

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg
Uni Bayreuth

Münster, den 17.10.2015



ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

2

• Autor	Dr. Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg
• Titel	Verfassung und Verfassungsvert ...
• Typ	Dissertation
• Abgabetermin	31.12.2006
• Hochschule	Uni Bayreuth
• Fachbereich	Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftl
• Studiengang	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle
• 2. Gutachter	
• Prüfdatum	17.10.2015

• Dateigröße	1.445.058	• Abbildungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Seiten	471	• Abkürzungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Absätze	318	• Anhang	<input checked="" type="checkbox"/>
• Sätze	10.104	• Eidesstattliche Erklärung	<input checked="" type="checkbox"/>
• Wörter	167.481	• Inhaltsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	1.165.906	• Literaturverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.169	• Sperrvermerk	<input type="checkbox"/>
• Literatur	4	• Symbolverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	150.288	• Tabellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
		• Vorwort	<input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	4
• Bauernopfer-Halbsatz	128
• Bauernopfer-Satz	1015
• Bauernopfer-Wort	310
• Bauernopfer-Zitat	121
• Mischplagiat-eine Quelle	63
• Mischplagiat-mehrere Quellen	134
• Teilplagiat	180
• Zitat-Veränderung	88
• Zitierungsfehler	593
Anteil Fremdtex te (netto): 36 % (54.161 von 150.288 Wörtern)	
• Literaturquelle-in Fußnote	3
• Phrase-allgemein	120
• Phrase-fachspezifisch	363
• Phrase-Redewendung	3
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	378
• Zitat-Fremdtext-vollständig	137
• Zitat-im Text-ohne Quelle	147
• Zitat-im Text-vollständig	30
Anteil Fremdtex te (brutto): 42 % (69.816 von 167.481 Wörtern)	

● 99% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	2	3	368	372	355	367	2397	284	23674	190	327375
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	2	2	7	7	3	5	7	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	318	318	413	1121	1006	114	120	252	371	305	556	780	312
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1169	1169	598	550	526	38	46	45	62	49	108	131	33
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	4	4	482	321	11	1	7	10	4	1	6	2	5
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	10104	10104	6396	5385	3726	489	512	1015	1514	1342	2412	3505	1062
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	471	471	303	316	220	33	32	74	107	95	163	201	64
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	1	2	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	167481	167481	105935	87856	62317	8060	8102	16065	23701	22254	38844	56705	17707
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	1 M	750301	623051	429264	53320	53833	105748	157937	141342	258508	389379	114992
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	2420	2420	1601	1147	461	80	64	106	161	147	219	350	107



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 22831
 17.10.2015
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	2	3	314	73	39	339	2203	254	21603	176	41472
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	63	63	45	30	4	1	6	1	1	1	3	3	3
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	180	180	102	70	24	6	8	9	11	12	24	23	21
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	134	134	139	93	8	2	2	2	3	3	6	4	5
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	593	593	297	202	44	1	7	3	3	3	4	6	3
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	4	4	2	5	10	1	0	2	2	3	3	3	3

● **99%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 15

"Es wird ein Tag kommen, wo man jene beiden ungeheuren Gruppen: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Vereinigten Staaten von Europa einander gegenüberstellt, sich die Hände über den Ozean hinüber reichen wird [...] jene beiden unendlichen Gewalten: die Brüderlichkeit der Menschen und die Macht Gottes, miteinander verbinden wird sehen." ¹ Victor Hugo A. Einleitung "E pluribus unum", "Aus vielem eines" - so lautete das Motto, unter dem vor über 215 Jahren die amerikanischen ² Staaten zur Union zusammenfanden. Ein Motto, das programmatisch zu verstehen ist. Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit. Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprüngliche autonome Vielfalt gegen einen von einer Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete indes Verzicht; die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mussten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben. Wie schwer ein solcher Verzicht fällt, wie nahe das Eigene und wie fern das Gemeinsame erscheint, wenn man beides gegeneinander abzuwägen beginnt, zeigt sich in aller Deutlichkeit in dem schwierigen Prozess der europäischen Einigung, der so mühsam und zäh vonstatten geht und daher auch weiterhin so wenig Begeisterung zu erwecken vermag. Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten erscheint es angebracht, sich mit einigen Argumenten und Grundfragen zu beschäftigen, mit denen man damals, als es um die amerikanische Einigung ging, für und wider die bundesstaatliche Lösung focht und zu ermitteln, welches Modell der Vermittlung von Einheit und Vielfalt schließlich die Mehrheit überzeugte. Szenenwechsel:

● 59% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg der Reparation, Frankfurt ⁹ 1926, S. 102. ¹⁰ ¹⁰ Über die aus Vertretern des Kongresses und der Regierung zusammengesetzte amerikanische World War Foreign Debt Commission vgl. Dieter Bruno Gescher, *Die Vereinigten ¹⁰ Staaten von Nordamerika und die Reparationen 1920-1924*, Bonn 1956, S. 102. ¹¹ ¹¹ Lamont an Morrow, 5.5.1922, in: Morrow Papers (Amherst College), Dossier Lamont; ¹¹ Aufzeichnung im Dossier Parmentier, AF F 30/784. ⁶ ⁶ Von 1919 bis einschließlich 1929 hat die französische Regierung 2.322 Millionen

unum", "Aus vielem eines" - so lautete das Motto, unter dem vor rund 200 Jahren die amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden, und dieses Motto ist programmatisch zu verstehen. Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit. Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprüngliche autonome Vielfalt gegen einen von einer Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete natürlich Verzicht; die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mussten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben. Wie schwer ein solcher Verzicht fällt, wie nahe das Eigene und wie fern das Gemeinsame erscheint, wenn man beides gegeneinander abzuwägen beginnt, zeigt sich in aller Deutlichkeit in dem schwierigen Prozeß der europäischen Einigung, der so mühsam und zäh vonstatten geht und daher auch so wenig Begeisterung zu erwecken vermag. Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten ist es verlockend, sich mit den Argumenten zu beschäftigen, mit denen man damals, als es um die amerikanische Einigung ging, für und wider die bundesstaatliche Lösung focht und welches Modell der Vermittlung von Einheit und Vielfalt schließlich die Mehrheit überzeugte. Für eine derartige Betrachtung steht zum Glück ein einzigartiges Dokument zur Verfügung, nämlich die "Federalist Papers" der drei Autoren Alexander Hamilton, James Madison und John

- 1 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1979, S. 47
- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages. Die Vorgeschichte ist lang und ein Rückblick darf sich keineswegs auf Dezember 2001 beschränken, in dem sich ein pluralistisch zusammengesetztes 105-köpfiges Gremium an die Ausarbeitung einer "Verfassung für Europa" machte. Am 28. Februar 2002 versammelten sich in Brüssel die Vertreter von Regierungen und Parlamenten aus ganz Europa zu der ersten Sitzung des EU-Konvents. Einheit in der Vielfalt: Die Verfassung einer freiheitlichen Gemeinschaft gab Anlass zu intensiven Debatten innerhalb des Konvents. Als der europäische Verfassungskonvent seine Beratungen aufnahm, war dies von allgemein verbreiteter Skepsis begleitet. Die Erwartungen wurden von allen Beteiligten heruntergespielt. Bezeichnenderweise schien (zumindest in der Anfangsphase des Konvents) nur in den USA Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent in den Medien wie in der politischen Debatte zuweilen ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen.³ Nicht nur die spezielle Bezeichnung des mit der Ausarbeitung des Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa befassten Gremiums als "Europäischer Konvent" weckt Assoziationen mit dem mit der Ausarbeitung der amerikanischen Bundesverfassung betrauten "Konvent von Philadelphia". Auch das Ergebnis der europäischen Konventsberatungen, das landläufig als "EU-Verfassung" bezeichnet wurde, scheint (vordergründig) inhaltliche Parallelen zur amerikanischen Bundesverfassung aufzuweisen. Bereits seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) haben die USA

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg zu einer Europäischen Verfassung Letzte Aktualisierung: 24. September 2004 Streit um die Stimmenverteilung im Ministerrat 11. Dezember 2003 Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa aes. Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages. Die Vorgeschichte ist lang: Im Dezember 2001 machte sich ein pluralistisch zusammengesetztes 105-köpfiges Gremium an die Arbeit. Am 28. Februar 2002 versammelten sich in Brüssel die Vertreter von Regierungen und Parlamenten aus ganz Europa zu der ersten Sitzung des EU-Konvents. Einheit in der Vielfalt: Die Verfassung einer freiheitlichen Gemeinschaft gab Anlass zu intensiven Debatten innerhalb des Konvents. Unter dem Vorsitz des früheren französischen Staatschefs Giscard d'Estaing wurden Fragen wie die Verteilung der Stimmkraft auf die einzelnen Mitgliedstaaten zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit

seine Beratungen aufnahm, war dies von allgemein verbreiteter Skepsis begleitet. Die Erwartungen wurden von allen Beteiligten heruntergespielt. Nur in Amerika schien Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen, [...] Der Historiker Joseph Ellis hat die amerikanischen Verfassungsväter im Anschluss an die Gründerväter der Unabhängigen Vereinigten Staaten "founding brothers" und die Verfassungsgebung 11 Jahre nach der

eines Vertrags über eine Verfassung für Europa befassten Gremiums als "Europäischer Konvent" weckt Assoziationen mit den aus der Geschichte bekannten verfassungsgebenden Versammlungen wie etwa dem mit der Ausarbeitung der amerikanischen Bundesverfassung befassten "Konvent von Philadelphia". Auch das nun vorliegende Ergebnis der Konventsberatungen, das landläufig als "EU-Verfassung" bezeichnet wird, scheint eine derartige historische Parallele zur amerikanischen Bundesverfassung aufzuweisen. Gleichwohl wird dieser historische Brückenschlag im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum, soweit ersichtlich, nur ganz vereinzelt vorgenommen

- 3 Eine Verfassung für Europa, 2004, S. 0
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

ein lebhaftes Interesse am europäischen Integrationsprozess gezeigt. Es ist für Europa auch heute bedeutsam zu wissen, welche Perception die fortschreitende europäische Integration und das Projekt "europäische VerfasVerfassung" in den USA erfährt, um im sich wandelnden transatlantischen Verhältnis⁴ für Verständnis zu werben und um erneute Missverständnisse zu vermeiden. Die konstitutionelle Fortentwicklung Europas betrifft die USA als wichtigsten Partner der Europäischen Union unmittelbarer als dies in manchen Kreisen der amerikanischen Administration und einzelner Think Tanks wahrgenommen werden will. Die Annahme, die USA würden das europäische Interesse teilen, den Prozess der europäischen Integration dauerhaft in eine "transatlantische Partnerschaft der Gleichen" einzubetten, führt (mittlerweile) allerdings zu weit.⁵ Allerdings gibt es zwischen Europa und den Vereinigten Staaten weiterhin eine Vielzahl verknüpfender Aspekte, die freilich einer ständigen Neudefinition unterworfen sind. Eindrucksvoll waren in diesem Kontext die Worte von Präsident J.F.

1 V. Hugo in seiner Eröffnungsrede als Präsident des Pariser Friedenskongresses (nach der Proklamation der Zweiten Französischen Republik, wurde er 1849 in die verfassungsgebende Nationalversammlung gewählt), im Internet abrufbar unter <http://www.examen.europa.com/EEE/EEE2003/24Ideen.htm>.

2 "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch im Folgenden auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

3 Vgl. M. Rosenfeld, The European Convention and Constitution Making in Philadelphia, in: International Journal of Constitutional Law 1/2003, S. 373 ff.

4 Mit "transatlantisch" ist ausschließlich das Verhältnis zwischen Europa und den Vereinigten Staaten gemeint, der Begriff nimmt also nicht Bezug auf andere Staaten jenseits und diesseits des Atlantiks.

5 So aber G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, im Internet unter www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/fce402/burghardt.htm, S. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Konvents zur Zukunft Europas aus der Verfassungsentwicklung der USA ziehen können, möchte ich an einigen Beispielen darstellen. Seit Gründung der EGKS haben die USA stets ein lebhaftes Interesse am europäischen Integrationsprozess gezeigt. Auch heute ist es für Europa wichtig zu wissen, wie die fortschreitende europäische Integration und das Projekt "europäische Verfassung" in den USA perzipiert werden, um für Verständnis zu werben und um Missverständnisse zu vermeiden. Die konstitutionelle Fortentwicklung Europas betrifft die USA als wichtigsten Partner der Europäischen Union ganz unmittelbar, weshalb die USA das europäische Interesse teilen, den Prozess der europäischen Integration dauerhaft in eine "transatlantische Partnerschaft der Gleichen" einzubetten. Präsident John F. Kennedy war es, der dieses Konzept vor fast genau 40 Jahren, am amerikanischen Unabhängigkeitstag, dem 4. Juli 1962 in der Hall of Independence in Philadelphia eindrucksvoll

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P2#Juni 2002

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

allerdings zu weit.⁵ Allerdings gibt es zwischen Europa und den Vereinigten Staaten weiterhin eine Vielzahl verknüpfender Aspekte, die freilich einer ständigen Neudefinition unterworfen sind. Eindrucksvoll waren in diesem Kontext die Worte von Präsident J.F. Kennedy, der **am amerikanischen Unabhängigkeitstag, dem 4. Juli 1962 in der Hall of Independence in Philadelphia seine transatlantische Rede mit dem Wunsch beendete, das sich einigende Europa und die Vereinigten Staaten dereinst in einer "Declaration of Interdependence" verbunden zu sehen.** Selbst wenn die transatlantische Atmosphäre wiederkehrend einigen Turbulenzen unterworfen ist, sollte das feinsinnige **Wortspiel mit der amerikanischen "Declaration of Independence" vom 4. Juli 1776** nicht in Vergessenheit geraten. Nicht selten werden die Vorstellungen über Europas zukünftige Rolle in der Welt mit historischen Argumenten unterfüttert, etwa wenn auf die säkulare Tendenz zu einer immer eigenständigeren europäischen Außen- und Verteidigungspolitik oder -

⁵ So aber G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, im Internet unter www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/fce402/burghardt.htm, S. 1.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Prozess der europäischen Integration dauerhaft in eine "transatlantische Partnerschaft der Gleichen" einzubetten. Präsident John F. Kennedy war es, der dieses Konzept vor fast genau 40 Jahren, **am amerikanischen Unabhängigkeitstag, dem 4. Juli 1962 in der Hall of Independence in Philadelphia** eindrucksvoll prägte. Und er beendete **seine transatlantische Rede mit dem Wunsch, das sich einigende Europa und die Vereinigten Staaten dereinst in einer "Declaration of Interdependence" verbunden zu sehen.** Welch damals erstaunlich vorausschauendes Konzept; **welch ein kraftvoll programmatisches und symbolhaftes Wortspiel mit der amerikanischen "Declaration of Independence" vom 4. Juli 1776! I.** Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union die "Neue Welt" und das "Neue Europa" Trotz regelmäßig wiederkehrender Konflikte und gegenseitiger Missbilligungen insbesondere seit

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P2#Juni 2002

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Beschäftigung mit der Vergangenheit dazu beitragen, die Risiken und Chancen bestimmter politischer Maßnahmen realitätsgerechter zu beurteilen, Fehlperceptionen zu erkennen und somit die verantwortlichen Akteure in die Lage zu versetzen, angemessen auf neue Herausforderungen zu reagieren. Gleichwohl wird dieser historische Brückenschlag im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum, soweit ersichtlich, nur ganz vereinzelt und kursorisch vorgenommen⁶ und zum Teil in seiner Berechtigung verneint⁷, zum Teil eingeschränkt bejaht⁸. Ihre Dauerhaftigkeit verdankt die amerikanische Verfassung der Tatsache, dass die Theorie von Verfassung und Staat der Erfahrung gefolgt ist, statt sie zum Ausfluss einer Idee zu machen, die die Wirklichkeit umgestalten

⁶ Siehe allerdings aus jüngerer Zeit T. Herbst, Legitimation durch Verfassungsgebung. Ein Prinzipienmodell der Legitimität staatlicher und supranationaler Hoheitsgewalt, 2003, der allerdings zum einen den Ausgang des europäischen Verfassungskonvents noch nicht berücksichtigen konnte, zum anderen eine weitgehende Beschränkung auf (wiewohl rechtsvergleichende) Legitimationsaspekte vornehmen musste. Vgl. auch S. Hölscheidt, Europäischer Konvent, Europäische Verfassung, nationale Parlamente, in: JöR 53 (2005), S. 429 ff.

⁷ Vgl. etwa S. Hobe, Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvents, in: Europarecht, Heft 1, 2003, S. 1 ff., 12.

⁸ W. Wessels, Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: Integration, 2/ 2002, S. 83 ff., 93.

Textstelle (Originalquellen)

von Philadelphia". Auch das nun vorliegende Ergebnis der Konventsberatungen, das landläufig als "EU-Verfassung" bezeichnet wird, scheint eine derartige historische Parallele zur amerikanischen Bundesverfassung aufzuweisen. Gleichwohl wird dieser historische Brückenschlag im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum, soweit ersichtlich, nur ganz vereinzelt vorgenommen und zum Teil in seiner Berechtigung verneint (Anlage 1, S. 12), zum Teil eingeschränkt bejaht (Anlage 2, S. 93). Gleichwohl wird dieser historische Brückenschlag im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum, soweit ersichtlich, nur ganz vereinzelt vorgenommen und zum Teil in

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 20

ausgebildetes Grundverständnis der Möglichkeiten und Errungenschaften eines Rechtsstaats mit auf den neuen Kontinent. Die tiefe Verwurzelung der Freiheit in ihren "status negativus, activus und positivus"⁶ rührt bereits aus dieser Zeit. Einen hohen Stellenwert nahmen alsbald **die Menschenrechte nach der Bill of Rights von 1689, die Beteiligung der wohlhabenden Bürger an Gesetzgebung und Rechtsprechung, die Traditionen der lokalen Selbstverwaltung, das Recht auf ein Geschworenengericht und auf "habeas corpus" bei Inhaftierung** ein.⁷

Die Rechtsordnungen begründeten sich zum einen auf dem tradierten englischen gemeinen Recht (Common Law), auf den von der Krone gewährten verfassungsähnlichen Kolonialcharten⁸, auf Gesetzgebungsakten der kolonialen Vertretungskörperschaften sowie den übergeordneten Gesetzen des Parlaments in

6 In Anlehnung an G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 81 ff.; siehe auch ders., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914 (Neudr. 1960), S. 418 ff.; D.P. Currie, Positive und negative Grundrechte, in: AöR 111 (1986), S. 230 ff.; G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932 (Studienausg. 1999), S. 67 ff.; R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 13. Aufl. 1999, S. 344 ff.

7 Vgl. auch M. Berg, Die Vereinigten Staaten von Amerika - Teil II. Historische und Politische Entwicklung, in: Staatslexikon, Sechster Band, 7. Aufl. 1992, S. 373 ff.; K. Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten, 1959, S. 3.

8 Es gab drei Rechtstypen der Besiedlung, deren ursprüngliches System bis heute in den einzelnen Bundesstaaten spürbar ist: die Kronkolonie (z. B. Virginia), Eigentümerkolonie (Maryland) und Freibriefkolonie (New Plymouth in Massachusetts, New Haven in Connecticut); hierzu ausführlich K. Loewenstein (1959), S. 2 f.; W. Brugger, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Auflage 2001, S. 1.

Textstelle (Originalquellen)

mochte, so brachten die Siedler doch in ihre neue Heimat bestimmte Grundvorstellungen und die ihnen entsprechenden Einrichtungen mit, die die politische Freiheit ausmachen. Insbesondere waren **die Menschenrechte nach der "Bill of Rights" von 1688, die Traditionen der lokalen Selbstverwaltung, der Teilnahme der bemittelten Bürger an der Gesetzgebung und Rechtsprechung, das Recht auf ein Geschworenengericht und auf "habeas corpus" bei Inhaftierung** und die Verantwortlichkeit der Behörden gegenüber den Bürgern von Anfang an tief eingewurzelt. Daß Christoph Columbus den amerikanischen Kontinent entdeckt hat (1492), ist allgemein bekannt. Auf

• 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

10



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

sich weiterhin durch die (Amts-)Sprache äußert, sollten aber auch weitere kulturelle Wurzeln nicht außer Acht gelassen werden. Die Erschließung Nordamerikas stand im Zeichen europäischer Großmachtrivalitäten, die sich durch die Bemühungen der englischen Krone, den **Vormachtanspruch gegen Spanien, die Niederlande⁹ und bis 1763 gegen Frankreich** zu behaupten, manifestieren lassen. Insbesondere wird der französischen Gestaltungskraft oftmals ein allzu geringer Stellenwert eingeräumt.¹⁰ Frankreichs Einfluss, der freilich mit dem Pariser Frieden von 1763 spürbar geringer wurde, zeigt sich wie der weiterer europäischer Staaten (beispielsweise

⁹ Die Holländer kauften 1626 die Insel Manhattan für 24 Dollar den Indianern ab und gründeten dort New Amsterdam. Nachdem 1655 ein Versuch der Schweden, sich in der Delaware-Bucht niederzulassen, abgewehrt werden konnte, musste sich freilich die holländische Siedlung 1664 den Engländern ergeben. Die Siedlung erhielt den Namen New York.

¹⁰ Während des 16. Jahrhunderts war die Erforschung des nordamerikanischen Kontinents überwiegend den Franzosen vorbehalten, die sich im frühen 17. Jahrhundert schließlich im Osten Kanadas niederließen und bis in den heutigen Mittleren Westen gelangten (beispielhaft der französische Entdecker R.R.C. de La Salle 1643 -1687, der "patron saint" von Chicago); erst 1699 wurde die französische Kolonie von Louisiana an der Mündung des Mississippi

Textstelle (Originalquellen)

Vormachtanspruch gegen Spanien, die Niederlande und bis 1763 gegen Frankreich

- 8 Berg, Manfred: Vereinigte Staaten v..., 1992, S. 0

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

11

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

Frankreichs Einfluss, der freilich mit dem Pariser Frieden von 1763 spürbar geringer wurde, zeigt sich wie der weiterer europäischer Staaten (beispielsweise wird die Zahl der Deutschen 1775 auf 200 000 geschätzt) durch kulturelle Grundsteine anderer Art: **Neben ökonomischen Verlockungen bot Nordamerika zahlreichen religiösen Dissidenten Zuflucht - Puritaner, Quäker, Hugenotten**, englische Katholiken. Eine auf der abendländischen Kultur basierende "Western Civilization", die sich über den Atlantik spannt, findet ihren Ursprung im Wesentlichen in europäischen Wurzeln, deren Hauptstämme von der griechischen Philosophie und dem Christentum geformt wurden.

Textstelle (Originalquellen)

hier stand die Erschließung aber im Zeichen europ. Großmachtrivalität. England mußte seinen Vormachtanspruch gegen Spanien, die Niederlande und bis 1763 gegen Frankreich behaupten. **Neben ökonomischen Anreizen [...] bot Nordamerika zahlreichen religiösen Dissidenten Zuflucht (Puritaner, Quäker, Hugenotten,**

- 8 Berg, Manfred: Vereinigte Staaten v..., 1992, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 22

bildenden Kunst, der Philosophie, Literatur und der Wissenschaft tragen eine unverkennbar europäische Kennzeichnung.¹¹ T. Jeffersons¹² Zeit von 1784 bis 1789 als Gesandter in Paris darf zu den Marksteinen politischer Entwicklung in Amerika gezählt werden. Sein grundsätzlich am englischen **Recht, am antiken Republikanismus und am Individualismus der Aufklärung** ausgerichtetes **Staatsdenken** erfuhr durch den französischen Einfluss und die geistige Unterstützung der französischen Revolution den Feinschliff. In seine Präsidentschaft fällt schließlich auch der Louisiana Purchase, der Kauf des ausgedehnten Louisiana-Gebiets von Frankreich (1803). Die Vertreter "

¹¹ So gibt es ein schöpferisches Musikleben nach europäischem Vorbild seit etwa 1800. Als frühester Komponist gilt der aus Mähren stammende A.P. Heinrich. Die Komponisten der sog. "Neuenglandsschule" (2. Hälfte des 19. Jahrhunderts) wie J.K. Paine / H. Parker und E. McDowell sahen

¹² Siehe zu T. Jefferson das große Werk von D. Malone, Jefferson and his Time, 6 Bde. 1948 - 1981 sowie R.M. Johnstone, Jefferson and the Presidency, 1978.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sowie A. Scherings Deutung der Musik Beethovens. Beispiele musikal. H. bieten v.a. H. Kretzschmars Versuch einer Wiederbelebung der Affektenlehre sowie A. Scherings Deutung der Musik Beethovens. Jefferson [...] 2) Thomas, [...] J.s am engl. **Recht, am antiken Republikanismus und am Individualismus der Aufklärung** orientiertes **Staatsdenken** erfuhr durch seinen Aufenthalt als Gesandter in Frankreich (1785-89) und während seiner Tätigkeit als Staats-Sekr. des Auswärtigen (1790-93) und Vize.-Präs. (1797-1801) unter frz. Einfluß [...]

- 9 Brockhaus (Auszüge), 1991, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 23

eine Bezugnahme der Kolonien auf das **englische Recht** über Jahre fruchtlos blieb, greift man auf die Gedanken der Aufklärung und damit auf Elemente das **Natur- und Vernunftrechts** zurück. So wurde unter anderem wie folgt formuliert: "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. - That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, - That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness." ¹⁴ 3. Der Modellcharakter einzel- wie bundesstaatlicher Verfassungen Auch die Verfassungen der Einzelstaaten ¹⁵, die teilweise den Anregungen des 2. Kontinentalkongresses ¹⁶ 1775/76 folgten, umfassten indes Grundrechtserklärungen, die sich nicht nur an der Hinterlassenschaft Englands, sondern auch an den damals aktuellen

¹⁴ Zitiert nach P. Kurland / R. Lerner, The Founders Constitution, Vol I, 1987, S. 9 ff.; komplett abgedruckt bei R.D. Rotunda, Modern Constitutional Law, 6 th ed. 2000, Appendix A, S. 524 ff.; siehe zum Inhalt der Unabhängigkeitserklärung auch W. Brugger, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Aufl. 2001, S. 2 f., ausführlich J. Heideking, Die Verfassung vor dem Richterstuhl: Vorgeschichte und Ratifizierung der amerikanischen Verfassung: 1787 -1791, 1988; K. Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten, 1959, S. 5 ff.

¹⁵ 1780 hatten sich bereits elf von 13 Staaten eine Verfassung gegeben. South Carolina und New Hampshire griffen dabei als erste noch nicht einmal auf die Anregungen des Kontinentalkongresses zurück.

¹⁶ Dazu K. Loewenstein (1959), S. 6.

Textstelle (Originalquellen)

überkommene **englische Recht** nicht zur Beilegung der Konflikte geführt hatten, auf ein fundamentaleres Recht gestützt werden auf das von der Aufklärung propagierte **Natur- und Vernunftrecht**: "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. - That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, - That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness." [2] [Fn. 2] Text in Kurland/Lerner, The Founders' Constitution I, S. 9 ff., und in Rotunda u.a., Const. Law, Appendix A. Deutsche Übersetzung in Schambeck u.a., Dokumente, Nr. 30. Die staatliche Ordnung wurde einerseits

• ¹⁰ Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 24

demokratischen Grundsätze der Volkssouveränität reichten. Sogar im Hinblick auf den momentanen Zustand der Entwicklung Europas erweist sich die Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten zwischen 1774 und 1788 als aufschlussreich. **Das Ergebnis** der Kontinentalkongresse **waren die 1777** beschlossenen und 1781 ratifizierten **Articles of Confederation, die erste Verfassung der Vereinigten Staaten**. Diese Konföderationsartikel etablierten einen Staatenbund, den K. Loewenstein "**als historisch übliche und wohl auch zweckmäßige Übergangsstufe [...] von gesonderten Einzelstaaten zum echten Bundesstaat**"¹⁸ qualifizierte. Inwieweit diese Erscheinungsform mit der europäischen Wirklichkeit vergleichbar ist, wird noch zu zeigen sein.¹⁹ An dieser Stelle nur so viel zur Ausgangslage: In Europa wie in den Vereinigten Staaten existierten Einzelstaaten beziehungsweise wie in Deutschland Länder vor der Schaffung eines übergeordneten "Bundes". Gemeinsam ist beiden Entwicklungen die Urheberschaft der Gründungsinitiative, die nicht "dem Volk", sondern den Vertretern der Einzelstaaten zuzubilligen ist. 4. Die Entstehung des

¹⁸ K. Loewenstein (1959), S. 7. In Art. II der Konföderationsartikel heißt es: "Each State retains its sovereignty, freedom, and independence, and every Power, Jurisdiction and right, which is not by this Confederation expressly delegated to the United States, in Congress assembled."

¹⁹ Siehe unten IV.3.b).

Textstelle (Originalquellen)

Besonders auffallend ist die Bedeutung, die der Gewaltentrennung zugemessen wurde. [...] Auf die nachmalige Bundesverfassung übten die Einzelstaatsverfassungen nachhaltigen Einfluß aus. **Das Ergebnis waren die Konföderationsartikel ("Articles of Confederation"), die erste Verfassung der Vereinigten Staaten** von Amerika (1777), die nach ihrer sich lange hinzögernden Ratifikation durch die Staaten 1781 in Kraft traten. Verschiedentlich wurden diese Einrichtungen sogar in der Form einer geschriebenen

- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

15

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Menschen sowie das Prinzip der Volkssouveränität postuliert. Textlich kulminiert die Erklärung in der Verkündung neuer staatlicher Souveränität. Angesichts der Form und inhaltlichen Gewichtung könnte beinahe von einer "Postambel" gesprochen werden, wenn es am Schluss heißt: "We, THEREFORE, the Representatives of the UNITED STATES OF AMERICA [...], do, in the Name, and by Authority of the good People of these Colonies, solemnly publish and declare, That these United Colonies are, and of Right ought to be FREE AND INDEPENDENT STATES [...]"²⁵. Die Erklärung ermöglichte den Amerikanern die völkerrechtliche Anerkennung als Krieg führende Partei und punktuelle Hilfe durch andere Mächte. Erst im Pariser Frieden von 1783 fand die Unabhängigkeit nach einem wechselvollen Krieg unter Beteiligung Frankreichs, Spaniens und

25 Zitiert nach D.W. Voorhees (Hrsg.), Concise Dictionary of American History, 1983, S. 280 f.

Textstelle (Originalquellen)

as best it could, that those conditions existed in Great Britain's thirteen North American colonies. All that remained was for Congress to conclude the Declaration: We, therefore, the Representatives of the united States of America, in General Congress, Assembled, appealing to the Supreme Judge of the world for the rectitude of our intentions, do, in the Name, and by Authority of the good People of these Colonies, solemnly publish and declare, That these United Colonies are, and of Right ought to be Free and Independent States; that they are Absolved from all Allegiance

- 11 The stylistic artistry of the decla..., 1990, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

16



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Fundament der folgenden Verfassungsentwürfe.²⁶ Inhaltlich bildet sie die communis opinio der aufgeklärten Naturrechtslehre. Der Einfluss J. Lockes ist überall dort spürbar, wo von Konsens und Widerstand die Rede ist.²⁷ 23 Im transatlantischen Kontext bedeutsam die Dissertation von O. Vossler, **Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen**, untersucht an Thomas Jefferson, 1929. Die vielfältigen europäischen Einflüsse auf Staatsphilosophie und verfassungspolitisches Ideengut, der spürbare Impuls **der großen englischen Juristen Cocke und Blackstone**²⁸ sowie nicht zuletzt das gestärkte Selbstbewusstsein nach über 20 Jahren erbittertem Ringen aus dem als Klammergriff empfundenen Beharren der englischen Krone verdichteten sich schließlich **zu dem, was man den "amerikanischen Konsensus am Vorabend der Bundesverfassung"** genannt hat.²⁹ Wie auch J. Ellis in seinem Werk **"Founding Brothers" in sechs Episoden über die ersten Jahrzehnte des neuen Gemeinwesens beschreibt, reichte die Einigkeit über Jeffersons Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zunächst nicht über den Willen, das Joch der englischen Krone loszuwerden, hinaus. "The first founding (1776) declared American independence; the second (1787), American statehood"**.³⁰ **In Bezug auf den ersten Schritt bestand Einigkeit; der zweite war zwischen "Föderalisten" und Anhängern eines losen Staatenbundes höchst umstritten. Noch heute besteht bis in die Tätigkeitsfelder der Tagespolitik eine Spannung zwischen den damals von Hamilton und Jefferson verkörperten Denkschulen. Der Einfluss derjenigen, die in den USA auf den "state rights" bestehen, nimmt seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zu.** b) Wege zum Konsens - **von den "Articles of Confederation" zum "Great Compromise"** Der Vorabend nahm freilich einige Jahre in Anspruch. Er umfasste neben der Unabhängigkeitserklärung auch einzelstaatliche Verfassungsbemühungen, die teils den Anregungen der

26 Hierzu W.P. Adams, Republikanische Verfassung und bürgerliche

27 Der theoretische Abschnitt der Unabhängigkeitserklärung wird emotional von der Abrechnung mit dem englischen König George III. überlagert. Dort wird das archaische Motiv des Widerstands gegen einen Tyrannen aufgegriffen. Insoweit steht die Erklärung durchaus in

28 Siehe umfassend mit Blick auf das englische "Erbe" das klassische Werk von C.E. Stevens, Sources of the Constitution of the United

29 Vgl. auch H. Steinberger, 200 Jahre amerikanische

30 J. Ellis, The Founding Brothers. The Revolutionary Generation, 2002, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

Becker, aaO Kap. III: Historical Antecedents of the Declaration¹ Theory of the Empire, S. 80 134. ¹ 2 Works of James Wilson, 1804, Bd. III, S. 99 ff. ¹ 3 Vgl. Otto Vossler, Studien z. Erkl. d. Menschenrechte, in: H. Z. Bd. 142, 1930, S. 516 ff. ¹ 4 O. Vossler, **Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen**,¹ München u. Berlin 1929, S. 26: "Damit ist auch klar, wie die vielgenannte naturrechtliche 'Grundlage' der Bills of Rights von 1776 aufzufassen ist. Ein Vergleich mit dem unmittelbaren Vorläufer, der

der großen englischen Juristen Cocke und Blackstone stand man in der Überlieferung des englischen Rechtsdenkens. Das staatsphilosophische und verfassungspolitische Ideengut war Teil des langen und breiten Stromes der europäischen Geistesgeschichte, zumal der

zumal der naturrechtlichen politischen Philosophie, wie sie in das Naturrechtsdenken des 17. Jahrhunderts hineingewirkt hatte. Diese vielfältigen Einflüsse hatten sich **zu dem** verdichtet, **was man den amerikanischen Konsensus am Vorabend der Bundesverfassung**

auch erst fast 100 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung, und zwar erst nach Beendigung des Bürgerkrieges Mitte des 19. Jahrhunderts "irreversibel" feststand. a. Wie Joseph Ellis in seinem kürzlichen Werk **"Founding Brothers" in sechs Episoden über die ersten Jahrzehnte des neuen Gemeinwesens beschreibt, reichte die Einigkeit über Thomas Jeffersons Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zunächst nicht über den Willen, das Joch der englischen Krone loszuwerden, hinaus. "The first founding (1776) declared American independence; the second (1787), American statehood"**. **In Bezug auf den ersten Schritt bestand Einigkeit; der zweite war zwischen "Föderalisten" und Anhängern eines losen Staatenbundes höchst umstritten. Noch heute besteht eine Spannung zwischen den damals von Hamilton und Jefferson verkörperten Denkschulen. Der Einfluß derjenigen, die in den USA auf den "state rights" bestehen, nimmt seit den 80er Jahren zu.** b. Die am 15. November desselben Jahres **von den 13** englischen Kolonien verabschiedeten "Artikel der Konföderation" gründen zwar eine "ewige Union" ("perpetual Union") souveräner Staaten, erweisen sich

- 12 Habermas, Jürgen: Theorie und Praxi..., 1963, S. #P#ist."#A#
- 13 Steinberger, Helmut: 200 Jahre amer..., 1986, S. #P#Die
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P3#aufzubringen,

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

17

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 28

de facto souveränen Staaten bestand, deren verbindendes Element ein Kongress sein sollte, in dem jeder Staat eine Stimme besaß. Die Begriffe Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit fanden erstmals zusammengehörig im Hinblick auf Einzel- oder Mitgliedsstaaten Berücksichtigung: "Each State retains its sovereignty, freedom, and independence, and every Power, Jurisdiction and right, which is not by this confederation expressly delegated to the United States, in Congress assembled."³³ Inhaltlich wurde für Verfassungsänderungen Einstimmigkeit gefordert. Der Kongress, der ursprünglich nicht als Zentralregierung gedacht war und lediglich marginale Zuständigkeiten vereinnahmte³⁴, dehnte seine Rechte in der Folgezeit sukzessiv aus. Eine permanente zentrale Exekutivgewalt fehlte in den

³³ Art. II. Zitiert nach R.D. Rotunda u. a., Modern Constitutional Law, 6 th ed. 2000, Appendix B.

³⁴ Dazu zählten die Hoheitsrechte im Bereich der Auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung im Namen der souveränen Einzelstaaten.

Textstelle (Originalquellen)

staatliche Ordnung wurde einerseits durch die Gliederfassungen, andererseits durch die 1777 beschlossenen und 1781 in Kraft getretenen Articles of Confederation organisiert, die Konföderationsartikel bauten einen Staatenbund auf: "Each State retains its sovereignty, freedom, and independence, and every Power, Jurisdiction and right, which is not by this confederation expressly delegated to the United States, in Congress assembled." [3] Nicht umfaßt von den ausdrücklich an die nationale Regierung abgetretenen Kompetenzen waren so wichtige Gebiete wie der zwischenstaatliche Handel, die Steuerhebung und die Gerichtsbarkeit; auch

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

ausnahmslos Vertreter der bürgerlichen und landbesitzenden Schicht - durch die Schaffung eines zentralen Regierungssystems entgegenwirken. Die genannten Delegierten werden verbreitet als "Verfassungs- oder Gründerväter" ("founders") bezeichnet. Tatsächlich ist hierbei aber ein differenzierterer Blick angebracht. Der Historiker J. Ellis hat die amerikanischen "Verfassungsväter" im Anschluss an die "Gründerväter" der Unabhängigen Vereinigten Staaten "founding brothers" und die Verfassungsgebung elf Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung "the second founding" genannt.³⁹ Neben den klangvollen Namen der Konventsmitglieder rückten in jüngerer Vergangenheit weitere Verfassungsväter ins Blickfeld der Verfassungshistoriker. Dies ist insbesondere auf die erneut aufgeflamte Debatte um die Bedeutung der "original meaning" in der Verfassungsinterpretation zurückzuführen. Im

³⁹ Vgl. J. Ellis, The Founding Brothers. The Revolutionary Generation, 2002.

Textstelle (Originalquellen)

Amerika schien Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen, [...] Der Historiker Joseph Ellis hat die amerikanischen Verfassungsväter im Anschluss an die Gründerväter der Unabhängigen Vereinigten Staaten "founding brothers" und die Verfassungsgebung 11 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung "the second founding" genannt. Die Themen, mit denen der Konvent sich befasst hat - Transparenz, Demokratie, Effizienz und Effektivität politischer Entscheidungsverfahren - sind wesensmäßig weithin identisch mit denen, die auch im

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

die einzelnen Staaten.⁴³ Der Souveränität der Einzelstaaten wurde durch das innovative Prinzip des Föderalismus⁴⁴ und durch die Entscheidung über ein neues Wahlrecht⁴⁵ Rechnung getragen. Der Bundesregierung wurde die Befugnis erteilt, **Einfuhrzölle und Steuern zu erheben, eine Flotte und ein Heer zu unterhalten, die Milizen der Staaten zu beaufsichtigen (und nötigenfalls militärisch einzusetzen)** sowie **den Handel zwischen den Staaten und dem Ausland zu regulieren**. Den Gipfel der Machtfülle bildete die berühmte Bestimmung, die es dem Kongress ermöglichte, **alle Gesetze zu beschließen, die notwendig und angemessen ("necessary and proper") seien, um die in der Verfassung enthaltenen Kompetenzen wahrzunehmen** (Art. I § 8 par. 18 der Verfassung). Eine weitere Beschränkung der Einzelstaaten bildete **das Verbot der Münzprägung und Papiergeldausgabe**. Allerdings wurde damit erst ein gemeinsamer Binnenmarkt mit einer gemeinsamen Währungs-, Wirtschafts- und Außenhandelspolitik ermöglicht. Kompensation für den Verlust

43 Aktualität erlangten diese Frage und die Argumente der früheren Auseinandersetzung bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2000 und der knappen (letztlich gerichtlichen) Entscheidung für den Wahlsieger G.W. Bush.

44 Dazu ausführlicher unten IV.3.b).

45 Für die Wahl zum Repräsentantenhaus, dem einzigen Bundesorgan, das nach der ursprünglichen Verfassung direkt gewählt werden musste, galt die Bestimmung, dass die Qualifikationen für die Wähler nicht höher angesetzt werden dürften als für das "populäre" Haus des jeweiligen Einzelstaates (Art. I § 2 par 1 der Verfassung). Dem Kongress wurde lediglich das Recht eingeräumt, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und

Textstelle (Originalquellen)

der anderen Seite. Darüber hinaus war die Bundesregierung nun befugt, **Einfuhrzölle und Steuern zu erheben**, den Handel zwischen den Staaten und dem Ausland zu regulieren, **eine Flotte und ein Heer zu unterhalten sowie die Milizen der Staaten zu beaufsichtigen und nötigenfalls militärisch einzusetzen**. Diese Machtfülle wurde durch eine dehnbare Bestimmung abgerundet, die besagte, daß der Kongress alle Gesetze beschließen dürfe, die notwendig und angemessen (necessary and proper)

und großen Staaten auf der einen, Nord- und Südstaaten auf der anderen Seite. Darüber hinaus war die Bundesregierung nun befugt, Einfuhrzölle und Steuern zu erheben, **den Handel zwischen den Staaten und dem Ausland zu regulieren**, eine Flotte und ein Heer zu unterhalten sowie die Milizen der Staaten zu beaufsichtigen und nötigenfalls militärisch einzusetzen. Diese Machtfülle wurde durch eine dehnbare Bestimmung abgerundet, die besagte, daß der Kongress **alle Gesetze beschließen dürfe, die notwendig und angemessen (necessary and proper) seien, um die in der Verfassung enthaltenen Kompetenzen wahrzunehmen**. Die Einzelstaaten mussten obendrein eine Reihe von Beschränkungen hinnehmen, an erster Stelle **das Verbot der Papiergeldausgabe und der Münzprägung**. Damit war das Fundament gelegt, auf

- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

20



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Verbot der Münzprägung und Papiergeldausgabe. Allerdings wurde damit erst ein gemeinsamer Binnenmarkt mit einer gemeinsamen Währungs-, Wirtschafts- und Außenhandelspolitik ermöglicht. Kompensation für den Verlust der einzelstaatlichen Souveränität sollte der Senat bieten, über den die Staaten Einfluss auf die Gesetzgebung, den Abschluss von Verträgen und die Ernennung hoher Amtsinhaber nehmen konnten. Nicht mehrheitsfähig waren Anregungen, ein Organ ("Council of Revision") zu schaffen, das Gesetze der Einzelstaaten und / oder des Kongresses auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen würde. Auch die Zuweisung dieser Funktion an den in der Verfassung vorgesehenen Obersten Gerichtshof fand keine Zustimmung. Essentiell für die Zustimmung der Südstaaten zur Verfassung war die Anerkennung der Institution der Sklaverei. Diese Akzeptanz wurde letztlich konkludent in drei Klauseln deutlich. Nach Art. I § 2 par. 3 der Verfassung sollten bei der Berechnung der Bevölkerungszahl im Hinblick auf die Zuteilung von Sitzen im Repräsentantenhaus "other persons" (womit Sklaven gemeint waren) als Dreifünftel-Personen gewertet werden. Weiterhin musste gemäß Art. IV § 2 par. 3 der Verfassung ein flüchtiger Sklave von den Behörden des Staates, in den er geflüchtet war, an seinen Herrn ausgeliefert werden. Zudem durfte der Import von Sklaven vom Kongress bis zum Jahre 1808 nicht verboten, jedoch ein Steuer von nicht mehr als 10 Dollar auf jeden importierten Sklaven erhoben werden (Art. I § 9 par. 1 der Verfassung). Die einzelstaatlichen Verfassungen dienten, wie bereits erwähnt, als wegweisender Erfahrungsschatz für die Inhalte der Bundesverfassung. Vorbilder etwa für die Gestaltung der Bundesgewalt mit einer Zweikammerlegislative, einer Einmannexekutive und einem obersten Gerichtshof



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit einer gemeinsamen Wirtschafts-, Währungs und Außenhandelspolitik errichtet werden konnte. Für den Verlust ihrer Souveränität wurden die Einzelstaaten mit dem Senat entschädigt, über den sie Einfluss auf die Gesetzgebung, den Abschluss von Verträgen und die Ernennung aller wichtigen Amtsinhaber [...] nehmen konnten. Unter Berufung auf Montesquieu bestritten die Anti-Federalists energisch, daß ein Gebiet von der Größe und Interessenvielfalt der Vereinigten Staaten

Dem Kongreß wurde nur das Recht zugestanden, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und Art" der Wahlen zu ändern (Artikel I/4.1). Vorschläge für ein Organ, das Gesetze der Einzelstaaten und/oder des Kongresses auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen würde - ein "Council of Revision" - waren nicht mehrheitsfähig. Auch die Zuweisung dieser Funktion an den in der Verfassung vorgesehenen Obersten Gerichtshof [...] fand keine Zustimmung. Die Anerkennung der Institution der Sklaverei war für die Südstaaten eine absolute Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Verfassung.

im Repräsentantenhaus sollten "other persons" - gemeint waren Sklaven - als Drei- Fünftel-Personen gezählt werden (Artikel I/2.3). Ein flüchtiger Sklave ("person held to service and labor") muß von den Behörden des Staates, in den er geflüchtet ist, an seinen Herren ausgeliefert werden (Artikel IV/2.3). Der Import von Sklaven durfte vom Kongress bis zum Jahre 1808 nicht verboten, doch eine Steuer von nicht mehr als 10 Dollar durfte auf jeden importierten Sklaven erhoben werden (Artikel I/9.1). Dem Kongreß wurde nur das Recht zugestanden, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und Art" der Wahlen zu ändern (Artikel I/4.1). In ihrer ursprünglichen

- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0
- 15 Shell, Kurt L.: Die Verfassung von ..., 1990, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 34

der Verfassung hervorzuheben suchten. Diese heute unter dem Titel "**Federalist Papers**" versammelten Schriften gelten zu Recht als eines der wichtigsten Dokumente zur Staatstheorie und zählen zu den Klassikertexten im Verfassungsleben⁵⁰, vielleicht sogar in literarischer Hinsicht.⁵¹ **In deren Plädoyer für einen amerikanischen Bundesstaat lebt die damals geführte Diskussion wieder auf und es sind prinzipielle Überlegungen über die Probleme zu finden, die Einigungsprozesse von solcher Größenordnung aufwerfen. Zudem ist eine Stringenz der Argumentation zu erkennen, die verwundern muss, wenn man die Entstehungsgeschichte der "Papers" bedenkt: Sie waren zunächst schlicht eine Serie von Zeitungsartikeln, die etwa ein Jahr lang, nämlich 1787/88, in mehrtägigem Abstand in drei New Yorker Zeitungen erschienen, bevor sie zusammengefaßt als Buch publiziert wurden. Der Anlaß für diese eifrige Publikationstätigkeit war, für die Ratifizierung der neuen, nunmehr bundesstaatlichen Verfassung zu werben. Es war nicht vorgesehen, die Verfassung per Volksentscheid zu ratifizieren, vielmehr oblag diese Aufgabe gewählten Konventen. Dennoch richteten sich die Artikel der Autoren ebenso wie die Artikel und Pamphlete der Verfassungsgegner unmittelbar an die interessierten Bürger; es wurde argumentiert, polemisiert, mit zahlreichen Mitteln der politischen Rhetorik um Zustimmung gerungen. Offenbar fand diese öffentlich geführte Kontroverse um die künftige Gestalt der Union auch die erwünschte Resonanz; sie erweckte Leidenschaften. Gerade mit Blick auf den europäischen Einigungsprozess ist es erhellend, wie eine von Leidenschaft getragene Einigung andere Kräfte freisetzt als ein Zusammenfinden, das auf mühsamen, kleinteiligen Gewinn-und-Verlust-Rechnungen beruht. Gleichwohl: Über die unmittelbare Bedeutung der Federalist Papers in der Auseinandersetzung um die Verfassung sind die Meinungen geteilt; New York jedenfalls wählte einen anti-federalistischen Konvent. Nachdem jedoch mit Virginia als zehnter Staat nach Massachusetts**

50 Die Begrifflichkeit "Klassikertexte im Verfassungsleben" prägte P. Häberle. Siehe ders., Klassikertexte im Verfassungsleben, 1981 sowie ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 481 ff.

51 J. Gebhardt spricht in diesem Zusammenhang von einem "livre de

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine derartige Betrachtung steht zum Glück ein einzigartiges Dokument zur Verfügung, nämlich die "**Federalist Papers**" der drei Autoren Alexander Hamilton, James Madison und John Jay. **In deren Plädoyer für einen amerikanischen Bundesstaat lebt die damals geführte Diskussion wieder auf, doch nicht nur das: Hier sind prinzipielle Überlegungen über die Probleme zu finden, die Einigungsprozesse von solcher Größenordnung aufwerfen. Und es ist eine Stringenz der Argumentation zu erkennen, die verwundern muß, wenn man die Entstehungsgeschichte der "Papers" bedenkt: Sie waren zunächst schlicht eine Serie von Zeitungsartikeln, die etwa ein Jahr lang, nämlich 1787/88, in mehrtägigem Abstand in drei New Yorker Zeitungen erschienen, bevor sie zusammengefaßt als Buch publiziert wurden. Der Anlaß für diese eifrige Publikationstätigkeit war, für die Ratifizierung der neuen, nunmehr bundesstaatlichen Verfassung zu werben. Mit dieser neuen Verfassung sollte das alte Konföderationsstatut abgelöst werden, das die Union bis dahin mehr schlecht als recht zusammengehalten hatte. Es war nicht vorgesehen, die Verfassung per Volksentscheid zu ratifizieren, vielmehr oblag diese Aufgabe gewählten Konventen. Dennoch richteten sich die Artikel der Autoren ebenso wie die Artikel und Pamphlete der Verfassungsgegner unmittelbar an die interessierten Bürger; es wurde argumentiert, polemisiert, mit allen Mitteln der politischen Rhetorik um Zustimmung gerungen. Offenbar fand diese öffentlich geführte Kontroverse um die künftige Gestalt der Union auch die erwünschte Resonanz; sie erweckte Leidenschaften. Man kann sich vorstellen, daß eine von Leidenschaft getragene Einigung andere Kräfte freisetzt als ein Zusammenfinden, das auf mühsamen, kleinteiligen Gewinn-und-Verlust-Rechnungen beruht. Schon hier fördert der vergleichende Blick wesentliche Unterschiede zutage. Der amerikanische Bürger konnte sich von Anfang an als Subjekt in einem Prozeß fühlen, der argumentativ**

- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S.
- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S. 88

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

22

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

dem Strich den Kampf um die Verfassung verloren hatten, ging im Rahmen des erzielten Kompromisses ihre Idee vom republikanischen Kleinstaat ebenso in das amerikanische Selbstverständnis ein wie die einzelnen Prinzipien ihrer federalistischen Widersacher. Der Verdienst **der Federalist Papers lag weniger in deren tagespolitischem Erfolg als in der ideenpolitischen Langzeitwirkung auf das politische Selbstverständnis der amerikanischen Republik**. Der Schritt zu einer neuen, die nationale Willensbildung und Entscheidungsfindung vereinfachenden Fassung staatlichen Zusammenlebens hatte sich zuletzt trotz oder gerade aufgrund der langatmigen Ratifikationsauseinandersetzung vollzogen. Einige der Staatsversammlungen hatten die neue Verfassung allerdings nur unter

Textstelle (Originalquellen)

eine pragmatische Konsensorientierung. Der antifederalistisch beherrschte Ratifikationskonvent in New York beugt sich weniger den Einsichten des Federalist als schlicht der Mehrheit der Staaten. Die Bedeutung **der Federalist Papers lag weniger in deren tagespolitischem Erfolg als in der ideenpolitischen Langzeitwirkung auf das politische Selbstverständnis der amerikanischen Republik**. Es ging also letztlich nicht um die Schönheit der Architektur oder einem Absolutheitsanspruch der Artikel der Verfassung sondern um Geduld, Vertrauen, die juristische Wirksamkeit der

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 6

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

Verfassung sein, die den Schritt von traditionellen konstitutionellen Denkmustern zur Verfassungs-Moderne insoweit zu meistern vermochte, als sie erstmals Regeln der Staatsorganisation ("Constitution or Form of Government") mit einem Menschenrechtskatalog ("Virginia Bill of Rights"⁵²) verband. **Die naturrechtliche Lehre von den unveräußerlichen Menschenrechten** und die Rechtsentwicklungen in England bildeten den geistigen Unterbau, **um die** bedeutendsten **Freiheiten als allgemeine** Bürgeroder Menschenrechte **in einem Grundrechtskatalog** zu konzentrieren **und als positives Gesetz zu** verkünden.⁵³ Es mag der damaligen Mentalität der Siedler,

52 In Art. 1 der Erklärung heißt es: "Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene

53 Bereits das Massachusetts Body of

Textstelle (Originalquellen)

die naturrechtliche Lehre von den unveräußerlichen Menschenrechten (§ 33 I) waren die geistigen Grundlagen bereitet, **um die** wichtigsten **Freiheiten als allgemeine** Menschen- oder Bürgerrechte **in einem Grundrechtskatalog** zusammenzufassen **und als positives Gesetz zu** proklamieren. [...] Viele

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

24



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

der Siedler, ihrem ausgeprägten Unabhängigkeitssinn und deren gewachsenem Streben nach Glaubensfreiheit zuzuschreiben sein, dass sich eine beispiellose Offenheit für **zeitgenössische Staatsphilosophie** beobachten ließ, die schließlich in deren konkreter Umsetzung mündete. Laut O. Vossler sieht der Amerikaner "im **Mayflower Compact, in den Covenants von Connecticut** [...] **wirklich durch Vertrag Staaten entstehen, ihm ist in allen diesen Punkten das Naturrecht gar nicht Theorie und Literatur, sondern fassbare, sichtbare, lebendige Wirklichkeit.**"⁵⁴ Zwar steht die Menschenrechtserklärung von Virginia noch außerhalb, also formal getrennt von der "**Constitution or Form of Government**". Jedoch sollte es nicht lange dauern, bis es zu der Verschmelzung beider Bestandteile kam. In **der Verfassung** Pennsylvanias vom 28.9. 1776 wurde erstmals diese für das spätere Verfassungsverständnis wesentliche Verbindung formuliert: "**We [...] do ordain, declare and establish the following Declaration of Rights and Frame of Government, to be the constitution of this commonwealth.**"⁵⁵ Die Staaten Virginia, New York und Massachusetts waren es dann auch, die eine Annahme der Bundesverfassung von der Bedingung abhängig machten, dass Grundrechte dauernde Berücksichtigung fänden.⁵⁶ So kam es schließlich, dass Herrschaftsordnung und Grundrechte in

54 O. Vossler, Studien zur Erklärung der Menschenrechte, in: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1964 (2. Aufl. 1974), S. 166 ff., 180 f.

55 Vgl. "The Constitution of Pennsylvania", zitiert nach S.E. Morison (Hrsg.), Sources and Documents Illustrating the American Revolution 1764 -1788, 2. Aufl. 1929, Neudr. 1953, S. 162 f.

56 Bis 1780 schufen lediglich sechs Staaten Grundrechtserklärungen (Virginia, Delaware, Pennsylvania, Maryland, North Carolina, Massachusetts).

Textstelle (Originalquellen)

eine neue Heimat gesucht hatten. [...] Nirgends sonst wurde die **zeitgenössische Staatsphilosophie** aus der luftigen Sphäre der Spekulation in die politische Wirklichkeit hereingenommen. Der Amerikaner sieht "im **Mayflower Compact, in den Covenants von Connecticut** **wirklich durch Vertrag Staaten entstehen, ihm ist in allen diesen Punkten das Naturrecht gar nicht Theorie und Literatur, sondern faßbare, sichtbare lebendige Wirklichkeit**" (Vossler in: Schnur 1964, 180f.). Die Massachusetts Body of Liberties von 1641 enthielt bereits eine detaillierte Erklärung von Individualrechten. Später wurden in den "General Fundamentals" von (New) Plymouth außerhalb **der Verfassung**, die gesondert ergeht und Constitution or Form of Government heißt. Bald darauf wird die Rechteerklärung aber Bestandteil der Verfassung. Pennsylvania etwa formuliert: **We... do ordain, declare and establish the following Declaration of Rights and Frame of Government, to be the constitution of this commonwealth** . 4. Die Rezeption des amerikanischen Verfassungsbegriffs in Frankreich Als es wenig später in Frankreich zum Bruch mit der angestammten Staatsgewalt kommt, setzt sich im Zuge der

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0
- 18 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 107

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

25



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 37

dann auch, die eine Annahme der Bundesverfassung von der Bedingung abhängig machten, dass Grundrechte dauernde Berücksichtigung fänden.⁵⁶ So kam es schließlich, dass Herrschaftsordnung und Grundrechte in der westlichen Verfassungstradition seit der Einbeziehung der Ten Amendments als "Bill of Rights" in die amerikanische Verfassung im Jahre 1789⁵⁷ (ratifiziert 1791) eine untrennbare Einheit bilden und nicht hinweg zu denkender Bestandteil moderner Verfassungen sind.⁵⁸ Selten wird darauf verwiesen, dass im Prozess der amerikanischen Verfassungsgebung 1787/88 die Föderalisten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte eintraten.⁵⁹ Hamilton, Madison und Jay, betonten in den gemeinsam von ihnen verfassten Federalist Papers, Gerechtigkeit und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: "Hier müssen wir [...] letzten Endes das einzige solide Fundament für alle unsere Rechte suchen."⁶⁰ Bekanntlich konnten sich die Föderalisten mit diesem Ansatz nicht durchsetzen. Auf Druck der Anti-Föderalisten wurde bald nach Verfassungsannahme ein Grundrechtskatalog entworfen, die Bill of Rights, für die die amerikanische Verfassung berühmt geworden ist. Der "Vorabend" der Bundesverfassung nahm unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung dieser heute untrennbar erscheinenden Elemente also durchaus den Zeitraum bis 1789 in Anspruch. Das Jahr 1791 mag als die "Morgendämmerung" einer modernen Verfassung bezeichnet werden, die der

56 Bis 1780 schufen lediglich sechs Staaten Grundrechtserklärungen (Virginia, Delaware, Pennsylvania, Maryland, North Carolina, Massachusetts).

57 Der Kongress verabschiedete am 25. September zunächst zwölf Verfassungszusätze (Amendments), von denen die Bundesstaaten

58 Vgl. auch K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1984, S. 65; W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999, S. 26.

59 Anders freilich W. Brugger, Verfassungen im Vergleich: USA & Deutschland, in: Ruperto Carola - Forschungsmagazin der Universität Heidelberg, Heft 3/1994, S. 22 ff.

60 Vgl. The Federalist No. 84 (Hamilton).

Textstelle (Originalquellen)

Ursprungsdokument sei, von dessen Existenz an die Grundrechte als Verfassungsbestandteil ihren Siegeszug um die ganze Welt angetreten haben: die "Virginia Bill of Rights" vom 12.6.1776, die als "Bill of Rights" 1787 in die amerikanische Verfassung eingingen, oder die "Declaration des droits de l'homme et du citoyen" vom 26.8.1789, findet in der Rückschau nicht mehr das Gewicht, das ihm die Zeitgenossen beigemessen

Ansicht, Gerechtigkeit [und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert;] [So verwunderlich das heute klingen mag - im Prozeß der amerikanischen Verfassungsgebung 1787/88 plädierten die Föderalisten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte. Hamilton, Madison und Jay, drei der wichtigsten Gründerväter, vertraten in den gemeinsam von ihnen verfassten Federalist Papers die Ansicht, Gerechtigkeit] und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: [...]. Der Ablösungsprozeß kulminierte in der vom Kongreß am 4. Juli 1776 angenommenen Unabhängigkeitserklärung, die von Thomas Jefferson ausgearbeitet worden war. Die Unabhängigkeitserklärung besteht aus drei

erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: "Hier müssen wir ... letzten Endes das einzige solide Fundament für alle unsere Rechte suchen." Damit konnten sich die Föderalisten nicht durchsetzen. Auf Druck der Anti-Föderalisten wurde bald nach Verfassungsannahme ein Grundrechtskatalog entworfen, die Bill of Rights, für die die amerikanische Verfassung berühmt geworden ist. Geschriebene Verfassungen gehören heute fast überall zum Fundament moderner Staatlichkeit. In ihnen sind die wichtigsten Organisations- und Legitimationsprinzipien enthalten, an die sich

- 19 Mathiopoulos, Margarita: Amerika: Das Experiment des Fortsch., 1987, S. 6
- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

Vorabend" der Bundesverfassung nahm unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung dieser heute untrennbar erscheinenden Elemente also durchaus den Zeitraum bis 1789 in Anspruch. Das Jahr 1791 mag als die " Morgendämmerung" einer modernen Verfassung bezeichnet werden, die der englischen Tradition von der Magna Charta 1215 über die Petition of Right 1627, die Habeas Corpus Act 1679 und die Bill of Rights 1689 folgend strukturell und inhaltlich schon ein Stück in die Zukunft enteilt war. Die Verfassung und die Bill of Rights erzeugten so eine Balance zwischen zwei gegensätzlichen, aber grundlegenden Aspekten der amerikanischen Politik - der Notwendigkeit einer

Textstelle (Originalquellen)

einfügen lassen.⁸¹ Sicherlich waren auch die amerikanischen Grund- und Menschenrechtserklärungen, soweit es um konkrete Sicherung des Bürgers gegen Übergriffe der Staatsgewalt ging, in der britischen Tradition von der " Magna Charta" (1215) über die "Petition of Rights" (1627), den "Habeas Corpus Act" (1679) und die "Bill of Rights" (1689) bis zu einer Reihe entsprechender kolonialer Dokumente zu sehen. Indessen muß betont, werden, daß die Grundrechte und die Idee von der Würde des Menschen aus

- 19 Mathiopoulos, Margarita: Amerika: Das Experiment des Fortsch..., 1987, S. 6

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

27

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 38

von 1787 war zunächst von Geburtswehen begleitet, die **beschwerlicher zu sein** schienen **als die der abgelösten Konföderation**. Insbesondere brach der **reformierte Staat, der sich eigentlich** erst jetzt als in sich **geschlossene Nation betrachten konnte**, weit deutlicher **mit den politischen Strukturen der vorhergehenden Periode**. Setzt man einen Vergleich mit 1776 an, so lässt sich feststellen, dass damals die Kolonien zwar den einschneidenden Schritt zur Unabhängigkeit getätigt hatten, allerdings Verwaltung und Staatsverständnis lediglich Modifizierung erfahren durften. 1787 wurde hingegen ein erstes klares Bekenntnis zur Moderne des Staatswesens abgegeben, indem die durch Generationen hindurch

Textstelle (Originalquellen)

schienen **beschwerlicher zu sein als die der abgelösten Konföderation**. Der **reformierte Staat, der sich eigentlich** jetzt erst als **geschlossene Nation betrachten konnte**, brach wesentlich eindeutiger **mit den politischen Strukturen der vorhergehenden Periode**. [...] 1776

- 20 Sautter, Udo: Geschichte der Verein..., 1976, S. #P#Die

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

28



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

sich bewährenden Verfassung soll den sich stets erneuernden Bedeutungszusammenhang von Tradition und Moderne auch in diesem Kontext sichtbar werden lassen. 8. Konstitutionelle Selbstfindung und kulturelle Selbstverwirklichung **Die amerikanische Verfassung hat**, neben der Unabhängigkeitserklärung als das wahrscheinlich **wichtigste, definitivste Element der amerikanischen res publica**, im Laufe der eigenen, amerikanischen Geschichte kontinuierlich als Bezugspunkt gedient. **Etwas Analoges hat es beispielsweise in Deutschland nicht gegeben.**⁹⁰ Greift man das oben angeführte Bild der verfassungshistorischen "Wenden" wieder auf, so lassen sich die beschriebenen

⁹⁰ In den mehr als zweihundert Jahren der amerikanischen Verfassung, hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund,

Textstelle (Originalquellen)

School besuchte und dort Verfassungsrecht hörte. **Die amerikanische Verfassung hat** im Laufe der amerikanischen Geschichte kontinuierlich als Bezugspunkt gedient: von der Unabhängigkeitserklärung abgesehen, wahrscheinlich das **wichtigste, definitivste Element der amerikanischen res publica. Etwas Analoges hat es in Deutschland nicht gegeben.** Kurz vor dem 2. Weltkrieg geboren, gehöre ich zu einer Generation, die mehr über verfassungsrechtliche Diskontinuitäten als über

- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S. 2

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

ihre ersten Höhepunkte. Die Asomnie amerikanischen Verfassungsdenkens und -lebens über mehr als zweihundert Jahre ist ebenso Zeugnis positiven Auslegungsgebarens wie gelegentliches Abbild eines herausgeforderten Aktionismus. Verfassungsgeschichte muss in den Vereinigten Staaten als Verfassungsgegenwart angesehen werden.⁹² Die neue Verfassung und die Gesetze und Verträge der Union bildeten das "supreme law of the land", das Vorrang vor den einzelstaatlichen Verfassungen und Gesetzen hatte. Dies ermöglichte der Zentralregierung die nötige coercive power gegenüber den Einzelstaatsparlamenten, die Madison und Hamilton als unabdingbar für die innere Stabilität der Union erachteten. Auch P. Häberle⁹³ verdeutlichte, in einer Verfassung seien nicht lediglich blanker juristischer Text oder normatives "Regelwerk", "sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen" zu sehen. Die Väter der Verfassung orientierten sich aber nicht nur an der Gegenwart, sondern auch an der Zukunft ihrer Nation. Sie waren sich bewußt, dass die Regierungsstruktur auf die Zeitgenossen, aber auch auf spätere

92 Ähnlich K. Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten, 1959, S. VII. Frederick W. Turner III sagte 1971 in einem Vorwort zur Neuauflage von C.A. Eastman / E. Eastman, Indian Boyhood, 1902: "Die Geschichte

93 Siehe P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. Berlin 1998,

Textstelle (Originalquellen)

Die neue Verfassung und die Gesetze und Verträge der Union bildeten das "supreme law of the land" das Vorrang vor den Einzelstaatsverfassungen und -gesetzen hatte. [Die neue Verfassung und die Gesetze und Verträge der Union bildeten das "supreme law of the land" das Vorrang vor den Einzelstaatsverfassungen und] -gesetzen hatte. Dadurch verfügte die Zentralregierung über die nötige "coercive power" gegenüber den Einzelstaatsparlamenten, die Hamilton und Madison als unerlässlich für die innere Stabilität der Union erachteten. [...] dem Supreme Court ermöglichte, Gesetze und Verwaltungsakte von Staatenparlamenten, Kongreß und Regierungen anhand konkreter Rechtsstreitigkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls für verfassungswidrig zu erklären und damit einzuschmelzen. 3. Verfassungstext und Kulturverfassungsrecht In Anlehnung an Peter Häberle soll der Begriff der Verfassung darum weit verstanden werden: "Verfassung ist nicht nur juristischer Text, beziehungsweise normatives Regelwerk, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen".²⁶ Eine solche kulturelle Individualität eines Verfassungsstaats erschließt sich in besonders intensiver juristischer Form meist über Präambeln und "kulturelles-Erbe-Klauseln". Auch auf der Ebene der

- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0
- 22 Indien heute. Brennpunkte seiner In..., 2005, S. 61

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

Sie waren sich bewußt, dass die Regierungsstruktur auf die Zeitgenossen, aber auch auf spätere Generationen ausgerichtet sein musste. Artikel V der US-Verfassung gibt hierfür beredtes Zeugnis.⁹⁴ Trotzdem ist auch im Rahmen zeitgemäßer Interpretation darauf hinzuweisen, dass hinter der heutigen Verfassung eben auch die Begriffe, Denkweisen, Hoffnungen und Ängste der ursprünglich verfassunggebenden Generation des 18. Jahrhunderts stehen.⁹⁵ Insoweit ist die Verfassung aber Mahner an die Tradition wie im ähnlichen Maße regulierende Barriere für allzu modernistische Bestrebungen. Zusammenfassend wäre es also verwegen zu

94 Hierzu ausführlich unter B.IV.1.a)aa).

95 Ähnlich P. Hay, US-Amerikanisches Recht, München 2000, S. 18 in Fn. 5.

Textstelle (Originalquellen)

ist aber auf den Umstand, daß der größte Teil der amerikanischen Verfassung ein Produkt des ausgehenden 18. Jahrhunderts ist. [...] Dennoch muß man sich stets bewußt sein, daß hinter der heutigen Verfassung eben auch die Begriffe, Denkweisen,

- 23 Hay, Peter: U.S.-Amerikanisches Rec..., 2000, S. #P#Hinzuweisen

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

31

Textstelle (Prüfdokument) S. 46

amerikanische Verfassung ist Ausdruck der Selbstbestimmung und nationalen Einheit des Landes und verobjektivierte den Willen ihrer "founding fathers". Sie kann in ihrer ursprünglichen Gestalt als Resultat einiger wesentlicher Einflussfaktoren betrachtet werden: als Erwiderung der vorhersehbaren Schwächen des amerikanischen Staatenbundes unter den Articles of Confederation; als Anpassung von Institutionen und politischen Prinzipien, die den Amerikanern aus ihrer kolonialen Vergangenheit und den Verfassungen der neuestens unabhängigen Einzelstaaten vertraut waren⁹⁷ und als Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen und politischen Ideen. 9. Der Kompromiss als Ankerpunkt amerikanischen Verfassungsverständnisses Die offensichtlichen Grundprobleme, etwa der Ausgleich zwischen Zentralgewalt und Einzelstaaten wurde durch Kompromisse gelöst. So erlangte die neue Bundesverfassung einen pragmatischen und vergleichsweise undoktrinären Charakter. Der philosophische Schwung

⁹⁷ So auch K.L. Shell, Die Verfassung von 1787, in: W.P. Adams u. a. (Hrsg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. 1, Frankfurt / New York 1990, S. 277ff, 277.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zwischen widerstreitenden Interessen und politischen Konzeptionen.] [In ihrer ursprünglichen Gestalt kann die amerikanische Verfassung als Resultat dreier Faktorenbündel betrachtet werden: als Reaktion auf die perzipierten Schwächen des amerikanischen Staatenbundes unter den "Articles of Confederation"; als An]passung von Institutionen und politischen Prinzipien, die den Amerikanern aus ihrer kolonialen Vergangenheit und den Verfassungen der neuestens unabhängigen Einzelstaaten vertraut waren; und als Kompromiß zwischen widerstreitenden Interessen und politischen

- 15 Shell, Kurt L.: Die Verfassung von ..., 1990, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 48

ein Konkurrenzverhältnis gebracht werden. Aufgrund einer ausgeprägten "Partikularisierung" der Politik ergibt es sich nicht selten, dass die Kompromisse kein ausbalanciertes Resultat berücksichtigenswerter Interessen sind, sondern unter erheblichem - zuweilen unverhältnismäßigem - Einfluss partikulärer Kräfte erwachsen oder scheitern. **Der dauernde Zwang zu Koordination und Kompromiss erzeugt** allerdings auch **Reibungsverluste und gefährdet nicht selten Klarheit und Kontinuität amerikanischer Politik.** Die **verfassungsrechtlich gewollte "Langsamkeit" der Politikprozesse in den USA ist in den vergangenen Jahrzehnten häufig durch das Phänomen des "divided government" verstärkt worden.** Der Umstand, dass häufig **der Präsident und die Kongressmehrheit nicht derselben Partei angehören, hat zusätzlich** Entscheidungsprozesse gehemmt. In der zweiten Amtsperiode von G.W. Bush offenbarte sich jedoch auch ein umgekehrtes Phänomen immanenter Schwächung, nämlich bei klaren Mehrheiten der "Präsidentenpartei" in den beiden Häusern des Kongresses. Auch wenn es paradox klingen mag,

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der dauernde Zwang zu Koordination und Kompromiß erzeugt Reibungsverluste und gefährdet nicht selten Klarheit und Kontinuität amerikanischer Politik. Die verfassungsrechtlich gewollte "Langsamkeit" der Politikprozesse in den USA ist in den vergangenen Jahrzehnten häufig durch das Phänomen des "divided government" verstärkt worden. Der Umstand, daß der Präsident und die Kongreßmehrheit nicht derselben Partei angehören, hat zusätzlich Sand in das Getriebe der Entscheidungsprozesse gestreut. Die wichtigste Ursache des Verkennens politischer Realitäten der USA liegt vermutlich darin, daß sich Deutsche und andere Kontinentaleuropäer

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

hervorgerufenen sozialen und wirtschaftlichen Wandel ergeben haben und werden, seien an dieser Stelle nur angedeutet. 11. Einige Grundgedanken und Strukturelemente des amerikanischen Verfassungsstaates¹⁰³ Die Vereinigten Staaten von Amerika sind eine präsidentdemokratische Republik mit bundesstaatlicher Verfassung. Sie **verzichtet auf die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der vom Volk gewählten gesetzgebenden Körperschaft, um** den ehernen Prinzipien **Gewaltenteilung und** gegenseitige Gewaltenhemmung stärkere **Geltung zu** verleihen. **Die Furcht vor einer allzu starken Machtkonzentration** ebnete den Weg zu einer Bundesverfassung, deren Handhabe gegen jegliche einseitige Machtposition ein vielverzweigtes **System der Gewaltenteilung**, Gewaltenschränkung sowie föderativer Gewaltenbalance erfordert. Auch insofern ist das gesamte System, abgesehen von den auf Wettbewerb angelegten Wahlen,

¹⁰³ Vertiefend wird hierauf im Zuge des später folgenden "transatlantischen Vergleichs" eingegangen (vgl. unter B.IV.3. und B. V.).

Textstelle (Originalquellen)

daß die Kompromisse kein ausgewogenes Resultat der berücksichtigungswerten Interessen sind, sondern unter einem unverhältnismäßig großen Einfluß partikulärer Kräfte zustandekommen oder scheitern. Die Präsidentsdemokratie der USA **verzichtet auf die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der vom Volk gewählten gesetzgebenden Körperschaft, um** dadurch das Prinzip der **Gewaltenteilung und** gegenseitigen Gewaltenhemmung um so stärker zur **Geltung zu** bringen. Als im Jahr 1787 eine Versammlung von 55 Delegierten nach Philadelphia berufen zur Geltung zu bringen. Als im Jahr 1787 eine Versammlung von 55 Delegierten nach Philadelphia berufen wurde, um der nordamerikanischen Konföderation eine neue Bundesverfassung zu geben, stand **die Furcht vor einer allzu starken Machtkonzentration** Pate. Das Rezept gegen eine solche Machtzusammenballung, sei es auch in der Hand einer gewählten Versammlung, sah man in einem vielverzweigtem **System der Gewaltenteilung** und

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

34

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

der Gewaltenteilung, Gewaltenverschränkung sowie föderativer Gewaltenbalance erfordert. Auch insofern ist das gesamte System, abgesehen von den auf Wettbewerb angelegten Wahlen, am Konfliktregelungsmodell der konsensorientierten Kooperation ausgerichtet. Zusammenarbeit, Verhandeln und Aushandeln bilden die Messlatte des Umgangs. Unter der Alleinherrschaft eines von einer demokratischen Mehrheit gewählten Parlaments und einer von einem demokratischen Parlament abhängigen Regierung hielten die Väter der amerikanischen Verfassung auch die Rechte der Minderheiten für ständig bedroht und daher nicht nur die religiösen Freiheitsrechte der religiösen Sekten, sondern auch die Eigentumsrechte der (eine dünne Oberschicht bildenden) ökonomischen Elite für gefährdet. Nicht die Herrschaft der Mehrheit, sondern der Schutz der Minderheiten war das primäre Anliegen der ursprünglichen Verfassung der USA. Der Rousseau'sche Gedanke eines a priori gültigen Gemeinwohls ist ihr ebenso fern wie die Vorstellung, dass die Herrschaft des Gemeinwillens die Unterdrückung der Privatinteressen erforderlich mache. Die Verfassung von 1787 geht vielmehr von der Annahme aus, dass dem Gemeinwohl dann am besten gedient sei, wenn allen Sonderinteressen der gleiche Schutz und die gleiche Chance gewährt und gleichzeitig ausreichend Vorsorge getroffen werde, dass kein Einzelinteresse einen dominierenden Einfluss auszuüben in der Lage sei. Die Ablehnung einer "direkten" Demokratie und die Bejahung der repräsentativen "Republik" wird mit der Erwägung gerechtfertigt, dass mittels einer Repräsentativverfassung nicht nur der Schutz, sondern auch der Ausdruck der Minderheitsinteressen ermöglicht werde.¹⁰⁴ Bis in die Gegenwart hinein leben die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind: der Bereitschaft, den Mitgliedern der verschiedenen Gruppen, aus denen die heterogene amerikanische Nation zusammengesetzt ist, eine freie Entfaltungsmöglichkeit und den Gruppen selber ein freies Betätigungsrecht zu gewähren. Nach E. Fraenkel garantiert das naturrechtlich legitimierte amerikanische Verfassungsrecht nicht nur die Existenz dieser Gruppen, sondern legt auch die Spielregeln fest, nach denen sie im Gesamtgefüge der nationalen Einheit zu operieren berufen sind und normiert zugleich die Beschränkungen, die einer jeden dieser Gruppen und der Gesamtheit auferlegt sind.¹⁰⁵ Beides sei zur Pflege des Gemeinwohls einer Nation unerlässlich, die sich gerade deshalb als politische Einheit

● 76% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ständig bedroht und daher nicht nur die religiösen Freiheitsrechte der religiösen Sekten, sondern auch die Eigentumsrechte der (eine dünne Oberschicht bildenden) ökonomischen Elite für gefährdet.] [Unter der Alleinherrschaft eines von einer demokratischen Mehrheit gewählten Parlaments und einer von einem demokratischen Parlament abhängigen Regierung] hielten die Väter der Verfassung die Rechte der Minderheiten für ständig bedroht und daher nicht nur die religiösen Freiheitsrechte der religiösen Sekten, sondern auch die Eigentumsrechte der (eine dünne Oberschicht bildenden) ökonomischen Elite für gefährdet. Nicht die Herrschaft der Mehrheit, sondern der Schutz der Minderheiten war das primäre Anliegen der ursprünglichen Verfassung der USA. Der Rousseau'sche Gedanke eines a priori gültigen Gemeinwohls ist ihr ebenso fern wie die Vorstellung, daß die Herrschaft des Gemeinwillens die Unterdrückung der Privatinteressen erforderlich mache. Die Verfassung von 1787 geht vielmehr von der Annahme aus, daß dem Gemeinwohl dann am besten gedient sei, wenn allen Sonderinteressen der gleiche Schutz und die gleiche Chance gewährt und gleichzeitig ausreichend Vorsorge getroffen werde, daß kein Einzelinteresse einen dominierenden Einfluß auszuüben in der Lage sei. Die Ablehnung der "direkten" Demokratie und die Bejahung der repräsentativen "Republik" wird mit der Erwägung gerechtfertigt, daß mittels einer Repräsentativverfassung nicht nur der Schutz, sondern auch der Ausdruck der Minderheitsinteressen ermöglicht werde. [...] Bis in die Gegenwart hinein leben die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind: der Bereitschaft, den Mitgliedern der verschiedenen Gruppen, aus denen die heterogene amerikanische Nation zusammengesetzt ist, eine freie Entfaltungsmöglichkeit und den Gruppen selber ein freies Betätigungsrecht zu gewähren. Das naturrechtlich legitimierte amerikanische Verfassungsrecht garantiert nicht nur die Existenz dieser Gruppen, sondern legt auch die Spielregeln fest, nach denen sie im Gesamtgefüge der nationalen Einheit zu operieren berufen sind und normiert zugleich die Beschränkungen, die einer jeden dieser Gruppen und der Gesamtheit auferlegt sind. Beides ist zur Pflege des Gemeinwohls einer Nation unerlässlich, die sich gerade deshalb als

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

35

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

fühle, weil die autonome Entwicklung der Partikulargruppen gewährleistet ist, aus der sie sich zusammensetzt. Es ist richtig: Der stärkste Integrationsfaktor der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Anerkennung des pluralistischen Charakters der amerikanischen Nation. II. Eckpunkte und Grundlagen der europäischen Verfassungsentwicklung sowie des Verfassungsverständnisses Europa als Gedanke, Gewissheit und Realität könnte, am Ende dieser Stufenleiter angelangt und auf dem Wege zur Tradition, zum Scheitelpunkt zwischen Konservatismus¹⁰⁶ und Moderne werden, der

104 Siehe aber auch E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 1960, S. 39 f.: "Es wäre allzu einfach, den Drang und den Glauben nach

105 E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 1960, S. 343 ff.

106 Der Konservatismus ist angesichts seines modernen Ursprungs (er wurde zur Zeit der Französischen Revolution zum Sammelbegriff für politische

Textstelle (Originalquellen)

politische Einheit fühlt, weil die autonome Entwicklung der Partikulargruppen gewährleistet ist, aus der sie sich zusammensetzt. Der stärkste Integrationsfaktor der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Anerkennung des pluralistischen Charakters der amerikanischen Nation. Der amerikanische Föderalismus hat in Verbindung mit angelsächsischen Traditionen ein Rechtswesen geschaffen [...]. Es haben sich zwei vertikale Gerichtssysteme durchgesetzt - die Bundesjudikative als dreistufige Pyramide mit

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 52

wesenseigen, jedoch haben in verschiedensten Rechtskulturen nach einer gewissen Bewährungszeit Verfassungen wie auch Verfassungsorgane eine bedeutsamere Position im Bewusstsein der jeweiligen Öffentlichkeit eingenommen.¹⁰⁷ 1. Eingrenzung eines vielschichtigen Prozesses Die Debatte um die Verfasstheit der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union¹⁰⁸ ist so alt wie diese selbst. In ihr spiegelt sich von Anfang an die Intention der Europäischen Gründerväter, mehr als lediglich ein loser Zusammenschluss gleich gesinnter Staaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele und auch mehr als nur ein Binnenmarkt zu sein. Da die Verfassungs idee unauflöslich mit der Frage der Einigung Europas verbunden ist, gab es Vorläufer einer Verfassungsdiskussion schon seit dem ausgehenden Mittelalter.¹⁰⁹ Eine Verfassungsgeschichte Europas bedürfte freilich des Blickes bereits in die Antike. Allerdings würde selbst die Beschränkung auf einzelne Wegmarken europäischer Verfassungsgenese den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Die Dezimierung auf Aspekte, die ihren Ursprung im 20. Jahrhundert

¹⁰⁷ Vgl. im weiteren Sinne auch R. Streinz, Europäische Integration durch Verfassungsrecht, in: Villa Vigoni. Auf dem Weg zu einer europäischen Wissensgesellschaft, Heft VIII, April 2004, S. 20 ff. und ders., European integration trough

¹⁰⁸ Zu den Begrifflichkeiten "Europäische Gemeinschaften" und "Europäische Union" und deren substantieller Unterfütterung U. Everling,

¹⁰⁹ Ein guter Überblick findet sich bei R.

Textstelle (Originalquellen)

bzw. der Europäischen Union ist so alt wie diese selbst. In ihr spiegelt sich von Anfang an das Bestreben der Europäischen Gründerväter, mehr als lediglich ein loser Zusammenschluss gleich gesinnter Staaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele und auch mehr als nur ein Binnenmarkt zu sein. "2 Die Verfassungsdiskussion 1984" "2.1 Ausgangspunkte der Diskussion" Bemerkens- und festhaltenswert ist, dass die ersten umfassenderen und inhaltlich kohärenteren Verfassungsentwürfe parlamentarischen Ursprungs sind. Das trifft sowohl auf den

der Frage der Einigung Europas verbunden ist, gab es Vorläufer einer Verfassungsdiskussion schon seit dem ausgehenden Mittelalter [3]. [3]

Überblick bei Streinz / Ohler / Herrman (2005), S. 1 ff. 3.

Verfassungsentwürfe nach 1945 3.1. Hertensteiner Programm (Europäische Föderalisten), September 1946 Vertreter aus zwölf europäischen Ländern⁵ und den USA einigten sich auf einer Konferenz

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

37

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

des Grafen Coudenhove-Kalergi finden, die freilich bereits in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ihre Geburtsstunde erlebte und damit erheblich früher als die Gründung der Europäischen Gemeinschaften anzusetzen ist. Bereits im November 1923 hatte R.N. Graf Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht¹¹⁴, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen zu formen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit der Folge auch J. Bentham, F. Gentz und selbst Napoleon Bonaparte (er schreibt 1816 auf seiner Verbannunginsel St. Helena in sein "Moral de Sainte Helene": "Eine meiner Lieblingsideen war die Zusammenschmelzung, die Vereinigung der Völker, die durch Revolution und Politik getrennt worden waren." Es sei vor allem sein Wunsch gewesen, eine "association européenne" zu verwirklichen; sie hätte dem Kontinent Wohlstand und Glück gebracht, nicht zuletzt auch ein gleiches System in ganz Europa: "un code européen, une cour de cassation européenne"). Vgl. auch die wichtigen Impulse von I. Kant (er betont in seiner Schrift "Zum ewigen Frieden" (1795) die Notwendigkeit, einen Bund der Nationen zu schaffen und entwirft ein "Bundes-Europa"), G.F. Hegel und F.W. Schelling. Weitergesponnen wurden diese Gedanken (von der Überlegenheit Europas) etwa von A. Comte. Siehe sodann auch die Schriften von J.K. Bluntschli, K. Frantz, aber

114 R.N. Graf Coudenhove-Kalergi, Paneuropa, 1923.



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gewohnt, in Erdteilen zu denken, es auf eigene Faust unternimmt, die Welt nach den Einsichten seiner Vernunft zu formen." Drei Jahre zuvor, im November 1923, hatte Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen formen zu wollen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel Pan-Europa stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des

- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

war er überzeugt, dass die europäische Einigung niemals vom liberalen Bürgertum oder von Idealisten von der Art Mazzinis herbeigeführt werden könnte, sondern nur durch das Proletariat). Schließlich sei noch auf J. Burckhardt und B. von Suttner verwiesen. verriet. Der Titel "Pan-Europa" stand für ein Programm mit weit reichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa. "Dieses Buch ist bestimmt, eine große politische Bewegung zu wecken, die in allen Völkern Europas schlummert", prophezeite Coudenhove-Kalergi im Vorwort¹¹⁵, und die europäische Integration wurde für den gerade 29-jährigen Aristokraten zur Lebensaufgabe: "Durch Agitation in Wort und Schrift soll die europäische Frage als die Lebensfrage von Millionen Menschen von der öffentlichen Meinung aller Völker aufgerollt werden, bis jeder Europäer sich gezwungen sieht, zu ihr Stellung zu nehmen."¹¹⁶ Im Frühjahr 1924 gründete er in Wien die Paneuropa-Union¹¹⁷, eine - nach heutigem Sprachgebrauch - Nichtregierungsorganisation, welche zunächst die Öffentlichkeit mobilisieren sollte. Unter maßgeblicher Beteiligung W. Heiles formierte sich indessen innerhalb der Friedens- und Völkerbundbewegung eine Gegenströmung. Als Antwort auf die Gründung der Paneuropa-Union hoben deutsche und französische Parlamentarier im Frühling 1924 ein "Komitee für die Interessengemeinschaft der europäischen Völker" aus der Taufe, später umbenannt in "Bund für Europäische Cooperation". Ähnlich wie die Paneuropa-Union verstand sich das Komitee als "pressure group" für Europa in den Parlamenten, Regierungskreisen und in der politischen Publizistik. Grundlegend war dabei die Orientierung am Völkerbund, der den institutionellen Rahmen für die europäische Integration darstellen sollte. Im Unterschied zur Paneuropa-Union betrachteten die Mitglieder des Komitees Großbritannien als einen Teil Europas, dessen Einbeziehung als elementar galt. Ähnlich waren dagegen die langfristigen Ziele: eine

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Buch veröffentlicht, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen formen zu wollen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel Pan-Europa stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa. "Dieses Buch ist bestimmt, eine große politische Bewegung zu wecken, die in allen Völkern Europas schlummert", prophezeite Coudenhove-Kalergi im Vorwort, und die europäische Integration wurde für den gerade 29-jährigen Aristokraten zu einer Lebensaufgabe, der er sich ganz und gar verschrieb: "Durch Agitation in Wort und Schrift soll die europäische Frage als die Lebensfrage von Millionen Menschen von der öffentlichen Meinung aller Völker aufgerollt werden, bis jeder Europäer sich gezwungen sieht, zu ihr Stellung zu nehmen." Im Frühjahr 1924 gründete er in Wien die Paneuropa-Union, eine Nichtregierungsorganisation (wie man heute sagen würde), welche die Öffentlichkeit mobilisieren sollte. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Coudenhove-

durch ihre Weisheit für Leitungsfunktionen im Staatsdienst qualifizierte. Briand soll den Grundstein für die Europäische Union legen Unter maßgeblicher Beteiligung Wilhelm Heiles formierte sich nun innerhalb der Friedens- und Völkerbundbewegung eine Gegenströmung zu Paneuropa: Als Antwort auf die Gründung der Union des Grafen hoben deutsche und französische Parlamentarier im Frühling 1924 ein Komitee für die Interessengemeinschaft der europäischen Völker aus der Taufe, später umbenannt in Bund für Europäische Cooperation. Ähnlich wie die Paneuropa-Union verstand sich das Komitee als pressure group für Europa in den Parlamenten, Regierungskreisen und in der politischen Publizistik. Grundlegend war dabei die Orientierung am Völkerbund, der den institutionellen Rahmen für die europäische Integration darstellen sollte. Im Unterschied zur Paneuropa-Union betrachteten die Mitglieder des Komitees

- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

39

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

weit reichende politische und wirtschaftliche Integration der Staaten Europas, die ihren Abschluss in der Schaffung supranationaler Institutionen, eines Binnenmarktes und einer gemeinsamen Währung finden sollte. Damit standen sich seit 1924 zwei politische Organisationen gegenüber, die unterschiedliche Europa-Konzepte verfochten: europäische Integration innerhalb des Völkerbundes, unter Einbeziehung Großbritanniens und der UdSSR - oder Paneuropa als kontinentaleuropäisches Bündnis mit losen Verbindungen zur internationalen Staatengemeinschaft.¹¹⁸ Gemeinsam war bei den Organisationen die Überzeugung, dass Paris und Berlin Schrittmacher einer europäischen Annäherung sein mussten.¹¹⁹ Wenig später glaubte sich Coudenhove-Kalergi indes am Ziel. Am 5. September 1929 schlug der französische Außenminister (und zeitweilige Ministerpräsident) A. Briand der Völkerbund-Versammlung in Genf vor, die europäischen Staaten durch eine föderale Verbindung enger zusammenzuführen. Vorstellungen, die - auch hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einigung - vieles von dem vorbereiteten, was nach 1945 geplant oder begonnen wurde. Sein deutscher Amtskollege G. Stresemann lobte in einer Antwortrede die wirtschaftliche Seite der Idee, doch er verhehlte nicht die Skepsis des Realpolitikers gegenüber der Aussicht auf eine politische Integration Europas.¹²⁰ Dennoch - Briands Initiative setzte das Thema für einen Moment auf die Agenda der Weltpolitik. So geht aus einem Dossier der französischen Botschaft in Washington hervor, dass in der amerikanischen Öffentlichkeit der Europaplan Briands so ausführlich diskutiert wurde wie selten ein Thema der europäischen Politik.¹²¹

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Großbritannien als einen Teil Europas, dessen Einbeziehung als elementar galt. Ähnlich waren dagegen die langfristigen Ziele: eine weitreichende politische und wirtschaftliche Integration der Staaten Europas, die ihren Abschluss in der Schaffung supranationaler Institutionen, eines Binnenmarktes und einer gemeinsamen Währung finden sollte. Damit standen sich seit 1924 zwei politische Organisationen gegenüber, die unterschiedliche Europa-Konzepte verfochten: europäische Integration innerhalb des Völkerbundes, unter Einbeziehung Großbritanniens und der UdSSR - oder Paneuropa als kontinentaleuropäisches Bündnis mit losen Verbindungen zur internationalen Staatengemeinschaft. Unterschiedlich sah man auch die Modalitäten der Finanzierung: Der Bund für Europäische Cooperation konnte auf Subventionen der deutschen und französischen Regierungen zurückgreifen, die das Anliegen Kalergi finanzielle Unterstützung in einem Kreis von Unternehmern und Bankiers, die sich unter der Leitung Robert Boschs zu einem Paneuropa-Förderkreis zusammenschlossen. Gemeinsam war beiden Organisationen die Überzeugung, dass Paris und Berlin Schrittmacher einer europäischen Annäherung sein mussten. Nach ausgedehnten Reisen durch Europa und die USA war Coudenhove-Kalergi im Januar 1926 voller Zuversicht: Die Integration des europäischen Kontinents werde binnen zweier Jahre verwirklicht

Idee gehabt und sie ruiniert", analysiert Ossietzky, weil "eine politische Idee nicht ausschließlich auf einer zahlenmäßig kleinen, reichlich versnobten Gesellschaftsschicht ruhen kann". Nur ein Jahr später glaubte sich Coudenhove-Kalergi indes am Ziel. Am 5. September 1929 schlug Aristide Briand der Völkerbund-Versammlung in Genf vor, die europäischen Staaten durch eine föderale Verbindung enger zusammenzuführen. Sein deutscher Amtskollege Gustav Stresemann (gemeinsam hatten sie 1926 den Friedensnobelpreis erhalten) lobte in einer Antwortrede die wirtschaftliche Seite der Idee, doch er verhehlte nicht die Skepsis des Realpolitikers gegenüber der Aussicht auf eine politische Integration Europas. Dennoch - Briands Initiative setzte das Thema für einen Moment auf die Agenda der Weltpolitik. So geht aus einem Dossier der französischen Botschaft in Washington hervor, dass in der amerikanischen

- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

40

Textstelle (Prüfdokument) S. 56

Doch Briands Auftritt kam zu spät. Deutlich lassen sich aus einem wenige Monate später nachgelegten Europa-Memorandum¹²² die nationalen Interessen und Ängste Frankreichs herauslesen, insbesondere die Sorge um die Sicherheit gegenüber einem inzwischen wieder unberechenbaren Nachbarn jenseits des Rheins. Das Memorandum fordert, die Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu institutionalisieren, eine Europäische Konferenz auf Regierungsebene einzurichten sowie einen Ständigen Politischen Ausschuss als europäisches Exekutivinstrument. Überdies regt ein Zusatz an, die Grenzgarantien des Locarno-Paktes auf die osteuropäischen Staaten auszudehnen. Ein solches Ost-Locarno aber war der deutschen Außenpolitik nicht abzurufen, denn diese zielte trotz aller Verständigungsbereitschaft langfristig darauf an, das Reich wieder als Großmacht zu etablieren. So zeugt das Memorandum der französischen Regierung gleichermaßen von Briands Glauben an die Gemeinschaft Europas wie von der Hilflosigkeit einer Außenpolitik, die Deutschlands erneutem Griff nach der Weltmacht nur noch wenig entgegenzusetzen vermochte. Der Boden für außen- und europapolitische Bestrebungen der Vernunft wurde damals immer rascher unterspült durch das Anschwellen radikaler und nationalistischer Kräfte in Europa, begünstigt durch die unglücklichen politischen Verhältnisse jener Jahre und die 1929 ausbrechende Weltwirtschaftskrise. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 war endgültig der Weg zu einer nochmaligen gewaltsamen Explosion des Nationalismus beschritten. Gleichwohl gab es in der Folge und während des zweiten Weltkrieges eindrucksvolle sowie in vielen Bezügen zur Gegenwart immer noch - oder wieder - aktuelle,

115 R.N. Graf Coudenhove-Kalergi, Paneuropa, 1923.

116 R.N. Graf Coudenhove-Kalergi, Paneuropa, 1923.

117 Umfassend zur Paneuropa-Union beispielsweise ihr langjähriger Präsident O. von Habsburg. Die Paneuropäische Idee. Eine Vision wird Wirklichkeit, 1999; vgl. auch jüngst A. Ziegerhofer-Pretenthaler, Botschafter Europas. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi und die Paneuropa-Bewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren, 2004. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Graf Coudenhove-Kalergi eine Strategie persönlicher Lobbyarbeit - im Dialog mit Kanzlern und Königen, Unternehmern und Geistesgrößen. Formen der Kommunikation, die heute zum einen angesichts der "europäischen Lähmung" weiter Kreise der europäischen Intellektualität (deren sporadisches und allzu spätes Eingreifen, wie etwa seitens J. Habermas, und J. Derrida, Nach dem

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit der Europaplan Briands so ausführlich diskutiert wurde wie selten ein Thema der europäischen Politik. Doch Briands Auftritt kam zu spät. Deutlich lassen sich aus einem wenige Monate später nachgelegten Europa-Memorandum die nationalen Interessen und Ängste Frankreichs herauslesen, insbesondere die Sorge um die Sicherheit gegenüber einem inzwischen wieder unberechenbaren Nachbarn jenseits des Rheins. Das Memorandum fordert, die Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu institutionalisieren, eine Europäische Konferenz auf Regierungsebene einzurichten sowie einen Ständigen Politischen Ausschuss als europäisches Exekutivinstrument. Überdies regt ein Zusatz an, die Grenzgarantien des Locarno-Paktes auf die osteuropäischen Staaten auszudehnen. Ein solches Ost-Locarno aber war der deutschen Außenpolitik nicht abzurufen, denn diese zielte trotz aller Verständigungsbereitschaft langfristig darauf an, das Reich wieder als Großmacht zu etablieren. So zeugt das Memorandum der französischen Regierung gleichermaßen von Briands Glauben an die Gemeinschaft Europas wie von der Hilflosigkeit einer Außenpolitik, die Deutschlands erneutem Griff nach der Weltmacht nur noch wenig entgegenzusetzen vermochte. Pläne, Hoffnungen - und in Deutschland marschiert die SA Wenige Wochen nach seinem Auftritt vor dem Völkerbund starb Gustav Stresemann am 3. Oktober 1929. Der Diplomat, Schriftsteller und nach einer Sicherung des Friedens und einer neuen organisierten Einigung Europas. Jedoch wurden diese Bemühungen durch wachsenden Nationalismus und weiterer radikaler Kräfte in Europa, unterstützt durch die unglücklichen politischen Verhältnisse jener Jahre und der Weltwirtschaftskrise 1929, bereits im Ansatz erstickt. Mit der Machtergreifung Hitlers in Deutschland 1933 war dann erst mal der Weg zu einem totalitären Nationalismus beschritten, der den

- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0
- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

41

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

42

118 Unterschiedlich sah man auch die Modalitäten der Finanzierung: Der Bund für Europäische Cooperation konnte auf Subventionen der deutschen und französischen Regierungen zurückgreifen, die das Anliegen einer europäischen Verständigung unter dem Dach des Völkerbundes unterstützten. Dagegen suchte und fand Graf Coudenhove-Kalergi finanzielle Unterstützung in einem Kreis von Unternehmern und Bankiers, die sich unter der Leitung R. Boschs

119 Die deutsch-französische Europa-Debatte hat - und das verleiht ihr eine zusätzliche Dimension - ihren Ausgangspunkt in der nach dem ersten Weltkrieg zeitgleich in beiden Ländern einsetzenden Diskussion über die Zukunft der deutsch-französischen Beziehungen. Beide Themenkreise sind natürlich nicht identisch, aber auch schon deshalb nicht voneinander zu trennen, weil in der Wahrnehmung sowohl der Franzosen wie der Deutschen beide Länder aufgrund ihrer Größe, ihrer zentralen Lage, ihrer Vergangenheit sowie ihrer politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt ihrer kulturellen Bedeutung wegen den eigentlichen Kern Europas bilden - eine Konzeption, die sich im übrigen schon im frühen 19. Jahrhundert bei dem in Paris lebenden deutschen Schriftsteller L. Börne findet, der von einem "Nukleus-

120 Die Debatte mit den Reden Briands und Stresemanns findet sich abgedruckt bei W. Lipgens, Europäische Einigungsidee 1923 -1930 und Briands Europaplan im Urteil der deutschen Akten, in: HZ 203 (1966), S. 46 ff., 78 f., 80 ff.; vgl. auch C. Navari, The Origins of the Briand Plan, in: Diplomacy and Statecraft 3,1 (1992), S. 74 ff.

121 Vgl. C. Navari (1992), S. 99; vgl. im weiteren Kontext auch S. Kneeshaw, In Pursuit of Peace: the American reaction to the Kellogg-Briand Pact, 1928 -29, 1991.

122 Vgl. ausführlich W. Lipgens (1966), S. 82 f.; C. Navari (1992), S. 99 ff.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Widerstandsbewegungen der von Hitlerdeutschland besetzten Länder (wie auch in Deutschland selbst). Weitgehende Übereinstimmung im breiten Spektrum demokratischer Richtungen des antifaschistischen Widerstandes bestand in der Forderung, dass der Aufbau Europas nach dem Kriege nicht die einfache Wiederherstellung der alten staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen der Vorkriegszeit bedeuten dürfe. Hierbei war die Zahl maßgeblicher Stimmen des Widerstandes wie auch demokratischer Exilgruppen aus den von Deutschland besetzten Ländern besonders groß, die anstelle des Systems der souveränen Nationalstaaten, als dem institutionalisierten Egoismus und Gegeneinander

Textstelle (Originalquellen)

Ideen und Konzepte zur Neuordnung Europas entwickelt, was besonders an den Widerstandsbewegungen lag. Alle waren sich einig, dass der Aufbau Europas nicht wieder einfach eine Wiederherstellung der alten staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen der Vorkriegszeit sein dürfe, sondern ein für den Raum Europa stabilisierendes Gebilde sein müsse.⁵ In der Erklärung des Französischen Komitees für die europäische Föderation hieß es: "Es

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

die für Wiederaufbau und Wohlstand hinderlichen Zoll- und sonstigen Wirtschaftsschranken beseitigt werden.¹²³ So heißt es etwa in einer Erklärung von Vertretern wichtiger Widerstandsbewegungen Frankreichs, die im Juni 1944 ein Französisches Komitee für die europäische Föderation gründeten: "Es ist unmöglich, ein blühendes, demokratisches und friedliches Europa wieder aufzubauen, wenn es bei der zusammengewürfelten Existenz nationaler Staaten bleibt. [...] Europa kann sich nur dann in Richtung auf wirtschaftlichen Fortschritt, Demokratie und Frieden entwickeln, wenn die Nationalstaaten sich zusammenschließen und einem europäischen Bundesstaat folgende Zuständigkeiten übertragen: die wirtschaftliche und handelspolitische Organisation Europas, das alleinige Recht zu bewaffneten Streitkräften und zur Intervention gegen jeden Versuch der Wiederherstellung autoritärer Regime, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Verwaltung der Kolonialgebiete, die noch nicht bis zur Unabhängigkeit herangereift sind, die Schaffung einer europäischen Staatsangehörigkeit, die neben die nationale Staatsangehörigkeit träte. Die europäische Bundesregierung muss das Ergebnis nicht einer Wahl durch die Nationalstaaten, sondern einer demokratischen und direkten Bestimmung durch die Völker Europas sein."¹²⁴ Die Sozialistische Partei Italiens veröffentlichte 1942 aus dem Untergrund folgende Erklärung: "Die Grundforderung hinsichtlich der zukünftigen Ordnung in Europa [...] muss darin gesehen werden, dass die bereits bestehende Einheit der europäischen Gesellschaft durch politische Zusammenfassung sichergestellt werden muss. [...] Die europäische Föderation darf keine in ihren Vollmachten eingeeengte Union sein, der ständig von den souveränen Staaten her Gefahr droht."¹²⁵ Bemerkenswert neben allzu vielen Unerwähnten auch der deutsche Widerstandskämpfer H.J. Graf von Moltke, hingerichtet 1945 in Plötzensee, der 1942 an einen Freund in England schrieb: "Für uns ist Europa nach dem Kriege weniger eine Frage von Grenzen und Soldaten, von komplizierten Organisationen oder großen Plänen. Europa nach dem Kriege ist die Frage: Wie kann das Bild des Menschen in den Herzen unserer Mitbürger aufgerichtet werden?"¹²⁶ Unter den während der Kriegsjahre 1939 - 1945 formulierten Studien und Manifesten befanden sich auch einige Verfassungsentwürfe. Zu ihnen zählten beispielsweise A. Spinellis Flugschrift "Gli Stati Uniti d Europa e le varie tendenze politiche" vom Oktober 1941 und der Ansatz der Sektion Basel der schweizerischen Europa-Union, die 1942 unter der namhaften Mitwirkung von W. Hoegner und H.G. Ritzel mit der Ausarbeitung einer "

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorkriegszeit sein dürfe, sondern ein für den Raum Europa stabilisierendes Gebilde sein müsse.⁵ In der Erklärung des Französischen Komitees für die europäische Föderation hieß es: "Es ist unmöglich, ein blühendes, demokratisches und friedliches Europa wieder aufzubauen, wenn es bei der zusammengewürfelten Existenz nationaler Staaten bleibt."⁶ Anstelle des Systems der souveränen Nationalstaaten solle demnach eine Organisation einer Friedens- und Solidargemeinschaft mit bundesstaatlich- föderalistischen Prinzipien treten. Ziel war es, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges endgültig diskreditierten Ordnungsprinzip der internationalen Politik: "Die alten und reaktionären Systeme der nationalen Souveränitäten müssen abgeschafft werden. (...) Die europäische Union darf keine in ihren Vollmachten eingeeengte Union sein, der ständig von den souveränen Staaten her Gefahr droht. Sie muß vielmehr ein Bund freier Staaten sein" (zit. nach Schneider 1977: 136). Auch in Frankreich war es der "Geist des Widerstandes" (Niess 2001), aus dem heraus weit

Ordnung vorzubereiten entsprechend unserer veränderten Welt, in der die Souveränität des Nationalstaates nur noch bedingte Bedeutung hat. Doch wie Moltke schon 1942 an einen Freund schrieb: "Für uns ist Europa nach dem Kriege weniger eine Frage von Grenzen und Soldaten, von komplizierten Organisationen oder großen Plänen. Europa nach dem Kriege ist die Frage: Wie kann das Bild des Menschen in den Herzen unserer Mitbürger aufgerichtet werden? Das ist eine Frage der Religion, der Erziehung, der Bindungen an Arbeit und Familie, des richtigen Verhältnisses zwischen Verantwortung und Rechten."¹) Obwohl die Zusammenkünfte der

einer Druckschrift von zirka 125 Seiten (Problemi della federazione europea), die zwei weitere Schriften mit den Titeln Die Vereinten Staaten Europas und die verschiedenen politischen Tendenzen (Gli Stati Uniti d Europa e le varie tendenze politiche) und Marxistische Politik und föderalistische Politik (Politica marxista e politica federalista) enthielt, und von der Italienischen Bewegung für die europäische Föderation² mit einem kurzen Vorwort eingeführt

Hoegner und H.G. Ritzel 1942 mit der Ausarbeitung einer Verfassung für die

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0
- 30 class gs ctg2 von u-strasbg.fru-str..., 2004, S. 45
- 31 Leber, A./Gräfin von Moltke, F.: Fü..., 1961, S. 100
- 32 Abkehr vom Rechts- und Europagedank..., 1990, S.
- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

44



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa" begonnen und bis 1944 zu diesem Zweck 80 Sitzungen abgehalten und, wie W. Lippens feststellt, einen ausgereiften Verfassungsentwurf mit etwa 90 Artikeln nach dem bekannten Haager Kongress von 1948 veröffentlicht hatte. Erwähnenswert ist auch der Verfassungsentwurf für die "United States of Europe", der im Rahmen der Paneuropa-Konferenz in New York 1944 vorgestellt wurde.¹²⁸ b) Verfassungsentwürfe nach 1945¹²⁹ aa) Hertensteiner Programm (1946) Zahlreiche dieser und ähnlicher Vorstellungen fanden einen ersten gemeinsamen Niederschlag nach dem Kriege im historischen Treffen von Persönlichkeiten des Widerstandes

123 Hierzu ausführlich und mit umfassenden Quellenmaterial W. Lippens, Europa-Föderationspläne der Widerstandsbewegungen 1940 - 1945, 1968.

124 Zitiert nach W. Lippens (1968), S. 244 ff.

125 Zitiert nach W. Lippens (1968), S. 56. Siehe aber auch das 1941 auf der italienischen Verbannunginsel Ventotene von den beiden Italienern A. Spinelli und E. Rossi berühmte Manifest von Ventotene.

126 H.J. Graf von Moltke, Letzte Briefe aus dem Gefängnis Tegel, 10. Auflage 1965, S. 20 f.

128 Texte mit kurzer Einführung bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001.

129 Vgl. vertiefend G. Brunn, Die europäische Einigung von 1945 bis heute, 2002; M.-T. Bitsch, Histoire de la construction européenne de 1945 à nos jours, 1999. Siehe auch F. Knipping, Rom, 25. März 1957. Die Einigung Europas, 2004.

Textstelle (Originalquellen)

Vereinigten Staaten von Europa begonnen und bis 1944 zu diesem Zweck 80 Sitzungen abgehalten und, wie Lippens sagt, einen ausgereiften Verfassungsentwurf mit etwa 90 Artikeln nach dem bekannten Haager Kongress von 1948 veröffentlicht hat. Der Entwurf fiel, was wenig erstaunt, sehr schweizerisch aus: Er garantierte Gemeindeautonomie, sah neben den Wahlen auch Abstimmungen zu Sachfragen vor und ging

- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

45

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Programm (1946) Zahlreiche dieser und ähnlicher Vorstellungen fanden einen ersten gemeinsamen Niederschlag nach dem Kriege im historischen Treffen von Persönlichkeiten des Widerstandes und europäischer Föderalisten vom 14.-21. September 1946 in Bern und am Vierwaldstätter See.¹³⁰ Dabei einigten sich **Vertreter aus zwölf europäischen Ländern¹³¹ und den USA auf den Zusammenschluss aller europäischen Einigungsbewegungen in einer "Aktion Europa-Union".¹³² Das Aktionsprogramm hatte zwölf Punkte, die sich zuvorderst mit dem Schutz der Menschenrechte befassten und eine klare Ablehnung der faschistischen Ideologien und des nationalen Protektionismus signalisierten. Sämtliche in diesem Dokument geforderten Punkte (u. a. föderativer Charakter der Union, keine neue Weltmacht, gemeinschaftliches Gericht zur Streitschlichtung, Anerkennung von Grund- und Freiheitsrechten, Wahrung der nationalen Eigenarten) fanden sich später in den Gemeinschaftsverträgen bzw. im Unionsvertrag wieder.¹³³ bb) Entwurf einer föderalen Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa (1948) Wenige Tage zuvor hatte W. Churchill in einer aufsehen erregenden Rede in Zürich dazu aufgerufen, einen "Europarat" als ersten Schritt zu den "Vereinigten 127 Der Entwurf fiel durchaus "schweizerisch" aus: er garantierte Gemeindeautonomie, sah neben den Wahlen auch Abstimmungen zu Sachfragen vor und ging selbstverständlich von einer föderalistischen Bundesstruktur aus. Zeittypisch erachtete man allerdings mehr "Staat" für nötig, als manche das heute wünschen (vgl. W. Lipgens (1968), Text 22). Staaten von Europa" zu bilden¹³⁴; die Aussöhnung und Partnerschaft Deutschlands und Frankreichs müsse hierfür die Grundlage bilden. Im Mai 1948 erneuerten Politiker und Vertreter privater europäischer Verbände aus fast allen Staaten Westeuropas den**

130 Das Treffen und den Text dokumentiert u. a. die Quelle unter <http://www.jefniedersachsendehertenstein.html>

131 Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Liechtenstein, Polen, Österreich, Schweiz, Spanien, Ungarn.

132 Am 17. 12.1946 erfolgte dann der Zusammenschluss zur "Union Europeenne des Föderalisten".

133 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.14.

134 Die Rede Churchills findet sich unter anderem bei W. Lipgens (Hrsg.), 45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung. Dokumente 1939 -1984.

Textstelle (Originalquellen)

Europas verbunden ist, gab es Vorläufer einer Verfassungsdiskussion schon seit dem ausgehenden Mittelalter [3]. [3] Überblick bei Streinz / Ohler / Herrman (2005), S. 1 ff. 3. Verfassungsentwürfe nach 1945 3.1. Hertensteiner Programm (Europäische Föderalisten), September 1946 **Vertreter aus zwölf europäischen Ländern⁵ und den USA einigten sich auf einer Konferenz vom 14.-21. September 1946 in Bern und Hertenstein** auf den Zusammenschluss aller europäischen Einigungsbewegungen in einer "Aktion Europa-Union".⁶ Das Aktionsprogramm hatte zwölf Punkte, die sich zuvorderst mit dem Schutz der Menschenrechte befassten und eine klare Ablehnung der faschistischen Ideologien und des nationalen Protektionismus signalisierten. Sämtliche in diesem Dokument geforderten Punkte (u. a. föderativer Charakter der Union, keine neue Weltmacht, gemeinschaftliches Gericht zur Streitschlichtung, Anerkennung von Grund- und Freiheitsrechten, Wahrung der nationalen Eigenarten) fanden sich später in den Gemeinschaftsverträgen bzw. im Unionsvertrag wieder. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.14)⁵ 5 Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Liechtenstein, Polen, Österreich, Schweiz, Spanien, Ungarn. 6 Am 17. 12. 1946 erfolgte dann der Zusammenschluss zur "Union Europeenne des Föderalisten"

und, wie Lipgens sagt, einen ausgereiften Verfassungsentwurf mit etwa 90 Artikeln nach dem bekannten Haager Kongress von 1948 veröffentlicht hat. Der Entwurf fiel, was wenig erstaunt, sehr **schweizerisch aus: Er garantierte Gemeindeautonomie, sah neben den Wahlen auch Abstimmungen zu Sachfragen vor und ging selbstverständlich von einer föderalistischen Bundesstruktur aus. Zeittypisch erachtete man allerdings mehr "Staat" für nötig, als manche das heute wünschen. (2)** (Fußnote 2: Lipgens Text Nr. 22.) Es war die Zeit der grossen Hoffnungen und entsprechenden Ambitionen, über einen Europäischen Verfassungsrat in einem Wurf und mit einem Vorgriff

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0
- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 60

Vertreter privater europäischer Verbände aus fast allen Staaten Westeuropas den Appell für eine Einigung Europas und die Errichtung eines "Europarates" auf ihrem Haager Kongress, aus dem einige Monate später die Gründung der "Europäischen Bewegung" hervorging.¹³⁵ Vor dem Hintergrund des in Den Haag vom 7. bis 10. Mai 1948 veranstalteten "Europa-Kongresses" erreichte die Diskussion um die europäische Einigung eine neue Intensität. Der französische Christdemokrat und Verfassungsbeauftragte der "Europäischen Parlamentarier-Union" F. de Menthon erarbeitete im Juni 1948 einen Entwurf für eine Versammlung von Abgeordneten der nationalen Parlamente in Interlaken (im September 1948), der erstmals eindeutige Regeln für die doppelte Konstituierung (Völker und Staaten) einer europäischen Föderation enthielt.¹³⁶ Menthon umriss Organe der Föderation, wie z. B. ein Europäisches Parlament, das sich aus einer Abgeordnetenversammlung (Vertreter der nationalen Parlamente) sowie aus einem Staatenrat (2 Vertreter der Mitgliedstaaten) zusammensetzen sollte. Daneben würden ein Exekutivrat und ein Oberster Gerichtshof eingesetzt, wobei aus den Reihen des ersteren jeweils für ein Jahr der Präsident der Föderation gewählt werden sollte. Fachministerien ergänzten den Föderationsapparat. Die Föderation sollte die Zuständigkeit für die Sicherheit und Außenpolitik besitzen (die NATO entstand erst 1949/50) ebenso wie die alleinige Regulierungskompetenz zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets und der "Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten". Der Entwurf enthielt aber keine detaillierten Regelungen hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Föderation und Mitgliedstaaten. cc) Vorentwurf einer europäischen Verfassung (1948) Auf ihrem zweiten Kongress in Rom erarbeitete die Union Europäischer Föderalisten einen Vorentwurf einer europäischen Verfassung, der am 11. November 1948 verabschiedet wurde.¹³⁷ Der Entwurf eines einheitlichen europäischen Bundesstaates enthielt weit reichende Regelungen hinsichtlich Zuständigkeitsverlagerung, Gewaltenteilung, Rechtsangleichung und der Vereinheitlichung der Wirtschaft. Eine Besonderheit war, dass der Entwurf ein Drei-Kammer-System aus Unterhaus (direkt gewählte Abgeordnete), Staatenkammer (bestimmt durch nationale Parlamente) und Wirtschaft- und Sozialkammer vorsah. Den nationalen Regierungen wurde im Rahmen der Ausgestaltung der Föderationsorganisation also keine entscheidungserhebliche Rolle zugewiesen. Der auf Vorschlag der drei Kammern vom Obersten Gerichtshof gewählte Präsident sollte einen Kanzler ernennen, der vom

● **88%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bei Schäfer 2001 II.14)⁵ 5 Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Liechtenstein, Polen, Österreich, Schweiz, Spanien, Ungarn. 6 Am 17. 12. 1946 erfolgte dann der Zusammenschluss zur "Union Europeenne des Federalistes".⁵ Vor dem Hintergrund des in Den Haag vom 7. bis 10. Mai 1948 unter der Präsidentschaft von Winston Churchill veranstalteten "Europa-Kongresses" erreichte die Diskussion um die europäische Einigung eine neue Intensität. Der französische Christdemokrat und Verfassungsbeauftragte der "Europäischen Parlamentarier-Union" Francois de Menthon erarbeitete einen Entwurf für eine Versammlung von Abgeordneten der nationalen Parlamente in Interlaken im September 1948, der erstmals eindeutige Regeln für die doppelte Konstituierung (Völker und Staaten) einer europäischen Föderation enthielt. Menthon umriss Organe der Föderation, wie z.B. ein Europäisches Parlament, das sich aus einer Abgeordnetenversammlung (Vertreter der nationalen Parlamente) sowie aus einem Staatenrat (2 Vertreter der Mitgliedstaaten) zusammensetzen sollte. Daneben würden ein Exekutivrat und ein Oberster Gerichtshof eingesetzt, wobei aus den Reihen des ersteren jeweils für ein Jahr der Präsident der Föderation gewählt werden sollte. Fachministerien ergänzten den Föderationsapparat. Die Föderation sollte die Zuständigkeit für die Sicherheit und Außenpolitik besitzen (die NATO entstand erst 1949/50) ebenso wie die alleinige Regulierungskompetenz zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets und der "Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten". Der Entwurf enthielt aber keine detaillierten Regelungen hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Föderation und Mitgliedstaaten.⁵ Der Entwurf eines einheitlichen europäischen Bundesstaates enthielt weit reichende Regelungen hinsichtlich Zuständigkeitsverlagerung, Gewaltenteilung, Rechtsangleichung und der Vereinheitlichung der Wirtschaft. Eine Besonderheit war, dass der Entwurf ein 3-Kammer-System aus Unterhaus (direkt gewählte Abgeordnete), Staatenkammer (bestimmt durch nationale Parlamente) und Wirtschaft- und Sozialkammer vorsah. Den nationalen Regierungen wurde im Rahmen der Ausgestaltung der Föderationsorganisation also keine entscheidungserhebliche Rolle zugewiesen. Der auf Vorschlag der drei Kammern vom Obersten Gerichtshof gewählte Präsident sollte einen

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

Parlament bestätigt werden musste. Der Entwurf enthielt eine Charta der Grundrechte, die über dem Verfassungsgesetz stehen sollte und die politische, wirtschaftliche und soziale Rechte von Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen und Körperschaften definierte. Zwar betonte der Entwurf das Subsidiaritätsprinzip, es mangelte ihm aber wiederum an einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen von europäischem Bundesstaat und Mitgliedstaaten. Vorgesehen war, dass sich einzelne Staaten zu engeren Gemeinschaften zusammenschließen konnten. dd) Entwurf einer europäischen Bundesverfassung (1951) 72 Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates fanden sich unter dem Vorsitz des bereits oben benannten Präsidenten der Paneuropa Bewegung Graf Coudenhove-Kalergi im Februar 1951 in Basel zusammen, um ein "Verfassungskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa" ins Leben zu rufen. Diese Kommission formulierte im Mai desselben Jahres in Straßburg einen sehr knappen (18 Artikel) Vor- und Rahmenentwurf einer europäischen Bundesverfassung (Grundsätze, Befugnisse, Bundesbehörden, Verfassungsrevisionen). Hauptaugenmerk des Dokuments war der Bereich der Kompetenzen bzw. Kompetenzverteilung. Grundlage war das Subsidiaritätsprinzip. Die Mitgliedstaaten sollten genau festgelegte Kompetenzen an den Bund übertragen. Als Bundesorgane waren Bundesparlament und Senat (Legislative), Bundesregierung ("Bundesrat") und Bundesgericht vorgesehen.¹³⁵ c) Wege zum Europarat Jenseits aller Kongresse und Manifeste war auch ein ansehnlicher Teil der politisch aktiven jüngeren Generation - vor allem in den früheren "Erbfeindländern" Frankreich und Deutschland - in diesen Jahren von der Idee erfasst, die Europa trennenden Schranken zu beseitigen und eine gemeinsame europäische Zukunft aufzubauen. Gleichwohl artikulierten sich diesbezüglich Zurückhaltende und Gegenkräfte, die der Auffassung waren, das System der souveränen Nationalstaaten könne nicht (oder noch nicht) aufgegeben oder eingeschränkt werden. Zu ihren markantesten und einflussreichsten

¹³⁵ Es war die Zeit der großen Hoffnungen und entsprechenden Ambitionen, über einen Europäischen Verfassungsrat in einem Wurf und mit einem Vorgriff

¹³⁶ Vgl. W. Loth, Entwürfe einer europäischen Verfassung. Eine historische Bilanz, 2002, S. 49 ff.

¹³⁷ Vgl. W. Loth (2002), S. 55 ff.

¹³⁸ Ein Abdruck dieses Verfassungsentwurfes findet sich u. a. bei P.C. Mayer-Tasch / I.

Textstelle (Originalquellen)

Kanzler ernennen, der vom Parlament bestätigt werden musste. Der Entwurf enthielt eine Charta der Grundrechte, die über dem Verfassungsgesetz stehen sollte und die politische, wirtschaftliche und soziale Rechte von Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen und Körperschaften definierte. Der Entwurf betonte zwar das Subsidiaritätsprinzip, es mangelte ihm aber wiederum an einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen von europäischem Bundesstaat und Mitgliedstaaten. Vorgesehen war, dass sich einzelne Staaten zu engeren Gemeinschaften zusammenschließen konnten.⁵ 3.4. Entwurf einer europäischen Bundesverfassung, 6. Mai 1951 72 Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates fanden sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Paneuropa Bewegung Graf Coudenhove-Kalergi im Februar 1951 in Basel zusammen, um ein "Verfassungskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa" ins Leben zu rufen. Diese Kommission formulierte im Mai desselben Jahres in Straßburg einen sehr knappen (18 Artikel) Vor- und Rahmenentwurf einer europäischen Bundesverfassung (Grundsätze, Befugnisse, Bundesbehörden, Verfassungsrevisionen). Hauptaugenmerk des Dokuments war der Bereich der Kompetenzen bzw. Kompetenzverteilung. Grundlage war das Subsidiaritätsprinzip. Die Mitgliedstaaten sollten genau festgelegte Kompetenzen an den Bund übertragen. Als Bundesorgane waren Bundesparlament und Senat (Legislative), Bundesregierung ("Bundesrat") und Bundesgericht vorgesehen. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.20)⁵ 3.5. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS Montanunion), 1952 erschien eine unmittelbare politische Integration aufgrund zu großer nationaler Gegensätze noch nicht möglich.

zu schaffen, seine Funktionsfähigkeit zu sichern und zu kontrollieren sowie Streitigkeiten beizulegen, mussten neue Institutionen geschaffen werden. In der Präambel bekennen sich die Vertragspartner dazu, "die Europa trennenden Schranken zu beseitigen" und sie bekräftigen mit diesem Vertrag das Ziel, "durch diesen Zusammenschluss ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen". Der EWG- Vertrag versteht die

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0
- 34 Europarecht und politisch - Arcor.de, 2006, S. 2



Textstelle (Prüfdokument) S. 62

Textstelle (Originalquellen)

Contiades (Hrsg.), Die Verfassungen Europas, 1966, S. 631 ff.; vgl. auch A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.20.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

49

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 62

zu sichern; auch wäre im "Schrebergartensystem" seiner Volkswirtschaften eine optimale Entfaltung der Produktionsfaktoren und damit des Wohlstandes kaum zu ermöglichen gewesen; schließlich stellte sich nicht nur angesichts der Erfahrungen der ersten Jahrhunderthälfte die Frage, wie **die gemeinsamen Interessen Europas in der Weltpolitik** einschließlich seiner Verteidigung angemessen **zu vertreten** wären. Konsequenterweise hätten **diese Aufgaben** in den Augen jener "Europäer" **die Schaffung einer** über den Nationen stehenden ("supranationalen") gemeinsamen politischen Ordnung in Form eines föderalistischen Bundesstaates erfordert, zu dessen

Textstelle (Originalquellen)

Auffassungen zur Gründung einer Zukunftsgestaltung Europas waren, dass das System der souveränen Nationalstaaten unfähig sei, zwischenstaatliche Konflikte gewaltfrei zu lösen und den Frieden zu sichern, **die gemeinsamen Interessen Europas in der Weltpolitik zu vertreten** und eine optimale Entfaltung der Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital) zu gewährleisten und damit den Wohlstand zu ermöglichen.¹² **Diese Aufgaben** würden also **die Schaffung einer**

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

50

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

nur möglich in den Formen herkömmlicher internationaler Zusammenarbeit oder eines Staatenbundes der unabhängigen ("souveränen") Einzelstaaten, nicht aber durch deren Unterordnung unter Entscheidungen supranationaler Organe. Die **unterschiedlichen Vorstellungen in Europa über die Zukunftsgestaltung, insbesondere den Grad der Einigung des Kontinents, waren mit Ende des Zweiten Weltkrieges jedoch vielfältigen** Einwirkungen der politischen Entwicklung unterworfen, in erster Linie dem beginnenden, bald alles überschattenden Ost-WestKonflikt. Nach 1945 sah es trotz aller Einigungspläne für Europa zunächst so aus, als werde sich am wiederhergestellten System der unabhängigen Nationalstaaten

Textstelle (Originalquellen)

Gunsten die Einzelstaaten Teile ihrer Souveränität und Entscheidungsbefugnisse abgeben müssten. [FN 9] ¹² Die **unterschiedlichen Vorstellungen der Staaten in Europa über die Zukunftsgestaltung, insbesondere über die Intensität der Einigung des Kontinents, waren mit Ende des Zweiten Weltkrieges jedoch vielfältigen** politischen Interessen unterworfen. ¹² Mit der Teilung Europas sowie der Eingliederung der osteuropäischen Staaten und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Machtbereich der UdSSR ergaben sich

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

51



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

beginnenden, bald alles überschattenden Ost-WestKonflikt. Nach 1945 sah es trotz aller Einigungspläne für Europa zunächst so aus, als werde sich am wiederhergestellten System der unabhängigen Nationalstaaten kaum etwas ändern. Mit der **Teilung Europas**, das heißt **der Eingliederung der osteuropäischen Staaten und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Machtbereich der UdSSR**, ergaben sich jedoch bald völlig neue Interessenkonstellationen **und Impulse zur Einigung** (nunmehr) Westeuropas. Sie waren bestimmt vom Bedürfnis **der USA und Westeuropas nach Sicherheit**, **wirtschaftlicher Stabilität** und Eindämmung des Kommunismus.¹⁴⁰ Vor dem Hintergrund des bestimmenden Einflusses der

140 Die Bundesrepublik Deutschland entschied sich nach ihrer Gründung 1949 unter ihrem ersten

Textstelle (Originalquellen)

Zukunftsgestaltung, insbesondere über die Intensität der Einigung des Kontinents, waren mit Ende des Zweiten Weltkrieges jedoch vielfältigen politischen Interessen unterworfen. Mit der **Teilung Europas** sowie **der Eingliederung der osteuropäischen Staaten und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in den Machtbereich der UdSSR** ergaben sich bald ganz neue Interessenskonflikte **und Impulse zur Einigung** Europas. Bestimmend waren natürlich auch die Bedürfnisse **der USA und Westeuropas nach Sicherheit** und **wirtschaftlicher Stabilität** sowie

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

52

Textstelle (Prüfdokument) S. 64

Möglichkeit, wegen Menschenrechtsverletzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Klage zu erheben. Eine verfassungsgeschichtliche Betrachtung Europas (wie der Europäischen Union) wäre ohne einen Blick auf die Errungenschaften des Europarates unvollständig.

d) "Verfassungsentwürfe" ab 1952 aa) **Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1952)** 1952 erschien eine unmittelbare politische Integration aufgrund zu großer nationaler Gegensätze noch nicht möglich. Stattdessen unterzeichnete man am 18. April 1951 den - in erster Linie als enge wirtschaftliche Kooperation geschaffenen - **EGKS-Vertrag**¹⁴³ und hoffte, dass dies "automatisch" auch die engere politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit sich bringen würde. Dieser Gedanke war auch in der Organisation der EGKS enthalten, die eine Versammlung (d. h. ein Parlament), eine Hohe Behörde, den Gerichtshof und den Ministerrat vorsah. Bemerkenswert ist, dass Art. 21 EGKSV bereits eine Direktwahl der Delegierten zur Versammlung benannte. Die gegenseitige Abhängigkeit und Überwachung der Organe sollte eine rechtsstaatliche Legitimation gewährleisten. Der EGKS-Vertrag kann als erste "Vertragsverfassung" bezeichnet werden, die konkrete und wirksame Schritte in Richtung einer gemeinsamen politischen Union einleitete. Er lief am 23. Juli 2002 aus. bb) **Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft** - Entwurf der ad-hoc Versammlung der EGKS (1953) Kontrastierend

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaaten sollten genau festgelegte Kompetenzen an den Bund übertragen. Als Bundesorgane waren Bundesparlament und Senat (Legislative), Bundesregierung ("Bundesrat") und Bundesgericht vorgesehen. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.20)⁵ 3.5. **Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS Montanunion), 1952** 1952 erschien eine unmittelbare politische Integration aufgrund zu großer nationaler Gegensätze noch nicht möglich. Stattdessen unterzeichnete man am 18. April 1951 den in erster Linie als enge wirtschaftliche Kooperation geschaffenen **EGKS-Vertrag** und hoffte, dass dies "automatisch" auch die engere politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit sich bringen würde. Dieser Gedanke ist auch in der Organisation der EGKS enthalten, die eine Versammlung (d.h. ein Parlament), eine Hohe Behörde, den Gerichtshof und den Ministerrat vorsieht. Bemerkenswert ist, dass in Art. 21 EGKSV bereits eine Direktwahl der Delegierten zur Versammlung vorgesehen war. Die gegenseitige Abhängigkeit und Überwachung der Organe soll schon eine rechtsstaatliche Legitimation gewährleisten.⁵ Der EGKS-Vertrag kann als erste "Vertragsverfassung" bezeichnet werden, die konkrete und wirksame Schritte in Richtung einer gemeinsamen politischen Union einleitete. Er lief am 23. Juli 2002 aus.⁵ 3.7. **Römische Verträge (Sechs Gründungsstaaten), 25. März 1957** Die von der Regierungskonferenz der sechs Gründungsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) unter dem Vorsitz von Paul-Henri Spaak

die Europäische Gemeinschaft angesichts ihrer wirtschaftlichen Potenz und ihrer begrenzten politisch-militärischen Möglichkeiten als "Zivilmacht" beschrieben wurde, hat sich im Zuge der stärkeren politischen und 2.2 **Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft/ Europäische Politische Gemeinschaft (EPG)**", abgedruckt in: Schwarz 1980: 24-264, hier: S. 242. Zivile Weltmacht? 571 neuerdings auch militärischen Profilbildung zugunsten eines international handlungsfähigen Akteurs verschoben, der auf das gesamte Spektrum

Hintergrund ist immer wieder der Versuch unternommen worden, an die Stelle der schrittweisen Vertragsänderung und -ergänzung eine Verfassung aus einem

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0
- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, b..., 2003, S. #Proj5

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

53

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

zur "pragmatischen Integrationsmethode" ist die Verfassungsidee Teil eines permanenten Diskussionsprozesses über Reform und Gestaltung der europäischen Einigung gewesen und rückte immer dann auf die Tagesordnung, wenn die Integration in eine neue Phase trat oder in eine Krise geriet.¹⁴⁴ Der erste politisch bedeutsame Entwurf für eine konstitutionelle Neugründung Europas entstand im Nachkriegseuropa 1953 im Zusammenhang mit den Plänen zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG). Dieser Ansatz ist auch in klarer Abgrenzung zu den Verfassungsentwürfen der benannten Gruppen der Europabewegung während und direkt nach dem

143 Vgl. etwa bereits K. Carstens, Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in: ZaöRVR 18 (1958), S. 459 ff.

144 Vgl. W. Weidenfeld, Wie Europa verfaßt sein soll. Materialien zur Politischen Union, 1991, S. 76.

Textstelle (Originalquellen)

Guss zu setzen. Als Gegenpol zur pragmatischen Integrationsmethode ist die Verfassungsidee Teil eines permanenten Diskussionsprozesses über Reform und Gestaltung der europäischen Einigung gewesen und rückte immer dann auf die Tagesordnung, wenn die Integration in eine neue Phase trat oder in eine Krise geriet.⁵⁴ Der erste politisch bedeutsame Entwurf für eine konstitutionelle Neugründung Europas entstand 1953 im Zusammenhang mit den Plänen zur EVG und EPG. Zwar hatten Gruppen der Europabewegung schon während und nach dem Zweiten Weltkrieg Verfassungsentwürfe ausgearbeitet. Diese Pläne sahen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 12

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

54



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) und Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG). Dieser Ansatz ist auch in klarer Abgrenzung zu den Verfassungsentwürfen der benannten **Gruppen der Europabewegung** während und direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu sehen, deren Pläne meist die Umwandlung Europas in einen föderalen Bundesstaat mit eigener Haushaltskompetenz, gemeinsamer Armee und weitreichenden legislativen und exekutiven Kompetenzen implizierten.¹⁴⁵ Während sich 1950 die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass "Europa sich nicht mit einem Schläge" herstellen lassen könne, sondern mit der EGKS nur eine "erste Etappe der europäischen Föderation"¹⁴⁶ auf wirtschaftlichem Gebiet zu verwirklichen war, gewann die Gründung einer umfassenden politischen Gemeinschaft während des Koreakriegs und der damit verbundenen deutschen Wiederbewaffnung erneut an Bedeutung. Analog zum Modell des Schuman-Plans schlug Frankreich eine frühzeitige Einbindung Deutschlands in ein supranational organisiertes europäisches Sicherheitssystem vor. Letztlich beschlossen die sechs Außenminister der Montanunion auf Anregung von J. Monnet (Präsident der Hohen Behörde der Montanunion) und P.H. Spaak (Vorsitzender der europäischen Beratenden Versammlung des Europarates) eine aus den parlamentarischen Mitgliedern der EGKS und einigen

¹⁴⁵ Hierzu die Dokumente in W. Lipgens, 45 Jahre Ringen um eine europäische Verfassung, Bonn 1986.

¹⁴⁶ "Erklärung zur Montanunion", 9. Mai 1950, in: W. Lipgens, 45 Jahre Ringen um eine europäische Verfassung, Bonn 1986, Dok. 67, S. 293 f.

Textstelle (Originalquellen)

Zusammenhang mit den Plänen zur EVG und EPG. Zwar hatten **Gruppen der Europabewegung** schon während und nach dem Zweiten Weltkrieg Verfassungsentwürfe ausgearbeitet. Diese Pläne sahen meist die Umwandlung Europas in einen föderalen Bundesstaat mit eigener Haushaltskompetenz, gemeinsamer Armee und weitreichenden legislativen und exekutiven Kompetenzen vor.⁵⁵ Während sich 1950 aber die Erkenntnis durchsetzte, dass "Europa sich nicht mit einem Schläge" herstellen lassen könne, sondern mit der EGKS nur eine "erste Etappe der europäischen Föderation"¹⁵⁶ auf wirtschaftlichem Gebiet zu verwirklichen war, gewann die Gründung einer umfassenden politischen Gemeinschaft während des Koreakriegs und der damit verbundenen deutschen Wiederbewaffnung erneut an Bedeutung. Analog zum Modell des Schuman-Plans schlug Frankreich eine frühzeitige Einbindung Deutschlands in ein supranational organisiertes europäisches Sicherheitssystem vor. Als unter dem außenpolitischen Druck bereits im Mai 1952 der EVG-Vertrag angenommen wurde, beschlossen die Regierungschefs der Montanunionstaaten, auch eine politische Union mit einer Bundesregierung

• 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 12

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Gemeinschaft zu erarbeiten. Diese "verstärkte" **Versammlung der EGKS** bildete einen Verfassungsausschuss, der einen Vertragsentwurf 147 ausarbeitete. Diesen Entwurf legte die **Versammlung** am 9. März 1953 vor. Er wurde vom Rat der sechs Außenminister **der EGKS** am 10. März gebilligt. **Zwar war der "Ad-hoc-Entwurf" vorsichtiger formuliert als die Pläne der föderalistischen Bewegung ("Verfassung" oder "Bundesstaat" tauchten als Begriffe nicht auf), doch inhaltlich richtete sich der Plan weitgehend am Leitbild eines europäischen Bundesstaates aus. Einige "Verfassungsfunktionen"**¹⁴⁸, wie die **Legitimations**¹⁴⁹ - und **Organisationsfunktion**¹⁵⁰ der vorgelegten Konzeption gestalteten sich ähnlich den Entwürfen der Europabewegung: eine demokratisch legitimierte, föderale Organisationsstruktur mit einer weitgehend gleichberechtigten Völker- und Staatenkammer (Senat) nach amerikanischem Modell (Art. 11 und 16), welche auch die Hoheit über den Haushalt erhalten sollte (Art. 75). Zudem sollte das Parlament den "Europäischen Exekutivrat" mit Präsident und Ministern kontrollieren (Art. 31). Gemeinschaftsrecht sollte Verfassungsvorrang gegenüber den Mitgliedsstaaten erhalten (Art. 4) und einklagbar bei einem Gerichtshof sein (Art. 38 -49). Der Entwurf verfügte über keinen Menschenrechtskatalog, sah aber 147 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.23.b). **die Aufnahme der EMRK als "integrierten Bestandteil" vor (Art. 3). Die Kompetenzen der Gemeinschaft waren allerdings begrenzter als in den Verfassungsplänen der Europabewegung. Der "Rat der nationalen Minister", der dem Ministerrat der Montanunion und EVG entsprechen sollte, konnte in zentrale Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft eingreifen (Art. 104) Auch die Außenpolitik sollte lediglich von der Gemeinschaft koordiniert werden, aber " durch einstimmigen Beschluß" des Ministerrats (Art. 69). Diese zögerlichen Formulierungen lassen eine Deutung auf den Wandel der europapolitischen Interessen zu Ungunsten eines verfassungspolitischen Integrationssprungs**

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Politischen **Gemeinschaft zu gelangen**", beauftragten die Regierungschefs die erweiterte parlamentarische **Versammlung der EGKS** mit der Ausarbeitung von Vorschlägen, wie deren "endgültige Organisation beschaffen sein" sollte.⁵⁷ **Zwar war der "Ad-hoc-Entwurf" vorsichtiger formuliert als die weitreichenden Pläne der föderalistischen Bewegung ("Verfassung" oder "Bundesstaat" tauchten als Begriffe überhaupt nicht auf), doch inhaltlich richtete sich der Plan am Leitbild eines europäischen Bundesstaates aus. Ähnlich wie in den Entwürfen der Europabewegung gestalten sich die Legitimations- und Organisationsfunktion der Verfassung: Eine demokratisch legitimierte, föderale Organisationsstruktur mit einer weitgehend gleichberechtigten Völker- und Staatenkammer (Senat) nach amerikanischem Modell (Art. 11 und 16), welche auch die Hoheit über den Haushalt erhalten sollte (Art. 75). Zudem sollte das Parlament den "Europäischen Exekutivrat" mit Präsident und Ministern kontrollieren (Art. 31). Gemeinschaftsrecht sollte Verfassungsvorrang gegenüber den Mitgliedsstaaten erhalten (Art. 4) und einklagbar bei einem Gerichtshof sein (Art. 38-49). Der Entwurf verfügte über keinen Menschenrechtskatalog, sah aber die Aufnahme der EMRK als " integrierten Bestandteil" vor (Art. 3). Die Kompetenzen der Gemeinschaft waren allerdings begrenzter als in den Verfassungsplänen der Europabewegung. Der "Rat der**

kontrollieren (Art. 31). Gemeinschaftsrecht sollte Verfassungsvorrang gegenüber den Mitgliedsstaaten erhalten (Art. 4) und einklagbar bei einem Gerichtshof sein (Art. 38-49). Der Entwurf verfügte über keinen Menschenrechtskatalog, sah aber **die Aufnahme der EMRK als "integrierten Bestandteil" vor (Art. 3). Die Kompetenzen der Gemeinschaft waren allerdings begrenzter als in den Verfassungsplänen der Europabewegung. Der "Rat der nationalen Minister", der dem Ministerrat der Montanunion und EVG entsprechen sollte, konnte in zentrale Zuständigkeitsgebieten der Gemeinschaft eingreifen (Art. 104) Auch die Außenpolitik sollte lediglich von der Gemeinschaft koordiniert werden, aber "durch einstimmigen Beschluß" des Ministerrats (Art. 69). Diese zögerlichen Formulierungen deuten auf den**

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 12

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

zu, welcher letztlich zum Scheitern des Ad-hoc-Entwurfs führte. Das Ende der Koreakrise im Jahr 1953 nahm den Antrieb zur Gründung einer EVG und EPG. Vor allem Frankreich erschien der Preis eines nationalen Souveränitätsverlustes zugunsten einer europäischen Armee zu hoch. Der Verfassungsentwurf scheiterte zusammen mit der EVG in der französischen Nationalversammlung (30. August 1954). Mit dem Entwurf wurde auch das Leitbild eines föderalen Bundesstaates ad acta gelegt, und die europäische Verfassungsdebatte ebte zunächst ab. Die Integrationsbemühungen verlagerten sich auf den wirtschaftlichen Bereich, in dem sich die verschiedenen Motive und Interessen der Mitgliedsstaaten erfolgreicher bündeln ließen. Das Verfassungsmodell reduzierte sich auf eine rein rhetorische Figur. Leitbilder wie "Vereinigte Staaten von Europa" ¹⁵¹ wirkten "wie der Aufputz von Sonntagsreden" ¹⁵². cc) Römische Verträge (1957) Die von der Regierungskonferenz der sechs Gründungsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) unter dem Vorsitz von P.-H. Spaak verfassten Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) betrafen - anders als bei der EGKS - die gesamte Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten. Die Römischen Verträge ¹⁵³ übernahmen im Wesentlichen die institutionelle Gestaltung der EGKS und sahen einen Rat, eine Kommission und ein Parlament vor. Dabei war der Rat zunächst praktisch als alleiniger Gesetzgeber der Gemeinschaft konzipiert. ¹⁵⁴ Schon damals wurde daher ein Defizit an Handlungsfähigkeit (Einstimmigkeit im Rat) und an parlamentarischer Kontrolle konstatiert. e) Mythos und Ergebnis der 1950er Jahre Gerade angesichts der gelegentlich romantisierenden und den Vergleich zu den USA suchenden Bezeichnung "Gründerväter der Europäischen Gemeinschaften" (bzw. überaus gewagt der "Europäischen Union") ist zu fragen, ob sich die Beteiligten in den 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts auch

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wandel der europapolitischen Interessen zu Ungunsten eines verfassungspolitischen Integrationsstrebens hin, welcher letztlich zum Scheitern des Ad-hoc-Entwurfs führte. Das Ende der Koreakrise im Jahr 1953 nahm den Antrieb zur Gründung einer EVG und EPG. Vor allem Frankreich erschien der Preis eines nationalen Souveränitätsverlustes zugunsten einer europäischen Armee zu hoch. Der Verfassungsentwurf scheiterte zusammen mit der EVG in der französischen Nationalversammlung. Mit dem Entwurf wurde auch das Leitbild eines föderalen Bundesstaates ad acta gelegt, und die europäische Verfassungsdebatte ebte ab. Die Integrationsbemühungen verlagerten sich auf den wirtschaftlichen Bereich, in dem sich die verschiedenen Motive und Interessen der Mitgliedsstaaten erfolgreicher bündeln ließen. Das Verfassungsmodell reduzierte sich auf eine rein rhetorische Figur. Leitbilder wie "Vereinigte Staaten von Europa" wirkten "wie der Aufputz von Sonntagsreden".⁵⁸ Erst Mitte der achtziger und neunziger Jahre kam das konstitutionelle Modell mit dem Spinelli- Entwurf von 1984 und dem Herman-Entwurf von 1994 wieder auf die europäische Vertragsverfassung" bezeichnet werden, die konkrete und wirksame Schritte in Richtung einer gemeinsamen politischen Union einleitete. Er lief am 23. Juli 2002 aus.⁵ 3.7. Römische Verträge (Sechs Gründungsstaaten), 25. März 1957 Die von der Regierungskonferenz der sechs Gründungsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) unter dem Vorsitz von Paul-Henri Spaak verfassten Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) betrafen - anders als bei der EGKS - die gesamte Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten. Die Römischen Verträge übernahmen im Wesentlichen die institutionelle Gestaltung der EGKS und sahen einen Rat, eine Kommission und ein Parlament vor. Dabei war der Rat zunächst praktisch als alleiniger Gesetzgeber der Gemeinschaft konzipiert.⁷ ⁵ Schon damals wurde daher ein Defizit an Handlungsfähigkeit (Einstimmigkeit im Rat) und eine Defizit an parlamentarischer Kontrolle konstatiert. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.24.b)⁵ Imboden hielt den "funktionalen" Ansatz der EWG, bei dem die Einheit letztlich durch gemeinschaftliche Ausübung von

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 13
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
57

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

über die Ausgestaltung der hoheitlichen öffentlichen Gewalt der Europäischen Gemeinschaften überhaupt Gedanken gemacht haben bzw. machen mussten. Aufgrund der Qualifizierung der Gemeinschaften als lediglich "funktionelle Zweckverbände wirtschaftlicher Integration"¹⁵⁵, die vordergründig keine wie immer gearteten "verfassungsrechtlichen" Probleme aufwerfen konnten -soll auch im Hinblick auf die "Verfassungsdebatte" im Rahmen des "Europäischen Konvents"¹⁵⁶ dieser Fragestellung nachgegangen werden. Tatsächlich haben sich die "europäischen Gründungsväter" sehr intensiv mit der Thematik der Ausgestaltung und Strukturierung der hoheitlichen öffentlichen Verbandsgewalt beschäftigt, die sie den drei Europäischen Gemeinschaften mitzugeben beabsichtigten. Sie fanden hierbei auch umfassende Unterstützung durch die Lehre, wie die Fülle einschlägiger Gutachten belegt, die in der zweiten Jahreshälfte 1952 von führenden deutschen Staatsrechtslehrern verfasst wurden.¹⁵⁷ Auslöser war die vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland auf die geplante EVG und Gegenstand der Auseinandersetzung war die von H. Kraus erhobene Forderung nach "struktureller Kongruenz und Homogenität" der hoheitlichen, öffentlichen Verbandsgewalt der EVG im Verhältnis zur Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten, im konkreten Fall jener der Bundesrepublik.¹⁵⁸ Der Ansatz von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität" der Verbandsgewalt internationaler / supranationaler Organisationen im Allgemeinen und der EVG im Speziellen in Bezug auf die Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch noch heute in der einschlägigen Literatur des Öfteren geäußerte Ansicht, dass sich die Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaften Anfang der 50er-Jahre des vorigen Jahrhunderts über die Ausgestaltung der hoheitlichen öffentlichen Gewalt der Europäischen Gemeinschaften keine weiteren Gedanken gemacht haben bzw. auch nicht gemacht haben mussten da diese lediglich "funktionelle Zweckverbände wirtschaftlicher Integration"¹⁰ dargestellt haben, die keine wie immer gearteten "verfassungsrechtlichen" Probleme aufwerfen konnten muss gerade im Lichte der gegenwärtigen "Verfassungsdebatte" im Rahmen des "Europäischen Konvents" hinterfragt werden. Die Gründungsväter haben sich nämlich sehr intensiv mit der Frage der Ausgestaltung und Strukturierung der hoheitlichen öffentlichen Verbandsgewalt beschäftigt, die sie den drei Europäischen Gemeinschaften mitzugeben beabsichtigten. Sie wurden dabei auch durch die Lehre intensiv unterstützt, wie die Fülle einschlägiger Gutachten belegt, die in der zweiten Jahreshälfte 1952 von führenden deutschen Staatsrechtslehrern verfasst und in der Sammelpublikation "Der Kampf um den Wehrbeitrag" ¹¹ zusammengestellt wurden. Der Grund dafür war die vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland auf die geplante (supranationale) "Europäische Verteidigungsgemeinschaft" (EVG) und der Gegenstand der Auseinandersetzung war die von Herbert Kraus erhobene Forderung nach "struktureller Kongruenz und Homogenität" der hoheitlichen, öffentlichen Verbandsgewalt der EVG im Verhältnis zur Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten, im konkreten Fall der der Bundesrepublik. Nach dieser Lehre durften gem. Art. 24 Abs. 1 Bonner GG deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen

deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen Aufbau des nach dem GG verfassten bundesrepublikanischen Staatswesens "kongruent" ist. Diese These von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität" der Verbandsgewalt internationaler/ supranationaler Organisationen im Allgemeinen und der EVG im Speziellen in Bezug auf die

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 54

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

58

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

wusste sich - wie soeben beschrieben - **aber nicht** durchzusetzen. Im Ergebnis erscheint es nicht vermessen, die **Europäischen Gemeinschaften** konzeptionell als eine "inkongruente" und "inhomogene" Verbandsgewalt "sui generis" zu bezeichnen - und zwar nicht nur ohne Gewaltenteilung, sondern sogar "gewaltenfusionierend" (mit einem exekutiv rekrutierten Rat als Hauptlegislator), ohne Grundrechtskatalog, ohne vertikale Kompetenzverteilung, mit einem Europäischen Parlament ohne Legislativbefugnisse etc. -, die sich bewusst vom staatsrechtlichen Modell ihrer Mitgliedstaaten abhob.¹⁵⁹ Hervorzuheben ist, dass die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften in keiner der Ratifikationsdebatten in den sechs Gründungsstaaten verfassungsrechtlichen Bedenken begegneten, und die parlamentarischen Genehmigungsverfahren mit großen Mehrheiten erfolgten.¹⁶⁰ f) Stationen zur Europäischen Verfassung - eine Auswahl aus 40 Jahren aa) Der Entwurf von Max Imboden (1963) Unter den Ideen der 60er- und 70-er Jahre des 20. Jahrhunderts ist neben den Fouchet-Plänen (Februar 1961)¹⁶¹ und dem Davignon-Bericht (1970)¹⁶² sowie dem Tindemans-Bericht (1975)¹⁶³ insbesondere der Entwurf von M. Imboden¹⁶⁴ hervorzuheben. Er hielt den "funktionalen" Ansatz der EWG, bei dem die Einheit letztlich durch gemeinschaftliche Ausübung von Funktionen erreicht werden soll, für unzulänglich. In Anlehnung an die Verfassungen der USA, der Schweiz und das deutsche Grundgesetz (GG) wollte Imboden versuchen, "den noch schwer fassbaren konkreten funktionellen Inhalten ein festes politisches Gefäß zu geben." Diese Ordnung sollte der Gemeinschaft "über situationsbedingte Erfolge und Misserfolge hinaus innere und äußere Beständigkeit sichern."¹⁶⁵ Er sah die Organe "Rat" (als Regierung), "Europäische Versammlung" - bestehend aus Abgeordnetenhaus (Volkswahl) und Senat (Länderkammer) - sowie einen Gerichtshof vor. Art. 18 gewährleistete Grundrechte und in Artikel 22 -25 ist ausdrücklich eine Friedenspflicht der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten und Dritten enthalten.¹⁶⁶ Seit Gründung der EWG (1958) standen Erfolge und Rückschläge im Einigungsprozess in einem dynamischen Wechselspiel. Bereits 1968 war die Zollunion verwirklicht. Mit dem vertragswidrigen Verzicht auf Mehrheitsentscheidungen wurde jedoch zwei Jahre vorher ein entscheidendes Instrument supranationaler Politik

148 Die Unterteilung in Funktionen der Verfassung als Analyseraster ist in ihren Grundzügen C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, in: DVBl 2000, S. 1 ff., 5 f. entlehnt.

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten setzte sich letztlich **aber nicht** durch, und die Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaften konzipierten eine völlig "inkongruente" und "inhomogene" Verbandsgewalt "sui generis" und zwar nicht nur ohne Gewaltenteilung, sondern sogar "gewaltenfusionierend" (mit einem exekutiv rekrutierten Rat als Hauptlegislator), ohne Grundrechtskatalog, ohne vertikale Kompetenzverteilung, mit einem Europäischen Parlament ohne Legislativbefugnisse etc. die sich bewusst vom staatsrechtlichen Modell ihrer Mitgliedstaaten abhob. Interessanterweise begegneten aber die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften in keiner der Ratifikationsdebatten in den sechs Gründungsstaaten verfassungsrechtlichen Bedenken, und die parlamentarischen Genehmigungsverfahren erfolgten mit großen Mehrheiten.¹² Man nahm offensichtlich an, dass die Gründungsverträge entweder nur "funktionelle Zweckverbände wirtschaftlicher Integration" geschaffen hätten, oder aber

der Gemeinschaft konzipiert.^{7 5} Schon damals wurde daher ein Defizit an Handlungsfähigkeit (Einstimmigkeit im Rat) und ein Defizit an parlamentarischer Kontrolle konstatiert. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.24.b)⁵ Imboden hielt den "funktionalen" Ansatz der EWG, bei dem die Einheit letztlich durch gemeinschaftliche Ausübung von Funktionen erreicht werden soll, für unzulänglich. In Anlehnung an die Verfassungen der USA, der Schweiz und das deutsche Grundgesetz wollte Imboden versuchen, "den noch schwer fassbaren konkreten funktionellen Inhalten ein festes politisches Gefäß zu geben." Diese Ordnung sollte der Gemeinschaft "über situationsbedingte Erfolge und Misserfolge hinaus innere und äußere Beständigkeit sichern." [8] Er sah die Organe "Rat" (als Regierung), "Europäische Versammlung" bestehend aus Abgeordnetenhaus (Volkswahl) und Senat (Länderkammer) sowie einen Gerichtshof vor. Art. 18 gewährleistete Grundrechte und in Artikel 22-25 ist ausdrücklich eine Friedenspflicht der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten und Dritten enthalten. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.26)^{5 3.10.} Einheitliche Europäische Akte, 1986/1987 Aus den sich an diesen Entwurf anschließenden Diskussionen ging 1986/1987 die Einheitliche Europäische

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 54
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 55
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 70

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

60

149 Indem sie die Macht dem subjektiven Belieben ihrer Träger entzieht und sich auf den Willen eines souveränen Volkes stützt, hat die Verfassung zunächst die Funktion, Machtausübung zu legitimieren. Indem sie sich auf die Volkssouveränität als pouvoir constituant beruft, schafft sie die Grundlage für die Ausübung von Hoheitsgewalt überhaupt: Weil nur die Verfassung aus den vorrechtlichen Gegebenheiten der verfassungsgebenden Gewalt der Gemeinschaft abgeleitet ist, muss sich jedes Organ, Gesetz und jeder Rechtsakt auf die Verfassung zurückführen lassen. Sie ist damit der Maßstab allen rechtlichen und politischen Handelns. Weil die Verfassung in der Hierarchie der Normen an oberster Stelle steht, muss sie gegenüber dem einfachen Gesetzesrecht verbindlich durchsetzbar sein. Diese Durchsetzbar

150 Die Verfassung legt die Organisations- und Verfahrensregeln fest, die eine den Legitimationsprinzipien konforme Handhabung der öffentlichen Gewalt garantieren. Deshalb enthalten Verfassungen Bestimmungen über die Einrichtung und Ausübung der Hoheitsgewalt, die Missbräuche verhüten sollen und so meist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative die Kompetenzen der einzelnen Organe verbindlich festlegen, vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995 (12), S. 581 ff., 584. Der enge Zusammenhang von Organisations- und Legitimationsfunktion zeigt sich besonders an der verfassungsmäßigen Rolle des Parlaments. Dieses soll im Namen des souveränen Volkes die Regierung kontrollieren und ihr im äußersten Fall auch das Vertrauen entziehen, d. h.

151 Siehe aber T.R. Reid, The United States Of Europe: The New Superpower and the End of American Supremacy, 2005.

152 H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration, 3/2000, S. 171 ff., 171; siehe auch W. Weidenfeld, Europäische Verfassung für Visionäre?, in: Integration, 1/1984, S. 33 ff., S. 38.

153 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.24.b).

154 Im Einzelnen z. B. W. Loth, Entwürfe einer europäischen Verfassung. Eine historische Bilanz, 2002, 16 ff.

155 Vgl. H.-P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 196.

156 Hierzu unten B.IV.2.f)oo).

157 Gesammelt in den Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz (Hrsg.), Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd. 2, 2. Halbband: Das Gutachtenverfahren (30.7.-15. 12.1952), 1953.

158 Nach der später "Lehre" genannten These von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität" durften gem. Art. 24 Abs. 1 GG deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen Aufbau des nach dem GG verfassten



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 70

außer Kraft gesetzt. Entscheidungen waren demzufolge nur noch auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der Einstimmigkeit möglich. bb) Die **Verfassungsdiskussion** 1984 - Das Europäische Parlament als Akteur (1) **Ausgangspunkte der** Debatte Es zählt zu den bemerkenswerten, wenngleich verfassungstheoretisch stringenten Begebenheiten, **dass die ersten umfassenderen und inhaltlich kohärenteren Verfassungsentwürfe parlamentarischen Ursprungs sind. Das trifft sowohl auf den Verfassungsentwurf 1984 als auch auf den Verfassungsentwurf 1994 zu, die jeweils vom Europäischen Parlament vorgelegt worden sind.** Aufgrund offensichtlicher Parallelen zum jüngsten Verfassungsvertrags-Entwurf soll die Darstellung der Ansätze von 1984 und 1994 entsprechend umfassender ausfallen. 164 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.26. Vergleichbare **Initiativen innerhalb des Europäischen Parlaments** gewannen bereits **nach dessen erster Direktwahl im Jahre 1979 an Schubkraft.** Einflussreiche Kreise hielten **es nach der ersten Direktwahl für eine historische Pflicht, als erstes von den europäischen Bürgern direkt gewähltes Parlament einen Entwurf für eine Union vorzulegen, der anschließend den Mitgliedsstaaten zur Ratifizierung vorgelegt werden sollte.** Hervorzuheben ist **vor allem der italienische Abgeordnete A. Spinelli, der vehement für diese Initiative kämpfte. Einen ersten Erfolg und Höhepunkt konnte Spinelli mit dem Beschluss des Plenums des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1981 erzielen, welcher vorsah, einen Institutionellen Ausschuss im Europäischen Parlament einzurichten, der Vorschläge für die Verwirklichung einer Europäischen Union erarbeiten sollte.** Im September 1983 legte der Institutionelle Ausschuss den Vorentwurf eines Vertrages vor. Unter Mitwirkung der so genannten Juristenkommission (vertreten durch die Professoren Hilf, Jacobs, Jaqu und Capotori) entstand schließlich ein endgültiger Entwurf, den das Europäische Parlament am 14. **Februar 1984 mit großer Mehrheit verabschiedete.** ¹⁶⁷ (2) Grundgedanken des Verfassungsentwurfs des Europäischen Parlaments Von anderen vorherigen und auch nachfolgenden Textentwürfen unterscheidet sich der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 sowohl hinsichtlich seiner Legitimation als auch in Bezug auf seine inhaltliche Architektur und Geschlossenheit. Die Initiative des Europäischen Parlaments war als

● **65%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gleich gesinnter Staaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele und auch mehr als nur ein Binnenmarkt zu sein. **"2 Die Verfassungsdiskussion 1984"** **"2.1 Ausgangspunkte der Diskussion"** Bemerkens- und festhaltenswert ist, **dass die ersten umfassenderen und inhaltlich kohärenteren Verfassungsentwürfe parlamentarischen Ursprungs sind. Das trifft sowohl auf den Verfassungsentwurf 1984 als auch auf den Verfassungsentwurf 1994 zu, die jeweils vom Europäischen Parlament vorgelegt worden sind.** So ist es auch kein Zufall, dass entsprechende Initiativen innerhalb des Europäischen Parlaments vor allem nach dessen erster Direktwahl im Jahre 1979 an Schubkraft gewonnen hatten.

Verfassungsentwurf 1994 zu, die jeweils vom Europäischen Parlament vorgelegt worden sind. So ist es auch kein Zufall, dass entsprechende **Initiativen innerhalb des Europäischen Parlaments vor allem nach dessen erster Direktwahl im Jahre 1979 an Schubkraft gewonnen hatten.** Das Europäische Parlament hielt **es nach der ersten Direktwahl für seine historische Pflicht, als erstes von den europäischen Bürgern direkt gewähltes Parlament einen Entwurf für eine Union vorzulegen, der anschließend den Mitgliedsstaaten zur Ratifizierung vorgelegt werden sollte.** Innerhalb des Europäischen Parlaments war es **vor allem der italienische Abgeordnete Altiero Spinelli, der vehement für diese Initiative kämpfte. Einen ersten Erfolg und Höhepunkt konnte Spinelli mit dem Beschluss des Plenums des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 1981 erzielen, welcher vorsah, dass ein Institutioneller Ausschuss im Europäischen Parlament eingerichtet werden sollte, der Vorschläge für die Verwirklichung einer Europäischen Union erarbeiten sollte.** Im September 1983 legte der Institutionelle Ausschuss den Vorentwurf eines Vertrages vor. Unter Mitwirkung der so genannten Juristenkommission (bestehend aus den Professoren Hilf, Jacobs, Jaqu und Capotori) entstand schließlich ein endgültiger Entwurf, den das Europäische Parlament am 14. **Februar 1984 mit großer Mehrheit verabschiedete.** [12] **"2.2 Inhalt des Verfassungsentwurfs des Europäischen Parlaments"** Von anderen vorherigen und auch nachfolgenden Textentwürfen unterscheidet sich der Verfassungsentwurf des Europäischen

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

61

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

Akt echter Verfassunggebung intendiert, der sich mit anderen bisherigen Entwürfen nicht vergleichen ließ. Laut Spinelli verstand sich das erste direkt gewählte Europäische Parlament als "verfassungsgebende Versammlung", die den Unionsbürger legitim vertritt, gegenüber dem Ministerrat trotz zahlreicher Initiativen aber weitgehend machtlos geblieben war.¹⁶⁸ A. Peters charakterisiert den Verfassungsentwurf 1984 (wie auch den aus dem Jahre 1994) als "in dem Sinne revolutionär", als er sich als normativ diskontinuierlich zum geltenden Verfassungsrecht auffasste.¹⁶⁹ Festzuhalten ist, dass dieser Entwurf ausschließlich eine Initiative des Europäischen Parlaments darstellt. Die Regierungen hatten zur Ausarbeitung dieses Verfassungsentwurfs weder einen Auftrag erteilt noch waren sie an den Verhandlungen über die Formulierungen des Textes beteiligt. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr mit dem selbst gesetzten Anspruch eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen. Insgesamt ein Vorgang, der

Textstelle (Originalquellen)

Parlaments aus dem Jahre 1984 sowohl hinsichtlich seiner Legitimation als auch in Bezug auf seine inhaltliche Architektur und Geschlossenheit. Die Initiative des Europäischen Parlaments war als großer Sprung nach vorn gedacht, als Akt echter Verfassunggebung, der sich mit anderen bisherigen Entwürfen nicht vergleichen lässt. [13] [13] Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. charakterisiert den Verfassungsentwurf 1984 wie auch den aus dem Jahre 1994 daher auch als "in dem Sinne revolutionär, als sie sich als normativ

Ende des Kalten Krieges. Die immer komplexeren Verträge konnten hierzu keine Lösung bieten.⁵⁹ Ein weitere Frage, welche die Verfassungsdebatte antrieb, war das wachsende demokratische Defizit. Laut Spinelli verstand sich das erste direkt gewählte EP als verfassungsgebende Versammlung, die den Unionsbürger legitim vertritt, gegenüber dem Ministerrat trotz zahlreicher Initiativen aber weitgehend machtlos geblieben war.⁶⁰ Dieses Legitimationsproblem verschärfte sich nach Maastricht. Die Politik der Union betraf immer mehr Lebensbereiche unmittelbar, entzog sich aber zunehmend der demokratische Kontrolle, da Kompetenzen sich

Europäischen Parlaments war als großer Sprung nach vorn gedacht, als Akt echter Verfassunggebung, der sich mit anderen bisherigen Entwürfen nicht vergleichen lässt. [13] [13] Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. charakterisiert den Verfassungsentwurf 1984 wie auch den aus dem Jahre 1994 daher auch als "in dem Sinne revolutionär, als sie sich als normativ diskontinuierlich zum geltenden Verfassungsrecht auffassten." Festzuhalten ist, dass dieser Entwurf ausschließlich eine Initiative des Europäischen Parlaments darstellt. Die Regierungen hatten zur Ausarbeitung dieses Verfassungsentwurfs weder einen Auftrag erteilt noch waren sie an den Verhandlungen über die Formulierungen des Textes beteiligt. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jeden Fall von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte. [12] Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 13
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

62

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte. Der Verfassungsentwurf ist in vielerlei Hinsicht als bemerkenswert zu bezeichnen. Er legt zwei Aktionsweisen der Union fest, die im weiteren Sinne auch noch heute deren Funktionieren zu bestimmen wissen: Einmal die vom Europäischen Parlament so genannte gemeinsame Aktion und zum anderen die Zusammenarbeit. Unter gemeinsamen Aktionen versteht der Verfassungsentwurf Rechtshandlungen, die von den Institutionen der Union ausgehen und sich entweder an diese selbst, an die Staaten oder an Einzelne richten, unter Zusammenarbeit werden die Verpflichtungen subsumiert, die die Mitgliedsstaaten im Rahmen des Europäischen Rates eingehen. Ausdrücklich vorgesehen ist, dass Gegenstände, die bisher der Zusammenarbeit zwischen den Staaten unterliegen, Gegenstand gemeinsamer Aktionen werden können, im Interesse der Erhaltung des europäischen Integrationsgrads jedoch nicht umgekehrt. Bezüglich der Politiken der Union wird in dem Verfassungsentwurf unter jeweils enumerativer Benennung zwischen "ausschließlicher, konkurrierender und potentieller Zuständigkeiten" unterschieden. Die Gewaltenteilung erscheint durch die Differenzierung in supranationale, "gemeinsame Aktionen" und bloße "Zusammenarbeit" gewährleistet (Art. 10). Auch berief man sich bekräftigend auf das Subsidiaritätsprinzip. In die ausschließliche Zuständigkeit sollten etwa Bestimmungen über den Binnenmarkt und die Freizügigkeit sowie den Wettbewerb, in die konkurrierende Zuständigkeit die Konjunktur- und Kreditpolitik, aber auch weite Bereiche der Gesellschaftspolitik fallen. Hinsichtlich der internationalen Beziehungen der Union sollte die Union teilweise durch gemeinsame Aktionen, teilweise im Wege der Zusammenarbeit agieren können.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jedem Fall von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte. Der Verfassungsentwurf ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Er legt zwei Aktionsweisen der Union fest, die im Grunde auch noch heute deren Funktionieren bestimmen: Einmal die vom Europäischen Parlament so genannte gemeinsame Aktion und zum anderen die Zusammenarbeit. Unter gemeinsamen Aktionen versteht der Verfassungsentwurf Rechtshandlungen, die von den Institutionen der Union ausgehen und sich entweder an diese selbst, an die Staaten oder an Einzelne richten, unter Zusammenarbeit werden die Verpflichtungen verstanden, die die Mitgliedsstaaten im Rahmen des Europäischen Rates eingehen. Ausdrücklich vorgesehen ist, dass Gegenstände, die bisher der Zusammenarbeit zwischen den Staaten unterliegen, Gegenstand gemeinsamer Aktionen werden können, im Interesse der Erhaltung des europäischen Integrationsgrads jedoch nicht umgekehrt. Bezüglich der Politiken der Union wird in dem Verfassungsentwurf zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union und einer konkurrierenden Zuständigkeit unterschieden, die jeweils enumerativ aufgeführt werden. In die ausschließliche Zuständigkeit sollten etwa Bestimmungen über den schienen die Zuständigkeiten der Organe der Union und der Mitgliedsstaaten durch die Unterscheidung zwischen "ausschließlicher, konkurrierender und potentieller Zuständigkeiten" zwar klar zugeordnet, und die Gewaltenteilung in supranationale, "gemeinsame Aktionen" und bloße "Zusammenarbeit" gewährleistet (Art. 10). Beide Entwürfe beriefen sich bekräftigend auf das Subsidiaritätsprinzip. Dennoch wurde gerade die Kompetenzabgrenzung sowohl 1984 und 1994 als unzureichend kritisiert. Im Spinelli-Entwurf war weder der rechtliche

Bezüglich der Politiken der Union wird in dem Verfassungsentwurf zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union und einer konkurrierenden Zuständigkeit unterschieden, die jeweils enumerativ aufgeführt werden. In die ausschließliche Zuständigkeit sollten etwa Bestimmungen über den

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 72

Zentral ist die ausdrückliche Festlegung, dass im Falle einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union allein die Institutionen der Union handlungsbefugt sein sollten. Im Falle der konkurrierenden Zuständigkeit waren die Mitgliedsstaaten nur insoweit zur Handlung befugt, als die Union nicht tätig geworden wäre. Einen gewissen Innovationsgrad besitzen in dem Verfassungsentwurf vor allen Dingen die Bestimmungen über die gesetzgebenden Organe und das Gesetzgebungsverfahren. Nach Art. 36 des Entwurfs sollten nämlich das Europäische Parlament und der Rat der Union gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Gesetzgebungsbefugnis ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde auch dem Europäischen Parlament Gesetzesinitiativrecht eingeräumt. Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse sollten von der Kommission erlassen werden, die sich dabei an die im Gesetz vorgesehenen Verfahren zu halten hatte. Neu war das Instrument der so genannten Organgesetze, die den organisatorischen Aufbau und die Funktionsweise der Institutionen regeln sollten (Art. 34 II). Dieses Verfahren würde es der Union erlauben, wichtige Modalitäten über das eigene Funktionieren selbst zu regeln, ohne auf die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente angewiesen zu sein. Bezüglich der Mehrheitserfordernisse ist festzuhalten, dass für Abstimmungen im Rat die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, die Regel sein sollte. Beachtlich ist, wie sich der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments zu den Grundrechten verhielt. So sollte

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Binnenmarkt und die Freizügigkeit sowie den Wettbewerb, in die konkurrierende Zuständigkeit die Konjunktur- und Kreditpolitik, aber auch weite Bereiche der Gesellschaftspolitik fallen. Hinsichtlich der internationalen Beziehungen der Union sollte die Union teilweise durch gemeinsame Aktionen, teilweise im Wege der Zusammenarbeit agieren können. Wichtig ist, dass ausdrücklich festgelegt wurde, dass im Falle einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union allein die Institutionen der Union handlungsbefugt sein sollten. Im Falle der konkurrierenden Zuständigkeit waren die Mitgliedsstaaten nur insoweit zur Handlung befugt, als die Union nicht tätig geworden war. Innovativ sind in dem Verfassungsentwurf vor allen Dingen die Bestimmungen über die gesetzgebenden Organe und das Gesetzgebungsverfahren ausgefallen. Nach Art. 36 des Entwurfs sollten nämlich das Europäische Parlament und der Rat der Union gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Gesetzgebungsbefugnis ausüben. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde auch dem Europäischen Parlament Gesetzesinitiativrecht eingeräumt. Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse sollten von der Kommission erlassen werden, die sich dabei an die im Gesetz vorgesehenen Verfahren zu halten hatte. Neu war das Instrument der so genannten Organgesetze, die den organisatorischen Aufbau und die Funktionsweise der Institutionen regeln sollten (Art. 34 Abs. 2). Dieses Verfahren würde es der Union erlauben, wichtige Modalitäten über das eigene Funktionieren selbst zu regeln, ohne auf die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente angewiesen zu sein. Bezüglich [der Mehrheitserfordernisse ist festhaltenswert, dass für Abstimmungen im Rat die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, die Regel sein sollte.] Bezüglich der Mehrheitserfordernisse ist festhaltenswert, dass für Abstimmungen im Rat die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, die Regel sein sollte. Bemerkenswert ist, wie sich der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments zu den Grundrechten verhielt. Ausdrücklich erwähnt

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

auch die **Begrenzungsfunktion**¹⁷⁰ europäischer Hoheitsgewalt gegenüber dem Unionsbürger mittels einer Verfassung erweitert werden. **Ausdrücklich erwähnt wurde in Art. 4 I nur die Menschenwürde. Ansonsten verwies der Verfassungsentwurf auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, "die sich insbesondere aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben". Der Entwurf sah jedoch neben dem Beitritt der Union zur EMRK vor, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren die Union nach dem in dem Entwurf vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren "ihre eigene Grundrechtserklärung" verabschieden solle.**¹⁷¹ Allerdings hatte der Entwurf angesichts der Organisationsfunktion auch Defizite. **Gerade die Kompetenzabgrenzung wurde als unzureichend kritisiert. Weder war der rechtliche Status der Begriffe "Zusammenarbeit" noch der "gemeinsamen Aktion" genau definiert, noch das Verfahren der "Europäisierung" einzelner Bereiche eindeutig festgelegt. Diese Fülle unscharfer Festlegungen schien so kaum praktikabel. Kritiker vermuteten, Spinelli habe eine außerordentliche Ausweitung der Kompetenzen auf die supranationale Ebene vorzunehmen gewollt, so dass den "Mitgliedsstaaten kaum noch Hoheitsgewalt bleibt".**

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wurde in Art. 4 Abs. I nur die Menschenwürde. Ansonsten verwies der Verfassungsentwurf auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, "die sich insbesondere aus den gemeinsamen Grundsätzen

Entschließung zur Verfassung sollte ein "Verfassungskonvent" aus nationalen und europäischen Parlamentsabgeordneten, der Zivilgesellschaft und den Regierungsvertretern auf Grundlage des Entwurfs eine endgültige Version ausarbeiten (Art. 2). **Auch die Begrenzungsfunktion europäischer Hoheitsgewalt gegenüber dem Unionsbürger sollte mittels einer Verfassung erweitert werden.** Der Spinelli-Entwurf sah vor, binnen fünf Jahren eine Grundrechtserklärung zu verabschieden, sowie den Beitritt der Union zur EMRK (

der Enthaltungen, die Regel sein sollte. Bemerkenswert ist, wie sich der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments zu den Grundrechten verhielt. **Ausdrücklich erwähnt wurde in Art. 4 Abs. I nur die Menschenwürde. Ansonsten verwies der Verfassungsentwurf auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, "die sich insbesondere aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben". Der Entwurf sah jedoch ausdrücklich vor, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren die Union nach dem in dem Entwurf vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren "ihre eigene Grundrechtserklärung" verabschieden solle.** Interessant ist, dass man nahezu 20 Jahre später genau den umgekehrte Weg gegangen ist, indem man zuerst eine Grundrechte-Charta erarbeitete, um sich erst anschließend mit gewährleistet (Art. 10). Beide Entwürfe beriefen sich bekräftigend auf das Subsidiaritätsprinzip. Dennoch wurde **gerade die Kompetenzabgrenzung sowohl 1984 und 1994 als unzureichend kritisiert.** Im Spinelli-Entwurf war weder **der rechtliche Status der Begriffe "Zusammenarbeit" noch der "gemeinsamen Aktion" genau definiert, noch das Verfahren der "Europäisierung" einzelner Bereiche eindeutig festgelegt. Diese Fülle unscharfer Festlegungen schien so kaum praktikabel. Kritiker vermuteten, Spinelli wolle eine außerordentliche Ausweitung der Kompetenzen auf die supranationale Ebene vornehmen, so dass den "Mitgliedsstaaten kaum noch**

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

65

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Hinter der Fassade der gemäßigten Formulierungen, mit der nationale Empfindlichkeiten geschont werden sollten, verbarg sich also nicht die Fortsetzung der alten Gemeinschaft, denn organisatorisch wurde beim Nullpunkt angefangen.¹⁷² Insgesamt tritt in dem Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1984 jedoch der Verfassungscharakter des Vertrages sehr stark hervor. Er ist als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens konstituiert, als Rahmenordnung politischer Einheitsbildung der Union, einer Ordnung, in der Hoheitsgewalt begründet, begrenzt und zugeordnet, ihre Ausübung legitimiert und organisiert wird. Der Vertrag beinhaltet schließlich einen umfassenden "Zielekatalog", unterstreicht aber eben auch gleichzeitig den Grundsatz der Subsidiarität. Der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 wurde vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit angenommen. (3) Verlauf und Ergebnisse der Diskussion Das am 17. Juni 1984 neu gewählte Europäische Parlament wurde in der dem Verfassungsentwurf beigefügten Entschließung aufgefordert, alle geeigneten Kontakte und Treffen mit den nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen. Dieses Verfahren war erforderlich, weil es sich bei dem Vertragsentwurf ja gerade nicht um einen nach völkerrechtlichen Grundsätzen von den Regierungen erarbeiteten Text handelte, der den Parlamenten automatisch und zwingend zur Ratifizierung zugeleitet werden musste.¹⁷³ Offensichtlich hatte Spinelli

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hoheitsgewalt bleibt". Hinter der Fassade der gemäßigten Formulierungen, mit der nationale Empfindlichkeiten geschont werden sollten, verbarg sich also nicht die Fortsetzung der alten Gemeinschaft, denn organisatorisch wurde beim Nullpunkt angefangen.⁶² Auch im Herman-Entwurf fehlte die genauere Festlegung des Subsidiaritätsprinzips. Die bisherige Aufteilung der Kompetenzen in gemeinschaftliche und intergouvernementale Bereiche blieb zwar bestehen, konnte aber

später genau den umgekehrte Weg gegangen ist, indem man zuerst eine Grundrechte-Charta erarbeitete, um sich erst anschließend mit deren Einfügung in eine Verfassung auseinanderzusetzen. Insgesamt tritt in dem Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1984 jedoch der Verfassungscharakter des Vertrages sehr stark hervor. Er ist als rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens konstituiert, als Rahmenordnung politischer Einheitsbildung der Union, einer Ordnung, in der Hoheitsgewalt begründet, begrenzt und zugeordnet, ihre Ausübung legitimiert und organisiert wird. Der Vertrag beinhaltet schließlich einen umfassenden Zielekatalog, unterstreicht aber eben auch gleichzeitig den Grundsatz der Subsidiarität. "(3) Verlauf und Ergebnisse der Diskussion" Der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 wurde vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit angenommen. Das am 17. Juni 1984 neu gewählte Europäische Parlament wurde in der dem Verfassungsentwurf beigefügten Entschließung aufgefordert, alle geeigneten Kontakte und Treffen mit den nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um es zu ermöglichen, die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen. Dieses Verfahren war erforderlich, weil es sich bei dem Vertragsentwurf ja gerade nicht um einen nach völkerrechtlichen Grundsätzen von den Regierungen erarbeiteten Text handelte, der den Parlamenten automatisch und zwingend zur Ratifizierung zugeleitet werden musste. Die Diskussion, die zum Verfassungsentwurf geführt hatte, hat wesentlich dazu beigetragen, die Fronten zwischen denjenigen, die vertragsimmanente Reformen für vordringlich hielten und denjenigen, die auf intergouvernemental nicht gerecht. Besonders deutlich wird dieses

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

die Strategie verfolgt, von der traditionellen Methode des Völkerrechts abzuweichen. Bereits eine Zwei-Drittel-Mehrheit der EGBevölkerung sollte den Vertrag ratifizieren können, während die Regierungen lediglich das Datum des Inkrafttretens beschließen sollten (Art. 82). Dementsprechend befürchteten die Regierungen eine "natürliche Koalition der Parlamente gegen die Exekutiven"¹⁷⁴. Letztlich waren jedoch die zentralistischen Tendenzen ausschlaggebend für das Scheitern der Entwürfe. Sobald die Beteiligten nämlich den "Unterwerfungscharakter der supranationalen Beschlüsse" erkannten hatten, rückte der erforderliche europäische Konsens in unerreichbare Ferne.¹⁷⁵ So lehnte etwa das dänische Parlament die Spinelli-Initiative mit der Begründung ab, das Vetorecht und die bisherige Kompetenzverteilung müsse erhalten bleiben. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war die Absicht, die Union mit einem eigenen Haushaltsrecht zu versehen. Der deutsche Bundestag kritisierte den Entwurf wegen der "Tendenzen zur Auszehrung nationalstaatlicher Finanzautonomie".¹⁷⁶ Zudem: Das Ziel, staatliche Verfassungsstrukturen auf die europäische Ebene zu übertragen, musste auch an der damals unüberbrückbar - heute banal - scheinenden Beobachtung scheitern, dass die Union bereits aus Staaten mit eigenen Verfassungen besteht. So wurden die Verfassungsbestrebungen des Europäischen Parlaments dem apostrophierten dualen Charakter der Gemeinschaft - supranational und intergouvernemental - nicht gerecht. Besonders deutlich wird dieses Realisierungsdefizit eben an der (gescheiterten) Strategie des Europäischen Parlaments, die Exekutiven der Mitgliedsstaaten möglichst wenig mit einzubeziehen.¹⁷⁷ cc) Die Einheitliche Europäische Akte (1986) Trotz der letztlich fehlenden Umsetzung wirkt der Spinelli-Entwurf bis in die heutige Zeit nach.¹⁷⁸ Selbst wenn im Jahre 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1993 wichtige Vertragsfortentwicklungen, die immerhin zur Gründung der Europäischen Union führten, im Wege der herkömmlichen, schrittweisen und regierungsseitig zu Stande gekommenen Vertragsergänzung erfolgt sind, kann doch nicht übersehen werden, dass der Verfassungsentwurf den Prozess, der zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte geführt hatte, ins Rollen gebracht hat.

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Realisierungsdefizit an der gescheiterten Strategie des EP von 1984, die Exekutiven der Mitgliedsstaaten möglichst wenig mit einzubeziehen.⁶⁵ Spinelli hatte die Strategie verfolgt, von der traditionellen Methode des Völkerrechts abzuweichen: Über den Entwurf sollten nicht allein die Regierungen verhandeln, sondern bei der Ratifizierung die nationalen Parlamente ein stärkeres Gesicht erhalten. Bereits eine Zwei-Drittel-Mehrheit der EGBevölkerung sollte den Vertrag ratifizieren können, während die Regierungen lediglich das Datum des Inkrafttretens beschließen sollten (Art. 82). Folglich befürchteten die Regierungen eine "natürliche Koalition der Parlamente gegen die Exekutiven"⁶⁶. Anders als 1984 verfügte das EP 1994 über keine eindeutige Strategie zur Durchsetzung des Verfassungsentwurfs. Dies lag unter anderem daran, dass der Entwurf auch in den eigenen der europäische Konsens in weite Ferne.⁶³ So lehnte das dänische Parlament die Spinelli- Initiative ab, "weil das Vetorecht und die bisherige Kompetenzverteilung erhalten bleiben müssen". Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war die Absicht, die Union mit einem eigenen Haushaltsrecht zu versehen. Der deutsche Bundestag kritisierte den Entwurf wegen der "Tendenzen zur Auszehrung nationalstaatlicher Finanzautonomie".⁶⁴ Auch der Herman-Entwurf sah ein eigenes Einnahmefindungsrecht für das EP vor (Art. 40). Das Ziel, staatliche Verfassungsstrukturen auf die europäische Ebene zu übertragen, musste deswegen scheitern, weil die Union bereits aus Staaten mit eigenen Verfassungen besteht. So wurden die Verfassungsbestrebungen des EP dem dualen Charakter der Gemeinschaft supranational und intergouvernemental nicht gerecht. Besonders deutlich wird dieses Realisierungsdefizit an der gescheiterten Strategie des EP von 1984, die Exekutiven der Mitgliedsstaaten möglichst wenig mit einzubeziehen.⁶⁵ Spinelli hatte die Strategie verfolgt, von der traditionellen Methode des Völkerrechts abzuweichen: Über den Entwurf sollten nicht allein die Regierungen verhandeln, sondern bei der Ratifizierung Neuansatz für die Fortentwicklung der Integrationen eintraten, zu klären. Auch wenn der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 Theorie geblieben ist, wirkt er doch bis in die heutige Zeit nach. Selbst wenn

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 15
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

67

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

Die Einheitliche Europäische Akte hatte bekanntlich eine nennenswerte Anzahl von Vorschlägen aus dem Spinelli-Entwurf übernommen (und etwa die Stellung des Europäischen Parlaments durch die Einführung des Verfahrens der Zusammenarbeit bei der Rechtsetzung deutlich verbessert).¹⁷⁹ Zudem hat der Verfassungsentwurf - wie der Entwurf aus dem Jahre 1994 die trivialen, aber nicht minder bedeutsamen Funktionen erfüllt, den Staats- und Regierungschefs wiederkehrend konstitutionelle Desiderata vor Augen zu führen und den Unionsbürgern deutlich zu machen, dass die Konstitutionalisierung der Europäischen Union und damit ihre zunehmende Demokratisierung und die Erhöhung ihrer Legitimation und Transparenz grundsätzlich nicht am Parlament und seinen Mitgliedern scheitert und auf keinen Fall an den Parlamenten vorbei erfolgen kann.¹⁸⁰ Bis zur Umsetzung dieses ehrgeizigen Anspruches in die Wirklichkeit sollte es jedoch noch ein langer und steiniger Weg sein - auch des Interessenabgleichs zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Eine bedeutungsvolle Etappe auf diesem Weg bildete die Verfassungsdiskussion des Jahres 1994. dd) Der Verfassungsvertrag der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten von F. Cromme (1987) Bevor die Debatte von 1994 ins Blickfeld rückt, verdient allerdings der auf Eigeninitiative von F. Cromme entstandene Entwurf eines "Verfassungsvertrages der Gemeinschaft der Vereinigten Europäischen Staaten"¹⁸¹ Aufmerksamkeit. Er basierte auf den bestehenden Gemeinschaftsverträgen, auf dem eben beschriebenen Spinelli-Entwurf (1984) und der Einheitlichen Europäischen Akte und legte Schwerpunkte auf die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten sowie auf eine präzise Festlegung der Kompetenzen der Organe. Er erweiterte

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

im Jahre 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Vertrag von Maastricht aus dem Jahre 1993 wichtige Vertragsfortentwicklungen, die immerhin zur Gründung der Europäischen Union führten, im Wege der herkömmlichen, schrittweisen und regierungsseitig zu Stande gekommenen Vertragsergänzung erfolgt sind, kann doch nicht übersehen werden, dass der Verfassungsentwurf den Prozess, der zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte geführt hatte, ins Rollen gebracht hat. Diese Erkenntnis sollte bei der 20 Jahre später stattfindenden Verfassungsdiskussion noch eine wesentliche Rolle spielen. Denn die Erarbeitung der Grundrechte-Charta und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004

erfolgt sind, kann doch nicht übersehen werden, dass der Verfassungsentwurf den Prozess, der zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte geführt hatte, ins Rollen gebracht hat. Die Einheitliche Europäische Akte hatte bekanntlich eine nennenswerte Anzahl von Vorschlägen aus dem Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments übernommen und zum Beispiel die Stellung des Europäischen Parlaments durch die Einführung des Verfahrens der Zusammenarbeit bei der Rechtsetzung deutlich verbessert. Der Verfassungsentwurf hat aber darüber hinaus, wie der Entwurf aus dem Jahre 1994, die wichtige Funktion erfüllt, den Staats- und Regierungschefs immer wieder konstitutionelle Desiderata vor Augen zu führen und den Unionsbürgern deutlich zu machen, dass die Konstitutionalisierung der Europäischen Union und damit ihre zunehmende Demokratisierung und die Erhöhung ihrer Legitimation und Transparenz nicht am Parlament und seinen Mitgliedern scheitert und auf keinen Fall an den Parlamenten vorbei erfolgen kann. [14] Es sollte jedoch noch ein langer und steiniger Weg auch des Interessenabgleichs zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten - sein, bis dieser Anspruch in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnte. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg bildete die Verfassungsdiskussion des Jahres 1994. [14] Eine eingehende und umfangreiche auch empirische Analyse liefert neuestens Andreas Maurer, Parlamentarische Demokratie in der Europäischen Union, Der Beitrag des Europäischen Parlaments und der nationalen

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

68

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 77

zwar die Befugnisse des Europäischen Parlaments (im Vergleich zum Stand der Gemeinschaftsverträge von 1987) wesentlich, normierte aber trotzdem den Rat als zentrales und entscheidungswesentliches Gemeinschaftsorgan. Die systematische Gliederung wurde für eine zukünftige Europäische Verfassung als vorbildlich gewertet. ee) Der Vertrag von Maastricht (1992) Am 1. November 1993 ist schließlich der in Maastricht geschlossene Vertrag über die Europäische Union (vom 7. 2. 1992) in Kraft getreten. Über die ursprüngliche Wirtschaftsgemeinschaft hinaus wollten die Mitgliedstaaten mit dieser neuen Reformübereinkunft die Integration weiter vorantreiben. Kernpunkte sind die angestrebte Währungsunion, der Einstieg in eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die engere Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Innenpolitik. Die vorhergehenden Debatten lieferten ein Musterbeispiel "europäischer Polyphonie", eine den "Federalist Papers" wenigstens nahe kommende intellektuelle Begleitung war in der sich weitgehend spiegelbildlich erweisenden wissenschaftlichen Diskussion nicht erkennbar.¹⁸²

167 Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002), S. 3 ff.

168 Vgl. A. Spinelli, Das Verfassungsprojekt des Europäischen Parlaments, in: J. Schwarze (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa. Von der EG zur EU, 1984, S. 231 ff., 242.

169 A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001, S. 492 f.

170 Unter Begrenzungsfunktion ist in diesem Kontext (vgl. auch C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion,

171 Nahezu 20 Jahre später sollte der umgekehrte Weg beschritten werden, indem man zuerst eine Grundrechte-Charta erarbeitete, um sich erst anschließend mit deren Einfügung in eine Verfassung auseinanderzusetzen. Vgl. hierzu unten B.II.2.f)ii).

172 Vgl. nur U. Everling, Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung, in: Integration, 1/1984, S. 12 ff., 13 sowie 23.

173 Die Diskussion, die zum Verfassungsentwurf geführt hatte, hat wesentlich dazu beigetragen, die Fronten zwischen denjenigen, die vertragsimmanente Reformen für vordringlich hielten und denjenigen, die auf einen vollständigen Neuanfang für die Fortentwicklung der Integrationen eintraten, zu klären.

174 M. Garthe, Weichenstellung zur Europäischen Union? Der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments und sein Beitrag zur Überwindung der EG-Krise, 1989, S. 87.

175 G. Zellentin, Überstaatlichkeit statt Bürgernähe, in: Integration, 1/1984, S. 45 ff., S. 47.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einheitlichen Europäische Akte. Er legt Schwerpunkte auf die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und eine präzise Festelegung der Kompetenzen der Organe. Er erweitert zwar die Befugnisse des Europäischen Parlaments (im Vergleich zum Stand der Gemeinschaftsverträge von 1987) wesentlich, normiert aber trotzdem den Rat als zentrales und entscheidungswesentliches Gemeinschaftsorgan. Die systematische Gliederung wurde für eine zukünftige Europäische Verfassung als vorbildlich gewertet. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.31)⁵ Der Vertrag brachte die Gründung der Europäischen Union nicht als supranationale Konstruktion mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern als völkerrechtliche Einrichtung, der die Mitgliedstaaten

Europas stehen. Der durch den am 7. 2. 1992 in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union (EUV) (1.3, 2.7, 17.4) sieht die schrittweise Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion bis spätestens 1999 (12.5) sowie eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Justiz und Innenpolitik vor (16.1.2.) (11.3) und verstärkt die demokratische Legitimation der EG (4.2.2), doch ist bereits im EUV selbst für 1996 eine

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0
- 38 Die Europäische Union: Rechtsordnun..., 1993, S. 30

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

69

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

70

176 Vgl. W. Wessels, Die Debatte um die Europäische Union - Konzeptionelle Grundlinien und Optionen, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?, 1986, S. 37 ff., 50.

177 W. Weidenfeld, Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: Bundesrepublik Europa als Perspektive?, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?, Bonn, 1986, S. 28 ff., 29.

178 Vgl. auch M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic, Einleitung, in: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Der Weg zum EU-Verfassungskonvent, 2002, S. 21 ff., 32: "Noch heute ist der Enthusiasmus und die Aufbruchstimmung der Verfassungsväter

179 Die EEA bereitete letztlich die Europäische Union vor. Eine Union wird bereits als Ziel in der Präambel genannt. Einige wesentliche Änderungen

180 Eine eingehende und umfangreiche - auch empirische - Analyse liefert auch A. Maurer, Parlamentarische Demokratie in der Europäischen Union. Der Beitrag des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, 2002.

181 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.31. Vgl. für die 80er Jahre auch den Verfassungsentwurf von R. Luster / G. Pfennig / F. Fugmann, Bundesstaat Europäische Union. Ein Verfassungsentwurf, 1988.

182 Die zuweilen gezielte Instrumentalisierung von Hoffnungen und Befürchtungen spaltete die öffentliche Meinung. Frankreich befürchtete eine



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

wenigstens nahe kommende intellektuelle Begleitung war **in der** sich weitgehend spiegelbildlich erweisenden wissenschaftlichen Diskussion nicht erkennbar.¹⁸² Die Gründe für einen neuen Vertrag waren offensichtlich: Bereits **in der Präambel** des EGV von 1957 ist als Ziel angegeben, **einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen**. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und der weitgehenden Vollendung des Binnenmarktes (1993) waren erhebliche Fortschritte erreicht. **Mit dem Zerfall des Ostblocks und der Öffnung der Grenzen in Europa stellten sich neue Anforderungen an die Zwölfergemeinschaft**. Vor diesem Hintergrund gewann die Gipfelkonferenz im Dezember 1991 in Maastricht entscheidende Bedeutung. Der nun gültige **Vertragstext**¹⁸³ **ruht auf drei "Säulen"**, die hier nur cursorisch wiedergegeben werden sollen: Die **erste Säule umfasst den**

¹⁸² Die zuweilen gezielte Instrumentalisierung von Hoffnungen und Befürchtungen spaltete die öffentliche Meinung. Frankreich befürchtete eine

¹⁸³ Abdruck BGBl. Nr. 47 v. 30. 12. 1992, S. 1254 ff.

Textstelle (Originalquellen)

über die Gründung der EWG von 1958 schien diese paneuropäische Mission noch **in der** Präambel auf, in der sich die Gründungsmitglieder darauf verpflichteten, die Grundlagen für **einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen**", und die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen", dazu aufriefen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen". Auch später beriefen sich führende Repräsentanten

Einigung Europas. Bestimmend waren natürlich auch die Bedürfnisse der USA und Westeuropas nach Sicherheit und wirtschaftlicher Stabilität sowie der Bekämpfung des Kommunismus.¹² Folglich stellten sich **mit dem Zerfall des Ostblocks und der Öffnung der Grenzen in Europa stellten sich neue Anforderungen die Zwölfergemeinschaft**. Der **Vertragstext ruht auf drei "Säulen"**: Die **erste Säule umfasst den** alten EWG-Vertrag und entwickelt ihn weiter. Statt von Wirtschaftsgemeinschaft ist nun

- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, b..., 2003, S. #Proj5
- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Zwölfergemeinschaft. Vor diesem Hintergrund gewann die Gipfelkonferenz im Dezember 1991 in Maastricht entscheidende Bedeutung. Der nun gültige Vertragstext¹⁸³ ruht auf drei "Säulen", die hier nur kursorisch wiedergegeben werden sollen: Die erste Säule umfasst den alten EGV und entwickelt ihn weiter. Statt von "Wirtschaftsgemeinschaft" sollte nunmehr von einer "Europäischen Union" die Rede sein. Zu den alten Bereichen Zollunion, Binnenmarkt, Agrarmarkt und Handelspolitik traten neue Felder der Integration: eine Währungsunion, Verbraucher- und Umweltschutz, Gesundheitswesen, Bildung und Sozialpolitik, wobei die Zuständigkeiten der Europäischen Union in den einzelnen Politikbereichen sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Dazu wurde eine "Unionsbürgerschaft"¹⁸⁴ eingeführt. Neu aufgenommen

183 Abdruck BGBl. Nr. 47 v. 30. 12. 1992, S. 1254 ff.

184 Vgl. aus dem Schrifttum P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 353 ff. Siehe bereits E. Grabitz, Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970; S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger?, in: DÖV 1987, S. 221 ff.; später ders., Der Rechtsstatus der Unionsbürger, in: K. Dicke u. a. (Hrsg.), Weltinnenrecht, Liber amicorum Jost Delbrück, 2005, S. 429 ff.; vgl. auch M. Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, in: DÖV 1993, S. 749 ff.; A. Randelzhofer, Marktbürgerschaft - Unionsbürgerschaft - Staatsbürgerschaft, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 581 ff.; N. Kotalakidis, Von der nationalen Staatsange

Textstelle (Originalquellen)

Öffnung der Grenzen in Europa stellten sich neue Anforderungen die Zwölfergemeinschaft. Der Vertragstext ruht auf drei "Säulen": Die erste Säule umfasst den alten EWG-Vertrag und entwickelt ihn weiter. Statt von Wirtschaftsgemeinschaft ist nun von einer Europäischen Union die Rede. Zu den alten Bereichen Zollunion, Binnenmarkt, Agrarmarkt und Handelspolitik treten neue Felder der Integration: Währungsunion, wie der Verbraucher- und Umweltschutz, das Gesundheitswesen, die Bildung und Sozialpolitik. [...] Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind dabei in

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

72

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

und Sozialpolitik, wobei die Zuständigkeiten der Europäischen Union in den einzelnen Politikbereichen sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Dazu wurde eine "Unionsbürgerschaft" ¹⁸⁴ eingeführt. Neu aufgenommen wurden die Verpflichtungen zu größerer Bürgernähe, zur Bildung eines Regionalausschusses sowie zur beschränkten Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments. Die zweite Säule bezieht sich auf die Außen- und Sicherheitspolitik. Auch hier lagen bereits Erfahrungen aus der Zusammenarbeit im Rahmen der "Europäischen Politischen Zusammenarbeit" (EPZ) vor. Der Vertragstext spricht zurückhaltend davon, in Zukunft eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu erarbeiten und zu entwickeln. Dabei sollten auch die vorhandenen Strukturen der Westeuropäischen Union (WEU) genutzt werden. Entscheidungen sollten einstimmig getroffen werden. Die dritte Säule sieht eine Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik vor, nennt Stichworte wie Asyl- und Einwanderungsfragen, Kampf gegen Drogen und Kriminalität und empfiehlt engere polizeiliche Zusammenarbeit. Dabei bleibt der Einfluss bei den Mitgliedstaaten. Die Regierungen erklärten sich aber dazu bereit, sich gegenseitig abzusprechen und gemeinsame Regelungen zu suchen. Diese stark geraffte, aber für den gesamten - auch rechtsvergleichenden - Kontext notwendige Zusammenfassung lässt kaum etwas ahnen von den überaus komplexen und (nicht nur) für den Laien schwer verständlichen Vertragsformulierungen. Der Vertrag brachte die Gründung der Europäischen Union - nicht als supranationale Konstruktion mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern als völkerrechtliche Einrichtung, der die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften angehören. Er wird durch das "Säulenmodell" veranschaulicht: Die erste, supranational geprägte Säule beinhaltet die Gemeinschaftsverträge, während die zweite und dritte Säule völkerrechtlich ausgerichtet sind. ff) Die Verfassungsdiskussion 1994 - der Herman-Bericht (1) Ausgangspunkte der Debatte Bereits im Hinblick auf die Regierungskonferenz zum Maastricht-Vertrag hatte das Europäische Parlament mit den Entschlüssen vom 11. Juli 1990 und vom 12. Dezember 1990 Leitlinien für einen Verfassungsentwurf vorgelegt. Dieser wurde im federführenden institutionellen Ausschuss fortentwickelt, im Februar 1994 finalisiert und anschließend dem Plenum

184 Vgl. aus dem Schrifttum P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 353 ff. Siehe bereits E. Grabitz, Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970; S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem

Textstelle (Originalquellen)

der Europäischen Union sind dabei in den sehr unterschiedlich geregelt. [...] Dazu wird neben der jeweiligen Staatsangehörigkeit eine Unionsbürgerschaft eingeführt. [...] Neu aufgenommen werden Verpflichtungen zur einer beschränkten Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments. [...] Die zweite Säule bezieht sich auf die Außen- und Sicherheitspolitik. Auch hier lagen bereits Erfahrungen aus der Zusammenarbeit im Rahmen der "EPZ" vor. Der Vertragstext spricht zurückhaltend davon, in Zukunft eine "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)" zu erarbeiten und zu entwickeln, die später auch zu gemeinsamer Verteidigungspolitik führen soll. Dabei sollten die vorhandenen Strukturen der Westeuropäischen Union (WEU) genutzt werden. [...] Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden. Die dritte Säule sieht eine Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik vor. Dieses Tätigkeitsfeld umfasst die Bereiche Asyl- und Einwanderungspolitik, Kontrolle der Außengrenzen, Zollwesen, Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen internationaler Kriminalität. Außerdem wird

Zollwesen, Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen internationaler Kriminalität. Außerdem wird eine engere justitielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beschlossen. Dabei bleibt der Einfluss bei den Mitgliedstaaten. Die Regierungen erklären sich aber dazu bereit, sich gegenseitig abzusprechen und gemeinsame Regelungen zu suchen.

normiert aber trotzdem den Rat als zentrales und entscheidungswesentliches Gemeinschaftsorgan. Die systematische Gliederung wurde für eine zukünftige Europäische Verfassung als vorbildlich gewertet. (Abdruck bei Schäfer 2001 II. 31) ⁵ Der Vertrag brachte die Gründung der Europäischen Union nicht als supranationale Konstruktion mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern als völkerrechtliche Einrichtung, der die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften angehören. Er wird durch das bekannte "Säulenmodell" veranschaulicht: Die erste, supranational geprägte Säule beinhaltet die Gemeinschaftsverträge, während die zweite und dritte Säule völkerrechtlich ausgerichtet sind. ⁵ 3.14. Vertrag von Amsterdam (15 Mitgliedstaaten), 1997 Diese Revision der

- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maast..., 2002, S. 0
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 80

Textstelle (Originalquellen)

Europa der Bürger?, in: DÖV 1987, S. 221 ff.; später ders., Der Rechtsstatus der Unionsbürger, in: K. Dicke u. a. (Hrsg.), Weltinnenrecht, Liber amicorum Jost Delbrück, 2005, S. 429 ff.; vgl. auch M. Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, in: DÖV 1993, S. 749 ff.; A. Randelzhofer, Marktbürgerschaft - Unionsbürgerschaft - Staatsbürgerschaft, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 581 ff.; N. Kotalakidis, Von der nationalen Staatsange

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

74

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

zu versehen. Doch der Weg, der mit Maastricht beschriftet wurde, stieß insbesondere in den Parlamenten nicht zuletzt aufgrund der übermäßigen Komplexität des Vertragswerkes auf unverhohlene Skepsis.¹⁸⁷ Nach Maastricht sollte sich auch das Legitimationsproblem intensivieren. Die Politik der Union betraf immer mehr Lebensbereiche unmittelbar, entzog sich aber zunehmend der demokratischen Kontrolle, da Kompetenzen sich von den nationalen Parlamenten zur Kommission, Ausschüssen und den Exekutiven verlagerten. Obgleich das Europäische Parlament mit dem Mitentscheidungsrecht in einigen Bereichen gestärkt und bei der Einsetzung der Kommission ein Bestätigungsrecht erhielt, blieben seine gestalterischen und kontrollierenden Kompetenzen eher gering. Die Angst vor einem Souveränitätsverlust spiegelte sich in den knappen Referenden zur Ratifikation des Maastrichter Vertrages wider. Als weitere Argumente für den Verfassungsbedarf der Union galten die durch den Maastricht-Vertrag eingeführte Unionsbürgerschaft und die erforderliche Stärkung gemeinsamer Werte sowie die Bildung eines gemeinsamen europäischen Bewusstseins. Schließlich strebte man an, bis Ende der 90er-Jahre endlich Aufschluss über die Finalität der Europäischen Union und ihren Teilnehmerkreis zu erhalten. Die Verfassungsinitiative vom Februar 1994 hatte daher zum Ziel, die zunehmend komplexen EG-Strukturen zu systematisieren, damit neue Impulse für den Fortgang der

187 Vgl. nur die Beschlussempfehlung des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)", BT-Drucks. 12/3895. Der verwirrende und unverständliche Vertragstext hatte nur mit Mühe die Nagelprobe der Referenden in Dänemark und Frankreich bestanden.

1994 auf dem Gebiet der Grund- bzw. Menschenrechte bereits so viele Vorarbeiten geleistet, dass im Herman-Entwurf ein separater Menschenrechtskatalog

Textstelle (Originalquellen)

als verfassungsgebende Versammlung, die den Unionsbürger legitim vertritt, gegenüber dem Ministerrat trotz zahlreicher Initiativen aber weitgehend machtlos geblieben war.⁶⁰ Dieses Legitimationsproblem verschärfte sich nach Maastricht. Die Politik der Union betraf immer mehr Lebensbereiche unmittelbar, entzog sich aber zunehmend der demokratische Kontrolle, da Kompetenzen sich von den nationalen Parlamenten zur Kommission, Ausschüssen und den Exekutiven verlagerten. Obwohl das EP mit dem Mitentscheidungsrecht in einigen Bereichen gestärkt und bei der Einsetzung der Kommission ein Bestätigungsrecht erhielt, blieben seine gestalterischen und kontrollierenden Kompetenzen eher gering. Die Angst vor einem Souveränitätsverlust spiegelte sich in den knappen Referenden zur Ratifikation des Maastrichter Vertrages wider. Beide Entwürfe sahen allerdings keine völlige Neugründung der EG bzw. EU vor. Die 1984 zu gründende "Europäische Union" sollte lediglich als Dach für die EG, das

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

75



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

zählten demzufolge u. a. die Einführung eines Zwei-Kammer-Systems (Parlament und Rat), eines Gesetzgebungsverfahrens sowie die transparente Definition einer Rechtshierarchie. Darüber hinaus die Abschaffung von Einstimmigkeitsentscheidungen. Im Hinblick auf die Begrenzungsfunktion hatte das Europäische Parlament bis **einer direkten Klagemöglichkeit vor dem EuGH (Art. 38), und der Verstoß eines Mitgliedsstaates gegen Menschenrechte sollte von Rat und Parlament sanktionierbar sein (Art. 44)**. Wie im Entwurf von 1984 nahm die Legitimationsfunktion **eine zentrale Stellung ein. Die Legitimität der Legislative sollte durch eine echte Beteiligung der gewählten Volksvertreter gewährleistet sein, und das Europäische Parlament als Zweite Kammer eine gleichberechtigte Rolle neben dem Ministerrat erhalten bzw. das Mitentscheidungsrecht auf alle Verfahren ausgeweitet werden (1984: Art. 37; 1994: Art. 17 - 24)**. Das Europäische Parlament sollte das Programm des Kommissionspräsidenten billigen, sowie - ähnlich wie im Ad-hoc-Entwurf - ein Misstrauensvotum gegenüber dem Präsidenten aussprechen können (1984: Art. 29; 1994: Art. 22 III). Auch die Judikative sollte stärker demokratisch legitimiert werden, indem die Richter des EuGH zur Hälfte vom Europäischen Parlament ernannt werden sollten (1984: Art. 30, 1994: Art. 25). Im Gegensatz zu 1984 **verstand sich das Europäische Parlament 1994 aber nicht als alleinige verfassungsgebende Versammlung, sondern betonte stärker die doppelte Legitimitätsgrundlage der Europäischen Union: laut der Entschließung zur Verfassung sollte ein "Verfassungskonvent" aus nationalen und europäischen Parlamentsabgeordneten, der Zivilgesellschaft und den Regierungsvertretern auf Grundlage des Entwurfs eine endgültige Version ausarbeiten (Art. 2)**. Der Verfassungsentwurf vermochte einerseits das bisherige EG-System mit einer ganzen Reihe von Elementen anzureichern, die auf eine künftige Staatlichkeit der Union wenigstens hinzudeuten wussten. Gleichzeitig sollte aber das politische System der Union weiterhin auf

● **51%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gebiet der Grundrechte bereits so viele Vorarbeiten geleistet, dass im Herman-Entwurf ein separater Menschenrechtskatalog aufgeführt werden konnte. Weiter versahen beide Entwürfe den Unionsbürger mit **einer direkten Klagemöglichkeit vor dem EuGH (Art. 38), und der Verstoß eines Mitgliedsstaates gegen Menschenrechte sollte von Rat und Parlament sanktionierbar sein (Art. 44)**. Defizite hatten beide Entwürfe im Hinblick auf die Organisationsfunktion. Im Spinelli-Entwurf schienen die Zuständigkeiten der Organe der Union und der Mitgliedsstaaten durch die Unterscheidung geben deren Ziele zu präzisieren und "Effizienz, Transparenz und demokratische Ausrichtung zu verdeutlichen", sowie Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.⁶¹ Die Legitimationsfunktion nahm in beiden Entwürfen **eine zentrale Stellung ein. Die Legitimität der Legislative sollte durch eine echte Beteiligung der gewählten Volksvertreter gewährleistet sein, und das EP als Zweite Kammer eine gleichberechtigte Rolle neben dem Ministerrat erhalten bzw. das Mitentscheidungsrecht auf alle Verfahren ausgeweitet werden (1984: Art. 37; 1994: Art. 17-24)**. Das EP sollte das Programm des Kommissionspräsidenten billigen, sowie ähnlich wie im Ad-hoc-Entwurf ein Misstrauensvotum gegenüber dem Präsidenten aussprechen können. (1984: Art. 29; 1994: Art. 22, Abs. 3). Auch die Judikative sollte stärker demokratisch legitimiert werden, indem die Richter des EuGH zur Hälfte vom EP ernannt werden sollten (1984: Art. 30, 1994: Art. 25). Anders als 1984 **verstand sich das EP 1994 aber nicht als alleinige verfassungsgebende Versammlung, sondern betonte stärker die doppelte Legitimitätsgrundlage der EU: Laut der Entschließung zur Verfassung sollte ein "Verfassungskonvent" aus nationalen und europäischen Parlamentsabgeordneten, der Zivilgesellschaft und den Regierungsvertretern auf Grundlage des Entwurfs eine endgültige Version ausarbeiten (Art. 2)**. Auch die Begrenzungsfunktion europäischer Hoheitsgewalt gegenüber dem Unionsbürger sollte mittels einer Verfassung erweitert werden. Der Spinelli-Entwurf sah vor, binnen fünf Jahren eine Grundrechtserklärung zu

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

76

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

die geplante Aufnahme eines Rechts auf Arbeit oder auf Gründung einer Familie in den Grundrechtskatalog. Ebenso das damals bereits erwogene Prinzip der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen im Ministerrat. Wie im Spinelli-Entwurf fehlte auch 1994 eine genauere Festlegung des Subsidiaritätsprinzips. Die bisherige Aufteilung der Kompetenzen in gemeinschaftliche und intergouvernementale Bereiche blieb zwar bestehen, konnte aber durch das Verfahren der Verfassungsänderung überwunden werden. Unklar blieb, wie eine Verfassungsänderung vor sich gehen sollte. Es erschien denkbar, dass gemäß Art. 31 ein "Verfassungsgesetz" gemeint war, wonach lediglich eine Zweidrittelmehrheit im Europäischen Parlament nötig wäre. Über die Kompetenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik sollte zudem schon nach fünf Jahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden werden (Art. 42). Mit seinen nur 47 Artikeln erweckte der Entwurf den Eindruck, wesentlich gestrafft zu sein und damit allen Anforderungen an Transparenz und Klarheit gerecht zu werden. In dieser Hinsicht stand der Verfassungsentwurf von 1994 der Verfassung der Vereinigten

Textstelle (Originalquellen)

Empfindlichkeiten geschont werden sollten, verbarg sich also nicht die Fortsetzung der alten Gemeinschaft, denn organisatorisch wurde beim Nullpunkt angefangen.⁶² Auch im Herman-Entwurf fehlte die genauere Festlegung des Subsidiaritätsprinzips. Die bisherige Aufteilung der Kompetenzen in gemeinschaftliche und intergouvernementale Bereiche blieb zwar bestehen, konnte aber durch das Verfahren der Verfassungsänderung überwunden werden. Unklar blieb, wie eine Verfassungsänderung vor sich gehen sollte. Kritiker warnten, dass gemäß Art. 31 ein "Verfassungsgesetz" gemeint war, wonach lediglich eine Zweidrittelmehrheit im EP nötig wäre. Über die Kompetenzen in der Außen- und Sicherheitspolitik sollte zudem schon nach fünf Jahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden werden (Art. 42). Diese zentralistischen Tendenzen waren ausschlaggebend für das Scheitern beider Entwürfe. Sobald die Beteiligten den "Unterwerfungscharakter der supranationalen Beschlüsse" erkannten, rückte der europäische Konsens in weite

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 15

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

77

Textstelle (Prüfdokument) S. 82

den abschließenden Schlusstitel VIII erreicht werden. Die Verweise auf den "gemeinsamen Besitzstand" der bisherigen Verträge standen mit dem Gebot der Transparenz nur bedingt im Einklang. (3) Verlauf und Ergebnisse der Diskussion Anders als 1984 verfügte das Europäische Parlament 1994 über keine eindeutige Strategie zur Durchsetzung des Verfassungsentwurfs. Dies lag unter anderem daran, dass der Entwurf auch in den eigenen Reihen umstritten war. Am 10. Februar 1994 wies das Europäische Parlament mit einer Mehrheit von 155 Stimmen für die Entschließung bei 46 Stimmenthaltungen und 87 Gegenstimmen (von insgesamt 518 Mitgliedern des Europäischen Parlaments) den bereits zweiten Entwurf an den Institutionellen Ausschuss zurück, u. a. mit der

Textstelle (Originalquellen)

lediglich das Datum des Inkrafttretens beschließen sollten (Art. 82). Folglich befürchteten die Regierungen eine "natürliche Koalition der Parlamente gegen die Exekutiven"⁶⁶. Anders als 1984 verfügte das EP 1994 über keine eindeutige Strategie zur Durchsetzung des Verfassungsentwurfs. Dies lag unter anderem daran, dass der Entwurf auch in den eigenen Reihen umstritten war; vielmehr wurde die konkrete Ausarbeitung dem im Juni 1994 neugewählten Parlament überlassen. Anders als 1984 war der Herman-Entwurf lediglich als Grundlage für eine europaweite Verfassungsdiskussion gemeint,

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 15

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

78

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 83

dass die Mitgliedsstaaten noch nicht bereit waren, sich auch nur ansatzweise die Verfassunggebung aus der Hand nehmen zu lassen. Bemerkenswert ist allerdings, dass bereits in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 1994 vorgeschlagen wurde, dass "vor der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz ein europäischer Verfassungskonvent aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedsstaaten der Union zusammentritt, der auf der Grundlage eines im Europäischen Parlament vorzulegenden Verfassungsentwurfs Leitlinien für die Verfassung der Europäischen Union verabschiedet und dem Europäischen Parlament den Auftrag zur Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfs erteilt." ¹⁹¹ Es bleibt festzuhalten, dass die Verfassungsentwürfe von 1984 und 1994 nicht folgenlos blieben, sondern im positiven, inspirierenden Sinne die Funktion "symbolischer Politik" ¹⁹² erfüllten. R. Bieber bezeichnete die Verfassungsdebatte als "integralen Bestandteil der institutionellen Dynamik der europäischen Einigung: als Gegengewichte zur Politik der kleinen, pragmatischen Schritte dienten sie als Orientierungs- und Kristallisationspunkt, an denen "die politischen und gesellschaftlichen Kräfte ihre Erwartungen und Befürchtungen ausrichten konnten". ¹⁹³ gg) Der Vertrag von Amsterdam (1997) Eine weitere Revision der Gemeinschaftsverträge führte die stufenweise Integration der Unionsbürger nochmals voran. Der Amsterdamer Vertrag ¹⁹⁴ wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und trat nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten am 1. Mai 1999 in Kraft. Eine wesentliche Neuerung war die Verankerung des "Europas der mehreren Geschwindigkeiten", d. h. eine Regelung über die Flexibilität der Union. Sie ermöglicht eine individuelle engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten unter genannten Voraussetzungen und unter Nutzung der gemeinschaftlichen Organe und Verfahren. ¹⁹⁵ hh) Verfassungsbemühungen um die Jahrtausendwende In der Konstitutionalisierungsdebatte um die Jahrtausendwende finden sich viele der den bisherigen Entwürfen innewohnenden Argumentationslinien wieder. Erneut versprach man sich von einer europäischen Verfassung die Lösung struktureller und

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorschlag zu unterbreiten, eine unabhängige Gruppe herausragender Persönlichkeiten mit der Erarbeitung von Grundlinien für einen Europäischen Verfassungsvertrag zu beauftragen. Aul dieser Grundlage soll ein Konvent aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten den Entwurffür den Verfassungsvertrag der Europäischen Union endgültig erarbeiten. Wege aus der Arbeitslosigkeit durch Stärkung der europäischen Wettbewerbskrat18. Der Euro ist die Weiterentwicklung des Binnenmarktes,

kaschierte, wie dies noch zehn Jahre vorher der Fall gewesen war. Die Verfassungsentwürfe blieben also nicht folgenlos, sondern erfüllten die Funktion "symbolischer Politik"⁶⁸. Bieber bezeichnet die Verfassungsdebatte als "integralen Bestandteil der institutionellen Dynamik" der europäischen Einigung: Als Gegengewichte zur Politik der kleinen, pragmatischen Schritte dienten sie als Orientierungs- und Kristallisationspunkt, an denen "die politischen und gesellschaftlichen Kräfte ihre Erwartungen und Befürchtungen ausrichten konnten". ⁶⁹ 3. Entwicklung der Verfassungsdebatte seit 1999 Mit der Rede Fischers vor dem EP im Januar 1999 hat die Debatte über eine europäische Verfassung einen neuen Anstoß bekommen. Seitdem

bekannte "Säulenmodell" veranschaulicht: Die erste, supranational geprägte Säule beinhaltet die Gemeinschaftsverträge, während die zweite und dritte Säule völkerrechtlich ausgerichtet sind. ⁵ 3.14. Vertrag von Amsterdam (15 Mitgliedstaaten), 1997 Diese Revision der Gemeinschaftsverträge führte die stufenweise Integration der Unionsbürger weiter voran. Der Amsterdamer Vertrag wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und trat nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten am 1. Mai 1999 in Kraft. Eine wesentliche Neuerung war die Verankerung des "Europas der mehreren Geschwindigkeiten", d. h. eine Regelung über die Flexibilität der Union. Sie ermöglicht eine individuelle engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten unter genannten Voraussetzungen und unter Nutzung der gemeinschaftlichen Organe und Verfahren. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.37) ⁵ (Abdruck bei

- 39 Europa MUSS MAN RICHTIG MACHEN, 1999, S. 6
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 16
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

79

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

substanzieller Probleme wie die mangelnde Handlungsfähigkeit der EU-Organe (insbesondere nach der Osterweiterung), die Kompetenzverteilung zwischen EU-Institutionen und Mitgliedsstaaten, das demokratische Defizit und die fehlende Identifizierung des Bürgers mit Brüssel. Eine konstitutionelle Neugründung wurde darüber hinaus als Antwort auf die Frage "quo vadis Europa?"¹⁹² Zu dieser Bezeichnung siehe auch G. Zellentin, Staatswerdung Europas? Politikwissenschaftliche Überlegungen nach Maastricht, in: R. Hrbek (Hrsg.), Der Vertrag von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, Baden-Baden, 1993, S. 41 ff., 48. **gesehen, als Mittel, der europäischen Einigung eine neue Vision zu geben und damit auch die - damals von vielen bereits als erschöpft bezeichnete - Erörterung der Ungewissheit ihrer Finalität zu beantworten**¹⁹⁶. **Schon nach dem Beschluss über die Währungsunion im Jahr 1998 hatten Juristen und einzelne Politiker den Gedanke einer europäischen Verfassung verstärkt aufgegriffen.**¹⁹⁷ **Mit der deutschen Ratspräsidentschaft der Europäischen Union bestätigte nun erstmals die Regierung eines Mitgliedsstaates diesen Gedanken.** Außenminister J. Fischer konstatierte am 12. Januar¹⁹⁹ vor dem Europäischen Parlament, dass sich nach Maastricht und Amsterdam die Frage nach einer europäischen Verfassung viel eher stellen würde.

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Schäfer 2001 II.37)⁵ Die Kommission beauftragte eine europäische Forschungsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs, der den Vertrag über die Gründung der Europäischen

Debatte wesentlich mit an. Im Frühjahr 2000 sprachen sich zudem 70 Prozent der Unionsbürger für eine Verfassung aus.⁸ **Von einer europäischen Verfassung verspricht man sich die Lösung substanzieller Probleme wie die mangelnde Handlungsfähigkeit der EU-Organe nach der Osterweiterung, die Kompetenzverteilung zwischen EU-Institutionen und Mitgliedsstaaten, das demokratische Defizit und die fehlende Identifizierung des Bürgers mit Brüssel. Eine konstitutionelle Neugründung wird darüber hinaus als Antwort auf die Frage quo vadis Europa? gesehen, als Mittel, der europäischen Einigung eine neue Vision zu geben und damit auch die Frage ihrer Finalität zu beantworten.** Dass es sich bei diesen

das demokratische Defizit und die fehlende Identifizierung des Bürgers mit Brüssel. Eine konstitutionelle Neugründung wird darüber hinaus als Antwort auf die Frage quo vadis Europa? **gesehen, als Mittel, der europäischen Einigung eine neue Vision zu geben und damit auch die Frage ihrer Finalität zu beantworten.** Dass es sich bei diesen Vorschlägen nicht nur um Rhetorik handelt, zeigen konkrete Schritte, die der Debatte bis jetzt gefolgt

in denen die Verfassungsfrage in unterschiedlicher Intensität und mit verschiedenen Schwerpunkten geführt wurde. Erste Phase: Beginn der deutschen Ratspräsidentschaft (Januar 1999) bis zur Humboldt- Rede (Mai 2000) **Schon nach dem Beschluss über die Währungsunion im Jahr 1998 hatten Juristen und einzelne Politiker den Gedanke einer europäischen Verfassung verstärkt aufgegriffen.**⁷⁰ **Mit der deutschen Ratspräsidentschaft der EU stellte nun erstmals die Regierung eines Mitgliedsstaates den Gedanken in den Raum.** Fischer sagte am 12. Januar 1999 vor dem EP, dass sich nach Maastricht und Amsterdam die Frage nach einer europäischen Verfassung viel eher stellen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 2
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
80

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Eine Diskussion über die Verfasstheit Europas werde neue Impulse für die Integration bringen und wichtige Zukunftsfragen klären.¹⁹⁸ Auf ihrem Parteitag in Erfurt im April 1999 forderte die CDU einen europäischen "Verfassungsvertrag" für ein "werteorientiertes, bürgernahes Europa". Am 3. Mai 1999 stellten der damalige CDU-Vorsitzende W. Schäuble und der außenpolitische Sprecher der Bundestagsfraktion K. Lamers in Anknüpfung an ihr Papier von 1994 ein Strategiepapier zu einem "europäischen Verfassungsvertrag" vor.¹⁹⁹ Auf Länderebene forderte der Ministerpräsident Baden-Württembergs E. Teufel eine "europäische Charta, einen europäischen Verfassungsvertrag".²⁰⁰ Am 18. Oktober 1999 schlug ein Expertenkomitee unter der Ägide von R. von Weizsäcker, dem ehemaligen belgischen Premierminister J.-L. Dehaene und dem früheren britischen Minister Lord Simon of Highbury vor, die europäischen Verträge zu teilen. Im ersten Teil würde der konstitutionelle Gehalt dargestellt, im zweiten die detaillierten Bestimmungen aufgelistet.²⁰¹ Im Vorfeld von Nizza ist die Diskussion über eine europäische Verfassung durch verschiedene Diskussionsbeiträge und vorgelegte Verfassungsentwürfe erneut angereichert worden. Hervorzuheben sind im Wesentlichen die verschiedenen Beiträge von Bundespräsident J. Rau,²⁰² ferner die Reden von J. Fischer vor der Humboldt-Universität²⁰³, von J. Chirac vor dem Deutschen Bundestag²⁰⁴ und von T. Blair in Warschau²⁰⁵. Ebenso zu nennen sind der Beitrag von A.



37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

würde als früher. Eine Diskussion über die Verfasstheit Europas werde neue Impulse für die Integration bringen und wichtige Zukunftsfragen klären.⁷¹ Bevor Fischer zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft vor dem EP am 21. Juli 1999 an diese Formulierungen anknüpfte, hatte das Thema bereits zunehmende Bedeutung erlangt. Auf ihrem Parteitag in Erfurt im April 1999 forderte die CDU einen europäischen "Verfassungsvertrag" für ein "werteorientiertes, bürgernahes Europa". Am 3. Mai 1999 stellten der damalige CDU-Vorsitzende Wolfgang Schäuble und der außenpolitische Sprecher der Bundestagsfraktion Karl Lamers in Anknüpfung an ihr Papier von 1994 ein Strategiepapier zu einem "europäischen Verfassungsvertrag" vor.⁷² Auf Länderebene forderte der badenwürttembergische Ministerpräsidenten Erwin Teufel eine "europäische Charta, einen europäischen Verfassungsvertrag". Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber schloss sich dieser Forderung an.⁷³ Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft beschloss der Europäische Rat am 4. Juni 1999 in Köln, dass "im institutionellen Auswirkungen der EU-Osterweiterung zu stellen, deren Verhandlungen nach dem Entschluss des Kölner Rates bereits mit Beginn der Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen werden sollten. Am 18. Oktober schlug ein Expertenkomitee unter der Ägide von Richard von Weizsäcker, dem ehemaligen belgischen Premierminister Jean-Luc Dehaene und dem früheren britischen Minister Lord Simon of Highbury vor, die europäischen Verträge zu teilen. Im ersten Teil würde der konstitutionelle Gehalt dargestellt, im zweiten die detaillierten Bestimmungen aufgelistet.⁷⁶ Dieser Vorschlag löste eine Reihe von neuen Forderungen aus. Bundespräsident Johannes Rau sprach sich in Le Monde und der FAZ für eine "föderale Verfassung Europas"⁷⁷ im Vorfeld von Nizza ist die Diskussion über eine europäische Verfassung durch verschiedene Diskussionsbeiträge und vorgelegte Verfassungsentwürfe angereichert worden. Dies sind im Wesentlichen die verschiedenen Beiträge von Bundespräsident Johannes "Rau", [1] ferner die Reden von Joschka "Fischer" vor der Humboldt-Universität, [2] von Jacques "Chirac" vor dem Deutschen Bundestag [3] und von Tony "Blair" in Warschau, [4] der Beitrag

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 16
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 17
- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Kwasniewski²⁰⁶ und schließlich der gemeinsame Artikel von G. Schröder und G. Amato²⁰⁷. Ferner haben bis Ende 2000 verschiedene europäische Parteien Verfassungsentwürfe²⁰⁸ 201 R. v. Weizsäcker / J.-L. Dehaene / L. Simon of Highbury, The Institutional Implications of Enlargement. Report to the European Commission, 18. Oktober 1999. Dieser Vorschlag löste eine Reihe von neuen Forderungen aus. Bundespräsident J. Rau sprach sich für eine " föderale Verfassung Europas" ("Die Quelle der Legitimität deutlich machen", in: FAZ vom 4. 11. 1999, S. 4) aus. Kommissionspräsident R. Prodi debattierte die Zweiteilung der Verträge am 10. November 1999 mit dem Europäischen Parlament, das der Idee zustimmte. Inzwischen hatte sich im Europäischen Parlament unter dem Vorsitz des deutschen MdEP J. Leinen (SPD) ein Ausschuss "Europäische Verfassung" gebildet, der an der Konstitutionalisierung der EU mitwirken und eine groß angelegte Verfassungsdebatte in Gang bringen sollte, vgl. European Parliament, Press Release: Founding of an Intergroup "European Constitution", Straßburg, 16. September 1999.

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Aleksander "Kwasniewski" [5] und schließlich der gemeinsame Artikel von Gerhard "Schröder" und Giuliano "Amato". [6] Ferner haben verschiedene europäische Parteien Verfassungsentwürfe [7] [1] Johannes "Rau", Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: "Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)", 4.11.1999; "ders".,

und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, a.a.O.⁷⁵ 75 Däubler-Gmelin, Herta: "Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode", in: Zeitschrift für⁷⁵ Rechtspolitik, Heft 3, 1999, S.79-96, hier S. 84.⁷⁶ 76 Vgl. Weizsäcker/Dehaene/Simon: "The Institutional Implications of Enlargement. Report to the European⁷⁶ Commission", 18. Oktober 1999, a.a.O; vgl. auch den vom CAP erarbeiteten Grundvertrag, a.a.O.⁷⁷ 77 "Die Quelle der Legitimität deutlich machen", FAZ, 4. November 1999, S. 4.⁷⁸ 78 Vgl. Press Release: European Parliament: Founding of an Intergroup "European Constitution", Straßburg, 16.⁷⁸ September 1999.⁷⁹ 79 Vgl. u.a.: Frankfurter Rundschau, 6. April 2000: "Streit um soziale

Dieser Vorschlag löste eine Reihe von neuen Forderungen aus. Bundespräsident Johannes Rau sprach sich in Le Monde und der FAZ für eine " föderale Verfassung Europas"⁷⁷ aus. Kommissionspräsident Prodi debattierte die Zweiteilung der Verträge am 10. November 1999 mit dem EP, das der Idee zustimmte. Inzwischen hatte sich im EP unter dem Vorsitz des deutschen MdEP Jo Leinen (SPD) ein Ausschuss "Europäische Verfassung" gebildet, der an der Konstitutionalisierung der EU mitwirkt und eine großangelegte Verfassungsdebatte in Gang bringen soll.⁷⁸ Die Debatte über die gemeinsame Wertebasis der EU erreichte im ersten Halbjahr 2000 unter dem Vorzeichen der

to the European⁷⁶ Commission", 18. Oktober 1999, a.a.O; vgl. auch den vom CAP erarbeiteten Grundvertrag, a.a.O.⁷⁷ 77 "Die Quelle der Legitimität deutlich machen", FAZ, 4. November 1999, S. 4.⁷⁸ 78 Vgl. Press Release: European Parliament: Founding of an Intergroup "European Constitution", Straßburg, 16.⁷⁸ September 1999.⁷⁹ 79 Vgl. u.a.: Frankfurter Rundschau, 6. April 2000: "Streit um soziale Grundrechte", sowie Jürgen Meyer in der FR⁷⁹ vom 28. 4. 2000: "Will Europa sein Modell opfern? Die EU-Grundrechtecharta

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 17
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

82

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

oder zumindest Positionspapiere zur künftigen Entwicklung Europas vorgelegt. Und auf einer Konferenz in Berlin im Januar 2001 hat Schröder den Appell für eine europäische Verfassung prononciert wiederholt.²⁰⁹ Auch die Kommission hatte eine europäische Forschungsgruppe²¹⁰ mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt, dessen Inhalte schließlich den Vertrag über die Gründung der Europäischen Union ersetzen sollten. Der im Mai 2000 vorgelegte Entwurf sah vor, die Substanz der bestehenden Verträge weitgehend zu erhalten und nur zusammenzufassen bzw. neu zu gruppieren. Den Unionsbürgern sollte das Primärrecht in vereinfachter und gestrafter Form zugänglich gemacht werden. Der Vorschlag sah eine Zweiteilung vor, wobei der erste Teil grundsätzliche Bestimmungen (d. h. eine "Staatsverfassung") und der zweite Teil die Ausführungsregelungen enthielt. Die Kommission beabsichtigte, mit dem vorgelegten Basisvertrag²¹¹ ein Symbol für die Einheit Europas und die Integration zu schaffen, das - im Sinne einer "Verfassung" - mit einer noch auszuarbeitenden Grundrechtecharta eine Einheit bilden sollte. Diesem Vorschlag zum Teil frappierend ähnlich kürzte und vereinfachte die Bertelsmann Forschungsgruppe Politik den Basisvertrag und veröffentlichte (ebenfalls) im Mai 2000 ihren Entwurf eines Grundvertrages für die Europäische Union. Der Text²¹² entspricht in seinem einfachen Aufbau eher der Forderung nach einem übersichtlichen und für den Bürger verständlichen Grundsatzvertrag. ii) Konstitutionelle "Morgendämmerung" in Europa die Grundrechtecharta Insgesamt verstand man es, mit kleinen, gleichwohl ausdrucksstarken Schritten aus dem Schatten inhaltsleerer Rhetorik herauszutreten.

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

belebt die

Allemagne: difficiles relations entre PS et SPD, in: "Le Monde", 7.12.2000. Allenfalls kann hier auf den Antwortbrief von Hubert V drine auf die Rede von Joschka "Fischer" oder zumindest Positionspapiere zur künftigen Entwicklung Europas vorgelegt. Und auf einer Konferenz in Berlin im Januar 2001 hat "Schröder" den Appell für eine europäische Verfassung prononciert wiederholt. [8] verwiesen werden, vgl. IP, 8/2000, S. 108 ff., bzw. auf das Streitgespräch zwischen "Fischer" und Jean-Pierre "Chev nement", in: "Die Zeit", 21.6.2000, S. 13. [8] Vgl. "Financial Times", 20./21.1. 2001. Vorab aber ist grundsätzlich individuelle engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten unter genannten Voraussetzungen und unter Nutzung der gemeinschaftlichen Organe und Verfahren. (Abdruck bei Schäfer 2001 II.37)⁵ (Abdruck bei Schäfer 2001 II.37)⁵ Die Kommission beauftragte eine europäische Forschungsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs, der den Vertrag über die Gründung der Europäischen Union ersetzen könnte. Der Inhalt der bestehenden Verträge sollte weitgehend erhalten bleiben und nur zusammengefasst bzw. neu gruppiert werden. Den Unionsbürgern sollte das Primärrecht in vereinfachter und gestrafter Form zugänglich gemacht werden. Der Vorschlag sah eine Zweiteilung vor, wobei der erste Teil grundsätzliche Bestimmungen (d.h. eine "Staatsverfassung") und der zweite Teil die Ausführungsregelungen enthielt. Die Kommission beabsichtigte, mit dem Basisvertrag ein Symbol für die Einheit Europas und die Integration zu schaffen, das im Sinne einer "Verfassung" mit einer noch auszuarbeitenden Grundrechtecharta eine Einheit bilden sollte. (Abdruck in Deutscher Bundestag 2002b) [3.16. Ein Grundvertrag für die Europäische Union, Entwurf zur "Zweiteilung der Verträge" (Bertelsmann Forschungsgruppe Politik), Mai 2000] Diesen Vorschlag aufgreifend, kürzte und vereinfachte die Bertelsmann Forschungsgruppe Politik den Basisvertrag und veröffentlichte im Mai 2000 ihren Entwurf eines Grundvertrages für die Europäische Union. Der Text entspricht in seinem einfachen Aufbau eher der Forderung nach einem übersichtlichen und für den Bürger verständlichen Grundsatzvertrag.⁵ Mit dem Vertrag von Nizza (Inkrafttreten am 1. Februar 2003) bereitete sich die Union auf die Aufnahme der damaligen zwölf

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

83

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Die auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamierte Grundrechtecharta bezeichnete der Vorsitzende des Grundrechtskonvents R. Herzog als "einen Teil einer Verfassung von morgen"²¹³. Nicht nur deshalb bedarf es im Rahmen einer entstehungsgeschichtlichen Betrachtung europäischer Konstitutionalisierung einer kurzen Betrachtung jener Grundrechtecharta. Auf die vorangegangene Betrachtung der amerikanischen Verfassungsgeschichte und die Bedeutung der "Bill of Rights" sei an dieser Stelle

191 Vgl. F. Cromme (1995), ebenda.

193 Vgl. bereits 1991 R. Bieber, Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der Europäischen Gemeinschaft, in: R. Wildenmann, (Hrsg.), Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, Baden-Baden 1991, S. 393 ff., 403; vgl. auch W. Wessels, Die Debatte um die Europäische Union - Konzeptionelle Grundlinien und Optionen, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?, Bonn, 1986, S. 37 ff., 66.

194 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.37.

195 Ausführlich zum Vertrag von Amsterdam: M. Hilf / E. Pache, Der Vertrag von Amsterdam, in: NJW 1998, S. 705 ff.; U. Karpenstein, Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastricht-Entscheidung des BVerfG, in: DVBl. 1998, S. 942 ff.; N.K. Riedel, Der Vertrag von Amsterdam und die institutionelle Reform der Europäischen Union, in: BayVBl 1998, S. 545 ff.; J. Hecker, Souveränitätswahrung durch Einstimmigkeit im Rat: Der Conseil Constitutionnel zum Vertrag von Amsterdam, in: JZ 1998, S. 938 ff.; H.H. Rupp, Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts durch den Amsterdamer Vertrag?, in: JZ 1998, S. 213 ff.; R. Streinz, Der Vertrag von Amsterdam, in: EuZW 1998, S. 137 ff.

196 Die wiederkehrende Diskussion um die Finalität Europas widerspiegeln exemplarisch die Beiträge im Sammelband von H. Marhold (Hrsg.), Die neue Europadebatte. Leitbilder für das Europa der Zukunft, 2001; vgl. aber auch H.M. Enzensberger, Ach, Europa!, 1990; E. Morin, Penser l'Europe, 1990; T.R. Reid, The United States Of Europe: The New Superpower and the End of American Supremacy, 2005; J. Rifkin, The European Dream, 2004; A. Szczypiorski, Europa ist unterwegs. Essays und Reden, 1996.

197 Vgl. nur den wenig bekannten Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, vgl. dazu Süddeutsche Zeitung, 10. August 1998, S. 4: "Wie wäre es mit einem Brüsseler Grundgesetz?".

199 Vgl. den Beschluss des 12. Parteitages 1999 in Erfurt: "Europa muss man richtig machen" sowie W. Schäuble, K. Lamers, Europa braucht einen Verfassungsvertrag, in FAZ vom 4.5. 1999.

198 Vgl. J. Fischer, Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft, Rede vor dem EP in

Textstelle (Originalquellen)

Beitrittskandidaten vor. Er sollte somit die Integrationsfähigkeit

ihrer Finalität zu beantworten. Dass es sich bei diesen Vorschlägen nicht nur um Rhetorik handelt, zeigen konkrete Schritte, die der Debatte bis jetzt gefolgt sind. Die auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamierte Grundrechtecharta bezeichnet der Vorsitzende des Grundrechtskonvents Roman Herzog als "einen Teil einer Verfassung von morgen"⁹. Im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses ist die Debatte institutionalisiert worden. Die belgische Ratspräsidentschaft hat die Verfassungsfrage auf die Agenda der Gipfel in Gent im

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 2
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

84



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

85

Straßburg, 1999, abrufbar unter www2.hu-berlin.de/linguapolis/ConsIV98-99/Cons98-99.htm. Bevor Fischer zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft erneut vor dem Europäischen Parlament am 21. Juli 1999 an diese Formulierungen anknüpfte, hatte das Thema bereits zunehmende Bedeutung erlangt.

200 Vgl. E. Teufel, Regierungserklärung: Die Einheit Europas - Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und Deutschland, 28. April 1999 (dazu auch J. Schwarze, Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, in: DVBl 1999, S. 1677 ff., 1679).

202 J. Rau, Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: FAZ vom 4. 11. 1999; ders., Une Constitution pour l' Europe, in: Le Monde vom 4. 11. 1999; ders., Wir brauchen eine europäische Verfassung, in: Die Welt vom 15. 9. 2000.

203 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede vor der Humboldt-Universität Berlin am 12.5. 2000, abgedruckt u. a. in: integration 2000, S. 149 ff.

204 Abgedruckt in: IP, 8/2000, S. 126 ff.

205 T. Blair, Speech to the Polish Stock Exchange, Warschau 6. Oktober 2000, abrufbar unter users.ox.ac.uk/busch/data/blair_warsaw.html.

206 A. Kwasniewski, Der Weg zur Politischen Union, in: FAZ vom 2. 12. 2000.

207 G. Schröder/ G. Amato, Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas, in: FAZ, 21. 9. 2000.

208 Lediglich beispielhaft und auf die ergänzende Darstellung P. Häberles (Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 600 ff.; vgl. auch ders., Die Herausforderungen des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand, in: DÖV 11/2003, S. 429 ff.) verweisend: Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR) J. Toubon / A. Juppé, Constitution de l' Union Européenne. Contribution à une réflexion sur les institutions futures de l' Europe, vom 28. 6. 2000 (abrufbar u. a. unter www.mic-fr.org/proposition-mic-ce.rtf); Entwurf der französischen UDF: "Projet pour une Constitution de l' Union Européenne", Oktober 2000 (vgl. www.udf-europe.net/main/visu_doc.jsp?path=/notreprojet/projet_constitution.xhtml); Positionspapier der CDU / CSU-Fraktion

209 Vgl. dazu etwa Financial Times vom 20. / 21.1. 2001.

210 Vorgelegt vom Europäischen Hochschulinstitut, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Mai 2000.

211 Abgedruckt in Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002).

212 Abgedruckt ebenda.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

nur deshalb bedarf es im Rahmen einer entstehungsgeschichtlichen Betrachtung europäischer Konstitutionalisierung einer kurzen Betrachtung jener Grundrechtecharta. Auf die vorangegangene Betrachtung der amerikanischen Verfassungsgeschichte und die Bedeutung der "Bill of Rights" sei an dieser Stelle erinnert. **Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft beschloss der Europäische Rat am 4. Juni 1999 in Köln, dass "im gegenwärtigen Entwicklungszustand der Europäischen Union die auf der Ebene der Union geltenden Grundrechte in einer Charta zusammengefasst und dadurch sichtbarer gemacht werden sollten"** ²¹⁴. **Der Beschluss sah vor, "auf der Grundlage der zahlreichen Vorarbeiten [...] der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, sowie vieler [...] wissenschaftlicher und politischer Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten [...] die heute schon geltenden Grundrechte [zu] systematisieren, in einem Dokument zusammenzufassen und inhaltlich [zu] erweitern"** ²¹⁵. **Die Entscheidung zur Grundrechtecharta fiel unter dem Eindruck des Inkrafttretens des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999: Der Vertrag institutionalisierte zwar neue Grundrechte und intensivierte den Grundrechtsschutz, blieb aber ohne Systematisierung dieser Rechte. Während der folgenden finnischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres blieb die Grundrechtecharta auf der Agenda. Am 15. und 16. Oktober 1999 beschloss der Europäische Rat von Tampere die Zusammensetzung eines "Konvents"** ²¹⁶, **welcher die Charta ausarbeiten sollte, und am 17. Dezember 1999 nahm dieses Gremium aus Vertretern der nationalen Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft unter Vorsitz von R. Herzog seine Arbeit auf.** ²¹⁷ (1) Die Sachlage vor dem Herzog-Konvent Zum Zeitpunkt der Einsetzung des "Konvents" existierte noch kein eigener Grundrechtskatalog der Europäischen Union bzw. der drei

214 Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, vgl. europa.int/council/off/conclu/june99/june99_de.htm.

215 Siehe Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, ebenda. Vgl. auch H. Däubler-Gmelin, Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode, in: ZfR 3/1999, S. 79 ff., 84.

216 Freilich gab es bereits verschiedene Expertengremien zur Ausarbeitung von Vertragstexten. Neu war die gleichberechtigte Teilnahme von gewählten Volksvertretern, die bis dato auf Beratung und auf nachträgliche Zustimmung beschränkt waren. Erstmals sollten die Parlamente schon bei der Entstehung einer Vertragsänderung als Vermittler demokratischer Legitimation und Multiplikatoren in die politische Mitverantwortung genommen werden. Vgl.

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vor.⁷² Auf Länderebene forderte der badenwürttembergische Ministerpräsident Erwin Teufel eine "europäische Charta, einen europäischen Verfassungsvertrag". Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber schloss sich dieser Forderung an.⁷³ **Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft beschloss der Europäische Rat am 4. Juni 1999 in Köln, dass "im gegenwärtigen Entwicklungszustand der Europäischen Union die auf der Ebene der Union geltenden Grundrechte in einer Charta zusammengefasst und dadurch sichtbarer gemacht werden sollten"**.⁷⁴ **Der Beschluss sah vor, "auf der Grundlage der zahlreichen Vorarbeiten ... der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments, sowie vieler ... wissenschaftlicher und politischer Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ... die heute schon geltenden Grundrechte [zu] systematisieren, in einem Dokument zusammenzufassen und inhaltlich [zu] erweitern."**⁷⁵ **Die Entscheidung zur Grundrechtecharta fiel unter dem Eindruck des Inkrafttretens des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999: Der Vertrag institutionalisierte zwar neue Grundrechte und intensivierte den Grundrechtsschutz, blieb aber ohne Systematisierung dieser Rechte. Während der folgenden finnischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres blieb die Grundrechtecharta auf der Agenda. Am 15. und 16. Oktober 1999 beschloss der Europäische Rat von Tampere die Zusammensetzung des "Konvents",**

institutionalisierte zwar neue Grundrechte und intensivierte den Grundrechtsschutz, blieb aber ohne Systematisierung dieser Rechte. Während der folgenden finnischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres **blieb die Grundrechtecharta auf der Agenda. Am 15. und 16. Oktober 1999 beschloss der Europäische Rat von Tampere die Zusammensetzung des "Konvents", welcher die Charta ausarbeiten sollte, und am 17. Dezember 1999 nahm dieses Gremium aus Vertretern der nationalen Regierungen, der nationalen Parlamente, des EP und der Zivilgesellschaft unter Vorsitz von Roman Herzog seine Arbeit auf.** Zum anderen beauftragte der neue Kommissionspräsident Romano Prodi am 1. September 1999 eine Reflexionsgruppe, ein

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

86

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

Textstelle (Originalquellen)

auch W. Dix, Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?, in: Integration 1/2001, S. 34 ff.

217 Zudem beauftragte der neue Kommissionspräsident R. Prodi am 1. September 1999 eine Reflexionsgruppe, ein Gutachten über die institutionellen Auswirkungen der EU Osterweiterung zu erstellen, deren Verhandlungen nach dem Entschluss des Kölner Rates bereits mit Beginn der Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen werden sollten.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

87



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

seine Arbeit auf.²¹⁷ (1) Die Sachlage vor dem Herzog-Konvent Zum Zeitpunkt der Einsetzung des "Konvents" existierte noch **kein eigener Grundrechtskatalog der Europäischen Union bzw. der drei Gemeinschaften**. Es gab zwar Bestrebungen in dieser Hinsicht, etwa die gemeinsame Erklärung der EG-Organe vom 05. 04. 1977²¹⁸, die Erklärung des Europäischen Parlaments über Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12. 04. 1989²¹⁹ und den Grundrechtsteil im bereits oben benannten Verfassungsentwurf des Europäischen Parlamentes vom 14. 02. 1994.²²⁰ Außerdem ist auf Art. I Abs. 2 EUV hinzuweisen, wonach "die Union die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze ergeben", achtet. Vor der Europäischen Grundrechtecharta wurden europäische Grundrechte deshalb hauptsächlich aus den Rechten der EMRK²²¹ sowie aus den so genannten "Gemeinschaftsgrundrechten"²²² abgeleitet. Es ließen sich letztlich vier Argumente herauskristallisieren, die Charta als Teil einer Verfassung von morgen rechtsverbindlich (und von jedem Einzelnen vor dem EuGH einklagbar zu machen²²³): Die wachsende Macht der EU-Organe in Brüssel sollte einer Kontrolle unterworfen werden, die es bislang nicht ausreichend gab. Die Komplexität der Verträge erzeugt ein Gefühl der Rechtsunsicherheit. Dem einzelnen Bürger sollte das Gefühl genommen werden, dieser Macht hilf- und schutzlos ausgeliefert zu sein. Die Defizite des bisher durch die Verträge und den EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutzes sollten beseitigt werden. Die deutlichere Darstellung bereits bestehender Rechte, um etwa den Beitrittskandidaten die Werte, wofür die Union stehe, klarer zu machen. (2) Gestaltung und Erfolg des ersten Konvents Der Konvent sollte schließlich

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kein eigener Grundrechtskatalog der EU Ein eigener Grundrechtskatalog der EU bzw. der drei Gemeinschaften existiert bisher nicht.¹ Es gibt zwar Bestrebungen in dieser Hinsicht, wie die gemeinsame Erklärung der EG-Organe vom 05.04.1977 (ABl. 1977 C 103/1), die Erklärung des Europäischen Parlaments über Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12.04.1989 (abgedruckt in EuGRZ 1989, 205) und den Grundrechtsteil im Verfassungsentwurf ("Herman-Entwurf") des Europäischen Parlamentes vom 14.02.1994 (BR Dr 182/94 v. 3.94 = ABl. 1994 C 61/156,¹⁶); vgl. a. Lenz NJW 1997, 3289 mwN. Außerdem ist zu

er in deren gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen findet, und die EMRK als Maßstab für das Handeln der Europäischen Gemeinschaft anerkannt (vgl. Kibele 2001b, 99). Gem. Art. F Abs. 2 EUV achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftslebens ergeben. Nach der Rechtssprechung des EuGH stellt die Aufrechterhaltung des Medienpluralismus im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 EMRK ein zwingendes Allgemeininteresse dar, mit

Juni 1999 beschlossene Ausarbeitung einer "Grundrechtecharta", welche die in den Verträgen verstreuten Grundrechte sichtbar machen sollte, trieb die Verfassungsdiskussion in allen Mitgliedsstaaten an. Es lassen sich vier Argumente herauskristallisieren, die Charta als Teil einer Verfassung von morgen rechtsverbindlich und von jedem Einzelnen vor dem EuGH einklagbar zu machen. - Die wachsende Macht der EU-Organe in Brüssel muss einer Kontrolle unterworfen werden, die es bisher nicht ausreichend gibt.³¹⁶ - Die Komplexität der Verträge erzeuge ein Gefühl der Rechtsunsicherheit. Den Bürgern müsse das Gefühl genommen werden, dieser Macht hilf- und schutzlos ausgeliefert zu sein.³¹⁷ - Die Defizite des bisher durch die Verträge und den EuGH gewährleisteten Grundrechtsschutzes sollen beseitigt werden. Dazu gehört das Recht auf Informationsfreiheit und Datenschutz bei Europol-Ermittlungen oder die unzureichende Begrenzung von biotechnologischen Bestimmungen.³¹⁸ - Die deutlichere Aufführung bereits bestehender Rechte, um den Beitrittskandidaten die Werte, wofür die Union stehe, klar zu machen.³¹⁹

- 41 Pieper, Hans-Gerd: Synopse der Grun..., 1998, S. 0
- 42 Medienkonzentration-Kontrollmechani..., 2003, S. 37
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 44

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

88

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

aus 15 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente - zwei aus jedem Mitgliedstaat - sowie einem Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission bestehen.²²⁴ Von den nationalen Parlamenten konnten nicht nur die Regierungsparteien, sondern - als stellvertretende Mitglieder - auch die jeweilige Opposition beteiligt werden. Jeweils ein Vertreter des Europarats, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte als Beobachter teilnehmen. Einzelheiten seines Verfahrens und der Auslegung seines Mandats sollte das Gremium nach eigenem Ermessen entscheiden. Von diesem Vorgehen versprach man sich eine ständige aktive Teilnahme des institutionellen Sachverständes und aller großen politischen Richtungen in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene. Die Parlamente akzeptierten diese Einladung. Das Gremium einigte sich in seiner konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 1999 auf den früheren Bundespräsidenten R. Herzog als Vorsitzenden und auf ein Arbeitsprogramm. Auch über die Benennung als "Konvent" und über das Recht der stellvertretenden Mitglieder, an den Beratungen teilzunehmen, entschied die Versammlung durch Abstimmung selbst. Die europäischen und die nationalen Parlamentarier wählten jeweils einen Sprecher in das Präsidium. Die gesellschaftlichen Gruppen und die Öffentlichkeit wurden arbeitsteilig konsultiert: auf Unionsebene durch das Präsidium des Konvents, auf nationaler Ebene durch Anhörungen der jeweiligen Parlamente. Die Sitzungen des Konvents und seine Diskussionsgrundlagen waren ständig öffentlich und über Medien und Internet zugänglich. Alle Interessierten konnten sich direkt gegenüber dem Konvent oder mittelbar über seine Mitglieder zu Worte melden. Das Beratungsverfahren des Konvents war parlamentarisch geprägt: freie Debatte unabhängiger Persönlichkeiten nach strikten parlamentarischen Regeln, die sich der Konvent nach Bedarf selbst auferlegte. Bei aller Schärfe der sachlichen Auseinandersetzung stand die Suche nach einem möglichst breiten Konsens im Vordergrund. Abstimmungen über den Entwurf,

● 89% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Kölner Rat hielt im Juni 1999 die Verbindlichkeitsfrage zunächst offen. Sie sollte erst nach der Proklamation der Charta von EP, Rat und

Parlamente schon bei der Entstehung einer Vertragsänderung als Vermittler demokratischer Legitimation und Multiplikatoren in die politische Mitverantwortung übernommen werden. "Erfolg des ersten Konvents" [...] Es sollte aus 15 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente - zwei aus jedem Mitgliedsstaat - sowie einem Beauftragten des Präsidenten der Europäischen Kommission bestehen. Von den nationalen Parlamenten sollten nicht nur die Regierungsparteien, sondern - als stellvertretende Mitglieder - auch die jeweilige Opposition beteiligt werden. Jeweils ein Vertreter des Europarats, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte als Beobachter teilnehmen. Einzelheiten seines Verfahrens und der Auslegung seines Mandats sollte das Gremium nach eigenem Ermessen entscheiden. Anerkanntermaßen gewährleistet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg seit mehr als drei Jahrzehnten ausreichenden Schutz gegen die Hoheitsgewalt der Union. Der Gerichtshof prüft die Rechtsakte der Europäischen Union auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten, wie sie

und der Auslegung seines Mandats sollte das Gremium nach eigenem Ermessen entscheiden. Von diesem Vorgehen versprach man sich eine ständige aktive Teilnahme des institutionellen Sachverständs und aller großen politischen Richtungen in den Mitgliedsstaaten und auf Unionsebene. Die Parlamente akzeptierten diese Einladung. Das Gremium einigte sich in seiner konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 1999 auf den früheren Bundespräsidenten Professor Roman Herzog als Vorsitzenden und auf ein Arbeitsprogramm. Auch über die Benennung als "Konvent" und über das Recht der stellvertretenden Mitglieder, an den Beratungen teilzunehmen, entschied die Versammlung durch Abstimmung selbst. Die europäischen und die nationalen Parlamentarier wählten jeweils einen Sprecher in das Präsidium. Die gesellschaftlichen Gruppen und die Öffentlichkeit wurden arbeitsteilig konsultiert: auf Unionsebene durch das Präsidium des Konvents, auf nationaler

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

89

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

die im Interesse eines möglichst breit legitimierten Ergebnisses bis zuletzt vermieden werden konnten, wären zwar möglich gewesen, jedoch hätte der Konvent die Modalitäten selber festlegen müssen. Überdies hätte ein Ergebnis, das unter den Regierungsbeauftragten im Konvent streitig geblieben wäre, die Kontroverse in den Rat verlagert und wegen der dort erforderlichen Einstimmigkeit den Erfolg des Konvents in Frage gestellt. Andererseits mussten auch die Regierungsbeauftragten ein Höchstmaß an Kompromissbereitschaft aufbringen, um isolierte Positionen im Rat und vor allem auch gegenüber ihren eigenen Parlamenten zu vermeiden. Damit bestanden auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten beste Voraussetzungen für eine breite öffentliche Diskussion. Die Öffentlichkeit hatte es allerdings nicht leicht, dem raschen Verhandlungsgang im Konvent und der teilweise erheblichen Weiterentwicklung der Vorentwürfe zu folgen. So brachte auch noch die letzte Verhandlung am 26. September wesentliche Veränderungen und hat die fast einhellige Billigung des Textes durch den Konvent erst ermöglicht. Anlässlich des Europäischen Rates in Nizza am 7. Dezember 2000 hatten die Unionsorgane die erarbeitete Charta der Grundrechte der Europäischen Union feierlich proklamiert. Die Bedeutung dieses Ereignisses

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ebene durch Anhörungen der jeweiligen Parlamente. Die Sitzungen des Konvents und seine Diskussionsgrundlagen waren ständig öffentlich und über Medien und Internet zugänglich. Alle Interessierten konnten sich direkt gegenüber dem Konvent oder mittelbar über seine Mitglieder zu Worte melden. Das Beratungsverfahren des Konvents war parlamentarisch geprägt: freie Debatte unabhängiger Persönlichkeiten nach strikten parlamentarischen Regeln, die sich der Konvent nach Bedarf selbst auferlegte. Bei aller Schärfe der sachlichen Auseinandersetzung stand die Suche nach einem möglichst breiten Konsens im Vordergrund. Abstimmungen über den Entwurf wären zwar möglich gewesen. Die Modalitäten hätte der Konvent selber festlegen müssen. Sie konnten jedoch im Interesse eines möglichst breit legitimierten Ergebnisses bis zuletzt vermieden werden. Überdies hätte ein Ergebnis, das unter den Regierungsbeauftragten im Konvent streitig geblieben wäre, die Kontroverse in den Rat verlagert und wegen der dort erforderlichen Einstimmigkeit den Erfolg des Konvents in Frage gestellt. Andererseits mussten auch die Regierungsbeauftragten ein Höchstmaß an Kompromissbereitschaft aufbringen, um isolierte Positionen im Rat und vor allem auch gegenüber ihren eigenen Parlamenten zu vermeiden. Damit bestanden auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten beste Voraussetzungen für eine breite öffentliche Diskussion. Die Öffentlichkeit hatte es allerdings nicht leicht, dem raschen Verhandlungsgang im Konvent und der teilweise erheblichen Weiterentwicklung der Vorentwürfe zu folgen. Noch die letzte Verhandlung am 26. September brachte wesentliche Veränderungen. Erst sie hat die fast einhellige Billigung des Textes durch den Konvent ermöglicht. Anlässlich des Europäischen Rates in Nizza am 7. Dezember haben die Unionsorgane (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) die von einem Konvent der Regierungen und Parlamente erarbeitete Charta der Grundrechte der Europäischen Union feierlich proklamiert. [1]

am 7. Dezember haben die Unionsorgane (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) die von einem Konvent der Regierungen und Parlamente erarbeitete Charta der Grundrechte der Europäischen Union feierlich

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

90

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

wurde naturgemäß in der wissenschaftlichen Literatur, durch die Medien und Politik **unterschiedlich bewertet**. 225 Während manche nach der Notwendigkeit dieser Charta fragten, Einen Überblick bieten N. Bernsdorff/ M. Borowsky, *Die Charta der Grundrechte*, 2002; I. Pernice, *Eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union*, in: DVBl. 2000, 225 S. 847 ff.; P.J. Tettinger, *Die Charta der Grundrechte der EU*, in: NJW 2001, S. 1010 ff. Siehe auch J. Meyer, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005; P. Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, 4. Aufl. 2006, S. 634 ff. Vgl. auch W. Dix, *Eine europäische Charta der Grundrechte*, in: *Vertretung der Europäischen Kommission, Berlin* (Hrsg.), *Europäische Gespräche, Berlin Heft 2/ 1999*, S. 90 ff.; ders., *Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?*, in: *Integration 1/2001*, S. 34 ff. **zumal doch die Grundrechte in der Union und ihren Mitgliedstaaten umfassend gewährleistet wären, stärkte für die Gegenansicht die Charta den Schutz der Grundrechte, weil sie die gemeinsamen Grundrechte für alle Unionsbürger in einer gemeinsamen Sprache klar und verständlich formuliert und damit Vertrauen in die gemeinsame Rechtsordnung begründet hätte. Für Andere stellte die Charta und vor allem das neue Konventsverfahren, in dem sie entstanden war, ein Modell für künftige Vertragsänderungen dar. Sie erhofften**



28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

proklamiert. [1] Die Bedeutung dieses Ereignisses wird unterschiedlich bewertet. Manche fragen, warum diese Charta notwendig ist, zumal doch die Grundrechte in der Union und ihren Mitgliedstaaten umfassend gewährleistet sind. Manche fragen,

Aus der Lit. zur Grundrechtecharta: J. Meyer (Hrsg.), *Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 2003 (2. Aufl. 2005); N. Bernsdorff/ M. Borowsky, *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 2002; [...] I. Pernice, *Eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union*, DVBl. 2000, S. 847 ff.; P.J. Tettinger, *Die Charta der Grundrechte der EU*, NJW 2001, S. 1010 ff. Fussnote 20, S. 606: Vgl. auch E. Brok, *Die Ergebnisse von Nizza. Eine Sichtweise aus dem Europäischen Parlament*, *Integration 24* (2001), S. 86 ff. Allgemein: J. Schwarze, *Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza*, NJW 2002, S. 993 ff.; D. Melissas/I. Pernice (

in der Charta sogar den ersten Schritt zu einer föderativen Verfassung der Union. [1] Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. S. auch Wolfgang Dix, *Eine europäische Charta der Grundrechte*, in: *Europäische Gespräche*, hg. von der *Vertretung der Europäischen Kommission, Berlin*, Heft 2/ 1999, S. 90-96. Die Proklamation ist somit nur Vorstufe zur vertraglichen Regelung. Sie war notwendig, weil in

warum diese Charta notwendig ist, zumal doch die Grundrechte in der Union und ihren Mitgliedstaaten umfassend gewährleistet sind. Manche fragen, warum diese Charta notwendig ist, **zumal doch die Grundrechte in der Union und ihren Mitgliedstaaten umfassend gewährleistet sind. Für die** Gegenmeinung **stärkt die Charta den Schutz der Grundrechte, weil sie die gemeinsamen Grundrechte für alle Unionsbürger in einer gemeinsamen Sprache klar und verständlich formuliert und damit Vertrauen in die gemeinsame Rechtsordnung begründet. Für manche ist die Charta und vor allem das neue Konventsverfahren, in dem sie entstanden ist, ein Modell für künftige**

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

91

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

sich eine grundlegende Reform der Union unter breiter Mitwirkung der Parlamente und der Öffentlichkeit. Einige sahen in der Charta sogar den ersten Schritt zu einer föderativen Verfassung der Union. Die Debatte über die gemeinsame Wertebasis der Europäischen Union erreichte im ersten Halbjahr 2000 unter dem Vorzeichen der Wahl der rechtspopulistischen FPÖ in Österreich ihren (unrühmlichen) Höhepunkt. Im Zusammenhang mit den juristischen Problemen, auf welche die Sanktionen der Europäischen Union gegen Österreich stießen, forderten viele Politiker geeignetere Mechanismen, bei möglichen Verstößen gegen Grundrechte auch schon vorbeugend tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund verlagerte sich die Diskussion auf den Gehalt und die Verbindlichkeit der Grundrechtscharta. Hier zeichneten sich zwei Positionen ab: Die Minimalisten plädierten für die Unverbindlichkeit der Charta (dies forderten vor allem die Briten und Skandinavien), die Beschränkung auf klassische Abwehrrechte und gegen die Aufnahme sozialer Anspruchsrechte. Die konservativen Parteien und Wirtschaftsverbände fürchteten, dass die Aufnahme dieser Rechte zu einer Kompetenzerweiterung der Europäischen Union führen könnte.²²⁶ Für den maximalistischen Ansatz, welcher neben einem umfassenderen Katalog vor allem die Verbindlichkeit und Einklagbarkeit der Rechte als ersten Schritt zu einer Verfassung einforderte, setzten sich Sozialdemokraten und die Grünen, das Europäische Parlament und die Kommission ein. Auf dem Gipfel von Feira am 19. und 20. Juni 2000 entschloss der Europäische Rat sich dann aber - gegen den Willen von Deutschland und Frankreich - unter dem Einfluss der "Minimalisten" für die Unverbindlichkeit der Charta. In Frankreich wurde zeitgleich der Vorschlag des ehemaligen Kommissionspräsidenten J. Delors vom 19. Januar 2000 diskutiert, eine Kerngruppe der sechs Gründungsstaaten in der Integration schneller voranschreiten zu lassen, die durch einen "Vertrag im Vertrag" - nicht einer Verfassung - eine "Föderation der Nationalstaaten" bilden sollten.²²⁷

● 84% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vertragsänderungen. Sie erhoffen sich eine grundlegende Reform der Union unter breiter Mitwirkung der Parlamente und der Öffentlichkeit. Einige sehen in der Charta sogar den ersten Schritt zu einer föderativen Verfassung der Union. [1] Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. S. auch Wolfgang Dix, Eine europäische Charta der Grundrechte, in: Europäische Gespräche, hg. von der Vertretung

deutschen MdEP Jo Leinen (SPD) ein Ausschuss "Europäische Verfassung" gebildet, der an der Konstitutionalisierung der EU mitwirkt und eine großangelegte Verfassungsdebatte in Gang bringen soll.⁷⁸ Die Debatte über die gemeinsame Wertebasis der EU erreichte im ersten Halbjahr 2000 unter dem Vorzeichen der Wahl der rechtspopulistischen FPÖ in Österreich ihren Höhepunkt. Im Zusammenhang mit den juristischen Problemen, auf welche die Sanktionen der EU gegen Österreich stießen, forderten viele Politiker geeignetere Mechanismen, bei möglichen Verstößen gegen Grundrechte auch schon vorbeugend tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund verlagerte sich die Diskussion auf den Gehalt und die Verbindlichkeit der Grundrechtscharta. Hier zeichneten sich zwei Positionen ab. Die Minimalisten plädierten für die Unverbindlichkeit der Charta (dies forderten vor allem die Briten und Skandinavien), die Beschränkung auf klassische Abwehrrechte und gegen die Aufnahme sozialer Anspruchsrechte. Die konservativen Parteien und Wirtschaftsverbände fürchteten, dass die Aufnahme dieser Rechte zu einer Kompetenzerweiterung der EU führen könnte.⁷⁹ Für den maximalistischen Ansatz, welcher neben einem umfassenderen Katalog vor allem die Verbindlichkeit und Einklagbarkeit der Rechte als ersten Schritt zu einer Verfassung forderte, setzten sich Sozialdemokraten und die Grünen, das EP und die Kommission ein. Auf dem Gipfel von Feira am 19. und 20. Juni 2000 entschloss der Europäische Rat sich dann aber gegen den Willen von Deutschland und Frankreich unter dem Einfluss der "Minimalisten" für die Unverbindlichkeit der Charta. In Frankreich wurde zeitgleich der Vorschlag des ehemaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors vom 19. Januar 2000 diskutiert, eine Kerngruppe der sechs Gründungsstaaten in der Integration schneller voranschreiten zu lassen, die durch einen "Vertrag im Vertrag" nicht

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 17
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

92

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Die ehemaligen Regierungschefs H. Schmidt und - im Hinblick auf seine spätere Rolle nicht ohne Pikanterie - V. Giscard d'Estaing stimmten diesem Vorschlag zu.²²⁸ Die Proklamation der Grundrechtecharta ist im Rückblick, jedoch teilweise auch im damaligen Verständnis lediglich als Vorstufe zur vertraglichen Regelung oder Verfassung zu sehen. Sie war notwendig, weil in einigen Mitgliedstaaten weiterhin starke Vorbehalte gegen eine vertragliche Verankerung der Charta bestanden. Grund hierfür war zumeist das Festhalten an einem Verfassungs- und Souveränitätsverständnis, das die Verbindlichkeit der Grundrechtecharta als weiteren Schritt zu einem staatsähnlichen Zustand der Union ablehnte. Das rechtsstaatliche Gebot, die Grundrechte als Beschränkung von Hoheitsrechten möglichst klar und verbindlich zu regeln, sollte sich letztlich als das stärkere Argument erweisen. Das gilt in besonderem Maße für eine überstaatliche Gemeinschaft, die ihre zwangsläufig größere Bürgerferne überwinden und um Vertrauen und Zustimmung ihrer Bürger werben muss. Dennoch offenbarten sich auch in dieser Debatte die zu erwartenden Widerstände, die sich regelmäßig im europäischen Kontext an Begriffen wie "Verfassung", "Föderation" und "Souveränität" herauskristallisieren. Freilich wurden zu diesem Zeitpunkt - trotz gelegentlich aufflammender Tendenzen Unionskompetenzen zu renationalisieren - der Union bereits zahlreiche "souveräne" Hoheitsrechte übertragen, weshalb ihre Organe allein schon deshalb zu einem gewissen Grade handlungsfähig, demokratisch und rechtsstaatlich "verfasst" sein müssen²²⁹. Die Mitgliedstaaten haben sich vertraglich verpflichtet, diesen "Acquis" zu erhalten und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Demzufolge hat bislang noch jede Vertragsänderung die gemeinschaftlichen Elemente der Union weiterentwickelt. Als Korrektiv und Grenze dieser Entwicklung wurden zugleich die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Grundsatz der Subsidiarität zu fundamentalen Prinzipien der Union erhoben. Dabei gab es immer schon die Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern einer Vertiefung der Union, zwischen "Integrationisten" und "Souveränisten", die jedoch zumeist pragmatisch überbrückt werden konnten.

● 64% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einer Verfassung eine "Föderation der Nationalstaaten" bilden sollten.⁸⁰ Die ehemaligen Regierungschefs Helmut Schmidt und Valéry Giscard d'Estaing stimmten diesem Vorschlag zu.⁸¹ Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag in Essen wieder deutlich machte.⁸² Zweite Phase: Von Fischers Humboldt-Rede zum

europäische Charta der Grundrechte, in: Europäische Gespräche, hg. von der Vertretung der Europäischen Kommission, Berlin, Heft 2/ 1999, S. 90-96. Die Proklamation ist somit nur Vorstufe zur vertraglichen Regelung. Sie war notwendig, weil in einigen Mitgliedstaaten weiterhin starke Vorbehalte gegen eine vertragliche Verankerung der Charta bestehen. Grund hierfür ist zumeist das Festhalten an einem Verfassungs- und Souveränitätsverständnis, das die Verbindlichkeit der Grundrechtecharta als weiteren Schritt zu einem staatsähnlichen Zustand der Union ablehnt. [...] Das rechtsstaatliche Gebot, die Grundrechte als Beschränkung von Hoheitsrechten möglichst klar und verbindlich zu regeln, dürfte sich als das stärkere Argument erweisen. Das gilt in besonderem Maße für eine überstaatliche Gemeinschaft, die ihre zwangsläufig größere Bürgerferne überwinden und um Vertrauen und Zustimmung ihrer Bürger werben muss. Dennoch sind die Widerstände, die sich an Begriffen wie "Verfassung", "Föderation" und "Souveränität" kristallisieren, ernst zu nehmen. [...] oder sogar bestehende Unionskompetenzen renationalisieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Union bereits zahlreiche "souveräne" Hoheitsrechte übertragen wurden und ihre Organe allein schon deshalb handlungsfähig, demokratisch und rechtsstaatlich "verfasst" sein müssen. [2] Die Mitgliedstaaten haben sich vertraglich verpflichtet, diesen Acquis zu erhalten und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Deshalb hat bislang noch jede Vertragsänderung die gemeinschaftlichen Elemente der Union weiterentwickelt. Als Korrektiv und Grenze dieser Entwicklung wurden zugleich die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Grundsatz der Subsidiarität zu fundamentalen Prinzipien der Union erhoben. Dabei gab es immer schon die Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern einer Vertiefung der Union, zwischen "Integrationisten" und "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 18
- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

93

Textstelle (Prüfdokument) S. 93

Der Grundrechtekonvent hat die Frage, ob ein **Schritt zu einer quasi-staatlichen Verfassung der Union** vollzogen worden wäre, **bewusst offen gelassen. Sie spielte für seine Aufgabe** letztlich auch keine fundamentale **Rolle. Entscheidend war allein, wie die Union dem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns am besten gerecht werden konnte. Die strikte Beschränkung auf dieses Ziel ermöglichte** schließlich auch **die Einigung auf eine** entsprechend **umfassende Grundrechtecharta** und die Genesis eines Textes, **der in Klarheit und Verständlichkeit den Grundrechtskatalogen der staatlichen Verfassungen vergleichbar ist, über die EMRK hinausgeht und für eine spätere Aufnahme in eine Verfassung grundsätzlich geeignet war.** ²³⁰ Im Ergebnis erwies sich aber insbesondere das Konventsverfahren als zukunftstauglich. jj) Mit "Humboldt" nach Nizza? Mit der (mittlerweile vom Protagonisten selbst grundlegend revidierten) Rede des deutschen Außenministers J. Fischer an der Berliner Humboldt-Universität am 12. Mai 2000 begann eine weitere Phase der Debatte, in der zahlreiche Spitzenpolitiker aus verschiedensten Mitgliedsstaaten dem Drang nachgaben, sich zu Wort zu melden und individuelle Verfassungskonzepte der europäischen Öffentlichkeit vorzustellen. ²³¹ Aus den Reihen der Staats-

217 Zudem beauftragte der neue Kommissionspräsident R. Prodi am 1. September 1999 eine Reflexionsgruppe, ein Gutachten über die institutionellen Auswirkungen der EU-Osterweiterung zu erstellen, deren Verhandlungen nach dem Entschluss des Kölner Rates bereits mit Beginn der Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen werden sollten.

218 ABl. 1977 C 103/1

219 Abgedruckt in EuGRZ 1989, 205.

220 Vgl. auch C.O. Lenz, Ein Grundrechtskatalog für die Europäische Gemeinschaft, in: NJW 1997, S. 3289 f. m.w. N.

221 Die EMRK (mit Zusatzprotokollen) ist im Wesentlichen von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit verbindlich; in Deutschland hat die EMRK wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (zur "Gesetzeskraft" vgl. Gesetze über die Konvention (BGBl. 1952 II 685, 953)). Trotz des formell niederen Rangs der EMRK im Vergleich zum Grundgesetz ist heute in Rspr. und Lehre anerkannt, dass bei der Auslegung des Grundgesetzes Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK zu berücksichtigen sind, vgl. nur H. Dreier, vor Art. 1, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1 (Art. 1 -19), 2. Aufl. 2004, Rdn. 22 m.w. N. auf die Rspr. des BVerfG; P. Kirchhof, Verfassungsrechtlicher und internationaler Schutz der Menschenrechte, Konkurrenz oder Ergänzung?, in: EuGRZ 199

222 Die "Gemeinschafts-Grundrechte" ergeben sich teilweise (ausdrücklich) aus dem primären Gemeinschaftsrecht, teilweise aus (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätzen im

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Souveränisten", die jedoch zumeist pragmatisch überbrückt werden konnten. [2]
Vgl. insbesondere Ingolf Pernice, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 60 (2001), (im Erscheinen). Auch in der Grundrechtecharta sehen manche Befürworter und Gegner einen ersten **Schritt zu einer quasi-staatlichen Verfassung der Union**. Der Grundrechtekonvent hat diese Frage **bewusst offen gelassen. Sie spielte für seine Aufgabe keine Rolle. Entscheidend war allein, wie die Union dem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns am besten gerecht werden kann. Die strikte Beschränkung auf dieses Ziel ermöglichte die Einigung auf eine umfassende Grundrechtecharta**. Nur so konnte ein Text zustande kommen, **der in Klarheit und Verständlichkeit den Grundrechtskatalogen der staatlichen Verfassungen vergleichbar ist, über die Europäische Menschenrechtskonvention hinausgeht und für eine spätere Aufnahme in den Unionsvertrag geeignet ist.** Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung mit Sicherheit gefährdet gewesen.

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

94

Textstelle (Prüfdokument) S. 95

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

95

Range von primärem Gemeinschaftsrecht, vgl. u. a. EuGH Slg. 1969, 419 (425) ("Stauder") - unter Berufung auf Art 164, 215 Abs. 2 EGV; Slg. 1970, 1125 ("Handelsgesellschaft"); Slg. 1974, 491 ("Nold"). Abgeleitet werden diese "allgemeinen Rechtsgrundsätze" aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, speziell der EMRK in der Auslegung ihrer Organe, z. B. Entscheidungen der EKMR oder des EGMR; vgl. Art. F Abs. 2 EUV (Erweiterung durch Amsterdamer Vertrag vom 16. 06. 1997). Siehe auch EuGH Slg. 1991 I, 2

223 Anerkanntermaßen gewährleistet die Rechtsprechung des EuGH in Luxemburg seit Jahrzehnten weitgehenden Schutz gegen die Hoheitsgewalt der

224 Zu Verfahren, Arbeitsweise und Zusammensetzung dieses "Konvents" vgl. W. Dix, Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?, in: Integration 1/2001, S. 34 ff.

226 Vgl. J. Meyer, Will Europa sein Modell opfern? Die EU-Grundrechtecharta belebt die alte Debatte über die Notwendigkeit sozialer Rechte neu, in: Frankfurter Rundschau vom 28. 4. 2000.

227 Vgl. nur das Interview mit J. Delors in Le Monde vom 19. 1. 2000.

228 Vgl. J.-L. Arnaud, Die Franzosen und Europa: Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der französischen Ratspräsidentschaft. Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d' Etudes et de Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3. Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag im Jahre 2000 in Essen deutlich machte, vgl. Essener Erklärung, Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000.

229 Vgl. I. Pernice, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: VVDStRL 60 (2001), S. 148 ff.

230 Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung zu dieser Zeit mit großer

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 95

und individuelle Verfassungskonzepte der europäischen Öffentlichkeit vorzustellen.²³¹ Aus den Reihen der Staats- und Regierungschefs eröffnete **der französische Staatspräsident J. Chirac** den Reigen derer, die sich zu einer weiter reichenden "Antwort" auf die Gedanken Fischers aufgerufen fühlten. **Mit seiner Rede vor dem Reichstag am 27. Juni 2000** setzte er **sich über die Kohabitation hinweg und bestätigte, in einigen Jahren werde man über einen Text befinden, den man dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könne.**²³² Ähnlich argumentierte am 6. Juli der italienische Staatspräsident Carlo Ciampi an der Universität Leipzig. Es folgte der belgische Premierminister G. Verhofstadt mit einer Rede vor dem European Policy Center in Brüssel (21. September 2000).²³³ Kurz darauf legte Tony Blair vor der polnischen Börse seine Vision für Europa dar und sprach sich gegen eine Verfassung aus (6. Oktober 2000).²³⁴ Zu den Gegnern einer Verfassung zähl(t)en neben Blair der spanische Ministerpräsident J.M. Aznar, die (später ermordete) schwedische Außenministerin A. Lindh, sowie eine Minderheit im Europäischen Parlament. Eine nicht unerkleckliche Anzahl französischer Spitzenpolitiker wie der Sozialist J.-P. Chev

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der

232 J. Chirac, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000, in: FAZ vom 28.6. 2000, S. 10 f.

233 G. Verhofstadt, A Vision for Europe, 21. September 2000, abrufbar unter www.theepc.be.

234 T. Blair, Speech to the Polish Stock Exchange, Warschau 6. Oktober 2000, abrufbar unter users.ox.ac.uk/busch/data/blair_warsaw.html.

Textstelle (Originalquellen)

jeweiligen Visionen von Europa und äußerten sich in diesem Zusammenhang zur Idee einer europäischen Verfassung. Den Anfang machte **der französische Staatspräsident Jacques Chirac**, der sich **mit seiner Rede vor dem Reichstag am 27. Juni 2000** über die Kohabitation hinwegsetzte und bestätigte, in einigen Jahren könne man über einen Text befinden, den man dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könne.⁹³ Ähnlich

Chirac: Die Rede Chiracs vor dem Bundestag bildet den zweiten großen Referenzpunkt der Debatte. Der französische Staatspräsident sprang über seinen eigenen eher euroskeptischen Schatten, setzte **sich über die Kohabitation hinweg und bestätigte, in einigen Jahren** könne man über einen Text befinden, den man dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könne: Il s'agit de d finir de fa on claire la r partition des

der französische Staatspräsident Jacques Chirac, der sich mit seiner Rede vor dem Reichstag am 27. Juni 2000 über die Kohabitation hinwegsetzte und bestätigte, in einigen Jahren könne **man über einen Text befinden, den man dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könne.**⁹⁵ Ähnlich argumentierte am 6. Juli der italienische Staatspräsident Carlo Ciampi an der Universität Leipzig. Es folgte der belgische Premierminister Guy Verhofstadt mit einer Rede vor dem European Policy Center in Brüssel (21. September 2000).⁹⁴ Kurz darauf legte Tony Blair vor der polnischen Börse seine Vision für Europa dar und sprach sich gegen eine Verfassung aus (6. Oktober 2000).⁹⁵ Wenig später folgten Reden des finnischen Premierministers Paavo Lipponen (10. November 2000)⁹⁶ und von Bundespräsident Johannes Rau, welcher sein konstitutionelles Konzept in Zeitungsartikeln und einer Rede am 19.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 20
- 45 Auf der Suche nach einer europ, 2003, S. 40
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 20

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

96



23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 95

Aznar, die (später ermordete) schwedische Außenministerin A. Lindh, sowie eine Minderheit im Europäischen Parlament. Eine nicht unerkleckliche Anzahl französischer Spitzenpolitiker wie der Sozialist J.-P. Chev nement, der damalige französische Innenminister H. V drine und der ehemalige Kommissionspräsident J. Delors sprachen sich zwar für grundsätzliche Reformen des Systems aus, hatten aber bekanntlich gegen die deutschen Vorschläge einer Konstitutionalisierung argumentiert. Wenig später folgten Reden des finnischen Premierministers P. Lipponen (10. November 2000)²³⁵ und - wie bereits oben erwähnt - von Bundespräsident J. Rau, der sein konstitutionelles Konzept in Zeitungsartikeln und einer Rede am 19. Oktober 2000 wiederholt vorstellte.²³⁶ Das Europäische Parlament und die Kommission legten in diesem Zeitraum mehrere Stellungnahmen zur Verfassungsdebatte vor.²³⁷ Zahlreiche Anregungen und Stellungnahmen aus der Wissenschaft begleiteten diesen Prozess.²³⁸ Mit dem Vertrag von Nizza²³⁹ (Inkrafttreten am 1. Februar 2003) bereitete sich die Union auf die Aufnahme der damaligen zwölf Beitrittskandidaten vor. Er sollte somit die Integrationsfähigkeit während der kommenden Erweiterungsphasen stärken. Der Vertrag enthält wesentliche Änderungen der Gemeinschaftsverträge und des Unionsvertrags, vor allem die Größe der Kommission, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Stimmenwägung und Abstimmungsverfahren betreffend. Insgesamt sollten Legitimität, Effizienz und Transparenz der Gemeinschaftsinstitutionen verbessert werden. Indirekt war damit die Frage nach der politischen, d. h. der demokratischen "Verfasstheit" der Union gestellt.²⁴⁰ Oder anders formuliert: es ging (und geht weiterhin) um die Frage der vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung innerhalb der Europäischen Union. (1) Gründe für ein Debatten-Crescendo Vor allem zwei politische Entwicklungen von historischem Ausmaß haben die neuerliche Verfassungsdiskussion entfacht und befördert. Zum einen die " Wiedervereinigung

235 P. Lipponen, Speech at the College of Europe, Brügge, 10. November 2000, abrufbar unter www.vn.fi/english/speech/20001110e.htm.

236 J. Rau, Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, 19. Oktober 2000; vgl. ders., Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: FAZ vom 4.11.1999; ders., Une Constitution pour l Europe, in: Le Monde vom 4. 11. 1999; ders., Wir brauchen eine europäische Verfassung, in: Die Welt vom 15. 9. 2000.

237 So etwa der Bericht des konstitutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

französische Politiker wie der Sozialist Jean-Pierre Chev nement lehnen eine europäische Verfassung ab. Der französische Innenminister Hubert V drine und der ehemalige Kommissionspräsident Delors sprechen sich zwar für grundsätzliche Reformen des Systems aus, haben aber gegen die deutschen Vorschläge einer Konstitutionalisierung argumentiert. 4. Leitbilder in der Debatte Zunächst müssen die unterschiedlichen Vorstellungen über die endgültige Gestalt Europas systematisiert werden, welche in der Debatte aufeinandertreffen. Denn es besteht Einigkeit darüber, dass zuerst das Ziel der Integration

dar und sprach sich gegen eine Verfassung aus (6. Oktober 2000).⁹⁵ Wenig später folgten Reden des finnischen Premierministers Paavo Lipponen (10. November 2000)⁹⁶ und von Bundespräsident Johannes Rau, welcher sein konstitutionelles Konzept in Zeitungsartikeln und einer Rede am 19. Oktober 2000 wiederholt vorstellte.⁹⁷ Das EP und die Kommission legten in diesem Zeitraum mehrere Stellungnahmen zur Verfassungsdebatte vor.⁹⁸ Im Vorfeld zum Gipfel von Nizza kamen Vertreter der Kommission und des EP verstärkt zu Wort⁹⁹, und das Thema wurde im Bundestag¹⁰⁰ und von Vertretern

eines Grundvertrages für die Europäische Union. Der Text entspricht in seinem einfachen Aufbau eher der Forderung nach einem übersichtlichen und für den Bürger verständlichen Grundsatzvertrag.⁵ Mit dem Vertrag von Nizza (Inkrafttreten am 1. Februar 2003) bereitete sich die Union auf die Aufnahme der damaligen zwölf Beitrittskandidaten vor. Er sollte somit die Integrationsfähigkeit während der kommenden Erweiterungsphasen stärken. Der Vertrag enthält wesentliche Änderungen der Gemeinschaftsverträge und des Unionsvertrags, vor allem die Größe der Kommission, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Stimmenwägung und Abstimmungsverfahren betreffend.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 22
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 20
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 97

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

98

Konstitutionalisierung der Verträge vom 12. Oktober 2000; sowie der Vorschlag der Kommission zur Neuordnung der Verträge vom 14. Juli 2000.

238 Vgl. auch H. Wagner, Die Rechtsnatur der EU. Anmerkungen zu einer in Deutschland stattfindenden Debatte, in: ZEuS 2006, S. 287 ff., insbesondere zu den kontraproduktiven Wirkungen der Rede J. Fischers.

239 Vgl. etwa die Aufsätze in: M. Jopp / B. Lippert / H. Schneider (Hrsg.), Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, 2001 sowie in: D. Melissas / I. Pernice (Hrsg.), Perspectives of the Nice Treaty and the Intergovernmental Conference in 2004, 2001; K.H. Fischer, Der Vertrag von Nizza, 2001; R. Gnan, Der Vertrag von Nizza, in: BayVBl. 2001, S. 449 ff.; E. Brok, Die Ergebnisse von Nizza. Eine Sichtweise aus dem Europäischen Parlament, in: Integration 1/2001, S. 86 ff.; J. Schwarze, Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza, in: NJW 2002, S. 993 ff.; T. Bender, Die verstärkte Zusammenarbeit nach Nizza, in: ZaöRV 2001, S. 729 ff.; R. Streinz, (EG-) Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrages von Nizza, in: ZÖR 58 (2003), S. 137 ff.; A. Hatje, Die institutionelle

240 Vgl. U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/2001, S. 28 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 97

der vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung innerhalb der Europäischen Union. (1) Gründe für ein Debatten-Crescendo **Vor allem zwei politische Entwicklungen von historischem Ausmaß** haben die **neuerliche Verfassungsdiskussion entfacht und befördert**. Zum einen die "Wiedervereinigung Europas" als **historische Aufgabe der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas sowie Maltas und Zyperns**.²⁴¹ Als zweites politisches, im besonderen Maße auch - ungelöstes - gesellschaftspolitisches **Ereignis, das die gegenwärtige Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union entscheidend befördert hat**, sticht der 11. September 2001 hervor. Neben zahlreichen anderen **Konsequenzen hat dieses schreckliche Ereignis maßgeblich die Einsicht gefördert, dass innerhalb der Europäischen Union eine offensichtliche Diskrepanz nicht mehr länger hinnehmbar ist: nämlich einerseits die Verantwortung einer Weltmacht,**

²⁴¹ Siehe zur EU-Osterweiterung angesichts ausufernder Literatur die Bibliographie im "Dresdner Internetportal zur EU-Osterweiterung", abrufbar unter [dipo.tu-dresden.de / browse.php?topic=Literature](http://dipo.tu-dresden.de/browse.php?topic=Literature). Mit grundsätzlichen Erwägungen H. Roggemann, Verfassungsentwicklung und Verfassungsrecht in Osteuropa, in: Recht in Ost und West, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz / B. Wieser (Hrsg.), Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000. Zu den einzelnen osteuropäischen Staaten vgl. den Literaturhinweis bei P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 217 Fn. 93. Vgl. zu den jüngsten Erweiterungs- und Fortschritten der Länder des westlichen Balkans K.-T. zu Guttenberg, Vorsichtig in die Unabhängigkeit, in: Die Welt vom 8. 10. 2005 sowie ders., Eine Lösung für den Kosovo, in: Berliner Zeitung

Textstelle (Originalquellen)

und sind **vor allem zwei politische Entwicklungen von fundamentaler Bedeutung und historischem Ausmaß**, die die **neuerliche Verfassungsdiskussion entfacht und befördert** haben [...]. Das eine ist die **historische Aufgabe der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas sowie Maltas und Zyperns** oder [...] die "Wiedervereinigung Europas". Das zweite politische **Ereignis, das die gegenwärtige Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union entscheidend befördert hat**, ist der 11. September 2001 gewesen. Neben vielen anderen **Konsequenzen hat dieses schreckliche Ereignis in der Europäischen Union wesentlich die Einsicht gefördert, dass es nicht mehr länger**

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

99

Textstelle (Prüfdokument) S. 97

zahlreichen anderen Konsequenzen hat dieses schreckliche Ereignis maßgeblich die Einsicht gefördert, dass innerhalb der Europäischen Union eine offensichtliche Diskrepanz nicht mehr länger hinnehmbar ist: nämlich einerseits die Verantwortung einer Weltmacht, andererseits jedoch das evidente Unvermögen auf Grund ihres institutionellen Gefüges - vor allem im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, aber auch im Bereich der Zusammenarbeit Inneres und Justiz - derzeit dieser Verantwortung gerecht zu werden. Dieses Missverhältnis ist innerhalb einer "europäischen Grundsatzdebatte" kaum den "europäischen Bürgern" zu vermitteln, es untergräbt auch und vor allem die Glaubwürdigkeit und den eigenen Anspruch der Union und trägt damit im Ergebnis mit dazu bei, die Entfernung - zuweilen Entfremdung - zwischen den Bürgern und der Union zu vergrößern anstatt zu verringern. Freilich traten weitere Elemente und Überlegungen hinzu, die letztendlich die Auffassung manifestierten, dass die Zeit für die formale Konstitutionalisierung der Europäischen Union überreif sei. **Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen²⁴², die zu einer politischen Aufwertung der Union führten, die Einführung einer Unionsbürgerschaft²⁴³ und die Herausbildung eines europäischen Bewusstseins sowie die an Resonanz gewinnende Überzeugung, dass mit zunehmender Ausweitung des demokratischen Defizits Vertragsänderungen nicht mehr wie bisher durchgeführt werden konnten.** Das Bewusstsein über die Notwendigkeit einer verfassungsgestaltenden und letztlich verfassungsmäßigen "Generalüberholung" der Union sowie die Erkenntnis, **die Union sollte den Geboten von Transparenz, Effizienz und Demokratie wahrhaftig genügen**, reifte in den vergangenen Jahren über die Ebene einzelner Staats- und Regierungschefs hinaus auch in der Wahrnehmung einer beträchtlichen **Mehrheit der Bürger in der Europäischen Union²⁴⁴**. Es ist müßig darüber zu debattieren, ob eine solche, mit aller Konsequenz geführte Verfassungsdiskussion **bereits zu Beginn der europäischen Einigung** zu einer Blockierung des Integrationsprozesses geführt hätte, **noch bevor er richtig begonnen worden** wäre. Gleichwohl

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Europäischen Union wesentlich die Einsicht gefördert, dass es nicht mehr länger hinnehmbar ist, dass die Europäische Union zwar einerseits die Verantwortung einer Weltmacht innehat, aber auf Grund ihres institutionellen Gefüges vor allem im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, aber auch im Bereich der Zusammenarbeit Inneres und Justiz derzeit nicht in der Lage ist, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden. Diese Diskrepanz hat eine ganze Reihe nachteiliger Konsequenzen. Sie ist einerseits den Bürgern schlechterdings nicht zu vermitteln, sie untergräbt andererseits aber auch und vor allem die Glaubwürdigkeit und den eigenen Anspruch der Union und trägt damit im Ergebnis mit dazu bei, die Entfernung zwischen den Bürgern und der Union zu vergrößern anstatt zu verringern. Andere Elemente und Überlegungen traten hinzu und führten letztendlich zu der Auffassung, dass die Zeit für die Konstitutionalisierung der Europäischen Union überreif sei. **Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen, die zu einer politischen Aufwertung der Union führten, die Einführung einer Unionsbürgerschaft [6] und die Herausbildung eines europäischen Bewusstseins sowie die an Resonanz gewinnende Überzeugung, dass mit zunehmender Ausweitung des demokratischen Defizits Vertragsänderungen nicht mehr wie**

durchgeführt werden konnten.] **Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen, die zu einer politischen Aufwertung der Union führten, die Einführung einer Unionsbürgerschaft [6] und die Herausbildung eines europäischen Bewusstseins sowie die zunehmend an Resonanz gewinnende Überzeugung, dass mit zunehmender Ausweitung des demokratischen Defizits Vertragsänderungen nicht mehr wie bisher durchgeführt werden konnten.** Den Staats- und Regierungschefs ist zunehmend bewusst geworden, dass die Union, soll sie **den Geboten von Transparenz, Effizienz und Demokratie wahrhaftig genügen**, einer verfassungsmäßigen "Generalüberholung" bedarf. Inzwischen ist auch eine große **Mehrheit der Bürger in der Europäischen Union** von der Notwendigkeit einer europäischen Verfassung überzeugt [7]. Hätte man **eine solche Verfassungsdiskussion mit aller Konsequenz bereits zu Beginn der europäischen Einigung** geführt, wäre

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

100

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

war die schrittweise Integration in der Gründerphase der europäischen Einigung, die oftmals so apostrophierte "Monnet-Methode" ²⁴⁵, während dieses Abschnittes der europäischen Integration insgesamt die adäquate Methode. Es wäre allerdings ein allzu offensichtliches Versäumnis, die in diesen evolutionären Entwicklungsschritten bereits enthaltenen verfassungsgebenden Elemente zu verschweigen ²⁴⁶, weshalb in den vorangegangenen Kapiteln entsprechende Hinweise zu geben waren. Der zu Beginn des neuen Jahrhunderts dem

242 Dazu aus der neueren Lit.: M. Zuleeg, Der rechtliche Zusammenhalt der EU, 2004, S. 58 ff.; M. Nettesheim, Kompetenzen, in: A. von Bogdandy, Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 415 ff.; C. Trübe, Das System der EU-Kompetenzen, in: ZaöRV 64 (2004), S. 391 ff.; vgl. auch I. Pernice, Kompetenzregelung im Europäischen Verfassungsverbund, in: JZ 2000, S. 866 ff.

243 Siehe den 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506) sowie

244 Von der Notwendigkeit einer europäischen Verfassung überzeugt zeigten sich 2002 nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung, vgl. Bulletin Quotidien Europe Nr. 8192 v. 15. / 16. 4. 2002, S. 7 und Nr. 8194 v. 18. 4. 2002, S. 6.

245 Ein Vorgehen, das die Union schrittweise, orientiert am jeweils Machbaren und ohne die Beteiligten zu überfordern, fortentwickelt, aber umgekehrt auch zu derjenigen Unübersichtlichkeit des Vertragswerks beigetragen hat, die zu einem weiteren ernst zu nehmenden Argument für die gegenwärtige Verfassungsdiskussion wurde. Vgl. zur sog. "MonnetMethode" u. a. W. Wessels, Jean Monnet - Mensch und Methode, 2001.

246 Neben den grundlegenden Erwägungen und in dieser Hinsicht Pionierwerken P. Häberles (vgl. nur ders., Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 36 ff.) hebt diese verfassungsgebenden Elemente etwa auch A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001 hervor, die Züge einer "Kontinuierlichen Verfassungsgebung" konstatiert und eine "Konstitution durch Evolution" (S. 375 ff.) sowie eine "Legitimation durch Bewährung" (S. 580 ff.) postuliert. Grundsätze, nach denen der Union bereits heute unstrittig Verfassungsqualität zukommt; vgl. dazu lediglich noch I. Pernice / P.M. Huber / G. Lübbecke-Wolff / C. Grabenwarter, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: VVDStRL 60 (2001) und H. Steinberger / E. Klein / D. Thürer, Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gem

Textstelle (Originalquellen)

der Integrationsprozesses

Verfassungsdiskussion mit aller Konsequenz bereits zu Beginn der europäischen Einigung geführt, wäre der Integrationsprozesses wahrscheinlich blockiert worden, noch bevor er richtig begonnen worden hätte. Insofern war die schrittweise Integration in der Gründerphase der europäischen Einigung, die so genannte Monnet-Methode, in der Gründerphase der europäischen Integration insgesamt die adäquate Methode. [8] [6] Vgl. 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506 endg.) [7] Nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung der Ansicht, dass die Union eine Verfassung haben sollte,

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

101



7% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

läuft dieser Beobachtung nicht entgegen - vielmehr hat sie durch die Intensivierung der inhaltlichen Auseinandersetzung eine Manifestierung erfahren). Insgesamt gestaltet sich spätestens seit dem Vertrag von Nizza die Diskussion sehr viel politischer als zuvor und steht unter einem sehr viel größeren - nicht nur zeitlichen - (Erwartungs-) Druck. Im Vorfeld der erneuten Verfassungsdebatte rückten vier qualitativ unterschiedliche Herangehensweisen zur Reform der Vertragsstruktur ins Blickfeld: Redaktionelle Vereinfachungen, wie sie in Amsterdam²⁴⁸ begonnen wurden. Fusionsmodelle, die die wichtigsten Verträge (EUV, EGV, EGKS, EAGV) in einem Vertrag zusammenführen und dabei weniger wichtige Bestandteile z. B. Protokolle ausgliedern. Grundvertragsmodelle, die eine rechtsqualitative Zweiteilung in einen Kernvertrag mit den konstitutionellen Bestandteilen der Gemeinschaftsverträge sowie in einen oder mehrere Ausführungsteile vorsehen, deren Revision dann auch unterschiedlich strengen Anforderungen genügen muss. Schließlich Verfassungsmodelle, die einen neuen Text generieren, der in der Regel von einer verfassungsgebenden Institution (z. B. Konvent) erarbeitet wird - wobei allerdings unterschiedliche Leitmotive zu unterschiedlichen Lösungsmodellen führen. Diese vier Optionen sahen sich auch um die Jahrtausendwende mit Überlegungen konfrontiert, die bereits in den vergangenen Jahrzehnten mit mehr oder minder hoher Intensität in der Diskussion standen. So sollten redaktionelle Vereinfachungen oder eine reine Fusion der vorhandenen Vertragstexte nicht ausreichen, um das notwendige Maß an Vereinfachung und Transparenz zu schaffen. Verfassungsmodelle oder sogar eine damit verbundene "Neugründung" der Europäischen Union hätten sich hingegen stets an der politischen Durchsetzbarkeit zu messen. Dies würde grundsätzlich bedeuten, den notwendigen, eigenen Befindlichkeiten folgenden Ratifikationsprozess bereits im Vorfeld im Auge zu

248 Im Einzelnen U. Karpenstein, Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastrichtentscheidung des BVerfG, in: DVBl 1998, S. 942 ff.; R. Streinz, Der Vertrag von Amsterdam, in: JURA 1998, S. 57 ff.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft, VVDStRL 50 (1991). Die Diskussion wird mit anderen Worten sehr viel politischer verlaufen als die Diskussion zuvor und sie wird unter einem sehr viel größeren nicht nur zeitlichen (Erwartungs-) Druck stehen. [8] Neuere Stimmen in der Literatur sehen aber auch in dieser evolutionären Entwicklung schon verfassungsgebende Elemente: So konstatiert etwa Anne Peters, Elemente einer Theorie der

ein Dokument mit identitätsstiftenden Charakter den Wesen und die Aufgaben der Union zusammenfaßt. Reformoptionen In Anlehnung an eine Systematik von Prof. Müller-Graff lassen sich vier qualitativ unterschiedliche Herangehensweisen zur Reform der Vertragsstruktur unterscheiden: 1. Redaktionelle Vereinfachungen, wie sie in Amsterdam begonnen wurden. 2. Fusionsmodelle, die die wichtigsten Verträge (EUV, EGV, EGKS, EAGV) in einem Vertrag zusammenführen und dabei weniger wichtige Bestandteile z.B. durch Protokolle ausgliedern 3. Grundvertragsmodelle, die eine rechtsqualitative Zweiteilung in einen Kernvertrag mit den konstitutionellen Bestandteilen der Gemeinschaftsverträge sowie in einen oder mehrere Ausführungsteile vorsehen, deren Revision dann auch unterschiedlich strengen Anforderungen genügen muss 4. Verfassungsmodelle, die einen neuen Text generieren, der in der Regel von einer verfassungsgebenden Institution (z.B. Konvent) erarbeitet wird wobei allerdings unterschiedliche Leitmotive zu unterschiedlichen Lösungsmodellen führen. => Redaktionelle Vereinfachungen oder eine reine Fusion der vorhandenen Vertragstexte reichen nicht aus, um das notwendige Maß an Vereinfachung und Transparenz zu schaffen. Verfassungsmodelle und eine damit verbundene "Neugründung" der EU sind hingegen politisch nicht durchsetzbar, würden einen kaum erfolgreich abzuschließenden Ratifikationsprozess nach sich ziehen und im Ergebnis nicht

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 46 Giering, Claus: Entwurf eines europ..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

102

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

damit verbundene "Neugründung" der Europäischen Union hätten sich hingegen stets an der politischen Durchsetzbarkeit zu messen. Dies würde grundsätzlich bedeuten, den notwendigen, eigenen Befindlichkeiten folgenden Ratifikationsprozess bereits im Vorfeld im Auge zu behalten und den Mehrwert gegenüber den bestehenden, in fünfzig Jahren ausgebildeten Vertragsgrundlagen der "europäischen Bevölkerung" verständlich darzustellen. (2) Die politische Dimension der Verfassungsdebatte Der Weg zum Verfassungsvertrag ist - ebenso wie das amerikanische Vorbild - neben allen verfassungsrechtlichen Aspekten - ein höchst politischer, weshalb dieser - gerade auch angesichts des Wechselspiels zwischen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

damit verbundene "Neugründung" der EU sind hingegen politisch nicht durchsetzbar, würden einen kaum erfolgreich abzuschließenden Ratifikationsprozess nach sich ziehen und im Ergebnis nicht unbedingt einen Mehrwert gegenüber den bestehenden, in fünfzig Jahren ausgebildeten Vertragsgrundlagen bieten. Prämissen Die Prämisse unseres Entwurfes war, dass bereits in den Bestimmungen der bestehenden Verträge ohne größere Eingriffe in den Vertragstext viele der notwendigen Bestandteile

- 46 Giering, Claus: Entwurf eines europ..., 2002, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

103

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 100

Weg zum Verfassungsvertrag ist - ebenso wie das amerikanische Vorbild - neben allen verfassungsrechtlichen Aspekten - ein höchst politischer, weshalb dieser - gerade auch angesichts des Wechselspiels zwischen Politik und Verfassungsrecht²⁴⁹ - wenigstens in Ansätzen aufgezeichnet werden soll. Die Diskussion, **ob Europa tatsächlich einer Verfassung bedarf und was deren Vor- und Nachteile sein könnten**, wurde erschöpfend geführt.²⁵⁰ **Aus politischer Sicht** ist allerdings hervorzuheben, dass mit einem abgeschlossenen Verfassungsgebungsprozess auch eine Manifestierung der **"Politisierung" der Europäischen Union einherginge²⁵¹ und dass dadurch ihre Legitimität erhöht würde, entsprechend der Maßgabe, dass dort, wo (europäisches) Recht gilt und durch- bzw. umgesetzt wird, auch der (verfassungsmäßige) Ursprung dieser Rechtsetzung offensichtlich sein muss.**²⁵² Zudem bedeutet die Realisierung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion einen qualitativen Integrationsschritt, der steter politischer Begleitung bedarf. **Und drittens** ist zu betonen, dass eine europäische Verfassung der Europäischen Union, die sich als Staaten-, aber auch als Bürgerunion versteht, den europäischen Bürgern die Souveränität über den europäischen Integrationsprozess zurückgeben würde. Denn eine europäische Verfassung bedeutet im Gegensatz zu den bestehenden Europäischen Verträgen insofern eine qualitative Veränderung bezüglich der Legitimität, als dass eine Verfassung normalerweise Ausdruck von Volkssouveränität und damit, in der besten Tradition von J. Bodin und T. Hobbes, Ausdruck eines freien Volkswillens ist.²⁵³ **Idealer** würden nicht mehr seine Hoheit, der König von Belgien, ihre Majestät, die Königin von Dänemark, noch der deutsche Bundeskanzler oder der französische Staatspräsident dann ein Vertragsdokument unterzeichnen, sondern die europäischen Bürger, ähnlich wie es in dem fiktiven Verfassungsentwurf ("We, the people of Europe ..."), **den der britische Economist veröffentlichte²⁵⁴, zum Ausdruck kam.** Eine bewusst gesetzte Analogie zum amerikanischen Verfassungstext. Politisch sprach (und spricht) indes dagegen, dass die Diskussion über eine Europäische Verfassung vor allem von den Gegnern einer tiefer gehenden Integration dazu genutzt werden konnte, indirekt, insbesondere über die Frage der Kompetenzabgrenzung, eine versteckte Renationalisierungsdebatte zu führen.²⁵⁵

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vgl. IP, 8/2000, S. 108 ff., bzw. auf das Streitgespräch zwischen "Fischer" und Jean-Pierre "Chev nement", in: "Die Zeit", 21.6.2000, S. 13. [8] Vgl. "Financial Times", 20./21.1. 2001. Vorab aber ist grundsätzlich zu diskutieren, **ob Europa tatsächlich einer Verfassung bedarf und was deren Vorteile sein könnten.** Dafür spricht **aus politischer Sicht**, dass damit eine **"Politisierung" der EU** einherginge⁹ und dass dadurch ihre Legitimität erhöht würde, entsprechend der Maßgabe,

Sylvie Goulard / Christian Lequesne, Une constitution europ enne, si et seulement si ..., (CERI, Paris), 4.1.2001, S. 1. Dafür spricht aus politischer Sicht, dass damit eine **"Politisierung" der EU einherginge⁹ und dass dadurch ihre Legitimität erhöht würde, entsprechend der Maßgabe, dass dort, wo (europäisches) Recht gilt und durch- bzw. umgesetzt wird, auch der (verfassungsmäßige) Ursprung dieser Rechtsetzung klar sein muss.**¹⁰ Dafür spricht zweitens, dass die Realisierung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion einen qualitativen Integrationsschritt bedeutet, der politisch begleitet werden muss. **Und drittens**, dass eine europäische Verfassung der EU, die sich als Staaten-, aber auch als Bürgerunion versteht, den europäischen Bürgern die Souveränität über den europäischen Integrationsprozess zurückgeben würde. Denn eine europäische Verfassung bedeutete im Gegensatz zu den bestehenden Europäischen Verträgen insofern eine qualitative Veränderung bezüglich der Legitimität, als dass eine Verfassung normalerweise Ausdruck von Volkssouveränität und damit, in der besten Tradition von Jean Bodin und Thomas Hobbes, Ausdruck eines freien Volkswillens ist. Nicht mehr seine Hoheit, der König von Belgien, ihre Majestät, die Königin von Dänemark, noch der deutsche Bundeskanzler oder der französische Staatspräsident würden dann ein Vertragsdokument unterzeichnen, sondern die europäischen Bürger, ähnlich wie es in dem fiktiven Verfassungsentwurf ("We, the people of Europe ..."), **den der britische Economist¹¹ jüngst veröffentlichte, zum Ausdruck kam.** Politisch spricht indes dagegen, dass die Diskussion über eine Europäische Verfassung vor allem von den Gegnern einer tiefer gehenden Integration dazu genutzt werden könnte, indirekt, insbesondere über die Frage der Kompetenzabgrenzung, eine

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

104

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

An dieser Stelle soll nunmehr ein vertiefender Blick aus der politischen Praxis die wissenschaftlichen Schilderungs- und Gestaltungsversuche ergänzen. Manche (wissenschaftlichen) Protagonisten gehen in selten offener Selbstbetrachtung gar soweit, den Beitrag der Wissenschaft zur Verfassungsentwicklung als

249 Dazu auch unter B.II.2.f)jj)(4) sowie unter B.IV.2.b)cc)(2).

250 Die Lit. ist Legion : vgl. etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; J.-C. Piris, Hat die Europäische Union eine Verfassung? Braucht sie eine?, in: EuR 2000, S. 311 ff.; T. Stein, Europas Verfassung, in: Festschrift Krause, 2000, S. 233 ff.; G. Hirsch, Kein Staat, aber eine Verfassung, in: NJW 2000, S. 46 f.; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999. Siehe auch G.C. Rodriguez Iglesias, Zur "Verfassung" der Europäischen Gemeinschaft, in: EuGRZ 1996, S. 125 ff.; ders., Gedanken zum Entstehen einer Europäischen Rechtsordnung, in: NJW 1999, S. 1 ff.; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: EuR 1996, S. 27 ff.; T. Schilling, Die Verfassung Europas, in

251 Vgl. auch S. Goulard, C. Lequesne, Une constitution europ éenne, si et seulement si ..., in: Politique étrang ère, n 2, 2001, S. 1 ff.

252 Vgl. J. Rau, Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. 11. 1999; ders., Une Constitution pour l Europe, in: Le Monde, 4. 11. 1999; ders., Wir brauchen eine europ äische Verfassung, in: Die Welt, 15. 9. 2000 sowie A. von Bogdandy, A Bird s Eye View on the Science of European Law, in: European Law Journal, Bd. 6, Nr. 3, September 2000, S. 208 ff., 215 ff.; vgl. auch die "Mailänder Erklärung zur Europäischen Verfassung" von DGAP, ifri und ISPI, 28. 11. 2000, abrufbar über: www .dgap.org, Stichwort: "European Constitution Watch".

253 Siehe auch U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/2001, S. 28 ff.

254 A Constitution for the European Union in: The Economist, 28. 10. 2000, S. 22.

255 Der luxemburgische Premierminister J.-C. Juncker formulierte in der Financial Times Deutschland vom 16. 1. 2001: "Die Regierungskonferenz 2004 darf keine Abbaukonferenz werden".

Textstelle (Originalquellen)

versteckte Renationalisierungsdebatte zu führen. [10] Rau, a.a.O. (Anm. 1) sowie von Bogdandy, a.a.O., S. 215 217; vgl. auch die "Mailänder Erklärung zur Europäischen Verfassung" von DGAP, ifri und ISPI, 28.11.2000, abrufbar über: www.dgap.org, Stichwort: "European Constitution

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

105



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

Begleitung. (3) Leitbilder und europäische Ideale in der politischen Auseinandersetzung Es überrascht kaum, dass unterschiedliche Vorstellungen über die endgültige Gestalt Europas auch die politische Debatte prägten. Sie sollen in der Folge systematisiert werden. Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass zuerst das Ziel der Integration feststehen musste, an dem sich die verfassungsmäßige Organisation europäischer Macht folglich ausrichten sollte. "Man kann [...] keine institutionelle Architektur [...] vorschlagen, ohne zuvor über den politischen Sinn, den man Europa zu verleihen wünscht, nachgedacht zu haben" (L. Jospin)²⁵⁷. Mit derselben Stoßrichtung äußerte sich auch K. Biedenkopf: "Man kann keine Verfassung schaffen, ohne zu wissen, was verfasst werden soll"²⁵⁸. Alle genannten Akteure verfolgten letztlich die - banale - Absicht, einen "Klärungsprozess darüber einzuleiten, wozu die Einigung Europas überhaupt gut ist"²⁵⁹. Neben dem deutschen Außenminister J. Fischer, der in einfachen Worten betonte, die Integration sei jetzt "an einem Punkt angelangt, wo unsere Bürger genauer wissen wollen, wohin die Reise geht und wie das Ziel aussieht"²⁶⁰ und deshalb eine Antwort auf die Frage "quo vadis Europa?" vonnöten sei²⁶¹, stellten andere politische Protagonisten die Frage nach einer europäischen Vision, welche beantworten soll, "in welchem Europa wir leben wollen", und die zu "weiteren Anstrengungen veranlasst und diese rechtfertigt"²⁶². Weitergehende Gedanken über die "Finalität" der europäischen Einigung machten sich auch die Verfassungsskeptiker wie etwa T. Blair: "Wenn wir uns nicht zuerst die grundlegende Frage nach der Richtung stellen, welche Europa einschlagen soll, verirren wir uns im Dickicht des institutionellen Wandels."²⁶³ Die Überlegungen zur endgültigen Gestalt Europas richteten die unterschiedlichen Akteure letztlich an differierenden Leitbildern aus. Leitbilder oder "europäische Ideale", die nicht nur die Erwartungen der Beteiligten an die Entwicklung der Integration ausdrückten; sie sollten auch die Rolle der Institutionen im Prozess der Gemeinschaftsbildung ausdrücken helfen und den Grad der Kohärenz des jeweils erreichten Entwicklungsstandes mit den jeweiligen politischen Erwartungen der Bürger widerspiegeln.²⁶⁴ (a) Das Ideal einer "Föderation von Nationalstaaten" Mit dem Leitbild einer "Föderation von Nationalstaaten" suchten u. a. J. Delors, J. Fischer, J. Rau und L. Jospin einen Abgleich mit ihren Vorstellungen über die Finalität der Integration. Der Begriff "Föderation" erscheint zunächst als Tabubruch, denn er erweckt den Eindruck, als würde der aus der Europapolitik verbannte Gedanke eines Europäischen Bundesstaates

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

argumentiert. 4. Leitbilder in der Debatte Zunächst müssen die unterschiedlichen Vorstellungen über die endgültige Gestalt Europas systematisiert werden, welche in der Debatte aufeinandertreffen. Denn es besteht Einigkeit darüber, dass zuerst das Ziel der Integration feststehen muss, an dem sich die verfassungsmäßige Organisation europäischer Macht folglich ausrichten soll. "Man kann ... keine institutionelle Architektur ... vorschlagen, ohne zuvor über den politischen Sinn, den man Europa zu verleihen wünscht, nachgedacht zu haben"¹¹⁸ (Jospin). "Man kann keine Verfassung schaffen, ohne zu wissen, was verfasst werden soll"¹¹⁹ (Biedenkopf). Alle Akteure verfolgen deshalb die Absicht, einen "Klärungsprozess darüber einzuleiten, wozu die Einigung Europas überhaupt gut ist"¹²⁰. Nicht nur Fischer meint, die Integration sei jetzt "an einem Punkt angelangt, wo unsere Bürger genauer wissen wollen, wohin die Reise geht und wie das Ziel aussieht"¹²¹, und deshalb eine Antwort auf die Frage "quo vadis Europa?"¹²² zu geben versucht. Auch die anderen Akteure stellen die Frage nach einer europäischen Vision, welche beantworten soll, "in welchem Europa wir leben wollen", und die zu "weiteren Anstrengungen veranlasst und diese rechtfertigt"¹²³. Gedanken über die Finalität der europäischen Einigung machen sich auch die Verfassungsskeptiker, z.B. Blair: "Wenn wir uns nicht zuerst die grundlegende Frage nach der Richtung stellen, welche Europa einschlagen soll, verirren wir uns im Dickicht des institutionellen Wandels"¹²⁴. Die Überlegungen zur endgültigen Gestalt Europas richten die Akteure an verschiedenen Leitbildern aus. Leitbilder drücken nicht nur die Erwartungen der Akteure an die Entwicklung der Integration aus; sie begründen auch die Rolle der Institutionen im Prozess der Gemeinschaftsbildung und ermöglichen die Identifikation des jeweils erreichten Entwicklungsstandes mit den jeweiligen politischen Erwartungen der Bürger.¹²⁵ 4.1 "Föderation von Nationalstaaten" An diesem Leitbild richten Delors, Fischer, Rau und Jospin ihre Vorstellungen über die Finalität der Integration aus. Der Begriff "Föderation" erscheint zunächst als "Tabubruch", denn er erweckt den Eindruck, als würde der aus der Europapolitik "verbannte Gedanke eines Europäischen Bundesstaates" als "Gegenstand politischer Gestaltungsperspektiven" wiederbelebt.¹²⁶ Tatsächlich

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 22
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 23

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

106

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

als Gegenstand politischer Gestaltungsperspektiven wiederbelebt.²⁶⁵ Tatsächlich zeigte sich Fischer, der den Begriff in seiner Humboldt-Rede aufwirft, inspiriert von der bundesstaatlichen Rhetorik der Nachkriegszeit. Er bezieht sich auf die "Europäische Föderation, die R. Schuman bereits vor 50 Jahren gefordert hat"²⁶⁶. Fischers Leitbild ist in seiner Berliner Rede vom Interesse geprägt, den Nationalstaat auch bei einer verstärkten Integration zu erhalten: "Die Nationalstaaten werden fortexistieren und in der Föderation einen stärkeren Rang haben als die Bundesländer". Vor diesem Hintergrund wird erklärbar, dass etwa Abgeordnete des Europäischen Parlaments Fischer vorwarfen, das von ihm entworfene Europa sei keine Föderation, sondern eine "lockere Konföderation von Nationalstaaten im Sinne von de Gaulle"²⁶⁷. Fischer bemühte sich mit seiner unorthodoxen Verwendung des Begriffs "Föderation" um ein vermittelndes Leitbild, das über "Entweder-Oder-Sichtweisen hinausführt"²⁶⁸. Bereits im Januar 1999 hatte er darauf hingewiesen, es gehe ihm "nicht darum, eine neue Föderalismus-Debatte zu entfachen. Europa ist bereits zu weit entwickelt, um sich in Kategorien wie Staatenbund und Bundesstaat einzwängen zu lassen. Europa ist und bleibt eine Konstruktion sui generis"²⁶⁹. Im Streitgespräch mit Chevènement erklärte Fischer, warum er dennoch den ideologisch belasteten Begriff "Föderation" gewählt hatte: "Wir haben versucht, ein neues deutsches Wort zu finden anstatt Föderation. Wenn man es übersetzt, kommt [...] immer wieder f d ration oder federation heraus. Sodass wir am Ende aufgegeben und gesagt haben: Wir müssen akzeptieren, dass dies das Wort ist".²⁷⁰ Gleichwohl ist Fischer mit dieser Wortwahl seiner (wiederholten) Intention gerecht geworden, zu provozieren.²⁷¹ Dass er aber nicht gänzlich hinter dem Begriff stand, lässt sich anhand der Tatsache vermuten, dass Fischer seinen Verfassungsgedanken zwar weiterhin an den Vorstellungen der "Souveränitätsteilung" ausrichtete, das Leitbild der Föderation in seinen späteren Europareden und Stellungnahmen aber nicht mehr nachhaltig verfolgt

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zeigt sich Fischer, der den Begriff in seiner Humboldt-Rede zum ersten Mal aufbringt, inspiriert von der bundesstaatlichen Rhetorik der Nachkriegszeit: Er bezieht sich auf die "Europäische Föderation, die Robert Schuman bereits vor 50 Jahren gefordert hat". Dieser Logik folgend, fordert Fischer zunächst staatsähnliche Merkmale für diese Föderation: "Ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung,

eigenes Besteuerungs- und Ausgaberecht wäre aber nötig, damit die Föderation die von Fischer vorgesehenen "weitgehenden legislativen" und exekutiven Befugnisse ausüben könnte.¹³² Fischers Leitbild ist also in seiner Berliner Rede vom Interesse geprägt, den Nationalstaat auch bei einer verstärkten Integration zu erhalten: "Die Nationalstaaten werden fortexistieren und in der Föderation einen stärkeren Rang haben als die Bundesländer". Vor diesem Hintergrund wird erklärbar, dass EP-Abgeordnete Fischer vorwarfen, das von ihm entworfene Europa sei keine Föderation, sondern eine "lockere Konföderation von Nationalstaaten im Sinne von de Gaulle"¹³³. Fischer bemühte sich mit seiner unorthodoxen Verwendung des Begriffs "Föderation" um ein "vermittelndes Leitbild", das über "Entweder-Oder-Sichtweisen hinausführt".¹³⁴ Bereits im Januar 1999 hatte er darauf hingewiesen, es gehe ihm "nicht darum, eine neue Föderalismus-Debatte zu entfachen. Europa ist bereits zu weit entwickelt, um sich in Kategorien wie Staatenbund und Bundesstaat einzwängen zu lassen. Europa ist und bleibt eine Konstruktion sui generis"¹³⁵. Im Streitgespräch mit Chevènement erklärt Fischer, warum er dennoch den ideologisch belasteten Begriff "Föderation" wählte: "Wir haben versucht, ein neues deutsches Wort zu finden anstatt Föderation. Wenn man es übersetzt, kommt ... immer wieder f d ration oder federation heraus. Sodass wir am Ende aufgegeben und gesagt haben: Wir müssen akzeptieren, dass dies das Wort ist".¹³⁶ Gleichwohl ist Fischer mit dieser Wortwahl seiner Intention gerecht geworden, zu provozieren: "Dass meine Rede Anstoß erregen würde, davon ging ich aus, das sollte sie"¹³⁷. Dass Fischer aber nicht voll hinter dem Begriff steht, lässt sich anhand der Tatsache vermuten, dass Fischer seinen Verfassungsgedanken zwar weiterhin an den Vorstellungen der "Souveränitätsteilung" ausrichtet, das Leitbild der Föderation in seinen späteren

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 23
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 24

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

107

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

hat.²⁷² Trotz der begrifflichen Probleme haben einige weitere Politiker dieses Leitbild aufgegriffen. Bundespräsident J. Rau wies darauf hin, dass eine "Föderation von Nationalstaaten" das Gegenteil eines Superstaates bedeuten würde, und schon gar nicht ein Europa " la Bundesrepublik Deutschland".²⁷³ Der Bundespräsident betonte, dass "die wirtschaftliche Globalisierung die Souveränität der Nationalstaaten gravierend aushöhlt". Die Föderation sei " darauf die Antwort, weil sie Souveränität [...] wiedergewinnt, die die einzelnen Staaten, auf sich allein gestellt, im Zuge der Globalisierung, längst verloren haben". Eine föderale Verfassung gebe "Europa eine Gestalt, wie wir sie uns für morgen wünschen können: ein Zusammenschluss von Staaten, die einen Teil ihrer Hoheitsrechte gemeinschaftlichen Einrichtungen übertragen, damit sie durch gemeinsames Handeln Souveränität zurückgewinnen können"²⁷⁴ . Auch auf französischer Seite ist das Konzept aufgegriffen worden, wo in ähnlicher Diktion L. Jospin für eine "Föderation von Nationalstaaten" plädierte. Wie Fischer und Rau distanzierte sich der französische Premier von einer zentralistischen Auslegung: "Dieses Wort [...] deckt in Wirklichkeit vielfältige Inhalte ab".²⁷⁵ Ein Gefüge, in dem die derzeitigen Staaten lediglich den Status eines deutschen Bundeslandes erhielten, könne Frankreich nicht akzeptieren. Verstehe man dagegen unter "Föderation" eine "schrittweise und kontrollierte Teilung von Befugnissen und deren Übertragung auf die Union", stimme er dem Begriff "ohne Wenn und Aber" zu. Der Terminus traf außerdem Jospins Vorstellung des konstitutiven Spannungsfeldes der europäischen Integration: die Nationalstaaten seien "Realität", die Föderation bleibe ein "Ideal". Damit "starke und lebendige Nationen, die ihre Identität wahren wollen", bestehen bleiben, solle die Union "jeden Einzelnen stärker machen". Auch J. Delors, der einer Verfassung grundsätzlich skeptisch gegenüber stand, verfolgte dieses Leitbild gleichfalls in der Annahme, "dass die Nationalstaaten bleiben müssen"²⁷⁶ . (b) Das Ideal eines "Europas der Nationen" Der Vorstellung eines "Europa der Nationen" lassen sich die Verfassungskonzepte von J. Chirac und A. Jupp

Textstelle (Originalquellen)

Europareden und Stellungnahmen aber nicht mehr nachhaltig verfolgt.¹³⁸ Trotz dieser begrifflichen Probleme haben einige Politiker dieses Leitbild aufgegriffen . Auch Rau betont, dass eine "Föderation von Nationalstaaten" das Gegenteil eines Superstaates bedeutet, und schon gar nicht ein Europa " la Bundesrepublik Deutschland".¹³⁹ Der Bundespräsident geht davon aus, dass " die wirtschaftliche Globalisierung die Souveränität der Nationalstaaten gravierend aushöhlt". Die Föderation sei " darauf die Antwort, weil sie Souveränität ... wiedergewinnt, die die einzelnen Staaten, auf sich allein gestellt, im Zuge der Globalisierung, längst verloren haben". Eine föderale Verfassung gebe "Europa eine Gestalt, wie wir sie uns für morgen wünschen können: ein Zusammenschluss von Staaten, die einen Teil ihrer Hoheitsrechte gemeinschaftlichen Einrichtungen übertragen, damit sie durch gemeinsames Handeln Souveränität zurückgewinnen können".¹⁴⁰ Widersprüchlich ist allerdings, dass Rau den Ministerrat in eine zweite Kammer neben einem gleichberechtigten EP umwandeln und das nationale Vetorecht aufgeben will und noch betont, diese Kammer "wahre die Souveränität der Nationalstaaten"¹⁴¹ . Auch auf französischer Seite ist das Konzept aufgegriffen worden. Ähnlich hat auch Jospin in seiner Pariser Rede für eine "Föderation von Nationalstaaten " plädiert. Wie Fischer und Rau distanziert sich der französische Premier von einer zentralistischen Auslegung: "Dieses Wort ... deckt in Wirklichkeit vielfältige Inhalte ab". Ein Gefüge, in dem die derzeitigen Staaten lediglich den Status eines deutschen Bundeslandes erhielten, könne Frankreich nicht akzeptieren. Verstehe man dagegen unter "Föderation" eine "schrittweise und kontrollierte Teilung von Befugnissen und deren Übertragung auf die Union", stimme er dem Begriff "ohne Wenn und Aber" zu. Der Terminus trifft außerdem Jospins Vorstellung des konstitutiven Spannungsfeldes der europäischen Integration: die Nationalstaaten sind "Realität", die Föderation bleibt ein "Ideal". Damit "starke und lebendige Nationen, die ihre Identität wahren wollen", bestehen bleiben, soll die Union "jeden Einzelnen stärker machen".¹⁴² Auch Delors, welcher einer Verfassung skeptisch gegenüber steht, verfolgt dieses Leitbild ebenfalls in der Annahme, "dass die Nationalstaaten bleiben müssen"¹⁴³ . 4.2 "Europa der Nationen" Diesem Leitbild lassen sich die

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 24
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 25

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

108

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

mit J. Toubon zuordnen. Im Gegensatz zu J. Fischer benannte Chirac nicht explizit ein "typisches" Leitbild im Spannungsfeld von Föderation oder Konföderation. Indem er auf seine damalige Rolle als Ratspräsident und die Kohabitation Rücksicht nahm, wich er der von Fischer aufgeworfenen Frage der Finalität aus und gab in seiner Berliner Rede "den Pragmatiker", um nicht zu provozieren, sondern auszugleichen.²⁷⁷ Dennoch lässt sich herauskristallisieren, wie er Europa sehen wollte, nämlich als "Zusammenschluss von Nationen, die jeweils ihre Seele und Identität bewahren möchten, aber beschlossen haben, ihre Interessen und vor allem ihre Werte gemeinsam zu verteidigen"²⁷⁸. Konkreter bekannten sich Jupp und Toubon zu einem Leitbild der "Nationalstaaten und der Bürger". Als ehemaliger Premier und Vorsitzender von Chiracs Sammlungsbewegung RPR stand Jupp dem Präsidenten nicht nur nahe, sondern er hatte auch seinen Verfassungsentwurf im Auftrag desselben ausgearbeitet. Zielsetzung des Verfassungsentwurfes war unter anderem, den Bürgern eine ernstzunehmende Stimme zu verleihen und Rechte der Mitgliedsstaaten zu garantieren. Den Verfassern ging es mit der Abschaffung der Kommission, der Aufwertung des Rates, der Beschränkung europäischer Kompetenzen und der übergeordneten Position der "Staatenkammer" letztendlich um eine weitgehende Renationalisierung.²⁷⁹ (c) Das Ideal eines "Europas der Regionen" Neben den deutschen Bundesländer verfolgten gerade die Regierungschefs kleinerer Staaten das Leitbild eines "Europa der Regionen". Es gab freilich Differenzierungen. So setzte sich der

257 L. Jospin, Rede zur "Zukunft des erweiterten Europas", 28. 5. 2001, abrufbar unter www.franco-allemand.com/de/de-traite-jospineurope2001.htm.

258 K. Biedenkopf, Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen, Rede am Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000, S. 3.

259 H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration 3/2000, S. 171 ff., 171.

260 J. Fischer, Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union, Rede vor der französischen Nationalversammlung, 20. Januar 1999, im Internet abrufbar unter www.auswaertigesamt.de/www/de/infoservice/download/pdf/reden/1999/r990120a.pdf.

261 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, in: Integration 3/2000, S. 149 ff. sowie in: F. Ronge (Hrsg.), In welcher Verfassung ist Europa - welche Verfassung für Europa?, 2001, S. 299 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungskonzepte von Chirac und Jupp /Toubon zuordnen. Anders als Fischer benennt Chirac nicht explizit ein "typisches" Leitbild im Spannungsfeld von Föderation oder Konföderation. Auf seine damalige Rolle als Ratspräsident und die Kohabitation Rücksicht nehmend, wich er der von Fischer aufgeworfenen Frage der Finalität aus und gab in seiner Berliner Rede "den Pragmatiker", um nicht zu provozieren, sondern auszugleichen.¹⁴⁴ Dennoch lässt sich herauskristallisieren, wie er Europa sehen möchte, nämlich als "Zusammenschluss von Nationen, die jeweils ihre Seele und Identität bewahren möchten, aber beschlossen haben, ihre Interessen und vor allem ihre Werte gemeinsam zu verteidigen"¹⁴⁵. Die wichtigsten Bezugspunkte unserer Völker würden "auch in Zukunft die Nationen darstellen"¹⁴⁶. Konkreter bekennen sich Jupp und Toubon zu einem Leitbild der "Nationalstaaten und der Bürger". Als ehemaliger Premier und Vorsitzender von Chiracs Sammlungsbewegung RPR steht Jupp dem Präsidenten nicht nur nahe, sondern er hat auch seinen Verfassungsentwurf im Auftrag des Präsidenten ausgearbeitet.¹⁴⁷ Er und Toubon verfolgen mit dem Verfassungsentwurf die Ziele, den Bürgern eine Stimme zu verleihen und die Rechte der Mitgliedsstaaten zu garantieren. Den Verfassern geht es mit der Abschaffung der Kommission, der Aufwertung des Rates, der Beschränkung europäischer Kompetenzen und der übergeordneten Position der "Staatenkammer" um eine weitgehende Renationalisierung.¹⁴⁸ Chiracs Leitbild ist zwar moderater, doch erwähnt er beispielsweise die Kommission auch nicht. 4.3 "Europa der Regionen" Dieses Leitbild verfolgen besonders die

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 25
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 26

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 108

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

110

262 So J. Chirac, Zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in der Semperoper in Dresden, 3. Oktober 2000, abrufbar unter <http://www.sachsendebfredenundinterviewsreden0010Chtm>

263 T. Blair, Speech to the Polish Stock Exchange, Warschau, 6. Oktober 2000, ebenda.

264 Vgl. dazu auch J. Janning, Leitbilder der europäischen Integration, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Europa von A-Z. Taschenbuch der Europäischen Integration, 1997, S. 253 ff., 258.

265 So P.-C. Müller-Graff, Europäische Föderation als Revolutionskonzept im europäischen Verfassungsraum?, in: Integration, 3/2000, S. 157 ff., 157.

266 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, in: Integration 3/2000, S. 149 ff. sowie in: F. Ronge (Hrsg.), In welcher Verfassung ist Europa - welche Verfassung für Europa?, 2001, S. 299 ff. Dieser Logik folgend, fordert Fischer zunächst staatsähnliche Merkmale für diese Föderation: "Ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung, die tatsächlich die gesetzgebende und exekutive Gewalt [...] ausüben". Im Laufe der Rede macht Fischer jedoch deutlich, dass er mit "Föderation" schließlich etwas anderes meint: "Die bisherige Vorstellung eines europäischen Bundesstaates, der als neuer Souverän die alten Nationalstaaten und ihre Demokratien ablöst, erweist sich als ein Konstrukt jenseits der gewachsenen politischen Realität

267 So beispielsweise in einem Vortrag J. Voggenhuber, Das Europäische Parlament und die konstitutionellen Reformen der Europäischen Union, 2000, Bericht von M.O. Pahl abrufbar unter www.rewi.hu-berlin.de/WHI/english/fce/fce600/bericht-voggenhuber.htm.

268 Vgl. H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration, 3/2000, S. 171 ff., 173.

269 J. Fischer, Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union, Rede vor der französischen Nationalversammlung, 20. Januar 1999. Umfassend zum Föderalismusbegriff in rechtsvergleichender Perspektive unten B.IV.3.b).

270 Siehe Die ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13 ff., S. 17 f.

271 Siehe auch das Interview mit Fischer in DIE ZEIT, 20. Juli 2000, S. 3, "Europas Werte": "Dass meine Rede Anstoß erregen würde, davon ging ich aus, das sollte sie". Zur durchaus kontraproduktiven Wirkung der Rede Fischers vgl. auch H. Wagner, Die Rechtsnatur der EU. - Anmerkungen zu einer in Deutschland stattfindenden Debatte, in: ZEuS 2006, S. 287 ff., 288 ff.

272 In der Rede vor dem belgischen Parlament, in der Fischer seine Konzepte der Humboldt-Rede noch einmal fast wortgetreu wiedergibt, ersetzt er das Wort "Föderation" durch "Europa": "Wichtigster Ansatzpunkt muss eine klare Souveränitätsteilung zwischen Europa und den Nationalstaaten sein"



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 108

Renationalisierung.²⁷⁹ (c) Das Ideal eines "Europas der Regionen" Neben den **deutschen Bundesländer** verfolgten gerade die Regierungschefs kleinerer Staaten das Leitbild eines "Europa der Regionen". Es gab freilich Differenzierungen. So setzte sich der sächsische Ministerpräsident K. Biedenkopf bewusst von Fischers "Föderation der Nationalstaaten" als "Endpunkt der Integration" ab. Die vom Außenminister geforderte Souveränitätsteilung zwischen Nationen und Europäischer Union sei "instabil": Die "Größenunterschiede der Mitgliedsstaaten erlaubten keine dauerhafte Struktur", da "die Idee des Nationalstaates [...] mit einer demokratisch legitimierten Föderation [...] kaum vereinbar" sei.²⁸⁰ Eine "Föderation der Nationalstaaten" befördere die Behauptung und Durchsetzung nationaler Interessen und die Reaktivierung der Nationalstaaten im Falle von Krisen". Bei "Fortdauer der Nationalstaaten" seien der "Steigerung der Verbundintensität dauerhaft Grenzen gesetzt". Fischers Föderation sei kein "Neubeginn, der es rechtfertigen würde, durch eine europäische Verfassung ratifiziert zu werden, weil sie die Tendenz einer durch die nationalen Exekutiven dominierten Regierungsform" verstärke. Ein "Europa der Regionen" könnte, so Biedenkopf, die Demokratisierung und Effizienz europäischer Politik besser gewährleisten. "Grenzüberschreitende Euroregionen" erlaubten die Bildung "selbstverwalteter Einheiten", die "als Keimzellen der Integration" Menschen auch "über nationale Grenzen hinaus verbinden". Die Dominanz größerer über die kleineren Mitgliedsstaaten würde so aufgehoben und die Union würde handlungsfähiger. Während Biedenkopf die Absicht verfolgte, "in einem Prozess der Regionalisierung [...] die Länder auf Kosten der nationalen Parlamente über die Regionalpolitik der Europäischen Union zu stärken"²⁸¹, hielt der glücklose niedersächsische Ministerpräsident S. Gabriel den Erhalt des Nationalstaates für eine Voraussetzung, "wirklich ernsthaft eine Revitalisierung des Föderalismus in Deutschland durchzusetzen"²⁸². Deshalb sah Gabriel auch keinen Widerspruch zwischen dem Erhalt der Nationalstaaten und der Stärkung der Regionen: Ein "Verfassungsvertrag, der die Souveränitäts- und Kompetenzverteilung zwischen Europa und den Nationalstaaten horizontal und vertikal regelt", sollte nämlich gleichzeitig "

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

besonders die **deutschen Bundesländer**, aber auch die Regierungschefs der kleineren Staaten (Lipponen und Verhofstadt) unterstützen dieses Leitbild. Es gibt jedoch unterschiedliche Differenzierungen. Biedenkopf setzt sich von Fischers "Föderation der Nationalstaaten" als "Endpunkt der Integration" bewusst ab. Die vom Außenminister geforderte Souveränitätsteilung zwischen Nationen und EU sei "instabil": Die "Größenunterschiede der Mitgliedsstaaten erlauben keine dauerhafte Struktur", da "die Idee des Nationalstaates ... mit einer demokratisch legitimierten Föderation ... nur kaum vereinbar" sei. Eine "Föderation der Nationalstaaten" befördere die Behauptung und Durchsetzung nationaler Interessen und die Reaktivierung der Nationalstaaten im Falle von Krisen". Die BSE-Krise oder der Rat von Nizza hätten aber gezeigt, dass die nationalstaatliche "Organisationsbasis" nur als ein "Übergangsstadium" zur endgültigen politischen Integration verstanden werden könne", denn bei "Fortdauer der Nationalstaaten" seien der "Steigerung der Verbundintensität dauerhaft Grenzen gesetzt". Fischers Föderation sei kein "Neubeginn, der es rechtfertigen würde, durch eine europäische Verfassung ratifiziert zu werden, weil sie die Tendenz einer durch die nationalen Exekutiven dominierten Regierungsform" verstärke. Ein "Europa der Regionen" kann nach Biedenkopf die Demokratisierung und Effizienz europäischer Politik besser gewährleisten. "Grenzüberschreitende Euroregionen" erlaubten die Bildung "selbstverwalteter Einheiten", die "als Keimzellen der Integration" Menschen auch "über nationale Grenzen hinaus verbinden". Die Dominanz größerer über die kleineren Mitgliedsstaaten werde so aufgehoben und die Union würde handlungsfähiger.¹⁴⁹ Während Biedenkopf die Absicht verfolgt, "in einem Prozess der Regionalisierung ... die Länder auf Kosten der nationalen Parlamente über die Regionalpolitik der EU zu stärken"¹⁵⁰, hält Gabriel den Erhalt des Nationalstaates für eine Voraussetzung, "wirklich ernsthaft eine Revitalisierung des Föderalismus in Deutschland durchzusetzen". Deshalb sieht der niedersächsische Ministerpräsident keinen Widerspruch zwischen dem Erhalt der Nationalstaaten und der Stärkung der Regionen: Ein "Verfassungsvertrag, der die Souveränitäts- und Kompetenzverteilung zwischen Europa und den Nationalstaaten horizontal und vertikal regelt", soll nämlich

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 26

Textstelle (Prüfdokument) S. 109

den Regionen und Ländern Spielräume verschaffen, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Verfassungen die Kompetenzen mit ihren Nationalstaaten zu regeln". Allen Konzepten der Bundesländer ist die zentrale Forderung nach einer verfassungsmäßigen Kompetenzabgrenzung zwischen den Regionen und der Europäischen Union gemeinsam, um der "Erosion regionaler Handlungsspielräume"²⁸³ durch immer weitere Kompetenzerweiterung der europäischen Ebene entgegenzuwirken und diese wiederzugewinnen. So forderte im trivialen Duktus der rheinlandpfälzische Ministerpräsident K. Beck: "Die Rechte der Bundesländer müssen in die EU-Verfassung".²⁸⁴ (d) Ein offenes Leitbild mit Gemeinschaftsansatz In diese Kategorie fallen jene Akteure, die in ihren Reden und Äußerungen keinem fest definierten Muster folgten, aber mit einer Verfassung die Einbeziehung der supranationalen Institutionen garantieren wollen. Dazu sind die Kommission, das Europäische Parlament (bereits aufgrund der Heterogenität der immanenten Ansätze), sowie G. Verhofstadt (bis 2005) und P. Lipponen als Vertreter kleinerer Mitgliedsstaaten zu zählen. Auch C. Ciampi wollte sich nicht an "starre Schemata gebunden fühlen".²⁸⁵ Die Kommission, Lipponen und Verhofstadt richteten ihr Leitbild im Wesentlichen am Gemeinschaftsmodell aus. So zeigte sich Kommissionspräsident R. Prodi fest davon überzeugt, dass die "Gemeinschaftsmethode" unter der Prämisse ihrer "Rationalisierung, Vereinfachung und Erweiterung die Zukunft der Union" wäre. Der Gipfel von Nizza hätte die Schwächen der zwischenstaatlichen Methode gezeigt. Nur einheitliches Handeln, welches auf dem institutionellen Dreieck der Gemeinschaftsmethode beruhe, würde auch in Zukunft zu Ergebnissen führen.²⁸⁶ Das Parlament verfolgte wohl eine ähnliche Absicht, als

Textstelle (Originalquellen)

gleichzeitig "den Regionen und Ländern Spielräume verschaffen, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Verfassungen die Kompetenzen mit ihren Nationalstaaten zu regeln".¹⁵¹ Allen Konzepten der Bundesländer ist die zentrale Forderung nach einer verfassungsmäßigen Kompetenzabgrenzung zwischen den Regionen und der EU gemeinsam, um der "Erosion regionaler Handlungsspielräume"¹⁵² durch immer weitere Kompetenzerweiterung der europäischen Ebene entgegenzuwirken und diese wiederzugewinnen"¹⁵³. So fordert z.B. der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck: "Die Rechte der Bundesländer müssen in die EU-Verfassung"¹⁵⁴. Auch Stoiber sieht den Kernpunkt eines Verfassungsvertrags Europas in der Frage: Welche Kompetenzen behalten die Nationen und Regionen?¹⁵⁵. 4.4 Offenes Leitbild mit Gemeinschaftsansatz In diese Kategorie fallen jene Akteure, die in ihren Reden und anderen Statements keinem fest definierten Leitbild folgen, aber mit einer Verfassung die Einbeziehung der supranationalen Institutionen garantieren wollen. Dazu gehören die Kommission, das EP, sowie Verhofstadt und Lipponen als Vertreter der kleinen Mitgliedsstaaten. Auch Ciampi will sich nicht an "starre Schemata gebunden fühlen", denn "die Begriffe Bundesstaat, Staatenbund oder Staatenverband verkörpern unterschiedliche Hypothesen, die in neuen, kombinierten Formen allesamt brauchbar sind"¹⁵⁶. Lipponen vermeidet den Ausdruck "Föderation" ausdrücklich, da werden wir keine Bündnispartner gewinnen und selbst in Großbritannien nicht"¹⁵⁹. Das EP, die Kommission, Lipponen und Verhofstadt richten ihr Leitbild am Gemeinschaftsmodell aus. So ist Prodi fest davon überzeugt, dass die Gemeinschaftsmethode unter der Prämisse ihrer "Rationalisierung, Vereinfachung, Erweiterung die Zukunft der Union ist. Denn die Union sei erfolgreich, weil sie um die Kommission als einem unabhängigen, aber auf Ausgleich bedachten Exekutivorgan konstruiert ist. Der Gipfel von Nizza habe die Schwächen der zwischenstaatlichen Methode gezeigt. Nur einheitliches Handeln, welches auf dem institutionellen Dreieck der Gemeinschaftsmethode beruhe, würde auch in Zukunft zu Ergebnissen führen.¹⁶⁰ Verhofstadt geht es nicht um den Namen, sondern um "Transparenz, Effizienz, Legitimität". Diese können nur mit der Gemeinschaftsmethode gewährleistet werden.¹⁶¹ "Eine "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 26
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 27

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
112

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

es ein Leitbild der "Union der Staaten und Bürger" benannte, die den Ministerrat und das Parlament als wirklich gleichberechtigte Legislativen vorsehen sollte.²⁸⁷ Gleichzeitig betonten die meisten der genannten Akteure, dass sie damit weder für die "Staatswerdung Europas" noch etwa für einen "europäischen Superstaat" plädierten.²⁸⁸ Einmal mehr sollte der Hinweis folgen, die Europäische Union sei eine

279 Siehe A. Jupp / J. Toubon, Constitution de l'Union Européenne. Contribution à une réflexion sur les institutions futures de l'Europe, vom 28. 6. 2000, abrufbar unter www.mic-fr.org/proposition-mic-ce.rtf. Chiracs Leitbild ist zwar moderater, doch erwähnt er beispielsweise die Kommission auch nicht.

280 Vgl. K. Biedenkopf, Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen", Rede am Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000.

281 So K. von Beyme, Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung, in: C. Joerges / Y. Meny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer, 2000, S. 61 ff., 70.

282 S. Gabriel, Regierungserklärung am 21. Juni 2000 in Hannover, abrufbar unter www.eiz-niedersachsen.de/uploads/media/ef-2000-1.pdf.

283 So der damalige Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens W. Clement, Europa gestalten - nicht verwalten. Die Kompetenzordnung der EU nach Nizza, Rede in Berlin, 12. Febr. 2001, abrufbar unter www.pressearchiv.nrw.de/01_textdienst/12_reden/2001/mskr20010212_1.htm.

284 Interview mit K. Beck in der FAZ, 2. Juli 2000, S. 5. Auch E. Stoiber sah den Kernpunkt eines Verfassungsvertrags Europas in der Frage: "Welche Kompetenzen behalten die Nationen und Regionen?", vgl. ders., Rede am 13. November 1999 in München, abrufbar unter www.bayern.de/Presse-Info/Regierungserklaerungen/pdf/reg_000322.pdf?PHPSESSID.

285 C. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig, 6. Juli 2000, abrufbar unter www.quirinale.it/ex_presidenti/Ciampi/Discorsi/Discurso.asp?id=12718, mit dem weiteren Hinweis, dass "[...] die Begriffe Bundesstaat, Staatenbund oder Staatenverbund unterschiedliche Hypothesen [verkörpern], die in neuen, kombinierten Formen allesamt brauchbar sind".

286 R. Prodi, Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2001, abrufbar unter europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/index_de.htm.

287 So im Bericht des Europäischen Parlaments zu der Konstitutionalisierung der Verträge, 2000, S. 17.

288 Vgl. G. Verhofstadt, A Vision of Europe, Rede des belgischen Ministerpräsidenten v. 21. 9. 2000, ebenda sowie K. Hänsch, Ziel und Zukunft der Einigung Europas, Rede auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000, abrufbar unter www.europaweb.de/

Textstelle (Originalquellen)

starke Kommission" müsse ihre

die größeren über die kleineren Staaten dominieren könnten. Dies mache auch die Gleichberechtigung jedes Mitglieds im Ministerrat nötig¹⁶³. Das Parlament verfolgt eine ähnliche Absicht, wenn es ein Leitbild der "Union der Staaten und Bürger"¹⁶⁴ entwirft, die den Ministerrat und das Parlament als wirklich gleichberechtigte Legislativen vorsieht. Gleichzeitig betonen die genannten Akteure, dass sie damit nicht die Staatswerdung Europas wollen. "Es ist nicht meine Absicht, für einen europäischen Superstaat zu plädieren"¹⁶⁵,

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

113



Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

114

europa/01lvkvjf/102LV/haensch.htm.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

weder für die "Staatswerdung Europas" noch etwa für einen "europäischen Superstaat" plädierten.²⁸⁸ Einmal mehr sollte der Hinweis folgen, die Europäische Union sei eine Rechtsordnung sui generis. (e) Zwischenfazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keiner der benannten Spitzenpolitiker - unabhängig von seiner Meinung zur Konstitutionalisierung der Europäischen Union - einen Superstaat Europa errichten wollte. Zumal die vehementesten Befürworter einer Verfassung wie Fischer oder Rau sich ausdrücklich von einem Europa la Bundesrepublik distanzieren und mittels der Staatenkammer und dem Kompetenzkatalog Zentralisierungshindernisse in ihr Konzept mit einbauen bzw. sogar die Renationalisierung einzelner Politiken befürworteten.²⁸⁹ Die Bedeutung des Begriffs "Föderation" wurde vor diesem Hintergrund nicht mehr ausschließlich von Verfassungsbefürwortern benutzt, sondern beispielsweise auch von kritischen Stimmen wie J. Delors. Die Ablehnung des Verfassungsbegriffs ist daher zum Teil durch "institutionalisierte Wirklichkeitskonstruktionen"²⁹⁰ bedingt: Gerade euroskeptische Regierungen verbanden mit den Begriffen "Verfassung" und "Föderation" immer noch die althergebrachte Vorstellung eines europäischen Superstaates. Andererseits forderten die meisten Verfassungsbefürworter die Vertiefung der politischen Integration, während die Verfassungsskeptiker die Europäische Union vorrangig als Wirtschaftsgemeinschaft sahen. (4) Das Wechselspiel zwischen Verfassungsfunktionen und politischer Diskussion Maßgeblich für diese Untersuchung ist die Feststellung, dass bisher alle politischen Verfassungsentwürfe der Integrationsgeschichte gescheitert sind, sich aber gleichzeitig die juristische Auffassung durchsetzen konnte, der rechtliche Rahmen der Europäischen Union habe sich bereits weitgehend zur Verfassung entwickelt. Um diesen Widerspruch zu erklären, sind vier essentielle Funktionen und Merkmale einer modernen Verfassung anzusetzen und auf den europäischen Kontext zu übertragen, nämlich die Legitimationsfunktion (Berufung auf eine verfassungsgebende Gewalt und Garantie von Partizipationsrechten), Organisationsfunktion (vertikale und horizontale Gewaltenteilung), Begrenzungsfunktion (individuelle Bürger- und Menschenrechte)

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gemeinsamen Sozialpolitik¹⁸¹. Schweden stellt das Leitbild eines transparenten Europas in den Mittelpunkt seiner Zielsetzung.¹⁸² 4.6 Zwischenfazit Es lässt sich also feststellen, dass keiner der genannten Politiker unabhängig von seiner Meinung zur Konstitutionalisierung der EU einen Superstaat Europa errichten will. Im Gegenteil: Gerade die vehementesten Befürworter einer Verfassung wie Fischer oder Rau distanzieren sich ausdrücklich von einem Europa la Bundesrepublik, sondern bauen mittels der Staatenkammer und dem Kompetenzkatalog Zentralisierungshindernisse in ihr Konzept mit ein bzw. befürworten sogar die Renationalisierung einzelner Politiken. Die Bedeutung des Begriffs "Föderation" wird vor diesem Hintergrund nicht mehr ausschließlich von Verfassungsbefürwortern benutzt, sondern beispielsweise auch von Delors, welcher sich kritisch zu den deutschen Verfassungsplänen geäußert hat. Die Ablehnung des Verfassungsbegriffs ist daher zum Teil durch "institutionalisierte Wirklichkeitskonstruktionen"¹⁸³ bedingt: Gerade euroskeptische Regierungen verbinden mit den Begriffen "Verfassung" und "Föderation" immer noch die althergebrachte Vorstellung eines europäischen Superstaates. Andererseits fordern die meisten Verfassungsbefürworter die Vertiefung der politischen Integration, während die Verfassungsskeptiker die EU vorrangig als Wirtschaftsgemeinschaft sehen. 5. Verfassungskonzepte und deren Alternativen An dieser Stelle soll analysiert werden, wie die Politiker ihre unterschiedlichen Leitbilder Europas konkret ausgestalten. Dazu die Verfassungsentwürfe untereinander und von den Alternativkonzepten der Verfassungsgegner? 4. Mit welchen Strategien wollen die Akteure die Konstitutionalisierung der EU vorantreiben? Maßgeblich für diese Untersuchung war die Feststellung, dass bisher alle politischen Verfassungsentwürfe der Integrationsgeschichte gescheitert sind, sich aber gleichzeitig die juristische Auffassung durchsetzen konnte, der rechtliche Rahmen der EU habe sich bereits zur Verfassung entwickelt. Um diesen Widerspruch zu erklären, wurden zunächst die vier wesentlichen Funktionen und Merkmale einer modernen Verfassung herausgearbeitet und auf den europäischen Kontext übertragen, nämlich die - Legitimationsfunktion (Berufung auf eine verfassungsgebende Gewalt und Garantie von

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 30
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 54

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

115



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

sowie die Integrationsund **Identifikationsfunktion (klare Festlegung von Normen und Werten)**. (a) Die Legitimationsfunktion als Gradmesser der (politischen) Verfassungsdebatte - das US-Modell als Vorbild? Alle Beobachter und Politiker betonten während der Debatte um eine künftige Verfassung, dass die Legitimationsquelle der Europäischen Union nicht allein aus dem bisherigen

288 Vgl. G. Verhofstadt, A Vision of Europe, Rede des belgischen Ministerpräsidenten v. 21. 9. 2000, ebenda sowie K. Hänsch, Ziel und Zukunft der Einigung Europas, Rede auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000, abrufbar unter www.europaweb.de/europa/011vkvjf/102LV/haensch.htm.

289 Vgl. umfassend auch S. Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, CAP-Working Paper, 2001, S. 30 f.

290 K. v. Beyme, Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung, in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer, 2000, S. 61 ff., 67.

Textstelle (Originalquellen)

Partizipationsrechten) - Organisationsfunktion (vertikale und horizontale Gewaltenteilung) - Begrenzungsfunktion (individuelle Bürger- und Menschenrechte) - Integrations- und Identifikationsfunktion (klare Festlegung von Normen und Werten). Dabei hat sich herausgestellt, dass das ursprünglich zwischenstaatlich konzipierte europäische Recht der anfänglichen Wirtschaftsgemeinschaft im Laufe des Integrationsprozesses immer mehr konstitutionelle Funktionsnormen entwickelt hat. So

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 54

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

116

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Verfassungsdebatte - das US-Modell als Vorbild? Alle Beobachter und Politiker betonten während der Debatte um eine künftige Verfassung, dass die Legitimationsquelle der Europäischen Union nicht allein aus dem bisherigen Europäischen Parlament entspringen könne. J. Fischer griff hier - wenn auch nicht explizit - die These auf, dass das Europäische Parlament nie die Rolle der nationalen Parlamente übernehmen könne, denn ein "Faktum der europäischen Realität sind [...] die unterschiedlichen politischen Nationalkulturen und deren demokratische Öffentlichkeiten, getrennt zudem noch durch die auffälligen Sprachgrenzen"²⁹¹. Ähnlich argumentierte auch J. Chirac: Wegen ihrer "politischen, kulturellen und sprachlichen Traditionen" würden "auch in Zukunft die Nationen die wichtigsten Bezugspunkte unserer Völker darstellen".²⁹² Laut C. Ciampi sollte eine europäische Verfassung erforderlich sein, um zu "demonstrieren, dass die letzte Quelle für die Legitimität der Institutionen der Europäischen Union bei den Bürgern liegt", ohne dass sie dabei "die Identität der einzelnen Nationen auslöscht".²⁹³ Eine europäische Verfassung sollte deshalb die Souveränität der EU-Bürger auf beiden Ebenen, der europäischen wie der nationalen, garantieren. Fischer folgerte daraus: "Ein europäisches Parlament muss deswegen immer ein Doppeltes repräsentieren: Ein Europa der Nationalstaaten und ein Europa der Bürger".²⁹⁴ Diese "Souveränitätsteilung" sollte sich in einem Zwei-Kammer-System manifestieren, von dem eine Kammer die Bürger und die andere die Staaten vertritt. Das US-Vorbild des Kongresses schimmerte hierbei erst schüchtern hindurch. Lediglich wenige Politiker - wie Ciampi, Lipponen und Chirac - erwähnten das Zwei-Kammer-System indes nicht ausdrücklich. Andere Befürworter einer Verfassung hatten ihre Ideen über die Zusammensetzung dieser beiden Kammern im Laufe der Debatte wiederholt modifiziert. So auch J. Fischer, der in seiner Humboldt-Rede das Zwei-Kammer-System nach eigenen Angaben als erster aus der politischen Szenerie auf die Agenda gebracht haben wollte²⁹⁵ und diesen institutionellen Ansatz gleichwohl bald zu relativieren wusste, nachdem dieser Vorschlag auf heftige Kritik in vielen Fraktionen des Europäischen

291 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration, Rede an der Humboldt-Universität Berlin, 12. Mai 2000.

292 J. Chirac, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000, in: FAZ Nr. 147 v. 28. 6. 2000, S. 10 f.

293 C. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig, 6. Juli 2000.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewalt innerhalb der Föderation ausüben"²¹². Alle Politiker gehen davon aus, dass die Legitimationsquelle der EU nicht allein aus dem bisherigen EP entspringen könne. Fischer greift hier wenn auch nicht explizit die These auf, dass das EP nie die Rolle der nationalen Parlamente übernehmen könne, denn ein "Faktum der europäischen Realität sind ... die unterschiedlichen politischen Nationalkulturen und deren demokratische Öffentlichkeiten, getrennt zudem noch durch die auffälligen Sprachgrenzen"²¹³. Ähnlich argumentiert auch Chirac: Wegen ihrer "politischen, kulturellen und sprachlichen Traditionen"²¹⁴ würden "auch in Zukunft die Nationen die wichtigsten Bezugspunkte unserer Völker darstellen". Laut Ciampi ist eine europäische Verfassung erforderlich, um zu "demonstrieren, dass die letzte Quelle für die Legitimität der Institutionen der Europäischen Union bei den Bürgern liegt", ohne dass sie dabei "die Identität der einzelnen Nationen auslöscht".²¹⁵ Eine europäische Verfassung soll deshalb die Souveränität der EU-Bürger auf beiden Ebenen, der europäischen wie der nationalen, garantieren. Fischer folgert daraus: "Ein europäisches Parlament muss deswegen immer ein Doppeltes repräsentieren: Ein Europa der Nationalstaaten und ein Europa der Bürger".²¹⁶ Diese "Souveränitätsteilung" soll sich in einem Zwei-Kammer-System manifestieren, von dem eine Kammer die Bürger und die andere die Staaten vertritt. Nur wenige Politiker wie Ciampi, Lipponen und Chirac erwähnen das Zwei-Kammer-System nicht ausdrücklich. Andere Befürworter einer Verfassung haben ihre Ideen über die Zusammensetzung dieser beiden Kammern im Laufe der Debatte modifiziert und verändert. Laut Fischer, der in seiner Humboldt-Rede das Zwei-Kammer-System als erster auf die Agenda brachte,²¹⁷ sollten die Abgeordneten der ersten Kammer zunächst "zugleich Mitglieder der Nationalparlamente" sein, denn nur so sei gewährleistet, dass das

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 33



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

Textstelle (Originalquellen)

294 J. Fischer (2000).

295 Tatsächlich hatte J. Rau in den Namensartikeln in Le Monde und der FAZ schon im November 1999 für dieses System plädiert, es fand aber nicht ein vergleichbares Echo; vgl. FAZ, 4. November 1999, S. 8: "Die Quelle der Legitimation deutlich machen". Nach Fischers ursprünglicher Auffassung sollten die Abgeordneten der ersten Kammer zunächst "zugleich Mitglieder der Nationalparlamente" sein, denn nur so sei gewährleistet, dass das EP die "unterschiedlichen nationalen Öffentlichkeiten tatsächlich zusammenführt", vgl. ders. In seiner Humboldt-Rede (2000), ebenda.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

118

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

in vielen Fraktionen des Europäischen Parlaments gestoßen war. Zahlreiche Abgeordnete warfen Fischer vor, er stelle die Eigenständigkeit des Europäischen Parlaments in Frage.²⁹⁶ Dem entsprang schließlich ein weiteres Konzept Fischers, welches er vor dem Europäischen Parlament am 6. Juli 2000 darstellte. Ähnlich wie in den USA sollten in der ersten Kammer die direkt gewählten Europa-Abgeordneten sitzen, die Zweite Kammer dafür aus Delegierten der nationalen Parlamente bestehen.²⁹⁷ Hatte Fischer in seiner Humboldt-Rede noch zwei Alternativen zur Stimmenverteilung dieser "Staatenkammer" vorgeschlagen - das Senats- und Bundesratsmodell - setzte sich ersteres in der Debatte durch. Auch Andere befürworteten in späteren Reden das Senatmodell mit je zwei Abgeordneten pro Mitgliedsstaat.²⁹⁸ Vor allem die kleineren Länder wie Belgien und Finnland warben aus offensichtlichen Gründen für das US-Modell. Die Kommission äußerte sich nicht explizit zu diesem Modell, betonte aber mehrfach, die kleinen Staaten müssten gleichberechtigt mit den großen Staaten repräsentiert werden. Während Fischer weder ein konkretes Rollenverhältnis zwischen beiden Kammern definierte, noch deutlich machte, ob die zweite Kammer den Ministerrat ersetzen würde, hatten sich die Positionen zwischen den Verfassungsbefürwortern mittlerweile polarisiert: Am einen Ende der Skala standen die Befürworter von mehr Supranationalität. Am anderen Ende waren die Intergouvernementalisten auszumachen, die dem Europäischen Parlament nur eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Ministerrat zuweisen wollten. Diese Vorschläge kamen vor allem von französischer Seite.²⁹⁹ Im Zuge von Nizza plädierten auch Regierungschefs verstärkt dafür, den Rat und das Europäische Parlament zu den Kammern einer einzigen Legislative zu entwickeln, wobei ein ständiger Rat als Beauftragter der Mitgliedsstaaten fungieren sollte, und das Europäische Parlament als Vertreter der europäischen Völker.³⁰⁰ Ein drittes Modell zielte darauf ab,

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein solches Doppelmandat zu einer "Schwächung des EP und seiner Kontrollfunktion".²¹⁹ Im Laufe der Debatte modifizierte Fischer dann dieses Konzept, welches er vor dem EP am 6. Juli 2000 darstellte. Ähnlich wie in den USA sollten in der ersten Kammer die direkt gewählten Europa-Abgeordneten sitzen, die Zweite Kammer dafür aus Delegierten der nationalen Parlamente bestehen.²²⁰ 211 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a.a.O. Hatte Fischer in seiner Humboldt-Rede noch zwei Alternativen zur Stimmenverteilung dieser "Staatenkammer" vorgeschlagen das Senats- und Bundesratsmodell setzte sich ersteres in der Debatte durch. Nicht nur Fischer befürwortete in späteren Reden das Senatmodell mit je zwei Abgeordneten pro Mitgliedsstaat.²²¹ Auch Rau ist für die gleichberechtigte Repräsentation mit einer "gleichen Anzahl von Stimmen" in der zweiten Kammer.²²² Vor allem die kleinen Länder wie Belgien und

und Finnland pochen auf das US-Modell, weil es garantiert, dass sie nicht übergangen werden. Die Kommission äußert sich nicht explizit zu diesem Modell, betont aber mehrfach, die kleinen Staaten müssten gleichberechtigt mit den großen Staaten repräsentiert werden. Während Fischer weder ein konkretes Rollenverhältnis zwischen beiden Kammern definierte, noch deutlich machte, ob die zweite Kammer den Ministerrat ersetzen würde, haben sich die Positionen zwischen den Verfassungsbefürwortern mittlerweile polarisiert: Am einen Ende der Skala stehen die Befürworter von mehr Supranationalität hier sind die deutschen Politiker, Verhofstadt und das EP zu nennen. Am anderen Ende stehen die Intergouvernementalisten, die dem EP nur eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Ministerrat zuweisen. Diese Vorschläge kommen vor allem von französischer Seite. Verfechter von mehr Supranationalität fordern ein Zwei-Kammer-System, in dem das EP und der Ministerrat gleichberechtigt

Rat das letzte Wort haben".²²⁵ Seit Nizza plädieren auch Regierungschefs verstärkt dafür, dass der Rat und das EP sich "zu den Kammern einer einzigen Legislative entwickeln", wobei ein ständiger Rat als Beauftragter der Mitgliedsstaaten fungieren soll, und das EP als Vertreter der europäischen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 33
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

119



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger durch mehr Mitspracherechte der Regionen auszuweiten. 301 b) Organisations- und Begrenzungsfunktion in der Verfassungsdebatte Die wissenschaftliche und politische Debatte um die Berücksichtigung der Organisationsfunktion ist zwar mit Blick auf die Wechselwirkungen dieses Prinzips eher dürr³⁰², gleichwohl haben sich zahlreiche Beiträge mit der Frage nach horizontaler Gewaltenteilung zwischen den Institutionen, der vertikalen Gewaltenteilung, somit auch bezüglich der

296 Da es zeitlich nicht möglich sei, gleichzeitig zwei Mandate "auch nur annähernd sachgerecht auszuüben", führe ein solches Doppelmandat zu einer "Schwächung des Europäischen Parlaments und seiner Kontrollfunktion", vgl. dazu den Bericht über das Diskussionsforum am Walter-Hallstein-Institut vom 22. Juni 2000 mit Johannes Voggenhuber, MdEP und Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (Grüne): "Umfassende Demokratisierung gefordert. Gegenposition zu Joschka Fischer aus dem Europäischen Parlament".

297 Dazu SZ, 7. Juli 2000, S. 8: "Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg: Fischer fordert Entscheidungen über die Zukunft der EU". Das Redemanuskript des Auswärtigen Amtes entspricht der im Wesentlichen frei gehaltenen Rede nur in Grundzügen.

298 So beispielsweise J. Rau, der für die gleichberechtigte Repräsentation mit einer "gleichen Anzahl von Stimmen" in der zweiten Kammer warb (vgl. ders., Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, 19. Oktober 2000).

299 Verfechter von mehr Supranationalität forderten ein Zwei-Kammer-System, in dem das Europäische Parlament und der Ministerrat gleichberechtigt Gesetze erlassen könnte. Teile des Europäischen Parlaments sahen vor, dass die "Komposition, das Funktionieren und die Balance zwischen den Institutionen der Union" die "doppelte Legitimität als eine Union der Völker und eine Union der Staaten" reflektieren müsse, und zwar durch den "Ministerrat und das Europäische Parlament" (Konstitutioneller Ausschuss: Bericht über die Vorschläge des Europäischen Parlaments für die Regierungskonferenz, Dok. Nr.: A5-0086/2000, 27. März 2000, S. 5: "An overall equilibrium must be struck between the small and large States [...] therefore [...] the constitutional principle that the

300 Laut G. Verhofstadt sollte im Rat die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, und das Europäische Parlament ein generelles Mitentscheidungsrecht erhalten (vgl. ders., Rede in Göttweig am 24. Juni 2001, S. 9). Das gleiche Konzept schlug auch J. Rau vor: "Der Ministerrat soll zur Staatenkammer werden, in der jeder Staat, vertreten durch seine Regierung, abstimmt". Das Europäische Parlament würde zur "Bürgerkammer" werden. Beide Kammern sollten "gleichwertig und gleichberechtigt entscheiden" (J. Rau, Plädoyer für eine Europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001, S. 5). Auch W. Clement forderte, dass das Europäische Parlament "als Bürgerkammer in allen Bereichen mit dem

302 Vgl. aber aus der politikwissenschaftlichen Lit. mit zahlreichen Nachweisen S. Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, CAP-Working Paper, 2001, S. 38 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Völker. Laut Verhofstadt soll im Rat die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, und das EP ein

Europäische Rat das Parlament auflösen.²³³ Auch sonst werden diese beiden zwischenstaatlichen Gremien gestärkt, indem sie die Leitlinien europäischer Politik bestimmen. Ein **drittes Modell** sieht vor, die **Partizipationsmöglichkeiten der Bürger durch mehr Mitspracherechte der Regionen auszuweiten**. So argumentieren Biedenkopf in seiner Rolle als Ministerpräsident, sowie die Regierungschefs der kleineren Staaten. Während vor allem in den bevölkerungsreicheren Mitgliedsstaaten der Nationalstaat nur einen "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

120



Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Wechselwirkungen dieses Prinzips eher dürr³⁰², gleichwohl haben sich zahlreiche Beiträge mit der Frage nach horizontaler Gewaltenteilung zwischen den Institutionen, der vertikalen Gewaltenteilung, somit auch bezüglich der Stichworte "Europäische Regierung" und "Kompetenzkatalog" befasst. 303 301 So argumentierten etwa K. Biedenkopf in seiner Rolle als Ministerpräsident, sowie die Regierungschefs der kleineren Staaten. Während vor allem in den bevölkerungsreicheren Mitgliedsstaaten der Nationalstaat nur einen "geringen Bezug zur Bevölkerung" herstellen würden, erlaube die "kleinere, überschaubare Einheit" der Region den Bürgern mehr Partizipationsmöglichkeiten. Die Regionen wären demnach "angesichts ihrer besseren Vergleichbarkeit nach äußerer Größe und innerer Homogenität eine geeignetere Basis staatlicher Repräsentanz in Europa" als die "größeren, sehr verschiedenen Nationalstaaten" (K. Biedenkopf, Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen, Rede am Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität Berlin, 4. Dezember 2000, S. 8). Auch P. Lipponen und G. Verhofstadt betonten die "wachsende Bedeutung der Regionen" (P. Lipponen, Speech at the College of Europe in Brügge, 10. November 2000, S. 4; G. Verhofstadt, A Vision for Europe, Rede vor dem European Policy Center in Brüssel, 21. September 2000, S. 7). Biedenkopf schlug sogar vor, dass die Zweite Kammer überhaupt nicht die Nationalstaaten vertreten solle, sondern sich aus dem Ausschuss der Regionen entwickeln

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gestärkt, indem sie die Leitlinien europäischer Politik bestimmen. Ein drittes Modell sieht vor, die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger durch mehr Mitspracherechte der Regionen auszuweiten. So argumentieren Biedenkopf in seiner Rolle als Ministerpräsident, sowie die Regierungschefs der kleineren Staaten. Während vor allem in den bevölkerungsreicheren Mitgliedsstaaten der Nationalstaat nur einen "geringen Bezug zur Bevölkerung" herstelle, erlaube die "kleinere, überschaubare Einheit" der Region den Bürgern mehr Partizipationsmöglichkeiten. Die Regionen sind demnach "angesichts ihrer besseren Vergleichbarkeit nach äußerer Größe und innerer Homogenität eine geeignetere Basis staatlicher Repräsentanz in Europa" als die "größeren, sehr verschiedenen Nationalstaaten".²³⁴ Lipponen betont die "wachsende Bedeutung der Regionen"²³⁵. Auch Verhofstadt legt Wert darauf, dass im Rat "Raum für die ... Regionen der föderalen Mitgliedsstaaten bleibt"²³⁶. Biedenkopf schlägt vom 10. Nov. 1999.¹⁸⁸ 188 Prodi, Romano: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu strukturieren", Rede vor dem EP¹⁸⁸ am 17. Januar 2001, a.a.O.¹⁸⁹ 189 Biedenkopf, Kurt: "Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen", Rede am¹⁸⁹ Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000, a.a.O.¹⁹⁰ 190 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O., S. 5.¹⁹¹ 191 Streitsgespräch mit Chevenement in der ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13-18, hier S. 15.¹⁹² 192 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.¹⁹³ 193 "Unser Europa", Rede vor dem deutschen Bundestag, 27. Juni 2000, a.a.O., S. 320.¹⁹⁴ 194 Im Redemanuskript Verfassung proklamieren könne.⁹³ Ähnlich argumentierte am 6. Juli der italienische Staatspräsident Carlo Ciampi an der Universität Leipzig. Es folgte der belgische Premierminister Guy Verhofstadt mit einer Rede vor dem European Policy Center in Brüssel (21. September 2000).⁹⁴ Kurz darauf legte Tony Blair vor der polnischen Börse seine Vision für Europa dar und sprach sich gegen eine Verfassung aus (6. Oktober 2000).⁹⁵ Wenig später folgten Lipponen betont die "wachsende Bedeutung der Regionen"²³⁵. Auch Verhofstadt legt Wert darauf, dass im Rat "Raum für die ... Regionen der föderalen Mitgliedsstaaten bleibt"²³⁶. Biedenkopf schlägt sogar vor, dass die

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 35
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 20

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

121

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

könnte (ebenda (2000)). Die Forderung nach einer eindeutigeren Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedsstaaten bzw. Regionen stand und steht bis heute in zahlreichen Überlegungen an zentraler Stelle. Ein Kompetenzkatalog stellte - neben der Grundrechtecharta - für viele die Konkretion des Verfassungsgedankens dar. Mit einem Kompetenzkatalog sollte das Prinzip funktional definierter Handlungsbefugnisse zugunsten rechtsgebietlich definierter Zuständigkeiten überwunden werden. Statt der Vielzahl von Regelungen auf EU-Ebene als Ergebnis der induktiven Vergemeinschaftung sollten bereits in Fischers Humboldt-Rede die Kompetenzen nach dem Prinzip der horizontalen (zwischen den Institutionen), besonders aber der vertikalen Gewaltenteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedsstaaten geordnet werden. Während die früheren Entwürfe des Europäischen Parlamentes darauf abzielten, zunehmend mehr Macht auf die europäische Ebene zu übertragen, gestaltete sich die Organisationsfunktion der Verfassungsentwürfe um die Jahrtausendwende tatsächlich anders. Sowohl Befürworter als auch Gegner einer Verfassung waren sich weitgehend einig, dass das Subsidiaritätsprinzip durch einen klaren Kompetenzkatalog gesichert werden sollte und der Übertragung von Kompetenzen verfassungsmäßige Schranken entgegengesetzt werden müssten. So sollte die horizontale Gewaltenteilung besser organisiert werden, indem die Kommission klarer der Exekutive zugeordnet würde

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zweite Kammer überhaupt nicht die Nationalstaaten vertreten solle, sondern " sich aus dem Ausschuss der Regionen"²³⁷ entwickeln könne. Neben der Legislative soll auch die Kommission besser legitimiert sein. Es herrscht weit gehende Einigkeit darüber, dass der künftig Kommissionspräsident gewählt wird. Für seine

übertragen werden.²⁶⁴ Clement spricht sich für "starke Vizepräsidenten mit Koordinierungsbefugnissen für Querschnittsaufgaben" und die Stärkung der Ressortverantwortung der einzelnen Kommissare aus.²⁶⁵ Vertikale Gewaltenteilung: Der Kompetenzkatalog Die Forderung nach einer eindeutigeren Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten bzw. Regionen steht in allen Überlegungen an zentraler Stelle. Ein Kompetenzkatalog stellt neben der Grundrechtecharta "gegenwärtig die Konkretion des Verfassungsgedankens dar"²⁶⁶. Mit einem Kompetenzkatalog soll das Prinzip funktional definierter Handlungsbefugnisse" zugunsten rechtsgebietlich definierter Zuständigkeiten überwunden werden.²⁶⁷ Statt der Vielzahl von Regelungen auf EU-Ebene als Ergebnis der induktiven Vergemeinschaftung sollen die Kompetenzen nach dem Prinzip der horizontalen (zwischen den Institutionen), besonders aber der vertikalen Gewaltenteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedsstaaten geordnet werden.²⁶⁸ Laut Verhofstadt haben sich nicht nur die politischen Instrumente der EU zu einem "Wirrwarr" entwickelt; vor allem die Kompetenzfestlegung in den Verträgen zeichne "ein ziemlich

Politikern ob Verfassungsbefürworter oder gegner nachhaltig verfolgt. Vorschläge zur Zweiteilung der Verträge sind bereits ausgearbeitet worden. - Während die früheren Entwürfe des EPs darauf abzielten, immer mehr Macht auf die europäische Ebene zu übertragen, gestaltet sich die Organisationsfunktion der aktuellen Verfassungsentwürfen ganz anders. Befürworter und Gegner einer Verfassung sind sich einig, dass das Subsidiaritätsprinzip durch einen klaren Kompetenzkatalog gesichert werden soll und der Übertragung von Kompetenzen verfassungsmäßige Schranken entgegengesetzt werden. So soll die horizontale Gewaltenteilung besser organisiert werden, indem die Kommission klarer der Exekutive zugeordnet

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 35
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 39
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

122

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

und der Ministerrat sich auf legislative Aufgaben konzentriert hätte. Die vertikale Gewaltenteilung, d. h. auf welcher Ebene die unterschiedlichen Politikbereiche ausgeübt werden sollen, hing jedoch - wie historisch erwartbar - von den Interessen der einzelnen Akteure ab. Überlegungen zur verfassungsmäßigen Begrenzungsfunktion politischer Macht gegenüber dem Einzelnen in Form von Menschen- und Bürgerrechten bildeten neben der Frage der Kompetenzabgrenzung den zweiten Kernpunkt der Verfassungsdiskussion. Nicht zufällig trieb demnach die auf dem Kölner Rat vom Juni 1999 beschlossene Ausarbeitung einer "Grundrechtecharta"³⁰⁴, welche die in den Verträgen verstreuten Grundrechte sichtbar machen sollte, die Verfassungsdiskussion in allen Mitgliedsstaaten an. Die meisten Akteure versprachen sich von dem 303 Aus der Lit. P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 137 f., 406 ff.; M. Brenner, Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union, 1996, S. 157 ff., R.A. Lorz, Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt - Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung, in: P.-C. Müller-Graff / E. Riedel (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 1998, S. 99 ff.; P. Kirchhof,

Textstelle (Originalquellen)

wird und der Ministerrat sich auf legislative Aufgaben konzentriert. Die vertikale Gewaltenteilung, d.h. auf welcher Ebene die unterschiedlichen Politikbereiche ausgeübt werden sollen, hängt jedoch von den Interessen der einzelnen Akteure ab: So möchte Jospin die Agrar- und Strukturpolitik auf europäischer Ebene beibehalten, während die deutschen Politiker in beiden Bereichen wieder mehr mitgliedersstaatliche Kompetenz fordern. Im Laufe der Debatte wird allerdings immer deutlicher, dass auch zentrale nationale Zuständigkeiten wie Außen- und Sicherheitspolitik

Strukturpolitik gibt es hier große Differenzen. 5.4 Begrenzungsfunktion: Die Grundrechtecharta Überlegungen zur verfassungsmäßigen Begrenzungsfunktion politischer Macht gegenüber dem Einzelnen in Form von Menschen- und Bürgerrechten bilden neben der Frage der Kompetenzabgrenzung den zweiten Kernpunkt einer möglichen Verfassung. Die auf dem Kölner Rat vom Juni 1999 beschlossene Ausarbeitung einer "Grundrechtecharta", welche die in den Verträgen verstreuten Grundrechte sichtbar machen sollte, trieb die Verfassungsdiskussion in allen Mitgliedsstaaten an. Es lassen sich vier Argumente herauskristallisieren, die Charta als Teil einer Verfassung von morgen rechtsverbindlich und von jedem

Jopp, S. Matl (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa [Analysen zur Konstitutionalisierung der EU, 2005.] Fussnote 504, S. 422 (aber auch Fussnote 445, S. 404 identisch): Zum Gewaltenteilungsprinzip in der EU: M. Brenner, Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der europäischen Union, 1996, S. 157 ff. ("Gewaltenteilungsprinzip als gemeineuropäisches Verfassungsprinzip"); R.A. Lorz, Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung, in: P.-C. Müller-Graff/E. Riedel (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 1998, S. 99 ff.; H.-D. Horn, Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa, JöR 49 (2001), S. 287 ff., 288. Fussnote 454, S. 407: [...]; über Wirkungen der vertikalen Gewaltenteilung aus Sicht der amerikanischen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 57
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 44
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

123

Textstelle (Prüfdokument) S. 115

Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, in: JZ 1998, S. 965 ff.; H.-D. Horn, Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa, in: JöR 49 (2001), S. 287 ff. Aus der Perspektive der amerikanischen Bundesstaatskonzeption bereits E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 2. Aufl. 1962, S. 106. Siehe des weiteren M. Simm, Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im föderalen Kompetenzkonflikt, 1998. Zum "institutionellen Gleichgewicht" R. Streinz, Europarecht, 6. Aufl. 2003, S. 217. Menschen- und Bürgerrechtskatalog auch eine Verbesserung der Akzeptanz der Europäischen Union, weil jene als "Wertegemeinschaft"³⁰⁵ identifizierbar würde. (c) Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe, EU-Skepsiskultivierung Alle diskutierten Verbesserungen im Bereich der Legitimations-, Begrenzungs- und Organisationsfunktion sollten letztlich dazu beitragen, dass Europa kein "abstraktes Großprojekt mehr ist, das sich hinter verschlossenen Türen im fernen Brüssel oder in den Köpfen einiger Technokraten abspielt"³⁰⁶. Zahlreiche Beiträge zielten darauf ab, mittels der Verbürgung von mehr Bürgernähe durch Subsidiarität, der

Textstelle (Originalquellen)

VII, Normativität und Schutz der Verfassung - Internationale Beziehungen, hrsg. von Josef Isensee, Paul Kirchhof, § 183, S. 855-887. Kirchhof, Paul Deutsches Verfassungsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: EuR, Beiheft 1, 1991, S. 11-25. Kirchhof, Paul Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, in: JZ 1998, S. 965-974. Kirchhof, Paul Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: HdBStR, Bd. I, Grundlagen von Staat und Verfassung, hrsg. von Josef Isensee, Paul Kirchhof, § 19, S. 776-814. Kirchhof,

Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung, in: P.-C. Müller-Graff/E. Riedel (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 1998, S. 99 ff.; H.-D. Horn, Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa, JöR 49 (2001), S. 287 ff., 288. Fussnote 454, S. 407: [...]; über Wirkungen der vertikalen Gewaltenteilung aus Sicht der amerikanischen Bundesstaatskonzeption schon klassisch E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 2. Aufl. 1962, S. 106. Fussnote 505, S. 422: Im weiteren Kontext "vertikaler Gewaltenteilung"

Bezug auf die Begrenzungsfunktion, also darüber, dass die Grundrechtecharta in die Verträge bzw. die künftige Verfassung aufgenommen werden sollte. Alle Akteure versprechen sich von dem Menschen- und Bürgerrechtskatalog auch eine Verbesserung der Akzeptanz der EU, weil jene als "Wertegemeinschaft" identifizierbar wäre. Uneinigkeit besteht hingegen über die Reichweite der Rechte und die tatsächlich verbürgten Garantien, z. B. von sozialen Anspruchsrechten. Hier überwiegen

für eine Verfassung nötige Klarheit und Einfachheit verfehlt hat.³³¹ 5.5 Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe Alle Verbesserungen im Bereich der Legitimations-, Begrenzungs- und Organisationsfunktion sollen dazu beitragen, dass Europa kein "abstraktes Großprojekt mehr ist, das sich hinter verschlossenen Türen im fernen Brüssel oder in den Köpfen einiger Technokraten abspielt"³³². Die Verbürgung von

- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 397
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 57
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 45

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

124



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Personifizierung von EU-Politik durch die Wahl eines Präsidenten, der klareren Nachvollziehbarkeit von Verantwortlichkeiten, sowie der Verständigung über grundlegende und identitätsstiftende Werte des Zusammenlebens die Identitätskrise zu beseitigen. Die mangelnde Identifizierung des Bürgers mit Brüssel war (und ist) für nahezu alle Verfassungsbefürworter ein zentrales Problem: Zwischen der Europäischen Union und ihren Bürgern besteht eine derart bemerkenswerte Kluft, die sich seit Maastricht nicht verringert hat. Als Indikatoren dieser Identitätskrise nannten die Politiker die steigende Europa-Verdrossenheit und die sinkende Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die negativen dänischen und irischen Referenda zum Euro und zum Vertrag von Nizza wurden als Folge einer Identitätskrise gewertet. Das spätere französische "Non" und das niederländische "Nee" zum Verfassungsvertrag sind bereiteter Ausdruck einer "EU-Skepsiskultivierung". Ein weiterer wichtiger Grund für die fehlende Akzeptanz der Europäischen Union bleibt freilich - auch praekonstitutionell - die Undurchsichtigkeit der Verträge. Zudem sind die "Wahrnehmungsmängel" der bereits in den EU-Verträgen und durch die Rechtssprechung garantierten europäischen Grundrechte wohl auch entscheidende Gründe für wachsende Unzufriedenheit, Desinteresse und "EuroMüdigkeit" der Bürger, die in den letzten Europawahlen in nahezu allen Mitgliedsstaaten in bisher kaum für möglich gehaltene Wahlverweigerung umgeschlagen sind. Das Problem hatte spätestens mit der Erweiterungswooge im Jahre 2004 noch an Dringlichkeit und Umfang zugenommen. Nachdem



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mehr Bürgernähe durch Subsidiarität, die Personifizierung von EU-Politik durch die Wahl eines Präsidenten, die klarere Nachvollziehbarkeit von Verantwortlichkeiten, sowie die "Verständigung über grundlegende und identitätsstiftende Werte des Zusammenlebens"³³³ sollen diese Identitätskrise beseitigen. Diese mangelnde Identifizierung des Bürgers mit Brüssel ist für alle Verfassungsbefürworter ein zentrales Problem: Zwischen der EU und ihren Bürgern besteht eine Kluft, die sich seit Maastricht nicht verringert hat. Als Indikatoren dieser Identitätskrise nennen die Politiker die steigende Europa-Verdrossenheit

des Europäischen Parlaments oder die Vergemeinschaftung zentraler Politikbereiche, die die Lebenswelt der Bürger direkt betreffen, haben nicht den gewünschten Erfolg gezeigt: Die Kluft zwischen der Europäischen Union und ihren Bürgern ist nach wie vor groß. Jenseits der Zielvorgabe, ein Verfassungsdokument vorzulegen, das das Aufgabenprofil der Union schärfen und die Handlungsfähigkeit des großen Europas verbessern soll,

diese Identitätskrise beseitigen. Diese mangelnde Identifizierung des Bürgers mit Brüssel ist für alle Verfassungsbefürworter ein zentrales Problem: Zwischen der EU und ihren Bürgern besteht eine Kluft, die sich seit Maastricht nicht verringert hat. Als Indikatoren dieser Identitätskrise nennen die Politiker die steigende Europa-Verdrossenheit und die sinkende Beteiligung an den EP-Wahlen. Auch die negativen dänischen und irischen Referenda zum Euro und zum Vertrag von Nizza werden als Folge einer Identitätskrise gewertet. Ein weiterer wichtiger Grund für die fehlende Akzeptanz der EU ist die Undurchsichtigkeit der Verträge. Für Verhofstadt ist "ihr Mangel an Transparenz", eindeutig das "Hauptübel der Union".³³⁴ Für die deutsche Justizministerin Däubler-Gmelin etwa sind die "Wahrnehmungsmängel" der bereits in den EU-Verträgen und durch die Rechtssprechung garantierten europäischen Grundrechte "wohl die wichtigsten Gründe für wachsende Unzufriedenheit, Desinteresse und Euro-Müdigkeit der Bürger, die in den letzten Europawahlen in nahezu allen Mitgliedsstaaten in bisher nicht für möglich gehaltene Wahlverweigerung umgeschlagen sind".³³⁵ Auch Chirac verlangte vor dem Berliner Reichstag: "Jeder muss im täglichen Leben

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 45
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 46
- 48 class gs ctg2 von lmu.delmu.de Den ..., 2004, S. 12
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 46

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

125

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

die Vergrößerung der Europäischen Union von 15 auf 27 (plus x) Mitglieder die Auflösung zuordnungsfähiger Verantwortlichkeiten noch verstärkt und somit potentiell zu europäischen "Erosionsprozessen" führt, muss es auch aus diesem Grunde einen strukturellen Neuanfang geben. Selbst J. Fischer warnte (sic!), dass die Erweiterung "bei den Bürgern Sorgen und Ängste auslösen würde, unter anderem, weil die EU noch undurchsichtiger und unverständlicher" würde. Als vordergründig banalste (und in der Umsetzung offensichtlich unerreichbare) Lösung dafür, dass sich die Bürger wieder als Teilnehmer des europäischen Gemeinwesens verstehen, galt deshalb die Vereinfachung der bestehenden Verträge. Analog zu den Erfahrungen in der Bundesrepublik, aber eben auch der Vereinigten Staaten von Amerika könnte sich auf diesem Wege ein europäischer "Verfassungspatriotismus" entwickeln. Auch unter diesem Vorzeichen stand die Forderung nach einer Zweiteilung der Verträge in Artikel mit konstitutionellem Charakter (in einem Grundvertrag) und solche mit detaillierten Ausführungsbestimmungen.³⁰⁸ Selbst eine "europäische Verbundsverfassung" wäre dem Bürger nur schwer vermittelbar, weil die konstitutionellen Garantien und Grundsätze in dem über Jahrzehnte gewachsenen, immer komplexer gewordenen Vertragswerk und den Urteilen des EuGH für den Bürger nicht erkennbar sind. Dem theoretisch nicht reizlosen Ansatz eines "Verfassungsverbunds" (I. Pernice³⁰⁹) sind bereits damit messbare Grenzen gesetzt. Damit können die Verträge nicht die integrative Kraft einer Verfassung entfalten, weil die Bürger sich nicht als Träger des europäischen Gemeinwesens verstehen. Die Verträge können also die Identifikations- und Integrationsfunktion einer Verfassung kaum erfüllen. Die Komplexität führte aber

Textstelle (Originalquellen)

ermessen können, welche konkreten Vorteile unsere

wird nach Meinung der Akteure spätestens mit der "in Angriff genommenen Erweiterung" noch an "Dringlichkeit und Umfang" zunehmen.³³⁹ Weil die Vergrößerung der EU von 15 auf 27 Mitglieder die "Auflösung zuordnungsfähiger Verantwortlichkeiten noch verstärkt"³⁴⁰ und somit zu deren "Erosion" führe, müsse es einen "strukturellen Neuanfang" geben. Fischer warnt, dass die Erweiterung "bei den Bürgern Sorgen und Ängste auslösen würde, unter anderem, weil die EU noch undurchsichtiger und unverständlicher"³⁴¹ werde. Die "für die Europapolitik unverzichtbare Akzeptanz" wird sich auch laut Fischer deshalb nur dann efinden, wenn der "Zugang der Bürger zum Recht" verbessert wird.³⁴² Als Lösung, dass sich die Bürger wieder als Teilnehmer des europäischen Gemeinwesens verstehen, gilt deshalb die Vereinfachung der bestehenden Verträge. "Wer Rechte hat, sie kennt und nutzen kann, wer sieht, dass sich die EU um seine Rechte kümmert, für den wird sie auch interessanter". Analog zu den Erfahrungen in der Bundesrepublik könnte sich laut Däubler-Gmelin auf diesem Wege ein europäischer "Verfassungspatriotismus" entwickeln.³⁴³ Unter diesem Vorzeichen steht die Forderung nach einer Zweiteilung der Verträge in die Artikel mit konstitutionellem Charakter (in einem Grundvertrag) und die detaillierten Ausführungsbestimmungen. Diese Überlegung resultierte aus dem Bericht der "Drei Weisen", den die Kommission im Oktober 1999 in Auftrag gegeben hatte³⁴⁴. Die Kommission stieß

konstitutionellen Ordnungen ineinander greifen und sich ergänzen, wird der Verfassungsbegriff auf die EU anwendbar. Dennoch hat auch diese Auffassung Defizite, denn diese "europäische Verbundsverfassung" ist dem Bürger nur schwer vermittelbar, weil die konstitutionellen Garantien und Grundsätze in dem über Jahrzehnte gewachsenen, immer komplexer gewordenen Vertragswerk und den Urteilen des EuGH für den Bürger nicht erkennbar sind. Damit können die Verträge nicht die integrative Kraft einer Verfassung entfalten, weil die Bürger sich nicht als Träger des europäischen Gemeinwesens verstehen. Deshalb

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 46
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 47
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

126



Textstelle (Prüfdokument) S. 118

nicht nur zu mangelnder Akzeptanz und Entfremdung von der Europäischen Union, sondern auch zu Koordinationsproblemen im politischen System selbst, womit auch die mangelhafte Organisationsfunktion der Verträge erneut angedeutet wäre. Unter dem Strich trugen alle Defizite im Bereich der Legitimation, Organisation und Begrenzung europäischer Macht zur mangelnden Identifizierung der Bürger mit Brüssel bei. Dramatisch (und fälschlicherweise gerne gleichgesetzt mit dem vorangegangenen Gedanken) war in der Folge auch der Identitätsverlust seitens der Europäischen Union. kk) Folgerungen aus vier Jahrzehnten Verfassungsentwicklung Insgesamt hat sich herausgestellt, dass das ursprünglich zwischenstaatlich konzipierte europäische Recht der anfänglichen Wirtschaftsgemeinschaft im Laufe des Integrationsprozesses immer mehr konstitutionelle Funktionsnormen entwickelt hat. So legitimieren die Verträge europäische Macht, indem sie dem Bürger Wahlmöglichkeiten und Petitionsrechte einräumen. Die Verträge begrenzen Macht, indem sie die individuellen Menschenrechte der EU-Bürger schützen. Es hat sich gezeigt, dass diese Konstitutionalisierung maßgeblich vom EuGH forciert wurde, welcher bereits in den sechziger Jahren europäischem Recht Vorrang vor nationalem Recht zusprach und ein Garant individueller Rechte wurde, indem er dem Einzelnen Klagemöglichkeiten gegen Vertragsverstöße durch die Mitgliedsstaaten gab. Gleichzeitig ist aber auch offensichtlich geworden, dass die Verträge und die EuGH-Rechtssprechung wesentliche Funktionen einer Verfassung nicht erfüllen können, denn sie leiten sich nicht vom pouvoir constituant eines souveränen Volkes³¹⁰ ab und bieten dem Bürger nur unzureichende Möglichkeiten, die Politik der Union demokratisch mitzugestalten. Erschwerend kommen die Sprachbarrieren zwischen den Mitgliedsstaaten hinzu, die verhindern, dass eine europäische

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

können die Verträge die Identifikations- und Integrationsfunktion einer Verfassung nicht erfüllen. Die Komplexität führt nicht nur zu mangelnder Akzeptanz und Entfremdung von der EU, sondern auch zu Koordinationsproblemen im politischen System selbst. Damit ist auch die mangelhafte Organisationsfunktion der Verträge angesprochen. Die Verfassungspläne, die während der Integrationsgeschichte vom Europäischen Parlament entworfen wurden, hatten zum Ziel, diese Defizite

Brüssel als zentrales Problem gesehen wird, zumal die Entfremdung von der EU bereits in offene Ablehnung bei Referenden umgeschlagen ist. Nach Meinung der Politiker tragen alle Defizite im Bereich der Legitimation, Organisation und Begrenzung europäischer Macht zu diesem Identitätsverlust bei. Als weiteren, zentralen Grund nennen die Akteure zudem die mangelnde Transparenz der Verträge. Es besteht deshalb Einigkeit, die bereits vorhandenen materiellen

Gewalt und Garantie von Partizipationsrechten) - Organisationsfunktion (vertikale und horizontale Gewaltenteilung) - Begrenzungsfunktion (individuelle Bürger- und Menschenrechte) - Integrations- und Identifikationsfunktion (klare Festlegung von Normen und Werten). Dabei hat sich herausgestellt, dass das ursprünglich zwischenstaatlich konzipierte europäische Recht der anfänglichen Wirtschaftsgemeinschaft im Laufe des Integrationsprozesses immer mehr konstitutionelle Funktionsnormen entwickelt hat. So legitimieren die Verträge europäische Macht, indem sie dem Bürger Wahlmöglichkeiten und Petitionsrechte einräumen. Die Verträge begrenzen Macht, indem sie die individuellen Menschenrechte der EU-Bürger schützen. Es hat sich gezeigt, dass diese Konstitutionalisierung maßgeblich vom EuGH forciert wurde, welcher bereits in den sechziger Jahren europäischem Recht Vorrang vor nationalem Recht zusprach und ein Garant individueller Rechte wurde, indem er dem Einzelnen Klagemöglichkeiten gegen Vertragsverstöße durch die Mitgliedsstaaten gab. Gleichzeitig ist aber auch deutlich geworden, dass die Verträge und die EuGH-Rechtssprechung wesentliche Funktionen einer Verfassung nicht erfüllen können, denn sie leiten sich nicht vom pouvoir constituant eines souveränen Volkes ab und bieten dem

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 47
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 54
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

Öffentlichkeit³¹¹ zustande kommt, die für das Funktionieren einer Verfassung unerlässlich ist. Auch aus diesem Defizit lässt sich schließen, dass eine europäische Konstitution nicht die staatlichen Verfassungen ersetzen kann, weil sie nicht gänzlich über die nötigen demokratischen Strukturen und Voraussetzungen, wie sie üblicherweise vom Staat gewährleistet werden, verfügen würde. Die Verfassungspläne, die während der Integrationsgeschichte vom Europäischen Parlament entworfen wurden, hatten zum Ziel, diese Defizite zu lösen und die unübersichtlichen Verträge durch ein einzelnes, übersichtliches Dokument zu ersetzen. Initiativen zur Konstitutionalisierung der Europäischen Union entstanden immer dann, wenn eine innere Krise diese Probleme sichtbar machte oder wenn die europäische Integration durch Einflüsse von außen sich qualitativ veränderte. So war der Entwurf der Ad-hoc-Versammlung eine Reaktion auf die Korea-Krise und sollte den Übergang zu einer politischen Gemeinschaft markieren. Ähnlich versuchte der Herman-Entwurf von 1994, ein neues Selbstverständnis der Europäischen Union nach dem Ende des Kalten Krieges zu definieren. Die beiden neueren Entwürfe des Europäischen Parlamentes von 1984 und 1994 entstanden, um die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auch nach einer Erweiterung ihrer Mitgliederzahl zu sichern. Der Entwurf des Parlamentes von 1994 reagierte auf die Akzeptanzkrise nach dem Maastrichter Vertrag, der zwar immer mehr politische Befugnisse auf die Gemeinschaft

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bürger nur unzureichende Möglichkeiten, die Politik der Union demokratisch mitzugestalten. Erschwerend kommen die Sprachbarrieren zwischen den Mitgliedsstaaten hinzu, die verhindern, dass eine europäische Öffentlichkeit zustande kommt, die für Funktionieren einer Verfassung unerlässlich ist. Aus diesem Defizit lässt sich schließen, dass eine europäische Konstitution nicht die staatlichen Verfassungen ersetzen kann, weil sie nicht über die nötigen demokratischen Strukturen und Voraussetzungen, wie sie üblicherweise vom Staat gewährleistet werden, verfügt. Erst wenn man den Begriff vom Staat löst und die EU als "Verfassungsverbund" begreift, in dem die mitgliedstaatlichen und europäischen konstitutionellen Ordnungen ineinander greifen

zu mangelnder Akzeptanz und Entfremdung von der EU, sondern auch zu Koordinationsproblemen im politischen System selbst. Damit ist auch die mangelhafte Organisationsfunktion der Verträge angesprochen. Die Verfassungspläne, die während der Integrationsgeschichte vom Europäischen Parlament entworfen wurden, hatten zum Ziel, diese Defizite zu lösen und die unübersichtlichen Verträge durch ein einzelnes, übersichtliches Dokument zu ersetzen. Initiativen zur Konstitutionalisierung der EU entstanden immer dann, wenn eine innere Krise diese Probleme sichtbar machte oder wenn die europäische Integration durch Einflüsse von außen sich qualitativ veränderte. So war der Entwurf der Ad-hoc-Versammlung eine Reaktion auf die Korea-Krise und sollte den Übergang zu einer politischen Gemeinschaft markieren. Ähnlich versuchte der Herman-Entwurf von 1994, ein neues Selbstverständnis der EU nach dem Ende des Kalten Krieges zu definieren. Die beiden neueren Entwürfe des EP von 1984 und 1994 entstanden, um die Handlungsfähigkeit der EU auch nach

sollte den Übergang zu einer politischen Gemeinschaft markieren. Ähnlich versuchte der Herman-Entwurf von 1994, ein neues Selbstverständnis der EU nach dem Ende des Kalten Krieges zu definieren. Die beiden neueren Entwürfe des EP von 1984 und 1994 entstanden, um die Handlungsfähigkeit der EU auch nach einer Erweiterung ihrer Mitgliederzahl zu sichern. Der EP-Entwurf von

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

128

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

übertragen, dem Bürger aber kaum Gestaltungsmöglichkeiten europäischer Politik gegeben hatte. Obgleich die Akzeptanz- und Handlungsprobleme der Europäischen Union, die sie zu lösen versuchten, sich im Laufe der Integration verschärften und spätestens seit Maastricht auch zur gelegentlich offenen Verweigerung der Europäischen Union (Wahlen!) umschlugen, waren die Verfassungsentwürfe des Europäischen Parlamentes zum Scheitern verurteilt, da sie die besonderen Bedingungen einer europäischen Konstitutionalisierung nicht genügend berücksichtigten. Die Verfassungsentwicklung der Europäischen Union stellt keinen "eindeutig abgrenzbaren linearen" Prozess dar, sondern ein "mehrpoliges System", in dem "zwischen den Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft sowie zwischen den Organen der EG ein sich fortwährend neu definierendes Gleichgewicht gesucht wird".³¹² Laut I. Pernice ist eine "geschachtelt konstituierte europäische Gesamtordnung" entstanden, die "ein einheitliches, föderal strukturiertes System bildet, in dem die nationalen Verfassungen und das europäische Primärrecht Teilelemente eines Europäischen Verfassungsverbundes bilden".³¹³ II) Die Verfassungsqualität der Gemeinschaftsverträge In der Literatur ist man sich inzwischen weitgehend einig, dass das Primärrecht der Europäischen Union Verfassungsqualität³¹⁴ hat, dass aber unter Zugrundelegung eines substantiell angereicherten Verfassungsbegriffs Defizite bestehen. Die rechtsdogmatische Qualifikation der Europäischen Gemeinschaften bereitete hingegen schon zur Zeit ihrer Gründung erhebliche Schwierigkeiten.³¹⁵ Im Zuge ihrer weiteren

Textstelle (Originalquellen)

1994 reagierte auf die Akzeptanzkrise nach dem Maastrichter Vertrag, der zwar immer mehr politische Befugnisse auf die Gemeinschaft übertrug, dem Bürger aber kaum Gestaltungsmöglichkeiten europäischer Politik gab. Obwohl die Akzeptanz- und Handlungsprobleme der EU, die sie zu lösen versuchten, sich im Laufe der Integration verschärften und spätestens seit Maastricht auch zur offenen Verweigerung der EU umschlugen, waren die Verfassungsentwürfe des EP zum Scheitern verurteilt, weil sie die besonderen Bedingungen einer europäischen Konstitutionalisierung nicht genügend berücksichtigten. Alle drei Entwürfe orientierten sich wenn auch in unterschiedlicher Intensität am Leitbild eines europäischen Bundesstaates, auf den über lange Sicht zentrale mitgliedsstaatliche Kompetenzen, demokratische Strukturen

also genügend Mechanismen, die sicherstellen, "dass die Organe und Mitgliedsstaaten die Grenzen der ihnen übertragenen öffentlichen Autorität nicht überschreiten".⁴¹ Die Verfassungsentwicklung der EU stellt demnach keinen "eindeutig abgrenzbaren linearen" Prozess dar, sondern ein "mehrpoliges System", in dem "zwischen den Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft sowie zwischen den Organen der EG ein sich fortwährend neu definierendes Gleichgewicht gesucht wird".⁴² So ist eine "geschachtelt konstituierte europäische Gesamtordnung" entstanden, die "ein einheitliches, föderal strukturiertes System bildet, in dem die nationalen Verfassungen und das europäische Primärrecht Teilelemente eines Europäischen Verfassungsbundes bilden".⁴³ Diese Komplementärverfassung birgt jedoch konstitutionelle Defizite. Unzureichend ist zunächst die Legitimationsfunktion der Verträge. Der EuGH stützte seine Urteile auf die Annahme, dass die zugeschnitten ist, die sich mit der Einbindung und Legitimierung von Herrschaft im 21. Jahrhundert jenseits des Nationalstaates verbinden (konkreter, aber abstrahierender normativer Verfassungsbegriff)³⁸. Vor diesem Hintergrund³⁹ ist man sich inzwischen weitgehend einig, dass das Primärrecht der EU Verfassungsqualität hat, dass aber unter Zugrundelegung eines substantiell angereicherten Verfassungsbegriffs Defizite bestehen. Die

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 9
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 16

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
129

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Entwicklung und Ausgestaltung zu einer politischen Union und "Werte-Gemeinschaft" haben sich diese noch erheblich verstärkt. Zwar charakterisierte schon W. Hallstein die EWG als "Rechtsgemeinschaft" und nicht lediglich als ein Bündel völkervertraglicher Rechte und Pflichten der verbundenen Staaten.³¹⁶ Bemerkenswert äußerte sich auch der EuGH - bereits in diesem Kontext - , der in seiner berühmten Les Verts-Entscheidung bestätigte, "dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft der Art ist, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen".³¹⁷ Unentschieden blieb jedoch die grundlegende Frage, ob die Gemeinschaften bzw. die Union (noch) mit dem herkömmlichen begrifflichen Instrumentarium des Staatsrechts oder des Völkerrechts qualifiziert werden können³¹⁸ oder ob sie sich einer solchen Einordnung konzeptuell bereits entziehen.³¹⁹ In die Verfassungstheorie lassen sich nichtstaatliche Verbände dadurch dogmatisch

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Diskussion hat sich inzwischen der Frage danach zugewandt, wo derartige Defizite zu sehen sind und wie sie zu beseitigen sind. Man erkennt die Verfassungswerdung der

Staatenverbund" Bereitete aber schon die rechtsdogmatische Qualifikation der Europäischen Gemeinschaften zur Zeit ihrer Gründung erhebliche Schwierigkeiten,¹⁴ so haben sich diese im Laufe von deren weiterer Entwicklung und Ausgestaltung zu einer politischen Union und "Werte-Gemeinschaft" noch erheblich verstärkt. Die grundlegende Frage dabei ist die, ob die Gemeinschaften bzw. die Union (noch) mit dem herkömmlichen begrifflichen Instrumentarium des Staatsrechts oder des

die deutsche Delegation bei den Verhandlungen zur Gründung der Montanunion und war 1958 67 Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) charakterisierte die EWG als "Rechtsgemeinschaft" 9 und nicht als ein Bündel völkervertraglicher Rechte und Pflichten der verbundenen Staaten. Der Europäische Gerichtshof bestätigte in seiner berühmten Les Verts-Entscheidung¹⁰, "dass die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft der Art ist, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen". Das Bundesverfassungsgericht erkannte bereits 1967, der EWG- Vertrag sei "gewissermaßen die Verfassung dieser Gemeinschaft"¹¹. Die Fachgelehrten sehen in den Verträgen ganz überwiegend eine Verfassung im materiellen

diese im Laufe von deren weiterer Entwicklung und Ausgestaltung zu einer politischen Union und "Werte-Gemeinschaft" noch erheblich verstärkt. Die grundlegende Frage dabei ist die, ob die Gemeinschaften bzw. die Union (noch) mit dem herkömmlichen begrifflichen Instrumentarium des Staatsrechts oder des Völkerrechts¹⁵ qualifiziert werden können, oder ob sie sich einer solchen Einordnung konzeptuell bereits entziehen und man daher zu "Kunstformeln" wie z.B. dem Begriff eines "Staatenverbundes" greifen muss. 3.1. Doktrinaire Qualifikationen Es besteht in der Literatur völliges Einverständnis darüber,

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 55
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 48
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 55

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
130

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

einbeziehen, dass man innerhalb eines weiter gefassten Verfassungsbegriffs verschiedene Verfassungstypen unterscheidet. Bisher sind nach der Art des Verbandes drei Verfassungstypen zu unterscheiden, nämlich die Staatsverfassung, die bundesstaatliche Gliedstaatsverfassung und - ggf. - die Unionsverfassung. T. Schmitz ist zuzustimmen, dass die essentiellen Lehren der Verfassungstheorie auf alle Verfassungstypen anwendbar sind, während weitere Lehren nur für bestimmte Verfassungstypen gelten und allenfalls nach umsichtiger Anpassung auf andere übertragen werden können.³²⁰ Die Einbeziehung staatsähnlicher Verbände bedeutet demnach also keine vollständige Gleichstellung einer etwaigen Unionsverfassung mit der eines Staates. Unübersehbare Parallelen zwischen den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und einer Verfassung haben im europarechtlichen Schrifttum allerdings schon früh zu einer verfassungsrechtlichen Interpretation der Verträge geführt. Bereits Ophüls verwies darauf, dass sie eine Grundordnung enthielten, ein in sich geschlossenes System, das im Gemeinschaftsrecht ähnlich herrsche wie die staatliche Verfassung im nationalen Bereich.³²¹ Hinsichtlich der teils erst für spätere Zeitpunkte festgelegten Integrationsschritte sprach er von "Planungsverfassungen". Ipsen benannte sie später angesichts der bereits mehrfach erfolgten Vertragsänderungen als "Wandelverfassungen".³²² In den achtziger Jahren ging die Lehre zunehmend dazu über, die Verträge unter Hinweis auf ihre zum Teil verfassungstypischen Regelungsinhalte und Funktionen als Verfassung zu charakterisieren; dabei war durchaus an eine Verfassung i. S. d. normativen Verfassungsbegriffs der Verfassungstheorie gedacht. (1)

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dass weder die der Verfassungstheorie einhergehen. Es ist der Lösungsansatz, der mit den geringsten Nachteilen aus dem Verfassungsdilemma herausführt.⁶⁰ 54. Dogmatisch lassen sich nichtstaatliche Verbände dadurch in die Verfassungstheorie einbeziehen, daß man innerhalb eines weiter gefassten Verfassungsbegriffs verschiedene Verfassungstypen unterscheidet. Bisher sind nach der Art des Verbandes drei Verfassungstypen zu unterscheiden, nämlich die Staatsverfassung, die bundesstaatliche Gliedstaatsverfassung und - ggf. - die Unionsverfassung. Die essentiellen Lehren der Verfassungstheorie sind auf alle Verfassungstypen anwendbar, während weitere Lehren nur für bestimmte Verfassungstypen gelten und allenfalls nach umsichtiger Anpassung auf andere übertragen werden können. Die Einbeziehung staatsähnlicher Verbände bedeutet also keine vollständige Gleichstellung einer etwaigen Unionsverfassung mit der eines Staates.⁶¹ 55. Über die Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit ist in der Verfassungstheorie noch keine Diskussion geführt worden, weil der Begriff der Verfassungsfähigkeit dort noch nicht eingeführt ist. Es Union nach Art. 7 EUV, 309 EGV, 204 EAGV, 96 EGKSV möglich sind; der Ausschluß wird dadurch als letztes Mittel aber nicht ausgeschlossen.⁵⁴ 4. Kapitel: Die Verfassung der Supranationalen Union 48. A. Parallelen zwischen den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften und einer Verfassung haben im europarechtlichen Schrifttum schon früh zu einer verfassungsrechtlichen Deutung der Verträge geführt. Bereits OPHÜLS verwies darauf, daß sie eine Grundordnung enthielten, ein in sich geschlossenes System, das im Gemeinschaftsrecht ähnlich herrsche wie die staatliche Verfassung im nationalen Bereich. Er sprach im Hinblick auf die z.T. erst für spätere Zeitpunkte festgelegten Integrationsschritte von Planungsverfassungen. IPSEN bezeichnete sie später in Ansehung der bereits mehrfach erfolgten Vertragsänderung als Wandelverfassungen. In den achtziger Jahren ging die Lehre mehr und mehr dazu über, die Verträge unter Hinweis auf ihre z.T. verfassungstypischen Regelungsinhalte und Funktionen als Verfassung zu charakterisieren; dabei war durchaus an eine Verfassung i.S.

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 19
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

131

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Ausgewählte Verfassungsattribute Die Verträge sind Verträge zwischen Mitgliedstaaten, welche sich ursprünglich auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes und die damit verbundenen Wirtschaftspolitiken beziehen (sollten). Als "Zweckverband" ist ihr Geltungsbereich im Gegensatz zur Verfassung also nicht universal, sondern auf einzelne Politikbereiche begrenzt.³²³ Anders als eine Verfassung im "klassischen" Sinne konstituieren sich die EU- und EG-Verträge eben auch nicht aus einem - beispielsweise revolutionären - Gründungsakt einer politischen Gemeinschaft, sondern leiten sich aus dem Vertragsabschluss souveräner Staaten ab. Laut Art. 48 EUV muss deshalb jede Änderung der EU-Verträge an den Anforderungen der nationalen Verfassungen gemessen und von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden, und theoretisch können die Mitgliedsstaaten (in einer besonderen Ausdrucksform jenes Attributes) als "Herren der Verträge"³²⁴ die Mitgliedschaft wieder aufkündigen. Gleichwohl existieren Merkmale, die den Verträgen partiell Verfassungsqualität verleihen. Demzufolge sei mit einigen Stichpunkten und freilich unvollständig auf einige Attribute hingewiesen. Was die EG- und EU-Verträge zunächst von internationalen Verträgen unterscheidet, ist der teilweise Souveränitätsverzicht der Mitgliedsstaaten durch die vertraglich festgelegte Errichtung einer supranationalen Behörde und eines Gerichtshofs. Die Kommission hat das alleinige Initiativrecht für Gesetze (Art. 211 EGV) und kontrolliert die Implementierung dieser Gesetze auf nationaler Ebene.³²⁵ Die funktionale Ausweitung der Verträge auf immer neue Wirtschafts- und Politikbereiche und die damit verbundene Übertragung ursprünglich nationalstaatlicher Kompetenzen auf die supranationale Ebene hat dazu geführt, dass die Verträge wesentliche Funktionen übernommen haben, die im staatlichen Bereich von einer Verfassung erwartet und erfüllt werden. In Bezug auf die Legitimationsfunktion haben die Verträge dem ursprünglichen "

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

d. normativen Verfassungsbegriffs der Verfassungstheorie gedacht. Heute entspricht die verfassungsrechtliche Sichtweise innerhalb der Lehre zum Europarecht der ganz herrschenden Meinung. Zudem wird, angestoßen durch Vorstöße des Europäischen Parlamentes von 1984 und 1994, eine

gegeben als Voraussetzung dafür, dass der Bürger seine Freiheitsrechte beanspruchen und einklagen kann. Nach diesem klassischen Verständnis ist der Verfassungsbegriff auf die EU nicht anwendbar. Die Verträge sind Verträge zwischen Mitgliedstaaten, welche sich ursprünglich auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes und die damit verbundenen Wirtschaftspolitiken beziehen. Als Zweckverband ist ihr Geltungsbereich im Gegensatz zur Verfassung also nicht universal, sondern auf einzelne Politikbereiche begrenzt.³⁰ Anders als eine Verfassung konstituieren sich die EU- und EG-Verträge auch nicht aus einem revolutionären Gründungsakt einer politischen Gemeinschaft, sondern leiten sich aus dem Vertragsabschluss souveräner Staaten ab. Laut Art. 48 des EU-Vertrages (EUV) muss deshalb jede Änderung der EU-Verträge an den Anforderungen der nationalen Verfassungen gemessen und von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden, und theoretisch können die Mitgliedsstaaten als "Herren der Verträge" die Mitgliedschaft wieder aufkündigen. Was die EG- und EU-Verträge allerdings von internationalen Verträgen unterscheidet, ist der teilweise Souveränitätsverzicht der Mitgliedsstaaten durch die vertraglich festgelegte Errichtung einer supranationalen Behörde und eines Gerichtshofs. Die Kommission hat das alleinige Initiativrecht für Gesetze (Art. 211 EGV) und kontrolliert die Implementierung dieser Gesetze auf nationaler Ebene. Bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1950 eröffnete sich durch diesen Souveränitätsverzicht für Frankreich die Möglichkeit, auf friedliche Weise

gleichberechtigte Aufnahme in eine internationale Organisation. Ausgehend von diesem "kleinsten gemeinsamen Nenner" sollten die Mitgliedsstaaten dazu gebracht werden, auf weiteren Gebieten "gemeinsame Lösungen zu suchen."³¹

Die funktionale Ausweitung der Verträge auf immer neue Wirtschafts- und Politikbereiche und die damit verbundene Übertragung ursprünglich

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 16
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

132



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

Marktbürger"³²⁶ im Integrationsprozess immer mehr Partizipationsrechte gewährleistet. Dazu zählt seit 1979 das aktive Wahlrecht zu den Direktwahlen des Europäischen Parlaments, was seit "Maastricht" mit der Unionsbürgerschaft auch auf das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen in jedem Mitgliedsstaat ausgeweitet wurde. Mit der Unionsbürgerschaft erhielt der Einzelne auch das Recht, Eingaben und Beschwerden an das Europäische Parlament zu richten. Dazu gibt es einen Bürgerbeauftragten, der im Interesse der Bürger die Organe zu Stellungnahmen auffordern kann (Art. 195 EGV). Gleichzeitig haben sich im Laufe der Integrationsgeschichte immer mehr allgemein als "demokratisch" bezeichnete Rechtsgrundsätze entwickelt, wie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Rechtssicherheit. Die verfassungsmäßige Begrenzung von Hoheitsgewalt zum Schutz des Einzelnen in Form von Grund- und Bürgerrechten ist im Prozess der schrittweisen Vertragsänderungen ebenfalls ausgebaut worden. Laut Art. 6 EUV achtet die Union die Grundrechte, welche in der EMRK "gewährleistet sind" und die sich aus den "gemeinsamen Verfassungen der Mitgliedsstaaten ergeben". Dazu gehören seit "Amsterdam" auch der Schutz vor "Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion" oder "der Weltanschauung", einer "Behinderung", des "Alters" oder der "sexuellen Ausrichtung" (Art 13 EGV). In Art. 136 EGV werden zudem grundsätzliche soziale Rechte bestimmt, sowie in Art. 3 Abs. 2 EGV die "Gleichstellung von Männern und Frauen". Mit dem Vertrag von Nizza ist außerdem ein Frühwarnsystem eingebaut worden: Art. 7 EUV wurde so geändert, dass der Ministerrat auch vorbeugend tätig werden kann, wenn 90 Prozent des Rates feststellen, dass die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender gemeinsamer Werte besteht. Der in Maastricht geschaffene "status activus" der Unionsbürgerschaft soll dem Bürger durch Petitions- und Appellationsrechte ein gewisses "Nähe- und Akzeptanzverhältnis" zur Europäischen Union ermöglichen und so zur Integration und Identifikation beitragen. Auch das

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nationalstaatlicher Kompetenzen auf die supranationale Ebene hat dazu geführt, dass die Verträge wesentliche Funktionen übernommen haben, die im staatlichen Bereich von einer Verfassung erwartet und erfüllt werden. In Bezug auf die Legitimationsfunktion³² haben die Verträge dem ursprünglichen "Marktbürger"³³ im Integrationsprozess immer mehr Partizipationsrechte gewährleistet. Dazu gehört seit 1979 das aktive Wahlrecht zu den Direktwahlen des EP, was seit Maastricht mit der Unionsbürgerschaft auch auf das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen in jedem Mitgliedsstaat ausgeweitet wurde. Mit der Unionsbürgerschaft erhielt der Einzelne auch das Recht, Eingaben und Beschwerden ans EP zu richten. Dazu gibt es einen Bürgerbeauftragten, der im Interesse der Bürger die Organe zu Stellungnahmen auffordern kann (Art. 195 EGV). Gleichzeitig haben sich im Laufe der Integrationsgeschichte immer mehr demokratische Rechtsgrundsätze entwickelt, wie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Rechtssicherheit. Die verfassungsmäßige Begrenzung von Hoheitsgewalt zum Schutz des Einzelnen in Form von Grund- und Bürgerrechten ist im Prozess der schrittweisen Vertragsänderungen ebenfalls ausgebaut worden. Laut Art. 6 EUV achtet die Union die Grundrechte, welche in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) "gewährleistet sind" und die sich aus den "gemeinsamen Verfassungen der Mitgliedsstaaten ergeben". Dazu gehören seit Amsterdam auch die "Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion" oder "der Weltanschauung", einer "Behinderung", des "Alters" oder der "sexuellen Ausrichtung" (Art 13 EGV). In Art. 136 EGV werden zudem grundsätzliche soziale Rechte bestimmt, sowie in Art. 3 Abs. 2 EGV die "Gleichstellung von Männern und Frauen". Mit dem Vertrag von Nizza ist außerdem ein Frühwarnsystem eingebaut worden: Art. 7 EUV wurde so geändert, dass der Ministerrat auch vorbeugend tätig werden kann, wenn 90 Prozent des Rates feststellen, dass die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender gemeinsamer Werte besteht. Der in Maastricht geschaffene "status activus"³⁴ der Unionsbürgerschaft soll dem Bürger durch Petitions- und Appellationsrechte ein gewisses "Nähe- und Akzeptanzverhältnis" zur EU ermöglichen und so zur Integration und

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 7
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 8

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

133

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

Subsidiaritätsprinzip³²⁷ (Art. 5 EGV) soll garantieren, dass Entscheidungen "möglichst bürgernah getroffen werden sollen" (Präambel EUV).³²⁸ Gleichzeitig ist die Unionsbürgerschaft aber nur als Ergänzung zur nationalen Staatsangehörigkeit gedacht: "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten" (Art. 6, Abs. 3 EUV). (2) Die Qualifikation der Verträge durch den EuGH - ein "europäisches *Marbury vs. Madison*" Die konstitutionellen Merkmale des bisherigen Gemeinschaftsrechts erschließen sich nicht nur aus dem Wortlaut der Verträge, sondern auch aus höchstrichterlichen Leitentscheidungen.³²⁹ In seiner Rolle als unabhängige permanente Gerichtsinstanz für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts hat der EuGH als "Markstein" rechtsschöpferischer Gerichtsbarkeit das Gemeinschaftsrecht von der völkerrechtlichen Grundlage der Verträge gelöst und seine Prinzipien in Richtung auf eine Verfassung entwickelt.³³⁰ Dieser Konstitutionalisierungsprozess durch den EuGH ist gekennzeichnet durch zwei Grundprinzipien: Die direkte Wirkung des EG-Rechts auf den Bürger und der Vorrang der europäischen Rechtsordnung gegenüber den Mitgliedstaaten. Der EuGH entschied bereits 1963 in der berühmten Rs. Van Gend & Loos, dass EG-Recht anders als in internationalen Organisationen nicht nur für Staaten, sondern auch unmittelbar für deren Bürger gilt, indem er den Bürgern die Möglichkeit gab, Gemeinschaftsrecht vor ihren jeweiligen nationalen Gerichten einzuklagen.³³¹ Die nationalen Gerichte müssen demnach EG-Recht unabhängig von der jeweiligen Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten anwenden. Mit der Ausweitung der Klagemöglichkeit auf Einzelpersonen und Unternehmen ist der EuGH nicht mehr nur "Kontrollorgan der Staaten und der Gemeinschaftsorgane", sondern - wie ein Verfassungsgericht - auch ein "Gralshüter" jener Rechte und Freiheiten der EGBürger, die in den Vertragstexten begründet sind.³³² Den übergeordneten Charakter des EG-Rechts vor nationalem Recht bestätigte der EuGH kurz darauf in der Rs. Costa/ENEL: "Mit der Übertragung von Hoheitsrechten [...] auf die Gemeinschaft [...] haben die Mitgliedsstaaten ihre [...] Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für sie und ihre Angehörigen verbindlich ist."³³³ Mit dieser Rechtsprechung wurde den Verträgen Vorrang vor nationalem Recht verliehen, indem spezifischen europäischen Freiheiten des Einzelnen gegen Eingriffe der Mitgliedsstaaten Schutz erwuchs. Um dieser verfassungsmäßigen Begrenzungsfunktion von Hoheitsgewalt

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Identifikation beitragen. Auch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EGV) soll garantieren, dass Entscheidungen "möglichst bürgernah getroffen werden sollen" (Präambel EUV). Gleichzeitig ist die Unionsbürgerschaft aber nur als Ergänzung zur nationalen Staatsangehörigkeit gedacht: "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten" (Art. 6, Abs.3 EUV). Die konstitutionellen Merkmale des Gemeinschaftsrechts erschließen sich nicht nur aus dem Wortlaut der Verträge, sondern auch aus den Leitentscheidungen des EuGH.³⁵ In seiner Rolle als unabhängige permanente Gerichtsinstanz für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts hat der EuGH als Paradebeispiel rechtsschöpferischer Gerichtsbarkeit das Gemeinschaftsrecht von der völkerrechtlichen Grundlage der Verträge gelöst und seine Prinzipien in Richtung auf eine Verfassung entwickelt.³⁶ Dieser Konstitutionalisierungsprozess durch den EuGH ist gekennzeichnet durch zwei Grundprinzipien: Die direkte Wirkung des EG-Rechts auf den Bürger und der Vorrang der europäischen Rechtsordnung gegenüber den Mitgliedstaaten. Dass EG-Recht anders als in internationalen Organisationen nicht nur für Staaten, sondern auch unmittelbar für deren Bürger gilt, entschied der EuGH bereits 1962, als er den Bürgern die Möglichkeit gab, Gemeinschaftsrecht vor ihren jeweiligen nationalen Gerichten einzuklagen. Die nationalen Gerichte müssen demnach EG-Recht unabhängig von der jeweiligen Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten anwenden.³⁷ Mit der Ausweitung der Klagemöglichkeit auf Einzelpersonen und Unternehmen ist der EuGH nicht mehr nur "Kontrollorgan der Staaten und der Gemeinschaftsorgane", sondern wie ein Verfassungsgericht auch ein "Gralshüter" jener Rechte und Freiheiten der EG-Bürger, die in den Vertragstexten begründet sind.³⁸ Den übergeordneten Charakter des EG-Rechts vor nationalem Recht bestätigte der EuGH kurz darauf: "Mit der Übertragung von Hoheitsrechten ... auf die Gemeinschaft ... haben die Mitgliedsstaaten ihre ... Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für sie und ihre Angehörigen verbindlich ist."³⁹ Diese Rechtsprechung verlieh den Verträgen Vorrang vor nationalem Recht, indem sie spezifische europäische Freiheiten des Einzelnen gegen Eingriffe der Mitgliedsstaaten schützte. Um dieser verfassungsmäßigen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 8
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

134



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

auch auf der Ebene der Europäischen Union gerecht zu werden, integrierte der EuGH eine "Grundrechtsdoktrin" in seine Rechtsprechung, welche über die im EWG-Vertrag vorgesehenen wirtschaftlichen Freiheiten und den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Nationalität hinausreichte. Weil die Verträge selbst keinen Grundrechtskatalog besitzen, berief sich der EuGH seit 1970 (Rs. Internationale Handelsgesellschaft) auf die gemeinsamen Überlieferungen der Mitgliedsstaaten und der EMRK.³³⁴ Ebenfalls in der Rs. Van Gend & Loos hatte sich der EuGH 1963 mit der Rechtsnatur der EWG und deren Gründungsvertrag auseinander zu setzen gehabt³³⁵ und dabei statuiert, dass der EWG-Vertrag "mehr ist als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Staaten begründet" sowie "dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch die Einzelnen sind".³³⁶ Ein Jahr später entwickelt der EuGH in der benannten Rs. Costa / ENEL diesen Gedanken der Eigenständigkeit der Rechtsordnung der EWG weiter fort: "Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen [...] Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenngleich auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und für sie selbst verbindlich ist."³³⁷

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Begrenzungsfunktion von Hoheitsgewalt auch auf EU-Ebene gerecht zu werden, integrierte der EuGH eine Grundrechtsdoktrin in seine Rechtsprechung, welche über die im EWG-Vertrag vorgesehenen wirtschaftlichen Freiheiten und

vor nationalem Recht, indem sie spezifische europäische Freiheiten des Einzelnen gegen Eingriffe der Mitgliedsstaaten schützte. Um dieser verfassungsmäßigen Begrenzungsfunktion von Hoheitsgewalt auch auf EU-Ebene gerecht zu werden, integrierte der EuGH eine Grundrechtsdoktrin in seine Rechtsprechung, welche über die im EWG-Vertrag vorgesehenen wirtschaftlichen Freiheiten und dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Nationalität hinausging. Weil die Verträge keinen Grundrechtskatalog besitzen, beruft sich der EuGH seit 1970 auf die gemeinsamen Überlieferungen der Mitgliedsstaaten und der EMRK.⁴⁰ Die Organe müssen demnach bei der Gesetzgebung, die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung von EG-Recht diese Menschenrechte beachten. Auch ohne Grundrechtskatalog gibt es also genügend

aufgezeigt wurde. Urteile des EuGH und des EuG Der EuGH hatte sich bereits 1963 in der Rs. Van Gend & Loos²⁶ mit der Rechtsnatur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und deren Gründungsvertrag auseinander zu setzen gehabt und dabei festgestellt, dass der EWG-Vertrag "mehr ist als ein Abkommen, das nur wechselseitige Verpflichtungen zwischen den vertragsschließenden Staaten begründet" sowie "dass die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind". Ein Jahr später führt der EuGH in der Rs. Costa/ENEL²⁷ diesen Gedanken der Eigenständigkeit der Rechtsordnung der EWG weiter fort und erkennt: "Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen (...) Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 9
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 58

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

135

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

Dieser von ihm selbst benannte völkerrechtliche Ursprung der Europäischen Gemeinschaften hinderte den EuGH hingegen nicht, wiederholt deren Gründungsverträge als "Verfassungen" zu bezeichnen und damit (gewollt oder ungewollt) eine staatsrechtliche Analogie zu ziehen. So bediente sich der EuGH erstmals der Begrifflichkeit "Verfassung" - wenngleich zunächst noch in Form eines bloßen obiter dictum - in seinem Gutachten 1/76³³⁸, wo er von der "inneren Verfassung der Gemeinschaft" spricht, im Anschluß aber bereits pointiert in der Rs. Les Verts, in der er den EWG-Vertrag explizit als "die Verfassungsurkunde der Gemeinschaft" bezeichnet.³³⁹ Diese Formulierung nimmt der EuGH in der Folge in der Rs. Zwartveld wieder auf und postuliert, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, "ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen".³⁴⁰ Im Gutachten 1/91 qualifiziert der EuGH den EWG-Vertrag (kontrastierend zum EWR-Vertrag) wie folgt: "Dagegen stellt der EWG-Vertrag, obwohl er in der Form einer völkerrechtlichen Übereinkunft geschlossen wurde, nichtsdestoweniger die Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar."³⁴¹ Schließlich sucht der EuGH in der Rs. Beate Weber wieder den Kontext zu seiner Formulierung in der Rs. Zwartveld, indem er die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage damit begründet, dass "weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle daraufhin entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen".³⁴² Im Übrigen stellte auch das EuG in der Rs. Mart nez fest, dass der Gründungsvertrag der EG als "Verfassungsurkunde" der Gemeinschaft zu erachten ist.³⁴³ Im Ergebnis hat der EuGH

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenngleich auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und für sie selbst verbindlich ist." Dieser von ihm selbst postulierte völkerrechtliche Ursprung der Europäischen Gemeinschaften hinderte den EuGH aber nicht, des Öfteren deren Gründungsverträge als "Verfassungen" zu bezeichnen und damit gewollt oder ungewollt eine staatsrechtliche Analogie zu ziehen. So bediente sich der EuGH erstmals des Begriffs "Verfassung" zunächst allerdings noch in Form eines bloßen obiter dictum in seinem Gutachten 1/76²⁸, wo er von der "inneren Verfassung der Gemeinschaft" spricht, danach aber bereits sehr deutlich in der Rs. Les Verts²⁹, in der er den EWG-Vertrag explizit als "die Verfassungsurkunde der Gemeinschaft" ("charte constitutionnelle de base") bezeichnet. Diese Formulierung nimmt der EuGH in der Folge in der Rs. Zwartveld³⁰ wieder auf und stellt fest, dass weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, "ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen". Im Gutachten 1/91³¹ qualifiziert der EuGH den EWG-Vertrag im Gegensatz zum EWR-Vertrag wiederum folgendermaßen: "Dagegen stellt der EWG-Vertrag, obwohl er in der Form einer völkerrechtlichen Übereinkunft geschlossen wurde, nichtsdestoweniger die Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar." Zuletzt recurriert der EuGH in der Rs. Beate Weber³² wieder auf seine Formulierung in der Rs. Zwartveld, indem er die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage damit begründet, dass "weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle daraufhin entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen". Auch das EuG führte in der Rs. Mart nez³³ aus, dass der Gründungsvertrag der EG als "Verfassungsurkunde" der Gemeinschaft anzusehen ist. Auf der anderen Seite ist sich der EuGH aber sehr

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 58
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 59

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

136

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

die verfassungsrechtliche Sichtweise zunächst durch seine kontinuierlich rechtsstaatlich-staatsanaloge und systembildende Rechtsprechung gefördert und schließlich mit der Entscheidung Les Verts von 1986 und dem 1. Gutachten zum EWR-Abkommen von 1991 übernommen, ohne sie allerdings näher zu begründen oder zu erläutern. Andererseits ist sich der EuGH aber durchaus der Grenzen einer solchen staatsrechtlichen Analogie bewusst, vor allem was einen eventuellen "föderalen" Charakter der vertikalen Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten betrifft.³⁴⁴ Insgesamt lässt sich mit Blick auf die Leitentscheidungen des EuGH (insbesondere 1963 und 1964) und angesichts der Parallelen zu den US-Entwicklungen von einem "europäischen Marbury vs. Madison"³⁴⁵ sprechen. (3) Völkerrechtliche Qualifikationen Neuerdings wird der herrschenden Qualifikation³⁴⁶ einer

Textstelle (Originalquellen)

wohl der Grenzen einer solchen staatsrechtlichen Analogie bewusst, vor allem was einen eventuellen "

der ganz herrschenden Meinung. Zudem wird, angestoßen durch Vorstöße des Europäischen Parlamentes von 1984 und 1994, eine Diskussion über eine förmliche Neuverfassunggebung geführt.⁵⁵ 49. Der Europäische Gerichtshof hat die verfassungsrechtliche Sichtweise zunächst durch seine kontinuierlich rechtsstaatlich-staatsanaloge und systembildende Rechtsprechung gefördert und schließlich mit der Entscheidung Les Verts von 1986 und dem 1. Gutachten zum EWR-Abkommen von 1991 übernommen, ohne sie allerdings näher zu begründen oder zu erläutern. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich untechnisch von einer Gemeinschaftsverfassung gesprochen, zur verfassungstheoretischen Einordnung der Verträge aber bislang nicht Stellung genommen. In der Staatsrechtslehre und in der

Mart nez33 aus, dass der Gründungsvertrag der EG als "Verfassungsurkunde" der Gemeinschaft anzusehen ist. Auf der anderen Seite ist sich der EuGH aber sehr wohl der Grenzen einer solchen staatsrechtlichen Analogie bewusst, vor allem was einen eventuellen "föderalen" Charakter der vertikalen Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten betrifft. So weist er zu dem Vorbringen der deutschen Bundesregierung in der Rs. C-359/9234 die der Kommission in Art. 9 der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (1992) eingeräumte Befugnis stehe "in Widerspruch

er-Jahre vorrangig kleine, lokal operierende Organisationen mit kooperativen Arbeits- und partizipativen Angebotsstrukturen und einem geringerem Ausmaß an Normierung und Standardisierung (vgl. u.a. Beher/Liebig/Rauschenbach 2000, S. 259ff.). Insgesamt lässt sich mit Blick auf die "sozialpolitische Gestaltung" in (West)Deutschland in aller Kürze folgendes konstatieren: Die kontinuierlichen Strukturveränderungen bestanden in der Neuverteilung personenbezogener Dienstleistungen zwischen Ge 1 Die Autoren verwenden den

und damit nur als völkerrechtliche, staatenbündische und (noch) nicht als

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 59
- 51 Entwicklungsfaktoren und-dynamiken ..., 2003, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

137



32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

zwischen den beiden Polen eines völkerrechtlichen Staatenbundes bzw. eines staatsrechtlichen Bundesstaates³⁴⁷ angesiedelten gegenwärtigen Hybridform als Gebilde "sui generis" insoweit entgegengetreten, als dies nicht schlüssig die Existenz einer eigenen autonomen Rechtsordnung im Sinne einer "lex contractus"³⁴⁸ nach sich ziehen muss. Vielmehr seien die Kategorien der Allgemeinen Staatslehre sowie der Lehre von den völkerrechtlichen Staatenverbindungen³⁴⁹ flexibel genug, um auch eine Einordnung der Europäischen Union nach herkömmlicher Terminologie vornehmen zu können.³⁵⁰ Selbst das Abgrenzungskriterium der "Kompetenz-Kompetenz" stellt keine plausible Trennlinie dar. Denn völkerrechtlich ist die souveräne Selbstbestimmung, also die Unabhängigkeit von Dritten

302 Vgl. aber aus der politikwissenschaftlichen Lit. mit zahlreichen Nachweisen S. Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, CAP-Working Paper, 2001, S. 38 ff.

304 Vgl. unter B.II.2.f)ii).

305 Kritisch zur "Wertegemeinschaft" R. Streinz, Der europäische Verfassungsprozess - Grundlagen, Werte und Perspektiven nach dem Scheitern

306 So Bundeskanzler G. Schröder in seiner Regierungserklärung vom 19. Januar 2001 (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages). 305

307 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation- Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Abdruck seiner Rede vor der Humboldt Universität Berlin (2000). Die "für die Europapolitik unverzichtbare Akzeptanz" würde sich auch laut Fischer deshalb nur dann einfinden, wenn der "Zugang der Bürger zum Recht" verbessert wird (vgl. auch ders., Rede zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, 28. Oktober 1999).

308 Diese Überlegung resultierte aus dem Bericht der "Drei Weisen", den die Kommission im Oktober 1999 in Auftrag gegeben hatte (vgl. European University Institute, A Basic Treaty for the European Union, 2000 sowie Centrum für angewandte Politikforschung, Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000). Die Kommission stieß deswegen die Diskussion um die "Neugestaltung der vorhandenen Texte"(vgl. die Rede von R. Prodi, Nizza - und danach, 29. November 2000, abrufbar unter www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/00/475%7C0%7CRAPID&lg=DE) bereits in der ersten Phase der Debatte an.

309 I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: EuR 1996, S. 27 ff. Die von I. Pernice entwickelte Konzeption des Verfassungsverbunds hat inzwischen hohen Bedeutungsgrad in der deutschen Debatte erlangt. Danach stehen Verfassung und Rechtsordnung des Verbands "Europäische Union" und der mitgliedstaatlichen Verbände in einem so engen Verhältnis der gegenseitigen Verweisung, der gegenseitigen Anhängigkeit und der Verflechtung, dass man die klassisch-völkerrechtliche Sichtweise (unabhängiger Staat und internationaler Zusammenschluss) überwinden müsse. Europäische Union und

Textstelle (Originalquellen)

staatsrechtliche, bundesstaatliche Gebilde angesehen werden können. Der herrschenden Qualifikation im Sinne eines "dualistischen Rechtsdenkens" der zwischen den beiden Polen eines völkerrechtlichen Staatenbundes bzw. eines staatsrechtlichen Bundesstaates angesiedelten gegenwärtigen Hybridform als Gebilde "sui generis" wird neuerdings mit dem Hinweis entgegengetreten, dass dies nicht schlüssig die Existenz einer eigenen autonomen Rechtsordnung im Sinne einer "lex contractus"¹⁶ nach sich ziehen muss, sondern die Kategorien der Allgemeinen Staatslehre sowie der Lehre von den völkerrechtlichen Staatenverbindungen¹⁷ flexibel genug sind, um auch eine Einordnung der EU nach herkömmlicher Terminologie vornehmen zu können.¹⁸ Der Unterschied zwischen Staatenbünden und Bundesstaaten liegt grundsätzlich im Ausmaß der Zentralisierung

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 55

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

138



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

139

Mitgliedstaaten sind danach rechtsnormativ in einer Weise zusammengewachsen, dass man sie als Bestandteile eines miteinander zusammengewachsenen Verbundes betrachten müsse. Die zwischen der EU und

310 Zum "Volksbegriff" aus der Lit: A. Augustin, Das Volk der Europäischen Union. Zu Inhalt und Kritik eines normativen Begriffs, 2000; vgl. P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 306 f.

311 Grundlegend P. Häberle, "europäische Öffentlichkeit"?, 2001 zuvor schon in: Festschrift Hangartner, 1998, S. 1007 ff.

312 Zitate nach R. Bieber, Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der EG, in: R. Wildenmann (Hrsg.): Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, 1991, S. 393 ff., 412 f.

313 I. Pernice, Der europäische Verfassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung, in: JöR, Bd. 48 (2000), S. 205 ff., 210.

314 Grundsätzlich zur Frage eines konstitutionellen Europas: P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; ders., Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006; A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001; M. Zuleeg, Die Vorzüge der europäischen Verfassung, in: Der Staat 41 (2002), S. 359 ff.; R. Scholz, Wege zur Europäischen Verfassung, in: ZG 2002, S. 1 ff.; A. von Bogdandy, Europäische Prinzipienlehre, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 149 ff.; I. Pernice, Die Europäische Verfassung, in: Festschrift Steinberger, 2002, S. 1319 ff.; H.H. Rupp, Anmerkungen zu einer Europäischen Verfassung, in: JZ 2003, S. 18 ff.; E. Pache, Eine Verfassung für Europa - Krönung oder Kollaps der Europäische Integration?, in: EuR 2002, S. 767 ff.

315 Vgl. dazu allgemein A. Riklin, Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen, 1972.

316 W. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, 1. Aufl. 1973, S. 49; H.P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 197 ff., sieht in der Gemeinschaft einen Zweckverband und unterstreicht damit auch den Unterschied zur "Staatlichkeit als umfassender geistig-sozialer Wirklichkeit, potenziell unbeschränkter Kompetenzfülle von Gebiets- und Personalhoheit". Zu W. Hallstein: M. Kilian, Der Visionär, in: C.D. Classen u. a. (Hrsg.), "In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...". Liber amicorum Thomas Oppermann, 2001, S. 119 ff. Hallsteins Werke dürfen zu den Klassikern des gemeinschaftsrechtlichen Schrifttums gezählt werden, vgl. auch ders., Der unvollendete Bundesstaat. Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse, 1969. Zur Europäischen Union als "Rechtsgemeinschaft" R. Str

317 EuGH Slg. 1986, 1339 (1365 f.).

318 Vgl. auch W. Hummer, "Verfassungs-Konvent" und neue Konvents-methode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent -



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

auch eine Einordnung der Europäischen Union nach herkömmlicher Terminologie vornehmen zu können.³⁵⁰ Selbst das Abgrenzungskriterium der "Kompetenz-Kompetenz" stellt keine plausible Trennlinie dar. Denn völkerrechtlich ist die souveräne Selbstbestimmung, also die Unabhängigkeit von Dritten entscheidend, nicht aber, ob innerhalb der Staatenverbindung die "Kompetenz-Kompetenz" bei der zentralen oder bei den dezentralisierten Einheiten liegt. Letzteres ist wiederum maßgeblich für die föderale Ausgestaltung und die Gewaltenbalance in diesem Verbund, nicht aber für die Selbstständigkeit gegenüber Dritten, die aus völkerrechtlicher Sicht das Kriterium für den Bestand einer "Staatsgewalt" darstellt.³⁵¹ Bezug nehmend auf die klassische "Drei-Elemente-Lehre" des Völkerrechts für das Vorliegen eines souveränen Staates wird behauptet, dass der EU eben jene drei Elemente fehlen würden: - So habe sie bereits kein Staatsvolk, sondern gem. Art. 17 EGV nur Unionsbürger und es existierten gem. Art. 189 EGV nur die "Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten", aber kein einheitliches europäisches Staatsvolk. - Des Weiteren sei der Europäischen Union kein Staatsgebiet zuzuordnen, sondern nur ein gem. Art. 299 EGV über die territoriale Souveränität ihrer Mitgliedstaaten umschriebener räumlicher Geltungsbereich ihres Gründungsvertrages. - Zuletzt fehle ihr auch die Staatsgewalt, da das Gewaltmonopol nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liege. Alle diese Einwände lassen jedoch nicht zwingende Argumentationslinien erkennen.³⁵² Hinsichtlich der Existenz eines "europäischen Volkes" verlangt das Völkerrecht

Textstelle (Originalquellen)

Kompetenz" stellt keine scharfe Trennlinie dar und zwar aus folgendem Grund: Völkerrechtlich maßgeblich ist nämlich die souveräne Selbstbestimmung, also die Absenz einer Abhängigkeit von Dritten, nicht aber, ob innerhalb der Staatenverbindung die "Kompetenz-Kompetenz" bei der zentralen oder bei den dezentralisierten Einheiten liegt. Letzteres ist wesentlich für die föderale Ausgestaltung und die Gewaltenbalance in diesem Verbund, nicht aber für die Selbstständigkeit gegenüber Dritten. Diese ist aber aus völkerrechtlicher Sicht das maßgebliche Kriterium für den Bestand einer "Staatsgewalt".¹⁹ Auch im Hinblick auf die klassische "Drei-Elemente-Lehre" des Völkerrechts für das Vorliegen eines souveränen Staates wird behauptet, dass der EU alle drei Elemente fehlen würden: Sie habe kein Staatsgebiet, sondern nur einen gem. Art. 299 EGV über die territoriale Souveränität ihrer Mitgliedstaaten umschriebenen räumlichen Geltungsbereich ihres Gründungsvertrages. Des Weiteren habe sie kein Staatsvolk, sondern gem. Art. 17 EGV nur Unionsbürger und es existierten gem. Art. 189 EGV nur die "Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten", aber kein einheitliches europäisches Staatsvolk. Schließlich fehle ihr auch die Staatsgewalt, da das Gewaltmonopol nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liege. Alle diese Einwände sind aber nicht zwingend. Das Völkerrecht

des Völkerrechts für das Vorliegen eines souveränen Staates wird behauptet, dass der EU alle drei Elemente fehlen würden: Sie habe kein Staatsgebiet, sondern nur einen gem. Art. 299 EGV über die territoriale Souveränität ihrer Mitgliedstaaten umschriebenen räumlichen Geltungsbereich ihres Gründungsvertrages. Des Weiteren habe sie kein Staatsvolk, sondern gem. Art. 17 EGV nur Unionsbürger und es existierten gem. Art. 189 EGV nur die "

Art. 17 EGV nur Unionsbürger und es existierten gem. Art. 189 EGV nur die " Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten", aber kein einheitliches europäisches Staatsvolk. Schließlich fehle ihr auch die Staatsgewalt, da das Gewaltmonopol nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liege. Alle diese Einwände sind aber nicht zwingend. Das Völkerrecht verlangt hinsichtlich des Staatsgebietes nur den Bestand eines gesicherten Raumes, auf dem das Staatsvolk seine Herrschaft ausüben kann: "Warum

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 56

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

140

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

kein homogenes Staatsvolk bzw. eine "subjektive Bekenntnisgemeinschaft" im Sinne einer "Nation", sondern rekuriert auf die Bevölkerung als Anzahl sesshafter Menschen. Bezüglich des Staatsgebietes stellt das Völkerrecht nur auf den Bestand eines gesicherten Raumes ab, auf dem das Staatsvolk seine Herrschaft ausüben kann.³⁵³ Und betreffs der fehlenden Staatsgewalt wurde vorstehend schon ausgeführt, dass es nur auf die souveräne Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit ankommen könne, nicht aber darauf, wie die Wahrnehmung der Staatsgewalt in der Staatenverbindung intern aufgeteilt ist. Im Wesentlichen ist die noch fehlende "Staatsqualität" des (völkerrechtlichen) Staatenbundes Europäische Union auf den mangelnden Staatsgründungswillen ihrer Mitgliedstaaten zurückzuführen und weniger auf die fehlende hinreichende Staatsgewalt oder die in den Gründungsverträgen enthaltenen Garantien für die einzelstaatliche Identität (Art. 6 Abs. 3

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Art. ³ B-VG: "Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer" bleibt unerfindlich²⁰. Was die Existenz eines "europäischen Volkes" anbelangt, so verlangt das Völkerrecht an sich auch kein homogenes Staatsvolk bzw. eine "subjektive Bekenntnisgemeinschaft" im Sinne einer "Nation", sondern stellt auf die Bevölkerung als Anzahl sesshafter Menschen ab. Hinsichtlich der fehlenden Staatsgewalt wurde vorstehend schon ausgeführt, dass es nur auf die souveräne Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit, nicht aber darauf ankomme, wie die

wie vor bei den Mitgliedstaaten liege. Alle diese Einwände sind aber nicht zwingend. Das Völkerrecht verlangt hinsichtlich des Staatsgebietes nur den Bestand eines gesicherten Raumes, auf dem das Staatsvolk seine Herrschaft ausüben kann: "Warum die Festlegung dieses Gebiets in der "Staatsverfassung" nicht unter Bezugnahme auf die räumliche Abgrenzung seiner territorialen Untergliederungen, etwa der Länder einer bundesstaatlichen Organisation, möglich

an sich auch kein homogenes Staatsvolk bzw. eine "subjektive Bekenntnisgemeinschaft" im Sinne einer "Nation", sondern stellt auf die Bevölkerung als Anzahl sesshafter Menschen ab. Hinsichtlich der fehlenden Staatsgewalt wurde vorstehend schon ausgeführt, dass es nur auf die souveräne Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit, nicht aber darauf ankomme, wie die Wahrnehmung der Staatsgewalt in der Staatenverbindung intern aufgeteilt ist. Die noch fehlende Staatsqualität des völkerrechtlichen Staatenbundes EU ist daher vor allem auf den mangelnden Staatsgründungswillen ihrer Mitgliedstaaten zurückzuführen und weniger auf die fehlende hinreichende

ausgeführt, dass es nur auf die souveräne Selbstregierung und rechtliche Unabhängigkeit, nicht aber darauf ankomme, wie die Wahrnehmung der Staatsgewalt in der Staatenverbindung intern aufgeteilt ist. Die noch fehlende Staatsqualität des völkerrechtlichen Staatenbundes EU ist daher vor allem auf den mangelnden Staatsgründungswillen ihrer Mitgliedstaaten zurückzuführen und weniger auf die fehlende hinreichende Staatsgewalt oder die in den

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 56

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

141

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

EUV) und Selbstständigkeit.³⁵⁴ (4) Konstitutionelle Defizite der Verträge Der "Komplementärverfassungscharakter" der Verträge birgt jedoch auch konstitutionelle Mängel, von denen einige in der gebotenen Kürze dargestellt werden sollen. Unzureichend ist zunächst die Legitimationsfunktion der Verträge. Der EuGH stützte seine Urteile wie zitiert auf die Annahme, dass die Gemeinschaft eine "neue Rechtsordnung des Völkerrechts" darstellt, "zu deren Gunsten die Staaten [...] ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben".³⁵⁵ Aus einer engen, verfassungstheoretischen Perspektive ist dies nicht unproblematisch, da sich die Souveränität der europäischen Rechtsordnung nicht auf den vorrechtlichen pouvoir constituant einer politischen Gemeinschaft, sondern letztlich auf die Rechtssprechung eines durch Verträge geschaffenen Gerichtshofes stützt. Auch das Europäische Parlament als schwächstes Organ der Gemeinschaft kann wegen seiner mangelhaften Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten nur unzureichend die konstitutionelle Legitimationsfunktion übernehmen. Der Bürger bleibt durch seine rudimentären Mitwirkungs- und Kontrollrechte eher ein "Zaungast des eigenen Schicksals", der es schwer hat, die "neue Formation öffentlicher Gewalt zu verstehen und sich selbst als Subjekt dieser Entwicklung zu erkennen".³⁵⁶ Auf dieses vielbeklagte Demokratiedefizit³⁵⁷ stützt sich die Meinung, die Europäische Union sei generell nicht verfassungsfähig³⁵⁸, da der Bürger zwar immer mehr an die Hoheitsgewalt der Gemeinschaft gebunden ist, seine demokratischen Mitwirkungsrechte aber primär im jeweiligen Mitgliedsstaat ausübt. Demzufolge kann die materielle "Verfassung" der Europäischen Union bereits ihre integrative Kraft nicht vollends entfalten, weil die Bürger sich nicht als Mitträger des durch sie konstituierten Gemeinwesens verstehen.³⁵⁹

Als größtes

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gründungsverträgen enthaltenen Garantien für die einzelstaatliche Identität (Art. 6 Abs. EU betrifft, so muss zwischen einer "Innensicht" im Sinne einer "Autostereotypisierung" und einer "Außensicht" im Sinne einer "Heterostereotypisierung," unterschieden werden: Im Inneren wächst der Union

einheitliches, föderal strukturiertes System bildet, in dem die nationalen Verfassungen und das europäische Primärrecht Teilelemente eines Europäischen Verfassungsbundes bilden".⁴³ Diese Komplementärverfassung birgt jedoch konstitutionelle Defizite. Unzureichend ist zunächst die Legitimationsfunktion der Verträge. Der EuGH stützte seine Urteile auf die Annahme, dass die Gemeinschaft eine "neue Rechtsordnung des Völkerrechts" darstellt, "zu deren Gunsten die Staaten ... ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben".⁴⁴ Aus verfassungstheoretischer Perspektive ist dies problematisch, da sich die Souveränität der europäischen Rechtsordnung nicht auf den vorrechtlichen pouvoir constituant einer politischen Gemeinschaft, sondern letztlich auf die Rechtssprechung eines durch Verträge geschaffenen Gerichtshofes stützt. Auch das EP als schwächstes Organ der Gemeinschaft kann wegen seiner fehlenden Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten nur unzureichend die konstitutionelle Legitimationsfunktion übernehmen. Der Bürger bleibt durch seine rudimentären Mitwirkungs- und Kontrollrechte eher ein "Zaungast des eigenen Schicksals", der es schwer hat, die "neue Formation öffentlicher Gewalt zu verstehen und sich selbst als Subjekt dieser Entwicklung zu erkennen".⁴⁵ Auf dieses vielbeklagte Demokratiedefizit stützt sich die Meinung, die EU sei generell nicht verfassungsfähig, weil der Bürger zwar immer mehr an die Hoheitsgewalt der Gemeinschaft gebunden ist, seine demokratischen Mitwirkungsrechte aber primär im jeweiligen Mitgliedsstaat ausübt. Damit kann die materielle "Verfassung" der EU ihre integrative Kraft nicht entfalten, weil die Bürger sich nicht als Mitträger des durch sie konstituierten Gemeinwesens verstehen.⁴⁶ Unter dieser Prämisse könnte selbst die Stärkung der legislativen Rechte des EP dieses Defizit nicht verringern. Denn die Unionsbürger orientieren sich bei der Wahl der Unionsbürger orientieren sich bei der Wahl der Abgeordneten an Präferenzen, die sich "sachlich in den nationalen nach wie vor segmentierten öffentlichen

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 56
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 9
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

142

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

Hemmnis der Bildung eines europäischen öffentlichen Raumes, in dem die Bürger ihre Konflikte austragen könnten, bezeichnet unter Anderen D. Grimm das Fehlen einer gemeinsamen Sprache, durch das der öffentliche politische Diskurs an nationale Grenzen gebunden bleibe, während im europäischen Raum abseits der Öffentlichkeit geführte Fach- und Interessensdiskurse dominieren.³⁶⁰ Deshalb könne der zum Funktionieren einer Verfassung unerlässliche demokratische Willensbildungsprozess nicht zustande kommen. Eine konstitutionelle Neugründung der Europäischen Union würde zwar den Organen die Fähigkeit geben, neue Hoheitsbefugnisse zu schaffen. Da diese Kompetenz-Kompetenz aber nicht von einer Art europäischem Staatsvolk legitimiert wäre, wäre die durch eine europäische Verfassung vermittelte Legitimation nur eine "Scheinlegitimation".³⁶¹ Hiergegen ließe sich anführen, dass ein Grundaxiom der europäischen Idee gerade nicht die Homogenität eines Staatsvolks, sondern auf der Basis eines der Pluralität verhafteten Europabildes das "Recht zum Anderssein", die "Garantie für Vielfalt" und die "Selbstbestimmung des Individuums" die erforderlichen Prämissen bilden. Die Legitimität einer solchen primär funktionellen, heterogenen Gemeinschaft erfolgt weniger durch eine politische Gesamtwillensbildung nach parlamentarischem Muster, sondern durch die Bereitstellung verschiedener Beteiligungsmöglichkeiten auf den politischen Prozess wie Interessensgruppen, politische Parteien, EU-Organe, Bundesländer und jeweiligen nationalen Parlamente. Da die supranationale Gemeinschaft gerade ihrer dem Nationalstaat gegenüber höheren Problemlösefähigkeit wegen gegründet wurde, ist das wichtigste Legitimitätskriterium der Europäischen Union nicht input-definiert, also z. B. durch Wahlen, sondern ergibt sich aus ihrem output, d. h. der Leistungsfähigkeit und Effektivität, Probleme zu lösen. Wichtig wäre es deshalb, die Union handlungsfähig und Kanäle zur Interessensdurchsetzung nutzbar zu machen. Ziel einer europäischen Verfassung wäre deshalb nicht, den Nationalstaat zu ersetzen, sondern das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht und einer auf verschiedenen Ebenen ruhenden geteilten Souveränität.³⁶²

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Meinungen widerspiegeln".⁴⁷ Das größte Hemmnis der Bildung eines europäischen öffentlichen Raumes, in dem die Bürger ihre Konflikte austragen könnten, ist laut Grimm das Fehlen einer gemeinsamen Sprache, durch das der öffentliche politische Diskurs an nationale Grenzen gebunden bleibe, während im europäischen Raum abseits der Öffentlichkeit geführte Fach- und Interessensdiskurse dominieren. Deshalb könne der zum Funktionieren einer Verfassung unerlässliche demokratische Willensbildungsprozess nicht zustande kommen. Eine konstitutionelle Neugründung der EU würde zwar den Organen die Fähigkeit geben, neue Hoheitsbefugnisse zu schaffen. Da diese Kompetenzkompetenz aber nicht von einer Art europäischem Staatsvolk legitimiert wäre, wäre die durch eine europäische Verfassung vermittelte Legitimation nur eine "Scheinlegitimation".⁴⁸ In die gleiche Richtung zielte auch das Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993. Nur innerhalb der Mitgliedsstaaten könne sich das "Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und artikulieren", um so dem, was es "relativ homogen geistig, sozial und politisch verbindet ... rechtlichen Ausdruck zu geben".⁴⁹ Dagegen lässt sich argumentieren, dass die Grundlage der europäischen Idee gerade nicht die Homogenität eines Staatsvolks, sondern das "Recht zum Anderssein", die "Garantie für Vielfalt" und die "Selbstbestimmung des Individuums" bilde. Die Legitimität einer solchen primär funktionellen, heterogenen Gemeinschaft erfolgt weniger durch eine politische Gesamtwillensbildung nach parlamentarischem Muster, sondern durch die Bereitstellung verschiedener Beteiligungsmöglichkeiten auf den politischen Prozess wie Interessensgruppen, politische Parteien, EU-Organe, Bundesländer und jeweiligen nationalen Parlamente. Da die supranationale Gemeinschaft gerade ihrer dem Nationalstaat gegenüber höheren Problemlösefähigkeit wegen gegründet wurde, ist das wichtigste Legitimitätskriterium der EU nicht input-definiert, also z.B. durch Wahlen, sondern ergibt sich aus ihrem output, d. h. der Leistungsfähigkeit und Effektivität, Probleme zu lösen. Wichtig sei es deshalb, die Union handlungsfähig und Kanäle zur Interessensdurchsetzung nutzbar zu machen. Ziel einer europäischen Verfassung sei deshalb nicht, den Nationalstaat zu ersetzen, sondern das Ineinandergreifen von nationalem und

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 10
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 11

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

143

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

Ein weiteres Defizit der Verträge ist bei der Organisationsfunktion zu sehen. Zwar sind in Art. 7 und Art. 189 ff. EGV die Organe und Ausschüsse der Gemeinschaft, sowie deren Befugnisse und Aufgaben festgelegt. Ein wesentliches Organisationsprinzip der Europäischen Union, die Subsidiarität, ist im Vertrag von Maastricht sogar in die Präambel aufgenommen worden. Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Normenhierarchie legen die Verträge allerdings nicht fest. Zwar wird die vorrangige Stellung des Vertragsrechts in Art. 10 EGV deutlich, laut dem die Mitgliedsstaaten alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen beitragenden Maßnahmen ergreifen müssen. Die Kompetenzen innerhalb der Europäischen Union sind allerdings willkürlich aufgelistet (vgl. Art. 3 EGV) und stimmen nicht mit der Systematik der Art. 23 -188 EGV überein. Es wird weder klargelegt, welche Normen Verfassungsrang haben und welche sich davon ableiten, noch wird eine qualitative Unterscheidung der einzelnen Politiken vorgenommen. Es bleibt unklar, in welchen Politiken die Union tatsächlich verantwortlich und entscheidungsbefugt ist, welche Bereiche nur teilweise zur Union gehören oder nur von dieser koordiniert werden und welche Politiken noch rein zwischenstaatlich gemacht werden.³⁶³ Auch die tatsächliche Begrenzungsfunktion der in den Verträgen festgelegten Grundrechte ist beschränkt. Vor dem EuGH haben Einzelpersonen kein Klagerecht, und erst seit Amsterdam gibt es einen sehr schwerfälligen Sanktionsmechanismus.³⁶⁴ Weil der EuGH sich in Bezug auf die Menschenrechte gerade nicht auf die autonome Rechtsordnung der Europäischen Union, sondern auf die Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten beruft, kann es hier zu Konflikten mit diesen Grundrechtskatalogen kommen, denn die Verfassungen der Mitgliedsstaaten verbürgen wegen ihrer kulturellen und geschichtlichen Entstehungsbedingungen unterschiedliche Grundrechte. Würde der EuGH beispielsweise das in der irischen Konstitution vorgesehene Abtreibungsverbot in seine Rechtssprechung mit einbeziehen, käme es zum Konflikt mit allen anderen Verfassungen.³⁶⁵ Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK kann dieses Problem formell und in enger Auslegung

● 70% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

europäischem Verfassungsrecht und einer auf verschiedenen Ebenen ruhenden geteilten Souveränität.⁵⁰ Ein weiteres Defizit der Verträge liegt bei der Organisationsfunktion. Zwar sind in Art. 7 und Art. 189ff. EGV die Organe und Ausschüsse der Gemeinschaft, sowie deren Befugnisse und Aufgaben festgelegt. Das Organisationsprinzip der EU, die Subsidiarität, ist im EU-Vertrag von Maastricht sogar in die Präambel aufgenommen worden. Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und Normenhierarchie legen die Verträge allerdings nicht fest. Zwar wird die vorrangige Stellung des Vertragsrechts in Art. 10 EGV deutlich, laut dem die Mitgliedsstaaten alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen beitragenden Maßnahmen ergreifen müssen. Die Kompetenzen innerhalb der EU sind allerdings willkürlich aufgelistet (vgl. Art. 3 EGV) und stimmen nicht mit der Systematik der Art. 23-188 EGV überein. Es wird weder klargelegt, welche Normen Verfassungsrang haben und welche sich davon ableiten, noch wird eine "qualitative Unterscheidung der einzelnen Politiken vorgenommen". Es bleibt unklar, "in welchen Politiken die Union tatsächlich verantwortlich und entscheidungsbefugt ist ..., welche Bereiche nur teilweise zur Union gehören oder nur von dieser koordiniert werden" und "welche Politiken noch rein zwischenstaatlich" gemacht werden.⁵¹ Auch die tatsächliche Begrenzungsfunktion der in den Verträgen festgelegten Grundrechte ist beschränkt. Vor dem EuGH haben Einzelpersonen kein Klagerecht, und erst seit Amsterdam gibt es einen sehr schwerfälligen Sanktionsmechanismus: Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmige Vorkehrungen treffen, um diese Diskriminierungen ... zu bekämpfen (Art. 13 EGV). Weil der EuGH sich in Bezug auf die Menschenrechte gerade nicht auf die autonome Rechtsordnung der EU, sondern auf die Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten beruft, kann es hier zu Konflikten mit diesen Grundrechtskatalogen kommen, denn die Verfassungen der Mitgliedsstaaten verbürgen wegen ihrer kulturellen und geschichtlichen Entstehungsbedingungen unterschiedliche Grundrechte. Würde der EuGH beispielsweise das in der irischen Konstitution vorgesehene Abtreibungsverbot in seine Rechtssprechung mit einbeziehen, käme es zum Konflikt mit allen anderen Verfassungen.⁵² Der Beitritt der EU zur EMRK

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

144

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

auch nicht lösen, da der Konvention nur Staaten beitreten können, und die Europäische Union ist - wie der EuGH 1994 bestätigte - kein Staat. Das markanteste Defizit der Verträge liegt allerdings bei der Integrations- und Identifikationsfunktion. So sind die demokratischen Rechte des Bürgers nur schwer in den Verträgen erkennbar, da sie in einem Jahrzehnte langen Prozess an verschiedensten Stellen immer wieder eingefügt und ergänzt worden sind. Ähnliches gilt für die vom EuGH entwickelte ungeschriebene Grundrechtsdoktrin, welche selbst für Fachleute gelegentlich diffus erscheint. Zudem kommt erschwerend die komplizierte Sprache des Rechts und die geringe Präsenz des EuGH im Bewusstsein der Bürger im Vergleich mit anderen EU-Institutionen hinzu. J.H.H. Weiler spricht in diesem Zusammenhang von einem "selfreferential legal universe".³⁶⁶ Dem Einzelnen ist es bereits deshalb nicht möglich, seine vertraglich verbürgten Rechte umfassend wahrzunehmen, weil er sie kaum erkennen kann. Der Streit um die Verfassung der Europäischen Union erhält durch eine unvermeidliche Nebenfolge der Integration, die in Europa zu erheblichen Teilen bereits eingetreten ist, besonderes Gewicht: Zwangsläufig büßt die nationale Verfassung einen Teil ihrer politischen Steuerungsfähigkeit ein, denn in ihrem territorialen Wirkungskreis entfalten sich Kräfte, die nicht mehr ihrer Autorität unterworfen sind; zudem wird ihre Autorität gegenüber den ihr unterstellten Akteuren durch abweichende Vorgaben aus einer anderen Rechtsordnung punktuell durchbrochen.³⁶⁷ Dieser "graduelle Bedeutungsverlust der Verfassungen der Mitgliedstaaten" zeigt sich insbesondere auf dem Gebiet der Grundrechte, aber auch bei materiellen Verfassungsgrundsätzen und sogar bei nationalen Verfassungsspezifika, die als solche nicht in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Union stehen. Durch diese Entwicklung wird die Integrationsfunktion der Verfassungen beeinträchtigt, auf die sich gerade der moderne Verfassungsstaat der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gestützt hat. Um heute in dem um die Union erweiterten politischen Gesamtsystem das sicherzustellen, was früher in den Mitgliedstaaten gegeben war, müssen die nationalen Verfassungen durch ein Pendant auf der Ebene der Union ergänzt werden, welches ihre Funktionsdefizite ausgleicht. Die derzeitigen Gründungsverträge der Europäischen Union erfüllen diese Anforderungen

● **58%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

könnte dieses Problem aber auch nicht lösen, da der Konvention nur Staaten beitreten können, und die EU ist wie der EuGH 1994 bestätigte kein Staat. Das markanteste Defizit der Verträge liegt allerdings bei der Integrations- und Identifikationsfunktion. So sind die demokratischen Rechte des Bürgers nur schwer in den Verträgen erkennbar, da sie in einem Jahrzehnte langen Prozess an verschiedensten Stellen immer wieder eingefügt und ergänzt worden sind. Das gleiche gilt für die vom EuGH entwickelte ungeschriebene Grundrechtsdoktrin, welche selbst für Juristen oft kaum erkennbar ist. Erschwerend kommt die komplizierte Sprache des Rechts und die geringe Präsenz des EuGH im Bewusstsein der Bürger im Vergleich mit anderen EU-Institutionen hinzu. Weiler spricht in diesem Zusammenhang von einem "selfreferential legal universe"⁵³. Der Bürger kann also seine vertraglich verbürgten Rechte nicht wahrnehmen, weil er sie nicht erkennen kann. 2.3. Bisherige Verfassungsentwürfe und ihr Scheitern Vor diesem Hintergrund ist Primärrechts der Union auf der einen und des nationalen Verfassungsrechts auf der anderen Seite, und damit auch um die Bedeutung der Institutionen Union und Staat.⁵⁶ 50. Der Streit um die Verfassung der Europäischen Union erhält durch eine unvermeidliche Nebenfolge der Integration, die in Europa bereits eingetreten ist, besonderes Gewicht. Die nationale Verfassung büßt einen Teil ihrer politischen Steuerungsfähigkeit ein, denn in ihrem territorialen Wirkungskreis entfalten sich Kräfte, die nicht ihrer Autorität unterworfen sind; außerdem wird ihre Autorität gegenüber den ihr unterstellten Akteuren durch abweichende Vorgaben aus einer anderen Rechtsordnung punktuell durchbrochen. Dieser Bedeutungsverlust der Verfassungen der Mitgliedstaaten zeigt sich insbes. auf dem Gebiet der Grundrechte, aber auch bei materiellen Verfassungsgrundsätzen und sogar bei nationalen Verfassungsspezifika, die als solche nicht in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Union stehen. Durch diese Entwicklung wird die Integrationsfunktion der Verfassungen beeinträchtigt, auf die sich gerade der moderne Verfassungsstaat der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gestützt hat. Um heute in dem um die Union erweiterten politischen Gesamtsystem das sicherzustellen, was früher in den Mitgliedstaaten gegeben war, müssen die nationalen Verfassungen durch ein

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 11
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

145

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

offensichtlich nicht. mm) Aus der Nizzastarre zum Konvent (1) Der Post-Nizza-Prozess³⁶⁸ - parlamentarische Einflussphasen Im Lichte der wenig überzeugenden Reformergebnisse des Vertrags von Nizza wurde wiederkehrend der Vorteil eines konventsähnlichen Verfahrens thematisiert. Ein wesentliches Argument für die Forderung nach einer offenen und transparenten Methode jenseits der nationalen Interessensgräben der Regierungskonferenzen war dabei regelmäßig der Hinweis auf die positiven Erfahrungen mit dem Konvent zur Erarbeitung der Grundrechtecharta, der in nur 18 Sitzungen eines der modernsten Menschenrechtsdokumente und ein deutliches Bekenntnis der Europäischen Union zum europäischen Grundrechte- und Wertemodell entworfen hatte. Im ersten Halbjahr nach Nizza kristallisierte sich heraus, wie die Debatte über die Zukunft der Europäischen Union und ihre Verfassung strukturiert werden sollte. Die Ratspräsidentschaft übernahm mit Schweden im ersten Halbjahr 2001 ein EU-kritischer "Kleinstaat", der sich eher mit dem euroskeptischen Großbritannien verbündet sah, die Verfassungsfrage stand nicht explizit auf der Agenda. Dennoch förderte Schweden die "Debatte über die Zukunft Europas", in der es einmal mehr um die bessere Verständlichkeit der Verträge und Strukturen der Europäischen Union, das Gleichgewicht zwischen Mitgliedsstaaten und Union sowie um die Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses gehen sollte. Am 17. 1. 2001 stellte Kommissionspräsident R.

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Pendant auf der Ebene der Union ergänzt werden, welches ihre Funktionsdefizite ausgleicht. Die derzeitigen Gründungsverträge der Europäischen Union erfüllen diese Anforderungen nicht. Das macht den Gedanken an eine Verfassungsgebung aktuell.⁵⁷ 51. B. (I.) Die zentrale Frage in der europäischen Verfassungsdiskussion ist die, ob der europäische Herrschaftsverband in seiner gegenwärtigen

des politischen Willens für "konstitutionalisierende europäische Verträge" jüngst Wolfgang Graf Vitzthum, Die Identität Europas, EuR 2002, S. 1 ff (16).¹ "4.2 "Post-Nizza" und die Beratungen im Deutschen Bundestag "" Mit den wenig überzeugenden Reformergebnissen des Vertrags von Nizza [...]. Bereits in dieser Sitzung wurde der Vorteil eines konventsähnlichen Verfahrens thematisiert. Ein wesentliches Argument für die Forderung nach einer offenen und transparenten Methode jenseits der nationalen Interessensgräben der Regierungskonferenzen war dabei immer wieder der Hinweis auf die positiven Erfahrungen mit dem Konvent zur Erarbeitung der Grundrechtecharta. [...] Der erste Konvent hatte [...] in nur 18 Sitzungen [...] eines der modernsten Menschenrechtsdokumente und ein deutliches Bekenntnis der Europäischen Union zum europäischen Grundrechte- und Wertemodell erarbeitet [22]. Ein " Rat der Weisen" der zwischenzeitlich auf Ratsebene als Alternative zum Konvent thematisiert wurde, genügte nach fester Überzeugung vieler Fachausschüsse nationaler

der nationalen Parlamente in der Architektur Europas entscheiden soll.¹⁰⁶ Dritte Phase: Der Beginn des Post-Nizza-Prozesses Im ersten Halbjahr nach Nizza hat sich herauskristallisiert, wie die Debatte über die Zukunft der EU und ihre Verfassung strukturiert werden soll. Die Ratspräsidentschaft übernahm mit Schweden im ersten Halbjahr 2001 ein EU-kritischer Kleinstaat, der sich eher mit dem "euroskeptischen Britannien verbündet", die Verfassungsfrage stand nicht explizit auf der Agenda.¹⁰⁷ Dennoch förderte Schweden die "Debatte über die Zukunft Europas", in der es um die bessere Verständlichkeit der Verträge und Strukturen der EU, das Gleichgewicht zwischen Mitgliedsstaaten und Union sowie um die Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses gehen sollte. Am 9. März 2001 eröffneten Kommissionspräsident Prodi, der

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debat..., 2001, S. 21

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

146

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

Prodi einen dreistufigen Plan über die Strukturierung der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union vor.³⁶⁹ EUKommissar M. Barnier konkretisierte diesen Plan in einer Rede in Brüssel und bekannte sich ausdrücklich zu dem Wort "Verfassungsvertrag".³⁷⁰ Am 9. 3. 2001 eröffneten Kommissionspräsident Prodi, der Kommissar für institutionelle Fragen Barnier und der schwedische Ministerpräsident G. Persson eine insgesamt breiter angelegte und eingehendere Debatte, welche auch im Internet verstärkt geführt werden sollte.³⁷¹ Ein "Rat der Weisen" der zwischenzeitlich auf Ratsebene als Alternative zum Konvent thematisiert wurde, genügte nach fester Überzeugung vieler Fachausschüsse nationaler Parlamente der Forderung nach mehr Demokratie und Transparenz der Meinungs- und Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union nicht.³⁷² Jedoch gelang es auf der XXIV. COSAC am 21. / 22. 5 2001 in Stockholm, die Unterstützung der Vertreter aller nationalen Parlamente für die neue Methode zu gewinnen.³⁷³ Hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremi- 371 Vgl. Mitteilung von Ministerpräsident G.

Textstelle (Originalquellen)

Kommissar für institutionelle Fragen Barnier und der schwedische Ministerpräsident Göran Persson diese breiter angelegte und eingehendere Debatte, welche auch im Internet verstärkt geführt werden soll.¹⁰⁸ Am 17. Januar 2001 stellte Kommissionspräsident Prodi einen dreistufigen Plan über die Strukturierung der Debatte über die Zukunft der EU vor.¹⁰⁹ EU-Kommissar Barnier konkretisierte diesen Plan in einer Rede in Brüssel und bekannte sich ausdrücklich zu dem Wort "Verfassungsvertrag"¹¹⁰. Auch die Regierungschefs setzten ihre Grundsatzreden kontinuierlich fort. Bei seiner Regierungserklärung vor dem Bundestag zu den Ergebnissen von Nizza am 19. Januar 2001 sagte Bundeskanzler Schröder, dass

bessere Verständlichkeit der Verträge und Strukturen der EU, das Gleichgewicht zwischen Mitgliedsstaaten und Union sowie um die Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses gehen sollte. Am 9. März 2001 eröffneten Kommissionspräsident Prodi, der Kommissar für institutionelle Fragen Barnier und der schwedische Ministerpräsident Göran Persson diese breiter angelegte und eingehendere Debatte, welche auch im Internet verstärkt geführt werden soll.¹⁰⁸ Am 17. Januar 2001 stellte Kommissionspräsident Prodi einen dreistufigen Plan über die Strukturierung der Debatte über die Zukunft der EU vor.¹⁰⁹ EU-Kommissar Barnier konkretisierte diesen

Grundrechtecharta. [...] Der erste Konvent hatte [...] in nur 18 Sitzungen [...] eines der modernsten Menschenrechtsdokumente und ein deutliches Bekenntnis der Europäischen Union zum europäischen Grundrechte- und Wertemodell erarbeitet [22]. Ein "Rat der Weisen" der zwischenzeitlich auf Ratsebene als Alternative zum Konvent thematisiert wurde, genügte nach fester Überzeugung vieler Fachausschüsse nationaler Parlamente der Forderung nach mehr Demokratie und Transparenz der Meinungs- und Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union nicht. Auf der XXIV. COSAC am 21. / 22. 5 2001 in Stockholm gelang es, die Unterstützung der Vertreter aller nationalen Parlamente für die neue Methode zu gewinnen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums betonten die Delegationen die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen parlamentarischen Beteiligung. Trotz deutlicher Zurückhaltung des

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 21
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

147

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Persson anlässlich der Debatte über die Zukunft der Union, März 2001, Brüssel 2001; siehe dazu SZ, 9. März 2001, S. 2, "Die EU tritt vor das Volk"; die Debatte im Internet unter: <http://europaeu.int/futurum.htm> Auch die Regierungschefs setzten ihre Grundsatzreden kontinuierlich fort. Bei seiner Regierungserklärung vor dem Bundestag zu den Ergebnissen von Nizza am 19. 1. 2001 sagte Bundeskanzler G. Schröder, dass in Nizza die Tür zum neuen Europa aufgestoßen worden sei, welches über eine verfassungsmäßige Grundlage verfügen werde (Regierungserklärung vom 19. Januar 2001, vgl. die Protokolle der Sitzungen des Deutschen Bundestages). Diese Vision wiederholte Schröder vor dem Internationalen Bertelsmann Forum in Berlin (im Rede-Manuskript ist zwar von "Verfasstheit" die Rede. Seinen Wunsch nach einer europäischen Verfassung äußerte er aber spontan, vgl. dazu SZ, 22. 1. 2001, S. 1: "Wenn Schröders Herz spricht"). Aufsehen und kritische Stimmen erntete ein Leitantrag der SPD vom April 2001, in dem Schröder in seiner Funktion als Parteichef seine Vorstellungen über die Ausgestaltung der europäischen Verfassung konkretisierte (SPD-Leitantrag "Verantwortung für Europa", 30. 4. 2001, Berlin 2001). Kurz zuvor erntete Bundespräsident J. Rau vor dem Europäischen Parlament Beifall für sein bereits erwähntes "Plädoyer für eine Europäische Verfassung" (Rede am 4. 4. 2001, Straßburg). Am 28. 5. 2001 hielt schließlich auch der französische Ministerpräsident L.

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gastgeberlandes Schweden sprachen sich im Verlauf der Beratungen immer Vorsitzes, Europäischer Rat (Nizza), 7., 8. und 9. Dezember 2000, SN400/00, a. a.O. ¹⁰⁷ 107 FAZ; 12. 10. 2000, S.1: "Wenn Schweden über Europa nachdenken dann fällt ihnen mehr zwischenstaatliche ¹⁰⁷ Zusammenarbeit ein". ¹⁰⁸ 108 Vgl. Mitteilung von Ministerpräsident Göran Persson anlässlich der Debatte über die Zukunft der Union, März ¹⁰⁸ 2001, a.a.O.; SZ, 9. März 2001, "Die EU tritt vor das Volk"; die Debatte im Internet unter: ¹⁰⁸ <http://europaeu.int/futurum.htm> ¹⁰⁹ 109 Vgl. Rede vor dem EP am 17. Januar 2001: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu ¹⁰⁹ strukturieren", a.a.O. ¹¹⁰ 110 Rede vor Vertretern der Region Aquitaine und Emilia-Romagna und des Landes Hessen: "Die Perspektiven der ¹¹⁰ EU nach Nizza", Brüssel, 18. Januar 2001, a.a.O. ¹¹¹ 111 Regierungserklärung vom 19. Januar 2001, a.a.O. ¹¹² 112 Im Rede-Manuskript ist zwar von "Verfasstheit" die Rede. Seinen Wunsch nach einer europäischen Verfassung ¹¹² äußerte er aber spontan. Vgl. dazu SZ, 22.

von Nizza am 19. Januar 2001 sagte Bundeskanzler Schröder, dass in Nizza die Tür zum neuen Europa aufgestoßen worden sei, welches über eine verfassungsmäßige Grundlage verfügen werde.¹¹¹ Diese Vision wiederholte Schröder vor dem Internationalen Bertelsmann Forum in Berlin.¹¹² Aufsehen und kritische Stimmen erntete ein Leitantrag der SPD vom April 2001, in dem Schröder in seiner Funktion als Parteichef seine Vorstellungen über die Ausgestaltung der europäischen Verfassung konkretisierte.¹¹³ Kurz zuvor erntete Rau vor dem EP Beifall für sein "Plädoyer für eine Europäische Verfassung".¹¹⁴ Auf Länderebene setzten sich

Tür zum neuen Europa aufgestoßen worden sei, welches über eine verfassungsmäßige Grundlage verfügen werde.¹¹¹ Diese Vision wiederholte Schröder vor dem Internationalen Bertelsmann Forum in Berlin.¹¹² Aufsehen und kritische Stimmen erntete ein Leitantrag der SPD vom April 2001, in dem Schröder in seiner Funktion als Parteichef seine Vorstellungen über die Ausgestaltung der europäischen Verfassung konkretisierte.¹¹³ Kurz zuvor erntete Rau vor dem EP Beifall für sein "Plädoyer für eine Europäische Verfassung".¹¹⁴ Auf Länderebene setzten sich die Forderungen fort, unter

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 21

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

148



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Jospin seine lang erwartete Grundsatzrede zur Zukunft Europas, in der er sich u. a. für eine europäische Verfassung aussprach ("Zur Zukunft des erweiterten Europa"). ums betonten die Delegationen die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen parlamentarischen Beteiligung. Ebenso wie in den Parlamenten der Mitgliedsstaaten gewann die Diskussion um den Post-Nizza-Prozess auch innerhalb des Rates immer deutlichere Konturen. Insbesondere die belgische EU-Ratspräsidentschaft vertrat die Idee des Konventmodells während des 2. Halbjahres 2001 mit großem Nachdruck.³⁷⁴ Im Oktober 2001 konnten im Allgemeinen Rat und beim informellen Treffen der EU-Außenminister in Genval auf belgische Initiative erste Festlegungen auf die Konventmethode zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 erreicht werden. Einig waren die Außenminister über die Zusammensetzung des zweiten Konvents nach dem Vorbild des Grundrechtekonvents - und damit über die starke parlamentarische Komponente -, die gleichberechtigte Einbeziehung der Beitrittsländer sowie den Beginn der Arbeiten unter der folgenden spanischen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2002. Weitere wichtige Verfahrensfragen wie der Umfang des Konventmandats, die Frage eines Gesamttextes oder einer Optionslösung sowie die Einrichtung eines Präsidiums blieben allerdings mangels Konsens noch in der Diskussion. Parallel dazu berieten seit September 2001 die Europaausschüsse des Deutschen Bundestages³⁷⁵ und der Assemblée Nationale über einen gemeinsamen Text zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des neuen Konvents. 376



42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anderem von

Europäische Verfassung".¹¹⁴ Auf Länderebene setzten sich die Forderungen fort, unter anderem von den Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel und Wolfgang Clement.¹¹⁵ Am 28. Mai hat schließlich auch Lionel Jospin seine lang erwartete Grundsatzrede zur Zukunft Europas gehalten, in der er sich u.a. für eine europäische Verfassung ausgesprochen hat.¹¹⁶ Zum Auftakt seiner Ratspräsidentschaft sprach sich der belgische Premierminister Guy Verhofstadt nachdrücklich dafür aus, dass der Post-Nizza-Prozess in "die Konstitutionalisierung

der Verträge, zur künftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur Integration der Europäischen Grundrechtecharta in die Verträge auszuweiten.] Hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums betonten die Delegationen die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen parlamentarischen Beteiligung. Ebenso wie in den Parlamenten der Mitgliedsstaaten gewann die Diskussion um den Post-Nizza-Prozess auch innerhalb des Rates immer deutlichere Konturen. Insbesondere die belgische EU-Ratspräsidentschaft vertrat die Idee des Konventmodells während des 2. Halbjahres 2001 mit großem Nachdruck. Im Oktober 2001 konnten im Allgemeinen Rat und beim informellen Treffen der EU-Außenminister in Genval auf belgische Initiative erste Festlegungen auf die Konventmethode zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 erreicht werden. Einig waren die Außenminister über die Zusammensetzung des zweiten Konvents nach dem Vorbild des Grundrechtekonvents und damit über die starke parlamentarische Komponente, die gleichberechtigte Einbeziehung der Beitrittsländer sowie den Beginn der Arbeiten unter der folgenden spanischen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2002. Weitere wichtige Verfahrensfragen wie der Umfang des Konventmandats, die Frage eines Gesamttextes oder einer Optionslösung sowie die Einrichtung eines Präsidiums blieben allerdings mangels Konsens noch in der Diskussion. Parallel dazu berieten seit September 2001 die Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée Nationale über einen gemeinsamen Text zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des neuen Konvents. [Am 4. Juli 2001 fasste er mit den Stimmen aller Fraktionen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 22
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

149

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Mit Blick auf den Stand der Konventsdiskussion im Rat wurde eine gemeinsame Erklärung an den Europäischen Rat von Laeken verabschiedet³⁷⁷, in der sich die Abgeordneten dafür aussprachen, das Mandat des Konvents auf die Vorlage eines einzigen Textentwurfs für den neuen Grundvertrag der Europäischen Union zu richten und Optionslösungen nur in unvermeidlichen Fällen zu formulieren. Beide Parlamente vertraten die Überzeugung, dass das inhaltliche Mandat des Konvents außerdem die Prüfung weiterer Integrationsschritte in den Bereichen der 2. und 3. Säule umfassen müsse. Die bilaterale Parlamentsinitiative unterstützte damit vorbehaltlos die gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der französischen Regierung auf dem deutsch-französischen Gipfel von Nantes vom November 2001, die ehrgeizige Initiativen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit wie die Einsetzung einer europäischen Polizei zur Überwachung der EU-Außengrenzen, die Stärkung von Europol mit dem Ziel einer integrierten Polizei zur Bekämpfung von internationalem Terrorismus und organisierter Kriminalität, den Ausbau von Eurojust, den Aufbau einer europäischen Staatsanwaltschaft, die Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigung und die Terrorismusbekämpfung als Aufgabe der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gefordert hatte. Gleichzeitig lag den Parlamenten besonders an der Ausstattung des Konvents mit einem weit gefassten und seine Autonomie wahren Mandat. 376 Im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rats von Laeken trafen am 10. Dezember 2001 die beiden Europaausschüsse zusammen mit den Auswärtigen Ausschüssen und unter Leitung der Parlamentspräsidenten W.

● 70% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einen weiteren Konventsbeschluss [27: s. Seite 245 (Teil II, Teil D)], in dem er unter anderem forderte, das Mandat des Konvents

den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische [Parlament auf europäischer Ebene gegenüber den Staats- und Regierungschefs in seiner Bewertung zu Nizza einnahm [23: s. Seite 561 (Teil III, Teil C, 2).].] Mit Blick auf den Stand der Konventsdiskussion im Rat wurde eine gemeinsame Erklärung an den Europäischen Rat von Laeken verabschiedet [29], in der sich die Abgeordneten dafür aussprachen, das Mandat des Konvents auf die Vorlage eines einzigen Textentwurfs für den neuen Grundvertrag der Europäischen Union zu richten und Optionslösungen nur in unvermeidlichen Fällen zu formulieren. Beide Parlamente vertraten die Überzeugung, dass das inhaltliche Mandat des Konvents außerdem die Prüfung weiterer Integrationsschritte in den Bereichen der 2. und 3. Säule umfassen müsse. Die bilaterale Parlamentsinitiative unterstützte damit vorbehaltlos die gemeinsame Erklärung der Bundesregierung und der französischen Regierung auf dem deutsch-französischen Gipfel von Nantes vom November 2001, die ehrgeizige Initiativen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit wie die Einsetzung einer europäischen Polizei zur Überwachung der EU-Außengrenzen, die Stärkung von Europol mit dem Ziel einer integrierten Polizei zur Bekämpfung von internationalem Terrorismus und organisierter Kriminalität, den Ausbau von Eurojust, den Aufbau einer europäischen Staatsanwaltschaft, die Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigung und die Terrorismusbekämpfung als Aufgabe der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gefordert hatte. Gleichzeitig lag den Parlamenten besonders an der Ausstattung des Konvents mit einem weit gefassten und seine Autonomie wahren Mandat. [Damit stellten sich die Bundestagsabgeordneten auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische] Parlament auf europäischer Ebene gegenüber den Staats- und Regierungschefs in seiner Bewertung

für die Reform der EU zu erarbeiten. Damit hatte der Europaausschuss seine Position zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 frühzeitig festgelegt. Im unmittelbaren Vorfeld des Europäischen Rats Laeken trafen am 10.

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

150

Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Thierse und R. Forni in Paris erstmalig in der Geschichte beider Parlamente zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. (2) Die Erklärung von Laeken - eine "stille Revolution" der Integrationsgeschichte Die Staats- und Regierungschefs haben mit der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung Nr. 23³⁷⁸ zur Zukunft der Union dies unterstrichen, indem sie unter anderem folgende Fragen formulierten, die es zu klären galt: Zum einen wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann; sodann der Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln; eine Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern; die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas. Neben der Forderung nach einer Vereinfachung und Neuorganisation des europäischen Vertragswerks und der Integration der Grundrechtecharta in die Verträge wurden konkrete Reformkomplexe wie die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission, die Frage der Beibehaltung der halbjährlichen Rotation des EU-Ratsvorsitzes, die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der europäischen und der nationalstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rolle der Europäischen Union in den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik, Zuwanderung, Kriminalitätsbekämpfung, und der Anstoß zu Veränderungen der Gesetzgebungsinstrumente der Europäischen Union formuliert. Die der Einsetzung des Europäischen Konvents zugrunde liegende Entscheidung der EU-Staats- und Regierungschefs im belgischen Laeken, die Debatte über die künftige Gestalt der Europäischen Union im Rahmen eines Konvents unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments zu führen, wurde zu Recht als historischer Schritt bezeichnet und verdiente sich angesichts der weitgehend zustimmenden Reaktionen in großen Teilen der "europäischen Öffentlichkeit" den Begriff einer "stillen Revolution" der europäischen Integrationsgeschichte. Mit der Festlegung auf einen überwiegend aus Parlamentariern zusammengesetzten Konvent hatten die Staats- und Regierungschefs die Unzulänglichkeit der "Methode Regierungskonferenz" für die gewünschte europaweite Zukunftsdebatte erkannt. Gleichzeitig entsprach der Europäische Rat in Laeken dem begründeten Ringen der Parlamente in der Europäischen Union um mehr und direkten Einfluss bei der Fortentwicklung der Europäischen Verträge.

● 72% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dezember 2001 die beiden Europaausschüsse zusammen mit den Auswärtigen Ausschüssen und unter Leitung der Parlamentspräsidenten Wolfgang Thierse und Raymond Forni in Paris erstmalig in der Geschichte beider Parlamente zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. [29] s. Seite 263 (Teil II, Teil E, 1). Diesen Auftrag haben die Staats- und Regierungschefs nämlich mit der dem Vertrag von Nizza beigefügten Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Union erteilt, indem sie unter anderem folgende Fragen formulierten, die es zu klären gilt: - Die Frage, wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann; - der Status der in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln; - eine Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern; - die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas. Neben der Forderung nach einer Vereinfachung und Neuorganisation des europäischen Vertragswerks und der Integration der Grundrechtecharta in die Verträge wurden konkrete Reformkomplexe wie die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission, die Frage der Beibehaltung der halbjährlichen Rotation des EU-Ratsvorsitzes, die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der europäischen und der nationalstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rolle der Europäischen Union in den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik, Zuwanderung, Kriminalitätsbekämpfung, und der Anstoß zu Veränderungen der Gesetzgebungsinstrumente der EU formuliert. Die der Einsetzung des Europäischen Konvents zugrunde liegende Entscheidung der EU-Staats- und Regierungschefs im belgischen Laeken, die Debatte über die künftige Gestalt der Europäischen Union im Rahmen eines Konvents unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments zu führen, wurde zu Recht als historischer Schritt und stille Revolution der europäischen Integrationsgeschichte bezeichnet. Mit der Festlegung auf einen überwiegend aus Parlamentariern zusammengesetzten Konvent [...] hatten die Staats- und Regierungschefs die Unzulänglichkeit der "

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

151

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Mit der Erklärung von Laeken war ein tatsächlich zukunftsgerichteter Ausgangspunkt für die Diskussion über die Effizienz eines neuen Verfahrens zur Vorbereitung künftiger Vertragsrevisionen gefunden. Die intensive Einbeziehung der nationalen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments bildete schon relativ früh den gedanklichen Ausgangspunkt für den Wunsch nach Einrichtung eines Konvents. So hatte etwa der Deutsche Bundestag durch den Ausschuß für Europäische Angelegenheiten, der in Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte gemäß Art. 45 GG i.V. m. § 93a Abs 3

350 Diese Beobachtung und Differenzierung stützt sich auf W. Hummer, "Verfassungskonvent" und neue Konventsmethode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff. 56. Vgl. auch S. Griller, Der "Sui Generis-Charakter" der EU und die Konsequenzen für die Verfassungsoptionen. Ein Versuch der Entmythologisierung des Verfassungstreits, in: W. Hummer (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Europarechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S. 23 ff.; siehe auch A. Riklin, Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen, 1972, S. 330 ff.

351 Vgl. auch S. Griller (2003), S. 26 ff.

352 Die folgenden völkerrechtlichen Begründungsansätze lehnen sich an W. Hummer, "Verfassungs-Konvent" und neue Konventsmethode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff., 56 an.

353 Hierzu auch S. Griller, Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union, IEF Working Paper Nr. 21, 1996, S. 14: "Warum die Festlegung dieses Gebiets in der Staatsverfassung nicht unter Bezugnahme auf die räumliche Abgrenzung seiner territorialen Untergliederungen, etwa der Länder einer bundesstaatlichen Organisation, möglich sein soll - etwa in Form von Art. 3 B-VG: Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer - bleibt unerfindlich".

354 Bezüglich der damit zusammenhängenden, dogmatisch ebenfalls bestrittene Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Union unterscheidet W. Hummer (2003), ebenda, zwischen einer "Innensicht" im Sinne einer "Autostereotypisierung" und einer "Außensicht" im Sinne einer "Heterostereotypisierung". Im Inneren wachse "der Union implizit vor allem über den bereits durch sie selbst mehrfach erfolgten Vertragsschluss mit Drittstaaten gem. Art. 24 EUV mehr und mehr Handlungsfähigkeit und damit (partielle) Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht zu, hinsichtlich des "Außenaspektes" muss ein in der Literatur völlig vernachlässigtes Kriterium erwähnt werden, nämlich der Umstand, wie denn die Staatengemeinschaft als solche die EU als "internationalen Akteur" sieht. Diese "Heterostereotypisierung" der EU a

355 EuGH, Rs. 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, S. 1 ff., 25.

Textstelle (Originalquellen)

Methode Regierungskonferenz" für die gewünschte europaweite Zukunftsdebatte erkannt. Gleichzeitig entsprach der Europäische Rat in Laeken dem begründeten Ringen der Parlamente in der Europäischen Union um mehr und direkten Einfluss bei der Fortentwicklung der Europäischen Verträge. Eine zweite bedeutende Chance für den Konvent wird in der "Politisierung" des europäischen Interessenausgleichs liegen. [...] Ein künftiger Ausgleich von 27 nationalen Interessen wird nahezu unmöglich sein.

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

152



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

153

356 Zitiert nach U. Di Fabio, Eine europäische Charta. Auf dem Weg zur Unionsverfassung, in: JZ 2000, S. 737 ff., 738.

357 Vgl. nur A. Bleckmann, Das europäische Demokratieprinzip, in: JZ 2001, S. 53 ff., 57; D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung im Schatten der Effektivitätsdiskussion, in: JöR 49 (2001), S. 63 ff., 69 ff. Vgl. auch J. Drexler u. a. (Hrsg.), Europäische Demokratie, 1999; D. Thürer, Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte, in: O. Due u. a. (Hrsg.), Festschrift für U. Everling, 1995, Band 2, S. 1561 ff.; M. Kaufmann, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997. Siehe auch P.M. Huber, Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1992, S. 349 ff.; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, in: Die Verwaltung 29 (1993), S. 449 ff.; H.H. Rupp, Europäische Verfassung und Demokratische

358 Zur Frage der "Verfassungsfähigkeit" der Union m.w. N. unter B.II.2.f)nn(2)(c).

359 Vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff., 581. Unter dieser Prämisse könnte selbst die Stärkung der legislativen

360 D. Grimm (1995), S. 587, 591.

361 In die gleiche Richtung zielte auch das BVerfG in seiner "Maastricht"-Entscheidung vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, S. 155 ff.). Nur innerhalb der Mitgliedsstaaten könne sich das "Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozess politischer Willensbildung entfalten und artikulieren", um so dem, was es "relativ homogen - geistig, sozial und politisch -verbindet [...] rechtlichen Ausdruck zu geben".

362 Vgl. I. Pernice, Der europäische Verfassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung, in: JöR 48 (2000), S. 205 ff. sowie die Aufsatzsammlung bei J. Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineingreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, 2000.

363 Vgl. zu alledem Centrum für angewandte Politikforschung, Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000, S. 13.

364 Art. 13 EGV: Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmige Vorkehrungen treffen, um diese Diskriminierungen [...] zu bekämpfen.

365 Hierzu G. De B rca, Fundamental Rights and the Reach of EC-Law, in: Oxford Journal of Legal Studies, 3/1993, S. 283 ff., 301.

366 J.H.H. Weiler, The Constitution of Europe, 1999, S. 190.

367 Vgl. hierzu ausführlich T. Schmitz, Integration in der Supranationalen Union, 2001, S. 374 ff.

368 Hierzu etwa M. Kotzur, Ein nationaler Beitrag zur Europäischen Verfassungsdiskussion:



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

fasste³⁷⁹, unter Rückgriff auf das Konvents-Modell für die Vorbereitungsphase der "Regierungskonferenz 2004" eine umfassende Einbeziehung der nationalen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments gefordert. Bereits zuvor hatte der Bundesrat in einer EntschlieÙung zu den Verfahrensaspekten der "Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union" vom 11. Mai 2001 ein Gremium aus Vertretern der nationalen Parlamente unter Einschluss eines Vertreters des Bundesrates, der mitgliedstaatlichen Regierungen, der Organe in der Europäischen Union sowie von Sachverständigen und Vertretern der Beitrittsländer gefordert. Das Europäische Parlament

379 Vgl. M. Fuchs usw. (2002), S. 245 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Bei seiner Einsetzung war dem Europäischen Konvent kein ausformuliertes, sondern ein eher weites Mandat mitgegeben worden. Es bestimmte sich vor allem nach den Vorgaben der "Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union" des Europäischen Rates in Laeken am 14./15. Dezember 2001 (s. Schriftenreihe bpb, Band 444: Vertrag von Nizza. Die EU der 25, Bonn 2004, S. 323 332) . Mit dieser Erklärung wurde der sog. "Post-Nizza-

- 52 Verfassung der Europäischen Union V..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

154

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 142

Bandbreite eines Regelwerks, die den Anforderungen eines vergleichsweise jungen Europas entspringt, kaum gerecht. (2) Der "europäische" Verfassungsbegriff Die **Frage nach der Konstitutionalisierung der Europäischen Union** hat ihren Bezugspunkt in der **Problematik des Gemeinwesens der Europäischen Union in ihrer (gegenwärtigen) Verfasstheit. Derzeit ist die Europäische Union eine "Komposition" aus drei Europäischen Gemeinschaften und zwei Formen der Zusammenarbeit. Hinzu kommen gemeinsam verfasste Grundaufgaben und materielle (z. B. wirtschafts- und sozialpolitische) Ziele (Art. 2 EUV), ein einheitlicher, institutioneller Rahmen (Art. 3 - 5 EUV) sowie eine gemeinsame Grundwerteorientierung (Art. 6 -7 EUV und Europäische Grundrechtecharta). Dies allerdings legt nahe, dass die Europäische Union, auch wenn sie als Gemeinwesen sui generis ohne "Staatsqualität" gelten muss, grundsätzlich ein verfassungsbedürftiges Gemeinwesen darstellt. Als eigene Rechtspersönlichkeit³⁹⁰ mit eigener legislativer³⁹¹, administrativ-exekutiver³⁹² und judikativer Gewalt³⁹³ übt die Europäische Union kraft ihrer Organe letztlich (quasi-)staatliche Gewalt aus, wobei sie laut Art. 213 Abs. 2 EGV auf ein Gemeinschaftswohl verpflichtet ist. Juristisch könnte man daraus ein "Verfassungserfordernis" für die Europäische Union ableiten bzw. die Notwendigkeit, das politische Ziel, zu einer Gesamtverfassung von Gemeinschaften und Union zu kommen. (a) Zwei Vorfragen Bei allen Qualifizierungen der bisherigen europäischen Rechtsordnung richtete sich eine breite Hoffnung auf eine "echte" Verfassung. Die Banalität der Begrifflichkeit "echt" verschleiert jedoch die Klärung zweier Grundfragen, die neben den weiteren (sogleich angerissenen)**

390 Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281 f. EGV, 188 f. EAGV.

391 Siehe etwa die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV.

392 Vgl. nur die Befugnis zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc.

393 Vgl. insb. Art. 220 ff. EGV.

Textstelle (Originalquellen)

Die Regierungskonferenz 2004 darf keine Abbaukonferenz werden".¹² [12] Financial Times Deutschland, 16.1.2001. Die **Frage nach der (notwendigen?) Konstitutionalisierung der EU** verweist auf die **Problematik des Gemeinwesens der EU in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit. Derzeit ist die EU eine Kombination aus drei Europäischen Gemeinschaften und zwei Formen der Zusammenarbeit. Dazu kommen gemeinsam verfasste Grundaufgaben und materielle (z.B. wirtschafts- und sozialpolitische) Ziele (Art. 2. EUV), ein einheitlicher, institutioneller Rahmen (Art. 3-5 EUV) sowie eine gemeinsame Grundwerteorientierung (Art. 6-7). Dies allerdings [legt nahe, dass die EU, auch wenn sie als Gemeinwesen sui generis ohne "Staatsqualität" gelten muss, ein verfassungsbedürftiges Gemeinwesen darstellt.] [Dies allerdings] legt nahe, dass die EU, auch wenn sie als Gemeinwesen sui generis ohne "Staatsqualität" gelten muss, ein verfassungsbedürftiges Gemeinwesen darstellt. [15] Als eigene Rechtspersönlichkeit [16] mit eigener legislativer [17], administrativ-exekutiver [18] und judikativer Gewalt [19] übt die EU kraft ihrer Organe letztlich staatliche Gewalt aus, wobei sie laut Art. 213 Abs. 2 EGV auf ein Gemeinschaftswohl verpflichtet ist. Juristisch könnte man daraus ein "Verfassungserfordernis" fuer die EU ableiten bzw. die Notwendigkeit, das politische Ziel, zu einer Gesamtverfassung von Gemeinschaften und Union zu kommen. [16] Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281f., EGV, 188f. EAGV. [17] Z.B. Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV. [18] Z.B. Befugniss zur Aufsicht über staatliche Beihilfen,**

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

155

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

eine "echte" Verfassung. Die Banalität der Begrifflichkeit "echt" verschleiert jedoch die Klärung zweier Grundfragen, die neben den weiteren (sogleich angerissenen) vielschichtigen Debatten - etwa um die "Staatlichkeit" der Europäischen Union - oftmals unterzugehen drohen.³⁹⁴ Erstens: gibt es **den idealen Typus der Verfassung, den absoluten, platonistisch konzipierten Begriff der Verfassung?** Zweitens: **selbst wenn die Konstitutionalisierung Europas ein "Sonderweg"**³⁹⁵ ist, **soll sie ein Sonderweg zur Normalität sein, also die "Konstitutionalisierung" Europas seine "Normalisierung" bedeuten?** Hinsichtlich der ersten Fragestellung sind weiterhin latente Tendenzen einer gewissen Art der "Begriffsjurisprudenz" zu beobachten, die sich jedoch **nicht offenbart, sondern oft unauffällig in den Diskurs** hineinzugelangen vermag. Die scheinbare Notwendigkeit stets fester Begrifflichkeiten bietet hierbei eine - wenn auch gelegentlich schwankende - Plattform für **Begriffsrealismus. Die juristischen Begriffe müssten danach metahistorische Größe sein.** Um mit R. von Ihering zu sprechen, gäbe es **einen "juristischen Begriffshimmel", wohin der inszenierte Romanist nach seinem Tod endlich kommt: "In ihm findest Du alle die juristischen Begriffe, mit denen Du Dich auf Erden so viel beschäftigt hast, wieder. Aber nicht in ihrer unvollkommenen Gestalt, in ihrer Verunstaltung, die sie auf Erden durch Gesetzgeber und Praktiker erfahren haben, sondern in ihrer vollendeten, fleckenlosen Reinheit und idealen Schönheit."**³⁹⁶ Das Heraklitische entfaltet jedoch auch im Hinblick auf juristische Grundbegriffe Geltungskraft. Bereits G. Jellinek hatte Anfang des 20. Jahrhunderts diese **"im Fluss des historischen Geschehens"** gesehen.³⁹⁷ Auch angesichts eines erforderlichen Schutzes gegen wissenschaftlich vertarnten Essentialismus sollte alles in allem nicht von einem **"idealen Wesen der Verfassung"**, sondern höchstens von einem geschichtlichen Typus ausgegangen werden. Das Flussprinzip gilt im Übrigen auch für die zweite Voraussetzung der Frage nach der "echten" Verfassung, nämlich die angedachte "Normalisierung" Europas. Zwar könnte man in der kongruenten

394 Vgl. aber den Redebeitrag von O. Jouanjan, Stellungnahme, in: G. Kreis (Hrsg.), Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 66, 2003, S. 12 ff.

395 So J.H.H. Weiler, Föderalismus et constitutionnalisme: le Sonderweg de l'Europe, in: R. Dehousse (Hrsg.), Une Constitution pour l'Europe?, 2002, S. 151.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den idealen Typus der Verfassung, den absoluten, platonistisch konzipierten Begriff der Verfassung. Zweitens: selbst wenn die Konstitutionalisierung Europas ein Sonderweg ist, soll sie ein Sonderweg zur Normalität sein, also die "Konstitutionalisierung" Europas soll seine "Normalisierung" bedeuten. Zur ersten Voraussetzung muss man klare Stellung nehmen. Die Juristen praktizieren immer noch eine gewisse Art "Begriffsjurisprudenz", die sich aber **nicht offenbart, sondern oft unauffällig in den Diskurs** hineinschleicht. Weil sie eine feste Begrifflichkeit gut gebrauchen können, tendieren die Juristen zum **Begriffsrealismus. Die juristischen Begriffe müssten danach metahistorische Größe sein.** Es gäbe einen **"juristischen Begriffshimmel", wohin der vom Ihering inszenierte Romanist nach seinem Tod endlich kommt: [...]** [Fn 2] Joseph H. H. Weiler, Föderalismus et constitutionnalisme: le Sonderweg de l'Europe, R. Dehousse (Hrsg.), Une Constitution pour l'Europe?, Paris, 2002, S. 151. **"In ihm findest Du alle die juristischen Begriffe, mit denen Du Dich auf Erden so viel beschäftigt hast, wieder. Aber nicht in ihrer unvollkommenen Gestalt, in ihrer Verunstaltung, die sie auf Erden durch Gesetzgeber und Praktiker erfahren haben, sondern in ihrer vollendeten, fleckenlosen Reinheit und idealen Schönheit [Fn 4]".** Dass die juristischen Grundbegriffe im Gegenteil **"im Fluss des historischen Geschehens"** gestellt sind, hatte schon Anfangs des XX. Jahrhunderts der große Staatsrechtler Georg Jellinek fest

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

156

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

157

396 R. von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Neudruck, Darmstadt 1992, S. 249 f.

397 Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, S. 39.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

Laeken vom 15. 12. 2001 weist in diese Richtung.³⁹⁸ In diesem Kontext ist festzuhalten, dass neben den genannten Gründen die bisherige **etatistische Ausrichtung** europäischer Verfassungsgebung schon deshalb **zum Scheitern verurteilt** war, **weil im Gegensatz zur** gelegentlich idealisierten Verfassungsgebung **nach dem Muster der französischen Revolution eine europäische Verfassung kein Machtvakuum füllen soll, sondern im Gegenteil bereits vorhandenen staatlichen Macht- und Verfassungsstrukturen entgegentritt. So wurde der Begriff "europäische Verfassung" lange Zeit auch tabuisiert, weil er reflexartige Abwehrreaktionen vieler Mitgliedsstaaten hervorrief, da er in den Argumentationslinien auch die "Staatswerdung" Europas und damit Souveränitätsverluste implizierte. So verblieben die Verfassungsentwürfe der Integrationsgeschichte weitgehend im Bereich der symbolischen Politik.** (b) Allgemeine Eingrenzungsversuche des Verfassungsbegriffes Seine normative Bedeutung gewann der Verfassungsbegriff erst im 18. Jahrhundert.³⁹⁹ Vorher handelte es sich nicht um einen - im heutigen Sinne - **normativen, sondern um einen empirischen Begriff, in den Normen im Wesentlichen lediglich als zustandsbestimmende Elemente eingingen. Wo das Wort "Verfassung" oder ein fremdsprachliches Äquivalent normativ verwendet wurde, meinte es dagegen bestimmte von Herrscher erlassene Gesetze, aber gerade nicht ein Gesetz, das die Herrschaft selbst betreffen sollte.**⁴⁰⁰ Seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert manifestierten sich in zahlreichen Staaten der Gedanke und die Forderung, ein Staat müsse eine Verfassung haben, um die Staatsgewalt rechtsstaatlich zu begrenzen und insbesondere Grundfreiheiten der

398 Siehe den Text der Erklärung, u. a. abgedruckt in EuGRZ 2001, S. 662, wonach der Bürger "mehr Ergebnisse, bessere Antworten auf konkrete Fragen [erwartet], nicht aber einen europäischen Superstaat oder europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen."

399 Vgl. M. Nettesheim, EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, S. 10 (abrufbar unter www.fide2002.org/reportseulaw.htm).

400 Vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff., 582.

Textstelle (Originalquellen)

Kernsouveränitäten wie Außenpolitik oder Haushaltsrechte auf die europäische Ebene übertragen werden sollten. Diese **etatistische Ausrichtung** war **zum Scheitern verurteilt, weil im Gegensatz zur** idealtypischen Verfassungsgebung **nach dem Muster der französischen Revolution eine europäische Verfassung kein Machtvakuum füllen soll, sondern im Gegenteil bereits vorhandenen staatlichen Macht- und Verfassungsstrukturen entgegentritt. So wurde der Begriff "europäische Verfassung" lange Zeit tabuisiert, weil er reflexartige Abwehrreaktionen vieler Mitgliedsstaaten hervorrief, da er immer auch die "Staatswerdung" Europas und damit Souveränitätsverluste implizierte. So verblieben die Verfassungsentwürfe der Integrationsgeschichte im Bereich der symbolischen Politik.** Von dort konnten sie zwar Anstöße zur grundsätzlichen Reflektion über die Defizite der europäischen Integration geben. Die Realpolitik blieb dagegen

autoritative Gerichtsspruch, die V.[erfassung] dem politischen Streit zu entziehen und ihrer Funktion als Konsensbasis der Konkurrenten wieder zuzuführen. Es handelte sich also nicht um einen **normativen, sondern um einen empirischen Begriff, in den Normen lediglich als zustandsbestimmende Elemente eingingen. Wo das Wort Verfassung oder ein fremdsprachliches Äquivalent normativ verwendet wurde, meinte es dagegen bestimmte vom Herrscher erlassene Gesetze, aber gerade nicht ein Gesetz, das die Herrschaft selber betraf.** Das Demokratieprinzip kommt in den Mitgliedstaaten zur Geltung, diesen schwinden jedoch die Entscheidungsbefugnisse; die Entscheidungsbefugnisse wachsen der Europäischen Gemeinschaft zu, dort ist aber

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 55
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 56
- 54 Dieter Grimm: Verfassung. Staatslex..., 1989, S. 0

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

158

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

insbesondere Grundfreiheiten der Bürger zu sichern. In vielen Staaten entstanden politische Bewegungen und teilweise innere Kämpfe um die Frage, ob der Staat eine Verfassung erhalten oder ob es beim "verfassungslosen" Zustand verbleiben sollte. So ist **die Idee der geschriebenen Verfassung als Grundgesetz des "modernen" Staates eine Frucht des ausgehenden 18. Jahrhunderts, als sich der Gedanke von der Notwendigkeit die staatliche Herrschaft ordnender und begrenzender Normen sowie das Prinzip der Kodifikation durchsetzte.**⁴⁰¹ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck "Verfassung" mit verschiedenen Bedeutungen verbunden. 402 Über einige grundlegende Wesensmerkmale besteht jedoch Einigkeit. So wird der Begriff "Verfassung" zumeist als die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens umschrieben. Auch besteht Übereinstimmung darüber,

401 Vgl. K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 1984 Band I, S. 48. Gleichwohl wird es als fraglich erachtet, ob es ausschließlich das sich in dieser Zeit formende Ideengut der Aufklärung, der Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft von religiösen Vorstellungen, oder das Gedankengut der Volkssouveränität, des Liberalismus und der Demokratie gewesen sind, die Verfassungen hervorbrachten, oder ob es nicht auch eine Anknüpfung an ältere, namentlich griechische oder römisch-rechtliche sowie mittelalterliche Vorstellungen gewesen ist, vgl. auch instruktiv aus den Sammelwerken P. Badura, Verfassung, in: R. Herzog u. a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Band II, 3. Auflage, 1987, Spalte 3738; D. Grimm, Verfassung, in: Görres Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexiko

Textstelle (Originalquellen)

Die Idee der geschriebenen Verfassung als Grundgesetz des modernen Staates ist eine Frucht des ausgehenden 18. Jahrhunderts als sich der Gedanke von der Notwendigkeit die staatliche Herrschaft ordnender und begrenzender Normen sowie das Prinzip der Kodifikation durchsetzte. Diese spezifische Gestimmtheit des Verfassungsrechts führt zu Besonderheiten bei der Interpretation. "We must never forget that it is a constitution we are expounding" hat der Supreme

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

zumeist als die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens umschrieben. Auch besteht Übereinstimmung darüber, dass in der Verfassung die Leitprinzipien für die Organisation des Staatverbundes und die Funktionsweise der Staatsgewalt und damit die wesentlichen Entscheidungsstrukturen festgelegt werden.⁴⁰³ Wie man die begrifflichen Voraussetzungen der Verfassung definiert, hängt ebenso wie bei den Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit und vielen anderen Fragen der Verfassungstheorie zu einem erklecklichen Teil von Wertungen ab. Demzufolge lassen sich kaum zwingende Aussagen treffen, wie sie bei logischen Fragestellungen möglich sind. An dieser Stelle soll sich auf diejenigen Merkmale konzentriert werden, die für die Wirkung der "Verfassung als rechtliche Institution"⁴⁰⁴ erforderlich sind. Das sind im Wesentlichen formelle, aber auch einige materielle Merkmale (da es eine Verfassung in einem nur formellen oder nur materiellen Sinne faktisch nicht geben kann - auch deswegen ist vieles, was in der europäischen Verfassungsdiskussion als "Verfassung" bezeichnet wird, nicht wirklich als Verfassung i. S. d. Verfassungstheorie anzuerkennen). Gleichwohl bleibt die Unterscheidung von Verfassung im formellen und materiellen Sinne grundlegend. Dabei versucht der formelle Verfassungsbegriff eine Antwort auf die Frage zu geben, welche äußerlichen Kriterien (Form, Bestandskraft, einheitliche Urkunde) eine Verfassung kennzeichnen, während der materielle Verfassungsbegriff nach dem Regelungsgehalt eine Zuordnung bestimmter Normen zum Verfassungsrecht vornimmt. Bedeutung und Inhalt beider Verfassungsbegriffe sind in den Einzelheiten freilich sehr

403 Vgl. etwa J. Schwarze, Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, 2000, S. 109

404 Dazu T. Schmitz (2001), S. 415.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Regierungen der Mitgliedstaaten eine so weitgehende Kontrolle über die Politik der Union eingeräumt ist, daß letztlich nicht mehr von autonomer Aufgabenerfüllung gesprochen werden kann.⁶² 56. (II.) Wie man die begrifflichen Voraussetzungen der Verfassung definiert, hängt ebenso wie bei den Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit und vielen anderen Fragen der Verfassungstheorie hochgradig von Wertungen ab. Deswegen lassen sich keine zwingenden Aussagen treffen, wie sie bei logischen Fragestellungen möglich sind. Nach der hier vertretenen Ansicht müssen diejenigen Merkmale vorhanden sein, die für die Wirkung der Verfassung als rechtliche Institution erforderlich sind. Das sind im wesentlichen formelle, aber auch einige materielle Merkmale. Eine Verfassung in einem nur formellen oder nur materiellen Sinne kann es nicht geben. Deswegen ist vieles, was in der europäischen Verfassungsdiskussion als "Verfassung" bezeichnet wird, nicht wirklich als Verfassung i.S.d. Verfassungstheorie anzuerkennen. 57. Die einzelnen formellen Voraussetzungen einer Unionsverfassung sind: der durch normativen Gesamttakt erlassene Normenkomplex (keine allmähliche Verfassungsherausbildung, keine Verfassungsbegründung durch richterliche Rechtsfortbildung); die Schriftform; der Vorrang (

• 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 20

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

160

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Verfassung kennzeichnen, während der materielle Verfassungsbegriff nach dem Regelungsgehalt eine Zuordnung bestimmter Normen zum Verfassungsrecht vornimmt. Bedeutung **und Inhalt** beider Verfassungsbegriffe sind in den Einzelheiten freilich sehr umstritten.⁴⁰⁵ Nach verbreiteter Meinung wird **im formellen Sinne unter Verfassung das Verfassungsgesetz als das "Grundgesetz" eines Staates verstanden, das besondere Formqualitäten** kennzeichnen⁴⁰⁶: **der höchste Rang innerhalb der staatlichen Normenhierarchie (Vorrang der Verfassung), erschwerte Abänderbarkeit, erhöhte Bestandskraft. Die höchste Norm der staatlichen Rechtsordnung, die allen anderen Normen die Regeln der Erzeugung vorgibt und den Geltungsmaßstab bildet, ist die einzige Norm, welche Zulässigkeit und Verfahren der eigenen Abänderbarkeit regelt. Sie lässt sich auf keine Normenzeugungsregel zurückzuführen. Sie entspringt außerhalb**

402 Vgl. P. Badura (1987), Spalte 3737 und M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2003, S. 51 ff. Beachtenswert sind die

405 Vgl. J. Schwarze, Verfassungsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft, in: J. Schwarze / R. Bieber (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 1. Aufl. 1984, S. 15 ff., 17.

406 Vgl. nur J. Isensee, Staat und Verfassung, in: J. Isensee / P. Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1987, S. 644.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsstaat zu geraten, ist von der Verfassungstheorie noch nicht gelöst. III. Form, Sinn **und Inhalt** der normativen Verfassung /. Formelle Verfassung Staat Grundgesetz **Im formellen Sinne wird unter Verfassung das Verfassungsgesetz als das „Grundgesetz“ eines Staates verstanden, das besondere Formqualitäten** auszeichnen: **der höchste Rang innerhalb der staatlichen Normenhierarchie (Vorrang der Verfassung), erschwerte Abänderbarkeit, erhöhte Bestandskraft Die höchste Norm der staatlichen Rechtsordnung, die allen anderen Normen die Regeln der Erzeugung vorgibt und den Geltungsmaßstab bildet, ist die einzige Norm, welche Zulässigkeit und Verfahren der eigenen Abänderbarkeit regelt-'. Sie lässt sich selber auf keine Normerzeugungsregel zurückführen: sie entspringt außerhalb**

- 56 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 644

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

161

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

Badura (1987), Spalte 3737 und M. Sachs, Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2003, S. 51 ff. Beachtenswert sind die Begriffsbestimmungen der Verfassung von G. Jellinek und C. Schmitt, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Verfassungsrechtslehre ausgeübt haben. Vgl. dazu K. Stern (1984), S. 51 ff. und W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1998, S. 77 ff. **des Systems staatlich verfasster Legalität im Legitimitätsgrund der Staatlichkeit, der, nach demokratischem Verständnis, im Willen des Volkes liegt.** Verfassung **im materiellen Sinne** ist dagegen die **rechtliche Grundordnung des Staates. Sie ist die rechtliche Substanz, auf der das Staatsgrundgesetz als die rechtliche Form angelegt ist. Materien der Verfassung müssen über die des einfachen, disponiblen Gesetzes durch ihre Bedeutung für die staatliche Einheit hinausreichen. Zur materiellen Verfassung gehören die Staatsform, Grundlagen der Staatsorganisation, der Legitimationsursprung, die Machtverteilung durch die Kompetenzordnung, das Recht der höchsten Staatsorgane sowie Ziele und Grenzen der Staatsform.** Als wesentliche Charakteristika der Verfassungsordnung eines modernen Staates werden die Staatsorganisation, das Demokratieprinzip, die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte betrachtet.⁴⁰⁷ (c) Verfassungsfähigkeit und deren Voraussetzungen **Die zentrale Frage in der europäischen Verfassungsdiskussion** war **die, ob der europäische Herrschafts- und Integrationsverband in seiner damaligen (und gegenwärtigen) Gestalt überhaupt eine Verfassung haben kann**⁴⁰⁸, das heißt im Sinne der **Verfassungstheorie zu einer Verfassung fähig ist ("Verfassungsfähigkeit").** Diese Debatte hat sich auch nach dem Verfassungskonvent nicht gänzlich erschöpft. Obgleich man annehmen könnte, dass mit dem schließlich vorgelegten Verfassungsvertrag der Streit um die Verfassungsfähigkeit obsolet geworden ist, gewann diese Diskussion beispielsweise bei der

⁴⁰⁷ Vgl. wiederum J. Schwarze, Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, 2000, S. 115 ff.

⁴⁰⁸ Vgl. statt vieler etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; E.-W. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gellungsmaßstab bildet, ist die einzige Norm, welche Zulässigkeit und Verfahren der eigenen Abänderbarkeit regelt-'. Sie läßt sich selber auf keine Normerzeugungsregel zurückführen: sie entspringt außerhalb **des Systems staatlich verfasster Legalität im Legitimitätsgrund der Staatlichkeit, der, nach demokratischem Verständnis, im Willen des Volkes liegt.** Die historisch ursprüngliche und bleibende Aufgabe des Verfassungsgesetzes besteht darin, die staatliche Macht zu begrenzen und individuelle wie gesellschaftliche Freiheit zu schützen ". Mit der Errichtung

und 2. Materielle Verfassung: **rechtliche Grundordnung des Staates** Verfassung **im materiellen Sinne** ist die rechtliche Grundordnung des Staates, .: **Sie ist die rechtliche Substanz, auf die hin das Staatsgrundgesetz als die rechtliche Form angelegt ist. Materien der Verfassung müssen sich über die des einfachen, disponiblen Gesetzes durch ihre Bedeutung für die staatliche Einheit herausheben. Zur materiellen Verfassung gehören die Staatsform, mit ihr Grundlagen der Staatsorganisation, der Legitimationsursprung, die Machtverteilung durch die Kompetenzordnung, das Recht der höchsten Staatsorgane, Ziele und Grenzen der Herrschaft.** Emer de Vattel beschreibt, richtungweisend für die Zukunft, bereits 1758 Gegenstand und Ziel der Verfassung: "Das grundlegende Reglement (r glement fondamental), welches

Union ergänzt werden, welches ihre Funktionsdefizite ausgleicht. Die derzeitigen Gründungsverträge der Europäischen Union erfüllen diese Anforderungen nicht. Das macht den Gedanken an eine Verfassungsgebung aktuell.⁵⁷ 51. B. (I.) **Die zentrale Frage in der europäischen Verfassungsdiskussion** ist **die, ob der europäische Herrschaftsverband in seiner gegenwärtigen Gestalt überhaupt eine Verfassung haben kann, d.h. i.S.d. Verfassungstheorie zu einer Verfassung fähig ist (Verfassungsfähigkeit).** Geboren und durchgesetzt in der Epoche der Nationalstaatlichkeit, ist die Institution der Verfassung traditionell mit der Organisationsform des Staates verbunden. Ihre Theorie wurde für den

- 56 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 644
- 56 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 645
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

162

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

dass mit dem schließlich vorgelegten Verfassungsvertrag der Streit um die Verfassungsfähigkeit obsolet geworden ist, gewann diese Diskussion beispielsweise bei der Qualifikation des Konventsentwurfs (Verfassung, Vertrag bzw. Verfassungsvertrag⁴⁰⁹) oder einer etwaigen ("klassischen" Verfassungs(?)-) Interpretation erneut Aktualität. Über die Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit ist in der Verfassungstheorie bisher keine tiefgreifende Diskussion geführt worden, weil der Begriff der "Verfassungsfähigkeit" dort noch nicht entsprechend breit eingeführt ist.⁴¹⁰ Es kann daher nur allgemein auf Sinn und Zweck der Verfassung und die unter diesem Gesichtspunkt wichtigen Eigenschaften des Staates abgestellt werden. Dabei müssen das zentrale Anliegen und der Kerngedanke der Verfassungstheorie im Mittelpunkt stehen. Primäre Voraussetzung ist, dass es sich um einen Verband, eine Körperschaft handelt. Außerdem ist jede Verfassung auf einen einzigen, bestimmten Verband beschränkt, der allerdings auch ein Gesamtverband sein kann. Eine "europäische Verfassung" im Wortsinne, die unmittelbar an das Territorium anknüpft oder die rechtlich unverbundenen europäischen Verbände Europäische Union, Europarat und OSZE unter einer Ordnung vereint, erscheint also nicht möglich. Weitere Voraussetzungen sind ein hoher Organisationsgrad und weitreichende Kompetenzen, denn Verfassungen kommen nach der hier vertretenen Auffassung nur für hoch entwickelte Verbände mit politischem Gewicht in Betracht. Außerdem muss es sich um einen allgemeinen politischen Zusammenschluss handeln, denn die Institution der Verfassung ist für die rechtliche Ordnung politischer Gemeinschaften von Menschen und nicht als Steuerungsinstrument für Zweckverbände entwickelt worden. Ferner bedarf es einer nicht unerheblichen Autonomie bei der Aufgabenerfüllung, soll die Institution der Verfassung doch der Selbstkontrolle selbständiger Machtapparate und nicht der Beaufsichtigung von Erfüllungsgehilfen dienen. Zu dieser Autonomie gehört bei einem völkerrechtlichen Verband auch eine Verselbständigung des politischen Willens gegenüber den einzelnen Willen der Mitgliedstaaten und ihrer Regierungen. Deswegen muss zumindest ein erheblicher Teil der wesentlichen Entscheidungen unitarischen Organen überantwortet oder dem Mehrheitsprinzip unterstellt sein. Verstände man den Luxemburger Kompromiss von 1966 als rechtlich bindend, müsste man daher die Verfassungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaften bis in die späten achtziger Jahre verneinen. Schließlich muss ein verfassungsfähiger Verband

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

allenfalls nach umsichtiger Anpassung auf andere übertragen werden können. Die Einbeziehung staatsähnlicher Verbände bedeutet also keine vollständige Gleichstellung einer etwaigen Unionsverfassung mit der eines Staates.⁶¹ 55. Über die Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit ist in der Verfassungstheorie noch keine Diskussion geführt worden, weil der Begriff der Verfassungsfähigkeit dort noch nicht eingeführt ist. Es kann daher nur allgemein auf Sinn und Zweck der Verfassung und die unter diesem Gesichtspunkt wichtigen Eigenschaften des Staates abgestellt werden. Dabei müssen das zentrale Anliegen und der Kerngedanke der Verfassungstheorie (s. o.) im Mittelpunkt stehen. Erste Voraussetzung ist, daß es sich um einen Verband, eine Körperschaft handelt. Außerdem ist jede Verfassung auf einen einzigen, bestimmten Verband beschränkt, der allerdings auch ein Gesamtverband sein kann (Verbandsspezifität der Verfassung). Eine "europäische Verfassung" im Wortsinne, die unmittelbar an das Territorium anknüpft oder die rechtlich unverbundenen europäischen Verbände EU, Europarat und OSZE unter einer Ordnung vereint, ist also nicht möglich. Weitere Voraussetzungen sind ein hoher Organisationsgrad und weitreichende Kompetenzen, denn Verfassungen kommen nur für hochentwickelte Verbände mit politischem Gewicht in Betracht. Außerdem muß es sich um einen allgemeinen politischen Zusammenschluß handeln, denn die Institution der Verfassung ist

und OSZE unter einer Ordnung vereint, ist also nicht möglich. Weitere Voraussetzungen sind ein hoher Organisationsgrad und weitreichende Kompetenzen, denn Verfassungen kommen nur für hochentwickelte Verbände mit politischem Gewicht in Betracht. Außerdem muß es sich um einen allgemeinen politischen Zusammenschluß handeln, denn die Institution der Verfassung ist für die rechtliche Ordnung politischer Gemeinschaften von Menschen und nicht als Steuerungsinstrument für Zweckverbände entwickelt worden. Ferner bedarf es einer nicht unerheblichen Autonomie bei der Aufgabenerfüllung, soll die Institution der Verfassung doch der Selbstkontrolle selbständiger Machtapparate und nicht der Beaufsichtigung von

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

163

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

von einer engen Verantwortungs- und Solidargemeinschaft getragen sein, die eine Parallele zur staatlichen Schicksalsgemeinschaft erkennen lässt, denn die Funktion einer Verfassung ist auch die eines grundlegenden rechtlichen Dokumentes, das dem Bürger den Schutz und Beistand der Gemeinschaft garantiert. - Bei einer Supranationalen Union⁴¹¹ sind diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt. Im Einzelfall kann die Verfassungsfähigkeit allerdings daran scheitern, dass den Regierungen der Mitgliedstaaten eine so weitgehende Kontrolle über die Politik der Union eingeräumt ist, dass letztlich nicht mehr von autonomer Aufgabenerfüllung gesprochen werden kann. (d) Staat und Verfassung im "wechselseitigen Korsett"? Geboren und durchgesetzt in der Epoche der Nationalstaatlichkeit, ist die Institution der Verfassung traditionell mit der Organisationsform des Staates verbunden. Ihre Theorie wurde für den Staat entwickelt, die historischen Verfassunggebungen, die als Referenz dienten, fanden in den Staaten statt. Nach diesem vielfach als "klassisch" bestimmtem

Textstelle (Originalquellen)

Erfüllungsgehilfen dienen. Zu dieser Autonomie gehört bei einem völkerrechtlichen Verband auch eine Verselbständigung des politischen Willens gegenüber den einzelnen Willen der Mitgliedstaaten und ihrer Regierungen. Deswegen muß zumindest ein erheblicher Teil der wesentlichen Entscheidungen unitarischen Organen überantwortet oder dem Mehrheitsprinzip unterstellt sein. Verstände man den Luxemburger Kompromiß von 1966 als rechtlich bindend, müßte man daher die Verfassungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaften bis in die späten achtziger Jahre verneinen. Schließlich muß ein verfassungsfähiger Verband von einer engen Verantwortungs- und Solidargemeinschaft getragen sein, die eine Parallele zur staatlichen Schicksalsgemeinschaft erkennen läßt, denn die Funktion einer Verfassung ist auch die eines grundlegenden rechtlichen Dokumentes, das dem Bürger den Schutz und Beistand der Gemeinschaft garantiert. - Bei einer Supranationalen Union sind diese Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt. Im Einzelfall kann die Verfassungsfähigkeit allerdings daran scheitern, daß den Regierungen der Mitgliedstaaten eine so weitgehende Kontrolle über die Politik der Union eingeräumt ist, daß letztlich nicht mehr von autonomer Aufgabenerfüllung gesprochen werden kann.⁶² 56. (II.) Wie man die begrifflichen Voraussetzungen der Verfassung definiert, hängt ebenso wie bei den Voraussetzungen der Verfassungsfähigkeit und vielen anderen Fragen der Verfassungstheorie hochgradig von Wertungen

der europäischen Verfassungsdiskussion ist die, ob der europäische Herrschaftsverband in seiner gegenwärtigen Gestalt überhaupt eine Verfassung haben kann, d.h. i.S.d. Verfassungstheorie zu einer Verfassung fähig ist (Verfassungsfähigkeit). Geboren und durchgesetzt in der Epoche der Nationalstaatlichkeit, ist die Institution der Verfassung traditionell mit der Organisationsform des Staates verbunden. Ihre Theorie wurde für den Staat entwickelt, die historischen Verfassunggebungen, die als Referenz dienten, fanden in Staaten statt. Mit der Supranationalen Union gibt es heute eine völkerrechtliche Organisationsform, die dem Staat nahekommt, doch bestehen Zweifel, ob das schon eine Übertragung der

sich die soziale Wirklichkeit verändert. Dann muss im Rahmen eines

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 19
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

164



31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

Verständnis werden die Funktionen und Voraussetzungen der Verfassung auf das Bild eines in sich geschlossenen, in völliger Selbständigkeit handelnden Staates bezogen.⁴¹² Auch C. Schmitt wählte in seiner "Verfassungslehre" eine ähnliche, vergleichbar enge Formulierung, indem er "Verfassung" (kontrastierend zum "Verfassungsgesetz") als **Dezision über die Form und Grundstruktur eines schon vorgegebenen Staates** bezeichnete.⁴¹³ **Dieses auf die Hegel'sche Staatsphilosophie zurückgehende⁴¹⁴ staatszentrierte Verständnis von Verfassung lässt die Annahme, es existiere bereits eine europäische Verfassung, ebenso wenig zu wie die Behauptung, die Europäische Union könne sich in näherer Zukunft eine Verfassung zulegen.** Der Staatsbezug ist darauf zurückzuführen, dass lange Zeit nur

Textstelle (Originalquellen)

sogenannten Verfassungswandels eine neue Interpretation der Verfassung gefunden werden. 2.2. Probleme der europäischen Verfassungsentwicklung
Nach klassischem **Verständnis werden die Funktionen und Voraussetzungen der Verfassung auf das Bild eines in sich geschlossenen, in völliger Selbständigkeit handelnden Staates bezogen.**²⁸ Dieser Bezug ist darauf zurückzuführen, dass lange Zeit allein der Staat als "territorial gebundene, allein zu allgemeinverbindlicher Entscheidung und zu zwangsweisem Vollzug legitimierte Einrichtung" durch

Nach einer verbreiteten Auffassung vor allem in der traditionellen deutschen Staatslehre ist Gegenstand und Voraussetzung der Verfassung ein Staat. Verfassung (im Gegensatz **zum Verfassungsgesetz**) ist **Dezision über die Form und Grundstruktur eines schon vorgegebenen Staates** wie es Carl Schmitt in seiner Verfassungslehre prägnant formulierte.⁴ Der souveräne Staat ist Rechtsvoraussetzungsbegriff und die Konstituente, der "pouvoir constituant", nur aus diesem Grund frei.⁵

reduzieren und damit den Begriff der Verfassung ebenfalls auf den der Staatsverfassung verengen.²⁹ Verfassung ist danach ihrerseits keine Voraussetzung von Staatlichkeit, sondern nurmehr von Stabilität.³⁰ **Dieses auf die Hegel'sche Staatsphilosophie zurückgehende³¹ staatszentrierte Verständnis von Verfassung lässt die Annahme, es existiere bereits eine europäische Verfassung, ebenso wenig zu wie die Behauptung, die EU könne sich in näherer Zukunft eine Verfassung zulegen.**³² Europäische Verfassungsgebung liefe dieser Sichtweise zufolge notwendig auf die Schaffung eines europäischen Superstaates hinaus³³; sie brächte

die Hegel'sche Staatsphilosophie zurückgehende¹⁵ staatszentrierte Verständnis von Verfassung läßt die Annahme, es existiere bereits eine europäische Verfassung, ebensowenig zu wie die 11 Behauptung, die EU **könne sich in näherer Zukunft eine Verfassung zulegen.**¹⁶ Europäische Verfassungsgebung liefe dieser Sichtweise zufolge notwendig auf die Schaffung eines europäischen Superstaates hinaus¹⁷; sie brächte den Verlust souveräner mitgliedstaatlicher Nationalstaatlichkeit¹⁸ mit sich. Inzwischen hat

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 7
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 47
- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 11

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

165

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

der Staat als territorial gebundene, allein zu allgemeinverbindlicher Entscheidung und zu zwangsweisem Vollzug legitimierte Einrichtung durch seine Souveränität, d. h. sein ausschließliches Recht, über ein definiertes Gebiet einem Geltungs- und Anwendungsbefehl konstitutiv zur Wirkung zu verhelfen, die Effektivität der Verfassung garantieren konnte.⁴¹⁵ Bezeichnet man nun den souveränen Staat als **Rechtsvoraussetzungsbegriff und die Konstituente**, den "**pouvoir constituant**", als nur aus diesem Grund frei, besteht nach dem so genannten "normativen staatsbezogenen Verfassungsbegriff" folglich eine **Konnexität von souveränem Staat und Verfassung 416**, wenn nicht sogar eine wechselseitige korsettartige Verbindung. Auch hinsichtlich der europäischen Dimension wurde der Begriff der Verfassung zunächst herkömmlich und überwiegend auf den Staat bezogen gedacht.⁴¹⁷ In der Konsequenz könne nach dieser Auffassung die Europäische

409 Dazu unter B.II.2.f)qq)(1).

410 Vgl. aber grundlegend und zu den nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkten ausführlich T. Schmitz, Integration in der Supranationalen Union, 2001, S. 404 ff.

411 Der Verf. versteht in dieser Arbeit unter "Supranationaler Union" eine von mehreren Staaten zum Zwecke der Integration

412 Vgl. W. Wessels, Die europäischen Staaten und ihre Union - Staatsbilder in der Diskussion, in: H. Schneider / D. Biehl / W. Wessels (Hrsg.), Föderale Union - Europas Zukunft?, 1994, S. 51 ff., 53.

413 C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 11 ff sowie zur Differenzierung von Verfassung und Verfassungsgesetz, ebenda S. 3: "Das Wort ,Verfassung' muss auf die Verfassung des Staates, d. h. der politischen Einheit eines Volkes beschränkt werden, wenn eine Verständigung möglich sein soll".

414 Für Hegel ist der Staat als "die Wirklichkeit der Sittlichen Idee" das "an und für sich Vernünftige", vgl. G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, S. 398 f. (§ § 257 ff.); Zum modernen sittlichen Staat vgl. W. Pauly, Hegel und die Frage nach dem Staat, in: Der Staat 2000, S. 381 ff., vor allem 392 ff., E.-W. Böckenförde, Der Staat als sittlicher Staat, 1978.

415 Herleitung nach D. Nohlen / R.-O. Schultze, Lexikon der Politik, Band I: Politische Theorie, 1995, S. 605.

417 Vgl. nur P. Kirchhof, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: J. Isensee (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 1993, S. 63 ff., 82.

Textstelle (Originalquellen)

Voraussetzungen der Verfassung auf das Bild eines in sich geschlossenen, in völliger Selbständigkeit handelnden Staates bezogen.²⁸ Dieser Bezug ist darauf zurückzuführen, dass lange Zeit allein der Staat als "territorial gebundene, allein zu allgemeinverbindlicher Entscheidung und zu zwangsweisem Vollzug legitimierte Einrichtung" durch seine Souveränität, d. h. sein ausschließliches Recht, über ein definiertes Gebiet einem Geltungs- und Anwendungsbefehl konstitutiv zur Wirkung zu verhelfen, die Effektivität der Verfassung garantieren konnte.²⁹ Weil auf dem Staatsgebiet die Menschen durch einen gemeinsamen Geschichtsmythos, Kultur und Sprache in einem vorpolitischen Grundkonsens verbunden seien, erfüllt nach dieser Auffassung nur ein

Carl Schmitt in seiner Verfassungslehre prägnant formulierte.⁴ Der souveräne Staat ist **Rechtsvoraussetzungsbegriff und die Konstituente**, der "**pouvoir constituant**", nur aus diesem Grund frei.⁵ Folglich besteht eine **Konnexität von souveränem Staat und Verfassung** (sog. normativer staatsbezogener Verfassungsbegriff). Da die EU unstreitig kein Staat, sondern ein Gebilde eigener Art zwischen Staatenbund und Bundesstaat ist ("supranationaler Staatenverbund")⁶, kann sie auch

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 7
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 47

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

166

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Funktionen wird nach dieser Auffassung das Bedürfnis nach einem "offenen Verfassungsbegriff" evident.⁴²¹ 416 So D. Blumenwitz, Wer gibt die Verfassung Europas?, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 44 ff., 47 f. Mit der Supranationalen Union existiert nunmehr eine völkerrechtliche Organisationsform, die dem Staat nahe kommt, doch wird bis heute vielfach in Zweifel gezogen, ob dies schon eine Übertragung der eigentlichen Verfassungsidee zulässt. Zwar bedarf die Union ebenso wie der Staat eines festen Rahmens, der sie bei aller Entwicklungsoffenheit verlässlich in bestimmte Bahnen lenkt und so die vom Verfassungsstaat bekannte Grundsicherheit schafft, doch bleibt eine "Unionsverfassung" vordergründig sowohl in ihrer Legitimität als auch in ihrer normativen Wirkung hinter der eines Staates zurück, da zum einen keine Zurückführbarkeit auf ein Staatsvolk, zum anderen zunächst lediglich eine "Komplementärverfassung", also kein

421 Dies umfasst eine "Offenheit" für die rechtliche Erfassung supra- und internationaler Strukturen gleicher Ziel- und Zwecksetzung, vgl. I. Pernice, Die Europäische Verfassung. Grundlagenpapier, in: Herbert Quandt-Stiftung (Hrsg.), 16. Sinclair-Haus Gespräch. Europas Verfassung-Eine Ordnung für die Zukunft der Union, 2001, S. 18 ff., 20. Für einen vom Staat gelösten Verfassungsbegriff siehe auch G. Biaggini, Die Idee der Verfassung - Neuausrichtung im Zeitalter der Globalisierung, in: ZSR 119 (2000), S. 445 ff., 463.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ihre Theorie wurde für den Staat entwickelt, die historischen Verfassunggebungen, die als Referenz dienten, fanden in Staaten statt. Mit der Supranationalen Union gibt es heute eine völkerrechtliche Organisationsform, die dem Staat nahekommt, doch bestehen Zweifel, ob das schon eine Übertragung der Verfassungsidee zulässt. Zwar bedarf die Union ebenso wie der Staat eines festen Rahmens, der sie bei aller Entwicklungsoffenheit verlässlich in bestimmte Bahnen lenkt und so die vom Verfassungsstaat bekannte Grundsicherheit schafft, doch bliebe ihre Verfassung sowohl in ihrer Legitimität (keine Zurückführbarkeit auf ein Staatsvolk) als auch in ihrer normativen Wirkung (nur Komplementärverfassung, kein normhierarchischer Vorrang gegenüber dem

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

167

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

anderen zunächst lediglich eine "Komplementärverfassung", also kein umfassend **normhierarchischer Vorrang gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht** gesehen werden könnte. Die Debatte war in ihrem Kern letztlich eine um Folgeprobleme, die allerdings oftmals unbenannt blieben. Akzeptierte man nämlich **die Möglichkeit einer Verfassung für die Union**, verknüpfte sich dies mit der **Gefahr einer Verwässerung des Verfassungsbegriffs und damit einer schleichenden Entwertung des Konzepts der Verfassung**. Verneinte man sie, drohte je nach den unmittelbar daraus gezogenen Konsequenzen eine vorübergehende Stagnation der Integration mit anschließendem Zentralisierungsschub, ein unzureichend vorbereiteter vorzeitiger Übergang in den "geo-regionalen Vereinigungs-Staat", eine allmähliche Untergrabung der Herrschaft der Verfassung durch immer ausgedehntere "verfassungsfreie Zonen" oder eine weitere Komplizierung der Supranationalen Union durch eine erst noch einzuführende, in ihrer Wirkung schwer berechenbare **verfassungsfreie Institution**.⁴²² Nicht nur **die Verfassungslehre** sah und sieht sich hierbei mit einer grundlegenden Weichenstellung konfrontiert, die **man als das "Verfassungsdilemma supranationaler Integrationsverbände"**⁴²³ **umschreiben kann**. Insgesamt stößt jedoch der enge Verfassungsbegriff (wie etwa bei C. Schmitt) - nicht nur

422 So T. Schmitz, Integration in der Supranationalen Union, 2001, S. 388 ff.

423 T. Schmitz spricht ähnlich, jedoch in einem etwas zu weitgehendem Ansatz, vom "Verfassungsdilemma der supranationalen Integration". Als Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt ders. (2001), S. 393 ff., die "vorsichtige Einbeziehung einzelner nichtstaatlicher Organisationsformen in die Verfassungstheorie" vor. Es

Textstelle (Originalquellen)

Wirkung (nur Komplementärverfassung, kein **normhierarchischer Vorrang gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht**) hinter der eines Staates zurück.⁵⁸ 52. Bei dieser Frage führt jede Lösung zu Folgeproblemen. Akzeptiert man **die Möglichkeit einer Verfassung für die Union**, besteht die **Gefahr einer Verwässerung des Verfassungsbegriffs und damit einer schleichenden Entwertung des Konzepts der Verfassung**. Verneint man sie, droht je nach den unmittelbar daraus gezogenen Konsequenzen eine vorübergehende Stagnation der Integration mit anschließendem Zentralisierungsschub, ein unzureichend vorbereiteter vorzeitiger Übergang in den georegionalen Vereinigungs-Staat, eine allmähliche Untergrabung der Herrschaft der Verfassung durch immer ausgedehntere "verfassungsfreie Zonen" oder eine weitere Komplizierung der Supranationalen Union durch eine erst noch einzuführende, in ihrer Wirkung schwer berechenbare verfassungsfreie Institution. **Die Verfassungslehre** steht hier vor einer schwierigen Weichenstellung, die **man als das Verfassungsdilemma** in der supranationalen Integration **umschreiben kann**.⁵⁹ 53. Als Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 18

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

168

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

Verfassungsbegriff angelegt hat: "Verfassung meint rechtliche Grundordnung von Staat und Gesellschaft, schließt also die - verfasste - Gesellschaft ein, - freilich nicht im Sinne von Identitätsvorstellungen , d. h.: nicht nur der Staat ist verfasst (Verfassung ist nicht nur Staats- Verfassung)." ⁴²⁴ Angesichts der ökonomischen und politischen Potenziale, die in einer Gesamtbevölkerung von mehr als 350 Millionen Menschen stecken und wenn es gelingen sollte, diese über demokratische Repräsentation einheitlich zu artikulieren, werden theoretische Einwände, einen "postnationalen Verfassungsbegriff" gebe es nicht, für eine Verfassung brauche man ein "Staatsvolk", der Übergang vom Vertrag auf die Verfassung sei verfrüht oder der Wechsel von der Legitimation durch die Staaten (im Ministerrat) zur Legitimation durch ein echtes Parlament sei noch nicht (oder nie) gangbar, kaum Widerhall finden. Diese Einwände artikulieren Sorgen vor einem wachsenden Defizit an demokratischer Legitimation, manchmal aber lediglich Irritationen, weil der gewohnte nationalstaatliche Verfassungsrahmen und die damit verbundene Begrifflichkeit dahinschwinden. Ähnlich verhält es sich mit der zögernden Formel "staatlicher Verbund" ⁴²⁵ . Die Politik der "Kernländer" der Europäischen Union ist längst festgelegt; sie kann sich wegen der normativen Kraft des Faktischen einem noch weiter verdichteten und rechtlich verfassten Europa nicht mehr entziehen. "Verfassung" kann also auch in einem weiteren Sinne als rechtliche Grundordnung eines nichtstaatlichen Gemeinwesens, einer Rechtsgemeinschaft oder einer supranationalen öffentlichen Gewalt verstanden werden. Demgemäß können die Gründungsverträge internationaler Organisationen, die formal als multilaterale völkerrechtliche Verträge erscheinen, Verfassungscharakter ⁴²⁶ haben. Der Verfassungsfähigkeit der Europäischen Union als eines supranationalen Herrschaftsgebildes eigener Art steht damit auf den ersten Blick zumindest begrifflich nichts entgegen. (e)
Fazit Im Zuge der Integration hat sich schließlich

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Angeht die ökonomischen und politischen Potenziale, die in einer Gesamtbevölkerung von 350 Millionen Menschen stecken, wenn es gelingt, sie über demokratische Repräsentation einheitlich zu artikulieren, werden theoretische Einwände, einen "postnationalen Verfassungsbegriff" (Pernice) gebe es nicht, für eine Verfassung brauche man ein "Staatsvolk", der Übergang vom Vertrag auf die Verfassung sei verfrüht oder der Wechsel von der Legitimation durch die Staaten (im Ministerrat) zur Legitimation durch ein echtes Parlament sei noch nicht (oder nie) gangbar, kaum gehört werden. Diese Einwände artikulieren Sorgen vor einem wachsenden Defizit an demokratischer Legitimation, manchmal aber auch kaum mehr als Irritationen, weil der gewohnte nationalstaatliche Verfassungsrahmen und die damit verbundene Begrifflichkeit dahinschwinden. Auch über die zögernde Formel "staatlicher Verbund" (BVerfGE 89, BVERFGE Jahr 89 Seite 155 [BVERFGE Jahr 89 Seite 181] = NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 3047) wird die Entwicklung hinweggehen. Die Politik der Kernländer der EU ist längst festgelegt; sie kann wegen der normativen Kraft des Faktischen einem noch weiter verdichteten und rechtlich verfassten Europa gar nicht mehr entkommen. Als das neue Deutsche Reich am 9. 7. 1873 ein Münzgesetz erließ und dort erklärte "An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt ein neuer "postnationaler Verfassungsbegriff" gesprochen. 8 Trotz seiner herkömmlichen Bedeutung als Gründungsakt einer souveränen Nation sei der Begriff Verfassung heute nicht mehr ausschließlich staatsbezogen. "Verfassung" wird auch in einem weiteren Sinne als rechtliche Grundordnung eines nichtstaatlichen Gemeinwesens, einer Rechtsgemeinschaft oder einer supranationalen öffentlichen Gewalt verstanden. Demgemäß können die Gründungsverträge internationaler Organisationen, die formal als multilaterale völkerrechtliche Verträge erscheinen, Verfassungscharakter haben. Der Verfassungsfähigkeit der EU als eines supranationalen Herrschaftsgebildes eigener Art steht damit zumindest begrifflich nichts entgegen; aber auch die Rechtspraxis hat die verfassungsmäßige Gestaltung der europäischen Gemeinschaften anerkannt. Schon Walter Hallstein (er leitete 1950 in Paris die deutsche

- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizz..., 2002, S. 0
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

169

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

ein Hoheitsträger herausgebildet, der Recht setzt, ohne Staat zu sein. Der überkommene, seit nunmehr dreihundert Jahren gültige und nahezu zum Dogma erhobene Konnex von Staat und Recht, von Staatsgewalt und Rechtsetzung wird hiermit relativiert, wenn nicht durchbrochen. Regierungsgewalt und Rechtsetzung dürfen nunmehr als Erscheinungen begriffen werden, die auch jenseits der Staatlichkeit erfolgen. Nettessheim ist zuzustimmen, wenn die damit verbundenen Schwierigkeiten - entgegen gelegentlich geäußelter Befürchtungen - nicht überzeichnet werden sollten: "Kategorien wie Kompetenz, Zwang, Recht etc. lassen sich ohne Probleme auch außerhalb staatlicher Kontexte denken. Das Völkerrecht bietet hierfür seit Herausbildung des Konzepts der internationalen Organisation in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genügend Beispiele. Insbesondere war der Rechtsbegriff zu keiner Zeit ausschließlich auf den Staat bezogen."⁴²⁷ Insbesondere die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft bedient sich nicht eines eindeutigen Verfassungsbegriffs. Einige weisen zu Recht darauf hin, dass je nach Erkenntnisinteresse, verfassungstheoretischem Standpunkt und normativem Anliegen man sich des Begriffs in deutlich unterschiedlicher Bedeutung

Textstelle (Originalquellen)

dass die Erscheinung eines konstitutionalisierten überstaatlichen, zugleich aber nichtstaatlichen Hoheitsträgers die Verfassungswissenschaft vor Herausforderungen stellt und mit Fortschreibungsdruck konfrontiert. Im Zuge der Integration hat sich ein Hoheitsträger herausgebildet, der Recht setzt, ohne Staat zu sein. Der überkommene, seit nunmehr dreihundert Jahren gültige und zum Dogma erhobene Konnex von Staat und Recht, von Staatsgewalt und Rechtsetzung wird dadurch durchbrochen. Regierungsgewalt und Rechtsetzung müssen nunmehr als Erscheinungen begriffen werden, die auch jenseits der Staatlichkeit erfolgen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten dürfen allerdings - entgegen gelegentlich geäußelter Befürchtungen nicht überzeichnet werden: Kategorien wie Kompetenz, Zwang, Recht etc. lassen sich ohne Probleme auch außerhalb staatlicher Kontexte denken. Das Völkerrecht bietet hierfür seit Herausbildung des Konzepts der internationalen Organisation in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genügend Beispiele. Insbesondere war der Rechtsbegriff zu keiner Zeit ausschließlich auf den Staat bezogen. Staatliches Recht genoß zwar vor dem Hintergrund der staatlichen Zwangsgewalt eine besonders prägnante Normativität; an seiner Seite stand aber immer auch Recht, hinter dem diese

Staudinger/Dilcher § 138, 106. Vgl. auch § 6 FN. 45⁴ zu der parallelen Argumentation des BGH mit § 134 BGB und § 138 BGB bei der Frage der Konkurrenz der Vorauszession an mehrere Kreditgeber.⁴ 43 MünchKomm/Mayer-Maly § 139, 1 und Pawlowski S. 207ff. weisen zu Recht darauf hin,⁴ daß jedenfalls eine Abkehr vom empirisch-psychologischen Willen stattgefunden hat, insofern⁴ auch eine Korrektur der Norm; auch Larenz AT § 23 II d, ders. Methodenlehre S. 381 und⁴ Seiler Festschrift für Käser S. 147 sprechen von

identitätsformenden Kriterium des Verfassungspatriotismus in Verbindung bringen. ff) Schlußfolgerungen Die vorstehenden Überlegungen bekräftigen zunächst die Ausgangsfeststellung, dass sich die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft nicht eines eindeutigen Verfassungsbegriffs bedient. Je nach Erkenntnisinteresse, verfassungstheoretischem Standpunkt und normativem Anliegen bedient man sich des Begriffs in deutlich

- 49 Martin Nettessheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 19
- 59 Hager, Johannes: Gesetzes- und sitt..., 1983, S. #P.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

170



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

bedient.⁴²⁸ Insofern könne es nicht verwundern, dass sich die Diskussion um Stand und Entwicklung der europäischen Integration, um Richtung und Finalität des Prozesses auch und zuerst auf begrifflicher Ebene abspielt(e). Weitgehend hat sich die Auffassung durchgesetzt, die eine Verwendung eines angereicherten, wenngleich nicht legitimistischen Verfassungsbegriffs als sinnvoll erscheinen lässt. Es muss sich demnach um einen Verfassungsbegriff handeln, der auf die Problematik zugeschnitten ist, die sich mit der Einbindung und Legitimierung von Herrschaft im 21. Jahrhundert jenseits des Nationalstaates verbindet (konkreter, aber abstrahierender normativer Verfassungsbegriff).⁴²⁹ B. Verfassungserweckung und Verfassungsbestätigung. Ergänzend und die vorherigen Verfassungs-Prämissen aufgreifend wären für eine "Unionsverfassung" zunächst als einzelne formelle Voraussetzungen zu nennen: der durch normativen Gesamttakt erlassene Normenkomplex (was allerdings

424 P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Auflage, Berlin 1998, S. 118 f.

425 So das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 89, 155 [181].

426 Hierzu unter B.II.2.f)II).

427 M. Nettesheim, Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff. Staatliches Recht genoss zwar vor dem

428 So etwa M. Nettesheim, EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, (zu finden im Internet unter www.fide2002.org/reportseulaw.htm).

429 Zum Ganzen P. Craig, Constitutions, Constitutionalism and the European Union, in: 7 ELJ 2001, S. 125 ff. Zur Begriffsbildung vgl. zusammenfassend etwa M. Nettesheim (2002), mit zahlreichen Nachweisen sowie R. Bieber, Verfassungsfrage und institutionelle Reform, in: T. Bruha u. a. (Hrsg.), Welche Verfassung für Europa?, 2001, S. 111 ff.

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedlicher Bedeutung. Insofern kann es nicht verwundern, dass sich die Diskussion um Stand und Entwicklung der europäischen Integration, um Richtung und Finalität des Prozesses auch und zuerst auf begrifflicher Ebene abspielt. Die letzten Jahre haben allerdings im Begrifflichen zu gewissen Ermüdungserscheinungen geführt. Überwiegend hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Verwendung eines angereicherten, wenngleich nicht legitimistischen Verfassungsbegriffs³⁷ sinnvoll ist. Es muß sich um einen Verfassungsbegriff handeln, der auf die Problematik zugeschnitten ist, die sich mit der Einbindung und Legitimierung von Herrschaft im 21. Jahrhundert jenseits des Nationalstaates verbinden (konkreter, aber abstrahierender normativer Verfassungsbegriff)³⁸. Vor diesem Hintergrund³⁹ ist man sich inzwischen weitgehend einig, dass das Primärrecht der EU Verfassungsqualität hat, dass aber unter

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 16

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

171

Textstelle (Prüfdokument) S. 154

und die vorherigen Verfassungs-Prämissen aufgreifend wären für eine "Unionsverfassung" zunächst als einzelne formelle Voraussetzungen zu nennen: **der durch normativen Gesamtakt erlassene Normenkomplex** (was allerdings eine allmähliche Verfassungsherausbildung und Verfassungsbegründung durch richterliche Rechtsfortbildung ausschließen würde); **die Schriftform; der Vorrang (mit der Konsequenz, dass die Unionsverfassung nur in einem Verfassungsvertrag liegen kann⁴³⁰);** **die erschwerte Abänderbarkeit und schließlich die Selbstkennzeichnung als Verfassung.** Materielle Voraussetzungen einer "Unionsverfassung" wären etwa: **die organisatorische Ausgestaltung der Union; die Bestimmung des Verhältnisses zu den Mitgliedstaaten (bis hin zum Bereitstellen von Sanktionsinstrumenten für den Krisenfall, dass ein Mitgliedstaat aus der Verfassungsordnung ausbricht); die Schaffung der verbandsbezogenen rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der supranationalen öffentlichen Gewalt und schließlich die politisch-philosophische Grundausrichtung der Union.** Im "**Streit um die Verfassung der Europäischen Union**" ging es allerdings **nicht nur um Begrifflichkeiten:** Er dreht sich bis heute **auch allgemein um die politische und staatstheoretische Bedeutung des Primärrechts der Union auf der einen und des nationalen Verfassungsrechts auf der anderen Seite, und damit auch um die Bedeutung der Institutionen Union und Staat.** (3) Das Verfassungs-Vorverständnis in anderen EU-Ländern Von C(arlo) Schmid stammt das geflügelte Wort, es sei ganz leicht, eine europäische Verfassung zu schreiben. Man brauche nur jeweils das Beste aus den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten

430 Vgl. zu der Abgrenzung "Verfassung" - "Verfassungsvertrag" unten B.II.2.f)qq(1).

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als Verfassung i.S.d. Verfassungstheorie anzuerkennen. 57. Die einzelnen formellen Voraussetzungen einer Unionsverfassung sind: **der durch normativen Gesamtakt erlassene Normenkomplex** (keine allmähliche Verfassungsherausbildung, keine Verfassungsbegründung durch richterliche Rechtsfortbildung) ; **die Schriftform; der Vorrang (mit der Konsequenz, daß die Unionsverfassung nur in einem Verfassungsvertrag liegen kann);** die erschwerte Abänderbarkeit und schließlich die Selbstkennzeichnung als Verfassung. Die materiellen Voraussetzungen einer Unionsverfassung sind: **die organisatorische Ausgestaltung der Union; die Bestimmung des Verhältnisses zu den Mitgliedstaaten (bis hin zum Bereitstellen von Sanktionsinstrumenten für den Krisenfall, daß ein Mitgliedstaat aus der Verfassungsordnung ausbricht) ; die Schaffung der verbandsbezogenen rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung der supranationalen öffentlichen Gewalt und schließlich die politisch-philosophische Grundausrichtung der Union.**⁶³ 58. (III.) Ein besonderes Problem bildet die Verfassunggebung in der Supranationalen Union. Schon der Verfassungsgeber bestimmt sich anders als im Staat. Grundsätzlich ist die Institution der Verfassung

der Union auf der einen und des nationalen Verfassungsrechts auf der anderen Seite, und damit auch um die Bedeutung der Institutionen Union und Staat.⁵⁶

50. Der **Streit um die Verfassung der Europäischen Union** erhält durch eine unvermeidliche Nebenfolge der Integration, die in Europa bereits eingetreten ist, besonderes Gewicht. Die nationale Verfassung büßt einen Teil ihrer politischen Steuerungsfähigkeit ein,

europäische Verfassung bilden könne. Mittlerweile ist ein Streit um die Verfassung der Europäischen Union entbrannt, bei dem es **nicht nur um Begriffe** geht: Es geht **auch allgemein um die politische und staatstheoretische Bedeutung des Primärrechts der Union auf der einen und des nationalen Verfassungsrechts auf der anderen Seite, und damit auch um die Bedeutung der Institutionen Union und Staat.**⁵⁶ 50. Der Streit um die Verfassung der Europäischen Union erhält durch eine unvermeidliche Nebenfolge der Integration, die in Europa bereits eingetreten ist, besonderes Gewicht. Die nationale

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 20
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

172

Textstelle (Prüfdokument) S. 154

der Europäischen Union ist - wie bereits aufgezeigt - ihr nichtstaatlicher Charakter, ihr "Doppelcharakter als Staaten- und Bürgerunion", wie er z. B. in einer Föderation von Nationalstaaten zum Ausdruck käme. Nationalstaatliche Verfassungstraditionen sind infolgedessen nicht eins zu eins übertragbar. Eine europäische Verfassung kann nur eine nicht-staatliche Verfassung darstellen, die die nationalen Verfassungsordnungen ergänzt. Es gibt auch noch keinen komplementären europäischen Demos⁴³¹ und erst ansatzweise eine komplementäre europäische Öffentlichkeit. Eine Analyse nationaler Verfassungs-Vorverständnisse kann gerade auch im Hinblick auf das Konventsergebnis dreierlei leisten: eine Hilfestellung zur Wahrnehmung der eingeflossenen "europageeigneten" Strukturen und Institutionen;⁴³² einen Beitrag zum besseren Verständnis vorheriger Verfassungsprojekte für die Europäische Union - mit ihrer z. B. eher supranational-föderalen oder eher intergouvernemental - souveränistischen Ausrichtung;

431 Vgl. aber J.H.H. Weiler, Der Staat "über alles". Demos, Telos und die MaastrichtEntscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: JöR 44 (1996), S. 91 ff. (gemeinsam mit A. Ballmann und F. Mayer). Aus der nationalstaatlichen Sphäre vertraute Baumuster können beim Bürger eher ein Gefühl der Transparenz und Verständlichkeit vermitteln als eine "sui generis" - Konstruktion. Eine zu ausgeprägte Verwendung nationaler Verfassungsvorstellungen kann aber zum Missverständnis führen, dass über eine EU-Verfassung eine Staatlichkeit der Union angestrebt wird ("Superstaat").

432 So gibt es bei den existierenden, nationalstaatlichen Zweikammer-Systemen durchaus "Modelle" für echte supranationale zweite Kammern,

Textstelle (Originalquellen)

Der demokratische Setzungsakt einer europäischen Verfassung lässt sich nicht nach dem Muster staatlicher Verfassungen vollziehen. Wohl liegt es nahe, an nationale Erfahrungen der Verfassungsgebung anzuknüpfen. Eine europäische Verfassung kann nur eine nicht-staatliche Verfassung darstellen, die nationale Verfassungsordnungen ergänzt. Fragen von grundsätzlicher Tragweite, wie sie der Post-Nizza-Prozess beinhaltet, lassen sich allein durch das herkömmliche Verfahren kaum mehr lösen. 1. Die

- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. 26

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

173

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

eher intergouvernemental - souveränistischen Ausrichtung; eine Verdeutlichung der Grenzen für die Übertragung von nationalen Modellen im Rahmen der europäischen Verfassungsgebung.⁴³³ Alle konstitutionellen Sonderwege, die **in den** alten (insbesondere in Großbritannien), neuen und zukünftigen Mitgliedstaaten bestehen, verdeutlichen: **Eine Verfassung ist eine Existenzbedingung eines modernen demokratisch organisierten Gemeinwesens. Sie kann dazu beitragen, eine historische Ausnahmesituation zu bewältigen.** Die italienische Verfassung (1947) wurde wie das Grundgesetz (GG) und die späteren Verfassungen von Griechenland (1975), Portugal (1976) und Spanien (1978) nach dem Ende eines diktatorischen Regimes ausgearbeitet. Ein vergleichbarer Umstand prägt z. B. auch die polnische Verfassung von 1997. Den Schöpfern der Verfassung

433 Aus dem Doppelcharakter der Staaten- und Bürgerunion folgt z. B. - dass anders als in den meisten nationalen Verfassungen - in einem EU-Verfassungsvertrag ein "StaatenLegitimationsstrang" im Rat und ein "Unions-Legitimationsstrang" über das Europäische Parlament und die Kommission notwendig ist.

Textstelle (Originalquellen)

Vergleicht man den Entstehungsprozess der Verfassungen **in den** Mitgliedstaaten miteinander, lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen. Fraglich ist, ob sich diese auch der europäischen Ebene wiederfinden lassen. **Eine Verfassung ist eine Existenzbedingung eines modernen demokratisch organisierten Gemeinwesens. Im Allgemeinen kommt eine Verfassung durch einen freiwilligen Zusammenschluss, einen** im Konsens aller Beteiligten geschlossenen Vertrag zustande. Sie kann dazu beitragen, eine historische Ausnahmesituation zu bewältigen. Die Schaffung einer Verfassung ist begleitet von der Problematik

- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. 25

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

174

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

allerdings auch letztlich in Deutschland) die Befürchtungen einer Staatswerdung Europas.⁴³⁴ Betrachtet man nun die Strukturen der am Konvent beteiligten Staaten, so ergibt sich insgesamt ein eher heterogenes Bild.⁴³⁵ **Aus deutscher Sicht sind die naheliegendsten Vergleichsparameter für Verfassungen die des Grundgesetzes von 1949 und der Nachkriegs-Länderverfassungen, wobei für die Struktur des Grundgesetzes wie für die Verfassungen der Länder die Zusammenfassung der Verfassungsbestimmungen in einer Urkunde 436 und im Grundgesetz - kontrastierend zur Struktur der Weimarer Verfassung - die Akzentuierung der (meisten 437) Grundrechte durch ihre "Position" an der Spitze der Verfassung, in einem Teil I ("Die Grundrechte" - Art. 1 bis 19 GG) kennzeichnend sind.**⁴³⁸ Der deutschen Verfassungsstruktur **ist die Italiens (Verfassung**

434 Dies galt freilich immer weniger in Frankreich (vgl. die Rede von Staatspräsident J. Chirac vor dem Deutschen Bundestag vom 27. 06. 2000, in: FAZ vom 28. 6. 2000, S. 10 f., in der der Verfassungsbegriff zentral für die Bestimmung der französischen Rolle in der und durch die EU ist).

435 Zu diesem Ergebnis kommt auch F.C. Mayer, Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz - Merkmale europäischen Verfassungsrechts?, in: Integration 4/2003, S. 398 ff., 405 f. 436 Vgl. auch Art. 79 Abs. I GG. 437 Siehe aber die justiziellen Grundrechte in Art. 101 ff. GG.

438 Eine Besonderheit bildet die Einbeziehung der Art. 136 bis 141 der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz durch Verweis. Materiell besteht grundsätzlich eine Gleichrangigkeit der Grundgesetzbestimmungen, allerdings ergibt sich durch die "Ewigkeitsklausel" des Art. 79 Abs. 3 GG eine Abstufung in der Änderungsfestigkeit der Verfassungsartikel. Insgesamt verwundert es nicht, dass aus deutscher Sicht die Struktur des Konventsentwurfs eines Verfassungsvertrages vor allem unter zwei Aspekten Kritik fand: zum einen wegen der Positionierung der Grundrechtecharta lediglich in Teil II des Entwurfs, zum anderen aufgrund des unklaren Verhältnisses zwischen Teil I und insbesondere Teil III des Entwurfs.

Textstelle (Originalquellen)

der handwerklichen Qualität des Entwurfs der rechtsvergleichende Blick auf die Verfassungsordnungen in den Mitglieds- und Beitrittskandidatenstaaten nahe. 1. Deutschland **Aus deutscher Sicht sind die naheliegendsten Vergleichsstrukturen für Verfassungen die des Grundgesetzes von 1949 und der Nachkriegs-Länderverfassungen.** Kennzeichnend für die Struktur des Grundgesetzes in Deutschland ebenso wie für die Verfassungen der Länder ist die Zusammenfassung der Verfassungsbestimmungen in einer Urkunde¹³ und im Grundgesetz in Abkehr von der Struktur der Weimarer Verfassung die Herausstellung der (meisten) Grundrechte durch ihre Positionierung an der Spitze der Verfassung, in einem Teil I ("Die Grundrechte") in den Artikeln 1 bis 19. Eine Besonderheit **ist die Einbeziehung der**

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 7

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

175

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

der "Parliamentary Sovereignty". Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die kodifizierten Rechte mit Verfassungsrang keine hervorgehobene Stellung innerhalb des Rechtssystems einnehmen.⁴³⁹ Die Verfassungen der anderen Mitgliedstaaten lassen sich innerhalb der beiden "Pole" - einerseits Konzentrierung aller Verfassungsbestimmungen **in einer Urkunde, andererseits weitgehend ungeschriebene, nur in Einzelaspekten auf bestimmte Urkunden** zurückgreifende Verfassung - ansiedeln. Am nächsten kommen der ersteren Erscheinungsform mit übersichtlichen, einheitlichen Verfassungsurkunden **die Verfassungen** von Belgien (1831)⁴⁴⁰, Luxemburg (1868), Griechenland (1975) und Portugal (1976). Ebenso sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen in Polen (Verfassung von 1997), der

439 Sie stehen vielmehr auf derselben Rangstufe wie andere Parlamentsgesetze. Demzufolge könnten durch entgegenstehende "Statutes" Verfassungsrechte aufgehoben werden, vgl. insgesamt auch P. Birkinshaw, Britischer Landesbericht, in: J. Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, 2000, S. 208 ff.

440 Zur Vorbildfunktion der belgischen Verfassung allgemein H. Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 1992, S. 565 ff. Die belgische Verfassung, die bis heute Bestand hat, verbriefte die bedeutendsten Freiheitsrechte als geltendes Recht und stellte erstmals in Europa die Staatsordnung auf eine demokratische Grundlage, ohne allerdings das Bestehen der Monarchie anzutasten, vgl. ebenso W. Skouris, Die kontinentale(n) europäische(n) Verfassungskultur(en), in: M. Morlok (Hrsg.), Die Welt des Verfassungsstaates, 2001, S. 85 ff., 90. Der Verfassungstext von 1831 war Vorbild für zahlreiche späteren europäischen Verfassungsurkunden, insbesondere für die griechische Verfassung von 1864 (deren Grundentscheidungen auch den Kern der heutigen griechischen Verfassung von 1975 bilden).

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsordnung geprägt. Die Texte mit Verfassungsrelevanz reichen von der Magna Charta von 1215 bis zum Human Rights Act 1998. Zwischen diesen beiden Polen einerseits Bündelung der Verfassung **in einer Urkunde, andererseits weitgehend ungeschriebene, nur in Teilaspekten auf bestimmte Urkunden** gestützte Verfassung bewegen sich **die Verfassungen** der anderen Mitgliedstaaten. 8 Übersichtliche, einheitliche Verfassungsurkunden finden sich etwa in Belgien (Verfassung von 1831), Luxemburg (Verfassung

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 7

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

176

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

dass das als Verfassung apostrophierte **Dokument nicht alle geltenden " Verfassungsbestimmungen "** widerspiegelt, ja wiedergibt. So finden sich etwa in der Verfassungsurkunde **Verweise auf frühere Normschichten oder auf ergänzende Normen**. Beispielhaft ist hierbei Frankreich zu nennen, wo **mit der Verfassung der V. Republik von 1958 zwar eine einheitliche Verfassungsurkunde existiert**; jedoch **verweist diese in ihrer Präambel auf die Präambel der Verfassung von 1946, die wiederum die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 mit Verfassungsrang ausstattet**. Daneben bestehen sogenannte "Lois organiques", die die Verfassung weiter konkretisieren. Eine vergleichbare Normenkategorie findet sich **in Spanien zur Ausgestaltung der Verfassung von 1978**. In der Verfassung der Niederlande von 1983 stehen **Verweise auf einzelne Bestimmungen der Verfassung von 1972, die somit weiter Geltungskraft entfalten**. **In Ungarn gilt die Verfassung von 1949, die 1989/90 umfassend revidiert wurde**. Die Verfassung von Lettland lässt sich auf einen Text aus dem Jahre 1922 zurückführen, der 1998 umfängliche Änderungen erfahren durfte.⁴⁴² Wie die Beispiele von Irland und Dänemark zeigen, können verfassungsergänzende Bestimmungen durchaus unterschiedlicher Natur

442 Davor bestand ein eigenes Verfassungsgesetz über Bürgerrechte von 1991. Diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung.

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ausgewiesene **Dokument nicht alle geltenden Verfassungsbestimmungen** wiedergibt, etwa weil die Verfassung **Verweise auf frühere Normschichten enthält oder auf ergänzende Normen** verweist. In Frankreich beispielsweise besteht **mit der Verfassung der V. Republik von 1958 zwar eine einheitliche Verfassungsurkunde**, allerdings **verweist diese in ihrer Präambel auf die Präambel der Verfassung von 1946, die wiederum die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 mit Verfassungsrang ausstattet**. Daneben bestehen sogenannte Lois organiques, die die Verfassung weiter konkretisieren. Eine ähnliche Normenkategorie besteht **in Spanien zur Ausgestaltung der Verfassung von 1978**. Gerade der Verweis auf frühere Normschichten und deren Übernahme in die geltende Verfassung sind nichts ungewöhnliches: In den Niederlanden finden sich in der Verfassung von 1983 **Verweise auf einzelne Bestimmungen der Verfassung von 1972, die damit fortgelten**. Verfassungsergänzende Bestimmungen, auf die verwiesen wird, können unterschiedlichste Gestalt annehmen: Die Verfassung von Dänemark von 1953 wird durch das Thronfolgesetz ergänzt. In Irland sind

Grundlagen sind in einer einzigen Urkunde zusammengeführt in Polen (Verfassung von 1997), der Slowakei (Verfassung von 1992), Slowenien (Verfassung von 1991), Litauen (Verfassung von 1992), und Bulgarien (Verfassung von 1991). **In Ungarn gilt die Verfassung von 1949, die 1989 umfänglich revidiert wurde**. In Estland besteht seit 1992 eine neue Verfassung, die von einem Verfassungsumsetzungsgesetz begleitet wird. Die Verfassung in Lettland geht auf die Verfassung von 1922

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8
- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 9

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

177

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

zurückführen, der 1998 umfängliche Änderungen erfahren durfte.⁴⁴² Wie die Beispiele von Irland und Dänemark zeigen, können verfassungsergänzende Bestimmungen durchaus unterschiedlicher Natur sein.⁴⁴³ Während in Schweden vier "Grundgesetze" mit Verfassungsrang bestehen⁴⁴⁴, beruhte auch die Verfassungsordnung Finnlands (gewissermaßen **als Relikt aus den Zeiten der Zugehörigkeit Finnlands zum schwedischen Königreich**) bis in die jüngste Zeit auf mehreren Verfassungsgesetzen mit Verfassungscharakter. **Nach einer umfassenden Verfassungsreform wurde 1999 eine Verfassung für Finnland verkündet**, die im Jahre 2000 **in Kraft** trat. Eine Eigentümlichkeit **des finnischen Verfassungsrechts besteht** allerdings dahingehend fort, als **materielle Abweichungen von der Verfassung durch "Verfassungsausnahmegesetze" zugelassen werden können** (Paragraph 73 (1) der finnischen Verfassung).⁴⁴⁵ **Die Verfassung von Malta ist gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass sie durch sogenannte "Schedules" ergänzt wird.** Auch in Österreich ist eine "Streuung" von

Textstelle (Originalquellen)

Schweden und Österreich im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten ein deutlich kürzerer Ereigniszeitraum im Hinblick auf Berührungen zwischen nationalem Verfassungsrecht und Gemeinschaftsrecht besteht. a) Verfassungsrechtliche Gegebenheiten⁸⁸⁷ **Als Relikt aus den Zeiten der Zugehörigkeit Finnlands zum schwedischen Königreich** FT1054(888)Laus den Zeiten der Zugehörigkeit Finnlands zum schwedischen Königreich war auch die finnische Verfassungsordnung bis in die jüngste Zeit auf mehrere Verfassungsgesetze mit Verfassungscharakter gegründet. **Nach einer umfassenden Verfassungsreform wurde 1999 eine Verfassung für Finnland verkündet (in Kraft 2000).** Eine Besonderheit **des finnischen Verfassungsrechts besteht** indessen fort, nämlich daß materielle Abweichungen von der Verfassung durch Verfassungsausnahmegesetze zugelassen werden können.¹⁶ Danach kann der

die obersten Gerichte die Möglichkeit vor, gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen. Aus der vormaligen Zugehörigkeit zum schwedischen Königreich erklärt sich eine Besonderheit des finnischen Verfassungsrechts, nämlich daß **materielle Abweichungen von der Verfassung durch Verfassungsausnahmegesetze zugelassen werden können**, wie auch **die Verfassung von 2000 in §73 I vorsieht**⁹⁰¹. Danach kann der Gesetzgeber unter den selben Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Verfassungsänderung erforderlich sind, Gesetze verabschieden,

umfängliche Änderungen erfahren hat. Davor bestand ein eigenes Verfassungsgesetz über Bürgerrechte von 1991, diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung. Die Verfassung von Malta von 1996 **ist gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass sie durch sog. Schedules ergänzt wird.** In der Tschechischen Republik gilt die Verfassung von 1992. Diese bezieht wegen der Parallele zur europäischen Struktur sehr bemerkenswert - in ihrem Art. 3

zu einer Verfassungsänderung besteht darin, daß die Verfassungsausnahmegesetze zwar in einem qualifizierten Verfahren zustande kommen, jedoch durch einfaches Parlamentsgesetz zurückgenommen werden

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.
- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 2000
- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

178

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

Normen mit Verfassungsrang über die gesamte Rechtsordnung zu beobachten. Obgleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929 (zurückgehend auf den großen Verfassungsrechtler H. Kelsen) ein hervorgehobener und allgemein als "österreichische Verfassung" identifizierter Text vorliegt, finden sich doch mehr als zweihundert Verfassungsbestimmungen

442 Davor bestand ein eigenes Verfassungsgesetz über Bürgerrechte von 1991. Diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung.

443 Die Verfassung von Dänemark (1953) wird etwa durch das "Thronfolgesgesetz" ergänzt. In Irland sind alle Verträge, auf die sich die europäische Integration gründet, explizit in den Wortlaut der derzeitigen Verfassung (Ausgangsfassung aus dem Jahre 1937) aufgenommen und damit gleichsam in das irische Verfassungsrecht einbezogen, vgl. auch F.C. Mayer, Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz - Merkmale europäischen Verfassungsrechts?, in: Integration 4/2003, S. 398 ff., 404f: "Damit genügt es nicht, zur Ermittlung des geltenden irischen Verfassungsrechts den Verfassungstext von 1937 aufzuschlagen, vielmehr muss man auch das europäische Primärrecht heranziehen."

444 Neben der Verfassung ("Regeringsformen") aus dem Jahre 1975, und dem "Thronfolgesgesetz" sind dies Gesetze mit Verfassungsrang, die jeweils grundrechtliche Gewährleistungen zur Pressefreiheit ("Tryckfrihetsförordningen") und zur Meinungsfreiheit ("Yttrandefrihetsgrundlagen") enthalten.

445 Demzufolge kann der Gesetzgeber unter denselben Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Verfassungsänderung erforderlich sind, Gesetze verabschieden, die nicht mit der Verfassung vereinbar sind. Der Unterschied zu einer Verfassungsänderung besteht darin, dass die "Verfassungsausnahmegesetze" zwar in einem qualifizierten Verfahren zustande kommen, jedoch durch ein einfaches Parlamentsgesetz zurückgenommen werden können (allein in den Jahren 1919 bis 1995 ist in 869 Fällen ein Verfassungsausnahmegesetz verabschiedet worden). In diesem Kontext ist beachtenswert, dass nach der Verfassung des Konventsteilnehmers Rumäniens von 1991 mit Zweidrittelmehrheit verfassungswidrige Gesetze bestätigt werden können (Art. 145 der Verfassung).

Textstelle (Originalquellen)

können.¹⁷ Damit verteilen sich Normen mit Verfassungsrang über die gesamte Rechtsordnung. Dies ist auch der Fall in Österreich: Zwar besteht mit dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1920 in der Fassung von 1929¹⁸ ein besonders sichtbarer Text, der gemeinhin

• 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

179

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

hundert Bundesgesetzen, die letztlich alle - als "Bundesverfassungsgesetze" - im gleichen Rang stehen und mit dem Bundes-Verfassungsgesetz die eigentliche "Verfassung" bilden. Gewisse Parallelen zu einem "Ensemble von Teilverfassungen" (P. Häberle) im europäischen Kontext sind nicht zu übersehen. **In der Tschechischen Republik gilt die Verfassung von 1992. Diese bezieht** neben weiteren "Verfassungsgesetzen" in ihrem Art. 3 eine "Grundrechtecharta" (ebenfalls 1992) als Bestandteil der Verfassungsordnung mit ein - bemerkenswert im Hinblick auf die europäische Struktur. (a) Nationale Erfahrungswerte in der Verfassungsgebung Hinsichtlich des originären Verfassungsgebungsprozesses offenbaren zum Zeitpunkt der Einberufung des Verfassungskonvents alle vierzehn (geschriebenen) Verfassungen der Mitgliedstaaten - in der unterschiedlichsten Form - Anschauungsmaterial für demokratische, legitimitätsstiftende Verfahren des Zustandekommens.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung. Die Verfassung von Malta von 1996 ist gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass sie durch sog. Schedules ergänzt wird. **In der Tschechischen Republik gilt die Verfassung von 1992. Diese bezieht** wegen der Parallele zur europäischen Struktur sehr bemerkenswert - in ihrem Art. 3 eine Grundrechte-Charta aus demselben Jahr als Bestandteil der Verfassungsordnung mit ein, daneben sind

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 9

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

180

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

für demokratische, legitimitätsstiftende Verfahren des Zustandekommens. Die "Verfassungsschöpfung" erfolgte teilweise durch ein "normales" Parlament, häufiger aber durch eine eigens gewählte verfassungsgebende Versammlung. Zusätzlich ist das Instrument des Volksentscheids zu nennen oder sogar, wie 1958 in Frankreich, ein Referendum ohne vorherige parlamentarische Beratung und Verabschiedung. Das Grundgesetz (GG) bildet insofern eine Ausnahme, als der Parlamentarische Rat nicht direkt gewählt war, sondern sich aus Vertretern der Landtage der westdeutschen Länder zusammensetzte.⁴⁴⁶ Nach den Erfahrungen des Europäischen Rates in Nizza lag es nahe, an nationale Erfahrungen der Verfassungsgebung anzuknüpfen. Fragen von derart grundsätzlicher Tragweite, wie sie im Post-Nizza-Prozess (teilweise erneut) anstehen sollten⁴⁴⁷, ließen sich alleine

446 Die Ratifizierung erfolgte durch die - allerdings demokratisch gewählten - Landtage.

447 Vgl. unter B.II.2f)mm).

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsgebung konnte durch ein "normales" Parlament erfolgen, häufiger durch eine eigens gewählte verfassungsgebende Versammlung, zusätzlich durch einen Volksentscheid oder sogar, wie 1958 in Frankreich, nur durch ein Referendum ohne vorherige parlamentarische Beratung und Verabschiedung. Das Grundgesetz bildet insofern eine durch die besondere historische Situation bedingte Ausnahme, als der Parlamentarische Rat nicht direkt gewählt war, sondern sich aus Vertretern der Landtage der westdeutschen Länder zusammensetzte. Die Ratifizierung erfolgte weder durch den Bundestag noch durch einen Volksentscheid, sondern durch die - allerdings demokratisch gewählten - Landtage. Direkte

- 63 Kimmel, Adolf: Verfassungsrechtlich..., 1994, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

181

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

parlamentarische Kontrollrechte) sind auch das Ergebnis einer nachvollziehbaren Aufgabenteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten bringen hier sehr unterschiedliche verfassungsrechtliche Vorerfahrungen ein. Wenn der Föderalismus **eine politische Organisationsform** darstellt, **in der jede staatliche oder regionale Ebene in einer Reihe von Aufgabenbereichen endgültige Entscheidungen treffen kann**, dann wird man neben **Deutschland und Österreich** nur noch Belgien als einen föderalen Staat bezeichnen können.⁴⁵⁵ Im deutschen Verbund-Föderalismus **fallen die Gesetzgebungszuständigkeiten grundsätzlich den Ländern zu**. **Der Bund** nutzt seine speziellen Gesetzgebungs-Kompetenzen allerdings so extensiv, dass für die Länder derzeit⁴⁵⁶ "unter dem Strich" nur wenige Bereiche übrig bleiben. **Der Bund** ist dabei allerdings fast immer auf eine Mehrheit im Bundesrat

455 Der schweizerische Wettbewerbsföderalismus ist insoweit nochmals eine Besonderheit, da er den Gliedstaaten z. B. auch autonome Steuererhebungskompetenzen einräumt; nach dem US-Trennungsföderalismus umfassen dagegen die jeweils der Bundesebene zugewiesene Sachkompetenz alle Funktionen: Gesetzgebung, Exekutive und Gerichtsbarkeit.

456 Belastbare Bewertungen der "Föderalismus-Reform I" sowie der laufenden "Föderalismus-Kommission" stehen noch aus.

Textstelle (Originalquellen)

Als Föderalismus bezeichnet man **eine politische Organisationsform, in der die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben so zwischen regionalen Gliedstaaten und Gesamtstaat aufgeteilt ist, dass jede staatliche Ebene in einer Reihe von Aufgabenbereichen endgültige Entscheidungen treffen kann**. In diesem Sinne gehört neben der Bundesrepublik **Deutschland und Österreich** nun auch Belgien zu den föderalen Staaten. In Italien wurde durch die Einführung der Direktwahl

ein Vorbild, oder die neue Verfassung der Schweiz? Hilft der Versuch der Negativabgrenzungen oder bleibt nur ein prozeduraler Ansatz? a. Kompetenzkatalog: Das deutsche Modell In Deutschland **fallen die Gesetzgebungszuständigkeiten grundsätzlich den Ländern zu** (Art. 30, 70 GG ff). Deshalb kann **der Bund** nur aufgrund eines speziellen Kompetenztitels handeln. Allerdings werden in der Praxis die Befugnisse im Rahmen der ausschließlichen, konkurrierenden und Rahmengesetzgebung

- 63 Kimmel, Adolf: Verfassungsrechtlich..., 1994, S. 0
- 64 Ingolf Pernice Kompetenzabgrenzung ..., 2000, S. 16

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

182

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

lediglich eine allmähliche Entwicklung weg vom Unitarismus beobachten (allerdings von oben nach unten und nicht von unten nach oben). Spanien hat 1978 - mit noch offenem Ausgang - eine Dezentralisierung begonnen. Ähnliches gilt ansatzweise für Polen. Italien hat **durch die Einführung der Direktwahl des Präsidenten des Regionalausschusses zwar die Legitimität der Regionen gestärkt, ihre Zuständigkeiten und Finanzausstattung freilich nicht erweitert. In Frankreich** ist ein (schüchterner) **Dezentralisierungsprozess eingeleitet**, der inzwischen aber - trotz aller Auflockerung des Einheitsstaates - ins Stocken geraten ist (vgl. nur das "Problemfeld" Korsika). Dieser Prozess soll erklärtermaßen nicht in **einen Föderalismus münden**. Großbritannien schließlich hat 1998 **Gesetze beschlossen, die Schottland, Wales und Nordirland** eine - begrenzte - Regionalautonomie geben sollen. Insgesamt ist und war es beim Herangehen an die europäische Verfassungsdebatte entscheidend, die nationalen Verfassungsvorverständnisse mitzubersichtigen. Die bislang vorliegenden Verfassungsentwürfe zeig(t)en, welche große Rolle die nationalen Ausprägungen demokratischer Wirkungsprinzipien

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Aufgabenbereichen endgültige Entscheidungen treffen kann. In diesem Sinne gehört neben der Bundesrepublik Deutschland und Österreich nun auch Belgien zu den föderalen Staaten. In Italien wurde **durch die Einführung der Direktwahl des Präsidenten des Regionalausschusses zwar die Legitimität der Regionen gestärkt, ihre Zuständigkeit und Finanzausstattung freilich nicht erweitert. In Frankreich** wurde auf dem Wege der Gesetzgebung ohne Verfassungsänderung, 1982 ein **Dezentralisierungsprozess eingeleitet** und 2003 mit einer Verfassungsänderung fortgeführt. Dadurch wurde zwar ein besonders starrer Einheitsstaat in beachtlichem

in **einen Föderalismus münden**, noch darf er es, wie der Verfassungsrat entschieden hat, ohne vorherige Verfassungsänderung (Art. 2 spricht von der "unteilbaren" Republik). In Großbritannien wurden 1998 **Gesetze beschlossen, die Schottland, Wales und Nordirland**

- 63 Kimmel, Adolf: Verfassungsrechtlich..., 1994, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

183

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

der Europäischen Union" von F. Cromme 465; der Vorentwurf des Verfassungsvertrages von Kommissionspräsident R. Prodi (4. 12. 2002) 466. Der "Berliner Entwurf" von G. Gloser und M. Roth (November 2002) 467 und der "Freiburger Entwurf" des Europa-Instituts Freiburg e.V. (November 2002) 468 verdienen ebenso eine Erwähnung wie der "Entwurf einer Neufassung des Vertrages über die Europäische Union für den Verfassungskonvent der EU" von R. Scholz (2002) 469, der Vorentwurf des Verfassungsvertrages vom Konventspräsidium (Oktober 2002) 470 und der Vorschlag einer "Verfassung der Europäischen Union" an den Konvent von J. Leinen (Oktober 2002) 471. Auf Wiederhall stießen zudem der Entwurf von A. Dashwood, M. Dougan, C. Hillion, A. Johnston und E. Spavent (Oktober 2002) 472 sowie die Ansätze der Konventsmitglieder E.O. Paciotti 473, E. Brok 474, R. Badinter 475 und A. Duff 476. Neben dem in mancherlei Hinsicht

467 Abrufbar unter <http://www.glosserspd.de/berlinerentwurfverfassung/fuerdieeu.pdf>.

468 Europa-Institut Freiburg e.V. (Hrsg.), Freiburg Entwurf für einen europäischen Verfassungsvertrag, 2002.

469 R. Scholz, Entwurf einer Neufassung des Vertrages über die Europäische Union für den Verfassungskonvent der EU, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung, 17. Jahrgang, Sonderheft 2002.

470 Vgl. CONV 369/02 sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000369d2.pdf>.

471 Abrufbar unter <http://www.joleinendedokumente.html>

472 "Draft Constitutional Treaty of the European Union and related documents", vgl. CONV 345/02 REV 1 sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000345r1d2pdf>

473 "Progetto di Costituzione dell'Unione Europea" (ital.), "Projet de Constitution de l'Union Européenne" (franz.), vgl. CONV 335/02 vom 10. Oktober 2002 sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000335d2.pdf>.

474 "Constitution of the European Union" (Discussion Paper) neuere Version zum Entwurf vom 10. September 2002 (abrufbar unter <http://www.weltpolitik.net/textepolicy/verfassung/brok.pdf>), vgl. CONV 325/02 vom 8. Oktober 2002 (CONTRIB 111) sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000325d2pdf>

475 "Eine Europäische Verfassung, Une Constitution Européenne", vgl. CONV 317/02 vom 30. September 2002 sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000317d2.pdf>

476 "A Model Constitution for a Federal Union of Europe", vgl. CONV 234/02 vom 3. September 2002 sowie <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000234d2pdf>

Textstelle (Originalquellen)

hier nicht in Form einer exakten Quantifizierung eines angemessenen europäischen Budgets gesucht; es soll vielmehr herausgearbeitet werden, welche Kriterien und Gestaltungsprinzipien unter den Bedingungen des "Vertrages über die Europäische Union" für die Fortentwicklung der Gemeinschaftsfinanzen maßgeblich sein sollten. Ökonomische Bedenken im Zusammenhang mit der europäischen Integration begegnen häufig dem Einwand, daß eine rein ökonomische

- 65 ZEW, 1992, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

184



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 166

Begründung, 2. Aufl. 2003, S. 27 ff. 466 Abrufbar unter <http://europaeu.int/futurum/documents/ofttextconst051202en.pdf> Seifert, Lüthmann und Nouripour (September 2002)⁴⁷⁸ sowie "La Constitution Européenne de Cluny" der Convention Européenne de Cluny (Juli 2002)⁴⁷⁹. pp) Der Europäische Konvent⁴⁸⁰ (1) Auftrag und Zusammensetzung - das innovative Konventsmoment Der "EU-Konvent zur Zukunft Europas" wurde von den europäischen Staats- und Regierungschefs am 14./15. Dezember 2001 beauftragt, "die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die zukünftige Entwicklung der Europäischen Union aufwirft." Dazu wurden in der benannten "Erklärung von Laeken" jene knapp 60 Fragen aufgelistet, mit denen sich der Konvent beschäftigen sollte. Praktisch war damit der Auftrag für eine Generalrevision der Europäischen Union gegeben. Der Konvent hat seine Arbeit so angelegt, dass praktisch das gesamte europäische System auf den Prüfstand kam. Im Unterschied zu Regierungskonferenzen, die bisher die Verträge ausgearbeitet hatten, setzte sich der Konvent nicht aus Diplomaten der Mitgliedstaaten zusammen, sondern in erster Linie aus Parlamentariern. Darin lag das "innovative Moment" des EU-Konvents für die europäische Verfassungsgebung. Der Konvent versammelte 105 Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern. Auch Vertreter der Beitrittsstaaten nahmen teil. Neben dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten bestand der Konvent aus 28 Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 56 Vertretern der nationalen Parlamente und zwei Vertretern der EU-Kommission. Zwar hatten die Mitglieder der Beitrittsstaaten kein Stimmrecht, doch wirkte sich das in der Praxis mangels Abstimmungen nicht aus. Die stellvertretenden Mitglieder waren im Status den Mitgliedern praktisch gleichgestellt.⁴⁸¹ Ein bedeutender Vorteil des Konventsverfahrens lag im Beginn der "Politisierung" des europäischen Interessenausgleichs. Grundsätzlich ist

478 Vgl. <http://www.capunimuenchende/konvent/download/YoungGreens.pdf>

479 Vgl. <http://pic.telclunyenamfr/Europetextesconst2001.htm>

480 Aus der Lit: T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, in: DVBl. 2003, S. 1 ff.; F.C. Mayer, Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung. Zur Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents, in: ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine neue Kompetenzordnung für die Europäische Union, in: P. Häberle / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos. Zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003,

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

im Europäischen Parlament aufzurufen. Mit den besten Wünschen verbleibe ich Ihr Wo steht der europäische Verfassungskonvent? Halbjahresbilanz des EU-Konvents zur Zukunft Europas I. Auftrag Der "EU-Konvent zur Zukunft Europas" wurde von den europäischen Staats- und Regierungschefs am 14./15. Dezember 2001 beauftragt, "die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die zukünftige Entwicklung der Europäischen Union aufwirft." Dazu wurden in der "Erklärung von Laeken" knapp 60 Fragen aufgelistet, mit denen sich der Konvent beschäftigen soll. Praktisch ist damit der Auftrag für eine Generalrevision der Europäischen Union gegeben. Der Konvent hat in seiner ersten Halbjahresarbeit so angelegt, dass praktisch das gesamte europäische System auf den Prüfstand kommt. Der Konvent soll seine Arbeiten bis Mitte des Jahres 2003 abschließen. II. Zwischenergebnisse: Konsens und Konflikt Dem Konvent liegen mittlerweile ein Gliederungsentwurf

Der Weg für die Fusion der Verträge zu einem einzigen Text in zwei Teilen ist offen. Das Präsidium wird die Vorschläge der Arbeitsgruppe formalisieren. III. Zusammensetzung Im Unterschied zu Regierungskonferenzen, die bisher die Verträge ausgearbeitet haben, setzt sich der Konvent nicht aus Diplomaten der Mitgliedstaaten zusammen, sondern in erster Linie aus Parlamentariern. Darin liegt das "innovative Moment" des EU-Konvents für die europäische Verfassungsgebung. Der Konvent versammelt 105 Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern. Neben dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht der Konvent aus: 15 Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 30 Vertretern der nationalen Parlamente (je 2 pro Mitgliedstaat), 2 Vertretern der EU-Kommission, 13 Vertretern der Regierungen der Beitrittskandidaten 26 Vertretern der nationalen Parlamente der Beitrittskandidaten (je 2 pro Mitgliedstaat, einschließlich der Türkei, Rumänien und Bulgarien) Zwar haben die Mitglieder der Beitrittsstaaten kein Stimmrecht, doch wirkt sich das in der Praxis nicht aus, weil bisher nicht abgestimmt wurde. Die stellvertretenden Mitglieder sind im Status den Mitgliedern praktisch gleichgestellt. IV. Arbeitsweise Der

- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S. 10
- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

185



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

Textstelle (Originalquellen)

S. 477 ff.; S. Magiera, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, in: DÖV 2003, S. 578 ff.; D. Tsatsos, Der Europäische Konvent, in: Festschrift für T. Fleiner, 2003, S. 749 ff. Siehe insb. auch die Bibliographie des Verf. (2006).

481 Aus Deutschland gehörten zuletzt dem Konvent an: Bundesminister J. Fischer (Grüne), und Staatsminister H.M. Bury als Vertreter der Bundesregierung, Ministerpräsident E. Teufel (CDU) und W. Gerhards (SPD), als Vertreter des Bundesrates, J. Meyer (SPD) und P. Altmaier (CDU) als Vertreter des Bundestages, E. Brok (CDU), K. Hänsch (SPD), S. Kaufmann (PDS) und J. Wuermeling (CSU) in der Delegation des Europäischen Parlaments.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

186



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 167

gleichgestellt.⁴⁸¹ Ein bedeutender Vorteil des Konventsverfahrens lag im Beginn der "Politisierung" des europäischen Interessenausgleichs. Grundsätzlich ist eine Abstimmung von 25 (plus x) nationalen Interessen nahezu unmöglich. Unabhängig von einer aktuellen Bewertung steht einem Konvent dagegen grundsätzlich die Möglichkeit zur Interessenformulierung innerhalb der vier Institutionengruppen und der "politischen Familien" offen. So erfolgte beispielsweise zum Ende des Grundrechtekonvents der politische Interessenausgleich nicht mehr entlang der nationalstaatlichen Linien, sondern zwischen den politischen Gruppen. Die Zusammenkünfte der "politischen Familien" im Vorfeld der Plenarsitzungen führten so schon beim ersten Konvent zu einer Abstimmung über die nationalen Grenzen hinweg.⁴⁸² (2) Die Gestaltung der Konventsarbeit Der Konvent konnte freilich auf zahlreiche neue Vorschläge für eine Reform bzw. Ersetzung der geltenden Verträge zurückgreifen. Die jeweiligen Vorarbeiten spielten in der Konsequenz aber eine vergleichbar marginale Rolle. Die Zusammenarbeit

481 Aus Deutschland gehörten zuletzt dem Konvent an: Bundesminister J. Fischer (Grüne), und Staatsminister H.M. Bury als Vertreter der Bundesregierung, Ministerpräsident E. Teufel (CDU) und W. Gerhards (SPD), als Vertreter des Bundesrates, J. Meyer (SPD) und P. Altmaier (CDU) als Vertreter des Bundestages, E. Brok (CDU), K. Hänsch (SPD), S. Kaufmann (PDS) und J. Wurmeling (CSU) in der Delegation des Europäischen Parlaments.

482 Der zweite Konvent hat daraus zumindest vordergründig seine Konsequenzen gezogen: Bereits vor der Eröffnungssitzung am 28. März 2002 fanden sowohl die ersten Treffen der Institutionengruppen als auch Koordinierungssitzungen der "politischen Familien" statt.

Textstelle (Originalquellen)

Konvent wird in der "Politisierung" des europäischen Interessenausgleichs liegen. [...] Ein künftiger Ausgleich von 27 nationalen Interessen wird nahezu unmöglich sein. Dem Konvent wird hingegen eine historische Möglichkeit zur Interessenformulierung innerhalb der vier Institutionengruppen und der "politischen Familien" offen stehen. So erfolgte zum Ende des Grundrechtekonvents der politische Interessenausgleich nicht mehr entlang der nationalstaatlichen Linien, sondern zwischen den politischen Gruppen. Die Zusammenkünfte der politischen Familien im Vorfeld der Plenarsitzungen führten so schon beim ersten Konvent zu einer Abstimmung über die nationalen Grenzen hinweg. Der zweite Konvent hat daraus seine Konsequenzen gezogen: Bereits vor der Eröffnungssitzung am 28. März 2002 fanden sowohl die ersten Treffen der Institutionengruppen als auch Koordinierungssitzungen der

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

187

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

den umfangreichen Teil III in der gebotenen Ausführlichkeit zu erörtern.⁴⁸⁴ Der Konvent tagte im Plenum an 52 Sitzungstagen zwischen März 2002 und Juni 2003. Dies gab Gelegenheit zu 1802 mündlichen Beiträgen. **Arbeitsgruppen wurden eingerichtet u. a. zu den Themen Subsidiarität, nationale Parlamente, Zuständigkeiten, Ordnungspolitik, Inneres und Justiz, Gesetzgebungsverfahren, Außenbeziehungen und Verteidigungspolitik.** In dem Konvent haben sich die Mitglieder sowohl nach politischer Zugehörigkeit wie nach Delegationen (z. B. Europäisches Parlament oder nationale Parlamente) zusammengefunden. In diesem Rahmen fanden jeweils Koordinierungen statt. Die Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP), umfasste etwa 40 Prozent der Mitglieder, die der Sozialisten 30 Prozent. Die EVP-Gruppe hatte in vielen Punkten aufgrund (damalig) weitgehender Homogenität **eine Führungsrolle übernommen** bis hin zur Vorlage des bereits erwähnten kompletten Verfassungsentwurfs.⁴⁸⁵ Der Konvent wurde "gesteuert" durch den Präsidenten V. Giscard d'Estaing, das Präsidium und das Generalsekretariat. Der Präsident war zunächst auf viele Vorbehalte der Mitglieder gestoßen. Er hat jedoch den Konvent laut Aussagen zahlreicher Mitglieder durch eine weitsichtige, pragmatische und konziliante Amtsführung überzeugen können. Seine Autorität hat in der Schlussphase gelitten durch das Beharren auf Vorschlägen, die das Plenum mit breiter Mehrheit abgelehnt hatte. (3) Inkurs: Der Konvent als Zentralisierungsplattform? Eine grundsätzliche Überlegung: **die Verfassung ist ein klassisches Mittel, die Macht des Staates zu begrenzen. Sie kann aber auch dazu missbraucht werden, die Machtfülle, die staatliche Institutionen angesammelt haben,** ex post

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zehn jeweils zweitägige Plenartagungen stattgefunden. **Arbeitsgruppen wurden**, wie schon dargelegt, **eingerrichtet zu den Themen Subsidiarität, Europäische Charta der Grundrechte, Rechtspersönlichkeit der EU, nationale Parlamente, ergänzende Zuständigkeiten, Ordnungspolitik, Inneres und Justiz, Gesetzgebungsverfahren, Außenbeziehungen und Verteidigungspolitik.** Im Konvent haben sich die Mitglieder sowohl nach politischer Zugehörigkeit wie nach Delegationen (z.B. Europäisches Parlament oder nationale Parlamente) zusammengefunden. In diesem Rahmen finden jeweils Koordinierungen statt. Die Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP), der die CDU/CSU angehört, umfasst etwa 40 Prozent der Mitglieder, die der Sozialisten 30 Prozent. Die EVP-Gruppe hat in vielen Punkten eine Führungsrolle übernommen und den ersten Entwurf für einen europäischen Verfassungsvertrag vorgelegt. Den Vorsitz führt der CDU-Europaabgeordnete Elmar Brok, Vorsitzender

Grüner keiner der prägenden großen politischen Gruppen an, in der die Grundpositionen und weitere Vorgehensweise verabredet werden. Der Konvent wird gesteuert durch seinen Präsidenten Valery Giscard d'Estaing, das Präsidium und das Generalsekretariat. Der Präsident war zunächst auf viele Vorbehalte der Mitglieder gestoßen. Er hat jedoch den Konvent durch eine weitsichtige, pragmatische und konziliante Amtsführung überzeugen können. Seine Autorität ist bei den Kollegen bis auf wenige Ausnahmen mittlerweile unangefochten. Der Konvent tagt öffentlich und auch alle Dokumente sind über das Internet jedermann zugänglich. Ziel

Demokratie bestehen bleibt Die Schöpfer der EU-Verfassung geben sich mehr Macht, als für das Gemeinwesen gut ist, schreibt Roland Vaubel 16. Februar 2003 Merken E-Mail Drucken 0 **Die Verfassung ist ein klassisches Mittel, die Macht des Staates zu begrenzen. Sie kann aber auch dazu missbraucht werden, die Machtfülle, die staatliche Institutionen angesammelt haben,** im Nachhinein zu legitimieren und weiter auszubauen. Der Europäische Verfassungskonvent, der jetzt unter der Leitung von Val ry Giscard d'Estaing tagt, wird vorschlagen, die Kompetenzen

ein klassisches Mittel, die Macht des Staates zu begrenzen. Sie kann aber auch

- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S.
- 67 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

188

Textstelle (Prüfdokument) S. 169

zu legitimieren und weiter auszubauen. Der Europäische Verfassungskonvent hatte vorgeschlagen, die Kompetenzen der Europäischen Union zu erweitern, anstatt sie zu beschränken. Der Konvent wurde im Dezember 2001 vom Europäischen Rat eingesetzt, auch weil der französische Präsident J. Chirac in Nizza offensichtlich eine weitere Zentralisierung der Europäischen Union in wichtigen Punkten zu blockieren vermocht hatte. Nicht zuletzt um ihn - auch in seinem eigenen Land - unter Druck zu setzen⁴⁸⁶, beschloss die Ratsmehrheit, auf öffentlichkeitswirksame Weise an die Spitze des Verfassungskonvents einen bürgerlichen Politiker aus Frankreich zu stellen, der als besonders zentralisierungsfreudig bekannt war. Die offizielle Begründung lautete freilich anders: Der Konvent sollte erstmals den Parlamenten - dem Europaparlament und den nationalen Parlamenten - die Möglichkeit geben, schon im Vorfeld einer Regierungskonferenz Einfluss auf die Reformdiskussion zu nehmen. Tatsächlich besaßen die Europaparlamentarier (16) und die nationalen Parlamentarier (30) im Konvent - allerdings nicht in seinem Präsidium - zusammen eine Mehrheit der 66 Stimmen. Hierbei ist jedoch die unterschiedliche Interessenlage zwischen den nationalen und europäischen Parlamentariern zu berücksichtigen, wenn es um die Zentralisierung Europas geht. Das Kooperationspotential erschien zunächst eingeschränkt. Versucht man die verschiedenen Gruppen des Konvents nach ihrem jeweiligen Zentralisierungsinteresse zu ordnen, so standen die Vertreter der Kommission (2) und des Europaparlaments (16) an der Spitze. Es folgten der Präsident, die beiden Vizepräsidenten Amato und Dehaene (zusammen 3) sowie die Vertreter der nationalen Regierungen (15). Für eine Mehrheit bedurfte es 34 der 66 Stimmen. Damit wurde deutlich: Die Mehrheitskoalition, die einer stärkeren Zentralisierung grundsätzlich befürwortend gegenüberstand, besteht aus den Vertretern der Kommission und des Europaparlaments, der Leitung des Konvents und 13 (von 15) Regierungsvertretern (2+16+3+13=34). Der Repräsentant der französischen Regierung und die nationalen Parlamentarier konnten beliebig überstimmt werden. Im zwölfköpfigen Präsidium gestaltete sich dies noch leichter. Dem Präsidium gehörten - in der Rangfolge ihrer vordergründigen Zentralisierungsneigung - je zwei Vertreter der Kommission und des Europaparlaments, die dreiköpfige Konventsleitung, drei Vertreter der Regierungen und zwei nationale Parlamentarier an. Den Ausschlag

● 67% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dazu missbraucht werden, die Machtfülle, die staatliche Institutionen angesammelt haben, im Nachhinein zu legitimieren und weiter auszubauen. Der Europäische Verfassungskonvent, der jetzt unter der Leitung von Valéry Giscard d'Estaing tagt, wird vorschlagen, die Kompetenzen der Europäischen Union zu erweitern, anstatt sie zu beschränken. Der Konvent wurde im Dezember 2001 vom Europäischen Rat eingesetzt, weil Präsident Chirac in Nizza (2000) eine weitere Zentralisierung der EU in wichtigen Punkten blockiert hatte. Um ihn - auch in seinem eigenen Land - unter Druck zu setzen, beschloss die Ratsmehrheit, auf öffentlichkeitswirksame Weise einen Verfassungskonvent einzuberufen und an seine Spitze einen bürgerlichen Politiker aus Frankreich zu stellen, der als besonders zentralisierungsfreudig bekannt war. Die offizielle Begründung lautete jedoch ganz anders: Der Konvent solle zum ersten Mal den Parlamenten - dem Europaparlament und den nationalen Parlamenten - die Möglichkeit geben, schon im Vorfeld einer Regierungskonferenz Einfluss auf die Reformdiskussion zu nehmen. Tatsächlich besitzen die Europaparlamentarier (16) und die nationalen Parlamentarier (30) im Konvent - allerdings nicht in seinem Präsidium - zusammen eine Mehrheit der 66 Stimmen. Aber die nationalen und die europäischen Parlamentarier haben ganz verschiedene Interessen, wenn es um die Zentralisierung Europas geht. Sie werden nicht miteinander kooperieren. Versucht man die verschiedenen Gruppen des Konvents nach ihrem Zentralisierungsinteresse zu ordnen, so stehen die Vertreter der Kommission (2) und des Europaparlaments (16) an der Spitze. Es folgen der Präsident, die beiden Vizepräsidenten Amato und Dehaene (zusammen 3) sowie die Vertreter der nationalen Regierungen (15). Für eine Mehrheit braucht es 34 der 66 Stimmen. Damit ist klar: Die Mehrheitskoalition, die eine stärkere Zentralisierung vorschlagen wird, besteht aus den Vertretern der Kommission und des Europaparlaments, der Leitung des Konvents und 13 (von 15) Regierungsvertretern (2+16+3+13=34). Der Repräsentant der französischen Regierung und die nationalen Parlamentarier können beliebig überstimmt werden. Im Präsidium ist dies sogar noch viel leichter. Dem zwölfköpfigen Präsidium gehören - in der Rangfolge ihrer Zentralisierungsneigung - je zwei

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

189



Textstelle (Prüfdokument) S. 170

gab daher weitgehend die Konventsleitung. Zehn Mitglieder des Konvents kritisierten den Zentralisierungskurs. Diese Gruppe war nicht im Präsidium vertreten. Nunmehr in Fortführung der oben angestellten grundsätzlichen Überlegung: Die Zusammensetzung des Konvents könnte gegen die klassischen

484 J. Meyer/ S. Hölscheidt, Die Europäische Verfassung des Europäischen Konvents, in: EuZW 2003, S. 613 ff., 613 stellen zu Recht fest, dass

485 Die deutschen Vertreter von "Rot-Grün" hätten im Konvent eine maßgeblichere Rolle spielen können. Das

486 Vgl. nur R. Vaubel, Weshalb das Defizit an Demokratie bestehen bleibt, in: NZZ am Sonntag vom 16. 2. 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Vertreter der Kommission und des Europaparlaments, die dreiköpfige Konventsleitung, drei Vertreter der Regierungen und zwei nationale Parlamentarier an. Den Ausschlag gibt daher die Konventsleitung - vermutlich sogar Giscard selbst. Zehn Mitglieder des Konvents kritisieren den Zentralisierungskurs. Diese Gruppe ist nicht im Präsidium vertreten. Die Zusammensetzung des

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

190



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 170

Zehn Mitglieder des Konvents kritisierten den Zentralisierungskurs. Diese Gruppe war nicht im Präsidium vertreten. Nunmehr in Fortführung der oben angestellten grundsätzlichen Überlegung: Die Zusammensetzung des Konvents könnte gegen die klassischen Maxime der Verfassungstheorie verstoßen haben, wonach Verfassungsregeln nicht von denen aufgestellt werden dürfen, die sie später einhalten sollen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich die Verfassungsgeber mehr Macht einräumen, als für das Gemeinwesen "gut" ist. Demzufolge hatte beispielsweise die erste französische Verfassungsgebende Versammlung (Assemblée Constituante) in der Verfassung von 1791 ihren Mitgliedern verboten, für das daraufhin zu wählende Parlament (Assemblée Legislative) zu kandidieren.⁴⁸⁷ Tatsächlich haben die europäischen Institutionen den benannten verfassungstheoretischen Grundsatz bereits früher missachtet. So war der erste Präsident der Kommission mit W. Hallstein der Mann, der den EWG-Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland ausgehandelt hatte. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen hätte der Europäische Verfassungskonvent im Grunde nur aus Mitgliedern der nationalen Parlamente bestehen dürfen, denen für die Zukunft alle Ämter in den EU-Institutionen verwehrt worden wären. Dann hätte der Verfassungskonvent auch ganz an die Stelle der Regierungskonferenz treten können. Alle Änderungen der Verträge wären vom Konvent ausgehandelt und dann den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt worden. Das wäre bereits insoweit vorzugswürdig gewesen, als die Regierungen oft allein deshalb an der Zentralisierung interessiert sind, um sich der extensiven parlamentarischen Kontrolle zu entziehen. Die Parlamentarier der Mitgliedstaaten haben jedoch kein Interesse an ihrer eigenen Entmachtung, und auch ein internationales Regulierungskartell hat für sie wenig Wert. Interessant wird in diesem Gesamtzusammenhang und mit Blick auf den Verfassungsvertrag bzw. den Vertrag von Lissabon die zukünftige Rechtsprechung des EuGH sein. Zwar sollen die nationalen Parlamente die Möglichkeit erhalten, im Vorfeld der EU-Gesetzgebung ihre Bedenken anzumelden und im Nachhinein beim EuGH gegen Kompetenzüberschreitungen zu klagen. Jedoch ist bislang nicht erkennbar, weshalb der EuGH das Zentralisierungsinteresse der anderen europäischen Institutionen nicht teilen sollte. Je mehr Kompetenzen die Europäische Union erhält, desto wirkungsmächtiger

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zehn Mitglieder des Konvents kritisieren den Zentralisierungskurs. Diese Gruppe ist nicht im Präsidium vertreten. Die Zusammensetzung des Konvents verstößt gegen den klassischen Grundsatz der Verfassungstheorie, wonach Verfassungsregeln nicht von denen aufgestellt werden dürfen, die sie später einhalten sollen. Denn sonst geben sich die Verfassungsgeber mehr Macht, als für das Gemeinwesen gut ist. Deshalb verbot zum Beispiel die erste französische Verfassungsgebende Versammlung (Assemblée Constituante) in der Verfassung von 1791 ihren Mitgliedern, für das daraufhin zu wählende Parlament (Assemblée Legislative) zu kandidieren. Noch besser ist natürlich die Durchführung einer Volksabstimmung. Die europäischen Institutionen haben diesen Grundsatz schon früher - seit ihren Anfängen - missachtet. Der erste Präsident der Kommission war zum Beispiel Walter Hallstein - der Mann, der den EWG-Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland ausgehandelt hatte. Der Europäische Verfassungskonvent dürfte eigentlich nur aus Mitgliedern der nationalen Parlamente bestehen, und diese müssten für die Zukunft von allen Ämtern in den EU-Institutionen ausgeschlossen sein. Dann könnte der Verfassungskonvent auch ganz an die Stelle der Regierungskonferenz treten. Alle Änderungen der Verträge würden vom Konvent ausgehandelt und dann den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt. Das ist besser als eine Regierungskonferenz, denn die Regierungen sind oft allein deshalb an der Zentralisierung interessiert, weil sie so höhere Steuern oder schärfere Regulierungen durchsetzen können oder weil sie sich der parlamentarischen Kontrolle entziehen wollen. Die Parlamentarier der Mitgliedstaaten haben kein Interesse an ihrer eigenen Entmachtung, und auch ein internationales Besteuerungs- oder Regulierungskartell hat für sie wenig Wert. Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, dass nur 29 Prozent der Bürger Vertrauen zum Europäischen Verfassungskonvent haben (

es die Mehrheit der Europapolitiker mit der Beteiligung der nationalen Parlamente nicht ernst meint, zeichnet sich auch in den bisherigen Entwürfen des EU-Konvents ab. Zwar sollen die nationalen Parlamente die Möglichkeit erhalten, im Vorfeld der EU-Gesetzgebung ihre Bedenken anzumelden und im Nachhinein beim Europäischen Gerichtshof gegen

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

sind die Fälle, die die europäischen Richter zu entscheiden haben. Es würde zu weit führen zu postulieren, dass sich insbesondere deshalb der EuGH in der Vergangenheit als "Motor der Integration" betätigt hätte⁴⁸⁸. Allerdings ist in einer vergleichenden Betrachtung der Geschichte unterschiedlicher Bundesstaaten festzustellen, dass die Verfassungsgerichte kaum gegen Zentralisierungstendenzen vorzugehen tendierten und diese nicht selten durch ihre Rechtsprechung verstärkten.⁴⁸⁹ Demzufolge und aufgrund der beklagten Chancenlosigkeit der

487 In diesem Kontext entwickelt der Gedanke eines Referendums in der Regel besondere Anreize, vgl. dazu A. Maurer/ S. Schunz, Ratifikation durch Referendum. Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz, SWP-Papier, 2003, S. Hölscheidt, I. Putz, Referenden in Europa, in: DÖV 18 (2003), S. 737 ff.; K. Schmitt (Hrsg.), Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, 2003.

488 Siehe nur G.G. Saner, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988. Zur bisherigen Rolle des EuGH J. Schwarze,

489 Eine Ausnahme bildet etwa das schweizerische Bundesgericht, da es nicht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund zuständig ist.

Textstelle (Originalquellen)

Kompetenzüberschreitungen zu klagen. Aber der Europäische Gerichtshof teilt das Zentralisierungsinteresse der anderen europäischen Institutionen. Je mehr Kompetenzen die EU erhält, desto wichtiger und interessanter sind die Fälle, die die europäischen Richter entscheiden können. Deshalb hat sich der Europäische Gerichtshof in der Vergangenheit als Motor der Integration betätigt. Aus dem gleichen Grund beobachten wir in der Geschichte der verschiedensten Bundesstaaten, dass die Verfassungsgerichte kaum gegen Zentralisierungstendenzen vorgehen und sie meist sogar durch ihre

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

192

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

diese nicht selten durch ihre Rechtsprechung verstärkten.⁴⁸⁹ Demzufolge und aufgrund der beklagten Chancenlosigkeit der nationalen Parlamente vor dem EuGH wurde bereits in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wiederholt die Forderung aufgestellt, die nationalen Parlamente **über eine zweite Kammer des Europaparlaments oder direkt an der europäischen Gesetzgebung** zu beteiligen. Auch wurde erwogen, dem EuGH zumindest ein **"Subsidiaritätsgericht" an die Seite zu stellen, das aus Vertretern der höchsten nationalen Gerichte** bestünde und ausschließlich **über Kompetenzstreitigkeiten** zu entscheiden hätte.⁴⁹⁰ (4) Zeitgemäße Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit? Der Konvent tagte **öffentlich und alle Dokumente** waren über **das Internet jedermann zugänglich. Ziel war eine umfassende Debatte aller Bürgerinnen und Bürger zur Reform der Europäischen Union. Dazu wurde ein "Forum" geschaffen, das allen Organisationen der Zivilgesellschaft** offen stand. Hier sind 1264 Beiträge von Nichtregierungsorganisationen eingegangen, die beispielsweise **im Rahmen einer Anhörung der Zivilgesellschaft am 25. / 26. Juni 2002 durch den Konvent in die Debatte eingeflossen sind. Der Vorsitzende hat die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, auch auf nationaler Ebene Foren zur Bürgerbeteiligung einzurichten. In einem "Jugendkonvent" wurde am 10. Juli 2002 der Beitrag von über 200 Jugendlichen gehört. Eine breitere Öffentlichkeit nahm trotz dieser Bemühungen erst gegen Ende des Mandats von den Arbeiten Notiz. Umfragen zufolge hatten zum Schluss gerade einmal die Hälfte der EU-Bürger von dem Konvent gehört. Dies, obwohl der**

489 Eine Ausnahme bildet etwa das schweizerische Bundesgericht, da es nicht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund zuständig ist.

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

Textstelle (Originalquellen)

nicht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund zuständig ist. Weil die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten beim Europäischen Gerichtshof keine Chance hätten, müssen sie **über eine zweite Kammer des Europaparlaments oder direkt an der europäischen Gesetzgebung** beteiligt werden. Oder man müsste zumindest dem Europäischen Gerichtshof ein **Subsidiaritätsgericht an die Seite stellen, das aus Vertretern der höchsten nationalen Gerichte** besteht und ausschliesslich **über Kompetenzstreitigkeiten** entscheidet. Solche Vorschläge, wie sie die European Constitutional Group 1993 vorgestellt hat, stossen jedoch bei der Mehrheit des Verfassungskonvents auf taube

bei den Kollegen bis auf wenige Ausnahmen mittlerweile unangefochten. Der Konvent tagt **öffentlich und auch alle Dokumente** sind über **das Internet jedermann zugänglich. Ziel ist eine umfassende Debatte aller Bürgerinnen und Bürger zur Reform der Europäischen Union. Dazu wurde ein "Forum" geschaffen, das allen Organisationen der Zivilgesellschaft** offen steht. Ihre Beiträge sind z.B. **im Rahmen einer Anhörung der Zivilgesellschaft am 25./26. Juni** SCHREIBEN SIE MIR IHRE MEINUNGEUROPA BÜRO IM STEINREICH 1 D-56332 OBERFELL/MOSEL

usw.). Es handelt sich um ein strukturiertes Netz von Organisationen, die regelmäßig über die Arbeiten des Konvents unterrichtet werden. Ihre Beiträge sind z. B. im Rahmen der **Anhörung der Zivilgesellschaft am 25./26. Juni 2002 durch den Konvent in die Debatte eingeflossen**. Die Webseite des Konvents ist unter folgender Adresse zu erreichen: <http://www.europeanconvention.eu.int> Der Vorsitz des Konvents hat die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, auch auf nationaler Ebene Foren

CSU-Gruppe im EP) § www.eu-konvent.de (Seiten des CSU-Europaabgeordneten und Mitglieds im Konvent, Dr. Joachim Würmeling)²⁰⁰² 2002 durch den Konvent in die Debatte eingeflossen.²⁰⁰²

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.
- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S.
- 69 Landtag BW: Mitteilung der Landesre..., 2002, S. 6
- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S. #P7#Juni

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

193

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

von dem Konvent gehört. Dies, obwohl der Verfassungstext gerade Übersichtlichkeit, Einfachheit und Bürgernähe vermitteln sollte. Umfassend informiert wurden allerdings die nationalen Parlamente durch ihre Vertreter.⁴⁹¹ Die Kernthemen, mit denen der Konvent sich zu befassen hatte - **Transparenz, Demokratie, Effizienz und Effektivität politischer Entscheidungsverfahren - sind wesensmäßig weitgehend identisch mit jenen, die auch im nationalen Kontext vieler EU-Länder bestehen, während die EU-Kandidatenländer in der zurückliegenden Dekade einem intensiven Reformprozess unter diesen Perspektiven unterzogen wurden:** gelegentlich drängt sich der Eindruck auf, dass sie dadurch besser auf die Europäische Union vorbereitet sind und waren als manches bisherige EU-Mitglied auf die gemeinsame europäische Zukunft. Der Verfassungstext ist zwar nicht gerade über Nacht, aber doch in der vergleichsweise kurzen Zeitspanne von weniger als zwei Jahren entstanden. Gewiss, auch Verfassungen von Staaten kamen zum Teil sehr schnell zustande. So beispielsweise die

⁴⁹¹ So haben etwa CDU / CSU-Konventsmitglieder der Führungsspitze, den Europapolitikern, Bundestagsabgeordneten und weiteren Mandatsträgern der Partei nach jeder Plenartagung schriftlich Bericht erstattet.

Textstelle (Originalquellen)

Unabhängigen Vereinigten Staaten "founding brothers" und die Verfassungsgebung 11 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung "the second founding" genannt. Die Themen, mit denen der Konvent sich befasst hat **Transparenz, Demokratie, Effizienz und Effektivität politischer Entscheidungsverfahren sind wesensmäßig weithin identisch mit** denen, die auch im nationalen Kontext [vieler EU-Länder bestehen,] [Die Themen, mit denen der Konvent sich befasst hat **Transparenz, Demokratie, Effizienz und Effektivität politischer Entscheidungsverfahren sind wesensmäßig weithin identisch mit denen, die auch im nationalen Kontext] vieler EU-Länder bestehen, während die EU-Kandidatenländer in der zurückliegenden Dekade einem intensiven Reformprozess unter diesen Perspektiven unterzogen wurden:** Zuweilen könnte man den Eindruck haben, dass sie dadurch besser auf die EU vorbereitet sind als manches bisherige EU-Mitglied auf die gemeinsame europäische Zukunft.

zurückliegenden Dekade einem intensiven Reformprozess unter diesen Perspektiven unterzogen wurden: Zuweilen könnte man den Eindruck haben, dass sie dadurch besser auf die EU vorbereitet sind als manches bisherige EU-Mitglied auf die gemeinsame europäische Zukunft. Niemals zuvor in der Verfassungsgeschichte war ein Verfassungsgebungsprozess so öffentlich, demokratisch und transparent. Das Internet schickte Tausende von Seiten über die Beratungen im Verfassungskonvent der

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

194

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

klassischen Fällen des staatlichen "constitution-making" - in einer gewissen Abgeschiedenheit vom politischen und intellektuellen Leben. Trotzdem war niemals zuvor in der Verfassungsgeschichte ein Verfassungsgebungsprozess im Angebot so öffentlich, demokratisch und transparent. Ein entscheidender Unterschied zur "Geheimniskrämerei von Philadelphia oder Herrenchiemsee"⁴⁹². Es wird allerdings abzuwarten und manche Analyse bestritten sein, bevor eine klare Feststellung gewagt werden kann, ob das allgemeine Interesse wenigstens an den Ergebnissen des Konvents und seinen Folgen höher war als bei Verfassungsprozessen früherer Zeiten. Verfassungsfragen sind oftmals prozeduraler Natur und interessieren daher neben den naturgemäß Betroffenen und Beteiligten in den Institutionen regelmäßig Minderheiten. Es ist demzufolge ein bedauernswerter Umstand, dass die europäische Verfassungsdebatte am Ende wieder auf eine Institutionenendebatte reduziert wurde, gerade in dem Augenblick, wo sie in das Blickfeld der Medien gelangte. Es wäre beispielsweise zielführender gewesen, unter Beteiligung einer tatsächlich einbezogenen europäischen Öffentlichkeit⁴⁹³ darüber zu streiten, warum die Charta der Grundrechte nicht an eine prominentere Stelle in der Verfassung gesetzt wurde, denn sie weiß eine hervorgehobene Facette politischer Identität zu verkörpern, die aus der Europäischen Union neben der Staatenunion auch eine Union der Unionsbürger macht. (5) Beratung der Verfassungstexte, die Rolle des einzelnen Mitglieds Auf der Grundlage der ersten Diskussionen und der Ergebnisse der Arbeitsgruppen erarbeitete das Präsidium im Oktober 2002 ein Rohgerüst für den Verfassungsvertrag. Sodann wurden sukzessive Vertragsartikel für die

492 So L. Kühnhardt, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturrentscheidungen, ZEI Discussion-Paper, 2003.

493 Den Begriff "europäische Öffentlichkeit" beleuchten und definieren P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 163 ff. mit zahlreichen Nachweisen; siehe auch den Sammelband von C. Franzius / U.K. Preuß (Hrsg.) Europäische Öffentlichkeit, 2004. Vgl. bereits P. Häberle, Öffentlichkeit und Verfassung, in: ZfP 1969, S. 273 ff.

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und transparent. Das Internet schickte Tausende von Seiten über die Beratungen im Verfassungskonvent der EU und jeden Verbesserungsvorschlag durch die Welt. Welch ein Unterschied zur Geheimniskrämerei von Philadelphia oder Herrenchiemsee! Ob aber das allgemeine Interesse an den Ergebnissen des Konvents und seinen Folgen höher war als bei Verfassungsprozessen früherer Zeiten wird abzuwarten sein. Verfassungsfragen sind prozeduraler Natur und interessieren daher immer nur Minderheiten und natürlich die Beteiligten in den Institutionen. Dass die europäische Verfassungsdebatte am Ende wieder auf eine Institutionenendebatte reduziert wurde, gerade in dem Augenblick, wo sie in die Medien gelangte, [war bedauerlich.] [gerade in dem Augenblick,] wo sie in die Medien gelangte, war bedauerlich. Es wäre beispielsweise sinnvoll gewesen, darüber zu streiten, warum die Charta der Grundrechte nicht an eine prominentere Stelle in der Verfassung gesetzt wurde, denn sie verkörpert die politische Identität, die aus der Europäischen Union neben der Staatenunion auch eine Union der Unionsbürger macht. Allerorten konnte man sich in der Schlussphase der Arbeit des Konvents vor europafreundlichen Reden kaum retten. Überall wurde der Wert und das Ziel einer Balance

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

195

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

Bei Abstimmungen hätte auf die Sensibilität von einzelnen Mitgliedstaaten nicht Rücksicht genommen werden können. Wären aber deren Vertreter regelmäßig überstimmt worden, hätte der Entwurf keinerlei Chance gehabt, die Regierungskonferenz zu passieren. In den Plenardebatten konnte sich das einzelne Mitglied in auf drei Minuten beschränkten Wortbeiträgen zu den vorgegebenen Themen äußern. Nach einem Block von fünf Redebeiträgen konnten Kurzreaktionen von einer Minute abgegeben werden. Die Beratungen in den Arbeitsgruppen waren wesentlich ergebnisorientierter. Sie tagten nur während eines kurzen Zeitraums von zwei oder drei Monaten und hatten das Ziel, Orientierungen zu Einzelthemen wie etwa den ergänzenden Zuständigkeiten oder der Verteidigungspolitik zu erarbeiten. Da sich die Präsenz der Mitglieder hier meistens auf ein Dutzend beschränkte, war eine intensive und produktive Diskussion der einzelnen Themen möglich. Die meisten Reformansätze in dem Vertrag beruhen auf Vorarbeiten in den Arbeitsgruppen. Darüber hinaus konnten die Mitglieder wie eben erwähnt Änderungsanträge und "schriftliche Beiträge" einbringen. 1159 solcher Beiträge sind zum Plenum und zu den Arbeitsgruppen eingegangen.⁴⁹⁴ (6)

⁴⁹⁴ Die Beiträge sind auf der Web-Site des Konvents (<http://european-convention.eu.int>) zugänglich.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ASP 15E130 B-1047 BRÜSSEL TEL.: 0032 / 2 / 284 5385 FAX: 0032 / 2 / 284 9385 WLangen@europarl.eu.int einzurichten. In einem "Jugendkonvent" wurde am 10. Juli 2002 der Beitrag von über 200 Jugendlichen gehört. In den Plenardebatten kann sich das einzelne Mitglied in auf drei Minuten beschränkten Wortbeiträgen zu den vorgegebenen Themen äußern. Das hat bislang zu einer bisweilen ermüdenden Aneinanderreihung von Einzelstatements geführt. Immerhin gibt es mittlerweile die Möglichkeit, nach einem Block von fünf Redebeiträgen, Kurzreaktionen von

Redefreudigkeit im Plenum etwas erlahmt, nachdem "die Musik" in den Arbeitsgruppen spielt. In der Tat sind die Beratungen in den Arbeitsgruppen wesentlich ergebnisorientierter. Sie tagen nur während eines kurzen Zeitraums von zwei oder drei Monaten und haben das Ziel, Orientierungen zu Einzelthemen wie etwa den ergänzenden Zuständigkeiten oder der Verteidigungspolitik zu erarbeiten. Da sich die Präsenz der Mitglieder hier meistens auf ein Dutzend beschränkt, ist eine intensive und produktive Diskussion der einzelnen Themen möglich. Darüber hinaus können die Mitglieder "schriftliche Beiträge" einbringen, die per E-mail an die Mitglieder verteilt werden. Hunderte solcher Beiträge sind mittlerweile eingegangen, so dass es

- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S. #P7#Juni

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

196

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

den Arbeitsgruppen. Darüber hinaus konnten die Mitglieder wie eben erwähnt Änderungsanträge und "schriftliche Beiträge" einbringen. 1159 solcher Beiträge sind zum Plenum und zu den Arbeitsgruppen eingegangen.⁴⁹⁴ (6) Schlussphase der Konventsarbeit, Abstimmung(sprobleme) im Europäischen Rat Allerorten entwickelten sich in der Schlussphase der Arbeit des Konvents überbordende Plattformen für europafreundliche Schriften und Reden. Vielfach wurden der Wert und das Ziel einer Balance zwischen den Institutionen der Europäischen Union angerufen. Gleichwohl aber war an vielen Orten auf subtile Weise eine wachsende Stimmung gegen Europa zu spüren. Man hatte nicht selten den Eindruck, dass Europa dort geschwächt werden sollte, wo es funktioniert (Binnenmarkt), und dass es dort trotz aller Rhetorik schwach bleiben könnte, wo die Bürger eindeutig und ausweislich aller demoskopischen Befunde "mehr Europa" wünschen (Außen-, Justiz-, Innenpolitik). In Nizza waren die Vetokapazitäten zwischen den Staaten gefestigt worden, bis am Ende die Einsicht Platz griff, dass das System insgesamt nicht mehr funktionieren würde. Nicht selten entstand in der Schlussphase des Konvents der Eindruck, als sollten dieses Mal die Vetokapazitäten gegenüber den gemeinschaftsbildenden Prozessen und Institutionen gestärkt werden. Erneut - wie im Umfeld von Nizza - wurde intensiver über Kompromisspielräume bei den Institutionenfragen als über Maßstäbe, Ziele und Folgen des Verfassungsprozesses debattiert. Nach der Übergabe des Entwurfs durch den Konvent im Juli 2003 begannen im Oktober 2003 die Vorbereitungen zur Regierungskonferenz im Dezember. Die Zeit der Vorverhandlungen zur endgültigen Verabschiedung war knapp bemessen - ein Großteil der Verantwortung lag

⁴⁹⁴ Die Beiträge sind auf der Web-Site des Konvents (<http://european-convention.eu.int>) zugänglich.

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesetzt wurde, denn sie verkörpert die politische Identität, die aus der Europäischen Union neben der Staatenunion auch eine Union der Unionsbürger macht. Allerorten konnte man sich in der Schlussphase der Arbeit des Konvents vor europafreundlichen Reden kaum retten. Überall wurde der Wert und das Ziel einer Balance zwischen den Institutionen der EU angerufen. Gleichwohl aber war an vielen Orten auf subtile Weise eine Stimmung gegen Europa zu spüren. Man hatte nicht selten den Eindruck, dass Europa dort geschwächt werden sollte, wo es funktioniert (Binnenmarkt), und dass es dort trotz aller Rhetorik schwach bleiben könnte, wo die Bürger eindeutig und ausweislich aller demoskopischen Befunde "mehr Europa" wünschen (Außen-, Justiz-, Innenpolitik). In Nizza waren die Vetokapazitäten zwischen den Staaten gefestigt worden, bis am Ende alle einsehen mussten, dass das System insgesamt nicht mehr funktionieren würde. Nicht selten entstand in der Schlussphase der Arbeit des Konvents der Eindruck, als sollten dieses Mal die Vetokapazitäten gegenüber den gemeinschaftsbildenden Prozessen und Institutionen gestärkt werden. Wieder - wie im Umfeld von Nizza - wurde lauter über Kompromisspielräume bei den Institutionenfragen als über Maßstäbe, Ziele und Folgen des Verfassungsprozesses geredet. Wenig eindrucksvoll ist auch die Präambel ausgefallen. Nicht nur bleibt der Bezug zum religiösen und geistigen Erbe Europas dürr, wiewohl die Diskussion über die

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

197

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

Mitgliedsstaaten, darunter die Beitrittsstaaten, gegenüber. Die Zusammensetzung und Beschlussfassung der Europäischen Kommission war bereits im Konvent Gegenstand kontroverser Diskussionen gewesen.⁵⁰⁰ Die Kommission sollte laut Konventsentwurf ab dem 1. November 2009 nur noch 15 stimmberechtigte Kommissare ("innerer Kreis") umfassen, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation ausgewählt würden. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sollten weitere 13 Kommissare ("äußerer Kreis") vertreten sein. Der Kommissionspräsident würde einen Kommissar aus einer Dreier-Liste jedes Mitgliedsstaats wählen.⁵⁰¹ Der Verzicht auf einen Kommissar bedeutet für einen Mitgliedsstaat

⁵⁰⁰ Die kleinen Staaten wollten auch weiterhin einen eigenen stimmberechtigten Kommissar stellen, während Großbritannien und die Gründungsstaaten für eine Verkleinerung der Kommission eintraten.

⁵⁰¹ Vgl. Artikel 25, Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, Fassung vom 18. 07. 2003, CONV 850/03.

Textstelle (Originalquellen)

endgültigen Entscheidung: Nach Art. I-26 Abs. 6 wird bis 2014 jeder Mitgliedstaat einen Kommissar vorschlagen können; danach wird die Zusammensetzung auf zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten verringert, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation ausgewählt werden sollen. Freilich kann der Europäische Rat diese Zahl nochmals einstimmig ändern. Folgt man Annahmen über die Interessenlage der Regierungschefs, so ist zu erwarten, dass

- 70 Die institutionelle Architektur der..., 2004, S. 171

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

198

Textstelle (Prüfdokument) S. 178

sie sensiblen Bereichen aufzugeben.⁵⁰² Die Konventsregelung für die Gewichtung der Stimmen im Ministerrat stellte die Streitfrage dar, die letztlich eine Einigung unmöglich machte. Die Formulierung von Artikel 24 des Konventsentwurfs wollte dem **Doppelcharakter der Europäischen Union als "Union der Staaten" und "Union der Bürger"** Rechnung tragen. Der Abstimmungsmodus berücksichtigte im Vergleich zur Stimmengewichtung im Vertrag von Nizza⁵⁰³ die tatsächlichen Bevölkerungsverhältnisse. Laut Konventsentwurf sollten zum Zustandekommen einer qualifizierten Mehrheit 50 Prozent der Stimmen der Mitgliedsstaaten repräsentiert werden und gleichzeitig hätten 60 Prozent

502 Die Einführung des Abstimmungsmodus der qualifizierten Mehrheit sollte in den Politikfeldern Steuern, Außen- und Sicherheitspolitik, Innen- und Justizpolitik wie auch Sozialpolitik und Haushalt erfolgen. Die große Konfliktlinie bestand zwischen Großbritannien, Irland, Tschechien,

503 J.A. Emmanouilidis / T. Fischer, Die Machtfrage europäisch beantworten. Die Abstimmungsregeln von Nizza und Konvent im Vergleich, 2003.

Textstelle (Originalquellen)

qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn 55 Prozent der Länder, die 65 Prozent der Unionsbürger repräsentieren, einem Gesetzesakt zustimmen. Mit der doppelten Mehrheit wird der **Doppelcharakter der EU als Union der Staaten und Union der Bürger** anerkannt. 9. Die Charta der Grundrechte der Union wird Teil des Verfassungsvertrages und damit rechtswirksam. Damit werden Beschlüsse der EU unmittelbar an Grundrechtskriterien gebunden, womit die

- 71 Europa neu begründen. Europe 39 s n..., 2006, S. 8

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

199

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 179

zunehmend im Kreise drehte, versuchte die Ratspräsidentschaft im "Beichtstuhlverfahren", also bilateralen Einzelgesprächen, die Fronten aufzuweichen. In Ermangelung weiterer Verhandlungsmasse verkündete der italienische Premierminister schließlich den Abbruch der Verhandlungen. Der gescheiterte EU-Gipfel vom Dezember 2003 ist in eine weitere Perspektive zu rücken. So bemerkenswert die konsensuale Übereinstimmung im Verfassungskonvent gewesen war - am Ende stand keine formelle Abstimmung. Am Vorabend der größten Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union schien der größte mögliche Absturz der Hoffnung auf eine Verstärkung des politischen Charakters der Europäischen Union zu stehen.⁵⁰⁵ Die Gründe für das Scheitern des Gipfels vom Dezember 2003 waren - wie geschildert - mannigfach. Vor allem mangelte es an einem "esprit europ enne" bei vielen der beteiligten Akteure. Die Ursachen dafür ließen sich nicht auf die besonders kontroverse Frage der Abstimmungsmodalitäten im Europäischen Rat reduzieren. Machtfragen und psychologische Verstimmungen hatten sich vermischt - Folge einer Kette von Ereignissen und Tendenzen, die seit dem Gipfeltreffen des Jahres 2000 in Nizza ruckbar geworden waren und spätestens im internen kalten Krieg des Westens über die richtige Politik gegenüber der irakischen Diktatur und über die Weisheit des amerikanischen Krieges gegen das Regime von S. Hussein eskalierten. Auch in dieser Hinsicht wurde eine alte Erfahrung bestätigt: Wann immer die transatlantischen Beziehungen in einem schlechten Zustand sind, befindet sich auch der Prozess der europäischen Einigung in einem schlechten Zustand. Anders als im Dezember 2003 war es den Staats- und Regierungschefs jedoch bei ihrem zweitägigen EU-Gipfeltreffen am 18. Juni 2004 in Brüssel gelungen, sich auf einen Verfassungsvertrag für die Union zu einigen. Von vornherein stand dieser Erfolg

505 Vgl. L. Kühnhardt, Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus, in: NZZ, 16. Juli 2004.

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eben insbesondere durch Krisen gewachsen und wieder und wieder durch Krisen gestärkt worden. Diese Erfahrung war bereits hilfreich, um den gescheiterten EU-Gipfel vom Dezember 2003 in eine weitere Perspektive zu rücken. So bemerkenswert die konsensuale Übereinstimmung im Verfassungskonvent gewesen war am Ende stand keine formelle Abstimmung, so tief ging der Schock, als sich die Staats- und Regierungschefs der EU nicht auf den Text einigen konnten. Am Vorabend der grössten Erweiterung in der Geschichte der EU schien der grösste mögliche Absturz der Hoffnung auf eine Verstärkung des politischen Charakters der EU zu stehen. Die Gründe für das Scheitern des Gipfels vom Dezember 2003 waren mannigfach. Vor allem mangelte es an einem "esprit europ enne" bei vielen der beteiligten Akteure. Die Ursachen dafür liessen sich nicht auf die besonders kontroverse

mit dem Konvent von Philadelphia verglichen, der 1787 die bis heute bestehende amerikanische Verfassung erarbeitet hat. Die Gründe für das Scheitern des Gipfels vom Dezember 2003 waren mannigfach. Vor allem mangelte es an einem "esprit europ enne" bei vielen der beteiligten Akteure. Die Ursachen dafür liessen sich nicht auf die besonders kontroverse Frage der Abstimmungsmodalitäten im Europäischen Rat reduzieren. Machtfragen und psychologische Verstimmungen hatten sich vermischt Folge einer Kette von Ereignissen und Tendenzen, die seit dem Gipfeltreffen des Jahres 2000 in Nizza ruckbar geworden waren und spätestens im internen kalten Krieg des Westens über die richtige Politik gegenüber der irakischen Diktatur und über die Weisheit des amerikanischen Krieges gegen das Regime von Saddam Hussein eskalierten. Auch in dieser Hinsicht wurde eine alte Erfahrung bestätigt: Wann immer die transatlantischen Beziehungen in einem schlechten Zustand sind, befindet sich auch der Prozess der europäischen Einigung in einem schlechten Zustand. Referenden zu Fragen der europäischen Integration sind kein Novum. Unterschieden werden muss dabei zwischen verschiedenen Typen: bindende und nichtbindende Referenden; Referenden, die von Regierungen,

- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

200

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

Kommentierungen ergänzen sollen. (1) Systematische Ergänzungen zur Frage: Verfassung oder Verfassungsvertrag? Bei der Verwendung des Begriffs "Verfassung" waren im Debattenverlauf um die Jahrhundertwende auch unter den politischen Akteuren einige zurückhaltender als andere. Während J. Fischer in seiner Humboldt-Rede ganze zehn mal auf eine "Verfassung"- bzw. einen "Verfassungsvertrag" Bezug nimmt, taucht der Ausdruck in J. Chiracs Rede vor dem Deutschen Bundestag (2000) nur einmal auf, und dann auch sehr vage: "Nach diesen Arbeiten, die sicherlich einige Jahre in Anspruch nehmen werden, hätten zunächst die Regierungen und dann die Völker über einen Text zu befinden, den wir dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könnten"⁵⁰⁷. Auch Bundeskanzler G. Schröder sprach zunächst von einer "verfassungsmäßigen Grundlage" oder "Verfasstheit" und erst später von "Verfassung"⁵⁰⁸. Nahezu alle politischen Protagonisten betonten unterdessen den Verlaufcharakter eines "Konstitutionalisierungsprozesses". Zudem war auffallend, dass manche Akteure, so die Kommission und die CDU / CSU, fast ausschließlich von einem "Verfassungsvertrag" bzw. "Grundvertrag" sprachen, während etwa Fischer beide Begriffe benutzte. Dem Europäischen Parlament dagegen erschien "die Wahl des Ausdruckes [...] von zweitrangiger Bedeutung. Der Begriff Verfassung bringt unser europäisches Engagement stärker zum Ausdruck"⁵⁰⁹. Die Debatte um die (Richtigkeit der) Bezeichnung des Ergebnisses des Verfassungskonvents 510 ist auf den ersten Blick ein Scheingefecht. Wenn von einem idealen und metahistorischen Begriff der Verfassung sowie von der traditionellen Verbindung zwischen Staat und Verfassung - wie unten dargelegt⁵¹¹ - abgerückt werden muss, wenn also die Entwicklung der Europäischen Union auf ihrem "Sonderweg" zur Konstitutionalisierung ohne die gängigen Vorurteile, die der Begriff "Verfassung" mit sich bringt, bewertet werden soll, dann ist immerhin auch zu fragen, welche qualitative Änderung der "Verfassungs"-text für die Europäische Union induzieren würde. Erst dann würde die Einführung des Wortes "Verfassung" eine eigentliche Bedeutungskraft entwickeln und eine zielführende Betrachtung, nämlich in welcher Beziehung die künftige Verfassung Europas zur historischen Typologie der Verfassung steht, Sinn machen. Andernfalls könnte die Begrifflichkeit über einen verordneten Symbolcharakter nur schwerlich hinausreichen. Ein "Verfassungsvertrag"

507 J. Chirac, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000, in: FAZ vom 28. 6. 2000, S. 10 f.

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

durch die Realisierung des Projekts einer europäischen Verfassung"¹⁹² geschehen. Bei der Verwendung des Begriffs sind einige Politiker allerdings zurückhaltender als andere. Während Fischer in der Humboldt-Rede ganze zehn mal auf eine "Verfassung"- bzw. einen "Verfassungsvertrag" Bezug nimmt, taucht der Ausdruck in Chiracs Rede nur einmal auf, und dann auch sehr vage: "Nach diesen Arbeiten, die sicherlich einige Jahre in Anspruch nehmen werden, hätten zunächst die Regierungen und dann die Völker über einen Text zu befinden, den wir dann als erste Europäische Verfassung proklamieren könnten"¹⁹³. Auch Schröder sprach zunächst von einer "verfassungsmäßigen Grundlage" oder "Verfasstheit" und erst seit kurzem von "Verfassung"¹⁹⁴. Alle Politiker betonten unterdessen den Verlaufcharakter eines "Konstitutionalisierungsprozesses"¹⁹⁵. Weiter fällt auf, dass manche Akteure, so die Kommission und die CDU/CSU, ausschließlich von einem "Verfassungsvertrag" bzw. "Grundvertrag" sprechen,¹⁹⁶ während z.B. Fischer beide Begriffe benutzt. Dem EP dagegen erscheint "die Wahl des Ausdruckes .. von zweitrangiger Bedeutung. Der Begriff Verfassung bringt unser europäisches Engagement stärker zum Ausdruck"¹⁹⁷. Ein "Verfassungsvertrag" hat jedoch aus theoretischer Perspektive eine schwächere Bedeutung als eine Verfassung. Er leitet sich nicht allein von der Volkssouveränität ab, sondern stellt eine "

Fragen, nicht aber einen europäischen Superstaat oder europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen [Fn 6: S. den Text der Erklärung in: EuGRZ 2001, S. 662.]. Wenn wir von einem idealen und metahistorischen Begriff der Verfassung sowie von der traditionellen Verbindung zwischen Staat und Verfassung Abschied nehmen, wenn wir also die Entwicklung der EU auf ihrem Sonderweg zur Konstitutionalisierung ohne die Vorgriffe und Vorurteile, die der Begriff "Verfassung" mit sich bringt, bewerten möchten, dann bleibt also immerhin zu fragen, welche qualitative Änderung der Verfassungsentwurf angenommen, er komme in seiner aktuellen Fassung zur Geltung für die EU induzieren würde. Erst dann würde die Einführung des Wortes "Verfassung" eine eigentliche Bedeutung haben. Erst dann kann abgeschätzt werden, wie die künftige Verfassung Europas zum historischen Typus der Verfassung in

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 31
- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

201



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Textstelle (Originalquellen)

508 So im Redemanuskript beim Internationalen Bertelsmann-Forum 2001: "Das entgrenzte Europa", 19. Januar. 2001, mit G. Amato in der FAZ, 21. 9. 2000: "Weil es uns ernst ist mit der Zukunft Europas", sowie in der Regierungserklärung zu Nizza, 19. Januar 2001 (vgl. das entsprechende Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages).

509 Europäisches Parlament, Ausschuss für konstitutionelle Fragen: "Bericht über die Konstitutionalisierung der Verträge", 12. Oktober 2000. 510 Dieser Frage widmet sich auch P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Auflage 2006, S. 647 f.

511 Vgl. unter B.II.2.f)nn)(2)(d).

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

202

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Betrachtung, nämlich in welcher Beziehung die künftige Verfassung Europas zur historischen Typologie der Verfassung steht, Sinn machen. Andernfalls könnte die Begrifflichkeit über einen verordneten Symbolcharakter nur schwerlich hinausreichen. Ein "Verfassungsvertrag" hat aus theoretischer Perspektive grundsätzlich eine schwächere Bedeutung als eine Verfassung. Er leitet sich nicht allein von der Volkssouveränität ab, sondern stellt in der Regel eine Vereinbarung zwischen selbständigen Staaten zur Begründung und Ausgestaltung einer bundesstaatlichen oder bundesstaatsähnlichen Einheit dar. Wird innerhalb eines Staates ein Verfassungsvertrag abgeschlossen, ist meist von einer Abmachung zwischen der Exekutive und Volk auszugehen. Im 19. Jahrhundert sollte dieser konstitutionelle Kompromiss die Souveränitätsfrage überflüssig machen, da keine von beiden konstituierenden Gewalten im Konfliktfall das letzte Wort hatte.⁵¹² Der Terminus "Grundvertrag" ist im Übrigen noch enger gefasst und bezieht sich nur auf die Bündelung der Artikel der Verträge, die bereits Verfassungscharakter tragen. Gleichwohl soll als unverzichtbare interpretatorische Grundlage im Rahmen einer "Textstufenanalyse"⁵¹³ zunächst der eigentliche, vorliegende Text selbst einer Prüfung unterzogen werden. Das Wort "Verfassung" findet sich bereits in der Präambel, wonach den "Hohen Vertragsparteien" eine "dankende Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents" dafür zugeschrieben wird, dass diese Mitglieder "diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben".⁵¹⁴ In den drei ersten Teilen bezeichnet sich der Text ausnahmslos mit dem Wort "Verfassung". Dagegen ist im 4. Teil (Schlussbestimmungen) nur noch die Rede von einem "Vertrag" ("le trait instituant la Constitution" in der französischen Fassung), dem "Vertrag über die Verfassung". Dies mag sich unter anderem daraus erklären, dass die Schlussbestimmungen formelle Fragen behandeln. Eine gewisse vertragsrechtliche Form des Textes zeigt sich auch dadurch, dass er mit mehreren Protokollen versehen ist.⁵¹⁵ Nun könnte man dazu neigen, dass es sich vorliegend materiell um eine Verfassung

512 So E.-W. Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 1991, S. 36.

513 Begriff und Methodik der "Textstufenanalyse" beruhen auf P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 342 ff. m.w. N.;

514 Bemerkenswert an diesem Satz ist zudem das seitens des Konvents formulierte "Selbstlob durch Dritte".

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erscheint "die Wahl des Ausdruckes ... von zweitrangiger Bedeutung. Der Begriff Verfassung bringt unser europäisches Engagement stärker zum Ausdruck"¹⁹⁷. Ein "Verfassungsvertrag" hat jedoch aus theoretischer Perspektive eine schwächere Bedeutung als eine Verfassung. Er leitet sich nicht allein von der Volkssouveränität ab, sondern stellt eine "Vereinbarung zwischen selbständigen Staaten zur Begründung und Ausgestaltung einer bundesstaatlichen Einheit" dar. Wird innerhalb eines Staates ein Verfassungsvertrag abgeschlossen, stellt er eine Abmachung zwischen der Exekutive und Volk dar. Im 19. Jahrhundert sollte dieser konstitutionelle Kompromiss die "Souveränitätsfrage überflüssig machen", da keine von beiden konstituierenden Gewalten "im Konfliktfall das letzte Wort hat".¹⁹⁸ In der aktuellen Debatte soll diese "Vorstufe" einer Verfassung nur konstitutionelle Teilaspekte wie einen Kompetenzkatalog, die Grundrechtscharta und die grundlegenden Bestimmungen des bestehenden Vertragswerks zusammenfassen. Der Terminus "Grundvertrag" ist noch enger gefasst und bezieht sich nur auf diese Bündelung der Artikel der Verträge, die bereits Verfassungscharakter tragen. Gleichzeitig operationalisieren die verschiedenen Politiker beide Begriffe unterschiedlich ausgefeilt und detailliert. Während Fischer in seiner Humboldt-Rede oder Rau vor dem EP ein komplettes Konzept historischen Typus der Verfassung in Beziehung steht. Im anderen Fall hat das Wort "Verfassung" nur kosmetischen und symbolischen Charakter. Die vom Konvent formulierte Präambel schreibt den "Hohen Vertragsparteien" eine "dankende Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents" dafür zu, dass diese Mitglieder "diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben". In den drei ersten Teilen des Entwurfs bezeichnet sich der Text ausnahmslos mit dem Wort "Verfassung". Im 4. Teil (Schlussbestimmungen) dagegen ist nur noch die Rede von einem "Vertrag", "le trait instituant la Constitution"(in der französischen Fassung), dem "Vertrag über die Verfassung". Das erklärt sich dadurch, dass die Schlussbestimmungen formelle Fragen behandeln: [...] Die vertragsrechtliche Form dieser Verfassung zeigt sich auch

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 31
- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 182

Textstelle (Originalquellen)

515 Ein Umstand, der die "Lesbarkeit" des Gesamtwerkes - einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von Laeken - nicht unbedingt fördert.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

204

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

zeigt sich auch dadurch, dass er mit mehreren Protokollen versehen ist.⁵¹⁵ Nun könnte man dazu neigen, dass es sich vorliegend materiell um eine Verfassung handelt, formell aber um einen Vertrag. Zumindest im Falle des Entwurfs wird die Form des Vertrags gebraucht, um über die Verfassung zu entscheiden (in der deutschen Sprachfassung heißt es "Vertrag über die Verfassung"). Durch die Vertragsform wird die Verfassung letztlich gegründet (worauf die französischen Fassung hin deutet: "Trait instituant la Constitution"). Offensichtlich wird aber auch ein "Vertragsmoment" in diesem Sinne fort dauern, was sich mit Art. IV-6 des Textes bestätigen lässt. In der Bestimmung wird das im Art. 48 EUV vorgeschriebene und vereinheitlichte Verfahren der Vertragsänderung modifiziert. An dieser

⁵¹⁵ Ein Umstand, der die "Lesbarkeit" des Gesamtwerkes - einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von Laeken - nicht unbedingt fördert.

Textstelle (Originalquellen)

sich auch dadurch, dass sie mit mehreren Protokollen versehen ist, [...] Anders gesagt: materiell handelt es sich um eine Verfassung, formell aber um einen Vertrag. Es wird die "Form" des Vertrags gebraucht, um "über" die Verfassung zu entscheiden (in der deutschen Sprache heisst es "Vertrag über die Verfassung"). Durch die Vertragsform wird die Verfassung gegründet (in der französischen Fassung heisst es: "Trait "instituant" la Constitution"). Dass das "instrumentum" Vertrag bleibt wird im Art. IV-6 des Entwurfs bestätigt. Diese Bestimmung modifiziert

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

205

Textstelle (Prüfdokument) S. 182

fortdauern, was sich mit Art. IV-6 des Textes bestätigen lässt. In der Bestimmung wird **das im Art. 48 EUV vorgeschriebene und vereinheitlichte Verfahren der Vertragsänderung** modifiziert. An dieser Stelle⁵¹⁶ sei lediglich die Notwendigkeit der Ratifizierung jeder Änderung **durch alle Staaten nach ihren eigenen nationalen Verfassungsbestimmungen** benannt, was zur Folge hat, dass **der die Verfassung gründende Vertrag** also auch **formell ein Vertrag** bleibt. Der **IV. Teil** des Textes untermauert schließlich diese These. Im Ergebnis erweist sich die **europäische Integration** als weiterhin **zwischenstaatlich gegründet**. Diese in der "Verfassung" zu lesende **Zwischenstaatlichkeit der Europäischen Union** wird durch das in Art. I-59 **niedergelegte Recht auf "freiwilligen Austritt aus der Union"** noch verstärkt. **Sezessionsrecht war stets der neuralgische Punkt**, an den **die Interpretation föderaler Verfassungsordnungen** angestoßen ist. Mit Blick auf die amerikanische Verfassungsgeschichte **sei nur an Calhoun und seine "States Rights"-Doktrin erinnert, womit er die Stellung der Südstaaten vor dem Sezessionskrieg begründete**.⁵¹⁷ Insgesamt ist mit der Anerkennung eines Austrittsrechts eine gewisse Schwächung der integrativen Symbolik verbunden, die man dem Terminus "Verfassung" beimisst. Eine weitere Akzentuierung erfährt der derivative Charakter der EU-Zuständigkeiten in der Formulierung von Art. I-9,

516 Ausführlich zum Änderungsverfahren unten B.IV.2.b).

517 Vgl. dazu C. Schmitt, Verfassungslehre, 7. Aufl., 1989, S. 374 f. Die vertragsmäßige Gründung des Deutschen Reichs 1866-1871 sollte auch bei dem bayerischen Staatsrechtler M. von Seydel das Sezessionsrecht der Länder gewähren. Umgekehrt wurde das vom sowjetischen Föderalismus immer formell anerkannte Austrittsrecht der autonomen Republiken schon von Lenin so interpretiert, dass seine Ausübung auf jeden Fall durch die unwahrscheinliche Bewilligung

Textstelle (Originalquellen)

bestätigt. Diese Bestimmung modifiziert **das im Art. 48 des EU Vertrags vorgeschriebene und vereinheitlichte Verfahren der Vertragsänderung**. [...] In jedem Fall braucht aber jede Änderung die Ratifizierung **durch alle Staaten nach ihren eigenen nationalen Verfassungsbestimmungen**, und **der die Verfassung gründende Vertrag** bleibt also **formell ein Vertrag**, was er auch schlussendlich im **IV. Teil** gesteht. Die **europäische Integration** bleibt sodann **zwischenstaatlich gegründet**. Diese in der "Verfassung" zu lesende **Zwischenstaatlichkeit der EU** wäre noch vertärkt, wenn das im Art. I-59 des Entwurfs **niedergelegte Recht auf "freiwilligen Austritt aus der Union"** unverändert angenommen werden sollte. **Sezessionsrecht war immer der neuralgische Punkt**, wo **die Interpretation der föderalen Verfassungsordnungen** angestossen sind. Es **sei nur an Calhoun und seine "States Rights"-Doktrin erinnert, womit er die Stellung der Südstaaten vor dem Sezessionskrieg begründete**[8]. Der Konvent formuliert hier also eine Art Selbstlob durch Dritte. was die Lesbarkeit des Ganzen einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

206



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

Terminus "Verfassung" beimit. Eine weitere Akzentuierung erfährt der derivative Charakter **der EU-Zuständigkeiten in der Formulierung** von Art. I-9, auch im Lichte von Art. 5 EGV. In Letzterem ist das sogenannte **Prinzip der Einzelermächtigung wie folgt ausformuliert**: "Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig." Art. I-9 Abs. 2 lautet (mittlerweile⁵¹⁸): "Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr die Mitgliedstaaten⁵¹⁹ in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten." Hiermit wird offenkundig, **dass die Verfassung keine originäre Macht, sondern eine begrenzte Zahl an Zuständigkeiten gestaltet, die von den Staaten zugewiesen sind.**⁵²⁰ Auch im Hinblick auf die Ausgangslage des Konvents ist einer unreflektierten Bezeichnung des Textes als "Verfassung" mit Skepsis zu begegnen. Der Konvent tagte, wie bereits angedeutet, nicht in einer "revolutionären" Situation, die einen Bruch mit dem bestehenden Recht oder eine

518 Im Konventsentwurf lautete Art. I-9 Abs. II S. 1 noch: "Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden." Die zukunfts offene Formulierung bezüglich der Zuständigkeiten, die der Union "zugewiesen werden", änderte sich bemerkenswerterweise in eine engere Fassung (nunmehr: "zugewiesen haben").

519 Kursivsetzung erfolgte durch den Verf.

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EURechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

Textstelle (Originalquellen)

der EU-Zuständigkeiten wird **in der Formulierung** des vorgesehenen Art. I-9 gegenüber Art. 5 EGV noch akzentuiert. Das **Prinzip der Einzelermächtigung** ist durch EGV **wie folgt ausformuliert**: "Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig." Art. I-9 Abs. 2 des Entwurfs lautet: "Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr "von den Mitgliedstaaten" in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten." Es wird damit klargestellt, dass die Verfassung keine

dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin **niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.** (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in

Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten." Es wird damit klargestellt, **dass die Verfassung keine originäre Macht, sondern eine begrenzte Zahl an Zuständigkeiten gestaltet, die von den Staaten zugewiesen sind.** [Fn 8: S. C. Schmitt, Verfassungslehre, 7. Aufl., Berlin, 1989, S. 374 f.] Die vertragsmässige Gründung des Deutschen Reichs 1866-1871 sollte auch bei dem bayerischen Staats-]rechtler Max von Seydel das Sezessionsrecht der Länder

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0
- 73 VERFASSUNG FÜR EUROPA - Europa-Unio..., 2004, S. 20
- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

zu einem (wenngleich großen) Teil "Verträge" im engeren Sinne sind. Die Diskussion um die Bezeichnung des Konventtextes spiegelt im Ergebnis eine mittlerweile "typisch" zu nennende, **europäische Debatte** wider. Auch hier mit unterschiedlichen **Traditionshintergründen, unterschiedlichen Verfassungsverständnissen und unterschiedlichen Wahrnehmungen. Ist das Verfassungsprojekt ein Turm zu Babel, der wegen seiner überrissenen Dimension und der Sprachverwirrung** zwar formell fertig gestellt erscheint, aber faktisch nie diesen Status erreichen wird? Redeten letztlich **alle vom Gleichen**, meinten jedoch Grundverschiedenes? **Es wird stets Stimmen geben, denen das Verabschiedete entweder des Guten zuviel oder zu wenig ist.** Unausgesprochen oder lediglich schüchtern erwähnt blieb bislang der Umstand, **dass das Produkt gerade nicht für die Ewigkeit gemacht und revidierbar ist, sondern prinzipiell gegen, vielleicht für die Zukunft offensteht. Die unterschiedlichen Vorstellungen können, vereinfachend und zusammenfassend, drei Ausgangsverständnissen⁵²² zugeordnet werden. Zum einen das (national) staatszentrierte Verfassungsverständnis, das der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich die Verfassungsfähigkeit abspricht. Daneben ein**

522 Zum Verfassungsbegriff und Verfassungsverständnis ausführlich unter B.II.2.f)nn).

Textstelle (Originalquellen)

den realen Möglichkeiten, die ein schrittweises Vorgehen in Etappen nötig machen. So kam eine typisch **europäische Debatte** zustande, mit unterschiedlichen **Traditionshintergründen, unterschiedlichen Verfassungsverständnissen und unterschiedlichen Wahrnehmungen. Ist das Verfassungsprojekt ein Turm zu Babel, der wegen seiner überrissenen Dimension und der Sprach[verwirrung nie fertiggestellt werden wird?] [... der wegen seiner überrissenen Dimension und der] Sprachverwirrung nie fertiggestellt werden wird? Gewiss könnte man sagen, dass alle vom Gleichen** redeten, aber et- was anderes meinten. [...] **Es wird stets Stimmen geben, denen das Zustandekommene entweder des Guten zuviel oder zu wenig ist. Wichtig wäre, dass das Produkt gerade nicht für die Ewigkeit gemacht und revidierbar ist, dass heisst gegen die Zukunft offen. Die unterschiedlichen Vorstellungen können, vereinfachend, drei Grund- verständnissen zugeordnet werden. Da gibt es das (national) staatszentrierte Verfassungsverständnis, das**

- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

208

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

Gemeinschaft grundsätzlich die Verfassungsfähigkeit abspricht. Daneben ein lediglich formales Verfassungsverständnis, das mit einem einheitlichen, **kohärenten und einprägsamen Dokument zufrieden ist**. Zum dritten ein funktionelles Verfassungsverständnis (als insgesamt problemadäquatestes), das **sich nicht in der Frage verliert, ob mit der Organisation der Dinge zugleich eine wie immer geartete Staatlichkeit entstehe oder diese voraussetze. Es ergänzt vielmehr in einem Mehrebenen-Modell die nationalen Verfassungen um eine** supranationale "Hausordnung" - unabhängig von den Ansichten um die Beschaffenheit des "Hauses Europa". Welche Bezeichnung **man dem Papier** schließlich **gibt, ist** dann **von sekundärer** Bedeutung. Das Mischwort "Verfassungsvertrag" dürfte auch unter diesem Blickwinkel die angemessene Konsenslösung

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kohärenten und einprägsamen Dokument zufrieden ist. Ein drittes ist das funktionelle Verfassungsverständnis; es könnte das problemadäquateste sein und **verliert sich nicht in der Frage, ob mit der Organisation der Dinge zugleich eine wie immer geartete Staatlichkeit entstehe oder diese voraussetze. Es ergänzt vielmehr in einem Mehrebenen-Modell die nationalen Verfassungen um eine** su- prationale "Hausordnung": Es definiert Organe, legt Entscheidungsverfahren, Handlungsbefugnisse und Kontrollmechanismen fest. Welchen Namen **man dem Papier** dann **gibt, ist von sekundärer** Bedeu-

- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

209

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

einen Endpunkt. Im Gegenteil: es ist abzusehen, dass sich die europäische Verfassung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten mit viel höherer Frequenz verändern wird⁵²⁶ als wir dies von anderen Verfassungen gewohnt sind. Ein weiterer Punkt: **auf den ersten Blick ist das Argument einleuchtend, dass die politische Bereitschaft, sich auf eine Europäische Verfassung einzulassen, um so größer wäre, je klarer und unzweifelhafter durch einen eindeutigen Kompetenzkatalog festgelegt wäre, welche Kompetenzen die Europäische Union ausschließlich, und welche sie in Form einer mit den Mitgliedstaaten geteilten (oder konkurrierenden) Kompetenz wahrnehmen soll.**⁵²⁷ Damit sollte einer bisher "schleichenden" Kompetenzaushöhlung regionaler und nationaler Kompetenzen durch die Europäische Union vorgebeugt werden. **Im deutsch-französischen Dialog über diese Frage wurden zwischenzeitlich auch Teile des politischen Spektrums in Frankreich von der Notwendigkeit eines Kompetenzkatalogs überzeugt.**⁵²⁸ Doch Überzeugung allein führt in dieser Frage bis heute nicht weiter. Verschiedene Versuche, beispielsweise von deutschen Landesregierungen, eindeutige Kompetenzabgrenzungskataloge zu entwickeln, sind bisher angesichts der immanenten Komplexität wenig fruchtbar gewesen. Eine optimierte Organisation der "geteilten" Kompetenzen zwischen europäischen und nationalen Behörden bleibt unabhängig von den Regelungen, die im Verfassungsvertrag gefunden wurden ein wichtiges Thema. **Erforderlich ist im Wesentlichen eine klare Vereinbarung von Grundsätzen und Instrumenten für die Wahrnehmung politischer Verantwortung und für die Mitgestaltungsmöglichkeiten von nationalen (und subnationalen) Einheiten in der Europa-Politik. Die Gefahr aber lag und liegt stets darin, den Kompetenzkatalog dazu zu nutzen, verloren geglaubte Kompetenzen zurück zu gewinnen bzw. noch vorhandene "gegen Europa" zu verteidigen, und dies relativ unabhängig von der eigentlich wichtigen Frage, wo die politische Verantwortung themenbezogen am geeignetsten ausgeübt würde.**⁵²⁹ Einige Worte zur Präambel des Verfassungsvertrages: Ist die fehlende Nennung der Bürger in der Präambel nun ein rückschrittliches Element, die Abkehr von mittlerweile gewohnten Verfassungselementen? Wohl nicht. Eher ist hierin eine Aufforderung zur konkreten Ausgestaltung

⁵²⁶ Möglichkeiten und Wege der Verfassungsänderung werden unter B.IV.2.b) aufgezeigt.

⁵²⁷ Siehe bereits W. Schäuble, Europa vor der Krise?, in: FAZ vom 8. 6. 2000.

⁵²⁸ Vgl. J.-P. Picaper, Le RPR et l UDF se rapprochent sur l Europe, in: Le Figaro vom 15. 12.

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV. [18] Z.B. Befugnis zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc. [19] Vgl. insb. Art. 220ff. EGV. **Auf den ersten Blick ist das Argument einleuchtend, dass die politische Bereitschaft, sich auf eine Europäische Verfassung einzulassen, um so größer wäre, je klarer und unzweifelhafter durch einen eindeutigen Kompetenzkatalog festgelegt wäre, welche Kompetenzen die Europäische Union ausschließlich, und welche sie in Form einer mit den Mitgliedstaaten geteilten (oder konkurrierenden) Kompetenz wahrnehmen soll.** [22] Damit sollte einer bisher "schleichenden" Kompetenzaushöhlung regionaler und nationaler Kompetenzen durch die Europäische Union vorgebeugt werden. **Im deutsch-französischen Dialog über diese Frage wurden zwischenzeitlich auch Teile des politischen Spektrums in Frankreich von der Notwendigkeit eines Kompetenzkatalogs überzeugt.** [23] Doch Überzeugung allein führt in dieser Frage nicht weiter. Verschiedene Versuche, beispielsweise von deutschen Landesregierungen, eindeutige Kompetenzabgrenzungskataloge zu entwickeln, sind bisher wenig fruchtbar gewesen, denn die Frage der Kompetenzabgrenzung ist komplex. Die bessere Organisation der "geteilten" Kompetenzen zwischen europäischen und nationalen Behörden ist indes [22] "Schäuble", a.a.O. (Anm. 7). [23] Jean-Paul 'Picaper', Le RPR et l UDF se rapprochent sur l Europe, in: "Le Figaro", 15.12. 2000. ein wichtiges Thema. **Erforderlich ist im Wesentlichen eine klare Vereinbarung von Grundsätzen und Instrumenten für die Wahrnehmung politischer Verantwortung und für die Mitgestaltungsmöglichkeiten von nationalen (und subnationalen) Einheiten in der Europa-Politik. Die Gefahr aber liegt darin, den Kompetenzkatalog dazu zu nutzen, verloren geglaubte Kompetenzen zurückzugewinnen bzw. noch vorhandene "gegen Europa" zu verteidigen, und dies relativ unabhängig von der eigentlich wichtigen Frage, wo die politische Verantwortung themenbezogen am geeignetsten ausgeübt würde.** In der vertikalen Gewaltenteilung geht es um die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU von denjenigen der Mitgliedstaaten bzw. subnationalen Einheiten; bei der horizontalen Gewaltenteilung

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

211

2000.

529 Vgl. auch U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/2001, S. 28 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Einleitung eines erwünschten Devolutiveffekts. Ein europäisches "We the People ..." wird auf absehbare Zeit kaum am Schluss einer evolutiven Stufenleiter stehen. Die Präambel ist im Vergleich zu manch anderen Verfassungstexten wenig eindrucksvoll ausgefallen. Nicht nur erscheint der Bezug zum religiösen und geistigen Erbe Europas dürr⁵³⁰, wengleich die Diskussion über die fortwirkende Bedeutung des religiösen Erbes für die europäische Identität bemerkenswert lebendig und substantiell gewesen ist. Auch die formulierten "Ziele der europäischen Einigung" werden eher in trockener Sprache, entsprechend dem Kommuniqu -Stil von EUGipfeltreffen abgehandelt. Was der Dank an die "Verfassungsschöpfer" in einer Präambel zu suchen meint, bleibt das - uneitlen Erwägungen wohl nicht gänzlich ferne - (Er-)Schöpfungsrätsel der Konventsmitglieder.⁵³¹ Der Präambeltext bewegt sich

530 Vgl. hierzu unter C.II.

531 Vgl. auch L. Kühnhardt, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, ZEI Discussion-Paper, 2003, S. 6 f.: "Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der Präambel einer Verfassung zu suchen, die nicht nur politischen Akteuren als Referenzpunkt dienen soll, sondern die von Schülern und Studenten in ganz Europa studiert wird, um Auskunft über die Frage zu bekommen, was die politische Identität Europas bedeutet?"

Textstelle (Originalquellen)

lauter über Kompromisspielräume bei den Institutionenfragen als über Maßstäbe, Ziele und Folgen des Verfassungsprozesses geredet. Wenig eindrucksvoll ist auch die Präambel ausgefallen. Nicht nur bleibt der Bezug zum religiösen und geistigen Erbe Europas dürr, wiewohl die Diskussion über die fortwirkende Bedeutung des religiösen Erbes für die europäische Identität außerordentlich substantiell gewesen ist. Auch die formulierten Ziele der europäischen Einigung werden eher in trockener Sprache, im üblichen eher langweiligen Kommuniqu -Stil von EU-Gipfeltreffen abgehandelt. Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

212

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Er-)Schöpfungsrätsel der Konventsmitglieder.⁵³¹ Der Präambeltext bewegt sich auffällig fern allen (auch literarischen) Schwunges sowie des gerne belächelten **Pathos und Zielorientierung der amerikanischen Verfassung**. In der Konsequenz einen Verzicht auf die Präambel zu erwägen und **den Verfassungstext stattdessen unmittelbar mit der Evokation der Grundrechte in der Europäischen Union** beginnen zu lassen, würde freilich zu weit führen.⁵³² **Gelungen ist allerdings das Motto, das Konventspräsident Giscard d'Estaing in letzter Minute für den Text der Präambel einbrachte: "In Vielfalt geeint" (es wird in Artikel IV-1 VerfV: "Die Symbole der Union" wiederholt)**. Diese Floskel besitzt durchaus **Chancen, zum** (wenngleich stets zu überprüfenden und höchstens im Hinblick auf eine erfolgreiche Implementierung des Verfassungsvertrages geltenden) **Leitmotto der Europäischen Union auf Jahre und Jahrzehnte hinweg zu werden**. Der Verfasser dieser Zeilen erhebt den bislang vereinzelt und schüchternen Ruf, **die Devise "In Vielfalt geeint" eines Tages - in lateinischer Fassung - auch auf den EURO-Geldscheinen lesen können**, zur Forderung. **Als das neue Deutsche Reich am 9. 7. 1873 ein Münzgesetz erließ und dort erklärte "An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung ..." war einer der wichtigsten Punkte der "inneren Reichsgründung" erreicht**. Zumindestens in der Perception der Bevölkerung kann die Etablierung einer Währung - wie auch der Verzicht - den "Verfassungsbestätigungsprozess" begleiten. Allein das "Dogma" der Integration, deren zentrale Stellung innerhalb der Verfassungsdebatte lassen angesichts der integritätsstiftenden Wirkung einer

531 Vgl. auch L. Kühnhardt, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, ZEI Discussion-Paper, 2003, S. 6 f.: "Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der Präambel einer Verfassung zu suchen, die nicht nur politischen Akteuren als Referenzpunkt dienen soll, sondern die von Schülern und Studenten in ganz Europa studiert wird, um Auskunft über die Frage zu bekommen, was die politische Identität Europas bedeutet?"

532 Siehe aber L. Kühnhardt, ebenda.

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bedeutet? Hier hätten der Schwung und das **Pathos und die Zielorientierung der amerikanischen Verfassung** gut getan oder aber man verzichtet auf eine Präambel und beginnt **den Verfassungstext stattdessen unmittelbar mit der Evokation der Grundrechte in der Europäischen Union**. Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der Präambel einer Verfassung zu suchen, die nicht nur politischen Akteuren

die von Schülern und Studenten in ganz Europa studiert wird, um Auskunft über die Frage zu bekommen, was die politische Identität Europas bedeutet? **Gelungen ist das Motto, das Konventspräsident Giscard d'Estaing in letzter Minute für den Text der Präambel einbrachte: "In Vielfalt geeint" (es wird in Artikel IV-1: "Die Symbole der Union" wiederholt)**. Dieses Wort hat gute **Chancen, zum Leitmotto der Europäischen Union auf Jahre und Jahrzehnte hinweg zu werden**. Man sollte die

Minute für den Text der Präambel einbrachte: "In Vielfalt geeint" (es wird in Artikel IV-1: "Die Symbole der Union" wiederholt). Dieses Wort hat gute Chancen, zum **Leitmotto der Europäischen Union auf Jahre und Jahrzehnte hinweg zu werden**. Man sollte die **Devise "In Vielfalt geeint" eines Tages am besten in lateinischer Fassung auch auf den EURO-Geldscheinen lesen können!** Der Schlüssel dafür, ob die europäische Verfassung auf Dauer handlungssteigernd sein wird, liegt in dem Mechanismus, der für künftige Verfassungsänderungen gefunden wird. Verfassungsergänzungen

der EU ist längst festgelegt; sie kann wegen der normativen Kraft des Faktischen einem noch weiter verdichteten und rechtlich verfassten Europa gar nicht mehr entkommen. **Als das neue Deutsche Reich am 9. 7. 1873 ein Münzgesetz erließ und dort erklärte "An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung ..." war einer der wichtigsten Punkte der "inneren Reichsgründung" erreicht**. Die europäischen Völker und Staaten sind sich nicht so fremd, wie es die Vielfalt der Sprachen und die Unterschiede der Kulturen, des Alltags und der

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizz..., 2002, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 188

vielmehr als Sprungbrett zu einem ehrlichen interkulturellen Dialog mit dem Ziel einer auf gemeinsamen Werten basierenden Verfassungsgemeinschaft empfunden werden. rr) Elemente einer Ratifikationskrise Ein vordergründig trivialer Vorgang entwickelte sich nunmehr zur nahezu unüberwindbar erscheinenden Hürde: der **Verfassungsvertrag, der alle derzeitigen europäischen Verträge durch einen einzigen Rechtsakt** ersetzen sollte, konnte erst in Kraft treten, wenn er von den Unterzeichnerstaaten angenommen beziehungsweise ratifiziert wurde. Der Ratifizierungsprozess sollte ursprünglich in allen Mitgliedsstaaten bis November 2006 abgeschlossen sein. Zunächst gab es lediglich differierende Annahmeverfahren und einige Unklarheiten zu konstatieren: während in zehn Mitgliedsstaaten die **Ratifizierung per Referendum stattfinden** sollte, konnten in weiteren zwölf Ländern grundsätzlich die nationalen Parlamente die Verfassung ratifizieren. In drei Mitgliedsstaaten stand die Methode der Annahme noch nicht fest. Darüber hinaus traf der Verfassungsvertrag in zahlreichen Ländern weiterhin auf Widerstand und Ablehnung in Gesellschaft und Politik. Dies kulminierte schließlich in den ablehnenden Referenda in Frankreich und den Niederlande.⁵³⁴ Referenda zu Fragen der europäischen Integration sind freilich kein Novum.⁵³⁵ Unterschieden werden muss dabei zwischen verschiedenen Typen: bindende und nichtbindende Referenda; Referenda, die von Regierungen, und solche, die von der jeweiligen Opposition eingebracht worden sind; Referenda mit Wirkung auf das Land, das das Referendum durchführt, und Referenda

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Am 29. Oktober 2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Mitgliedsstaaten die EU Verfassung, die sie am 18. Juni 2004 einstimmig angenommen hatten. Dieser **Verfassungsvertrag, der alle derzeitigen europäischen Verträge durch einen einzigen Rechtsakt** ersetzt, kann jedoch erst in Kraft treten, wenn er von den Unterzeichnerstaaten angenommen beziehungsweise ratifiziert wurde. Der Ratifizierungsprozess sollte in allen Mitgliedsstaaten bis November 2006 abgeschlossen sein. Hinsichtlich des Annahmeverfahrens bestehen in einigen Ländern noch Unklarheiten: während in zehn Mitgliedsstaaten die **Ratifizierung per Referendum stattfinden** wird, werden in weiteren zwölf Ländern die nationalen Parlamente die Verfassung ratifizieren. In drei Mitgliedsstaaten steht die Methode der Annahme noch nicht fest. Darüber hinaus trifft der Verfassungsvertrag in zahlreichen Ländern weiterhin auf Widerstand und Ablehnung in Gesellschaft und Politik.

während in zehn Mitgliedsstaaten die Ratifizierung per Referendum stattfinden wird, werden in weiteren zwölf Ländern die nationalen Parlamente die Verfassung ratifizieren. In drei Mitgliedsstaaten steht **die Methode der Annahme noch nicht fest. Darüber hinaus trifft der Verfassungsvertrag in zahlreichen Ländern weiterhin auf Widerstand und Ablehnung in Gesellschaft und Politik.** In regelmäßigen Abständen möchte das vorliegende Newsletter über die neuesten gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Verfassungsdebatte und des Ratifizierungsverfahrens informieren. 2.

Beziehungen in einem schlechten Zustand sind, befindet sich auch der Prozess der europäischen Einigung in einem schlechten Zustand. Referenden zu **Fragen der europäischen Integration sind kein Novum. Unterschieden werden muss dabei zwischen verschiedenen Typen: bindende und nichtbindende** Referenden; Referenden, die von Regierungen, und solche, die von der jeweiligen **Opposition eingebracht worden sind; Referenden mit Wirkung auf das Land, das das Referendum durchführt, und** Referenden mit Wirkung auf den EU-Prozess insgesamt. Bis her haben 40 Referenden über Aspekte der Weiterentwicklung der europäischen Integration statt gefunden. Eine Reihe

- 74 Naja Janssen: Der Ratifizierungspr..., 2005, S. 0
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
214

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

mit Wirkung auf den EU-Prozess insgesamt.⁵³⁶ Bisher haben über 40 Referenda über Aspekte der Weiterentwicklung der europäischen Integration stattgefunden. Einige betrafen die Frage des Beitritts oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft - eines Landes zum europäischen Einigungsprozess in seiner jeweiligen Form oder zur verstärkten bilateralen Kooperation mit der Europäischen Union. Ein Referendum entschied über den Beitritt anderer Länder. Eine Reihe von Referenda wurde über Aspekte der konstitutionellen Vertiefung der europäischen Integration abgehalten. Seit dem Abschluss der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 ist dies ein Indikator dafür geworden, dass die europäische Integration auf die Identität ihrer Mitgliedsstaaten zurückwirkt. Die Frage nach der konstitutionellen Legitimität einer vertieften Integration stellt sich überhaupt nur dort, wo der nächste politische Schritt tatsächlich eine Vertiefung des Integrationsprozesses bedeutet.⁵³⁷ Über den Ausgang der Referenda über den Verfassungsvertrag ließen sich anfangs nur schwerlich klare Prognosen anstellen (was für das "französische Referendum" 2005 nur beschränkt galt), vor allem nicht mit Blick auf Länder mit einer europaskeptischen Grundströmung

534 Vgl. Zu der Diskussion in den Niederlande A. Pijpers, Neue Nüchternheit und kritische Öffentlichkeit - die Niederlande und die europäische Integration, in: integration 30/2007, S. 449 ff. Vgl. auch S. Goulard, Europäische Paradoxien - ein Kommentar zur Lage der EU, in: integration 30/2007, S. 503 ff.

535 Vgl. hierzu IRI Europe (Hrsg.), IRI Europe Country Index on Citizenlawmaking. A Report on Design and Rating of the I&R

536 In einem "europäischen Verfassungsreferendum" müsste verfahrensmäßig der föderale Aspekt zum Tragen kommen. Es

Textstelle (Originalquellen)

dieser Referenden

die von Regierungen, und solche, die von der jeweiligen Opposition eingebracht worden sind; Referenden mit Wirkung auf das Land, das das Referendum durchführt, und Referenden mit Wirkung auf den EU-Prozess insgesamt. Bisher haben 40 Referenden über Aspekte der Weiterentwicklung der europäischen Integration stattgefunden. Eine Reihe dieser Referenden betraf die Frage des Beitritts oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft eines Landes zum europäischen Einigungsprozess in seiner jeweiligen Form oder zur mit Wirkung auf den EU-Prozess insgesamt. Bis her haben 40 Referenden über Aspekte der Weiterentwicklung der europäischen Integration statt gefunden. Eine Reihe dieser Referenden betraf die Frage des Beitritts - oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft - eines Landes zum europäischen Einigungsprozess in seiner jeweiligen Form oder zur verstärkten bilateralen Kooperation mit der EU. Ein Referendum entschied über den Beitritt anderer Länder. Eine Reihe von Referenden wurde über Aspekte der konstitutionellen Vertiefung der europäischen Integration abgehalten. Seit dem Abschluss der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 ist dies ein Indikator dafür geworden, dass die europäische Integration auf die Identität ihrer Mitgliedsstaaten zurückwirkt. Die Frage nach der konstitutionellen Legitimität einer vertieften Integration stellt sich überhaupt nur dort, wo der nächste politische Schritt tatsächlich eine Vertiefung des Integrationsprozesses bedeutet. Wo dies der Fall ist, geht es um die Übertragung nationalstaatlicher Souveränität auf die EU. Es ist nicht verwunderlich, dass in einer solchen Situation in

- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

215

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Irland, wo im ersten Anlauf der Vertrag von Nizza verworfen wurde.⁵³⁸ Schließlich sollte der weitere "Abstimmungskampf" um die EU-Verfassung weiterhin maßgeblich von der "Türkei-Frage" beeinflusst werden. Die Debatte über die Ratifikationsprozedur war und ist in sich selbst ein Teil des Diskurses zur europäischen Verfassung. Sie rückt Prognosen in das Licht der Öffentlichkeit, die mit gewisser stereotypischer Kontinuität über die Haltung einzelner Völker zum europäischen Einigungswerk gemacht werden. Der Prozess der Ratifizierung einer europäischen Verfassung ist ebenso Teil der Formierung einer europäischen Öffentlichkeit, wie die Erarbeitung des nun zur Abstimmung stehenden Textes selbst es gewesen ist.⁵³⁹ Die Architekten des EU-Verfassungsvertrags haben mögliche Pannen beim Ratifizierungsprozess nicht wirklich bedacht. Was in einem solchen Fall konkret 537 Vgl. L. Kühnhardt, Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus, in: NZZ, 16. Juli 2004: "Wo dies der Fall ist, geht es um die Übertragung nationalstaatlicher Souveränität auf die EU. Es ist nicht verwunderlich, dass in einer solchen Situation in einigen Ländern der EU die Referendumsfrage virulent wurde - und bei der europäischen Verfassung wieder virulent geworden ist. Andere Staaten votierten schon in früheren Fällen - und auch jetzt wieder - für die primäre Verantwortung ihrer frei gewählten und dadurch entsprechend zur Abstimmung mandatierten Parlamente." geschehen sollte, stand gänzlich offen. Entschieden (und mittlerweile revidiert) war lediglich, dass sich die Staats- und Regierungschefs bei "Schwierigkeiten" in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und unter der Voraussetzung, dass zwei Jahre nach Unterzeichnung, also im

538 Die zweifachen Abstimmungen in Dänemark (1992 und 1993) und Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen

539 Vgl. L. Kühnhardt (2004).

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

europäische Verfassung angekündigt hat, darf in der gesamten EU gewettet werden: To be or not to be? Teil des Diskurses Die Debatte über die Ratifikationsprozedur ist in sich selbst ein Teil des Diskurses zur europäischen Verfassung. Sie rückt Prognosen in das Licht der Öffentlichkeit, die mit gewisser stereotypischer Kontinuität über die Haltung einzelner Völker zum europäischen Einigungswerk gemacht werden. Entschieden wird aber erst nach Auszählung aller Stimmen, sei es in den Parlamenten oder sei es bei einer Volksabstimmung. Der Prozess der Ratifizierung der europäischen Verfassung ist ebenso Teil der Formierung einer europäischen Öffentlichkeit, wie die Erarbeitung des nun zur Abstimmung stehenden Textes selbst es gewesen ist. Referenden zu Fragen der europäischen Integration sind kein Novum. Unterschieden werden muss dabei zwischen verschiedenen Typen: bindende und nichtbindende Referenden; Referenden, die von Regierungen, und

Die Frage nach der konstitutionellen Legitimität einer vertieften Integration stellt sich überhaupt nur dort, wo der nächste politische Schritt tatsächlich eine Vertiefung des Integrationsprozesses bedeutet. Wo dies der Fall ist, geht es um die Übertragung nationalstaatlicher Souveränität auf die EU. Es ist nicht verwunderlich, dass in einer solchen Situation in einigen Ländern der EU die Referendumsfrage virulent wurde und bei der europäischen Verfassung wieder virulent geworden ist. Andere Staaten votierten schon in früheren Fällen und auch jetzt wieder für die primäre Verantwortung ihrer frei gewählten und dadurch entsprechend zur Abstimmung mandatierten Parlamente. Dänemark und Irland Zwei Fälle ragen aus dem Kontext der Erfahrungen mit Referenden zu Fragen der europäischen Integration heraus: die zweifache Abstimmung in Dänemark (1992 und 1993)

- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

216

Textstelle (Prüfdokument) S. 191

sowie mit Kroatien) am 3. Oktober 2005, der Debatte um Rumänien und Bulgarien sowie der Perspektive des restlichen westlichen Balkans ("Thessaloniki goals") eher illusionär sein sollte). Nach dem **Scheitern der Referenda in Frankreich und den Niederlanden** sprachen **sich viele Politiker, Kommentatoren und Wissenschaftler für eine "Rettung" des Vertrages** aus, dessen baldiges Inkrafttreten realistischere Weise unwahrscheinlich war. **Sowohl die französische wie die niederländische Regierung hätten bei einer zeitnahen neuen Abstimmung "politischen Selbstmord" begangen. Der Vorwurf des Ignorierens des Wählerwillens wäre allenfalls dann überwindbar, wenn das unbedingte Festhalten am Verfassungsvertrag innerhalb der Europäischen Union eine breite Unterstützung fände. Diese ist bis heute weder auf EU-Ebene noch in den Mitgliedstaaten auszumachen. Zudem war insbesondere in Großbritannien und Irland ein klares "Ja" nicht zu erwarten. Folglich dachten Viele über mögliche Alternativen nach. Es wurde eine ganze Reihe von "Plan B-Optionen" diskutiert⁵⁴⁰: eine umfassende Neuverhandlung, der "cherry-picking-Ansatz" (sog. Nizza-Plus), ein Zusatzvertrag zum geltenden Vertrag von Nizza in der Form eines Verfassungsvertrages light oder eines Änderungsvertrages, ein Europa der zwei Geschwindigkeiten mit den beiden Optionen eines freiwilligen Austritts der Nichttratifizierer oder der Gründung einer neuen Union, die Beibehaltung des primärrechtlichen Status quo sowie die erneute Reform der europäischen Verträge in einigen Jahren im Sinne einer "Verfassung II". Einige der Alternativvorschläge stellten keine reelle Option dar. Aber auch die übrigen konnten nur "second-best-Lösungen" anbieten, da sie stets mit gewissen Einschränkungen oder Hindernissen verbunden sind. Welcher der diskutierten Plan B-Optionen auch immer im Rahmen des Vertrages von Lissabon zum Tragen käme, die Ratifikation sollte nur gestoppt werden, wenn eine klare Alternative vorhanden ist, die ambitioniert genug ist, die EU-27 demokratischer und effizienter zu gestalten. Der Ausgang der Referenden belegt ein "So geht es nicht weiter!". Ein schlichtes Einstellen der Bemühungen um Reformen und ein Weitermachen wie bisher kommen nicht in Betracht. Den Verfassungsvertrag bzw. nunmehr den Vertrag von Lissabon zu "begraben", ist daher keine tragfähige Option. Die Staats- und Regierungschefs hatten schließlich**

● **70%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Scheitern der Referenden in Frankreich und den Niederlanden ist von Seiten der Staats- und Regierungschefs über das Schicksal des Verfassungsvertrages noch nicht entschieden worden. Obgleich **sich viele Politiker, Kommentatoren und Wissenschaftler für eine "Rettung" des Vertrages** aussprechen, ist sein Inkrafttreten derzeit realistischere Weise sehr unwahrscheinlich. **Sowohl die französische wie die niederländische Regierung würden bei einer neuen Abstimmung politischen Selbstmord** begehen. Der Vorwurf des Ignorierens des Wählerwillens wäre allenfalls dann überwindbar, wenn das unbedingte Festhalten am Verfassungsvertrag innerhalb der EU eine breite Unterstützung fände. Diese ist derzeit weder auf EU-Ebene noch in den Mitgliedstaaten auszumachen. Zudem ist **insbesondere in Großbritannien ein "Ja" nicht zu erwarten. Folglich gilt es über mögliche Alternativen nachzudenken. Es wird eine ganze Reihe von Plan B-Optionen diskutiert: eine umfassende Neuverhandlung, der cherry-picking-Ansatz (sog. Nizza-Plus), ein Zusatzvertrag zum geltenden Vertrag von Nizza in der Form eines Verfassungsvertrages light oder eines Änderungsvertrages, ein Europa der zwei Geschwindigkeiten mit den beiden Optionen eines freiwilligen Austritts der Nichttratifizierer oder der Gründung einer neuen Union, die Beibehaltung des primärrechtlichen Status quo sowie die erneute Reform der europäischen Verträge in einigen Jahren im Sinne einer "Verfassung II". Einige der Alternativvorschläge stellen keine reelle Option dar. Aber auch die übrigen können nur second-best-Lösungen anbieten, da sie stets mit gewissen Einschränkungen oder Hindernissen verbunden sind. Welcher der diskutierten Plan B-Optionen auch immer zum Tragen kommt, die Ratifikation des VVE sollte nur gestoppt werden, wenn eine klare Alternative vorhanden ist, die ambitioniert genug ist, die EU-25 demokratischer und effizienter zu gestalten. Der Ausgang der Referenden belegt ein "So geht es nicht weiter!". Ein schlichtes Einstellen der Bemühungen um Reformen und ein Weitermachen wie bisher kommen nicht in Betracht. Den Verfassungsvertrag zu "begraben", ist daher keine Option. C A P Analyse 2 2005 Seite 5**Stand der Ratifikation Der Verfassungsvertrag ist tot Thalmaier Die Zukunft des Verfassungsvertrages 1. Einleitung Aufgrund der gescheiterten Referenden

- 75 Nach den gescheiterten Referenden: ..., 2005, S. 4

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

217

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

auf dem EU-Gipfel am 16. / 17. Juni 2005 in Brüssel beschlossen, bis zum Ende der österreichischen Ratspräsidentschaft im Juni 2006 eine "Phase der Reflexion" im Prozess der Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa einzulegen.⁵⁴¹ Die Fortsetzung des Ratifikationsprozesses wurde dadurch nicht Frage gestellt, zeitlich ist er aber zunächst bis Mitte 2007 verlängert worden. Infolgedessen hatten Großbritannien, Portugal, Polen, die Tschechische Republik, Dänemark, Irland, Schweden und Finnland ihre nationalen Ratifikationsverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Schließlich ein grundsätzlicher Gedanke: Ein einmaliger, punktueller Akt kann eine Verfassung ohnehin nicht legitimieren. Denn dieser bezieht sich immer nur auf den Status quo. Wenn sich Verfassungsinhalte nicht bewähren oder wenn sich die Umstände ändern, dann bringt die vergangene einmalige Zustimmung letztlich nichts. Für die nachfolgenden Generationen, die unter dieser Verfassung leben müssen, hat dieser Akt - wenn es auf die Zustimmung der Bürger ankommen soll - ohnehin keine Legitimationswirkung. Ein Umstand, der bereits Ende des 18. Jahrhunderts von Republikanern und Jakobinern erkannt worden ist. Demzufolge wird eine Verfassung weniger durch die Art und Weise ihrer "Erzeugung" legitimiert als über ihre - nur ex post feststellbaren - Leistungen und kontinuierliche Akzeptanz.⁵⁴² 3. Drei Folgerungen In der Absicht, abschließend die Geschichte Europas als Ganzes in den Blick zu nehmen, ergeben sich aus dieser (limitierten) tour d horizon einige Folgerungen, die gleichzeitig einer weitergehenden interdisziplinären Bearbeitung bedürften. Zum einen: Die Geschichte Europas ist in weiten Teilen ihre eigene Rezeptionsgeschichte. Die longue durée ist ein Zivilisationsprozess, der in hohem

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist tot Thalmaier Die Zukunft des Verfassungsvertrages 1. Einleitung Aufgrund der gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Mai/Juni 2005 haben die Staats- und Regierungschefs auf dem EU-Gipfel am 16./17. Juni 2005 in Brüssel beschlossen, bis zum Ende der österreichischen Ratspräsidentschaft im Juni 2006 eine "Phase der Reflexion" im Prozess der Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa (VVE) einzulegen. Die Fortsetzung des Ratifikationsprozesses wird dadurch nicht Frage gestellt, zeitlich ist er aber bis Mitte 2007 verlängert worden. Infolgedessen haben Großbritannien, Portugal, Polen, die Tschechische Republik, Dänemark, Irland, Schweden und Finnland ihre nationalen Ratifikationsverfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. In anderen Ländern hingegen ist die Ratifikation fortgesetzt worden. In Luxemburg haben am 10. Juli 2005 ca. 57% der Bürger in einem Referendum mit "Ja" gestimmt. Bis heute

Referenden könnten diesen Minderheitenschutz nicht leisten. Und ein gesamteuropäisches Referendum (gar mit dem geschilderten föderalen Mechanismus) ist noch utopisch. Dementsprechend kann ein einmaliger, punktueller Akt eine Verfassung ohnehin nicht legitimieren. Denn dieser bezieht sich immer nur auf den Status quo. Wenn sich Verfassungsinhalte nicht bewähren oder wenn sich die Umstände ändern, dann bringt die vergangene einmalige Zustimmung nichts. Für die nachfolgenden Generationen, die unter dieser Verfassung leben müssen, hat dieser Akt - wenn es auf die Zustimmung der Bürger ankommen soll - ohnehin keine Legitimationswirkung. Das ist schon im 18. Jahrhundert von Republikaner und Jakobinern erkannt worden. Meiner Ansicht nach wird eine Verfassung weniger durch die Art und Weise ihrer Erzeugung legitimiert als über ihre - nur ex post

Architektur der Macht bediente, 23 und das europaweit und jenseits aller Ideologien, von Rom bis Oslo, von Moskau bis Berlin. VII. Für den Historiker in der Absicht, die Geschichte Europas als Ganzes in den Blick zu nehmen, ergeben sich zum Abschluß aus dieser tour d horizon einige Folgerungen. Das erste Ergebnis kann kurz gefaßt werden: Die Geschichte Europas ist in weiten Teilen ihre eigene Rezeptionsgeschichte. Die longue durée, wie sie hier

- 75 Nach den gescheiterten Referenden: ..., 2005, S. 2
- 76 Peters, Anne: Monodisziplinäre Stel..., 2003, S. 0
- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 23

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

218

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Maße aus Traditionswahrnehmungen gespeist wird. Für Europa gilt, was B. Anderson über die Nationen gesagt hat: Es ist eine "imagined community", besteht also, wenn es besteht, vor allem in den Köpfen der Menschen.⁵⁴³ Möglicherweise, das wäre das zweite Ergebnis, ließe sich das analytische Instrumentarium für eine Verfassungsgeschichte Europas verfeinern. Das oft genutzte Begriffspaar Rationalisierung und Modernisierung als Leitfaden einer europäischen Geschichte ist für sich alleine eine zu grobe und übrigens auch zu vieldeutige Kategorisierung, um zur Beschreibung einer Langen Dauer der abendländischen Zivilisation zu taugen. Hilfreicher als ein lineares Fortschrittsmodell wäre eines, das an jedem Zeitpunkt der Entwicklung auch die dazugehörige Reflexion über diese Entwicklung einbezöge: welche historischen Weltbilder liefern den Wahrnehmungs- und Urteilsrahmen, innerhalb dessen sich die Entwicklungsschritte vollziehen? Welche kollektiven Erinnerungen, welche Vorbilder, welche Mythen, welche Metaphern, welche rückwärtsgewandten Utopien bilden die "Folie", auf deren Hintergrund der Prozess der Zivilisation abläuft? Erst wenn der Zusammenhang zwischen Logos und Mythos, zwischen Zukunftsentwurf und Vergangenheitsbild hergestellt sein wird, kann man die lange Renaissance Europas, die Verwestlichung des Abendlandes angemessen beschreiben und damit der Verfassungsgeschichte einen tatsächlich würdigen Rahmen ermöglichen. Im übrigen wird - drittens und letztens - ersichtlich, dass es nicht ausreicht, einzelne Epochen der europäischen Geschichte jeweils für sich zu betrachten und zu analysieren. In jeden Zeitpunkt ist die ganze europäische Vorgeschichte mit eingeschlossen und muss jeweils mitgedacht werden, und zwar zugleich auf zwei Ebenen: Als Realgeschichte wie als mythisch vermittelte Vergangenheitswahrnehmung, als welche sich Geschichte in dauernder Verwandlung ständig wiederholt.⁵⁴⁴ Der tiefste Grund für den Aufstieg wie auch für die Gefährdung Europas liegt vielleicht in dieser immerwährenden Suche nach der verlorenen, der geahnten und

● 78% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

beispielsweise umrissen wurde, ist ein Zivilisationsprozeß, der in hhem Maße aus Traditionswahrnehmungen gespeist wird. Für Europa gilt, was Benedict Anderson über die Nationen gesagt hat: Es ist eine imagined community, besteht also, wenn es besteht, vor allem in den Köpfen der Menschen.³² Möglicherweise, das wäre das zweite Ergebnis, ließe sich das analytische Instrumentarium für eine Geschichte Europas verfeinern. Rationalisierung und Modernisierung als Leitfäden einer europäischen Geschichte sind für sich alleine zu grobe und übrigens auch zu vieldeutige Kategorien, um zur Beschreibung einer Langen Dauer der abendländischen Zivilisation zu taugen. Hilfreicher als ein lineares Fortschrittsmodell wäre eins, das an jedem Zeitpunkt der Entwicklung auch die dazugehörige Reflexion über diese Entwicklung einbezöge: welche historischen Weltbilder liefern den Wahrnehmungs- und Urteilsrahmen, innerhalb dessen sich die Entwicklungsschritte vollziehen? Welche kollektiven Erinnerungen, welche Vorbilder, welche Mythen, welche Metaphern, welche rückwärtsgewandten Utopien bilden die Folie, auf deren Hintergrund der Prozeß der Zivilisation abläuft? Erst wenn wir den Zusammenhang zwischen Logos und Mythos, zwischen Zukunftsentwurf und Vergangenheitsbild hergestellt haben, können wir die lange Renaissance Europas, die Verwestlichung des Abendlandes angemessen beschreiben. 24 Im übrigen wird - drittens und letztens - ersichtlich, daß es nicht ausreicht, einzelne Epochen der europäischen Geschichte jeweils für sich zu betrachten und zu analysieren. In jeden Zeitpunkt ist die ganze europäische Vorgeschichte mit eingeschlossen und muß jeweils mitgedacht werden, und zwar zugleich auf zwei Ebenen: Als Realgeschichte wie als mythisch vermittelte Vergangenheitswahrnehmung, als welche sich Geschichte in dauernder Verwandlung ständig wiederholt. Namentlich Letzteres spricht übrigens gegen das Verfahren namhafter Historiker, die Antike aus der europäischen Geschichte auszugrenzen und Europa irgendwann zwischen Spätantike und Hochmittelalter entstehen zu lassen. Rom und Hellas als leuchtende Gestirne, "Paradise lost" und "Paradise regained", Arkadien als unerreichbares, aber ständig lockendes Ziel: Das müssen wir als Historiker ernst nehmen. Der tiefste Grund für den Aufstieg wie auch

- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 23
- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

219

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

erhofften aurea aetas. III. Der Einfluss der amerikanischen Verfassung und des Verfassungsverständnisses auf europäische Rechtskultur(en), Rechtskulturzusammenhänge Amerikanische Verfassungsprinzipien und -elemente waren in den vergangenen, annähernd zweieinhalb Jahrhunderten einer weitreichenden Rezeption in Europa unterworfen.⁵⁴⁵ Durch Rousseau

540 Vgl. umfassend und m.w. N. B. Thalmaier, Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages, C.A.P.-Analyse, 2005; siehe

541 Diese Reflexionsphase wurde auf dem Gipfel Ende Juni 2006 nunmehr erneut verlängert.

542 Die unbestrittene Legitimität des deutschen GG, das bekanntlich an diversen "Geburtsmakeln" litt, illustriert diese These, vgl. zu alledem auch A. Peters, Stellungnahme, in: G. Kreis (Hrsg.), Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 66, 2003, S. 24 ff.

543 B. Anderson, Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, 1983.

544 Namentlich Letzteres spricht übrigens

545 Dazu etwa H. Steinberger, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung, 1987, S. 1 ff., 23 f.; B. Pieroth, Amerikanischer Verfassungsexport nach Deutschland, in: NJW 1989, S. 1333 ff.

Textstelle (Originalquellen)

für die Gefährdung Europas liegt vielleicht in dieser immerwährenden Suche nach der verlorenen, der geahnten und gehofften aurea aetas, die stets gleich hinter dem Horizont beginnt. ISSN 1435-3288 ISBN 3-933307-34-1 Walter-Flex-Straße 3 Tel.: +49-228-73-1880 D-53113 Bonn Fax: +49-228-73-1788 Germany <http://www.zei.de> Zentrum für Europäische Integrationsforschung Center

- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 24

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

220

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

einer weitreichenden Rezeption in Europa unterworfen.⁵⁴⁵ Durch Rousseau waren im vorrevolutionären Frankreich demokratische Ideen lebendig geworden. Die Physiokraten erhoben die Forderung nach Freiheit wirtschaftlicher Betätigung und Niederhaltung staatlicher Einmischung.⁵⁴⁶ Zeitgleich war in Amerika die Verbriefung solcher Freiheiten in Grundrechtskatalogen nur eine Kodifizierung von bereits weitgehend geltenden Grundsätzen in der damaligen Verfassungswirklichkeit. Das revolutionäre Frankreich stand angesichts der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vor einer gänzlich unterschiedlichen politischen wie verfassungsrechtlichen Situation.⁵⁴⁷ Lafayette wurde jedoch maßgeblich durch die Bill of Rights of Virginia angeregt, in der französischen Constituante den Antrag für eine Erklärung der Menschenrechte zu erlassen. Und wieder führt die Spur zu Jefferson, der angesichts seiner Mitwirkung an dem eingebrachten Entwurf⁵⁴⁸ tatsächlich zum Grenzgänger zweier Verfassungswelten wurde und

545 Dazu etwa H. Steinberger, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung, 1987, S. 1 ff., 23 f.; B. Pieroth, Amerikanischer Verfassungsexport nach Deutschland, in: NJW 1989, S. 1333 ff.

546 Vgl. D. Klippel, Der Einfluss der Physiokraten, in: Der Staat 1984, S. 205 ff.

547 Dazu umfassend W. Rees, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1912 (Neudr. 1968); S.-J. Samwer, Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1970.

548 Diese Konstellation beschreibt O. Vossler, Studien zur Erklärung der Menschenrechte, in: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1964 (2. Aufl. 1974), S. 166 ff., S. 193 ff. Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen beschreibt ebenfalls O. Vossler in seiner gleichnamigen Monographie (1929).

Textstelle (Originalquellen)

Hand einer gewählten Versammlung, sah man in einem vielverzweigten System der Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung, eingeschlossen die föderative Gewaltenbalance (Federalist, Nrn. 47 f., 51). In Nordamerika war die Niederlegung solcher Freiheiten in Grundrechtskatalogen nur eine Kodifizierung von Grundsätzen, die in der Verfassungswirklichkeit schon weitgehend galten. In der ganz anderen verfassungsrechtlichen und politischen Situation des revolutionären Frankreich bedeutete die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte einen einschneidenden Wandel. Durch die Bill of Rights of Virginia angeregt, stellte Lafayette in der französischen Constituante den Antrag, ebenfalls eine Erklärung der Menschenrechte zu erlassen. An dem eingebrachten Entwurf hatte Jefferson mitgewirkt (Vossler, in Schnur 1964, 193 ff.). W.

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

221



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

Verfassungskontrolle ist im Europa des 19. Jahrhunderts stellenweise rezipiert worden. Portugal, Griechenland und Norwegen übernahmen sogar die Grundzüge des amerikanischen Vorbilds.⁵⁵⁰ Das Präsidentsystem hat - in Konkurrenz zum System mit Premierminister - weltweite Verbreitung gefunden. Ebenso die Verfassungsgerichtsbarkeit. "[T]he Federalist Constitution has proved to be a brilliant success, which unitary nation states and parliamentary democracies all over the world would do well to copy. I give it most of the credit for the fact that ours is the wealthiest, most technologically advanced, and most socially just society in human history, not to mention the fact that we have with ease become a military superpower. [...] The rest of the world is quite rightly impressed with us, and it is thus no accident that the United States of America has become the biggest single exporter of public law in the history of humankind. Almost wherever one looks, written constitutions, federalism, separation of powers, bills of rights, and judicial review are on the ascendancy all over the world right now - and for a good reason. They work better than any of the alternatives that have been tried."⁵⁵¹ Die triumphalen und schwerlich bescheiden zu nennenden Zeilen Calabresis sind beredtes Zeugnis für ein amerikanisches Selbstverständnis, dass neben aller gelegentlichen Hybris doch in einem tatsächlich fruchtbaren "Verfassungsnährboden" wurzelt.⁵⁵² Freilich: Die Unabhängigkeitserklärung von 1776 und die amerikanische

550 Vgl. M. Fromont, La justice constitutionnelle dans la monde, 1996, S. 15; R. Grote, Rechtskreise im öffentlichen Recht, in: AöR 126 (2001), S. 10ff, 49.

551 S.G. Calabresi, An Agenda for Constitutional Reform, in: W.N. Eskridge / S. Levinson (Hrsg.), Constitutional Stupidities, Constitutional Tragedies, 1998, S. 22.

552 Etwas nüchterner in der Betrachtung B. Ackerman, The New Separation of Powers, in: 113 Harvard L. Rev. (2000), S. 633 ff.

Textstelle (Originalquellen)

strategies that better serve the three great principles that motivate the modern doctrine of separation of powers ? democracy, professionalism, and the protection of fundamental rights. [T]he Federalist Constitution has proved to be a brilliant success, which unitary nation states and parliamentary democracies all over the world would do well to copy. I give it most of the credit for the fact that ours is the wealthiest, most technologically advanced, and most socially just society in human history, not to mention the fact that we have with ease become a military superpower The rest of the world is quite rightly impressed with us, and it is thus no accident that the United States of America has become the biggest single exporter of public law in the history of humankind. Almost wherever one looks, written constitutions, federalism, separation of powers, bills of rights, and judicial review are on the ascendancy all over the world right now and for a good reason. They work better than any of the alternatives that have been tried.¹ e s rhaps Steven Calabresi s triumphalism is typical today, but it contrasts harply with previous American attitudes. A half-century ago this country stood even taller in the

• 78 Ackerman, Bruce: The New Separation..., 2000, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

222



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

mittels einer Verfassungsurkunde erstmalig selbst, einer Verfassung, die wie oben cursorisch ausgeführt auch inhaltlich innovativ war - eigentlich weniger durch die Verankerung der Gewaltenteilung als in der Errichtung eines Bundesstaates mit klar aufgeteilter Souveränität.⁵⁵³ Die - regelmäßig in einem fundamentalen Verfassungsgesetz rechtlich fixierte - Verfassung ist konstitutives Merkmal des modernen politischen Gemeinwesens. Der moderne Konstitutionalismus wiederum erwächst den großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In vielerlei Gestalt hat die "Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm)⁵⁵⁴ seither die historisch-politische Welt geprägt und darüber hinaus im Zuge der Globalisierung der Politik die nichtwestlichen Gesellschaften erfasst. Dort, wo seiner Grundidee nach der moderne Begriff der Verfassung als "Ordnung des Politischen"⁵⁵⁵ konzipiert wird, wird gleichzeitig ein zentraler Sinngehalt der politischen Kultur ausgedrückt. In diesem Kontext entspringt der modernen Verfassung

553 Tatsächlich gelang es mit der North West Ordinance 1787, das weitere Wachstum der Nation verbindlich vorzuprogrammieren, eine gänzlich neuartige, rationale Planung des politischen Prozesses.

554 Vgl. D. Grimm, Die Zukunft der Verfassung, 1991.

555 Dazu weitergehend in U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, 1994.

Textstelle (Originalquellen)

Hermeneutik des Politischen Das politikwissenschaftliche Teilprojekt hat die Verfassung als hermeneutische Leitidee in der Selbstinterpretation der modernen politischen Kultur zum Gegenstand. Die (in der Regel in einem fundamentalen Verfassungsgesetz rechtlich fixierte) Verfassung ist konstitutives Merkmal des modernen politischen Gemeinwesens. Der moderne Konstitutionalismus entspringt den großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In vielerlei Gestalt hat die Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm) seither die historisch-politische Welt geprägt und darüber hinaus im Zuge der Globalisierung der Politik die nicht-westlichen Gesellschaften erfasst. Seiner Grundidee nach drückt sich im modernen Begriff der Verfassung dort, wo sie als "Ordnung des Politischen" (U.K. Preuß) konzipiert wird, den

- 79 Gebhardt, Jürgen: Kulturhermeneutik..., 2004, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

223

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Begriff der Verfassung als "Ordnung des Politischen" ⁵⁵⁵ konzipiert wird, wird gleichzeitig ein zentraler **Sinngehalt der politischen Kultur** ausgedrückt. In diesem Kontext entspringt der **modernen Verfassung eine** Mehrfachfunktion: zum einen deutet sie **ihrer symbolischen Funktion entsprechend die Ordnungsgehalte der politischen Kultur der Gesellschaft** und normiert dieselben. Gemäß **ihrer instrumentellen Funktion** liefert sie zudem das (Spiel-) Regelwerk für die **politischen Prozesse des politischen Systems**. Als "quasi-kanonischer Text" steht sie einmal für eine **Hermeneutik der gesellschaftlichen Existenz mit einem Verbindlichkeit fordernden Geltungsanspruch**. Zum anderen ist sie **Anker- und Kristallisationspunkt für einen permanenten hermeneutischen Prozess der Interpretation der durch sie verbürgten Prinzipien im Medium der politischen Deutungskultur der Gesellschaft**. Wo ein Interpretationsmonopol der **Verfassungsgerichtsbarkeit** zukommt, hat sich eine **in sich stets kontroverse Tradition der Verfassungshermeneutik** herausgebildet, die unter **modernen kulturhermeneutischen Vorzeichen zu analysieren ist** bzw. wäre. ⁵⁵⁶ Der **in der** amerikanischen Revolution formulierte Katalog konstitutioneller Ordnungsprinzipien wurde schon im Verlauf des "westlichen" Konstitutionalisierungsprozesses jeweils unterschiedlichen historisch-politischen Formensprachen unterworfen, woraus durch Verschmelzung von Eigenem und Fremdem eine Vielfalt der Verfassungskulturen

555 Dazu weitergehend in U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff der Verfassung, 1994.

556 Es entspricht der hier vorgeschlagenen Problemstellung, dass sowohl an die Resultate der historisch und vergleichend ausgerichteten Forschungen zum Konstitutionalismus als auch an die jeweilige nationale Verfassungsgeschichtsschreibung anzuknüpfen ist. Hierbei liegt das Gewicht in der Regel auf der Behandlung des westlichen Konstitutionalismus. Bezeichnend ist, dass der von K. Löwenstein in seiner Verfassungslehre (1959) konzipierte historisch-vergleichende Ansatz erst in den vergangenen Jahrzehnten wiederaufgenommen wurde. Ein Grund hierfür mag darin zu sehen sein, dass der Strukturfunktionalismus als dominante Richtung der "comparative politics" die Verfassungsfragen marginalisierte. Die Arbeiten von J. Elster / R. Slagstat (Hrsg.), Constitutionalism and Democracy, 1988, D. Grimm, Di

Textstelle (Originalquellen)

den zentralen **Sinngehalt der politischen Kultur** aus. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der **modernen Verfassung eine** Doppelfunktion zu: **Ihrer symbolischen Funktion entsprechend**, deutet und normiert sie **die Ordnungsgehalte der politischen Kultur der Gesellschaft**. **Ihrer instrumentellen Funktion entsprechend**, liefert sie das Spielregelwerk für die **politischen Prozesse des politischen Systems**. Sie steht **als quasi-kanonischer Text einmal für eine Hermeneutik der gesellschaftlichen Existenz mit einem verbindlichkeitsfordernden Geltungsanspruch**. Zum anderen ist sie **Kristallisationspunkt für einen permanenten hermeneutischen Prozess der kanonischer Text einmal für eine Hermeneutik der gesellschaftlichen Existenz mit einem verbindlichkeitsfordernden Geltungsanspruch**. Zum anderen ist sie **Kristallisationspunkt für einen permanenten hermeneutischen Prozess der Auslegung der durch sie verbürgten Prinzipien im Medium der politischen Deutungskultur der Gesellschaft**. Wo ein Interpretations- monopol der **Verfassungsgerichtsbarkeit** zukommt, hat sich eine **in sich stets kontroverse Tradition der Verfassungshermeneutik** herausgebildet, die unter **modernen kulturhermeneutischen Vorzeichen zu analysieren ist**. Die (**in der** Regel in einem fundamentalen Verfassungsgesetz rechtlich fixierte) Verfassung ist konstitutives Merkmal des modernen politischen Gemeinwesens. Der moderne Konstitutionalismus entspringt den [großen Revolutionen

- 79 Gebhardt, Jürgen: Kulturhermeneutik..., 2004, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

224



Textstelle (Prüfdokument) S. 197

historischen Traditionen oftmals in der Begegnung mit westlichen konstitutionellen Formen eine indigenisierte konstitutionelle Politik generierten, die in den Strukturen analog, aber nicht identisch zu bzw. mit dem westlichen Modell sind. 1. **Die Vereinigten Staaten von Amerika - ein Faktor des europäischen Einigungsprozesses** Es wäre trotz aller (regelmäßig wiederkehrender) Friktionsfelder falsch, **die historisch fördernde Rolle der USA im europäischen Einigungsprozess wegzudiskutieren und die strategische wie gesellschaftliche Bedeutung eines gut funktionierenden, transatlantisch partnerschaftlichen Verhältnisses zu unterschätzen.** Ein nüchterner Blick bleibt angebracht: **Die Einigung Europas ist in erster Linie eine Verantwortung und gestalterische "Hausaufgabe" der Europäer selbst.** Gleichwohl ist **die Haltung der Vereinigten Staaten - unterstützend, kritisch wohlwollend begleitend oder skeptisch abwartend - stets auch ein Faktor der Beschleunigung oder der Verzögerung gewesen. Die Reden W. Churchills in Fulton / Missouri (1946)⁵⁶⁰ und G. Marshalls in Harvard (1947)⁵⁶¹** konnten inspirierende Wirkkraft entfalten. Persönliche Bindungen mit "transatlantisch prägender Dimension" fristen in der rechts- und politikwissenschaftlichen Betrachtung ein eher kümmerliches Dasein. Umso erstaunlicher, da etwa jeder grenzüberschreitende, "rechtskulturelle" Ansatz auf personalisierte Bindeglieder, zumal "Transporteure" angewiesen

560 Abrufbar unter www.nato.int/docu/speech/1946/s460305a_e.htm.

561 Abrufbar unter www.georgemarshall.org/lt/speeches/marshall_plan.cfm.

Textstelle (Originalquellen)

zur Zukunft Europas, einschließlich der hiesigen Vortragsreihe des "Forum Constitutionis Europae", herausgegeben in einem Band, ein solches Werk abgeben könnten. 2. **Die Vereinigten Staaten von Amerika ein Faktor des europäischen Einigungsprozesses** Die Einigung Europas ist in erster Linie eine Verantwortung und "Hausaufgabe" ("homework") der Europäer selbst. Die Haltung Amerikas (unterstützend, kritisch wohlwollend begleitend oder skeptisch abwartend)

Neue Welt" und das "Neue Europa" Trotz **regelmäßig wiederkehrender Konflikte und gegenseitiger Missbilligungen insbesondere seit dem Amtsantritt der gegenwärtigen Administration im Januar 2001, wäre es gefährlich, die historisch fördernde Rolle der USA im europäischen Einigungsprozess wegzudiskutieren und die strategische Bedeutung eines gut funktionierenden transatlantischen partnerschaftlichen Verhältnisses zu unterschätzen.** Dies an einem Ort wie Berlin zu sagen, mag banal klingen. Indessen gleicht das Verhältnis der

hiesigen Vortragsreihe des "Forum Constitutionis Europae", herausgegeben in einem Band, ein solches Werk abgeben könnten. 2. Die Vereinigten Staaten von Amerika ein Faktor des europäischen Einigungsprozesses **Die Einigung Europas ist in erster Linie eine Verantwortung und "Hausaufgabe" ("homework") der Europäer selbst. Die Haltung Amerikas (unterstützend, kritisch wohlwollend begleitend oder skeptisch abwartend) ist immer ein Faktor der Beschleunigung oder der Verzögerung gewesen. Die Reden Churchills in Fulton (Missouri) 1946 und Marshalls in Harvard (1947) haben wichtige Anstöße geliefert. Aber OEEC und Europa-Rat haben die Schwelle von klassischer Kooperation nationaler Regierungen zu supranationaler Integration nicht durchbrochen. Drei amerikanische Nachkriegspräsidenten,**

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P2#Juni 2002
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

225

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

transatlantisch prägender Dimension" fristen in der rechts- und politikwissenschaftlichen Betrachtung ein eher kümmerliches Dasein. Umso erstaunlicher, da etwa jeder grenzüberschreitende, "rechtskulturelle" Ansatz auf personalisierte Bindeglieder, zumal "Transporteure" angewiesen sein müsste. Beispielhaft darf angeführt werden, dass **drei amerikanische Nachkriegspräsidenten, Truman, Eisenhower und Kennedy**, mit J. Monnet in persönlicher Freundschaft und gegenseitigem Respekt verbunden waren. G. Ball war J. Monnets engster amerikanischer Berater. J.F. Kennedys Konzept der Partnerschaft von Gleichen, sein Einfluss auf Mac Millans Beitrittsgesuch zur Europäischen Gemeinschaft 1961 und die frühe Beschäftigung amerikanischer Universitäten mit der Theorie und Praxis europäischer Integration sind weitere Beispiele konstruktiven amerikanischen Interesses. W. Hallstein hat diese Interaktion zwischen amerikanischem Interesse und notwendiger Erklärung komplexer europäischer Vorgänge prägend mitgestaltet. In Teilen ungebrochen aktuell lesen sich Hallsteins Clayton-Vorlesungen mit dem Titel "Die Einheit Europas - Herausforderung und Hoffnung" im April 1962 in Boston ⁵⁶² oder die (selbst verfassten) Berichte über seine regelmäßigen Gespräche mit Präsident Kennedy sowie seine Reden in Washington und New York aus den Jahren 1961 -63 ⁵⁶³. Ernst Haas hat schon Anfang der 50er Jahre an der Universität Berkeley eine Vorlesung über die Rechtsnatur der EGKS eingerichtet. Heute beherbergen mehr als 15 amerikanische Universitäten ein "European Union Center", zahlreiche Institute und Forschungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt "Europäische Union" wurden und werden etabliert. 2. Die konkrete Rolle der USA im europäischen Einigungsprozess ⁵⁶⁴ Es wird im Folgenden darum gehen, die grundlegende Unterstützung der USA für den Prozess der supranationalen Integration Europas in den verschiedenen Phasen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch genauer nachzuzeichnen. Dabei wird zu zeigen sein, dass es sich um eine Unterstützung handelte, die in Abhängigkeit von den jeweils dominanten Motiven und Interessenlagen sowie den spezifischen Kontexten und Problemen unterschiedlich intensiv ausfallen und verschiedenartige Ausprägungen annehmen konnte. a) Eine neue amerikanische Europapolitik nach

⁵⁶² W. Hallstein, United Europe: Challenge and Opportunity. The William L. Clayton Lectures on International Economic Affairs and Foreign Policy, 1962.

⁵⁶³ Die Reden sind abrufbar unter www.ena.lu/europe/19571968-successes-crises/indexEN.html.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Marshalls in Harvard (1947) haben wichtige Anstöße geliefert. Aber OEEC und Europa-Rat haben die Schwelle von klassischer Kooperation nationaler Regierungen zu supranationaler Integration nicht durchbrochen. **Drei amerikanische Nachkriegspräsidenten, Truman, Eisenhower und Kennedy**, waren mit Jean Monnet in persönlicher Freundschaft und gegenseitigem Respekt verbunden. George Ball war Jean Monnets engster amerikanischer Berater. John F. Kennedys Konzept der Partnerschaft von Gleichen, sein Einfluß auf Mac Millans Beitrittsgesuch zur Europäischen Gemeinschaft 1961 und die frühe Beschäftigung amerikanischer Universitäten mit der Theorie und Praxis europäischer Integration sind weitere Beispiele konstruktiven amerikanischen Interesses. Walter Hallstein hat diese Interaktion zwischen amerikanischem Interesse und notwendiger Erklärung komplexer europäischer Vorgänge prägend mitgestaltet. Auch heute noch ist es lohnend und intellektuell wie politisch fesselnd, Hallsteins Clayton-Vorlesungen mit dem Titel "Die Einheit Europas Herausforderung und Hoffnung" im April 1962 in Boston oder die Berichte über seine regelmäßigen Gespräche mit Präsident Kennedy sowie seine Reden in Washington und New York aus den Jahren 1961-63 nachzulesen. Professor Ernst Haas hat schon Anfang der 50er Jahre an der Universität Berkeley eine Vorlesung über die Rechtsnatur der EGKS eingerichtet. Heute beherbergt Berkeley eines der 15 European Union Centers an amerikanischen Universitäten, die von meiner Vertretung finanziell gefördert werden und auf deren Netzwerk wir uns in unserer

in den späten 90er Jahren, eingesetzt, nachdem terroristische Aktivitäten im Fergana Tal vorgefallen waren. **Mit dem** 11.9.2001 gewann das Thema jedoch neue Brisanz und internationale Aufmerksamkeit. **Es wird im Folgenden darum gehen, die** unterschiedlichen Institutionen und Organisationen darzustellen und ihre jeweilige Entstehung, Entwicklung, thematische Schwerpunktsetzung, ihr immanente Akteursinteressen und Widersprüchlichkeiten, Erfolge und Probleme aufzuzeigen. In diesem Sinne wird

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese
- 80 Regionale Kooperation in Zentralasi..., 2004, S. 130

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

226



Textstelle (Prüfdokument) S. 208

Textstelle (Originalquellen)

564 Die nachfolgenden Thesen stützen sich auf einen Vortrag des Verf. am 17. 11. 2005 in Washington, zu dem eine vom Verf. in Auftrag gegebene Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (vom 25. 10. 2005) wesentliche Impulse zu setzen wusste.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

227



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

ihre Unabhängigkeit gegenüber der "hegemonialen Führungsmacht" jenseits des Atlantiks auszuweiten.⁵⁸⁵ Erwartungsgemäß reagierte die US-Administration auf derartige Bestrebungen äußerst verstört. Dies lässt sich unter anderem an den Reaktionen der amerikanischen Regierung auf das Streben der **EG-Mitglieder nach Harmonisierung ihrer Außenpolitik im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)** erkennen. So hatte der von diesem Vorhaben eher verunsicherte US-Außenminister H. Kissinger zwar stets eine stärkere außenpolitische Zusammenarbeit der Europäer eingefordert und bei diesen moniert, dass er nicht wisse, **welche "Telefonnummer" er**

585 Neben dem Bestreben, sich etwa durch währungspolitische

Koordinierungsbemühungen (europäische Währungsschlange, Block-Floating gegenüber dem Dollar) von den gravierenden Problemen der US-Wirtschaft abzukoppeln, zielten die europäischen Emanzipationsversuche auch auf eine größere Eigenständigkeit des sich vereinigenden Europa in der Weltpolitik - ohne allerdings die enge Anlehnung an die westliche Vormacht in Sicherheitsfragen sowie die feste Einbindung in die NATO in Frage zu stellen (ohne pointierte "Ausbruchsversuche" Frankreichs außer Acht zu lassen), vgl. auch W. Link (1995), S. 123 ff.

Textstelle (Originalquellen)

europäischen Bestrebungen, denn es ist stets leichter, von einer gleichgewichtigen Partnerschaft zu sprechen, wenn sie in weiter Zukunft liegt. Anfang der siebziger Jahre strebten die **EG-Mitglieder nach Harmonisierung ihrer Außenpolitik im Rahmen der Europäischen (Außen-)Politischen Zusammenarbeit (EPZ)**, zur Beunruhigung des Realpolitikers Kissinger. Einerseits prägte er den bis heute vielzitierten Satz, er wisse nicht, **welche Telefonnummer er anrufen solle,**

- 81 Neuss, Beate: Der "gütige Hegemon" ..., 2000, S. 18

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

228

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Europäer, haben sie daher in den neunziger Jahren verstärkt (und gelegentlich allzu brachial - Stichwort "Pralinen Gipfel" 2003) damit begonnen, ein eigenes geostrategisches Potenzial, weniger durch Belebung und Ausweitung der WEU als durch den Auf- und Ausbau **einer Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** und insbesondere einer **Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)**, aufzubauen. Auch **für die** internationale Entwicklung nach dem Ende der Blockkonfrontation gilt somit, dass die Differenzen mit den Vereinigten Staaten über die Ausrichtung der Politik der westlichen

Textstelle (Originalquellen)

Spanien und Portugal 1986), die 2. Norderweiterung (um Schweden, Finnland und Österreich 1995) sowie die geplante Osterweiterung (um Polen, Tschechien und eventuelle weitere Beitrittskandidaten frühestens 2004). 8. Einstellung zur Entwicklung **einer Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**: Hier werden dieselben Verhaltenskategorien und Zeitpunkte **für die** Erhebung benutzt wie bei der EU-Vertiefung. 9. Einstellung zur Entwicklung einer Gemeinsamen **Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP)**:

- 82 Boeckle, Henning/u.a.: Europa. Eine..., 2001, S. 10

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

229

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 215

wenngleich die Europäische Union zunehmend in diese Rolle selbst hineinzuwachsen scheint.⁶⁰² 3. Europäische Einflusssphären im amerikanischen Rechtsdenken - Schlaglichter Eine wesentliche Ursache des Verkennens politischer wie rechtlicher Realitäten der USA liegt eventuell darin, dass sich Europäer wiederkehrend von vordergründigen Identitäten und formalen Parallelen der Herrschaftssysteme diesseits und jenseits des Atlantiks täuschen lassen. Sie neigen dazu, Varianten desselben Herrschaftsmodus zu identifizieren, wo tatsächlich Struktur- und Funktionsunterschiede der politischen Institutionenordnungen vorhanden sind. Ableitbar ist dieses Fehlurteil auch aus einer gewissen Ambivalenz mit der die amerikanischen Verfassungsväter die Schaffung ihrer Republik ins Werk setzten. Sie gingen einerseits von weithin bekannten Ideen und Einrichtungen des "abendländisch-europäischen Kulturkreises" aus. So nutzten sie sowohl exakte Kenntnisse der politischen Philosophie seit den Tagen der Antike oder der politischen Aufklärungsliteratur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Europa sowie ihr Wissen über die Strukturen und Funktionsweisen des britischen Regierungssystems, die mannigfaltig die politischen Ordnungsverhältnisse in den amerikanischen Kolonien geprägt hatten. Man arbeitete mit politischen Begriffen, die aus dem Fundus der Tradition stammten und die sie teilweise auch über den Atlantik in die "Neue Welt" übernahmen. Gleichwohl nutzten sie all diese Kenntnisse, Vorgaben und Begrifflichkeiten nicht lediglich zur Imitation europäischer Modelle, sondern kreativ zur Schaffung neuer, durchaus revolutionärer Institutionen. An dieser Stelle sei nur - und undifferenziert hinsichtlich sprachlicher wie inhaltlicher Unterschiede - auf den Föderalismus als amerikanische Erfindung im Bereich des Staatsrechts erinnert. Und selbst wo die Verfassungsväter Ideen und Einrichtungen aus Europa übernahmen (etwa den Gedanken der Repräsentation), gewannen diese in einer völlig neuartigen Umgebung spezifisch amerikanische Charakteristika, die mit europäischen Modellen kaum noch zu vergleichen waren. A. de Tocqueville hat in seinem klassischen Werk "Über die Demokratie in Amerika" (1835) an zahlreichen Beispielen den Nachweis geführt, wie die eigentümliche " Ausgangslage" der "Neuen Welt", wie ihre Glaubensbekenntnisse das Überkommene selbst dort veränderten, wo man es zu bewahren suchte, wie etwa allein schon das "Dogma der Volkssouveränität" und das Gleichheitsprinzip überkommene Herrschaftseinrichtungen grundlegend veränderten. Der US-Historiker F.J. Turner meinte ähnliches, als er um die

● 76% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

jenseits des Atlantiks täuschen lassen. Die wichtigste Ursache des Verkennens politischer Realitäten der USA liegt vermutlich darin, daß sich Deutsche und andere Kontinentaleuropäer immer wieder von vordergründigen Identitäten und formalen Parallelen der Herrschaftssysteme diesseits und jenseits des Atlantiks täuschen lassen. Sie diagnostizieren Varianten desselben Herrschaftsmodus, wo tatsächlich Struktur- und Funktionsunterschiede der politischen Institutionenordnungen vorhanden sind. Neue Institutionen Dieser Irrtum läßt sich auch aus der Ambivalenz erklären mit der die amerikanischen Verfassungsväter die Schaffung ihrer Republik ins Werk setzten. Sie gingen auf der einen Seite von allseits bekannten Ideen und Einrichtungen des abendländisch-europäischen Kulturkreises aus. So nutzten sie sowohl ihre genauen Kenntnisse der politischen Philosophie seit den Tagen der Antike oder der politischen Aufklärungsliteratur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Europa sowie ihr Wissen über die Strukturen und Funktionsweisen des britischen Regierungssystems, die auf vielfältige Art und Weise die politischen Ordnungsverhältnisse in den amerikanischen Kolonien geprägt hatten. Sie operierten mit politischen Begriffen, die aus dem Fundus der Tradition stammten und die sie teilweise auch in die "Neue Welt" übernahmen. Sie nutzten andererseits all diese Kenntnisse, Vorgaben und Begrifflichkeiten nicht zur Imitation europäischer Modelle, sondern zur Schaffung ganz neuer, durchaus revolutionärer Institutionen. An dier Stelle sei bloß auf den Föderalismus als amerikanische Erfindung im Bereich des Staatsrechts erinnert. Mehr noch: Selbst wo die Verfassungsväter Ideen und Einrichtungen aus Europa übernahmen (etwa den Gedanken der Repräsentation), gewannen diese in einer völlig neuartigen Umwelt spezifisch amerikanische Charakteristika, die mit europäischen Modellen kaum noch zu vergleichen waren. Der Franzose Alexis de Tocqueville hat in seinem Buch " Über die Demokratie in Amerika" (1835) an vielfältigen Beispielen den Nachweis geführt, wie die eigentümliche "Ausgangslage" der "Neuen Welt", wie ihre Glaubensbekenntnisse das Überkommene selbst dort veränderten, wo man es zu bewahren suchte, wie etwa allein schon das "Dogma der Volkssouveränität" und das Gleichheitsprinzip überkommene

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

230

Textstelle (Prüfdokument) S. 216

Wende zum 20. Jahrhundert die offene Grenze, das Erlebnis der Weite des Westens und die Erfahrung der Ungewißheit für die gesamte politisch-soziale Entwicklung der USA (mit)verantwortlich machte: "Vom Beginn der Besiedlung Amerikas an hat die Region der Grenze ständig ihren Einfluß auf die amerikanische Demokratie ausgeübt [...] Die amerikanische Demokratie ist im Grunde das Ergebnis der Erfahrungen des amerikanischen Volkes in der Auseinandersetzung mit dem Westen. Die westliche Demokratie fördert während der ganzen früheren Zeit die Entstehung einer Gesellschaft, deren wichtigster Zug die Freiheit des Individuums zum Aufstieg im Rahmen sozialer Mobilität und deren Ziel die Freiheit und das Wohlergehen der Massen war. Diese Vorstellungen haben die gesamte amerikanische Demokratie mit Lebenskraft erfüllt und sie in scharfen Gegensatz zu den Demokratien der Geschichte gebracht und zu den modernen Bemühungen in Europa, ein künstliches demokratisches Ordnungssystem mit Hilfe von Gesetzen zu errichten." 603 Viele Europäer haben die Eigentümlichkeiten des amerikanischen Herrschaftssystems missverstanden, da sie ihm, von vordergründigen Parallelen der Regierungsweisen diesseits und jenseits des Atlantiks getäuscht, mit Vorstellungen und Begriffen begegneten, die ihren eigenen Verfassungsordnungen entstammten. Die Strukturprinzipien der parlamentarischen Regierungssysteme europäischdeutscher Prägung unterscheiden sich allerdings erheblich von jenen der amerikanischen Präsidialdemokratie. Unabhängig davon, dass in diesen politischen Systemen Parlamente an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben, trennt sie doch vieles⁶⁰⁴: im Rahmen der polity, der Institutionen, Strukturen und konstitutiven Normen ebenso wie im Bereich der politics, wie im anglo-amerikanischen Rechts- und Kulturkreis die politischen Prozesse umschrieben werden. Diese Unterschiede schlagen sich notwendigerweise auch in der Sphäre der policy, bei der Planung und Durchführung konkreter politischer Gestaltungsaufgaben, nieder. Allerdings: Louisiana übernahm kurz nach seiner Aufnahme in die Union Gesetzbücher nach französischem Vorbild, u. a. den Code Civil aus dem Jahre 1808. Erfolglos blieb dagegen ein Versuch deutschstämmiger Siedler 1794/95 in Pennsylvania und Virginia, die Gesetze der Union auch

602 Beispielhaft seien nur die Friedens- und Vermittlungsbemühungen unter "europäischer Flagge" im Nahen Osten oder etwa in Bosnien-Herzegowina genannt. Gleichwohl ist es mittelfristig nicht ausgeschlossen, dass ein Verschieben der europäischen (Gleich?-)Gewichte

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Herrschaftseinrichtungen grundlegend veränderten. Der US-Historiker Frederick Jackson Turner meinte ähnliches, als er um die Jahrhundertwende die offene Grenze, das Erlebnis der Weite des Westens und die Erfahrung der Ungewißheit für die gesamte politisch-soziale Entwicklung der USA verantwortlich machte: Die Europäer und speziell die Deutschen haben Eigentümlichkeiten des amerikanischen Herrschaftssystems oft genug mißverstanden, weil sie ihm, von vordergründigen Parallelen der Regierungsweisen diesseits und jenseits des Atlantiks getäuscht, mit Vorstellungen und Begriffen begegneten, die ihren eigenen Verfassungsordnungen entstammten. Dabei unterscheiden sich die Strukturprinzipien der parlamentarischen Regierungssysteme europäischdeutscher Prägung erheblich von denen der amerikanischen Präsidialdemokratie. Abgesehen davon, daß in diesen politischen Systemen Parlamente an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben, trennt sie vieles: im Rahmen der "polity", der Institutionen, Strukturen und konstitutiven Normen ebenso wie im Bereich der "politics", wie die Angelsachsen die politischen Prozesse umschreiben. Diese Unterschiede schlagen sich notwendigerweise auch in der Sphäre der "policy", bei der Planung und Durchführung konkreter politischer Gestaltungsaufgaben, nieder. Bei der Definition des parlamentarischen Regierungssystems kommt es nicht in erster Linie darauf an, daß in dieser Herrschaftsordnung ein Parlament existiert, das verfassungsmäßig festgelegte Befugnisse

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Textstelle (Originalquellen)

eintritt. Grund hierfür ist zum einen die neue weltpolitische Bedeutung Russlands - u. a. wegen amerikanischer strategischer

604 Bei der Definition des parlamentarischen Regierungssystems kommt es nicht in erster Linie darauf an, dass in dieser Herrschaftsordnung ein Parlament existiert, das verfassungsmäßig festgelegte Befugnisse bei der politischen Willensbildung hat. Andernfalls würde Verschiedenes zu einer künstlichen Einheit zusammengefügt - die Präsidialdemokratie der USA ebenso wie das Direktorialssystem der Schweiz oder die parlamentarischen Regierungsformen westeuropäischer Staaten.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

232



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Nachbarländern (im wechselseitigen Verständnis) als auch Teil ihrer unverwechselbaren Identität. **Kulturelle Verwurzelung und nationale Identität stehen dabei zur Weltoffenheit** oder zu einem gemeineuropäischen Verständnis nicht im **Widerspruch. Im Gegenteil: Europa** erfährt seine Prägung durch seine **Nationen mit den ihnen eigenen Besonderheiten, aber Europa war auch immer gekennzeichnet vom gegenseitigen Durchdringen der Kulturen.** Dieser ständige Prozess des Austausches - ohne Verlust der eigenen Identität - war nur möglich, weil er in ein gesamteuropäisches Wertesystem eingebunden war. **Die europäischen Völker und Staaten sind sich auch nicht annähernd so fremd, wie es die Vielfalt der Sprachen und die Unterschiede der Kulturen, des Alltags und der sozialen Standards vermuten lassen. Sie haben eine seit dem frühen Mittelalter auf engem Raum und in ständiger Auseinandersetzung entwickelte (letztlich gemeinsame) Geschichte, und zwar nicht lediglich eine Kriegsgeschichte, sondern auch eine des ständigen Austauschs durch Handel, Migrationen, Missionierung und Kulturtransfer.** Zum Kulturtransfer gehört auch die seit dem 12. Jahrhundert sich ausbreitende Schulung professioneller Juristen am wiederentdeckten römischen Recht sowie an dem für alle Lebensverhältnisse maßgeblichen Recht der römischen Kirche. Die Einübung der Rechtssprache, der Grundfiguren rechtlicher Ordnung und gewaltfreien Güteraustauschs, der differenzierten Verfahren und der typischen Verfahrensfehler bedeuteten eine außerordentliche, im Alltag kaum noch bewusste Zivilisationsleistung. Das Gleiche gilt für die Entwicklung des neuzeitlichen Völkerrechts, das sich aus Theologie und Naturrecht, Gewohnheitsrecht und Doktrin langsam verfestigte und schrittweise positiviert wurde. Mit anderen Worten: **Eine künftige Verfassung Europas kann auf einem durch lange Erfahrungen gesicherten Fundament aufbauen.**⁶⁰⁶ 5. Ein historisch gewachsenes "transatlantisches Verfassungsfundament" Insgesamt ist ein transatlantisches "Verfassungsfundament" zu konstatieren. Dieses besteht zunächst **aus internalisierten Sätzen** einer vielfach gemeinsamen, in den Anfängen noch **europäischen Rechtskultur.**⁶⁰⁷ Es gibt nicht nur positives Verfassungsrecht, sondern auch unübersehbare historische Prinzipien. Diese besagen zum einen, dass die regierende Macht bei ihren Handlungen fundamentalen Beschränkungen unterliegt. Sie hat sich ihnen anfangs durch Eide und Verträge, dann durch Fundamentalgesetze, Bills of Rights, Constitutions-Akte und schließlich durch

● **71%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zeit an einem eurozentrischen Weltbild ausgerichtet war." **"Kulturelle Verwurzelung und nationale Identität stehen zur Weltoffenheit** nicht in **Widerspruch. Im Gegenteil: Europa** ist geprägt von seinen **Nationen mit den ihnen eigenen Besonderheiten, aber Europa war auch immer gekennzeichnet vom gegenseitigen Durchdringen der Kulturen.**" Dr. Edmund Stoiber "Wir halten den Freistaat Bayern in vieler Hinsicht für ein Musterland, weil wir wissen, dass in ganz Deutschland Bayern die geringste Arbeitslosigkeit, Münzgesetz erließ und dort erklärte "An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung "" war einer der wichtigsten Punkte der "inneren Reichsgründung" erreicht. **Die europäischen Völker und Staaten sind sich nicht so fremd, wie es die Vielfalt der Sprachen und die Unterschiede der Kulturen, des Alltags und der sozialen Standards vermuten lassen. Sie haben eine seit dem frühen Mittelalter auf engem Raum und in ständiger Auseinandersetzung entwickelte Geschichte, und zwar nicht nur eine Kriegsgeschichte, sondern auch eine des ständigen Austauschs durch Handel, Migrationen, Missionierung und Kulturtransfer.** Missionierung und Kulturtransfer. Zum Kulturtransfer gehört auch die seit dem 12. Jahrhundert sich ausbreitende Schulung professioneller Juristen am wiederentdeckten römischen Recht sowie an dem für alle Lebensverhältnisse maßgeblichen Recht der römischen Kirche. Die Einübung der Rechtssprache, der Grundfiguren rechtlicher Ordnung und gewaltfreien Güteraustauschs, der differenzierten Verfahren und der typischen Verfahrensfehler bedeuteten eine außerordentliche, im Alltag kaum noch bewusste Zivilisationsleistung. Das Gleiche gilt für die Entwicklung des neuzeitlichen Völkerrechts, das sich aus Theologie und Naturrecht, Gewohnheitsrecht und Doktrin langsam verfestigte und schrittweise positiviert wurde. Mit anderen Worten: **Eine künftige Verfassung Europas kann, wie die raschen Vorarbeiten zur Charta von Nizza** gezeigt haben, auf einem durch lange Erfahrungen gesicherten Fundament aufbauen. Dieses Fundament besteht **aus internalisierten Sätzen** der **europäischen Rechtskultur.** Es gibt nicht nur positives europäisches Verfassungsrecht, sondern auch unhintergehbare historische Prinzipien. Sie besagen zunächst, dass die regierende Macht bei ihren Handlungen

- 83 Jahresbericht 2001, 2001, S. 11
- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizza..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

233

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

jeweils moderne Verfassungen unterworfen. Zum anderen sind Verfassungsgerichte geschaffen worden, die diese Beschränkungen kontrollieren. Mit anderen Worten: Die Idee der Bindung der Staatsgewalt an Grundrechte und die effektive Kontrolle durch gerichtsförmige Verfassungsorgane oder funktionale Äquivalente gehören heute zum Standard. Zudem erkennen die Staaten Grundprinzipien des Rechtsstaats an, also die Bindung an demokratisch zu Stande gekommene Normen, faires Verfahren und ausgebauten Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, Verhältnismäßigkeit von Anlass und Eingriff.⁶⁰⁸ Im 19. und 20. Jahrhundert ist die "egalitäre Demokratie" hinzugekommen. Es entstanden Sicherungen der politischen Partizipation aller mündigen Bürgerinnen und Bürger, Verfahren der politischen und staatlichen Willensbildung, einschließlich der Anerkennung von Parteien. So differierend die Reaktionen auf das mittelalterliche Postulat "quod omnes tangit ab omnibus approbetur" auch ausfallen mögen, es gibt auch hierfür "Leitsätze", die in der transatlantischen Verfassungsgeschichte der letzten zweihundert Jahre eingeübt worden sind: Jeder gesunde Erwachsene soll ohne Ansehung von Rang und Stand eine periodisch wiederkehrende Chance der politischen Mitbestimmung haben, und zwar durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Abstimmung nach Mehrheitsprinzip, sei es über die Sachfrage selbst, sei es über die Wahl von Repräsentanten.⁶⁰⁹ Die institutionellen Arrangements, die den so ermittelten Volkswillen in einen annähernd handlungsfähigen Regierungswillen überführen, sind überaus vielfältig, folgen jedoch weitgehend einem Grundmuster: Parteien als "Agenturen" zur Bündelung des Volkswillens, die Regierung als Exekutivorgan des Mehrheitswillens, die Opposition als politischer Gegner, das Parlament als Beschlussorgan und politische "Schaubühne". Unterschiedlich ist auf beiden Seiten des Atlantiks freilich das Verständnis von der Notwendigkeit einer Trennung von Staatsoberhaupt und Regierungschef. Wie eingespielt diese allgemeine Funktionsteilung mittlerweile auch auf europäischer Ebene ist, offenbaren bei aller Dringlichkeit einer neuen Gewichtsverteilung die dort gebildeten Organe (Parlament, Kommission, Ministerrat, Gerichte).

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

fundamentalen Beschränkungen unterliegt. Sie hat sich ihnen anfangs durch Eide und Verträge, dann durch Fundamentalgesetze, Bills of Rights, Constitutions-Akte und schließlich durch moderne Verfassungen unterworfen. In der Moderne sind Verfassungsgerichte geschaffen worden, die diese Beschränkungen kontrollieren. Anders ausgedrückt: Die Idee der Bindung der Staatsgewalt an Grundrechte und die effektive Kontrolle durch gerichtsförmige Verfassungsorgane oder funktionale Äquivalente gehören heute zum europäischen Standard. Ebenso erkennen die Staaten Grundprinzipien des Rechtsstaats an, also die Bindung an demokratisch zu Stande gekommene Normen, faires Verfahren und ausgebauten Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, Verhältnismäßigkeit von Anlass und Eingriff. Im 19. und 20. Jahrhundert ist die egalitäre Demokratie hinzugekommen. Es gibt Sicherungen der politischen Partizipation aller mündigen Bürgerinnen und Bürger, Verfahren der politischen und staatlichen Willensbildung, einschließlich der Anerkennung von Parteien. So unterschiedlich die Antworten auf das im Mittelalter formulierte Postulat "Was alle angeht, soll auch von allen gebilligt werden" (quod omnes tangit ab omnibus approbetur) auch ausfallen mögen, es gibt auch hierfür "Basissätze", die in der europäischen Verfassungsgeschichte der letzten zweihundert Jahre eingeübt worden sind: Jeder gesunde Erwachsene soll ohne Ansehung von Rang und Stand eine periodisch wiederkehrende Chance der politischen Mitbestimmung haben, und zwar durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Abstimmung nach Mehrheitsprinzip, sei es über die Sachfrage selbst, sei es über die Wahl von Repräsentanten. Die institutionellen Arrangements, die den so ermittelten Volkswillen in einen handlungsfähigen Regierungswillen überführen, sind freilich überaus vielfältig, aber sie folgen doch einem Grundmuster: Parteien als Agenturen zur Bündelung des Volkswillens, die Regierung als Exekutivorgan des Mehrheitswillens, die Opposition als politischer Gegner (nicht als Feind), das Parlament als Beschlussorgan und politische "Schaubühne", Trennung von Staatsoberhaupt und Regierungschef. Wie eingespielt diese Funktionsteilung auch auf europäischer Ebene ist, zeigen die dort gebildeten Organe (Parlament, Kommission, Ministerrat, Gericht), auch wenn heute Einigkeit darüber

- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizz..., 2002, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

Zu den kraft historischer Langzeiterfahrung internalisierten Sätzen atlantischer Rechtskultur gehört nicht nur die vertikale Funktionsteilung, sondern auch die horizontale Ausgliederung von Aufgaben zur selbstverantwortlichen Erledigung. Dies hat seinen Ausgangs- (oder End-)punkt bei den Kommunen, gewinnt aber seine größte Bedeutung auf der mittleren Ebene semiautonomer "Teilstaaten", die zwar wesentliche Aufgaben dem Zentralstaat überlassen, aber doch im Bereich ihrer Kompetenzen als "Staaten" auftreten, mögen sie im europäischen "Gewand" Provinzen (Belgien, Niederlande), Regionen (Italien) oder Länder heißen. Gewiss sind die englischen Grafschaften, die französischen Départements und "Regionen", die spanischen Comunidades Autonomas, die schwedischen Provinzen (län), die ungarischen Komitate und die polnischen Wojewodschaften keine "Länder" im Sinne der deutschen oder "Staaten" (states) gemäß der amerikanischen Tradition. Was aber alle verbindet, ist der letztlich banale Grundgedanke, dass in größeren Staaten nicht alle Fragen am grünen Tisch in der Hauptstadt entschieden werden können. Für regionale, kulturelle, sprachliche oder ethnische Besonderheiten muss es Legitimationsstrukturen vor Ort geben, die sich in überschaubaren Einheiten aufbauen lassen. Das hat den geschichtlich unzählige Male bestätigten Vorteil, dass diejenigen Politiken, die traditional geformte Räume, spezifische Mentalitäten, Bedürfnisse von ganzen "Landschaften", konfessionelle oder sprachliche Besonderheiten den Betroffenen zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen, letztlich die effektiveren sind. So haben sich in den letzten Jahrzehnten auch alte europäische Zentralstaaten zu einer gewissen Diversifizierung ihrer Verwaltung bereitgefunden. IV. Die Bestätigung und Festigung des Verfassungsstaates (USA) bzw. der Verfassungsgemeinschaft (EU) durch Verfassungsgebung, Verfassungsinterpretation und Verfassungsprinzipien Das Unterfangen einer (verkürzten) historischen Betrachtung der amerikanischen und europäischen Verfassungsentwicklung erlaubt (und erfordert) die Hervorhebung dreier Standpunkte, die

606 Ebenso M. Stolleis, Europa nach Nizza. Die historische Dimension, in: NJW 2002, S. 1022 ff., 1023.

607 Es gibt bislang nur zaghafte Versuche, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der europäischen und der amerikanischen "Rechtskultur" zu erarbeiten, vgl. allerdings R. Zimmermann (Hrsg.), Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht, 1995; ders., Roman Law, Contemporary Law, European Law, 1991 mit Blick auf die römischrechtliche Tradition.

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

herrscht, dass deren Gewichte künftig neu verteilt werden müssen. Zu den kraft historischer Langzeiterfahrung internalisierten Sätzen der europäischen Rechtskultur gehört nicht nur die vertikale Funktionsteilung, sondern auch die horizontale Ausgliederung von Aufgaben zur selbstverantwortlichen Erledigung. Das beginnt bei den Kommunen, gewinnt aber seine größte Bedeutung auf der mittleren Ebene halbautonomer "Teilstaaten", die zwar wesentliche Aufgaben dem Zentralstaat überlassen, aber doch im Bereich ihrer Kompetenzen als "Staaten" auftreten, mögen sie Provinzen (Belgien, Niederlande), Regionen (Italien) oder Länder heißen. Gewiss sind die englischen Grafschaften, die französischen Départements und "Regionen", die spanischen Comunidades Autonomas, die schwedischen Provinzen (län), die ungarischen Komitate und die polnischen Wojewodschaften keine "Länder" im Sinne der deutschen Tradition. Was aber alle verbindet, ist der Grundgedanke, dass in größeren Staaten nicht alle Fragen am grünen Tisch in der Hauptstadt entschieden werden können. Für regionale, kulturelle, sprachliche oder ethnische Besonderheiten muss es Legitimationsstrukturen vor Ort geben, die sich in überschaubaren Einheiten aufbauen lassen. Das hat den geschichtlich unzählige Male bestätigten Vorteil, dass diejenigen Politiken, die traditional geformte Räume, spezifische Mentalitäten, Bedürfnisse von ganzen "Landschaften", konfessionelle oder sprachliche Besonderheiten den Betroffenen zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen, letztlich die effektiveren sind.] Das schließt Minderheitenschutz durch intelligente

Themen und "Herunterzonen", Formelkompromisse und "praktische Konkordanz". [Das hat den geschichtlich unzählige Male bestätigten Vorteil, dass diejenigen Politiken, die traditional geformte Räume, spezifische Mentalitäten, Bedürfnisse von ganzen "Landschaften", konfessionelle oder sprachliche Besonderheiten den Betroffenen zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen, letztlich die effektiveren sind. So haben sich in den letzten Jahrzehnten auch alte europäische Zentralstaaten zu einer gewissen Diversifizierung ihrer Verwaltung bereitgefunden.

- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizza..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

235

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

Textstelle (Originalquellen)

608 So im Hinblick auf die europäische Verfassungsgeschichte auch M. Stolleis, Europa nach Nizza. Die historische Dimension, in: NJW 2002, S. 1022 ff., 1023.

609 Das schließt Minderheitenschutz durch intelligente Verfahren ein, etwa durch Garantien von Mandaten, Vetorechten, Wechsel im Vorsitz, Ausklammerung streitiger Themen und "Herunterzonen", Formelkompromisse und "praktische Konkordanzen", vgl. M. Stolleis (2002), S. 1023.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

236



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

politischen Schriften forderten⁶¹⁷ - die Liaison von Tradition und Moderne, die Verbindung eines erhaltenden mit einem wandlungsfähigen Element - fand mit der Möglichkeit der Verfassungsergänzung mittels Amendments in Art. V der Verfassung von 1787 erstmalig Einzug in eine Rechtsordnung: "The Congress, whenever two thirds of both Houses shall deem it necessary, shall propose Amendments to this Constitution, or, on the Application of the Legislatures of two thirds of the several States, shall call a Convention for proposing Amendments, which, in either Case, shall be valid to all Intents and Purposes, as Part of this Constitution, when ratified by the Legislatures of three fourths of the several States, or by Conventions in three fourths thereof, as the one or the other Mode of Ratification may be proposed by the Congress; Provided that no Amendment which may be made prior to the Year One thousand eight hundred and eight shall in any Manner affect the first and fourth Clauses in the Ninth Section of the first Article; and that no State, without its Consent, shall be deprived of its equal Suffrage in the Senate." Über dem Verfassungskonvent von Philadelphia schwebte - wie erwähnt - stetig der Geist des Kompromisses. Hinsichtlich der Amendementregelung wurde der Wille zur "aurea mediocritas" schließlich exemplarisch umgesetzt, indem man einen Mittelweg fand zwischen einer "fließenden", leicht zu

⁶¹⁷ Einen profunden Überblick über die amerikanischen Ansätze im 18. Jahrhundert gibt J.R. Vile, Ideas of Legal

Textstelle (Originalquellen)

Amendments to the Constitution of the United States² During the First Century of Its History, H. Doc. 353, pt. 2, 54th Congress, 2d sess. ² (Washington: 1897), 363. ² MODE OF AMENDMENT² ARTICLE V² The Congress, whenever two thirds of both Houses shall² deem it necessary, shall propose Amendments to this Constitution, or, on the Application of the Legislatures of two thirds of² the several States, shall call a Convention for proposing² Amendments, which in either Case, shall be valid to all Intents² and Purposes, as Part of this Constitution, when ratified by the² Legislatures of three fourths of the several States or by Conventions in three fourths thereof, as the one or the other Mode² of Ratification may be proposed by the Congress; Provided that² no Amendment which may be made prior to the Year One thousand eight hundred and eight shall in any Manner affect the² first and fourth Clauses in the Ninth Section of the first Article; and that no State, without its Consent, shall be deprived² of its equal Suffrage in the Senate. ² AMENDMENT OF THE CONSTITUTION² Scope of the Amending Power² When this Article was before the Constitutional Convention, a² motion to insert a provision that ``no State shall

- ⁸⁴ Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1967

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
237

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

forms ought to give way to substance, that a rigid adherence **in such** cases to the former would render nominal and nugatory the transcendent and precious right of the **people to** abolish or alter their governments **as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness**, since it is impossible for the people spontaneously and universally to move in concert toward their object; and it is therefore essential that such changes be instituted by some informed and unauthorized propositions, made by

Textstelle (Originalquellen)

People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers **in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness.**"[2] [Fn. 2]
Text in Kurland/Lerner, The Founders' Constitution I, S. 9 ff., und in Rotunda u.a., Const. Law, Appendix A. Deutsche Übersetzung in Schambeck u.a., Dokumente, Nr. 30. Die staatliche Ordnung wurde einerseits

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

238

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 226

Entscheidung Chisholm v. Georgia⁶²⁶ Klagen von Bürgern eines Einzelstaates gegen einen anderen Einzelstaat. Mit dem 16. Amendment (1913) wurde im Widerspruch zu Pollock v. Farmers Loan & Trust Co.⁶²⁷ die Einkommenssteuer ermöglicht. Das 14. Amendment (1868) aus der Reconstruction-Ära ermöglicht allen **in den USA geborenen oder eingebürgerten Personen** die amerikanische Staatsbürgerschaft und setzte sich damit über **Dred Scott v. Sandford**⁶²⁸ ebenso klar hinweg wie das 26. Amendment aus dem Jahre 1971 eine Beschränkung des Wahlrechts von Personen über achtzehn und 622 Vgl. J.R. Vile (1991), S. 50. In Pennsylvania gab es

626 Chisholm v. Georgia, 2 U.S. (2 Dall.) 419 (1793).

627 Pollock v. Farmers Loan & Trust Co., 157 U.S. 429 (1895).

628 Dred Scott v. Sandford 60 U.S. (19 How.) 393 (1857).

Textstelle (Originalquellen)

Status verleihen; der 15. Zusatzartikel von 1870 verbot der Regierung wie den Einzelstaaten, das Recht des Bürgers auf Wahlteilnahme zu verweigern oder einzuschränken). Im 14. Amendment wurden alle **in den USA geborenen oder eingebürgerten "Personen"** als "Bürger" der Vereinigten Staaten und ihres Staates deklariert; somit konnte auch die berüchtigte Gerichtsentscheidung "**Dred Scott v. Sandford**" vom Jahre 1857 widerrufen werden, in der Chief

- 19 Mathiopoulos, Margarita: Amerika: Das Experiment des Fortsch..., 1987, S. 13

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

239

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 234

Aufsichtsfunktionen zugewiesen werden müssten. Sowohl Rees als auch Dellinger koppelten also die Problemstellungen der Organkompetenz und der Begrenzungsoption. Allerdings unter diametralen Prämissen. Während Dellinger das gesamte Amendment-Verfahren als eine "series of formalities" beziehungsweise ein "set of formal rules rather than as the embodiment of vague policy objectives" 662 einschätzt, stellt Rees den Gedanken des "contemporary consensus" in den Vordergrund. Letzterer nimmt diesen Gedanken auch zum Maßstab eines gerichtlichen Eingreifens in Amendment-Angelegenheiten, das er grundsätzlich befürwortet. Für Dellinger kommt dagegen höchstens eine Justiziabilität

Textstelle (Originalquellen)

that the process of amendment is merely "a series of formalities"¹⁵⁰ that, when completed, were sufficient. [...] Dellinger argued that the amending process should be viewed "as a set of formal rules rather than as the embodiment of vague policy objectives."¹⁵⁴ [...] presumably utilizing Rees's own concern over "contemporary consensus" to resolve ambiguities. 145: Dellinger, The Recurring Question of the 'Limited' Constitutional Convention, 88 THE YALE L. REV. 1623-1640 (1979). For a similar

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

240

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

um die erforderlichen qualifizierten Mehrheiten zu erlangen, mangelte es in der Vergangenheit nicht an Versuchen, die vorgegebenen Barrieren noch zu verschärfen. Bereits dem Verfassungskonvent von 1787 wurde der letztlich gescheiterte Vorschlag unterbreitet, Art. V um die Klausel "no State shall without its consent be affected in its internal policy" zu ergänzen.⁶⁶⁴ Ein weiterer Anlauf, die "amending power" einer verstärkten Begrenzung auszusetzen wurde 1861 unternommen, als der Kongress den Staaten nahelegte, alle zukünftigen Amendments zu blockieren, die den Kongress autorisieren würden, "to interfere, within any State, with the domestic institutions thereof [...]"⁶⁶⁵. Nachdem bereits drei Staaten einen diesbezüglichen Entwurf ratifiziert hatten, beendete der Ausbruch des amerikanischen Bürgerkriegs vorzeitig den Fortgang dieses Vorhabens.⁶⁶⁶ Wenig später versuchten einige Kongressmitglieder vergeblich die Verabschiedung des 13. Amendments (Verbot der Sklaverei) zu verhindern, indem sie darauf hinwiesen, dass der "amending process" nicht für eine derart große Veränderung innerer Angelegenheiten der Einzelstaaten missbraucht werden dürfte.⁶⁶⁷ Jahre später befanden sich die formelle und materielle Rechtsgültigkeit des 18. und 19. Amendments (das bundesweite Alkoholverbot sowie die Ausdehnung des

⁶⁶⁴ Vgl. M. Farrand, The Records of the Federal Convention of 1787, Bd. 1, Revised Edition 1937 (hier zitiert) sowie 1966, S. 630.

⁶⁶⁵ Siehe 57 Cong. Globe 1263 (1861).

⁶⁶⁶ Dazu ausführlich H. Ames, The Proposed Amendments to the Constitution of the United States During the First Century of Its History, H. Doc. 353, pt. 2, 54th Congress, 2d sess., 1897, S. 363.

⁶⁶⁷ Vgl. 66 Cong. Globe 921, 1424 - 1425, 1444 - 1447, 1483 -1488 (1864).

Textstelle (Originalquellen)

in the Senate.² AMENDMENT OF THE CONSTITUTION² Scope of the Amending Power² When this Article was before the Constitutional Convention, a² motion to insert a provision that "no State shall without its consent² be affected in its internal policy" was made and rejected. 1 A further attempt to impose a substantive limitation on the amending² power was made in 1861, when Congress submitted to the States² a proposal to bar any future amendments which would authorize² Congress to "interfere, within any State, with the domestic institutions thereof" 2 Three States ratified this article before the² outbreak of the Civil War made it academic. 3 Members of Congress⁶⁶ 66 Hawke v. Smith, 253 U.S. 221, 231 (1920).⁶⁶ state notification. 62 The official could, of

• 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1967

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

241



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 237

doch nachdrücklich auf den Umstand hin, dass ein funktionierender "amending process" als solcher das gewichtigste Argument gegen eine grenzenlose Ausweitung des Ratifizierungsverfahrens liefere.⁶⁷⁸ Drei logisch miteinander verknüpfte Gesichtspunkte sollten die Ansicht des Supreme Court untermauern: "First, proposal and ratification are not treated as unrelated acts but as succeeding steps in a single endeavor, the natural inference being that they are not to be widely separated in time. Secondly, it is only when there is deemed to be a necessity therefor that amendments are to be proposed, the reasonable implication being that when proposed they are to be considered and disposed of presently. Thirdly, as ratification is but the expression of the approbation of the people and is to be effective when had in three-fourths of the States, there is a fair implication that that it must be sufficiently contemporaneous in that number of States to reflect the will of the people in all sections at relatively the same period, which of course ratification scattered through a long series of years would not do."⁶⁷⁹ Weiter führte das Gericht diese Lösung deshalb als die tragfähigste an, als sie entgegen der anderen Ansicht nicht die Konsequenz jahrhundertelanger schwebender "proposals" mit sich brächte. Vier Amendmentvorschläge, wozu die zwei zu zählen wären, die

678 Ebenda

679 Ebenda 374 f.

Textstelle (Originalquellen)

that proposed amendments are not open to ratification for all time or by States acting at widely separate times. 29 Three related considerations were put forward. ``First, proposal and ratification are not treated as unrelated acts but as succeeding steps in a single endeavor, the natural inference being that they are not to be widely separated in time. Secondly, it is only when there is deemed to be a necessity therefor that amendments are to be proposed, the reasonable implication being that when proposed they are to be considered and disposed of presently. Thirdly, as ratification is but the expression of the approbation of the people and is to be effective when had in three-fourths of the States, there is a fair implication that that it must be sufficiently contemporaneous in that number of States to reflect the will of the people in all sections at relatively the same period, which of course ratification scattered through a long series of years would not do." 30 Continuing, the Court observed that this conclusion was the far better one, because the consequence of the opposite view was that the four amendments proposed

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 901

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

242

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

deshalb als die tragfähigste an, als sie entgegen der anderen Ansicht nicht die Konsequenz jahrhundertelanger schwebender "proposals" mit sich brächte. Vier Amendmentvorschläge, wozu die zwei zu zählen wären, die im Jahre 1789 den Staaten zugeleitet wurden "are still pending and in a situation where their ratification is some of the States many years since by representatives of generations now largely forgotten may be effectively supplemented in enough more States to make three-fourths by representatives of the present or some future generation. To that view few would be able to subscribe, and in our opinion it is quite untenable."⁶⁸⁰ Was also dem Supreme Court 1921 ohne Gegenstimme untragbar ("untenable") erschien, erwies sich 1992 in Exekutive und Kongress als durchaus vertretbar. Angesichts der Kampagne zum 27. Amendment zeigte sich auch, wie eng das verfassungsrechtliche Instrument Verfassungsergänzung an die

680 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

one, because the consequence of the opposite view was that the four amendments proposed long before, including the two sent out to the States in 1789 "are still pending and in a situation where their ratification is some of the States many years since by representatives of generations now largely forgotten may be effectively supplemented in enough more States to make three-fourths by representatives of the present or some future generation. To that view few would be able to subscribe, and in our opinion it is quite untenable."¹³¹ What seemed "untenable" to a unanimous Court in 1921 proved quite acceptable to both executive and congressional branches in 1992. After a campaign calling for the resurrection of the 1789

- 86 The Constitution of the United Stat..., 1992, S. 899



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

243

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

der Umstand, dass ein Amendment das Resultat eines Konsenses sein sollte, nirgends auf eine Zeitgleichheit der Übereinstimmung hin.⁶⁸³ Schließlich wurde in besagtem Memorandum der Hinweis gewagt, die einzig angebrachte Form der Auslegung von Art. V sei "to provide a clear rule that is capable of mechanical application, without any need to inquire into the timeliness or substantive validity of the consensus achieved by means of the ratification process. Accordingly, any interpretation that would introduce confusion must be disfavored."⁶⁸⁴ Dieser Ansicht ist unter Berufung auf eine enge Wortlautauslegung der Verfassung grundsätzlich zuzustimmen. Artikel V enthält keinerlei Hinweis auf etwaige Fristen, wohingegen die Verfassung an anderen Stellen sehr wohl Fristsetzungen aufweist.⁶⁸⁵ Die Verabschiedung des 27. Amendments wirft

683 Ebenda, S. 111 f.

684 Ebenda, S. 113.

685 Vgl. etwa Art. I § 7 par. 2; Art. II § 1 par. 3 ("immediately"); Art. II § 2 par. 3.

Textstelle (Originalquellen)

must reflect consensus does not so much as intimate contemporaneous consensus.³⁶ Third, the OLC memorandum argued that the proper mode of interpretation of Article V was to "provide a clear rule that is capable of mechanical application, 903 without any need to inquire into the timeliness or substantive validity of the consensus achieved by means of the ratification process. Accordingly, any interpretation that would introduce confusion must be disfavored."³⁷ The rule ought to be, echoing Professor Tribe, that an amendment is ratified when three-fourths of the States have approved it. ³⁸ The memorandum vigorously

- 86 The Constitution of the United Stat..., 1992, S. 900
- 86 The Constitution of the United Stat..., 1992, S. 901

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

244

Textstelle (Prüfdokument) S. 242

of the people s will" untergraben. Eine solche Sichtweise würde dem Kongress gerade die "Handlungshoheit" hinsichtlich Erfolg und Scheitern einer Ratifikation erhalten.⁶⁹⁷ Überdies unterstrich der Supreme Court in derselben Entscheidung, Artikel V überlasse dem Kongress die Autorität "to deal with subsidiary matters of detail as the public interest and changing conditions may require."⁶⁹⁸ In *Coleman v. Miller* vertiefte Chief Justice Hughes den Gedanken, indem er diese "matters of detail" ausdrücklich dem Kompetenzbereich des Kongresses zuordnete und den Gerichten diesbezüglich jegliche Zuständigkeit absprach.⁶⁹⁹ Ferner lässt Artikel V, dessen Wortlaut lediglich die "

⁶⁹⁷ Nach der Gegenauffassung müsste diese Kompetenz auf einen "executive official" (heute den sog. "Archivist") übertragen werden, der bei

⁶⁹⁸ Ebenda 375 f.

⁶⁹⁹ *Coleman v. Miller* 307 U.S. 433, 452 ff. (1939). Differenzierend in diesem Kontext das Sondervotum von Justice Black, ebenda 456, 458, der sowohl den Kongress als auch den Gerichtshof in gewissen Fragestellungen im Zusammenhang von Artikel V für berufen hält. Zudem forderte Black die Formulierung "reasonable time" aus *Dillon v. Gloss* zu verwerfen.

Textstelle (Originalquellen)

of passing on the question of Congress' power to fix a time limit, the Court in *Dillon v. Gloss* observed that Article V left to Congress the authority "to deal with subsidiary matters of detail as the public interest and changing conditions may require."⁶⁰ And in *Coleman v. Miller*, Chief Justice Hughes went further in respect to these "matters of detail" being "within the congressional province" in the resolution of

- ⁸⁴ Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 909

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

245



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 244

seitens der Gerichte, um abschließend und angemessen über Amendments zu befinden. Der Supreme Court akzentuierte diesen Gedanken in [Baker v. Carr](#)⁷⁰⁸, indem er sich erneut - auch unter Bezugnahme auf [Coleman v. Miller](#) - der "political question doctrine" annäherte: "[Coleman] held that the questions of how long a proposed amendment to the Federal Constitution remained open to ratification, and what effect a prior rejection had on a subsequent ratification, were committed to congressional resolution and involved criteria of decision that necessarily escaped the judicial grasp."⁷⁰⁹ Beide genannten Aspekte hob der Gerichtshof erneut als "political questions" hervor. 710 Eine Überzeugung, die in späteren Entscheidungen bestätigt werden sollte. 711 ee) Die generellen Wirkkräfte des Amendment-Verfahrens Auch nicht ratifizierte Vorschläge für eine Verfassungsänderung oder -ergänzung

708 Baker v. Carr, 369 U.S. 186, 214 (1962).

709 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

[Idaho v. Freeman](#), 529 F. Supp. 1107 (D.C.Idaho, 1981), vacated and remanded to dismiss, 459 U.S. 809 (1982). 78 In [Baker v. Carr](#), 369 U.S. 186, 214 (1962), the Court, in explaining the [political question doctrine](#) and categorizing cases, observed that [Coleman](#) ``held that the questions of how long a proposed amendment to the Federal Constitution remained open to ratification, and what effect a prior rejection had on a subsequent ratification, were committed to congressional resolution and involved criteria of decision that necessarily escaped the judicial grasp." Both characteristics were features that the Court in Baker, supra, 217, identified as elements of [political questions](#), e.g., ``a textually demonstrable constitutional commitment of the issue to a coordinate

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 913

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

246

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

erforderliche Dreiviertelmehrheit der Staaten ratifizierten Amendments wurden den Staaten sechs weitere Vorschläge zur Entscheidung vorgelegt, die jedoch nie ratifiziert wurden.⁷¹⁴ Von den zwölf vorgeschlagenen Amendment-Artikeln aus dem Jahre 1789 wurden die Artikel III bis XII rati-

710 Ebenda 217: "a textually demonstrable constitutional commitment of the issue to a coordinate political department; or a lack of judicially discoverable and manageable standards for resolving it." 711 Siehe *Powell v. McCormack*, 395 U.S. 486 (1969); *O'Brien v. Brown*, 409 U.S. 1 (1972); *Gilligan v. Morgan*, 413 U.S. 1 (1973). Vgl. aber auch einschränkend *Usher v. AFLCIO*, 468 U.S. 1310 (1984) und das Sondervotum von Justice Powell in *Goldwater v. Carter*, 444 U.S. 996, 1001 (1979). fiziert und gingen als die ersten zehn Amendments unter dem Begriff "Bill of

714 Da diese sechs "proposals" bislang in der deutschsprachigen Literatur nicht zu finden sind (vgl. aber G. Anastaplo, *The Constitution of 1787*, 1989, S. 298 f.), werden sie im Originaltext im Anhang abgebildet. Zu dem prominenten, gescheiterten "Equal Rights Amendment" vgl. M. Berry, *Why ERA Failed: Politics, Women's Rights, and the Amending Process of the Constitution*, 1986; J. Manbridge, *Why we lost the ERA*, 1986.

Textstelle (Originalquellen)

criteria of decision that necessarily escaped the judicial grasp." Both characteristics were features that the Court in *Baker*, supra, 217, identified as elements of political questions, e.g., "a textually demonstrable constitutional commitment of the issue to a coordinate political department; or a lack of judicially discoverable and manageable standards for resolving it." Later formulations have adhered to this way of expressing the matter. *Powell v. McCormack*, 395 U.S. 486 (1969); *O'Brien v. Brown*, 409 U.S. 1 (1972); *Gilligan v. Morgan*, 413 U.S. 1 (1973). However, it could be argued that, whatever the

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 913

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

247

Textstelle (Prüfdokument) S. 248

dem der gebundenen Verfassunggebung durchgesetzt worden. Die Geschichte der amerikanischen Revisionspraxis zeichnet sich insgesamt und in föderativer Hinsicht durch zwei Merkmale aus: Formell wie gesehen dadurch, dass bislang alle Verfassungsergänzungen auf Vorlagen des Kongresses beruhen, die Gliedstaaten ihr Recht auf Einberufung eines Verfassungskonvents somit noch nie durchgesetzt haben, und materiell schließlich dadurch, dass die im 20. Jahrhundert gewachsenen Kompetenzverlagerungen auf den Bund weniger eine Folge förmlicher Anpassungen des Verfassungstextes, sondern vielmehr Ergebnis richterlicher Verfassungsinterpretation sind.⁷²⁸ b) Europäische Union: von der Vertragsänderung zur Verfassungs(vertrags)änderung Aus der verfassungshistorischen Betrachtung der heutigen Europäischen Union ergaben sich bereits unterschiedliche Entwicklungsschritte, die verfassungsschöpfenden wie verfassungsändernden Charakter hatten. Es drängt sich

⁷²⁸ Es ist daher durchaus schlüssig, dass die unter bundesstaatlicher Sichtweise besonders wichtigen Amendments allesamt noch vor den sogenannten "New Deal"-Reformen angenommen wurden: so die "Bill of Rights", die Abschaffung der Sklaverei (13. Amendment), das Recht auf "due process" (14. Amendment), die Einführung einer Bundeseinkommenssteuer (16. Amendment) und die Volkswahl der Senatoren (17. Amendment), vgl. auch mit Betonung der gliedstaatlichen Aspekte J. Annaheim, Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat, 1992, S. 220 mit Fn. 4.

Textstelle (Originalquellen)

In föderativer Hinsicht zeichnet sich die Geschichte der Revisionspraxis durch zwei Merkmale aus: "Formell" einmal dadurch, daß bislang alle Verfassungsänderungen auf Vorlagen des Kongresses beruhen, die Gliedstaaten ihr Recht auf Einberufung eines Verfassungskonvents somit noch nie durchgesetzt haben [3], und "materiell" schließlich dadurch, daß die im 20. Jahrhundert gewachsenen Kompetenzverlagerungen auf den Bund nicht so sehr eine Folge förmlicher Anpassungen des Verfassungstextes, sondern vielmehr das Ergebnis richterlicher Verfassungenauslegung darstellen[4]. [4] So ist etwa bezeichnend, daß die unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten besonders wichtigen Verfassungszusätze allesamt noch vor den Reformen des "New Deal"

- 87 Annaheim, Jörg: Die Gliedstaaten im..., 1992, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

248

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

die Verträge als auch den Verfassungsvertrag und die jeweiligen Verfahrensschritte umfassen soll. aa) Verfassungsgebung in der Supranationalen Union Von Interesse ist zunächst die generelle Frage nach den Voraussetzungen **der Verfassungsgebung** in der Supranationalen Union. Dabei erscheint **die Unterscheidung zwischen einer verfassungsgebenden und einer verfassungsändernden Gewalt in der Supranationalen Union** nicht unproblematisch, insbesondere da **ein völkerrechtlicher Vertrag** üblicherweise **von denselben Beteiligten, nämlich den Staaten, auf demselben Wege geändert wie geschlossen wird, und seine Änderung keinen Einschränkungen unterliegt.** Jedoch erlaubt es das Recht der völkerrechtlichen Verträge, andere Verfahren der Vertragsänderung zu vereinbaren (vgl. Art. 40 I WVRK), etwa die **Änderung durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die autonome Vertragsänderung durch die Unionsorgane.** In diesem Falle ist die **Unterscheidung ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen; die vertragsändernde ist eine begrenzte, erst mit dem Vertrag geschaffene Gewalt.** Im Übrigen: jede Vertragsänderung bewirkt zugleich eine materielle Verfassungsänderung auf nationaler Ebene, ohne dass der Text etwa des Grundgesetzes (GG) geändert würde: Art.23 Abs. 1 GG verweist konsequent auf Art.79 Abs. 2 und 3, nicht aber auf Absatz 1, in dem

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesichert wird. Solche Schritte lassen es sinnvoll erscheinen, zunächst einen Vorvertrag über die Modalitäten **der Verfassungsgebung** zu schließen.⁶⁵ 60. Ein weiteres besonderes Problem bildet die Verfassungsänderung. **Die Unterscheidung zwischen einer verfassungsgebenden und einer verfassungsändernden Gewalt** erscheint **in der Supranationalen Union** auf den ersten Blick problematisch, weil **ein völkerrechtlicher Vertrag**, wie ihn die Unionsverfassung darstellt, herkömmlicherweise **von denselben Beteiligten, nämlich den Staaten, auf demselben Wege geändert wie geschlossen wird, und seine Änderung keinen Einschränkungen unterliegt.** Allerdings erlaubt es das Recht der völkerrechtlichen Verträge, andere Verfahren der Vertragsänderung zu vereinbaren (vgl. Art. 40 I WVRK), etwa die **Änderung durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die autonome Vertragsänderung durch die Unionsorgane.** In diesem Falle ist die **Unterscheidung unproblematisch; die vertragsändernde ist eine begrenzte, erst mit dem Vertrag geschaffene Gewalt.** Vorgeschlagen werden hier drei verschiedene, nach der Tragweite der Änderung abgestufte Verfahren, in die auch das Unionsvolk bzw. seine Vertretung einzubeziehen ist. Änderungen von untergeordneter

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 21

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

249

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 249

aber auf Absatz 1, in dem für jede Grundgesetzänderung eine ausdrückliche Änderung des Textes vorgeschrieben wird.⁷²⁹ In der Supranationalen Union bestimmt sich bereits der Verfassungsgeber anders als im Staat und die Institution der Verfassung ist zunächst nicht auf einen bestimmten Anwenderkreis festgelegt. Verfassungsgeber im weiten Sinne ist, wem es gelingt, Normen zu erlassen, die sich innerhalb des von ihnen betroffenen Herrschaftsverbandes mit der Autorität einer Verfassung im normativen Sinne durchsetzen. Im Staat soll das beispielsweise das Volk, es kann aber auch grundsätzlich ein anderer Machtträger sein. Nach T. Schmitz ist in der Supranationalen Union hingegen die verfassungsgebende Gewalt bei den Mitgliedstaaten fixiert, denn die Verfassung könne als die höchstrangige Rechtsquelle in einem völkerrechtlichen Verfassungsverband nur in einem als Verfassung ausgestalteten Gründungsvertrag (Verfassungsvertrag) liegen, und die Rechtsmacht, völkerrechtliche Verträge zu schaffen, sei nach dem Völkerrecht den Staaten vorbehalten.⁷³⁰ Selbst wenn diese Andere beteiligen, ist die Verfassungsgebung selbst, nämlich der Vertragsschluss als die Maßnahme, welche die Verfassungsnormen entstehen lässt, ausschließlich ihnen zuzurechnen. Demzufolge kann es eine verfassungsgebende Gewalt des Volkes i. S. d. demokratischen Verfassungstheorie in einem völkerrechtlichen Verfassungsverband nach dieser Darstellung nicht geben. Dieser Ansatz bedarf allerdings einer wichtigen Ergänzung: Eine Ausblendung bzw. Nicht-Einbeziehung des Volkes in das Verfahren der Verfassungsgebung ist damit keineswegs verbunden. Im Lichte der demokratischen Verfassungstheorie muss die Unionsverfassung in ihrer Legitimität der vom Volk gegebenen Verfassung wenigstens weitmöglichst angenähert werden. Aus Sicht der Allgemeinen Staatslehre kommt es zudem auf eine entsprechend weit gehende Integrationskraft der Unionsverfassung an, um die Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihrer bereits beeinträchtigten Integrationsfunktion effektiv zu ergänzen. Beides würde freilich eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens nahe legen, bei dem der völkerrechtliche Vertragsschluss durch begleitende Legitimitäts- und Integrationskraft vermittelnde Verfahrensschritte ergänzt wird oder (aus heutiger Sicht mit Blick auf den zunächst gescheiterten Verfassungsvertrag) worden wäre. Einen dieser Schritte könnte neben einem öffentlich hinreichend begleiteten Konvent ein "duales Plebiszit" darstellen, in dem die Bürger gleichzeitig als Unionsbürger über die Billigung der Unionsverfassung und als Staatsbürger über die Ratifizierung des

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ein besonderes Problem bildet die Verfassungsgebung in der Supranationalen Union. Schon der Verfassungsgeber bestimmt sich anders als im Staat. Grundsätzlich ist die Institution der Verfassung nicht auf einen bestimmten Anwenderkreis festgelegt. Verfassungsgeber ist, wem es gelingt, Normen zu erlassen, die sich innerhalb des von ihnen betroffenen Herrschaftsverbandes mit der Autorität einer Verfassung im normativen Sinne durchsetzen. Im Staat soll das nach unserer Vorstellung das Volk, es kann aber auch ein anderer Machtträger sein. In der Supranationalen Union ist hingegen die verfassungsgebende Gewalt bei den Mitgliedstaaten fixiert, denn die Verfassung kann als die höchstrangige Rechtsquelle in einem völkerrechtlichen Verfassungsverband nur in einem als Verfassung ausgestalteten Gründungsvertrag (Verfassungsvertrag) liegen, und die Rechtsmacht, völkerrechtliche Verträge zu schaffen, ist nach dem Völkerrecht den Staaten vorbehalten. Selbst wenn diese Andere beteiligen, ist die Verfassungsgebung selbst, nämlich der Vertragsschluss als die Maßnahme, welche die Verfassungsnormen entstehen lässt, ausschließlich ihnen zuzurechnen. Eine verfassungsgebende Gewalt des Volkes i.S.d. demokratischen Verfassungstheorie kann es in einem völkerrechtlichen Verfassungsverband nicht geben.⁶⁴ 59. Das bedeutet indessen nicht, daß es auf die Einbeziehung des Volkes in das Verfahren der Verfassungsgebung nicht ankäme. Aus Sicht der demokratischen Verfassungstheorie muß die Unionsverfassung in ihrer Legitimität der vom Volk gegebenen Verfassung wenigstens so weit wie möglich angenähert werden. Aus Sicht der Allgemeinen Staatslehre kommt es zudem auf eine große Integrationskraft an, denn schließlich muß die Unionsverfassung die Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihrer bereits beeinträchtigten Integrationsfunktion (s.o.) wirkungsvoll ergänzen. Beides legt eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens nahe, bei dem der völkerrechtliche Vertragsschluss durch begleitende legitimitäts- und integrationskraftvermittelnde Verfahrensschritte ergänzt wird. Einer dieser Schritte ist ein Doppelreferendum, in dem die Bürger gleichzeitig als Unionsbürger über die Billigung der Unionsverfassung und als Staatsbürger über die Ratifizierung des Verfassungsvertrages durch ihren

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 20
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 21

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
250

Textstelle (Prüfdokument) S. 250

Verfassungsvertrages durch ihren Mitgliedstaat entscheiden.⁷³¹ Sie würden dabei als Angehörige zweier "Völker" im demokratietheoretischen Sinne auftreten: des nationalen Staatsvolkes und eines "Unionsvolkes", das zwar kein Staatsvolk ist, aber nach der hier vertretenen Auffassung als allgemeine politische Gemeinschaft von Menschen wenigstens für seinen Herrschaftsverband demokratische Legitimation vermitteln kann. bb)

Europäische Rechtsetzung als Spiegelbild der institutionellen Ordnung, der dynamische Charakter des Unionsrechts Die europäische Rechtsetzung ist das Spiegelbild der institutionellen Ordnung der Europäischen Union. Die Organisationsstruktur der Union kann (noch) nicht als in sich geschlossenes

729 Vgl. auch I. Pernice, Grundlagenpapier. Die Europäische Verfassung, 16. SinclairHaus-Gespräch, 11. / 12. Mai 2001. Wenn beispielsweise

730 So T. Schmitz, Integration in der Supranationalen Union. Das europäische Organisationsmodell einer prozesshaften geo-regionalen Integration und seine rechtlichen und staatstheoretischen Implikationen, 2001, S. 432 ff.

731 T. Schmitz (2001), S. 440 ff. spricht mit ähnlicher Ausrichtung von einem "Doppelreferendum" und schlägt weitere "Schritte" wie etwa eine "vorbereitende Verfassungsversammlung" deren notwendige Unterstützung "durch eine breite öffentliche Diskussion durch flankierende Maßnahmen zur Förderung einer unionsweiten öffentlichen Verfassungsdiskussion" gesichert würde. Solche Schritte ließen es zudem "sinnvoll erscheinen, zunächst einen Vorvertrag über die Modalitäten der Verfassunggebung zu schließen".

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaat entscheiden. Sie treten dabei als Angehörige zweier "Völker" im demokratietheoretischen Sinne auf: des nationalen Staatsvolkes und eines Unionsvolkes, das zwar kein Staatsvolk ist, aber als allgemeine politische Gemeinschaft von Menschen ebenso für seinen Herrschaftsverband demokratische Legitimation vermitteln kann. Ein zweiter Schritt ist die Einberufung einer vorbereitenden Verfassungsversammlung, deren notwendige Unterstützung durch eine breite öffentliche Diskussion durch flankierende Maßnahmen zur Förderung einer unionsweiten öffentlichen

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 21

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

251

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 252

künftig in einer neuen "staatlichen Einheit" aufgehen oder von ihr überlagert werden. Das kooperative europäische Regelungssystem hebt den Nationalstaat nicht auf, sondern stärkt ihn letztlich. **Mit zunehmender** (und eigentlich wünschenswerter) Vertiefungsdebatte der Union wurde es **schwieriger, die noch bestehenden Defizite in der Verwirklichung der funktionalen Grundsätze zu überwinden.** Ursache waren die in vergleichbarem Maße wachsenden Befürchtungen, die Mitgliedstaaten könnten dabei zuviel von ihrer Souveränität und Identität einbüßen. Solche Befürchtungen manifestierten sich auch in den Exekutiven der Mitgliedstaaten. **Abhilfe verspricht bis heute deshalb wohl nur eine breite öffentliche Debatte unter Einbeziehung der Parlamente und aller gesellschaftlichen Gruppierungen.** ⁷³² cc) Die Abänderbarkeit der Europäischen Verträge Fraglich war freilich, **ob das Verfahren der Vertragsänderung für eine solche öffentliche Debatte Raum lässt.** Die Abänderbarkeit der derzeitigen europäischen Verträge, **die den Kern des europäischen Primärrechts ausmachen** ⁷³³, durch explizite Vertragsänderung ist in Art. 48 EUV geregelt. Danach kann die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen. Nach einem unionsinternen Verfahren, in das sowohl das Europäische Parlament, die Kommission als auch der Rat einbezogen sind, werden die geplanten Änderungen auf einer vom Präsidenten des Rates einzuberufenden Regierungskonferenz von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten beraten und beschlossen. Sie bedürfen, um endgültig in Kraft zu treten, der (völkerrechtlichen) Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. In Deutschland bemisst sich der Ratifizierungsprozess nach Art. 23 GG. Dieses Verfahren sichert zwar den Regierungen größtmögliche Handlungsfreiheit für die Aushandlung der Vertragsänderungen. Andererseits begünstigt es eine Fortschreibung des vertraglichen Acquis, die sich möglichst eng an den bisherigen Texten orientiert, schon um die spätere Zustimmung in den Parlamenten und Volksabstimmungen nicht zu gefährden.

● **68%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Handlungsfähigkeit der Organe, die demokratische Legitimation, die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten. Gleichwohl wird es **mit zunehmender** Vertiefung der Union **schwieriger, die noch bestehenden Defizite in der Verwirklichung der funktionalen Grundsätze zu überwinden.** Ursache sind die in gleichem Maße zunehmenden Befürchtungen, die Mitgliedstaaten könnten dabei zuviel von ihrer Souveränität und Identität einbüßen. Solche Befürchtungen manifestieren sich zunehmend auch in den Exekutiven der Mitgliedstaaten. **Abhilfe verspricht deshalb wohl nur eine breite öffentliche Debatte unter Einbeziehung der Parlamente und aller gesellschaftlichen Gruppierungen.** Fraglich ist, ob das Verfahren der Vertragsänderung für eine solche öffentliche Debatte Raum lässt. Dieses Verfahren sichert zwar den Regierungen größtmögliche Handlungsfreiheit für die Aushandlung der Vertragsänderungen. Andererseits begünstigt es eine Fortschreibung des vertraglichen Acquis, die sich möglichst eng

Die Abänderbarkeit der derzeitigen europäischen Verträge, **die den Kern des europäischen Primärrechts ausmachen**[1], durch explizite Vertragsänderung ist in Art. 48 EU-Vertrag geregelt. Danach kann die Regierung jedes Mitgliedstaates oder [die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.] [1] Nicht weiter thematisiert wird im Folgenden die Kategorie des ungeschriebenen Primärrechts. [Danach kann die Regierung jedes Mitgliedstaates oder] die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen. Nach einem unionsinternen Verfahren, in das sowohl das Europäische Parlament, die Kommission als auch der Rat einbezogen sind, werden die geplanten Änderungen auf einer vom Präsidenten des Rates einzuberufenden Regierungskonferenz von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten beraten und beschlossen. Sie bedürfen, um endgültig in Kraft zu treten, der (völkerrechtlichen) Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nach deren breite öffentliche Debatte unter Einbeziehung der Parlamente und aller gesellschaftlichen Gruppierungen. Fraglich ist, ob das Verfahren der Vertragsänderung für eine solche öffentliche Debatte Raum lässt. **Dieses**

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0
- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

252

Textstelle (Prüfdokument) S. 253

Auch deshalb haben sich die vertraglichen Grundlagen der Union zu einem sehr komplexen Gebilde von Kompromisslösungen entwickelt. Dieses Verfahren für die Weiterentwicklung der Union, die zunehmend supranationale Hoheitsrechte der Gesetzgebung ausübt und nicht nur völkerrechtliche Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten begründet, erwies sich als kaum ausreichend. Vielmehr erforderte der Entwicklungsstand der Union neue Verfahren, die eine stärkere Einbeziehung der Parlamente und der Öffentlichkeit schon während Verhandlungen ermöglichen. Bereits den Regierungskonferenzen von Maastricht und Amsterdam wurde der Vorwurf gemacht, ihre Ergebnisse seien ohne breite politische Debatte und über die Köpfe der Parlamente und der Bevölkerung hinweg zustande gekommen. Änderungen des Primärrechts können jedoch auch außerhalb des Verfahrens nach Art. 48 EUV erfolgen. Hier ist zunächst das in Art. 49 EUV geregelte Verfahren des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu nennen, welches in Gestalt der jeweiligen Beitrittsverträge neues bzw. geändertes Primärrecht zum Gegenstand hat. Auch hier greift jedoch letztendlich der Ratifizierungsvorbehalt aller Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Daneben bestehen jedoch weitere Mechanismen der Änderung von Primärrecht außerhalb des Verfahrens des Art. 48 EUV. In diesem Zusammenhang ist zwischen "vereinfachten" und "autonomen" Verfahren der Vertragsänderung zu unterscheiden.⁷³⁴ Das sog. "vereinfachte" Verfahren unterscheidet sich von dem in Art. 48 EUV vorgesehenen regulären Vertragsänderungsverfahren dadurch, dass an Stelle einer Regierungskonferenz Vertragsänderungen durch den Rat mit einstimmigem Votum vorgenommen werden.

● 67% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfahren sichert zwar den Regierungen größtmögliche Handlungsfreiheit für die Aushandlung der Vertragsänderungen. Andererseits begünstigt es eine Fortschreibung des vertraglichen Acquis, die sich möglichst eng an den bisherigen Texten orientiert, schon um die spätere Zustimmung in den Parlamenten und Volksabstimmungen nicht zu gefährden. Auf diese Weise haben sich die vertraglichen Grundlagen der Union zu einem sehr komplexen Gebilde von Kompromisslösungen entwickelt. Ist dieses Verfahren für die Weiterentwicklung der Union, die zunehmend supranationale Hoheitsrechte der Gesetzgebung ausübt und nicht nur völkerrechtliche Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten begründet, auch künftig ausreichend? Oder erforderte der jetzige Entwicklungsstand der Union neue Verfahren, die eine stärkere Einbeziehung der Parlamente und der Öffentlichkeit schon während Verhandlungen ermöglichen? Schon den Regierungskonferenzen von Maastricht und Amsterdam wurde der Vorwurf gemacht, ihre Ergebnisse seien ohne breite politische Debatte und über die Köpfe der Parlamente und der Bevölkerung hinweg zustande gekommen. Die Begriffe "Föderation" und "Verfassung" polarisieren diese gegensätzlichen Zielvorstellungen wie seinerzeit mutatis mutandis den Konflikt zwischen "Föderalisten" und "Antiföderalisten" in der Entstehungsgeschichte der USA. 1787 ging um endgültig in Kraft zu treten, der (völkerrechtlichen) Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. In Deutschland bemisst sich der Ratifizierungsprozess nach Art. 23 GG. Änderungen des Primärrechts können jedoch auch "außerhalb" des Verfahrens nach Art. 48 EUV erfolgen. Hier ist zunächst das in Art. 49 EU-Vertrag geregelte Verfahren des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu nennen, welches in Gestalt der jeweiligen Beitrittsverträge neues bzw. geändertes Primärrecht zum Gegenstand hat. Auch hier greift jedoch letztendlich der Ratifizierungsvorbehalt aller Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Daneben bestehen jedoch weitere Mechanismen der Änderung von Primärrecht außerhalb des Verfahrens des Art. 48 EUV. In diesem Zusammenhang ist zwischen ""vereinfachten"" und ""autonomen"" Verfahren der Vertragsänderung zu unterscheiden.[2] Das sog. ""

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0
- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

253

Textstelle (Prüfdokument) S. 253

Ein mitgliedstaatliches Ratifizierungserfordernis nach den jeweiligen Vorgaben der nationalen Verfassungen besteht jedoch auch im Rahmen dieses Verfahrens.⁷³⁵ Demgegenüber fehlt es an diesem Ratifizierungserfordernis im Rahmen des "autonomen" Vertragsänderungsverfahrens, das eine - in der Regel vom Rat einstimmig auszuübende - Vertragsänderungsbefugnis der EU-Organe, zumeist für technische Anpassungen, vorsieht.⁷³⁶ Das EU-Recht kennt hinsichtlich der gemäß Art. 48 EU-Vertrag vorzunehmenden Abänderung von Primärrecht keine vergleichbaren inhaltlichen Schranken, wie sie etwa für den deutschen (Verfassungs-)Gesetzgeber bzgl. der Abänderungsmöglichkeiten des Grundgesetzes in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegt sind.⁷³⁷ Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut der Verträge frei, ohne inhaltliche Begrenzung jede Art von Änderungen oder Ergänzungen der Verträge, auf denen die Union beruht, vorzunehmen. Gleichwohl wird im Schrifttum der Standpunkt vertreten, es gebe einen (ungeschriebenen) änderungsfesten Kern des Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts. Dazu werden etwa die in der Union zugrunde liegenden Strukturprinzipien des Bekenntnisses zu den Menschenrechten und zu Demokratie und Rechtstaatlichkeit gezählt.⁷³⁸ Nicht hierzu zählt aber etwa der bereits erreichte Stand der Integration. Eine "Umgehung" der genannten ausdrücklichen Vertragsänderungsverfahren durch implizite Vertragsänderungen hält der EuGH nach ständiger Rechtsprechung

Textstelle (Originalquellen)

vereinfachte"" Verfahren unterscheidet sich von dem in Art. 48 EUV vorgesehenen regulären Vertragsänderungsverfahren dadurch, dass [an Stelle einer Regierungskonferenz Vertragsänderungen durch den Rat mit einstimmigem Votum vorgenommen werden.] [2] Dazu ausführlich "Herrnfeld", in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 11, mit umfangreichen Nachweisen. Das sog. "vereinfachte" Verfahren unterscheidet sich von dem in Art. 48 EUV vorgesehenen regulären unterscheidet sich von dem in Art. 48 EUV vorgesehenen regulären Vertragsänderungsverfahren dadurch, dass an Stelle einer Regierungskonferenz Vertragsänderungen durch den Rat mit einstimmigem Votum vorgenommen werden. Ein mitgliedstaatliches Ratifizierungserfordernis nach den jeweiligen Vorgaben der nationalen Verfassungen besteht jedoch auch im Rahmen dieses Verfahrens[3]. Demgegenüber fehlt es an diesem Ratifizierungserfordernis im Rahmen des autonomen Vertragsänderungsverfahrens, das eine - in der Regel vom Rat einstimmig auszuübende - Vertragsänderungsbefugnis der EU-Organe, zumeist für technische Anpassungen, vorsieht[4]. Das EU-Recht kennt hinsichtlich der gemäß Art. 48 EU-Vertrag vorzunehmenden Abänderung von Primärrecht keine vergleichbaren inhaltlichen Schranken, wie sie etwa für den deutschen (Verfassungs-)Gesetzgeber bzgl. der Abänderungsmöglichkeiten des Grundgesetzes in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegt sind. [5] Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut der Verträge frei, ohne inhaltliche Begrenzung jede Art von Änderungen oder Ergänzungen der Verträge, auf denen die Union beruht, vorzunehmen. Gleichwohl wird im Schrifttum der Standpunkt vertreten, es gebe einen (ungeschriebenen) änderungsfesten Kern des Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts. Dazu werden etwa die in der Union zugrunde liegenden Strukturprinzipien des Bekenntnisses zu den Menschenrechten und zu Demokratie und Rechtstaatlichkeit gezählt. [6] Nicht hierzu zählt aber etwa der bereits erreichte Stand der Integration. Eine "Umgehung" der genannten ausdrücklichen Vertragsänderungsverfahren durch implizite Vertragsänderungen hält der Europäische Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung für ausgeschlossen. [3] Beispielhaft seien an dieser Stelle die

- 88 Görnitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

254

Textstelle (Prüfdokument) S. 255

für ausgeschlossen. Danach seien Änderungen der Verträge grundsätzlich nur im Wege der vertraglich vorgesehenen Änderungsverfahren möglich.⁷³⁹ Nach dieser Auffassung ist eine implizite Änderung der Verträge, etwa durch konkludenten, gleichzeitig mit einem Organakt von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Änderungsvertrag oder durch Erzeugung von Gewohnheitsrecht, selbst bei einem Einverständnis aller Mitgliedstaaten nicht möglich.⁷⁴⁰ Daneben kommt auch eine implizite Abänderung von Vertragsvorschriften durch bloßes Organhandeln, wie etwa durch eine schlichte Praxis des Rates nicht in Betracht.⁷⁴¹ Demgegenüber soll nach überwiegender Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum die ausdrückliche Änderung bzw. Aufhebung von Primärrecht durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des allgemeinen Völkerrechts grundsätzlich auch außerhalb des Verfahrens des Art. 48 EUV möglich sein.⁷⁴² Diese Befugnis der Mitgliedstaaten folgt aus ihrer Eigenschaft als "Herren der Verträge" und der Tatsache, dass das Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht nach wie vor auf den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen beruht. Aufgrund der grundsätzlichen Gleichrangigkeit aller Akte des Völkerrechts wäre demzufolge eine Abänderbarkeit dieser Verträge auf die dargestellte Art und Weise grundsätzlich möglich. Gleichwohl greifen auch bei derartigen, außerhalb von Art. 48 EUV erfolgenden Änderungen von Primärrecht die verfassungsrechtlichen Ratifizierungsanforderungen an den jeweiligen völkerrechtlichen Änderungsakt, so dass sich an der parlamentarischen Mitwirkungsbefugnis der nationalen Parlamente in diesem Fall nichts ändern würde.

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

folgenden Anwendungsgebiete dieses Verfahrens genannt: Art. 17 Abs. 1 EUV (Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik);

Groeben/Thiesing/Ehlermann, EGV/EUV, Art. N, Rn. 59 f.). Eine Umgehung der genannten ausdrücklichen Vertragsänderungsverfahren durch implizite Vertragsänderungen hält der Europäische Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung für ausgeschlossen. Danach seien Änderungen der Verträge grundsätzlich nur im Wege der vertraglich vorgesehenen Änderungsverfahren möglich(7). Nach dieser Auffassung ist eine implizite Änderung der Verträge, etwa durch konkludenten, gleichzeitig mit einem Organakt von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Änderungsvertrag oder durch Erzeugung von Gewohnheitsrecht, selbst bei einem Einverständnis aller Mitgliedstaaten, nicht möglich(8). Daneben kommt auch eine implizite Abänderung von Vertragsvorschriften durch bloßes Organhandeln, wie etwa durch eine schlichte Praxis des Rates, nicht in Betracht(9). Demgegenüber soll nach überwiegender Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum die ausdrückliche Änderung bzw. Aufhebung von Primärrecht durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des allgemeinen Völkerrechts grundsätzlich auch außerhalb des Verfahrens des Art. 48 EU-Vertrag möglich sein(10). Diese Befugnis der Mitgliedstaaten folgt aus ihrer Eigenschaft als "Herren der Verträge" und der Tatsache, dass das Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht nach wie vor auf den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen beruht. Aufgrund der grundsätzlichen Gleichrangigkeit aller Akte des Völkerrechts wäre demzufolge eine Abänderbarkeit dieser Verträge auf die dargestellte Art und Weise grundsätzlich möglich. Gleichwohl greifen auch bei derartigen, außerhalb von Art. 48 EU-Vertrag erfolgenden Änderungen von Primärrecht die verfassungsrechtlichen Ratifizierungsanforderungen an den jeweiligen völkerrechtlichen Änderungsakt, so dass sich an der parlamentarischen Mitwirkungsbefugnis der nationalen Parlamente in diesem Fall nichts ändern würde. [7] EuGH, Rs. 43/75, Sig. 1976, 455, rn. 56/58 (Defrenne/ Sabena); vgl. hierzu auch "Herrnfeld", in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 16. [8] Dazu ausführlich "Cremer", in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-

- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

255

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass alle bisherigen, expliziten oder impliziten Verfahren der Änderung von Vertragsprimärrecht, sieht man einmal von den beim Verfahren der "autonomen" Vertragsänderung geltenden Besonderheiten ab, durch ein mitgliedstaatliches Ratifizierungserfordernis flankiert werden. dd) Verfassungsänderung nach dem Verfassungsvertrag - die neuen Verfahren Ein Schlüssel dafür, ob eine europäische Verfassung auf Dauer handlungssteigernd sein wird, liegt in dem Mechanismus, der für künftige Verfassungsänderungen gefunden wird. Verfassungsergänzungen werden unvermeidlich sein und sind fraglos Ausdruck einer gewissen Normalität. Hierfür werden aber in Zukunft nicht mehr einstimmige Totalrevisionen erforderlich sein. Verfassungsergänzungen und Verfassungsänderungen im Sinne amerikanischer Amendments könnten im Prinzip mit qualifizierter Mehrheit möglich werden. Die Ausnahmetatbestände, bei denen Einstimmigkeit erforderlich ist, sind selbstredend. Aber nur mit Hilfe einer klaren Trennung von fundamentalen und eher technischen Fragen der Verfassungsentwicklung kann europäische Verfassungskontinuität mit dem lebendig sich weiterentwickelnden politischen Erfahrungs- und Anforderungsprozess der Europäischen Union in Einklang gebracht werden. Nach Art. IV-7 VerfV (Allgemeine und Schlussbestimmungen) wird die Konventsmethode als Mechanismus häufiger Verfassungsänderungsdebatten eingeführt. Bei technischen Änderungen kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, "wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist." Obschon am Ende wiederum eine Regierungskonferenz stehen soll, "um die an dem Vertrag wahrzunehmenden Änderungen zu vereinbaren", ist der vorgesehene Modus für Verfassungsergänzungen eine bedeutende Stärkung des föderalen Unionsprinzips, sofern der Europäische Rat am Ende im Normalfall mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann. Jedenfalls darf Zwang zur Einstimmigkeit bei künftigen Verfassungsergänzungen nicht die faktische Unveränderbarkeit der Verfassung in einer Europäischen Union mit 27 oder mehr Staaten bedeuten, so als müsste dem derzeit möglichen Verfassungsergebnis eine Ewigkeitsgarantie gewährt werden. (1)

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sein. Jedoch stehe dieser unionsrechtlichen Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten die diesen verbliebene völkerrechtliche Kompetenz gegenüber, sich durch eine gegenteilige Übereinkunft von dieser Selbstverpflichtung zu lösen. Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass alle bisherigen, expliziten oder impliziten Verfahren der Änderung von Vertragsprimärrecht, sieht man einmal von den beim Verfahren der "autonomen" Vertragsänderung geltenden Besonderheiten ab, durch ein mitgliedstaatliches Ratifizierungserfordernis flankiert werden.

sollte die Devise "In Vielfalt geeint" eines Tages am besten in lateinischer Fassung auch auf den EURO-Geldscheinen lesen können! Der Schlüssel dafür, ob die europäische Verfassung auf Dauer handlungssteigernd sein wird, liegt in dem Mechanismus, der für künftige Verfassungsänderungen gefunden wird. Verfassungsergänzungen werden unvermeidlich sein und sind auch normal. Dazu werden aber in Zukunft nicht mehr einstimmige Totalrevisionen erforderlich sein. Verfassungsergänzungen und Verfassungsänderungen im Sinne amerikanischer Amendments könnten im Prinzip mit qualifizierter Mehrheit möglich werden. Die Ausnahmetatbestände, bei denen Einstimmigkeit erforderlich ist, sind selbstredend. Aber nur mit Hilfe einer klaren Trennung von fundamentalen und eher technischen Fragen der Verfassungsentwicklung kann europäische Verfassungskontinuität mit dem lebendig sich weiterentwickelnden politischen Erfahrungs- und Anforderungsprozess der EU in Einklang gebracht werden. Nach dem Verfe für Art. IV-7 (Allgemeine und Schlussbestimmungen) wird die Konventsmethode als Mechanismus häufiger Verfassungsänderungsdebatten eingeführt. Das ist ein sehr positiver Fortschritt. Bei technischen Änderungen kann der Rat mit einfacher Mehrheit beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, "wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist." Ogleich am Ende wiederum eine Regierungskonferenz stehen soll, "um die an dem Vertrag wahrzunehmenden Änderungen zu vereinbaren", ist der vorgesehene Modus für Verfassungsergänzungen eine wichtige Stärkung des föderalen Unionsprinzips, sofern der Europäische Rat am Ende im Normalfall mit qualifizierter Mehrheit

- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
256

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

Das Fünfstufenmodell des Verfassungsvertrages Durch den Verfassungsvertrag wird eine fünfgliedrige **Verfahrenskette zur Änderung und Anpassung des gesamten Vertrages sowie einzelner verfahrensrechtlicher und substantieller Aspekte** normiert:⁷⁴³ Die erste Stufe bilden nunmehr **zwei "ordentliche" Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrages** gemäß Art. IV-443 VerfV. Dieses Verfahren beinhaltet **zwei Varianten**, wobei **in der ersten Variante "Konvent plus Regierungskonferenz"** der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent einberufen muss, sollte der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen beschließen. Dem Konvent ist es vorbehalten, die Änderungsentwürfe zu prüfen und im "Konsensverfahren" eine Empfehlung für die nachfolgende Regierungskonferenz abzugeben. In der zweiten Variante "Regierungskonferenz ohne Konvent" kann der Europäische Rat jedoch mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, auf die Einberufung eines Konvents zu verzichten, wenn das Konventsverfahren aufgrund **"des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist"**. Für den Fall, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments hierzu vorliegt, wird auf der Grundlage eines Mandats des Europäischen Rates eine Regierungskonferenz zur Prüfung und zu etwaigen Änderungen des Vertrages einberufen. Verweigert hingegen das Parlament die Zustimmung, hat die Regierungskonferenz auf der Grundlage der dann im Konsensverfahren von einem Konvent angenommenen Empfehlungen zu arbeiten. Auf der zweiten (übergeordneten) Stufe bestimmt Art. IV-444 VerfV die Regeln für ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren. Hierbei lassen sich zwei "Reformfelder" ausmachen, um die Substanz des Verfassungsvertrages ohne notwendige

● **41%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

entscheiden kann. Jedenfalls darf **Zwang zur Einstimmigkeit bei künftigen Verfassungsergänzungen nicht die faktische Unveränderbarkeit der Verfassung in einer Europäischen Union mit 25 oder mehr Staaten bedeuten, so als müsste dem derzeit möglichen Verfassungsergebnis eine Ewigkeitsgarantie gewährt werden**. Legitimität für die europäische Integration und für die Politik insgesamt erwächst aus Prozessen, aber mindestens ebenso stark aus der inneren Annahme der inhaltlichen Ergebnisse des

über die Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft (Artikel III-274). Die neuen Verfahren zur Änderung und Anpassung der Verträge Der VVE normiert erstmals in der Geschichte eine **fünfgliedrige Verfahrenskette zur Änderung und Anpassung des gesamten Vertrages sowie einzelner verfahrensrechtlicher und substantieller Aspekte**. Auf der ersten Stufe stehen künftig zwei "ordentliche" Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrages nach Artikel IV-443. Das Verfahren sieht zwei Varianten vor. In der ersten Variante "Konvent plus Regierungskonferenz" muß der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent einberufen, wenn der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen beschließt. Der Konvent soll die Änderungsentwürfe prüfen und im "Konsensverfahren" eine Empfehlung für die nachfolgende Regierungskonferenz abgeben. In der zweiten Variante "Regierungskonferenz ohne Konvent" kann der Europäische Rat aber mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, auf die Einberufung eines Konvents zu verzichten, wenn das Konventsverfahren aufgrund **"des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist"**. Liegt die Zustimmung des Europäischen Parlaments hierzu vor, wird auf der Grundlage eines Mandats des Europäischen Rates eine Regierungskonferenz zur Prüfung und etwaigen Änderung des Vertrages einberufen. Verweigert das Parlament die Zustimmung, muß die Regierungskonferenz auf der Grundlage der dann im Konsensverfahren von einem Konvent angenommenen Empfehlungen arbeiten. Auf der zweiten Stufe legt Artikel IV-444 die Regeln für ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren fest. Hierzu werden **zwei Reformfelder**

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 23
- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 24

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

257

Textstelle (Prüfdokument) S. 257

Einberufung einer Regierungskonferenz oder eines Konvents zu ändern: So kann der Europäische Rat zum einen in Bereichen, in denen der Rat nach den Bestimmungen des Verfassungsvertrages einstimmig entscheiden muss, einstimmig eine Überführung in den Entscheidungsmodus der qualifizierten Mehrheit beschließen. Und zum zweiten kann der Europäische Rat in den Bereichen, in welchen er europäische Gesetze und Rahmengesetze nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungs-, sondern nach "besonderen Gesetzgebungsverfahren" annimmt, einstimmig beschließen, diese europäischen Gesetze oder Rahmengesetze in das "ordentliche Gesetzgebungsverfahren" zu überführen. Beide genannten Beschlüsse unterliegen freilich der Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie einem Vorbehaltsrecht der jeweiligen nationalen Parlamente. Das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren scheidet, wenn auch nur ein einziges nationales Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung einer entsprechenden Vertragsänderungsinitiative sein Veto einlegt. Allerdings entfällt im Gegenzug die Verpflichtung zur Ratifikation der Vertragsänderungsbeschlüsse. Art. IV-444 VerfV findet seine weitgehende Entsprechung in der Passerelle innerhalb der ehemaligen, durch den Maastrichter Vertrag festgelegten Justiz und Innenpolitik (Art. 42 EUV): Durch dieses Verfahren

732 So W. Dix, Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?, in: Integration 1/2001, S. 34 ff.

733 Nicht weiter thematisiert wird im Folgenden die Kategorie des ungeschriebenen Primärrechts.

734 Dazu ausführlich H.-H. Herrfeld, in: J. Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 2000, Art. 48, Rn. 11, mit umfangreichen Nachweisen; vgl. auch eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (vom 24. 10. 2003) im Auftrag des Verf.

735 Beispielhaft seien an dieser Stelle die folgenden Anwendungsgebiete dieses Verfahrens genannt: Art. 17 Abs. 1 EUV (Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik); Art. 42 EUV (Überführung von Teilen der

736 Hierzu zählen etwa die Bereiche: Art. 187 (Verfahren der Assoziierung); Art. 213 Abs. 1 (Änderung der Zahl der Kommissionsmitglieder); Art. 245 Abs. 2 (Änderung der Satzung des EuGH); Art. 7 Abs. 3 EUV (Aussetzung des Stimmrechts bestimmter Mitgliedstaaten); Art. 67 Abs. 2 (Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Bereich Justiz und Inneres). Vgl. zu den umfangreichen weiteren Anwendungsgebieten dieses Verfahrens nur die Auflistung bei H.-H. Herrfeld (2000), Art. 48, Rn. 12.

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

identifiziert, um die Substanz des Verfassungsvertrages ohne Einberufung einer Regierungskonferenz oder eines Konvents zu ändern: In Bereichen, in denen der Rat nach den Bestimmungen des Verfassungsvertrages einstimmig entscheiden muß, kann der Europäische Rat einstimmig eine Überführung in den Entscheidungsmodus der qualifizierten Mehrheit beschließen. In Bereichen, in denen der Rat europäische Gesetze und Rahmengesetze nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungs-, sondern nach einem "besonderen Gesetzgebungsverfahren" annimmt, kann der Europäische Rat einstimmig beschließen, diese europäischen Gesetze oder Rahmengesetze in das "ordentliche Gesetzgebungsverfahren" zu überführen. Beide Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie einem Vorbehaltsrecht der nationalen Parlamente. Legt auch nur ein einziges nationales Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung einer entsprechenden Vertragsänderungsinitiative sein Veto ein, scheidet das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren. Im Gegenzug entfällt jedoch die Pflicht zur Ratifikation der Vertragsänderungsbeschlüsse. Artikel IV-444 VVE entspricht weitestgehend der Passerelle in der ehemaligen, durch

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

258

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

259

737 H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn. 4, mit ausführlichen weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum.

738 In diesem Sinne m.w. N. C. Vedder / H.P. Folz, in: E. Grabitz / M. Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 2003 (Stand: 21. Erg.Lieferung), Art. 48, Rn. 20, die diese Aussage auf eine angebliche völkerrechtliche Verpflichtung bzw. verfassungsrechtliche Selbstbindung der Mitgliedstaaten stützen. Im Ergebnis ebenso, allerdings mit abweichender Begründung H.-H. Herrfeld (2000), Art. 48, Rn. 8, der dies damit begründet, dass die Strukturprinzipien als allen Mitgliedstaaten gemeinsame, ihrer Verfügungsgewalt entzogene Grundsätze auch dem Unionsvertrag bereits vorgegeben seien und damit nicht erst durch diesen gewährt, sondern durch diesen lediglich anerkannt werden (in diesem Sinne auch W. Meng, in: H. von der Groeben / J. Thiesing / C.D. Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum

739 EuGH, Rs. 43/75, Slg. 1976, 455, rn. 56/58 (Defrenne / Sabena); vgl. hierzu auch H.-H. Herrfeld (2000), Art. 48, Rn. 16.

740 Dazu ausführlich H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn 4 f. Anders aber BVerfGE 68, 1 (82), das eine konkludente Vertragsänderung durch einen sonstigen Änderungsvertrag für möglich hält. I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 8. Aufl. 1994, Rn. 529 hält auch eine nachträgliche Änderung durch Erzeugung von Gewohnheitsrecht für denkbar.

741 In diesem Sinne EuGH Rs. 68/86, Slg. 1988, 855, Rn. 24 (Vereinigtes Königreich / Rat).

742 Diese völkerrechtlich wirksame Vorgehensweise kann aber zu einem Konflikt mit Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht führen. Vgl. zur hierzu geführten, wissenschaftlich komplexen Debatte nur C. Vedder / H.P. Folz, in: E. Grabitz / M. Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 2003 (Stand: 21. Erg.Lieferung), Art. 48, Rn. 46 ff. So auch etwa H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn. 5; differenzierend

743 Vgl. A. Maurer, Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Die neuen Handlungsermächtigungen der Organe, SWP-Diskussionspapier, 2005.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

nicht gelungen ist. Durch die Einstimmigkeit der Übergangentscheidung behält somit jeder Staat die Entscheidungshoheit über diesen signifikanten Schritt.⁷⁴⁴ Der Verfassungsvertrag sieht nunmehr auf einer dritten Stufe vor, dass gemäß Art. IV-445 VerfV der Europäische Rat eine "Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen von Teil III Titel III erlassen" kann.⁷⁴⁵ Der entsprechende Änderungsbeschluss des Europäischen Rates erfolgt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission. Die nationalen Parlamente verfügen im Gegensatz zu den ersten beiden Fällen nicht über ein Vetorecht. Jedoch treten Vertragsänderungen erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Allerdings beschränkt Art. IV-445 VerfV auch die Eingriffstiefe der jeweiligen Reformen, weshalb die nach diesem Verfahren angenommenen Vertragsänderungen nicht zu einer Ausdehnung der der Union übertragenen Zuständigkeiten führen dürfen. Konsequenterweise ist hierzu letztlich wieder der Rückgriff auf das ordentliche Vertragsänderungsverfahren vonnöten. Die vierte Stufe beinhaltet gem. Art. I-18 VerfV schließlich eine Bestätigung der schon länger geltenden Flexibilitätsklausel zur einstimmigen Ergänzung bereits vertraglich sanktionierter Politiken. Sind im Verfassungsvertrag die zur Erreichung eines bestimmten Ziels notwendigen Befugnisse nicht vorgesehen, obgleich "ein tätig werden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich" erscheint, dann kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Maßnahmen erlassen.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

demokratischen Kontrolle des Europäischen Rates und seines Vorsitzenden stellen. Auf einer dritten Stufe sieht der Verfassungsvertrag vor, daß der Europäische Rat nach Artikel IV-445 EVV eine "Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen von Teil III Titel III erlassen" kann. Diese kryptische Formulierung betrifft alle internen Politiken der Union vom Binnenmarkt über die Wirtschafts-, Währungs-, Innen- und Justizpolitik bis hin zur Gesundheits- und Bildungspolitik. Ein entsprechender Änderungsbeschluss des Europäischen Rates erfolgt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission. Im Unterschied zu den ersten beiden Fällen verfügen die nationalen Parlamente nicht über ein Vetorecht. Auf der anderen Seite treten Vertragsänderungen aber erst nach Zustimmung

einwirkende "Impulse" gestört wird. Da impulsförmige Erregungen in der Schwingungsanalyse häufig auftreten (NATKE 1983), stellt der zweite Fall ein für die parametrische Identifikation wichtiges Szenario dar. Im Gegensatz zu den ersten beiden Fällen repräsentieren die Fälle c und d erzwungene Schwingungen, d.h. das System schwingt nach einer Einschwingphase mit der von der harmonischen Stellkraft eingprägten Frequenz und zeitlich konstanter Amplitude. Diese

und der Kommission. Im Unterschied zu den ersten beiden Fällen verfügen die nationalen Parlamente nicht über ein Vetorecht. Auf der anderen Seite treten Vertragsänderungen aber erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Artikel IV-445 EVV beschränkt allerdings auch die Eingriffstiefe der jeweiligen Reformen. Die nach diesem Verfahren angenommenen Vertragsänderungen dürfen nicht zu einer Ausdehnung der der Union übertragenen Zuständigkeiten führen. Hierzu ist letztlich wieder der Rückgriff auf das ordentliche Vertragsänderungsverfahren notwendig. Auf einer vierten Stufe bestätigt Artikel I-18 EVV schließlich die seit langem geltende Flexibilitätsklausel zur einstimmigen Ergänzung bereits vertraglich sanktionierter Politiken. Sind im Verfassungsvertrag die zur Erreichung eines bestimmten Ziels erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, obwohl "ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich" erscheint, dann kann

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 25
- 90 Ein Beitrag zur Identifikation von ..., 2004, S. 37
- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

260

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

Eine Änderung des Verfassungsvertrags gestattet Art. I-18 VerfV hingegen nicht, sondern lediglich eine auf den Einzelfall begrenzte Präzisierung bzw. Befugnisweiterung der Union. Hieraus ergibt sich die Voraussetzung, dass der Verfassungsvertrag ein entsprechend konkretes Unionsziel bestimmt, das durch die spezifischen Kompetenznormen selbst nicht gedeckt ist. Ausgenommen sind hiervon jedoch explizit Maßnahmen, die auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten abzielen würden, obwohl die betroffene Vertragsbestimmung jedwede Harmonisierung ausschließt. Demzufolge sind flexible Vertragsergänzungen ausgeschlossen, die auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Diskriminierungsbekämpfung, der Beschäftigungspolitik, der Sozialpolitik, der Gesundheitspolitik, der Forschungspolitik, der Kultur-, Bildungs-, Ausbildungs-, Jugend- und Sportpolitik, der Tourismuspolitik, sowie im Katastrophenschutz und der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinauslaufen würden.⁷⁴⁶ Zuletzt benennt und etabliert der Verfassungsvertrag auf einer fünften Stufe so genannte "Notbremsen" für die sekundärrechtliche Weiterentwicklung bestimmter Politikfelder. So wird etwa im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs für Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer festgehalten, dass ein Mitgliedstaat im laufenden, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorbehalt geltend machen kann, wenn und weil der geplante Rechtsstaat "die Kosten oder die Finanzstruktur seines sozialen Systems verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen" könnte (Art. III-136.2 VerfV). Auch im weiten Bereich der Justiz- und Innenpolitik eröffnete erst eine solche, vom irischen Ratsvorsitzenden vorgeschlagene Option den Weg für eine Konsenslinie zwischen jenen Regierungen, die weitere Integrationsschritte zugunsten der strafrechtlichen Kooperation forderten, und denjenigen (vor allem Großbritannien), die sich in Zurückhaltung übten. Im Kontext der sozialen Sicherheitspolitiken wird das Entscheidungsverfahren nach einem Staatsvorbehalt zunächst angehalten. Der Europäische Rat muss sich mit der Frage befassen und kann den geplanten Rechtsakt entweder an den Rat zur Weiterbehandlung zurück überweisen oder aber die Kommission um die Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen.

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Rat einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Maßnahmen erlassen. Artikel I-18 EVV erlaubt jedoch keine Änderung des Verfassungsvertrages, sondern nur eine auf den Einzelfall begrenzte Präzisierung oder Befugnisweiterung der Union. Voraussetzung hierfür ist also immer, daß der Verfassungsvertrag ein konkretes Unionsziel bestimmt, daß durch die spezifischen Kompetenznormen selbst nicht gedeckt ist. Explizit ausgeschlossen sind hierbei jedoch Maßnahmen, die auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten abzielen würden, obwohl die betroffene Vertragsbestimmung jedwede Harmonisierung ausschließt. Ausgeschlossen sind somit flexible Vertragsergänzungen, die auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Diskriminierungsbekämpfung, der Beschäftigungspolitik, der Sozialpolitik, der Gesundheitspolitik, der Forschungspolitik, der Kultur-, Bildungs-, Ausbildungs-, Jugend- und Sportpolitik, der Tourismuspolitik, sowie im Katastrophenschutz und der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinauslaufen würden. Auf einer fünften Stufe etabliert der VVE sogenannte "Notbremsen" für die sekundärrechtliche Weiterentwicklung bestimmter Politiken. Im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs wird für Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer festgehalten, daß ein Mitgliedstaat im laufenden, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorbehalt geltend machen kann, wenn und weil der geplante Rechtsakt "die Kosten oder die Finanzstruktur seines Systems der sozialen Sicherheit verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen" könnte (Art. III-136.2 VVE). Auch im Bereich der Justiz- und Innenpolitik eröffnete erst eine derartige, vom irischen Ratsvorsitz ins Spiel gebrachte Option den Weg für einen Kompromiß zwischen jenen Regierungen, die weitere Integrationsschritte zugunsten der strafrechtlichen Zusammenarbeit forderten, und denjenigen (vor allem Großbritannien), die zurückhaltend blieben. Im Rahmen der sozialen Sicherheitspolitiken wird das Entscheidungsverfahren nach einem Staatsvorbehalt zunächst angehalten. Der Europäische Rat muß sich mit der Frage befassen und kann den geplanten Rechtsakt entweder an den Rat zur Weiterbehandlung zurücküberweisen oder

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 25
- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 26

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
261

Textstelle (Prüfdokument) S. 259

Jeder Staat, der ein europäisches Rahmengesetz als mit den grundlegenden Prinzipien seiner Strafrechtsordnung für unvereinbar hält, verfügt im Bereich der Strafrechtzusammenarbeit ebenfalls über ein suspensives Vetorecht, um das jeweils laufende Ratsverfahren zu stoppen.⁷⁴⁷ Sodann muss sich der Europäische Rat mit der Frage befassen und innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden. Lässt sich analog zu den Bestimmungen aus Art. III-136 VerfV keine Einigung erzielen, kann automatisch eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet werden, an der sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligen muss (Art. III-270.4 VerfV). Im Bereich der sozialen Sicherheit zeitigt die "Notbremse" wohl keine weiteren Konsequenzen für die faktische Fortentwicklung der Integration.⁷⁴⁸ Dahingegen eröffnet das Vetoverfahren in der Strafrechtzusammenarbeit de facto eine Fortentwicklung dieses Politikfelds unterhalb der Schwelle der Vertragsreform. Mit Blick auf beide "Notbremsen" mag sich die Unbestimmtheit des Verfahrenszeitpunkts als problematisch erweisen. So wird es sich gegebenenfalls nur im Rahmen eines Interinstitutionellen Abkommens zwischen Europäischem Parlament und Rat klären lassen, ob Staaten die "Notbremse" in jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens oder nur in einer bestimmten Phase der ratsinternen Vorabstimmung ziehen dürfen. (2) Gemeinschaftsautonome Verfassungsänderung betreffend einen Übergang in die Mehrheitsentscheidung Der Europäische Rat entscheidet nach dem Entwurf des Verfassungsvertrages künftig ohne Ratifikationsanforderung, ob für einen Politikbereich zur Mehrheitsentscheidung übergegangen wird. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat müssen nur unterrichtet werden. Damit wird die Stellung von Deutschem Bundestag und Bundesrat erheblich geschwächt, da das in Art. 23 GG bei Hoheitsübertragungen vorgesehene 2/3-Erfordernis entfällt. Die Parlamente und insbesondere die Opposition werden dadurch

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aber die Kommission um die Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen. Im Bereich der Strafrechtzusammenarbeit verfügt jeder Staat, der ein europäisches Rahmengesetz als mit den grundlegenden Prinzipien seiner Strafrechtsordnung für unvereinbar hält, ebenfalls über ein suspensives Vetorecht, um das laufende Ratsverfahren zu stoppen (Art. III-270.3 VVE). Der Europäische Rat muß sich dann mit der Frage befassen und innerhalb von vier Monaten entscheiden. Läßt sich keine

Rat muß sich dann mit der Frage befassen und innerhalb von vier Monaten entscheiden. Läßt sich keine Einigung analog zu den Bestimmungen aus Art. III-136 VVE erzielen, kann automatisch eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet werden, an der sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligen muß (Artikel III-270.4 VVE). Während die Notbremse im Bereich der sozialen Sicherheit keine weiteren Folgen für die faktische Fortentwicklung der Integration hat bei extensiver Praxis würde Art. 136

der Integration hat bei extensiver Praxis würde Art. 136 VVE wohl eher den "Rückbau" der Integration sanktionieren -, ermöglicht das Vetoverfahren in der Strafrechtzusammenarbeit tatsächlich eine Weiterentwicklung dieses Politikfelds unterhalb der Schwelle der Vertragsreform. Problematisch an beiden Notbremsen ist die Unbestimmtheit des Verfahrenszeitpunkts. Es wird sich wahrscheinlich nur im Rahmen eines Interinstitutionellen Abkommens zwischen EP und Rat klären lassen, ob Staaten die Notbremse in jeder Phase des Gesetzgebungsverfahrens oder nur in einer bestimmten Phase der ratsinternen Vorabstimmung (beispielsweise im Hinblick auf dessen erster Lesung) ziehen dürfen. Neue Verfahren für die Parlamente im EU-System Die zurückliegenden Regierungskonferenzen dienten immer auch der rechtlichen

die Einberufung eines Konvents gibt jedoch dem Europäischen Parlament einen vertraglichen Anspruch, an der Ausarbeitung von Vorschlägen für Vertragsänderungen beteiligt zu werden. (2) Gemeinschaftsautonome Verfassungsänderung betreffend Übergang in die Mehrheitsentscheidung⁵³ Der Europäische Rat entscheidet künftig ohne Ratifikationsanforderung, ob für einen

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 26
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P9#soll.#A# 9 6.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

262

Textstelle (Prüfdokument) S. 260

nicht unerheblich **geschwächt**. Dies ist besonders problematisch, wenn die sich aus der betroffenen Rechtsgrundlage ergebenden Kompetenzen nicht klar **abgegrenzt sind**. 2. Kreative Verfassungsgebung - Verfassungsinterpretation, insbesondere die Rolle der Obersten Gerichte "In the performance of assigned constitutional duties each branch of the Government must initially interpret the Constitution, and the interpretation of its powers by any branch is due great respect from the others."⁷⁴⁹ Besser hätte der Supreme Court kaum seiner eigenen Rolle als auch der aller Verfassungsorgane bei der zweiten "Alternative" der Einflussnahme auf die Entwicklung der amerikanischen Bundesverfassung Ausdruck verleihen können. Diese Funktion ist zunächst nur insoweit

744 Andererseits stellt die Passerelle als Befugnisweiterung des Europäischen Rates einen Schritt dar, der die institutionelle Balance zwischen den Organen Parlament, Rat und Kommission deutlich zugunsten des Rates bzw. des Europäischen Rates verändert. In der Umsetzung von Art. IV-444 werden sich daher wohl auch grundsätzlichere Fragen der demokratischen Kontrolle des Europäischen Rates und seines Vorsitzenden stellen, vgl. auch A. Maurer (2005), S. 25.

745 Diese Formulierung bezieht alle internen Politiken der Union vom Binnenmarkt über die Wirtschafts-, Währungs-, Innen- und Justizpolitik bis hin zur Gesundheits- und Bildungspolitik mit ein.

746 Dazu A. Maurer (2005), S. 26.

747 Art. III-270.3 VerfV.

748 Bei entsprechend extensiver Praxis würde Art. 136 VerfV wohl eher den "Rückbau" der Integration sanktionieren.

749 United States v. Nixon, 418 U.S. 683, 703 (1974).

Textstelle (Originalquellen)

Politikbereich zur Mehrheitsentscheidung übergegangen wird. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat müssen nur unterrichtet werden. Damit wird die Stellung von Deutschem Bundestag und Bundesrat erheblich geschwächt, da das in Art. 23 GG bei Hoheitsübertragungen vorgesehene 2/3-Erfordernis entfällt. Die Parlamente und insbesondere die Opposition werden dadurch geschwächt. Dies ist besonders problematisch, wenn die sich aus der betroffenen Rechtsgrundlage ergebenden Kompetenzen nicht klar abgegrenzt sind. Zu prüfen ist, ob ein innerstaatliches Zustimmungserfordernis des Bundestages bzw. des Bundesrats hier einen Ausgleich bieten kann. (3) Modalitäten des Eigenmittelbeschlusses⁵⁴ Nach Art. I-53 EU-Verfassung wird

decisio so that the decisions of one Congress on a subject do not bind future Congresses. If Congress were to be faced with a de- 53 Article VI, parag. 3. `` In the performance of assigned constitutional duties each branch of the Government must initially interpret the Constitution, and the interpretation of its powers by any branch is due great respect from the others." United States v. Nixon, 418 U.S. 683, 703 (1974). 54 Coleman v. Miller, 307 U.S. 433, 450, 453 (1939) (plurality opinion). Thus, considering the question of ratification after rejection, the Chief Justice found ``no basis in either Constitution or

- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P9#soll.#A# 9 6.
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 907

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
263

Textstelle (Prüfdokument) S. 260

zum Gegenstand der Tätigkeit bestimmt. Gilt es nun eine verfassungsrechtliche Frage zu beantworten, die sich nicht zweifelsfrei mittels der Verfassung selbst lösen lässt, wird die Interpretation der Verfassung erforderlich. Die spezifische "Gestimmtheit des Verfassungsrechts" (K. Stern) führt zu Besonderheiten bei der Interpretation. "We must never forget that it is a constitution we are expounding", hat der Supreme Court der USA bereits 1819 dekretiert.⁷⁵⁰ Demgemäß hat sich die Wissenschaft seit langem bemüht, "Prinzipien der Verfassungsinterpretation" - so das Thema der Freiburger Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer von 1961 - herauszuarbeiten, wie überhaupt ein Großteil der jüngeren Arbeiten zum Thema Auslegung der Verfassungsauslegung gewidmet sind.⁷⁵¹ Dabei wird erschöpfend die "Komplexität der Interpretationsaufgabe" oder ihre "Unerschöpflichkeit", der sich jede Epoche unter ihren jeweiligen Bedingungen neu zu stellen hat, betont. Unzweifelhaft führt vor allem die Rechtsbildung zu Spannungen, zuweilen auch zu Konflikten, zwischen den nach der Gewalten- und Funktionenordnung der Verfassung zur generellen Rechtserzeugung berufenen Parlamenten und den Verfassungsgerichten. Vielfach wird etwa die Besorgnis zu zunehmender Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung betont. Dahinter steht eine dem angelsächsischen Rechtskreis vertraute Tendenz, Gesetzesrecht und Richterrecht zunehmend als sich wechselseitig ergänzende, arbeitsteilige Modalitäten im Rechtsfindungsprozess zu sehen. Ein kurzes Wort zur verfassungskonformen Auslegung.⁷⁵² Sie ist ein ebenso unentbehrliches und - in nicht ganz leicht zu definierenden Grenzen⁷⁵³ - auch allgemein anerkanntes Instrument der Normerhaltung (wie etwa im amerikanischen Rechtskreis bereits treffend von Justice Brandeis

750 McCulloch vs. Maryland 17 U.S. 316 (407). Der Richter hat innerhalb des Interpretationsrahmens durch Auslegung die normative Aussage zu finden, die den konkreten Fall löst. Hierfür steht ihm etwa in Deutschland eine gefestigte Methodik zur Verfügung, die mit den Stichworten "Wortlaut der Norm", "Wille des Gesetzgebers" und "Teleologie" angedeutet sei, insbesondere durch die "Rechtsvergleiche"

751 Vgl. insbesondere die umfangreiche Lit.-Darstellung bei P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 247 ff. mit den Fn. 165 ff. und dessen wichtige eigene Analyse des Themenfeldes. Zu den "Prinzipien der Verfassungsinterpretation" ders., ebenda, S. 258 ff. Siehe auch K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995 (Neudr. 1999), S. 19 ff.; R. Dreier/ F. Schwegmann (Hrsg.), Probleme der Verfassungsinterpretation, 1976.

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als sich der Gedanke von der Notwendigkeit die staatliche Herrschaft ordnender und begrenzender Normen sowie das Prinzip der Kodifikation durchsetzte. Diese spezifische Gestimmtheit des Verfassungsrechts führt zu Besonderheiten bei der Interpretation. "We must never forget that it is a constitution we are expounding" hat der Supreme Court der USA bereits 1819 dekretiert. [49] [49] McCulloch vs. Maryland, United States Supreme Court Reports, Bd. 17 (1819), S. 316 (407). Demgemäß hat sich die Wissenschaft seit langem bemüht, "Prinzipien der Verfassungsinterpretation" - so das Thema der Freiburger Tagung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer von 1961 - herauszuarbeiten, wie überhaupt die Arbeiten der letzten Zeit zum Thema Auslegung überwiegen

überhaupt die Arbeiten der letzten Zeit zum Thema Auslegung überwiegend der Verfassungsauslegung gewidmet sind. [Fn. 50: Vgl. die Nachw. bei K. Stern, Staatsrecht III/2, S. 1693 FN 273.] Dabei wurde durchweg die "Komplexität der Interpretationsaufgabe" [51] oder ihre "Unerschöpflichkeit", [52] der sich jede Epoche unter ihren jeweiligen Bedingungen neu zu stellen hat, [53] betont. Unzweifelhaft führt vor allem die Rechtsbildung auf den gerade dargelegten Stufen drei und vier zu Spannungen, zuweilen auch zu Konflikten, zwischen den nach der Gewalten- und Funktionenordnung der Verfassung zur generellen Rechtserzeugung berufenen Parlamenten und den Verfassungsgerichten. [...], läßt sich die Besorgnis zu zunehmender "Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung" [114] nicht von der Hand weisen. Dahinter steht eine dem angelsächsischen Rechtskreis vertraute "Tendenz, Gesetzesrecht und Richterrecht zunehmend als sich wechselseitig ergänzende, arbeitsteilige Modalitäten im Rechtsfindungsprozess zu sehen". [145] Auch für das Verfassungsrecht gilt zunächst einmal der Kanon der seit "C.F. von Savigny" entwickelten klassischen Auslegungsmittel. Aber es müssen die normativen, materialen und funktionalen Besonderheiten

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

Textstelle (Prüfdokument) S. 263

Textstelle (Originalquellen)

752 Dazu etwa K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd., 2. Aufl. 1984, § 4 III 8 d, S. 135 ff.; K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rdnr. 79 ff., jeweils m.w. N.

753 Vgl. auch BVerfGE 54, 277 (299 f.).

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

265

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 263

dieser Untersuchung steht in erster Linie die Verfassung als "Quelle interpretatorischer Tätigkeit" und die obersten Gerichte der Vereinigten Staaten bzw. der Europäischen Union respektive der Europäischen Gemeinschaften. Wie am Beispiel der Vereinigten Staaten bereits illustriert ist die - in der Regel in einem fundamentalen Verfassungsgesetz rechtlich fixierte - Verfassung konstitutives Merkmal des modernen politischen Gemeinwesens. Der moderne Konstitutionalismus entspringt u. a. den großen "Revolutionen" des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Seitdem hat die "Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm ⁷⁶⁰) in unterschiedlicher Gestalt der historisch-politischen Welt ihre Prägung verliehen und darüber hinaus im Zuge der Globalisierung der Politik und der Ausbreitung mancher Aspekte der Verfassungslehre die nicht-westlichen Gesellschaften erfaßt. Seiner Grundidee nach drückt sich im modernen Begriff der Verfassung dort, wo sie als "Ordnung des Politischen" (U.K. Preuß ⁷⁶¹) konzipiert wird, der zentrale Sinngehalt der politischen Kultur aus. Unter diesem Aspekt kommt der modernen Verfassung eine doppelte Funktion zu: ihrer symbolischen Funktion entsprechend deutet und normiert sie die Ordnungsgehalte der politischen Kultur der Gesellschaft. Ihrer instrumentellen Funktion entsprechend liefert sie das Spielregelwerk für die politischen Prozesse des politischen Systems. ⁷⁶² Als quasi-kanonischer Text steht sie einmal für eine Hermeneutik der gesellschaftlichen Existenz mit einem verbindlichkeitsfordernden Geltungsanspruch. Zum anderen ist sie Kristallisationspunkt für einen permanenten hermeneutischen Prozess der Auslegung der durch sie verbürgten Prinzipien im Medium der politischen Deutungskultur der Gesellschaft.

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wo ein Interpretations- monopol der Verfassungsgerichtsbarkeit zukommt, hat sich eine in sich stets kontroverse Tradition der Verfassungshermeneutik herausgebildet, die unter modernen kulturhermeneutischen Vorzeichen zu analysieren ist. Die (in der Regel in einem fundamentalen Verfassungsgesetz rechtlich fixierte) Verfassung ist konstitutives Merkmal des modernen politischen Gemeinwesens. Der moderne Konstitutionalismus entspringt den [großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts.] Der moderne Konstitutionalismus entspringt den großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In vielerlei Gestalt hat die Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm) seither die historisch-politische Welt

Der moderne Konstitutionalismus entspringt den großen Revolutionen des ausgehenden 18. Jahrhunderts. In vielerlei Gestalt hat die Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm) seither die historisch-politische Welt geprägt und darüber hinaus im Zuge der Globalisierung der Politik die nicht-westlichen Gesellschaften erfaßt. Seiner Grundidee nach drückt sich im modernen Begriff der Verfassung dort, wo sie als "Ordnung des Politischen" (U.K. Preuß) konzipiert wird,

Jahrhunderts. In vielerlei Gestalt hat die Konstitutionalisierung der Herrschaft" (D. Grimm) seither die historisch-politische Welt geprägt und darüber hinaus im Zuge der Globalisierung der Politik die nicht-westlichen Gesellschaften erfaßt. Seiner Grundidee nach drückt sich im modernen Begriff der Verfassung dort, wo sie als "Ordnung des Politischen" (U.K. Preuß) konzipiert wird, den zentralen Sinngehalt der politischen Kultur aus. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der modernen Verfassung eine Doppelfunktion zu: Ihrer symbolischen Funktion entsprechend, deutet und normiert sie die Ordnungsgehalte der politischen Kultur der Gesellschaft. Ihrer instrumentellen Funktion entsprechend, liefert sie das Spielregelwerk für die politischen Prozesse des politischen Systems. Sie steht als quasi-kanonischer Text einmal für eine Hermeneutik der gesellschaftlichen Existenz mit einem verbindlichkeitsfordernden Geltungsanspruch. Zum anderen ist sie Kristallisationspunkt für einen permanenten hermeneutischen Prozess der Auslegung der durch sie verbürgten Prinzipien im Medium der politischen

- 79 Gebhardt, Jürgen: Kulturhermeneutik..., 2004, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

266

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

Ein weitreichender wissenschaftlicher und politischer Diskurs über das Wesen der Verfassungshermeneutik ist vorläufig nur in den Vereinigten Staaten und neuerdings auch in Kanada aufgenommen worden. 763 Er bewegt sich "Toward a Constitutional Hermeneutics" (G. Leyh)⁷⁶⁴, wie sie sich

760 Vgl. D. Grimm, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt 1991.

761 Siehe den Titel des von U.K. Preuß herausgegebenen Sammelbandes "Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen, 1994".

762 Eine "Hermeneutik des Politischen" bewegt sich auf zwei Ebenen. Analytisch ist sie eine empirisch-hermeneutische Theorie. Sie analysiert die soziokulturellen Ordnungsgefüge auf die ihnen unterliegende Ordnungslogik hin und

764 G. Leyh, Toward a Constitutional Hermeneutics, in: 32 American Journal of Political Science (1988), No. 2, S. 369 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Deutungskultur der Gesellschaft.

- 79 Gebhardt, Jürgen: Kulturhermeneutik..., 2004, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

267

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

interpretatorischen 763 Siehe H. Belz, Constitutional and Legal History in the 1980s: Reflections on American Constitutionalism, in: 4 Benchmark (1988), S. 243 ff.; M.A. Graber, Why Interpret? Political Justification and American Constitutionalism, in: 56 The Review of Politics (1994), S. 415 ff. Zur amerikanischen Verfassungskultur aus dem deutschen Schrifttum J. Gebhardt, **Verfassungspatriotismus. Anmerkungen zur symbolischen Funktion der Verfassung in den USA**, in: Akademie für politische Bildung (Hrsg.), **Zum Staatsverständnis der Gegenwart, 1987**. Alleinspruch über Verfassungsbestimmungen, die wegen ihres besonderen Charakters nicht allein durch "schlichte" juristische Interpretation etwa im Sinne des Savignyschen Kanons zu erschließen sind, die aufgrund der **normativen, materialen und funktionalen Besonderheiten des Verfassungsrechts** einen "Kunstgriff" erforderlich machen, der in der deutschen Verfassungslehre weithin als "Konkretisierung" bezeichnet wird.⁷⁷⁰ **Einer solchen Konkretisierung bedarf es im Verfassungsstaat namentlich bei den fundamentalen Staatsstrukturprinzipien, wie Demokratie, sozialer Rechtsstaat, Bundesstaat und Gewaltenteilung, bei nahezu allen Grundrechten**, schließlich bei Staatszielbestimmungen. Rechtsvergleichend lässt sich dieser Gedanke auch auf andere Verfassungsstaaten übertragen, wobei die Konkretisierungsaufgabe **für das Verfassungsrecht zunächst auf die Verfassungsgerichtsbarkeit wegen ihrer Letztentscheidungsfunktion "fokussiert"** scheint. Also doch insgesamt ein Interpretationsmonopol der Verfassungsgerichtsbarkeit? Mitnichten, selbst wenn man einer Letztentscheidungsfunktion monopolähnliche Strukturen nur schwer absprechen kann. Gleichwohl wird die richterliche Entscheidung durch vorhergehende Interpretationen anderer Teilnehmer am "Verfassungsleben" wesentlich mitbeeinflusst. P. Häberle

⁷⁷⁰ Vgl. etwa H. Huber, Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, 1971, S. 340.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Geschichte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1946 1949. ⁹ Köln-Berlin 1966, S. 191 ff. ⁹ 20 ⁷ 7) So schon Hermann von Holst. Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika. Düsseldorf 1873. ⁷ Band 1. Kapitel 2; ferner Jürgen Gebhardt. **Verfassungspatriotismus. Anmerkungen zur symbolischen Funktion der ⁷ Verfassung in den USA**. in: Akademie für Politische Bildung ⁷ (Hrsg.). **Zum Staatsverständnis der Gegenwart**, München ⁷ 1987. S. 111-130; Hans Vorländer. Verfassungsverehrung ⁷ in Amerika. Zum konstitutionellen Symbolismus in den ⁷ USA. in: Amerikastudien. (1988) 2; zur amerikanischen ⁷ Verfassungsentwicklung: Hans Vorländer. Forum Americanum. Kontinuität und Legitimität der

Modalitäten im Rechtsfindungsprozess zu sehen". [145] Auch für das Verfassungsrecht gilt zunächst einmal der Kanon der seit "C.F. von Savigny" entwickelten klassischen Auslegungsmittel. Aber es müssen die **normativen, materialen und funktionalen Besonderheiten des Verfassungsrechts** berücksichtigt werden. Sie verlangen eine Weiterentwicklung der klassischen Interpretationsmethode. Diese liegt vor allem darin, daß es bei den meisten Verfassungsbestimmungen wegen ihres besonderen Charakters nicht

schlichten Interpretation haben kann, sondern eine "Konkretisierung" notwendig ist, wie der von "Hans Huber" eingeführte und seither akzeptierte Begriff lautet. [54] **Einer solchen Konkretisierung bedarf es namentlich bei den fundamentalen Staatsstrukturprinzipien wie Demokratie, sozialer Rechtsstaat, Bundesstaat, Gewaltenteilung, bei nahezu allen Grundrechten**, bei Staatszielbestimmungen [...]. Diese Konkretisierungsaufgabe ist **für das Verfassungsrecht auf die Verfassungsgerichtsbarkeit wegen ihrer Letztentscheidungsfunktion "fokussiert"**, [...] [...] wengleich die Verfassungsgerichte diesbezüglich kein Monopol haben, ohne daß freilich eine "offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" ("P. Häberle") angenommen werden darf. [54] Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, 1971, S. 340. Soweit eine unterlegene

- 92 APuZ I/1989, 1989, S. #P#Köln 1987.#A# 11.
- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

268

Textstelle (Prüfdokument) S. 266

nur schwer absprechen kann. Gleichwohl wird die richterliche Entscheidung durch vorhergehende Interpretationen anderer Teilnehmer am "Verfassungsleben" wesentlich mitbeeinflusst. P. Häberle spricht zu Recht von einer "offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" und bezieht in die Prozesse der Verfassungsinterpretation "potentiell alle Staatsorgane, alle öffentlichen Potenzen, alle Bürger und Gruppen" ein.⁷⁷¹ Häberles Gedanke wird in den Vereinigten Staaten zwar bislang (noch) nicht unverhohlen rezipiert, findet jedoch zunehmend theoretische Entsprechungen.⁷⁷² So formuliert etwa W. Murphy treffend: "A final definitional matter is important, especially for Americans who often assume that judges have a monopoly on constitutional interpretation. In fact, however, even in a constitutional democracy with a constitutional text and judicial review, all public officials sometimes interpret - and properly if not always correctly so - the constitution. Not only judges but also legislators interpret when they resolve constitutional doubts for or against a bill as do executive officials when they decide they can, or cannot, consistently with their oaths of office carry out a particular Public policy. Even police officers engage in constitutional interpretation when they decide they can or cannot arrest and / or search a suspect. Moreover, leaders of interest groups frequently offer interpretations of the constitution, both to advance and defend their goals. Individual voters can also join in the interpretive process by taking the time before casting their ballots to learn about and judge the validity of specific items on candidates' platforms."⁷⁷³ Einige Beispiele außergerichtlicher Verfassungsinterpretation sollen die Geltungskraft dieser Aussage diesseits und jenseits des Atlantiks unterstreichen. 1861 setzte A. Lincoln einen Markstein interpretatorischer Tätigkeit außerhalb des obersten Gerichtshofs als er feststellte: "I hold, that in contemplation of universal law, and of the Constitution, the Union of these States is perpetual."⁷⁷⁴

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dem Bundesverfassungsgericht die Alleinherrschaft über die Verfassungsinterpretation zu entziehen. Die von ihm propagierte 'offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten' intendiert eine Erweiterung des Kreises der Verfassungsinterpreten auf "alle Staatsorgane, alle öffentlichen Potenzen, alle Bürger und Gruppen"¹⁹. Nur in einem derartigen öffentlichen Verfahren könne sich der Sinn von Verfassungsinterpretation als Gemeinwohlkonkretisierung erschließen. Gemeinwohl sei das Ergebnis von staatlichen und gesellschaftlichen Partizipationsverfahren²⁰. Das marriage begets severe tensions, as the ideals and institutions of constitutionalism try to tame the power of the people that democratic theory sanctifies. Who Interprets? A final definitional matter is important, especially for Americans who often assume that judges have a monopoly on constitutional interpretation. In fact, however, even in a constitutional democracy with a constitutional text and judicial review, all public officials sometimes interpret - and properly if not always correctly so - the constitution.⁸ Not only judges but also legislators interpret when they resolve constitutional doubts for or against a bill as do executive officials when they decide they can, or cannot, consistently with their oaths of office carry out a particular public policy. Even police officers engage in constitutional interpretation when they decide they can or cannot arrest and/or search a suspect. Moreover, leaders of interest groups frequently offer interpretations of the constitution, both to advance and defend their goals. Individual voters can also join in the interpretive process by taking the time before casting their ballots to learn about and judge the validity of specific items on candidates' platforms. Indeed, the single most important piece of American constitutional interpretation was made by Abraham Lincoln in April, 1861 when he said: "I hold, that in contemplation of

den Debatten um den Supreme Court of the Confederate States s. Robinson,⁸⁷ Justice in Grey. A History of the Judicial System of the Confederate States of America, S. 458 ff.⁸⁸ 88 "I hold that, in contemplation of universal law and of

- 93 Schlothauer, Reinhold: Die Verhängu..., 1977, S. 0
- 94 Murphy, Walter: Constitutional Inte..., 2000, S. 3

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

269

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Diese Auslegung war freilich nicht vollends abwegig, allerdings zu jener Zeit weder offensichtlich noch unbedingt allorts populär. Da das Verfassungsdokument Lincolns Sätze textlich nicht explizit zu stützen wußte, soll erneut die Präambel der Verfassung in

771 Siehe P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Auflage 1998, S. 228 ff., 229. Grundlegend ders., Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: JZ 1975, S. 297 ff., auch in: ders., Verfassung als öffentlicher Prozess, 3. Auflage 1998, S. 155 ff.; vgl. auch ders., Verfassungsinterpretation als öffentlicher Prozess - ein Pluralismuskonzept, in: Verfassung als öffentlicher Prozess, 3. Auflage 1998, S. 121 ff.

772 Freilich im Wesentlichen nach dem hier so passenden Prinzip J. Pauls: "Unter einem freundlichen Ausleger mein ich den, welcher in einem fremden Buche seine eigne Meinung, obwohl tief vergraben, entdeckt und mit seiner Wünschelrute erhebt", vgl. ders., Politische Fastenpredigten während Deutschlands Marterwoche, 1817.

773 W.F. Murphy, Constitutional Interpretation as Constitutional Creation, 1999 -2000 Harry Eckstein Lecture, Princeton 2000, www.democ.uci.edu/democ/papers/murphy.htm. Siehe auch W.F. Murphy / J.E. Fleming / S.A. Barber, American Constitutional Interpretation, 2 nd ed., 1995, Part III; W.F. Murphy, Who Shall Interpret the Constitution?, in: 48 Review of Politics, 1986, S. 401 ff.; ders., Constitutions, Constitutionalism, and Democracy, in: D. Greenberg / S. N. Katz / M.B. Oliviero / S.C. Wheatley (eds.), Constitutionalism and Democracy, 1993, S. 14 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen. Entsprechend

774 A. Lincoln, First Inaugural Address, in: R.P. Basler (Hrsg.), The Collected Works of Abraham Lincoln, Vol. IV 1953, S. 262 f.

Textstelle (Originalquellen)

the Constitution, the Union of these ⁸⁸ States is perpetual", 4 Collected Works 264, zit. nach Burt, The Constitution in Conflict, S. 202 ⁸⁸ Fn.7. ⁸⁹ 89 Murphy, Who Shall Interpret? The Quest for the Ultimate Constitutional Interpreter, 48 Review of Politics 401, 405 (1986). ⁹⁰ 90 Burt,

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

270

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

jener Zeit weder offensichtlich noch unbedingt allorts populär. Da das Verfassungsdokument Lincolns Sätze textlich nicht explizit zu stützen wußte, soll erneut die Präambel der Verfassung in Erinnerung gerufen werden, in der es unter anderem heißt "[...]in Order to form a more perfect Union[...]". Es ist also weder von einer allein "perfect" geschweige denn von einer "perpetual Union" die Rede.⁷⁷⁵ Das zweite Exempel mag ungewöhnlich erscheinen und doch ist es Abbild verfassungsinterpretatorischer Tätigkeit. Im Jahre 1936 wirkte die Mehrheit der

⁷⁷⁵ Die folgenden vier Jahre Civil War und dessen Ergebnis strafte Lincolns Interpretation - wenngleich bis heute patriotisch bejubelt - im Grunde Lügen. Die Nation, die letztlich aus diesem Konflikt erwuchs, wies auch erhebliche Unterschiede zu den (mehr oder weniger) "united states" vor dem Bürgerkrieg auf.

Textstelle (Originalquellen)

that George Washington was inaugurated as the first President of the United States. 1THEOF AMERICA LITERAL PRINT We the People of the United States, in Order to form a more perfect Union, establish Justice, insure domestic Tranquillity, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity,

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 3

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

271

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 271

sieht, gründet sich vornehmlich auf dem Umstand, dass es im Anschluss an die Gründergeneration nachfolgenden Besetzungen von Kongress und Supreme Court ⁷⁸² ermöglicht wurde, die Verfassung zu interpretieren oder sie gegebenenfalls den Anforderungen wechselnder Zeiten anzupassen. **Der amerikanische Föderalismus ⁷⁸³ hat in Verbindung mit angelsächsischen Traditionen ein Rechtswesen geschaffen**, das sich unter anderem durch **zwei vertikale Gerichtssysteme** auszeichnet- die Bundesjudikative als dreistufige Pyramide mit Distriktgerichten, Appellationsinstanzen und dem Supreme Court einerseits, das gleichfalls mehrstufige Gerichtswesen der Einzelstaaten andererseits. Dem Föderalismus ist auch der Ansatz geschuldet, dass der **Zivil- und Strafrechtsbereich, von verfassungsmäßig festgelegten Ausnahmen abgesehen, der Souveränität der Einzelstaaten unterliegt. Dies** trägt zu jenem charakteristischen Farbenreichtum **der Rechtsauffassungen** bei, der **durch das angelsächsische Common Law noch begünstigt wird.** aa) Die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit - Marbury vs. Madison Heute erscheint selbstverständlich, dass im Rahmen "moderner Staatlichkeit" die Bindung der

782 Aus der deutschspr. Lit: W. Haller, Supreme Court und Politik in den USA, 1972; B. Maaßen, Der US-Supreme Court im gewaltenteilenden amerikanischen Rechtssystem (1787 -1972), 1977; W. Brugger, Verfassungsinterpretation in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: JöR 42 (1994), S. 571 ff. Siehe auch (streitbar) M. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts, 1999; A.S. Miller, The Supreme Court. Myth and Reality, 1978; L. Tribe, Constitutional Choices, 1985; W.H. Rehnquist, The Supreme Court. How It Was - How It Is, 1987.

783 Hierzu ausführlich unter B.IV.3b)aa).

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Partikulargruppen gewährleistet ist, aus der sie sich zusammensetzt. Der stärkste Integrationsfaktor der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Anerkennung des pluralistischen Charakters der amerikanischen Nation. **Der amerikanische Föderalismus hat in Verbindung mit angelsächsischen Traditionen ein Rechtswesen geschaffen [...].** Es haben sich **zwei vertikale Gerichtssysteme** durchgesetzt - die Bundesjudikative als dreistufige Pyramide mit Distriktgerichten, Appellationsinstanzen und dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) einerseits, das gleichfalls mehrstufige Gerichtswesen der Einzelstaaten andererseits. Der Föderalismus ist auch insofern durchgeschlagen, als der **Zivil- und Strafrechtsbereich, von verfassungsmäßig festgelegten Ausnahmen abgesehen, der Souveränität der Einzelstaaten unterliegt. Dies** führt zu jener bunten Mannigfaltigkeit **der Rechtsauffassungen**, die **durch das angelsächsische** ungeschriebene Gewohnheitsrecht (**common law**) **noch begünstigt wird [...].** [Original sowie "eigene" Dissertation S. 288:] Bei näherer Betrachtung

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

272

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

Farbenreichtum der Rechtsauffassungen bei, der durch das angelsächsische Common Law noch begünstigt wird. aa) Die Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit - Marbury vs. Madison Heute erscheint selbstverständlich, dass im Rahmen "moderner Staatlichkeit" die Bindung der Staatsgewalt an die Prinzipien Gewaltenteilung, Grundrechte der Bürger gegen den Staat und demokratische Mitwirkungsrechte durch die Gerichte, letztlich durch ein Verfassungsgericht, überprüft wird. So eindeutig war diese Fundierung des modernen demokratischen Rechtsstaats aber nicht, als der Supreme Court der Vereinigten Staaten 1803 den Rechtsstreit Marbury vs. Madison zu entscheiden hatte.⁷⁸⁴ In diesem Fall entwarf der U.S. Supreme Court zum ersten Mal vier Kriterien, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts einen Siegeszug durch die westlichen Rechtsordnungen antreten sollten⁷⁸⁵: Verfassungen sollten schriftlich formuliert sein, um mehr Rechtssicherheit zu verbürgen als Gemeinschaften, deren politische Entscheidungsmechanismen auf Tradition und Übung beruhen. Die Verfassung hat Vorrang gegenüber Legislative, Exekutive und Judikative. Es ist Aufgabe der Gerichte, und letztlich des höchsten Gerichts, diese Verfassungsbindung zu überprüfen. Verstößt ein Akt von Exekutive oder auch Legislative gegen die Verfassung, kann das höchste Gericht die Verfassungswidrigkeit aussprechen. Der Geburtsort, die Wiege der Verfassungsgerichtsbarkeit liegt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Geburtsstunde, die "Inthronisation"⁷⁸⁶ als "gleichberechtigter Hüter und Formgeber" der Verfassung⁷⁸⁷ also in der viel zitierten Entscheidung Marbury v. Madison. Bevor man sich jedoch dieser zuwendet, sollte erneut ein Blick auf die Unabhängigkeitserklärung von 1776 gewagt und dort ein gerne übersehener erster "Zeugungsakt" für die spätere

784 Vgl. Marbury v. Madison, 5 U.S. 137 (1803). Vgl. aus der deutschspr. Lit. auch U. Thiele, Verfassungsgebende Volkssouveränität und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Position der Federalists im Fadenkreuz der zeitgenössischen Kritik, in: Der Staat 39 (2000), S. 397 ff.

785 Vgl. hierzu W. Brugger, Verfassungen im Vergleich: USA & Deutschland, in: Ruperto Carola - Forschungsmagazin der Universität Heidelberg, Heft 3/1994, S. 22 ff., 22. Im deutschen GG finden sich diese Leitlinien in den Artikeln 1, 20, 92 und 93.

786 So W. Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 5.

787 Vor allen Arten von "Hüterideologie" warnt P. Häberle, da entgegen der oft zitierten These, der Staatspräsident oder das Verfassungsgericht seien "Hüter" der Verfassung, der Schutz derselben gerade allen Bürgern und allen Staatsorganen gleichermaßen anvertraut sei. Zum

Textstelle (Originalquellen)

überall zum Fundament moderner Staatlichkeit. In ihnen sind die wichtigsten Organisations- und Legitimationsprinzipien enthalten, an die sich alle staatliche Gewalt zu halten hat. Dazu gehören Gewaltenteilung, Grundrechte der Bürger gegen den Staat und demokratische Mitwirkungsrechte. Die Bindung der Staatsgewalt an diese Prinzipien wird durch die Gerichte, letztlich durch ein Verfassungsgericht, überprüft. So selbstverständlich war diese Fundierung des modernen demokratischen Rechtsstaats aber nicht, als der Supreme Court der Vereinigten Staaten 1803 den Rechtsstreit Marbury versus Madison zu entscheiden hatte. In diesem Fall entwarf der U.S. Supreme Court zum ersten Mal vier Kriterien, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts einen Siegeszug durch die westlichen Rechtsordnungen antreten sollten: In diesem Fall entwarf der U.S. Supreme Court zum ersten Mal vier Kriterien, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts einen Siegeszug durch die westlichen Rechtsordnungen antreten sollten: (1) Verfassungen sollten schriftlich formuliert sein, um mehr Rechtssicherheit zu verbürgen als Gemeinschaften, deren politische Entscheidungsmechanismen auf Tradition und Übung beruhen. (2) Die Verfassung hat Vorrang gegenüber Legislative, Exekutive und Judikative. (3) Es ist Aufgabe der Gerichte, und letztlich des höchsten Gerichts, diese Verfassungsbindung zu überprüfen. (4) Verstößt ein Akt von Exekutive oder auch Legislative gegen die Verfassung, kann das höchste Gericht die Verfassungswidrigkeit aussprechen. Im deutschen Grundgesetz finden sich diese Leitlinien in den Artikeln 1, 20, 92 und 93. Da fast jeder gesellschaftliche Konflikt als Freiheits- und Gleichheitsproblem formuliert werden kann, stellt sich

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

273

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Textstelle (Originalquellen)

anderen sei die Verfassung "öffentlicher Prozess", was sich in der Bewahrung von Vorhandenem nicht erschöpfe, vgl. ders., Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: P. Badura / H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, S. 311 ff., 316. M.E. birgt die Bezeichnung des "Hütens" jenseits aller ideologischen Anklänge allerdings auch die Verpflichtung zur Fortentwicklung, wenn man so will zur "Erziehung" in sich und darf daher nicht lediglich als s
.....

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

274



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

die Unabhängigkeitserklärung von 1776 gewagt und dort ein gerne übersehener erster "Zeugungsakt" für die spätere Verwirklichung verfassungsgerichtlicher Kontrolle in Augenschein genommen werden. Er findet sich nach der Aufzählung der unabänderlichen Rechte im ersten Teil der Erklärung: "That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, - That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness. [...] But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same Object, evinces a design to reduce them under absolute Despotism, it is their right, it is their duty, to throw off such Government, and to provide new Guards for their future security." ⁷⁸⁸ Die Betonung der "new Guards", die gelegentlich fälschlich in deutscher Übersetzung als "Regierung" im Sinne von "Government" gedeutet wurden ⁷⁸⁹, eröffnen die Kontrollmöglichkeiten einer eigenen, originären Gewalt, wie sie sich später in der Etablierung der Verfassungsgerichtsbarkeit

⁷⁸⁸ Zitiert nach D.W. Voorhees (Hrsg.), Concise Dictionary of American History, 1983, S. 279 f. T. Fleiner-Gerster erkennt in seiner "Allgemeinen Staatslehre, 2. Aufl. 1995, S. 263 f." bereits diesen ursprünglichen gedanklichen Zusammenhang: die "u. a. von Locke geprägte Auffassung bildete auch die Grundlage für die Verwirklichung der Verfassungsgerichtsbarkeit".

⁷⁸⁹ So auch Fleiner-Gerster (1995), S. 264, allerdings mit richtigem Ergebnis.

Textstelle (Originalquellen)

are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. - That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, - That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness." [2] [Fn. 2] Text in Kurland/Lerner, The Founders' Constitution I, S. 9 ff., und in Rotunda u.a., Const. Law, Appendix A. Deutsche Übersetzung in Schambeck u.a., Dokumente, Nr. 30. Die staatliche Ordnung wurde

shown that mankind are more disposed to suffer, while evils are sufferable, than to right themselves by abolishing the forms to which they are accustomed. But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same Object evinces a design to reduce them under absolute Despotism, it is their right, it is their duty, to throw off such Government, and to provide new Guards for their future security. Like the rest of the Declaration, the preamble is "brief, free of verbiage, a model of clear, concise, simple statement." (11) It capsulizes in five sentences--202--words

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0
- 11 The stylistic artistry of the decla..., 1990, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
275

Textstelle (Prüfdokument) S. 273

Prinzip der Rechtsprechung sei, einen Widerspruch zwischen Gesetzen, die auf verschiedener Stufe stehen, durch Bevorzugung des höherrangigen Gesetzes zu lösen. Die Verfassung von 1789 behandelt die Funktionen des Supreme Courts lediglich mit mageren Worten. Gemäß Artikel III § 1 wird die Judikative der Vereinigten Staaten von einem obersten Gericht und denjenigen nachgeordneten Gerichten ausgeübt, die der Kongress errichtet. Daneben bestehen in den Einzelstaaten vollständige Gerichtssysteme. Artikel III § 2 par. 1 der Bundesverfassung regelt die Zuständigkeit der Bundesgerichte, Artikel III § 2 par. 2 schließlich die Aufgaben des Supreme Court, wonach dieser in erster Instanz ("original jurisdiction") nur in zwei Fällen zuständig ist, nämlich bei

Textstelle (Originalquellen)

wird die Judikative der Vereinigten Staaten von einem obersten Gericht ("Supreme Court") und denjenigen nachgeordneten Gerichten ausgeübt, die der Kongreß errichtet [3]. Daneben bestehen in den Gliedstaaten vollständige Gerichtssysteme. Die Zuständigkeit der Bundesgerichte ist in Art. III Sec. 2, Unterabsatz 1 geregelt. Unterabsatz 2 behandelt die Aufgaben des Supreme Court. Danach ist dieser

- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

276

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 274

Verfahren, wohingegen er als Rechtsmittelgericht ("appellate jurisdiction") grundsätzlich alle Fälle, die den Bundesgerichten zugewiesen sind, in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht überprüfen kann.⁷⁹¹ Vergeblich sucht man hingegen eine ausdrückliche Regelung, die den Supreme Court ermächtigen würde, über die Auslegung der Verfassung und die Vereinbarkeit von nachrangigem Recht mit der Verfassung zu entscheiden.⁷⁹² Die Funktion der Normenkontrolle als Überprüfung von Gesetzgebung und exekutivem Handeln auf ihre Verfassungsmäßigkeit ist dem Supreme Court in der Verfassung nicht explizit zugewiesen. Allerdings gab es bereits in den amerikanischen Kolonien und

791 Jedoch ist der Kongress ermächtigt, insoweit Ausnahmen zu erklären und das Verfahren einer Regelung zu unterwerfen, Artikel III § 2 par. 2 S. 2 der Bundesverfassung. In der Praxis kam es aber nicht zu nennenswerten Einschränkungen der Zuständigkeit des Supreme Court, sondern in der Regel zu Festlegungen, in welchen Fällen eine Verpflichtung des Supreme Courts zur Entscheidungsannahme und in welchen Fällen ein Annahmeerlassen besteht, vgl. C. Egerer, Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court der USA: die Wurzeln des Prinzips des "judicial review" in Marbury v. Madison, in: ZvglRWiss 88 (1989), S. 416 ff., 417.

792 Das deutsche Recht etwa gestattet dies dem Bundesverfassungsgericht in Art. 93 I Nr. 1, 2, 4a, 4b und Art. 100 I GG.

Textstelle (Originalquellen)

legen insbesondere fest, welche Fälle der Supreme Court verpflichtet ist, zur Entscheidung anzunehmen, und in welchen Annahmeerlassen besteht. Eine ausdrückliche Regelung, wonach der Supreme Court über die Auslegung der Verfassung und die Vereinbarkeit von nachrangigem Recht mit der Verfassung entscheidet, wie sie etwa das deutsche Recht in Art. 93 GG Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a, 4b und Art. 100 Abs. 1 GG für das Bundesverfassungsgericht enthält, fehlt in der amerikanischen Verfassung. [48] "Corwin", Marbury v.

- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

277

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

nicht offen an der Macht beteiligten Staatsorgan, das der zu dieser Zeit besonders im Dualismus von Kongress und Präsident, der föderalen Struktur und den Grundrechten angelegte "Zwang" zu Mäßigung und Ausgleich zu erfordern schien. Um **das Prinzip der "checks and balances"** zu sichern, überwacht der Supreme Court also die Beachtung der verfassungsmäßigen Funktionsverteilung zwischen Kongress und Präsident, entscheidet Konflikte **zwischen Bund und** Gliedstaaten oder mehreren Gliedstaaten und garantiert in letzter Instanz den Freiheitsbereich des Einzelnen gegenüber der

Textstelle (Originalquellen)

sollte es den Erhalt der frisch errungenen nationalen Einheit nach innen und außen sichern; vielmehr würde der Föderalismus eine wichtige Rolle bei dem Bemühen spielen, **das Prinzip der "checks and balances"** zu verwirklichen. Eine Verfassung, so James Madison, welche die Ausübung öffentlicher Gewalt **zwischen Bund und** Einzelstaaten teile, bann die Gefahr staatlicher Allmacht, sichere die Vielgestaltigkeit des

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

278

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Legislative des Bundes⁸⁰² und der Einzelstaaten, als elementarer Bestandteil amerikanischer Verfassungsgebung. Was ist aber nun das Wesen des "judicial review"?⁸⁰³ Nach E.S. Corwin enthält das Konzept des "judicial review" **drei Feststellungen**: zum einen, dass **die Verfassung im Verhältnis zu allem sonstigen Recht höherrangig** sei; zweitens, dass **die rechtsprechende Gewalt die Zuständigkeit zur Auslegung der Verfassung und zu deren Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten** umfasse; schließlich die Erkenntnis, **die Auslegungen des Gerichts seien geltendes Recht und bindend auch für die anderen Gewalten**.⁸⁰⁴ Dadurch erlangt das Mittel des "judicial review" noch eine weitere Dimension. Während nämlich die **rechtsschöpferischen Akte** und Bemühungen nachgeordneter **Gerichte von den** zuständigen Legislativen **durch einfaches Gesetz beseitigt** werden können, beinhaltet "judicial review" die Befugnis,

⁸⁰² Vgl. Marbury v. Madison, 5 U.S. 137 (1803).

⁸⁰³ Laut W. Brugger wird "judicial review" - gerichtliche Überprüfung - in den Vereinigten Staaten üblicherweise im Sinn der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle staatlicher Akte anhand der Verfassung verstanden, vgl. ders., Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, 1987, S. 1 Fn. 2. ⁸⁰⁴ Siehe E.S. Corwin, Marbury v. Madison and the Doctrine of Judicial Review, in: 12 Michigan L. Rev. (1914), S. 538 ff., 552.

Textstelle (Originalquellen)

and the Doctrine of Judicial Review, 12 Mich. L. Rev. 538, 552 (1914) stellt fest, daß das Konzept der judicial review in der Tat **drei Feststellungen** beinhaltet: "1) **Die Verfassung ist im Verhältnis zu allem sonstigen Recht höherrangig**; 2) **die rechtsprechende Gewalt umfaßt die Zuständigkeit zur Auslegung der Verfassung und zu deren Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten**; 3) **die Auslegungen der Judikative sind geltendes Recht und bindend auch für die anderen Gewalten**." (in Übersetzung). Die Bedeutung von judicial review geht aber viel weiter. Während die **rechtsschöpferischen Akte** der nachgeordneten **Gerichte von den** Gesetzgebungskörperschaften **durch einfaches Gesetz beseitigt**

- ⁹⁵ Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

279

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

review" noch eine weitere Dimension. Während nämlich die rechtsschöpferischen Akte und Bemühungen nachgeordneter Gerichte von den zuständigen Legislativen durch einfaches Gesetz beseitigt werden können, beinhaltet "judicial review" die Befugnis, die Verfassung gerade in wesentlichen Fragestellungen gegen den Willen der parlamentarischen Mehrheit auszulegen und diese Interpretationen auch durchzusetzen. So betonte auch A. Bickel, "judicial review" sei "[...] the power to apply and construe the Constitution in matters of the greatest moment, against the wishes of legislative majority, which is, in turn, powerless to affect the judicial decision"⁸⁰⁵. Der Supreme Court ergriff anlässlich dreier weiterer Fälle früh die Gelegenheit, den Grundsatz des "judicial review" auch auf die Einzelstaaten anzuwenden und diesbezüglich auszudehnen.⁸⁰⁶ Schließlich wurde mit der Etablierung des "judicial review" durch [Marbury v. Madison](#)

805 A. Bickel in seinem berühmten und umstrittenen Werk "The Least Dangerous Branch", 1962, S. 16. Das Zitat soll allerdings nicht darüber

806 Siehe Fletcher v. Peck 10 U.S. (6 Cranch) 87, 3 L. Ed. 162 (1810); Martin v. Hunter s Lessee, 14 U.S. (1 Wheat.) 304, 4 L. Ed. 97 (1816); 19 U.S. (6 Wheat.) 264, 5 L. Ed. 257 (1821)

Textstelle (Originalquellen)

nachgeordneten Gerichte von den Gesetzgebungskörperschaften durch einfaches Gesetz beseitigt werden können und häufig werden, beinhaltet judicial review das Recht, die Verfassung gerade in wesentlichen Fragen gegen den Willen der parlamentarischen Mehrheit auszulegen und diese Auslegungen durchzusetzen [42]. [42] "Bickel", The Least Dangerous Branch (1962) 16-20: "Judicial review, ..., is the power to apply and construe the Constitution in matters of the greatest moment, against

powerless to affect the judicial decision". [48] Corwin, Marbury v. Madison and the Doctrine of Judicial Review, 12 Mich. L. Rev. 538, 552 (1914) [...] [42] "Bickel", The Least Dangerous Branch (1962) 16-20: "Judicial review, ..., is the power to apply and construe the Constitution in matters of the greatest moment, against the wishes of a legislative majority, which is, in turn, powerless to affect the judicial decision". Die Stellung des Supreme Court als letzter und damit allgemein verbindlicher Instanz für die Auslegung der US-Constitution, wie sie auf [Marbury v. Madison](#) beruht, hat

- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

280



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

eigenen strategischen Verhalten" abhängig macht.⁸⁰⁷ Eine offene Konfrontation mit mächtigen politischen Akteuren könne es in einer noch ungeklärten Lage kaum gewinnen. Zeige es hingegen zu viel Zurückhaltung, würde es Kredit verspielen und als Kontrollorgan unbrauchbar. "Die **geniale Art und Weise, in der Marshall in Marbury v. Madison die Grundlage für das richterliche Prüfungsrecht gelegt hat, nämlich so, dass Jefferson die inhärente Schwäche jeden Gerichts gegenüber dem Machthaber nicht durch schlichtes Ignorieren des Urteils aufzeigen konnte, ist bis heute das klassische Beispiel solcher richterlichen Verfassungspolitik.**"⁸⁰⁸ Es ist Bryde zuzustimmen, dass alle erfolgreichen Verfassungsgerichte späterer Epochen von diesem Beispiel profitiert haben.⁸⁰⁹ Marbury v. Madison "zementierte" den Gedanken der selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, die begrifflich eine "unabhängige, gegenüber anderen Staats-, bzw. Verfassungsorganen verselbständigte Institution mit bestimmten Kompetenzen bzw. Funktionen" 810 voraussetzt. cc)

Der Supreme Court als erheblicher Bestandteil von Rezeption und Bestätigung gesellschaftlichen Wandels Tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen in Amerika hatten von Beginn an auch Modifikationen in der durch den Supreme Court geprägten, spürbaren Struktur und Wirkung

807 Vgl. B.-O. Bryde, Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Umbruchsituationen, in: J.J. Hesse / G. Folke Schuppert / K. Harms (Hrsg.), Verfassungsrecht und -politik in Umbruchsituationen, 1999, S. 197 ff., 199.

808 B.-O. Bryde, ebenda.

809 Zum Instrument des "judicial review" aus rechtsvergleichender Perspektive: A. Brewer-Casias, Judicial Review in Comparative Law, 1989.

Textstelle (Originalquellen)

Gesetze und Rechtsverordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen können. Während dies im Falle des BVerfG im GG positiv-rechtlich festgeschrieben wurde, bildet für den Supreme Court die Entscheidung **Marbury v.-Madison die Grundlage für das richterliche Prüfungsrecht.** In beiden Ländern können aber auch alle anderen Gerichte rechtliche Normen im Rahmen eines Verfahrens auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Fällt diese Prüfung negativ aus, zeigen

- 96 ,Normenkontrolle in den USA - DAM..., 2004, S. #P8#JA 1987, 125, 130. / n 43 A A 45 46 47

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

281



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

entwickelte Grundsatz des "judicial review" im Zusammenspiel und in annähernder Kongruenz mit dem Begriff der "judicial supremacy" letztlich dazu führt, dass die Entscheidungen des Gerichts ausschließlich in dem schwerfälligen Amendment-Verfahren außer Kraft gesetzt werden können, **hat sich der Supreme Court eine Stellung von einzigartigem Einfluß auf gesellschaftliche wie politische Verhältnisse geschaffen**. C.E. Hughes wußte diese Gegebenheit mit leicht resignativem Unterton zu kommentieren: "We are under a Constitution, but the Constitution is what the judges say it is."⁸¹³ Wie bereits dargestellt ermöglichte es Marbury v. Madison dem Supreme Court, **Gesetze und Verwaltungsakte von gliedstaatlichen Parlamenten, Kongress und Regierungen anhand konkreter Rechtsstreitigkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls für verfassungswidrig zu erklären**. Hiervon machte der oberste Gerichtshof anfangs über lange Jahre **nur in begrenztem Ausmaße Gebrauch, um die Befugnisse von Bundesregierung und Gliedstaaten gegeneinander abzugrenzen und um das Privateigentum vor unangemessenen Eingriffen der Einzelstaaten als auch des Bundes zu schützen**. In die Amtszeit J. Marshalls (bis 1835) fielen jedoch auch die bis heute wegweisenden Fälle, die sich mit dem Verhältnis **des Bundes zu den einzelnen Staaten auseinandersetzten**, die von

⁸¹³ Aus einer Rede von C.E. Hughes, 1907, zitiert nach N. Lockhart u. a., Constitutional Law. Cases-Comments-Questions, 1986, S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

können. Dagegen kann der Supreme Court seinerseits die Akte der anderen Bundesorgane und der Organe der Gliedstaaten beseitigen. Aufbauend auf dem Rechtssatz der "judicial review" **hat sich der Supreme Court eine Stellung von einzigartigem Einfluß auf gesellschaftliche wie politische Verhältnisse geschaffen** [62: "Charles Evans Hughes", Speech, 1907 zit. in Lockhart, Kamisar, Choper, Shiffrin, Constitutional Law, Cases - Comments - Questions, 1986 8: "We are under a Constitution, but the Constitution is what the

Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Teil 2, Berlin 1984, S. 1258; Schlaich (Fn.14), Rn. 105. Charles E. Hughes 1907 in einem kurzen und bündigen Satz unterstrichen: "We are under a Constitution, but the constitution is what the judges say it is."²⁹ Ähnlich äußert sich auch Rudolf Smend im Festvortrag zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 26. Januar 1962: "Das Grundgesetz gilt nunmehr praktisch so, wie das

gegenüber den Einzelstaatsparlamenten, die Hamilton und Madison als unerlässlich für die innere Stabilität der Union erachteten. [...] dem Supreme Court ermöglichte, **Gesetze und Verwaltungsakte von Staatsparlamenten, Kongreß und Regierungen anhand konkreter Rechtsstreitigkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls für verfassungswidrig zu erklären** und damit aufzuheben. Lange Zeit machte das Oberste Gericht hiervon **nur in begrenztem Maße Gebrauch, um die Befugnisse von Bundesregierung und Einzelstaaten gegeneinander abzugrenzen und um das Privateigentum vor unangemessenen Eingriffen** sowohl der Staaten **als auch des Bundes zu schützen**. Im 20. Jahrhundert begann der Supreme Court aber immer stärker, insbesondere durch seine Urteile in Grundrechtsfragen, die

- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0
- 97 Chiang, Yu-Lin: Umdenken des Verfas..., 2003, S. 156
- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

282

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

jeweiligen Kompetenzen des Kongresses trügen gleichzeitig die Befugnis in sich, alle zu ihrer Umsetzung notwendigen und angemessenen Gesetze zu erlassen. Bedeutsam für die Entwicklung einer Methodik der amerikanischen Verfassungsinterpretation wurden dabei die folgenden Worte J. Marshalls: "Let the end be legitimate, let it be within the scope of the constitution, and all means which are appropriate, which are plainly adapted to that end, which are not prohibited, but consist with the letter and spirit of the constitution, are constitutional."⁸¹⁶ Bis heute beansprucht diese Interpretation Geltung für die Beurteilung der Grenzen der Bundesgesetzgebungskompetenz. Die zunächst unaufhaltsam scheinende Expansion reglementierender Bundesgewalt gegenüber den Gliedstaaten wird durch die Entscheidung *Gibbons v. Ogden*⁸¹⁷ ausgelöst. Bereits damals stützte sich der

⁸¹⁶ McCulloch v. Maryland, ebenda, S. 421.

⁸¹⁷ 22 U.S. (9 Wheat.) 1 (1824).

Textstelle (Originalquellen)

proper-Klausel, daß die jeweiligen Kompetenzen des Kongresses gleichzeitig die Befugnisse in sich trügen, alle zu ihrer Umsetzung nötigen und angemessenen Gesetze zu erlassen. [Fn. 28] "Let the end be legitimate, let it be within the scope of the constitution, and all means which are appropriate, which are plainly adapted to that end, which are not prohibited, but consist with the letter and spirit of the constitution, are constitutional"[, Chief Justice Marshall, a.a.O., S. 421.] Diese Interpretation stellt die bis heute geltende Grundlage für die Feststellung der Grenzen der Bundesgesetzgebungskompetenz dar. *Gibbons v. Ogden*[29] schließlich markiert den Beginn

- ⁹⁸ Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

Supreme Court zur Sklaverei ein bis zum heutigen Tage nicht völlig überwundenes Problem der amerikanischen Gesellschaft [markiert] und [...] Zeugnis von einem Geburtsfehler des amerikanischen Verfassungsstaates ab[legt]." ⁸²⁰ Der Fall hatte die Frage zum Inhalt, ob ein Sklave durch den Aufenthalt in einem fremden Staat oder Territorium seine Freiheit erlangt hätte. Namens der Mehrheit des Gerichts verkündete Chief Justice Taney, selbst Sklavenhalter aus Maryland, dass Schwarze keine Bürger der Vereinigten Staaten seien und folglich kein Klagerecht hätten. Sklaven seien Eigentum, das dem besonderen Schutz der Verfassung unterliege, so dass alle Gesetze, die den Bürger um sein verbrieftes Eigentumsrecht brächten, null und nichtig seien. Das gelte für den Missouri-Kompromiss und implizit ebenso für den Kompromiss von 1850 und das Kansas-Nebraska-Gesetz von 1854; denn selbst eine Berufung auf die Volkssouveränität könne den übergeordneten Schutz des Eigentums nicht außer Kraft setzen. Damit hatte Taney den Verfassungskonsens im Sinne der Sklavenhalter pervertiert. Dred Scott verstärkte einen bereits im Ansatz deutlich erkennbaren Riss, der durch die gesamte amerikanische Gesellschaft, die Parteien, die Kirche, die Wirtschaft und die allgemeinen Wertvorstellungen ging. Die Ansichten über zivilisiertes Verhalten, politische Kultur und ihre Grundwerte, ja über das, was Recht und Unrecht war, fanden keinen gemeinsamen Nenner mehr. Der Boden für eine gewaltsame Lösung war bereitet, es fehlte lediglich noch der Anlass, der sich schließlich in der Präsidentenwahl A. Lincolns im Jahre 1860 finden lassen sollte. Verfassungsgerichten wohnt also, wie bereits dieses Beispiel anschaulich darlegt, neben ihrer Einordnung als erheblicher Bestandteil von Rezeption und Bestätigung gesellschaftlichen Wandels auch stets die

820 C. Rau, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 24 mit einer breiten Darstellung der Entscheidung und des Sachverhaltes, a. a. O., S. 24 f.

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

[...], ein Sklave durch den Aufenthalt in einem freien Staat oder Territorium seine Freiheit erlangt hätte. Namens der Mehrheit des Gerichts verkündete der Oberste Richter Taney, selbst Sklavenhalter aus Maryland, daß Neger keine Bürger der Vereinigten Staaten seien und folglich kein Klagerecht hätten. Sklaven seien Eigentum, das dem besonderen Schutz der Verfassung unterliege, so daß alle Gesetze, die den Bürger um sein verbrieftes Eigentumsrecht brächten, null und nichtig seien. Das gelte für den Missouri-Kompromiß und implizit ebenso für den Kompromiß von 1850 und das Kansas-Nebraska-Gesetz von 1854; denn selbst eine Berufung auf die Volkssouveränität könne den übergeordneten Schutz des Eigentums nicht außer Kraft setzen. Damit hatte Taney den Verfassungskonsens im Sinne der Sklavenhalter pervertiert. Der Riß ging durch die gesamte Gesellschaft, die Parteien, die Kirchen, die Wirtschaft und die allgemeinen Wertvorstellungen. Die Ansichten über zivilisiertes Verhalten, politische Kultur und ihre Grundwerte, ja über das, was Recht und Unrecht war, fanden keinen gemeinsamen Nenner mehr. Der Boden für eine gewaltsame Lösung war bereitet, es fehlte lediglich noch der Anlaß. [...] Der

- 99 Dippel, Horst: Geschichte der USA (...), 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

284

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

Johnson⁸²² einstimmig das Klagebegehren, dem Präsidenten die Anwendung des "reconstruction act" zu untersagen, mit der Feststellung zurück, das Gericht könne den Präsidenten nicht an einer Anwendung eines angeblich verfassungswidrigen Gesetzes hindern. Eine vergleichbare Zurückhaltung offenbarte der Supreme Court in Ex parte McCordle⁸²³. Allerdings begann der Supreme Court im 20. Jahrhundert immer deutlicher, im Besonderen durch seine Entscheidungen in Grundrechtsfragen, die Verfassung und das politische System fortzuentwickeln und den Alltag der Bürger zunehmend mitzubestimmen.⁸²⁴ Hierunter fiel anfangs vor allem die relativ weite Auslegung der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die ihre Verankerung im ersten Amendment findet und die nunmehr nicht nur gegen Einschränkungsversuche der Bundesregierung sondern auch der Gliedstaaten behauptet wurde. Es folgten das Verbot der Rassentrennung und der Diskriminierung von Minderheiten auf der Grundlage des 14. Amendments sowie die Garantie eines fairen Prozesses für den Angeklagten, die tief in das gesamte Polizei und Justizwesen eingriff. Erwähnung verdient auch das in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnte Recht auf eine Privatsphäre, gegen das beispielsweise die von Einzelstaaten angeordneten Verbote von Verhütungsmitteln und Abtreibungen verstießen. Jede Interpretation der Verfassung ist aber in der Umkehrung auch abhängig von gesellschaftlichen Bedingungen, die einem steten Wandel unterworfen sind. Die Judikatur des Supreme Court bietet auch dafür zahlreiche Beispiele. So interpretierte der Supreme Court

822 71 U.S. 475 (1867).

823 74 U.S. 506 (1869). In dieser Entscheidung hatte der Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz über die Verfassungsmäßigkeit des Reconstruction Act zu urteilen. Die Richter entschlossen sich nach der mündlichen Verhandlung im März 1868 mehrheitlich für eine Verzögerung der Entscheidung bis der Kongress die die Zuständigkeit des Gerichts begründende Norm außer Kraft gesetzt hatte. Anschließend wies Chief Justice Chase die Klage wegen fehlender Zuständigkeit des Supreme Court ab.

824 Aus der deutschen Literatur J. Heideking, Einführung in die amerikanische Geschichte, 1998, S. 68 f.

Textstelle (Originalquellen)

das Klagebegehren einstimmig zurück und stellte fest, daß das Gericht den Präsidenten nicht daran hindern könne, ein angeblich verfassungswidriges Gesetz anzuwenden. Ähnlich zurückhaltend zeigte sich der Supreme Court in Ex parte McCordle.[40] Als "Reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Phase bezeichnet, in der es darum ging, den durch die

vor unangemessenen Eingriffen sowohl der Staaten als auch des Bundes zu schützen. Im 20. Jahrhundert begann der Supreme Court aber immer stärker, insbesondere durch seine Urteile in Grundrechtsfragen, die Verfassung und das politische System der USA fortzuentwickeln und den Alltag der Bürger mitzubestimmen. Das betraf zunächst vor allem die weite Auslegung der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die im Ersten Amendment verankert ist und nun nicht mehr nur gegen die Bundesregierung, sondern auch gegen Einschränkungsversuche der Einzelstaaten durchgesetzt wurde; dann das Verbot der Rassentrennung und der Diskriminierung von Minderheiten auf der Grundlage des 14. Amendments; ferner die Garantie eines fairen Prozesses für den Angeklagten, die tief in das gesamte Polizei- und Justizwesen eingriff; und schließlich das in der Verfassung nicht explizit erwähnte Recht auf eine Privatsphäre (privacy), gegen das beispielsweise die von Einzelstaaten angeordneten Verbote von Verhütungsmitteln und Abtreibungen verstießen.

- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0
- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

285

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

Court bis 1954 die Verfassung der USA und das darin verankerte Prinzip der Gleichheit aller Menschen so, dass die Tatsache der Rassentrennung (Segregation) mit diesem Grundsatz vereinbar sei. 1954 urteilte eben dieser Gerichtshof in seiner wegweisenden Entscheidung (**Brown vs. Board of Education**⁸²⁵), dass die Segregation der Verfassung widerspreche und deshalb aufzuheben sei. Dieser einschneidende Wandel geschah mit Berufung auf die Verfassung - aber ohne, dass sich diese geändert hätte. Geändert hatten sich Gesellschaft und gesellschaftliches Bewusstsein. Um den politischen Wandel zu

825 347 US 483 (1954).

Textstelle (Originalquellen)

einflussreiches Standardwerk über die Natur von Vorurteilen erschien (The nature of prejudice, Allport, 1954). Andererseits, weil 1954 in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Gesetz verabschiedet wurde (**Brown vs. Board of Education**), das die Segregation von Menschen unterschiedlicher Rassen in Schulen verbot. Dadurch wurde ein wahrer Forschungsboom an Schulen ausgelöst, der aus wissenschaftlicher Sicht auf die von Allport (1954) erstmals formulierte "

- 100 Interkulturelle Beziehungen an Wien..., 2005, S. 7

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

286

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

gewisser Axiome im Blick zu behalten sind. (2) Der Verfassungsrichter zwischen Recht und Politik - Anmerkungen zur "political question doctrine" Nachdem nahezu jeder gesellschaftliche Konflikt als Freiheits- und Gleichheitsproblem formuliert werden kann, darf die Frage aufgeworfen werden, ob Verfassungsgerichte in jedem dieser Konflikte das letzte Wort haben sollen, selbst wenn die Verfassung nur ein vages Prinzip von Persönlichkeitsentfaltung und Gleichbehandlung vorgibt, über das die Verfassungsrichter genauso unterschiedliche Ansichten vertreten wie Bürger und Politiker? Die herrschende, gleichwohl heftig bekämpfte Meinung⁸²⁸ in den USA bejaht diese Frage. Das Spannungsfeld zum Prinzip demokratischer Selbstbestimmung ist aber unübersehbar, ruft man sich drei Stufen verfassungsgerichtlicher Kompetenzen in Erinnerung: (1) die Sicherung verfassungstextlich spezifizierter Grundrechte gegen legislative Eingriffe, (2) die Sicherung, vielleicht sogar Optimierung der Fairneß des demokratischen Prozesses, und (3) die inhaltliche Kontrolle aller Ergebnisse des politischen Prozesses über die Berufung auch auf allgemeine Freiheits- und Gleichheitspostulate.⁸²⁹ Gerade hinsichtlich des dritten Punktes droht, wenigstens bei ausufernder Inanspruchnahme der Prüfungskompetenzen, die Ersetzung der legislativen Prioritäten durch eine Herrschaft der Richter. Will man gleichzeitig die Kompetenzen des demokratischen politischen Prozesses sichern und stärken und insgesamt in diesem Bereich mehr Qualität fordern, so ist die Debatte über die Beschneidung verfassungsgerichtlicher Prüfungskompetenzen letztlich unvermeidlich. Allgemein und freilich simplifiziert beruht der Legitimitätsanspruch der Gerichte auf ihrer Fähigkeit, Kontroversen solchermaßen in rechtliche Argumente zu übersetzen, dass sie entscheidbar sind, ohne dem Verlierer noch eine Chance der Unterstützung für die Fortsetzung des Streits zu geben.⁸³⁰ Lässt ein Urteil mehrere Varianten der Auslegung zu, gerät das Gericht

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

finden sich diese Leitlinien in den Artikeln 1, 20, 92 und 93. Da fast jeder gesellschaftliche Konflikt als Freiheits- und Gleichheitsproblem formuliert werden kann, stellt sich die Frage: Sollen Verfassungsgerichte in jedem dieser Konflikte das letzte Wort haben, auch wenn die Verfassung nur ein vages Prinzip von Persönlichkeitsentfaltung und Gleichbehandlung vorgibt, über das die Verfassungsrichter genauso unterschiedliche Ansichten vertreten wie Bürger und Politiker? Die überwiegende, aber heftig bekämpfte Meinung in den USA bejaht diese Frage, ebenso wie die ziemlich einhellige Auffassung in Deutschland. Die Spannung [zum Prinzip demokratischer Selbstbestimmung ist aber unübersehbar, wenn man sich drei Stufen verfassungsgerichtlicher Kompetenzen vor

der Fairneß des demokratischen Prozesses, und (3) die inhaltliche Kontrolle aller Ergebnisse des politischen Prozesses über die Berufung auch auf allgemeine Freiheits- und Gleichheitspostulate.] Die Spannung zum Prinzip demokratischer Selbstbestimmung ist aber unübersehbar, wenn man sich drei Stufen verfassungsgerichtlicher Kompetenzen vor Augen hält: (1) die Sicherung verfassungstextlich spezifizierter Grundrechte gegen legislative Eingriffe, (2) die Sicherung, vielleicht sogar Optimierung der Fairneß des demokratischen Prozesses, und (3) die inhaltliche Kontrolle aller Ergebnisse des politischen Prozesses über die Berufung auch auf allgemeine Freiheits- und Gleichheitspostulate. Im letztgenannten Bereich droht, zumindest bei extensiver Inanspruchnahme der Prüfungskompetenzen, die Ersetzung der legislativen Prioritäten durch eine Herrschaft der Richter. Will man, wie das die einflußreiche, wenngleich nicht herrschende Schule des "representation reinforcing" vorschlägt, die Kompetenzen des demokratischen politischen Prozesses sichern und stärken und dort mehr Qualität fordern, so wird man nicht umhin können, verfassungsgerichtliche Prüfungskompetenzen im Bereich (3) zu beschneiden. So verwunderlich das heute klingen mag - im Prozeß der beruht der Legitimitätsanspruch der Gerichte auf ihrer Fähigkeit, Kontroversen solchermaßen in rechtliche Argumente zu übersetzen, daß sie entscheidbar sind, ohne dem Verlierer noch eine Chance der Unterstützung für die Fortsetzung des Streits zu geben. [13] Läßt ein Urteil mehrere Varianten der Auslegung zu,

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

287

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

konsequenterweise selbst in den Streit. Nicht nur in den Vereinigten Staaten lösen Entscheidungen zunehmend symbolische Kreuzzüge aus, anstatt politische Diskussionen beizulegen. Diese Tendenz des Gerichts, seine Rechtsprechung bis in politische Maßnahmen hineinreichen zu lassen, und zudem die Verfassung als fortwährende Weiterentwicklung immer neu zu interpretieren, bringt sie selbst in die politische Diskussion. Sie gefährdet damit zwei Erfolgskriterien, die über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verfassungsgerichts entscheiden: zum einen, inwieweit den Entscheidungen Folge geleistet wird, sondern auch inwieweit diese andere Entscheidungsarenen determinieren. Daran gemessen erreichen manche Verfassungsgerichte bereits die Grenzen der Akzeptanzbereitschaft innerhalb der jeweiligen Rechtskultur. Die Vereinigten Staaten als Ursprung der

828 Freilich handelt es sich auch um eine deutsche Debatte: der zentrale Einwand, der gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen, insbesondere aber auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erhoben wird, lautet, dass Politik im Gewand des Rechts betrieben werde, vgl.

829 Vgl. auch W. Brugger, Verfassungen im Vergleich: USA & Deutschland, in: Ruperto Carola - Forschungsmagazin der Universität Heidelberg, Heft 3/1994, S. 22ff, 23.

830 Vgl. auch N. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1969.

Textstelle (Originalquellen)

gerät das Gericht selbst in den Streit. Dies ist dem BVerfG immer wieder passiert. Zunehmend lösen Entscheidungen symbolische Kreuzzüge aus, anstatt politische Diskussionen beizulegen. Diese Tendenz des Gerichts, seine Rechtsprechung bis in politische Maßnahmen hineinreichen zu lassen, und zudem die Verfassung als fortwährende Weiterentwicklung immer neu zu interpretieren, bringt es selbst in die politische Diskussion. Es gefährdet damit zwei Erfolgskriterien, die über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verfassungsgerichts entscheiden: nicht nur, wie weit seinen Entscheidungen Folge geleistet wird, sondern auch wie weit diese andere Entscheidungsarenen determinieren. Daran gemessen geht das BVerfG an die Grenzen

- 101 Blankenburg, Erhard: Die Verfassung..., 1998, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

288

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

etwa zwischen 1905 und 1937) wurde das vorwiegend wirtschaftslenkende Gesetzeswerk einer umfassenden Kontrolle unterzogen ("strict scrutiny test"). Basierend auf der Erwägung, **solche Gesetze würden die Vertragsfreiheit und im besonderen Maße das Eigentumsrecht beschränken, forderte der Supreme Court zu deren Rechtfertigung substantiell gewichtige öffentliche Interessen, deren Vorliegen er im einzelnen überprüfte.** Annähernd 160 Gesetze hielten schließlich dieser Überprüfung **nicht stand.** Wohingegen **sich der Gerichtshof in der sogenannten "NachLochner-Ära" nach 1937 spürbar zurücknahm und ein Gesetz regelmäßig nur dann für verfassungswidrig erklärte, wenn es willkürlich, diskriminierend oder nachweisbar ungeeignet zur Erreichung des Ziels war, das der Gesetzgeber frei wählen konnte ("rational basis test").** Aus dem erstgenannten Stadium der Rechtsprechung **ist eine dissenting opinion des Richters H.F. Stone bemerkenswert, der 1936 in der Blütezeit der sogenannten "New Deal"-Gesetzgebung, in der der Supreme Court ein landwirtschaftliches Sanierungsprogramm des Präsidenten Rossevelt für verfassungswidrig erklärt hatte, seine abweichende Meinung wie folgt begründete:** "The power of courts to declare a statute unconstitutional is subject to two guiding principles of decision which ought never to be absent from judicial consciousness. One is that courts are concerned only with the power to enact statutes, not with their wisdom. The other is that while unconstitutional exercise of power by the executive and legislative branches of the government is subject to judicial restraint, the only check upon our own exercise of power is our own sense of self-restraint. For the removal of unwise laws from the statute books appeal lies, not to the courts, but to the ballot and to the processes of democratic government."⁸³⁵ Soweit ersichtlich taucht an dieser Stelle der Begriff "self-restraint" im Zusammenhang mit der Verfassungsgerichtsbarkeit erstmalig auf. Im Wesentlichen geht es bei der Beantwortung der Frage, ob nun eine "political question" vorliege stets um die

835 United States v. Butler, 297 U.S. 1 (1936).

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kontrolle (**strict scrutiny test.**) Ausgehend von der Überlegung, daß **solche Gesetze in die Vertragsfreiheit und vor allem in das Eigentumsrecht stark eingreifen, forderte der Gerichtshof zu deren Rechtfertigung substantiell gewichtige öffentliche Interessen, deren Vorliegen er im einzelnen überprüfte.** An die 160 Gesetze hielten dieser Überprüfung **nicht stand.** In der sogenannten Nach-Lochner-Ära (**nach 1937**) hielt **sich der Gerichtshof** dagegen merklich zurück und erklärte **ein Gesetz nur dann für verfassungswidrig, wenn es willkürlich, diskriminierend oder nachweisbar ungeeignet zur Erreichung des Ziels, das der Gesetzgeber frei wählen konnte, war (rational basis test).** Erwähnenswert aus der ersten Recht sprechungsphase **ist eine dissenting opinion des Richters Harlan F. Stone** bezüglich einer Entscheidung aus dem Jahr 1936, der Hochzeit **der sogenannten "new-deal-Gesetzgebung", in der der Supreme Court ein landwirtschaftliches Sanierungsprogramm des Präsidenten Roosevelt für verfassungswidrig erklärt hatte.** Zur Begründung seiner abweichenden Meinung führte Richter Stone aus: "Die Macht des Gerichts, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären, ist zwei leitenden Entscheidungsprinzipien unterworfen ... Das

freedom, which have been said to occupy a preferred position in the constitutional scheme of things. 625 Exclusion of Extra-Constitutional Tests. Another maxim of constitutional interpretation **is that courts are concerned only with the constitutionality of legislation and not with its motives, policy, or wisdom, 626 or with its concurrence with natural justice, fundamental principles of government, or the spirit**

Wilson, for example, did his utmost to commit the American Government to a policy of continued participation in the settlement of European differences. Under President Harding, **the Executive and Legislative branches of the Government,** so far as the latter has a part in the determination of our foreign policy, seem to concur in their firm resolve to adhere to the

- 102 Wittmann, Johann: Self-restraint al..., 1999, S. 0
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 709
- 103 JOHN BYRNE amp CO., 1921, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

289

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

"political question" vorliege stets um die selben Problemkreise: Handelt es sich um eine Rechtsfrage, was ist also justiziabel, und was eine "political question"? Im Ergebnis lässt sich dabei keine stringente Rechtsprechung des Supreme Court erkennen. Studiert man die Fülle der Entscheidungen des Supreme Court zur political-question-Theorie, so lässt sich eine klare Linie schwerlich feststellen; sie wird äußerst flexibel gehandhabt. Nur zählt es zum Geheimnis des Supreme Court festzulegen, wann er eine politicalquestion annimmt und wann nicht. Manche Sozialwissenschaftler haben zuweilen von einer richterlichen Vorherrschaft im amerikanischen Herrschaftsprozess gesprochen. Bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der USA erscheint jedoch etwa der Begriff "Judizokratie" übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890 - 1937 extensiver auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Rooseveltischen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte. Ansonsten aber hat sich das Oberste Bundesgericht in vergleichsweise nüchterner Einschätzung etwaiger Friktionsfelder und potentieller Ansehensverluste politischen Auseinandersetzungen eher entzogen und sich bevorzugt für unzuständig erklärt als in öffentliche Konflikte eingemischt.⁸³⁶ Alles in allem hat aber die mehr als zweihundertjährige Rechtsprechung dem Obersten Gericht soviel Autorität eingetragen, dass es längst zum respektierten Partner im Geflecht der checks and balances, der politischen Willensbildung und Machtausübung geworden ist. Demoskopische Erhebungen haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten immer wieder belegt, dass das Ansehen der Institution Supreme Court in der Bevölkerung viel größer ist als dasjenige der Präsidentschaft, vom Kongress ganz zu schweigen. (3) Inkurs: "counter-majoritarianism" Die Praxis des Supreme Courts, durch ständige

836 Das Oberste Gericht kann sich also weigern, dort Recht zu sprechen, wo es die Verantwortung für

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Literatur auf. Im Kern ging es immer darum: "Was ist eine Rechtsfrage, was ist also justitiabel, und was ist eine political question? [...]"[11] [Fn. 11] Stern, NWVBl 1994, 244. [...] Studiert man die Fülle der Entscheidungen des Supreme Court zur political-question-Theorie, so lässt sich eine klare Linie schwerlich feststellen; sie wird äußerst flexibel gehandhabt ... Nur gehört es zum Geheimnis des Supreme Court festzulegen, wann er eine

sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Rooseveltischen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte. Manche Sozialwissenschaftler haben zuweilen von einer richterlichen Vorherrschaft im amerikanischen Herrschaftsprozess gesprochen. Bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der USA erscheint jedoch etwa der Begriff "Judizokratie" übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890 1937 auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Rooseveltischen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte. Ansonsten aber hat sich das Oberste Bundesgericht politischen Auseinandersetzungen entzogen und sich lieber für unzuständig erklärt als in öffentliche Konflikte eingemischt. Denn die Richter haben zumeist recht nüchtern die Gefahren eingeschätzt, die jeder Dauerkonflikt zwischen der Judikative und den anderen Staatsgewalten, zwischen Richterentscheid und öffentlicher Meinung

wie sich mögliche Richterberufungen in der nächsten Zeit entwickeln werden. Alles in allem hat jedoch, trotz auftretender Kritik an der Legitimation des Supreme Courts, die zweihundertjährige Rechtsprechung dem Obersten Gericht soviel Autorität eingetragen, daß es längst zu einem respektieren Partner im Prinzip der "check and balances", der politischen Machtausübung und Willensbildung gekommen ist. Untersuchungen ergeben immer wieder, daß der Supreme Court

- 102 Wittmann, Johann: Self-restraint al..., 1999, S. 0
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 104 Das Bundesverfassungsgericht als Ma..., 2001, S. 130

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

290

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

das deutsche und das englische Beispiel zeigen.⁸⁴⁶ Die **Verfassungsgerichtsbarkeit** findet weltweit **zur Durchsetzung** ihrer jeweiligen Verfassung **immer weitere Verbreitung** und trägt damit in den entsprechenden Ländern implizit zur Festigung oder Ausformung gewisser gesellschaftlicher Strukturen bei. **Zur Verwirklichung der normativen Anforderungen und zur Erhaltung des verfassungsrechtlichen Konsenses** leisten Verfassungsgerichte **einen wesentlichen Beitrag**. Die **Verfassung** wäre ohne die Verfassungsgerichtsbarkeit lediglich **auf ihren sozialen, gesellschaftlichen Rückhalt verwiesen**.⁸⁴⁷ Um aber eine in Konfliktfällen drohende Aufzehrung des verfassungsrechtlichen Konsenses zu vermeiden, **ist die** Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit

846 Die Konzeption des Rechtsstaats war alles andere als eine universelle Idee, sondern hat sich in einem ganz bestimmten sozio-politischen Umfeld entwickelt. Sie entstand in Deutschland aus dem für die Restaurationszeit nach den Unruhen von 1848 charakteristischen Kompromiss zwischen Liberalismus und Konservatismus. Deswegen unterscheidet sie sich historisch auch grundlegend von der Idee der "Rule of Law". Die Ideologie der "Rule of Law" entstand

847 Auch wenn der soziale Rückhalt hinreichen sollte, absichtliche Verfassungsverstöße zu verhindern, kann er doch nicht divergierende Auffassungen über konkrete verfassungsrechtliche Anforderungen ausschließen, vgl. auch D. Grimm, Verfassung, in: Staatslexikon, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Bd. 5, 1989 und 1995, S. 634 ff., 639.

Textstelle (Originalquellen)

den pluralit.m verbürgenden Regeln größeres Eigengewicht und höhere Befolgungschancen. **Zur Durchsetzung** der Verfassung findet **die Verfassungsgerichtsbarkeit** neuerdings **immer weitere Verbreitung**. In der Tat können Verfassungsgerichte **zur Verwirklichung der normativen Anforderungen und zur Erhaltung des verfassungsrechtlichen Konsenses einen wesentlichen Beitrag** leisten. Ohne Verfassungsgerichtsbarkeit **ist die Verfassung allein auf ihren sozialen Rückhalt verwiesen**. Selbst wenn dieser hinreichen sollte, absichtliche Verfassungsverstöße zu verhindern, kann

- 18 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 21

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

291

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

zu müssen).⁸⁵³ Daneben lässt sich an weiteren Variablen, die den genannten Elementen einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit hinzugefügt werden sollen, der **Institutionalisierungsgrad von Verfassungsgerichten** messen.⁸⁵⁴ Dabei ist zunächst die Autonomie zu nennen, als **Fähigkeit von Institutionen, unabhängige Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Je weniger sie dabei in Abhängigkeit zu anderen Institutionen stehen, desto höher der Institutionalisierungsgrad.** Trotz ihres Ranges als Verfassungsorgan sind die Verfassungsgerichte nicht in der Lage, ihre Entscheidungen selbst durchzusetzen, sondern hängen dabei von der Akzeptanz ihrer Judikate bei den Adressaten ab, bzw. von deren Bereitschaft, überhaupt eine **judizielle Konfliktbeilegung zu wählen und nicht in andere Formen der Konfliktbewältigung auszuweichen.** Diesbezüglich wird man dem Supreme Court der Vereinigten Staaten einen **hohen Grad an institutioneller Autonomie** zubilligen können. Prinzipiell dürfte aber der **Autonomiegrad im Bereich der Entscheidungsfindung wesentlich höher als im Bereich der Umsetzung sein, was die Verfassungsgerichte wiederum durch spezielle Formen wie Apellentscheidungen, verfassungskonforme Auslegung oder auch Fristsetzungen zu kompensieren** suchen.⁸⁵⁵ Als weiterer Aspekt ist die grundsätzliche Anpassungsfähigkeit von Verfassungsgerichten hervorzuheben, womit die Möglichkeit von Institutionen gemeint ist, sich an Veränderungen ihres Kontextes, Adressatenkreises und institutionellen Umfeldes anzupassen und diesen (aktiv oder lediglich

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil, in: A.

854 Diese folgenden Elemente (und gegebenenfalls Prinzipien) sind teilweise an Gedanken von R. Lhotta, Paper zur gemeinsamen Tagung von

855 Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Dies hat etwa der Nachhall zum Präsidentschaftsurteil "Bush-Gore"

Textstelle (Originalquellen)

Guy Peters anknüpfen und den **Institutionalisierungsgrad von Verfassungsgerichten** entlang eines Sets von Variablen zu "messen" versuchen, das sich folgendermaßen zusammensetzt: Autonomy die **Fähigkeit von Institutionen, Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Je weniger sie dabei von anderen Institutionen abhängen, desto höher der Institutionalisierungsgrad.** Trotz ihres Ranges als Verfassungsorgan sind die Verfassungsgerichte nicht in der Lage, ihre Entscheidungen selbst durchzusetzen, sondern hängen dabei von der Akzeptanz ihrer Judikate bei den Adressaten ab, bzw. von deren Bereitschaft, überhaupt eine **judizielle Konfliktbeilegung zu wählen und nicht in andere Formen der bundesstaatlichen Konfliktbewältigung auszuweichen.** Man wird allen drei Verfassungsgerichten in dieser Hinsicht einen relativ **hohen Grad an institutioneller Autonomie** attestieren können, grundsätzlich dürfte aber der **Autonomiegrad im Bereich der Entscheidungsfindung wesentlich höher als im Bereich der Umsetzung sein, was die Verfassungsgerichte wiederum durch spezielle Formen wie Apellentscheidungen, verfassungskonforme Auslegung oder auch Fristsetzungen - z.B. beim letzten Urteil des BVerfG zum Finanzausgleich zu kompensieren** trachten. Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen, dies hat etwa der Nachhall zum Kruzifix-Urteil

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 20
- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 21

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

292



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

von Verfassungsgerichten hervorzuheben, womit die Möglichkeit von Institutionen gemeint ist, sich an Veränderungen ihres Kontextes, Adressatenkreises und institutionellen Umfeldes anzupassen und diesen (aktiv oder lediglich durch vorbildhaftes Wirken) zu beeinflussen. Ein vergleichender Blick zeigt allerdings, dass die Verfassungsgerichte im Umgang mit den Kompetenzkatalogen der jeweiligen Verfassungen einen eher restriktiven, gelegentlich dem Bild der Stagnation nicht fernen Kurs verfolgen, der im deutschsprachigen Raum in der sog. "Versteinerungstheorie" gipfelt. Auch die Selbstorganisation als die Fähigkeit einer Institution, interne Strukturen herauszubilden, um ihre Ziele zu verwirklichen und mit ihrer Umwelt umzugehen, gehört in den Reigen typischer, zumindest wünschenswerter Merkmale der Verfassungsgerichtsbarkeit. Hier ist auf die Selbstorganisationsfähigkeit der Verfassungsgerichte zu achten sowie auf die Art und Weise, wie das Selbstverständnis der Gerichte in eine eher streitentscheidende (richtende) oder streitvermittelnde (integrierende) Tätigkeit und / oder aktivistische bzw. zurückhaltende Spruchpraxis umgesetzt wird.⁸⁵⁶ Daneben ist die Fähigkeit der Institution hervorzuheben, ihr eigenes Arbeitsaufkommen selbst zu steuern und Prozeduren zu entwickeln sowie Aufgaben schnell und effizient zu lösen.⁸⁵⁷ Unter den Begriff der verfassungsgerichtlichen Kongruenz soll der Grad gefasst werden, in dem intrainstitutionelle Beziehungen die sozialen Beziehungen abbilden, die sie zu regeln beanspruchen. Hier wird man zweierlei zu berücksichtigen haben: Zum einen richtersozio-logische Aspekte, die sich darauf beziehen, inwieweit sich die parteipolitische sowie bikamerale Mitbestimmung bei der Richterwahl signifikant auf die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte auswirken. Allem Anschein nach ist dies (soweit hierzu überhaupt Daten vorliegen)

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einhergehenden Veränderung von Kompetenzallokationen angepaßt wird und dies durch die finale Entscheidungsautorität der Gerichte wiederum auf den politischen Prozess durchschlägt. Hier zeigt der vergleichende Blick, daß die Verfassungsgerichte im Umgang mit den Kompetenzkatalogen der jeweiligen Verfassungen einen eher restriktiven Kurs bevorzugen, der beim VfGH in der sog. "Versteinerungstheorie" gipfelt. So ist es wahrscheinlich auch der VfGH, der von allen drei Verfassungsgerichten bei aktualisierenden Interpretationen im Bereich der Grundrechtsjudikatur, mit der Erfordernisse der Rechtseinheit teilweise quer zur konstitutionellen Kompetenzallokation durchgesetzt und die Bürger zum Motor der bundesstaatlichen Vereinheitlichung werden. Complexity die Fähigkeit einer Institution, interne Strukturen herauszubilden, um ihre Ziele zu verwirklichen und mit ihrer Umwelt umzugehen. Hier ist auf die Selbstorganisationsfähigkeit der Verfassungsgerichte zu achten sowie auf die Art und Weise, wie das Selbstverständnis der Gerichte in eine eher streitentscheidende (richtende) oder streitvermittelnde (integrierende) Tätigkeit und/oder aktivistische bzw. zurückhaltende Spruchpraxis umgesetzt wird. Dies hängt eng zusammen mit der Coherence der Fähigkeit der Institution, ihr eigenes Arbeitsaufkommen selbst zu steuern und Prozeduren zu entwickeln, Aufgaben schnell und effizient zu lösen. Hier geht es primär um Variablen wie die Zahl der Richter, der Senate, der Assistenten, der Vorselektionsverfahren für Annahme/ Richter, der Senate, der Assistenten, der Vorselektionsverfahren für Annahme/ Ablehnung sowie Geschäftsordnungen, mit denen die Verfassungsgerichte institutionell auf die anfallenden Aufgaben reagieren. Congruence der Grad, in dem intrainstitutionelle Beziehungen die sozialen Beziehungen abbilden, die sie zu regeln beanspruchen. Hier wird man zweierlei zu berücksichtigen haben: Zum einen richtersozio-logische Aspekte, die sich darauf beziehen, inwieweit sich die parteipolitische sowie bikamerale Mitbestimmung bei der Richterwahl signifikant auf die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte auswirken. Allem Anschein nach ist dies soweit hierzu überhaupt Daten vorliegen - in allen drei Bundesstaaten so gut wie nicht nachweisbar. Zum anderen, inwieweit es nicht gerade die hochgradig konsensual und parteipolitisch sowie

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 21
- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 22

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

293

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

weder in den USA noch in den mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit ausgestatteten europäischen Staaten erschöpfend nachweisbar. Zum anderen, inwieweit es nicht gerade die hochgradig konsensual und parteipolitisch sowie konkordanzdemokratisch geprägten Richterwahlverfahren sind, aus denen Verfassungsgerichte durchaus ihre Autorität und Akzeptanz ableiten können. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Durchbrechungen des Konsensprinzips bei der Richterbestellung auch zu signifikanten Autoritätseinbußen sowie zu Legitimitätsschwächenden Diskussionen um die Politisierung der Richter führen können - ein sowohl in Deutschland als auch in Österreich wohlbekanntes Phänomen. Der Supreme Court ist im Gegensatz etwa zum deutschen Bundesverfassungsgericht kein genuiner Verfassungsgerichtshof, der nur über Verfassungsrecht zu entscheiden hätte. Angelegt und von den Verfassungsvätern angedacht war er zunächst als reines Rechtsmittelgericht, sowohl gegenüber Rechtsstreitigkeiten, die vor den Bundesgerichten ausgetragen werden, wie auch gegenüber bestimmten Streitsachen, die ihren Ausgang vor den Einzelstaatsgerichten nehmen.⁸⁵⁸ Die bereits benannte, in der Bundesverfassung vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit fällt dagegen kaum nennenswert ins Gewicht. Wollte man nun eine Gewichtung der oben aufgezählten verfassungsgerichtlichen Kompetenzen vornehmen, so müßte die Befugnis zur inzidenten Normenkontrolle schon eine

856 So auch R. Lhotta (2001).

857 Hier geht es primär um Variablen wie die Zahl der Richter, der Senate, der Assistenten, der Vorselektionsverfahren für Annahme / Ablehnung sowie Geschäftsordnungen, mit denen die Verfassungsgerichte institutionell auf die anfallenden Aufgaben reagieren.

858 Einen hohen praktischen Stellenwert für seine Funktion als Rechtsmittelgericht nehmen die Appellationszuständigkeit begründenden Normen

Textstelle (Originalquellen)

konkordanzdemokratisch geprägten Richterwahlverfahren sind, Partnerschaft aufbaut. Für uns ist MEADS der Testfall der transatlantischen Kooperationsfähigkeit, denn es ist das einzige Programm, für das ein gemeinsamer Bedarf und keine Alternative weder in den USA, noch in den beteiligten europäischen Staaten gegeben ist.¹⁷¹⁸ Auch die BMDO bewertete MEADS Mitte der neunziger Jahre wiederholt als das Paradebeispiel für die transatlantische Kooperation. Durch die Planung signifikant auf die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte auswirken. Allem Anschein nach ist dies soweit hierzu überhaupt Daten vorliegen - in allen drei Bundesstaaten so gut wie nicht nachweisbar. Zum anderen, inwieweit es nicht gerade die hochgradig konsensual und parteipolitisch sowie konkordanzdemokratisch geprägten Richterwahlverfahren sind, aus denen die Verfassungsgerichte in den drei Bundesstaaten ihre Autorität und Akzeptanz ableiten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, daß Durchbrechungen des Konsensprinzips bei der Richterbestellung auch zu signifikanten Autoritätseinbußen sowie zu Legitimitätsschwächenden Diskussionen um die Politisierung der Richter führen können ein sowohl in der Bundesrepublik als auch in Österreich wohlbekanntes Phänomen. Exclusivity die Intensität der funktionalen Konkurrenz von Institutionen in einem institutionellen Design je geringer die funktionale Konkurrenz,

Court kein genuiner Verfassungsgerichtshof, der etwa nur über spezifisches Verfassungsrecht zu befinden hätte. Vielmehr war er in erster Linie als reines Rechtsmittelgericht gedacht, und zwar sowohl gegenüber Rechtsstreitigkeiten, die vor den Bundesgerichten ausgetragen werden, wie auch gegenüber bestimmten Streitigkeiten, die ihren Ausgang vor den Einzelstaatsgerichten nehmen. Daneben verfügt er über eine, allerdings zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallende, erstinstanzliche Zuständigkeit. Mit der 1803 von ihm selbst postulierten und inzwischen allgemein akzeptierten Kompetenz zur

- 106 Europäische Sicherheitspolitik und ..., 2006, S. 264
- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 22
- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

294

Textstelle (Prüfdokument) S. 296

aufgezählten verfassungsgerichtlichen Kompetenzen vornehmen, so müßte die Befugnis zur inzidenten Normenkontrolle schon eine herausgehobene Stellung erhalten. Allein diese bedeutsame verfassungsgerichtliche Komponente gestattet es, den Supreme Court seit Marbury v. Madison primär als Verfassungsgericht anzusehen. Eine künftige **Aufgabe der vergleichenden Forschung sollte es sein**, die institutionellen Merkmale und **Variablen zur Ermittlung des Einflusses von Verfassungsgerichten** auch in ihren Unterschieden klarer herauszuarbeiten und besser aufeinander abzustimmen, **um die zweifellos weiter notwendige Analyse von Entscheidungen der Verfassungsgerichte institutionentheoretisch rückzukoppeln und auf diese Weise mehr über den faktischen Wirkungsgrad und die Rolle der Verfassungsgerichte als** maßgebliche Beteiligte am staatlichen und gesellschaftlichen Wandel zu erfahren. bb) Charakteristika selbständiger Verfassungsgerichtsbarkeit Darüber hinaus steht der amerikanische Supreme Court exemplarisch und pionierhaft für eine Anzahl charakteristischer Komponenten selbständiger Verfassungsgerichtsbarkeit.⁸⁵⁹ Dazu

859 Die folgende Aufzählung ist - auch bezüglich inhaltlicher Komponenten - angelehnt an eine Katalogisierung typischer Elemente der Verfassungsgerichtsbarkeit durch P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 465 ff. Ob sich wenigstens einige dieser Elemente zu "Prinzipien der Verfassungsgerichtsbarkeit" erheben ließen, sei als (noch) offene Frage nur angedeutet.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in der Schweiz und in abgeschwächtem Maße in Österreich, zum anderen die Volksgesetzgebung nicht einer Verwerfungskompetenz von Gerichten unterliegt, wie in der Schweiz. Eine zukünftige **Aufgabe der vergleichenden Forschung sollte es sein**, diese institutionellen **Variablen zur Ermittlung des Einflusses von Verfassungsgerichten** besser zu operationalisieren, **um die zweifellos weiter notwendige Analyse von Entscheidungen der Verfassungsgerichte institutionentheoretisch rückzukoppeln und auf diese Weise mehr über den faktischen Wirkungsgrad und die Performance der Verfassungsgerichte als** "gate-keeper" staatlichen Wandels zu erfahren. Die eher "stiefmütterliche Behandlung der Verfassungsgerichtsbarkeit durch die Politikwissenschaft" und die daraus resultierende Fehlanzeige bei

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 22

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

295

Textstelle (Prüfdokument) S. 299

bereits feststehen, obwohl die Wahlpersonen in ihrer Stimmabgabe durch das gliedstaatliche Recht nur selten gebunden werden. Aber auch ein anderer Ausgangspunkt, ein gedankliches "decescendo", lässt sich für die Legitimation verfassungsgerichtlicher Tätigkeit finden. Sucht man nämlich nach der Rechtfertigung für den verfassungsgerichtlich geprägten Verfassungsstaat, so ist sie zunächst darin zu erblicken, dass die Verfassung als oberste Norm die Ausübung aller Staatsgewalt bestimmt. Ist es aber eine Rechtsnorm, die Richtschnur staatlichen Handelns ist, so ist es nur konsequent, dass die Interpretation und Wahrung dieses Rechts in die Hand eines Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs.⁸⁶⁶ Ist keine Verfassungsgerichtsbarkeit vorhanden, so entscheidet zwangsläufig allein der Gesetzgeber, ob er sich im Rahmen der Verfassung hält oder nicht, weil es kein Organ über ihm gibt, das Verfassungsschranken überwacht. Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung würde allein bei ihm selbst ruhen. Dies aber ist solange bedenklich, als alle parlamentarischen Kontrollmechanismen durch Mehrheitsbeschlüsse überwindbar sind. Verfassungsgerichtsbarkeit soll dabei helfen, Verfassungsstabilität zu sichern,⁸⁶⁷ aber auch wie bereits mehrfach angedeutet Wege zur Verfassungsentwicklung⁸⁶⁸ ohne permanente Verfassungsänderung offenhalten. Das Prinzip Öffentlichkeit nennt P. Häberle zu Recht "tragendes Organisationsprinzip für Status und Verfahren der Verfassungsgerichtsbarkeit"⁸⁶⁹. Hierzu tragen etwa neben der zu fordernden öffentlichen Entscheidungsverkündung gerade in den Vereinigten Staaten auch die oftmals mitveröffentlichten - und die Diskussion in der Wissenschaft wie in der Bevölkerung bereichernden - Sondervoten einzelner Richter bei.⁸⁷⁰ Lediglich die

866 Siehe auch K. Stern, Der Einfluß der Verfassungsgerichte auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern, in: H.H. Klein / H. Sandler / K. Stern (Hrsg.), Justiz und Politik im demokratischen Rechtsstaat, Interne Studien der Konrad Adenauer Stiftung Nr. 119/1996, 1996.

867 Vgl. W. Brugger, Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, in: StWissStPr 1993, S. 319 ff.

869 Siehe P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 317.

870 Heute ergehen nur noch wenige Entscheidungen des Supreme Courts einstimmig. Stimmt ein Richter zwar mit dem Ergebnis der von einer Mehrheit getragenen Entscheidung, nicht aber mit deren Begründung oder Herleitung überein, so verfasst er im Allgemeinen eine "concurring opinion", in der er seine Rechtsauffassung darlegt. Ist er mit dem tatsächlichen

Textstelle (Originalquellen)

halten. Diese Verteilung der Staatsfunktionen ist prinzipiell richtig. Sie entspricht dem Gewaltenteilungsprinzip als einem staatsorganisatorischen Grundprinzip des modernen freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaates. Fragen wir nach der Rechtfertigung für den verfassungsgerichtlich geprägten Verfassungsstaat, so ist sie darin zu erblicken, daß die Verfassung als oberste Norm die Ausübung aller Staatsgewalt bestimmt. Ist es aber eine Rechtsnorm, die Richtschnur staatlichen Handelns ist, so ist es konsequent, dass die Interpretation und Wahrung dieses Rechts in die Hand eines Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs. Es steht außer Zweifel, daß die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte der neuralgische Punkt ausgewogener Balancierung zwischen Erster und

Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs. Wäre keine Verfassungsgerichtsbarkeit eingerichtet, so entschiede zwangsläufig allein der Gesetzgeber, ob er sich im Rahmen der Verfassung hält oder nicht, weil es kein Organ über ihm gibt, Verfassungsschranken zu überwachen. Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung würde allein bei ihm selbst ruhen. Dies aber ist solange bedenklich, als alle parlamentarischen Kontrollmechanismen durch Mehrheitsbeschlüsse überwindbar sind. [...] Verfassungsgerichtsbarkeit soll dabei helfen, Verfassungsstabilität zu sichern, [22] aber auch Wege der Verfassungsentwicklung [23] ohne permanente Verfassungsänderung offenhalten. [22] "W. Brugger", Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff. [23] "B.-O. Bryde", Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff. Gerichte als Hüter der Verfassung sind

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 301

geht schlussendlich auch ein Wesensmerkmal der Gewaltenteilung auf.⁸⁷³ Der "Vorabend" der Bundesverfassung in den Vereinigten Staaten bot dabei bereits eine beachtliche Begründungsarbeit: im Jahre 1783 weist der Jurist J. Iredell aus North-Carolina auf eine Republik hin, "where the law is superior to any or all individuals, and the constitution superior even to the Legislature, and of which the judges are the guardians and protectors."⁸⁷⁴ Und A. Hamilton rechtfertigt im bereits benannten Federalist-Artikel Nr. 78 die weite Kompetenz der Verfassungsgerichtsbarkeit mit einem demokratischen Ansatz: "Wenn man leugne, dass Gesetze, die der Verfassung widersprechen, nichtig seien, behaupte man, dass die Repräsentanten des Volkes über dem Volk selber, das die Verfassung beschlossen hat, stünden." d) Der EuGH als Verfassungsgericht, Verfassungsrechtsprechung Die Verfassungsrechtsprechung wird gelegentlich als eine "offene Gesellschaft" dargestellt⁸⁷⁵, die sich nicht wie die anderer Rechtsbereiche zum rechtsdogmatischen Interpretationsmonopol eigne. "Lapidarformeln" hat Böckenförde - wohl im Bewusstsein, sich selbst dem Vorwurf

873 Auf der Grundlage der Unterscheidung von "pouvoir constituant" und "pouvoirs constitués".

874 Das Zitat findet sich bei G. Stourzh, Vom Widerstandsrecht zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Zum Problem der Verfassungswidrigkeit im 18. Jahrhundert, in: ders., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, 1989, S. 55 ff., 64.

875 So P. Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: Juristenzeitung 1975, S. 297 ff.

Textstelle (Originalquellen)

bereits in den Gründungsstaaten der USA und bei der Entstehung der Unionsverfassung von 1787 gegeben. 1783 spricht der Jurist James Iredell aus North Carolina von einer Republik, "where the law is superior to any or all individuals, and the constitution superior even to the Legislature, and of which the judges are the guardians and protectors". Und Alexander Hamilton rechtfertigt im "Federalist" die Kompetenz der Gerichte, Gesetze an der Verfassung zu messen und bei einem unversöhnlichen Gegensatz die Verfassung vorzuziehen, mit einem demokratischen Argument: Wenn man leugne, daß Gesetze, die der Verfassung widersprechen, nichtig seien, behaupte man, daß die Repräsentanten des Volkes über dem Volk selber, das die Verfassung beschlossen hat, stünden.

- 107 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verfas..., 1999, S. #P#In

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

298

Textstelle (Prüfdokument) S. 301

Verfassungsrechtsprechung Die Verfassungsrechtsprechung wird gelegentlich als eine "offene Gesellschaft" dargestellt⁸⁷⁵, die sich nicht wie die anderer Rechtsbereiche zum rechtsdogmatischen Interpretationsmonopol eigne. "Lapidarformeln" hat Böckenförde - wohl im Bewusstsein, sich selbst dem Vorwurf des lapidaren Vorgehens auszusetzen - die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes wie auch anderer rechtstaatlicher Verfassungen genannt, "die aus sich selbst heraus inhaltlicher Eindeutigkeiten weitgehend entbehren"⁸⁷⁶. Daher prägen oft erst die Interpretationen der Gerichte ihre (immanent stets gegebene) Bedeutung. In neu gebildeten Staaten weisen sie der Institutionalisierung von Recht und Politik die Richtung, wie man an der Priorität erkennen kann, die Verfassungsgerichten in den nach 1990 glücklich angewendeten" Staaten rund um das zerfallene Sowjetreich oder auch in Südafrika zuerkannt wird.⁸⁷⁷ Den Verfassungsgerichten kommt hierbei eine besondere Rolle zu, nachdem ihre Entscheidungen, gewiss nicht ohne Zutun einer veränderten Medienlandschaft, zunehmend zu polarisieren, die allgemeine Diskussionsbereitschaft zu bereichern wissen⁸⁷⁸. Dabei verursacht der EuGH, außer bei den unmittelbar

875 So P. Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretation, in: Juristenzeitung 1975, S. 297 ff.

876 E.W. Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 27 (1974), S. 1529 f.

877 In den Niederlanden wird hingegen der politische Test an der Verfassung eher politischen Institutionen (einschließlich dem "politisch-rechtlichen

878 Beispielhaft das gesteigerte öffentliche Interesse in Deutschland, das durch sozial relevante und kontroverse Entscheidungen und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes geweckt wurde, vgl. hinsichtlich der gesteigerten Kritik am Bundesverfassungsgericht: H.J. Vogel, Videant Judices! - Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht, DÖV 1978, S. 665ff; R. Lamprecht, Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts, 1996; H.P. Schneider, Acht an die Macht! Das BVerfG als Reparaturbetrieb des Parlamentarismus?, in: NJW 1999, S. 1303 ff.

Textstelle (Originalquellen)

gt;offene Gesellschaft< dargestellt [1], die jedermann Zugang bietet, Gesetz und Institutionen der Bundesrepublik in Frage zu stellen. >> Lapidarformeln<< hat Böckenförde die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes wie auch anderer rechtstaatlicher Verfassungen genannt, >> die aus sich selbst heraus inhaltlicher Eindeutigkeiten weitgehend entbehren<< [2]. Daher prägen oft erst die Interpretationen der Gerichte ihre Bedeutung. In neu gebildeten Staaten weisen sie der Institutionalisierung von Recht und Politik die Richtung, wie man an der [1] So Peter Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpretation, in: JZ 1975, S. 297-305. [2] Ernst Wolfgang Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 27 (1974) 1529 Priorität erkennen kann, die Verfassungsgerichten in den nach 1990 glücklich um-gewendeten Staaten rund um das zerfallene Sowjetreich oder auch in Südafrika zuerkannt wird. An sich selbst gewöhnte Demokratien wie

- 101 Blankenburg, Erhard: Die Verfassung..., 1998, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

299



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

diese Komplexität sowie die zunehmende Dynamik des europäischen Integrationsprozesses ist die Bestimmung der angemessenen Rolle der dritten Gewalt in der Europäischen Union mit noch größeren Schwierigkeiten verbunden als in staatlichen Herrschaftssystemen. Die dritte Gewalt wird **in der Europäischen Union durch den EuGH**⁸⁸¹ sowie **das ihm beigeordnete Gericht erster Instanz (EuG)** ausgeübt. Dem Gerichtshof kommt nach den Gemeinschaftsverträgen eine starke Rolle als "Hüter **des Gemeinschaftsrechts**" zu. In Ausführung dieser ihm übertragenen Aufgabe hat der Gerichtshof über Jahrzehnte eine bestimmende Rolle im Integrationsprozess innegehabt. Insbesondere hat er

⁸⁸¹ Aus der uferlosen Lit. zum EuGH: J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; G.G. Saner,

Textstelle (Originalquellen)

Anpassungsverhaltens die damit verbundene erneute Aufsplitterung des Rechts rechtfertigen. Ferner wird eingewandt es fehle an einer Garantie einheitlicher letztinstanzlicher Interpretation eines solchen Vertrages, wie es **in der europäischen Union durch den EuGH** möglich ist.⁶⁹⁸ Die einheitliche Auslegung und Anwendung sei nicht gewährleistet. Auch dieses Argument lässt sich durch eine Anknüpfung des Vertrages an die Zuständigkeit des EuGH wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen. DAS RECHTSSCHUTZ-SYSTEM DER EG Im Mittelpunkt des Rechtsschutzsystems stehen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und **das ihm beigeordnete Gericht erster Instanz (EuG)**. Der EuGH besitzt die höchste und mit dem ihm beigeordneten EuG zugleich die alleinige richterliche Gewalt in allen Fragen **des Gemeinschaftsrechts**. Das Rechtsschutzsystem der EG

- 108 Die Haftungsbelastung des Arbeitneh..., 2004, S.
- 109 Das ABC des Gemeinschaftsrechts - A..., 2000, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

300

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

der damit verbundenen Bedeutungszunahme des Europäischen Parlaments noch komplexer geworden. Der EuGH hat auf diesen Wandel mit seiner Rechtsprechung sensibel reagiert. Es ist zu erwarten, dass die Wahrung der institutionellen Balance als Aufgabe des Gerichtshofs **in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird**. Dem Gerichtshof ist **der Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber** den Organen der Gemeinschaft anvertraut. Diese Aufgabe wird mit der zunehmenden Vertiefung der Integration und ihrem Vordringen in grundrechtsrelevante Bereiche noch an Bedeutung gewinnen. Die Ausarbeitung eines eigenständigen Grundrechtskatalogs könnte auch eine Stärkung des EuGH

Textstelle (Originalquellen)

Das Vier- "Sektoren"-Modell 1882-2010 ⁶ Ein PC ist zur exemplarischen Veranschaulichung des Problems der Umweltverträglichkeit gut geeignet, da er ein wesentliches Element ⁶ der IuK-T ist und **in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird**. Wegen der Vergleichbarkeit der Herstellungsverfahren lässt sich die ⁶ PC-Ökobilanz recht weitgehend auf andere IuK-Produkte übertragen. ⁸ 8 Selbstverständlich verfügen auch Analphabeten über wertvolles Wissen.

Voraussetzung

Der liberalen Demokratie (und namentlich auch der liberalföderalistischen Demokratie) eignet die Tendenz nach optimaler Normativität. Die Begrenzung der Staatsaufgaben, die Relativierung und Teilung der Staatsgewalt, **der Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber** dem Staate, des Gliedstaates gegenüber dem Zentralstaate, die Sicherung der letzten Entscheidungsgewalt des Volkes hat folgerichtigerweise zum Verfassungsstaat und Rechtsstaat geführt, wo auch die Staatsgewalt

- 110 Wissenschaftliche Debatten über die..., 2001, S. 1
- 111 Kägi, Werner: Die Verfassung als re..., 1971, S. 23

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

301

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

sich vereint. Manche sprechen angesichts dieser Multifunktionalität bereits vom EuGH als "Supreme Court" Europas⁸⁸³. Freilich wurde dieser Begriff im europäischen Zusammenhang bereits sehr früh geprägt: W. Hallstein hat 1970 im Rückblick auf die Grundlegung des EuGH⁸⁸⁴ illustriert: "Als wir den Europäischen Gerichtshof schufen, schwebte uns ein ehrgeiziger Gedanke vor: die Verfassungsstruktur der Gemeinschaft mit einem obersten Gericht zu krönen, das im vollen Sinn des Wortes Verfassungsorgan war, einem Gericht wie der amerikanische Supreme Court in seiner glänzenden Zeit unter dem Chief Justice John Marshall, unter dessen Führung die urkundlich kaum skizzierte Verfassung der Vereinigten Staaten in der Gerichtspraxis Inhalt und Festigkeit gewann."⁸⁸⁵ Lässt sich Hallsteins Ehrgeiz in heutiger Betrachtung nach aristotelischer Unterscheidung als unmäßig oder maßvoll und vernünftig einordnen? Gab oder gibt es tatsächlich übergreifende Entwicklungstendenzen des EuGH zum "Supreme Court" Europas oder verlässt der EuGH bereits

883 So etwa T. Oppermann (1999), Rdnr. 382; H. Rösler, Zur Zukunft des Gerichtssystems der EU, in: ZRP 2000, S. 52 ff., 56; U. Everling, Zur Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als Verwaltungsgericht, in: B. Bender (Hrsg.), Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz, Festschrift für Konrad Redeker, 1993, S. 293 ff., 294, nennt den EuGH "Universalgericht".

884 Von 1952 -1957 war der EuGH zunächst Gerichtshof der EGKS, seit 1958 ist er laut Art. 3 f. des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. 3. 1957 i.V. m. Art. 220 ff. EGV, 136 ff. EAGV, 31 ff. EGKSV gemeinsamer Gerichtshof der drei Gemeinschaften.

885 W. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, 5. Aufl. 1979, S. 110.

Textstelle (Originalquellen)

hat, der später literarisch niedergelegt hat, welche Ideen den Gründungsvätern der Gemeinschaft mit der Errichtung eines Europäischen Gerichtshofes vorschwebten: "die Verfassungsstruktur der Gemeinschaft", so Hallstein,¹⁴ " mit einem obersten Gericht zu krönen, das im vollen Sinne des Wortes Verfassungsorgan war, einem Gericht wie der amerikanische Supreme Court in seiner glänzenden Zeit unter dem Chief Justice John Marshall, unter dessen Führung die urkundlich kaum skizzierte Verfassung der Vereinigten Staaten in der Gerichtspraxis Inhalt und Festigkeit gewann." Das Leitthema unserer Tagung greift diese Konzeption auf und legt ein Verständnis des Gemeinschaftsrechts zugrunde, das die Verträge als Verfassung der Gemeinschaft¹⁵ und den in

- 112 Der Europäische Gerichtshof als Ver..., 1983, S. 15

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

302

Textstelle (Prüfdokument) S. 306

gerade hierin ihren Niederschlag. Die zunehmend energischer vorgebrachte Feststellung, der EuGH sei (auch) ein europäisches Verfassungsgericht, kann eben bereits mittels einer Analyse seiner verfassungsgerichtlichen Methodik bekräftigt werden. Im Übrigen **ergeben sich aus dem** Verfassungsvertrag unmittelbar **kaum Veränderungen für die Rolle des EuGH als (einem der) Hüter der europäischen Verfassung.** 888 Dies gilt auch für das von der Debatte um eine Grundrechtsbeschwerde übrig gebliebene Mehr an Individualrechtsschutz in Art. III-365 VerfV. Positiv dürften sich die Aufhebung der Säulenstruktur und die Angleichung der Rechtsformen auswirken, die justizfreie Räume insgesamt verringern werden. Offen ist indessen, wie Veränderungen im institutionellen Gefüge, die die Rolle der Kommission schwächen, auf den EuGH rückwirken. Die Verschiebungen im institutionellen Gefüge sind in ihren Folgen derzeit noch nicht prognostizierbar. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass die Entscheidungen der Regierungskonferenz über das **institutionelle System in ihren Folgen nicht ohne weiteres überschaubar sind.** Die europäische wie die amerikanische Verfassungslehre beruft sich gemeinhin auf Prinzipien innerhalb methodischer und dogmatischer Untersuchungen, seien es Verfassungsprinzipien, Prinzipien der Verfassungsinterpretation⁸⁸⁹ oder möglicherweise einmal solche der Verfassungsgerichtsbarkeit. Prinzipien dienen dabei der Ummantelung eines Gedankengerüsts,

889 P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 258 ff. Siehe auch K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage 1995 (Neudr. 1999), S. 19 ff.; R. Dreier / F. Schwegmann (Hrsg.), Probleme der Verfassungsinterpretation, 1976.

Textstelle (Originalquellen)

der sogenannten Passerelle-Klausel des Art. I-24 VE (jetzt Art. IV-444) eröffnet.⁹⁵ [*434] IV. Zusammenfassung und Schluss: Von der Rechtsgemeinschaft zur Präsidial-EU? Unmittelbar **ergeben sich aus dem** Konventsentwurf **kaum Veränderungen für die Rolle des EuGH als (einem der) Hüter der europäischen Verfassung.** Dies gilt auch für das von der Debatte um eine Grundrechtsbeschwerde übrig gebliebene Mehr an Individualrechtsschutz in Art. III-270 VE (jetzt Art. III-365). Positiv dürften sich die Aufhebung der Säulenstruktur und die Angleichung der Rechtsformen auswirken, die justizfreie Räume insgesamt verringern werden. Offen ist indessen, wie Veränderungen im institutionellen Gefüge, die die Rolle der Kommission schwächen, auf den EuGH rückwirken. Die Verschiebungen im institutionellen Gefüge sind in ihren Folgen derzeit noch nicht prognostizierbar. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass die Entscheidungen der Regierungskonferenz über das institutionelle System in ihren Folgen nicht ohne weiteres **überschaubar sind.** Vielmehr deuten die eingangs skizzierten deutschen und französischen Erfahrungen auf einen vielleicht viel wichtigeren Aspekt, der sich in besonderem Maße einer Vorhersage entzieht: die handelnden

- 113 Mayer, Franz C.: Wer soll Hüter der..., 2004, S. 23

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

303

Textstelle (Prüfdokument) S. 307

Ansatzpunkte zu reflektieren weiß: Wie wirkt sich der Entwicklungsgrad einer Verfassung auf das (Selbst-)Verständnis von Verfassungsgerichtsbarkeit aus? Höchststrichterliches 888 Ausführlich etwa F.C. Mayer, Wer soll Hüter der Europäischen Verfassung sein?, in: AöR 129 (2004), S. 411 ff. In diesem Kontext interessant: **die dem Richteramt angemessene Zurückhaltung schloß manches deutliche Wort in den Arbeiten etwa von G.C. Rodriguez Iglesias zur Rolle und zum Selbstverständnis des Gerichtshofes dennoch nicht aus. So schrieb er in einem Artikel über den Gerichtshof als Verfassungsgericht** (vgl. ders., Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften **als Verfassungsgericht**, 1992): "Die Rolle des Gerichtshofes als sogenannter Motor der Integration soll nicht seiner Rolle als Hüter der Gemeinschaftsverfassung gegenüber gestellt werden. Es handelt sich vielmehr um einen Bestandteil seiner Rolle als Hüter der Gemeinschaftsverfassung". **An anderer Stelle kritisierte er in unmissverständlicher Weise das dem Maastricht-Vertrag beigefügte sogenannte "Barber-Protokoll", das der noch zu entscheidenden Auslegung eines Urteils des Gerichtshofes vorzugreifen versuchte, als Eingriff seitens des Verfassungsgebers in die auch in der Gemeinschaftsordnung herrschende Gewaltenteilung. Dass die mit aller gebotenen Zurückhaltung eines amtierenden Richters geäußerte Auffassung auch Wirkung haben kann, mag man aufgrund der im Amsterdamer Vertrag vorgenommenen Änderung des Art. L des Unionsvertrages vermuten: In dem eben genannten Beitrag hatte Rodriguez Iglesias seine Verwunderung darüber ausgedrückt, dass Art. F des Maastrichter Vertrages - der Grundrechtsschutzartikel - zwar eine vertragliche und damit verfassungsrechtliche Bestätigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes darstellt, Art. L des Maastrichter Vertrages dem Gerichtshof die Rechtsprechungsbefugnis über Art. F aber vorenthielt. Die jetzige Änderung von Art. L im Vertrag von Amsterdam**

● **55%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Funktion erfüllte, die der eines formell anerkannten Grundrechtskataloges gleichkommt und damit einen sicheren, wenn auch im Einzelfall gegebenenfalls zu erhöhenden Grundrechtsstandard in der Gemeinschaftsrechtsordnung verbürgte. **Die dem Richteramt angemessene Zurückhaltung schloß manches deutliche Wort in den Arbeiten von Rodriguez Iglesias zur Rolle und zum Selbstverständnis des Gerichtshofes dennoch nicht aus. So schrieb er in dem schon erwähnten Artikel über den Gerichtshof als Verfassungsgericht:** Die Rolle des Gerichtshofes als sogenannter Motor der Integration" soll nicht seiner Rolle als Hüter der

seit dem Vertrag von Maastricht heißen. Von der Akzeptanz" hat auch Rodriguez Iglesias gesprochen in seinem Artikel über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften **als Verfassungsgericht**": Die Effektivität der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist auf die Mitwirkung der nationalen Richter und, allgemein, der Juristen aller Mitgliedstaaten angewiesen. Eine solche Mitwirkung erfordert aber Akzeptanz, und die Akzeptanz setzt **Verständnis voraus**". Gil Carlos Rodriguez Iglesias hat sein rechtswissenschaftliches Studium 1968 an der Universität Oviedo abgeschlossen, in einem Alter, in dem bei uns die meisten Jurastudenten erst anfangen. 1975 wurde

Es handelt sich vielmehr um einen Bestandteil seiner Rolle als Hüter der Gemeinschaftsverfassung". Und er konnte das mit einem Zitat von Hans-Peter Ipsen belegen. **An anderer Stelle kritisierte er in unmißverständlicher Weise das dem Maastricht-Vertrag beigefügte sogenannte Barber-Protokoll", das der noch zu entscheidenden Auslegung eines Urteils des Gerichtshofes vorzugreifen versuchte, als Eingriff seitens des Verfassungsgebers in die auch in der Gemeinschaftsordnung herrschende Gewaltenteilung". Daß die mit aller gebotenen Zurückhaltung eines amtierenden Richters geäußerte Auffassung auch Wirkung haben kann, mag man aufgrund der im Amsterdamer Vertrag vorgenommenen Änderung des Art. L des Unionsvertrages vermuten: In dem eben genannten Beitrag hatte Rodriguez Iglesias seine Verwunderung darüber**

- 114 Stein, Torsten: Laudatio, 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

304

Textstelle (Prüfdokument) S. 307

übertrag dem EuGH ziemlich genau jene Jurisdiktion hinsichtlich Art. F, die Rodriguez Iglesias damals als notwendig und systemgerecht beschrieben hatte. Auftreten kann durchaus unterschiedliche Ausprägungen zur Folge haben, je nachdem ob es sich aktiv an einer Entwicklung oder einer Fort-Entwicklung beteiligt. Der US-Supreme Court hat mit zahlreichen Entscheidungen die Möglichkeit vor Augen geführt,

Textstelle (Originalquellen)

ausgedrückt, daß Art. F des Maastrichter Vertrages - der Grundrechtsschutzartikel - zwar eine vertragliche und damit verfassungsrechtliche" Bestätigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes darstellt, Art. L des Maastrichter Vertrages dem Gerichtshof die Rechtsprechungsbefugnis über Art. F aber vorenthielt. Die jetzige Änderung von Art. L im Vertrag von Amsterdam überträgt dem EuGH ziemlich genau jene Jurisdiktion hinsichtlich Art. F, die Rodriguez Iglesias damals als notwendig und systemgerecht beschrieben hatte. Die Liste der wissenschaftlichen Publikationen von Gil Carlos Rodriguez Iglesias verzeichnet eine ebenso umfangreiche wie inhaltlich eindrucksvolle Reihe von Veröffentlichungen zum Völkerrecht, zu einzelnen Bereichen

- 114 Stein, Torsten: Laudatio, 1997, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

305

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

Rechts- und Verfassungskultur wie auch ihre praktische Umsetzung eine differenzierte, optimistischere Betrachtung nahe? bb) Der EuGH als "Motor der europäischen Integration"? Die **Rechtsprechung des EuGH** erwies sich letztlich als "more powerful than intended".⁸⁹¹ **Aufgrund seiner "expansiven" Rolle geriet er zunehmend unter den Zwang der Rechtfertigung.** Für viele (gleichwohl nicht unumstritten) **ist der EuGH ein "Motor der europäischen Integration" (U. Everling), der antreibt, nicht aber seine Richtung bestimmt.**⁸⁹² **Wird vor diesem Hintergrund die "ever closer union" als begrüßenswert erachtet, fällt die Beurteilung der richterlichen Tätigkeit entsprechend günstig aus. In diesem Fall gilt die normerschöpfende Rechtsprechung nicht lediglich als Usurpation politischer Vorrechte, sondern als "besonderes Verdienst"⁸⁹³ und als Ausgangspunkt für einen "normative supranationalism".⁸⁹⁴ Die Kritik am EuGH nahm in den neunziger Jahren zu.⁸⁹⁵ Die französische Nationalversammlung beklagte in einer Erklärung wortreich die ausgedehnte Kompetenzerweiterung des EuGH.⁸⁹⁶ Nahezu zeitgleich legte die britische Regierung ihr Memorandum zur sogenannten "korrigierenden Kodifikation" europäischen Rechts vor. Das Vereinigte Königreich strebte an, Urteile des EuGH durch die heimische Gesetzgebung zu korrigieren, wenn sie zu weitreichend erschienen.⁸⁹⁷ Der EuGH zog das Misstrauen der Mitgliedstaaten vor allem deswegen auf sich, weil er nicht als Hüter der nach dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung konstruierten Kompetenzordnung der Gemeinschaft erschien, nicht als "neutraler Richter", sondern als "Integrationsorgan der Europäischen Union".⁸⁹⁸ Die Zusicherung des Gerichtshofs, er sei sein eigener Wächter⁸⁹⁹, fand in der Rechtsprechung keine Bestätigung. Selbst J.H.H. Weiler, beileibe kein Kritiker der europäischen Integration (wenngleich auch selten das Florett diplomatischer Differenzierung führend), merkte kritisch an: "Der Gerichtshof nimmt seine Rolle als Schutzmann in Europa nicht wahr. Er sagt nicht nein zur Union, wenn sie ihre Kompetenzen überschreitet."⁹⁰⁰ Nicht zuletzt durch diese Kritik in seiner Selbstgewissheit erschüttert, urteilte der EuGH am 5. Oktober 2000 erstmals, dass die Gemeinschaft jenseits ihrer Ermächtigung agiert habe.⁹⁰¹ Insgesamt bediente sich der EuGH zur Funktionssicherung der Gemeinschaft**

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als Ressource hatte nutzen können, lag maßgeblich an der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁷⁰**, der sich schlicht als "more powerful than intended"⁷¹ erwies. **Aufgrund seiner ausgreifenden Rolle geriet er zunehmend unter den Zwang der Rechtfertigung.⁷² Zweifellos ist der EuGH ein Motor der europäischen Integration⁷³, der antreibt, nicht aber seine Richtung bestimmt.⁷⁴ Wird vor diesem Hintergrund die "ever closer union" als begrüßenswert erachtet, fällt die Beurteilung der richterlichen Tätigkeit entsprechend günstig aus. In diesem Fall gilt die normkreisierende Rechtsprechung nicht als Usurpation politischer Vorrechte, sondern als "besonderes Verdienst"⁷⁵ und als Schmiermittel für einen "normative supranationalism".⁷⁶ Erwägungen der Legitimation des EuGH, den Gang der Ereignisse in dieser Weise zu bestimmen, treten hinter den Aspekt der Nützlichkeit**

getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung des gerichtlichen Einflusses aber immer noch nicht als hinreichend erachtet, weswegen sich die **Kritik am EuGH** in den **neunziger Jahren** verstärkte.⁸² **Die französische Nationalversammlung beklagte in einer Erklärung die ausgedehnte Kompetenzerweiterung des Europäischen Gerichtshofs.⁸³ Nahezu zeitgleich legte die britische Regierung ihr Memorandum zur sogenannten "korrigierenden Kodifikation" europäischen Rechts vor. Das Vereinigte Königreich strebte an, Urteile des EuGH durch die heimische Gesetzgebung zu korrigieren, wenn sie zu weitreichend erschienen.⁸⁴ Der EuGH zog das Misstrauen der Mitgliedstaaten vor allem deswegen auf sich, weil er nicht als Hüter der nach dem Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung konstruierten Kompetenzordnung der Gemeinschaft erschien, nicht als "neutraler Richter", sondern als "Integrationsorgan der Europäischen Union".⁸⁶ Die Zusicherung des Gerichtshofs, er sei sein eigener Wächter⁸⁷, fand in der Rechtsprechung keine Bestätigung. Selbst Joseph Weiler, sicher kein Kritiker der europäischen Integration, merkte kritisch an: "Der Gerichtshof nimmt seine Rolle als Schutzmann in Europa nicht wahr. Er sagt nicht nein zur Union, wenn sie ihre Kompetenzen überschreitet."⁸⁸ Nicht zuletzt durch diese Kritik in seiner Selbstgewissheit erschüttert⁸⁹ urteilte der EuGH am 5. Oktober 2000 erstmals, dass die Gemeinschaft jenseits ihrer Ermächtigung agiert habe.⁹⁰ Besondere Aufmerksamkeit verdient die unter Rd.-**

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 107
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 108
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 109

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

306

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

einer Rechtsprechung, die homogenisierend auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen wirkte. Dabei ließ er Nützlichkeits- den Vorrang vor Legitimitätserwägungen. Nach Einschätzung des früheren Richters am EuGH, G. Hirsch, hatte der EuGH in der Zwischenzeit "auf berechnete Kritik an einzelnen Urteilen reagiert"⁹⁰² und eine kooperativere Haltung eingenommen. Dass der Gleichklang zwischen den Organen der Europäischen Union wegen des Mangels an harmonisierten Regelungen verloren gehen könnte, erachtet der EuGH zunehmend als ein politisches Problem, auf das er hinweist, das er aber nicht mehr korrigiert. cc) Europäische Rechtsprechung als Spiegelbild einer offenen Gesellschaft Die Europäische Union hat zwar mit dem EuGH eine eigene Jurisdiktion, in den jeder Mitgliedstaat einen Richter entsendet. Da jedoch Europarecht von den nationalen Behörden und Gerichten unmittelbar anzuwenden ist und im Kollisionsfall grundsätzlich Vorrang vor nationalem Recht hat, ist jeder nationale Richter auch Gemeinschaftsrichter. Bedenkt man die Anzahl der nationalen Gesetze, die inzwischen unmittelbar oder mittelbar auf Europarecht beruhen, wird deutlich, dass nationale Richter in großem Umfang Europarecht auslegen und anwenden, häufig indirekt und ohne zu wissen, dass etwa eine nationale Regelung, die sie anwenden, lediglich eine europarechtliche Richtlinie umsetzt. Der Richter ist also zwar nach wie vor nationaler Hoheitsträger, er ist jedoch nicht mehr nur dem nationalen Recht verpflichtet, sondern auch der autonomen Rechtsordnung der Europäischen Union. Die Zeiten,

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nr. 83 ausgeführte Begründung: "Diesen Artikel (i. e. Art. 100a EGV, St.S.) dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber eine allgemeine Kompetenz zur Regelung

europäische Integration und die Rückkehr der Politik Die Bezeichnung "Prinzip der Funktionssicherung" führt uns zur Ausgangsfragestellung zurück. Zur Funktionssicherung der Gemeinschaft bediente sich der EuGH einer Rechtsprechung, die homogenisierend auf die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen wirkte. Dabei ließ er Nützlichkeits- den Vorrang vor Legitimitätserwägungen. Nach Einschätzung des jetzigen Richters am Bundesgerichtshof und früheren Richters am EuGH, Günter Hirsch, hat der EuGH mittlerweile "auf berechnete Kritik an einzelnen Urteilen reagiert"⁹⁴ und eine kooperativere Haltung eingenommen. Dass der Gleichklang zwischen den Organen der EU wegen des Mangels an harmonisierten Regelungen verloren gehen könnte⁹⁵, erachtet er nunmehr als ein politisches Problem, auf das er hinweist⁹⁶, das er aber nicht mehr korrigiert. Damit ist die Integration in die vornehmliche Verantwortung der Politik zurückgekehrt. Das war einerseits deren Wunsch, weil sie sich dem Druck der eigenen Bevölkerung zur

Wechselwirkungen zwischen der Gesellschaft und der Rechtsprechung, kann die europäische Dimension nicht unerwähnt bleiben. Europa hat zwar eine eigene Jurisdiktion, den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, in den jeder Mitgliedstaat einen Richter entsendet. Da jedoch Europarecht von den nationalen Behörden und Gerichten unmittelbar anzuwenden ist und im Kollisionsfall grundsätzlich Vorrang vor nationalem Recht hat, ist jeder nationale Richter auch Gemeinschaftsrichter. Bedenkt man, daß inzwischen mehr als die Hälfte der nationalen Gesetze unmittelbar oder mittelbar auf Europarecht beruht - im Bereich des Wirtschaftsrechts sind dies gar 80 % -, wird deutlich, daß nationale Richter in großem Umfang Europarecht auslegen und anwenden, häufig indirekt und ohne zu wissen, daß etwa eine nationale Regelung, die sie anwenden, lediglich eine europarechtliche Richtlinie umsetzt. Der Richter ist also zwar nach wie vor nationaler Hoheitsträger, er ist jedoch nicht mehr nur dem nationalen Recht verpflichtet, sondern auch der supranationalen, autonomen Rechtsordnung der Europäischen Union. Wir

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 110
- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

307

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

in denen die Rechtsprechung als Spiegelbild einer geschlossenen, national homogenen Gesellschaft diskutiert werden kann, sind mithin vergangen. In einem entsprechenden Entwicklungsprozess hat sich auch die Rolle der Richter in Europa gewandelt; die nationale Gerichtsbarkeit wurde "europäisiert" und in ein Kooperationsverhältnis zum EuGH gestellt. Sollte die Rechtsprechung ein Spiegelbild der Gesellschaft sein - und sie ist es zumindest teilweise⁹⁰³ -, dann kann sich in ihr nicht mehr nur eine nationale Gesellschaft spiegeln, sondern eine vielgestaltige, vielsprachige mit unterschiedlichen Interessen, historischen Erfahrungen und kulturellen Wurzeln. Der Spiegel hat zahlreiche Facetten bekommen, unterschiedliche Rahmen zumal. Er reflektiert Traditionen und Interessen aus vielen Ländern und Regionen zwischen Sizilien und dem Nordkap, zwischen den überseeischen Gebieten Frankreichs und Sofia. e) Die Frage der Abhängigkeit zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassung Die Entstehungsgeschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit heutiger Prägung und der unmittelbare Gegenstand verfassungsgerichtlicher Auslegung legen den Schluss nahe, Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassung seien unauflöslich miteinander verbunden. Bedarf es also

891 Vgl. schon A.W. Green, Political Integration by Jurisprudence. The Work of the Court

892 Vgl. J.H.H. Weiler, Journey to an Unknown Destination. A Retrospective and Prospective of the European Court of Justice in the Arena of Political Integration. in: Journal of Common Market Studies 31 (1993), S. 417 ff. Zum Begriff "Motor ..." U. Everling, Die Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit in einer erweiterten Europäischen Union, in: Europarecht 32 (1997), S. 398 ff., 398 f. Zur Bedeutung des EuGH als Motor der Integration C.-D. Ehlermann, The European Communities, its Law and Lawyers, in: Common Market Law Review 29 (1992), S. 213 ff., 218; G.F. Mancini, The Making of a Constitution for Europe, in: Common Market Law Review 26 (1989), S. 595 ff.; M.L. Volcansek, The European Court of Justice. Supranational Policy-Making, in: West-European Politics 15 (1992), S. 109 ff., 109.

893 So K. Bahlmann, Europäische Grundrechtsperspektiven, in: B. Börner u. a. (Hrsg.), Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag, 1984, S. 17 ff., 19.

894 J.H.H. Weiler, The Community System. The Dual Character of Supranationalism, in: Yearbook of European Law (1981), S. 267 ff.; siehe auch ders., The Transformation of Europe, in: Yale Law Journal 100 (1991), S. 2403 ff. Demgegenüber hat H. Rasmussen dem EuGH vorgeworfen, ohne demokratisches Mandat weit außerhalb der vertraglichen Ermächtigung zu agieren und dabei die erkennbaren Absichten der Mitgliedstaaten ignoriert, ja, deren Kompetenzen an sich gerissen zu haben, vgl. H. Rasmussen, On Law and Policy in the European Court of Justice, 1986. Rasmussens

895 Aus der Lit. K.J. Alter, The European Court's Political Power. The Emergence of an

Textstelle (Originalquellen)

sollten uns deutlich vor Augen führen, daß die Zeiten vorbei sind, in denen die Rechtsprechung als Spiegelbild einer geschlossenen, national homogenen Gesellschaft diskutiert werden kann. Der klassische, vollsouveräne Staat des 19. und 20. Jahrhunderts hat in Europa abgedankt - wie übrigens die Reaktion der europäischen Staaten auf die Bildung einer demokratisch legitimierten Regierung

daß nicht Homer die Odyssee und Ilias geschrieben hat, sondern ein anderer, der zur gleichen Zeit lebte und zufällig auch Homer hieß. In diesem Prozeß hat sich auch die Rolle der Richter in Europa gewandelt; die nationale Gerichtsbarkeit wurde "europäisiert" und in ein Kooperationsverhältnis zum Europäischen Gerichtshof gestellt. Sollte die Rechtsprechung ein Spiegelbild der Gesellschaft sein - und sie ist es zumindest teilweise -, dann kann sich in ihr nicht mehr nur eine nationale Gesellschaft spiegeln, sondern eine vielgestaltige, vielsprachige mit unterschiedlichen Interessen, historischen Erfahrungen und kulturellen Wurzeln. Der Spiegel hat viele Facetten bekommen. Er reflektiert Traditionen und Interessen aus vielen Ländern und Regionen zwischen Sizilien und dem Nordkap, zwischen den überseeischen Gebieten Frankreichs und bald Warschau. Was dies für die Richter in Europa bedeutet, soll am Beispiel der Grundrechte beleuchtet werden: Ein Jahrtausend lang war die Heiligkeit der alten

- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

308



Textstelle (Prüfdokument) S. 313

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

309

Authoritative International Court in the European Union, in: West European Politics 19 (1996), S. 458 ff., 462; dies., Who Are the "Masters of the Treaty"? European Governments and the European Court of Justice, in: International Organization 52 (1998), S. 121 ff., 132 f.; J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 1; U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 57 ff., 73 f.; G. Roller, Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen. Eine rechtsv

896 Assemblée Nationale, Quelles formes pour l'Europe de demain?, Rapport d'information no 1939, Paris 1996, S. 24.

897 Memorandum des Vereinigten Königreichs über den Europäischen Gerichtshof vom 23. Juli 1996, CONF 3883/96, Anlage. Vgl. auch W. Hummer / W. Obwexer, Vom "Gesetzesstaat zum Richterstaat" und wieder retour? Reflexionen über das britische Memorandum über der EuGH vom 23. 7. 1996 zur Frage der "korrigierenden Kodifikation" von Richterrecht des EuGH, in: EZW (1997) 10, S. 295 ff., 301 ff.

898 So etwa W. Schäuble, damal. Vorsitzender der CDU / CSU-Bundestagsfraktion, am 3. Dezember 1999 in der Bundestagsdebatte zur Regierungserklärung zum EU-Gipfel in Helsinki (vgl. das Amtl. Protokoll des Tages). 899 Dazu etwa die Editorial Comments. Quis Custodiet the European Court of Justice?, in: Common Market Law Review 30 (1993), S. 899 ff.

900 Interview in DIE ZEIT vom 22. Oktober 1998, "In der Unterwelt der Ausschüsse", S. 9.

901 Vgl. Rs. C-378/98 Deutschland v. Europäisches Parlament (2000). Urteil vom 5. Oktober 2000 über die RL 98/43/EG (sog. Tabakwerbeverbot). Besondere Aufmerksamkeit verdient die unter Rdnr. 83 ausgeführte Begründung: "Diesen Artikel [i. e. Art. 100a EGV] dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber

902 G. Hirsch, Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der europäischen Integration, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 49 (2001), S. 79 ff., 88.

903 Zur Frage, ob die Rechtsprechung Spiegel der Gesellschaft ist oder nicht: Sieht man als Gesellschaft den Souverän, der im Sinne des berühmten Hauptwerks von J.J. Rousseau (1762) "Der Gesellschaftsvertrag" den Staat konstituiert, so ist das Gesetz Spiegel des volonte g n ral. Die Richter haben den in Gesetze geronnenen Willen des obersten Souverän zu effektuieren und dem leblosen Buchstaben des Gesetzes Wirkung in der Fülle der Lebenssachverhalte



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

an gleichzeitig auftretenden "Kernelementen" einer Verfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit. f) Vergleichende Aspekte der Verfassungsgerichtsbarkeit - Kongruenz der Aufgaben Der Gedanke einer vergleichenden Lehre von der Verfassungsgerichtsbarkeit fand bislang nur recht zaghafte Annäherung.⁹⁰⁴ **Rechtsvergleichend wie rechtsgeschichtlich ist zwischen einer formell wie institutionell eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie das Bundesverfassungsgericht heute darstellt, und einer Verfassungsgerichtsbarkeit zu unterscheiden, die im Rahmen der allgemeinen bzw. sonstigen Gerichtsbarkeiten angesiedelt ist ("implizite Verfassungsgerichtsbarkeit"). In letzterer Hinsicht ist beispielsweise der Supreme Court der USA, aber auch etwa das Schweizerische Bundesgericht zu nennen. Die deutsche Rechtsentwicklung tendierte dagegen schon früh zu einer auch formell eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, deren erste Wurzeln man schon in der Rechtsprechung etwa des Reichskammergerichts entdecken kann.**⁹⁰⁵ In einer komparativen Betrachtung lassen sich auch unterschiedliche Archetypen etablierter Verfassungsgerichtsbarkeit und deren Einfluss auf die Rechtsprechung und Struktur des EuGH feststellen. Ausgeprägt ist dabei der Wiederhall französischer Gerichtsbarkeit. Anders als das Bundesverfassungsgericht Deutschlands, das

904 Siehe aber P. Häberle, Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: P. Badura / H. Dreier

905 Vgl. etwa U. Scheuner, Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert, in: C. Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht

Textstelle (Originalquellen)

Einrichtung wie das heutige BVerfG hingewiesen haben bzw. seine Institutionalisierung als entwicklungsgeschichtlichen Abschluss einer stabilen rechtsstaatlichen Demokratie erscheinen lassen. **Rechtsvergleichend wie rechtsgeschichtlich ist bei alledem zwischen einer formell wie institutionell eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie das BVerfG heute darstellt, und einer Verfassungsgerichtsbarkeit zu unterscheiden, die im Rahmen der allgemeinen bzw. sonstigen Gerichtsbarkeiten angesiedelt ist (implizite Verfassungsgerichtsbarkeit) . In letzterer Hinsicht ist beispielsweise der Supreme Court der USA, aber auch etwa das Schweizerische Bundesgericht zu nennen. Die deutsche Rechtsentwicklung tendierte dagegen schon früh zu einer auch formell eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, deren erste Wurzeln man schon in der Rechtsprechung etwa des Reichskammergerichts entdecken kann.**⁴ Entscheidende Weichen stellte die Paulskirchenverfassung von 1849, die dem damals vorgesehenen "Reichsgericht" bereits formelle Verfassungsstreitigkeiten, wie den Organstreit, bundesstaatliche Streitigkeiten und die Verfassungsbeschwerde zuwies. Im Deutschen

• 117 Scholz, Rupert: Fünfzig Jahre Bunde..., 2001, S. 5

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

310

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

neben anderen Zuständigkeiten zugewiesen. Der EuGH und der Supreme Court der Vereinigten Staaten sind damit Beispiele für die in die Gerichtsbarkeit eingeordnete Verfassungsgerichtsbarkeit.⁹⁰⁶ Während in der kontinentaleuropäischen Wissenschaft Arbeiten über die **Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit vielfach auf die Abgrenzung gegenüber dem parlamentarischen Körperschaften und den** jeweiligen Regierungen beschränkt werden⁹⁰⁷ - eine Beobachtung, die sich hinsichtlich einer entsprechenden Einordnung des EuGH überwiegend bestätigt - geht der **amerikanische Verfassungsdiskurs** gänzlich andere Wege⁹⁰⁸, indem er nicht der Gefahr **einer Überschätzung des Politischen** ausgesetzt ist. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der anglo-amerikanischen Verfassungstradition der Staat als Gegenstand, ja Zentrum gesellschaftstheoretischer Auseinandersetzung vorübergehend annähernd verloren gegangen war. Heute zahlt sich dieser Umstand insoweit aus, als in der amerikanischen Verfassungswirklichkeit und Wahrnehmung derselben der Beitrag anderer

906 Siehe dazu auch R. Wahl, Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: JuS 2001, S. 1041 ff., 1046.

907 Siehe etwa K. Stern, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, in: B. Ziemeke u. a. (Hrsg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik - Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 411 ff.; Mit Bezug auf das Bundesverfassungsgericht C. Gusy, Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht, 1985; R. Häußler, Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung, 1994; dazu kritisch U.R. Haltern, Book Review of Richard Häußler, Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung, in: 7 EJIL (1996), S. 137 f.

908 Siehe nur das richtungsweisende Werk von B. Ackerman, We The People 1: Foundations, 1991; vgl. auch P.W. Kahn, Legitimacy and History: Self-Government in American Constitutional Theory, 1992.

Textstelle (Originalquellen)

Seen as an institution, the judiciary appears accountable." Barry Friedman, Dialogue and Judicial Review, 91 Michigan Law Review 557 (1993), auf S. 614. Arbeiten zur **Stellung der Bundesverfassungsgerichts** werden überwiegend **auf die Abgrenzung gegenüber dem parlamentarischen Körperschaften und den Bundesregierung** beschränkt [9]. Hierin unterscheidet sich etwa der **US-amerikanische Verfassungsdiskurs** deutlich [10]. [...] Im Gegensatz hierzu ist die anglo-amerikanischen Tradition vor **einer Überschätzung des Politischen** dadurch

- 118 Haltern, Ulrich: Verfassungsgericht..., 1998, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

311

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

festlegen." ⁹¹⁰ Diese Einschätzung gilt etwa für den Europäischen Verfassungsvertrag angesichts seines Umfangs und der Detailtreue nur begrenzt, wobei der Anspruch der langen Gültigkeit durchaus gegeben ist. Eine weitere Parallele ist hervorzuheben: Die Rolle des EuGH bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts kommt in ihrer historischen Bedeutung derjenigen des Supreme Courts sehr nahe. Auch ist ein Erfahrungsaustausch zwischen EuGH und Supreme Court inzwischen zur guten Gewohnheit geworden und stellt eine wichtige Ergänzung des transatlantischen Dialogs dar. ⁹¹¹ In einer kursorischen Aufzählung und in Ergänzung zu den obigen Feststellungen lassen sich auch bei den Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit auf beiden Seiten des Atlantiks (und auch auf EU-Ebene mit Ausnahme des "VolksBezuges") durchaus einige

⁹¹⁰ Vgl. H. Schiwiek, Sozialmoral und Verfassungsrecht: dargestellt am Beispiel der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und ihrer Analyse durch die amerikanische Rechtstheorie, 2000, S. 23.

⁹¹¹ Gelegentlich rekurriert der Supreme Court vergleichend auf gemeinsame angloamerikanische Rechtstraditionen, vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 474 Fn. 677; allgemeine rechtsvergleichende Hinweise, mit denen der Supreme Court außerordentlich zurückhaltend arbeitet, finden sich ebenda sowie bei M. Tushnet,

Textstelle (Originalquellen)

auch vom Supreme Court interpretiert und an die Anforderungen veränderter Zeiten angepasst wurden. Hier möchte ich eine weitere Parallele unterstreichen: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes bei der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts kommt in ihrer historischen Bedeutung derjenigen des Supreme Courts sehr nahe. Es ist für mich persönlich immer höchst interessant, einer Begegnung beider Institutionen beizuwohnen. Ein Erfahrungsaustausch zwischen EuGH und Supreme Court ist inzwischen zur guten Gewohnheit geworden und stellt eine wichtige Ergänzung des transatlantischen Dialogs dar. Mit der Kompetenzabgrenzung ist natürlich die Frage der Subsidiarität verknüpft. Eine der sehr frühen Verfassungsänderungen, die 1789 beschlossene Bill of Rights, enthält mit dem 10. Amendment

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P7#eine

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

312

Textstelle (Prüfdokument) S. 316

Herrschaft des Gesetzes sowie in der Anerkennung der Personen als Freie und Gleiche und in der Wahrung der Bedingungen ihrer gesellschaftlichen Kommunikation (F. Michelman) - Ermöglichung "deliberativer Politik" (J. Habermas)⁹¹² - Bezugnahme auf einen "Reparaturmechanismus einer deliberativen Verfassungspraxis" (O. Gerstenberg)⁹¹³ **Gerichte als Hüter der Verfassung sind darüber hinaus Ausdruck sinnvoller Arbeitsteilung unter den Organen eines Staates wie der Supranationalen Union. Wie bereits erwähnt darf Verfassungsgerichtsbarkeit dabei helfen, Verfassungsstabilität zu sichern**⁹¹⁴. Sie soll **aber auch** unterschiedliche Wege zur **Verfassungsentwicklung**⁹¹⁵ **ohne permanente Verfassungsänderung** offenhalten. Eine solche **Verteilung der Funktionen** folgt

912 Vgl. J. Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992, S. 345 und den Hinweis auf eine Rekonstruktion der "verschiedenartigen Argumente, die in den Rechtsetzungsprozess eingegangen sind und den Legitimationsansprüchen

913 Vgl. O. Gerstenberg, Bürgerrechte und deliberative Demokratie. Elemente einer pluralistischen Verfassungstheorie, 1997, S. 107: "Das Gericht stellt [...] in Form von Verfahrensordnungen eine Diskussionstruktur bereit,

914 W. Brugger, Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, in: StWissStPr 1993, S. 319 ff.

915 B.-O. Bryde, Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.

Textstelle (Originalquellen)

helfen, Verfassungsstabilität zu sichern, [22] aber auch Wege der Verfassungsentwicklung [23] ohne permanente Verfassungsänderung offenhalten. [22] "W. Brugger", Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff. [23] "B.-O. Bryde", Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff. **Gerichte als Hüter der Verfassung sind darüber hinaus Ausdruck sinnvoller Arbeitsteilung unter den Staatsorganen. [...]** Verfassungsgerichtsbarkeit soll **dabei helfen, Verfassungsstabilität zu sichern** [22], **aber auch** Wege der **Verfassungsentwicklung** [23] **ohne permanente Verfassungsänderung** offen halten. Diese **Verteilung der Staatsfunktionen** ist prinzipiell richtig.

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

313

Textstelle (Prüfdokument) S. 316

erwähnt darf Verfassungsgerichtsbarkeit dabei helfen, Verfassungsstabilität zu sichern⁹¹⁴. Sie soll **aber auch** unterschiedliche Wege zur **Verfassungsentwicklung**⁹¹⁵ **ohne permanente Verfassungsänderung** offenhalten. Eine solche **Verteilung der Funktionen** folgt klaren Prinzipien, da sie **dem Gewaltenteilungsprinzip** als einem organisatorischen **Grundprinzip des modernen freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaates** wie einer Supranationalen Union, die diesen Maximen verpflichtet ist, entspricht.⁹¹⁶ Fragt man **nach der Rechtfertigung für den verfassungsgerichtlich geprägten Verfassungsstaat**, so ist sie - nach weitgehend "transatlantischem Verständnis" - **darin zu sehen, dass die Verfassung als oberste Norm die Ausübung aller ("Über"-)Staatsgewalt bestimmt. Ist es aber eine Rechtsnorm, die Richtschnur staatlichen Handelns ist, so ist es nur konsequent, dass die Interpretation und Wahrung dieses Rechts in die Hand eines Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs. Es darf außer Zweifel stehen, dass die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte letztlich der neuralgische Punkt ausgewogener Balancierung zwischen Erster und Dritter Gewalt ist. Dies belegt die Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der nicht erst mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. November 1925⁹¹⁷ begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreicht⁹¹⁸, bis zur fest etablierten Normenkontrolle bei zahlreichen Verfassungsgerichten in der Gegenwart. Dieser Entwicklungsprozess kann hier nicht nachgezeichnet werden. Nur soviel sei betont: Seit die Verfassungsgerichte Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen dürfen und müssen, gibt es keinen Parlamentsabsolutismus mehr.**

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sichern [22], **aber auch** Wege der **Verfassungsentwicklung** [23] **ohne permanente Verfassungsänderung** offen halten. Diese **Verteilung der Staatsfunktionen** ist prinzipiell richtig. Sie entspricht **dem Gewaltenteilungsprinzip** als einem staatsorganisatorischen **Grundprinzip des modernen freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaates**. Fragen wir **nach der Rechtfertigung für den verfassungsgerichtlich geprägten Verfassungsstaat**, so ist sie darin zu erblicken, **daß die Verfassung als oberste Norm die Ausübung aller Staatsgewalt bestimmt. Ist es aber eine Rechtsnorm, die Richtschnur staatlichen Handelns ist, so ist es konsequent, dass die Interpretation und Wahrung dieses Rechts in die Hand eines Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs. Es steht außer Zweifel, daß die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte der neuralgische Punkt ausgewogener Balancierung zwischen Erster und Dritter Gewalt ist. Die lange Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht in der Gegenwart ist hierfür Beweis genug. [22] "W. Brugger", Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff. [23] "B.-O. Bryde", Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.[...] Die lange **Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der nicht erst mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. November 1925 [35] begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreichte [36], bis zur fest etablierten Normenkontrolle bei allen Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht in der Gegenwart ist hierfür Beweis genug. Nur soviel sei betont: Seit die Verfassungsgerichte Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen dürfen und müssen, gibt es keinen****

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

314

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

Der Gesetzgeber hat vielmehr größte Aufmerksamkeit auf die Beachtung der Verfassungsmäßigkeit seines Handelns zu legen.⁹¹⁹ 3. Grundgedanken und Strukturelemente eines Verfassungsstaates (USA) und einer Verfassungsgemeinschaft⁹²⁰ (Europäische Union) Obgleich die beiden Verfassungsdebatten mittlerweile mehr als 215 Jahre trennen, fällt bei näherer Betrachtung auf, dass die meisten wichtigen Fragen nicht völlig neu sind, sondern sich im Laufe der Geschichte wiederholt gestellt haben. Die Vereinigten Staaten fanden sich in der frühesten Phase ihrer Geschichte vielen Problemstellungen bezüglich Verfassungstheorie und -praxis gegenüber, die Parallelen mit der heutigen Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union aufweisen. Die auffälligste Gemeinsamkeit zwischen dem Konvent von Philadelphia und dem europäischen Verfassungskonvent ist in der Unzufriedenheit mit der jeweiligen Ausgangslage zu sehen: die Unzulänglichkeit der Konföderationsartikel von 1776 dort, die mangelnde Tragfähigkeit der im Vertrag von Nizza im Dezember 2000 erzielten Kompromisse hier. Der geschilderte Unmut widerspiegelte sich in manchen ungelösten Fragenkomplexen, die einige interessante, zeitlich ungebundene transatlantische Parallelen - wenigstens in der Ausgangskonstellation - aufzuweisen vermögen⁹²¹: Wie soll etwa die faire Repräsentation gewährleistet werden? Kann eine Balance in der Vertretung der großen und kleinen Staaten geschaffen werden? Wie soll die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen ausgestaltet werden? Wieviel Macht sollte der bundesstaatlichen Verwaltung übertragen werden und welche Befugnisse soll die

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Parlamentsabsolutismus mehr. Der Gesetzgeber hat vielmehr größte Aufmerksamkeit auf die Verfassungsbeachtung seines Handelns zu legen. [917] RGZ 111, 320. [918] [...] zur Geschichte "G. Meyer-Anschütz", Lehrbuch des Deut. Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 736 ff. Dies ist ihm in Deutschland durch Art. 20 Abs. 3 GG generell und

Die amerikanische und europäische Verfassungsdiskussion im Vergleich 1. Die Europäische Union keine europäische Kopie der USA, sondern ein Konstrukt sui generis Obwohl die beiden Debatten nunmehr 215 Jahre trennen, fällt bei näherer Betrachtung auf, daß die meisten wichtigen Fragen nicht völlig neu sind, sondern sich im Laufe der Geschichte immer wieder gestellt haben. Sicherlich - die institutionelle Struktur der Europäischen Union hat kein historisches Vorbild und ist daher gemäß Walter Hallstein "ein Konstrukt sui generis".

Klon der USA werden die Gründe dafür sind zu offensichtlich. Dennoch sah sich gerade Europas wichtigster strategischer Partner, die USA, in der frühesten Phase seiner Geschichte vielen Problemstellungen bezüglich Verfassungstheorie und praxis gegenüber, die Parallelen mit der heutigen Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union aufweisen. Wie ich bereits angedeutet habe, besteht die auffälligste Gemeinsamkeit zwischen dem Konvent von Philadelphia vor nunmehr 215 Jahren und dem europäischen Verfassungskonvent von 2002 in der Unzufriedenheit mit der jeweiligen Ausgangslage: die Unzulänglichkeit der Konföderationsartikel von 1776 dort, die mangelnde Tragfähigkeit der im Vertrag von Nizza im Dezember 2000 erzielten Kompromisse hier. Ein Blick zurück über den Atlantik ist mithin lohnenswert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll dabei auf einige auffällige Gemeinsamkeiten eingegangen werden, um zu sehen, wie

Fragen beantwortet haben, die Europa heute und morgen wird beantworten müssen. Drei Fragenkomplexe ähneln sich dabei besonders: Wie soll die faire Repräsentation gewährleistet werden? Wie kann eine Balance in der Vertretung der großen und kleinen Staaten gefunden werden? Wie soll die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen gestaltet

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P5#indessen

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
315

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Europäische Union heute haben? Was kann die Wertgrundlage für eine politische Einheit sein? Wie wichtig ist "Identität"? Gibt es ein europäisches Pendant zu "life, liberty and the pursuit of happiness"? Es kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht auf alle Elemente eingegangen werden, die zu Recht als tragende Säulen eines Verfassungsstaates bzw. einer Verfassungsgemeinschaft gelten mögen. Die folgende Auswahl soll deutliche Unterschiede und klare Gemeinsamkeiten benennen, paradigmatisch wie impulsgebend wirken und demzufolge der

914 W. Brugger, Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, in: StWissStPr 1993, S. 319 ff.

915 B.-O. Bryde, Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.

916 Vgl. nur die Grundsatzreferate von K. Korinek / J.P. Müller / K. Schlaich zur Verfassungsgerichtsbarkeit in: VVDStRL Heft 39 (1981), S. 7 ff.

917 RGZ 111, 320.

918 Zur Geschichte G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Auflage 1919, S. 736 ff.

919 Dies ist ihm in Deutschland durch Art. 20 Abs. 3 GG generell und durch Art. 1 Abs. 3 GG nochmals besonders für die Grundrechte aufgegeben.

920 Zum Begriff vgl. nur P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 645.

921 Ähnlich auch G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, abgedruckt in: Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.), Die europäische Verfassung im globalen Kontext, 2004, S. 41 ff., 45 f.

Textstelle (Originalquellen)

werden? Wieviel Macht sollte der bundesstaatlichen Verwaltung übertragen werden und welche Befugnisse soll die EU heute haben? Was kann die Wertgrundlage für eine politische Einheit sein? Wie wichtig ist "Identität"? Gibt es ein europäisches Pendant zu "life, liberty and the pursuit of happiness"? Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.wiherlindeburghardt.htm> Seite 6 2. Repräsentation die Vertretung von Bürgern und Einzelstaaten Es fällt auf, daß einer der umstrittensten Punkte

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P5#indessen

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

316



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Recht als tragende Säulen eines Verfassungsstaates bzw. einer Verfassungsgemeinschaft gelten mögen. Die folgende Auswahl soll deutliche Unterschiede und klare Gemeinsamkeiten benennen, paradigmatisch wie impulsgebend wirken und demzufolge der Wissenschaft Raum für Ergänzungen eröffnen.⁹²² a) Konzeptionen der **Repräsentation - die Vertretung von Bürgern und Einzelstaaten** Einer der umstrittensten Punkte sowohl bei den Beratungen über die amerikanische Verfassung wie auch während und nach "Nizza" war die Frage nach der Vertretung von Bürgern und Einzelstaaten in den jeweiligen Organen auf Unionsebene. Wie bereits dargestellt wird die amerikanische Lösung noch heute nicht ohne Pathos der "Great Compromise"⁹²³ genannt und bedeutet eine "aurea mediocritas" zwischen gleicher Repräsentation kleiner und großer Staaten - wie im "New Jersey Plan" gefordert - und der rein proportionalen Repräsentation der Staaten abhängig von der Bevölkerung - wie es der "Virginia-Plan" vorsah. Durch die gleich starke Vertretung aller Staaten im Senat und die Wahl der Senatoren durch die Legislativen der **Einzelstaaten**⁹²⁴ konnte die Zustimmung der bevölkerungsärmeren Einzelstaaten zur neuen Verfassung gesichert werden. b) **Die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Einzelstaaten** aa) Grundlagen des amerikanischen Föderalismus Der Föderalismus wird in der US-Verfassung nur indirekt genannt. Das überrascht zunächst angesichts der herausragenden Bedeutung der Beziehung zwischen dem Bund und den Staaten.⁹²⁵ **Die amerikanischen Verfassungsväter dürfen als Erfinder bundesstaatlicher Ordnung** heutiger Prägung gelten. Bereits im Unabhängigkeitskrieg war die Bereitschaft der Einzelstaaten eher gering, der Union die notwendigen Mittel und Kompetenzen zu überlassen, um notwendige politische Entscheidungen fällen zu können. Nach dem Friedensschluß schwand sie gänzlich dahin. Jeder Gedanke an eine unitarisch-zentralistische Lösung sollte sich schon deshalb als allzu endlich erweisen, dachte doch keine der 13 ehemaligen Kolonien ernstlich daran, die jüngst erkämpfte Souveränität wieder preiszugeben. In kontroversen Diskussionen und hart umkämpften Kompromissen entstand auf dem Verfassungskonvent in Philadelphia ein neuer zukunftsweisender Föderalismus, den die Verfassung so umriß: **Die Einzelstaaten sollten sich wenigstens partiell zur "vollkommeneren Union" (more perfect union) integrieren, das heißt, der Zentralgewalt eine Anzahl genau festgelegter Aufgaben und Kompetenzen zuerkennen, alle**

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist "Identität"? Gibt es ein europäisches Pendant zu "life, liberty and the pursuit of happiness"? Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.whiberlindeburghardt.htm> Seite 6 2. **Repräsentation die Vertretung von Bürgern und Einzelstaaten** Es fällt auf, daß einer der umstrittensten Punkte sowohl bei den Beratungen über die amerikanische Verfassung wie auch kürzlich in Nizza die Frage nach der Vertretung von Bürgern und Einzelstaaten in den jeweiligen Organen auf Unionsebene war. Die amerikanische Lösung wird noch heute der "Great Compromise" genannt und stellt einen Mittelweg zwischen gleicher Repräsentation kleiner und großer Staaten wie im "New Jersey Plan" gefordert und der rein proportionalen Repräsentation der Staaten abhängig von der Bevölkerung wie es der "Virginia-Plan" vorsah dar. Durch die gleich starke Vertretung aller Staaten im Senat und die Wahl der Senatoren durch die Legislativen der **Einzelstaaten**¹ konnte die Zustimmung der bevölkerungsärmeren Einzelstaaten zur neuen Verfassung gesichert werden. Außer im Fall der unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Sklaverei hat dieser Kompromiss bis heute gehalten und hat seinen Namen daher sicherlich verdient. Für Europäer könnte diese amerikanische Erfolgsgeschichte Anlass sein, sich

betrachtet, etwa Konflikte im Bereich der auswärtigen Beziehungen (über die Geltung bzw. Einhaltung von Verträgen, Grenzstreitigkeiten, Anerkennung von Staaten, Einreiseverweigerungen für Ausländer oder deren Ausweisung). **Die amerikanischen Verfassungsväter dürfen als Erfinder bundesstaatlicher Ordnung** gelten. Schon im Unabhängigkeitskrieg war die Bereitschaft der Einzelstaaten gering, der Union die notwendigen Mittel und Kompetenzen zu überlassen, um notwendige politische Entscheidungen fällen zu können. Sie schwand nach dem Friedensschluß vollends dahin. Gerade deswegen schied auch jede unitarisch-zentralistische Lösung aus, dachte doch keine der 13 ehemaligen Kolonien im Ernst daran, die jüngst erkämpfte Souveränität wieder preiszugeben. In kontroversen Diskussionen und hart umkämpften Kompromissen entstand auf dem Verfassungskonvent in Philadelphia ein neuer zukunftsweisender Föderalismus, den die Verfassung so umriß: **Die**

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"?
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

317

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

weiteren Befugnisse und Funktionen würden pauschal bei den Ländern verbleiben, die unmittelbare Ausübung staatlicher Gewalt auf beiden Ebenen sollte durch voneinander unabhängige, jeweils in sich durchorganisierte exekutive, legislative und judikative Instanzen gesichert werden, der Vorrang der Bundes- vor der Einzelstaatshoheit war innerhalb der definierten Zuständigkeiten - Verteidigung, Regelung des Binnen- und Außenhandels - zu gewährleisten.⁹²⁶ Alles in allem ist der endgültige Verfassungsentwurf des Konvents von Philadelphia von Kompromissen geprägt, die für die Vereinigten Staaten eine neue Form der politischen Organisation vorsahen: weder eine nationale, noch eine staatenbündische Verfassung war geschaffen

922 So etwa für einen gebotenen, aber angesichts der notwendigen Einbeziehung einzelstaatlicher Elemente hier zu weitgehenden Vergleich zwischen "europäischer Rechtsstaatlichkeit" und der (in zahlreichen Ziel- und Ausgangspunkten unterschiedlich entwickelten) "Rule of Law" (vgl. auch P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 395 ff.).

923 Der Frage, inwieweit Kompromissfähigkeit die amerikanische Verfassungswirklichkeit beeinflusst, wird unter B.I.9 nachgegangen.

924 Die Wahl der Senatoren durch die einzelstaatlichen Parlamente wurde erst im Jahre 1913 mit dem 17. Verfassungsamendment durch allgemeine direkte Wahlen abgelöst.

925 Zum organisatorischen Grundmodell ausführlich J. Annaheim, Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat, 1992. Siehe auch T. Lundmark, Die Bedeutung der Gliedstaaten im amerikanischen Verfassungssystem, in: DÖV 1992, S. 417 ff.

926 Die Federalist Papers lieferten die ideologische

Textstelle (Originalquellen)

Einzelstaaten sollten sich wenigstens partiell zur "vollkommeneren Union" (more perfect union) integrieren, das heißt, der Zentralgewalt eine Anzahl genau festgelegter Aufgaben und Kompetenzen zuerkennen; alle übrigen Befugnisse und Funktionen würden pauschal bei den Ländern verbleiben; die unmittelbare Ausübung staatlicher Gewalt auf beiden Ebenen sollte durch voneinander unabhängige, jeweils in sich durchorganisierte exekutive, legislative und judikative Instanzen gesichert werden; der Vorrang der Bundes- vor der Einzelstaatshoheit war innerhalb der definierten Zuständigkeiten - Verteidigung, Regelung des Binnen- und Außenhandels - zu gewährleisten. Die Machtverteilung der Constitution of the United States of America - und das ist das verfassungspolitisch Neue - unterstellt den Bürger einer doppelten Souveränität, der des Einzelstaates

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

318

Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Charakter eines Bundesstaates Den bundesstaatlichen Charakter des amerikanischen Gemeinwesens veranschaulichen auch der Name und die Flagge der USA. Verfassungswirklichkeit, die sich in kulturellen Errungenschaften, in Bildern und Sprache niederschlägt. Fünfzig Gliedstaaten mit jeweils eigenen Verfassungen **und der das Gebiet der Bundeshauptstadt Washington umgreifende District of Columbia bilden derzeit den amerikanischen Bundesstaat. Fünfzig Verfassungen kanalisieren den Herrschaftsprozess in diesen Staaten, darunter die freilich vielfach ergänzte von Massachusetts aus dem Jahre 1780. Sie bekennen sich durchweg zu den "amerikanischen" Grundüberzeugungen des "limited government", der Volkssouveränität und individueller Bürger- bzw. Menschenrechte, was aber die bunte Vielfalt der jeweiligen Institutionenordnungen und Rechtsgestaltungen nicht ausschließt.** Zusätzlich erhält die amerikanische Verfassung ihren föderalen Charakter durch das Wahlverfahren der nationalen Ämter, das die Repräsentation der Einzelstaaten auf nationaler Ebene gewährleistet und ihnen hinsichtlich des Verfahrens eine fundamentale Autonomie überlässt.⁹³⁰ Der Modus für

930 Die Repräsentation der Gliedstaaten ist durch die Vertretungsschlüssel

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als die deutschen Länder unter dem Bonner Grundgesetz, weshalb die Übertragung des Begriffs "Land" auf amerikanische Verhältnisse nur mit einigem Vorbehalt möglich ist. Fünfzig Staaten **und der das Gebiet der Bundeshauptstadt Washington umgreifende District of Columbia bilden derzeit die USA: Fünfzig Verfassungen kanalisieren den Herrschaftsprozess in diesen Staaten, darunter die freilich vielfach ergänzte von Massachusetts aus dem Jahre 1780. Sie bekennen sich allesamt zu den "amerikanischen" Grundüberzeugungen des limited government, der Volkssouveränität und individueller Bürger- bzw. Menschenrechte, was aber die bunte Vielfalt der jeweiligen Institutionenordnungen und Rechtsgestaltungen nicht ausschließt.** Der "dualistische" Föderalismus von einst hat sich längst zum "kooperativen" gewandelt, der auf Koordination und Zusammenarbeit statt auf strikte Trennung und Rivalität setzt. Schwächen der

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

319

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 322

wirtschaftspolitischen Bereiche umfaßte, den Einzelstaaten überließ, zu einem kooperativen Föderalismus, der ein neues Verhältnis beider Ebenen zu einander - die Einzelstaaten hatten lediglich die administrative Verantwortung für die Ausführung nationaler Politik - umschreibt. Der kooperative Föderalismus setzt auf Koordination und Zusammenarbeit statt auf strikte Trennung und Rivalität. Schwächen der Leistungsfähigkeit von Einzelstaaten und Kommunen im Zeitalter des Sozialstaates haben diese Entwicklung stärker befördert als das Machtstreben des Bundesstaates in Washington. Ohne finanzielle Bundeszuschüsse ("grants in aid") können heute die Einzelstaaten und Kommunen weder das ihrer Souveränität unterstehende Wohlfahrts- und Gesundheitswesen, noch das breite Feld von Erziehung und Ausbildung sinnvoll bewältigen (Analogien etwa zum deutschen System sind unübersehbar). Damit aber haben Rahmenvorschriften des Bundes zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Gesetzgebung, Aufsichtsrechte der Bundesbehörden über die Verwendung der Subventionen, Amts-, Personal-, Sach- und Informationshilfen zwischen Verwaltungsorganen der verschiedenen Ebenen Eingang in die verfassungspolitische Wirklichkeit der USA gefunden.⁹³³ (3) Inkurs: Der institutionelle Aspekt auf einzelstaatlicher Ebene Nach wie vor spielen die Einzelstaaten eine gewichtige Rolle im politischen Prozess Amerikas.⁹³⁴ Die genannten Deregulierungen haben ihren Entscheidungsspielraum erweitert; sie haben sich darüber hinaus durch Steuererhöhungen neue Mittel verschafft, um eigenständige Politik betreiben zu können. Antiquierte Verfassungen sind in vielen Staaten ergänzt oder ersetzt worden, um die Institutionen und politischen Verfahrensweisen zu modernisieren und zu verbessern. Ihre Autonomie und politische Individualität gelten als feste Bestandteile der politischen Kultur des Landes. Und wo das "vertikale Gewaltenteilungsprinzip", die strikte Trennung also der Kompetenzen des Bundesstaates und der Einzelstaaten, im Zeichen der Kooperation an Bedeutung verliert, gewinnt die Mitwirkung am Entscheidungsprozess der Bundesgewalt durch die Einzelstaaten zusätzliches Gewicht. Ihr kommt die oben beschriebene Art der Willensbildung im US-Kongress ebenso entgegen wie die spezifische Zuordnung von Exekutive und Legislative oder die dezentralisierte Struktur des amerikanischen Parteiwesens. Letztlich kanalisieren fünfzig Verfassungen, die den Grundprinzipien der checks and balances und der separation of powers Theorien folgen, den politischen Machtprozess der Gliedstaaten. Man kann grundsätzlich von einem Abbild der

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Menschenrechte, was aber die bunte Vielfalt der jeweiligen Institutionenordnungen und Rechtsgestaltungen nicht ausschließt. Der "dualistische" Föderalismus von einst hat sich längst zum "kooperativen" gewandelt, der auf Koordination und Zusammenarbeit statt auf strikte Trennung und Rivalität setzt. Schwächen der Leistungsfähigkeit von Einzelstaaten und Gemeinden im Zeitalter des Sozialstaates haben diese Entwicklung stärker befördert als das Machtstreben des Bundesstaates (federal government) in Washington. Ohne finanzielle Bundeszuschüsse - sogenannte grants in aid - können heute die Einzelstaaten und Kommunen weder das ihrer Souveränität unterstehende Wohlfahrts- und Gesundheitswesen, noch das breite Feld von Erziehung und Ausbildung sinnvoll bewältigen. Damit aber haben Rahmenvorschriften des Bundes zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Gesetzgebung, Aufsichtsrechte der Bundesbehörden über die Verwendung der Subventionen, Amts-, Personal-, Sach- und Informationshilfen zwischen Verwaltungsorganen der verschiedenen Ebenen Eingang in die verfassungspolitische Wirklichkeit der USA gefunden. Nach wie vor spielen jedenfalls die Einzelstaaten eine gewichtige Rolle im politischen Prozeß Amerikas. Die genannten Deregulierungen haben ihren Entscheidungsspielraum erweitert; sie haben sich darüber hinaus durch Steuererhöhungen neue Mittel verschafft, um eigenständige Politik betreiben zu können. Antiquierte Verfassungen sind in vielen Staaten ergänzt oder ersetzt worden, um die Institutionen und politischen Verfahrensweisen zu modernisieren und zu verbessern. Ihre Autonomie und politische Individualität gelten als feste Bestandteile der politischen Kultur des Landes. Und wo das vertikale Gewaltenteilungsprinzip, die strikte Trennung also der Kompetenzen des Bundesstaates und der Einzelstaaten, im Zeichen der Kooperation an Bedeutung verliert, gewinnt die Mitwirkung am Entscheidungsprozeß der Bundesgewalt durch die Einzelstaaten zusätzliches Gewicht. Ihr kommt die oben beschriebene Art der Willensbildung im US-Kongreß ebenso entgegen wie die spezifische Zuordnung von Exekutive und Legislative oder die noch zu behandelnde dezentralisierte Struktur des amerikanischen Parteiwesens. An der Spitze der Einzelstaatsregierungen stehen Governors, vom Staatsvolk je nach

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

320

Textstelle (Prüfdokument) S. 323

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

321

933 In den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts scheiterte die Reagan-Administration im Zeichen des "new federalism" noch mit dem

934 Vgl. auch F. Greß, Wiedererstarken der Einzelstaaten, in: Das Parlament vom 10. September 1993.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 323

von einem Abbild der Bundesinstitutionen auf der einzelstaatlichen Ebene sprechen, was aber eine gewisse Variantenvielfalt im Detail der Rechtsgestaltung und Institutionenordnung nicht ausschließt. **An der Spitze der Staatsexekutiven stehen Governors**, die von der jeweiligen Staatsbevölkerung **auf zwei bis vier Jahre direkt gewählt** werden. **Ihre Befugnisse** spiegeln im verkleinerten Maße die des Präsidenten wider.⁹³⁵ Sie verfügen in den Einzelstaaten wie der Präsident auf der Bundesebene über das suspensive Vetorecht. Mit dem jeweiligen Stellvertreter, der den Vorsitz im Senat

⁹³⁵ Als Leiter der Exekutive unterliegen ihnen folgende Aufgabenfelder: der Vollzug der Gesetze; das Kommando über die Nationalgarde; die Ernennung der Beamten des Landes (wobei dies in manchen Ländern der Bestätigung durch den Staatssenat bedarf), und sie stehen der Staatsverwaltung vor.



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Exekutive und Legislative oder die noch zu behandelnde dezentralisierte Struktur des amerikanischen Parteiwesens. **An der Spitze der Einzelstaatsregierungen stehen Governors**, vom Staatsvolk je nach Verfassung **auf zwei bis vier Jahre direkt gewählt**. **Ihre Befugnisse** entsprechen in kleinerem Maßstab denjenigen des US-Präsidenten. Seit die Republikaner in den Zwischenwahlen von 1994 wieder die Kontrolle über den Kongreß erlangt haben,

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

322

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

sich heute eine Art "Mischverwaltung", ein personales Zusammenwirken als förmliche Beauftragung der Bediensteten einer Ebene durch die andere Ebene, herausgebildet. So betraut der Bund Fachkräfte der Einzelstaaten oder Gemeinden mit **der Durchführung** bundesgesetzlich vorgeschriebener Inspektionen. **Vom Sonderfall Nebraska abgesehen, sind die Legislativen der Staaten wie auf nationaler Ebene durchweg als Zweikammersysteme organisiert, mit Repräsentantenhaus und Senat. Verfassungsvorschriften beschränken die Dauer der Sitzungsperioden in drastischer Weise. Das Mandat der Abgeordneten ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt. Bei der Amtsdauer der Senatoren liegt die Grenze in zwölf Staaten bei zwei und in den restlichen 38 Staaten bei vier Jahren.** In der Regel sind sie vom Volkssouverän gewählt. Bis in die sechziger Jahre waren die Möglichkeiten der Staatsparlamente, eine kontinuierliche Politik zu betreiben, stark beschränkt, da lediglich alle zwei Jahre Sitzungen stattfanden. Trotz der Parlamentsreformen, die das politische Gewicht der Legislative stärkten, leiden sie genau wie der Bundeskongress an derselben

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

näher bei den Adressaten ansiedeln, wollen sie den Einzelstaaten umfangreiche Garantien einräumen, die ihnen bei **der Durchführung** neu übertragener Aufgaben einen relativ großen Verwendungsspielraum zubilligen. **Vom Sonderfall Nebraska abgesehen, sind die Legislativen der Staaten durchweg als Zweikammersysteme organisiert, mit Repräsentantenhaus und Senat. Verfassungsvorschriften beschränken die Dauer der Sitzungsperioden in drastischer Weise. Das Mandat der Abgeordneten ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt. Bei der Amtsdauer der Senatoren liegt die Grenze in zwölf Staaten bei zwei und in den restlichen 38 Staaten bei vier Jahren. Bei der Amtsdauer der Senatoren liegt die Grenze in zwölf Staaten bei zwei und in den restlichen 38 Staaten bei vier Jahren. Bis in die sechziger**

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

323

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

Sitzungen stattfanden. Trotz der Parlamentsreformen, die das politische Gewicht der Legislative stärkten, leiden sie genau wie der Bundeskongress an derselben Fragmentierung - der Aufspaltung in verschiedene, relativ autonome Ausschüsse und Unterausschüsse. Insgesamt ist der "amerikanische Bürger" eingebettet in eine ausgeprägte gesellschaftliche Dimension des Föderalismus und Lokalismus, die im Laufe der weiteren Entwicklung durch die flächenmäßige Ausdehnung und den hohen Grad an gesellschaftlicher Segmentierung und politischer Fragmentierung verstärkt wurde. Bis heute ist die politische Kultur der USA geprägt durch regionale und einzelstaatliche Besonderheiten, die trotz aller vereinheitlichenden Tendenzen das amerikanische kulturelle, wirtschaftliche und politische Mosaik auszeichnen.

bb) Europäischer Föderalismus: Einzelaspekte⁹³⁶ Eine ähnliche Situation lag auch zugrunde, als die Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen wurde. Verschiedene Modelle waren für den deutschen Staat angedacht worden; am Schluss erschien ein föderales Gebilde für die westlichen Alliierten und die Deutschen am vertrauenswürdigsten. Allerdings mochten die Verfassungsväter des Grundgesetzes (GG) sich in Herrenchiemsee nicht auf einen Bundesstaat nach US-amerikanischem Vorbild verständigen. Das GG hat damit den Föderalismus europäischen Typs bereits ziemlich klar vorbereitet: Institutionelle Verflechtungen gemäß dem Grundsatz von Macht- und Einflussteilung anstelle der US-amerikanischen -trennung.⁹³⁷

In der Theoriegeschichte des Föderalismus ist eine reiche Vielfalt von Varianten entstanden. Vor diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, dass man sich in der Frage, welchen Grad der Föderalisierung

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

United States of America - und das ist das verfassungspolitisch Neue - unterstellt den Bürger einer doppelten Souveränität, der des Einzelstaates und der des Bundes. Getragen und eingebettet in eine ausgeprägte gesellschaftliche Dimension des Föderalismus und Lokalismus, die im Laufe der weiteren Entwicklung durch die flächenmäßige Ausdehnung und den hohen Grad an gesellschaftlicher Segmentierung und politischer Fragmentierung verstärkt wurde. Bis heute ist die politische Kultur der USA geprägt durch regionale und einzelstaatliche Besonderheiten, die trotz aller vereinheitlichenden Tendenzen das amerikanische kulturelle, wirtschaftliche und politische Mosaik ausmachen. Problematisch bleibt auch die Anwendung des "Föderalismus"-Begriffs auf das politische System der USA, obwohl die amerikanischen Verfassungsväter sich selbst als "Federalists", die neu

als alle Gliedstaaten sich in einer strukturell sehr ähnlichen Situation befunden haben. Insofern hatten die Vertreter in der Convention eine gemeinsame Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung. Eine ähnliche Situation lag auch zugrunde, als die Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen wurde. Verschiedene Modelle waren für den deutschen Staat angedacht worden; am Schluss erschien ein föderales Gebilde für die westlichen Alliierten und die Deutschen am vertrauenswürdigsten. Allerdings mochten die Verfassungsväter des Grundgesetzes sich in Herrenchiemsee nicht auf einen Bundesstaat nach US-amerikanischem Vorbild verständigen. Das Grundgesetz hat damit den Föderalismus europäischen Typs bereits ziemlich klar vorbereitet: Institutionelle Verflechtungen gemäß dem Grundsatz von Macht- und Einflussteilung anstelle der US-amerikanischen -trennung: Der deutsche Bundesrat wird von den Landesregierungen bestückt und zwingt die Länder damit zur Zusammenarbeit und zur Zustimmung bei bundesstaatlichen Aufgaben ("kooperativer Föderalismus"). Der unitarische

föderale Natur vor allem in den jeweiligen Gewährleistungsnormen der Art. 6, 7 EUV und Art. 23 GG hervor. Auch die gegenseitigen Loyalitätspflichten sind in dieser Hinsicht von konstitutiver Bedeutung. In der Theoriegeschichte des Föderalismus ist eine reiche Vielfalt von Varianten entstanden. Vor diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, dass man sich in der Frage, welchen

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
324

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

die Europäische Union bereits erreicht hat, nicht einig ist. Während einige Beobachter bereits eine entwickelte Form des Föderalismus attestieren⁹³⁸, sehen andere ihn erst auf dem Weg zur Föderation⁹³⁹. Die Zurückhaltung, die im Umgang mit dem Föderalismusbegriff zu beobachten ist, mag zu einem gewissen Teil darauf zurückzuführen sein, dass sich während des 19. Jahrhunderts eine Verengung auf die Form der Bundesstaatlichkeit vollzogen hat. Wer sich dieser Begriffstradition verpflichtet fühlt, wird sich jedenfalls dann, wenn die damit einhergehenden Folgerungen (insbesondere: Souveränität des Bundes) nicht gezogen werden sollen, im Umgang mit dem Föderalismusbegriff Zurückhaltung auferlegen. 940 Zwingend ist diese Verengung aber nicht; sie ist lediglich eine - wenn auch in den letzten zweihundert Jahren besonders wichtige - Form des Föderalismus. Wagt man einen Blick auf die ideengeschichtlichen Wurzeln des Föderalismus, so geht es nicht um Souveränität, sondern um Einheitssicherung und Vielfaltgewähr, um das freie und selbstbestimmte Zusammenwirken verschiedener, vertikal gestufter Verbände. Im Lichte eines solchen Föderalismusbegriffs lassen sich gegen die Bezeichnung der Europäischen Union als Föderation kaum Einwände erheben. Föderalismus ist damit ein politisches Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten mit der Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden.⁹⁴¹

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Grad der Föderalisierung der Verbund bereits erreicht hat, nicht einig ist. Während einige Beobachter dem Verbund bereits eine entwickelte Form des Föderalismus attestieren,⁷⁰ sehen andere ihn erst auf dem Weg zur Föderation.⁷¹ Die Zurückhaltung, die im Umgang mit dem Föderalismusbegriff zu beobachten ist, mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine Verengung auf die Form der Bundesstaatlichkeit vollzogen hat. Wer sich dieser Begriffstradition verpflichtet

dem Weg zur Föderation.⁷¹ Die Zurückhaltung, die im Umgang mit dem Föderalismusbegriff zu beobachten ist, mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine Verengung auf die Form der Bundesstaatlichkeit vollzogen hat. Wer sich dieser Begriffstradition verpflichtet fühlt, wird sich jedenfalls dann, wenn die damit einhergehenden Folgerungen (insbesondere: Souveränität des Bundes) nicht gezogen werden sollen, im Umgang mit dem Föderalismusbegriff Zurückhaltung auferlegen. Zwingend ist diese Verengung aber nicht; sie ist lediglich eine wenn auch in den letzten zweihundert Jahren besonders wichtige Form des Föderalismus. Arbeitet man die ideengeschichtlichen Wurzeln des Föderalismus heraus, so geht es nicht um Souveränität, 29 sondern um Einheitssicherung und Vielfaltgewähr, um das freie und selbstbestimmte Zusammenwirken verschiedener, vertikal gestufter Verbände. Im Lichte eines solchen Föderalismusbegriffs lassen sich gegen die Bezeichnung des Integrationsverbunds als Föderation keine Einwände erheben. Föderalismus ist ein politisches Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten mit der Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden. Föderalistische Ordnungen sind als mehrstufige politische Systeme zu begreifen, in denen an die Seite der politischen Einheit der Glieder die politische Gesamtexistenz tritt. Föderalismus ist

Verfassung erleichtert wurde. Insofern war die Einteilung der Stimmrechte pro

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 28
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 29

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

325

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 326

Die europäische Einigungsbewegung und die damit entstandene Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften hat durchaus mitbewirkt, dass auch andere europäische Staaten zu einer Diversifizierung ihrer territorialen Gliederung gefunden haben. So entwickelte Spanien 1978 nach der Franco-Diktatur eine Staatsordnung, die auf ganz besondere "Sensibilitäten" in bestimmten Regionen Rücksicht nehmen musste. Die zweite Kammer, der "Senado" ist sowohl Parlamentskammer als auch "Kammer der territorialen Repräsentation". Auch die spanische Verfassung unterscheidet nach Kompetenzarten, allerdings werden den autonomen Regionen keine Kompetenztitel zugesprochen.⁹⁴² Die Zuständigkeiten der Regionen reichen daher nur soweit, wie es die Autonomiestatute der jeweiligen Region zuerkennen. Damit wird ein spezifisches Merkmal des spanischen Regionalstaates deutlich: Die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentralstaat und den einzelnen Regionen ist asymmetrisch. Manche Regionen verfügen über deutlich mehr Kompetenzen als andere. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass der spanische Staat nach der Ablösung von Franco sich zwar in einer 940 So auch M. Nettesheim, Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff. grundlegenden Umbruchsphase, nicht aber in einer der Bundesrepublik ähnlichen "Stunde Null" befand. Die Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung war demzufolge differierend. Parallel dazu hat auch das Vereinigte Königreich unter dem Stichwort der "Devolution" den Nationen (und Regionen) 1998 zu neuer politischer Macht verholfen.⁹⁴³ Auch bei der Regionalisierung

● 59% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesstaat und die Einordnung der Staatsaufgaben in Bundes- und Landeskompetenzen nur in der Sache umstritten. Die europäische Einigungsbewegung und die damit entstandene Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften hat aber später dazu geführt, dass auch andere europäische Staaten zu einer Diversifizierung ihrer territorialen Gliederung gefunden haben. Spanien entwickelte 1978 nach der Franco-Diktatur eine Staatsordnung, die auf ganz besondere Empfindlichkeiten in bestimmten Regionen Rücksicht nehmen musste. Die zweite Kammer, der "Senado" ist sowohl Parlamentskammer als auch "Kammer der territorialen Repräsentation". Auch die spanische Verfassung unterscheidet nach Kompetenzarten, allerdings werden den autonomen Regionen keine Kompetenztitel zugesprochen. Die Zuständigkeiten der Regionen reichen daher nur soweit, wie es die Autonomiestatute der jeweiligen Region zuerkennen. Damit wird ein spezifisches Merkmal des spanischen Regionalstaates deutlich: Die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentralstaat und den einzelnen Regionen ist asymmetrisch. Manche Regionen verfügen über deutlich mehr Kompetenzen als andere. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass der spanische Staat nach der Ablösung von Franco sich zwar in einer grundlegenden Umbruchsphase, nicht aber in einer der Bundesrepublik ähnlichen "Stunde Null" befand. Die Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung war damit eine Andere. Parallel dazu hat nun

Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten Martin Nettesheim*
Inhalt Die Diskussion um Gestalt und Zukunft der EU Die Europäische Union: Ein werdender Staat Wirkmächtigkeit und Rechtsetzungsgewalt der Europäischen Union Die Verbandsqualität

deutlich mehr Kompetenzen als andere. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass der spanische Staat nach der Ablösung von Franco sich zwar in einer grundlegenden Umbruchsphase, nicht aber in einer der Bundesrepublik ähnlichen "Stunde Null" befand. Die Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung war damit eine Andere. Parallel dazu hat nun auch das Vereinigte Königreich unter dem Stichwort der Devolution den Nationen (und Regionen) 1998 zu neuer politischer Macht verholfen. Auch bei der

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0
- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

326



Textstelle (Prüfdokument) S. 327

Großbritanniens mussten die historischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Während Schottland, Wales und Nordirland eigene Regionalparlamente und -regierungen erhalten haben, blieben die englischen Regionen mehr oder weniger ohne Mitspracherechte. Aber auch zwischen den drei Genannten sind die Unterschiede bemerkenswert: während Schottland selbst bei der Besteuerung Kompetenzen zuerkannt worden sind, wurde für die nordirischen Einrichtungen eine weitgehende Abhängigkeit von der Entwicklung des Friedensprozesses eingerichtet. Wales hat zwar eine

936 Umfassend mit föderalen Strukturen für die Europäische Union befassen sich beispielsweise A. von Bogdandy, Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform, 1999; P.M. Huber, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: VVDStRL 60 (2001), S. 194 ff., 240.

937 Der deutsche Bundesrat wird von den Landesregierungen bestückt und zwingt die Länder damit zur Zusammenarbeit und zur Zustimmung bei bundesstaatlichen Aufgaben

938 Vgl. etwa M. Cappelletti / M. Secombe / J.H.H. Weiler, General Introduction, in: dies. (Hrsg.), Integration through Law, Vol 1, Book 1 S. 4; K. Heckel, Der Föderalismus als Prinzip überstaatlicher Gemeinschaftsbildung, 1998; W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999; A. von Bogdandy, Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform, 1999.

939 So etwa J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, 23 integration 2000, S. 149.

941 Gleichlautend M. Nettesheim, Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff., der ebenda weiter konstatiert: "Föderalistische Ordnungen sind als mehrstufige politische Systeme zu begreifen, in denen an die Seite der politischen Einheit der Glieder die politische Gesamtexistenz tritt. Föderalismus ist damit Bildung eines Ganzen unter gleichzeitiger Bewahrung der Freiheit der engeren territorialen und personellen Gemeinschaften. Er dient der Selbstbehauptung der Eigenart und der Anerkennung des Eigenrechtes dieser Eigenart. Dies kann nur gelingen, wenn man - allen Unterschieden zum Trotz - im Wertverständnis und in der Formulierung der Interessen auf einen Grundkonsens aufbauen kann." Vgl. auch W. Kägi, in: Die Juristischen Fakultäten der Schweizer

942 Im "Vortitel" der spanischen Verfassung (1978) sind in Art. 2 die Unteilbarkeit ("unteilbares Vaterland aller Spanier") und als Konnexgarantie "das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen" niedergelegt.

943 Dazu M. Mey, Regionalismus in Großbritannien - kulturwissenschaftlich betrachtet, 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Regionalisierung des Vereinigten Königreichs mussten die historischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Während Schottland, Wales und Nordirland eigene Regionalparlamente und -regierungen erhalten haben, blieben die englischen Regionen mehr oder weniger ohne Mitspracherechte. Aber auch zwischen diesen dreien sind die Unterschiede gewaltig: Schottland ist sogar bei der Besteuerung Kompetenzen zuerkannt worden, während die nordirischen Einrichtungen weitgehend von der Entwicklung des Friedensprozesses

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

327



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 327

die Unterschiede bemerkenswert: während Schottland selbst bei der Besteuerung Kompetenzen zuerkannt worden sind, wurde für die nordirischen Einrichtungen eine weitgehende Abhängigkeit von der Entwicklung des Friedensprozesses eingerichtet. Wales hat zwar eine eigene "Versammlung", aber insgesamt weniger Kompetenzen. Obwohl die Devolution als "Prozess" (R. Davies) bezeichnet wird⁹⁴⁴, ist mehr als fraglich, ob die englischen Regionen jemals entsprechende Kompetenzen erhalten werden. Unabhängig von der asymmetrischen Kompetenzverteilung, hat sich das Vereinigte Königreich der "europäischen" Aufteilung nach Kompetenzarten angeschlossen, und auch die zweite Kammer könnte sich zu einem Regionen-Gremium entwickeln, das dem deutschen Bundesrat ähnlich ist. Frankreich hat seit der 1982 verabschiedeten "Lois Deferre" eigene Erfahrungen mit dem Regionalismus⁹⁴⁵ gemacht. Hier wurde indes ein symmetrisches Modell angelegt, das den Regionen aber keine den beschriebenen Modellen vergleichbaren Kompetenzen einräumt. Auch hat der französische Senat seine ursprüngliche Rolle behalten. In der Europäischen Union hingegen stellt sich die Frage der horizontalen Gewaltenteilung weiterhin als äußerst komplex dar, spricht: eine klare, funktionale Rollenzuweisung für die Institutionen der Europäischen Union im Sinne von Legislative

944 Vgl. zu dem Zitat von Davies sowie allgemein zur "Devolution" im Vereinigten Königreich Economic&Social Research Council (Hrsg.), Devolution Briefings, Devolution is a process not a policy: the new governance of the English regions Briefing No. 18, February 2005.

945 Zum Regionalismus bereits F. Esterbauer (Hrsg.), Regionalismus, 1979; vgl. auch F. Ossenbühl (Hrsg.), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1990; A. Weber, Die Bedeutung der Regionen für die Verfassungsstruktur der Europäischen Union, in: J. Ipsen u. a. (Hrsg.), Verfassungsrecht im Wandel, 1995, S. 681 ff.; M. Kotzur, Föderalisierung, Regionalisierung und Kommunalisierung als Strukturprinzipien des europäischen Verfassungsraums, in: JöR 50 (2002), S. 257 ff.; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 431 ff. mit zahlreichen Nachweisen; siehe auch ders., Kulturföderalismus in Deutschland - Kulturregionalismus in Europa, in: Festschrift für T. Fleiner, 2003, S. 61 ff.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Besteuerung Kompetenzen zuerkannt worden, während die nordirischen Einrichtungen weitgehend von der Entwicklung des Friedensprozesses abhängig sind. Wales hat zwar eine eigene "Versammlung", hat aber weniger Kompetenzen. Obwohl die Devolution als "Prozess" (Ron Davies) bezeichnet wird, ist mehr als fraglich, ob die englischen Regionen jemals entsprechende Kompetenzen erhalten werden. Unabhängig von der asymmetrischen Kompetenzverteilung, hat sich das Vereinigte Königreich der "europäischen" Aufteilung nach Kompetenzarten angeschlossen, und auch die zweite Kammer wird keinesfalls direkt gewählt werden - sie könnte sich aber zu einem Regionen-Gremium entwickeln, das dem deutschen Bundesrat ähnlich ist. Auch Frankreich hat seit der 1982 verabschiedeten Lois Deferre seine Erfahrungen mit dem Regionalismus gemacht. Hier wurde indes ein symmetrisches Modell angelegt, das den Regionen aber keine den beschriebenen Modellen vergleichbaren Kompetenzen einräumt. Auch hat der französische Senat seine hergebrachte Rolle behalten. In jüngster Zeit hat vor allem die politische Situation auf der Mittelmeerinsel Korsika wieder für Diskussionen gesorgt, inwieweit auch für Frankreich eine

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

328

Textstelle (Prüfdokument) S. 328

Europäischen Union im Sinne von Legislative und Exekutive. Derzeit ist das Europäische Parlament, wenn überhaupt, ein nur unzureichender Gesetzgeber. Das vornehmste Recht aller Parlamente, nämlich **über den Haushalt zu befinden**, steht ihm (allein) nicht zu. **Das Prinzip der Kodezision ist nur unzureichend entwickelt und** erstreckt sich nicht einmal auf **alle Politikbereiche, in denen der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit** entscheidet. Der Ministerrat teilt sich in eine legislative und eine exekutive Funktion zugleich, was das institutionelle System der Europäischen Union vor allem intransparent macht. Die Kommission hat zwar ein Initiativrecht für Gesetzesvorhaben und implementiert die

Textstelle (Originalquellen)

Das EP hat jedoch nach wie vor nicht das Recht, welches so gut wie alle nationalen Parlamente besitzen, alleine **über den Haushalt zu befinden**. Auch **das Prinzip der Kodezision ist nur unzureichend entwickelt und** schließt nicht **alle Politikbereiche** der Union mit ein. Diese komplizierte Gewaltenschränkung trägt einen entscheidenden Teil zur Intransparenz des europäischen politischen Systems bei. Welche Institutionen sah er unterzeichnet und trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Er bewirkte zwei Änderungen: Zum einen wurde das Mitentscheidungsverfahren auf neue Bereiche ausgeweitet, und die Anzahl der Fälle, **in denen der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit** statt einstimmig beschließen kann, wurde ebenfalls erhöht. Zum zweiten wurden bestimmte Bereiche des EU-Vertrags (Visapolitik, Gewährung des Asylrechts und sämtliche Fragen im Zusammenhang mit

- 120 Duftner, Maria: DIE VERFASSUNGSENTW...., 2001, S. 7
- 121 Zwischen Macht und Ausgleich: zur R..., 2006, S. 133

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

329

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 328

Prinzip der Gewaltenteilung nicht anwendbar, und ein Teil des beklagten Legitimationsdefizits der Europäischen Union ergibt sich aus dieser Tatsache. Worin liegt nun die Konsequenz dieser kurzen Betrachtungen? Dass eine föderale Lösung den Interessen der meisten Mitgliedstaaten am ehesten entgegenkommt, dürfte sicher sein: Denn der verfassungsrechtlich gesicherte Verbleib von Kompetenzen auf der Ebene des Nationalstaates beugt einem wie auch immer gearteten "europäischen Zentralismus" am ehesten vor. Allerdings wird gerade nach unterschiedlichen Entwicklungen in den verschiedenen europäischen Staaten eine "europäische" und wohl auch "asymmetrische" föderale Lösung am ehesten in Betracht kommen. Begriffsschöpfungen wie "differenzierte Integration"⁹⁴⁶, "variable Geometrie"⁹⁴⁷ oder "Europa la carte"⁹⁴⁸ deuten darauf seit längerem hin. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die politische Theorie eine Vielzahl föderaler Typen mit je unterschiedlicher Prägung kennt, eröffnen sich allerdings auch nicht unerhebliche Spielräume. Es wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, den Typ föderalistischer Verbundenheit, der Europäische Union und Mitgliedstaaten ausmacht, näher zu kennzeichnen. Die in Deutschland vorherrschende Auffassung ist in diesem Zusammenhang geneigt, den Integrationsverbund weiterhin als Ausprägung eines bündisch verfassten Zusammenschlusses anzusehen. Europäischer Föderalismus lässt sich insofern mit Nettesheim als "konsoziativer Föderalismus" treffend kennzeichnen⁹⁴⁹ ("Föderation von Staaten"). Zudem liegt die Befugnis zur Verfassungsfortschreibung nach Art. 48 EGV weitgehend, allerdings schon nicht mehr ausschließlich in den Händen der Glieder; auch haben die Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess der überstaatlichen Ebene eine bestimmende Rolle. Man ist sich im übrigen in der verfassungstheoretischen Diskussion einig, dass diesem Prinzip des konsoziativen Föderalismus im Prozess der Fortentwicklung der EU normative Qualität zukommt: Europa muss seine bündische Struktur bewahren, muss seine Form als "

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine regional ausgerichtete, und damit bürgernahe Verwaltung ist. Über die territoriale Verfassung Europas sagt das aber nichts aus. Dass eine föderale Lösung den Interessen aller Mitgliedstaaten am ehesten entgegenkommt, dürfte sicher sein: Denn der verfassungsrechtlich gesicherte Verbleib von Kompetenzen auf der Ebene des Nationalstaates beugt einem wie auch immer gearteten europäischen "Zentralismus" am ehesten vor. Allerdings wird gerade nach unterschiedlichen Entwicklungen in den verschiedenen europäischen Staaten eine "europäische" und wohl auch "asymmetrische" föderale Lösung am ehesten in Betracht kommen. Begriffe wie "differenzierte Integration", "variable Geometrie" oder "Europa la carte" deuten darauf seit längerem hin. Der Blick auf die US-Verfassung kann den Europäern bei dieser Diskussion aber hilfreich sein: In der US-amerikanischen Verfassung ist festgelegt, dass nur ausdrücklich

und die Geschichte einer politischen Theorie und kann diese für die Interpretation der Vertragsbestimmungen und die Ausgestaltung der Binnenbeziehungen von EU und Mitgliedstaaten fruchtbar machen. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die politische Theorie eine Vielzahl föderaler Typen mit je unterschiedlicher Prägung kennt, eröffnen sich dabei allerdings erhebliche Spielräume. Es wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, den Typ föderalistischer Verbundenheit, der EU und Mitgliedstaaten kennzeichnet, näher zu kennzeichnen. Die in Deutschland deutlich vorherrschende Auffassung ist in diesem Zusammenhang geneigt, den Integrationsverbund weiterhin (empirisch und normativ) als Ausprägung eines bündisch verfassten Zusammenschlusses anzusehen. Europäischer Föderalismus lässt sich insofern als konsoziativer Föderalismus treffend kennzeichnen ("Föderation von Staaten").⁷³ Anders als im bundesstaatlichen Föderalismus fließt die verfassungsgebende Gewalt der Glieder in der konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der EU);

konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der EU); anders als im bundesstaatlichen Föderalismus haben die Glieder auch ihre Souveränität bewahrt. Weiterhin liegt die Befugnis zur Verfassungsfortschreibung nach Art. 48 EGV weitgehend, allerdings schon

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 29

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

330

Textstelle (Prüfdokument) S. 328

Föderation von Bürgern und Staaten" erhalten. Einen Umschlag in die Form bundesstaatlichen Föderalismus gilt es, so die überwiegende Auffassung, gegenwärtig zu verhindern.⁹⁵⁰ cc) Ergänzungen aus vergleichender Sicht Das Wort "Föderalismus" stellt generell seit jeher einen vom Verständnis außerordentlich unterschiedlich interpretierten Begriff dar, der gerade auch im Rahmen der europäischen Einigung immer wieder für Unruhe sorgt(e). Noch kurz vor der Konferenz von Nizza wies der französische Außenminister darauf hin, Frankreich wolle kein "föderales" Europa, während sein deutscher Kollege zuvor große Vorteile in einer föderalen Struktur des zukünftigen Europas gesehen hatte. Die Trennschärfe in der Einschätzung, ob lediglich unterschiedliche politische Auffassungen oder begriffliche Missverständnisse gegeben sind, ist diesbezüglich oftmals schwer herzustellen. Die Vereinigten Staaten standen 1787 vor der Frage, die die Europäer heute bewegt. Wie kann eine verfassungsmäßige Ordnung geschaffen werden, die für die einzelnen Staaten ausreichend Raum für "nationale" Politik bestehen, gleichzeitig aber ein nach außen handlungsfähiges Gebilde entstehen lässt? Die Philadelphia Convention brachte - obwohl nur mit dem Mandat für die Entwicklung einer Freihandelszone versehen - eine Bundesverfassung auf den Weg, die auch in dieser Hinsicht Grundsteine für ein Vorbild demokratischer Verfassungen legte. Schon damals lagen jene, die den Bundesstaat bzw. "Staatenverbund" im weiteren Sinne in den Mittelpunkt stellen wollten, mit jenen im Streit, deren Anliegen ein gesunder Wettbewerb zwischen den Gliedstaaten war. Der Blick auf die US-Verfassung kann den Europäern bei dieser Diskussion aber hilfreich sein: In der US-amerikanischen Verfassung ist festgelegt, dass nur ausdrücklich genannte Kompetenzen dem Bund zustehen, alle anderen den Gliedstaaten.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nicht mehr ausschließlich in den Händen der Glieder; auch haben die Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozeß der überstaatlichen Ebene eine bestimmende Rolle. Man ist sich im übrigen in der verfassungstheoretischen Diskussion einig, dass diesem Prinzip des konsoziativen Föderalismus im Prozeß der Fortentwicklung der EU normative Qualität zukommt: Europa muß seine bündische Struktur bewahren, muß seine Form als "Föderation von Bürgern und Staaten" erhalten. Einen Umschlag in die Form bundesstaatlichen Föderalismus gilt es, so die ganz überwiegende Auffassung, gegenwärtig zu verhindern.⁷⁴ Auf absehbare Zeit bleibt die Grundordnung der EU eine "Vertragsverfassung". (4) Die Integration des Staates Es liegt auf der Hand, wirklich politische Meinungsverschiedenheiten widerspiegelt oder ob sie nur Ausdruck eines konzeptuellen Missverständnisses sind. 2001 Dr. Andreas SCHWAB - Kopräsident des Deutsch-Französischen Forum Das Wort "Föderalismus" stellt seit jeher einen vom Verständnis außerordentlich unterschiedlich interpretierten Begriff dar, der gerade auch im Rahmen der europäischen Einigung immer wieder für Unruhe sorgt. Der französische Außenminister wies noch kurz vor der Konferenz von Nizza darauf hin, dass Frankreich kein "föderales" Europa wolle, während sein deutscher Kollege zuvor große Vorteile in einer föderalen Struktur des zukünftigen Europas gesehen hatte. Unterschiedliche politische Auffassungen oder begriffliche Missverständnisse? Die Vereinigten Staaten von Amerika standen 1787 vor der Frage, die auch die Europäer heute bewegt. Wie kann eine verfassungsmäßige Ordnung geschaffen werden, die für die einzelnen Staaten ausreichend Raum für "nationale" Politik bestehen, gleichzeitig aber ein nach außen handlungsfähiges Gebilde entstehen lässt? Die Philadelphia Convention brachte - obwohl nur mit dem Mandat für die Entwicklung einer Freihandelszone versehen - eine Bundesverfassung auf den Weg, die den Grundstein für ein Vorbild demokratischer Verfassungen legte. Schon damals standen jene, die den Bundesstaat bzw. "Staatenverbund" in den Mittelpunkt stellen wollten, mit jenen im Streit, deren Anliegen ein gesunder Wettbewerb zwischen den Gliedstaaten war. Jene, die sich damals "Föderalisten" nannten, standen für einen starken Bundesstaat und waren damit die eigentlichen "

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 30
- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

331

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

So heißt es im 10. Amendment: "The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the states, are reserved to the states respectively, or to the people." Damit ist das im Maastrichter Vertrag festgeschriebene "Subsidiaritätsprinzip"⁹⁵¹ (Art. 5 EGV) im Grunde nichts anderes als die (mildere) europäische Version des 10. Amendments. **J. Madison und A. Hamilton hatten bereits damals die mögliche Entwicklung eines zu mächtigen Zentralstaats erkannt.** Allerdings: **Nur wenige Jahre später bei der Verabschiedung des "Alien and Sedition Act" (1798), erwies sich der Grundsatz als wirkungslos.** Ein früher Hinweis auf die Wirkkräfte der Verfassungswirklichkeit " und ein Umstand, der gelegentlich **bei der innereuropäischen Diskussion Berücksichtigung finden dürfte.** In einer weiteren Frage offenbaren sich Ähnlichkeiten zwischen dem

946 Dazu m.w. N. H. Schneider, Die Zukunft der differenzierten Integration in der Perspektive des Verfassungsvertrags und der Erweiterung, in: integration 4/2004, S. 259 ff.

947 Vgl. etwa U. Ruge, Europa variable Geometrie. Die erweiterte Union braucht eine Avantgarde, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 3/2003, S. 314 ff.

948 Vgl. etwa F. Breuss / S. Griller (Hrsg.), Flexible Integration in Europa. Einheit oder „Europa a la carte“, 1998.

949 Vgl. M. Nettesheim, Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff.; H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: 23 integration 2000, S. 171 ff. Anders als im " bundesstaatlichen Föderalismus" fließt die verfassunggebende Gewalt der Glieder in der konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung

950 Siehe nur die Beiträge von: I. Pernice / P.M. Huber / G. Lübbe-Wolff / C. Grabenwarter, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: 60 VVDStRL 2001, S. 148/194/ 246/290 m. w. N.

951 Dazu aus der Lit.: H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, 1993; P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, in: AöR 119 (1994), S. 169 ff.; M Zuleeg, Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht, in: M langes en hommage F. Schockweiler, 1999, S. 635 ff. Im Entwurf des VerfV wurde die Legaldefinition des Subsidiaritätsprinzips präzisiert (Art. I-9 Abs. 3).

Textstelle (Originalquellen)

Zentralisten". Demgegenüber setzten sich gerade aber die "Anti-Föderalisten" für eine dezentral ausgerichtete Verfassung ein sie waren die eigentlichen " Föderalisten". Zu dieser begrifflichen Verwirrung hat auch beigetragen, dass die dem zentralistischen Milieu zuzurechnenden Verfassungsväter um Madison, Hamilton und Jay die "Federalist Papers" editierten.

Usery, 426 U.S. 833 (1976). 3 ANNALS OF CONGRESS 767 68 (1789) (defeated in House 17 to 32); 2 B. SCHWARTZ, THE BILL OF RIGHTS: A DOCUMENTARY HISTORY 1150 51 (1971) (defeated in Senate by unrecorded vote). RESERVED POWERS TENTH AMENDMENT **The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.** RESERVED POWERS Scope and Purpose ``The Tenth Amendment was intended to confirm the understanding of the people at the time the Constitution was adopted, that

States by the Constitution, nor prohibited by it to the states, are reserved to the states respectively, or to the people". James **Madison und Alexander Hamilton hatten bereits damals die mögliche Entwicklung eines zu mächtigen Zentralstaats erkannt.** Das im Maastrichter Vertrag festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip ist im Grunde nichts anderes als die europäische Version des 10. Amendments 4. Federal Reserve System Europäisches Zentralbanksystem Ein interessantes Beispiel

der US-amerikanischen Verfassung ist festgelegt, dass nur ausdrücklich genannte Kompetenzen dem Bund zustehen, alle anderen den Gliedstaaten. Damit ist das "Subsidiaritätsprinzip" bei weitem übertroffen. **Nur wenige Jahre später bei der Verabschiedung des Alien and Sedition Act, genau 1798, erwies es sich als wirkungslos.** Am Ende zählt nur die Verfassungswirklichkeit das sollte **bei der Diskussion über die Zukunft der europäischen Einigung bedacht werden.**

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1509
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P7#eine
- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

332

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 330

im (nur auf den ersten Blick paradoxen) Grundsatz nach außen mit einer Stimme zu sprechen, im Innern aber von seiner Vielfaltigkeit zu leben. Der Begriff des "Föderalismus" taugt im Rahmen dieser Debatte nur begrenzt, da sich die begrifflichen Gegensätze bis heute erhalten haben.⁹⁵² Gleichwohl haben die prinzipiellen Überlegungen, die vor über 200 Jahren in Amerika angestellt wurden, ihre Bedeutung bei der Beantwortung dieser Frage nicht verloren. Der sogenannte "duale Föderalismus" der USA hat sich in dieser Zeit weiterentwickelt, aber er verteilt die Kompetenzen zwischen den staatlichen Ebenen noch immer nach Politikfeldern. Er hat die Trennung auf der Legislativebene durch die Volkswahl der Mitglieder der zweiten Kammer, des Senats, durchgehalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verabschiedung der US-amerikanischen Verfassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als alle Gliedstaaten sich in einer strukturell sehr ähnlichen Situation befunden haben. Insofern hatten die Vertreter in der Convention eine gemeinsame Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung. Schließlich: Die wichtigste Konsequenz der Amerikaner aus der Ineffizienz der Unionsorgane unter den Konföderationsartikeln war die deutliche Stärkung der bundesstaatlichen Ebene. Eine Beobachtung, die für die Europäische Union lediglich dünne, wenn nicht marginale Parallelen eröffnet. c) Das Prinzip der Gewaltenteilung aa) Vorbemerkung

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

außen mit einer Stimme sprechen muss, im Innern aber von seiner Vielfaltigkeit lebt. Leider taugt der Begriff des "Föderalismus" im Rahmen dieser Debatte nicht, weil sich die begrifflichen Gegensätze bis heute erhalten haben. Nichtsdestotrotz haben die grundsätzlichen Überlegungen, die vor über 200 Jahren in Amerika angestellt wurden, ihre Bedeutung bei der Beantwortung dieser Frage nicht verloren. Sie bieten vielmehr

lebt. Leider taugt der Begriff des "Föderalismus" im Rahmen dieser Debatte nicht, weil sich die begrifflichen Gegensätze bis heute erhalten haben. Nichtsdestotrotz haben die grundsätzlichen Überlegungen, die vor über 200 Jahren in Amerika angestellt wurden, ihre Bedeutung bei der Beantwortung dieser Frage nicht verloren. Der "duale Föderalismus" der USA hat sich in dieser Zeit weiterentwickelt, aber er verteilt die Kompetenzen zwischen den staatlichen Ebenen noch immer nach Politikfeldern. Er hat die Trennung auf der Legislativebene durch die Volkswahl der Mitglieder der zweiten Kammer, des Senats, durchgehalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verabschiedung der US-amerikanischen Verfassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als alle Gliedstaaten sich in einer strukturell sehr ähnlichen Situation befunden haben. Insofern hatten die Vertreter in der Convention eine gemeinsame Ausgangsbasis bei der Verfassungsgebung. Eine ähnliche Situation lag auch zugrunde, als die Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen wurde. Verschiedene Modelle waren für den deutschen

Kompromisse ist das Ergebnis kurzsichtigen nationalen Prestigebedürfnisses. Ein "europäischer Madison" war weit und breit nicht in Sicht. 3. Die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Einzelstaaten Die wichtigste Konsequenz der Amerikaner aus der Ineffizienz der Unionsorgane unter den Konföderationsartikeln war die deutliche Stärkung der bundesstaatlichen Ebene. Es hatte sich gezeigt, dass die Herstellung eines gemeinsamen Marktes und die wirksame Vertretung der USA nach außen eine föderale Exekutive erforderten, die über eigene

ein gemeinsames Maß auszurichten. Der klassische Gedanke der

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

333

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Das Prinzip der Gewaltenteilung ist ein Maßstab für die politische Machtverteilung, die Hemmung und Mäßigung der Macht⁹⁵³, aber auch für die sachgerechte Zuteilung des Entscheidungsgegenstandes an das entscheidende Organ, für die Konstituierung, Zuordnung und Balancierung von Hoheitsgewalten⁹⁵⁴. In ihrem menschenrechtlichen Ursprung⁹⁵⁵ handelt die Gewaltenteilung von den Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat⁹⁵⁶: Die tatsächlichen Mächtigkeiten werden auf eine freiheitsberechtigte Gesellschaft und einen freiheitsverpflichteten Staat aufgeteilt. Sodann gewinnt der Bürger der Staatsgewalt gegenüber Waffengleichheit durch die Einrichtung einer dritten Gewalt, die seine Rechte als rechtsgebundene, unabhängige Rechtsprechung gegenüber Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung durchsetzt. In konkreteren Verfassungsgedanken findet das Prinzip der Gewaltenteilung jeweils seine Ausprägung⁹⁵⁷: Die Gewaltenteilung zum Schutz der Menschenrechte mäßigt und begrenzt Staatsgewalt im Dienst der Individualrechte und nimmt dabei die Entwicklung der Grundrechte von der bloßen Abwehr der Staatsallmacht hin zum positiven Leistungsrecht auf.⁹⁵⁸ Das Bundesstaatsprinzip, das den Rechtsstaat weniger von der Staatsgewalt und mehr vom Staatsgebiet her organisiert, stellt neben die horizontale auch eine vertikale Gewaltenteilung. Innerhalb des Demokratieprinzips wirkt das Prinzip der Gewaltengliederung mäßigend und ordnend insbesondere gegenüber der Volksvertretung, die keinen "Gewaltenmonismus" beanspruchen kann, der vielmehr - wie jeder Gewalt - ein Kernbereich der Aufgaben vorbehalten ist, die dieses Organ mit seinem Personal, seiner Ausstattung und seinem Verfahren am besten erfüllen kann.⁹⁵⁹ Hat die Verfassung vor allem eine übermächtige Staatsgewalt in Grenzen zu weisen, bedeutet Gewaltenteilung Hemmung und Mäßigung der Macht; das vom Staat beanspruchte Gewaltmonopol findet in der Gewaltenteilung sein notwendiges Korrelat.⁹⁶⁰ Steht die Verfassung hingegen mehr vor der Aufgabe, innerhalb eines rechtlich hinreichend gebundenen Verfassungsstaates Aufgaben und Organe je nach deren Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise so einander zuzuordnen, dass die staatlichen Entscheidungen "möglichst richtig" getroffen werden, so wird die Gewaltenteilung zum ordnungsstiftenden und ordnungsvertiefenden Prinzip.⁹⁶¹ bb)

● 55% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewaltenteilung findet einen neuen Anwendungsbereich. Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 2/98) 1. Die Funktionen des Gewaltenteilungsprinzips²⁶ Das Prinzip der Gewaltenteilung ist ein Maßstab für die politische Machtverteilung, die Hemmung und Mäßigung der Macht²³, aber auch für die sachgerechte Zuteilung des Entscheidungsgegenstandes an das entscheidende Organ, für die Konstituierung, Zuordnung und Balancierung von Hoheitsgewalten²⁴. In ihrem menschenrechtlichen Ursprung²⁵ handelt die Gewaltenteilung von den Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat²⁶: Die tatsächlichen Mächtigkeiten werden auf eine freiheitsberechtigte Gesellschaft und einen freiheitsverpflichteten Staat aufgeteilt. Sodann gewinnt der Bürger der Staatsgewalt gegenüber Waffengleichheit durch die Einrichtung einer dritten Gewalt, die seine Rechte als rechtsgebundene, unabhängige Rechtsprechung gegenüber Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung durchsetzt.²⁷ Das Prinzip der Gewaltenteilung findet in konkreteren Verfassungsgedanken jeweils seine Ausprägung: Die Gewaltenteilung zum Schutz der Menschenrechte mäßigt und begrenzt Staatsgewalt im Dienst der Individualrechte und nimmt dabei die Entwicklung der Grundrechte von der bloßen Abwehr der Staatsallmacht hin zum positiven Leistungsrecht auf²⁷. Das Bundesstaatsprinzip, das den Rechtsstaat weniger von der Staatsgewalt und mehr vom Staatsgebiet her organisiert, stellt neben die horizontale auch eine vertikale Gewaltenteilung²⁸. Innerhalb des Demokratieprinzips wirkt das Prinzip der Gewaltengliederung mäßigend und ordnend insbesondere gegenüber der Volksvertretung, die keinen "Gewaltenmonismus" beanspruchen kann, der vielmehr - wie jeder Gewalt - ein Kernbereich der Aufgaben vorbehalten ist, die dieses Organ mit seinem Personal, seiner Ausstattung und seinem Verfahren am besten erfüllen kann²⁹. Hat die Verfassung vor allem eine übermächtige Staatsgewalt in Grenzen zu weisen, bedeutet Gewaltenteilung Hemmung und Mäßigung der Macht; das vom Staat beanspruchte Gewaltmonopol findet Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 2/98) in der Gewaltenteilung sein notwendiges Korrelat³⁰. Steht die Verfassung hingegen mehr vor der Aufgabe, innerhalb eines rechtlich hinreichend gebundenen Verfassungsstaates Aufgaben und

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P11#Anwendungsbereich.#A#

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
334

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Die Ausgestaltung in den USA In der amerikanischen Verfassung ist das Prinzip der Gewaltenteilung ("separation of powers") als zentrales Element hervorzuheben.⁹⁶² Artikel I der Verfassung gewährt dem Kongress die Gesetzgebungskompetenz, Artikel II beschreibt eher diffus die Exekutivgewalt

952 Die Anwendung der deutschen Bedeutung des "Föderalismus"-Begriffs auf das politische System der Vereinigten Staaten ist grundsätzlich problematisch, obwohl die amerikanischen Verfassungsväter sich selbst als "Federalists", die neu geschaffene Herrschaftsordnung als "federal system" und die Zentralgewalt in Washington als "federal government" bezeichneten. Denn wo das verfassungsrechtliche Denken der Deutschen mit "Föderalismus" Autonomiebestrebungen der Länder verbindet, meinen Amerikaner Zentralisierungstendenzen, wenn von federalism die Rede ist. Wo im deutschen Sprachgebrauch der Begriff Föderalismus ein universales Gestaltungsprinzip meint, den Zusammenschluß im gesellschaftlichen, staatlichen oder internationalen Raum mit sehr verschiedenen Ordnungsstrukturen, erscheinen im Amerika

953 Siehe zu dieser Definition nur das deutsche Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 3, 225 (247) ; 34, 52 (59); 49, 89 (124). Zum amerikanischen

954 Vgl. allgemein K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 475 ff., 482; E. Schmidt-Assmann, Der Rechtsstaat, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, § 24 Rn. 50.

955 Vgl. auch Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789); Titel III Art. 1 - 5 der Französischen Verfassung von 1791.

956 Vgl. bereits R. Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in: Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 183 ff., 187 Fn. 4.

957 Vgl. umfassend P. Kirchhof, Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, in: I. Pernice (Hrsg.), Grundfragen der europäischen Verfassungsentwicklung, Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Band 4, Forum Constitution is Europae - Band 1, 2000, S. 37 ff.

959 Vgl. P. Badura, Die parlamentarische Demokratie, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, § 23 Rn. 6; das Prinzip deutlicher dem Demokratieprinzip unterordnend E. W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, daselbst, § 22 Rn. 87 ff. Siehe auch BVerfGE 68, 1 (86).

960 E. Schmidt-Assmann (1987), § 24 Rn. 47.

961 Vgl. wiederum BVerfGE 68, 1 (86).

962 Vgl. etwa D. Currie, Die Gewaltenteilung in den USA, in: Juristische Arbeitsblätter 1991, S. 261 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Organe je nach deren Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise so einander zuzuordnen, daß die staatlichen Entscheidungen "möglichst richtig" getroffen werden, so wird die Gewaltenteilung zum ordnungsstiftenden und ordnungsvertiefenden Prinzip³¹. 2. Europäische und staatliche Gewalten 28 Die Aufgabe, hoheitswahrnehmende Gewalten einander aufgabengerecht zuzuordnen und deren Ausbrechen aus der Rechtsgebundenheit

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P11#Anwendungsbereich.#A#



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

335

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

ist aber in der Theorie auch die gegenseitige Kontrolle dieser drei Kräfte ("checks and balances"). So wird die Gesetzgebung durch zwei Häuser des Kongresses vollzogen, da die Verfassungsväter die erhebliche Gefahr im potentiellen Gewaltmissbrauch sahen.⁹⁶³ 958 K. Stern, *Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte*, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, 1992, § 108 Rn. 38. Die amerikanische Herrschaftsordnung zeichnet sich folglich nach Meinung vieler Beobachter auf den ersten Blick durch die strikte Verwirklichung des klassischen Gewaltenteilungsprinzips von Exekutive und Legislative aus. Die politischen Theorien eines J. Locke und C. de Montesquieu scheinen auf dem Boden der Neuen Welt stärker beherzigt worden zu sein als in Europa, oder, wie dies E. Fraenkel beschrieben hat, die Amerikaner haben die "wesentlichen Merkmale der englischen Verfassung, wie sie aus der ‚Glorreichen Revolution von 1688/89‘ hervorgegangen waren, reiner erhalten."⁹⁶⁴ Diese Behauptung hält bei genauerer Betrachtung nur bedingt stand, allein schon wegen Stellung und Rolle des US-Vizepräsidenten.⁹⁶⁵ Den Vätern der US-Verfassung ist es wohl eher um eine Institutionentrennung mit wechselseitig teilnehmender Gewaltausübung gegangen.⁹⁶⁶ Das politische System der USA beruht demnach also nicht so sehr auf der Gewaltenteilung im klassischen Sinn, als vielmehr auf der Trennung der Staats- und Verfassungsorgane, also der politischen Institutionen. Dies hat zur Folge, dass der Präsident einerseits, Repräsentantenhaus und Senat andererseits, zwar unabhängig voneinander amtieren, aber an den Grundfunktionen der Staatsgewalt, der Gesetzgebung und Verwaltung, wechselseitig teilhaben und gemeinsam an deren Erfüllung mitwirken. Sichtbarsten Ausdruck findet die Institutionentrennung zum einen in der Stellung des Präsidenten gegenüber beiden Häusern des Kongresses.⁹⁶⁷ Sie tritt zum anderen in der gleichfalls verfassungsmäßig festgelegten Legislaturperiode der beiden parlamentarischen Häuser in Erscheinung, die vom Präsidenten auch dann nicht verkürzt werden kann, wenn der Kongress schiere Obstruktionspolitik betreiben, das heißt, die Arbeit der Exekutive in jeder Hinsicht blockieren würde.⁹⁶⁸

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der traditionellen Orientierung und der Moderne, während andere Länder eher von der unabänderlich wörtlichen Geltung eines hergebrachten Gesetzes ausgehen¹⁵ und Regierungsformen sehr unterschiedliche Folgen¹⁶ Klaus Stern, *Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte*, in: HStRV, 22000 (11992), § 108 Rn. 46. Eine Staatsverfassung faßt eine historisch gewachsene Rechtskultur in verbindlichen Regeln zusammen, sucht Bleibendes trotz der Zeit zu bewahren, unterliegt aber selbst einer stetigen entsprechen in kleinerem Maßstab denjenigen des US-Präsidenten. Die amerikanische Herrschaftsordnung unterscheidet sich nach Meinung vieler Betrachter auf den ersten Blick vom zuvor skizzierten Modell durch die strikte Verwirklichung des klassischen Gewaltenteilungsprinzips von Exekutive und Legislative. Die politischen Theorien eines John Locke und Charles de Montesquieu scheinen auf dem Boden der Neuen Welt stärker beherzigt worden zu sein als in Europa, oder, wie dies der Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel einmal ausgedrückt hat, die Amerikaner haben die "wesentlichen Merkmale der englischen Verfassung, wie sie aus der ‚Glorreichen Revolution von 1688/89‘ hervorgegangen waren, reiner erhalten." Bei genauerem Hinsehen hält diese Behauptung nur bedingt stand, allein schon wegen Stellung und Rolle des US-Vizepräsidenten. [...] Der amerikanische Politikwissenschaftler Richard Neustadt hat einleuchtend dargelegt, daß es den Vätern der US-Verfassung eher um "eine Institutionentrennung mit wechselseitig teilnehmender Gewaltausübung" gegangen sei. Das politische System der USA beruhe also nicht so sehr auf der Gewaltentrennung im klassischen Sinn, als vielmehr auf der Trennung der Staats- und Verfassungsorgane, also der politischen Institutionen. Das bedeutet, daß der Präsident einerseits, Repräsentantenhaus und Senat andererseits, zwar unabhängig voneinander amtieren, aber an den Grundfunktionen der Staatsgewalt, der Gesetzgebung und Verwaltung, wechselseitig teilhaben und gemeinsam an deren Erfüllung mitwirken. Sichtbarsten Ausdruck findet die Institutionentrennung zum einen in der Stellung des Präsidenten gegenüber beiden Häusern des Kongresses. [...] Sie tritt zum anderen in der gleichfalls verfassungsmäßig festgelegten Legislaturperiode der beiden parlamentarischen Häuser in Erscheinung, die vom

- 123 Mittel staatlichen Handelns, 1988, S. 6
- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

336

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

In einem bemerkenswert scharfen Bruch mit überkommenen Vorstellungen formulierten die Verfasser der "Federalist Papers" die Einsicht, dass - im Gegensatz zu einer Monarchie - in der Republik nicht die Exekutive der dominierende Machtarm sein müsse, sondern die Legislative. Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das über die gemeinsame Gesetzgebung mit dem Senat hinausgeht, ist dabei das Budgetrecht, das dem Repräsentantenhaus nicht nur das alleinige Recht gibt, Finanzgesetze einzubringen, sondern auch das Budget aufzustellen. Das Repräsentantenhaus besitzt außerdem das wichtige Initiativrecht für die Handelsgesetzgebung.⁹⁶⁹ Die amerikanischen Verfassungsväter haben die Gefahren erkannt, die einer strikten Anwendung der Gewaltentrennungslehre innewohnen. So kann die exklusive Betrauung jeweils eines Staatsorgans mit bestimmten Aufgaben die Ausübung unkontrollierter Herrschaft fördern, die strikte Isolierung der Gewalten voneinander die Lähmung des politischen Willensbildungs- und Herrschaftsprozesses befördern. Die Montesquiesche Lehre ist deshalb von den Gründervätern so interpretiert und in Verfassungsvorschriften umgewandelt worden, dass Blockierungen des politischen Prozesses bzw. überzogene Machtansprüche einer Gewalt zwar immer wieder auftauchten, aber stets wieder gezügelt werden konnten. J. Madison bemerkte dazu: "Wenn Montesquieu sagt, es kann keine Freiheit geben, wo gesetzgebende und vollziehende Gewalt in ein und derselben Person oder in ein und derselben Körperschaft vereinigt sind, oder, wo

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Präsidenten auch dann nicht verkürzt werden kann, wenn der Kongreß schiere Obstruktionspolitik betreiben, das heißt, die Arbeit der Exekutive in jeder Hinsicht blockieren würde. Als Stellvertreter (bei Amtsunfähigkeit) und potentieller Nachfolger des Präsidenten ist er Teil der Exekutive; als Präsident des Senats, der dessen Sitzungen leiten und bei Stimmgleichheit

Frage der Gewaltenteilung. Die Antwort darauf fiel anders aus, als es vielen Europäern aufgrund der starken Medienpräsenz des US-Präsidenten heute bewusst ist: In einem scharfen Bruch mit überkommenen Vorstellungen formulierten die Verfasser der "Federalist Papers" die Einsicht, daß - im Gegensatz zu einer Monarchie - in der Republik nicht die Exekutive der dominierende Machtarm sein müsse, sondern die Legislative. Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das über die gemeinsame Gesetzgebung mit dem Senat hinausgeht, ist dabei das Budgetrecht, das dem Repräsentantenhaus hat nicht nur das alleinige Recht gibt, Finanzgesetze einzubringen, sondern auch das Budget aufzustellen. Das Repräsentantenhaus besitzt außerdem das wichtige Initiativrecht für die Handelsgesetzgebung, was aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle darstellt. Mit dem Senat

zuweist, die auch von oppositionellen Mehrheiten im Kongreß nicht beschnitten werden kann. Freilich haben die amerikanischen Verfassungsväter wie John Adams, James Madison oder Alexander Hamilton, die Gefahren erkannt, die einer strikten Anwendung der Gewaltentrennungslehre innewohnen. So kann die exklusive Betrauung jeweils eines Staatsorgans mit bestimmten Aufgaben die Ausübung unkontrollierter Herrschaft fördern, die radikale Isolierung der Gewalten voneinander die Lähmung des politischen Willensbildungs- und Herrschaftsprozesses begünstigen. Die Montesquiesche Lehre ist deshalb von den Gründervätern so interpretiert und in Verfassungsvorschriften umgewandelt worden, daß bislang Blockierungen des politischen Prozesses bzw. überzogene Machtansprüche einer Gewalt zwar immer wieder auftauchten, aber stets wieder eingedämmt werden konnten. Die

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"
- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

337

Textstelle (Prüfdokument) S. 334

die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und von der vollziehenden Gewalt getrennt ist, so meint er damit keineswegs, dass die drei Zweige der Regierung untereinander auf ihre spezifische Tätigkeit nicht ein gewisses Maß von Einfluss ausüben oder einander nicht wechselseitig kontrollieren sollten." ⁹⁷⁰ Amerikanische Politik ist stets von der Rivalität zwischen Kapitol und Weißem Haus geprägt worden. Einer Rivalität, die nicht zuletzt der teils unscharfen verfassungsrechtlichen Zuweisung oder Abgrenzung von Kompetenzen zuzurechnen ist. Regierung und Parlament wurden und werden geradezu eingeladen, sich um die Führung der Politik (im besonderen Maße der Außenpolitik) zu streiten. Der Gang der amerikanischen Geschichte ist durch zyklische Wechsel zwischen der Vorherrschaft einmal des Kapitols, dann wieder des Weißen Hauses gekennzeichnet. Bereits in den Gründerjahren entzündeten sich Konflikte zwischen den Gewalten bei der Umsetzung außenpolitisch relevanter Verfassungsnormen in die Regierungspraxis. Sie haben sich bis in die Gegenwart im Kompetenzstreit um Rechte im Bereich der Kriegführung (war power) und Befugnisse hinsichtlich des Eingehens internationaler Vertragsverpflichtungen (treaty power) fortgesetzt. ⁹⁷¹ cc) Die Ausgestaltung in der Europäischen Union ⁹⁷² Der europarechtliche Gedanke einer Duldung verwobener, nebeneinander geltender Rechtsordnungen scheint dem Verfassungsrecht

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

amerikanische Präsidialdemokratie unterscheidet sich in vielfältiger Hinsicht von der in Deutschland vertrauten parlamentarischen Regierungsweise. Sie setzt auf Institutionentrennung, also auf

Freiheit, weil man fürchten kann, derselbe Monarch oder derselbe Senat werde tyrannische Gesetze geben, um sie tyrannisch zu vollziehen. Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Wäre sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so würde die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich sein; denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre

Gestaltungsprinzip meint, den Zusammenschluß im gesellschaftlichen, staatlichen oder internationalen Raum mit sehr verschiedenen Ordnungsstrukturen, erscheinen im amerikanischen Sprachbereich die Begriffe "Bundesstaat" und "Föderalismus" fast identisch. Amerikanische Politik ist stets von der Rivalität zwischen Kapitol (Kongreß) und Weißem Haus (Präsident) geprägt worden, einer Rivalität, die nicht zuletzt in der teilweise unscharfen verfassungsrechtlichen Zuweisung oder Abgrenzung von Kompetenzen angelegt war. Sie laden Regierung und Parlament geradezu ein, um die Führung der Politik (ganz besonders der Außenpolitik) zu kämpfen. Der Politikwissenschaftler und spätere Präsident Woodrow Wilson hat den Gang der amerikanischen Geschichte durch zyklische Wechsel zwischen der Vorherrschaft einmal des Kapitols, dann wieder des Weißen Hauses bestimmt gesehen. Schon in den Gründerjahren entzündeten sich Konflikte zwischen den Gewalten bei der Umsetzung außenpolitischer Verfassungsnormen in die alltägliche Regierungspraxis. Sie haben sich bis in die Gegenwart im Kompetenzstreit um Rechte im Bereich der Kriegführung (war power) und Befugnisse hinsichtlich des Eingehens internationaler Vertragsverpflichtungen (treaty power) fortgesetzt, [was die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Exekutive und Legislative im Umfeld des Vietnam-Krieges in den sechziger und siebziger Jahren belegen.] [Sie haben sich bis in

und die europäischen Gewalten 22 Dieser europarechtliche Gedanke einer Duldung verflochtener, nebeneinander geltender 18 BVerfGE 89, 155 <190>.

- 124 Freiheitliche Demokratie, 1969, S. 59
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

338

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

zunächst fremd. Eine Verfassung sucht die verschiedenen Rechtsquellen in einem Geltungssystem derart zu ordnen, dass regelmäßig nur einer der - potentiell kollidierenden - Rechtssätze gilt. Sie unterscheidet zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Gewalt, um jede Revolution durch staatliche Organe als Verfassungsbruch zu entlarven. Sie hebt die verfassungsgebende von der verfassungsändernden Gewalt ausdrücklich ab, um die Kontinuität der Verfassungsentwicklung in Inhalt und Verfahren zu gewährleisten. Sie ordnet die verschiedenen Gesetze in einem Rangverhältnis und deren Aussagen nach Spezialität und Priorität. Die Verfassung duldet traditionell keine gleichrangigen, konkurrierenden Normen. "Schonender Ausgleich" und "praktische Konkordanz" harmonieren innerhalb des Verfassungsrechts, nicht zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht oder Verfassung und Vertragsrecht. Gleichwohl: das moderne Verfassungsrecht anerkennt mittlerweile eine "offene Staatlichkeit"⁹⁷³, die den Staat zur Völkerrechtsfreundlichkeit und zur Mitwirkung an der Europäischen Union verpflichtet⁹⁷⁴. In Deutschland beauftragt Art. 23 GG die staatlichen Organe, diese offene Staatlichkeit des Grundgesetzes in Richtung auf die europäische Integration nachhaltig fortzuentwickeln.⁹⁷⁵ Diese Offenheit für die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt in Deutschland durch europäische Organe hat zur Folge, dass neben die staatliche Gewalt eine europäische Gewalt tritt, die ihre Legitimation, ihre Untergliederung und Mäßigung nicht nur im Binnenbereich des deutschen Verfassungsrechts findet. Vielmehr entsteht eine zur Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen berechnete europäische Gewalt, deren Ziele und Handlungsweisen konträr zu denen des einzelnen Mitgliedstaates stehen können. Dementsprechend gehören Rechtskonflikte zwischen der Gemeinschaft und einem Mitgliedstaat zum europäischen Rechtsalltag. Nicht zuletzt deshalb steht die europäische Rechtsgemeinschaft vor der Aufgabe, diese Gewalten einander zuzuordnen, aufeinander abzustimmen und auf ein gemeinsames Maß auszurichten. Der klassische Gedanke der Gewaltenteilung findet einen neuen Anwendungsbereich. Angelpunkt der klassischen Gewaltenteilung ist das Gesetz. Dieses wird innerhalb der Europäischen

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 2/98)
Rechtsordnungen scheint dem Staatsrecht zunächst fremd. Eine Verfassung sucht die verschiedenen Rechtsquellen in einem Geltungssystem so zu ordnen, daß stets nur einer der - potentiell kollidierenden - Rechtssätze gilt. Sie unterscheidet zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Gewalt, um jede Revolution durch staatliche Organe als Verfassungsbruch zu entlarven. Sie hebt die verfassungsgebende von der verfassungsändernden Gewalt ausdrücklich ab, um die Kontinuität der Verfassungsentwicklung in Inhalt und Verfahren zu gewährleisten. Sie ordnet die verschiedenen Gesetze in einem Rangverhältnis und deren Aussagen nach Spezialität und Priorität. Die Verfassung duldet traditionell keine gleichrangigen, konkurrierenden Normen. "Schonender Ausgleich" und "praktische Konkordanz" harmonieren innerhalb des Verfassungsrechts, nicht zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht oder Verfassung und Vertragsrecht. 23 Das moderne Verfassungsrecht kennt jedoch eine "offene Staatlichkeit"²⁰, die den Staat zur Völkerrechtsfreundlichkeit und zur Mitwirkung an der Europäischen Union verpflichtet²¹. Art. 23 GG beauftragt die staatlichen Organe, diese offene Staatlichkeit des Grundgesetzes in Richtung auf die europäische Integration nachhaltig fortzuentwickeln²². 24 Diese Offenheit für die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt in Deutschland durch europäische Organe hat zur Folge, daß neben die staatliche Gewalt eine europäische Gewalt tritt, die ihre Legitimation, ihre Untergliederung und Mäßigung nicht nur im Binnenbereich des deutschen Verfassungsrechts findet. Vielmehr entsteht - trotz der Verwurzelung und Legitimation der Europäischen Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten eine zur Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen berechnete europäische Gewalt, deren Ziele und Handlungsweisen denen des einzelnen Mitgliedstaates zuwiderlaufen können. Dementsprechend gehören Rechtskonflikte zwischen der Gemeinschaft und einem Mitgliedstaat zum europäischen Rechtsalltag. 25 Damit steht die europäische Rechtsgemeinschaft vor der Aufgabe, diese Gewalten einander zuzuordnen, aufeinander abzustimmen und auf ein gemeinsames Maß auszurichten. Der klassische Gedanke der Gewaltenteilung findet einen neuen Anwendungsbereich. Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P10#BVerfGE 89, 155 <190>.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

339

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 336

Union vom Rat beschlossen und dort über die Parlamente der Mitgliedstaaten demokratisch legitimiert. Würden nun die Mitgliedstaaten von der Kontrolle dieser Rechtsetzung durch einen ausschließlichen Entscheidungsvorbehalt der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen, so wäre die demokratische Legitimationsgrundlage geschwächt. Allerdings sind die Gemeinschaftsorgane ihrerseits funktionenteilend organisiert und haben im EuGH ein Gericht, das allen Maßstäben eines Rechtsprechungsorgans genügt.⁹⁷⁶ Dieses Gericht ist funktionell mit der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten verschränkt und teilweise funktional in die mitgliedstaatliche Gerichtsbarkeit eingegliedert.⁹⁷⁷ Die mitgliedstaatliche Rechtsordnung und die Gemeinschaftsrechtsordnung stehen ebenso wie die mitgliedstaatliche und die gemeinschaftsrechtliche Gerichtsbarkeit "nicht unvermittelt und isoliert nebeneinander", sondern sind "in vielfältiger Weise aufeinander bezogen, miteinander verschränkt und wechselseitigen Einwirkungen geöffnet"⁹⁷⁸. Damit ist der Auftrag der Gewaltenzuordnung, Gewaltenbalancierung und Gewaltenkooperation definiert.⁹⁷⁹ In der vertikalen Gewaltenteilung steht die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

FCE 2/98) 1. Die Funktionen des Gewaltenteilungsprinzips²⁶ Das Prinzip der Gewaltenteilung ist ein Maßstab für die politische Machtverteilung, die Hemmung und Mäßigung der Macht²³, aber auch für die sachgerechte Zuteilung des Entscheidungsgegenstandes

der Mitgliedstaaten ausgeht und über ihre Parlamente vermittelt wird, im Kern getroffen: Angelpunkt der klassischen Gewaltenteilung ist das Gesetz³². Dieses wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vom Rat beschlossen und dort über die Parlamente der Mitgliedstaaten demokratisch legitimiert. Würden nun die Mitgliedstaaten von der Kontrolle dieser Rechtsetzung durch einen ausschließlichen Entscheidungsvorbehalt der Europäischen Gemeinschaft Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 2/98) ausgenommen, so wäre die demokratische Legitimationsgrundlage geschwächt.

29 Allerdings sind die Gemeinschaftsorgane ihrerseits funktionenteilend organisiert und haben im Europäischen Gerichtshof ein Gericht, das allen Maßstäben eines Rechtsprechungsorgans genügt³³. Dieses Gericht ist funktionell mit der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten verschränkt und teilweise funktional in die mitgliedstaatliche Gerichtsbarkeit eingegliedert³⁴. Die mitgliedstaatliche Rechtsordnung und die Gemeinschaftsrechtsordnung stehen ebenso wie die mitgliedstaatliche und die gemeinschaftsrechtliche Gerichtsbarkeit "nicht unvermittelt und isoliert nebeneinander", sondern sind "in vielfältiger Weise aufeinander bezogen, miteinander verschränkt und wechselseitigen Einwirkungen geöffnet"³⁵. Damit ist der Auftrag der Gewaltenzuordnung, Gewaltenbalancierung und Gewaltenkooperation definiert. 30 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung des Vertrages zu und sichert durch den Gerichtshof eine möglichst einheitliche Selbstverwaltung in Europa die Schutzfunktion des⁶⁴ Europarates, BayVBl. 2000, 449 y sigs., 449; del mismo autor, Subsidiarität Föderalismus,⁶⁴ Dezentralisation Initiativen zu einem "Europa der Regionen", DVBl. 1990, 449 y sigs.⁶⁵ 65 Cfr. R. Streinz, Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union⁶⁵ und den Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Regionen, BayVBl. 2001, p g.⁶⁵ 481 y sigs.⁶⁶ 66 F.-L.

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P10#BVerfGE 89, 155 <190>.
- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P12#findet
- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P13#Gemeinschaft
- 125 Federalismo, regionalismo y autonom..., 2004, S. #P.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

340

Textstelle (Prüfdokument) S. 337

von denjenigen der Mitgliedstaaten bzw. subnationalen Einheiten im Vordergrund; bei der horizontalen Gewaltenteilung handelt es sich um die funktionale Rollen der EU-Institutionen, d. h. um die Frage, welche Institution ist das legislative, welche das exekutive Organ und wie stehen die Organe zueinander. Grob gesagt geht es um den "politischen Überbau", dessen klare Ausgestaltung den latenten und immer heftiger werdenden Vorwurf des Legitimationsdefizits der Europäischen Union entkräften soll. Ein erster Schritt hierzu war sicherlich die Verabschiedung der "Europäischen Grundrechtscharta", der jedoch nicht als ausreichend erachtet werden kann.⁹⁸⁰

Aus unionsrechtlicher Sicht ruht die Europäische Union nach Art. 6 Abs. 1 EUV, aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die Europäische Gemeinschaft gemäß einem allgemeinen Rechtsgrundsatz auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, als dessen Teil sich der Grundsatz der Gewaltenteilung auffassen lässt. Zwar meidet der EuGH (noch) den Begriff der Gewaltenteilung. Er hat aber mit dem "institutionellen Gleichgewicht" ein dem Grundsatz der klassischen Gewaltenteilung verwandtes Prinzip im Gemeinschaftsrecht entwickelt. Während das "institutionelle Gleichgewicht" die horizontale Aufteilung von Funktionen und Macht zwischen den Organen und Einrichtungen anspricht, greift das Subsidiaritätsprinzip ein Element der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf. Es liegt nahe, die auf gemeinschaftlicher Ebene aufgefundenen gewaltenteilenden und -hemmenden Regelungen und das im Grundgesetz (GG) verankerte Prinzip der Gewaltenteilung als einen einheitlichen Rechtssatz aufzufassen, der sowohl die Gemeinschaftsrechtsordnung als auch die innerstaatliche Rechtsordnung erfasst und umspannt. Es handelt sich nicht um ein gemeinschaftsrechtliches Gewaltenteilungsprinzip auf der einen und um ein mitgliedstaatliches Gewaltenteilungsprinzip auf der anderen Seite, sondern um einen übergreifenden gemeineuropäischen Rechtssatz. Die Trennung zwischen innerstaatlicher Rechtsordnung und "autonomer"

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Knemeyer, Kommunale Selbstverwaltung in Europa die Schutzfunktion des⁶⁶ Europarates, BayVBl. 2000, 449 y sigs. V ase tamb i n Schäfer, Die wichtigen Frage, wo die politische Verantwortung themenbezogen am geeignetsten ausgeübt würde. In der vertikalen Gewaltenteilung geht es um die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU von denjenigen der Mitgliedstaaten bzw. subnationalen Einheiten; bei der horizontalen Gewaltenteilung geht es um die funktionale Rollen der EU-Institutionen, d.h. um die Frage, welche Institution ist das legislative, welche das exekutive Organ und wie stehen die Organe zueinander Grob gesagt geht es um den "politischen Überbau", dessen klare Ausgestaltung den latenten und immer heftiger werdenden Vorwurf des Legitimationsdefizits der Europäischen Union entkräften soll. Ein erster Schritt hierzu war sicherlich die Verabschiedung der "Europäischen Grundrechtscharta",

2. Aus unionsrechtlicher Sicht ruht die Europäische Union nach Art. 6 Abs. 1 EUV, aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die Europäische Gemeinschaft gemäß einem allgemeinen Rechtsgrundsatz auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, als dessen Teil sich der Grundsatz der Gewaltenteilung auffassen lässt. Zwar meidet der Europäische Gerichtshof (noch) den Begriff der Gewaltenteilung. Er hat aber mit dem "institutionellen Gleichgewicht" ein dem Grundsatz der klassischen Gewaltenteilung verwandtes Prinzip im Gemeinschaftsrecht entwickelt. Während das "institutionelle Gleichgewicht" die horizontale Aufteilung von Funktionen und Macht zwischen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft anspricht, greift das Subsidiaritätsprinzip ein Element der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf. 3. Es liegt nahe, die auf gemeinschaftlicher Ebene aufgefundenen gewaltenteilenden und -hemmenden Regelungen und das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung als einen einheitlichen Rechtssatz aufzufassen, der sowohl die Gemeinschaftsrechtsordnung als auch die innerstaatliche Rechtsordnung erfasst und umspannt. Es handelt sich nicht um ein gemeinschaftsrechtliches Gewaltenteilungsprinzip auf der einen und um ein mitgliedstaatliches [Gewaltenteilungsprinzip auf der anderen Seite, sondern um einen

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1
- 126 Haratsch, Andreas: Der Grundsatz de..., 2000, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

341

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

Gemeinschaftsrechtsordnung wird damit zumindest partiell überwunden. Die auf Gewalten- und Funktionentrennung zielenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts sind Ausdruck eines rechtsordnungsübergreifenden Grundsatzes der Gewaltenteilung.⁹⁸¹ d) Identität und der Begriff der Nation Ihren Appell, die Union nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen, begannen die "Federalists" mit einem inhaltlichen wie nahezu literarischen Paukenschlag: Es sei dem amerikanischen Volk vorbehalten, auf seinem Territorium eine Menschheitsfrage zu entscheiden, nämlich die, ob "[...] menschliche Gemeinschaften wirklich dazu fähig [sind], eine gute politische Ordnung auf der Grundlage vernünftiger Überlegung und freier Entscheidung einzurichten", oder ob sie "für immer dazu verurteilt sind, bei der Festlegung ihrer politischen Verfassung von Zufall und Gewalt abhängig zu sein."⁹⁸² In Amerika stand erstmals das Experiment einer großräumigen Republik an, die sich noch dazu nicht dem Zufall, sondern dem erklärten Willen der Bevölkerung verdanken sollte. Das Modell vom Gesellschaftsvertrag, mittels dessen sich die Bürger eine frei vereinbarte Ordnung geben, hatte erstmals die Chance, Wirklichkeit zu werden. Indem die "Federalists" auf diesen Sachverhalt hinwiesen, appellierten sie an den amerikanischen Bürgerstolz. Damit hatten sie der Diskussion von vornherein eine Richtung gegeben, die kleinliches Kalkül geradezu verbot. Es ging nicht nur um das vordergründige Selbsterhaltungsinteresse, sondern darüber hinaus um eine Entscheidung von weltgeschichtlicher Dimension. Wie immer das Ergebnis dieser Entscheidung zu beurteilen ist - wer sich an einem Geschehen beteiligt weiß, mit dem ein Meilenstein in der Geschichte gesetzt wird, dem ist damit ein Motiv gegeben, über den bloßen Augenblick, über das eigene kleine Leben hinaus zu denken.

● 64% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

übergreifenden gemeineuropäischen Rechtssatz.] [Es handelt sich nicht um ein gemeinschaftsrechtliches Gewaltenteilungsprinzip auf der einen und um ein] mitgliedstaatliches Gewaltenteilungsprinzip auf der anderen Seite, sondern um ein] mitgliedstaatliches Gewaltenteilungsprinzip auf der anderen Seite, sondern um einen übergreifenden gemeineuropäischen Rechtssatz. 4. Die bislang allgemein anerkannte Trennung zwischen der innerstaatlichen Rechtsordnung und der "autonomen" Gemeinschaftsrechtsordnung wird damit zumindest partiell überwunden. Die auf Gewalten- und Funktionentrennung zielenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts sind Emanationen eines rechtsordnungsübergreifenden Grundsatzes der Gewaltenteilung. 8. Die rechtsordnungsübergreifende Natur insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung erweist sich nicht zuletzt im vertikal gewaltenteilenden Subsidiaritätsprinzip, das auch eine

Geschlossenheit - eine kluge Reaktion auf die Gunst der Stunde, die die Lösung der Unionsfrage anders als bei der europäischen Einigung in einem großen Wurf ermöglichte. Ihren Appell, die Union nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen, begannen die "Federalists" mit einem Paukenschlag: Es sei dem amerikanischen Volk vorbehalten, auf seinem Territorium eine Menschheitsfrage zu entscheiden, nämlich die, ob "menschliche Gemeinschaften wirklich dazu fähig [sind], eine gute politische Ordnung auf der Grundlage vernünftiger Überlegung und freier Entscheidung einzurichten", oder ob sie "für immer dazu verurteilt sind, bei der Festlegung ihrer politischen Verfassung von Zufall und Gewalt abhängig zu sein". In Amerika stand erstmals das Experiment einer großräumigen Republik an, die sich noch dazu nicht dem Zufall, sondern dem erklärten Willen der Bevölkerung verdanken sollte. Das Modell vom Gesellschaftsvertrag, mittels dessen sich die Bürger eine frei vereinbarte Ordnung geben, hatte erstmals die Chance, Wirklichkeit zu werden. Indem die "Federalists" auf diesen Sachverhalt hinwiesen, appellierten sie an den amerikanischen Bürgerstolz. Damit hatten sie der Diskussion von vornherein eine Richtung gegeben, von der her sich kleinliches Kalkül geradezu verbot. Es ging nicht nur um das vordergründige Selbsterhaltungsinteresse, sondern darüber hinaus um eine Entscheidung von

- 126 Haratsch, Andreas: Der Grundsatz de..., 2000, S. 0
- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experimen..., 1997, S.

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
342

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

Mag man auch solchen Stolz auf das Mitwirken im Weltgeschehen als eine nur etwas subtilere Form der Befriedigung des Eigeninteresses deuten - auf jeden Fall verkörpert sich darin ein wenig mehr als die Sorge um das bloße Alltagsgeschäft, und dieses "Mehr" ist es wohl auch, das Begeisterung zu wecken vermag.⁹⁸³ Große Ideen mobilisieren gelegentlich auch große Emotionen, und auf diese ist man bei der Durchsetzung von über den Tag hinausweisenden Zielvorstellungen nicht weniger angewiesen als auf einen klaren, nüchternen Verstand. Doch die "Federalists" beließen es nicht bei der Beschwörung der großen Idee, sie bedienten mit ihrer Argumentation auch eine der verlässlichsten innermenschlichen Kräfte: die Selbstbezogenheit. Indem sie versprachen, dass sich gerade durch das neue System das Eigeninteresse der Einzelstaaten und ihrer Bürger frei entfalten könne, forderten sie kein fundamentales Umdenken, sondern empfahlen ein neues Mittel für einen alten Zweck. So sind die Vorteile, die die Autoren einer neu konsolidierten Union zuschrieben, auch unmittelbar evident, weil von der Art, wie sie im Überlebenskampf zählen: Die Union der Staaten ermöglicht wirtschaftlichen Wohlstand und eine effizientere Sicherheitspolitik.⁹⁸⁴ Das amerikanische Nationalgefühl ist zweifelsohne - und nicht erst seit dem 11. September 2001 ("United we stand." "We are all Americans.") - eines der stabilsten Bindeglieder innerhalb der Bevölkerung. Was die Menschen allgemein primär eint, nämlich eine Bedrohung von außen, spielte auch zu Zeiten der Verfassunggebung eine bedeutende Rolle. Schließlich hatten die Siedler den Unabhängigkeitskrieg unter Einsatz ihres Lebens gewonnen. Ein weiteres einigendes Element für das Identitätsgefühl war sprachlicher Natur, da sich trotz der Vielsprachigkeit der aus allen Teilen Europas kommenden Einwanderer Englisch als die "lingua franca" durchsetzte. Schließlich verband die Siedler auch die Immensität der gemeinsamen Aufgabe, den weiten Kontinent zu erschließen, sich die Chancen nutzbar zu machen und die Gefahren zu überwinden.

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

weltgeschichtlicher Dimension. Wie immer das Ergebnis dieser Entscheidung zu beurteilen ist - wer sich an einem Geschehen beteiligt weiß, mit dem ein Meilenstein in der Geschichte gesetzt wird, dem ist damit ein Motiv gegeben, über den bloßen Augenblick, über das eigene kleine Leben hinaus zu denken. Mag man auch solchen Stolz auf das Mitwirken im Weltgeschehen als eine nur etwas subtilere Form der Befriedigung des Eigeninteresses deuten - auf jeden Fall verkörpert sich darin ein wenig mehr als die Sorge um das bloße Alltagsgeschäft, und dieses "Mehr" ist es wohl auch, das Begeisterung zu wecken vermag. Große Ideen mobilisieren auch große Gefühle, und auf diese ist man bei der Durchsetzung von über den Tag hinausweisenden Zielvorstellungen nicht weniger angewiesen als auf einen klaren, nüchternen Verstand. Doch die "Federalists" beließen es nicht bei der Beschwörung der großen Idee, sie bedienten mit ihrer Argumentation auch die verlässlichste innermenschliche Kraft, die Selbstliebe. Indem sie versprachen, daß sich gerade durch das neue System das Eigeninteresse der Einzelstaaten und ihrer Bürger frei entfalten könne, forderten sie kein fundamentales Umdenken, sondern empfahlen ein neues Mittel für einen alten Zweck. So sind die Vorteile, die die Autoren einer neu konsolidierten Union zuschrieben, auch unmittelbar evident, weil von der Art, wie sie im Überlebenskampf zählen: Die Union der Staaten ermöglicht wirtschaftlichen Wohlstand und eine effizientere Sicherheitspolitik. Zu den ökonomischen Vorteilen zählt der Wegfall der Zollschränken, eine bessere Erschließung von Ressourcen, das Auffangen von Angebots- und Nachfrageschwankungen im gemeinsamen Markt und die und mit der Verabschiedung des XIV. Amendments im Jahre 1868 erlangte der amerikanischen Grundrechtskatalog volle Wirksamkeit auch für die Bundesstaaten. 7. "Affectio societatis" Die Bedeutung einer europäischen Identität Das amerikanische Nationalgefühl ist zweifelsohne - und nicht erst seit dem 11. September 2001 ("United we stand." "We are all Americans.") - eines der stärksten Bindungen innerhalb Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.whiberlindeburghardt.htm> Seite 9 der Bevölkerung. Was die Menschen zu allererst eint, nämlich eine Bedrohung von außen, spielte auch damals eine bedeutende Rolle. Schließlich haben die

- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S.
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P8#die
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P9#innerhalb

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

343

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

Gleichwohl wäre es ein Mythos, anzunehmen, das amerikanische Volk sei gleichsam mit unteilbarer Identität und Souveränitätsbewusstsein "geboren".⁹⁶⁵ Europäern fehlt die gemeinsame Sprache. Die "finalit politique", das Ziel einer Föderation von Nationalstaaten (zum Unterschied der "föderierten Nation" der USA) ist begründet auf dem (nie gänzlich illusionsfreien) Motto der "Einheit in Vielfalt". Trotzdem darf von einer "europäischen Identität"⁹⁸⁶ gesprochen werden. Letztere zu definieren ist zum ersten Mal in dem Dokument des Europäischen Rates in Kopenhagen 1978, sodann mit der Einsetzung des Adonnino Ausschusses in Fontainebleau 1984 versucht worden. Die Zielsetzung war freilich nicht, nationalstaatliche Identitäten in einem europäischen "melting pot" zu verschmelzen. Aber ebenso wie "life, liberty and the pursuit of happiness" (vgl. die Declaration of Independence, 1776) das umfassende amerikanische Lebensprinzip wurde, sind die Europäischen Gemeinschaften mit den Zielen Frieden, Wohlstand, Solidarität, Freiheit, und der Absicht, Europa eine aktive Rolle in der Weltpolitik zu geben, ins Leben gerufen worden.⁹⁸⁷ Die Demonstrationen gegen die Amerikaner vor und während des Irak-Kriegs verleiten zur Annahme, hier sei europäische Identität raumgreifend und in den Bevölkerungen stark verankert im Entstehen. Eine ähnliche Grundstimmung atmet das jüngste Europa-Manifest

963 Dazu etwa G. Gunther, Constitutional Law, 11 th ed. 1985, S. 336.

964 E. Fraenkel hierzu umfassend in seinem mittlerweile klassischen Werk "Das amerikanische Regierungssystem", 3. Aufl. 1976.

965 Als Stellvertreter (bei Amtsunfähigkeit) und potentieller Nachfolger des Präsidenten ist er Teil der Exekutive; als Präsident des Senats, der dessen Sitzungen leiten und bei Stimmgleichheit den Ausschlag zugunsten einer Entscheidung geben kann, gehört er auch zur Legislative. Von strikter Gewaltentrennung lässt sich im Falle des Vizepräsidenten gewiß nicht reden.

966 So in der Konsequenz auch R. Neustadt, Presidential Power & The Modern Presidents, 1990.

967 Sie gründet sich auf die Volkswahl, auf den Umstand also, dass unter allen Wahlbeamten Amerikas allein der Chef des Weißen Hauses sein Herrschaftsrecht aus der Wahl durch die gesamte Bürgerschaft ableiten kann, und darauf, dass die Verfassung dem Präsidenten eine Amtsperiode von vier Jahren zuweist, die auch von oppositionellen Mehrheiten im Kongress nicht beschnitten werden kann.

968 Mit dem Senat schufen die amerikanischen Verfassungsväter darüber hinaus eine äußerst mächtige und selbstbewusste Kammer, die mit ihren Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik insbesondere für das Verhältnis zu Europa von enormer Bedeutung ist und eine

Textstelle (Originalquellen)

Siedler den Unabhängigkeitskrieg unter Einsatz ihres Lebens gewonnen. Ein weiteres einigendes Element für das Identitätsgefühl war sprachlicher Natur, da sich trotz der Vielsprachigkeit der aus allen Teilen Europas kommenden Einwanderer Englisch als die lingua franca durchsetzte. Schließlich verband die Siedler auch die Immensität der gemeinsamen Aufgabe, den weiten Kontinent zu erschließen, sich die Chancen nutzbar zu machen und die Gefahren zu überwinden. Trotzdem wäre es ein Mythos, anzunehmen, das amerikanische Volk sei gleichsam mit unteilbarer Identität und Souveränitätsbewusstsein "geboren". Lassen Sie mich dazu noch einmal Joseph Ellis zitieren: "Sovereignty did not reside with the federal government or the individual states; it resided with The

keine weiße Mehrheit mehr und Texas wird in 20 Jahren mehrheitlich Spanisch sprechend sein. Wir Europäer haben nicht nur keine gemeinsame Sprache. Unsere "finalit politique", unser Ziel einer Föderation von Nationalstaaten (zum Unterschied der "föderierten Nation" der USA) ist begründet auf dem Motto der "Einheit in der Vielfalt". Und dennoch ist es nicht vermessen, von einer europäischen Identität zu sprechen. Selbige zu definieren ist zum ersten Mal in dem Dokument des Europäischen Rates in Kopenhagen 1978, sodann mit der Einsetzung des Adonnino Ausschusses in Fontainebleau 1984 versucht worden. Selbstverständlich geht es nicht darum, nationalstaatliche Identitäten in einem europäischen "melting pot" zu verschmelzen. Aber ebenso wie "life, liberty and the pursuit of happiness" das umfassende amerikanische Lebensprinzip wurde, sind die Europäischen Gemeinschaften mit den Zielen Frieden, Wohlstand, Solidarität, Freiheit, und der Absicht, Europa eine aktive Rolle in der Weltpolitik zu geben, ins Leben gerufen worden. Der europäische Verfassungskonvent steht nun vor der Aufgabe, Europa den Bürgern näher zu bringen, die Identifizierung des Einzelnen mit dem Einigungswerk zu erleichtern, den europäischen

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P9#innerhalb

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

344

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 342

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

345

wichtige Ergänzung der präsidentiellen Kompetenzen darstellt. Die Zustimmungsbefähigung durch den Senat bei der Ernennung von Mitgliedern und hohen Beamten

969 Ein Umstand, der aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle beansprucht.

970 Siehe Federalist, Artikel 47

971 Die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Exekutive und Legislative im Umfeld des Vietnam-Krieges in den sechziger und siebziger Jahren

972 Vgl. statt vieler R.A. Lorz, Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt - Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung, in: P.-C. Müller-Graff / E. Riedel (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 1998, S. 99 ff.; H.-D. Horn, Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa, in: JöR 49 (2001), S. 287 ff. Aus der Perspektive der amerikanischen Bundesstaatskonzeption bereits E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 2. Aufl. 1962, S. 106. Siehe des weiteren M. Simm, Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im föderalen Kompetenzkonflikt, 1998. Zum "institutionellen Gleichgewicht" R. Streinz, Europarecht, 6. Aufl. 2003, S. 217.

973 So etwa bereits K. Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit, 1964, S. 33 f., 42 f. Siehe im europäischen Kontext auch P. Kirchhof, Die Gewaltenteilung zwischen staatlichen und europäischen Organen, in: I. Pernice (Hrsg.), Grundfragen der europäischen Verfassungsentwicklung, Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Band 4, Forum Constitutionis Europae - Band 1, 2000, S. 37 ff.

974 Vgl. P. Badura, Arten der Verfassungsrechtssätze, Handbuch des Staatsrechts VII, 1992, § 160 Rn. 16.

975 Vgl. dazu K.-P. Sommermann, Staatsziel "Europäische Union", in: DÖV 1994, S. 596 ff.; C. Tomuschat, Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, in: EuGRZ 1993, S. 489 ff., 493.

976 Vgl. nur BVerfGE 73, 339 (367 ff.) - Solange II.

977 Vgl. insbesondere Art. 234 EGV, sowie BVerfGE 73, 339 (368).

978 BVerfGE ebenda.

979 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die

980 Vgl. U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa. Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/ 2001, S. 28 ff.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 342

auf gleicher Augenhöhe" stehen könnte, finden im Konventsentwurf wenig Konkretes. Die Außen- und Sicherheitspolitik bleibt dem Prinzip Einstimmigkeit unterworfen, und die nationalen Regierungen behalten sehr weit gehend die Kontrolle über Budgetgelder und Militär. Die Mitgliedstaaten sind in ihren Verfassungswerten, den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und der jeweiligen nationalen Identität⁹⁸⁹ zuweilen ausgeprägter typisch europäisch als die Europäische Union, die sich unter dem mehr oder weniger sanften Diktat der Wirtschaftsgemeinschaft eher am Globalen ausrichtet. P. Häberle sieht in "Europa i. e. S. der Europäischen Union bzw. der Römischen Verträge (1957) sowie der Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997), [...] durchaus schon ein Ensemble von Teilverfassungen" verwirklicht, wobei eine "Vollverfassung" im Sinne des klassischen Verfassungsstaates schon daran scheitert, dass Europa kein "Staat" sei.⁹⁹⁰ Gleichwohl ist im gemeinschaftsrechtlichen Kontext der Verfassungsbegriff - wie oben dargestellt - von seinem traditionellen Staatsbezug zu lösen⁹⁹¹ und einer

989 Aus der Lit. zur "nationalen Identität": A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, in: JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift

990 Siehe P. Häberle, Verfassung als Kultur, in: JöR 49 (2001), S. 125 ff., 132.

991 So auch P. Häberle, ebenda.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gemeinsam aus. Sie setzen der europäischen Integration in ihren Verfassungen verbindliche Maßstäbe, öffnen andererseits ihre Rechtsordnung für Europarecht, das ihr eigenes Recht teilweise verdrängt. Sie sind in ihren Verfassungswerten, den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und der jeweiligen nationalen Identität typisch europäisch, während die Europäische Gemeinschaft sich in ihrem weiterhin dominierenden Schwerpunkt der Wirtschaftsgemeinschaft eher am Globalen orientiert Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P2#Mai 1998

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

346

Textstelle (Prüfdokument) S. 342

erscheint diesbezüglich nicht ausgeschlossen. Eine weitere Frage (die aufgrund ihrer vordergründigen Loslösung vom gemeinschaftsrechtlichen Ansatz eher als Inkurs dient) im Kontext der unterschiedlichen Grundverständnisse umfasst die jeweilige Betrachtung der "Nation". Hierbei ist zunächst zu konstatieren, dass die Nation in Europa während etwa zweihundert Jahren in gewisser und freilich höchst eingeschränkter Weise an die Stelle der Religion getreten ist. Die - wie bereits erwähnt - im 17. Jahrhundert der Staatlichkeit unterworfenen Religion wurde als kriegsauslösendes Element gebannt. Kriege fanden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zwischen den Religionen, sondern zwischen den Nationen statt, aber die kriegsrelevanten Mechanismen waren durchaus vergleichbar. Die "Nation" war durch die Romantik ursprünglich als ein eher kulturelles Phänomen erfunden worden, und zwar als Reaktion auf die als zu intellektuell empfundene Aufklärung.⁹⁹² Die romantischen Gegenwerte zur Aufklärung fanden im kulturell gedachten Begriff der Nation ihren Niederschlag. Für die abstrakten, aufklärerischen Ideen des Republikanismus brauchte die französische Revolution nun aber einen identitätsstiftenden Rahmen. Der König, der als staatliche Identifikationsfigur ("L'Etat c'est moi") gedient hatte, war abgesetzt worden war. In Frankreich wurde deshalb das kulturelle Phänomen der Nation in ein politisches umgewandelt, das nun plötzlich zur Bildung von "Nationalstaaten" beitrug. Die längst als Staaten formierten Länder Westeuropas (England, Frankreich, Spanien) wurden so in die Form staatspolitisch verstandener Nationen gegossen. Andere westeuropäische Nationalstaaten fanden erst später zu dieser Form. Etwas gänzlich konträres ereignete sich in Amerika: formal wurde freilich ein Nationalstaat gegründet. Angesichts des umgekehrten Verhältnisses zwischen Staat und Religion lag das Fundament der nationalen Gefühle allerdings nicht im staatspolitischen Bereich, sondern im religiösen. Dieser transatlantische Unterschied ist bis heute wirksam, wobei sich religiöse Vorstellungen heute auch und vor allem in moralischen Kategorien manifestieren. Europäische Nationen begründen sich staatspolitisch. Die US-amerikanische Nation begründet sich

● 67% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Die Nation Nachdem ich das unterschiedliche Staatsverständnis angesprochen habe, komme ich nun zum unterschiedlichen Verständnis der Nation. Hier ist vorweg zu erwähnen, dass die Nation in Europa während etwa zweihundert Jahren in gewisser Weise an die Stelle der Religion getreten ist. Die Religion hatte man wie bereits erwähnt im 17. Jahrhundert der Staatlichkeit unterworfen, wodurch sie als kriegsauslösendes Element gebannt wurde. Kriege fanden nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zwischen den Religionen, sondern zwischen den Nationen statt, aber die kriegsauslösenden Mechanismen waren durchaus vergleichbar. Die "Nation" war durch die Romantik ursprünglich als ein rein kulturelles Phänomen erfunden worden, und zwar als Reaktion auf die als zu intellektuell empfundene Aufklärung. Die Aufklärung ging hauptsächlich von drei Prämissen aus, von der Vernunft, vom Universalismus und vom Individualismus. Anstelle der Vernunft wurde in der Romantik die Emotion betont,

universalen Betrachtungsweise das Kleinräumige, das Besondere, die kulturelle Eigenart, und anstelle des Individuums die Gruppe. Diese drei romantischen Gegenwerte zur Aufklärung fanden im ursprünglich rein kulturell gedachten Begriff der Nation ihren Niederschlag. Für die abstrakten, aufklärerischen Ideen des Republikanismus brauchte die französische Revolution nun aber ein identitätsstiftendes Gefäß. Der König, der als staatliche Identifikationsfigur ("L'Etat c'est moi") gedient hatte, war ja abgesetzt worden war. In Frankreich wurde deshalb das kulturelle Phänomen der Nation in ein politisches umgewandelt, das nun plötzlich zur Bildung von "Nationalstaaten" beitrug. Die längst als Staaten formierten Länder Westeuropas England, Frankreich, Spanien wurden so in die Form staatspolitisch verstandener Nationen gegossen. Andere westeuropäische Nationalstaaten fanden erst später zu dieser Form. Etwas ganz anderes geschah in Amerika: Zwar wurde formal ein Nationalstaat gegründet. Aber aufgrund des von allem Anfang an umgekehrten Verhältnisses zwischen Staat und Religion lag das Fundament der nationalen Gefühle nicht im staatspolitischen Bereich, sondern im religiösen. Dieser transatlantische Unterschied ist bis heute wirksam, wobei

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

347

Textstelle (Prüfdokument) S. 343

weitgehend religiös und moralisch. Im Verständnis der Vereinigten Staaten spielte das "Gute", für das diese Nation steht, von allem Anfang an eine zentrale und religiös begründete Rolle. In diesem Zusammenhang erweist es sich als banale Konsequenz: Wenn es das "Gute" gibt, muss es aber auch das "Böse" geben. Nach außen wird das Böse immer wieder mit Personen und Staaten identifiziert, und dies auch schon lange bevor die "Achse des Bösen" erfunden worden ist. Nach innen werden "böse" Menschen ausgegrenzt, gesellschaftliche Zugehörigkeit erlangt man nur durch das Bekenntnis zum "Guten". Hier liegt ein weiterer Grund für die Inkompatibilität von "existentieller Zugehörigkeit" nach europäischem Muster mit der US-amerikanischen nationalen Identität. e) Das Demokratieprinzip - Anmerkungen Die Verfassungsurkunde der USA enthält an keiner Stelle das Wort "demokratisch", eine Unterlassung, die nicht zuletzt aus einer unterschiedlichen Nutzung der Terminologie im ausgehenden 18. Jahrhundert zu verstehen ist.⁹⁹³ Laut E. Fraenkel verstand man zur Zeit der Schaffung der Verfassung unter dem Wort "demokratisch" lediglich eine unmittelbare Demokratie, wie sie in antiken Stadtstaaten bestanden hatte und in einzelnen Schweizer Kantonen existierte.⁹⁹⁴

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich religiöse Vorstellungen heute auch und vor allem in moralischen Kategorien manifestieren. Europäische Nationen begründen sich staatspolitisch. Die US-amerikanische Nation begründet sich religiös und moralisch. Im Verständnis dieser Nation spielte das "Gute", für das diese Nation steht, von allem Anfang an eine zentrale und religiös begründete Rolle. Wenn es das "Gute" gibt, muss es aber auch das "Böse" geben. Nach aussen wird das Böse immer wieder mit Personen und Staaten identifiziert, und

religiös und moralisch. Im Verständnis dieser Nation spielte das "Gute", für das diese Nation steht, von allem Anfang an eine zentrale und religiös begründete Rolle. Wenn es das "Gute" gibt, muss es aber auch das "Böse" geben. Nach aussen wird das Böse immer wieder mit Personen und Staaten identifiziert, und dies auch schon lange bevor die "Achse des Bösen" erfunden worden ist. Nach innen werden "böse" Menschen ausgegrenzt, gesellschaftliche Zugehörigkeit erlangt man nur durch das Bekenntnis zum "Guten". Hier liegt ein weiterer Grund für die Inkompatibilität von "existentieller Zugehörigkeit" nach europäischem Muster mit der US-amerikanischen nationalen Identität. Ich komme hier nicht darum herum, von der Moral zu sprechen, die im folgenden Referat thematisiert werden wird. Ich beschränke mich jedoch bewusst auf jene

Auch in den folgenden Jahrzehnten haben die Regierungen der USA zahlreiche militärische Geheimabkommen mit anderen Staaten getroffen, von denen der Kongreß zuweilen nichts gewußt hat. Die Verfassungsurkunde der USA enthält an keiner Stelle das Wort "demokratisch", eine Unterlassung, die nicht zuletzt aus der von der Gegenwart verschiedenen Terminologie des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu verstehen ist. Zur Zeit der Schaffung der Verfassung der USA verstand man unter dem Wort "

unmittelbare Demokratie, wie sie in antiken [Stadtstaaten bestanden hatte und in einzelnen Schweizer Kantonen existierte.] [Zur Zeit der Schaffung der Verfassung der USA verstand man unter dem Wort "demokratisch" lediglich eine unmittelbare Demokratie, wie sie in antiken] Stadtstaaten bestanden hatte

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

348

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 343

Eine auf dem Repräsentativsystem aufgebaute, das Prinzip der Volkssouveränität zum Mindesten theoretisch respektierende Verfassungsform nannte man "Republik". Nur unter Berücksichtigung dieses Sprachgebrauchs ist es voll verständlich, warum bei der Beratung und Ratifizierung der Verfassung mit solchem Nachdruck darauf hingewiesen wurde, dass die USA zwar ein "republikanisches", aber kein "demokratisches" Staatswesen darstellen sollten.⁹⁹⁵ Das demokratische Element im Prozess der politischen Willensbildung der USA wird durch die Tatsache gekennzeichnet, dass im Gegensatz zu Kontinentaleuropa die demokratischen Kräfte sich nicht gegen monarchische, aristokratische, bürokratische und militärische Kräfte durchzusetzen, sondern ausschließlich mit der Opposition einer sich in ihren Eigentumsrechten bedroht fühlenden wirtschaftlichen Elite zu rechnen hatten. Zudem war der letztliche Sieg der demokratischen Kräfte nicht durch theoretisch abgeleitete Vorstellungen eines "Gesamtwillens" beeinflusst, der die Geltendmachung von Partikularinteressen grundsätzlich ausschließt, sondern als eine Erscheinungsform der Wahrnehmung der individuellen Interessen der sozial nicht differenzierten Siedler des neuerschlossenen Grenzraums ("frontier") in Erscheinung trat. Die schrittweise Demokratisierung des amerikanischen Regierungssystems hat dessen rechtsstaatlichen und pluralistischen Charakter nicht beeinträchtigt (- eine Erkenntnis, die im Lichte aktueller amerikanischer Außenpolitik und darin strategisch verankerter "Demokratisierungs-Missionen" auch spiegelbildlich Aktualität beanspruchen könnte). Ebensovienig wie die Doktrinen Rousseaus den ursprünglichen Verfassungstext bestimmt haben, konnten die Theorien der Französischen Revolution die Fortentwicklung der Verfassungsordnung maßgeblich leiten. Allerdings verbergen sich (auch) in den USA hinter dem Bekenntnis zur Demokratie zuweilen widerstreitende politische (und in der Demokratietheorie inflationär behandelte) Haltungen: Eine plebiszitäre Vorstellung der Demokratie, die von der These ausgeht, dass jede staatliche Hoheitstätigkeit einen Ausfluss eines einheitlichen nationalen "Gemeinwillens" darstellen und von ihm getragen werden solle, und eine pluralistische Vorstellung der Demokratie, die von der Vorstellung ausgeht, dass jede staatliche Hoheitstätigkeit die Resultate aus dem Kräftespiel der verschiedenen Gruppen willen darstellen und von diesen gebilligt werden solle. Seit

● 72% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und in einzelnen Schweizer Kantonen existierte. Eine auf dem Repräsentativsystem aufgebaute, das Prinzip der Volkssouveränität zum Mindesten theoretisch respektierende Verfassungsform nannte man "Republik". Nur unter Berücksichtigung dieses Sprachgebrauchs ist es voll verständlich, warum bei der Beratung und Ratifizierung der Verfassung mit solchem Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß die USA zwar ein republikanisches, aber kein demokratisches Staatswesen darstellen sollten. [...] Das demokratische Element im Prozeß der politischen Willensbildung der USA wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß im Gegensatz zu Kontinentaleuropa 1) die demokratischen Kräfte sich nicht gegen monarchische, aristokratische, bürokratische und militärische Kräfte durchzusetzen, sondern ausschließlich mit der Opposition einer sich in ihren Eigentumsrechten bedroht fühlenden wirtschaftlichen Elite zu rechnen hatten; 2) der endgültige Sieg der demokratischen Kräfte nicht durch theoretisch abgeleitete Vorstellungen eines "Gesamtwillens" beeinflusst war, der die Geltendmachung von Partikularinteressen ausschließt, sondern als eine Erscheinungsform der Wahrnehmung der individuellen Interessen der sozial nicht differenzierten Siedler des neuerschlossenen Grenzraums ("frontier") in Erscheinung trat. Die schrittweise Demokratisierung des amerikanischen Regierungssystems hat dessen rechtsstaatlichen und pluralistischen Charakter nicht beeinträchtigt. Ebensovienig wie die Doktrinen Rousseaus den ursprünglichen Verfassungstext, haben die Theorien der Französischen Revolution die Fortentwicklung der Verfassungsordnung maßgeblich bestimmt. [...] Nur daß sich hinter dem Bekenntnis zur Demokratie grundverschiedene politische Haltungen zu verbergen vermögen: Eine plebiszitäre Vorstellung der Demokratie, die von der These ausgeht,

Spielregeln erforderlich, die - zum Mindesten in der ersten Periode der amerikanischen Verfassungsgeschichte - sehr viel stärker durch rechtsstaatliche und pluralistische als durch demokratische Gedankengänge bestimmt waren. [Eine plebiszitäre Vorstellung der Demokratie, die von der These ausgeht, daß jede staatliche Hoheitstätigkeit eine Emanation (Ausfluß) eines einheitlichen nationalen "Gemeinwillens" darstellen und von ihm

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

349



Textstelle (Prüfdokument) S. 344

dem ausgehenden 18. Jahrhundert respektive seit den Tagen, in denen die "Federalist Papers" verfaßt wurden, haben in den USA diese beiden Anschauungen der Demokratie wiederkehrend miteinander um die Vorherrschaft gerungen. Zuweilen hat dieses Ringen zu einer Art "Arbeitsteilung" geführt und bewirkt, dass die Ideologie der Demokratie auf der plebiszitären und die Soziologie der Demokratie auf der pluralistischen Grundvorstellung vom Wesen der Demokratie aufgebaut war.⁹⁹⁶ Die Frage, ob die Verfassung der USA eine republikanische oder eine demokratische ist, beantwortet R.A. Dahl wie folgt: "Madison meint Demokratie, wenn er repräsentativ, direkt oder indirekt durch das Volk gewählte, republikanische Regierung sagt."⁹⁹⁷ In Europa besteht "demokratische Identität" in der Wahl der Parlamente, zu der man in der Eigenschaft als Teil des Volkssouveräns berechtigt ist. US-Amerikaner erleben demokratische Identität weniger in diesem Bereich als darin, Rechte zu haben, auf die man sich jederzeit gerne zu berufen vermag, und die man als Einzelperson oder Vertretung eines Minderheitsinteresses vor Gericht einklagen kann.

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

getragen werden solle, und eine pluralistische Vorstellung der Demokratie, die von der Vorstellung ausgeht, daß jede staatliche Hoheitstätigkeit die Resultate aus dem Kräftespiel der verschiedenen Gruppen-] willen darstellen und von diesen gebilligt werden solle. Seit den Tagen, in denen die "Federalist Papers" verfaßt wurden, haben in den USA diese beiden Anschauungen der Demokratie miteinander um die Vorherrschaft gerungen. Zuweilen hat

die von der Vorstellung ausgeht, daß jede staatliche Hoheitstätigkeit die Resultate aus dem Kräftespiel der verschiedenen Gruppen-] willen darstellen und von diesen gebilligt werden solle. Seit den Tagen, in denen die "Federalist Papers" verfaßt wurden, haben in den USA diese beiden Anschauungen der Demokratie miteinander um die Vorherrschaft gerungen. Zuweilen hat dieses Ringen zu einer Art Arbeitsteilung geführt und bewirkt, daß die Ideologie der Demokratie auf der plebiszitären und die Soziologie der Demokratie auf der pluralistischen Grundvorstellung vom Wesen der Demokratie aufgebaut war.

zugewiesenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedsstaaten verbleiben. 1789 wurden die ersten 10 Ergänzungsartikel zur Verfassung hinzugefügt, die sog. "Bill of Rights". Damit erhielten fundamentale Grund- und Menschenrechte Verfassungsrang. Die Frage, ob die Verfassung der USA eine republikanische oder eine demokratische ist, beantwortet Dahl wie folgt: "Madison meint Demokratie, wenn er repräsentativ, direkt oder indirekt durch das Volk gewählte, republikanische Regierung sagt" (Dahl, S.5, S.161). 3.3 Die ungleiche Repräsentation der Bürger großer und kleiner Bundesstaaten Der große Erfolg der Federalists, der Kompromiss mit den Bewahrern der "states-rights" im Konvent

zu Europa gerechnet werden. Recht, Demokratie und Politik Nun möchte ich mit einigen Kurzformeln die transatlantischen Unterschieden im Bereich von Recht, Demokratie und Politik umschreiben. In Europa besteht demokratische Identität in der Wahl der Parlamente, zu der man in der Eigenschaft als Teil des Volkssouveräns berechtigt ist. US-Amerikaner erleben demokratische Identität viel weniger in diesem Bereich, sondern darin, Rechte zu haben, auf die man sich jederzeit gerne beruft, und die man als Einzelperson oder Vertretung eines

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 7
- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

350

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 345

Demzufolge erhalten **Recht und Justiz in den Vereinigten Staaten eine gänzlich andere Funktion als in Europa, nämlich** letztlich eine in weiten Teilen politische.⁹⁹⁸ In Europa bedeutet übrigens **"Politik" unter anderem, dass in den politischen Instanzen, insbesondere in den Parlamenten um die Gesetzgebung gestritten wird; die so entstandene Rechtsordnung wird dem Staat anvertraut. In den Vereinigten Staaten wird um Rechte gestritten; der Staat schafft hierfür nur den äußeren Rahmen. Wenn in den Vereinigten Staaten die Auseinandersetzung um die Verteilung von Macht direkt - horizontal - in der Gesellschaft zwischen den Privaten stattfindet, und nur zu einem kleineren Teil im Parlament, so deshalb, weil den Gründervätern dieser Nation die Vorstellung eines "vernünftigen Gemeinwillens" fremd war, der in Europa der Staatsbildung weitgehend zugrunde liegt. Die "founding fathers" wollten eine möglichst staatsfreie Gesellschaft, in welcher die Machtverteilung zwischen Privaten oder allenfalls Minderheitsgruppen ausgehandelt wird, um Mehrheiten zu vermeiden, welche die Legitimation hätten beanspruchen können, den Staat zu stärken.** Die Frage nach den Erscheinungsformen des Demokratieprinzips in der Europäischen Union wird oftmals mittels der Benennung der Defizite beantwortet. Die Literatur zu diesem Thema ist unüberschaubar⁹⁹⁹, weshalb lediglich einige Schlaglichter geworfen werden sollen. Zum einen:

992 Die Aufklärung ging hauptsächlich von drei Prämissen aus, von der Vernunft, vom Universalismus und vom Individualismus. Anstelle der Vernunft wurde in der Romantik die Emotion betont, anstelle der universalen Betrachtungsweise das Kleinräumige, das Besondere, die kulturelle Eigenart, und anstelle des Individuums die Gruppe.

993 Von überragend kultureller Bedeutung für die Etablierung des demokratischen Gedankens ist neben aller wissenschaftlicher Ansätze bis heute

994 E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 1960, S. 39 ff. sowie H. Wasser, Die Vereinigten Staaten von Amerika. Porträt einer Weltmacht, 2. Auflage 1982 unter häufiger Bezugnahme auf Fraenkel.

995 Nach der Konzeption der amerikanischen Verfassung kann das Gemeinwohl nur durch das freie Zusammenspiel der Einzelinteressen erreicht werden. Hierzu sind Spielregeln erforderlich, die - zum Mindesten in der ersten Periode der amerikanischen Verfassungsgeschichte - sehr viel stärker durch rechtsstaatliche und pluralistische als durch demokratische Gedankengänge bestimmt waren.

996 Vgl. zu alledem E. Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 1960, S. 39 ff.

997 Vgl. R.A. Dahl, How Democratic Is the American Constitution, 2002, S. 5, 161.

● **29%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Minderheitsinteresses vor Gericht einklagen kann. So erhält das **Recht und die Justiz in den Vereinigten Staaten eine ganz andere Funktion als in Europa, nämlich** eine politische. Eigentlich haben die US-

den Vereinigten Staaten Professor für politische Philosophie. Er sagt, US-Demokratie verstehe Politik "als einen Kampf um das Recht und um Rechte" . In Europa bedeutet **Politik unter anderem, dass in den politischen Instanzen, insbesondere in den Parlamenten um die Gesetzgebung gestritten wird, und die so entstandene Rechtsordnung wird dem Staat anvertraut. In den Vereinigten Staaten wird um Rechte gestritten, und der Staat schafft dafür nur den äusseren Rahmen. Wenn in den Vereinigten Staaten die Auseinandersetzung um die Verteilung von Macht direkt horizontal in der Gesellschaft zwischen den Privaten stattfindet, und nur zu einem kleineren Teil im Parlament, so deshalb, weil den Gründern dieser Nation die Vorstellung eines vernünftigen Gemeinwillens fremd war, der in Europa der Staatsbildung zugrundeliegt. Sie wollten eine möglichst staatsfreie Gesellschaft, in welcher die Machtverteilung zwischen Privaten oder allenfalls Minderheitsgruppen ausgehandelt wird, um Mehrheiten zu vermeiden, welche die Legitimation hätten beanspruchen können, den Staat zu stärken.** Ich nenne hier ein Beispiel für das unterschiedliche Rechtsverständnis: Schädliche Produkte werden in Europa durch Gesetze verboten, und zwar möglichst bevor ein Schaden eintritt. In

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

351

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

Textstelle (Originalquellen)

998 Vgl. auch G. Haller, Recht - Demokratie- Politik. Zum unterschiedlichen Verständnis von Staat und Nation dies- und jenseits des Atlantiks. Referat anlässlich der Tagung "Die USA - Innenansichten einer Weltmacht", 7. / 8. Februar 2003 an der Katholischen Akademie in Bayern, München, <http://www.grethallerchakathakmuenchenhtml>

999 Vgl. etwa A. Bleckmann, Das europäische Demokratieprinzip, in: JZ 2001, S. 53 ff., 57; D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung im

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

352

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

geworfen werden sollen. Zum einen: Der Inhalt einer Verfassung, ihr Entwicklungsstand bestimmt sich auch nach der Intensität von Gestaltungswillen und -vermögen der sie umgebenden oder schaffenden Organe, insbesondere aber einer sie einfassenden "demokratischen, pluralistischen Öffentlichkeit" ¹⁰⁰¹. Die nationalstaatlichen Regierungen, die auch die Verfassungsentwicklung der Europäischen Union unter ihrer Kontrolle haben, sträuben sich weitgehend gegen eine Verminderung ihres Einflusses. ¹⁰⁰² Solange der Union jedoch eine eigenständige demokratische Legitimation fehlt, könnte der Einfluss der Regierungen auch aus normativen Gründen nicht rasch zurückgedrängt werden. Ohne europäische Medien, europäische Parteien und eine europäische öffentliche Meinung lässt sich das europäische Demokratiedefizit auch nicht durch bloße Verfassungsreformen abbauen. Zum Zweiten besteht der Kern des viel beklagten "europäischen Demokratiedefizits" indes darin, dass - bei wachsendem Anteil europäischen Rechts, das auf die nationalstaatliche Ebene durchgreift - die in den Mitgliedstaaten geltenden Partizipationschancen tendenziell entwertet werden. Die nationalen Parlamente sind nur noch begrenzt zuständig für die Entscheidungen, denen die Bürger dann unterworfen sind; die nationalen Regierungen sind nur noch begrenzt zur Verantwortung zu ziehen; die Rechte und Kompetenzen der Länder (in den Bundesstaaten unter den Mitgliedstaaten) sind weder gegenüber "europäischem Zugriff" noch gegenüber der jeweils eigenen Bundesebene gesichert. Zur Evaluation ¹⁰⁰³: auf europäischer Ebene sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger vom Umfang betrachtet mager und angesichts ihrer Relevanz dürftig. Auf Sachentscheidungen ist den Bürgern keinerlei Einfluss eingeräumt; unter personellen Gesichtspunkten entsprechen die gewährten Möglichkeiten kaum dem Kriterium der "meaningful elections". Auch der Differenzierungsgrad der Beteiligungsmöglichkeiten ist gering. Es findet keine Differenzierung nach Stadien des Entscheidungsprozesses statt;

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den nationalen Regierungen hervor. Die Entscheidungsverfahren sind dementsprechend schwerfällig und können durch Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten leicht blockiert werden. Dieser Zustand ist schwer zu ändern. Die nationalstaatlichen Regierungen, die auch die Verfassungsentwicklung der Gemeinschaft unter ihrer Kontrolle haben, sträuben sich gegen eine Verminderung ihres Einflusses (Scharpf 1985). Aber solange der Gemeinschaft eine eigenständige demokratische Legitimation fehlt, könnte der Einfluß der Regierungen auch aus normativen Gründen nicht rasch zurückgedrängt werden. Ohne europäische Medien, europäische Parteien und eine europäische öffentliche Meinung läßt sich das europäische Demokratiedefizit auch nicht durch bloße Verfassungsreformen abbauen (Grimm 1992; Kielmansegg 1992; Scharpf 1992a) - und jedenfalls auf kurze Sicht könnte die Erweiterung der Gesetzgebungs- und Haushaltskompetenzen des Europäischen Parlaments nur das ohnehin zu schwerfällige Entscheidungsverfahren noch

Einflusschancen für Lobbyisten vergleichsweise günstig aber wer ist schon (z. B. als Großunternehmer) in der Lage, solche Chancen wahrzunehmen? Der Kern des vielbeklagten "europäischen Demokratiedefizits" besteht indessen darin, dass bei wachsendem Anteil europäischen Rechts, das auf die nationalstaatliche Ebene durchgreift die in den Mitgliedstaaten geltenden Partizipationschancen entwertet werden. Die nationalen Parlamente sind nur noch begrenzt zuständig für die Entscheidungen, denen die Bürger dann unterworfen sind; die nationalen Regierungen sind nur noch begrenzt zur Verantwortung zu ziehen; die Rechte und Kompetenzen der Länder (in den Bundesstaaten unter den Mitgliedstaaten) sind weder gegenüber europäischem Zugriff noch auch gegenüber der jeweils eigenen Bundesebene gesichert. ²⁴ (4) Evaluation: o Auf europäischer Ebene sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger vom Umfang her mager und von der Relevanz her dürftig. Auf Sachentscheidungen ist den Bürgern gar kein Einfluss eingeräumt; was die personelle Seite anbelangt, entsprechen die gewährten Möglichkeiten nicht dem Kriterium der meaningful elections. o Auch der Differenzierungsgrad der Beteiligungsmöglichkeiten ist gering. Nach Stadien des Entscheidungsprozesses

- 128 Scharpf, Fritz W.: Autonomieschonen..., 1995, S. 5
- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

353

Textstelle (Prüfdokument) S. 347

hinsichtlich der Entscheidungsebenen ist eher ein Minus zu konstatieren, da die europäische Ebene die Chancen effektiver Beteiligung auf mitgliedstaatlicher Ebene verringert. Nur nach Sektoren gibt es eine gewisse Differenzierung, wenn auch nur informell: Über Anhörungen und den Zugang zu europäischen Politiknetzwerken gelingt es sektoralen Eliten, aber auch NGOs durchaus, den europäischen Entscheidungsprozess - ggf. sogar im Stadium des agenda-setting - zu beeinflussen. Zudem ist das Kriterium der Kontestierbarkeit nur marginal erfüllt. Der EuGH kann zwar gegen die Mitgliedstaaten angerufen werden, kaum jedoch gegen europäische Entscheidungen.¹⁰⁰⁴ Die Mitgliedstaaten bleiben abseits der EU-Regelungsbereiche weitgehend autonom. Mangels vertraglicher Kompetenzabgrenzung sind ihre Autonomiebereiche indessen nicht "gesichert"; auch verringert sich die Schutzwirkung mitgliedstaatlicher Autonomiegarantien gegenüber ihren Untereinheiten. Dagegen werden individuelle Autonomieansprüche gegenüber mitgliedstaatlicher Politik durch Deregulierung sowie dank des Wirkens des EuGH tendenziell gestärkt. Über das nationalstaatliche Veto sowie das Bemühen der Kommission um Einbeziehung organisierter Interessen ist die Inklusivität des europäischen Entscheidungssystems vergleichsweise hoch. Allerdings verfügen Bürger(-gruppen) und Interessenten über keine zuverlässige (einklagbare) Möglichkeit, Inklusion zu erlangen. Das Kriterium der "politischen Gleichheit" (ob nun wünschenswert oder nicht) ist definitiv nicht erfüllt. Weder im Europäischen Parlament noch (vermittelt) im Rat sind die europäischen "Völker" mit gleichem Stimmrecht vertreten. Auch hinsichtlich der Angemessenheit des Entscheidungssystems für die Gesellschaftsstruktur sind Defizite zu vermelden: Das System berücksichtigt die große Heterogenität und mehrdimensionale Segmentierung nur unzureichend.¹⁰⁰⁵ Die bisherigen Demokratisierungsversuche laufen weitgehend

Textstelle (Originalquellen)

ist überhaupt nicht differenziert; hinsichtlich der Entscheidungsebenen ist eher ein Minus zu konstatieren, da die europäische Ebene die Chancen effektiver Beteiligung auf mitgliedstaatlicher Ebene verringert. Nur nach Sektoren gibt es eine gewisse Differenzierung, wenn auch nur informell: Über Anhörungen und den Zugang zu europäischen Politiknetzwerken gelingt es sektoralen Eliten, aber auch NGOs durchaus, den europäischen Entscheidungsprozess ggf. sogar im Stadium des agenda-setting zu beeinflussen. o Das Kriterium der Kontestierbarkeit ist nicht erfüllt. Der EuGH kann zwar gegen die Mitgliedstaaten angerufen werden, kaum aber gegen europäische Entscheidungen.²⁵ o Die Mitgliedstaaten bleiben abseits der EU-Regelungsbereiche weitgehend autonom. Mangels vertraglicher Kompetenzabgrenzung sind ihre Autonomiebereiche indessen nicht sicher ; zudem verringert sich die Schutzwirkung mitgliedstaatlicher Autonomiegarantien gegenüber ihren Untereinheiten.²⁶ Dagegen werden individuelle Autonomieansprüche gegenüber mitgliedstaatlicher Politik durch Deregulierung sowie dank des Wirkens des EuGH tendenziell gestärkt. o Über das nationalstaatliche Veto sowie das Bemühen der Kommission um Einbeziehung organisierter Interessen ist die Inklusivität des europäischen Entscheidungssystems vergleichsweise hoch. Allerdings verfügen Bürger(-gruppen) und Interessenten über keine zuverlässige (einklagbare) Möglichkeit, Inklusion zu erlangen. Das Kriterium der politischen Gleichheit ist definitiv nicht erfüllt. Weder im Europäischen Parlament noch (vermittelt) im Rat sind die europäischen Völker mit gleichem Stimmrecht vertreten; die informellen Einflusskanäle begünstigen die Unternehmenseite sowie Organisierte. o Auch hinsichtlich der Angemessenheit des Entscheidungssystems für die Gesellschaftsstruktur sind Defizite zu vermelden: Das System berücksichtigt die große Heterogenität und mehrdimensionale Segmentierung nur unzureichend, und zwar in zweierlei Hinsicht. (1) Tiefe Segmentierung der Gesellschaft legt konsoziative Entscheidungsstrukturen an der Spitze nahe. In anderen Regierung durch. (2) Der europäische Konsozialismus ist einseitig bürokratisch (Schmidt 2000, 41 ff.) und gilt vor allem angelsächsischen Beobachtern als größtes Demokratisierungshindernis. Die

- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S. 19

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

354

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

auf Parlamentarisierung (und damit den Abbau der konsoziativen Elemente hinaus, setzen sie doch majoritäre an die Stelle von Konsenspolitik). Mehrheitsentscheidungen im Entscheidungszentrum werden aber weder der Heterogenität der Gesellschaft noch der Mehrdimensionalität der Segmentierung noch gar der "variablen Geometrie" europäischer Politik gerecht. Die europäische Demokratie ist vor allem die Aufgabe der Bürger und der Politik in den Mitgliedsstaaten. Eine europaweite bzw. europäische Öffentlichkeit - von Fachleuten, Wirtschaft und Verbänden abgesehen - gibt es bisher in breiten Bürger- und Wählerschichten kaum. Es ist schwer vorstellbar, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern wird - insbesondere angesichts der kommenden Erweiterungen der Union. Ohne eine europäische Öffentlichkeit würde aber auch eine weitere Stärkung des Europäischen Parlaments nicht vielmehr Demokratie als lediglich formale Zurechnung erreichen. Die Charakterisierung des Demokratiedilemmas der Europäischen Union als Demokratiedefizit legt es nahe, das Defizit durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments zu reduzieren. Weniger formal erscheint es, weiterhin darauf abzustellen, dass in den Öffentlichkeiten der Mitgliedsstaaten und in ihren Parlamenten europäische Probleme und Fragen immer und transparent auf der Tagesordnung stehen, um die "Rückkoppelung" europäischer Politik an die Volksvertretungen der Mitgliedsstaaten zu gewähren. Das wohlthuende Bestehen des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts auf "lebendiger Demokratie"¹⁰⁰⁶ in den Mitgliedsstaaten ist wahrscheinlich noch auf lange Zeit wichtiger für Europa als Straßburg oder rechtliche Dispute über Kompetenzvorschriften in Luxemburg. Nach dem zweiten Weltkrieg sind viele Demokratien pluralistischer, offener, sachlicher, weniger hierarchisch, fairer geworden. Von der Fortdauer dieser nationalstaatlichen Veränderungen hängt unsere Zukunft ab. Am Ende des Verfassungskonvents von Philadelphia im Jahre 1787 wurde

Textstelle (Originalquellen)

bisherigen Demokratisierungsversuche laufen denn auch auf Parlamentarisierung und damit den Abbau der konsoziativen Elemente hinaus, setzen sie doch majoritäre an die Stelle von Konsenspolitik. Mehrheitsentscheidungen im Entscheidungszentrum werden indessen weder der Heterogenität der Gesellschaft noch der Mehrdimensionalität der Segmentierung noch gar der variablen Geometrie europäischer Politik gerecht.

- o Insgesamt stellt das europäische Entscheidungssystem sich dar als in Relation zur europäischen Gesellschaft unter-komplex und nach fast allen normativen Gesichtspunkten demokratisch hoch-defizitär. Es sollte. Diese Fragen sind allerdings nicht wirklich justiziabel, auch beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg nicht. Justiziabilität fehlt gleichfalls den meisten Kontroversen über die europäische Demokratie. Die europäische Demokratie ist vor allem die Aufgabe der Bürger und der Politik in den Mitgliedsstaaten. Eine europaweite Öffentlichkeit von Fachleuten, Wirtschaft und Verbänden abgesehen gibt es bisher in breiten Bürger- und Wählerschichten kaum. Es ist schwer vorstellbar, daß sich dies in absehbarer Zeit ändern wird insbesondere angesichts der kommenden Erweiterungen der Union. Ohne eine europäische Öffentlichkeit würde aber auch eine weitere Stärkung des Europäischen Parlaments nicht viel mehr Demokratie als " lediglich formale Zurechnung" erreichen. Die Charakterisierung des Demokratiedilemmas der Europäischen Union als Demokratiedefizit legt es nahe, das Defizit durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments zu reduzieren. Weniger formal scheint es mir zu sein, weiterhin darauf abzustellen, daß in den Öffentlichkeiten der Mitgliedsstaaten und in ihren Parlamenten europäische Probleme und Fragen immer und transparent auf der Tagesordnung stehen, um die "Rückkoppelung" europäischer Politik an die Volksvertretungen der Mitgliedsstaaten zu gewähren. Das wohlthuende Bestehen des Zweiten Senats auf "lebendiger Demokratie" in den Mitgliedsstaaten ist wahrscheinlich noch auf lange Zeit wichtiger für Europa als Straßburg oder rechtliche Dispute über Kompetenzvorschriften in Luxemburg. Nach dem zweiten Weltkrieg sind viele Demokratien pluralistischer, offener, sachlicher, weniger hierarchisch, fairer geworden. Von der Fortdauer dieser

- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S. 20
- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S. 13

● 60% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

355

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

laut einer inflationär zitierten Anekdote B. Franklin von einer Mrs. Powel gefragt: "Was haben wir denn nun, Doktor, eine Republik oder eine Monarchie?" Franklins Antwort war: "Eine Republik, wenn ihr sie bewahren könnt" ("A republic if you can keep it"). Diese Aufgabe ist eine dauernde - auf beiden Seiten des Atlantiks. Im Falle Amerikas hat es u. a. einen Bürgerkrieg gebraucht, und dann noch viele Jahrzehnte, um eine integrierte Republik zu erreichen. f) Inkurs: Verbreitung direktdemokratischer Elemente Als prominentes Beispiel mit weit zurückreichender Tradition der Direktdemokratie dürfen die amerikanischen Bundesstaaten angesehen werden, in denen teilweise seit der Gründungszeit direktdemokratische Mitbestimmungsformen praktiziert werden. Sie gelten daher wie die Schweiz als Pioniere der Direkten Demokratie.¹⁰⁰⁷ Geografisch zeigt sich der Schwerpunkt in den USA vor allem im Westen und Mittleren Westen.¹⁰⁰⁸ Nationale Referenden sind in der amerikanischen Verfassung nicht vorgesehen. Auf der Ebene der Bundesstaaten hat sich dagegen das Instrumentarium der Direkten Demokratie, bis hinab auf die lokale Ebene, weitgehend durchgesetzt. In allen Bundesstaaten sind darüberhinaus auch Anordnungen von Volksabstimmungen aufgrund von Behördenbeschlüssen möglich ("legislative referendum"). In einer aktuellen Bewertung europäischer Staaten rangiert die Schweiz an oberster Stelle, Liechtenstein folgt gemeinsam mit Italien, Slowenien und Lettland in der zweiten Kategorie.¹⁰⁰⁹ Eine weitere Gruppe bilden Irland, Dänemark und Litauen, bevor in einer

1000 Es stellt sich allerdings die Frage, welchem Organbegriff Institutionen zuzuordnen sind, die eine Verfassung erst schaffen; Verfassungsorgane werden selbst in der Regel erst durch eine Verfassung gebildet.

1001 P. Häberle sieht diese demokratische - pluralistische - Öffentlichkeit als Beteiligte an Verfassungsinterpretation und Verfassungsgebung (Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 235 ff. und in: Verfassung als öffentlicher Prozess, 2. Aufl. 1996, S. 198 ff.).

1002 Vgl. F. Scharpf, Die Politikverflechtungs-Fälle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift, 1985, S. 323 ff.

1003 Vgl. auch H. Abromeit, Ein Maß für Demokratie? Europäische Demokratien im Vergleich, Vortrag am Institut für Höhere Studien in Wien am 15. März 2001, 2001.

1004 Siehe aber Art. 230 EGV.

1005 Für H. Abromeit, Ein Maß für Demokratie? Europäische Demokratien im Vergleich,

Textstelle (Originalquellen)

nationalstaatlichen Veränderungen hängt unsere Zukunft ab. Am Ende des Verfassungskonvents von Philadelphia im Jahre 1787 wurde Benjamin Franklin von einer Mrs. Powel gefragt: "Was haben wir denn nun, Doktor, eine Republik oder eine Monarchie?" Franklins Antwort war: "Eine Republik, wenn ihr sie bewahren könnt" ("A republic if you can keep it"). Die Aufgabe ist eine Daueraufgabe überall und für jeden. Im Falle Amerikas hat es einen Bürgerkrieg gebraucht, und dann noch viele Jahrzehnte, um eine integrierte Republik zu erreichen. Nach fünfzig Jahren Bundesverfassungsgericht, nach fünfzig Jahren "Karlsruher Republik", kann die Bundesrepublik den kommenden Transformationen im Vertrauen auf ihre eigene lebendige Demokratie entgegensehen. Das ist

als Musterbeispiel eines Staates mit stark ausgebauten und praktizierten direktdemokratischen Rechten. Es gibt innerhalb und ausserhalb Europas viele weitere Staaten und Gliedstaaten mit direktdemokratischen Rechten. Als prominentes Beispiel mit weit zurückreichender Tradition der Direktdemokratie gelten die amerikanischen Bundesstaaten, in denen teilweise seit der Gründungszeit direktdemokratische Mitbestimmungsformen praktiziert werden. Sie gelten daher wie die Schweiz als Pioniere der Direkten Demokratie. Entsprechend des hohen Standes politikwissenschaftlicher Forschung in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es auch zahlreiche Studien und Untersuchungen zur Direkten Demokratie in den amerikanischen

amerikanischen Vorbildern. Die Direkte Demokratie hat es in den Vereinigten Staaten allerdings nicht über die Ebene der Bundesstaaten hinausgebracht. Geografisch zeigt sich der Schwerpunkt esten und Mittleren Westen.³⁰ Nationale Referenden sind in der amerikanisch nicht vorgesehen. Auf der Ebene der Bundesstaaten hat sich dagegen das m der Direkten Demokratie, bis hinab auf die lokale Ebene, weitgehend durchgesetzt. Die in der Abbildung ausgewiesenen direktdemokratischen Rechte der amerikanischen Bundesstaaten beschränken sich auf die unmittelbaren Rechte des Volkes. In allen Bundesstaaten sind darüberhinaus auch Anordnungen von Volksabstimmungen aufgrund von Behördenbeschlüssen möglich ("legislative referendum"). Abbildung 3: Direkt-demokratische Rechte in den

- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S. 13
- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S. #P14#ab.#A#
- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 25
- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 28

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

357

Vortrag am Institut für Höhere Studien in Wien am 15. März 2001, 2001, gilt das in zweierlei Hinsicht: "(1) Tiefe Segmentierung der Gesellschaft legt konsoziative Entscheidungsstrukturen an der Spitze nahe. In der Tat verfügt nach Ansicht etlicher Beobachter die EU über alle wesentlichen Merkmale einer konsoziationalen Politie, vom power-sharing at the top über das Prinzip der Proportionalität bis hin zur Autonomie der

1006 "Maastricht-Entscheidung" (BVerfGE 89, 155).

1007 Es gibt zahlreiche Studien und Untersuchungen zur Direkten Demokratie in den amerikanischen Bundesstaaten, vgl. etwa R.J. Ellis, Democratic

1008 Zwischen 1904 und 2002 nahmen Oregon mit 325 Abstimmungen, Californien (279), Colorado (183), North Dakota (168) und Arizona (154) die Spitzenposition nach Zahl an Volksabstimmungen auf Bundesstaatenebene ein, vgl. D.M. Waters, Initiative and Referendum Almanac, 2003.

1009 Das Initiative&Referendum Institut in Amsterdam hat die 15 EU-Mitgliedsstaaten, die (damals) 13 Beitrittskandidaten sowie die vier EFTA-Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz hinsichtlich ihrer direktdemokratischen Qualitäten



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

zu finden sind. Nach Großbritannien, Finnland, Estland und Belgien folgt erst Deutschland in einer Kategorie mit Island, Griechenland und der Tschechischen Republik. Die Schlusslichter sind nach Rumänien, Bulgarien und Malta letztlich Zypern und die Türkei. Auf der Landkarte zeigt sich kein eindeutiger geografischer Schwerpunkt der Direkten Demokratie in Europa. Richtung Balkanländer und Osten mag vordergründig eine zurückhaltendere Einstellung zur Direkten Demokratie herrschen. Aber auch das ist kein durchgängiges Schema, da beispielsweise Lettland, die Slowakei und Slowenien zu den Staaten mit gut ausgebauten direktdemokratischen Rechten gehören. Insgesamt kann im 20. Jahrhundert eine kontinuierliche Zunahme der direktdemokratischen Entscheidungen auf nationalstaatlicher Ebene festgestellt werden.¹⁰¹⁰ Dafür gibt es mehrere Gründe. Einerseits wurden in vielen Staaten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die Rechtsgrundlagen für direkte Volksbeteiligung geschaffen.¹⁰¹¹ Andererseits wurde aber auch in Staaten, die dieses Recht bereits kannten, vermehrt davon Gebrauch gemacht. Gerade in Europa haben die staatlichen Neuordnungen im früheren Einflussbereich der Sowjetunion zu einer hohen Zahl von Abstimmungen über neue Verfassungen geführt. Eine zweite Abstimmungswelle ist schließlich mit dem europäischen Integrationsprozess verbunden, indem vor allem über den Beitritt zur Europäischen Union und über verschiedene europäische Verträge und insbesondere über die Einführung des Euro abgestimmt wurde. Der Europäische Verfassungsvertrag hat(te) bekanntlich weitere Volksabstimmungen auf nationaler Ebene zur Folge. g) Das Verhältnis zwischen Recht und "Moral", Souveränitätsverzicht Nicht zuletzt die Auseinandersetzung um den Irak-Krieg verdeutlichte aber erneut, wie unterschiedlich

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lettland in der zweiten Kategorie ("Demokraten").²⁹ Abstimmungsdaten aus allen Ländern der Welt systematisch gesammelt und verfügbar gemacht (<http://http2.dunige.ch>). Dort sind auch weitere Links enthalten. Auf der Landkarte zeigt sich kein eindeutiger geografischer Schwerpunkt der Direkten Demokratie in Europa. Richtung Balkanländer und Osten herrscht eine zurückhaltendere Einstellung zur Direkten Demokratie. Aber auch das ist kein durchgängiges Schema, da beispielsweise Lettland, die Slowakei und Slowenien zu den Staaten mit gut ausgebauten direktdemokratischen Rechten gehören. Die nachfolgende Abbildung des IRI deckt sich nicht ganz mit dem oben dargestellten Ranking des

Initiative constitutional amendments only Popular Referendum only States that permit ballot measures in odd years Quelle: IRI University of California. (www.iandrinstitute.org) 6.3 Zunahme der Direkten Demokratie Insgesamt kann im 20. Jahrhundert eine kontinuierliche Zunahme der direktdemokratischen Entscheidungen auf nationalstaatlicher Ebene festgestellt werden. In den Doppeldekaden ist die Zahl der Volksabstimmungen von rund 50 (1901-1920) auf rund 350 (1981-2000) gestiegen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einerseits wurden nach LeDuc (2003: 20f.) in vielen Staaten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die Rechtsgrundlagen für direkte Volksbeteiligung geschaffen. Andererseits wurde aber auch in Staaten, die dieses Recht bereits kannten, vermehrt davon Gebrauch gemacht. Gerade auch in Europa haben die staatlichen Neuordnungen im früheren Einflussbereich der Sowjetunion zu einer hohen Zahl von Abstimmungen über neue Verfassungen geführt. Eine zweite Abstimmungswelle ist mit dem europäischen Integrationsprozess verbunden, indem vor allem über den Beitritt zur Europäischen Union und über verschiedene europäische Verträge Maastricht, Nizza, Amsterdam, insbesondere über die Einführung des Euro - abgestimmt wurde. Die Europäische Verfassung könnte weitere Volksabstimmungen auf nationaler Ebene zur Folge haben. Abbildung 4: Zunahme von Volksabstimmungen weltweit im 20. Jahrhundert. Quelle: LeDuc 2003: 21 (mit Verweis auf andere Quellen). Die Volksabstimmungen verteilen sich auf alle Erdteile. Ein Grossteil der

- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 27
- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 29

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

358



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Europa und die Vereinigten Staaten das Verhältnis zwischen Recht und Moral handhaben. Die Aufklärung hat im europäischen Rechtsdenken Recht und Moral getrennt. Die politische Auseinandersetzung über die Gesetzgebung stellt zwar verschiedene Moralvorstellungen gegeneinander, und diese werden in der Regel ausdiskutiert. Das daraus hervorgehende Recht ist jedoch moralisch neutral. Auch der Straftäter hat seine Würde, er ist nicht moralisch verwerflich, sondern nur rechtlich strafbar. Weltweit ist dieser aufklärerische Gedanke in den Menschenrechten umgesetzt worden. Das US-amerikanische Rechtsdenken scheidet demgegenüber Recht und Moral weit weniger extensiv. US-amerikanische Straftäter gelten als "moralisch schlecht," das US-Strafrecht kennt im Gegensatz zu Europa auch deutlich den Rachegeanken. In Europa hat auch der Souveränitätsverzicht¹⁰¹² der Staaten die Überwindung des moralischen Rasters von "gut und böse" ermöglicht. Wenn westeuropäische Staaten heute Interessengegensätze austragen, so qualifizieren sie sich gegenseitig nicht als "böse". Diese Kategorie ist definitiv überwunden. Ohne Souveränitätsverzicht ist es nicht möglich, das Freund-Feind-Schema zu überwinden, und dieses wurzelt letztlich im moralischen Gegensatz von "gut" und "böse". Dieser Zusammenhang ist wieder höchst aktuell geworden, indem die "Koalition der Willigen" nämlich eine moralische Kategorie darstellt, die mit gut und böse operiert.¹⁰¹³ Dies hat aber unter anderem zur Folge,

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Recht des Stärkeren und nicht die Stärke des Rechts. Recht und Moral Die gegenwärtige Auseinandersetzung um den Irak-Krieg macht jedoch vor allem deutlich, dass Europa und die Vereinigten Staaten das Verhältnis zwischen Recht und Moral unterschiedlich handhaben. Die Aufklärung hat im europäischen Rechtsdenken Recht und Moral getrennt. Die politische Auseinandersetzung über die Gesetzgebung stellt zwar verschiedene Moralvorstellungen gegeneinander, und diese werden ausdiskutiert. Das daraus hervorgehende Recht ist jedoch moralisch neutral. Auch der Straftäter hat seine Würde, er ist nicht moralisch verwerflich, sondern nur rechtlich strafbar. Weltweit ist dieser aufklärerische Gedanke in den Menschenrechte umgesetzt worden, die seinerzeit gerade zugunsten der verachteten, als moralisch minderwertig geltenden Menschen erfunden wurden. Das US-amerikanische Rechtsdenken scheidet demgegenüber Recht und Moral viel weniger. US-amerikanische Straftäter gelten als moralisch schlecht, das US-Strafrecht kennt im Gegensatz zu Europa auch deutlich den Rachegeanken. Bei den Sammelklagen spielt öffentlicher moralischer Druck eine ungleich wichtigere Rolle als das Recht selber. Ueber Sammelklagen wird nämlich praktisch nie entschieden, sondern die Beklagten

für allemal geächtet worden und es fanden danach nur noch wenn auch in erschreckendem Ausmass "gewöhnliche" Eroberungskriege statt. Der Souveränitätsverzicht der Staaten hat in Europa die Ueberwindung des moralischen Rasters von "gut und böse" ermöglicht. Wenn westeuropäische Staaten heute Interessengegensätze austragen, so qualifizieren sie sich gegenseitig nicht als "böse", diese Kategorie ist definitiv überwunden. Ohne Souveränitätsverzicht ist es nicht möglich, das Freund-Feind-Schema zu überwinden, und dieses wurzelt letztlich im moralischen Gegensatz von "gut" und "böse". Dieser Zusammenhang ist heute wieder höchst aktuell geworden, indem die "Koalition der Willigen" nämlich eine moralische Kategorie darstellt, die mit "gut und böse" operiert. Es braucht sehr wenig, bis die "Willigen" zu "Freunden" werden, sie werden zu Freunde der USA. Freundschaften sind immer gut, und dagegen wäre ja

Was Deutschland anbelangt, war zwar nicht direkt von Feindschaft die Rede.

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

359

Textstelle (Prüfdokument) S. 351

dass der Intensitätsgrad der Freundschaft mit den Vereinigten Staaten für nicht wenige gleichbedeutend ist mit dem Intensitätsgrad der Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft ganz allgemein. Aus US-amerikanischer Sicht trifft dies zu. Aus europäischer Sicht ist es aber keineswegs richtig, im Gegenteil: gerade in der deutschen (politischen wie öffentlichen) Diskussion geht man - zusammen mit zahlreichen Staaten in anderen Kontinenten - davon aus, dass man sich zunehmend auf eine Völkerrechtsordnung einigen wolle, auch indem man sich zunehmende Souveränitätsverzicht leisten würde. Von Interesse ist nicht nur im Hinblick auf aktuelle Friktionsfelder im transatlantischen Verhältnis die zentrale Bedeutung des Völkerrechts und des Souveränitätsverzichts, beides alte europäische Errungenschaften. Der Souveränitätsverzicht der Staaten zugunsten einer völkerrechtlichen Ordnung wurde in Europa im Westfälischen Frieden 1648 begründet. Ein in seiner Wirkkraft ähnlich "glücklicher globaler Moment" ereignete sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts: Erstmals findet ein Prozess statt, der zu einer bislang tragfähigen Friedensordnung führt, und zwar aufgrund des Souveränitätsverzichts von Staaten, und nicht - wie vormals etabliert - als Resultat von Kriegen, etwa mittels Anordnungen der siegreichen Kriegspartei(en). Die Unterordnung der Macht unter das Recht hat sich in der Europäischen Union zum ersten Mal institutionalisiert und bildet letztlich das Fundament der europäischen Integration. Manche heutige transatlantische Auseinandersetzung fand vergleichbar bereits



41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Aber es hiess überall, Deutschland habe sich isoliert. Was bedeutet dies eigentlich ? Es bedeutet, dass der Intensitätsgrad der Freundschaft mit den Vereinigten Staaten gleichbedeutend sei mit dem Intensitätsgrad der Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft ganz allgemein. Aus US-amerikanischer Sicht trifft dies zu. Aus europäischer Sicht ist es aber keinesweg richtig, ganz im Gegenteil: Wir gehen zusammen mit unzähligen Staaten in anderen Kontinenten davon aus, dass wir uns zunehmend auf eine Völkerrechtsordnung einigen wollen, indem wir zunehmende Souveränitätsverzicht leisten. Der einzig logische Gradmesser für die Integration in die weltweite Staatengemeinschaft kann

den Kerngehalt der gegenwärtig eskalierenden Auseinandersetzung zwischen Europa und den USA zu sprechen komme. Diese Auseinandersetzung betrifft ganz zentral die Bedeutung von zwei Dingen, nämlich des Völkerrechts und des Souveränitätsverzichts, beides alte europäische Errungenschaften. Der Souveränitätsverzicht der Staaten zugunsten einer völkerrechtlichen Ordnung wurde in Europa wie bereits erwähnt im westfälischen Frieden 1648 erfunden. Und seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist auf diesem Kontinent sogar etwas noch viel spektakuläreres im Gange:

im westfälischen Frieden 1648 erfunden. Und seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist auf diesem Kontinent sogar etwas noch viel spektakuläreres im Gange: Zum ersten mal findet ein Prozess statt, der zu einer bisher tauglichen Friedensordnung führt, und zwar aufgrund des Souveränitätsverzichts von Staaten, und nicht wie früher als Resultat von Kriegen, d.h. mittels Anordnungen der siegreichen Kriegspartei. Die Unterordnung der Macht unter das Recht hat sich in der Europäischen Union zum ersten mal institutionalisiert und bildet letztlich das Fundament der europäischen Integration. Das ist nicht nur in Europa einmalig, das hat es in dieser Form und in diesem Ausmass in der Geschichte auf diesem Planeten noch nie

zweiten Weltkrieges. Europa ist auf also dem Weg, die Macht ins Recht

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

360

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 352

während des Kalten Krieges statt, aber es war öffentlich weniger sichtbar, da sich die USA relativ "europäisch" zu verhalten wussten. Differenzen innerhalb der "westlichen Staatengemeinschaft" galt es weitgehend zu vermeiden. Seit 1989/90 ist jedoch in Washington ein Paradigmenwechsel festzustellen. Seit dem ersten Golf-Krieg wird die Liste der völkerrechtlichen Verträge immer länger, bei welchen die USA Abstinenz üben. Die Vereinigten Staaten sind offensichtlich immer weniger bereit, einen Souveränitätsverzicht zugunsten des Völkerrechtes zu leisten und sich in eine weltweite Ordnung einzugliedern. Der europäische Weg, die Macht ins Recht einzubinden, wird von den USA spiegelbildlich, gleichwohl retrograd begangen.¹⁰¹⁴ Für Europäer ist der erste, ursprüngliche und individuelle Souveränitätsverzicht zugunsten des Staates etwas so Selbstverständliches, dass dieser Gedanke im Bewusstsein meist nicht einmal mehr als eine eigene Kategorie existiert. An dieser Stelle greift erneut der Begriff der staatspolitischen Identität der Europäer. Es ist dieser Kernpunkt der europäischen Ideengeschichte, den Generationen von Auswanderern in die Neue Welt im Namen einer "neuen Freiheit" ablehnten, um von nun an dieselbe Fragestellung aus einem Blickwinkel anzugehen, der sich nahezu diametral vom europäischen unterscheidet. In Europa erreicht man Freiheit und Sicherheit durch den ursprünglichen und individuellen Souveränitätsverzicht zugunsten der Staatlichkeit. In den Vereinigten Staaten geht man von einem anderen Freiheitsbegriff aus: man erstrebt die Freiheit von dieser Staatlichkeit. Auch in aktuellen (außen)politischen Fragen

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einzubinden, und dies seit Jahrhunderten. Die heutige transatlantische Auseinandersetzung fand eigentlich auch schon während des Kalten Krieges statt, aber es war öffentlich nicht so sichtbar, denn in jener Phase verhielten sich die USA diesbezüglich relativ "europäisch". Man konnte sich Differenzen innerhalb des "Westens" einfach nicht leisten. Seit

Aktion das Konzept der "Koalition der Willigen" erfand. Dieses Konzept soll nun auch wieder beim Angriff auf Irak zur Anwendung kommen. Parallel dazu wird heute die Liste der völkerrechtlichen Verträge immer länger, bei welchen die USA Abstinenz üben und sich damit fast dem ganzen Rest der Welt entgegenstellen. Die USA sind offensichtlich immer weniger bereit, einen Souveränitätsverzicht zugunsten des Völkerrechtes zu leisten und sich in eine weltweite Ordnung einzugliedern. Der europäische Weg, die Macht ins Recht einzubinden, wird von den USA also rückwärts begangen: Macht soll wichtiger sein als Recht. Oder anders gesagt: Es gilt das Recht des Stärkeren und nicht die Stärke des Rechts. Recht

haben musste, wenn eine wie auch immer gestaltete Ordnung möglich werden sollte, die auch dem Schutz und der Freiheit der Einzelnen diene. Für Europäerinnen und Europäer ist der erste, ursprüngliche und individuelle Souveränitätsverzicht zugunsten des Staates etwas so Selbstverständliches, dass dieser Gedanke im Bewusstsein schon gar nicht mehr als eine eigene Kategorie existiert. Genau das habe ich mit dem Begriff der staatspolitischen Identität der Europäerinnen und Europäer umschrieben. Und

habe ich mit dem Begriff der staatspolitischen Identität der Europäerinnen und Europäer umschrieben. Und genau dieser Kernpunkt der europäischen Ideengeschichte ist es, den Generationen um Generationen von Auswanderern in die neue Welt im Namen einer "neuen Freiheit" ablehnten, um von nun an dieselbe Fragestellung aus einem Blickwinkel anzugehen, der sich um genau 180 Grad vom europäischen unterscheidet: In Europa erreicht man Freiheit und Sicherheit durch den ursprünglichen und individuellen Souveränitätsverzicht zugunsten der Staatlichkeit. In den Vereinigten Staaten geht man von einem anderen Freiheitsbegriff aus, man will die Freiheit von dieser Staatlichkeit.

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

361

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

geraten die beiden transatlantisch unterschiedlichen Freiheitskonzepte in Konflikt, ohne dabei einer gewissen Logik zu entbehren. Mit dem Konzept der "Koalition der Willigen" erheben die Vereinigten Staaten nämlich eine Art Freiwilligen-Ideologie nun auch auf die völkerrechtliche Ebene. Hinsichtlich des Souveränitätsverzichts ist eine klare Analogie feststellbar: Nachdem die amerikanische Interpretation von "Freiwilligkeit" im individuellen Bereich bedeutet, dass sich das Individuum keinen rechtlichen, und somit für alle gleichermaßen geltenden Vorgaben unterziehen will (um nicht auf seine souveräne "Ur-Freiheit" zugunsten einer gemeinsamen Rechtsordnung zu verzichten, wollen sich offensichtlich auch die Vereinigten Staaten in Zukunft offenbar keinen Vorabsprachen mit ihren Alliierten mehr unterziehen (da sie uneingeschränkte und absolute Souveränität beanspruchen und wenig Bereitschaft zeigen, auch nur den geringsten Verzicht auf diese Souveränität einzugehen). "Freiwilligkeit" nach amerikanischem Muster ist der Gegenbegriff zum individuellen Souveränitätsverzicht, genau so wie die Freiwilligkeit im Sinne der "Koalition der Willigen" nach US-amerikanischer Vorstellung der Gegenbegriff zum Souveränitätsverzicht der Staaten darstellt.

h) Finalität - die Bedeutung von Grenzen und Erweiterung Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union lebhaft, zuweilen unmäßig geführte Diskussion über die "Grenzen Europas" und die Finalität der Europäischen Union bietet ebenfalls Anlass zu einem Blick auf den amerikanischen Umgang mit vergleichbaren Fragestellungen. So wie heute nicht klar ist, wo die

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dies ist nur deshalb überhaupt möglich, weil es die Religion als dritte Dimension gibt, und weil die Staatlichkeit eben

Funktion der dritten Dimension nicht mehr, und es ist eben die Staatlichkeit, welche die dritte Dimension ausmacht. Diese beiden Dinge schliessen sich gegenseitig aus. Heute geraten die beiden transatlantisch unterschiedlichen Freiheitskonzepte in Konflikt, und auch das hat seine Logik: Mit dem Konzept der "Koalition der Willigen" heben die Vereinigten Staaten nämlich eine Art Freiwilligen-Ideologie nun auch auf die völkerrechtliche Ebene. Betreffend den Souveränitätsverzicht ist hier eine vollständige Analogie feststellbar: Genau so wie die US-amerikanische Interpretation von "Freiwilligkeit" im individuellen Bereich bedeutet, dass sich das Individuum keinen rechtlichen, und somit für alle gleicherweise geltenden Vorgaben unterziehen will, weil der US-Amerikaner nicht bereit ist, auf seine souveräne Ur-Freiheit zugunsten einer gemeinsamen Rechtsordnung zu verzichten, genau so wollen sich die Vereinigten Staaten in Zukunft offenbar keinen Vorabsprachen mit ihren Alliierten mehr unterziehen, weil sie jederzeit uneingeschränkte und absolute Souveränität beanspruchen und nicht bereit sind, auch nur den geringsten Verzicht auf diese Souveränität einzugehen. Das Konzept der "Koalition der Willigen" untergräbt die umfassende Einbindung der Völkergemeinschaft und dient dazu, die völkerrechtliche Ordnung zu schwächen. "Freiwilligkeit" nach US-amerikanischem Muster ist der Gegenbegriff zum individuellen Souveränitätsverzicht, genau so wie die Freiwilligkeit im Sinne der "Koalition der Willigen" nach US-amerikanischer Vorstellung der Gegenbegriff zum Souveränitätsverzicht der Staaten darstellt. Europa und die Vereinigten Staaten Europa geht im transatlantischen Verhältnis auf eine sehr langdauernde Auseinandersetzung zu. Antiamerikanische Strömungen werden dabei den europäischen Standpunkt nur schwächen,

einheitliche" Währung und ein voll strukturiertes Zentralbanksystem zugelegt, bevor der Prozess der Verfassungsgebung im eigentlichen Sinne überhaupt eingesetzt hat. 5. Die Bedeutung von Grenzen und Grundwerten Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union lebhaft Diskussion über die "Grenzen Europas" bietet ebenfalls Anlass zu einem Blick

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P8#die

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

362

Textstelle (Prüfdokument) S. 353

Europäische Union ihre geographischen Grenzen finden wird, war auch zum Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsgebung nicht absehbar, wie groß der amerikanische Staat eines Tages werden könnte. Die Amerikaner entschieden sich dafür, diese Frage offen zu lassen, und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Territorium Mitglied der Union werden kann. Die Expansion auf dem nordamerikanischen Kontinent zählt zu den wichtigsten Determinanten der US-Geschichte. Zwei Aspekte dieses Prozesses griffen ineinander: die Sicherung der eigenen Vorherrschaft gegen europäische Kolonialmächte (Monroe-Doktrin, 1823) und das ständige Verschieben der

1010 In den Doppeldekaden ist die Zahl der Volksabstimmungen von rund 50 (1901 - 1920) auf etwa 350 (1981 - 2000) gestiegen.

1011 Vgl. L. LeDuc, The Politics of Direct Democracy. Referendums in Global Perspective, 2003, S. 20 f.

1012 Vgl. bereits P. Häberle, Zur gegenwärtigen Diskussion um das Problem der Souveränität, in: AöR 92 (1967), S. 259 ff. Siehe auch S. Oeter, Souveränität und Demokratie als Problem in der Verfassungsordnung der EU, in: ZaöRV 55 (1995), S. 659 ff.

1013 Durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 ist das US-amerikanische Nationalgefühl zutiefst getroffen worden. In der Folge betrachteten die Vereinigten Staaten das in ihrer Nation verkörperte "Gute" als so bedroht, dass alle anderen, universell geltenden Werte daneben zurücktraten, so auch die Menschenrechte von Gefangenen, die des Terrorismus verdächtigt werden (Stichworte wie "Guantanamo" und "Abu Ghraib" sollen an dieser Stelle genügen).

1014 Vgl. zu den Grundfragen des transatlantischen Verhältnisses (insb. mit Blick auf den Konflikt um das iranische Nuklearprogramm) K.T. zu

Textstelle (Originalquellen)

auf den amerikanischen Umgang mit vergleichbaren Fragestellungen. So wie heute nicht klar ist, wo die EU ihre geographischen Grenzen finden wird, war auch zum Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsgebung nicht absehbar, wie groß der amerikanische Staat eines Tages werden könnte. Die Amerikaner entschieden sich dafür, diese Frage offen zu lassen, und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Territorium Mitglied der Union werden kann. Nun hat sich die "Erweiterung" der USA bis an den pazifischen Ozean zugegebenermaßen durch den Zukauf bzw. die Einvernahme im wesentlichen leerer Territorien vollzogen. Der

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P8#die

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

363

Textstelle (Prüfdokument) S. 354

Mythos des Westens" gemein hatte und die Bedeutung der "Frontier" für die Entwicklung der amerikanischen Gesellschaft gelegentlich überschätzt worden ist, spielt sie für die "kollektive Identität" der Amerikaner bis heute eine wichtige Rolle. Auch wenn sich die "Erweiterung" der USA bis an den pazifischen Ozean zugegebenermaßen durch den Zukauf bzw. die Einvernahme im Wesentlichen leerer Territorien vollzogen hat: Der Akzeptanz der Grundwerte und Gesetze der Union (etwa im Falle von Utah und Texas) kam dennoch zentrale Bedeutung zu. Hier darf durchaus eine Parallele zu der von der Europäischen Union verlangten Erfüllung der "Kopenhagener Kriterien" seitens der Beitrittskandidaten gesehen werden. Damit stellt die Europäische Union ebenso wie die USA die Bedeutung gemeinsamer Werte, Rechtsnormen und Wirtschaftsverfassungen in den Mittelpunkt. Insoweit sich die USA an ihr eigenes "Erweiterungskonzept" gehalten haben, ist es ihnen gelungen, ganz unterschiedliche Territorien in ihr föderales System zu integrieren. Die Geschichte der USA zeigt zwar, dass es vermessen ist zu glauben, man könne aus einem notwendigerweise begrenzten historischen Blickwinkel heraus die zukünftigen Grenzen eines politischen Gemeinwesens absehen und festlegen, gleichwohl lässt sich aus diesem Argument im Umkehrschluss keine eigene Erweiterungsdynamik festschreiben. i) Ausgewählte institutionelle Aspekte Wer Amerika begreifen will, bemerkte A. de Tocqueville, muss vor allem seine politischen Einrichtungen verstehen. Weil aber die politischen Einrichtungen eines

● 64% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Amerikaner entschieden sich dafür, diese Frage offen zu lassen, und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Territorium Mitglied der Union werden kann. Nun hat sich die "Erweiterung" der USA bis an den pazifischen Ozean zugegebenermaßen durch den Zukauf bzw. die Einvernahme im wesentlichen leerer Territorien vollzogen. Der Akzeptanz der Grundwerte und Gesetze der Union (z. B. im Falle von Utah und Texas) kam dennoch zentrale Bedeutung zu, sowie die Europäische Union von ihren Beitrittskandidaten die Erfüllung der drei "Kriterien von Kopenhagen" verlangt. Damit stellt die EU ebenso wie die USA die Bedeutung gemeinsamer Werte, Rechtsnormen und Wirtschaftsverfassungen in den Mittelpunkt. Insoweit sich die USA an ihr eigenes "Erweiterungskonzept" gehalten haben, ist es ihnen gelungen, ganz unterschiedliche Territorien in ihr föderales System zu integrieren. Die Geschichte der USA zeigt, daß es vermessen ist zu glauben, man könne aus einem notwendigerweise begrenzten historischen Blickwinkel heraus die zukünftigen Grenzen eines politischen Gemeinwesens absehen und festlegen.

6. Verhältnis von Verfassung und Grundrechten Auch mit der Frage der konstitutionellen Verankerung von Grundrechten haben die USA reichlich Erfahrung. Der amerikanische Grundrechtskatalog, die Bill of

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P8#die

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

364

Textstelle (Prüfdokument) S. 354

der in ihnen vorhandene Geist, kann man die Amerikaner nur begreifen, wenn man "die verschiedenen Meinungen, die unter ihnen gelten und [...] die Gesamtheit der Ideen, aus denen sich die geistigen Gewohnheiten bilden" ¹⁰¹⁶ zu verstehen sucht. Die amerikanische Präsidialdemokratie unterscheidet sich in vielfältiger Hinsicht von der in Europa, zumal in Deutschland vertrauten parlamentarischen Regierungsweise. Sie setzt auf Institutionentrennung, also auf die Unvereinbarkeit von (Regierungs-)Amt und parlamentarischem Mandat, wo hingegen im parlamentarischen Herrschaftssystem die Institutionen personell und funktional miteinander verzahnt sind, Mitglieder der Regierung normalerweise auch ein Mandat innehaben und Regierung wie Parlament wechselseitig unter bestimmten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ihren Sturz bewerkstelligen bzw. eine Auflösungsorder erwirken können. Das amerikanische System setzt dagegen auf Koordination der getrennt organisierten Institutionen im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Solche "formalen" Gegensätzlichkeiten zeitigen politische Konsequenzen: Die Vereinigten Staaten kennen im Allgemeinen weder Regierungskrisen im europäischen Sinne noch den bei uns häufig beklagten Prozess der Entmachtung des Parlaments durch den Exekutivapparat, weisen also insgesamt ein hohes Maß an politischer Stabilität auf. Zudem: die USA haben mit dem Präsidenten einen Akteur, der mit einer Stimme spricht und über ein Entscheidungsinstrumentarium voll verfügt. Entscheidungen herbeizuführen ist auf beiden Seiten des Atlantiks langwierig; bei der Ausführung sind die USA indessen der Europäischen Union weit voraus. Dies ergibt sich nicht zwingend aus der Verfassung selbst, nach der dem Präsidenten, indirekt gewählt, kein umfassendes Machtmonopol zugeordnet war, sondern ist ein Ergebnis der Verfassungsentwicklung.

● 67% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in Verfassungsvorschriften umgewandelt worden, daß bislang Blockierungen des politischen Prozesses bzw. überzogene Machtansprüche einer Gewalt zwar immer wieder auftauchten, aber stets wieder eingedämmt werden konnten. Die amerikanische Präsidialdemokratie unterscheidet sich in vielfältiger Hinsicht von der in Deutschland vertrauten parlamentarischen Regierungsweise. Sie setzt auf Institutionentrennung, also auf die Unvereinbarkeit von (Regierungs-)Amt und parlamentarischem Mandat, wo hingegen im parlamentarischen Herrschaftssystem die Institutionen

bzw. überzogene Machtansprüche einer Gewalt zwar immer wieder auftauchten, aber stets wieder eingedämmt werden konnten. Die amerikanische Präsidialdemokratie unterscheidet sich in vielfältiger Hinsicht von der in Deutschland vertrauten parlamentarischen Regierungsweise. Sie setzt auf Institutionentrennung, also auf die Unvereinbarkeit von (Regierungs-)Amt und parlamentarischem Mandat, wo hingegen im parlamentarischen Herrschaftssystem die Institutionen personell und funktional miteinander verzahnt sind, Mitglieder der Regierung normalerweise auch ein Mandat innehaben und Regierung wie Parlament wechselseitig unter bestimmten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ihren Sturz bewerkstelligen bzw. eine Auflösungsorder erwirken können. Das amerikanische System setzt dagegen auf Koordination der getrennt organisierten Institutionen im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß. [Das amerikanische System setzt dagegen auf Koordination der getrennt organisierten Institutionen im politischen Willensbildungs- und] Entscheidungsprozeß. Solche "formalen" Gegensätzlichkeiten zeitigen politische Konsequenzen: Die Vereinigten Staaten kennen im allgemeinen weder Regierungskrisen im europäischen Sinne noch den bei uns häufig beklagten Prozeß der

Wettbewerbspolitiken erreicht. Ich kann dazu summarisch nur sagen: auf beiden Seiten äußerst komplex, mit langen Vorlaufzeiten bis zum Punkt einer schließlichen Entscheidung. Zwei große Unterschiede: die USA haben mit dem Präsidenten einen Akteur, der mit einer Stimme spricht und über ein Entscheidungsinstrumentarium voll verfügt. Entscheidungen herbeizuführen ist langwierig auf beiden Seiten; bei der Ausführung sind die USA indessen

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

365

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

Der Gedanke, ob Europa mit einer vergleichbaren Exekutivspitze zu versehen sein könnte, ohne dass dabei die Frage der Direktlegitimation unbedingt im Vordergrund stehen müsste, bleibt auch nach dem vorläufigen Scheitern des Verfassungsvertrages aktuell. Zweitens ist der Kongress kein Parlament, das die Exekutive wählt und stützt, sondern ein eigenes Machtzentrum, mit dem das Weiße Haus ständig verhandeln muss.¹⁰¹⁷ Ein interessanter transatlantischer Vergleich offenbart sich im Bereich institutioneller Fortentwicklungen. Als Beispiel dürfen hierbei das erst 1913 durch den Federal Reserve Act errichtete Federal Reserve System und das Europäische Zentralbank (EZB) - System dienen.¹⁰¹⁸ Die heute mit

1016 A. de Toqueville, Über die Demokratie in Amerika, Neuauflage 1976, S. 332.

1017 Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das

1018 Vgl. auch G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002. Die in vielen Verfassungsstaaten eingerichteten Rechnungshöfe vergleicht H. Schulze-Fielitz, Kontrolle der Verwaltung durch Rechnungshöfe, in: VVDStRL 55 (1996), S. 231 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02)
<http://www.whiberlin.de/burghardt.htm> Seite 5 der Europäischen Union weit voraus. Dies ergibt sich nicht zwingend aus der Verfassung selbst, nach der dem Präsidenten, indirekt gewählt, kein umfassendes Machtmonopol zugeordnet war, sondern ist ein Ergebnis der Verfassungsentwicklung. Unser Konvent sollte sich deshalb zur Aufgabe machen, Europa mit einer vergleichbaren Exekutivspitze zu versehen, ohne daß dabei die Frage der Direktlegitimation unbedingt im Vordergrund stehen müßte. Zweitens ist der Kongress kein Parlament, das die Exekutive wählt und stützt, sondern ein eigenes Machtzentrum, mit dem das Weiße Haus ständig verhandeln muß. II. Die amerikanische und europäische Verfassungsdiskussion im Vergleich I. Die Europäische Union keine europäische Kopie der USA, sondern ein Konstrukt sui generis Obwohl die beiden Debatten nunmehr 215

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P5#indessen

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

366

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

Fortentwicklungen. Als Beispiel dürfen hierbei das erst 1913 durch den **Federal Reserve Act errichtete Federal Reserve System** und das Europäische Zentralbank (EZB) - System dienen.¹⁰¹⁸ Die heute mit globaler Wirkkraft versehene Währung "Dollar" ist nicht, um mit R. Schuman zu sprechen, "auf einen Schlag" entstanden. Zwar hatten die USA seit der Gründung eine "gemeinsame" Währung. Selbige bestand jedoch noch bis Ende des Bürgerkriegs aus etwa 10.000 unterschiedlichen Banknoten. Erst im Jahre 1914 wurden sie durch "Federal Reserve Notes", den "einheitlichen" Dollar, ersetzt. Ebenso gibt es strukturelle Ähnlichkeiten zwischen der Federal Reserve und dem EZB System: Das "Board" besteht aus sieben Mitgliedern (das EZB Direktorium aus sechs) und zwölf Vertretern regionaler Distrikte (auch die EZB zählt gegenwärtig in ihrem Erweiterten Rat zwölf stimmberechtigte nationale Zentralbankpräsidenten), wobei der Präsident der "New York Fed" "geborener" Stellvertreter des "Fed Chairman" und permanent stimmberechtigt ist, während durch ein Rotationsverfahren nur vier weitere der zwölf regionalen Vertreter für jeweils ein Jahr ein volles Stimmrecht haben. Der wesentliche Unterschied in diesem Kontext zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union ist allerdings verfassungsgeschichtlicher Natur: während die monetären Zwänge erst 126 Jahre nach der Verfassungsgebung zur Gründung des Zentralen Währungssystems der USA führten, hat sich die Europäische Union eine "einheitliche" Währung und ein voll strukturiertes Zentralbanksystem zugelegt, bevor der Prozess der Verfassungsgebung im eigentlichen Sinne überhaupt eingesetzt hat. j) Europäische Grundrechtecharta - Bill of Rights Der Diskussionsprozess um die Europäische Grundrechtecharta¹⁰¹⁹ verdeutlicht bemerkenswerte Parallelen zu der amerikanischen Grundrechtsdebatte im 18. Jahrhundert¹⁰²⁰ - allerdings mit umgekehrten Vorzeichen hinsichtlich der Reihenfolge von Verfassung zu übergreifendem Grundrechtskatalog.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Europäisches Zentralbanksystem Ein interessantes Beispiel post-1787er institutioneller Fortentwicklungen ist die erst 1913 **errichtete Federal Reserve**. Auch der heute mächtige **Dollar ist nicht, um mit Robert Schuman zu sprechen, auf einen Schlag entstanden. Zwar hatten die USA seit der Gründung eine "gemeinsame" Währung. Selbige bestand indessen noch bis** in die Mitte des 19. Jahrhunderts, d.h. bis **Ende des Bürgerkriegs, aus** um die 10.000 unterschiedlichen Banknoten. Erst 1914 wurden sie durch "Federal Reserve Notes", den "einheitlichen" Dollar, ersetzt. Auch die Struktur der "Fed" hat Ähnlichkeiten mit dem EZB System: Das "Board" besteht aus 7 Mitgliedern (EZB Direktorium: 6) und 12 Vertretern regionaler Distrikte (auch die EZB zählt gegenwärtig in ihrem Erweiterten Rat 12 stimmberechtigte nationale Zentralbankpräsidenten), wobei der Präsident der New York Fed "geborener" Stellvertreter des Fed Chairman und permanent stimmberechtigt ist, während durch ein Rotationsverfahren nur 4 weitere der 12 regionalen Vertreter für jeweils 1 Jahr ein volles Stimmrecht haben. Der wesentliche verfassungsgeschichtliche Unterschied zwischen USA und EU: während die Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.wiwi-berlin.de/burghardt.htm> Seite 8 monetären Zwänge erst 126 Jahre nach der Verfassungsgebung

Jahr ein volles Stimmrecht haben. Der wesentliche verfassungsgeschichtliche Unterschied zwischen USA und EU: während die Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.wiwi-berlin.de/burghardt.htm> Seite 8 monetären Zwänge erst 126 Jahre nach der Verfassungsgebung zur Gründung des Zentralen Währungssystems der USA führten, hat sich die EU eine "einheitliche" Währung und ein voll strukturiertes Zentralbanksystem zugelegt, bevor der Prozess der Verfassungsgebung im eigentlichen Sinne überhaupt eingesetzt hat. 5. Die Bedeutung von Grenzen und Grundwerten Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union lebhaft Diskussions über die "Grenzen Europas" bietet ebenfalls Anlass zu

Berlin (FCE 4/02) <http://www.wiwi-berlin.de/burghardt.htm> Seite 4 dunkle Episode

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P7#eine
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P8#die

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

367

Textstelle (Prüfdokument) S. 356

Der europäische Grundrechtskatalog ist im Gegensatz zur "Bill of Rights" des Jahres 1789 und etwa auch des 13. Verfassungszusatzes von 1865 (Abschaffung der Sklaverei) inhaltlich schon vor einer "europäischen Verfassung" einvernehmlich beschlossen worden. Auch in Europa polarisierten die Begriffe "Föderation" und "Verfassung" diese gegensätzlichen Zielvorstellungen wie seinerzeit - mutatis mutandis - den Konflikt zwischen "Föderalisten" und "Antiföderalisten" in der Entstehungsgeschichte der Vereinigten Staaten. So sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass es im Verfassungskonvent von 1787 gerade auch um den Übergang von dem noch lockeren vertraglichen Staatenbund von 1781, der sich allerdings auch schon "United States of America" nannte, zu einem relativ stark zentralisierten Bundesstaat ging, von den "Articles of Confederation and Permanent Union of the States ..." zur noch lückenhaften "Constitution for the United States of America". Der Konvent von 1787 war noch der Auffassung, die Individualrechte seien ausreichend durch die einzelstaatlichen Verfassungen gewährleistet.¹⁰²¹ Vervollständigt wurde diese föderative Unionsverfassung zunächst schrittweise bis 1804 - insbesondere mit der "Bill of Rights" - und endgültig erst nach dem Bürgerkrieg mit den bürgerrechtlichen "Amendments" 13 bis 15 (1865 bis 1870). Erst dann waren nicht nur die Unionsregierung sondern auch die einzelstaatlichen Regierungen an die Bill of Rights gebunden.

k) Wertegemeinschaft Europa und USA - "ever closer union" und "ever stronger union"

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der amerikanischen Unionsbildung uns damit trösten, daß wir bei der Förderung der "europäischen Identität" durchaus beträchtliche Fortschritte gemacht haben. Der europäische Grundrechtskatalog ist im Gegensatz zur "Bill of Rights" des Jahres 1789 und des 13. Verfassungszusatzes von 1865 (Abschaffung der Sklaverei) inhaltlich schon vor einer "europäischen Verfassung" einvernehmlich beschlossen worden. d. Trotz aller hier kurz skizzierten Unwägbarkeiten hat Alexis de Toqueville bereits 1833 die ungeheure Kraft und Dynamik der "Demokratie in Amerika" beschrieben. Wir warten heute, mehr

ihre Ergebnisse seien ohne breite politische Debatte und über die Köpfe der Parlamente und der Bevölkerung hinweg zustande gekommen. Die Begriffe "Föderation" und "Verfassung" polarisieren diese gegensätzlichen Zielvorstellungen wie seinerzeit mutatis mutandis den Konflikt zwischen "Föderalisten" und "Antiföderalisten" in der Entstehungsgeschichte der USA. 1787 ging es um den Übergang von dem noch lockeren vertraglichen Staatenbund von 1781, der sich allerdings auch schon "United States of America" nannte, zu einem

Begriffe "Föderation" und "Verfassung" polarisieren diese gegensätzlichen Zielvorstellungen wie seinerzeit mutatis mutandis den Konflikt zwischen "Föderalisten" und "Antiföderalisten" in der Entstehungsgeschichte der USA. 1787 ging es um den Übergang von dem noch lockeren vertraglichen Staatenbund von 1781, der sich allerdings auch schon "United States of America" nannte, zu einem relativ stark zentralisierten Bundesstaat, von den "Articles of Confederation and Permanent Union of the States ..." zur noch lückenhaften "Constitution for the United States of America". Vervollständigt wurde diese [föderative Unionsverfassung zunächst schrittweise bis 1804 und endgültig erst nach dem Bürgerkrieg mit den bürgerrechtlichen "Amendments" 13 bis 15 (1865 bis 1870).] Vervollständigt wurde diese Unionsverfassung zunächst schrittweise bis 1804 und endgültig erst nach dem Bürgerkrieg mit den bürgerrechtlichen "Amendments" 13 bis 15 (1865 bis 1870).

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese
- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

368

Textstelle (Prüfdokument) S. 357

Während der europäische Einigungsprozess die Union auf den Raum des ganzen Kontinents bis an die Grenzen Asiens und an den Nahen Osten auszudehnen imstande scheint und die Europäer vor neue, nicht nur wirtschaftlich-soziale sondern auch sicherheitspolitische Chancen und Risiken stellt, werden in der Diskussion über die Zukunft Europas die Fragen nach den gemeinsamen Werten und Zielen der europäischen Völker immer bedeutender. Bereits J. Monnet hatte mit seiner Formel der "ever closer union" diese Richtung vorgegeben und damit auf das amerikanische Prinzip einer "ever stronger union" (J. Madison) eine charakterisierende Antwort formuliert. Dass sich die Union von einer Wirtschafts- zu einer Wertegemeinschaft mit weit mehr als nur wirtschaftspolitischen Aufgabenstellungen entwickelt und entwickeln soll, ist breiter Konsens, geplant war diese Entwicklung bei aller Legendenbildung nicht. Das vielfältige Mosaik aus Institutionen und Verträgen auf dem europäischen Kontinent ist hierfür bereicherter Ausdruck. Neben der Westbindung durch das transatlantische Verteidigungsbündnis (NATO) sei hier nur auf die OSZE und vor allem den Europarat hingewiesen. Letzterer, u. a. eingesetzt für Demokratie und Menschenrechte in Europa und mit Mitgliedern weit über die europäische Union hinaus bis hin zu Russland, kann in der Frage der Grund- und Menschenrechte mit der europäischen Union in einen Konflikt geraten, sollte sich die Grundrechtecharta bzw. der Grundrechtskatalog im Verfassungsvertrag negativ auf die Menschenrechtskonvention der Straßburger Organisation auswirken. Welche Werte letztlich die Menschen in der Europäischen Union verbinden sollen, wird noch Inhalt zahlreicher Debatten. Sicherlich prägen Traditionen und Kulturgeschichte der Völker diese Werte entscheidend mit. Über die Frage religiöser Werte entbrannte unlängst mit dem Aufnahmegesuch der Türkei und dem Beginn der Beitrittsverhandlungen ein heftiger Streit zwischen den Befürwortern einer christlichen und denen einer streng "überreligiösen Verortung" der europäischen Union. "Frieden, ihre Werte, das Wohlergehen ihrer Völker fördern" und letztlich "nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit"¹⁰²³.

● 95% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

könnte der Bürger direkten Einfluss auf die Kommission nehmen Der politischen Willensbildungsprozess in Europa würde so gestärkt. 5. Wertegemeinschaft Europa und die transatlantischen Beziehungen 5.1 Wertegemeinschaft Europa Während der europäische Einigungsprozess die Union auf den Raum des ganzen Kontinents bis an die Grenzen Asiens und an den Nahen Osten ausdehnt und die Europäer vor neue, nicht nur wirtschaftlich-soziale sondern auch sicherheitspolitische Chancen und Risiken stellt, werden in der Diskussion über die Zukunft Europas die Fragen nach den gemeinsamen Werten und Zielen der europäischen Völker immer bedeutender. Bereits Jean Monnet, der erste Vorsitzende der Montanunion (EGKS) hatte mit seiner Formel der "ever closer union" diese Richtung vorgegeben und damit auf das amerikanische Prinzip einer "ever stronger union" eine charakterisierende Antwort formuliert. Dass sich die Union von einer Wirtschafts- zu einer Wertegemeinschaft mit weit mehr als nur wirtschaftspolitischen Aufgabenstellungen entwickelt und entwickeln soll ist breiter Konsens, geplant war diese Entwicklung nicht. Das lässt sich zeigen anhand des vielfältigen Mosaik aus Institutionen und Verträgen auf dem europäischen Kontinent. Neben der Westbindung durch das transatlantische Verteidigungsbündnis (NATO) sei hier nur auf die OSZE und vor allem den Europarat hingewiesen. Letzterer, eingesetzt für Demokratie und Menschenrechte in Europa und mit Mitgliedern - 13 weit über die europäische Union hinaus bis hin zu Russland, kann in der Frage der Grund- und Menschenrechte mit der europäischen Union in einen Konflikt geraten, sollte sich die Grundrechtecharta negativ auf die Menschenrechtskonvention der Straßburger Organisation auswirken. Welche Werte letztlich die Menschen in der EU verbinden sollen, wird noch Inhalt zahlreicher Debatten. Sicherlich prägen Traditionen und Kulturgeschichte der Völker diese Werte entscheidend mit. Über die Frage religiöser Werte entbrannte unlängst mit dem Aufnahmegesuch der Türkei ein Streit zwischen den Befürwortern einer christlichen und denen einer streng überreligiösen Verortung der europäischen Union. "Frieden, ihre Werte, das Wohlergehen ihrer Völker fördern" und letztlich "Nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 12
- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

369

Textstelle (Prüfdokument) S. 358

So definiert bereits Giscard's Entwurf die Ziele der europäischen Union. Vielleicht werden die aus der Nachhaltigkeit abgeleiteten Prinzipien der Solidarität und Generationengerechtigkeit einmal die europäische Antwort auf das amerikanische Axiom und Ziel "life, liberty and the pursuit of happiness" (Articles of Confederation, 1776). V. Zwei Verfassungsgebungsprozesse: ein Resümee Es besteht eine merkwürdige Divergenz zwischen den Erwartungen und Forderungen jener "Europäer der ersten Stunde", die sich unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges für die politische Einigung Europas eingesetzt und das Projekt entworfen haben, und denen, die heute vor der Aufgabe stehen, das auf den Weg gebrachte Projekt fortzusetzen. Auffallend ist nicht nur das "Decrescendo" der rhetorischen Stimmlagen, sondern auch der Kontrast in den Zielsetzungen.¹⁰²⁴ Während die "erste europakreative Nachkriegsgeneration" die "Vereinigten Staaten von Europa" im Munde führten und den Vergleich mit den USA nicht scheuten, hat sich die gegenwärtige Diskussion von solchen Vorbildern weitgehend gelöst¹⁰²⁵. Selbst der Terminus "Föderalismus" gilt manchen als anstößig. Mit Habermas ist zu fragen, ob dieser Wechsel des politischen Klimas nur einen gesunden Realismus - als Ergebnis eines jahrzehntelangen Lernprozesses - ausdrückt oder eher einen kontraproduktiven Kleinmut, wenn nicht gar schlichten Defätismus.¹⁰²⁶

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

"Gerechtigkeit" (CONV 528/03) definiert Giscard's Entwurf die Ziele der europäischen Union. Auch wenn die Formulierung vielen sozialen und umweltpolitischen Nichtregierungsorganisationen als zu schwammig bezeichnet wird, sollten diese Zielvorgaben nicht unterschätzt werden. Vielleicht werden die aus der Nachhaltigkeit abgeleiteten Prinzipien der Solidarität und Generationengerechtigkeit einmal die europäische Antwort auf das amerikanische Verfassungsziel "life, liberty and the

grow out of the essential nature of all free governments. Implied reservations of individual rights, without which the social compact could not exist. . . ." 45 `` Rights to life, liberty, and the pursuit of happiness are equivalent to the rights of life, liberty, and property. These are fundamental rights which can only be taken away by due process of law,

Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in Gefahr geratene Kultur und Lebensform verteidigen Von Jürgen Habermas 31. Dezember 189901:00 Uhr Es besteht ein eigentümlicher Kontrast zwischen den Erwartungen und Forderungen jener "Europäer der ersten Stunde", die sich unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges für die politische Einigung Europas eingesetzt und das Projekt entworfen haben, und denen, die heute vor der Aufgabe stehen,

Uhr Es besteht ein eigentümlicher Kontrast zwischen den Erwartungen und Forderungen jener "Europäer der ersten Stunde", die sich unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges für die politische Einigung Europas eingesetzt und das Projekt entworfen haben, und denen, die heute vor der Aufgabe stehen, das auf den Weg gebrachte Projekt fortzusetzen. Was auffällt, ist nicht nur das Gefälle der rhetorischen Stimmlagen, sondern auch der Kontrast in den Zielsetzungen. Während die Generation der Vorreiter die "Vereinigten Staaten von Europa" im Munde führten und den Vergleich mit den USA nicht scheuten, hat sich die gegenwärtige Diskussion von solchen Vorbildern gelöst. Selbst das Wort "Föderalismus" ist anstößig. Es fragt sich, ob dieser Wechsel des politischen Klimas nur einen gesunden Realismus - als Ergebnis eines

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 13
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1575
- 131 Habermas, Jürgen: Warum braucht Eur..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

370

Textstelle (Prüfdokument) S. 358

Freilich lässt sich unsere heutige europäische Situation kaum plausibel mit jener der Federalists oder der Mitglieder der Assemblée nationale am Ende des 18. Jahrhunderts vergleichen oder eine klare Kohärenz herstellen. Damals waren die Verfassungsväter in Philadelphia und die revolutionären Bürger von Paris Initiatoren und Teilnehmer einer geradezu unerhörten, bislang nicht erfahrenen Praxis. 1022 Hierzu beispielsweise auch K.-T. zu Guttenberg, Turkey and the EU. We Need an Option Short of Full Membership, in: European Affairs 6 (2005), S. 39 ff.; ders., Offer Turkey a Privileged Partnership Instead, in: International Herald

1018 Vgl. auch G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002. Die in vielen Verfassungsstaaten eingerichteten Rechnungshöfe vergleicht H. Schulze-Fielitz, Kontrolle der Verwaltung durch Rechnungshöfe, in: VVDStRL 55 (1996), S. 231 ff.

1019 Vgl. oben B.II.2.f)ii).

1020 Siehe hierzu bereits ausführlich oben unter B.I.4.e).

1021 Die "Föderalisten" plädierten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte. Hamilton, Madison und Jay vertraten in den Federalist Papers die Ansicht, Gerechtigkeit und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere.

1023 CONV 528/03.

1024 Vgl. auch J. Habermas, Warum braucht Europa eine Verfassung?, in: DIE ZEIT vom 28. 06. 2001, S. 7.

1025 Anders aber T.R. Reid, The United States Of Europe: The New Superpower and the End of American Supremacy, 2005.

1026 Siehe J. Habermas (2001).

Textstelle (Originalquellen)

jahrzehntelangen Lernprozesses - ausdrückt oder eher einen kontraproduktiven Kleinmut, wenn nicht gar schlichten Defätismus. Unsere heutige europäische Situation lässt sich nicht mit jener der federalists oder der Mitglieder der Assemblée nationale vergleichen. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren die Verfassungsväter in Philadelphia und die revolutionären Bürger von Paris Initiatoren und Teilnehmer einer unerhörten Praxis, welche die Welt bis dahin niemals gesehen hatte. Nach 200 Jahren verfassungsgebender Praxis gehen wir nicht nur auf ausgetretenen Pfaden, die Verfassungsfrage ist auch

- 131 Habermas, Jürgen: Warum braucht Eur..., 2001, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

371

Textstelle (Prüfdokument) S. 359

Verfassungsgebungsprozesse bleibt dennoch ein adäquates Mittel der Analyse des europäischen Verfassungsprozesses. Zwar steht die systematische Erforschung verfassungsgeschichtlicher Vergleichserfahrungen noch am Anfang, sie dürfte jedoch zukünftig gerade nach den Erfahrungswerten im europäischen Verfassungsprozess zunehmend forschungsrelevant werden. Von den konföderierten Postkolonialstaaten mit ihrer gemeinsamen Geschichte unterscheiden sich die Nationen Europas mit ihren unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Wertvorstellungen, den vielfältigen Landessprachen und den historisch gewachsenen, verfassten Demokratien. Dennoch eint beide Prozesse die Unzufriedenheit mit der Ausgangslage: die existierenden Institutionen erwiesen und erweisen sich für kommende Aufgaben als zunehmend handlungsunfähig. So scheitert die Europäische Union wie schon damals die Konföderation beispielsweise in der Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (wie etwa im Fall der Irakkrise, in der die Europäischen Union - unter bemerkenswerter Mithilfe des deutschen Bundeskanzlers - keine gemeinsame diplomatische Strategie entwickeln konnte). 1. Vergleichende Anmerkungen zum Konventsverfahren Der Europäische Konvent hat vom 28. Februar 2002 bis zum 18. Juli 2003 über die zukünftige Gestalt der Europäischen Union beraten. Der Konvent basierte als neuartiges, bislang nicht in den Europäischen Verträgen kodifiziertes Gremium auf den Erfahrungen, die im Rahmen des ersten Konvents zur Ausarbeitung einer Europäischen Grundrechtecharta gesammelt wurden.¹⁰²⁸ Im Schrifttum wird der Europäische Konvent auch als ein "parlamentarisiertes Vorbereitungsgremium" für die derzeit laufende Regierungskonferenz charakterisiert.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Konföderation gegen die Feinde an den Außengrenzen und der Frage der Ausdehnung des Territoriums Richtung Westen, im Rahmen der Konföderation zu Ergebnissen zu kommen. Von den konföderierten Postkolonialstaaten mit ihrer gemeinsamen Geschichte unterscheiden sich die Nationen Europas mit ihren unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Wertvorstellungen, den vielfältigen Landessprachen und den historisch gewachsenen, verfassten Demokratien. Dennoch eint beide Prozesse die Unzufriedenheit mit der Ausgangslage: die existierenden Institutionen erweisen sich für kommende Aufgaben als zunehmend handlungsunfähig. So scheitert die EU wie schon damals die Konföderation beispielsweise in der Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wie z.B. im Fall der Irakkrise, in der die EU keine gemeinsame diplomatische Strategie finden kann.

2.2 Politisch-rechtlicher Vergleich: Die Verfasstheit der Einzelstaaten Während sich die Einzelstaaten der Konföderation noch im Entwicklungsprozess der nationalen

Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvent, in: Europarecht, Heft 1, Januar - Februar, 38. Jahrgang 2003, S. 1-17 [...] (Anlage 2, S. 93)[...] 2. Wessels, Wolfgang, Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: INTEGRATION, 25. Jg., 2/2002, S. 83-98 Der Europäische Konvent hat vom 28. Februar 2002 bis zum 18. Juli 2003 über die zukünftige Gestalt der Europäischen Union beraten. Der Konvent basierte als neuartiges, bislang nicht in den Europäischen Verträgen kodifiziertes Gremium auf den Erfahrungen, die im Rahmen des ersten Konvents zur Ausarbeitung einer Europäischen Grundrechtecharta gesammelt wurden. [...] (vgl. zu Struktur und Arbeitsweise des Konvents die Anlagen 3, 4 und 5). [...] 4. Meyer Jürgen / Hartleif, Sylvia, Die Konvents-idee, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2/2002, S. 368-376 5. Zimmermann-Steinhart, Petra, Der

Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2/2002, S. 368-376 5. Zimmermann-Steinhart, Petra, Der Konvent: Die neue EU-Methode, in: Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft, 2001, S. 65-72 Im wissenschaftlichen Schrifttum wird der Europäische Konvent als ein parlamentarisiertes

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 4
- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

372

Textstelle (Prüfdokument) S. 360

Dementsprechend handelt es sich beim Konvent weder nach seiner Zusammensetzung noch nach seinem Mandat um eine "souveräne" verfassungsgebende Versammlung im herkömmlichen Sinne.¹⁰²⁹ Vielmehr basiert die nunmehr zum zweiten Mal angewandte Konventsmethode auf dem Wunsch der Mehrheit der maßgeblichen Akteure auf europäischer Ebene, bisherige, oftmals als intransparent empfundene Entscheidungsmechanismen bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen der Europäischen Verträge, wie sie bei den bisherigen, gemäß Art. 48 EUV zur Vertragsänderung ermächtigten Regierungskonferenzen zu beobachten waren, zu überwinden und gleichzeitig den Aspekt einer stärkeren Betonung der Bürgerbeteiligung hervorzuheben. Verfahrenstechnisch handelt es sich vor diesem Hintergrund um ein Gremium, das - anders als eine verfassungsgebende Versammlung im klassischen Sinne - lediglich Vorschläge zur Neufassung der bisherigen europäischen Verträge unterbreiten sollte. Die Letztentscheidung obliegt gemäß Art. 48 EUV nach wie vor der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten und den mit der Ratifizierung betrauten mitgliedstaatlichen Parlamenten (bzw. über ein Referendum der jeweiligen Bevölkerung). Nicht nur in verfahrenstechnischer, sondern auch in funktioneller Hinsicht bestehen deutliche Unterschiede zwischen Europäischem Konvent und verfassungsgebender Versammlung im herkömmlichen Sinne. So ist nicht die Neuschaffung einer (europäischen) Verfassung Aufgabe des Europäischen Konvents gewesen, sondern es ging um die "Weiterentwicklung des europäischen konstitutionellen Korsetts"¹⁰³⁰. Gleichwohl gibt es auch Stimmen im Schrifttum, die auch in dem Konventsverfahren und dem hieraus resultierenden Arbeitsergebnis Anhaltspunkte für einen verfassungsgebenden Prozess erblicken, der in eine staatliche Konstitutionalisierung Europas münden könnte.¹⁰³¹ Dabei besteht - wie bereits dargestellt¹⁰³² - zumindest im juristischen wissenschaftlichen Schrifttum weitgehend Einigkeit darüber, dass auch der - zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren - künftigen Europäischen Union keine Staatsqualität zukommen wird. Demgemäß handelt es sich bei der jetzt vorliegenden "Europäischen Verfassung" nach fast einhelliger Auffassung um keine Verfassung im staatsrechtlichen Sinne, sondern nach Überzeugung der Verfechter eines erweiterten Verfassungsbegriffs um ein Vertragsdokument eigener Art, welches - wie schon die bisherigen Verträge! -

● 74% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorbereitungsgremium für die derzeit laufende Regierungskonferenz charakterisiert. Dementsprechend handelt es sich beim Konvent weder nach seiner Zusammensetzung noch nach seinem Mandat um eine "souveräne" verfassungsgebende Versammlung im herkömmlichen Sinne (Anlage 6). Vielmehr basiert die nunmehr zum zweiten Mal angewandte Konventsmethode auf dem Wunsch der Mehrheit der maßgeblichen Akteure auf europäischer Ebene, bisherige, oftmals als intransparent empfundene Entscheidungsmechanismen bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen der Europäischen Verträge, wie sie bei den bisherigen, gemäß Art. 48 EU-Vertrag zur Vertragsänderung ermächtigten Regierungskonferenzen zu beobachten waren, zu überwinden (Anlagen 3, 4 und 5) und gleichzeitig den Aspekt einer stärkeren Betonung der Bürgerbeteiligung hervorzuheben (Anlage 1, S. 12). Verfahrenstechnisch handelt es sich vor diesem Hintergrund um ein Gremium, das - anders als eine verfassungsgebende Versammlung im klassischen Sinne - lediglich Vorschläge zur Neufassung der bisherigen europäischen Verträge unterbreiten sollte. Die Letztentscheidung obliegt gemäß Art. 48 EU-Vertrag nach wie vor der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten und den mit der Ratifizierung betrauten mitgliedstaatlichen Parlamenten. Nicht nur in verfahrenstechnischer, sondern auch in funktioneller Hinsicht bestehen deutliche Unterschiede zwischen Europäischem Konvent und verfassungsgebender Versammlung im herkömmlichen Sinne. So ist nicht die Neuschaffung einer (europäischen) Verfassung Aufgabe des Europäischen Konvents gewesen, sondern es ging um die "Weiterentwicklung des europäischen konstitutionellen Korsetts" (Anlage 1, S. 15). Gleichwohl gibt es auch Stimmen im Schrifttum, die in dem Konventsverfahren und dem hieraus resultierenden Arbeitsergebnis Anhaltspunkte für einen verfassungsgebenden Prozess erblicken, der in eine staatliche Konstitutionalisierung Europas münden könnte (Anlage 7, weitergehend Anlage 2, S. 91 ff.). Dabei besteht jedoch zumindest im juristischen wissenschaftlichen Schrifttum Einigkeit darüber, dass auch der - zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren - künftigen Europäischen Union keine Staatsqualität zukommen wird. Demgemäß handelt es sich bei der jetzt vorliegenden "Europäischen Verfassung" nach fast einhelliger Auffassung

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
373

Textstelle (Prüfdokument) S. 360

die Verfasstheit eines supranationalen Gebildes mit von den Mitgliedstaaten abgeleiteter, auf den Bürger direkt einwirkender (supranationaler) Hoheitsgewalt zum Gegenstand hat und damit allenfalls in materieller Hinsicht eine "Verfassung" darstellen kann.¹⁰³³ Der nun vorliegende Verfassungs(bzw. Grundlagen-)vertrag als solcher stellt in diesem Konstitutionalisierungsprozess der Europäischen Union lediglich eine (von bereits vielen vollzogenen) Etappe(n) dar und bildet damit weder Beginn noch Endpunkt dieser Entwicklung. Er unterscheidet sich deshalb auch funktionell von herkömmlichen Staatsverfassungen wie etwa der amerikanischen Bundesverfassung, die jeweils mit ihrer Schaffung durch ein verfassungsgebendes Gremium eine eigene, auf Vollständigkeit angelegte nationalstaatliche Verfassungsordnung "per Federstrich" in Kraft setzten. Während eine Staatenverfassung daneben ein staatliches Gemeinwesen auf der Grundlage des *pouvoir constituant*, des Volkes, schafft, begründet der Verfassungsvertrag ausdrücklich eine "zwischenstaatliche Europäische Union der Bürger und der Staaten". Dieser zentrale funktionelle Unterschied zwischen "EU-Verfassung" und Staatsverfassung kann auch nicht dadurch überdeckt werden, dass es - ebenso wie zwischen dem deutschen Grundgesetz (GG) und dem Verfassungsvertrag - zwischen beiden Dokumenten vielfältige "materielle Schnittmengen" wie etwa einen Grundrechtskatalog, bestimmte Staats- bzw. Unionsziele oder aber bestimmte institutionelle Bestimmungen gibt. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang immer die genannten funktionellen Unterschiede zwischen einem Staatswesen auf der einen und der supranationalen, zwischenstaatlichen Organisation auf der anderen Seite, denen insbesondere die entsprechenden institutionellen Bestimmungen stets Rechnung zu tragen haben. So ergibt sich etwa aus dem supranationalen, zwischenstaatlichen Charakter der Europäischen Union das besondere, durch das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts geprägte europäische Institutionengefüge, bestehend aus Europäischer Kommission, Rat, Europäischem Rat und Europäischem Parlament, welches auf nationaler Ebene weltweit keinerlei Pendant findet. Schon aus diesen Besonderheiten des vom Europäischen Konvent vorgelegten Dokuments wird die strukturelle Andersartigkeit auch dieses Gremiums im Vergleich zu verfassungsgebenden Versammlungen, wie sie etwa der Konvent

● 77% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

um keine Verfassung im staatsrechtlichen Sinne, sondern nach Überzeugung der Verfechter eines erweiterten Verfassungsbegriffs um ein Vertragsdokument eigener Art, welches wie schon die bisherigen Verträge! - die Verfasstheit eines supranationalen Gebildes mit von den Mitgliedstaaten abgeleiteter, auf den Bürger direkt einwirkender (supranationaler) Hoheitsgewalt zum Gegenstand hat und damit allenfalls in materieller Hinsicht eine "Verfassung" darstellen kann (Anlage 7, S. 97-99, vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates Anlage 1, S. 1 f.). [...] (vgl. zu Struktur und Arbeitsweise des Konvents die Anlagen 3, 4 und 5). [...] 4. Meyer Jürgen / Hartleif, Sylvia, Die Konvents-idee,

zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates Anlage 1, S. 1 f.). Die nun vorliegende "EU-Verfassung" als solche stellt in diesem Konstitutionalisierungsprozess der EU lediglich eine Etappe dar (Anlage 1, S. 15 f.) und bildet damit weder Beginn noch Endpunkt dieser Entwicklung. Sie unterscheidet sich deshalb auch funktionell von herkömmlichen Staatsverfassungen wie etwa der amerikanischen Bundesverfassung, die jeweils mit ihrer Schaffung durch ein verfassungsgebendes Gremium eine eigene, auf Vollständigkeit angelegte nationalstaatliche Verfassungsordnung "per Federstrich" in Kraft setzten. Während eine Staatenverfassung daneben ein staatliches Gemeinwesen auf der Grundlage des *pouvoir constituant*, des Volkes, schafft, begründet die künftige EU-Verfassung gemäß Art. 1 Abs. 1 Verfassungsentwurf ausdrücklich eine zwischenstaatliche Europäische Union der Bürger und der Staaten. Dieser zentrale funktionelle Unterschied zwischen "EU-Verfassung" und Staatsverfassung kann auch nicht dadurch überdeckt werden, dass es ebenso wie zwischen dem deutschen Grundgesetz und der EU-Verfassung zwischen beiden Dokumenten vielfältige materielle Schnittmengen wie etwa einen Grundrechtskatalog, bestimmte Staats- bzw. Unionsziele oder aber bestimmte institutionelle Bestimmungen gibt. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang immer die genannten funktionellen Unterschiede zwischen einem Staatswesen auf der einen und einer supranationalen, zwischenstaatlichen Organisation auf der anderen Seite, denen insbesondere die entsprechenden institutionellen Bestimmungen immer

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0



Textstelle (Prüfdokument) S. 361

um Philadelphia darstellte, deutlich. Auch wenn mit dem künftigen Vertrag über eine Verfassung für Europa der Prozess der Konstitutionalisierung der Europäischen Verträge vorangetrieben wird, ist dieser Prozess nicht mit der Verfassungsgebung für einen Nationalstaat gleichzusetzen und mit der Arbeit des Konvents auch nicht abgesch. lassen. Eine derartige nationalstaatliche Konstitutionalisierung der bis dahin nur lose verbundenen amerikanischen Staaten war demgegenüber Aufgabe des Konvents von Philadelphia. Der Verfassungskonvent von Philadelphia bereitete im Jahre 1787 die amerikanische Bundesverfassung. vor. Die 55 Delegierten waren Entsandte der lediglich in der durch einen Bundesvertrag begründeten Konföderation von 1777 miteinander verbundenen amerikanischen Staaten. Obwohl zunächst nur zu dem Zwecke zusammen gerufen, Vorschläge zur Verbesserung der Konföderationsartikel des Bundesvertrags auszuarbeiten (hier besteht wenigstens eine "Initialanalogie"), entwarfen sie eine Bundesverfassung für die künftigen Vereinigten Staaten.¹⁰³⁴ Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wurde aus einem losen Staatenbund ein neuer Bundesstaat, der - wie beschrieben - u. a. auf den Prinzipien der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität beruht. Die Bundesverfassung trat nach ihrer Ratifizierung durch alle Einzelstaaten im Jahre 1788 in Kraft und begründete damit völkerrechtlich einen neuen Staat.

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rechnung zu tragen haben. So ergibt sich etwa aus dem supranationalen, zwischenstaatlichen Charakter der Europäischen Union das besondere, durch das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts geprägte europäische Institutionengefüge, bestehend aus Europäischer Kommission, Rat, Europäischem Rat und Europäischem Parlament, welches auf nationaler Ebene weltweit keinerlei Pendant findet. Schon aus diesen Besonderheiten des vom Europäischen Konvent vorgelegten Dokuments wird die strukturelle Andersartigkeit auch dieses Gremiums im Vergleich zu verfassungsgebenden Versammlungen, wie sie etwa der Konvent von Philadelphia darstellten, deutlich. Auch wenn mit dem künftigen Vertrag über eine Verfassung für Europa der Prozess der Konstitutionalisierung der Europäischen Verträge vorangetrieben wird, ist dieser Prozess nicht mit der Verfassungsgebung für einen Nationalstaat gleichzusetzen und mit der Arbeit des Konvents auch nicht abgeschlossen. [...](Anlage 7, S. 97-99, vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates Anlage 1, S. 1 f.)[...] 1. Hobe, Stephan, Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvent, in: Europarecht,

Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvent, in: Europarecht, Heft 1, Januar - Februar, 38. Jahrgang 2003, S. 1-17 7. Dederer, Hans-Georg, Die Konstitutionalisierung Europas, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, Heft 2/2003, S. 97-119 Eine derartige nationalstaatliche Konstitutionalisierung der bis dahin nur lose verbundenen amerikanischen Staaten war demgegenüber Aufgabe des Konvents von Philadelphia. Der Verfassungskonvent von Philadelphia bereitete im Jahre 1787 die amerikanische Bundesverfassung (Anlage 8) vor. Die 55 Delegierten waren Entsandte der bis dahin in der durch einen Bundesvertrag begründeten Konföderation von 1777 (Anlage 9) miteinander verbundenen amerikanischen Staaten. Obwohl zunächst lediglich zu dem Zwecke zusammen gerufen, Vorschläge zur Verbesserung der Konföderationsartikel des Bundesvertrags auszuarbeiten, entwarfen sie eine Bundesverfassung für die künftigen Vereinigten Staaten (Anlage 10). Mit Inkrafttreten dieser Verfassung wurde aus einem losen Staatenbund ein neuer Bundesstaat, der u.a. auf den Prinzipien der

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

375

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 362

Der Ausgangspunkt der Verfassungsreformer in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts ähnelte dem der Europäer heute. Die Zusatzartikel zu den "Articles of Confederation" mussten durch die gesetzgebenden Gewalten der damals 13 Staaten einstimmig angenommen werden. Dies brachte zwei unüberwindliche Hindernisse mit sich: zum einen die Maßgabe der Herstellung von Einstimmigkeit, wodurch ein kleiner Staat wie Rhode Island die Möglichkeit erhielt, eine von allen anderen Staaten gewünschte Reform zu torpedieren, und zum anderen die unwahrscheinlich anmutende Vorstellung, dass die gesetzgebenden Gewalten der Staaten sich einem Projekt anschließen würden, mit dem ihre eigene Machtposition erheblich geschwächt würde. Die Verfassungsväter ersannen einen theoretisch wirksamen und zugleich politisch nützlichen Ausweg aus diesem Dilemma. Die in den Artikeln der Konföderation enthaltene Einstimmigkeitsklausel sollte verschwinden. Der Staat Rhode Island hatte sich sogar "geweigert", überhaupt eine Delegation nach Philadelphia zu entsenden, sodass es letztlich absurd erschien, das Gelingen des Reformprojekts vom Veto dieses Staates abhängig zu machen. Durch die Aufgabe des Prinzips der Einstimmigkeit war es nun auch leichter möglich, auf die Bedingung der Annahme der Verfassung durch die Legislativen der Staaten zu verzichten. Statt dessen bat der Verfassungskonvent diese lediglich, jeweils einen Konvent zur Ratifizierung der Verfassung wählen zu lassen - bestimmte Gremien, die, so die Argumentation, das Volk unmittelbarer repräsentierten als die Legislative und so die Verfassung der Vereinigten Staaten als Ausdruck der Souveränität des Volkes verankern würden. Um die Entscheidung über die Verfassung eindeutig ausfallen zu lassen, durften diese Gremien nur über die gesamte Verfassung abstimmen, nicht über einzelne Artikel oder Bestimmungen. Natürlich durften sie auch Änderungsvorschläge einbringen. Die Föderalisten aber kämpften hartnäckig und erfolgreich dafür, dass seitens der einzelnen Staaten nicht die vorherige Annahme dieser Änderungsvorschläge zur Bedingung für die Annahme der Verfassung an sich gemacht wurde. Dieses Verfahren brachte zwei große Vorteile mit sich.

● 98% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gewaltenteilung und der Volkssouveränität beruht. Die Bundesverfassung trat nach ihrer Ratifizierung durch alle Einzelstaaten im Jahre 1788 in Kraft und begründete damit völkerrechtlich einen neuen Staat. (

Der Ausgangspunkt der Verfassungsreformer in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts ähnelte dem der Europäer heute. Die Zusatzartikel zu den Artikeln der Konföderation mussten durch die gesetzgebenden Gewalten der damals 13 Staaten einstimmig angenommen werden. Dies brachte zwei unüberwindliche Hindernisse mit sich: zum einen die Maßgabe der Herstellung von Einstimmigkeit, wodurch ein kleiner Staat wie Rhode Island die Möglichkeit erhielt, eine von allen anderen Staaten gewünschte Reform zu torpedieren, und zum anderen die unwahrscheinlich anmutende Vorstellung, dass die gesetzgebenden Gewalten der Staaten sich einem Projekt anschließen würden, mit dem ihre eigene Machtposition erheblich geschwächt würde. Die Verfassungsväter ersannen einen theoretisch wirksamen und zugleich politisch nützlichen Ausweg aus diesem Dilemma. Die in den Artikeln der Konföderation enthaltene Einstimmigkeitsklausel musste verschwinden. Der "Schurkenstaat" Rhode Island hatte sich sogar geweigert, überhaupt eine Delegation nach Philadelphia zu entsenden, sodass es absurd erschien, das Gelingen des Reformprojekts vom Veto dieses Staates abhängig zu machen. Durch die Aufgabe des Prinzips der Einstimmigkeit war es nun auch leichter möglich, auf die Bedingung der Annahme der Verfassung durch die gesetzgebenden Gewalten der Staaten zu verzichten. Statt dessen bat der Verfassungskonvent die gesetzgebenden Gewalten lediglich, jeweils einen Konvent zur Ratifizierung der Verfassung wählen zu lassen - bestimmte Gremien, die, so die Argumentation, das Volk unmittelbarer repräsentieren als die gesetzgebende Gewalt und so die Verfassung der Vereinigten Staaten als Ausdruck der Souveränität des Volkes verankern würden. Um die Entscheidung über die Verfassung völlig eindeutig ausfallen zu lassen, durften diese Gremien nur über die gesamte Verfassung abstimmen, nicht über einzelne Artikel oder Bestimmungen. Natürlich durften sie auch Änderungsvorschläge einbringen. Natürlich durften sie auch Änderungsvorschläge einbringen. Die Föderalisten aber kämpften hartnäckig

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0
- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

376

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Zum einen kam so eine vollkommen eindeutige Entscheidung zu Stande, was dem Prozess der Verfassungsgestaltung weitreichende Rechtmäßigkeit verlieh.¹⁰³⁵ Zum zweiten bekräftigte der direkte Bezug auf die Souveränität des Volkes nachdrücklich, dass es sich bei der Verfassung tatsächlich um das "Supreme Law of the Land" handelte - durch bloße Zustimmung des Kongresses und der Legislativen der Staaten hätte dies nicht erreicht werden können. Der gesamte Prozess von der ersten Sitzung des Verfassungskonvents in Annapolis im September 1786 bis zur Ratifizierung durch den 11. Staat, New York, im Juli 1788 nahm weniger als zwei Jahre in Anspruch. Man könnte kritisch anmerken, dass die Annahme der ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung den Prozess um weitere drei Jahre verlängerte, aber in Wirklichkeit stellten die Bill of Rights - wie oben bereits erwähnt - eher den Abschluss als einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses dar. In ihrer Gesamtheit bleibt die Klarheit, Schnelligkeit und Effizienz dieser Pioniertat im Bereich der "Verfassungsschöpfung" beeindruckend. Man vergleiche dies wiederum mit dem wesentlich weitschweifigeren, langwierigen, auf Verhandlungen beruhenden und öffentlichen Charakter der Beratungen in Europa. Fraglos ist dabei zu berücksichtigen, dass es wesentlich schwieriger ist, die Interessen und Sorgen so vieler verschiedener Nationalstaaten und Vertreter von über 400 Millionen Menschen unter einen Hut zu bringen. Andere Unterschiede sind indes nicht weniger hervorstechend. Der amerikanische Verfassungskonvent traf sich geheim und hinter verschlossenen Türen. Selbst nach der frühen Abreise einer Handvoll Delegierter, die abweichender Meinung waren und den sich anbahnenden Verfassungscoup leicht hätten zu Fall bringen können, drang nichts von den Verhandlungen nach außen. Der Konvent für die Zukunft Europas hingegen stand nicht nur unter regelmäßiger Beobachtung der Medien und veröffentlichte auf seiner Webseite verschiedene Entwürfe und Protokolle, sondern arbeitete auch aktiv mit einer großen Zahl verschiedener nichtstaatlicher Organisationen und höchst aktiver Interessengruppen zusammen. Dies zeigt einen modernen Pluralismus,

● 93% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und erfolgreich dafür, dass seitens der einzelnen Staaten nicht die vorherige Annahme dieser Änderungsvorschläge zur Bedingung für die Annahme der Verfassung an sich gemacht wurde. Dieses Verfahren brachte zwei große Vorteile mit sich. Zum einen kam so eine vollkommen eindeutige Entscheidung zu Stande, was dem Prozess der Verfassungsgestaltung weitreichende Rechtmäßigkeit verlieh. Zum zweiten bekräftigte der direkte Bezug auf die Souveränität des Volkes nachdrücklich, dass es sich bei der Verfassung tatsächlich um das "oberste Recht des Landes" handelte - durch bloße Zustimmung des Kongresses und der gesetzgebenden Gewalten der Staaten hätte dies nicht erreicht werden können. Der gesamte Prozess von der ersten Sitzung des Verfassungskonvents in Annapolis im September 1786 bis zur Ratifizierung durch den 11. Staat, New York, im Juli 1788 nahm weniger als zwei Jahre in Anspruch. Man könnte kritisch anmerken, dass die Annahme der ersten zehn Zusatzartikel zur Verfassung den Prozess um weitere drei Jahre verlängerte, aber in Wirklichkeit stellten die Bill of Rights (wie die Zusatzartikel genannt wurden) eher den Abschluss als einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses dar. In ihrer Gesamtheit bleibt die Klarheit, Schnelligkeit und Effizienz dieser Pioniertat im Bereich der Verfassungsgestaltung beeindruckend. Man vergleiche dies wiederum mit dem wesentlich weitschweifigeren, langwierigen, auf Verhandlungen beruhenden und öffentlichen Charakter der Beratungen in Europa. Natürlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es wesentlich schwieriger ist, die Interessen und Sorgen so vieler verschiedener gesetzgebender Gewalten und Vertreter von fast 500 Millionen Menschen unter einen Hut zu bringen. Andere Unterschiede sind indessen nicht weniger hervorstechend. Der amerikanische Verfassungskonvent traf sich geheim und hinter verschlossenen Türen. Selbst nach der frühen Abreise einer Handvoll Delegierter, die abweichender Meinung waren und den sich anbahnenden Verfassungscoup leicht hätten zu Fall bringen können, drang nichts von den Verhandlungen nach außen. Der Konvent für die Zukunft Europas hingegen stand nicht nur unter regelmäßiger Beobachtung der Medien und veröffentlichte auf seiner Webseite verschiedene Entwürfe und Protokolle, sondern arbeitete auch aktiv mit einer großen Zahl

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

377

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

der weit über alle "expansiven" Gedanken J. Madisons hinausreicht. Der Einfluss dieser Vereinigungen ist allzu deutlich in der Liste der sozialen Rechte und (in Teilen) wohlmeinenden Leerformeln über die Ideale Europas zu erkennen, die der Verfassungsentwurf enthält. Hinzu kommt die Debatte über die Frage, ob ein Europa, das wesentlich säkularer ist als die Vereinigten Staaten, sich in seiner Verfassung auf das Erbe des christlichen Abendlandes berufen darf.¹⁰³⁶ Die tiefere Ursache der Unterschiede zwischen dem reibungslosen Ablauf der Ausarbeitung der amerikanischen Verfassung in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts und der langwierigen Arbeit der Europäer heute aber ist letztlich in der grundsätzlich vorhandenen Mehrdeutigkeit des europäischen Verfassungsvertragsentwurfs und allgemein des gegenwärtigen europäischen Konstitutionalismus zu finden. Durchaus schwer vorstellbar ist, wie die politische Identität des neuen Gebildes "unter" dem Verfassungsvertrag aussehen soll. Kritiker behaupten, dass diese neue politische Vision der Gemeinschaft chronisch elitär, bürokratisch und technokratisch ist und dass das im Entstehen begriffene neue Europa niemals in der Lage sein wird, patriotische Gefühle unter den Bürgern zu wecken, deren Leben es bestimmt. Der Verfassungsentwurf enthält nur marginale Aspekte, die diesen Vorwurf entkräften könnten.¹⁰³⁷ 2. Vergleichende Anmerkungen zu den Konventsergebnissen Der Entwurf einer Verfassung für Europa käme wohl auch deshalb den Verfassungsvätern Amerikas vertraut vor, weil er das Potential in sich trägt, die Fehler der im November 1777 verfassten Artikel der Konföderation heraufzubeschwören. In einem "transatlantischen Vergleich" bewegt sich der Verfassungsvertragsentwurf irgendwo zwischen den 1776/77 formulierten Articles of Confederation und der ein Jahrzehnt später verabschiedeten Bundesverfassung der Vereinigten Staaten. So hat die Europäische Union keine Steuerkompetenzen, ebenso wenig wie damals der Kontinentalkongress nach den Artikeln der Konföderation. Die Kompetenzen der

● 64% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verschiedener nichtstaatlicher Organisationen und höchst aktiver Interessengruppen zusammen. Dies zeigt einen modernen Pluralismus, den James Madison sich in seinen kühnsten Träumen nicht hätte vorstellen können. Ihr Einfluss ist allzu deutlich in der Liste der sozialen Rechte und wohlmeinenden Leerformeln über die Ideale Europas zu erkennen, die der Verfassungsentwurf enthält. Hinzu kommt die andauernde Debatte über die Frage, ob ein Europa, das wesentlich säkularer ist als die Vereinigten Staaten und mit mulmigem Gefühl eine Vielzahl muslimischer Einwanderer aufnimmt, sich in seiner Verfassung auf das Erbe des christlichen Abendlandes berufen sollte. Diese wurde sogar seitens Rhode Islands und North Carolinas zugestanden diese beiden Staaten hatten

als die Vereinigten Staaten und mit mulmigem Gefühl eine Vielzahl muslimischer Einwanderer aufnimmt, sich in seiner Verfassung auf das Erbe des christlichen Abendlandes berufen sollte. Die tiefere Ursache der Unterschiede zwischen dem reibungslosen Ablauf der Ausarbeitung der amerikanischen Verfassung in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts und der langwierigen Arbeit der Europäer heute aber ist letztlich in der grundsätzlich vorhandenen Mehrdeutigkeit des europäischen Verfassungsvertragsentwurfs und allgemein des gegenwärtigen europäischen Konstitutionalismus zu finden. Am schwersten vorstellbar schließlich ist, wie die politische Identität des neuen Gebildes aussehen soll, das die Euroföderalisten schaffen wollen. Kritiker behaupten, dass diese neue politische Vision der Gemeinschaft chronisch elitär, bürokratisch und technokratisch ist und dass das im Entstehen begriffene neue Europa niemals in der Lage sein wird, patriotische Gefühle unter den Bürgern zu wecken, deren Leben es bestimmt. Der Verfassungsentwurf enthält nur wenig, was diesen Vorwurf entkräften könnte. Der Entwurf einer Verfassung für Europa käme wohl hauptsächlich deshalb den Verfassungsvätern Amerikas vertraut vor, weil er die Fehler der im November 1777 verfassten Artikel der Konföderation heraufbeschwört. Aus Sicht der Amerikaner bewegt sich der Verfassungsentwurf irgendwo zwischen den 1776/77 formulierten Artikeln der Konföderation und der ein Jahrzehnt später verabschiedeten Bundesverfassung der Vereinigten Staaten. So hat die EU keine Steuerkompetenzen, ebenso wenig

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

378

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

Europäischen Union im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik hingegen reichen weit über das hinaus, was die Amerikaner in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts und wohl auch nach Ratifizierung der Verfassung der Vereinigten Staaten für möglich hielten. So behielten die amerikanischen Bundesstaaten nach den Artikeln der Konföderation die volle Souveränität über die polizeilichen Aufgaben in ihrem Staat. Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb die Postzustellung die einzige Zuständigkeit des Bundes, von der die Amerikaner normalerweise direkt etwas mitbekamen. Trotzdem besaß der Kontinentalkongress reale Kompetenzen in Bezug auf Krieg und Diplomatie, die klassischen Merkmale echter Souveränität. Der europäische Verfassungsvertragsentwurf hingegen beschränkt sich darauf, das neue Amt eines europäischen Außenministers zu schaffen, ohne die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihre eigene und unabhängige Außenpolitik weiter zu betreiben, in irgendeiner Weise einzuschränken. Die Bewegung zur Reform der Artikel der Konföderation Mitte der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts war unter anderem deshalb entstanden, weil der Kongress sich als unfähig erwies, seine Aufgaben im Bereich der nationalen Sicherheit zu erfüllen, die eindeutig in seine Zuständigkeit fielen. Es erscheint weiterhin schwer vorstellbar, dass die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich einer Bewegung anschließen, deren Ziel die Zentralisierung solcher Kompetenzen in der Union ist, da die europäischen Nationalstaaten sich vielfach ihrer (singulären) Rolle auf der weltpolitischen Bühne bewusst sind (Großbritannien und Frankreich dürfen als Beispiel genügen). Der Verfassungsvertrag fällt also in vielerlei Hinsicht weit hinter den Zielsetzungen zurück, die vor mehr als zwei Jahrhunderten in Philadelphia formuliert wurden, und letztlich bleiben Verlauf und Eigenschaften der verfassungsmäßigen Veränderungen in Europa das, was T. Jeffersons Nachfolger J. Madison die "Geheimnisse der Zukunft" nannte. Es wird sich zeigen, ob

● **76%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wie damals der Kontinentalkongress nach den Artikeln der Konföderation. Die Kompetenzen der EU im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik hingegen reichen weit über das hinaus, was die Amerikaner in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts und wohl auch nach Ratifizierung der Verfassung der Vereinigten Staaten für möglich hielten. So behielten die amerikanischen Bundesstaaten nach den Artikeln der Konföderation die volle Souveränität über die polizeilichen Aufgaben in ihrem Staat. Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb die Postzustellung die einzige Zuständigkeit des Bundes, von der die Amerikaner normalerweise direkt etwas mitbekamen. Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschließen könnten, einen allgemeinen Volksentscheid über die endgültige Version der Verfassung anzuberaumen, anstatt sich in einem bunten Sammelsurium von Verfahren zu verheddern, bei denen einige Staaten den Gesetzgeber entscheiden und andere eine Volksabstimmung durchführen

Amerikaner normalerweise direkt etwas mitbekamen. Trotzdem besaß der Kontinentalkongress reale Kompetenzen in Bezug auf Krieg und Diplomatie, die klassischen Merkmale echter Souveränität. Der europäische Verfassungsentwurf hingegen beschränkt sich darauf, das neue Amt eines europäischen Außenministers zu schaffen, ohne die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihre eigene und unabhängige Außenpolitik weiter zu betreiben, in irgendeiner Weise einzuschränken. Die Bewegung zur Reform der Artikel der Konföderation Mitte der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts war unter anderem deshalb entstanden, weil der Kongress sich als unfähig erwies, seine Aufgaben im Bereich der nationalen Sicherheit zu erfüllen, die eindeutig in seine Zuständigkeit fielen. Es erscheint schwer vorstellbar, dass die einzelnen Mitgliedstaaten der EU sich einer Bewegung anschließen, deren Ziel die Zentralisierung von Kompetenzen in der EU ist, weil die Völker Europas eine größere Rolle auf der weltpolitischen Bühne spielen wollen. Der Verfassungsentwurf fällt also in jeder Hinsicht weit hinter den Zielsetzungen zurück, die vor 225 Jahren in Philadelphia formuliert wurden, und letztlich bleiben Verlauf und Eigenschaften der verfassungsmäßigen Veränderungen in Europa das, was Jeffersons Nachfolger James Madison die "Geheimnisse der

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

379

Textstelle (Prüfdokument) S. 365

der verschlungene Pfad und sich in die Länge ziehende Prozess des Entwurfs, der Verhandlung, der Verabschiedung und Ratifizierung des fertigen Verfassungsvertrages letzten Endes etwas anderes hervorbringen wird als den klaren und eindeutigen Beschluss, zu dem die Beratungen der Amerikaner zwischen 1787 und 1791 gelangten. Während dieser Debatten musste man sich von der Vorstellung verabschieden, dass Souveränität nur an Regierungen übertragen werden kann. Es erwies sich, dass alle rechtmäßig eingesetzten Regierungen - d. h. die der Bundesstaaten und des Bundes - ihre Daseinsberechtigung aus dem Willen des Volkes bezogen. Unabhängig von möglichen weiteren Zielen einer "europäischen Verfassung" wird wohl der ursprüngliche Grundsatz der Volkssouveränität unangetastet bleiben. Über diese und weitere Aspekte des historischen Vergleichs hinaus stellt sich die Frage, ob das europäische Verfassungsprojekt auch Ursachen für die momentan angespannten Beziehungen zwischen Europa und den USA deutlich machen kann. Vor mehr als dreißig Jahren wurden auf amerikanischer Seite die ersten Bestrebungen in Richtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Vorboten eines vereinigten Europa angesehen, das seinem Retter und Verbündeten jenseits des Atlantik nacheifern würde.¹⁰³⁸ Heute darf man angesichts der Folgen des Krieges im Irak, der Abkühlung der Beziehungen zwischen den USA und einiger europäischer Staaten sowie der Politik der Regierung G.W. Bush vielleicht fragen, ob der Prozess der Entstehung einer Verfassung auf beiden Seiten des Atlantik tatsächlich ein Beleg dafür ist, wie viel Amerikaner und Europäer gemeinsam haben oder eher dafür, wie umfangreich und beständig die Unterschiede sind. Mancher historischen Betrachtung zufolge beseitigte einst die amerikanische Föderation die Rivalitäten, die in Europa noch durch Krieg und Diplomatie im Gleichgewicht der Mächte ausgefochten wurden. Es wäre nicht ohne Pikanterie, wenn es den Europäern also in absehbarer Zeit gelänge, eine Verfassung für eine Union zu schaffen, von der sich

● 61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Zukunft" nannte. Der verschlungene Pfad und sich in die Länge ziehende Prozess des Entwurfs, der Verhandlung und letztlich der Verabschiedung der fertigen Verfassung wird letzten Endes auch nichts anderes hervorbringen als den klaren und eindeutigen Beschluss, zu dem die Beratungen der Amerikaner zwischen 1787 und 1791 gelangten. Während dieser Debatten musste man sich von der Vorstellung verabschieden, dass Souveränität nur an Regierungen übertragen werden kann. Es zeigte sich, dass alle rechtmäßig eingesetzten Regierungen d.h. die der Bundesstaaten und des Bundes ihre Daseinsberechtigung aus dem Willen des Volkes bezogen. Unabhängig von möglichen weiteren Zielen der europäischen Verfassung wird der ursprüngliche Grundsatz der Volkssouveränität unangetastet bleiben. Über diese und weitere Aspekte des historischen Vergleichs hinaus stellt sich die Frage, ob das europäische Verfassungsprojekt die Ursache für die momentan angespannten Beziehungen zwischen Europa und den USA deutlich machen kann. Vor mehr als dreißig Jahren[...] wurden die ersten Bestrebungen in Richtung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Vorboten eines vereinigten Europa angesehen, das seinem Retter und Verbündeten jenseits des Atlantik nacheifern würde. Heute müssen wir uns angesichts der Folgen des [Krieges im Irak, der Abkühlung der Beziehungen zwischen den USA und der französisch-deutschen Entente und des Unilateralismus

ein Beleg dafür ist, wie viel Amerikaner und Europäer gemeinsam haben oder eher dafür, wie umfangreich und beständig die Unterschiede sind.] [Heute müssen wir uns angesichts der Folgen] des Krieges im Irak, der Abkühlung der Beziehungen zwischen den USA und der französisch-deutschen Entente und des Unilateralismus der Regierung Bush vielleicht fragen, ob der Prozess der Entstehung einer Verfassung auf beiden Seiten des Atlantik eigentlich ein Beleg dafür ist, wie viel Amerikaner und Europäer gemeinsam haben oder eher dafür, wie umfangreich und beständig die Unterschiede sind. Peter und Nicholas Onuf zufolge beseitigte aus Sicht der Amerikaner einst die amerikanische Föderation die Rivalitäten, die in Europa noch durch Krieg und Diplomatie im Gleichgewicht der Mächte ausgefochten wurden(4). Es wäre ein Treppenwitz der Geschichte, wenn es den Europäern nunmehr gelänge, eine

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

380

Textstelle (Prüfdokument) S. 366

bis heute nicht wenige ein Gegengewicht zur derzeit größten (benevolenten) "Hegemonialmacht" der Welt erhoffen. Im Vergleich zu den in Artikel I § 8 der US-Verfassung enthaltenen genauen Festlegung der Machtbefugnisse des Kongresses erscheint die Vorstellung von vage definierten "Kompetenzen" dürftig. Gleichwohl können die "Föderalisten" Europas mit Recht anführen, dass der europäische Verfassungsentwurf die im Rahmen der derzeitigen Vertragswerke bestehenden Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten der Europäischen Union deutlich verringert. Darüber hinaus erweitert die Verfassung die Bereiche, innerhalb derer die Kommission und der Rat Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit treffen können, und reduziert die Möglichkeiten einzelner Staaten, ihr Veto gegen bestimmte Handlungen einzulegen. Indessen verbleibt ein wesentliches Merkmal der Souveränität - die Gestaltung des Steuersystems - im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, ebenso wie die Umsetzung der nicht enden wollenden Flut an Verordnungen aus Brüssel den Mitgliedstaaten obliegt. In diesem Sinne scheint der Entwurf einer Verfassung für Europa den "Articles of Confederation" ähnlicher als der amerikanischen Verfassung von 1787. Die Aufgabe der Konsolidierung der politischen Führung Europas ist heute im Vergleich eine weitaus vielschichtiger als die Bestimmung, der sich die Verfassungsväter Amerikas damals in Philadelphia gegenübersehen. Dies soll keinesfalls die Erfolge des Jahres 1787 schmälern - weshalb eine Betrachtung der jeweiligen Konventsmitglieder vermessen, aber gleichwohl bezeichnend ist: Im Entstehungsprozess der amerikanischen Verfassung beeindruckt nicht nur die große Ernsthaftigkeit, mit der ihre Verfasser sich dieser Aufgabe widmeten, sondern auch die bemerkenswert einfallsreiche und kritische Weise, in der sie ihre profunde Kenntnis der Geschichte und politischen Philosophie mit ihren eigenen Erfahrungen verknüpften. Die Tatsache, dass es sich bei ihnen in den Augen mancher um einen "zusammengewürfelten Haufen rustikaler Provinzler"¹⁰³⁹ handelte, die an der Peripherie der europäischen Welt lebten, lässt ihren Erfolg umso erstaunlicher erscheinen. Allerdings boten sich ihnen auch einige Vorteile, die ihnen die Arbeit an einer Bundesverfassung erleichterten. Noch wichtiger ist

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung für eine Union zu schaffen, von der sich nicht wenige ein Gegengewicht zur derzeit größten Hegemonialmacht der Welt erhoffen. Für einen Amerikaner, der die in Artikel I, Abschnitt 8 der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika enthaltene genaue Festlegung der Machtbefugnisse des Kongresses schätzt, erscheint die Vorstellung von vage definierten "Kompetenzen" unglaublich und deshalb gefährlich vage. Die Föderalisten Europas können hingegen mit Recht anführen, dass der europäische Verfassungsentwurf die im Rahmen der derzeitigen Vertragswerke bestehenden Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten der EU drastisch verringert. Darüber hinaus erweitert die Verfassung die Bereiche, innerhalb derer die Kommission und der Rat Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit treffen können, und reduziert die Möglichkeiten einzelner Staaten, ihr Veto gegen bestimmte Handlungen einzulegen. Indessen verbleibt ein wesentliches Merkmal der Souveränität die Gestaltung des Steuersystems im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, ebenso wie die Umsetzung der nicht enden wollenden Flut an Verordnungen aus Brüssel den Mitgliedstaaten obliegt. In diesem Sinne scheint der Entwurf einer Verfassung für Europa den Artikeln der Konföderation ähnlicher als der amerikanischen Verfassung von 1787. Die Aufgabe der Konsolidierung der politischen Führung Europas ist heute eine viel gewaltigere als die Aufgabe, der sich die Verfassungsväter Amerikas damals in Philadelphia gegenübersehen. Dies soll allerdings keinesfalls die Erfolge des Jahres 1787 schmälern. Wenn man sich die Entstehung der Verfassung betrachtet, so beeindruckt nicht nur die große Ernsthaftigkeit, mit der ihre Verfasser sich dieser Aufgabe widmeten, sondern auch die bemerkenswert einfallsreiche und kritische Weise, in der sie ihre profunde Kenntnis der Geschichte und politischen Philosophie mit ihren eigenen Erfahrungen verknüpften. Die Tatsache, dass es sich bei ihnen im Grunde um einen zusammengewürfelten Haufen rustikaler Provinzler handelte, die an der Peripherie der europäischen Welt lebten, lässt ihren Erfolg umso erstaunlicher erscheinen. Allerdings boten sich ihnen auch einige Vorteile, die ihnen die Arbeit an einer Bundesverfassung erleichterten. Noch wichtiger ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Union zu

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

381



Textstelle (Prüfdokument) S. 367

in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Union zu keinem Zeitpunkt souverän im eigentlichen Wortsinn gewesen waren. Weder 1776 noch 1787 konnte man die amerikanischen Bundesstaaten als unabhängige souveräne Staaten betrachten, im Gegensatz etwa zu den Nationalstaaten des modernen Europa. Auch wenn sie einige grundlegende Hoheitsrechte ausübten, darunter die Befugnis zur Verabschiedung von Gesetzen und Erhebung von Steuern, beanspruchten sie zu keinem Zeitpunkt Souveränität im internationalen Sinn. Bereits zu Anfang der Revolutionskrise im Jahr 1774 besaß der Kongress das Monopol über die Bereiche Krieg und Diplomatie. So war auch die für den "romantisch-raubgierigen" Nationalismus im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts so typische Hinwendung zum Nationalstaatsgedanken in den amerikanischen Staaten weitgehend unbekannt. Der Gegensatz zu Europa könnte an dieser Stelle kaum größer sein. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Nationalstaaten, die politische Souveränität ausüben und deren Völker selbstbewusst ihre eigene Geschichte bewahren. In vielen dieser Länder könnte ihr im Vergleich mit den Vereinigten Staaten relativ neuer Status als Selbstverwaltungseinheiten (ein Umstand, an den allzu selten erinnert wird) den Widerstand gegen die Abtretung nationaler Souveränitätsrechte an die Brüsseler Bürokratie und in vielerlei Hinsicht "ferne" Abgeordnete des Europäischen Parlaments eher verstärken als abschwächen. Jeder europäische Nationalstaat pflegt eigene außenpolitische Beziehungen, und jedem dieser Staaten sind die Folgen bewusst, die entstehen können, wenn die Wahrung der eigenen Interessen nicht länger in gewohnter Weise möglich ist. Zudem sind die europäischen Völker Erben einer Geschichte, die ein so hohes Maß an Leidenschaften und Erinnerungen birgt, dass das noch am ehesten heranzuziehende Gegenbeispiel in den Vereinigten Staaten dagegen völlig verblasst: nämlich die Bewahrung des Erbes der Südstaaten, welches sich typischerweise in der Zurschaustellung von Flaggen und Devotionalien der Konföderierten sowie in der eigentümlichen

● **83%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

keinem Zeitpunkt souverän im eigentlichen Wortsinn gewesen waren. Weder 1776 noch 1787 konnte man die amerikanischen

erscheinen. Allerdings boten sich ihnen auch einige Vorteile, die ihnen die Arbeit an einer Bundesverfassung erleichterten. Noch wichtiger ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Union zu keinem Zeitpunkt souverän im eigentlichen Wortsinn gewesen waren. Weder 1776 noch 1787 konnte man die amerikanischen Bundesstaaten als unabhängige souveräne Staaten betrachten, im Gegensatz etwa zu den Nationalstaaten des modernen Europa. Auch wenn sie einige grundlegende Hoheitsrechte ausübten, darunter insbesondere die Befugnis zur Verabschiedung von Gesetzen und Erhebung von Steuern, beanspruchten sie zu keinem Zeitpunkt Souveränität im internationalen Sinn. Bereits zu Anfang der Revolutionskrise im Jahr 1774 besaß der Kongress das Monopol über die Bereiche Krieg und Diplomatie. So war auch die für den romantisch-raubgierigen Nationalismus im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts so typische Hinwendung zum Nationalstaatsgedanken in den amerikanischen Staaten weitgehend unbekannt. Der Gegensatz zu Europa könnte an dieser Stelle kaum größer sein. Alle Mitgliedstaaten der EU sind Nationalstaaten, die volle politische Souveränität ausüben und deren Völker selbstbewusst ihre eigene Geschichte bewahren. In vielen dieser Länder könnte ihr im Vergleich mit den Vereinigten Staaten relativ neuer Status als Selbstverwaltungseinheiten den Widerstand gegen die Abtretung nationaler Souveränitätsrechte an irgendwelche gesichtslose Bürokraten in Brüssel und obskure Abgeordnete des Europäischen Parlaments in Straßburg eher verstärken als abschwächen. Jeder europäische Nationalstaat pflegt eigene außenpolitische Beziehungen, und jedem dieser Staaten sind die Folgen bewusst, die entstehen können, wenn die Wahrung der eigenen Interessen nicht länger in gewohnter Weise möglich ist. Zudem sind die europäischen Völker Erben der Geschichte, die ein so hohes Maß an Leidenschaften und Erinnerungen birgt, dass das noch am ehesten heranzuziehende Gegenbeispiel in den Vereinigten Staaten dagegen völlig verblasst: die Bewahrung des Erbes der Südstaaten, welches sich typischerweise im Herzeigen von Flaggen und

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

382

Textstelle (Prüfdokument) S. 367

Weigerung äußert, anzuerkennen, dass es im amerikanischen Bürgerkrieg zuvörderst um die Abschaffung der Sklaverei ging. Diese Bezugnahme auf nationale Interessen und Identität lässt sich auch über diese Staaten hinausreichend hinsichtlich zweier wichtiger Bestandteile des Entwurfs eines Verfassungsvertrags für Europa verdeutlichen. Erstens werden die Mitgliedstaaten ungeachtet der Schaffung des Amtes des Außenministers der Europäischen Union, der gleichzeitig als einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission fungieren soll, kaum ihr Recht auf Betreibung originärer Außenpolitik an die Europäische Union vollumfänglich abgeben. Der Verfassungsentwurf ist an dieser Stelle sehr unklar, aber auch die Überarbeitung des Entwurfs im Rahmen einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten hat die Aussichten auf die Betreibung einer "europäischen Außenpolitik" kaum verbessert.¹⁰⁴⁰ Zum Zweiten lohnt ein Blick auf das Dilemma, das durch das Verfassungsvertrags-Verfahren an sich entstanden ist. Letztlich handelt es sich um Verhandlungen zwischen Nationalstaaten und ihren Regierungen, für die als formale (und "projektgefährdende") Anforderung die Herstellung von Einstimmigkeit besteht. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union selbst hat eine der wichtigsten Kriterien der Amerikaner für die Herstellung der vollständigen Verfassungsmäßigkeit einer Verfassung erfüllt. Er traf sich ursprünglich als unabhängiges Gremium, das keine anderweitigen Zuständigkeiten oder Verpflichtungen hatte und theoretisch frei und ohne Rücksichtnahme auf einengende politische Loyalitäten bestimmen konnte, wie die politische Zukunft am besten gestaltet werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt aber unterlag der weitere Prozess den Manipulationsversuchen der Regierungen der Mitgliedstaaten, und die Rolle der europäischen Völker bei der Annahme der Verfassung versank zunächst in Ungewissheit. Die Unterschiede zwischen der revolutionären Situation der Amerikaner im 18. Jahrhundert

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Devotionalien der Konföderierten und in der eigensinnigen Weigerung äußert, anzuerkennen, dass es im amerikanischen Bürgerkrieg zuvörderst um die Abschaffung der Sklaverei ging. Diese starrsinnige Sichtweise in Bezug auf nationale Interessen und Identität lässt sich anhand von zwei wichtigen Bestandteilen des Entwurfs einer Verfassung für Europa deutlich machen. Erstens werden die Mitgliedstaaten ungeachtet der Schaffung des Amtes des Außenministers der Europäischen Union, der gleichzeitig als einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission fungieren wird, aller Voraussicht nach kaum ihr Recht auf Betreibung eigener Außenpolitik an die EU abgeben. Der Verfassungsentwurf ist an dieser Stelle sehr unklar, aber auch eine Überarbeitung des Entwurfs im Rahmen einer Regierungskonferenz der Mitglieds[taaten würde die Aussichten auf die Betreibung einer originär europäischen Außenpolitik kaum verbessern.] Der Verfassungsentwurf ist an dieser Stelle sehr unklar, aber auch eine Überarbeitung des Entwurfs im Rahmen einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten würde die Aussichten auf die Betreibung einer originär europäischen Außenpolitik kaum verbessern. Zweitens muss man sich nur einmal das Dilemma anschauen, das durch das Verfahren des Entwurfs einer Verfassung an sich entstanden ist. Letztlich handelt es sich um Verhandlungen zwischen Nationalstaaten und ihren Regierungen, für die als formale Anforderung die Herstellung von Einstimmigkeit besteht, was theoretisch das ganze Projekt in Gefahr bringen kann. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union selbst hat eine der wichtigsten Kriterien der Amerikaner für die Herstellung der vollständigen Verfassungsmäßigkeit einer Verfassung erfüllt. Er traf sich und beriet als unabhängiges Gremium, das keine anderweitigen Zuständigkeiten oder Verpflichtungen hatte und theoretisch frei und ohne Rücksichtnahme auf einengende politische Loyalitäten bestimmen konnte, wie die politische Zukunft am besten gestaltet werden sollte. Seit diesem Zeitpunkt aber unterliegt der weitere Prozess den Manipulationsversuchen der Regierungen der Mitgliedstaaten, und die Rolle der europäischen Völker bei der Annahme der Verfassung bleibt ungewiss. Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der revolutionären Situation der Amerikaner in den 80er Jahren des 18.

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

383

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 368

und der Situation, der sich Europa heute gegenüber sieht, sind grundsätzlicher Natur. Die amerikanische Verfassungsbewegung war in ihren Ursprüngen und Zielen durch und durch revolutionär: revolutionär in ihrer Zurückweisung des britischen Autoritätsanspruchs im Jahr 1776, revolutionär in ihrer Bereitschaft zur Schaffung republikanischer Regierungen in den einzelnen Staaten und selbst dann noch bewusst revolutionär, als die Verfassungsväter versuchten, die Lehren, die sie aus der Unabhängigkeit gezogen hatten, auf das Problem der Bildung einer nationalen Regierung zu übertragen. Die Begeisterung der Europäer für die Revolution im eigentlichen Sinne war gewissermaßen mit dem "annus mirabilis" 1989 vorüber, genau zweihundert Jahre nach ihrer Geburt in Paris. Zudem hat das Projekt der europäischen Integration¹⁰⁴¹ stets den Eindruck vermittelt, eher die Koordination unter den Staaten verbessern denn die eigentliche politische Integration erreichen zu wollen. Der rhetorische Reiz, der hinter der Tatsache steckt, dass man diesen neuen Schritt im Integrationsprozess als "Verfassung" bezeichnet, hat ihren eigentlich graduellen Charakter nur abzuschwächen, aber nicht zu ändern vermocht. Trotzdem: im Hinblick auf die Zukunft einer europäischen Verfassung mag man sich der bisherigen Erfahrungen erinnern, um mit einer gewissen Gelassenheit den nun anstehenden Ratifikationsprozess zu begleiten. Andere werden gerade dadurch in ihrer demokratiethoretischen Skepsis gegenüber der Europäischen Union gestärkt werden. Wichtiger noch ist zunächst einmal, dass es keinen Determinismus hinsichtlich des Ausgangs der anstehenden Ratifikationsvoten gibt, der sich aus irgendeiner Tradition der politischen Kultur eines der 25 (bald 27) Mitgliedsländer ableiten ließe. Und selbst wenn sich im ersten Anlauf die Ratifikationshürde als zu hoch für die Realisierung der ersten europäischen Verfassung erweisen sollte: Nach aller Erfahrung in und mit der Europäischen Union

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhunderts und der Situation, der sich Europa heute gegenüber sieht, erschweren ernsthafte Bemühungen um eine Antwort auf die erste Frage. Die amerikanische Verfassungsbewegung war in ihren Ursprüngen und Zielen durch und durch revolutionär: revolutionär in ihrer Zurückweisung des britischen Autoritätsanspruchs im Jahr 1776, revolutionär in ihrer Bereitschaft zur Schaffung republikanischer Regierungen in den einzelnen Staaten und selbst dann noch bewusst revolutionär, als die Verfassungsväter versuchten, die Lehren, die sie aus der Unabhängigkeit gezogen hatten, auf das Problem der Bildung einer nationalen Regierung zu übertragen. Die Begeisterung der Europäer für die Revolution war endgültig 1989 vorüber, genau zweihundert Jahre nach ihrer Geburt in Paris. Zudem hat das Projekt der europäischen Integration stets den Eindruck vermittelt, eher die Koordination unter den Staaten verbessern denn die eigentliche politische Integration erreichen zu wollen. Der rhetorische Reiz, der hinter der Tatsache steckt, dass man diesen neuen Schritt im Integrationsprozess als "Verfassung" bezeichnet, hat ihren eigentlich graduellen Charakter nur abzuschwächen, aber nicht zu ändern vermocht. Vielleicht wäre eine solche Änderung möglich gewesen, wenn nicht der Krieg im Irak die Arbeit des Konvents unterbrochen hätte. Dieses Ereignis erinnerte die Akteure schmerzlich

um die Verfassung doch noch bis zum 50. Geburtstag des europäischen Einigungswerkes am 25. März 1957 in Kraft treten zu lassen. Heilsame Krisen Man mag sich der genannten Erfahrungen erinnern, um mit einer gewissen Gelassenheit den nun anstehenden Ratifikationsprozess der europäischen Verfassung zu begleiten. Andere werden gerade dadurch in ihrer demokratiethoretischen Skepsis gegenüber der EU gestärkt werden. Wichtiger noch ist zunächst einmal, dass es keinen Determinismus hinsichtlich des Ausgangs der anstehenden Ratifikationsvoten gibt, der sich aus irgendeiner Tradition der politischen Kultur eines der 25 Mitgliedsländer ableiten liesse. Und selbst wenn sich im ersten Anlauf die Ratifikationshürde als zu hoch für die Realisierung der ersten europäischen Verfassung erweisen sollte: Nach aller Erfahrung in und mit der EU könnte es am Ende immer noch den Weg des Umwegs geben, um zum Ziel zu gelangen wie so oft in der Vergangenheit,

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0
- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

384

Textstelle (Prüfdokument) S. 369

könnte es am Ende immer noch den Weg des Umwegs geben, um zum Ziel zu gelangen - wie so oft in der Vergangenheit, auch wenn alle Demokratiedogmatiker und Integrationstheoretiker sich um die Früchte ihrer Arbeit gebracht fühlen mögen. Europa ist eben insbesondere durch Krisen gewachsen und wieder und wieder durch Krisen gestärkt sowie gewissermaßen bestätigt worden. 3. Lehren für die Europäische Union aus dem Vergleich der Verfassungsgebungsprozesse Eine wichtige Lehre aus dem Vergleich beider Verfassungsgebungsprozesse ist, nicht von der Verfassung als absoluter und einziger Quelle einer stabilen Demokratie bzw. einer stabilen Ordnung der verfassten Einheit auszugehen. Das in der jeweiligen Verfassungswirklichkeit demokratisch verfasster Länder gegebene Verhältnis von Markt, Parlamentarismus, Sozialstaatlichkeit und den darin enthaltenen Chancen zu einer lebendigen Demokratie ist vielmehr von Faktoren abhängig, die über bloße Verfahrensregeln hinausweisen: von der politischen Kultur, der Öffentlichkeit und von dem Bedürfnis der Bürger, in Freiheit und Frieden leben zu wollen.¹⁰⁴² Auf der anderen Seite sollte in aller Trivialität die Geschichte der US-Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, visionär zu sein und in der Verfassungsdiskussion langfristig zu denken. Dazu gehört neben Geduld Kompromissfähigkeit. Die langfristige Dynamik einer Verfassung (auch eines Verfassungsvertrages) sollte nicht unterschätzt werden: können Ziele heute nicht erreicht werden, so muss das nicht das Ende eines großen Verfassungs- und Integrationskonzeptes bedeuten. Nichts spricht dagegen, dass die Verfassung Europas zu einem späteren Zeitpunkt noch verändert wird und verändert werden kann. Im Einzelnen sei an den "Great Compromise" erinnert:

● 74% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch wenn

im ersten Anlauf die Ratifikationshürde als zu hoch für die Realisierung der ersten europäischen Verfassung erweisen sollte: Nach aller Erfahrung in und mit der EU könnte es am Ende immer noch den Weg des Umwegs geben, um zum Ziel zu gelangen - wie so oft in der Vergangenheit, auch wenn alle Demokratiedogmatiker und Integrationstheoretiker

immer noch den Weg des Umwegs geben, um zum Ziel zu gelangen wie so oft in der Vergangenheit, auch wenn alle Demokratiedogmatiker und Integrationstheoretiker verzweifeln mögen. Europa ist eben insbesondere durch Krisen gewachsen und wieder und wieder durch Krisen gestärkt worden. Diese Erfahrung war bereits hilfreich, um den gescheiterten EU-Gipfel vom Dezember 2003 in eine weitere Perspektive zu rücken. So bemerkenswert die konsensuale Übereinstimmung im

zur Zukunft Europas Lehren ziehen. Die Folgen ihrer Architektur und ihres Entstehungsprozesses, Fehler und Erfolge können in den USA beobachtet werden. Die vielleicht wichtigste Lehre ist, nicht von der Verfassung als absoluter und einziger Quelle einer stabilen Demokratie bzw. einer stabilen Ordnung der verfassten Einheit auszugehen. Das in der jeweiligen Verfassungswirklichkeit demokratisch verfasster Länder gegebene Verhältnis von Markt, Parlamentarismus, Sozialstaatlichkeit und den darin enthaltenen Chancen zu einer lebendigen Demokratie ist vielmehr von Faktoren abhängig, die über bloße Verfahrensregeln hinausweisen: von der politischen Kultur, der Öffentlichkeit und von dem Bedürfnis der Bürger, in Freiheit unter ihresgleichen leben zu wollen (vgl. Dahl, S.3). Auf der anderen Seite sollte die Geschichte der US Verfassung und ihre Popularität nach noch 215 Jahren den Europäern Mut machen, visionär zu sein und in der Verfassungsdiskussion langfristig zu denken. - 14 Dazu gehört auch Geduld und als Kehrseite der Medaille Kompromissfähigkeit. Die langfristige Dynamik der Verfassung sollte nicht unterschätzt werden: können Ziele heute nicht erreicht werden, so muss das nicht das Ende eines großen Verfassungs- und Integrationskonzeptes bedeuten. Nichts spricht dagegen, dass die Verfassung Europas zu einem

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu e..., 2004, S. 16
- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

385

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 369

oft ist der "langfristige Nutzen eines Kompromisses zugunsten der schwächeren Mitglieder einer Gemeinschaft viel größer, als der kurzfristige Verlust an Macht und Einfluss auf Seiten der Stärkeren"¹⁰⁴³. In der Frage der Grundrechte sind die Europäer den Amerikanern im Zeitpunkt des Verfassungsgebungsprozess voraus: sie wurden bereits beschlossen. Eine weitere Ursache für die Verankerung der US-Verfassung im Bewusstsein der Öffentlichkeit war die andauernde Rezeption des Verfassungsgebungsprozesses, beginnend mit der öffentlichen Diskussion der Verfassungsfrage durch die Federalists. Dies sollte europäische Verantwortungsträger animieren noch stärker in die Öffentlichkeit zu treten als dies etwa in den USA geschah und für ein höheres Maß an Transparenz aller europäischen Institutionen einzutreten. Im Hinblick auf die EU-Erweiterung sollte zudem gewährleistet werden, dass sich aufgrund der Größe der Union nicht die Perspektivlosigkeit eines 2-Parteiensystems einstellt, wie es in den USA der Fall war. Die Gefahr ist allerdings evident, dass viele der Parteien, die heute im Europäischen Parlament tätig sind, durch die Vielfalt ihrer Werte und Programmatiken zu regionalen Splittergruppen degradiert werden und langfristig an Bedeutung verlieren. Gerade hier zeigt sich letztlich die Tragfähigkeit des Modells der europäischen "Einheit in Vielfalt". Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit und des dynamischen Motors Europas mit seinem komplexen Institutionengefüge sollte Europa mit einem lernenden Blick über den Atlantik an der Verbesserung seiner Implementationsprozesse arbeiten, also seine Fähigkeit verbessern, Entscheidungen schnell durchzuführen, insbesondere mit Nachdruck die Herstellung außen- und sicherheitspolitischer Handlungsfähigkeit (entsprechend eines der Leitmotive der Federalist Papers) betreiben. Die Einberufung des Verfassungskonvents von Philadelphia am 21. Februar 1787 hatte nicht etwa die Ausarbeitung einer die Konföderationsartikel ersetzenden neuen Verfassung zum Gegenstand, sondern beschrieb das Mandat einschränkend als "

● 55% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

späteren Zeitpunkt noch verändert wird und verändert werden kann. Im Einzelnen sei an den "Great Compromise" erinnert: oft ist der "langfristige Nutzen eines Kompromisses zugunsten der schwächeren Mitglieder einer Gemeinschaft viel größer, als der kurzfristige Verlust an Macht und Einfluss auf Seiten der Stärkeren" (Burghardt). In der Frage der Grundrechte sind die Europäer den Amerikanern voraus: sie wurden bereits beschlossen. Ihre unmittelbare Wirkung auf den einzelnen Bürger kann, so an prominenter Stelle eingebaut, der Verfassung zu einem Mehr an Popularität

Bürger kann, so an prominenter Stelle eingebaut, der Verfassung zu einem Mehr an Popularität verhelfen. Eine zweite Ursache in den USA war dafür die öffentliche Diskussion der Verfassungsfrage durch die Federalists. Dies soll die Konventsmitglieder animieren noch stärker selbst in die Öffentlichkeit zu treten und für ein höheres Maß an Transparenz aller europäischen Institutionen einzutreten. Im Hinblick auf die EU Erweiterung sollte zudem gewährleistet werden, dass sich aufgrund der Größe der Union nicht die Perspektivlosigkeit eines 2- Parteiensystems einstellt, wie es in den USA der Fall war. Die Gefahr ist, dass viele der Parteien, die heute im Europa-Parlament tätig sind, durch die Vielfalt ihrer Werte und Programmatiken zu regionalen Splittergruppen degradiert werden und langfristig an Bedeutung verlieren. Gerade hier zeigt sich ja das Modell der europäischen "Einheit in Vielfalt". Dieses Modell darf in der Debatte um eine zukünftige europäische Identität und Wertegemeinschaft nicht aus den Augen verloren werden! Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit und des dynamischen Motors Europas mit seinem komplexen Institutionengefüge sollte Europa mit einem lernenden Blick über den Atlantik an der Verbesserung seiner Implementationsprozesse arbeiten, also seine Fähigkeit, Entscheidungen schnell durchzuführen, verbessern. Letztlich steht die Entscheidung, ob Europa auch weltweit einen Beitrag für Stabilität, Sicherheit und Frieden zu leisten gewillt ist. Dazu bedarf

von den europäischen Großmächten ausgehenden äußeren Gefahren standzuhalten sowie der Ausdehnung der Staatenbildung in den weiten leeren Raum westlich der Appalachian Mountains gerecht zu werden. Die Einberufung des Verfassungskonvents von Philadelphia am 21. Februar 1787

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

386

Textstelle (Prüfdokument) S. 370

for the sole and express purpose of revising the Articles of Confederation". Erst die außerordentliche Qualität der "Founding Fathers" und die Bereitschaft zum historischen Kompromiss ermöglichten die Einigung auf eine bundesstaatliche Verfassung. Dank der "Popularisierung" der föderalen Prinzipien in den "Federalist Papers" nach Abschluss des Konvents erwies sie sich als ratifizierungsfähig. Wie beschrieben hing diese Ratifizierung in elf Staaten teilweise an einem seidenen Faden, während zwei Staaten (Rhode Island und North Carolina) erst später, nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung hinzutraten. G. Burghardt fragt zu Recht: "Sollten sich unsere Verfassungsväter von dieser Ratifizierungsformel inspirieren lassen?"¹⁰⁴⁴ Gedankliche Parallelen sind zahlreich, wenngleich nicht immer kohärent. So ist es mehr die Einsicht in die nationale Unvollkommenheit, die die Zustimmung zum Projekt Europa befördert, als wahre Überzeugung. Einer der hierfür bestimmenden Auslöser lässt sich

1028 Vgl. zu Struktur und Arbeitsweise des Konvents auch J. Meyer/ S. Hartleif, Die Konvents-idee, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2/2002, S. 268 ff.; P. Zimmermann-Steinhart, Der Konvent: Die neue EU-Methode, in: Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft, 2001, S. 65 ff.

1029 Vgl. etwa T. Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische Union, in: DVBl, 2003, S. 1165 ff.

1030 S. Hobe, Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvents, in: Europarecht, Heft 1, 2003, S. 1 ff., 15.

1031 Dazu etwa H.-G. Dederer, Die Konstitutionalisierung Europas, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, 2/2003, S. 97 ff. Weitergehend W. Wessels, Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: Integration, 2/2002 (2002), S. 83 ff., 91 f.

1032 Vgl. oben unter B.II.2.f)nn)(2)(d).

1033 So aber doch H.-G. Dederer (2003), S. 97 ff., vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates auch S. Hobe (2003), S. 1 f.

1034 Vgl. H. Dippel, Das Zeitalter der Revolution (1763 -1789), in: Geschichte der USA, 2001, S. 18 ff.

1035 Diese wurde sogar seitens Rhode Islands und North Carolinas zugestanden - diese beiden Staaten hatten die Verfassung zunächst abgelehnt und damit sogar kurzzeitig die Union verlassen.

1036 Hierzu ausführlich unter C.H.

Textstelle (Originalquellen)

hatte nicht etwa die Ausarbeitung einer die Konföderationsartikel ersetzenden neuen Verfassung zum Gegenstand, sondern beschrieb das Mandat einschränkend als "for the sole and express purpose of revising the Articles of Confederation". Erst die außerordentliche Qualität der "Founding Fathers" (u.a. Washington, Franklin, Hamilton, Madison) und die Bereitschaft zum historischen Kompromiß ermöglichten die Einigung auf eine bundesstaatliche Verfassung. Und nur dank der Popularisierung der föderalen Prinzipien in den 77 Essays von Hamilton, Madison und Jay, den "Federalist Papers" nach Abschluß des Konvents erwies sie sich als ratifizierungsfähig. Diese Ratifizierung in 11 Staaten hing teilweise an einem seidenen Faden, während zwei Staaten (Rhode Island und North Carolina) erst später, nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung am 4. März 1789, hinzutraten. Sollten sich unsere Verfassungsväter von dieser Ratifizierungsformel inspirieren lassen? Auch ein anderer Vergleich mag von Interesse sein: Während James Madison den Übergang von Konföderation nach Föderation mit der Notwendigkeit einer "ever stronger Union" begründete,

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P3#aufzubringen,

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

387

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

388

1037 Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschlossen hätten, einen allgemeinen Volksentscheid

1038 Vgl. m.w. N. J. Rakove, Europe's Floundering Fathers, in: Foreign Policy, 138/2003, S. 28 ff.; mit einigen (historisch) vergleichenden Gedanken R.R. Palmer, Das Zeitalter der demokratischen Revolution, 1970.

1039 So J. Rakove, Europe's Floundering Fathers, in: Foreign Policy, 138/2003, S. 28 ff., 31.

1040 Vielleicht wäre eine solche Änderung möglich gewesen, wenn nicht der Krieg im Irak die Arbeit des Konvents unterbrochen hätte. Dieses

1041 "Es gibt keine Hoffnung für Europa ohne Integration." (J.F. Dulles, Memo of Discussion at the 159th Meeting of the National

1042 Vgl. auch R.A. Dahl, How Democratic Is the American Constitution, 2002, S. 3.

1043 G. Burghardt, The Development of a European Constitution from the US Point of View, Berlin, Vorlesung vom 6. Juni 2002 an der Humboldt-Universität Berlin, www.eurunion.org/news/speeches/2002/020606gb.htm.

1044 G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, S. 42.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

Europa befördert, als wahre Überzeugung. Einer der hierfür bestimmenden Auslöser lässt sich allerdings nicht mit den Zuständen des vorkonstitutionellen Amerika vergleichen - nämlich die überbordenden Komplexität und Unüberschaubarkeit der real existierenden Europäischen Union. Ein weiterer Punkt: Der amerikanische Bürger konnte sich von Anfang an als Subjekt in einem Prozess fühlen, der argumentativ begleitet wurde, Selbstbetroffenheit erzeugte und daher auch von einer psychischen Dynamik getragen war. Der europäische Bürger, mit argumentativen Begründungsversuchen für Entscheidungen auf EU-Ebene nicht eben verwöhnt, empfindet wenig eigene Betroffenheit und bringt daher auch nur ein geringes Engagement für einen Prozess auf, dem er sich zunehmend als Objekt ausgesetzt sieht. Ein Mehr an öffentlicher Diskussion und kompetenter Argumentation wäre hier sicher nützlich, zumal der Zusammenhang zwischen Verfahren und Reaktion vielleicht doch anders ist als gemeinhin vermutet: Möglicherweise wird nicht so wenig argumentiert, weil das Interesse so gering ist, sondern das Interesse ist so gering, weil die Bürger sich nicht hinreichend ernst genommen fühlen. Demzufolge ist eine weitere Lehre aus den Erfahrungen des Jahres 1787 für die heutigen Konstellationen, dass man für politische Ziele dieser Größenordnung gewisse Wagnisse eingehen muss. Wenn eine wirkliche Verfassung der Völker und Nationen das ist, was man dem Versprechen G. d'Estaings nach erreichen will, wird eine Reihe ausgehandelter Verträge nicht ausreichen. Das Interesse der Menschen am Europäischen Parlament ist marginal, wie der Wahlbeteiligung oder der Berichterstattung über das Parlament in den Medien unschwer zu entnehmen ist. Die Schaffung des Amtes eines ständigen Präsidenten des Rates und eines europäischen Außenministers wird zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Politik und Koordinierung der Arbeit zwischen Rat, Kommission und Parlament haben.¹⁰⁴⁵

● 68% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Einigung andere Kräfte freisetzt als ein Zusammenfinden, das auf mühsamen, kleinteiligen Gewinn- und Verlust-Rechnungen beruht. Schon hier fördert der vergleichende Blick wesentliche Unterschiede zutage. Der amerikanische Bürger konnte sich von Anfang an als Subjekt in einem Prozeß fühlen, der argumentativ begleitet wurde, Selbstbetroffenheit erzeugte und daher auch von einer psychischen Dynamik getragen war. Der europäische Bürger, mit argumentativen Begründungsversuchen für Entscheidungen auf EU-Ebene nicht eben verwöhnt, empfindet wenig eigene Betroffenheit und bringt daher auch nur ein geringes Engagement für einen Prozeß auf, dem er sich zunehmend als Objekt ausgesetzt sieht. Ein Mehr an öffentlicher Diskussion und kompetenter Argumentation wäre hier sicher nützlich, zumal der Zusammenhang zwischen Verfahren und Reaktion vielleicht doch anders ist als gemeinhin vermutet: Möglicherweise wird nicht so wenig argumentiert, weil das Interesse so gering ist, sondern das Interesse ist so gering, weil die Bürger sich nicht hinreichend ernst genommen fühlen. Doch natürlich ist es mit dem Willen zu mehr Argumentation nicht getan; man muß auch Argumente haben. Warum sollen sich eigentlich bislang selbständige Staaten zu

ihren eigentlich graduellen Charakter nur abzuschwächen, aber nicht zu ändern vermocht. Wenn die Erfahrungen des Jahres 1787 tatsächlich eine Lehre für uns heute beinhalten, dann die, dass man für politische Ziele dieser Größenordnung gewisse Wagnisse eingehen muss. Wenn eine wirkliche Verfassung der Völker und Nationen das ist, was man dem Versprechen Giscard d'Estaings nach erreichen will, wird eine Reihe ausgehandelter Verträge nicht ausreichen. Das Interesse der Menschen am Europäischen Parlament ist gering, wie der Wahlbeteiligung oder der Berichterstattung über das Parlament in den Medien unschwer zu entnehmen ist. Die Schaffung des Amtes eines ständigen Präsidenten des Rates und eines europäischen Außenministers wird zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Politik und Koordinierung der Arbeit zwischen Rat, Kommission und Parlament haben, aber die politischen Auswirkungen dieser neuen Ämter sind in ähnlicher Weise problematisch. [Die Schaffung des Amtes eines ständigen Präsidenten des Rates und eines

- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S. 88
- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

389

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

Legitimität für die europäische Integration und für die Politik insgesamt erwächst aus Prozessen, aber mindestens ebenso stark aus der inneren Annahme der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents durch die Unionsbürger. Es ist demzufolge unumgänglich, dass nunmehr, nach dem Abschluss der Beratungen des Verfassungskonvents und im Rahmen des Ratifizierungsprozesses, eine europaweite öffentliche Diskussion über die Chancen und Erfordernisse eines sich langsam herausbildenden "europäischen Verfassungspatriotismus" beginnt. Die Vereinigten Staaten von Amerika können insoweit und in vernünftig gezogener Analogie durchaus zum Vorbild erwachsen. Die amerikanische "Revolution" hat keine herausragenden philosophischen Entwürfe hervorgebracht.¹⁰⁴⁶ Ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte und die Geschichte der politischen Ideen liegt in der gelungenen

1045 Aber die politischen Wirkkräfte dieser neuen Ämter sind in ähnlicher Weise problematisch. Es geht letztlich um einen Präsidenten, der die durch den Rat miteinander verbundenen Regierungen repräsentiert, aber nicht die Völker, die diese Regierungen vertreten.

1046 Dahingegen darf mit der notwendigen Bescheidenheit durchaus von einem Aufkeimen eines europäischen Pendantes der "Federalist Papers"

Textstelle (Originalquellen)

europäischen Außenministers

die faktische Unveränderbarkeit der Verfassung in einer Europäischen Union mit 25 oder mehr Staaten bedeuten, so als müsste dem derzeit möglichen Verfassungsergebnis eine Ewigkeitsgarantie gewährt werden. Legitimität für die europäische Integration und für die Politik insgesamt erwächst aus Prozessen, aber mindestens ebenso stark aus der inneren Annahme der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents durch die Unionsbürger. Es ist daher notwendig, dass jetzt, nach dem Abschluss der Beratungen des Verfassungskonvents, eine europaweite öffentliche Diskussion über die Chancen und Erfordernisse eines sich langsam herausbildenden europäischen Verfassungspatriotismus beginnt. Nur in Amerika schien Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen, der 1787

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

390

Textstelle (Prüfdokument) S. 372

Aufklärung und des Naturrechts diene im ausgehenden 18. Jahrhundert bereits der Beschreibung der amerikanischen Realität, wohingegen es im zeitgleichen Europa weitgehend den Charakter eines normativen Postulats behielt. Alexis de Tocqueville hat trotz aller kurz skizzierten Schwierigkeiten bereits 1833 die ungeheure Kraft und Dynamik der "Demokratie in Amerika" beschrieben. Europa, vielleicht die transatlantische Gemeinschaft wartet heute, mehr als 50 Jahre nach Beginn des europäischen Einigungsprozesses, immer noch auf den "amerikanischen de Tocqueville". Möglicherweise wird ein solcher erst aus einem tragfähigen Ergebnis des jüngsten europäischen Verfassungsprozesses die erforderliche Inspiration schöpfen.¹⁰⁴⁸ C. Der Gottesbezug in den Verfassungen Europas und der USA I. Einleitung Wenige Themen haben während der Beratungen des Europäischen Konvents eine so breite europäische Öffentlichkeit erreicht wie die Frage des Gottesbezugs in der Präambel des "Vertrages über eine Verfassung für Europa".¹ Wie schon im ersten Konvent zur Erarbeitung der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" rief die kontroverse und langwierige Diskussion über die Wertebasis der Europäischen Union im Konvent unter der Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten V. Giscard d'Estaing vielfältige Reaktionen der politisch Beteiligten, der Medien², der nationalen und europäischen Kirchenverbände³ und der europäischen Zivilgesellschaft⁴ hervor. Erwähnenswert erscheint eine Einschätzung P. Häberles: "Soweit textlich vorhanden, repräsentieren Verfassungspräambeln (oder sonstige Verfassungsklauseln) mit Gottesbezügen keineswegs eine überwundene, anachronistische, atypische Entwicklungsstufe, sondern eine mögliche kulturelle Variante des Verfassungsstaates."⁵ Auch aus diesem Grunde erscheint eine rechtsvergleichende Betrachtung im Rahmen zweier Verfassungshistorien nahezu geboten. Im Folgenden wird sowohl die Debatte um die "invocatio Dei" im Verfassungsvertrag eine nähere Untersuchung erfahren als auch ein vergleichender Blick

1048 Lediglich J.H.H. Weiler dürfen zarte, der Selbstdarstellung nicht abgeneigte Gehversuche auf dem steinigen Weg zu diesen Höhen attestiert werden, vgl. etwa ders. The Constitution of Europe, 1999.

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf einem Vortrag des Verf. in Wilton Park im Mai 2004, für den die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen

² So z. B. Frankfurter Rundschau v. 13. 11. 2002: "Die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen"; FAZ v. 16. 11. 2002: "Gott in Europa"; Süddeutsche Zeitung v.

Textstelle (Originalquellen)

des 13. Verfassungszusatzes von 1865 (Abschaffung der Sklaverei) inhaltlich schon vor einer "europäischen Verfassung" einvernehmlich beschlossen worden. d. Trotz aller hier kurz skizzierten Unwägbarkeiten hat Alexis de Toqueville bereits 1833 die ungeheure Kraft und Dynamik der "Demokratie in Amerika" beschrieben. Wir warten heute, mehr als 50 Jahre nach Beginn des europäischen Einigungsprozesses, immer noch auf den amerikanischen de Toqueville. Vielleicht wird ein solcher erst aus dem Ergebnis unseres Verfassungskonvents die erforderliche Inspiration schöpfen. Besser geht es uns offenbar mit dem europäischen Pendant der "

I. Einleitung Wenige Themen haben während der Beratungen des Europäischen Konvents eine so breite europäische Öffentlichkeit erreicht wie die Frage des Gottesbezugs in der Präambel des "Vertrages über eine Verfassung für Europa" [1]. Wie schon im ersten Konvent zur Erarbeitung der "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" [2] rief die kontroverse und langwierige Diskussion über die Wertebasis der EU im Konvent unter der Leitung . des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing vielfältige Reaktionen der politisch Beteiligten, der Medien [3], der nationalen und europäischen Kirchenverbände [4] und der europäischen Zivilgesellschaft [5] hervor. (3) So z. B. Frankfurter. Rundschau v. 13.11.2002: "Die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen", Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16.11.2002: "Gott in Europa"; Süd-deutsche Zeitung v. 28.1.2003: "Segen lässt

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P4#diese
- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

391

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Textstelle (Originalquellen)

28. 1. 2003: "Segen lässt auf sich warten"; Die Welt v. 30. 1. 2003: "Gottloses Europa!", Schwäbische Zeitung v. 5. 2. 2003: "Gott kommt bisher nicht vor" - ein Interview mit J. Meyer; FAZ v. 8. 2. 2003: "Vatikan vermisst Bezug auf Gott in den

3 Vgl. die Gemeinsame Stellungnahme des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche

4 Kritik an einem exklusiven Hinweis auf das Christentum wurde z. B. vom Europäischen Netz gegen des Rassismus (ENAR) geäußert, Agence Europe vom 14. 11. 2002. Ähnlich äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands (HVD, www.humanismus.de) und European Humanist Federation (EHF, www.humanism.be). Eine spezielle Anhörung zum Thema " Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union" führte der Europaausschuss des

5 P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 276.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

392

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Seiten des Atlantiks sowie mit einer Betrachtung etwaiger Gottesbezüge in den Verfassungen der deutschen Bundesländer. ⁶ II. Der Gottesbezug in den Verfassungen Europas Ausgangspunkt soll der (umstrittene) zweite Absatz der Präambel des am 18. Juli 2003 vorgeschlagenen Verfassungsvertragstextes sein: "Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben". 1. Bisherige Regelungen im Primärrecht der Europäischen Gemeinschaft Das geltende primäre Gemeinschaftsrecht enthält keinen Bezug auf Gott oder das Christentum. Spezielle Regelungen existieren dagegen zur Stellung der Kirchen und zu den Religionen in Europa, darunter insbesondere: Art. 13 EGV, der den Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrung zu treffen, um Diskriminierungen unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu bekämpfen ⁷; das Gemeinschaftsgrundrecht der Religionsfreiheit als vom

Textstelle (Originalquellen)

in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft, Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben, In der Überzeugung, dass

durch das geistige Streben, von dem Europa durchdrungen war und das noch heute in seinem Erbe fortlebt, und dann durch die Philosophie der Aufklärung geprägt - die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben ". Obwohl der ehemalige französische Staatspräsident seine ablehnende Haltung gegenüber einer ausdrücklichen Anrufung Gottes in der Verfassungspräambel im Konvent und auch bei einer Privataudienz

den Rassismus (ENAR) geäußert, Agence Europe vom 14.11.2002. Ähn-[lich äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands (HVD, www.humanismus.de) und European Humanist Federation (EHF, www.humanism.be).] 1. Bisherige Regelungen im Primärrecht der Europäischen Gemeinschaft Das geltende primäre Gemeinschaftsrecht enthält keinen Bezug auf Gott oder das Christentum. Spezielle Regelungen existieren dagegen zur Stellung der Kirchen und zu den Religionen in Europa, darunter insbesondere: [Ähn-]lich äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands (HVD, www.humanismus.de) und European Humanist Federation (EHF, www.humanism.be). Eine spezielle Anhörung zum Thema "Wertegemeinschaft: Die

Bündnis 90/Die Grünen veranstalteten am 1./2.2.2003 eine Tagung zum Thema "Der Status der Religionsgemeinschaften im künftigen Europa". Art. 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG), der den Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrung zu treffen, um Diskriminierungen unter anderem aufgrund der Religion oder der

- 73 VERFASSUNG FÜR EUROPA - Europa-Unio..., 2004, S. 16
- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

393

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

EuGH entwickelter allgemeiner Rechtsgrundsatz⁸, die Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften zum Vertrag von Amsterdam (Erklärung Nr. 11), mit der die Europäische Union sich verpflichtet, den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie weltanschauliche Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen 9. 2. Die Europäische Grundrechtecharta a) Gottesbezug Breiten Raum nahm die Frage eines expliziten Gottesbezugs während der Beratungen des Konvents zur Erarbeitung der Grundrechtecharta im Jahr 2000 ein 10. Aufgabe des vom Europäischen Rat in Köln eingesetzten Gremiums war die Zusammenfassung der auf EU-Ebene geltenden "Freiheits- und Gleichheitsrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben." 11 Im Zuge der damit untrennbar verbundenen Wertedebatte diskutierte der Grundrechtskonvent die Frage eines Gottes- bzw. Religionsbezugs in der Präambel der Grundrechtecharta mit großer Intensität. Die vom Präsidium unter der Leitung von R. Herzog vorgeschlagene Ausgangsformulierung des "kulturellen, humanistischen und religiösen Erbes" stellte sich während der Beratungen des Grundrechtskonvents als nicht konsensfähig heraus. Insbesondere die französische Regierung und die der Fraktion der Sozialistischen Partei Europas (SPE) angehörenden Konventsdelegierten sprachen sich gegen eine Bezugnahme aus, während die Delegierten der Europäischen Volkspartei (EVP) den Hinweis auf das religiöse europäische Erbe nachdrücklich einforderten. Im Ergebnis blieb die politische Auseinandersetzung über den Religionsbezug im ersten Konvent ungelöst. Die letztendlich verabschiedete und in Nizza feierlich proklamierte Charta beginnt mit einer aus sechs Absätzen bestehenden Präambel. Im zweiten Absatz der deutschen Sprachfassung heißt es: "

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Weltanschauung zu bekämpfen [6]; das Gemeinschaftsgrundrecht der Religionsfreiheit als vom Europäischen Gerichtshof entwickelter allgemeiner Rechtsgrundsatz [7]; die Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften zum Vertrag von Amsterdam (Erklärung Nr. 11), mit der die EU sich verpflichtet, den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie weltanschauliche Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen [8]. III. Charta der Grundrechte der Europäischen Union 1. Gottesbezug Breiten Raum nahm die Frage eines expliziten Gottesbezugs während der Beratungen des Konvents zur Erarbeitung der Grundrechtecharta im Jahr 2000 ein [9]. Aufgabe des vom Europäischen Rat in Köln eingesetzten Gremiums war die Zusammenfassung der auf EU-Ebene geltenden "Freiheits- und Gleichheitsrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben". [10] Im Zuge der damit untrennbar verbundenen [Wertedebatte diskutierte der Grundrechtskonvent die Frage eines Gottes- bzw. Religionsbezugs in der Präambel der Grundrechtecharta (EuGRC) mit großer Intensität.] (6) Astrid Epiney, in; Christian Callies/Matthias Ruffert (Hrsg.), Kommentar zum EUV und EGV, 2. Aufl., [Neuwied und Kriftel] 2002, Art. 13 EG Rn. 1; Georg Jochum, Der neue Art. 13 EGV oder "political correctness" auf europäisch?, ZRP 1999, S. 280; Stefan Griller, Der eines Gottes- bzw. Religionsbezugs in der Präambel der Grundrechtecharta (EuGRC) mit großer Intensität. Die vom Präsidium unter der Leitung von Roman Herzog vorgeschlagene Ausgangsformulierung des "kulturellen, humanistischen und religiösen Erbes" stellte sich während der Beratungen des Grundrechtskonvents als nicht konsensfähig heraus. Insbesondere die französische Regierung und die der Fraktion der Sozialistischen Partei Europas (SPE) angehörenden Konventsdelegierten sprachen sich gegen eine Bezugnahme aus, während die Delegierten der Europäischen Volkspartei (EVP) den Hinweis auf das religiöse europäische Erbe nachdrücklich einforderten.

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

394

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität". Dieser explizite Religionsbezug ist eine Besonderheit der deutschen Übersetzung und fehlt in den übrigen Sprachfassungen der Charta. Beispielsweise ist in der französischen Version der Chartapräambel statt dessen die Formulierung "patrimoine spirituel et moral" gewählt worden. Ebenso spricht die englische Fassung vom "spiritual and moral heritage". Die deutsche Übersetzung der Begriffe "spirituel" bzw. "spiritual" mit "religiös" muss wohl als Versuch gewertet werden, in der schwierigen Endphase der Chartaberatungen die divergierenden Positionen zu überbrücken. Die Sonderstellung der deutschen Fassung hat entsprechend intensive Kommentierungen provoziert¹², wenn auch alle Sprachfassungen der Charta gleichermaßen Gültigkeit haben. b) Kirchen und Religionen Über ihre Präambel hinaus enthält die Grundrechtecharta die folgenden speziellen Regelungen zu den Kirchen und Religionen in Europa: die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 10 Abs. 1 EuGRC, der der Regelung des Art. 9 Abs. 1 EMRK entspricht¹³, das Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung in Art. 14 Abs. 3 EuGRC¹⁴; das Verbot der Diskriminierung aufgrund Religion oder Weltanschauung in Art. 21 Abs. 1 EuGRC, der sich an Art.¹³ EGV und Art.¹⁴ EMRK anlehnt¹⁵, die Pflicht zur Achtung der Vielfalt der Religionen nach Art. 22 EuGRC. Im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents ist die EU-Grundrechtecharta mit ihren Bestimmungen als Teil II aufgenommen und wird bei Annahme durch die Regierungskonferenz und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten rechtsverbindliches und einklagbares Primärrecht werden.¹⁶ 3. Der Entwurf des Europäischen Konvents Allein drei der insgesamt 27 Plenartagungen des Konvents waren der Diskussion über die Werte und Ziele der

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Im Ergebnis blieb die politische Auseinandersetzung über den Religionsbezug im ersten Konvent ungelöst. Die letztendlich verabschiedete und in Nizza feierlich proklamierte Charta beginnt mit einer aus sechs Absätzen bestehenden Präambel. Im zweiten Absatz der deutschen Sprachfassung heißt es: "In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität". Dieser explizite Religionsbezug ist eine Besonderheit der deutschen Übersetzung und fehlt in den übrigen Sprachfassungen der Charta. Beispielsweise ist in der französischen Version der Chartapräambel statt dessen die Formulierung "patrimoine spirituel et moral" gewählt worden. Ebenso spricht die englische Fassung vom "spiritual and moral heritage". Die deutsche Übersetzung der Begriffe "spirituel" bzw. "spiritual" mit "religiös" muss wohl als Versuch gewertet werden, in der schwierigen Endphase der Chartaberatungen die divergierenden Positionen zu überbrücken. Die Sonderstellung der deutschen Fassung hat entsprechend intensive Kommentierungen provoziert [11], wenn auch alle Sprachfassungen der Charta gleichermaßen Gültigkeit haben. 2. Kirchen und Religionen Über ihre Präambel hinaus enthält die Grundrechtecharta die folgenden speziellen Regelungen zu den Kirchen und Religionen in Europa: die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 10 Abs. 1 EuGRC, der der Regelung des Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entspricht [12]; das Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung in Art. 14 Abs. 3 EuGRC [13]; (11) [Jürgen Meyer, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Präambel Rn. 32,] Pervenche B res, Die Charta - Ein Kampf für die Werte der Union, in: Sylvia-Yvonne Kaufmann (Hrsg.), Grundrechtecharta der Eu- in: FS für Hartmut Maurer, Kirche Staat Verwaltung, München 2001, S. 425, 431[; Sven Hölscheidt/Eva Mund, Fn. 8.] das Verbot der Diskriminierung aufgrund Religion oder Weltanschauung in Art. 21 Abs. 1 EuGRC, der sich an Art. 13 EG [14] und Art. 14 EMRK anlehnt [15], die Pflicht zur Achtung der Vielfalt der Religionen nach Art. 22 EuGRC. Im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents ist die EU-Grundrechtecharta mit ihren Bestimmungen

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

395

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

Europäischen Union gewidmet.¹⁷ Da Konventspräsident Giscard d'Estaing sich trotz der Skepsis des Konvents die Formulierung der Verfassungspräambel selbst vorbehielt und seine Erstfassung erst in der Endphase der Beratungen präsentierte¹⁸, wurde die Kontroverse zum Gottesbezug zunächst ohne konkrete Textvorlage des Präsidiums geführt. Bereits im November 2002 hatte die EVP einen kompletten Verfassungsentwurf erarbeitet.¹⁹ Im Einklang mit diesem Entwurf brachte J. Würling, stellvertretender Konventsdelegierter des Europäischen Parlaments, im Januar 2003 den Vorschlag in den Konvent ein, an zwei Stellen der Verfassung einen Gottes- bzw. Religionsbezug aufzunehmen²⁰: Zum einen sollte der Hinweis auf das geistigreligiöse Erbe Europas Eingang in die Präambel finden, zum zweiten sollte an späterer Stelle in Anlehnung an die polnische Verfassung die folgende Formulierung ausgenommen werden: "Die Werte der Europäischen Union umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten". Im Februar 2003 reichten daraufhin drei

Textstelle (Originalquellen)

als Teil II aufgenommen und wird bei Annahme durch die Regierungskonferenz und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten rechtsverbindliches und einklagbares Primärrecht werden. [16] IV. Der Entwurf des Europäischen Konvents Allein drei der insgesamt 27 Plenartagungen des Konvents waren der Diskussion über die Werte und Ziele der EU gewidmet. [17] Da Konventspräsident Giscard d'Estaing sich trotz der Skepsis des Konvents die Formulierung der Verfassungspräambel selbst vorbehielt und seine Erstfassung erst in der Endphase der Beratungen präsentierte [18], wurde die Kontroverse zum Gottesbezug zunächst ohne konkrete Textvorlage des Präsidiums geführt. Bereits im November 2002 hatte die EVP einen kompletten Verfassungsentwurf erarbeitet [19]. Im Einklang mit diesem Entwurf brachte Joachim Würling, stellvertretender Konventsdelegierter des Europäischen Parlaments, im Januar 2003 den Vorschlag den Konvent ein, an zwei Stellen der Verfassung einen Gottes- bzw. Religionsbezug aufzunehmen [20]: Zum einen sollte der Hinweis auf das geistig-religiöse Erbe Europas Eingang in die Präambel finden, zum zweiten sollte an spä-[späterer Stelle in Anlehnung an die polnische Verfassung die folgende Formulierung

Brok und Ministerpräsident Erwin Teufel sowie MdB Peter Altmeier als stellvertretender Delegierter des Deutschen Bundestages. [Zum einen sollte der Hinweis auf das geistig-religiöse Erbe Europas Eingang in die Präambel finden, zum zweiten sollte an spä-]terer Stelle in Anlehnung an die polnische Verfassung die folgende Formulierung aufgenommen werden: "Die Werte der Europäischen Union umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des

an letzte Werte, die der Mensch nicht geschaffen hat. Einer der an der polnischen Verfassung orientierten Vorschläge im Verfassungskonvent hatte bspw. folgenden Wortlaut: "Die Werte der Europäischen Union umfassen die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten." Endgültiges Ergebnis in dem

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1
- 134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005, S. 412

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

396



28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

Konventsmitglieder eine von 163 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterzeichnete Entschließung ein, in der die Delegierten forderten, dass die europäische Verfassung keinen direkten oder indirekten Hinweis auf eine bestimmte Religion oder einen bestimmten Glauben enthalten dürfe.²¹ Ebenso kritisch äußerten sich die Delegierten Frankreichs und zahlreiche Mitglieder der SPE-Gruppe im Konvent. Vor dem Hintergrund der gespaltenen Haltung des Konventsplenums legte Giscard d'Estaing im Mai den folgenden Vorschlag für Absatz 2 der Verfassungspräambel vor: "Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, die - aus griechischer und römischer Zivilisation hervorgegangen und erst durch das geistige Streben, von dem Europa durchdrungen war und das noch heute in seinem Erbe fortlebt, und dann durch die Philosophie der Aufklärung geprägt - die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben". Obgleich der ehemalige französische Staatspräsident seine ablehnende Haltung gegenüber einer ausdrücklichen Anrufung Gottes in der Verfassungspräambel im Konvent und auch bei einer Privataudienz mit Papst Johannes Paul II. im Oktober 2002²² deutlich gemacht hatte, rief dieser Textvorschlag im Konvent Überraschung und den erklärten Widerstand der Gruppe der Befürworter eines Gottesbezuges hervor. Besonders der Hinweis auf die griechische und römische Zivilisation in Verbindung mit dem Zeitalter der Aufklärung wurde von zahlreichen Delegierten als historisch verkürzt und unausgewogen kritisiert. In der Plenarsitzung des Konvents am 30. / 31. Mai 2003 betonte MdEP A. Tajani, dass die jüdisch-christlichen Wurzeln eine historische Tatsache seien, die Europa maßgeblich geprägt hätten. Die polnische Parlamentsdelegierte M. Fogler brachte ihre Unzufriedenheit über den Entwurf der Präambel zum Ausdruck und forderte ebenfalls die Aufnahme eines Verweises auf das jüdisch-christliche Erbe. In der folgenden Plenarsitzung vom 4. bis 6. Juni 2003 wurde die Forderung nach einem Bezug auf Gott, das jüdisch-christliche Erbe oder das Christentum mit Nachdruck erhoben. MdEP E.

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsvertrag ist ein Kompromiss ohne ausdrücklichen Gottesbezug. Es wird nur auf das "kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas" Bezug genommen. Ein dezidiert christlicher Bezug fehlt. Ch. S.

Guten und des Schönen glauben, als auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten Im Februar 2003 reichten daraufhin 3 Konventsmitglieder eine von 163 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterzeichnete Entschließung ein [21], in der die Delegierten forderten, dass die europäische Verfassung keinen direkten oder indirekten Hinweis auf eine bestimmte Religion oder einen bestimmten Glauben enthalten dürfe. Ebenso kritisch äußerten sich die Delegierten Frankreichs und zahlreiche Mitglieder der SPE-Gruppe im Konvent. Vor dem Hintergrund der gespaltenen Haltung des Konventsplenums legte Giscard d'Estaing im Mai den folgenden Vorschlag für Absatz 2 der Verfassungspräambel vor: "Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, die - aus griechischer und römischer Zivilisation hervorgegangen und erst durch das geistige Streben, von dem Europa durchdrungen war und das noch heute in seinem Erbe fortlebt, und dann durch die Philosophie der Aufklärung geprägt - die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben". Obwohl der ehemalige französische Staatspräsident seine ablehnende Haltung gegenüber einer ausdrücklichen Anrufung Gottes in der Verfassungspräambel im Konvent und auch bei einer Privataudienz mit Papst Johannes Paul II im Oktober 2002 [22] deutlich gemacht hatte, rief dieser Textvorschlag im Konvent Überraschung und den erklärten Widerstand der Gruppe der Befürworter eines Gottesbezuges hervor. Besonders der Hinweis auf die griechische und römische Zivilisation in Verbindung mit dem Zeitalter der Aufklärung wurde von zahlreichen - Delegierten als historisch verkürzt und unausgewogen kritisiert. In der Plenarsitzung des Konvents am 30./31. Mai 2003 betonte MdEP Antonio Tajani, dass die jüdisch-christlichen Wurzeln eine historische Tatsache seien, die Europa maßgeblich geprägt hätten. Die polnische Parlamentsdelegierte

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

397

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 378

Brok und Ministerpräsident E. Teufel erklärten, dass die griechische und römische Zivilisation nicht ohne den Glauben an Gott und andere Religionen aufgezählt werden könne. Der Delegierte des polnischen Parlaments, E. Wittbrodt, hob hervor, dass das Christentum einer der wichtigsten Einflüsse in der europäischen Geschichte sei. Sowenig das Christentum die Rechte anderer verletze, dürfe eine dogmatische Säkularisierung die Rechte die Religion verletzen. Der italienische Regierungsvertreter F. Speroni unterstrich den entscheidenden Beitrag des Christentums zu Europa. Der Delegierte der irischen Regierung, D. Roche, forderte den Konvent dazu auf, die christliche Tradition Europas nicht zu übersehen. Gleichzeitig lehnten zahlreiche Mitglieder die Erwähnung des Christentums in der Präambel ab. MdEP O. Duhamel kritisierte die Versuche, das Christentum oder die christlichen Wurzeln in die Präambel einzubeziehen. Jeder, der mehr als die Erwähnung der religiösen Überlieferungen verlange, übersehe, dass es vielen Delegierten bereits schwer falle, die vom Präsidium vorgelegte Formulierung zu akzeptieren. Auch MdEP A. van Lancker lehnte einen Bezug auf das Christentum strikt ab. Der spanische Parlamentsdelegierte J. Borell Fontelles erklärte, die Balance der von Giscard vorgelegten Formulierung zwischen säkularen und religiösen Werten sei das Äußerste, was der Konvent erreichen könne. a) Änderungsanträge Als schriftliche Reaktion auf den von Giscard verfassten Präambeltext wurden insgesamt 18 Änderungsanträge²³ zur Präambel eingebracht. Für den zweiten Präambelabsatz wurden insbesondere folgende Textalternativen vorgeschlagen: von MdEP E. Brok für die EVP-Gruppe: "

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Marta Fogler brachte ihre Unzufriedenheit über den Entwurf der Präambel zum Ausdruck und : forderte ebenfalls die Aufnahme eines Verweises auf das jüdisch-christliche Erbe. In der folgenden Plenarsitzung vom 4. bis 6. Juni 2003 wurde die Forderung nach einem Bezug auf Gott, das jüdisch-christliche Erbe oder das Christentum [mit Nachdruck erhoben. MdEP Elmar Brök und Ministerpräsident Erwin Teufel erklärten, dass die griechische und römische Zivilisation nicht ohne den Glauben an Gott und andere Religionen aufgezählt

Juni 2003 wurde die Forderung nach einem Bezug auf Gott, das jüdisch-christliche Erbe oder das Christentum] mit Nachdruck erhoben. MdEP Elmar Brök und Ministerpräsident Erwin Teufel erklärten, dass die griechische und römische Zivilisation nicht ohne den Glauben an Gott und andere Religionen aufgezählt werden könne. Der Delegierte des polnischen Parlaments, Edmund Wittbrodt, hob hervor, dass das Christentum. einer der wichtigsten Einflüsse in der europäischen Geschichte sei. Sowenig das Christentum die Rechte anderer verletze, dürfe eine dogmatische Säkularisierung die Rechte die Religion verletzen. Der italienische Regierungsvertreter Francesco Speroni unterstrich den entscheidenden Beitrag des Christentums zu Europa. Der Delegierte der irischen Regierung, Dick Roche, forderte den Konvent dazu auf, die christliche Tradition Europas nicht zu übersehen. Gleichzeitig lehnten zahlreiche Mitglieder die Erwähnung des Christentums in der Präambel ab. MdEP Olivier Duhamel kritisierte die Versuche, das Christentum oder die christlichen Wurzeln in die Präambel einzubeziehen. Jeder, der mehr als die Erwähnung der religiösen Überlieferungen verlange, übersehe, dass es vielen Delegierten bereits schwer falle, die vom Präsidium vorgelegte Formulierung zu akzeptieren. Auch MdEP Anne Van Lancker lehnte einen Bezug auf das Christentum strikt ab. Der spanische Parlamentsdelegierte Josep Boreil Fontelles erklärte, die Balance, der von Giscard vorgelegten Formulierung zwischen säkularen und religiösen Werten sei das Äußerste, was der Konvent erreichen könne. Als schriftliche Reaktion auf den von Giscard verfassten Präambeltext wurden insgesamt 18 Änderungsanträge zur Präambel eingebracht. Für den zweiten Präambelabsatz wurden insbesondere folgende Textalternativen vorgeschlagen: von MdEP Elmar Brök für die EVP-Gruppe: "

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

398

Textstelle (Prüfdokument) S. 379

Drawing inspiration from the cultural, religious and humanist inheritance of Europe, which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual and for example judeo-christian impulse always present in its heritage and later by the philosophical currents of the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, and the respect for conscience and belief [...]", von der polnischen Regierungsvertreterin D. Hübner: "[...] which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual, notably Christian impulse always present in its heritage [...]"; von den polnischen Parlamentsvertretern E. Wittbrodt und M. Fogler: "[...] which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always present in its heritage, and by the philosophical currents of the Christianity, the Renaissance and the Enlightenment [...] Believing that reunited Europe will ever base on fundamental values, as tolerance and human dignity, which are the values of those who believe in God as the source of truth, justice, good and beauty, and of those who do not share such a belief, but respect these universal values arising from other sources [...]"; von den maltesischen Delegierten P. Seracino Inglott, M. Frendo und J. Inguanes: "[...] which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always present in its heritage, notably Judaeo-Christian, and later by the philosophical currents of the Renaissance and the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, freedom of conscience and belief in God"; von MdEP J. Würmeling u. a.: "Drawing inspiration from the cultural, judeo-christian and humanist inheritance of Europe, which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always present in its heritage and later by the philosophical currents of the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, respecting conscience and belief in God";

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Drawing inspiration from the cultural, religious and humanist inheritance of Europe, which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual and for example judeo-christian impulse always present in its heritage and later by the philosophical currents of the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, and the respect for conscience and belief...";[24] von der polnischen Regierungsvertreterin Danuta Hübner: "...which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual, notably Christian impulse always present in its heritage..."; von den polnischen Parlaments Vertretern Edmund Wittbrodt und Marta Fogler: (23) Eine Übersicht aller Änderungsanträge ist unter <http://european-convention.eu.int/amendments> zusammengestellt. Die Anträge lagen dem Konvent lediglich in Originalsprache vor[, die gewünschten Änderungen sind im Text durch Fettung kenntlich gemacht]. "... which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always present in its heritage, and by the philosophical currents of the Christianity, the Renaissance and the Enlightenment [...] Believing that reunited Europe will ever base on fundamental values, as tolerance and human dignity, which are the values of those who believe in God as the source of truth, justice, good and beauty, and of those who do not share such a belief, but respect these universal values arising from other sources ..."; von den maltesischen Delegierten Peter Seracino Inglott, Michael Frendo und John Inguanez: "[...] which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always present in its heritage, notably Judaeo-Christian, and later by the philosophical currents of the Renaissance and the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, freedom of conscience and belief in God"; von MdEP Joachim Würmeling u.a.: "Drawing inspiration from the cultural, judeo-christian and humanist inheritance of Europe, which, nourished first by the civilisations of Greece and Rome, characterised by spiritual impulse always

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

399

Textstelle (Prüfdokument) S. 380

von dem Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident E. Teufel: "[...] Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferung Europas, die - aus der griechischen und römischen Zivilisation sowie aus dem Gottesglauben des Christentums und anderer Religionen hervorgegangen und erst durch das geistige Streben [...]"; vom stellvertretenden Delegierten der französischen Nationalversammlung J. Floch: "[...] S'inspirant des H ritages culturels, religieux, laics et humanistes de l'Europe [...]"; vom MdEP O. Duhamel u. a.: "[...] S'inspirant des H ritages culturels, et spirituels de l'Europe [...]"; vom irischen Parlamentsvertreter P. de Rossa: "Drawing inspiration from the diverse religious, cultural and humanist inheritance of Europe [...]"; Auf der Grundlage dieses Stimmungsbildes wurde dem Konventsplenum in der Plenarsitzung am 12. / 13. Juni 2003 eine überarbeitete Präambelversion vorgelegt. Darin verzichtete das Präsidium auf die Erwähnung der griechischen und römischen Zivilisation sowie den Bezug zur Aufklärung. Der Hinweis auf die kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas wurde beibehalten und durch den Zusatz "deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind" ergänzt. Nicht aufgenommen wurden ein expliziter Gottesbezug, ein Hinweis auf das Christentum oder das (jüdisch-)christliche Erbe. Dieser Version stimmte der Konvent im Zuge des politischen Gesamtkompromisses zu.²⁴ b) Die Beratungen der Regierungskonferenz In der im Oktober 2003 eröffneten Regierungskonferenz wurde die Frage des Gottesbezugs erneut aufgegriffen. Beim Treffen der EU-Außenminister am 28. / 29. 11. 2003 in Neapel war die Frage der Präambel und insbesondere des Bezugs auf die christlichen Wurzeln Europas Gegenstand eingehender Beratungen. Ein Konsens konnte dabei nicht erzielt werden. Zur Vorbereitung des Europäischen Rates in Brüssel am 12. / 13. Dezember 2003 schlussfolgerte die italienische

Textstelle (Originalquellen)

present in its heritage and later by the philosophical currents of the Enlightenment, has embedded within the life of society its perception of the central role of the human person and its inviolable and inalienable rights, and of respect for law, respecting conscience and belief in God"; von dem Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel: "... Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferung Europas, die aus der griechischen und römischen Zivilisation sowie aus dem Gottesglauben des Christentums und anderer Religionen hervorgegangen und erst durch das geistige Streben ..."; vom stellv. Delegierten der französischen Nationalversammlung Jacques Floch: "... S'inspirant des h ritages culturels, religieux, taies et humanistes de l'Europe ..."; von MdEP Olivier Duhamel u.a.: "...S'inspirant des h ritages culturels, et spirituels de l'Europe ..."; vom irischen Parlamentsvertreter Proinsias de Rossa: "Drawing inspiration from the diverse religious, cultural and humanist inheritance of Europe ..."; Auf der Grundlage dieses Stimmungsbildes wurde dem Konventplenum in der Plenarsitzung am 12./13. Juni 2003 eine überarbeitete Präambelversion vorgelegt. Darin verzichtete das Präsidium auf die Erwähnung der griechischen und römischen Zivilisation sowie den Bezug zur Aufklärung. Der Hinweis auf die kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas wurde beibehalten und durch den Zusatz "deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind" [ergänzt.] [Der Hinweis auf die kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas wurde beibehalten und durch den Zusatz "deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind"] ergänzt. Nicht aufgenommen wurden ein expliziter Gottesbezug, ein Hinweis auf das Christentum oder das (jüdisch-) christliche Erbe. Dieser Version stimmte der Konvent im Zuge des politischen Gesamtkompromisses zu. [25] V. Die Beratungen der Regierungskonferenz In der im Oktober 2003 eröffneten Regierungskonferenz wurde die Frage des Gottesbezugs erneut aufgegriffen. Beim Treffen der EU-Außenminister am 28./29.11.2003 in Neapel war die Frage der Präambel und insbesondere des Bezugs auf die christlichen Würzein Europas Gegenstand eingehender Beratungen. Ein Konsens konnte dabei nicht erzielt werden. Zur Vorbereitung des Europäischen Rates in Brüssel am 12./13.

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

400

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 381

EURatpräsidentschaft **deswegen, dass** "einige Delegationen es nach wie vor für wichtig hielten, dass in der Präambel auf die christlichen Werte Bezug genommen wird" **während** "die übrigen Delegationen der Ansicht waren, dass der Text des Konvents den unterschiedlichen Anliegen in ausgewogener Weise Rechnung trage".²⁵ c) **Bewertung** Aus dem Streit hervorgegangen ist ein durch und durch säkularer, laizistischer Text, der angesichts der europäischen Realität möglicherweise zu Recht auf eine "Invocatio Dei", eine Anrufung Gottes, verzichtet und sich stattdessen auf den Geist der Antike, des Humanismus und der Aufklärung beruft. Nur beiläufig wird auf das religiöse Erbe Europas verwiesen, ohne dass dabei die jüdische, christliche und muslimische Tradition in irgendeiner Weise erwähnt wird. Von religiöser Gegenwart ist überhaupt nicht die Rede. Über die Hintergründe dieser Zurückhaltung lässt sich nur rätseln: Sorge um den laizistischen Staat, Rücksicht gegenüber multireligiösen Gesellschaften oder schlicht Angst vor dem Erstarken des Fundamentalismus? Ehrenwerte Gründe allesamt, die aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein Text vorliegt, der, obwohl er modern sein will, seltsam unzeitgemäß wirkt; ein Text, der weder den eigenen Traditionen noch den Erfordernissen der Gegenwart wirklich gerecht wird. Europa, das alte wie das neue, verdankt sich nicht nur der griechischen Antike und nicht nur der französischen Aufklärung, sondern ebenso sehr jenem Mittelalter, in dem jüdische, christliche und muslimische Denker, allein oder gemeinsam, über den Widerspruch von Glaube und Vernunft nachgedacht und damit jene Aufklärung mit vorbereitet hatten, die bis heute als der große Widerpart des Religiösen gilt. Europa, das alte wie das neue, ist ein Kontinent, dessen Schicksal - im grausamsten wie im erhabensten Sinne - von Religion und Religionen bestimmt wurde und es vielfach noch immer wird. Dies zu negieren oder zu verdrängen, heißt, einer Geschichtsvergessenheit Vorschub zu leisten, die sich bis in die Zukunft hinein rächt. Und schließlich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte, Schauplatz jener Entwicklung, die man die "Rückkehr des Religiösen" nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern. Von alledem kann in einem Verfassungstext selbstverständlich nicht ausdrücklich die Rede sein. Durch den weitgehenden Verzicht auf religiöse Referenz erweckt diese europäische Präambel indes den Verdacht, dass man sich der Bedeutung der Religionen als konstituierender Elemente auch des neuen Europas entweder nicht bewusst ist oder sie willentlich unterschlägt. Damit

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dezember 2003 schlussfolgerte die italienische EU-Ratspräsidentschaft **deswegen, dass** es "einige Delegationen es nach wie vor für wichtig hielten, dass in der Präambel auf die christlichen Werte Bezug genommen wird" **während** "die übrigen Delegationen der Ansicht waren, dass der Text des Konvents den unterschiedlichen Anliegen in ausgewogener Weise Rechnung trage". [26] (25)

und auch hier ging es um den Stellenwert, den die Gemeinschaft den Religionen in ihrem für alle verbindlichen Wertesystem beizumessen gewillt ist oder eben nicht. Aus dem Streit hervorgegangen ist ein durch und durch säkularer, laizistischer Text, der angesichts der europäischen Realität zu Recht auf eine "Invocatio Dei", eine Anrufung Gottes, verzichtet und sich stattdessen auf den Geist der Antike, des Humanismus und der Aufklärung beruft. Nur beiläufig wird auf das religiöse Erbe Europas verwiesen, ohne dass dabei die jüdische, christliche und muslimische Tradition in irgendeiner Weise erwähnt wird. Von religiöser Gegenwart ist überhaupt nicht die Rede. Über die Hintergründe dieser Zurückhaltung lässt sich nur rätseln: Sorge um den laizistischen Staat, Rücksicht gegenüber multireligiösen Gesellschaften oder schlicht Angst vor dem Erstarken des Fundamentalismus? Ehrenwerte Gründe allesamt, die aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein Text vorliegt, der, obwohl er modern sein will, seltsam unzeitgemäss wirkt; ein Text, der weder den eigenen Traditionen noch den Erfordernissen der Gegenwart wirklich gerecht wird. Europa, das alte wie das neue, verdankt sich nicht nur der griechischen Antike und nicht nur der französischen Aufklärung, sondern ebenso sehr jenem Mittelalter, in dem jüdische, christliche und muslimische Denker, allein oder gemeinsam, über den Widerspruch von Glaube und Vernunft nachgedacht und damit jene Aufklärung mit vorbereitet hatten, die bis heute als der grosse Widerpart des Religiösen gilt. Europa, das alte wie das neue, ist ein Kontinent, dessen Schicksal - im grausamsten wie im erhabensten Sinne - von Religion und Religionen bestimmt wurde und es vielfach noch immer wird. Dies zu negieren oder zu verdrängen, heisst, einer Geschichtsvergessenheit Vorschub zu leisten, die sich bis in die Zukunft hinein rächt. Und schliesslich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte,

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1
- 135 Obermüller, Klara: Gott hat keinen ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

401

Textstelle (Prüfdokument) S. 381

geht etwas ganz Wesentliches verloren. Religion, sei es nun als Suche nach einer neuen Spiritualität oder als Flucht in fundamentalistische Gewissheiten, hat seit einigen Jahren enormen Auftrieb. Die Aufklärung und die mit ihr einhergehende Entzauberung der Welt sind an Grenzen gestoßen, die Bedürfnisse der Menschen nach dem Unbegreiflichen, dem Göttlichen neu erweckt. Unter dem Eindruck der rasanten technologischen Entwicklung hat sich das Bewusstsein sowohl für "die Grenzen menschlicher Macht"²⁶ als auch für die Notwendigkeit umfassender Orientierung geschärft. Ethisch-religiöse Positionen sind in den existenziellen Debatten der Gegenwart gefragter denn je. Wer dies, willentlich oder nicht, übersieht, vernachlässigt nicht nur menschliche Grundbedürfnisse, sondern schafft ein Vakuum, in dem Fundamentalismen aller Art gegenüber dem Humanismus und der Aufklärung ein leichtes Spiel haben. Nur beiläufig wird in der EU-Verfassung auf das religiöse Erbe Europas verwiesen. Von einer religiösen Gegenwart ist gar nicht erst die Rede.²⁷ 4. Der Gottesbezug in den Mitgliedstaaten (und Beitrittskandidaten) der Europäischen Union sowie in den deutschen Bundesländern Von den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weisen die Verfassungen Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Bundesrepublik Deutschland²⁸ und im Falle Großbritanniens die Verfassungsprinzipien ausdrücklich einen Gottesbezug auf. Teilweise wird der Gottesbezug nur indirekt deutlich, etwa wenn auf eine bestimmte Konfession (Finnland: evangelisch-lutherische Kirche, Malta: römisch-katholisch-apostolische Kirche) hingewiesen wird, die Bekräftigung eines Amtseides durch eine religiöse Beteuerung (Niederlande, Österreich) erfolgt bzw. erfolgen kann oder durch die Nennung von Heiligen, die einen Staat maßgebend mitgeprägt haben (Slowakische Republik: Heilige Slawenapostel Cyrillus und Methodius). Die Verfassungen der Beitrittskandidaten bzw. zuletzt beigetretenen Staaten zur Europäischen Union enthalten teilweise nur konkludent einen Gottesbezug,

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Schauplatz jener Entwicklung, die man die "Rückkehr des Religiösen" nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern. Von alledem kann in einem Verfassungstext selbstverständlich nicht ausdrücklich die Rede sein. Durch den weitgehenden Verzicht auf religiöse Referenz erweckt diese europäische Präambel indes den Verdacht, dass man sich der Bedeutung der Religionen als konstituierender Elemente auch des neuen Europas entweder nicht bewusst ist oder sie willentlich unterschlägt. Damit geht etwas ganz Wesentliches verloren. Religion, sei es nun als Suche nach einer neuen Spiritualität oder als Flucht in fundamentalistische Gewissheiten, hat seit einigen Jahren enormen Auftrieb. Die Aufklärung und die mit ihr einhergehende Entzauberung der Welt sind an Grenzen gestossen, die Bedürfnisse der Menschen nach dem Unbegreiflichen, dem Göttlichen neu erweckt. Unter dem Eindruck der rasanten technologischen Entwicklung hat sich das Bewusstsein sowohl für "die Grenzen menschlicher Macht", wie es in der Präambel zur entstehenden neuen Zürcher Kantonsverfassung heisst, als auch für die Notwendigkeit umfassender Orientierung geschärft. Ethisch-religiöse Positionen sind in den existenziellen Debatten der Gegenwart gefragter denn je. Wer dies, willentlich oder nicht, übersieht, vernachlässigt nicht nur menschliche Grundbedürfnisse, sondern schafft ein Vakuum, in dem Fundamentalismen aller Art gegenüber dem Humanismus und der Aufklärung ein leichtes Spiel haben. Nur beiläufig wird in der EU-Verfassung auf das religiöse Erbe Europas verwiesen. Von einer religiösen Gegenwart ist gar nicht erst die Rede.

Von den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weisen die Verfassungen Dänemarks, Griechenlands, Irlands, Englands und der Bundesrepublik Deutschlands ausdrücklich einen Gottesbezug auf. Teilweise wird der Gottesbezug nur indirekt deutlich, etwa wenn auf eine bestimmte Konfession (Finnland: evangelisch-lutherische Kirche) oder die Bekräftigung eines Amtseides durch eine religiöse Beteuerung (Niederlande, Österreich) erfolgt bzw. erfolgen kann. Die Verfassungen der Beitrittskandidaten zur EU enthalten teilweise nur konkludent einen Gottesbezug, etwa durch Nennung einer bestimmten Religion, die in einem Staat bestimmend ist (Malta: Hinweis

- 135 Obermüller, Klara: Gott hat keinen ..., 2003, S. 0
- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

402

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

durch die Möglichkeit der Anrufung Gottes bei Ableistung des Amtseides (Rumänien). Die Türkei weist in der Präambel ihrer Verfassung auf das Prinzip des Laizismus (strikte Trennung von Staat und Religion) hin und beinhaltet folglich keinen Gottesbezug.²⁹ a) Der Gottesbezug in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union In der "Koordinierten Verfassung Belgiens"³⁰ findet sich kein Gottesbezug. Auch der Eid, den der König bei der Thronbesteigung ablegt, enthält keine religiöse Beteuerung (Art. 80 Abs. 2). Die Verfassung der Republik Bulgarien³¹ kennt keinen Gottesbezug. In Art. 13 (Religionsfreiheit) wird in Abs. 3 lediglich erwähnt, dass die traditionelle Religion in Bulgarien das östlich-orthodoxe Glaubensbekenntnis ist. - Die Verfassung des Königreichs Dänemark³² enthält in Kapitel VII, das die "Verfassung der Volkskirche" durch Gesetz festlegt (§ 66), in § 67 den folgenden Wortlaut: "Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, um Gott auf diese Weise zu dienen, die ihrer Überzeugung entspricht; es darf jedoch nichts gelehrt oder unternommen werden, was gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt." § 68 bestimmt, dass niemand verpflichtet ist, persönlich Beiträge zu einer anderen als der von ihm selbst befolgten Art der Gottesverehrung zu leisten. Im Folgenden (§ § 69, 70) wird festgelegt, dass die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgemeinschaften näher durch Gesetz geregelt werden. Ferner: niemand kann u. a. wegen seines Glaubens von bürgerlichen oder politischen Rechten ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten entziehen.³³ Der Verfassung Estlands³⁴ ist, wie allen Verfassungen der Länder des Baltikums, ein Gottesbezug unbekannt. Finnlands Grundgesetz³⁵ weist ebenfalls keinen Gottesbezug auf. Das 6. Kapitel (§ 76) des Grundgesetzes weist jedoch auf die Organisation und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche hin, die gesetzlich näher festgelegt sind. Die Verfassung der Republik Frankreich³⁶ kennt als "klassisches" Beispiel eines laizistischen Staates keinerlei Gottesbezug. Die Verfassung der Republik Griechenland³⁷ wird mit folgenden Worten eingeleitet: "Im Namen der Heiligen Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit [...]" Der II. Abschnitt der Verfassung, der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche näher regelt, bestimmt in Artikel 3 Abs. 1: "

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf die römisch-katholisch-apostolische Kirche), durch die Möglichkeit der Anrufung Gottes bei Ableistung des Amtseides (Rumänien), oder durch die Nennung von Heiligen, die einen Staat maßgebend mitgeprägt haben (Slowakische Republik: Heilige Slawenapostel Cyrillus und Methodius). 2. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union [1] 2.1. Belgien In der "Koordinierten Verfassung Belgiens" [2] findet sich kein Gottesbezug. 3.1. Bulgarien Die Verfassung der Republik Bulgarien [18] kennt keinen Gottesbezug. In Art. 13 (Religionsfreiheit) wird in Abs. 3 lediglich erwähnt, dass die traditionelle Religion in Bulgarien das östlich-orthodoxe Glaubensbekenntnis ist. [16] Vom 29. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. August 1992 [...] [18] Vom 12. Juli 1991 2.2. Dänemark Die Verfassung des Königreichs Dänemark [3] enthält in Kapitel VII, das die "Verfassung der Volkskirche" durch Gesetz festlegt (§ 66), in § 67 den folgenden Wortlaut: "Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, um Gott auf die Weise zu dienen, die ihrer Überzeugung entspricht; es darf jedoch nichts gelehrt oder unternommen werden, was gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt." § 68 bestimmt, dass niemand verpflichtet ist, persönlich Beiträge zu einer anderen als der von ihm selbst befolgten Art der Gottesverehrung zu leisten. Im Folgenden (§§ 69, 70) wird festgelegt, dass die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgemeinschaften näher durch Gesetz geregelt werden. Ferner: niemand kann u.a. wegen seines Glaubens von bürgerlichen oder politischen Rechten ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten entziehen. [4] 2.3. Finnland Finnlands Grundgesetz [5] weist keinen Gottesbezug auf. Das 6. Kapitel (§ 76) des Grundgesetzes weist jedoch auf die Organisation und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche hin, die gesetzlich näher festgelegt sind. 2.4. Frankreich Die Verfassung der Republik Frankreich [6] kennt als "klassisches" Beispiel eines laizistischen Staates (strikte Trennung von Staat und Religion) keinerlei Gottesbezug. 2.5. Griechenland Die Verfassung der Republik Griechenland [7] wird mit folgenden Worten eingeleitet: "Im Namen der Heiligen Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit..." Der II. Abschnitt der Verfassung, der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

403

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christi des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten Kanones sowie die Heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Bischöfe und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften [...]" **Art. 13 der Verfassung Griechenlands enthält den Grundsatz der Religionsfreiheit und das Verbot des Proselytismus (= Abwerbung eines orthodoxen Gläubigen für eine andere Konfession). Art. 105 führt ins Einzelne gehende Bestimmungen über den Heiligen Berg Athos auf. Bedeutsam im Rahmen der Aufgabenstellung ist die Präambel der Verfassung der Republik Irland.³⁸ Sie hat folgenden Wortlaut: "Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeiten, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unseren Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat [...]" Art. 31 Abs. 4 der Verfassung bestimmt, dass jedes Mitglied des Staatsrates bei dessen erster Sitzung, an der es teilnimmt, folgende Erklärung abgibt und sie unterzeichnet: "In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Staatsrates treu und gewissenhaft erfüllen werde."**

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

näher regelt, bestimmt in Artikel 3 Abs. 1: "Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christ des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten Kanones sowie die Heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal [...]" 3.3. Estland Der estländischen Verfassung [20] ist ein Gottesbezug unbekannt. [3] Vom 5. Juni 1953 [...] [4] Ähnlich die Regelung in Kap. VIII § 71 Abs. 1 der Verfassung [5] Beschlossen am 11. Juni 1999, in Kraft getreten am 11. März 2000 [6] Vom 4. Oktober 1958, zuletzt geändert am 8. Juli 1999 [7] Beschlossen von dem 5. Verfassungsändernden Parlament am 9. Juni 1975 und in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt geändert am 12. März 1986 [...] [20] Vom 28 Juli 1992, <http://www.woefreunibe.ch/law/iel/en/00000.html> und wird geleitet von der Heiligen Synode der

befindlichen Bischöfe und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften..." **Art. 13 der Verfassung Griechenlands enthält den Grundsatz der Religionsfreiheit und das Verbot des Proselytismus (= Abwerbung eines orthodoxen Gläubigen für eine andere Konfession). Art. 105 führt ins Einzelne gehende Bestimmungen über den Heiligen Berg Athos auf. 2.6. Irland Bedeutsam im Rahmen der Aufgabenstellung ist die Präambel in der Verfassung der Republik Irland.8 Sie hat folgenden Wortlaut: "Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeiten, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat..." Art. 31 Abs. 4 der Verfassung bestimmt, dass jedes Mitglied des Staatsrates bei dessen erster Sitzung, an der es teilnimmt, folgende Erklärung abgibt und sie unterzeichnet: "**

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
404

Textstelle (Prüfdokument) S. 385

Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bestimmt, dass jeder nach der Verfassung ernannte Richter folgende Erklärung mündlich und schriftlich in Gegenwart des Präsidenten und der Richter der obersten Gerichte abzugeben hat: "In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich das Amt des obersten Richters (oder welches Amt es sein mag) gegenüber jedermann ordnungsgemäß und treu, nach bestem Wissen und Können, ohne Furcht oder Begünstigung, Zuneigung oder Böswilligkeit ausüben will und dass ich die Verfassung und die Gesetze einhalten will. Gott möge mich führen und mir bestehen." Auch hier sieht die Verfassung eine "neutrale" Erklärung nicht vor. Art. 40 Abs. 6 Nr. 1 lit. a) Satz 3 bestimmt, dass u. a. Veröffentlichungen oder Äußerungen gotteslästerlichen Inhalts Vergehen sind, die nach dem Gesetz bestraft werden. Art. 44 der Verfassung behandelt eingehend die Religion. Zitiert sei Abs. 1: "Der Staat anerkennt, dass dem allmächtigen Gott die Huldigung öffentlicher Verehrung gebührt. Er erweist seinem Namen Ehre und achtet und ehrt die Religion." Die Verfassung Irlands schließt letztlich mit den Worten: "Zur Ehre Gottes und zum Ruhme Irlands." Die Verfassung der Republik Italien⁴⁰ enthält keinen Gottesbezug. Die Verfassung Lettlands⁴¹ enthält, wie die Verfassungen seiner Nachbarstaaten, keinen Gottesbezug. Die Verfassung der Republik Litauen⁴² kennt, wie angedeutet, keinen Gottesbezug. Allerdings ist in Art. 43⁴³ eingehend die Religionsfreiheit geregelt und das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat fest geschrieben. Die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg⁴³ enthält ebenfalls keinen Gottesbezug; das gilt auch für den Eid des Großherzogs bei der Thronbesteigung (Art. 5), der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (Art. 57) und der Zivilbeamten (Art. 110). Die Verfassung der Republik Malta⁴⁴ enthält keinen ausdrücklichen Gottesbezug, betont jedoch in Kapitel I Abschnitt 2 Absatz 1, dass die Religion auf Malta die römisch-katholisch-apostolische ist, deren Bischöfe hätten

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Staatsrates treu und gewissenhaft erfüllen werde." Die Verfassung sieht eine "neutrale" Erklärung ohne die Anrufung Gottes vor. [9] Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bestimmt, dass jeder nach der Verfassung ernannte Richter folgende Erklärung mündlich und schriftlich in Gegenwart des Präsidenten und der Richter der obersten Gerichte abzugeben hat: "In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich das Amt des obersten Richters (oder welches Amt es sein mag) gegenüber jedermann ordnungsgemäß und treu, nach bestem Wissen und Können, ohne Furcht oder Begünstigung, Zuneigung oder Böswilligkeit ausüben will und dass ich die Verfassung und die Gesetze einhalten will. Gott möge mich führen und mir bestehen." Auch hier sieht die Verfassung eine "neutrale" Erklärung nicht vor. Art. 40 Abs. 6 Nr. 1 lit. a) Satz 3 bestimmt, dass u.a. Veröffentlichungen oder Äußerungen gotteslästerlichen Inhalts Vergehen sind, die nach dem Gesetz bestraft werden. [8] Vom 1. Juli 1937, zuletzt geändert am 2. April 1999 [9] Vgl. etwa Art. 56 Satz 2 Grundgesetz Art. 44 der Verfassung behandelt eingehend die Religion. Zitiert sei Abs. 1: "Der Staat anerkennt, dass dem allmächtigen Gott die Huldigung öffentlicher Verehrung gebührt. Er erweist seinem Namen Ehre und achtet und ehrt die Religion." Die Verfassung Irlands schließt mit den Worten: "Zur Ehre Gottes und zum Ruhme Irlands." 2.7. Italien Die Verfassung der Republik Italien [10] enthält keinen Gottesbezug. 2.8. Luxemburg Die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg [11] enthält ebenfalls keinen Gottesbezug; das gilt auch für den Eid des Großherzogs bei der Thronbesteigung (Art. 5), der Mitglieder der

des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der Bundesregierung zu. [...] 3.4. Lettland Die Verfassung Lettlands [21] enthält keinen Gottesbezug. 3.5. Litauen Die Verfassung der Republik Litauen [22] kennt ebenfalls keinen Gottesbezug. Allerdings ist in Art. 43 eingehend die Religionsfreiheit geregelt und das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat fest geschrieben. 3.6. Malta Die Verfassung der Republik Malta [23] enthält keinen ausdrücklichen Gottesbezug, betont jedoch in Kapitel I Abschnitt 2 Absatz 1,

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

405



Textstelle (Prüfdokument) S. 386

des Recht und die Pflicht zu verkünden, welche Grundsätze der Glaubenslehre entsprechen und welche damit unvereinbar sind (Abs. 2). Römisch-katholisch-apostolischer Religionsunterricht ist an den Schulen verbindliches Fach (Abs. 3). Allerdings sieht der Amtseid für den Präsidenten, den Premierminister, den Minister und andere hohe Amtsträger eine Eidesformel vor, die fakultativ eine religiöse Bekräftigung ("So help me God") enthalten kann. Kein Gottesbezug findet sich in der Verfassung des Königreichs der Niederlande⁴⁵. Lediglich in den Zusatzartikeln der Verfassung, hier: Art. 44, ist der Eid festgelegt, den der Regent abzulegen hat und der mit den Worten schließt: "So wahr mir Gott, der Allmächtige helfe!". Erlaubt ist auch die Formel: "Das gelobe ich!". Dasselbe gilt für den Eid des Königs auf die Verfassung (Art. 53) und das Gelöbnis des Vorsitzenden der Generalstaaten und von dessen Mitgliedern (Art. 54). Das Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich⁴⁶ kennt keinen Gottesbezug. Lediglich

Textstelle (Originalquellen)

dass die Religion auf Malta die römisch-katholisch-apostolische ist. Deren Bischöfe hätten das Recht und die Pflicht zu verkünden, welche Grundsätze der Glaubenslehre entsprechen und welche damit unvereinbar sind (Abs. 2). Römisch-katholisch-apostolischer Religionsunterricht ist an den Schulen verbindliches Fach (Abs. 3). Allerdings sieht der Amtseid für den Präsidenten, den Premierminister, den Minister und andere hohe Amtsträger eine Eidesformel vor, die fakultativ eine religiöse Bekräftigung ("So help

Malta [23] enthält keinen ausdrücklichen Gottesbezug, betont jedoch in Kapitel I Abschnitt 2 Absatz 1, dass die Religion auf Malta die römisch-katholisch-apostolische ist. Deren Bischöfe hätten das Recht und die Pflicht zu verkünden, welche Grundsätze der Glaubenslehre entsprechen und welche damit unvereinbar sind (Abs. 2). Römisch-katholisch-apostolischer Religionsunterricht ist an den Schulen verbindliches Fach (Abs. 3). Allerdings sieht der Amtseid für den Präsidenten, den Premierminister, den Minister und andere hohe Amtsträger eine Eidesformel vor, die fakultativ eine religiöse Bekräftigung ("So help me God") enthalten kann. [10] Vom 27. Dezember 1947, zuletzt geändert am 20. Januar 2000 [11] Vom 17. Oktober 1868, zuletzt geändert am 2. Juni 1999 [12] Vom 17. April 1983, zuletzt geändert am 10. Juli 1995 [13] Vom 10. November 1920, in der Fassung vom 7. Dezember 1929,

des Großherzogs bei der Thronbesteigung (Art. 5), der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (Art. 57) und der Zivilbeamten (Art. 110). 2.9. Niederlande Die Verfassung des Königreichs der Niederlande [12] kennt keinen Gottesbezug. Lediglich in den Zusatzartikeln der Verfassung, hier: Art. 44, ist der Eid festgelegt, den der Regent abzulegen hat und der mit den Worten schließt: "So wahr mir Gott, der Allmächtige helfe!". Erlaubt ist auch die Formel: "Das gelobe ich!". Dasselbe gilt für den Eid des Königs auf die Verfassung (Art. 53) und das Gelöbnis des Vorsitzenden der Generalstaaten und von dessen Mitgliedern (Art. 54). 2.10. Österreich Das Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich [13] kennt keinen Gottesbezug. Lediglich Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 lassen eine religiöse Beteuerung für das Gelöbnis des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

406

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 **Satz 1 lassen eine religiöse Beteuerung für das Gelöbnis des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der Bundesregierung zu. Die Verfassung der Republik Polen** ⁴⁷ hat einen Kompromiss gefunden, indem in der Präambel alternativ entweder auf Gott oder andere Instanzen bzw. universale Werte Bezug genommen wird. Das gleiche wie für **die Verfassung** Polens gilt für

- 6 Siehe auch bereits P. Häberle, "Gott" im Verfassungsstaat?, 1987 (nunmehr in: ders., Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 213 ff.) sowie ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 951 ff. mit der dort zitierten Kommentarlit.
- 7 Vgl. A. Epiney, in: C. Callies / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zum EUV und EGV, 2. Aufl., 2002, Art. 13 EGV Rn. 1; G. Jochum, Der neue Art. 13 EGV oder "political correctness" auf europäisch?, in: ZRP 1999, S. 280 ff.; S. Griller, Der Anwendungsbereich der Grundrechtscharta, in: A. Duschaneck / S. Griller (Hrsg.), Grundrechte für Europa - Die Europäische Union nach Nizza, 2002, S. 147 ff.
- 8 Erstmals anerkannt in: EuGH, Urteil vom 27. 10. 1976 (Paris / Rat), Rs. 130/ 75 - Slg. 1976, S. 1589; vgl. auch I. Pernice, Religionsrechtliche Aspekte im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: JZ 1977, S. 777 ff.
- 11 Schlussfolgerung Europäischer Rat (Köln), Anhang IV: Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU, 4. 6. 1999.
- 12 Vgl etwa P. B res, Die Charta - Ein Kampf für die Werte der Union, in: S.Y. Kaufmann (Hrsg.) , Grundrechtscharta der Europäischen Union, 2001, S. 21 f.; H.M. Heinig, Die Religionen, die Kirchen und die europäische Grundrechtscharta, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2001, S. 440 ff., 457; G. Robbers, Religionsrechtliche Gehalte der Europäischen Grundrechtscharta, in: H.W. Arndt / M.-E. Geis / D. Lorenz (Hrsg.), Kirche-Staat-Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, 2001, S. 425 ff., 431.
- 13 Vgl. zur Kommentierung von Art. 10 EuGRC z. B. N. Bernsdorff, in: J. Meyer (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2003, Art. 10 Rn. 1; ebenso die neuen Erläuterungen, CONV 828/103 v. 18. 7. 2003.
- 14 Hierzu besteht mit Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 ein EMRK-Referenzrecht, vgl. auch N. Bernsdorff (2003), Art. 14 Rn. 21.
- 15 Vgl. S. Hölscheidt, in: J. Meyer (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2003, Art. 21 Rn. 32.
- 16 Die Charta entfaltet bereits heute Auswirkungen: Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit haben mehrere Generalanwälte des EuGH in ihren Schlussanträgen auf sie Bezug genommen. Auch das EuG weist in einem Urteil auf Art. 41 Abs. 1 der Charta hin. Im Einzelnen hierzu S. Hölscheidt / E. Mund, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, in: Europarecht, 2003, S. 1083 ff.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung zu. [...] 3.4. Lettland Die

des Vorsitzenden der Generalstaaten und von dessen Mitgliedern (Art. 54). 2. 10. Österreich Das Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich [13] kennt keinen Gottesbezug. Lediglich Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 **Satz 1 lassen eine religiöse Beteuerung für das Gelöbnis des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der Bundesregierung zu. [...] 3.4. Lettland Die Verfassung** Lettlands [21] enthält keinen Gottesbezug. 3.5. Litauen Die Verfassung **der Republik** Litauen [22] kennt ebenfalls keinen Gottesbezug. Allerdings ist in Art. 43 eingehend die Religionsfreiheit geregelt

- **136** Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

407

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

408

- 17 Plenartagungen am 27. 2., 18. 3. und 26. 3. 2003. Die Wortprotokolle dieser Sitzungen sind unter <http://www.europarleu.int/europe2004/indexde.htm> abrufbar.
- 18 CONV 722/03 v. 28. 5. 2003.
- 19 "The constitution of the European Union" vom 10. 11. 2002, EPP-Convention Group Meeting in Frascati, abrufbar unter www.epp-ed.org.
- 20 "Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag", CONV 480/03 vom 31. 1. 2003. Mitunterzeichner waren u. a. die deutschen Konventsmitglieder MdEP E. Brok und Ministerpräsident E. Teufel sowie MdB P. Altmeier als stellvertretender Delegierter des Deutschen Bundestages.
- 21 "Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit unter religiösen Neutralität des Staates", CONV 587/03 vom 26. 2. 2003.
- 22 Vgl. auch FAZ vom 16. 11. 2002: "Gott in Europa", DIE WELT vom 30. 1. 2003: "Gottloses Europa", DIE ZEIT vom 30. 1. 2003: "Zum Erfolg verdammt".
- 23 Eine Übersicht aller Änderungsanträge ist unter <http://european-convention.eu.int/amendments> zusammengestellt. Die Anträge lagen dem
- 24 Vgl. das Plenarprotokoll der Sitzung vom 12. / 13. Juni 2003, Fn. 17.
- 25 Siehe hierzu das Dokument der Regierungskonferenz CIG 60/03 ADD 2 v. 11.12.2003.
- 26 Wie es etwa in der Präambel zur neuen Zürcher Kantonsverfassung heißt.
- 27 Möglicherweise vorausblickend bereits H. Heine, Deutschland. Ein Wintermärchen, 1844: "Die Jungfrau Europa ist verlobt / Mit dem schönen Geniusse / Der Freiheit, sie liegen einander im Arm, / Sie schwelgen im ersten Kusse. / Und fehlt der Pfaffensegen dabei, Die Ehe wird gültig nicht minder - / Es lebe Bräutigam und Braut, / Und ihre zukünftigen Kinder!"
- 28 Auf eine wörtliche Wiedergabe wird verzichtet. Siehe aber zum Thema Gottesklausel in der Bundesrepublik Deutschland umfassend (insbesondere mit dem wichtigen Verhältnis zwischen Präambel und Art. 1 Abs 1 GG) P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 951 ff., ders., "Gott" im Verfassungsstaat?, 1987 (nunmehr in: ders., Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 213 ff.) mit der dort zitierten Kommentarliteratur. Vgl. auch E.L. Behrendt, Gott im Grundgesetz, 1980; D. Blumenwitz, Gott im Grundgesetz, in: E.L. Behrendt (Hrsg.), Rechtsstaat und Christentum, Bd. 1, 1982, S. 127 ff.
- 29 Bemerkenswert ist im Kontext des Gottesbezuges auch das Beispiel der Schweiz. Als man dort Mitte
- 30 Verfassung vom 17. Februar 1994, zuletzt geändert am 17. Dezember 2002.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

Instanzen bzw. universale Werte Bezug genommen wird. Das gleiche wie für die Verfassung Polens gilt für die Verfassung der Republik Portugal⁴⁸: Sie enthält keinen Gottesbezug. Auch in der Verfassung der Republik Rumänien⁴⁹ findet sich kein Gottesbezug. Allerdings hat der zum Präsidenten gewählte Kandidat in gemeinsamer Sitzung von Abgeordnetenversammlung und Senat seinen Amtseid abzugeben, der mit den Worten endet: "So wahr mir Gott helfe!". Ein Absehen von dieser religiösen Beteuerung sieht die Verfassung (Art. 82 Abs. 2) nicht vor. Dasselbe gilt für den Amtseid des Premierministers, der Minister und der anderen Mitglieder der Regierung (Art. 103 Abs. 1 i.V. m. Art. 82 Abs. 2). Der Text der Verfassung des Königreichs Schweden⁵⁰ weist ebenfalls keinen Gottesbezug auf. Die Staatskirche wurde durch das verfassungsändernde Gesetz Nr. 1998:1700 abgeschafft. Die Verfassung der Slowakischen Republik⁵¹ erwähnt zwar in der Präambel u. a. das "geistige Erbe der Heiligen Cyrillus und Methodius", der Slawenapostel, sieht aber im Übrigen von einem Gottesbezug ab. Die Verfassung der Slowenischen Republik⁵² enthält keinen Gottesbezug. Auch in der Verfassung des Königreichs Spanien⁵³ findet sich kein Gottesbezug. Ein Gottesbezug findet sich ebenfalls nicht in der Verfassung der Tschechischen Republik⁵⁴. Ebenso ist in der provisorischen Verfassung der Republik Ungarn⁵⁵ kein Gottesbezug enthalten. Das Vereinigte Königreich (

Textstelle (Originalquellen)

Republik Portugal [14] hat keinen Gottesbezug. 2.12. Schweden Der Text der Verfassung des Königreichs Schweden [15] weist keinen Gottesbezug auf. [...] 3.8. Rumänien Die Verfassung der Republik Rumänien [25] enthält keinen Gottesbezug. Allerdings hat der zum Präsidenten gewählte Kandidat in gemeinsamer Sitzung von Abgeordnetenversammlung und Senat seinen Amtseid abzugeben, der mit den Worten endet: "So wahr mir Gott helfe!". Ein Absehen von dieser religiösen Beteuerung sieht die Verfassung (Art. 82 Abs. 2) nicht vor. Dasselbe gilt für den Amtseid des Premierministers, der Minister und der anderen Mitglieder der Regierung (Art. 103 Abs. 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 2). 2.13. Spanien Die Verfassung des Königreichs Spanien [16] hat keinen Gottesbezug. 2.14. Vereinigtes Königreich (Großbritannien) Großbritannien besitzt als einziges EU-Mitglied keine Verfassungsurkunde. Dieser Umstand hat fälschlich dazu geführt anzunehmen, Großbritannien habe keine geschriebene Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der Bundesregierung zu. 2.11. Portugal Die Verfassung der Republik Portugal [14] hat keinen Gottesbezug. 2.12. Schweden Der Text der Verfassung des Königreichs Schweden [15] weist keinen Gottesbezug auf. [...] 3.8. Rumänien Die Verfassung der Republik Rumänien [25] enthält keinen Gottesbezug. Allerdings hat der zum Präsidenten gewählte Kandidat in gemeinsamer Sitzung von Abgeordnetenversammlung und Verfassung nur teilweise schriftlich fixiert; die Verfassungstexte sind nicht in einem einzelnen Dokument nieder gelegt, sie sind im Laufe der Jahrhunderte vielmehr gewachsen. [...] 3.9. Slowakische Republik Die Verfassung der Slowakischen Republik [26] erwähnt zwar in der Präambel u.a. das "geistige Erbe der Heiligen Cyrillus und Methodius", der Slawenapostel, sieht aber im Übrigen von einem Gottesbezug ab. 3.10. Slowenien Die Verfassung der Slowenischen Republik [27] enthält keinen Gottesbezug. 3.11. Tschechien Ein Gottesbezug findet sich in der Verfassung der Tschechischen Republik [28] nicht. 3.12. Ungarn In der provisorischen Verfassung der Republik Ungarn [29] ist ein Gottesbezug nicht enthalten. [14] Vom 2. April 1976, zuletzt geändert am 20. September 1997 [15] Vom 1. Januar 1975, zuletzt geändert am 1. Januar 1995 [16] Vom 29. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. August

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

409

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

Großbritannien) besitzt als einziges EU-Mitglied keine Verfassungsurkunde. Dieser Umstand hat dazu geführt, fälschlicherweise anzunehmen, Großbritannien habe keine geschriebene Verfassung. Allerdings ist die britische Verfassung nur teilweise schriftlich fixiert; die Verfassungstexte sind nicht in einem einzelnen Dokument niedergelegt, sie sind im Laufe der Jahrhunderte vielmehr gewachsen. So enthält etwa die Magna Charta Libertatum (1215) mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1). Die Republik Zypern enthält in ihrer Verfassung⁵⁶ keinen Gottesbezug. Sie macht allerdings z. B. in Art. 2 Abs. 1 und 3, Unterabsatz 4, umfangreiche Ausführungen zu den beiden religiösen Gruppen ("religious groups"): griechisch-orthodoxe und türkisch-moslemische Bürger. b) Der Gottesbezug in den Verfassungen der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union⁵⁷ In der Verfassung der Republik Kroatien⁵⁸ findet sich keine Bezugnahme auf Gott. Die Republik Türkei hat sich in der Präambel seiner Verfassung⁵⁹ nach französischem Vorbild dem laizistischen Prinzip verschrieben. Dementsprechend findet sich in der Verfassung

48 Vom 2. April 1976, zuletzt geändert am 12. Dezember 2001.

49 Vom 21. November 1991.

50 Vom 1. Januar 1975, zuletzt geändert am 27. März 2002.

51 Vom 1. September 1992, zuletzt ergänzt vom 11. April 2002.

52 Vom 23. Dezember 1991.

53 Vom 29. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. August 1992.

54 Vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert und in Kraft getreten am 1. März 2004.

55 Vom 20. August 1949, in der Fassung vom 24. August 1990.

56 Vom 16. August 1960.

57 Hier beschränkt sich die Darstellung auf solche, die wenigstens Beitrittsverhandlungen führen.

58 Vom 21. Dezember 1990, zuletzt geändert am 23. April 2001.

59 Vom 13. September 1982, zuletzt geändert am 27. Dezember 2002.

Textstelle (Originalquellen)

1992 [24] Vom 2. April 1997,

Premierministers, der Minister und der anderen Mitglieder der Regierung (Art. 103 Abs. 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 2). 2.13. Spanien Die Verfassung des Königreichs Spanien [16] hat keinen Gottesbezug. 2.14. Vereinigtes Königreich (Großbritannien) Großbritannien besitzt als einziges EU-Mitglied keine Verfassungsurkunde. Dieser Umstand hat fälschlich dazu geführt anzunehmen, Großbritannien habe keine geschriebene Verfassung. Allerdings ist die britische Verfassung nur teilweise schriftlich fixiert; die Verfassungstexte sind nicht in einem einzelnen Dokument nieder gelegt, sie sind im Laufe der Jahrhunderte vielmehr gewachsen. [...] 3.9. Slowakische Republik Die Verfassung der Slowakischen Republik [26] erwähnt zwar in der Präambel u.a. das "geistige Erbe der Heiligen Cyrillus und Methodius", der Slawenapostel, sieht aber im Übrigen von einem Gottesbezug ab. 3.10. Slowenien Die Verfassung der Slowenischen Republik [27] enthält keinen Gottesbezug. 3.11. Tschechien Ein Gottesbezug findet sich in der Verfassung ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1). 3. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union [... 3.2. Zypern Die Republik Zypern enthält in ihrer Verfassung [19] ebenfalls keinen Gottesbezug. Sie macht allerdings z.B. in Art. 2 Abs. 1 und 3, Unterabsatz 4, umfangreiche Ausführungen zu den beiden religiösen Gruppen ("religious groups"): griechisch-orthodoxe und türkisch-moslemische Bürger. [S. 4:] Abgesehen von den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg sowie des Landes und Schleswig-Holstein beziehen sich alle Verfassungen der sog. "

in der Fassung vom 24. August 1990, <http://www.verfassungen.de/eu> So enthält etwa die Magna Charta Libertatum (1215) mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1). 3. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union [... 3.2. Zypern Die Republik Zypern enthält in ihrer Verfassung [19] ebenfalls keinen Gottesbezug. Sie macht allerdings z.B. in Art. 2 Abs. 1 und 3, Unterabsatz 4, umfangreiche Ausführungen zu den beiden religiösen

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

410

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 388

Republik Kroatien⁵⁸ findet sich keine **Bezugnahme auf Gott**. Die Republik Türkei hat sich in der Präambel seiner Verfassung⁵⁹ nach französischem Vorbild dem laizistischen Prinzip verschrieben. Dementsprechend findet sich in der Verfassung kein Bezug zu Gott. c) **Der Gottesbezug in den Verfassungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland** Abgesehen von den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg sowie des Landes und Schleswig-Holstein beziehen sich alle Verfassungen der sog. "alten" Bundesländer auf Gott. In der Verfassung des Saarlandes findet sich ein direkter Gottesbezug in den Erziehungszielen für die Jugend. Von den Landesverfassungen der fünf "neuen" Länder, die sämtlich über eine Präambel verfügen, beinhalten ausdrücklich nur **Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Bezugnahme auf Gott**, nämlich indem sie den Mitgliedern der Staatsregierung die **Anrufung Gottes** ermöglichen. In einen "Vorspruch" enthält die **Verfassung des Landes Baden-Württemberg**⁶⁰ einen Gottesbezug. **Der "Vorspruch" hat folgenden Wortlaut:**⁶¹ "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern [...]" In Art. 1 Abs. 1, Halbsatz 2 beruft sich die Verfassung auf die "Erfüllung des christlichen Sittengesetzes", Art. 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, hinsichtlich der Feiertage sei die christliche Überlieferung zu wahren. In

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine **Bezugnahme auf Gott** auf. Allerdings sieht die Verfassung des Freistaates Sachsen vor, den Amtseid der Mitglieder der Staatsregierung durch die **Anrufung Gottes** zu bekräftigen. [S. 10:] **Der Gottesbezug in den Verfassungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland**³⁰ 4.1. **Baden-Württemberg** In einem "Vorspruch" enthält die **Verfassung des Landes Baden-Württemberg**³¹ einen Gottesbezug. Der "Vorspruch" hat folgenden Wortlaut:³² "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern ..." [19] Vom 16. August 1960 [31] Vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449). [32] Dazu im einzelnen: Werner Weinhold, **Gott in der Verfassung - Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1949** (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Band 723), Frankfurt/Main 2001, S. 40 ff. In Art. 1 Abs. 1, Halbsatz 2 beruft sich die Verfassung auf die "

Abs. 1, Halbsatz 2 beruft sich die Verfassung auf die "Erfüllung des

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

411

Textstelle (Prüfdokument) S. 389

Abschnitt II widmet die Art. 3 bis 10 der Religion und den Religionsgemeinschaften. In Art. 12 Abs. 1 ist als Erziehungsziel u. a. angegeben, die Jugend "in der Ehrfurcht vor Gott, im Geist der christlichen Nächstenliebe [...]" zu erziehen. Im Amtseid (Art. 48 Satz 2) ist die religiöse Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" vorgesehen; sie kann allerdings entfallen (Art. 48 Satz 3). Die Verfassung des Freistaates Bayern⁶² führt ohne nähere Kennzeichnung (z. B. Präambel u.ä.) zu Beginn aus: "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen [...] geführt hat [...]".⁶³ Nach Art. 131 Abs. 2 BV gehört zu den obersten Bildungszielen u. a. die Ehrfurcht vor Gott. Die Verfassungen der Länder Berlin⁶⁴ und Brandenburg⁶⁵ kennen keinen Gottesbezug. Auch die Stadtstaaten und Hansestädte Bremen und Hamburg⁶⁶ enthalten in ihren Verfassungen keinen Gottesbezug. In der Verfassung des Landes Hessen⁶⁷ findet sich ebenfalls kein Gottesbezug.⁶⁸ Art. 56 Abs. 4 legt allerdings als eines der Erziehungsziele den selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit u. a. durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, also einen fundamentalen christlichen Wert, fest. Ebenso wenig kennt die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁶⁹ einen Gottesbezug.⁷⁰ Die Niedersächsische Verfassung⁷¹ enthält in der Präambel folgenden Wortlaut: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben [...]"⁷² Art. 31 Satz 1 führt den Wortlaut des Amtseides für die Mitglieder der Landesregierung an, der keine religiöse Beteuerung vorsieht, allerdings in Satz 2 diese Möglichkeit ("So wahr mir Gott helfe") fakultativ vorsieht. In ihrer Präambel führt die Verfassung des Landes Nordrhein-

Textstelle (Originalquellen)

christlichen Sittengesetzes", Art. 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, hinsichtlich der Feiertage sei die christliche Überlieferung zu wahren. Abschnitt II widmet die Art. 4 bis 10 der Religion und den Religionsgemeinschaften. In Art. 12 Abs. 1 ist als Erziehungsziel u. a. angegeben, die Jugend "in der Ehrfurcht vor Gott, im Geist der christlichen Nächstenliebe ..." zu erziehen. Im Amtseid (Art. 48 Satz 2) ist die religiöse Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" vorgesehen; sie kann allerdings entfallen (Art. 48 Satz 3). 4.2. Bayern Die Verfassung des Freistaates Bayern [33] führt ohne nähere Kennzeichnung (z.B. Präambel u.ä.) zu Beginn aus: "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen... geführt hat ..." [34] Nach Art. 131 Abs. 2 gehört zu den obersten Bildungszielen u. a. die Ehrfurcht vor Gott. 4.3. Berlin, Brandenburg Die Verfassungen der Länder Berlin [35] und Brandenburg [36] kennen keinen Gottesbezug. 4.4. Bremen, Hamburg Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg [37] enthalten in ihren Verfassungen keinen Gottesbezug. 4.5. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern Einen Gottesbezug weist die Verfassung des Landes Hessen [38] nicht auf.[39] Art. 56 Abs. 4 legt allerdings als eines der Erziehungsziele den selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit u. a. durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, also einen fundamentalen christlichen Wert, fest. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [40] kennt keinen Gottesbezug.[41] [33] Vom 8. Februar 1946 (GVBl. S. 333), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991), http:rswebckde [34] Vgl. Weinhold, Gott in vom 20. März 1991 (GVBl. S. 102) [39] Vgl. Weinhold, Gott in der Verfassung, S. 57 f. [40] Vom 23. Mai 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2000 (GVBl. S. 158) [41] Weinhold, Gott in der Verfassung, S. 94 ff. 4.6. Niedersachsen Die Niedersächsische Verfassung [42] enthält in der Präambel folgenden Wortlaut: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben ..." [43] Art. 31 Satz 1 führt den Wortlaut des Amtseides für die Mitglieder der Landesregierung an, der keine religiöse Beteuerung vorsieht, allerdings in Satz

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

412



Textstelle (Prüfdokument) S. 390

Westfalen⁷³ aus: "In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben: [...]"⁷⁴ Art. 7 Abs. 1 gibt aller Erziehungsziel u. a. "Ehrfurcht vor Gott" an. Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung (Art. 53 Satz 1) kann mit der religiösen Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden (Satz 2). Die Verfassung von Rheinland-Pfalz⁷⁵ beginnt in ihrem "Vorspruch" mit den Worten: "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und aller menschlichen Gemeinschaft, [...]"⁷⁶ Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung sieht die üblich religiöse Bekräftigung vor (Art. 100 Abs. 1), allerdings ist die Benutzung der Eidesformel frei gestellt (Art. 100 Abs. 2 i.V. m. Artikel 81 Abs. 3 Satz 2). In der Verfassung des Saarlandes⁷⁷ findet sich eine Bezugnahme auf Gott nicht zu Beginn (die Verfassung enthält keine Präambel), sondern in Art. 30. Danach ist die Jugend u. a. in der Ehrfurcht vor Gott und im Geist der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Für die Ablegung des Amtseides der Mitglieder der Landesregierung ist die übliche religiöse Beteuerung vorgesehen, auf die jedoch verzichtet werden kann. Die Verfassung des Freistaates Sachsen⁷⁸ sieht für die Mitglieder der Staatsregierung vor, den Eid mit der bekannten religiösen Beteuerung zu bekräftigen. Ein ausdrücklicher Gottesbezug findet sich in der Verfassung nicht, allerdings bestimmt Art. 101 Abs. 1 als Erziehungsziel der Jugend u. a. die Erziehung zur "Nächstenliebe", einem tragenden Wert der christlichen Glaubenslehre.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

2 diese Möglichkeit ("So wahr mir Gott helfe") fakultativ vorsieht. 4.7. Nordrhein-Westfalen In ihrer Präambel führt die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen [44] aus: "In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:..."[45] Art. 7 Abs. 1 gibt als Erziehungsziel u.a. "Ehrfurcht vor Gott" an. Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung (Art. 53 Satz 1) kann mit der religiösen Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden (Satz 2). 4.8. Rheinland-Pfalz Die Verfassung von Rheinland-Pfalz[46] beginnt in ihrem "Vorspruch" mit den Worten: "Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und aller menschlichen Gemeinschaft, ..." [47] Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung sieht die üblich religiöse Bekräftigung vor (Art. 100 Abs. 1), allerdings ist die Benutzung der Eidesformel frei gestellt (Art. 100 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 3 Satz 2). 4.9. Saarland In der Verfassung des Saarlandes[48] findet sich eine Bezugnahme auf Gott nicht zu Beginn (die Verfassung enthält keine Präambel), sondern in Art. 30. Danach ist die Jugend u.a. in der Ehrfurcht vor Gott und im Geist der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Für die Ablegung des Amtseides der Mitglieder der Landesregierung ist die übliche religiöse Beteuerung vorgesehen, auf die jedoch verzichtet werden kann. [42] Vom 19. Mai 1993 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 480) [43] Weinhold, Gott in der Verfassung, S. 58, 63 ff. [44] Vom 28. Juni 1950 (GV-NW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV-NW S. 448) [45] Vgl. Weinhold, vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65) [47] Dazu ausführlich Weinhold, Gott in der Verfassung, S. 44 ff. [48] Vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1999 (ABl. S. 1318) 4.10. Sachsen Die Verfassung des Freistaates Sachsen[49] sieht für die Mitglieder der Staatsregierung vor, den Eid mit der bekannten religiösen Beteuerung zu bekräftigen. Ein ausdrücklicher Gottesbezug findet sich in der Verfassung

- 136 Tammeler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

413

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

In der Präambel der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt⁷⁹ finden sich folgende Sätze: "In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen [...]"⁸⁰ Art. 66 Abs. 2 der Verfassung sieht vor, dem Amtseid der Mitglieder der Landesregierung die religiöse Bekräftigung "So wahr mir Gott helfe" hinzuzufügen. Der Amtseid kann auch ohne diese Bekräftigung geleistet werden. Die Verfassung Schleswig-Holsteins⁸¹ wiederum weist keinen Gottesbezug auf. Hingegen weist die Verfassung des Freistaates Thüringen in ihrer Präambel einen direkten Gottesbezug auf⁸²: "In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums ... gibt sich das Volk des Freistaates Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung [...]"⁸³ III. Gottesbezug und US-Verfassung; die Rechtsprechung des US-Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion Ein Blick in die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika offenbart, dass darin der Begriff "Gott" unmittelbar nicht enthalten ist.⁸³ Mittelbar lässt sich dieser Bezug jedoch in Verbindung mit dem 1. Amendment der Verfassung herleiten. Hierin ist zum einen das Verbot enthalten, ein Gesetz zu erlassen, das eine Religion (als Staatsreligion) einrichtet, auf der anderen Seite untersagt die Regelung, die freie Religionsausübung zu beeinträchtigen. Im Verlauf der Verfassungsgeschichte der USA wurde das 1. Amendment, dessen zwei Bestandteile in ihrem gegenseitigen Verhältnis bislang nicht zufrieden stellend geklärt werden konnte, über einen längeren Zeitraum hinaus als striktes Trennungsgebot zwischen Staat und Kirche / Religion ausgelegt. Entscheidend zu dieser Auslegung hat die Rechtsprechung des Supreme Court beigetragen. Seit geraumer Zeit deutet sich allerdings ein Wandel an, der von strikter Trennung zu "wohlwollender" Neutralität tendiert. Insgesamt ist

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nicht, allerdings bestimmt Art. 101 Abs. 1 als Erziehungsziel der Jugend u.a. die Erziehung zur "Nächstenliebe", einem tragenden Wert der christlichen Glaubenslehre. 4.11. Sachsen-Anhalt Die Präambel der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt[50] beginnt mit folgenden Sätzen: "In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen ..."[51] Art. 66 Abs. 2 der Verfassung sieht vor, dem Amtseid der Mitglieder der Landesregierung die religiöse Bekräftigung "So wahr mir Gott helfe" hinzuzufügen. Der Amtseid kann auch ohne diese Bekräftigung geleistet werden. 4.12. Schleswig-Holstein Die Verfassung Schleswig-Holsteins[52] weist keinen Gottesbezug auf. 4.13. Thüringen In ihrer Präambel weist die Verfassung des Freistaates Thüringen einen direkten Gottesbezug auf: "In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums...gibt sich das Volk des Freistaates Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung..." [49] Vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243) [50] Vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600) [51] Weinhold, Gott in der Verfassung, S. 87 ff. [52] Vom 13. Juni 1990 (GVOBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. S. 280) Die Frage nach einem Gottesbezug in der US-Verfassung und die Rechtsprechung des Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion Ein Blick in die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, dass darin der Begriff "Gott" unmittelbar nicht enthalten ist. Mittelbar lässt sich dieser Bezug jedoch in Verbindung mit dem Zusatzartikel I der Verfassung herleiten. Im gleichen Satz ist darin das Verbot enthalten, ein Gesetz zu erlassen, das eine Religion (als Staatsreligion) einrichtet, auf der anderen Seite untersagt die Verfassung, die freie Religionsausübung zu beeinträchtigen. Im Lauf der Verfassungsgeschichte der USA wurde der erwähnte Zusatzartikel, dessen zwei Bestandteile in ihren gegenseitigen Verhältnis bislang nicht zufrieden stellend geklärt werden konnte, über einen längeren Zeitraum hinaus als striktes Trennungsgebot zwischen Staat und Kirche/Religion ausgelegt. Entscheidend zu dieser Auslegung hat die Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts der USA, des Supreme Court, beigetragen. Seit geraumer Zeit deutet sich

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

414

Textstelle (Prüfdokument) S. 392

aber festzustellen, dass die Rechtsprechung uneinheitlich und schwankend ist. Diese für einen deutschen Beobachter paradoxe Erscheinung ist insofern überraschend, als in den USA im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland religiöse Anschauungen im politischen Bereich überall gegenwärtig sind.⁸⁴ Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die Aufschrift auf Münzen und Geldscheinen: "In God we trust" einerseits (wohl die kraftvollste Alternative, da der "Alltagsgottesbezug" jegliche Nichtnennung in Texten zu überstrahlen weiß), andererseits ist die amerikanische Flagge in fast jeder Kirche auffallend sichtbar aufgestellt⁸⁵, die Militärseelsorge ist eingerichtet, die Benutzung der Heiligen Schrift bei Eidesleistungen ist weithin üblich.⁸⁶ In zahlreichen weiteren Bereichen erscheinen Anspielungen auf Gott: So enthält beispielsweise der "Pledge of Allegiance" die Worte "one nation under God". Dies könnte zumindest darauf hindeuten, dass die "wall of separation" nicht ansatzweise so hoch ist, wie T. Jefferson, der Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dritte Präsident der USA, mit der zitierten Formulierung offenbar angenommen hat. Aber: Obgleich sich in der Verfassung der Vereinigten Staaten also keine direkte Erwähnung Gottes, eines Schöpfers oder einer höheren Macht findet, so eröffnet die "Declaration of Independence" (1776) als erneut im besten Sinne grundlegende Rechtsquelle den

58 Vom 21. Dezember 1990, zuletzt geändert am 23. April 2001.

59 Vom 13. September 1982, zuletzt geändert am 27. Dezember 2002.

60 Vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449).

61 Dazu im einzelnen W. Weinhold, Gott in der Verfassung - Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1949, 2001, S. 40 ff.

62 Vom 8. Februar 1946 (GVBl. S. 333), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991).

63 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 42 ff.

64 Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82).

65 Vom 20. August 1992 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. S. 98).

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

allerdings ein Wandel an, der von strikter Trennung zu "wohlwollender" Neutralität tendiert. Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Rechtsprechung uneinheitlich und schwankend ist. Diese für einen deutschen Beobachter paradoxe Erscheinung ist insofern überraschend, als in den USA im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland religiöse Anschauungen im politischen Bereich überall gegenwärtig sind. [1] Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf die Aufschrift auf dem Geld: "In God we trust" einerseits, andererseits ist die amerikanische Flagge in fast jeder Kirche auffallend sichtbar aufgestellt [2], die Militärseelsorge ist eingerichtet, die Benutzung der Heiligen Schrift bei Eidesleistungen ist weithin üblich. [3] Dies könnte zumindest darauf hindeuten, dass der "wall of separation" nicht derartig hoch ist, wie Thomas Jefferson, der Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dritter Präsident der USA, mit der zitierten Formulierung offenbar angenommen hat. [1] Vgl. nur die instruktive Darstellung Konrad Ege, Staatstränke für die durstige Christenheit - die Regierung, die Gläubigen und die Toleranz, in: "Freitag 15" vom 6. April 2001, <http://www.freitag.de/2001/1501150901.php> S. 1 ff. (

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

415

Textstelle (Prüfdokument) S. 393

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

416

66 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2000 (GBl. S. 31); Hamburg: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1996 (GVBl. S. 133).

67 Vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. S. 102).

68 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 57 f.

69 Vom 23. Mai 1993 (GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2000 (GVBl. S. 158).

70 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 94 ff.

71 Vom 19. Mai 1993 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 480).

72 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 58, 63 ff.

73 Vom 28. Juni 1950 (GV-NW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV-NW S. 448).

74 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 49 ff.

75 Vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65).

76 Dazu ausführlich W. Weinhold (2001), S. 44 ff.

77 Vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1999 (ABl. S. 1318).

78 Vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243).

79 Vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600).

80 Vgl. W. Weinhold (2001), S. 87 ff.

81 Vom 13. Juni 1990 (GVOBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. S. 280).

82 Vgl. zu den Gottesklauseln in der Verfassung von Thüringen auch P. Häberle, Die Schlussphase der Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern, in: JöR 43 (1995), S. 355 ff.

83 Vgl. auch eine im Auftrage des Verf. entwickelte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 393

Verfassung der Vereinigten Staaten also keine direkte Erwähnung Gottes, eines Schöpfers oder einer höheren Macht findet, so eröffnet die "Declaration of Independence" (1776) als erneut im besten Sinne grundlegende Rechtsquelle den Bezug zu einem Schöpfer ("Creator"): "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty, and the pursuit of Happiness. [W]henver any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it." 1. Die Frage nach einem "Gottesbezug" in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika Zurück zum benannten 1. Amendment vom 15. Dezember 1791, in dessen ersten Halbsatz die Religion angesprochen ist: "Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof." ⁸⁷ Die genannte Verfassungsbestimmung besteht aus zwei deutlich sich voneinander abhebenden Bestandteilen, der "establishment clause" einerseits und der "free exercise clause" andererseits, deren gegenseitiges Verhältnis unklar und umstritten ist; beide Bestandteile des Zusatzartikels sind auch in ihrer Interpretation seit langem heftig in Rechtsprechung und Literatur umkämpft. Der erste Halbsatz wurde über einen längeren Zeitraum als striktes Trennungsgebot zwischen Staat und Kirche / Religion ausgelegt. Maßgeblich hat dazu die Rechtsprechung des Supreme Court, beigetragen. In den letzten Jahren ist allerdings eine behutsame Änderung der Rechtsprechung zu beobachten, die nicht mehr von einer strengen Trennung ausgeht. Maßgebend dazu beigetragen haben die vielfältigen traditionsreichen Verschränkungen christlicher Religionsgemeinschaften und Kirchen mit staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen. a) Entstehung und Entwicklung der "Establishment Clause" Um die Entstehung und Entwicklung der "establishment clause" richtig zu erfassen, darf nicht unbeachtet bleiben, dass diese in ihrer Entstehungszeit (1789/ 91) kein Bild rechtlicher und tatsächlicher Realitäten wiedergab, vielmehr war sie ein Durchbruch zu mehr staatlicher Toleranz in Glaubensfragen, wie sie sich im Zeitalter der Aufklärung herausgebildet hatte.

● 63% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

überkommene englische Recht nicht zur Beilegung der Konflikte geführt hatten, auf ein fundamentaleres Recht gestützt werden auf das von der Aufklärung propagierte Natur- und Vernunftrecht: "We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. - That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed, - That whenever any Form of

Unterdrückung an zentraler Stelle der Unabhängigkeitserklärung von 1776: "[Men] are endowed by their Creator with certain inalienable Rights, that among these are Life, Liberty (") That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it". ²⁹²

Die Grundprinzipien Freiheit und Würde sind hierbei in engem Zusammenhang zu sehen: Die Freiheit, das Leben selbst zu bestimmen und die Würde, in dieser persönlichen

Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, S. 65 f., in: Joseph Listl/ Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. grundlegend neu bearbeitete Auflage, Berlin 1994 1. Die Frage nach einem "Gottesbezug" in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika [...] Lediglich im ersten Halbsatz des Zusatzartikels I vom 15. Dezember 1791 ist die Religion angesprochen, wenn es heißt: [...] [4: "Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof."] Die genannte Verfassungsbestimmung besteht aus zwei deutlich sich von einander abhebenden Bestandteilen, der "establishment clause" einerseits und der " free exercise clause" andererseits, deren gegenseitiges Verhältnis unklar und umstritten ist; beide Bestandteile des Zusatzartikels sind auch in ihrer Interpretation seit langem heftig in Rechtsprechung und Literatur umkämpft. Der erste Halbsatz wurde über einen längeren Zeitraum als striktes Trennungsgebot zwischen Staat und Kirche/ Religion ausgelegt. Maßgeblich hat dazu die Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts, des Supreme Court, beigetragen. In den letzten Jahren ist allerdings eine behutsame Änderung der Rechtsprechung zu beobachten, die

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0
- 137 Das Ende der Selbstverständlichkeit, 2006, S. 80
- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

417

Textstelle (Prüfdokument) S. 393

Das Grundrecht auf freie Religionsausübung bestand bereits in den Verfassungen aller Neuenglandstaaten, allerdings gab es in keiner Verfassung der 13 ursprünglichen Einzelstaaten eine Norm, die die Trennung von Staat und Kirche beinhaltet hätte.⁸⁸ Am Vorabend der amerikanischen Revolution gegen das englische Mutterland bestanden in den meisten Kolonien "establishments of religion" in verschiedener Gestalt. In den südlichen Kolonien etwa war die Anglikanische Kirche Staatskirche⁸⁹, sie war im Wortsinne "established". Die vier nördlichen Kolonien kannten keine Form des "establishments", die übrigen Kolonien etablierten die christliche Religion oder den Protestantismus im Allgemeinen. Die Revolutionsära veränderte das Verhältnis zwischen Staat und Kirche freilich grundlegend. Der Begriff des Establishments war zunehmend mit der anglikanischen Kirche in Zusammenhang gebracht worden und wurde als Ausdruck englischer Unterdrückung empfunden. Nachdem 1773 im Quebec Act die bestehenden Rechte des katholischen Klerus bestätigt worden waren, wuchs die Abneigung gegen ein "establishment" weiter an. Die Entwicklung in den einzelnen Staaten hin zu einer Trennung zwischen Staat und Kirche vollzog sich unterschiedlich und zeigt ein uneinheitliches, zuweilen verwirrendes Bild.⁹⁰ Auf einhellige Ablehnung stieß eine Staatskirche anglikanischer Prägung. Ebenso war auf Dauer die Erhebung von Abgaben zu Gunsten der verschiedenen

Textstelle (Originalquellen)

nicht mehr von einer strengen Trennung ausgeht. Maßgebend dazu beigetragen haben die vielfältigen traditionsreichen Verschränkungen christlicher Religionsgemeinschaften und Kirchen mit staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen. 2. Entstehung und Entwicklung der "Establishment Clause" Um die Entstehung und Entwicklung der "establishment clause" richtig zu erfassen, darf nicht unbeachtet bleiben, dass diese in ihrer Entstehungszeit (1789/91) kein Bild rechtlicher und tatsächlicher Realitäten wiedergab, vielmehr war sie ein Durchbruch zu mehr staatlicher Toleranz in Glaubensfragen, wie sie sich im Zeitalter der Aufklärung herausgebildet hatte. Das Grundrecht auf freie Religionsausübung bestand bereits in den Verfassungen aller Neuenglandstaaten, allerdings gab es in keiner Verfassung der 13 ursprünglichen Einzelstaaten eine Norm, die die Trennung von Staat und Kirche beinhaltet hätte. [5] Am Vorabend der amerikanischen Revolution gegen das englische Mutterland bestanden in den meisten Kolonien "establishments of religion" in verschiedener [4] [...] Zur Entwicklung und den Hintergründen des Zusatzartikels I zur US Verfassung siehe Ernst Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, S. 217 ff., in: Klaus M. Kodalle (

Gott und Politik in USA Über den Einfluss des Religiösen, Frankfurt/Main 1988, S. 216 ff. [5] Vgl. Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, S. 216 f. Gestalt. In den südlichen Kolonien etwa war die Anglikanische Kirche Staatskirche [6], sie war "established". Die vier nördlichen Kolonien kannten keine Form des establishments, die übrigen Kolonien etablierten die christliche Religion oder den Protestantismus im Allgemeinen. Die Revolutionsära veränderte das Verhältnis zwischen Staat und Kirche grundlegend. Der Begriff des Establishments war zunehmend mit der anglikanischen Kirche in Zusammenhang gebracht worden und wurde als Ausdruck englischer Unterdrückung empfunden. Als 1773 im Quebec Act die bestehenden Rechte des katholischen Klerus bestätigt wurden, wuchs die Abneigung gegen ein establishment weiter an. [7] Die Entwicklung in den einzelnen Staaten hin zu einer Trennung zwischen Staat und Kirche [8] vollzog sich unterschiedlich und zeigt ein uneinheitliches, teilweise verwirrendes Bild.

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

418

Textstelle (Prüfdokument) S. 394

Kirchen selbst auf paritätischer Grundlage nicht beizubehalten. Ferner ist kein einheitlicher Sprachgebrauch und kein übereinstimmendes Verständnis davon festzustellen, was "establishment" letztlich besagen will. Es kann sich auch kein Anhaltspunkt aus der zunächst vorgesehenen Formulierung des Verbots einer "national religion" wie auch aus dem unbestimmten Artikel "an" (sc. establishment of religion) für das Gebot der Errichtung einer einzigen Staatskirche gewinnen lassen. Immerhin lässt sich das "establishment" als eine klare Trennung der Sphären Staat und Kirche deuten, wenn auch nicht im Sinn einer derart strikten Trennung, wie sie der oberste Gerichtshof judizierte.⁹¹ Die Verflechtungen von Staat und Kirche (z. B. durch staatliche Kirchenfinanzierung in einigen Einzelstaaten) blieben sogar noch nach Inkrafttreten der "Bill of Rights" bestehen, da diese als Adressaten die Bundesebene, nicht die Einzelstaaten hatten. Richtete sich, wie oben erwähnt, das 1. Amendment zunächst gegen den Zentralstaat, änderte sich die Rechtslage mit dem 14. Amendment von 1863. Dieses Amendment inkorporierte nach überwiegender Auffassung und der Rechtsprechung des obersten Gerichts zur "due process clause" Mitte des 20. Jahrhundert die meisten Regelungen der "Bill of Rights", darunter auch die "establishment clause". Die Freiheitsgarantie der "due process clause" stellt nicht nur eine subjektiv-rechtliche umfassende rechtstaatliche Garantie verfahrensrechtlicher, sondern auch materiellrechtlicher Prägung dar. Mit der "due process clause" erreichten die Freiheitsrechte der ersten zehn Amendments, darunter die subjektivrechtliche Religionsfreiheit des erwähnten Amendments, die Gliedstaaten der USA. Als Ausprägung der "due process clause" werden alle jene Teile der "Bill of Rights" verstanden und auf die Gliedstaaten mit Hilfe dieser Klausel übergeleitet, denen nach der Rechtsprechung des

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Auf einhellige Ablehnung stieß eine Staatskirche anglikanischer Prägung. Ebenso war auf Dauer die Erhebung von Abgaben zu Gunsten der verschiedenen Kirchen selbst auf paritätischer Grundlage nicht beizubehalten. Ferner ist kein einheitlicher Sprachgebrauch und kein übereinstimmendes Verständnis davon festzustellen, was "establishment" letztlich besagen will. Es kann sich auch kein Anhaltspunkt aus der zunächst vorgesehenen Formulierung des Verbots einer "national religion" wie auch aus dem unbestimmten Artikel "an (sc. establishment of religion)" für das Gebot der Errichtung einer einzigen Staatskirche gewinnen. Immerhin lässt sich das "establishment" als eine klare Trennung der Sphären Staat/Kirche deuten, wenn auch nicht im Sinn einer derart strikten Trennung, wie sie der oberste Gerichtshof judizierte. [9] Die Verflechtungen von Staat und Kirche (z. B. durch staatliche Kirchenfinanzierung in einigen Einzelstaaten) blieben sogar noch nach dem Inkraft-Treten der "Bill of Rights" (=Grundrechte)(1791) bestehen, da diese als Adressaten die Bundesebene, nicht die Einzelstaaten hatten. Richtete sich, wie oben erwähnt, der Zusatzartikel I zunächst gegen den Zentralstaat, änderte sich die Rechtslage mit dem Zusatzartikel XIV von 1863. [10] Dieser Zusatzartikel inkorporierte nach überwiegender Auffassung und der Rechtsprechung des obersten Gerichts zur "due process clause" Mitte des 20. Jahrhundert, die meisten Regelungen der Bill of Rights, darunter auch die "establishment clause". Die Freiheitsgarantie der due process clause stellt nicht nur eine subjektiv-rechtliche umfassende rechtsstaatliche Garantie verfahrensrechtlicher, sondern auch materiellrechtlicher Prägung dar. Mit der due process clause erreichten die Freiheitsrechte der ersten zehn Zusatzartikel, darunter die subjektiv- [6] Vgl. Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 220 [...] [8] dazu Werner Heun, Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten

Knut Wolfgang Nörr/Klaus Schlaich, Festschrift für Martin Heckel, Tübingen 1999 [9] Heun, Die Trennung, S. 347 f.; Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche, S. 216 f. rechtliche Religionsfreiheit des erwähnten Zusatzartikels, die Gliedstaaten der USA. Als Ausprägung der due process clause werden alle jene Teile der Bill of Rights verstanden und auf die Gliedstaaten mit Hilfe dieser

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

419

Textstelle (Prüfdokument) S. 395

Supreme Courts eine grundlegende Bedeutung für das der Bundesverfassung unterliegende Freiheitskonzept der "ordered liberty" zukommt.⁹² b) Inhalt und Reichweite der "Establishment Clause" nach der Rechtsprechung des Supreme Court aa) Die Vertreter einer Trennung und einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Die Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts der USA ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich zwischen zwei gegenläufigen Positionen zur Auslegung der Establishment- Klausel bewegt. Einerseits ist der so genannte "Trennungsansatz" ("separation") hervorzuheben. Dieser verbietet eine Unterstützung von Religionsgemeinschaften in jedweder Form, unabhängig davon, ob alle Gruppen gleichermaßen begünstigt oder nur bestimmte Glaubensrichtungen bevorzugt werden. Nach dieser "Trennungsrechtsprechung" ist Religion eine auf den privaten Bereich beschränkte Erscheinung, die öffentliche oder gar staatliche Angelegenheiten nicht oder zumindest so wenig wie möglich beeinflussen sollte. Diese Rechtsprechung lässt sich dahin gehend zusammenfassen, dass die genannte Klausel "eine Trennungswand zwischen Kirche und Staat" darstellt. Auf der anderen Seite sind die Vertreter der Einstellung zu nennen, die eine Zusammenarbeit ("accomodation") zwischen Staat und Religionsgemeinschaften so lange und insoweit für zulässig erachten, als der Staat nicht eine bestimmte Religionsgemeinschaft gegenüber anderen bevorzugt (sog. "accomodationists" bzw. "nonpreferentialists"). Letztgenannte Richtung hat in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

Textstelle (Originalquellen)

Klausel übergeleitet, denen nach der Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts eine grundlegende Bedeutung für das der Bundesverfassung unterliegende Freiheitskonzept der "ordered liberty" zukommt. [11] [...] 3. Inhalt und Reichweite der Establishment Clause nach der Rechtsprechung des Supreme Court 3.1. Die Vertreter einer Trennung und einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Die Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts der USA ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich zwischen zwei gegenläufigen Positionen zur Auslegung der Establishment-Klausel bewegt. Einerseits ist der so genannte "Trennungsansatz" ("separation") hervorzuheben. Dieser verbietet eine Unterstützung von Religionsgemeinschaften in jedweder Form, unabhängig davon, ob alle Gruppen gleichermaßen begünstigt oder nur bestimmte Glaubensrichtungen bevorzugt werden. Nach dieser "Trennungsrechtsprechung" ist Religion eine auf den privaten Bereich beschränkte Erscheinung, die öffentliche oder gar staatliche Angelegenheiten nicht oder zumindest so wenig wie möglich beeinflussen sollte. Diese Rechtsprechung lässt sich dahin gehend zusammenfassen, dass die genannte Klausel "eine Trennungswand zwischen Kirche und Staat" darstellt. Auf der anderen Seite sind die Vertreter der Einstellung zu nennen, die eine Zusammenarbeit ("accomodation") zwischen Staat und Religionsgemeinschaften so lange und insoweit für zulässig

beeinflussen sollte. Diese Rechtsprechung lässt sich dahin gehend zusammenfassen, dass die genannte Klausel "eine Trennungswand zwischen Kirche und Staat" darstellt. Auf der anderen Seite sind die Vertreter der Einstellung zu nennen, die eine Zusammenarbeit ("accomodation") zwischen Staat und Religionsgemeinschaften so lange und insoweit für zulässig erachten, als der Staat nicht eine bestimmte Religionsgemeinschaft gegenüber anderen bevorzugt (sog. "accomodationists" bzw. "nonpreferentialists"). Letztgenannte Richtung hat in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Unterstützung von Verfassungshistorikern erhalten, die zweierlei Aspekte herausgearbeitet haben: [11] Günter Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

420

Textstelle (Prüfdokument) S. 396

Unterstützung von Verfassungshistorikern erhalten, die zweierlei Aspekte herausgearbeitet haben⁹³: Die Verfassungsväter der USA haben in der Establishment-Klausel nur die Gründung einer Staatskirche und die Begünstigung von Bewerbern bestimmter Konfessionen bei der Besetzung öffentlicher Ämter verbieten wollen. Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, die Establishment-Klausel habe nur untersagen wollen, die zur Zeit der Verfassungsgebung bestehenden staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten der Gliedstaaten zu beeinträchtigen. bb) Zusammenfassender Überblick über die Rechtsprechung des Supreme Court Nach der grundlegenden Entscheidung des Gerichts aus dem Jahr 1947 (sogenannte Everson- Entscheidung)⁹⁴ beinhaltet die mehrfach erwähnte Establishment-Klausel die strikte Trennung von Staat und Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften und Kirchen, zum anderen untersagt sie zugleich aber auch eine Religionsfeindlichkeit des Staates. Die Spannung zwischen dem Recht auf freie Religionsausübung und dem Verbot der Errichtung einer Staatskirche versucht das Gericht durch das verbindende Element der "wohlwollenden Neutralität" zu überbrücken. Teilweise enthält die Rechtsprechung Elemente, die stärker den Trennungsgedanken, dann wieder solche, die mehr die Offenheit gegenüber der Religion betonen. Eine - alle Fälle befriedigende - Lösung ist bis heute nicht gefunden worden, vielmehr werden die bestehenden rechtlichen Probleme an Hand des jeweils zu entscheidenden Einzelfalls gelöst. Prüfungsmaßstab der Establishment-Klausel durch den Supreme Court ist der bekannte, aber zugleich auch problematische "Lemon - Test"⁹⁵. Dieser enthält drei Elemente und verlangt:⁹⁶ Mit staatlichem Handeln darf nur ein säkularer Zweck verfolgt werden (subjektives oder finales Kriterium), das Staatshandeln darf primär weder in der Förderung noch in der Beeinträchtigung der Religion bestehen (objektives, ergebnisoffenes Kriterium), aus einem Tätigwerden des Staates darf sich keine übermäßige Verflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften ergeben (objektives, handlungsbezogenes Kriterium). Festzustellen ist, dass auch der "Lemon-Test" zu keiner klaren, eindeutigen Rechtsprechung geführt hat. Besonders einschneidend wirkt sich die Interpretation der Establishment-Klausel im Bereich der öffentlichen Erziehung aus.

● 63% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Thomas M. Gannon, Die katholischen Bischöfe in der amerikanischen Politik der 80er Jahre, S. 155 ff. (167 ff.), in: Klaus-M. Kodalle, Gott und Politik in USA, Frankfurt/Main 1988] des vergangenen Jahrhunderts Unterstützung von Verfassungshistorikern erhalten, die zweierlei Aspekte herausgearbeitet haben:

1. Die Verfassungsväter der USA haben in der establishment-Klausel nur die Gründung einer Staatskirche und die Begünstigung von Bewerbern bestimmter Konfessionen bei der Besetzung öffentlicher Ämter verbieten wollen. 2. Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, die establishment-Klausel habe nur untersagen wollen, die zur Zeit der Verfassungsgebung bestehenden staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten der Gliedstaaten zu beeinträchtigen. [13] 3.2. Zusammenfassender Überblick über die Rechtsprechung des Supreme Court Nach der grundlegenden Entscheidung des Gerichts aus dem Jahr 1947 (sog. Everson-Entscheidung) beinhaltet die mehrfach erwähnte establishment-Klausel die strikte Trennung von Staat und Religions-/ Glaubensgemeinschaften/Kirchen, zum anderen untersagt sie zugleich aber auch eine Religionsfeindlichkeit des Staates. Die Spannung zwischen dem Recht auf freie Religionsausübung und dem Verbot der Errichtung einer Staatskirche versucht das Gericht durch das verbindende Element der " wohlwollenden Neutralität" zu überbrücken. Teilweise enthält die Rechtsprechung Elemente, die stärker den Trennungsgedanken, dann wieder solche, die mehr die Offenheit gegenüber der Religion betonen. Eine alle Fälle befriedigende Lösung ist bis heute nicht gefunden worden, vielmehr werden die bestehenden rechtlichen Probleme an Hand des jeweils zu entscheidenden Einzelfalls gelöst. Prüfungsmaßstab der establishment-Klausel durch das oberste Gericht ist der bekannte, aber zugleich auch problematische " Lemon-Test". Dieser enthält drei Elemente und verlangt: a) Mit staatlichem Handeln darf nur ein säkularer Zweck verfolgt werden (subjektives oder finales Kriterium), b) das Staatshandeln darf primär weder in der Förderung noch in der Beeinträchtigung der Religion bestehen (objektives, ergebnisoffenes Kriterium), c) aus einem Tätigwerden des Staates darf sich keine übermäßige Verflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften ergeben (objektives, handlungsbezogenes Kriterium). Festzustellen ist, dass

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

421

Textstelle (Prüfdokument) S. 396

Jede Form der Hinnahme religiöser Ausdrucksformeln (Schulgebet⁹⁷, Lesen der Heiligen Schrift⁹⁸ etc.) wie auch staatlicher Unterstützung wird als unvereinbar mit der genannten Klausel angesehen. Ferner wurden vom Supreme Court ein Moment der Stille zum individuellen Beten⁹⁹, das Anbringen des Dekalogs in Klassenzimmern als Verletzung der genannten Klausel angesehen. Dasselbe Verbot gilt etwa für die gesetzliche Unterbindung der Evolutionslehre Darwins¹⁰⁰ einerseits, andererseits ist der Unterricht in (streng) biblischer Abstammungslehre verboten. Ebenso hat das Gericht bestimmte Freizeiten im Rahmen der regulären Unterrichtszeit zur Ermöglichung des Religionsunterrichts als Verletzung der Klausel angesehen. Offenbar ist diese missverständliche Rechtsprechung darauf zurückzuführen, dass Kinder im besonderen Maß für religiöse Einflüsse empfänglich sind und diese Einflussnahme verhindert werden soll. Die staatliche Ermöglichung religiöser Ausdrucksformeln haben staatliche Stellen dagegen - letztlich aus historischen Gründen - nicht beanstandet. Dasselbe gilt z. B. für das Gebet vor der Eröffnung von Parlamentssitzungen in den Einzelstaaten¹⁰¹, die Ausstellung von Krippen als Teil einer öffentlich städtischen Weihnachtsdarstellung¹⁰². Dagegen wurde das Zeigen religiöser Symbole in Gerichtsgebäuden verboten.¹⁰³ Einen weiteren großen Bereich der erwähnten Klausel stellen die öffentlichen Subventionen für private religiöse Aktivitäten dar, aber auch hier ist keine eindeutige Linie in der Rechtsprechung zu erkennen. So ist z. B. (religiöser) Ergänzungsunterricht außerhalb des Schulgeländes erlaubt¹⁰⁴, aber innerhalb des Geländes verboten¹⁰⁵. 1997 ist der Supreme Court jedoch von dieser Rechtsprechung in einem Einzelfall abgewichen.¹⁰⁶ Ferner: Der Staat darf einer konfessionell geführten Privatschule die Kosten für die Durchführung staatlicher Prüfungen erstatten, sofern die Prüfungsaufgaben nicht von Lehrern der Privatschule stammen. Nicht beanstandet hat das oberste Bundesgericht auch die Förderung von Schulen und Aktivitäten in Form von Steuerabzügen und Steuerbefreiungen. Keine klare Rechtsprechung zur Establishment-Klausel ist auch im Bereich öffentlicher Subventionen für private religiöse Aktivitäten zu erkennen. Immerhin ist festzustellen, dass sich das Gericht in vielen seinen Entscheidungen, so auch den beispielhaft angeführten, vom Trennungsprinzip leiten lässt, wonach "

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch der "Lemon-Test" zu keiner klaren, eindeutigen Rechtsprechung geführt hat. [14] Besonders einschneidend wirkt sich die Interpretation der establishment-Klausel im Bereich der öffentlichen Erziehung [15] aus. [13] Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität, S. 511 f. [14] Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität, S. 523 ff. Jede Form der Hinnahme religiöser Ausdrucksformen (Schulgebet, Lesen der Heiligen Schrift ect.) wie auch staatlicher Unterstützung wird als unvereinbar mit der genannten Klausel angesehen. Ferner wurden vom obersten Bundesgericht ein Moment der Stille zum individuellen Beten, das Anbringen des Dekalogs in Klassenzimmern als Verletzung der genannten Klausel angesehen. Dasselbe Verbot gilt etwa für die gesetzliche Unterbindung der Evolutionslehre Darwins einerseits, andererseits ist der Unterricht in (streng) biblischer Abstammungslehre verboten. Ebenso hat das Gericht bestimmte Freizeiten im Rahmen der regulären Unterrichtszeit zur Ermöglichung des Religionsunterrichts als Verletzung der Klausel angesehen. Offenbar ist diese missverständliche Rechtsprechung darauf zurückzuführen, dass Kinder im besonderen Maß für religiöse Einflüsse empfänglich sind und diese Einflussnahme verhindert werden soll. Die staatliche Ermöglichung religiöser Ausdrucksformen haben staatliche Stellen dagegen letztlich aus historischen Gründen nicht beanstandet. Dasselbe gilt z. B. für das Gebet vor der Eröffnung von Parlamentssitzungen in den Einzelstaaten, die Ausstellung von Krippen als Teil einer öffentlich städtischen Weihnachtsdarstellung. Dagegen wurde das Zeigen religiöser Symbole in Gerichtsgebäuden verboten. [16] Einen weiteren großen Bereich der erwähnten Klausel stellen die öffentlichen Subventionen für private religiöse Aktivitäten dar, aber auch hier ist keine eindeutige Linie in der Rechtsprechung zu erkennen. So ist z. B. (religiöser) Ergänzungsunterricht außerhalb des Schulgeländes erlaubt, innerhalb des Geländes verboten. 1997 ist das oberste Bundesgericht jedoch von dieser Rechtsprechung in einem Einzelfall abgewichen. Ferner: Der Staat darf einer konfessionell geführten Privatschule die Kosten für die Durchführung staatlicher Prüfungen erstatten, sofern die Prüfungsaufgaben nicht von Lehrern der Privatschule stammen. Nicht beanstandet hat das oberste Bundesgericht

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

422

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 397

die Regierung ganz vom Bereich der religiösen Unterweisung ausgeschlossen ist und Kirchen von staatlichen Angelegenheiten." Der "Lemon-Test", der dieses Ziel erreichen soll, wird in widersprüchlicher Weise angewendet. Vor allem sind es die oben erwähnte zweite und dritte Stufe, die offensichtlich einander so entgegengesetzt sind, dass sie kaum zugleich verwirklicht werden können. In seiner Rechtsprechung berücksichtigt der Supreme Court demzufolge auch Aspekte, die im "Lemon-Test" nicht vorkommen, das Ergebnis aber entsprechend entscheidend beeinflussen.¹⁰⁷ Neben den für eine strikte Trennung zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft maßgebenden Gründen, der Gefahr politischer Zerreißen, der religiösen Indoktrination durch den Staat sowie der Gefahr der Verwicklung des Staates in religiöse Angelegenheiten oder einer Identifizierung des Staates mit einer bestimmten Glaubensrichtung, die gerade vermieden werden soll, sind es vor allen Gesichtspunkte der Neutralität gegenüber verschiedenen Glaubensrichtungen, individuelle Gleichbehandlung sowie die Bedeutung des Allgemeinwohls, von der sich das oberste Bundesgericht und die Gerichte der Gliedstaaten, wie immer wieder betont wird, in ihrer Rechtsprechung leiten lassen; in der Rechtsprechung wird dies allerdings nicht oder nur unzureichend deutlich. Hinzu kommt das Dilemma, dass dem Staat auf Grund der Religionsfreiheit Einschränkungen der freien Religionsausübung untersagt sind. Der Prüfungsmaßstab der Religionsausübungsklausel war bis 1990 dreistufig aufgebaut, wurde jedoch entscheidend von einer Abwägung zwischen den mit der Regelung verfolgten staatlichen Zwecken und dem Individualinteresse an freier Religionsausübung beeinflusst. In seiner neuesten Rechtsprechung - etwa ab 1990 - hat der Supreme Court allerdings die Abwägung und das Erfordernis eines überwiegenden staatlichen Interesses fallen gelassen und akzeptiert nun eine Einschränkung der Religionsausübung, sofern sie auf einem "

● 74% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch die Förderung von Schulen und Aktivitäten in Form von Steuerabzügen und Steuerbefreiungen. Keine klare Rechtsprechung zur establishment-Klausel ist auch im Bereich öffentlicher Subventionen für private religiöse Aktivitäten zu erkennen. Immerhin ist festzustellen, dass sich das Gericht in vielen seinen Entscheidungen, so auch den beispielhaft [16] Heun, Die Trennung von Kirche und Staat, S. 350 ff.; Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität, S. 515 ff. angeführten, vom Trennungsprinzip leiten lässt, wonach " die Regierung ganz vom Bereich der religiösen Unterweisung ausgeschlossen ist und Kirchen von staatlichen Angelegenheiten." Der "Lemon-Test", der dieses Ziel erreichen soll, wird widersprüchlich angewendet. Vor allem sind es die oben erwähnte 2. und 3. Stufe, die einander so entgegengesetzt sind, dass sie kaum zugleich verwirklicht werden können. In seiner Rechtsprechung berücksichtigt das oberste Bundesgericht denn auch Aspekte, die im "Lemon-Test" nicht vorkommen, das Ergebnis aber entsprechend entscheidend beeinflussen. [17] Neben den für eine strikte Trennung zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft maßgebenden Gründen, der Gefahr politischer Zerreißen, der religiösen Indoktrination durch den Staat sowie der Gefahr der Verwicklung des Staates in religiöse Angelegenheiten oder einer Identifizierung des Staates mit einer bestimmten Glaubensrichtung, die gerade vermieden werden soll, sind es vor allen Gesichtspunkte der Neutralität gegenüber verschiedenen Glaubensrichtungen, individuelle Gleichbehandlung sowie die Bedeutung des Allgemeinwohls, von der sich das oberste Bundesgericht und die Gerichte der Gliedstaaten, wie immer wieder betont wird, in ihrer Rechtsprechung leiten lassen; in der Rechtsprechung wird dies allerdings nicht oder nur unzureichend deutlich. Hinzu kommt das Dilemma, dass dem Staat auf Grund der Religionsfreiheit Einschränkungen der freien Religionsausübung untersagt sind. Der Prüfungsmaßstab der Religionsausübungsklausel war bis 1990 dreistufig aufgebaut, wurde jedoch entscheidend von einer Abwägung zwischen den mit der Regelung verfolgten staatlichen Zwecken und dem Individualinteresse an freier Religionsausübung beeinflusst. In seiner neuesten Rechtsprechung - etwa ab 1990 - hat das oberste Bundesgericht allerdings die Abwägung und das Erfordernis eines

- 136 Tammner, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

423

Textstelle (Prüfdokument) S. 398

gültigen und neutralem Gesetz von allgemeiner Anwendbarkeit" beruht. Vorschläge für eine Lösung der Spannung zwischen der Establishment-Klausel und der freien Religionsausübung waren in der Vergangenheit nicht in Übereinstimmung zu bringen; daran hat sich auch in der Gegenwart nichts Wesentliches geändert. Überwiegend tendieren derartige Vorschläge dahin, je nach der Fallgestaltung entweder zu einem Vorrang der Trennungskonzeption (im Sinn des "Lemon-Tests") oder zum Vorrang der Religionsfreiheit zu gelangen. Allerdings ist nicht festzustellen, dass die Rechtsprechung bisher eindeutig einer der beiden Alternativen zuneigt. Keine allgemeine Zustimmung haben auch die bisherigen Versuche gefunden, die erwähnten Widersprüche des "Lemon-Tests" aufzulösen. Allerdings haben sich die Schwerpunkte der Rechtsprechung durch die Besetzung vakanter Richterstellen am Supreme Court mit konservativen Juristen unter den Präsidenten Reagan und Bush "senior" wie "junior" insoweit verschoben, als jetzt der Trennungsgedanke weniger stark betont, auf der anderen Seite aber die Religionsfreiheit stärker eingeschränkt wird. Die grundlegenden Schwierigkeiten werden damit allerdings auch nicht zufriedenstellend gelöst, zumindest so lange nicht, wie das mehrfach erwähnte Spannungsverhältnis zwischen strikter Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften einerseits und der Religionsfreiheit andererseits anerkannt wird.¹⁰⁸ 2.

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

überwiegenden staatlichen Interesses fallen gelassen und akzeptiert nun eine Einschränkung der Religionsausübung, sofern sie auf einem "gültigen und neutralem Gesetz von allgemeiner Anwendbarkeit" beruht. Vorschläge für eine Lösung der Spannung zwischen der establishment-Klausel und der freien Religionsausübung waren in der Vergangenheit nicht in Übereinstimmung zu bringen; daran hat sich auch in der Gegenwart nichts Wesentliches geändert. Überwiegend tendieren derartige Vorschläge dahin, je nach der Fallgestaltung entweder zu einem Vorrang der Trennungskonzeption (im Sinn des "Lemon-Tests") oder zum Vorrang der Religionsfreiheit zu gelangen. Allerdings ist nicht festzustellen, dass die Rechtsprechung bisher eindeutig zu einer der beiden Alternativen neigt. Keine allgemeine Zustimmung haben auch die bisherigen Versuche gefunden, die erwähnten Widersprüche des "Lemon-Tests" aufzulösen. Allerdings haben sich die Schwerpunkte der Rechtsprechung durch die Besetzung vakanter Richterstellen am obersten Bundesgericht mit konservativen Juristen unter [17] Zur Kritik am "Lemon-Test" ausführlich Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität, S. 523 ff. den Präsidenten Reagan und

für handelspolitische Verhandlungen mit anderen Ländern darstellte. Schließlich ernannte Bush Robert Zoellick zum Handelsbeauftragten und gewährte ihm Kabinettsrang. Zoellick ist ein erfahrener Diplomat, der bereits unter den Präsidenten Reagan und Bush senior gearbeitet hat und mit wirtschaftlichen und handelspolitischen Themen sehr vertraut ist. Die Handelspolitik dürfte in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn die Binnenkonjunktur

am obersten Bundesgericht mit konservativen Juristen unter [17] Zur Kritik am "Lemon-Test" ausführlich Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität, S. 523 ff. den Präsidenten Reagan und Bush insoweit verschoben, als jetzt der Trennungsgedanke weniger stark betont, auf der anderen Seite aber die Religionsfreiheit stärker eingeschränkt wird. Die grundlegenden Schwierigkeiten werden damit allerdings auch nicht zufriedenstellend gelöst, zumindest so lange nicht, wie das mehrfach erwähnte Spannungsverhältnis zwischen strikter Trennung von Staat und Glaubensgemeinschaften einerseits

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0
- 138 Brief aus New York: Amerika nach de..., 2001, S. 8
- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

424

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 399

Gottesbezug in den bundesstaatlichen Verfassungen Bemerkenswerterweise nimmt jede Verfassung der einzelnen US-amerikanischen Bundesstaaten, im Gegensatz zur Verfassung der USA, ausdrücklich Bezug auf Gott. In den meisten bundesstaatlichen Verfassungen findet sich ein Gottesbezug bereits in

87 Zur Entwicklung und den Hintergründen des 1. Amendments zur US-Verfassung siehe aus der deutschsprachigen Lit. E. Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, in: K.M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA - Über den Einfluss des Religiösen, 1988, S. 216 ff., 217 ff.

88 Vgl. E. Vollrath (1988), S. 216 f.

89 Vgl. E. Vollrath (1988), S. 220.

90 Vgl. umfassend W. Heun, Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: K-H. Kästner / K.W. Nörr/ K. Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel, 1999 S. 341 ff., 343 ff.

91 Dazu W. Heun (1999), S. 347 f.; E. Vollrath (1988), S. 216 f.

92 Vgl. G. Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung

93 Ausführlich G. Krings (2000), S. 511 f. m.w. N.

94 Everson v. Board of Education (1947) U.S. Reports Bd. 330, S. 1.

95 Dazu insbesondere G. Krings (2000), S. 515 ff., 523 ff.

96 Lemon v. Kurtzman (1971) U.S. Reports Bd. 403, S. 602.

97 Engel v. Vitale (1962) U.S. Reports Bd. 370, S. 421.

98 Abington School District v. Schempp (1963) U.S. Reports Bd. 374, S. 203.

99 Wallace v. Jaffree (1985) U.S. Reports Bd. 472, S. 28.

100 Epperson v. Arkansas (1968) U.S. Reports Bd. 393, S. 97.

101 Marsh v. Chambers (1983) U.S. Reports Bd. 463, S. 783.

102 Lynch v. Donnelly (1984) U.S. Reports Bd. 465, S. 668, sowie County of Allegheny v. American Civi Liberties Union GreaterPittsburgh Chapter (1989) U.S. Reports Bd. 492, S. 573.

103 Vgl. auch W. Heun (1999), 350 ff. sowie G. Krings (2000), S. 515 ff.

104 Zorach v. Clauson (1952) U.S. Reports Bd. 343, S. 306.

Textstelle (Originalquellen)

und der Religionsfreiheit andererseits anerkannt wird. [18] [18]

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

425



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

426

105 McCollum v. Board of Education (1948) U.S. Reports Bd. 333, S. 203.

106 Employment Division v. Smith (1990) U.S. Reports Bd. 494, S. 872.

107 Zur Kritik am "Lemon-Test" ausführlich G. Krings (2000).

108 In der Wertung ähnlich W. Heun (1999), S. 355 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

und Massachusetts (1780)¹²⁹. Auch in Michigan (1908)¹³⁰, Minnesota (1857)¹³¹, Mississippi (1890)¹³², Missouri (1845)¹³³, Montana (1889)¹³⁴ und Nebraska (1875)¹³⁵ weisen jeweils die Präambeln Gottesbezüge auf. Parallelen zeigen sich in den Präambeln der Verfassungen von Nevada (1864) 136, New Jersey (1844) 137, New Mexico (1911) 138, New York (1846) 139, North Carolina 120 "We, the people of the State of Idaho, grateful to Almighty God for our freedom, to secure its blessings [...]". 121 "We, the people of the State of Illinois, grateful to Almighty God for the civil, political and religious liberty which He hath so long permitted us to enjoy and looking to Him for a blessing on our endeavours." 122 "We, the People of the State of Indiana, grateful to Almighty God for the free exercise of the right to chose our form of government." (1868)¹⁴⁰, North Dakota (1889)¹⁴¹, Ohio (1852)¹⁴² und Oklahoma (1907)¹⁴³, das die "invocatio" allerdings nicht mit der Einleitungsformel "we, the people" verbindet. Schließlich erscheinen Gottesbezüge in den Präambeln der Staaten Pennsylvania (1776)¹⁴⁴, Rhode Island (1842)¹⁴⁵, South Carolina (1778)¹⁴⁶, South Dakota (1889)¹⁴⁷, Texas (1845)¹⁴⁸, Utah (1896)¹⁴⁹, Washington (1889)¹⁵⁰, Wisconsin (1848) 151 und Wyoming (1890)¹⁵². Inhaltlich wie sprachlich bemerkenswert sind die Präambeltexte von Vermont (1777) 153 und West Virginia (1872) 154. 136 "We the people of the State of Nevada, grateful to Almighty God for our freedom establish this Constitution [...]". 137 "We,

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

The Convention contains a broad implementation article, which states in positive terms, the duty of Member States to take "all necessary and appropriate measures" to ensure the free exercise of the right to organise. 1z1 As we saw, article 2 provides that workers and employers have the right to establish organisations "without previous authorization". In the travaux preparatoires of the

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

Subcommittee. f Electoral College Amendment: hearings held before the House

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324
- 140 Political rights in the contemporar..., 1989, S.
- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

427

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

the people of the State of New Jersey, grateful to Almighty God for civil and religious liberty which He hath so long permitted us to enjoy, and looking to Him for a blessing on our endeavors [...]. 138 "We, the People of New Mexico, grateful to Almighty God for the blessings of liberty [...]. 139 "We, the people of the State of New York, grateful to Almighty God for our freedom, in order to secure its blessings [...]. Lediglich in vier Staaten ist der Gottesbezug nicht im Text einer Präambel enthalten. In Oregon (1857)¹⁵⁵ und Virginia (1776)¹⁵⁶ ist die jeweilige "Bill of Rights" zu bemühen. In New Hampshire (1792)¹⁵⁷ und Tennessee (1796)¹⁵⁸ findet sich der Gottesbezug " eingebettet"

129 "We [...] the people of Massachusetts, acknowledging with grateful hearts, the goodness of the Great Legislator of the Universe [...] in the course of His Providence, an opportunity and devoutly imploring His direction [...]"

130 "We, the people of the State of Michigan, grateful to Almighty God for the blessings of freedom [...] establish this Constitution."

131 "We, the people of the State of Minnesota, grateful to God for our civil and religious liberty, and desiring to perpetuate its blessings [...]"

132 "We, the people of Mississippi in convention assembled, grateful to Almighty God, and invoking His blessing on our work."

133 "We, the people of Missouri, with profound reverence for the Supreme Ruler of the Universe, and grateful for His goodness [...] establish this Constitution [...]"

134 "We, the people of Montana, grateful to Almighty God for the blessings of liberty establish this Constitution [...]"

135 "We, the people, grateful to Almighty God for our freedom, establish this Constitution."

140 "We the people of the State of North Carolina, grateful to Almighty God, the Sovereign Ruler of Nations, for our civil, political, and religious liberties, and acknowledging our dependence upon Him for the continuance of those [...]"

141 "We, the people of North Dakota, grateful to Almighty God for the blessings of civil and religious liberty, do ordain [...]"

142 "We the people of the state of Ohio, grateful to Almighty God for our freedom, to secure its blessings and to promote our common [...]"

143 "Invoking the guidance of Almighty God, in order to secure and perpetuate the blessings of liberty [...] establish this [...]"

Textstelle (Originalquellen)

32 "GREAT AND EXTRAORDINARY OCCASIONS" 33 Appendix
CEXCERPTS FROM THE FEDERALIST NO. 85 CONCLUDING REMARKS by
Alexander Hamilton To the People of the State of New York: . . . Let us now
pause and ask ourselves whether, in the course of these papers, the proposed
Constitution has not been satisfactorily vindicated from the

Subcommittee. f Electoral College Amendment: hearings held before the House
32 "GREAT AND EXTRAORDINARY OCCASIONS" 33 Appendix
CEXCERPTS FROM THE FEDERALIST NO. 85 CONCLUDING REMARKS by
Alexander Hamilton To the People of the State of New York: . . . Let us now
pause and ask ourselves whether, in the course of these papers, the proposed
Constitution has not been satisfactorily vindicated from the aspersions

el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

- 141 Seidman, Loius/u.a.: Great and Extr..., 1999, S.
- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

428



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 402

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

429

144 "We, the people of Pennsylvania, grateful to Almighty God for the blessings of civil and religious liberty, and humbly invoking His guidance [...]".

145 "We the People of the State of Rhode Island grateful to Almighty God for the civil and religious liberty which He hath so long permitted us to enjoy, and looking to Him for a blessing [...]".

146 "We, the people of the State of South Carolina, grateful to God for our liberties, do ordain and establish this Constitution."

147 "We, the people of South Dakota, grateful to Almighty God for our civil and religious liberties [...] establish this Constitution."

148 "We the People of the Republic of Texas, acknowledging, with gratitude, the grace and beneficence of God [...]".

149 "Grateful to Almighty God for life and liberty, we establish this Constitution."

150 "We the People of the State of Washington grateful to the Supreme Ruler of the Universe for our liberties, do ordain this Constitution [...]". 151 "We, the people of Wisconsin, grateful to Almighty God for our freedom, domestic tranquility [...]".

152 "We, the people of the State of Wyoming, grateful to God for our civil, political, and religious liberties [...] establish this Constitution [...]".

155 Bill of Rights, Article I, Section 2: "All men shall be secure in the Natural right, to worship Almighty God according to the dictates of their consciences."

156 Bill of Rights, XVI: "[...] Religion, or the Duty which we owe our Creator [...] can be directed only by Reason, and that it is the mutual duty of all to practice Christian Forbearance, Love and Charity towards each other [...]".

157 Part I, Art. I, Sec. V: "Every individual has a natural and unalienable right to worship God according to the dictates of his own conscience."

158 Art. XI. III: "That all men have a natural and indefeasible right to worship Almighty God according to the dictates of their conscience [...]".



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 402

einer Präambel enthalten. In Oregon (1857)¹⁵⁵ und Virginia (1776)¹⁵⁶ ist die jeweilige "Bill of Rights" zu bemühen. In New Hampshire (1792)¹⁵⁷ und Tennessee (1796)¹⁵⁸ findet sich der Gottesbezug "eingebettet" in die Verfassungsartikel. IV. Das US-Modell ein Vorbild für Europa? Kann das US-amerikanische Modell des "wall of separation" zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Vorbild für Europa sein?¹⁵⁹ Die Vielzahl der Religionen und Weltanschauungen ist ein Integrationsproblem auch in Europa. Das mag auch für Europa zunächst nahe legen, strikte Trennung zu suchen. Aber die Doktrin der "wall of separation" lässt sich nicht durchhalten, das zeigt gerade auch die heterogene Rechtslage in den Vereinigten Staaten. Vielfältig ist die Mauer durchbrochen. Wo sie hält, drängt sich bisweilen der Verdacht der Diskriminierung des Religiösen auf, wenn etwa weltlich geführte Privatschulen staatlich gefördert werden, religiös geführte aber nicht. Das amerikanische Modell lebt zudem von einer sozialen Intensität der Religion, die sich in Europa kaum (noch) findet. Manchmal wird dennoch das amerikanische Religionsrecht als Modell für Europa empfohlen. Amerika steht für strikte Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und für strikte Gleichheit aller Religionsgemeinschaften auf einem "Marktplatz der Religionen". Keiner Religionsgemeinschaft darf der Staat, selbstverständlich auch nicht in Europa, den Zugang zu angemessener Religionsausübung versperren. Die Auseinandersetzung der kommenden Jahre wird die religionsrechtliche Gleichheit zu einem Hauptgegenstand haben. Diese Auseinandersetzung kommt wesentlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Religionsrechtliche Gleichheit verlangt aber nach mehr als bloß dem freien Marktplatz der Religionen. "Whereas all government ought to [...] enable the individuals who compose it to enjoy their natural rights, and other blessings which the Author of Existence has bestowed on man [...]". 154 "Since through Divine Providence we enjoy the blessings of civil, political and religious liberty, we, the people of West Virginia. reaffirm our faith in and constant reliance upon God [...]". Nachwort Gemeinsam bilden Europa und die USA die weltweit bedeutendste Einflussphäre von Demokratie, Sicherheit, Wohlstand und Frieden. Dennoch sind USA und Europa vornehmlich Mächte des Status quo, denen in erster Linie an der Bewahrung ihrer eigenen Werte gelegen ist. Obgleich beide ein sich in hoher Rasanzen wandelndes Verständnis globaler Zusammenhänge federführend mitbestimmen, steht einer Verwirklichung gemeinsamer Hoffnungen ein - trotz aller gemeinsamen

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Weise Staatskirchen kennen. Die Toleranz des englischen Rechts gegenüber anderen Religionsgemeinschaften als der anglikanischen Kirche ist heute beispielhaft, mit nur wenigen, historisch überkommenen Ausnahmen. Oder kann das US-amerikanische Modell des "wall of separation" zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Vorbild für Europa sein? Die Vielzahl der Religionen und Weltanschauungen ist ein Integrationsproblem auch in Europa. Das mag auch für Europa zunächst nahe legen, strikte Trennung zu suchen. Aber die Doktrin des "wall of separation" lässt sich nicht durchhalten, das zeigt gerade auch die heterogene Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vielfältig ist die Mauer durchbrochen. Wo sie hält, drängt sich bisweilen der Verdacht der Diskriminierung des Religiösen auf, wenn etwa weltlich geführte Privatschulen staatlich gefördert werden, religiös geführte aber nicht. Das amerikanische Modell lebt zudem von einer sozialen Intensität der Religion, die sich in Europa kaum findet. Manchmal wird dennoch das amerikanische Religionsrecht als Modell für Europa empfohlen. Amerika steht für strikte Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und für strikte Gleichheit aller Religionsgemeinschaften auf einem "Marktplatz der Religionen". Keiner Religionsgemeinschaft darf der Staat, selbstverständlich auch nicht in Europa, den Zugang zu angemessener Religionsausübung versperren. Die Auseinandersetzung der kommenden Jahre wird die religionsrechtliche Gleichheit zu einem Hauptgegenstand haben. Diese Auseinandersetzung kommt wesentlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Religionsrechtliche Gleichheit verlangt aber nach mehr als bloß dem freien Marktplatz der Religionen. Dieser ist zunächst eine einleuchtende, eine verführerische Idee. Aber sie verkürzt Religion tendenziell auf Konversion möglichst viele Mitglieder werben, wird zum zentralen Anliegen. Strukturell bevorzugt

rasant wandelnden Planeten und obgleich sie diesen Wandel selbst aktiv vorantreiben, sind die USA und Europa in erster Linie Mächte des Status quo, denen hauptsächlich an der Bewahrung ihrer eigenen Werte gelegen ist. Das führt zu einem natürlichen Konservatismus, der bei diesen stark materialistisch geprägten Gesellschaften einer Verwirklichung gemeinsamer Hoffnungen im

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 67
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 68
- 142 Moisi, Dominique: Europa träumt and..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

430



Textstelle (Prüfdokument) S. 403

Textstelle (Originalquellen)

155 Bill of Rights, Article I, Section 2: "All men shall be secure in the Natural right, to worship Almighty God according to the dictates of their consciences."

156 Bill of Rights, XVI: "[...] Religion, or the Duty which we owe our Creator [...] can be directed only by Reason, and that it is the mutual duty of all to practice Christian Forbearance, Love and Charity towards each other [...]"

157 Part I, Art. I, Sec. V: "Every individual has a natural and unalienable right to worship God according to the dictates of his own conscience."

158 Art. XI. III: "That all men have a natural and indefeasible right to worship Almighty God according to the dictates of their conscience [...]"

159 Zu dieser Frage ausführlich G. Robbers, Europäische Verfassung und Religion, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 66 ff., 67 f. 153

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

431

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 403

Einflussnahme und in vielen Teilbereichen Abhängigkeit erkennen. Ein Mischverhältnis aus Emanzipierung und Fügung. Freilich bleiben die latente Amerikanisierung und deren fundamentale Ablehnung als dynamische Gegenpole erhalten. Kulturell lassen sich jedoch auch Tendenzen der Entfremdung ausmachen. **Je mehr sich Europa und die Vereinigten Staaten** gesellschaftlich, politisch, letztlich in der Verfassungswirklichkeit **gleichen, desto** lauter werden die Stimmen der Ablehnung eines Assimilierungsprozesses. **Die Europäer**, insbesondere die Einzelstaaten **sträuben sich gegen** eine Strömung, die **sie als fremden Eingriff fremder Ideen in ihre traditionelle Identität betrachten**. Illustrativ steht hierfür Frankreich, das durch gesellschaftspolitische Einzelmaßnahmen Druck ausübt, um die so verstandene kulturelle Einzigartigkeit des Landes zu bewahren. In Deutschland wird die neue Distanz auf einer anderen Ebene sichtbar. Das Selbstbewusstsein, auf internationaler

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

weil wir uns durch unsere verschiedene Schwerpunktsetzung voneinander entfernen, führt uns die Tatsache, dass wir einander gründlicher und vielfältiger beeinflussen als je zuvor, keineswegs zusammen. **Je mehr sich Europa und die Vereinigten Staaten gleichen, desto** mehr lehnen wir dies ab und desto mehr lehnen wir einander ab. **Die Europäer sträuben sich gegen** etwas, was **sie als fremden Eingriff fremder Ideen in ihre traditionelle Identität betrachten**. Je mehr sich zum Beispiel die Franzosen wie Amerikaner kleiden, amerikanisch essen und zu amerikanischer Musik tanzen, desto mehr verspüren sie das Bedürfnis, jene Dinge

- 142 Moisi, Dominique: Europa träumt and..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

432

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 405

des Atlantiks kollidiert mit der Unterschiedlichkeit der Gefühlslage. Beides ist Grundlage einer Kultur. "Dass Verfassung sich überall bilde, wie sehr ist s zu wünschen! Aber ihr Schwätzer verhelft uns zu Verfassungen nicht" (J.W. v. Goethe / F. Schiller, Xenien)¹ Zusammenfassung A. Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages. Die Vorgeschichte ist lang und ein Rückblick darf sich demzufolge keineswegs auf die Debatte der letzten Jahre beschränken. Bezeichnenderweise schien zunächst nur in den USA Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent in den Medien wie in der politischen Debatte zuweilen ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen. Nicht nur die spezielle Bezeichnung des mit der Ausarbeitung des Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa befassten Gremiums als "Europäischer Konvent" weckt Assoziationen mit dem mit der Ausarbeitung der amerikanischen Bundesverfassung betrauten "Konvent von Philadelphia". Auch das nun vorliegende Ergebnis der Konventsberatungen, das landläufig als "EU-Verfassung" bezeichnet wird, scheint (vordergründig) inhaltliche Parallelen zur amerikanischen Bundesverfassung aufzuweisen. Zahlreichen Verfassungsbemühungen anderer Staaten diente die US-amerikanische Verfassung als Vorbild. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich ist daher auch unter dem Aspekt der pluralistischen Beeinflussung der gemeineuropäischen Verfassungsbemühungen fast geboten. Die Verfassungswerdung Amerikas ist so sehr auch eine europäische wie die europäische Verfassungsentwicklung auch eine amerikanische ist. Das Resultat der einen kann dabei auf eine nunmehr über 200 Jahre

¹ Vgl. E. Trunz (Hrsg.), "Der Patriot": "Dass usw.": Xenien, Goethes Werke, Bd. 1, Hamburger Ausgabe, 1998, S. 216.



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg zu einer Europäischen Verfassung Letzte Aktualisierung: 24. September 2004 Streit um die Stimmenverteilung im Ministerrat 11. Dezember 2003 Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa aes. Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages. Die Vorgeschichte ist lang: Im Dezember 2001 machte sich ein pluralistisch zusammengesetztes 105-köpfiges Gremium an die Arbeit. Am 28. Februar 2002 versammelten sich in Brüssel die Vertreter von Regierungen und Parlamenten aus

der Konvent am 28. Februar 2002 seine Beratungen aufnahm, war dies von allgemein verbreiteter Skepsis begleitet. Die Erwartungen wurden von allen Beteiligten heruntergespielt. Nur in Amerika schien Vertrauen in das neue Werk der Europäer zu bestehen. Dort wurde der Verfassungskonvent ungeniert mit dem Konvent von Philadelphia verglichen, [...] Der Historiker Joseph Ellis hat die amerikanischen Verfassungsväter im Anschluss an die Gründerväter der Unabhängigen Vereinigten Staaten "founding brothers" und die Verfassungsgebung 11 Jahre nach der

eines Vertrags über eine Verfassung für Europa befassten Gremiums als "Europäischer Konvent" weckt Assoziationen mit den aus der Geschichte bekannten verfassungsgebenden Versammlungen wie etwa dem mit der Ausarbeitung der amerikanischen Bundesverfassung befassten "Konvent von Philadelphia". Auch das nun vorliegende Ergebnis der Konventsberatungen, das landläufig als "EU-Verfassung" bezeichnet wird, scheint eine derartige historische Parallele zur amerikanischen Bundesverfassung aufzuweisen. Gleichwohl wird dieser historische Brückenschlag im einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttum, soweit ersichtlich, nur

- 3 Eine Verfassung für Europa, 2004, S. 0
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

433

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 407

vergleichender Blick in die Vereinigten Staaten geworfen. Dies verknüpft sich mit einer Darstellung der Gottesbezüge in den Verfassungen der jeweiligen Einzelstaaten auf beiden Seiten des Atlantiks und (ergänzend) mit einer Betrachtung der **Rechtsprechung des US-Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion** sowie etwaiger Gottesbezüge in den Verfassungen der deutschen Bundesländer. Im Anhang finden sich Bewertungen und Positionen der CDU / CSU-Bundestagsfraktion zu den Beratungen des Europäischen Verfassungskonvents sowie zum Entwurf des Verfassungsvertrages. Zudem werden die Amendment-

Textstelle (Originalquellen)

in der Verfassung, S. 87 ff. [52] Vom 13. Juni 1990 (GVOBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. S. 280) Die Frage nach einem Gottesbezug in der US-Verfassung und die **Rechtsprechung des Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion** Ein Blick in die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, dass darin der Begriff "Gott" unmittelbar nicht enthalten ist. Mittelbar lässt sich dieser Bezug

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

434



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 409

Auf der anderen Seite ist es nicht gelungen, die Kompetenzen auf europäischer Ebene zurückzuführen. Die allgemeinen und speziellen Koordinierungszuständigkeiten der EU in der Wirtschafts- und Sozialpolitik sind in Teil I ungenau formuliert. Art. I-14 sollte präziser gefasst werden. Es muss verhindert werden, dass es zu einer zentralen Steuerung der Wirtschaftspolitik kommt. Entscheidend ist jedoch, dass die einschlägigen Einzelmächtigungen in Teil III maßgeblich sind, die praktisch unverändert dem derzeitigen EG-Vertrag entsprechen. Bei den Eigenmitteln müssen nicht nur die finanziellen Obergrenzen, sondern auch das Verhältnis der Eigenmittelquellen zueinander (z. B. der Anteil der Mehrwertsteuer oder der BSP-Quelle an den Eigenmitteln) der Einstimmigkeit unterliegen, um die finanziellen Risiken für Deutschland zu begrenzen. Beim Klagerecht der nationalen Parlamente gehen wir davon aus, dass dieses Recht auch die Rüge von Verletzungen der Kompetenzordnung umfasst. Es muss nötigenfalls im Verhältnis zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden, dass sich das Recht der Länder, bei Betroffenheit ihrer Zuständigkeiten Deutschland im Ministerrat zu vertreten, nicht nur auf den Legislativrat beschränkt. Der Europäische Rat kann in Fällen, in denen der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht, durch einstimmigen Beschluss zur Mehrheitsentscheidung übergehen, wobei die nationalen Parlamente davon lediglich unterrichtet werden. Nachdem spätere gemeinschaftsautonome Änderungen des Vertrags für die nationalen Parlamente bei ihrer Zustimmung voraussehbar sein müssen (BVerfG), ist innerstaatlich bei der Ratifizierung sicherzustellen, dass die Bundesregierung ihre Zustimmung von der vorherigen Zustimmung des Parlaments abhängig

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinschaftsinstitutionen durchgeführt werden. Die Verwaltungszuständigkeit der Mitgliedstaaten ist zu wahren. Die Koordinierungskompetenzen in der Wirtschaftspolitik sind unklar gefasst und müssen (im Sinne einer Begrenzung) präzisiert werden. Es muss verhindert werden, dass es zu einer zentralen Steuerung der Wirtschafts- und Sozialpolitik kommt. Abzulehnen ist die Verankerung der "Offenen Methode der Koordinierung" in den Bereichen: ??? Sozialpolitik / Arbeitsrecht Gesundheitspolitik Industrie Forschung. Hier besteht die Gefahr, dass Modalitäten des Eigenmittelbeschlusses künftig gemeinschaftsautonom mit Mehrheitsentscheidung des Rates und Zustimmungsrecht des Europäischen Parlaments festgelegt werden⁶⁶. Zu diesen Modalitäten zählt auch die Bestimmung des Verhältnisses der Eigenmittelquellen zueinander (z.B. der Anteil der Mehrwertsteuer oder der BSP-Quelle an den Eigenmitteln, vgl. oben Ziff. A.6.c.). Das bedeutet für Deutschland erhebliche finanzielle Risiken. So ist z.B. in Deutschland das Mehrwertsteueraufkommen wegen der Leistungen für die deutsche Einheit erhöht, ohne, kommt deshalb insbesondere nachstehenden Fragen besondere Bedeutung zu:

38 In den Verfassungsvertrag muss ein ausdrücklicher Gottesbezug aufgenommen werden. Abzulehnen ist der Vorschlag, wonach der Europäische Rat in Fällen, in denen der Verfassungsvertrag Einstimmigkeit vorsieht, durch einstimmigen Beschluss zur Mehrheitsentscheidung übergehen kann, wobei die nationalen Parlamente davon lediglich unterrichtet werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass sich das Recht der Länder, im Ministerrat vertreten zu sein, nicht auf den Legislativrat beschränkt. Maßnahmen auf Grundlage der

- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P38#zu:#A# 38 °
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P11#Ei- 11
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P38#zu:#A# 38 °

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
435

Textstelle (Prüfdokument) S. 409

vorherigen Zustimmung des Parlaments abhängig macht. IV. Zu den Teilen III und IV des Verfassungsvertrags wird der Konvent seine Beratungen in den nächsten Wochen abschließen. CDU und CSU sind sich einig, dass dabei folgende gemeinsame Positionen vertreten werden: **Die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für das Maß der Einwanderung** und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige soll festgeschrieben werden. Nötigenfalls sind diese Bereiche in **der Einstimmigkeit** zu belassen. Die Binnenmarktklausel muss präzisiert und auf Maßnahmen beschränkt werden, welche primär und unmittelbar die Errichtung **oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben**. Zur Erweiterung der **Spielräume der Mitgliedsstaaten zur Gestaltung einer eigenständigen Strukturpolitik** soll das Wettbewerbsrecht dahingehend geändert werden, dass Beihilfen generell mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, soweit sich **die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse** "spürbar" zuwider läuft. In **den sozialpolitischen Bestimmungen** muss klargestellt werden,

Textstelle (Originalquellen)

wurde kritisiert, dass diese Regelung nicht ausreiche und ²⁸⁷ dass weitere Bereiche der Einwanderungspolitik unter die Einstimmigkeit fallen müssten (Teufel 2003: ²¹ 21) Der bayrische Ministerpräsident Stoiber forderte, generell "**die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten ²¹ für das Maß der Einwanderung [...]**" sowie das Prinzip **der Einstimmigkeit** als Voraussetzung für EU- ²⁸⁹ 289 Die Aufforderung des Europäischen Rats an die Kommission, neue Richtlinienvorschlage zur ²⁸⁹ Familienzusammenfuhrung zu machen, ging mageblich

jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten" erfolgen soll. Dies wird ebenfalls in Artikel III-172 verdeutlicht. Vorgesehen ist eine "Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verwirklichung **oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben**" (Satz 1), aber ausdrucklich wird klar gestellt, dass "die Bestimmungen ber die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer" von dieser Angleichung ausgenommen sind. (Satz 2) Wenn aber diese

EU-Zustandigkeiten auf Kernaufgaben. Diese Vorschlage waren zudem zu keinem Zeitpunkt Gegenstand vertiefender Diskussion im Konvent. Angesichts der begrenzten finanziellen Moglichkeiten der EU mssen die **Spielraume der Mitgliedsstaaten zur Gestaltung einer eigenstandigen Strukturpolitik** erweitert werden. Lokale oder regionale Fordermanahmen oberhalb der derzeitigen de-minimis-Grenze, die keine sprbaren Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, sollen deshalb aus der Beihilfenkontrolle

von gemeinsamem europaischem Interesse oder zur Behebung einer betrachtlichen Storung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaats; c) Beihilfen zur Forderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie **die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verandern, die dem gemeinsamen Interesse** zuwiderlauft; d) Beihilfen zur Forderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ma territorialen" Zusammenhaltes wird abgelehnt. Vorbehaltlich der Regelungen

- 143 Studien zur Deutschen und Europ, 2005, S. #P175#Zeit 2.
- 144 Die gewerkschaftliche Sicht auf Eur..., 2005, S. 56
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht ber die..., 2003, S. #P39#bleibt, 39
- 52 Verfassung der Europaischen Union V..., 2005, S. 92

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prfbericht

22831

17.10.2015

436

Textstelle (Prüfdokument) S. 410

dass die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Organisation, Finanzierung und Leistungen der sozialen Sicherungssysteme sowie ihre umfassende Zuständigkeit für die Sozialhilfe zu wahren ist. In der Energiepolitik sollte es bei der bisherigen binnenmarktbezogenen Zuständigkeit bleiben. Eine neue Zuständigkeit der EU für die Bestimmung der Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge sollte nicht in den Vertrag aufgenommen werden. Die Querschnittsbestimmung in Artikel III-0 soll so präzisiert werden, dass eine Umgehung der Regelung in Artikel I-3 Abs. 5 des Vertrages ausgeschlossen ist. Allgemein ist darauf zu achten, dass nicht auch über die Bestimmung in III-0 die offene Methode der Koordinierung verankert wird. Bei Änderungen der Verfassung ist bei Kompetenzbegründungen und -änderungen am Prinzip der Einstimmigkeit und der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten festzuhalten. V. Nach Vorlage



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für die transeuropäischen Netze müssen EU-Vorgaben für die Raumordnung ausgeschlossen sein. In den sozialpolitischen Bestimmungen ist klarzustellen, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation, Finanzierung und Leistungen der sozialen Sicherungssysteme, insbesondere in den Bereichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, sowie ihre umfassende Zuständigkeit für die Sozialhilfe zu wahren ist. Im Bereich Gesundheit ist vorbehaltlich Art. 152 Abs. 4 EG-Vertrag - die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Gesundheitsschutz

und Bedingungen" der Leistungen der Daseinsvorsorge durch Europäische Gesetze bestimmen können. Vorgesehen ist die Mehrheitsentscheidung. Die neue EU-Kompetenz beeinträchtigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Die EU könnte z.B. Vorgaben machen für die Wasserversorgung (Qualitätsanforderungen), den Nahverkehr (Verkehrstakt, Tarifhöhe) oder die Kinderbetreuung (Vorgabe der Kindergarten- und -krippenplätze im Verhältnis zur Einwohnerzahl)¹⁰²

- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. #P39#bleibt, 39
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die..., 2003, S. 99

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

437

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 410

die EU-Verfassung" Ergebnisse der Regierungskonferenz vom 17. / 18. Juni 2004 Die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben an diesem Wochenende den Entwurf eines Vertrages für eine europäische Verfassung verabschiedet. Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf er der Ratifizierung durch alle 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um in Kraft treten zu können. Dabei bestimmt sich die Ratifizierung nach den jeweiligen nationalen Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten. In Deutschland bedeutet dies, dass Bundestag und Bundesrat dem Vertrag über eine europäische Verfassung mit einer jeweiligen 2/3-Mehrheit zustimmen müssen (Art. 23 Abs. 1 S. 3 iVm Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die neue EU-Verfassung besteht im Kern aus einer Zusammenfassung des EU und des EG-Vertrages sowie der Grundrechtecharta. Dabei ist es gelungen, in Weiterentwicklung der bisherigen Verträge erstmals eindeutige Kompetenzkategorien festzulegen. Allgemeine Zielformulierungen sind ausdrücklich nicht kompetenzbegründend. Außerdem gilt in der EU das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, wonach sie nur dann handeln darf, wenn es dafür eine ausdrückliche Ermächtigung im Verfassungsvertrag gibt. Die Verfassung ist in vier Teile gegliedert: Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen der Europäischen Union. Dazu zählen u. a. die Ziele der EU, die Kompetenzkategorien, Vorschriften zur Ausübung der Kompetenzen sowie grundsätzliche Festlegungen zu den Organen und zu bestimmten Politikbereichen wie beispielsweise der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Innen und Justiz. Daran schließt sich der zweite Teil der Verfassung an, der die Grundrechtecharta beinhaltet. Diese war am 2. Oktober 2000 vom Europäischen Rat in Nizza durch feierliche Erklärung angenommen worden, wird jetzt durch Inkorporation in den Verfassungsvertrag verbindliches Recht. Der Teil drei ist der eigentliche Kern der Verfassung, beschreibt er doch sehr detailliert die einzelnen Politikbereiche, in denen die EU handeln darf (begrenzte Einzelermächtigungen). Teil vier beinhaltet die Schlussbestimmungen. Eine Präambel leitet die Verfassung ein, in der u. a. ein ausdrücklicher Verweis auf das religiöse Erbe Europas aufgeführt ist ("Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, ..."), aus dem sich als universelle Werte die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen, Demokratie, Gleichheit, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit entwickelt haben. Dies ist bereits ein

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung I. Einleitung Die Staats- und Regierungschefs der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich am 17./18. Juni 2004 auf eine Europäische Verfassung geeinigt. Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf sie der Ratifizierung durch alle 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei bestimmt sich die Ratifizierung nach den jeweiligen nationalen Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten. In Deutschland bedeutet dies, dass Bundestag und Bundesrat dem Vertrag über eine europäische Verfassung mit einer jeweiligen 2/3-Mehrheit zustimmen müssen (Art. 23 Abs. 1 S. 3 iVm Art. 79 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die neue EU-Verfassung besteht im Kern aus einer Verschmelzung des EU- und des EG- Vertrages sowie der Grundrechtecharta. Dabei ist es gelungen, in Weiterentwicklung der bisherigen Verträge erstmals eindeutige Kompetenzkategorien festzulegen. Allgemeine Zielformulierungen sind ausdrücklich nicht kompetenzbegründend. Außerdem gilt in der EU das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, wonach sie nur dann handeln darf, wenn es dafür eine ausdrückliche Ermächtigung in der Verfassung gibt. Die Verfassung ist in vier Teile gegliedert: Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen der Europäischen Union. Dazu zählen u. a. die Ziele der EU, die Kompetenzkategorien, Vorschriften zur Ausübung der Kompetenzen sowie grundsätzliche Festlegungen zu den Organen und zu bestimmten Politikbereichen wie beispielsweise der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Innen und Justiz. Daran schließt sich der zweite Teil der Verfassung an, der die Grundrechtecharta beinhaltet. Diese war am 2. Oktober 2000 vom Europäischen Rat in Nizza durch feierliche Erklärung angenommen worden, wird jetzt durch Inkorporation in den Verfassungsvertrag verbindliches Recht. Der Teil drei ist der eigentliche Kern der Verfassung, beschreibt er doch sehr detailliert die einzelnen Politikbereiche, in denen die EU handeln darf (begrenzte Einzelermächtigungen). Teil vier beinhaltet die Schlussbestimmungen. Eine Präambel leitet die Verfassung ein, in der u. a. ein ausdrücklicher Verweis auf das religiöse Erbe Europas aufgeführt ist ("Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, ""), aus dem sich als universelle Werte die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen, Demokratie, Gleichheit, Freiheit und

- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konr..., 2004, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

438

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 410

großer Fortschritt gegenüber dem Status quo, da bislang ein solcher Wertebezug in den europäischen Verträgen fehlt. Wir hätten uns aber einen klaren Gottesbezug (invocatio dei) und einen Verweis auf die prägende Wirkung des Christentums (christliches Erbe) gewünscht. Frankreich und Belgien haben dies mit Verweis auf ihre strikte Trennung von Staat und Kirche abgelehnt. Die Stimmengewichtung im Rat war bis zuletzt der umstrittenste Punkt in den Verhandlungen der Regierungskonferenz. Der Europäische Rat im Dezember letzten Jahres scheiterte an dieser Frage, da Spanien und Polen dem im Konventsentwurf niedergelegten neuen Prinzip der doppelten Mehrheit nicht folgen wollten. Sie sahen darin eine deutliche Verschlechterung ihres Stimmengewichts im Rat gegenüber dem bestehenden Nizza-Vertrag, nach dem sie trotz erheblich geringerer Bevölkerungszahl fast ebenso viele Stimmen haben wie die großen Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien. Kernpunkt der doppelten Mehrheit ist, dass es für die Annahme eines Kommissionsvorschlags eine festgelegte Anzahl von Staaten geben muss, die einen bestimmten Bevölkerungsanteil, bezogen auf die Gesamtbevölkerung der EU, erreichen müssen. Der Konvent hatte vorgesehen, dass 50% der Staaten, die 60% der Bevölkerung der EU repräsentieren, einem Vorschlag zustimmen müssen. Die Regierungskonferenz hat sich dagegen auf folgende Verteilung geeinigt - nicht zuletzt auch, um Spanien und Polen entgegenzukommen und damit die Einigung auf die Verfassung möglich zu machen: 55% der Mitgliedstaaten müssen für einen Vorschlag stimmen, die zugleich 65% der Gesamtbevölkerung der EU vertreten. Zusätzlich muss die zustimmende Mehrheit mindestens 15 Mitgliedstaaten umfassen. In einer EU mit 25 Mitgliedstaaten entspräche dies zwar einer geforderten Mehrheit von 60% der Staaten. Allerdings wird die EU bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Verfassung (2007) auch die Länder Bulgarien und Rumänien umfassen. Dann entsprächen die 15 für eine erforderliche Mehrheit notwendigen Länder in etwa 55%. Darüber hinaus muss eine blockierende Minderheit aus mindestens vier Staaten bestehen, damit nicht die drei bevölkerungsreichsten Länder einen Mehrheitsbeschluss aufhalten können. Bei Mehrheitsbeschlüssen ohne Vorschlagsrecht der Kommission (z. B. in der Justiz- und Innenpolitik oder in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) gelten höhere Schwellen für das Erreichen der qualifizierten Mehrheit: hier müssen 72% der Staaten mit zusammen 65% der EU-Bevölkerung zustimmen. Das jetzt verabschiedete Abstimmungsverfahren soll am 1. November 2009 in Kraft treten. Bis dahin

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsstaatlichkeit entwickelt haben. Dies ist bereits ein Fortschritt gegenüber dem Status quo, da bislang ein solcher Wertebezug in den europäischen Verträgen fehlt. Ein klarer Gottesbezug (invocatio dei) und ein Verweis auf die prägende Wirkung des Christentums (christliches Erbe) wären wünschenswert gewesen. Frankreich und Belgien haben dies mit Verweis auf ihre strikte Trennung von Staat und Kirche allerdings abgelehnt. II. Institutionelle Veränderungen 1. Stimmengewichtung im Rat (Art. I 24) Die Stimmengewichtung im Rat war bis zuletzt der umstrittenste Punkt in den Verhandlungen der Regierungskonferenz. Der Europäische Rat im Dezember letzten Jahres scheiterte an dieser Frage, da Spanien und Polen dem im Konventsentwurf niedergelegten neuen Prinzip der doppelten Mehrheit nicht folgen wollten. Sie sahen darin eine deutliche Verschlechterung ihres Stimmengewichts im Rat gegenüber dem bestehenden Nizza-Vertrag, nach dem sie trotz erheblich geringerer Bevölkerungszahl fast ebenso viele Stimmen haben wie die großen Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien. Kernpunkt der doppelten Mehrheit ist, dass es für die Annahme eines Kommissionsvorschlags eine festgelegte Anzahl von Staaten geben muss, die einen bestimmten Bevölkerungsanteil, bezogen auf die Gesamtbevölkerung der EU, erreichen müssen. Der Konvent hatte vorgesehen, dass 50% der Staaten, die 60% der Bevölkerung der EU repräsentieren, einem Vorschlag zustimmen müssen. Die Regierungskonferenz hat sich dagegen auf folgende Verteilung geeinigt nicht zuletzt auch, um Spanien und Polen entgegenzukommen und damit die Einigung auf die Verfassung möglich zu machen: 55% der Mitgliedstaaten müssen für einen Vorschlag stimmen, die zugleich 65% der Gesamtbevölkerung der EU vertreten. Zusätzlich muss die zustimmende Mehrheit mindestens 15 Mitgliedstaaten umfassen. In einer EU mit 25 Mitgliedstaaten entspräche dies zwar einer geforderten Mehrheit von 60% der Staaten. Allerdings wird die EU bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Verfassung (2007) auch die Länder Bulgarien und Rumänien umfassen. Dann entsprächen die 15 für eine erforderliche Mehrheit notwendigen Länder in etwa 55%. Darüber hinaus muss eine blockierende Minderheit aus mindestens vier Staaten bestehen, damit nicht die drei bevölkerungsreichsten Länder einen

- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konr..., 2004, S. 1
- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konr..., 2004, S. 2

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

439



Textstelle (Prüfdokument) S. 411

gelten die Regeln des Vertrages von Nizza. Zur Frage der Größe der Kommission liegt folgende Einigung vor: Bis 2014 wird der Kommission jeweils ein Staatsangehöriger aus jedem Mitgliedstaat angehören. Ab 2014 wird die Zahl der Kommissare reduziert. Ihre Zahl soll 2/3 der Mitgliedstaaten entsprechen - einschließlich Kommissionspräsident und Außenminister. Dabei wird ein System strikt gleichberechtigter Rotation angewandt. Als Entgegenkommen an kleinere EU-Staaten wird die Mindestzahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament (EP) auf sechs erhöht. Gleichzeitig wird die Höchstzahl an Abgeordneten pro Mitgliedstaat von 99 auf 96 Abgeordnete gesenkt. Deutschland (als einziges Land, das diese Höchstzahl erreicht) muss damit drei Sitze abgeben. Die Zahl der EP-Abgeordneten steigt von jetzt 732 auf 750. Im letzten Moment wurde in den ersten Teil der Verfassung doch noch die Preisstabilität in den Zielkatalog der EU aufgenommen, wie dies seit 1957 im EG-Vertrag immer der Fall gewesen war. Leider hatte der Konvent

Textstelle (Originalquellen)

Mehrheitsbeschluss aufhalten können. Darüber hinaus wurde der anlässlich der Erweiterung zum 1.1.1995 (Österreich, Schweden, Finnland) getroffene Ratsbeschluss von Ioannina übernommen. Danach gibt es bei einem mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Ratsbeschluss eine Pflicht zur begrenzten Weiterberatung im Rat, wenn der Sperrminorität (Bevölkerungsanteil oder Anzahl der Mitgliedstaaten) erklären, dass sie den Beschluss ablehnen. In diesem Fall wird der Rat innerhalb einer angemessenen Zeit und unter Beachtung der zwingenden Fristen, die durch das Recht der Union vorgeschrieben sind (z. B. die 3zuehundert Monatsfristen im regulären Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. III 302), zu einer stellenden Lösung kommen. Bei Mehrheitsbeschlüssen ohne Vorschlagsrecht der Kommission (z. B. in Teilen der Justiz- und Innenpolitik oder in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) gelten höhere Schwellen für das Erreichen der qualifizierten Mehrheit: hier müssen 72% der Staaten mit zusammen 65% der EU-Bevölkerung zustimmen. Das jetzt verabschiedete Abstimmungsverfahren soll am 1. November 2009 in Kraft treten. Bis dahin gelten die Regeln des Vertrages von Nizza. 2. Größe der Kommission (Art. I 25) Zur Frage der Größe der Kommission liegt folgende Einigung vor: Bis ²⁰¹⁴ wird der Kommission jeweils ein Staatsangehöriger aus jedem Mitgliedstaat angehören. Ab ist jedoch, dass das Modell der Teampräsidentschaft sehr an die jetzige

- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konr..., 2004, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

440

Textstelle (Prüfdokument) S. 412

NATO, der sicherstellt, dass **die Zusammenarbeit in** den Verteidigungsfragen die Verpflichtungen im **Rahmen der** NATO nicht berührt und dass bei der Landesverteidigung die NATO Vorrang vor rein europäischen Verteidigungsanstrengungen hat. Die NATO wird ausdrücklich als **das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung** für die Staaten angesehen, die NATO-Mitglieder sind. Zum Stabilitätspakt: Die Kompetenzen der EU-Kommission gegenüber Mitgliedstaaten, die die 3%-Defizitgrenze überschreiten, werden entgegen dem Konventsentwurf auf den Status quo zurückgeführt. So werden von der Kommission

Textstelle (Originalquellen)

und **die Zusammenarbeit in** diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im **Rahmen der** Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin **das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung** ist. (8)
Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung

- 146 Vertrag über eine Verfassung für Eu..., 2004, S. 47

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

441

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 413

Erklärung zum Stabilitäts- und Wachstumspakt angenommen, die der Verfassung beigefügt wird. Darin bekennen sie sich erneut zu den Bestimmungen des Paktes und zu dem Erfordernis einer soliden Haushaltspolitik. Sie bekräftigen **das Ziel**, in guten Zeiten **schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten** des Wirtschaftsabschwungs **über den** notwendigen **Spielraum zu verfügen**. Schlussbewertung Es liegt in der Natur der Sache, dass **bei Verhandlungen von 25 Mitgliedstaaten** unsere **Vorstellungen über den Inhalt des Verfassungsvertrages nicht in Reinform durchzusetzen waren. Allerdings übertreffen die erzielten Fortschritte bei weitem die nicht befriedigend geregelten Fragen**. Für die CDU / CSU-Bundestagsfraktion ist es **von großer Bedeutung, im Zusammenhang mit dem Ratifizierungsverfahren die neuen Rechte des Bundestages bei der Subsidiaritätskontrolle zu klären, die innerstaatlichen Abläufe hierfür zu regeln und insgesamt die Beteiligung des Bundestages bei der europäischen Gesetzgebung zu verbessern**. Anhang 3 Amendment-Vorschläge, die den Kongress passierten, jedoch nicht von den Staaten ratifiziert wurden 1) Artikel I der 1789 vorgeschlagenen zwölf Amendment-Artikel, wovon Artikel III bis XII die heute als "Bill of Rights" bekannte Grundrechterklärung bilden: "**Article the first** After the first enumeration required by the first article of the Constitution, there shall be one Representative for every thirty thousand, until the number shall amount to one hundred, after which the proportion shall be so regulated by Congress, that there shall be not less than one hundred Representatives, nor less than one Representative for every forty thousand persons, until the number of Representatives shall amount to two hundred; after which the proportion shall be so regulated by Congress, that there shall not be less than two hundred Representatives, nor more than one Representative for every fifty thousand persons." 2)

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der wirtschaftlichen Erholung aktiv nutzen sollten, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren und ihre Haushaltslage zu verbessern. **Das Ziel** ist dabei, in Zeiten günstiger Konjunktur **schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten** der konjunkturellen Abschwächung **über den** nötigen **Spielraum zu verfügen** und so zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen. Die Mitgliedstaaten sehen etwaigen Vorschlägen der Kommission

wenn der erste Mitgliedstaat mit seiner Ratifizierung scheitert und damit die Verfassung vor dem Aus steht. V. Schlussbewertung: Es liegt in der Natur der Sache, dass **bei Verhandlungen von 25 Mitgliedstaaten** christlichdemokratische **Vorstellungen über den Inhalt des Verfassungsvertrages nicht in Reinform durchzusetzen waren. Allerdings übertreffen die erzielten Fortschritte bei weitem die unbefriedigend geregelten Fragen**. Es ist **von großer Bedeutung, im Zusammenhang mit dem Ratifizierungsverfahren die neuen Rechte des Bundestages bei der Subsidiaritätskontrolle zu klären, die innerstaatlichen Abläufe hierfür zu regeln und insgesamt die Beteiligung des Bundestages bei der europäischen Gesetzgebung** und bei der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu verbessern. Anmerkung: * Die zitierten Artikel ohne Gesetzesangabe sind Artikel der EU-Verfassung. Dokumente: Brüssel, den 25. Juni 2004 (02.07) (OR. fr)

and II were not ratified with these ten, but, in 1992, Article II was proclaimed as ratified, 203 years later. The following is the text of proposed Article I: ARTICLE I. **After the first enumeration required by the first article of the Constitution, there shall be one Representative for every thirty thousand, until the number shall amount to one hundred, after which the proportion shall be so regulated by Congress, that there shall be not less than one hundred Representatives, nor less than one Representative for every forty thousand persons, until the number of Representatives shall amount to two hundred; after which the proportion shall be so regulated by Congress, that there shall not be less than two hundred Representatives, nor more than one**

- 52 Verfassung der Europäischen Union V..., 2005, S. 438
- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konr..., 2004, S. #P24#steht.#A# V.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

442

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 413

In der zweiten "Sitzung" des 11. Kongresses schlug der Kongress folgenden Amendment-Artikel vor, der nicht die erforderliche Mehrheit der Einzelstaaten fand: "Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, two thirds of both houses concurring, That the following section be submitted to the legislatures of the several states, which, when ratified by the legislatures of three fourths of the states, shall be valid and binding, as a part of the constitution of the United States. If any citizen of the United States shall accept, claim, receive or retain any title of nobility or honour, or shall, without the consent of Congress, accept and retain any present, pension, office or emolument of any kind whatever, from any emperor, king, prince or foreign power, such person shall cease to be a citizen of the United States, and shall be incapable of holding any office of trust or profit under them, or either of them." 3) Das folgende Amendment, dessen Bezugspunkt die Sklaverei bildete, wurde in der zweiten "session" des 36. Kongresses am 2. März 1861 vorgeschlagen, nachdem es den Senat und vorher das Repräsentantenhaus (am 28. Februar 1861) passiert hatte: "Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the following article be proposed to the Legislatures of the several States as an amendment to the Constitution of the United States, which, when ratified by three-fourths of said Legislatures, shall be valid, to all intents and purposes, as part of the said Constitution, viz: Article Thirteen No amendment shall be made to the Constitution which will authorize or give to Congress the power to abolish or interfere, within any State, with the domestic institutions thereof, including that of persons held to labor or service by the laws of said State." Interessanterweise handelt es sich hierbei um das einzige "proposed", aber nicht ratifizierte Amendment, das vom Präsidenten unterzeichnet wurde. Diese Unterschrift wird allerdings allgemein als unerheblich erachtet, nachdem die Verfassung bei einer Zweidrittelmehrheit im Kongress die Weitergabe an die Staaten zur Ratifizierung



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Representative for every fifty thousand persons. Thereafter, in the 2d session of the 11th Congress, the Congress proposed the following amendment to the Constitution relating to acceptance by citizens of the United

States of titles of nobility from any foreign government. The proposed amendment which was not ratified by three-fourths of the States reads as follows: Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of both Houses concurring), That the following section be submitted to the legislatures of the several states, which, when ratified by the legislatures of three fourths of the states, shall be valid and binding, as a part of the constitution of the United States. If any citizen of the United States shall accept, claim, receive or retain any title of nobility or honour, or shall, without the consent of Congress, accept and retain any present, pension, office or emolument of any kind whatever, from any emperor, king, prince or foreign power, such person shall cease to be a citizen of the United States, and shall be incapable of holding any office of trust or profit under them, or either of them. During the second session of the 36th Congress on March 2, 1861, the following proposed amendment to the Constitution relating to slavery was signed by the President.

two-thirds of both Houses of Congress the proposal shall be submitted to the States and shall be ratified by three-fourths of the States. Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the following article be proposed to the Legislatures of the several States as an amendment to the Constitution of the United States, which, when ratified by three-fourths of said Legislatures, shall be valid, to all intents and purposes, as part of the said Constitution, viz: ``ARTICLE THIRTEEN ``No amendment shall be made to the Constitution which will authorize or give to Congress the power to abolish or interfere, within any State, with the domestic institutions thereof, including that of persons held to labor or service by the laws of said State." In more recent times, only three proposed amendments have not been ratified by three-fourths of the States. The first is the proposed child-labor

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 47
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

443

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 415

einer Zweidrittelmehrheit im Kongress die Weitergabe an die Staaten zur Ratifizierung vorsieht. 4) In der ersten "Sitzung" des 68. Kongresses wurde am 2. Juni ¹⁹²⁶ ein AmendmentVorschlag eingebracht, der sich gegen Kinderarbeit richtete. Obgleich Senat und "House" (am 26. April [article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which shall be valid to all intents and purposes as part of the Constitution when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission by the Congress: Article- Section 1. Equality of rights under the law shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of sex. Section 2. The Congress shall have the power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article. Section 3. This amendment shall take effect two years after the date of ratification.](#)" 6) Schließlich schlug der 95. Kongress in seiner zweiten "Sitzung" am 22. August 1978 mit der erforderlichen Mehrheit (das "House" wurde am 2. März 1978 passiert) ein Amendment vor, das Wahlrechtsfragen für den District of Columbia zum Inhalt hatte. Erneut fehlte

1926) mit der notwendigen Mehrheit durchlaufen wurden, ratifizierten lediglich 28 Staaten folgenden Entwurf: "Joint Resolution Proposing an

Textstelle (Originalquellen)

the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That the following [article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which shall be valid to all intents and purposes as part of the Constitution when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission by the Congress:](#) ``
[ARTICLE ``SECTION 1. For purposes of representation in the Congress, election of the President and Vice President, and article V of this Constitution, the District constituting the seat](#)

FT17(2)A Failed Equal Rights Amendment written by Alice Paul 1923; passed by Congress in 1972, but failed ratification by the states during the 1980 s. The Equal Rights Amendment [Section 1. Equality of rights under the law shall not be denied or abridged by the United States or by any state on account of sex. Section 2. The Congress shall have the power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article. Section 3. This amendment shall take effect two years after the date of ratification.](#) 1) What goal was Paul trying to achieve with this amendment? 2) Where, chronologically, does her writing of this document fall in regards to the 19th amendment?

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 49
- 147 Women 39 s Rights: The Struggle Con..., 1914, S. 86

● **53%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

444

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 415

wurde am 2. März 1978 passiert) ein Amendment vor, das Wahlrechtsfragen für den District of Columbia zum Inhalt hatte. Erneut fehlte es innerhalb der siebenjährigen Frist an der erforderlichen Dreiviertelmehrheit der Bundesstaaten. Der Amendmentvorschlag hatte folgenden Wortlaut: "Joint Resolution Proposing an Amendment to the Constitution To Provide for Representation of the District of Columbia in the Congress. Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That the following article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which shall be valid to all intents and purposes as part of the Constitution when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission by the Congress: Article- Section 1. For purposes of representation in the Congress, election of the President and Vice President, and article V of this Constitution, the District constituting the seat of government of the United States shall be treated as though it were a State. Section 2. The exercise of the rights and powers conferred under this article shall be by the people of the District constituting the seat of government, and as shall be provided by the Congress. Section 3. The twenty-third article of amendment to the Constitution of the United States is hereby repealed. Section 4. This article shall be inoperative, unless it shall have been ratified as an amendment to the Constitution by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission." ¹ 1 V. Hugo in seiner Eröffnungsrede als Präsident des Pariser Friedenskongresses (nach der Proklamation der Zweiten Französischen Republik, wurde er 1849 in die verfassungsgebende Nationalversammlung gewählt), im Internet abrufbar unter <http://www.examen.eu/paeum.com/EEE/EEE2003/24Ideen.htm>. ² 2 "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich

¹ V. Hugo in seiner Eröffnungsrede als Präsident des Pariser Friedenskongresses (nach der Proklamation der Zweiten Französischen Republik, wurde er 1849 in die verfassungsgebende Nationalversammlung gewählt), im Internet abrufbar unter <http://www.examen.eu/paeum.com/EEE/EEE2003/24Ideen.htm>.

² "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch im Folgenden auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

Textstelle (Originalquellen)

of ratification is the equal rights amendment, which formally died on June 30, 1982, after a disputed congressional extension of the original seven-year period for ratification. HOUSE JOINT RESOLUTION 208 Proposing an amendment to the Constitution of the United States relative to equal rights for men and women. Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of

Columbia, United States Senate, sixty-second congress, third session on S. 5861 ... December 9 and 19, 1912, and January 7, 1913. Reel: 864 534 United States.

Congress. Senate. Committee on the District of Columbia. Representation of the District of Columbia in Congress. Washington, Gov. Print. Off. 1916 Item identification number 7803; Hearings before the subcommittee of the Committee on the District of Columbia, United States Senate, sixty-fourth

in Congress for the District of Columbia failed of ratification, 16 States having ratified as of the 1985 expiration date for the ratification period. HOUSE JOINT RESOLUTION 554 Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That the following article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which shall be valid to all intents and purposes as part of the Constitution when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission by the Congress: ``ARTICLE ``SECTION 1. For purposes of representation in the Congress, election of the President and Vice President, and article V of this Constitution, the District constituting the seat of government of the United States shall be treated as though it were a State. ``SEC. 2. The exercise of the rights and powers conferred under this article shall be by the people of the District constituting the seat of government, and as shall be provided by the Congress. ``SEC. 3. The twenty-third article of amendment to the Constitution of the United States is hereby repealed. ``SEC. 4. This article shall be inoperative, unless it shall have been ratified as an amendment to the Constitution by the legislatures of three-fourths of the several States within seven years from the date of its submission." THE CONSTITUTION OF THE UNITED STATES OF AMERICA WITH ANNOTATIONS 1 Jacobson v.

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 49
- 148 Reel: 1 Abbot, Gorham Dummer, 1807-..., 2002, S. #P534#Reel: 864#A# 534
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 49

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

445

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 15

Die Herkunft der Kontinentsbezeichnung war lange Zeit umstritten. Mittlerweile ist jedoch geklärt, dass die Namensgebung auf zwei Deutsche zurückzuführen ist. Der deutsche Humanist M. Ringmann begeisterte sich für den Entdecker und Seefahrer Vespucci. Der mit Ringmann befreundete Kosmograph M. ² Waldseemüller nahm dessen Vorschlag auf, Vespuccis Namen auf der seiner "Cosmographiae Introductio" beigegebenen Weltkarte von 1507 für den neuen und erst vage umrissenen Erdteil zu verwenden. Ringmann hatte vorgeschlagen, Vespuccis Vornamen Amerigo (der sich von Imre oder Emerich, ² dem zusammen mit dem Vater heiliggesprochenen Sohn des Ungarnkönigs Stephan I herleitet) entsprechend den Namen der Kontinente der "Alten Welt", Europa, Afrika, zu feminisieren und in dieser Form als "America" zu übernehmen. Andere Versionen, denen zufolge der Kontinent nach ² Amalrich, dem Namen zweier Könige von Jerusalem im 12. Jahrhundert, oder nach der 1529 gegründeten Stadt Maracaibo benannt worden sei, sind

2 "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch im Folgenden auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

2 "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch im Folgenden auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

2 "Amerika" und "amerikanisch" beziehen sich nach allgemeinem Sprachgebrauch im Folgenden auf die Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der deutsche Humanist Ringmann begeisterte sich für Vespucci, und der ihm befreundete Kosmograph Waldseemüller nahm seinen Vorschlag auf, Vespuccis Namen auf der seiner "Cosmographiae Introductio" beigegebenen Weltkarte von 1507 für den neuen und hier erst vage in seinen Umrissen angedeuteten Erdteil zu verwenden. Ringmann hatte vorgeschlagen, des Seefahrers Vornamen Amerigo*, entsprechend den Namen der Kontinente der Alten Welt, Europa, Afrika, zu feminisieren und in dieser Form als AMERICA zu übernehmen. ". Andere Versionen, denen zufolge der Kontinent nach Amalrich, dem Namen zweier Könige von Jerusalem im 12. Jh., oder nach der 1529 gegründeten Stadt Maracaibo benannt worden sei, sind

- 149 Hofmeister, Burkhard: Fischer-Lände..., 1988, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

446

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 17

4 Mit "transatlantisch" ist ausschließlich das Verhältnis zwischen Europa und den Vereinigten Staaten gemeint, der Begriff nimmt also nicht Bezug auf andere Staaten jenseits und diesseits des Atlantiks.

Textstelle (Originalquellen)

Kulturkreisen hat beobachtet werden können. Die dritte und letzte einleitende Klarstellungen ist nur formal und betrifft den Begriff "jenseits des Atlantiks" im Titel des Referates. Mit "transatlantisch" ist ausschliesslich das Verhältnis zwischen Europa und den Vereinigten Staaten gemeint, der Begriff nimmt also nicht Bezug auf andere Staaten jenseits des Atlantiks. Insbesondere Kanada ist in vielen Belangen viel europäischer als die USA, ein Thema, welches von Kanadierinnen und Kanadiern oft angesprochen wird. Diese üben

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

447



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

5 So aber G. Burghardt, [Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA](#), Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, im Internet unter www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/fce402/burghardt.htm, S. 1.

Textstelle (Originalquellen)

[DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN USA](#) Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002
Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02)
<http://www.whiberlindeburhardthtm> Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der unvollendete Bundesstaat" (S. 238): "

seit 1975 EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift, seit 1974 EuR Europarecht, seit 1965 EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, seit 1990 EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, seit 1988 FCE Forum Constitutionis Europae, www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/index.htm, seit 1998 (Internet-Zeitschrift) Integration seit 1978 JMWP Jean Monnet Working Papers, www.jeanmonnetprogram.org/papers, seit H. Internetquellen auf dem Gebiet des Europarechts Zahlreiche, oftmals amtliche

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

448

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER
- 150 Literaturlauswahl - Prof. Dr. Thomas..., 2006, S. 5

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

9 Die Holländer kauften 1626 die Insel Manhattan für 24 Dollar den Indianern ab und gründeten dort New Amsterdam. Nachdem 1655 ein Versuch der Schweden, sich in der Delaware-Bucht niederzulassen, abgewehrt werden konnte, musste sich freilich die holländische Siedlung 1664 den Engländern ergeben. Die Siedlung erhielt den Namen New York.

Textstelle (Originalquellen)

und die Freibriefkolonie. Die Insel Manhattan an der Mündung des Hudson-Flusses wurde 1626 von ihnen um 24 Dollars den Indianern abgekauft und dort New Amsterdam gegründet. Ein Versuch der Schweden, sich in der Delaware-Bucht einzunisten, wurde von den Holländern abgewiesen (1655). Die holländische Siedlung mußte sich 1664 den Engländern ergeben und wurde in New York umgetauft. Die Erforschung des eigentlichen nordamerikanischen

- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

449

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

10 Während des 16. Jahrhunderts war die Erforschung des nordamerikanischen Kontinents überwiegend den Franzosen vorbehalten, die sich im frühen 17. Jahrhundert schließlich im Osten Kanadas niederließen und bis in den heutigen Mittleren Westen gelangten (beispielhaft der französische Entdecker R.R.C. de La Salle 1643 -1687, der "patron saint" von Chicago); erst 1699 wurde die französische Kolonie von Louisiana an der Mündung des Mississippi¹⁰ gegründet. Siehe auch zur Kolonialperiode in der US-amerikanischen Geschichte K. Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten

10 Während des 16. Jahrhunderts war die Erforschung des nordamerikanischen Kontinents überwiegend den Franzosen vorbehalten, die sich im frühen 17. Jahrhundert schließlich im Osten Kanadas niederließen und bis in den heutigen Mittleren Westen gelangten (beispielhaft der französische Entdecker R.R.C. de La Salle 1643 -1687, der "patron saint" von Chicago); erst 1699 wurde die französische Kolonie von Louisiana an der Mündung des Mississippi

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhunderts im östlichen Kanada festsetzten und von dort auf dem Landweg über die großen Seen in den heutigen Mittleren Westen vorstießen. Unter ihnen zeichnete sich La Salle, der "patron saint" von Chicago, besonders aus. Die französische Kolonie von Louisiana an der Mississippi-Mündung wurde erst 1699 gegründet. Die Mehrzahl der nunmehr in souveräne Staaten verwandelten Kolonien gab sich, teils den Anregungen des Kontinentalkongresses folgend, freiheitliche Verfassungen; [...] Die

- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

450

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 22

11 So gibt es ein schöpferisches Musikleben nach europäischem Vorbild seit etwa 1800. Als frühester Komponist gilt der aus Mähren stammende A.P. Heinrich. Die Komponisten der sog. "Neuenglandschule" (2. Hälfte des 19. Jahrhunderts) wie J.K. Paine / H. Parker und E. McDowell sahen

Textstelle (Originalquellen)

Nevelson, J. Lipchitz, M. Ernst, H. Hofmann, L. Moholy-Nagy). [...] Malerei und Skultoru: [...] M. Baigell: A history of American painting (ebd. 1971) [...] amerikanische Musik [...] Ein schöpfer. Musikleben nach europ. Vorbild gibt es seit etwa 1800. Als frühester Komponist gilt der aus Mähren stammende A. P. Heinrich. - Die Komponisten der Neuenglandschule (2. Hälfte des 19. Jh.) studierten z.T. in Dtl. und komponierten in der Art von J. Brahms und E. Grieg, so J. K. Paine, G. W. Chadwick, H. Parker, A. Foote und E. McDowell, der für

- 9 Brockhaus (Auszüge), 1991, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

451

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 24

18 K. Loewenstein (1959), S. 7. In Art. II der Konföderationsartikel heißt es: "Each State retains its sovereignty, freedom, and independence, and every Power, Jurisdiction and right, which is not by this Confederation expressly delegated to the United States, in Congress assembled."

Textstelle (Originalquellen)

die Gliederfassungen, andererseits durch die 1777 beschlossenen und 1781 in Kraft getretenen Articles of Confederation organisiert, die Konföderationsartikel bauten einen Staatenbund auf: "Each State retains its sovereignty, freedom, and independence, and every Power, Jurisdiction and right, which is not by this confederation expressly delegated to the United States, in Congress assembled." [3] Nicht umfaßt von den ausdrücklich an die nationale Regierung abgetretenen Kompetenzen waren so wichtige Gebiete wie der zwischenstaatliche Handel, die Steuerhebung und die Gerichtsbarkeit; auch

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

452

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

21 Die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung wird - in Analogie zur Französischen Revolution - tatsächlich überwiegend als "Amerikanische Revolution" bezeichnet. Zumindest das Selbstverständnis der Gründungsväter der Vereinigten Staaten ist damit aber keineswegs getroffen. Ihnen ging es nicht um den Bau einer neuen Gesellschaft, nicht um die Umwälzung bestehender Staats- und Machtverhältnisse, sondern - wie bereits anlässlich des ersten Kontinentalkongresses 1774 in Philadelphia zum Ausdruck gebracht - um die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte vor 1763, um die Restauration der durch die englische Krone unterbrochenen und missbrauchten Rechtstradition, vgl. auch U. Opolka, Politische

Textstelle (Originalquellen)

Die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung wird - in Analogie zur Französischen Revolution - oft als Amerikanische Revolution bezeichnet. Zumindest das Selbstverständnis der Gründer der Vereinigten Staaten ist damit aber keineswegs getroffen. Ihnen ging es nicht um den Bau einer neuen Gesellschaft, nicht um die Umwälzung bestehender Staats- und Machtverhältnisse, sondern - wie sie es schon 1774 auf dem ersten Kontinentalkongress der Neuenglandstaaten in Philadelphia zum Ausdruck brachten - um die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte vor 1763, um die Restauration der durch

- 151 Opolka, Uwe: politische Erklärungen..., 1998, S. #P#Die

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

453

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

verbindet", zitiert nach einer Übersetzung von D.M. Forkel, hrsg. von T. Stemmler, 1973, S. 173. Bemerkenswert in diesem Kontext ist auch eine rückblickende Äußerung von J. Adams in einem Brief an T. Jefferson vom 24. August 1815: "Die Revolution fand im Herzen des Volkes statt, und diese wurde bewirkt von 1760 bis 1775 im Verlauf von 15 Jahren, bevor ein Tropfen Blut in Lexington vergossen wurde", vgl. J. Adams, in: L.J. Cappon (Hrsg.), The AdamsJefferson Letters. The Complete Correspondence between T. Jefferson and A. and J. Adams, II, 1959, S. 455. Speziell

Textstelle (Originalquellen)

Führer der Amerikanischen Revolution waren naturgemäß sehr viel anderer, doch keineswegs einmütiger Ansicht. So äußerte sich John Adams rückblickend über die Bedeutung der Amerikanischen Revolution: "Die Revolution fand im Herzen des Volkes 102 statt, und diese wurde bewirkt von 1760 bis 1775 im Verlauf von fünfzehn Jahren, bevor ein Tropfen Blut in Lexington vergossen wurde."[FN 2]" "Für die revolutionäre Elite traf Adams Urteil zumindest insoweit zu, als sie in der Tat in diesen Jahren einen grundlegenden Mentalitätswandel vollzog von

- 152 DIPPEL, Horst: Die amerikanische Re..., 1985, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

454

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

freiwillig Befürworter einzelstaatlicher Souveränität durchzusetzen. Die größten³⁸ Differenzen in den Beratungen, die unter Vorsitz von G. Washington bis Mitte September andauerten, waren das Verhältnis von Bundesregierung und Einzelstaaten, die Gewaltenteilung innerhalb der Bundesregierung sowie die Interessenkonflikte zwischen Nord- und Südstaaten auf der einen, kleinen und großen Einzelstaaten auf der anderen Seite, vgl. dazu J. Heideking, Revolution, Verfassung und Nationalstaatsgründung, in: W.P. Adams u. a. (Hrsg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. 1, S. 32 ff., 43. Weitere bekannte Delegierte waren A. Hamilton (New York), der 81-jährige B. Franklin und J. Wilson (beide Pennsylvania), G. Mason (Virginia, den Jefferson, der selbst zu der Zeit als Gesandter in Paris weilte, später "the Cato of his country without the avarice of the Roman" nennen sollte) sowie J. Dickinson (Delaware).

³⁸ Rhode Island war nicht vertreten. Einige radikale Republikaner wie P. Henry und S. Adams waren freiwillig

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

freiwillig ferngeblieben. Das erleichterte es den Nationalists, sich gegen die Verfechter der Einzelstaatssouveränität durchzusetzen. Hauptstreitpunkte der Beratungen, die unter George Washingtons Vorsitz bis Mitte September andauerten, waren das Verhältnis von Bundesregierung und Einzelstaaten, die Gewaltenteilung

die Interessenkonflikte zwischen kleinen und großen Staaten auf der einen, Nord- und Südstaaten auf der anderen Seite. Hauptstreitpunkte der Beratungen, die unter George Washingtons Vorsitz bis Mitte September andauerten, waren das Verhältnis von Bundesregierung und Einzelstaaten, die Gewaltenteilung innerhalb der Bundesregierung sowie die Interessenkonflikte zwischen kleinen und großen Staaten auf der einen, Nord- und Südstaaten auf der anderen Seite.

- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verf..., 1990, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

455

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

40 Vgl. zu der Diskussion um die Auswahl der "Founders" neuerdings S. Cornell, [The Other Founders: Anti-Federalism and the Dissenting Tradition in America, 1788 -1828, 1999](#); zu den unterschiedlichen Aspekten der Meinungsbildung in der einzelstaatlichen "public debate": B. McConville, [These Daring Disturbers of the Public Peace: The Struggle for Property and Power in Early New Jersey, 1999](#) sowie W. Holton, [Forced Founders: Indians, Debtors, Slaves, and the Making of the American Revolution in Virginia, 1999](#).

Textstelle (Originalquellen)

the definition to encompass those who raised their voices in the public debates over the Constitution, but this last category, public debate, is shadowy. Saul Cornell, [The Other Founders: Anti-Federalism and the Dissenting Tradition in America, 1788 1828](#), Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1999. [...]. Brendan McConville, [These Daring Disturbers of the Public Peace: The Struggle for Property and Power in Early New Jersey](#), Ithaca: Cornell University Press, 1999. [...]. Woody Holton, [Forced Founders: Indians, Debtors, Slaves, and the Making of the American Revolution in Virginia](#),

- 153 Bouton, Terry: Whose Original Inten..., 2001, S. 0

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

456

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 31

IV.3.b). nach der ursprünglichen Verfassung direkt gewählt werden musste, galt die Bestimmung, dass die Qualifikationen für die Wähler nicht höher angesetzt werden dürften als für das "populäre" Haus des jeweiligen Einzelstaates (Art. I § 2 par 1 der Verfassung). Dem Kongress wurde lediglich das Recht eingeräumt, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und Art" der Wahlen zu ändern (Art. I § 4 par. 1 der Verfassung). Vgl. auch K.L. Shell, Die Verfassung von 1787, in: W.P. Adams u. a. (Hrsg.), ⁴⁵ Die Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. 1, 1990, S. 277 ff., 280 f.

⁴⁵ Für die Wahl zum Repräsentantenhaus, dem einzigen Bundesorgan, das nach der ursprünglichen Verfassung direkt gewählt werden musste, galt die Bestimmung, dass die Qualifikationen für die Wähler nicht höher angesetzt werden dürften als für das "populäre" Haus des jeweiligen Einzelstaates (Art. I § 2 par 1 der Verfassung). Dem Kongress wurde lediglich das Recht eingeräumt, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und

Textstelle (Originalquellen)

Für die Wahl zum Repräsentantenhaus, dem einzigen Bundesorgan, das (in der ursprünglichen Verfassung) direkt gewählt werden mußte, galt die Bestimmung, daß die Qualifikationen für die Wähler nicht höher angesetzt werden durften als für das "populärere" Haus des jeweiligen Einzelstaates (Artikel I/2.1). Dem Kongreß wurde nur das Recht zugestanden, die von den Einzelstaaten geregelten "Zeiten, Orte und Art" der Wahlen zu ändern (Artikel I/4.1). Vorschläge für ein Organ, das Gesetze der Einzelstaaten und/oder des Kongresses auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen würde - ein "Council

- 15 Shell, Kurt L.: Die Verfassung von ..., 1990, S. 0

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

457

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 35

52 In Art. 1 der Erklärung heißt es: "Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte [...] und zwar auf Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen." (zitiert nach der Übersetzung von W.P. Adams, im Internet unter <http://pchnmguedudeclarationgermanhtml>).⁵² Hinzu kamen unter anderem Gewährleistungen der Pressefreiheit (Art. 12) und der freien Religionsausübung (Art. 16). Siehe zu den ersten amerikanischen Entwürfen von Grundrechtskatalogen bereits H. Hägermann, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen, 1910. Vgl. auch B. Schwartz, The Great Rights of Mankind. A History

52 In Art. 1 der Erklärung heißt es: "Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene

Textstelle (Originalquellen)

Für die weitere Entwicklung in Kontinentaleuropa war jedenfalls die französische Menschenrechtserklärung von größerer Bedeutung. In Art. I der Bill of Rights von Virginia von 1776 heißt es: "Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens

besitzen³ gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen,³ durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und³ zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu³ erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erlangen; (Übersetzung Härtung).³ Zum Recht auf Sicherheit in der Virginia Declaration of Rights und seine europäischen³ Wurzeln vgl. auch Salander, Vom Werden der Menschenrechte, S. 56 ff.^{3 4}

- 154 Römer, Peter: Im Namen des Grundges..., 1989, S. 79
- 155 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. #P296#Zweckmäßigkeit 176

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

458

Textstelle (Prüfdokument) S. 36

Liberties von 1641 enthielt ein detailliertes Bekenntnis zu Individualrechten. In den General Fundamentals von New Plymouth aus dem Jahre 1671 wurde die Gleichheit vor dem Gesetz und in der Rechtsprechung, die Achtung von Leib, Leben, Freiheit, gutem Namen und Besitztum sowie die Glaubens-,

Textstelle (Originalquellen)

und Literatur, sondern faßbare, sichtbare lebendige Wirklichkeit" (Vossler in: Schnur 1964, 180f.). Die Massachusetts Body of Liberties von 1641 enthielt bereits eine detaillierte Erklärung von Individualrechten. Später wurden in den "General Fundamentals" von (New) Plymouth aus dem Jahre 1671 die Gleichheit vor dem Gesetz und in der Rechtsprechung, die Achtung von Leib, Leben, Freiheit, gutem Namen und Besitztum, und die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit für unverletzlich erklärt (Art. III ff., J. Hatschek II, S. 133 f.). Ein wesentlicher Punkt des nordamerikanischen Verfassungsverständnisses ist die Vorstellung vom Kompromiß als politischer Lebensform (§ 26 II).

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

459

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

form a more perfect union. The ratification of the Constitution and the Bill of Rights, 1787 - 1791, 1993.

Textstelle (Originalquellen)

the United States upon Iraq, Afghanistan, and even upon ourselves in the form of the rolling out of the creeping police state and the usurpation of the Constitution and the Bill of Rights. How many times have you heard or read of some Brinks or Loomis armored truck being robbed in a daring heist? Who are the usual first

- 156 The Big Lie, 2006, S. 93

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

460

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 38

Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 920 ff.; vgl. auch [ders., Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen](#), in: J. Listl / H. Schambeck (Hrsg.), Demokratie in Anfechtung und Bewährung, Festschrift für J. Broermann, 1982, S. 211 ff. Siehe auch B. Ackerman,

Textstelle (Originalquellen)

Idealvereine?, in: NVwZ 1990, 40ff. Gusy, Christoph Arbeitszwang, Zwangsarbeit, Strafvollzug, in: JuS 1989, 710ff. Häberle, Peter Der Sonntag als Verfassungsprinzip, Berlin, 1988. ders. Feiertagsgarantien als kulturelle Identitätsmerkmale des Verfassungsstaates, Berlin, 1987. [ders. Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen](#), in: FS Johannes Broermann, 1982, S. 211ff. Hafez, Kai Der Islam und der Westen, Frankfurt a.M., 1997. Hailbronner, Kay Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, in: NVwZ 1999, 1273ff. Halfmann, Ralf Der Streit um

- 157 Grundgesetzliche Vorgaben bei der s..., 2003, S. 230

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

461

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

65 Schon seit der Antike wurden mit dem Begriff der "Verfassung" die unterschiedlichsten⁶⁵ Inhalte in Verbindung gebracht. Es herrschte insoweit Einigkeit als ein Staat, wolle er nicht in Anarchie verfallen, sich an bestimmte Ordnungsvorstellungen⁶⁵ halten müsse. Freilich handelte es sich hierbei oftmals lediglich um die Fixierung real vorhandener Machtverhältnisse und obrigkeitlich gesetzter⁶⁵ Ordnungen, die alleine auf dem Willen eines Herrschers oder vertraglichen Absprachen beruhten. Es konnte weder von einer Ordnung des gesamten

65 Schon seit der Antike wurden mit dem Begriff der "Verfassung" die unterschiedlichsten

65 Schon seit der Antike wurden mit dem Begriff der "Verfassung" die unterschiedlichsten

65 Schon seit der Antike wurden mit dem Begriff der "Verfassung" die unterschiedlichsten

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Schon seit der Antike wurden mit dem Begriff "Verfassung" die unterschiedlichsten Inhalte verbunden. Einig war man sich darüber, dass ein Staat, wolle er nicht in Anarchie verfallen, sich an bestimmten Ordnungsvorstellungen orientieren müsse. Hierbei handelte es sich aber oft nur um die Festschreibung real vorhandener Machtverhältnisse und obrigkeitlich gesetzter Ordnungen, die alleine auf dem Willen eines Herrschers oder vertraglichen Absprachen beruhten. Von der Ordnung des gesamten Staatswesens und seiner Durchdringung mit unumstößlichen, vorstaatlichen Prinzipien konnte hier freilich noch nicht gesprochen werden. Verfassung in diesem Sinne war

- 158 Waibel, Dieter: Junges Volk mit alt..., 2001, S. #P#Schon

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

462



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 39

von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: G. Müller u. a. (Hrsg.), Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel,

Textstelle (Originalquellen)

aufbringt: Alexander, Larry, ²⁸ Introduction, in: Ders. (Hrsg.), Constitutionalism, Philosophical Foundations, Cambridge: CUP, 1999, S. 1. ²⁹ 29 Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., S. 78; Eingehend: Ders.: Die ²⁹ Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: Ders.: Der Staat des ²⁹ Grundgesetzes, Ausgewählte Schriften und Vorträge, hrsg. von Helmut Siekmann, 1992, S. 111. ³⁰ 30 In Deutschland wird die Legitimationsfrage des Unionsrechts überwiegend im Zusammenhang mit der

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

463

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

S. 170 ff., 185 ff.; siehe auch J. Annaheim, [Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat: Institutionen und Prozesse gliedstaatlicher Interessenwahrung in den Vereinigten Staaten von Amerika](#), 1992, S. 26 m.w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesstaat, Band II: Bundesstaat,⁹⁴ a.a.O., S. 139.⁹⁵ 95 Vgl. Kern, K., Die Entwicklung des Föderalismus in den USA: Zentralisierung⁹⁵ und Devolution in einem Mehrebenensystem, in: *Swiss Political Science Review*, 3. Jg. (1997), S. 1-169, S. 7 f.⁹⁶ 96 Vgl. Annaheim, J., [Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat. Institutionen und Prozesse gliedstaatlicher Interessenwahrung in den Vereinigten⁹⁶ Staaten von Amerika](#), Berlin: Duncker und Humblodt 1992, S. 263.⁹⁷ 97 Greß, F., Aktuelle Entwicklungen im amerikanischen Föderalismus, a.a.O.,⁹⁷ S. 346.⁹⁸ 98 In diesem Fall wird von einer "partial preemption" gesprochen. Vgl. hierzu⁹⁸ Gray, V./Hanson, R. L./Jacob, H. (Hrsg.),

- 159 Föderalismus und Staatsausgaben, 2004, S. 171

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

464

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

revolution"; vgl. hierzu A.B. Gunlicks, Föderative Systeme im Vergleich: Die USA und Deutschland, in: H.H. von Arnim (Hrsg.), [Föderalismus - hält er noch, was er verspricht?: seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, auch im Lichte ausländischer Erfahrungen](#), 2000, S. 41 ff., 55 ff., J. Kincaid, De Facto Devolution and Urban Defunding: The Priority of Persons over Places, in: 21 Journal of Urban Affairs (1999) no. 2, S. 135 ff.

Textstelle (Originalquellen)

the Trentino- South Tyrol experience and prospects for the Balkans (forthcoming).+++Färber, G.: Finanzverfassung, Besteuerungsrechte und Finanzausgleich. in: Färber, Gisela; Fisch, Stefan; Arnim, Hans Herbert von (Hrsg.): [Föderalismus: Hält er noch, was er verspricht? Seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, auch im Lichte ausländischer Erfahrungen](#). Referate der 67. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 17. bis 19. März 1999 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Berlin 2000, S. 125-166.+++ Baranova, K.: On local finance and fiscal equalization at the local

- 160 Sozialwissenschaftlicher Fachinform..., 2006, S. 107

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

465



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

90 In den mehr als zweihundert Jahren der amerikanischen Verfassung, hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund, den Deutschen Bund, 1848, später den Norddeutschen Bund, die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871, die Weimarer Verfassung, die Rechtlosigkeit und Willkürherrschaft des Dritten Reichs, die Besatzungszeit, zwei Verfassungen der DDR und das Grundgesetz. Vgl. auch zu dieser Gegenüberstellung⁹⁰ G. Casper, Die Karlsruher Republik, Rede beim Staatsakt zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2001 in Karlsruhe, <http://www.bverfg.de/texte/deutsch/aktuell/Casper.html>

90 In den mehr als zweihundert Jahren der amerikanischen Verfassung, hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund,

Textstelle (Originalquellen)

in Deutschland nicht gegeben. Kurz vor dem 2. Weltkrieg geboren, gehöre ich zu einer Generation, die mehr über verfassungsrechtliche Diskontinuitäten als über Kontinuitäten nachzudenken Anlaß hatte. In den mehr als zweihundert Jahren der selten förmlich geänderten amerikanischen Verfassung hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund, den Deutschen Bund, 1848, später den Norddeutschen Bund, die bismarcksche Reichsverfassung von 1871, die Weimarer Verfassung, die Rechtlosigkeit und Willkürherrschaft des Dritten Reichs, die Besatzungszeit, zwei Verfassungen der DDR und das Grundgesetz. Wie befriedigend, im wahrsten Sinne des Wortes, und wie befreiend, daß

Alfred Grosser es einmal ausgedrückt hat, unter allen Institutionen der Bundesrepublik "die originellste und interessanteste Instanz"¹². Dennoch sollte man realistisch sein. ? Festrede, die der Verfasser beim Staatsakt zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2001 in Karlsruhe gehalten hat. 2Vor amerikanischen Präsidentenwahlen sagen mir Freunde gelegentlich, daß sie für einen Kandidaten deshalb stimmen werden, weil der Präsident zuständig ist für die Nominierung

- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S. 2
- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik, 2001, S.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

466

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

91 Vor der Landung des berühmten Segelschiffs am 21. 11. 1620 bei Cape Cod schlossen 41 Männer aus den Reihen der Pilgerväter den Mayflower Compact, in dem sie sich zur Aufrichtung einer gesetzlichen Ordnung in der zu gründenden Siedlung Plymouth verpflichteten.

Textstelle (Originalquellen)

nach Neuengland aufbrachen. Vor der Landung am 21. 11. 1620 bei Cape Cod (heute Provincetown, Mass.) schlossen 41 Männer den M.-Compact, in dem sie sich zur Aufrichtung einer gesetzl. Ordnung in der zu gründenden Siedlung Plymouth verpflichteten.

- 9 Brockhaus (Auszüge), 1991, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

467



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

92 Ähnlich K. Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten, 1959, S. VII. Frederick W. Turner III sagte 1971 in einem Vorwort zur Neuauflage von C.A. Eastman / E. Eastman, Indian Boyhood, 1902: "Die Geschichte uns nicht bis und nur wenn wir sie ausgraben, interpretieren und zusammenstellen. Dann wird die Vergangenheit lebendig, oder, akurater ausgedrückt, dann wird deutlich, was Geschichte schon immer gewesen ist - ein Teil der Gegenwart."

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Michigan) &middle; Making of America (MOA) &middle; Presidential Speech Archive (University of Virginia) American Memory - historical collections from the Library of Congress Die Geschichte existiert f?r uns nicht bis und nur wenn wir sie ausgraben, interpretieren und zusammenstellen. Dann wird die Vergangenheit lebendig, oder, akurater ausgedr?ckt, dann wird deutlich was Geschichte schon immer gewesen ist - ein Teil der Gegenwart. Frederick W. Turner III, 1971 Geschichte bedeutet das Studium der menschlichen Vergangenheit. Historiker untersuchen Materialien zu den Bedingungen oder Ereignissen einer bestimmen Zeit oder eines Ortes. Die Vereinigten

- 161 US-Geschichte. Einführung, 2001, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

468



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 47

98 Derartige Erfahrungen fehlten entweder weitgehend wie in Lateinamerika und später in Afrika oder sie waren nur wenige Jahrzehnte alt wie etwa in Indien 1947. Siehe die Ansätze zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte auch bezüglich des Staates in der außereuropäischen Welt in W. Reinhard, [Geschichte der Staatsgewalt: eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart](#), 1999, S. 480 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990. E.-W. Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992, 29ff. Vgl. auch: W. Reinhard: [Geschichte der Staatsgewalt, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart](#), München 1999. 147E.-W. Böckenförde: Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1992, 29. 148I. Pernice: Bestandssicherung der Verfassungen:

- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. 39

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

469

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 51

des Wissens, 1927). Während der Traditionalismus die "allgemein-menschliche Eigenschaft" bezeichnet, "dass wir am Althergebrachten zäh festhalten und ungern auf Neuerungen eingehen", ist der Konservatismus ein erst in der Moderne möglich gewordenes Phänomen, das die Dynamik

Textstelle (Originalquellen)

Tories die "conservative party" nennt [...]. Der K. ist - angesichts seines modernen Ursprungs - vom Traditionalismus (Mannheim) oder vom " natürlichen K." (Lord H. Cecil) zu unterscheiden. Während der Traditionalismus (Tradition) die "allgemein-menschliche Eigenschaft" bezeichnet, "daß wir am Althergebrachten zäh festhalten und ungern auf Neuerungen eingehen" (Mannheim), ist der K. ein erst in der Moderne möglich gewordenes Phänomen, das die Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft und die Spaltung der Ideenwelt in Gegner und Befürworter des "Fortschritts" voraussetzt. [...] Wer nicht per se polemische Definitionen sucht, kann den K. durch

- 163 Ottmann, Henning: Konservativismus..., 1987, S. #P#K.[onservativismus],

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

470

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 52

Von den Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Union. Durch Konvergenz zur Kohärenz, in: C.D. Classen u. a. (Hrsg.), "In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...". Liber amicorum Thomas Oppermann, 2001, S. 163 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Entwicklung"). 6. Ein Staat in Europa^{0 0} Weiterführend dazu Schröder, DVBl. 1994, 836 ff.; Fallbeispiel: BVerwG, NJW 1995, 2648. 0 Unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips zur europäischen Integration Degenhart, Staatsrecht I, Rn. 8 ff. Zum Übergang von den "Europäischen Gemeinschaften" zur Europäischen Union s. Badura, Staatsrecht, D Das GG öffnet sich hin zur Ebene der europäischen Integration. S. dazu die Präambel sowie vor allem Art. 23 GG, s. auch Art. 45, Art. 52 III a, Art. 88 S. 2, Art. 28 I 3 GG. Art. 23 GG mit ganzen Verfahren vgl. Garlicki, Der Verfassungsgerichtshof und die "europäische⁴⁸ Klausel" in der polnischen Verfassung von 1997, in: Claassen / Dittmann / Fechner /⁴⁸ Gassner / Kilian (Hrsg.), "In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...",⁴⁸ Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, S. 285 (287ff.).⁴⁹ 49 Hierzu allgemein Dorau, Die Öffnung der Europäischen Union für europäische Staaten⁴⁹ "Europäisch" als Bedingung für einen EU-Beitritt nach Art. 49 EUV, Europarecht 1999,⁴⁹ S. 736 753.⁵⁰ 50 So auch

- 164 Rechtsstaat und Wirtschaftsverfassu..., 2004, S. 23
- 165 EU-Osterweiterung welche Arbeitsmig..., 2002, S. #P169#länder

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

471

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

analysen Nr. 46 der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, 2008, S. 6 f.

Textstelle (Originalquellen)

Rothacher, Albrecht, Dr. internationaler Beamter in Brüssel und Lehrbeauftragter am Irischen Kolleg in Loewen Rotte, Ralph, Dr. Referent für Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und internationale politische Ökonomie der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Ströbinger, Rudolf, Dr. Präsident des Exil-PEN-Clubs, Hage/Ostfriesland Uterwedde, Henrik, Dr. Direktor des Deutsch-Französischen Instituts, Ludwigsburg Autorenverzeichnis ¹⁴ 14 Z.B. NATO-Rat Madrid 1996/1997, doch ¹⁴

- 166 POLITISCHE STUDIEN 376, 2001, S. #P125#ISBN 3-7892-8019-4

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

472

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

117 Umfassend zur Paneuropa-Union beispielsweise ihr langjähriger Präsident O. von Habsburg, Die Paneuropäische Idee. Eine Vision wird Wirklichkeit, 1999; vgl. auch jüngst A. Ziegerhofer-Prettenthaler, Botschafter Europas. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi und die Paneuropa-Bewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren, 2004. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Graf Coudenhove-Kalergi eine Strategie persönlicher Lobbyarbeit - im Dialog mit Kanzlern und Königen, Unternehmern und Geistesgrößen. Formen der Kommunikation, die heute zum einen angesichts der "europäischen Lähmung" weiter Kreise der europäischen Intellektualität (deren sporadisches und allzu spätes Eingreifen, wie etwa seitens J. Habermas, und J. Derrida, Nach dem Krieg: Die Wiedergeburt

Textstelle (Originalquellen)

SALEWSKI, Der Erste Weltkrieg, Paderborn 2003, S. 352f.; vgl. Paul KENNEDY, ²¹ The Rise and Fall of the Great Powers. Economic Change and Military Conflict from ²¹ 1500 to 2000, London 1989, S. 358f. ²² 22 Anita ZIEGERHOFER-PRETTENTHALER, Botschafter Europas. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi und die Paneuropa-Bewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren, Wien ²² u. a. 2004, S. 329 347 u. ö.; Carl H. PEGG, Die wachsende Bedeutung der europäischen ²² Einigungsbewegung in den zwanziger Jahren, in: Europa-Archiv 17 (1962), S. 865 874. ²³ 23 Günter BAADTE, Katholischer Universalismus und nationale Katholizismen im Ersten ²³

ihr Stellung zu nehmen." Im Frühjahr 1924 gründete er in Wien die Paneuropa-Union, eine Nichtregierungsorganisation (wie man heute sagen würde), welche die Öffentlichkeit mobilisieren sollte. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Coudenhove-Kalergi eine Strategie persönlicher Lobbyarbeit - im Dialog mit Kanzlern und Königen, Unternehmern und Geistesgrößen. Ein Mann, an dem sich die Geister schieden: Thomas Mann rühmte seinen "unprovinziellen Freiblick" und "unbefangenen planenden Mut". Ein andere Stimme nannte ihn dagegen einen "

- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

473

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Beiträge nach dem ersten Weltkrieg erinnert. Im Frühjahr des Jahres 1919 erscheinen in der renommierten Londoner Zeitschrift Athen um zwei Letters from France", verfaßt von dem französischen Dichter P. Val ry. Entscheidend geprägt sind diese beiden Briefe, die Val ry noch im selben Jahr als Essay unter dem Titel "La crise de l esprit" im französischen Original veröffentlicht. , von der Erfahrung des erst

Textstelle (Originalquellen)

sera" tätig. Seit 1992 ist Dr. Steinkamp Mitglied des deutsch-italienischen Kulturinstituts "Villa Vigoni". Die Europa-Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem Ersten Weltkrieg¹. Im Frühjahr des Jahres 1919 erscheinen in der renommierten Londoner Zeitschrift Athen um zwei Letters from France, verfaßt von dem französischen Dichter Paul Val ry. Entscheidend geprägt sind diese beiden Briefe, die Val ry noch im selben Jahr als Essay unter dem Titel La crise de l esprit im französischen Original veröffentlicht, von der Erfahrung des erst wenige Monate zuvor zu

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

474

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Europas nicht nur in ihrer militärischen, politischen und wirtschaftlichen Dimension. Diese Krise Europas sei in erster Linie eine Krise des ¹¹⁷ Geistes, jenes "esprit europ en", der die eigentliche Essenz Europas ausmache und seine Zivilisation von allen anderen unterscheide. Für

117 Umfassend zur Paneuropa-Union beispielsweise ihr langjähriger Präsident O. von Habsburg, Die Paneuropäische Idee. Eine Vision wird Wirklichkeit, 1999; vgl. auch jüngst A. Ziegerhofer-Prettenthaler, Botschafter Europas. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi und die Paneuropa-Bewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren, 2004. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Graf Coudenhove-Kalergi eine Strategie persönlicher Lobbyarbeit - im Dialog mit Kanzlern und Königen, Unternehmern und Geistesgrößen. Formen der Kommunikation, die heute zum einen angesichts der "europäischen Lähmung" weiter Kreise der europäischen Intellektualität (deren sporadisches und allzu spätes Eingreifen, wie etwa seitens J. Habermas, und J. Derrida, Nach dem

Textstelle (Originalquellen)

noyaux pensants qu'elle ne connaissait plus, qu'elle cessait de se ressembler, qu'elle allait perdre conscience... 14 Val ry begreift die Krise Europas mithin nicht nur in ihrer militärischen, politischen und wirtschaftlichen Dimension. Diese Krise Europas ist für ihn, der gegenüber der Welt der Politik und der Geschichte stets eine starke Abneigung bekundet hat, in erster Linie eben eine Krise des Geistes, jenes esprit europ en, der die eigentliche Essenz Europas ausmache und seine Zivilisation von allen anderen unterscheide. Für den Cartesianer Val ry ist dieser europäische Geist nichts anderes als der Geist der Wissenschaft, wie er sich auf dem Kontinent seit der griechischen Antike

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 4

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

475

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 54

in charakteristischer Weise ein ausgeprägtes Bewußtsein von der Dekadenz Europas, wie es in vielfältiger Form auch bei anderen europäischen Schriftstellern in den Jahren nach dem Ende des 1. Weltkrieges zu finden ist. Als ein Beispiel unter vielen anderen möglichen sei hier aus dem deutschen Sprachraum nur H. v. Hofmannsthal mit seinem Essay des Jahres 1922 mit dem Titel "Blick auf den geistigen Zustand Europas" angeführt (Der Text findet sich bei P.M. Lützeler (Hrsg.), "Hoffnung Europa". Deutsche Essays von Novalis bis Enzensberger, Frankfurt a. M. 1994, S. 258 ff.) Vergleichbare Belege für ein ausgeprägtes europäisches Krisenbewußtsein aber finden sich auch bei O. Spengler in ¹⁷ seinem "Untergang des Abendlandes" (1918/22), bei S. Zweig, vor allem in seiner Autobiographie "Die Welt von gestern. Erinnerungen eines Europäers." (postum 1944), in Spanien bei J. Ortega Y Gasset in seinem "Aufstand der Massen" (1929) oder später in England bei A. Toynbee La crise de l'esprit" kann als der erste bedeutende Beitrag zu einer Debatte über Europa betrachtet werden, die in den zwanziger Jahren auf dem gesamten Kontinent, mit besonderer Intensität aber in Frankreich und Deutschland geführt worden ist. Europa wird in beiden Ländern zum Thema einer kaum zu zählenden Anzahl von Essays und Aufsätzen, ja sogar zum Gegenstand von zumeist allerdings eher zweitrangigen Romanen, Novellen und Gedichten (einen Überblick mit zahlreichen bibliographischen Angaben gibt P.M.

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Stelle, gehöre zu den Dingen, die durch den von allen für unmöglich gehaltenen Krieg für immer diskreditiert worden seien -, so artikuliert sich in seiner Schrift in charakteristischer Weise ein ausgeprägtes Bewußtsein von der Dekadenz Europas, wie es in vielfältiger Form auch bei anderen europäischen Schriftstellern in den Jahren nach dem Ende des 1. Weltkrieges zu finden ist. Als ein Bei- 6 spiel unter vielen anderen möglichen sei hier aus dem deutschen

wie es in vielfältiger Form auch bei anderen europäischen Schriftstellern in den Jahren nach dem Ende des 1. Weltkrieges zu finden ist. Als ein Bei- 6 spiel unter vielen anderen möglichen sei hier aus dem deutschen Sprachraum nur Hugo von Hofmannsthal angeführt, der noch vier Jahre nach Kriegsende in einem Essay des Jahres 1922 mit dem Titel Blick auf den geistigen Zustand Europas konstatiert: Die Beschädigung aller Staaten und aller Einzelnen durch den Krieg war so groß, die materiellen Folgen davon sind so schwer und verwickelt und bilden

Kap, Frankfurt a. M. 1992), einem der wichtigsten Beiträge zur zeitgenössischen Europa-Debatte, direkt auf Val ry bezieht. ³ 3 Der Essay findet sich abgedruckt in der sehr nützlichen Textsammlung Hoffnung ³ Europa. Deutsche Essays von Novalis bis Enzensberger, hg. v. Paul Michael Lützeler, Frankfurt a. M. 1994, S. 258 - 261 (hier S. 258). Vergleichbare Belege für ³ ein ausgeprägtes europäisches Krisenbewußtsein aber lassen sich auch bei Oswald ³ Spengler in seinem Untergang des Abendlandes, bei Stefan Zweig, vor allem in ³ seiner Autobiographie Die Welt von gestern, in Spanien bei Jos Ortega Y Gasset ³ in seinem Aufstand der Massen oder später in England bei Arnold Toynbee in seiner Universalgeschichte A Study of History finden. ⁴ 4 Einen Überblick mit zahlreichen bibliographischen Angaben gibt Paul Michael ⁴ Lützeler, Die Schriftsteller und Europa. Von der Romantik bis zur Gegenwart, ⁴ München 1992, S. 272 - 364. ⁵ 5 Zu Curtius Rolle als "m diateur

seit dem dreizehnten, erschüttert haben, und die den Gedanken nahelegt, ob "Europa" das Wort als geistiger Begriff genommen, zu existieren aufgehört habe. ³ 2. Val rys Schrift La crise de l'esprit kann als der erste bedeutende Beitrag zu

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 5
- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 6
- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. #P18#begleiten.#A#
- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 6

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

476

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

Lützeler, [Die Schriftsteller und Europa. Von der Romantik bis zur Gegenwart](#), München 1992, S. 272 ff. sowie V. Steinkamp, Die Europa-Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem Ersten Weltkrieg, ZEI-Discussion paper, 1999.

117 Umfassend zur Paneuropa-Union beispielsweise ihr langjähriger Präsident O. von Habsburg, Die Paneuropäische Idee. Eine Vision wird Wirklichkeit, 1999; vgl. auch jüngst A. Ziegerhofer-Pretenthaler, Botschafter Europas. Richard Nikolaus Coudenhove-Kalergi und die Paneuropa-Bewegung in den zwanziger und dreißiger Jahren, 2004. Als Gründer, Präsident und Chefprogrammatiker der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung entwickelte Graf Coudenhove-Kalergi eine Strategie persönlicher Lobbyarbeit - im Dialog mit Kanzlern und Königen, Unternehmern und Geistesgrößen. Formen der Kommunikation, die heute zum einen angesichts der "europäischen Lähmung" weiter Kreise der europäischen Intellektualität (deren sporadisches und allzu spätes Eingreifen, wie etwa seitens J. Habermas, und J. Derrida, Nach dem

Textstelle (Originalquellen)

einer Debatte über Europa betrachtet werden, die in den zwanziger Jahren auf dem gesamten Kontinent, mit besonderer Intensität aber in Frankreich und Deutschland geführt worden ist. Europa wird in beiden Ländern zum Thema einer kaum zu zählenden Anzahl von Essays und Aufsätzen, ja sogar zum Gegenstand von zumeist allerdings eher zweitrangigen Romanen, Novellen und Gedichten.⁴ 7 Diese deutsch-französische Europa-Debatte hat - und das verleiht ihr eine zusätzliche Dimension - ihren Ausgangspunkt in der zeitgleich in beiden Ländern einsetzenden Diskussion über die Zukunft der deutschfranzösischen Beziehungen. Beide Thematiken sind

Massen oder später in England bei Arnold Toynbee in seiner Universalgeschichte A Study of History finden.⁴ 4 Einen Überblick mit zahlreichen bibliographischen Angaben gibt Paul Michael⁴ Lützler, [Die Schriftsteller und Europa. Von der Romantik bis zur Gegenwart](#),⁴ München 1992, S. 272 - 364.⁵ 5 Zu Curtius Rolle als "m diateur de la littérature française en Allemagne" vgl.⁵ Eberhard Leube, "Curtius und die französische Moderne", in: W.- D. Lange⁵ (Hg.), "In

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 6
- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. #P18#begleiten.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

477

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

118 Unterschiedlich sah man auch die Modalitäten der Finanzierung: Der Bund für Europäische Cooperation konnte auf Subventionen der deutschen und französischen Regierungen zurückgreifen, die das Anliegen einer europäischen Verständigung unter dem Dach des Völkerbundes unterstützten. Dagegen suchte und fand Graf Coudenhove-Kalergi finanzielle Unterstützung in einem Kreis von Unternehmern und Bankiers, die sich unter der Leitung R. Boschs

Textstelle (Originalquellen)

Europa-Konzepte verfochten: europäische Integration innerhalb des Völkerbundes, unter Einbeziehung Großbritanniens und der UdSSR - oder Paneuropa als kontinentaleuropäisches Bündnis mit losen Verbindungen zur internationalen Staatengemeinschaft. Unterschiedlich sah man auch die Modalitäten der Finanzierung: Der Bund für Europäische Cooperation konnte auf Subventionen der deutschen und französischen Regierungen zurückgreifen, die das Anliegen einer europäischen Verständigung unter dem Dach des Völkerbundes unterstützten. Dagegen suchte und fand Coudenhove-Kalergi finanzielle Unterstützung in einem Kreis von Unternehmern und Bankiers, die sich unter der Leitung Robert Boschs zu einem Paneuropa-Förderkreis zusammenschlossen. Gemeinsam war beiden Organisationen die Überzeugung, dass Paris und Berlin Schrittmacher einer europäischen Annäherung sein mussten. Nach ausgedehnten

- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. W..., 2000, S. 0

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

478

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 56

119 Die deutsch-französische Europa-Debatte hat - und das verleiht ihr eine zusätzliche Dimension - ihren Ausgangspunkt in der nach dem ersten Weltkrieg zeitgleich in beiden Ländern einsetzenden Diskussion über die Zukunft der deutsch-französischen Beziehungen. Beide Themenkreise sind natürlich nicht identisch, aber auch schon deshalb nicht voneinander zu trennen, weil in der Wahrnehmung sowohl der Franzosen wie der Deutschen beide Länder aufgrund ihrer Größe, ihrer zentralen Lage, ihrer Vergangenheit sowie ihrer politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt ihrer kulturellen Bedeutung wegen den eigentlichen Kern Europas bilden - eine Konzeption, die sich im übrigen schon im frühen 19. Jahrhundert bei dem in Paris lebenden deutschen Schriftsteller L. Börne findet, der von einem "Nukleus-Europa" spricht, und wenig später auch in V. Hugos Vision von den "Vereinigten Staaten von Europa" wieder auftaucht und die bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung vielerlei berechtigter Kritik in der Vorstellung von einer "deutschfranzösischen Achse" oder dem Bild von der deutsch-französischen Freundschaft als Motor des europäischen Einigungsprozesses fortwirkt.

● 61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zum Thema einer kaum zu zählenden Anzahl von Essays und Aufsätzen, ja sogar zum Gegenstand von zumeist allerdings eher zweitrangigen Romanen, Novellen und Gedichten.⁴ 7 Diese deutsch-französische Europa-Debatte hat - und das verleiht ihr eine zusätzliche Dimension - ihren Ausgangspunkt in der zeitgleich in beiden Ländern einsetzenden Diskussion über die Zukunft der deutschfranzösischen Beziehungen. Beide Thematiken sind zwar natürlich nicht identisch, aber auch schon deshalb nicht voneinander zu trennen, weil in der Wahrnehmung sowohl der Franzosen wie der Deutschen beide Länder aufgrund ihrer Größe, ihrer zentralen Lage, ihrer Vergangenheit und ihrer politischen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt ihrer kulturellen Bedeutung wegen den eigentlichen Kern Europas bilden - eine Konzeption, die sich im übrigen schon im frühen 19. Jahrhundert bei dem in Paris lebenden deutschen Schriftsteller Ludwig Börne findet, der von einem "Nukleus-Europa" spricht, und wenig später auch in Victor Hugos Vision von den "Vereinigten Staaten von Europa" wieder auftaucht und die bis in die Gegenwart in der Vorstellung von einer "deutsch-französischen Achse" oder dem Bild von der deutsch-französischen Freundschaft als Motor des europäischen Einigungsprozesses fortwirkt. Erscheinen vor diesem Hintergrund die deutsch-französischen Beziehungen als von zentraler Wichtigkeit für die europäische Politik und damit eine Annäherung zwischen beiden Staaten als conditio

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debat..., 1999, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

479

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 60

135 Es war die Zeit der großen Hoffnungen und entsprechenden Ambitionen, über einen Europäischen Verfassungsrat in einem Wurf und mit einem Vorgriff

Textstelle (Originalquellen)

und ging selbstverständlich von einer föderalistischen Bundesstruktur aus. Zeittypisch erachtete man allerdings mehr "Staat" für nötig, als manche das heute wünschen. (2) (Fußnote 2: Lippens Text Nr. 22.) Es war die Zeit der grossen Hoffnungen und entsprechenden Ambitionen, über einen Europäischen Verfassungsrat in einem Wurf und mit einem Vorgriff auf eine ohnehin in diese Richtung weisende Zukunft ein Vereinigtes Europa herzustellen. Im März 1948 wurde immerhin von 190 Abgeordneten des britischen Unterhauses und von 169 Abgeordneten der

- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

480

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

Versammlung gefordert. Diese Initiative entsprach indessen nicht den realen Möglichkeiten, die offensichtlich ein schrittweises Vorgehen in

Textstelle (Originalquellen)

herzustellen. Im März 1948 wurde immerhin von 190 Abgeordneten des britischen Unterhauses und von 169 Abgeordneten der französischen Nationalversammlung die Einberufung einer Europäischen Verfassungsgebenden **Versammlung gefordert**. Dieser "Königsweg" entsprach indessen nicht den realen Möglichkeiten, die ein schrittweises Vorgehen in Etappen nötig machten. So kam eine typisch europäische Debatte zustande, mit unterschiedlichen Traditionshintergründen, unterschiedlichen Verfassungsverständnissen und unterschiedlichen Wahrnehmungen. Ist

- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der B..., 2003, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

481

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

dem Bekenntnis zur Einheit und Freiheit Deutschlands der Wille ausgedrückt, "in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen" (Präambel);¹⁴⁰ in Art. 24 Abs. 1 GG ist erstmals in einer deutschen Verfassung die Möglichkeit vorgesehen, dass der Bund "durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen" könne. "Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern", Art. 24 Abs. 2 GG. Andere Staaten Westeuropas waren zu einer supranationalen¹⁴⁰ Einigung zunächst

Textstelle (Originalquellen)

Dienstbetrieb "belastend" darstellt. Ferner ist zu beachten, dass sich der Verfassungsgeber (das "Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt"), "von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen" (Präambel zum Grundgesetz), bewusst dafür entschieden hat, dass die "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte", mithin also auch das Grundrecht der Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG), "Grundlage"

daher nicht einem europäischen Einheitsstaat eingliedern². Übereinstimmung besteht darüber, daß der Text des Art 24 Abs. 1 GG mißverständlich formuliert ist. wenn er davon spricht, daß ..der Bund" ..durch Gesetz" Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen kann Abgesehen von der - strittigen - Frage, ob unter dem "Bund" hier die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat oder die Teilordnung "Bund" 12* At.nt-t'

Länder" trägt und eine Reihe allgemeiner Vorschriften enthält. In der Urfassung lautete der Artikel: Artikel 24 (1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. (2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt

Einrichtungen zu übertragen und sich zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Es heißt in diesem Artikel wörtlich: "...er (der Bund) wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern."

Getragen vom Geist christlich-abendländischer Kultur 243Die Bundesregierung war entschlossen, alles zu tun, was in

Deutschland zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen kann. Dieses Sicherheitssystem muß das Ziel verfolgen, eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. NATO-Vertrag 150. Auf dieser

- 169 GG Art. 1 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und..., 2005, S. 111
- 170 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 956
- 171 Die verfassungsgebende Gewalt des V..., 2004, S. 224
- 172 Adenauer, Konrad: Erinnerungen 1945..., 1980, S. 242
- 173 Weißbuch 1975/1976 zur Sicherheit d..., 1975, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

482



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

nicht bereit oder in der Lage - sei es wegen auferlegter oder selbst gewählter Neutralität wie bei Finnland, Österreich,
140 Die Bundesrepublik Deutschland entschied sich nach ihrer Gründung 1949 unter ihrem ersten
140 Die Bundesrepublik Deutschland entschied sich nach ihrer Gründung 1949 unter ihrem ersten

Textstelle (Originalquellen)

Grundlage ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der NATO. Der NATO-Vertrag verpflichtet die Bündnispartner, wie die Charta

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

483

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

144 Vgl. W. Weidenfeld, [Wie Europa verfaßt sein soll. Materialien zur Politischen Union](#), 1991, S. 76.

Textstelle (Originalquellen)

Die Staatenverbindungen, (Handbuch des Völkerrechts, hrsg. v. ⁴⁹ Fritz Stier-Somlo, Bd. II, 4. Abt.) Stuttgart 1929, S. 469f.; Peter Graf Kielmannsegg, Einige historische ⁴⁹ Bemerkungen zum Thema "Föderation", in: Werner Weidenfeld (Hrsg.) 1991, [Wie Europa verfaßt sein ⁴⁹ soll - Materialien zur Politischen Union](#), Gütersloh 1991, S. 50ff. ⁵⁰ 50 Vgl. zu den französischen Vorstellungen: Jean-Louis Quermonne, Die Europäische Union auf der ⁵⁰ Suche nach legitimen und effizienten Institutionen, in: "Integration", Jg. 2000 Heft 2, S. 81-88. Ferner ⁵⁰

- 174 Eine f, 2000, S. #P20#Wien 1998, S. 331ff.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

484

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

145 Hierzu die Dokumente in W. Lipgens, 45 Jahre Ringen um eine europäische Verfassung, Bonn 1986.

Textstelle (Originalquellen)

Oxford Journal of Legal Studies, Bd. 13, Nr.3, 1993, S. 283-319, hier S. 301.⁵³
53 Weiler, Joseph H. H.: The Constitution of Europe, 1999, S. 190:⁵⁴ 54
Weidenfeld: Wie Europa verfaßt..., 1991, a.a.O., S. 76.⁵⁵ 55 Vgl. hierzu die
Dokumente in Lipgens, Walter: 45 Jahre Ringen um eine europäische
Verfassung, Bonn, 1986.⁵⁶ 56 "Erklärung zur Montanunion", 9. Mai 1950, in:
Lipgens: 45 Jahre..., 1986, a.a.O., Dok. 67, S. 293f.⁵⁷ 57 Rat der Montan-Union:
"Beschluß zur sofortigen Einsetzung der Ad-hoc-Versammlung", 10. Sept.
1952, in:⁵⁷ Lipgens: 45 Jahre..., 1986, a.a.O., Dok. 76, S. 316f.⁵⁸ 58

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

485

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

146 "Erklärung zur Montanunion", 9. Mai 1950, in: W. Lippens, 45 Jahre Ringen um eine europäische Verfassung, Bonn 1986, Dok. 67, S. 293 f.

Textstelle (Originalquellen)

Ende der Nationalökonomien, Frankfurt a. M. ¹⁶ 1996; Martin J. Dedman: The Origins and Development of the European Union, 1945-95, London 1996; ¹⁶ Wilfried Loth: Der Weg nach Europa, Göttingen 1990. Walter Lippens (Hrsg.): 45 Jahre Ringen um eine ¹⁶ europäische Verfassung, Bonn 1986; Wilfried Loth/Wallace, William/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Walter ¹⁶ Hallstein Der vergessene Europäer?, Bonn 1994; Werner Weidenfeld: Europäische Einigung im historischen Überblick, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang:

- 175 Die Bilanz der Europäischen Integra..., 2003, S. #P14#Integration 2003/2004 25

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

486

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

148 Die **Unterteilung in Funktionen** der Verfassung als Analyseraster ist in ihren Grundzügen C. Walter, **Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion**, in: DVBl 2000, S. 1 ff., 5 f. entlehnt.

Textstelle (Originalquellen)

Einigung und die integrative Kraft von Verfassungen", in: Gebhardt, Jürgen et. ¹⁷ al. (Hrsg.): Demokratie..., 1994, a.a.O., hier S. 281. ¹⁸ 18 Die **Unterteilung in Funktionen** erfolgt in Anlehnung an Walter, Christian: "**Die Folgen der Globalisierung für ¹⁸ die europäische Verfassungsdiskussion**", in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1. Jan. 2000, S. 5. ¹⁹ 19 Zum Begriff vgl. Koenig, Christian: "Ist die europäische Union verfassungsfähig?", in: Die Öffentliche ¹⁹ Verwaltung, Bd. 51, Heft 7, 1998, S. 268-275, hier S. 272. ²⁰ 20 Grimm: "Braucht Europa...", 1994, a.a.O., S. 584. ²¹ 21 Rudzio, Wolfgang:

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

487

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

149 Indem sie die Macht dem subjektiven Belieben ihrer Träger entzieht und sich auf den Willen eines souveränen Volkes stützt, hat die Verfassung zunächst die Funktion, Machtausübung zu legitimieren. Indem sie sich auf die Volkssouveränität als pouvoir constituant beruft, schafft sie die Grundlage für die Ausübung von Hoheitsgewalt überhaupt: Weil nur die Verfassung aus den vorrechtlichen Gegebenheiten der verfassungsgebenden Gewalt der Gemeinschaft abgeleitet ist, muss sich jedes Organ, Gesetz und jeder Rechtsakt auf die Verfassung zurückführen lassen. Sie ist damit der Maßstab allen rechtlichen und politischen Handelns. Weil die Verfassung in der Hierarchie der Normen an oberster Stelle steht, muss sie gegenüber dem einfachen Gesetzesrecht verbindlich durchsetzbar sein. Diese Durchsetzbarkeit kommt üblicherweise einem Verfassungsgericht zu. Es verfügt außerdem über die sogenannte Kompetenzkompetenz, im Namen der verfassungsgebenden Gewalt Unvollständigkeits in der Verfassung durch neue Staatsaufgaben zu ergänzen, vgl. auch C. Koenig, Ist die europäische Union verfassungsfähig?, in: DÖV 1998, S. 268 ff., 272.

Textstelle (Originalquellen)

der Urkunde bezieht, ordnet man dem materiellen Verfassungsbegriff den Stellenwert einzelner Funktionsnormen zueinander im politischen und rechtlichen System zu. 2.1. Funktionen der Verfassung als Analyseraster¹⁸ Legitimationsfunktion Indem sie die Macht dem subjektiven Belieben ihrer Träger entzieht und sich auf den Willen eines souveränen Volkes stützt, hat die Verfassung zunächst die Funktion, Machtausübung zu legitimieren. Indem sie sich auf die Volkssouveränität als pouvoir constituant beruft, schafft sie die Grundlage für die Ausübung von Hoheitsgewalt überhaupt: Weil nur die Verfassung aus den vorrechtlichen Gegebenheiten der verfassungsgebenden Gewalt der Gemeinschaft abgeleitet ist, muss sich jedes Organ, Gesetz und jeder Rechtsakt auf die Verfassung zurückführen lassen. Sie ist damit der Maßstab allen rechtlichen und politischen Handelns. Weil die Verfassung in der Hierarchie der Normen an oberster Stelle steht, muss sie gegenüber dem einfachen Gesetzesrecht verbindlich durchsetzbar sein. Diese Durchsetzbarkeit kommt üblicherweise einem Verfassungsgericht zu. Es verfügt außerdem über die sogenannte Kompetenzkompetenz, im Namen der verfassungsgebenden Gewalt Unvollständigkeits in der Verfassung durch neue Staatsaufgaben zu ergänzen.¹⁹ Organisationsfunktion Die Verfassung legt die Organisations- und Verfahrensregeln fest, die eine den Legitimationsprinzipien konforme Handhabung der öffentlichen Gewalt garantieren. Deshalb enthalten Verfassungen Bestimmungen über die

Die demokratische Legitimation der Europäischen Union, Berlin 1995. Kluth, Winfried Funktionale Selbstverwaltung: verfassungsrechtlicher Status verfassungsrechtlicher Schutz, Tübingen 1997. Koenig, Christian Haratsch, Andreas Europarecht, 2. Auflage, Tübingen 1998. Koenig, Christian Ist die Europäische Union verfassungsfähig?, in: DÖV 1998, S. 268-275. Kokott, Juliane Deutschland im Rahmen der Europäischen Union - zum Vertrag von Maastricht, in: AöR, Bd. 119 (1994), S. 207-237. Kölbach, Jochen B. Möglichkeiten und Grenzen von EUROPOL auf der Grundlage

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 5
- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 398

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

488

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

150 Die Verfassung legt die Organisations- und Verfahrensregeln fest, die eine den Legitimationsprinzipien konforme Handhabung der öffentlichen Gewalt garantieren. Deshalb enthalten Verfassungen Bestimmungen über die Einrichtung und Ausübung der Hoheitsgewalt, die Missbräuche verhüten sollen und so meist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative die Kompetenzen der einzelnen Organe verbindlich festlegen, vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995 (12), S. 581 ff., 584. Der enge Zusammenhang von Organisations- und Legitimationsfunktion zeigt sich besonders an der verfassungsmäßigen Rolle des Parlaments. Dieses soll im Namen des souveränen Volkes die Regierung kontrollieren und ihr im äußersten Fall auch das Vertrauen entziehen, d. h. sie absetzen können. Gleichzeitig initiiert das Parlament als Repräsentant des Volkes die Gesetze und garantiert so die demokratische Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Damit wird das parlamentarische Gesetz das zentrale Instrument der Herrschaftsausübung.

Textstelle (Originalquellen)

einem Verfassungsgericht zu. Es verfügt außerdem über die sogenannte Kompetenzkompetenz, im Namen der verfassungsgebenden Gewalt Unvollständigkeiten in der Verfassung durch neue Staatsaufgaben zu ergänzen.¹⁹ Organisationsfunktion Die Verfassung legt die Organisations- und Verfahrensregeln fest, die eine den Legitimationsprinzipien konforme Handhabung der öffentlichen Gewalt garantieren. Deshalb enthalten Verfassungen Bestimmungen über die Einrichtung und Ausübung der Hoheitsgewalt, die Mißbräuche verhüten sollen und so meist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative die Kompetenzen der einzelnen Organe verbindlich festlegen.²⁰ Der enge Zusammenhang von Organisations- und Legitimationsfunktion zeigt sich besonders an der verfassungsmäßigen Rolle des Parlaments. Dieses soll im Namen des souveränen Volkes die Regierung kontrollieren und ihr im äußersten Fall auch das Vertrauen entziehen, d. h. sie absetzen können. Gleichzeitig initiiert das Parlament als Repräsentant des Volkes die Gesetze und garantiert so die demokratische Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Damit wird das parlamentarische Gesetz das zentrale Instrument der Herrschaftsausübung. Begrenzungsfunktion Neben ihrer Aufgabe, Herrschaft zu legitimieren und zu organisieren, schützt die Verfassung die Rechte des Einzelnen vor der von der Mehrheit errichteten Herrschaft. Sie

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 5

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
489

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

152 H. Schneider, [Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?](#), in: *Integration*, 3/2000, S. 171 ff., 171; siehe auch W. Weidenfeld, *Europäische Verfassung für Visionäre?*, in: *Integration*, 1/1984, S. 33 ff., S. 38.

Textstelle (Originalquellen)

zwar von "Föderation" sprach, aber von einem "Bundesstaat" nichts wissen wollte, damit bestimmte Formen von Staatlichkeit ablehnte und andere Formen der "civitas" anvisieren wollte; Heinrich [Schneider: Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation oder was sonst?](#), in: *integration* 3/2000, S. 171-184. Ähnlich nennt Peter Glotz die Europäische Union provokativ "das Ding" so der Titel seines Beitrages in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.5.2002, und behauptet einerseits, die "

- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kan..., 2002, S. 265

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

490

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

153 Abdruck bei A. Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 2001, II.24.b).

Textstelle (Originalquellen)

Dokumente zum Europäischen Recht. ¹¹⁴ Gründungsverträge, Bd. 1, Berlin / Heidelberg / New York 1999, S. 385 428. ¹¹⁵ 115 ¹¹⁵ Vgl. Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Rene Pleven vom 24. Oktober 1950, in: ¹¹⁵ Anton Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union. ¹¹⁵ Herausragende Dokumente von 1930 bis 2000, 1. Aufl., Dornbirn (Österreich) 2001, 153 155 ¹¹⁶ 116 ¹¹⁶ Anton Schäfer (Hrsg.), Die Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union, a. ¹¹⁶ a. O., S. 152. ¹¹⁷ 117 ¹¹⁷ Vgl. Vertrag zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, 1952, in: Anton ¹¹⁷ Schäfer (Hrsg.), Die

- 177 Schminke, Alexander: Die Sicherheit..., 2004, S. #P135#übertragen.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

491

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

157 Gesammelt in den [Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz](#) (Hrsg.), [Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd. 2, 2. Halbband: Das Gutachtenverfahren \(30.7.-15. 12.1952\), 1953.](#)

Textstelle (Originalquellen)

der Verbandsgewalt, in: W. Hummer (Hrsg.), [Paradigmenwechsel im Völkerrecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen, 2002, S.145ff. \(159ff.\)](#). 9 Vgl. dazu nachstehend auf S.61. 10 Ipsen, Hans-Peter: [Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 196ff.](#) 11 [Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz](#) (Hrsg.), [Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd.2, 2. Halbband: Das Gutachtenverfahren \(30.7. 15.12.1952\) \(1953\)](#). Beitrag zur Problematik des dualistischen Rechtsdenkens in der internationalen Jurisprudenz, in: W. Hummer (Hrsg.), [Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S.3ff. 17](#) Klassisch z.B.

- 37 Gerhard Robbers: [Europäische Verfas...](#), 2003, S. 62

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

492

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 69

158 Nach der später "Lehre" genannten [These von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität"](#) durften gem. Art. 24 Abs. 1 GG deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen Aufbau des nach dem GG verfassten bundesrepublikanischen Staatswesens "kongruent" ist. Die jüngste "Verfassungsdebatte" in der Europäischen Union nahm dabei Überlegungen auf, die sich bereits 1952 im Zuge der Diskussion bezüglich der Übertragung von Hoheitsrechten Deutschlands auf die geplante EVG entspannen (vgl. dazu W. Hummer, [Eine Verfassung für die Europäische Union - eine Sicht aus Österreich](#), in: H. Timmermann (Hrsg.), [Eine Verfassung für die Europäische Union. Beiträge zu einer grundsätzlichen und aktuellen Diskussion](#), 2001).

Textstelle (Originalquellen)

Bonner GG deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen Aufbau des nach dem GG verfassten bundesrepublikanischen Staatswesens "kongruent" ist. Diese [These von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität"](#) der Verbandsgewalt internationaler/ supranationaler Organisationen im Allgemeinen und der EVG im Speziellen in Bezug auf die Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten setzte sich letztlich aber nicht durch,

hoheitlichen, öffentlichen Verbandsgewalt der EVG im Verhältnis zur Staatsgewalt ihrer Mitgliedstaaten, im konkreten Fall der der Bundesrepublik. Nach dieser Lehre durften gem. Art. 24 Abs. 1 Bonner GG deutsche Hoheitsrechte nur an solche zwischenstaatlichen Einrichtungen übertragen werden, deren Struktur dem staatsrechtlichen, rechtsstaatlichen Aufbau des nach dem GG verfassten bundesrepublikanischen Staatswesens "kongruent" ist. Diese These von der notwendigen "strukturellen Kongruenz und Homogenität" der Verbandsgewalt internationaler/ supranationaler Organisationen im Allgemeinen und der EVG im Speziellen in Bezug auf die

Siehe das Interview Laurent Fabius: "Il ne faut pas faire 'porter le chapeau' des probl mes de l'Europe au ⁴² 'non'", in: [Le Parisien](#), 16.6.2005. ⁴³ 43 Vgl. hierzu Waldemar Hummer: [Eine Verfassung für die Europäische Union eine Sicht aus Österreich](#), in: ⁴³ Heiner Timmermann (Hrsg.), [Eine Verfassung für die Europäische Union, Beiträge zu einer grundsätzlichen ⁴³ und aktuellen Diskussion](#), Opladen 2001. ⁴⁴ 44 Schmidt, Wir brauchen Mut; siehe zum Kerneuropa-Konzept auch Heinrich Schneider: "Kerneuropa"! Ein ⁴⁴ aktuelles Schlagwort und seine Bedeutung, in: [Journal für Rechtspolitik](#) 2(2004), S. 136-161. Schneider

- 37 Gerhard Robbers: [Europäische Verfas...](#), 2003, S. 54
- 178 Die Europäische Union in der Verfas..., 2005, S. #P20#zwischen

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

493

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

159 So auch W. Hummer, "[Verfassungs-Konvent](#)" und neue Konventsmethode. [Instrumente zur Verstaatlichung der Union](#), in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff., 55.

Textstelle (Originalquellen)

sondern vielmehr durch sog. "Konvente" ausarbeiten zu lassen, in denen Parlamentarier (sowohl Abgeordnete des Europäischen Parlaments als auch der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten) und nicht "[Verfassungs-Konvent](#)" und neue Konventsmethode [Instrumente zur "Verstaatlichung" der EU](#)? Waldemar Hummer mehr (diplomatische) Staatenvertreter den Ton angeben noch dazu unter intensiver Mitwirkung der organisierten und nicht-organisierten "Zivilgesellschaft" .9 Auch dieser Wechsel von der

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 2003

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

494

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 71

167 Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002), S. 3 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruch-[nahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jeden Fall von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte.] [12] Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002), S. 3 ff. [13] Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jedem Fall

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

495



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

168 Vgl. A. Spinelli, [Das Verfassungsprojekt des Europäischen Parlaments](#), in: J. Schwarze (Hrsg.), [Eine Verfassung für Europa. Von der EG zur EU](#), 1984, S. 231 ff., 242.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsordnung. Das Ineingreifen¹⁹⁹⁹ von nationalem und europäischem Verfassungsrecht. Baden-Baden, 2000.¹⁹⁹⁹ Senk, Daniela: Die geplante Regierungskonferenz zur Reform der Europäischen Union.¹⁹⁹⁹ Politischer Kurzbericht, Dezember 1999.¹⁹⁹⁹ Spinelli, Altiero: "[Das Verfassungsprojekt des Europäischen Parlaments](#)", in: Schwarze, Jürgen: [Eine Verfassung für Europa. Von der EG zur EU](#). Baden-Baden, 1984, S. 231-253.¹⁹⁹⁹ Steinkamp, Volker: Die Europa-Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem¹⁹⁹⁹ Ersten Weltkrieg. Discussion Paper ... des Zentrums für Europäische Integrationsforschung.¹⁹⁹⁹ Bonn, 2000.¹⁹⁹⁹ Sterzing, Christian: "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

496

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 73

170 Unter Begrenzungsfunktion ist in diesem Kontext (vgl. auch C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, in: DVBl, 2000, S. 1ff, 5) zu verstehen, dass die Verfassung neben ihrer Aufgabe, Herrschaft zu legitimieren und zu organisieren, die Rechte¹⁷⁰ des Einzelnen vor der von der Mehrheit errichteten Herrschaft schützt. Sie schreibt verbindliche Grund- und Bürgerrechte fest, die die Freiheit des Einzelnen garantieren und bewahren sollen und die zu diesem Zweck nicht von einer Mehrheit widerrufen sind. Dabei ist essentiell, dass wesentliche Grundrechte wie etwa die im Grundgesetz festgelegte Menschenwürde, Art. 1 I GG, ein "unaufgebbares Naturrecht" (vgl. W. Rudzio, Das politische¹⁷⁰ System der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 1996, S. 44) darstellen. Diese von der Gesellschaft wechselseitig anerkannten Rechte schützen

170 Unter Begrenzungsfunktion ist in diesem Kontext (vgl. auch C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion,

170 Unter Begrenzungsfunktion ist in diesem Kontext (vgl. auch C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion,

Textstelle (Originalquellen)

AVR 33 (1995), 1, 20: "Die wachsende³⁰ Interdependenz zwischen allen Staaten und Völkern lässt den souveränen Staat, der seine Entscheidungen³⁰ in selbstverantworteter Herrlichkeit trifft, zunehmend zu einem Anachronismus werden". Vgl. auch C.³⁰ Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, DVBl. 2000, 1, 7.³¹ 31 H. Hofmann, Von der Staatssoziologie zu einer Soziologie der Verfassung, JZ 1999, 1065, 1067.³² 32 K. Vogel, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit,³² 1964, S. 33 ff.³³ 33 P. Häberle, Der kooperative Verfassungsstaat, FS H.

als Repräsentant des Volkes die Gesetze und garantiert so die demokratische Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Damit wird das parlamentarische Gesetz das zentrale Instrument der Herrschaftsausübung. Begrenzungsfunktion Neben ihrer Aufgabe, Herrschaft zu legitimieren und zu organisieren, schützt die Verfassung die Rechte des Einzelnen vor der von der Mehrheit errichteten Herrschaft. Sie schreibt verbindliche Grund- und Bürgerrechte fest, die die Freiheit des Einzelnen garantieren und schützen sollen und die zu diesem Zweck nicht von einer Mehrheit widerrufen sind. Dazu ist es wichtig, dass essentielle Grundrechte wie z. B. die im Grundgesetz festgelegte Menschenwürde ein "unaufgebbares Naturrecht"²¹ darstellen. Diese von der Gesellschaft wechselseitig anerkannten Rechte schützen somit die Minderheit vor der Tyrannei der Mehrheit und begrenzen andererseits die Freiheit des Einzelnen, wenn er den in der Verfassung festgelegten Grundkonsens der Gesellschaft

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 5

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

497

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

der Verfassung selbst ab. Beispielsweise bekennen sich jene Verfassungen, welche nach Diktaturen entstanden sind, ausführlicher zum Demokratieprinzip und den Menschenrechten (wie die deutsche, italienische, spanische und portugiesische) als andere (wie etwa die französische), s. dazu A. Kimmel,¹⁷⁰ Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: O.W. Gabriel / F. Brettschneider, (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Inhalte, 1994, S. 23 ff., 24.

¹⁷⁰ Unter Begrenzungsfunktion ist in diesem Kontext (vgl. auch C. Walter, Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion,

Textstelle (Originalquellen)

die Freiheit des Einzelnen, wenn er den in der Verfassung festgelegten Grundkonsens der Gesellschaft gefährdet. Die jeweilige Ausgestaltung der Grundrechte hängt stark von den Entstehungsbedingungen der Verfassung selbst ab. Beispielsweise bekennen sich jene Verfassungen, welche nach Diktaturen entstanden sind, ausführlicher zum Demokratieprinzip und den Menschenrechten (wie die deutsche, italienische, spanische und portugiesische) als andere (wie die französische).²² Integrations- und Identifikationsfunktion Aus diesen drei Grundfunktionen ergibt sich für

Quadratur des Zirkels. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie, in: Matz, Ulrich (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, Köln u.a. (Carl Heymanns Verlag) Kimmel, Adolf (1994), Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Gabriel/Brettschneider (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, Opladen (Westdeutscher Verlag), S. 23-51 Kimmel, Adolf (Hrsg.) (1993), Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten. Textausgabe mit einer Einführung und einem Sachverzeichnis von Professor Dr. Adolf Kimmel, Universität Würzburg, 3.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 5
- 180 Rollenorientierungen von Abgeordnet..., 2001, S. 292

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

498

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

171 Nahezu 20 Jahre später sollte der umgekehrte Weg beschritten werden, indem man zuerst eine Grundrechte-Charta erarbeitete, um sich erst anschließend mit deren Einfügung in eine Verfassung auseinanderzusetzen. Vgl. hierzu unten B.II.2.f)ii).

Textstelle (Originalquellen)

nach dem in dem Entwurf vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren "ihre eigene Grundrechtserklärung" verabschieden solle. Interessant ist, dass man nahezu 20 Jahre später genau den umgekehrte Weg gegangen ist, indem man zuerst eine Grundrechte-Charta erarbeitete, um sich erst anschließend mit deren Einfügung in eine Verfassung auseinanderzusetzen. Insgesamt tritt in dem Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1984 jedoch der Verfassungscharakter des Vertrages sehr stark hervor. Er ist als rechtliche Grundordnung des

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

499



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

172 Vgl. nur U. Everling, [Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung](#), in: [Integration](#), 1/1984, S. 12 ff., 13 sowie 23.

Textstelle (Originalquellen)

Parlaments", in: Schwarze: Eine Verfassung..., ⁶⁰ 1984, a.a.O., S. 231-251, hier S. 242. ⁶¹ 61 Cromme, Franz: "Der Verfassungsentwurf des Institutionellen Ausschusses des europäischen Parlaments von ⁶¹ 1994", in : Zeitschrift für Gesetzgebung, 10. Jg., 1995 (3), S. 256 261, hier S. 257. ⁶² 62 Everling, Ulrich: "[Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung](#)", in: [Integration](#), 7. Jg. 1/84, 1984, S. 12- ⁶² 23, vgl. hier S. 13 und 23. ⁶³ 63 Zellentin, Gerda: "Überstaatlichkeit statt Bürgernähe", in: [Integration](#), 7. Jg. 1/84, S. 45-51, hier S. 47. ⁶⁴ 64 Wessels, Wolfgang: "Die Debatte um die Europäische Union Konzeptionelle Grundlinien und Optionen",

- ³⁶ 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

500

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

173 Die Diskussion, die zum Verfassungsentwurf geführt hatte, hat wesentlich dazu beigetragen, die Fronten zwischen denjenigen, die vertragsimmanente Reformen für vordringlich hielten und denjenigen, die auf einen vollständigen Neuansatz für die Fortentwicklung der Integrationen eintraten, zu klären.

Textstelle (Originalquellen)

ja gerade nicht um einen nach völkerrechtlichen Grundsätzen von den Regierungen erarbeiteten Text handelte, der den Parlamenten automatisch und zwingend zur Ratifizierung zugeleitet werden musste. Die Diskussion, die zum Verfassungsentwurf geführt hatte, hat wesentlich dazu beigetragen, die Fronten zwischen denjenigen, die vertragsimmanente Reformen für vordringlich hielten und denjenigen, die auf einen vollständigen Neuansatz für die Fortentwicklung der Integrationen eintraten, zu klären. Auch wenn der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 Theorie geblieben ist, wirkt er doch bis in die heutige Zeit nach. Selbst wenn im

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

501

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

174 M. Garthe, [Weichenstellung zur Europäischen Union? Der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments und sein Beitrag zur Überwindung der EG-Krise](#), 1989, S. 87.

Textstelle (Originalquellen)

Gütersloh 1989. Forschungsgruppe Europa: Europäische Defizite, europäische Perspektiven - eine Bestandsaufnahme für morgen. Grundlagen 1. Gütersloh 1988. Dies. (Hrsg.): Binnenmarkt '92: Perspektiven aus deutscher Sicht. Arbeitspapiere 1. Gütersloh, 3. Auflage, 1989. Garthe, Michael: [Weichenstellung zur Europäischen Union? Der Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments und sein Beitrag zur Überwindung der EG-Krise](#) (Bd. 10 der Mainzer Beiträge zur Europäischen Einigung) . Bonn 1989. Hasse, Rolf H.: Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems. Mit Beiträgen von Werner Weidenfeld

- 181 Die Bilanz der europäischen Integra..., 1989, S. #P15#Band.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

502

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

176 Vgl. W. Wessels, [Die Debatte um die Europäische Union - Konzeptionelle Grundlinien und Optionen](#), in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), [Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?](#), 1986, S. 37 ff., 50.

Textstelle (Originalquellen)

hier S. 257. ⁶² 62 Everling, Ulrich: "Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung", in: *Integration*, 7. Jg. 1/84, 1984, S. 12- ⁶² 23, vgl. hier S. 13 und 23. ⁶³ 63 Zellentin, Gerda: "Überstaatlichkeit statt Bürgernähe", in: *Integration*, 7. Jg. 1/84, S. 45-51, hier S. 47. ⁶⁴ 64 Wessels, Wolfgang: "[Die Debatte um die Europäische Union Konzeptionelle Grundlinien und Optionen](#)", in: ⁶⁴ Weidenfeld, Werner/ders. (Hrsg.): [Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?](#), Schriftenreihe ⁶⁴ der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 248, Bonn, 1986, S. 50. ⁶⁵ 65 Weidenfeld, Werner: "Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: Bundesrepublik Europa als ⁶⁵ Perspektive?", in: Ders.: *Wege...*, 1986, a.a.O., S. 29. ⁶⁶ 66 Garthe: *Weichenstellung...*, 1989, a.a.O., S. 87. ⁶⁷ 67

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: *Die Debatt...*, 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

503

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

177 W. Weidenfeld, Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: Bundesrepublik Europa als Perspektive?, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?, Bonn, 1986, S. 28 ff., 29.

Textstelle (Originalquellen)

Stimmen wollen sie aber "so formuliert" sehen, dass sie "nach der Proklamation ohne weitere ¹⁷ Änderung den Europäischen Verträgen hinzugefügt werden" können. Vgl. ebd. ¹⁸ 18 Vgl. Werner Weidenfeld, Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: "Bundesrepublik Europa" ¹⁸ als Perspektive?, in: Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hrsg.), Wege zur Europäischen Union: ¹⁸ Vom Vertrag zur Verfassung", Bonn 1986, S. 21ff., v.a. S. 28. ¹⁹ 19 Sollte die Charta in irgend einer Zukunft wirklich einklagbar werden, und sollte das in das öffentliche ¹⁹ Bewusstsein eindringen, dann ist es vorstellbar, dass die Unionsbürger

- 174 Eine f, 2000, S. #P20#Wien 1998, S. 331ff.#A#

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

504

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

im Vergleich zu exekutiv zusammengesetzten Organen in der Lage sind." Diese Erkenntnis sollte bei der 20 Jahre später stattfindenden Verfassungsdiskussion noch eine wesentliche Rolle spielen. Denn die Erarbeitung der Grundrechte-Charta und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 durch einen

Textstelle (Originalquellen)

erfolgt sind, kann doch nicht übersehen werden, dass der Verfassungsentwurf den Prozess, der zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte geführt hatte, ins Rollen gebracht hat. Diese Erkenntnis sollte bei der 20 Jahre später stattfindenden Verfassungsdiskussion noch eine wesentliche Rolle spielen. Denn die Erarbeitung der Grundrechte-Charta und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 durch einen mehrheitlich aus Parlamentariern zusammengesetzten Konvent ist auch aus der Einsicht entstanden, ein europäischeres, demokratischeres, transparenteres und nicht zuletzt effizienteres Verfahren der Vertragsänderung bzw. -fortentwicklung zu

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

505



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 76

179 Die EEA bereitete letztlich die Europäische Union vor. Eine Union wird bereits als Ziel in der Präambel genannt. Einige wesentliche Änderungen der Gemeinschaftsverträge bestanden in einer Verankerung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und des Europäischen Rates, einer Änderung

Textstelle (Originalquellen)

bei Schäfer 2001 II.26) ⁵ 3.10. Einheitliche Europäische Akte, 1986/1987 Aus den sich an diesen Entwurf anschließenden Diskussionen ging 1986/1987 die Einheitliche Europäische Akte (EEA) hervor, die die Europäische Union vorbereitete. Eine Union wird bereits als Ziel in der Präambel genannt. Einige wesentliche Änderungen der Gemeinschaftsverträge bestanden in einer Verankerung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und des Europäischen Rates, einer Änderung des Beschlussverfahrens des Rates für den Binnenmarkt, der Einführung

Europäische Akte (EEA) wurde am 17. Februar 1986 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1987 in Kraft. Mit ihrer Einführung wurde die erste große Änderung der Gründungsverträge (der EWG, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und des Europäischen Währungssystems) vorgenommen. In verschiedenen Artikeln wurde das Prinzip der qualifizierten Mehrheit an die Stelle der Einstimmigkeit gestellt. Im Kern strebt die EEA eine übergreifende Integration

- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barba..., 2005, S. 0
- 182 Teil C. Steuerpolitik als wichtiger..., 2001, S. 106

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

506

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

180 Eine eingehende und umfangreiche - auch empirische - Analyse liefert auch A. Maurer, *Parlamentarische Demokratie in der Europäischen Union. Der Beitrag des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, 2002.*

Textstelle (Originalquellen)

und den nationalen Parlamenten - sein, bis dieser Anspruch in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnte. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg bildete die Verfassungsdiskussion des Jahres 1994. [14] Eine eingehende und umfangreiche auch empirische Analyse liefert neustens Andreas Maurer, *Parlamentarische Demokratie in der Europäischen Union, Der Beitrag des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente, 2002.* Es waren und sind vor allem zwei politische Entwicklungen von fundamentaler Bedeutung und historischem Ausmaß, die die neuerliche Verfassungsdiskussion entfacht und befördert haben [...]. Das eine

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

507

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Übermacht des größeren Deutschland, die Deutschen lehnten den drohenden Verlust der DM zugunsten eines ECU ab, Großbritannien sträubte sich

Textstelle (Originalquellen)

geschaffen. Um zu einem umfassenden Verständnis des Europäischen Einigungsprozesses zu gelangen genügt es jedoch nicht, die historischen Betrachtungen auf die letzten fünf Jahrzehnte zu fokussieren. Die Deutschen lehnten den drohenden Verlust der DM zugunsten des ECU ab, die Briten sträubten sich gegen eine gemeinsame Sozialpolitik, Spanier, Portugiesen und Griechen erwarteten mehr Geld aus dem Kohäsionsfonds. Die Kontroversen spiegelten sich

- 183 de Beer, Timo: Die Geschichte der E..., 2000, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

508

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Pernice, Die Verwaltung 26 (1993), S. 449ff; P. Lerche, Die Europäische Staatlichkeit und die Identität des Grundgesetzes, in: B. Bender (Hrsg.), Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz. Festschrift für Konrad Redeker, 1993, S. 131 ff.; H.-J. Blanke,¹⁸² Der Unionsvertrag von Maastricht - Ein schritt auf dem Weg zu einem europäischen Bundesstaat, in: DÖV 1993, S. 412 ff.;

Textstelle (Originalquellen)

von Simson: Was heißt in einer europäischen Verfassung das Volk? in: Europarecht 1 (1991), 1ff. und J. Isensee (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form. 2. Aufl. Berlin 1994, 133ff. 139I. [Pernice: Maastricht, Staat und Demokratie](#), in: Die Verwaltung 1993, 449/479. 140Siehe dazu Kapitel 4. 37 der Gemeinschaftsgewalt zu sein, steht mit dem demokratischen Prinzip nicht nur nicht im Einklang, sondern im Widerspruch."141 Allerdings ist bei

JöR 26 (1977), S. 239 ff.; B. Ehrenzeller, Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung. Der gegenwärtige Stand des Vorhabens, ZaöRV 47 (1987), S. 699 ff. Fussnote 38, S. 76: Aus der deutschen Lit. zu "Maastricht": I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, [Die Verwaltung 26 \(1993\), S. 449 ff.](#); P. Lerche, [Die Europäische Staatlichkeit und die Identität des GG](#), in: FS Redeker, 1993, S. 131 ff.; [...] P.M. Huber, Maastricht Ein Staatsstreich?, 1993; H.-J. Blanke, Der Unionsvertrag von Maastricht Ein Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Bundesstaat, DÖV 1993, S. 412 ff. - Zum Maastricht-Urteil

Rn. 14.¹⁰⁸³ 1083 Vgl. RUTHIG, JOSEF, BayVBl. 1997, S. 289 ff. (294).¹⁰⁸⁴ 1084 Vgl. SCHOCH, FRIEDRICH, NVwZ 1999, S. 457 ff. (464).¹⁰⁸⁵ 1085 Vgl. KUTSCHEID, ERNST, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Drittschutz in: BENDA, BERND/BREUER,¹⁰⁸⁵ RÜDIGER/OSSENBUHL, FRITZ/SEDLER, HORST (Hrsg.), [Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz. Festschrift für Konrad Redeker](#) zum 70. Geburtstag, München 1993. S. 439 ff. (454); a.A.¹⁰⁸⁵ SCHMIDT-PREUß, MATTHIAS, Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht, Berlin 1992, S. 69 ff.¹⁰⁸⁶ 1086 Vgl. EuGH, NVwZ 1991, S. 866 ff., Rn. 16.¹⁰⁸⁷ 1087 Vgl. JARASS, HANS DIETER (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommentar, unter Berücksichtigung

Abkommen von Schengen über den Abbau der Grenzkontrollen, in: NJW 1994, S. 294-297. Birkenheier, Manfred Wahlrecht für Ausländer. Zugleich ein Beitrag zum Volksbegriff des Grundgesetzes, Berlin 1976. Blanke, Hermann-J. [Der Unionsvertrag von Maastricht - Ein Schritt auf dem Weg zu einem](#)

- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. 36
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 184 Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite ..., 2006, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

509

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Zum "Maastricht¹⁸² Urteil" des BVerfG: R. Steinberger, *Die Europäische Union im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 1993*,¹⁸² in: U. Beyerlin u. a. (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung*. Festschrift für R. Bernhardt, 1995, S. 1313 ff.; R. Streinz, *Das MaastrichtUrteil des Bundesverfassungsgerichts*, in: *EuZW* 1994, S. 329 ff.; V. Götz, *Das MaastrichtUrteil des Bundesverfassungsgerichts*, in: *JZ* 1993, S. 1081 ff.

182 Die zuweilen gezielte Instrumentalisierung von Hoffnungen und Befürchtungen spaltete die öffentliche Meinung. Frankreich befürchtete eine

182 Die zuweilen gezielte Instrumentalisierung von Hoffnungen und Befürchtungen spaltete die öffentliche Meinung. Frankreich befürchtete eine

182 Die zuweilen gezielte Instrumentalisierung von Hoffnungen und Befürchtungen spaltete die öffentliche Meinung. Frankreich befürchtete eine

Textstelle (Originalquellen)

europäischen Bundesstaat?, in: *DÖV* 1993, S. 412-423. Bleckman, Albert Pieper, Stefan U. Maastricht, die grundgesetzliche Ordnung und die ? Superrevisionsinstanz? . Die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in: *RIW* 1993, S. 969-977. Bleckmann, Albert Chancen und Gefahren der europäischen

Das Maastricht-Urteil des BVerfG, *JZ* 1993, S. 1081 ff.; C.O. Lenz, *Der Vertrag von Maastricht nach dem Urteil des BVerfG*, *NJW* 1993, S. 3038 f.; [...] R. Streinz, *Das Maastricht-Urteil des BVerfG*, *EuZW* 1994, S. 329 ff.; [...] Fussnote 141, S. 35: [...] R. Steinberger, *Die Europäische Union im Lichte der Entscheidung des BVerfG vom 12. Okt. 1993*, *FS Bernhardt*, 1995, S. 1313 ff. [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, *Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft*, 1970; N. Kotalakidis, *Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft*, 2000; [...] M. Degen, *Die*

- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 380
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

510



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 78

184 Vgl. aus dem Schrifttum P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 353 ff. Siehe bereits E. Grabitz, [Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970](#); S. Magiera, [Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger?](#), in: [DÖV 1987, S. 221 ff.](#); später ders., [Der Rechtsstatus der Unionsbürger](#), in: K. Dicke u. a. (Hrsg.), [Weltinnenrecht, Liber amicorum Jost Delbrück, 2005, S. 429 ff.](#); vgl. auch M. Degen, [Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union](#), in: [DÖV 1993, S. 749 ff.](#); A. Randelzhofer, [Marktbürgerschaft - Unionsbürgerschaft - Staatsbürgerschaft](#), in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), [Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 581 ff.](#); N. Kotalakidis, [Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000](#).

Textstelle (Originalquellen)

Anhang. Fussnote 93: [...] allgemein: H. Roggemann, [Verfassungsentwicklung und Verfassungsrecht in Osteuropa](#), in: [Recht in Ost und West, 1996, S. 177 ff.](#); A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), [Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000](#). [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, [Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970](#); N. Kotalakidis, [Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000](#); [...] M. Degen, [Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, DÖV 1993, S. 749 ff.](#); A. Randelzhofer, [Maktbürgerschaft \[sic!\]](#) Unionsbürgerschaft Staatsbürgerschaft, GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, [Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger](#), West, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), [Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000](#). [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, [Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970](#); N. Kotalakidis, [Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000](#); [...] M. Degen, [Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, DÖV 1993, S. 749 ff.](#); A. Randelzhofer, [Maktbürgerschaft \[sic!\]](#) Unionsbürgerschaft Staatsbürgerschaft, GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, [Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger](#),

in Osteuropa, in: [Recht in Ost und West, 1996, S. 177 ff.](#); A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), [Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000](#). [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, [Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970](#); N. Kotalakidis, [Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000](#); [...] M. Degen, [Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, DÖV 1993, S. 749 ff.](#); A. Randelzhofer, [Maktbürgerschaft \[sic!\]](#) Unionsbürgerschaft Staatsbürgerschaft, GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, [Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg](#)

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

511

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

185 Vgl. ABl. Nr. C 61/1994, S. 155, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002), S. 26 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruch-[nahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jeden Fall von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte.] [12] Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Hrsg.), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 (2002), S. 3 ff. [13] Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jedem Fall

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

512



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

1994 auf dem Gebiet der Grund- bzw. Menschenrechte bereits so viele Vorarbeiten geleistet, dass im Herman-Entwurf ein separater Menschenrechtskatalog

Textstelle (Originalquellen)

vor, binnen fünf Jahren eine Grundrechtserklärung zu verabschieden, sowie den Beitritt der Union zur EMRK (Art. 4). Bis 1994 hatte das EP auf dem Gebiet der Grundrechte bereits so viele Vorarbeiten geleistet, dass im Herman-Entwurf ein separater Menschenrechtskatalog aufgeführt werden konnte. Weiter versahen beide Entwürfe den Unionsbürger mit einer direkten Klagemöglichkeit vor dem EuGH (Art. 38), und der Verstoß eines Mitgliedsstaates gegen Menschenrechte

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

513

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 80

187 Vgl. nur die Beschlussempfehlung des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)", BT-Drucks. 12/3895. Der verwirrende und unverständliche Vertragstext hatte nur mit Mühe die Nagelprobe der Referenden in Dänemark und Frankreich bestanden.

Textstelle (Originalquellen)

Volk über den Vertrag von Maastricht entscheiden?, NJW 1993, S. 38.^{7 7}
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2086).-
Gesetzentwurf der ⁷ BReg. BT-Drucks. 12/3338; Beschlussempfehlung und
Bericht des Sonderausschusses "Europäische ⁷ Union (Vertrag von Maastricht)"
, BT-Drucks. 12/3896. ^{9 9} R. Scholz, Grundgesetz und europäische Einigung,
NJW 1992, S. 2593; G. Verheugen, Die Arbeit ⁹ des Sonderausschusses "
Europäische Union (Vertrag von Maastricht)" des Deutschen Bundestages, ⁹ ZG
8, 1993, S. 162. ^{10 10} p. Badura, Die Verfassung

- 185 Der Bundesstaat Deutschland im Proze, 1993, S. #P34#Gesetzgebung,

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

514



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

188 Vgl. auch T. Läufer, [Zur künftigen Verfassung der Europäischen Union](#), in: *Integration*, 2/1994, S. 204 ff., 205.

Textstelle (Originalquellen)

für beide Ebenen aus.¹⁴⁶ Dem entspricht eine doppelte Loyalität: Wie sich die nationalen Richter auch als europäische Richter 165 ff., 215 f. Ähnlich zur "doppelten Verfasstheit der Bürger Europas" T. Läufer, [Zur künftigen Verfassung der Europäischen Union](#) - Notwendigkeit einer offenen Debatte, *Integration* 1994, 204, 208, sowie W. Schröder, *Demokratie, Transparenz und die Regierungskonferenz - Überlegungen zur Legitimität der Europäischen Union*, *KritV* 1998, 423, 439 - wobei freilich nicht die Bürger, sondern

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. 22

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

515

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

189 Zum Verlauf der Diskussion vgl. ausführlich: M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic, Einleitung, in: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Der Weg zum EUVerfassungskonvent, 2002, S. 21 ff., 36 ff. [In seiner Sitzung am 2. / 3. Dezember 1993 hatte der](#) Institutionelle Ausschuss den ersten, so genannten Herman-Entwurf einer Verfassung angenommen. Die Behandlung des Dokuments erfolgte in der Plenarsitzung vom 9. Februar 1994 und wurde angesichts der fehlenden Sachdebatte von einigen Abgeordneten als Farce bezeichnet. Auch wenn sich die wichtigsten politischen

Textstelle (Originalquellen)

einer Fortgeltung der "Festlegungen" aus, ist aber der Ansicht, daß die Bundesregierung von der in diesem Umfange noch bestehenden Schweigepflicht befreien könne und befreit hat. [In seiner 102. Sitzung am 1. Dezember 1992 hatte der](#) Untersuchungsausschuß mit Beweisbeschluß 12-258 die Vernehmung des Zeugen Klaus Köhler beschlossen. Köhler ist zum 21. Januar 1993 geladen worden. In diesem Termin ist ihm nach der Vernehmung zur

- **186** Drucksache 12/7600. Deutscher Bunde..., 1994, S.

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

516



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 83

190 Die beiden Entwürfe von 1984 und 1994 sahen explizit **keine völlige Neugründung der EG bzw. EU vor. Die 1984 zu gründende "Europäische Union" sollte lediglich als Dach für die EG, das Europäisches Wirtschaftssystem und EPZ gebildet werden.** 1994 rückte das Ziel in den Vordergrund, dem technokratischen Geflecht der weiter geltenden Verträge einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu geben, deren Ziele zu präzisieren und "**Effizienz, Transparenz und demokratische Ausrichtung zu verdeutlichen**", sowie Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, vgl. F. Cromme, **Der Verfassungsentwurf des Institutionellen Ausschusses des europäischen Parlaments von 1994**, in: ZfG 1995 (3), S. 256 ff., 257.

Textstelle (Originalquellen)

kontrollierenden Kompetenzen eher gering. Die Angst vor einem Souveränitätsverlust spiegelte sich in den knappen Referenden zur Ratifikation des Maastrichter Vertrages wider. Beide Entwürfe sahen allerdings **keine völlige Neugründung der EG bzw. EU vor. Die 1984 zu gründende "Europäische Union" sollte lediglich als Dach für die EG, das Europäisches Wirtschaftssystem und EPZ gebildet werden.** 1994 rückte das Ziel in den Vordergrund, dem technokratischen Geflecht der weiter geltenden Verträge einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu geben deren Ziele zu präzisieren und "**Effizienz, Transparenz und demokratische Ausrichtung zu verdeutlichen**", sowie **Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten**.⁶¹ Die Legitimationsfunktion nahm in beiden Entwürfen eine zentrale Stellung ein. Die Legitimität der Legislative sollte durch eine echte Beteiligung der gewählten Volksvertreter gewährleistet sein, und

Läufer, Thomas: "Zur künftigen Verfassung der Europäischen Union", Integration, 17. Jg., 2/94, S. 205. ⁶⁰ 60 Vgl. Spinelli, Altiero: "Das Verfassungsprojekt des Europäischen Parlaments", in: Schwarze: Eine Verfassung..., ⁶⁰ 1984, a.a.O., S. 231-251, hier S. 242. ⁶¹ 61 Cromme, Franz: "**Der Verfassungsentwurf des Institutionellen Ausschusses des europäischen Parlaments von ⁶¹ 1994**", in : Zeitschrift für Gesetzgebung, 10. Jg., 1995 (3), S. 256 261, hier S. 257. ⁶² 62 Everling, Ulrich: "Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung", in: Integration, 7. Jg. 1/84, 1984, S. 12- ⁶² 23, vgl. hier S. 13 und 23. ⁶³ 63 Zellentin, Gerda: "Überstaatlichkeit statt Bürgernähe", in: Integration, 7.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 13
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 14
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

517

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

193 Vgl. bereits 1991 R. Bieber, [Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der Europäischen Gemeinschaft](#), in: R. Wildenmann, (Hrsg.), Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, Baden-Baden 1991, S. 393 ff., 403; vgl. auch W. Wessels, [Die Debatte um die Europäische Union - Konzeptionelle Grundlinien und Optionen](#), in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), [Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?](#), Bonn, 1986, S. 37 ff., 66.

Textstelle (Originalquellen)

Structure ² of the European Union: A Europe of Bits and Pieces, CMLR 30 (1993), 17 ff.; A. v o n B o g d a n d y, ² Die Verfassung der europäischen Integrationsgemeinschaft als supranationaler Union, in: ders. ² (Hrsg.), Die Europäische Option (1993), 97ff.; R. Bieber, [Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der Europäischen Gemeinschaft, in- R. Wildenmann \(Hrsg.\), Staatswerdung Europas? \(1991\), 393ff.](#), aber auch schon R. Bieber/j. Schwarze, [Verfassungsentwicklung in der ² Europäischen Gemeinschaft \(1984\), 13 ff., 3 ff.](#), sowie P. P e s c a t o r e, [Die Gemeinschaftsverträge als ² Verfassungsrecht](#), in: Festschrift für Hans Kutscher (1981), 319 ff. ² <http://www.zaoerv.de> ² 1999,

hier S. 257. ⁶² 62 Everling, Ulrich: "Zur Rechtsstruktur einer Europäischen Verfassung", in: Integration, 7. Jg. 1/84, 1984, S. 12- ⁶² 23, vgl. hier S. 13 und 23. ⁶³ 63 Zellentin, Gerda: "Überstaatlichkeit statt Bürgernähe", in: Integration, 7. Jg. 1/84, S. 45-51, hier S. 47. ⁶⁴ 64 Wessels, Wolfgang: "[Die Debatte um die Europäische Union Konzeptionelle Grundlinien und Optionen](#)", in: ⁶⁴ [Weidenfeld, Werner/ders. \(Hrsg.\): Wege zur Europäischen Union: Vom Vertrag zur Verfassung?](#), Schriftenreihe ⁶⁴ der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 248, Bonn, 1986, S. 50. ⁶⁵ 65 Weidenfeld, Werner: "Die Reformbilanz der Europäischen

Änderung den Europäischen Verträgen hinzugefügt werden" können. Vgl. ebd. ¹⁸ 18 Vgl. Werner Weidenfeld, Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: "Bundesrepublik Europa" ¹⁸ als Perspektive?, in: Werner Weidenfeld / Wolfgang [Wessels \(Hrsg.\), Wege zur Europäischen Union: ¹⁸ Vom Vertrag zur Verfassung](#)", Bonn 1986, S. 21ff., v.a. S. 28. ¹⁹ 19 Sollte die Charta in irgend einer Zukunft wirklich einklagbar werden, und sollte das in das öffentliche ¹⁹ Bewusstsein eindringen, dann ist es vorstellbar, dass die Unionsbürger

- 187 Europ, 1999, S. #P18#<http://www.zaoerv.de>
- 36 Volkman-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 174 Eine f, 2000, S. #P20#Wien 1998, S. 331ff.#A#

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

518

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

195 Ausführlich zum Vertrag von Amsterdam: M. Hilf/ E. Pache, Der Vertrag von Amsterdam, in: NJW 1998, S. 705 ff.; U. Karpenstein, [Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastricht-Entscheidung des BVerfG](#), in: DVBl. 1998, S. 942 ff.; N.K. Riedel, [Der Vertrag von Amsterdam und die institutionelle Reform der Europäischen Union](#), in: BayVBl 1998, S. 545 ff.; J. Hecker, [Souveränitätswahrung durch Einstimmigkeit im Rat: Der Conseil Constitutionnel zum Vertrag von Amsterdam](#), in: JZ 1998, S. 938 ff.; H.H. Rupp, [Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts durch den Amsterdamer Vertrag?](#), in: JZ 1998, S. 213 ff.; R. Streinz, [Der Vertrag von Amsterdam](#), in: EuZW 1998, S. 137 ff.

Textstelle (Originalquellen)

GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger, DÖV 1987, S. 221 ff.; [...] S. Magiera, Der Rechtsstatus der Unionsbürger, FS Delbrück, 2005, S. 429 ff. 534 Zu "Amsterdam" etwa: U. Karpenstein, [Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastricht-Entscheidung des BVerfG](#), DVBl. 1998, S. 942 ff.; R. Streinz, [Der Vertrag von Amsterdam](#), Jura 1998, S. 57 ff. Fussnote 139: Zur Frage nach einer europäischen Verfassung sei im Folg. vor allem die Lit. zitiert, die zugleich mehrere

cfr. J. Gundel, Die Kontrolle der europäischen Integration durch den französischen Verfassungsrat, in "Europarecht", 1998, pp. 371 sgg. 51 Cfr. Gundel, Die Kontrolle der europäischen Integration... cit., pp. 383 sg. Cfr. parimenti J. Hecker, [Souveränitätswahrung durch Einstimmigkeit im Rat: Der Conseil Constitutionnel zum Vertrag von Amsterdam](#), in "Juristenzeitung", 1998, pp. 938 sgg., in particolare p. 943. 52 Cfr. in questo senso la valutazione di Gaia, Le droit constitutionnel national... cit., pp. 250 sg. 53 Conseil constitutionnel, d cision no. 97-394, 31.12.1997, racc. pp. 344 sgg., "Amsterdam"

und Rechtspositivismus, Glaube und Forschung, Bd. 10, Witten a.d. Ruhr 1956. Robbers, Gerhard Die Änderungen des Grundgesetzes, in: NJW 1989, S. 1325-1332. Ruland, Franz Wahlrecht für Ausländer?, in: JuS 1975, S. 9-13. Rupp, Hans H. [Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts durch den Amsterdamer Vertrag?](#), in: JZ 1998, S. 213-217. Rupp, Hans H. Maastricht - eine neue Verfassung?, in: ZRP 1993, S. 211-213. Ruppert, Andreas Die Integrationsgewalt. Eine staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Studie zu Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes, Hamburg 1969. Rupperecht, Reinhard

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"... 1997, S. 0
- 188 la Costituzione integrata dell 39 E..., 2000, S. 67
- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 406

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

519

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

196 Die wiederkehrende Diskussion um die Finalität Europas widerspiegeln exemplarisch die Beiträge im Sammelband von H. Marhold (Hrsg.), [Die neue Europadebatte. Leitbilder für das Europa der Zukunft, 2001](#); vgl. aber auch H. M. Enzensberger, Ach, Europa!, 1990; E. Morin, Penser l'Europe, 1990; T.R. Reid, The United States Of Europe: The New Superpower and the End of American Supremacy, 2005; J. Rifkin, The European Dream, 2004; A. Szczypiorski, Europa ist unterwegs. Essays und Reden, 1996.

Textstelle (Originalquellen)

Union". Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2003a, S. 42-53 Lippert, B.: Von Kopenhagen bis Kopenhagen. Eine erste Bilanz der EU-Erweiterungspolitik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 1-2/2003b, S. 7-15 [Marhold, H. \(Hrsg.\): Die neue Europadebatte. Leitbilder für das Europa der Zukunft](#). Bonn 2001 Maurer, A.: Die institutionelle Ordnung einer vergrößerten Europäischen Union Optionen zur Wahrung der Handlungsfähigkeit. In: Lippert, B. (Hrsg.): Osterweiterung der Europäischen Union die doppelte Reifeprüfung. Bonn 2000, S. 31-59

- 189 Hans Furler, 2004, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

520

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

197 Vgl. nur den wenig bekannten Vorschlag der [Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen](#), vgl. dazu Süddeutsche Zeitung, 10. August 1998, S. 4: "Wie wär s mit einem Brüsseler Grundgesetz?".

Textstelle (Originalquellen)

von Maastricht in der wissenschaftlichen Kontroverse, Baden-Baden, 1993, S. 41-⁶⁸ 63, hier S. 48.⁶⁹ 69 Bieber: "Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung..." 1991, a.a.O., S. 403; s. auch Wessels: "Die⁶⁹ Debatte...", 1986, a.a.O., S. 66.⁷⁰ 70 So z. B. von der [Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen](#); s. SZ, 10. August 1998, S. 4: "Wie wär s⁷⁰ mit einem Brüsseler Grundgesetz?".⁷¹ 71 Rede vor dem EP in Straßburg: "Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft", 1999, a.a.O.⁷² 72 Beschluss des 12. Parteitages 1999 in Erfurt: "Europa muss man richtig machen", a.a.O.; sowie Schäuble/⁷² Lamers: ": Europa

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

521

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

198 Vgl. J. Fischer, Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft, Rede vor dem EP in Straßburg, 1999, abrufbar unter www2.hu-berlin.de/linguapolis/ConsIV98-99/Cons98-99.htm. [Bevor Fischer zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft](#) erneut vor dem Europäischen Parlament am 21. Juli 1999 an diese Formulierungen anknüpfte, hatte das Thema bereits zunehmende Bedeutung erlangt.

Textstelle (Originalquellen)

europäischen Verfassung viel eher stellen würde als früher. Eine Diskussion über die Verfasstheit Europas werde neue Impulse für die Integration bringen und wichtige Zukunftsfragen klären.⁷¹ [Bevor Fischer zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft vor dem EP am 21. Juli 1999 an diese Formulierungen anknüpfte, hatte das Thema bereits zunehmende Bedeutung erlangt.](#) Auf ihrem Parteitag in Erfurt im April 1999 forderte die CDU einen europäischen "Verfassungsvertrag" für ein "werteorientiertes, bürgernahes Europa". Am 3. Mai 1999 stellten der damalige CDU-Vorsitzende

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 16

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

522

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

199 Vgl. den [Beschluss des 12. Parteitages 1999 in Erfurt](#): "Europa muss man richtig machen" sowie [W. Schäuble, K. Lamers, Europa braucht einen Verfassungsvertrag](#), in FAZ vom 4.5. 1999.

Textstelle (Originalquellen)

So z. B. von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen; s. SZ, 10. August 1998, S. 4: "Wie wär s⁷⁰ mit einem Brüsseler Grundgesetz?".⁷¹ 71 Rede vor dem EP in Straßburg: "Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft", 1999, a.a.O.⁷² 72 [Beschluss des 12. Parteitages 1999 in Erfurt](#): "Europa muss man richtig machen", a.a.O.; sowie [Schäuble/ Lamers](#): " : Europa braucht einen Verfassungsvertrag", 3. Mai 1999, a.a.O.⁷³ 73 Regierungserklärung Erwin Teufel: "Die Einheit Europas Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und⁷³ Deutschland", 28. April 1999, zit. nach: Schwarze: "Auf dem Weg...", 1999, a.a.O., S. 1679; sowie Rede⁷³ Stoibers

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

523

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

200 Vgl. E. Teufel, Regierungserklärung: [Die Einheit Europas - Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und Deutschland](#), 28. April 1999 (dazu auch [J. Schwarze, Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht](#), in: DVBl 1999, S. 1677 ff., 1679).

Textstelle (Originalquellen)

Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft", 1999, a.a.O. ⁷² 72 Beschluss des 12. Parteitages 1999 in Erfurt: "Europa muss man richtig machen", a.a.O.; sowie Schäuble/⁷² Lamers: ": Europa braucht einen Verfassungsvertrag", 3. Mai 1999, a.a.O. ⁷³ 73 Regierungserklärung Erwin Teufel: "[Die Einheit Europas Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und ⁷³ Deutschland](#)", 28. April 1999, zit. nach: Schwarze: "Auf dem Weg...", 1999, a.a.O., S. 1679; sowie Rede ⁷³ Stoibers am 13. November 1999 in München, a.a.O. ⁷⁴ 74 Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, a.a.O. ⁷⁵ 75 Däubler-Gmelin, Herta: "

EuGH 1996, I-1759, 1789 - EMRK-Gutachten. ¹⁰ 10 H.-P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 975 ff.; s. auch zum Verfassungscharakter des ¹⁰ primären Gemeinschaftsrechts ebd. 64 ff. ¹¹ 11 H.-P. Ipsen, Europäische Verfassung - nationale Verfassung, EuR 1987, 195, 196. Krit. zur ¹¹ " etatistischen Verengung des Verfassungsbegriffs" auch [J. Schwarze, Auf dem Wege zu einer ¹¹ europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht](#), ¹¹ DVBl. 1999, 1677, 1682.

Ähnl. D. Tsatsos, Zum Prinzip einer gemeineuropäischen ¹¹

Verfassungsverantwortung - Am Beispiel der Revisionsproblematik der Europäischen Verträge, in: ¹¹ Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.), Grundfragen der

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

524

Textstelle (Prüfdokument) S. 86

202 J. Rau, [Die Quelle der Legitimation deutlich machen](#), in: FAZ vom 4. 11. 1999; ders., [Une Constitution pour l' Europe](#), in: [Le Monde](#) vom 4. 11. 1999; ders., [Wir brauchen eine europäische Verfassung](#), in: [Die Welt](#) vom 15. 9. 2000.

Textstelle (Originalquellen)

in Warschau, [4] der Beitrag von Aleksander "Kwasniewski" [5] und schließlich der gemeinsame Artikel von Gerhard "Schröder" und Giuliano "Amato". [6] Ferner haben verschiedene europäische Parteien Verfassungsentwürfe [7] [1] Johannes "Rau", [Die Quelle der Legitimation deutlich machen](#), in: "Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)", 4.11.1999; "ders'", [Une Constitution pour l' Europe](#), in: "Le Monde", 4.11.1999; "ders"., [Wir brauchen eine europäische Verfassung](#), in: "Die Welt", 15.9.2000. [2] Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration, 12. 5. 2000, gekürzt abgedruckt in: "Internationale Politik (IP)", 8/2000, S. 100 ff. [3] Abgedruckt in: "IP", 8/2000, S. 126 ff. [4] "Europe s Political Future"; abgedruckt auf S. 73 ff. in

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

525

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

203 J. Fischer, [Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede vor der Humboldt-Universität Berlin am 12.5. 2000, abgedruckt u. a. in: integration 2000, S. 149 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

braucht Europa?" der ASKO EUROPA-STIFTUNG und des Instituts für Europäische Politik. 1. Clemens H. Fischer (Hrsg.): Der Vertrag von Nizza. Text und Kommentar, Baden-Baden 2001, S. 254. 2. Joschka Fischer: [Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede vor der Humboldt-Universität vom¹². Mai 2000, in: integration 3/2000, S. 149-156.](#) 3. Vgl.: Bericht des Vorsitzes für den Europäischen Rat: Bericht über die Debatte über die Zukunft der Europäischen Union, Anlage Nr. 3 zu

- 190 Der Konvent: Modelle für eine innov..., 2002, S. 108

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

526

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

206 A. Kwasniewski, [Der Weg zur Politischen Union](#), in: [FAZ](#) vom 2. 12. 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration, 12. 5. 2000, gekürzt abgedruckt in: "Internationale Politik (IP)", 8/2000, S. 100 ff. [3] Abgedruckt in: "IP", 8/2000, S. 126 ff. [4] "Europe's Political Future"; abgedruckt auf S. 73 ff. in diesem Heft. [5] [Der Weg zur Politischen Union](#), in: ["FAZ"](#), 2.12.2000. [6] Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas, in: "FAZ", 21. 9.2000. [7] 1. Der Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR): "Constitution de l'Union Européenne. Contribution à une réflexion"

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

527

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

207 G. Schröder/ G. Amato, [Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas](#), in: [FAZ](#), 21. 9. 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Integration, 12. 5. 2000, gekürzt abgedruckt in: "Internationale Politik (IP)", 8/2000, S. 100 ff. [3] Abgedruckt in: "IP", 8/2000, S. 126 ff. [4] "Europe's Political Future"; abgedruckt auf S. 73 ff. in diesem Heft. [5] Der Weg zur Politischen Union, in: "FAZ", 2.12.2000. [6] [Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas](#), in: "FAZ", 21. 9.2000. [7] 1. Der Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR): "Constitution de l'Union Européenne. Contribution à la réflexion sur les institutions futures de l'Europe", vom 28.6.2000. 2. Der Entwurf der französischen

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

528

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

208 Lediglich beispielhaft und auf die ergänzende Darstellung P. Häberles (Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 600 ff.; vgl. auch ders., [Die Herausforderungen des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand](#), in: DÖV 11/2003, S. 429 ff.) verweisend: [Entwurf der französischen Neogaullisten \(RPR\) J. Toubon / A. Jupp , Constitution de l Union Européenne. Contribution une r flexion sur les institutions futures de l Europe](#), vom 28. 6. 2000 (abrufbar u. a. unter www.mic-fr.org/proposition-mic-ce.rtf); [Entwurf der französischen UDF: "Projet pour une Constitution de l Union Européenne"](#), Oktober 2000 (vgl. www.udf-europe.net/main/visu_doc.jsp?path=/notreprojet/projet_constitution.xhtml); [Positionspapier der CDU / CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag: "Europa vereinigen. Chancen und Herausforderungen der EU-Erweiterung"](#); [Beschluss des Bundesfachausschusses Außen- und Sicherheitspolitik vom 13. 11. 2000, Nr. 39](#), sowie [W. Schäuble, Europa vor der Krise?](#), in: FAZ vom 8. 6. 2000. [Zu den Gründen, warum von sozialdemokratischer bzw. sozialistischer Seite bis dahin keine Entwürfe vorlagen](#), vgl. [H. de Bresson, France-Allemagne: difficiles relations entre PS et SPD](#), in: Le Monde vom 7. 12. 2000. Allenfalls kann bis zu diesem Zeitpunkt auf den [Antwortbrief von H. V drine auf die Rede von J. Fischer](#) verwiesen werden, vgl. [IP, 8/2000, S. 108 ff.](#), bzw. auf das [Streitgespräch zwischen Fischer und J.-P. Chev nement](#), in: Die Zeit vom 21.6. 2000, S. 13.

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kommission: Bericht gemäß Art. 189 Absatz 8 des EG-Vertrags:³⁸ Anwendungsbereich der Mitentscheidung, Dok. SEC(96)1225 final vom 3.7. 1996.³⁹ 39 Vgl. zu den Entwürfen für eine EU-Verfassung: Häberle, Peter: ["Die Herausforderungen des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand"](#), in: Die öffentliche Verwaltung, Nr. 11/2003, S.429-443.⁴⁰ 40 Vgl. hierzu die Arbeitsdokumente aus der Gruppe: <http://europeanconvention.eu.int/dynadoc.asp?lang=DE&Content=WGIX>.⁴¹ 41 Frage Nr. 28 des Katalogs von Laeken: "Sollen wir Heft. [5] Der Weg zur Politischen Union, in: "FAZ", 2.12.2000. [6] Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas, in: "FAZ", 21. 9.2000. [7] 1. Der Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR): "Constitution de l Union Européenne. Contribution une r flexion sur les institutions futures de l Europe", vom 28.6. 2000. 2. Der Entwurf der französischen UDF: ["Projet pour une Constitution de l Union Européenne"](#), Oktober 2000. Beide Texte können bei der DGAP abgerufen werden. 3. Das [Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag: "Europa vereinigen. Chancen und Herausforderungen der EU-Erweiterung"](#), [Beschluss des Bundesfachausschusses Außen- und Sicherheitspolitik vom 13.11.2000, Nr.39](#), sowie [Wolfgang "Schäuble", Europa vor der Krise?](#), in: "FAZ", 8.6.2000. [Zu den Gründen, warum von sozialdemokratischer bzw. sozialistischer Seite bisher keine Entwürfe vorliegen](#), vgl. [Henri "de Bresson", France-Allemagne: difficiles relations entre PS et SPD](#), in: "Le Monde", 7.12.2000. Allenfalls kann hier auf den [Antwortbrief von Hubert V drine auf die Rede von Joschka "Fischer"](#) oder zumindest Positionspapiere zur künftigen Entwicklung Europas vorgelegt. Und auf zumindest Positionspapiere zur künftigen Entwicklung Europas vorgelegt. Und auf einer Konferenz in Berlin im Januar 2001 hat "Schröder" den Appell für eine europäische Verfassung prononciert wiederholt. [8] [verwiesen werden](#), vgl. [IP, 8/2000, S. 108 ff.](#), bzw. auf das [Streitgespräch zwischen "Fischer" und Jean-Pierre "Chev nement"](#), in: "Die Zeit", 21.6.2000, S. 13. [8] Vgl. "Financial Times", 20./21.1. 2001. Vorab aber ist grundsätzlich zu diskutieren, ob Europa tatsächlich einer Verfassung bedarf und was deren

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. E
- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

529

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

210 Vorgelegt vom Europäischen Hochschulinstitut, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Mai 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Union, Entwurf zur "Zweiteilung" der ⁶³ Verträge, Bertelsmann Forschungsgruppe Politik C.A.P., 2. Aufl. 2000. ⁶⁴ 64 C.-D. Ehlermann/Y. Mny (Hrsg.), Ein Basisvertrag für die Europäische Union. Studie zur Neuordnung der ⁶⁴ Verträge, Europäisches Hochschulinstitut, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, 2000. ⁶⁵ 65 Vgl. insoweit den Verweis auf den subsidiären Vertrag im vierten Erwägungsgrund der Präambel des Verfassungsentwurfs von Duff, oben Fn. 52. ⁶⁶ 66 Der subsidiäre Ergänzungsvertrag soll nach den

- 191 Eine neue Kompetenzordnung FÜR DIE ..., 2002, S. #P40#be-

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

530

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 87

211 Abgedruckt in [Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union \(Hrsg.\), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 \(2002\)](#).

Textstelle (Originalquellen)

eigener Legitimation und unter Inanspruch-[nahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jeden Fall von einem beachtlichen parlamentarischen Selbstbewusstsein zeugte.] [12] Vgl. ABl. Nr. C 77/1984, S. 33, abgedruckt auch in: [Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union \(Hrsg.\), Verfassungsentwürfe für die Europäische Union, Texte und Materialien, Bd. 35 \(2002\), S. 3 ff.](#) [13] Anne Peters, a.a.O. (Anm.8), S.492 ff. Das Europäische Parlament hat sich diesen Aufgaben vielmehr kraft eigener Legitimation und unter Inanspruchnahme eines konstitutionellen Initiativrechts unterzogen, was auf jedem Fall

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

531



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

213 Zitiert nach Die Welt, [Herzog schlägt Volksabstimmung über EU-Verfassung vor](#), in: Die Welt, 14. September 2000, S. 5.

Textstelle (Originalquellen)

in einem Interview auf die Frage, ob es ein Referendum über die Charta geben solle. Vgl. SZ, 8. März 2000, ³⁵⁷ S. 9. ³⁵⁸ 358 Roman Herzog, zit. nach *ibid.* ³⁵⁹ 359 FAZ, 14. September 2000: "[Herzog schlägt Volksabstimmung über EU-Verfassung vor](#)". ³⁶⁰ 360 Europäischer Rat: "Erklärung zur Zukunft...", 2000, a. a. O. ³⁶¹ 361 Chirac: "Unser Europa", 2000, a. a. O., S. 320. ³⁶² 362 Verhofstadt: "A Vision...", 2000, , a. a. O. S. 6. ³⁶³ 363 Interview mit Delors in Le Monde, 2000, a. a. O. ³⁶⁴ 364 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a. a. O. ³⁶⁵ 365 Ciampi: "Rede anlässlich...", 2000, a. a. O., S. 137 ³⁶⁶ 366 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a. a. O. ³⁶⁷ 367

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

532

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 88

214 [Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes](#), vgl. [europa.eu.int/council/off/conclu/june99/june99_de.htm](#).

Textstelle (Originalquellen)

Die Einheit Europas Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und ⁷³ Deutschland", 28. April 1999, zit. nach: Schwarze: "Auf dem Weg...", 1999, a. a.O., S. 1679; sowie Rede ⁷³ Stoibers am 13. November 1999 in München, a. a. O. ⁷⁴ [Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, a.a.O.](#) ⁷⁵ [Däubler-Gmelin, Herta: "Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode"](#), in: Zeitschrift für ⁷⁵ Rechtspolitik, Heft 3, 1999, S.79-96, hier S. 84. ⁷⁶ ⁷⁶ Vgl. Weizsäcker/Dehaene/Simon: "The Institutional Implications of Enlargement. actual/evenements/st ¹⁵ malo2.html. ¹⁵ 17 Zu den Entwicklungen im Bereich der ¹⁵ Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik siehe die Ergebnisse der EU- ¹⁵ Ratstreffen in Köln im Juni 1999 ([europa.eu.int/council/off/conclu/june99/june ¹⁵ 99_en.pdf](#)) und in Helsinki im Dezember ¹⁵ 1999 ([europa.eu.int/council/off/conclu/ ¹⁵ dec99/dec99_de.htm](#)) und die durch den ¹⁵ Vertrag von Nizza (siehe: [www](#).

- **36** Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- **166** POLITISCHE STUDIEN 376, 2001, S. #P125#ISBN 3-7892-8019-4

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

533

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 88

215 Siehe [Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes](#), ebenda. Vgl. auch H. Däubler-Gmelin, [Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode](#), in: ZfR 3/1999, S. 79 ff., 84.

Textstelle (Originalquellen)

Die Einheit Europas Chance und Aufgabe für Baden-Württemberg und ⁷³ Deutschland", 28. April 1999, zit. nach: Schwarze: "Auf dem Weg...", 1999, a. a.O., S. 1679; sowie Rede ⁷³ Stoibers am 13. November 1999 in München, a. a. O. ⁷⁴ [Europäischer Rat in Köln, 3. und 4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes](#), a. a. O. ⁷⁵ [Däubler-Gmelin, Herta: "Schwerpunkte der Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode"](#), in: Zeitschrift für ⁷⁵ Rechtspolitik, Heft 3, 1999, S.79-96, hier S. 84. ⁷⁶ ⁷⁶ Vgl. Weizsäcker/Dehaene/Simon: "The Institutional Implications of Enlargement. Report to the European Commission", 18. Oktober 1999, a. a. O.; vgl. auch den vom CAP

- ³⁶ Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

534

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 88

216 Freilich gab es bereits verschiedene Expertengremien zur Ausarbeitung von Vertragstexten. Neu war die gleichberechtigte Teilnahme von gewählten Volksvertretern, die bis dato auf Beratung und auf nachträgliche Zustimmung beschränkt waren. Erstmalig sollten die Parlamente schon bei der Entstehung einer Vertragsänderung als Vermittler demokratischer Legitimation und Multiplikatoren in die politische Mitverantwortung genommen werden. Vgl. auch W. Dix, Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?, in: Integration 1/2001, S. 34 ff.

Textstelle (Originalquellen)

zur Ausarbeitung von Vertragstexten. Neu war die gleichberechtigte Teilnahme von gewählten Volksvertretern, die bisher auf Beratung und nachträgliche Zustimmung beschränkt sind. Erstmalig sollten die Parlamente schon bei der Entstehung einer Vertragsänderung als Vermittler demokratischer Legitimation und Multiplikatoren in die politische Mitverantwortung übernommen werden. "Erfolg des ersten Konvents" [...] Es sollte aus 15 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 30 Mitgliedern der nationalen Parlamente - zwei aus jedem

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

535

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 88

217 Zudem beauftragte der neue Kommissionspräsident R. Prodi am 1. September 1999 eine Reflexionsgruppe, ein Gutachten über die institutionellen Auswirkungen der EU-Osterweiterung zu erstellen, deren Verhandlungen nach dem Entschluss des Kölner Rates bereits mit Beginn der Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen werden sollten.

Textstelle (Originalquellen)

nationalen Regierungen, der nationalen Parlamente, des EP und der Zivilgesellschaft unter Vorsitz von Roman Herzog seine Arbeit auf. Zum anderen beauftragte der neue Kommissionspräsident Romano Prodi am 1. September 1999 eine Reflexionsgruppe, ein Gutachten über die institutionellen Auswirkungen der EU-Osterweiterung zu stellen, deren Verhandlungen nach dem Entschluss des Kölner Rates bereits mit Beginn der Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen werden sollten. Am 18. Oktober schlug ein Expertenkomitee unter der Ägide von Richard von Weizsäcker, dem ehemaligen belgischen Premierminister Jean-Luc Dehaene und dem früheren britischen Minister Lord

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 17

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

536

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 89

221 Die EMRK (mit Zusatzprotokollen) ist im Wesentlichen von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit verbindlich; in Deutschland hat die EMRK wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (zur "Gesetzeskraft" vgl. Gesetze über die Konvention (BGBl. 1952 II 685, 953)). Trotz des formell niederen Rangs der EMRK im Vergleich zum Grundgesetz ist heute in Rspr. und Lehre anerkannt, dass bei der Auslegung des Grundgesetzes Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK zu berücksichtigen sind, vgl. nur H. Dreier, vor Art. 1, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1 (Art. 1 -19), 2. Aufl. 2004, Rdn. 22 m.w. N. auf die Rspr. des BVerfG; P. Kirchhof, Verfassungsrechtlicher und internationaler Schutz der Menschenrechte, Konkurrenz oder Ergänzung?, in: EuGRZ 1994, S. 16 ff., 25f; E. Staebe, Die europäische Menschenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, in: JA 1996, S. 75 ff., 81 m.w. N.; Sächs. VerfGH LKV 1996, 273 (275). Außerdem ist

Textstelle (Originalquellen)

der europäischen Grundrechte, insbesondere EAGV² und EGKSV³ vgl. Schweitzer/Hummer, Europarecht⁵. Aufl. 1996 Rdn 788, 807ff.; Fastenrath/Müller-Gerbes, Europarecht, 1996, Rdn. 358ff.; Ahlt, Europarecht,². Aufl. 1996, S. 33f. II. Rechte aus der EMRK Die EMRK (mit Zusatzprotokollen)⁴ ist im wesentlichen von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit verbindlich; genaue Ratifikationstabelle in EuGRZ 1997, 128f.¹. In Deutschland hat die EMRK wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Zur "Gesetzeskraft" vgl. Gesetze über die Konvention (BGBl. 1952 II 685, 953).². Trotz des formell niederen Rangs der EMRK im Vergleich zum GG ist heute in Rspr. und Lehre anerkannt, daß bei der Auslegung des GG Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK zu berücksichtigen sind. Dreier, vor Art. 1 Rdn. 22 mwN. auf die Rspr. des BVerfG; Kirchhof, EuGRZ 1994, 25f; Staebe, JA 1996, 75 (81 mwN.); Sächs VerfGH bislang vergleichsweise wenig Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, internationale Menschenrechte ins deutsche Verfassungsrecht zu rezipieren.⁷⁰⁵ Gleichzeitig hat es jedoch entschieden, dass bei der Auslegung des Grundgesetzes "Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen"⁷⁰⁶ sind und "die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von

Kirchhof (Hrsg.),¹⁹⁹⁴ HdbStR VII, §183¹⁹⁹⁴ Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Isensee¹⁹⁹⁴ (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, Berlin 1994, S. 63 101¹⁹⁹⁴ Verfassungsrechtlicher Schutz und internationaler Schutz der Menschenrechte: Konkurrenz¹⁹⁹⁴ oder Ergänzung?, EuGRZ 1994, 16¹⁹⁹⁴ Verkehrspolitik im Lichte des deutschen Verfassungsrechts, DRiZ 1995, 253¹⁹⁹⁴ Das Recht Europas und das Recht der Staaten, FAZ Nr. 283 v. 4.12.1996, S. 11¹⁹⁹⁴ Die Kooperation zwischen Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht,

- 41 Pieper, Hans-Gerd: Synopse der Grun..., 1998, S. 0
- 192 Die digitale Identit, 2005, S. 132
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

537

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

auch die Rspr. der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten (BVerfG, NJW 1987, 24 (27); Sächs. VerfGH (1996), ebenda). Zur streitigen Bindungswirkung von Urteilen des EGMR für das BVerfG vgl. Art 53 EMRK und EuGH, EuGRZ 1997, 83ff ("Kranzow"); BVerfGE 92,91, 108 ("Feuerwehrrabgabe"); A. Bleckmann, Bundesverfassungsgericht versus Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, in: EuGRZ 1995, S. 387 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der EMRK zu berücksichtigen sind. Dreier, vor Art. ¹ Rdn. 22 mwN. auf die Rspr. des BVerfG; Kirchhof, EuGRZ 1994, 25f; Staebe, JA 1996, 75 (81 mwN.); Sächs VerfGH LKV 1996, 273 (275). 3. Außerdem sei auch die Rspr. der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten (BVerfG NJW 1987, 24 (27); Sächs VerfGH, aa0). 4. Zur streitigen Bindungswirkung von Urteilen des EGMR für das BVerfG vgl. Art 53 EMRK und EuGH, EuGRZ 1997, 83ff - Kranzow; BVerfGE 92,91, 108 - Feuerwehrrabgabe; Bleckmann, EuGRZ 1995, 387; Kreuzer, Jura 1996, 481 (485f. mwN.): Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG gilt für alle drei Gewalten; ausführlich Kilian, 1994. 5. Zur Neuregelung des Verfahrens vor dem EGMR vgl: Meyer-Ladewig,

- 41 Pieper, Hans-Gerd: Synopse der Grun..., 1998, S. 0

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

538

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 89

222 Die "Gemeinschafts-Grundrechte" ergeben sich teilweise (ausdrücklich) aus dem primären Gemeinschaftsrecht, teilweise aus (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Range von primärem Gemeinschaftsrecht, vgl. u. a. EuGH Slg. 1969, 419 (425) ("Stauder") - unter Berufung auf Art 164, 215 Abs. 2 EGV; Slg. 1970, 1125 ("Handelsgesellschaft"); Slg. 1974, 491 ("Nold"). Abgeleitet werden diese "allgemeinen Rechtsgrundsätze" aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, speziell der EMRK in der Auslegung ihrer Organe, z. B. Entscheidungen der EKMR oder des EGMR; vgl. Art. F Abs. 2 EUV (Erweiterung durch Amsterdamer Vertrag vom 16. 06. 1997). Siehe auch EuGH Slg. 1991 I, 2925 ("Elliniki"); 1975, 1219 (1232) ("Rutili"). Die materielle Kompetenz des EuGH zur Entwicklung der "Gemeinschaftsgrundrechte" ergibt sich aus Art. 164 EGV. Zur Bindungswirkung von Urteilen des EuGH vgl. EuGH Slg. 1981, 1191 (1215); Slg. 1985, 719 (747) und statt vieler B. Beutler / Bieber / J. Pipkorn / J. Streil, Die Europäische Union, 4. Auflage 1993,

Textstelle (Originalquellen)

für alle drei Gewalten; ausführlich Kilian, 1994. 5. Zur Neuregelung des Verfahrens vor dem EGMR vgl: Meyer-Ladewig, NJW 1995, 2813; Dreier, aaO. III. "Gemeinschaftsgrundrechte" aus EGV und allgemeinen Rechtsgrundsätzen Die "Gemeinschafts-Grundrechte" ergeben sich teilweise (ausdrücklich) aus dem primären Gemeinschaftsrecht (zB Art. 6, 12, 28, 119 EGV), teilweise aus (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Range von primärem Gemeinschaftsrecht: EuGH Slg. 1969, 419 [425] - Stauder - unter Berufung auf Art 164, 215 Abs. 2 EGV; Slg. 1970, 1125 - Handelsgesellschaft; Slg. 1974, 491 - Nold; Fastenrath/Müller-Gerbes, EuropaR, 1996, Rdn. 353; Bleckmann (Hrsg.), Europarecht, 6. Aufl. 1997 Rdn. 98ff. 1. Abgeleitet werden diese "allgemeinen Rechtsgrundsätze" aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, speziell der EMRK in der Auslegung ihrer Organe, zB Entscheidungen der EKMR oder des EGMR; vgl. Art. F Abs. 2 EUV (Erweiterung durch Amsterdamer Vertrag vom 16.06.1997, Inkrafttreten Anfang 19) EuGH Slg. 1991 I, 2925 - Elliniki; 1975, 1219 [1232] - Rutili; Schweitzer/Hummer, Europarecht, 5. Aufl. 1996, Rdn 797; Emmert, Europarecht, 1996, § 23 Rdn 22; Aufl. 1996, Rdn 797; Emmert, Europarecht, 1996, § 23 Rdn 22; Bleckmann, aaO, Rdn. 572ff.; Bleckmann/Pieper, RIW 1993, 969; vgl. a. die Kommentierungen zu Art. 164 EGV; allg. zum "Amsterdamer Vertrag" Fischer, JA 1997, 818; (ohne Autor) ZRP 1998, 37. 2. Die materielle Kompetenz des EuGH zur Entwicklung der "Gemeinschaftsgrundrechte" ergibt sich aus Art. 164 EGV; Bleckmann, aaO., Rdn 101. 3. Zur Bindungswirkung von Urteilen des EuGH vgl. EuGH Slg. 1981, 1191 [1215]; Slg. 1985, 719 [747]; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die EU, 4. Aufl. 1993, Rdn 7.3.3.7; Arndt, EuropaR, 2. Aufl. 1995, 36f; Bleckmann, aaO., Rdn. 992ff. 4. Zum EG-Grundrechtsschutz vgl. Jürgensen/Schlünder, AöR 1996, 20; Übersicht bei Schmittmann. 905 905 Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. EG Nr. L 144 vom 4.06.1997, S. 19, 905 abgedruckt in NJW 1998, 212 ff. 906 906 Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 4.

- 41 Pieper, Hans-Gerd: Synopse der Grun..., 1998, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

539

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

Rdnr. 7.3.3.7. Zum EG-Grundrechtsschutz vgl. T. Jürgensen / I. Schlünder, EG-Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Mitgliedstaaten, in: AöR 1996, S. 200 ff.; Übersicht bei J. Kokott, Der Grundrechtsschutz im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: AöR 1996, S. 599 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Auflage, Baden-Baden 1993, S. 195; ⁹⁰⁶ Oppermann, Europarecht, Rdn. 550, 555. ⁹⁰⁷ 907 Die Umsetzungsfrist betrug drei Jahre gemessen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt ⁹⁰⁷ Nr. L 144 vom 4. Juni 1997. ⁹⁰⁸ 908 BGBl. I S. 897. ⁹⁰⁹ 909 St. Rspr. seit EuGH,

mit Artikel 56 genannten Regelungen anzuwenden, unter Beachtung ²⁶⁰⁹ des allgemeinen Grundsatzes der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsfreiheit zu beurteilen ist". ²⁶⁰⁹ dazu: Thomas Jürgensen/Irene Schlünder, EG- ²⁶⁰⁹ Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Mitgliedstaaten, AöR 121 (1996), S. 200 ff. ²⁶⁰⁹ 2. Die Übernahme des Konzepts durch den Verfassungsgeber: ²⁶⁰⁹ a. Europäische Ebene Art. 6 II EUV: Grundrechtsbindung durch Verweisung? (vgl. Präambel der franz. Verfassung). Wichtig nach ²⁶⁰⁹ Amsterdam die Zuständigkeit

- 193 Wettbewerbsrechtliche Probleme des ..., 2002, S. #P269#halten.#A#
- 194 VORLESUNG EUROPARECHT I (EUROPÄISCH..., 2003, S. #P50#Literatur:#A# -

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

540

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Union. Der Gerichtshof prüft die Rechtsakte der Europäischen Union auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten, wie sie in der EMRK gewährleistet vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV). Selbst Rechtsakte der Mitgliedstaaten unterliegen dieser Prüfung, soweit sie Unionsrecht anwenden und umsetzen. Dagegen

Textstelle (Originalquellen)

Gremium nach eigenem Ermessen entscheiden. Anerkanntermaßen gewährleistet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg seit mehr als drei Jahrzehnten ausreichenden Schutz gegen die Hoheitsgewalt der Union. Der Gerichtshof prüft die Rechtsakte der Europäischen Union auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts ergeben (Art. 6 Unionsvertrag). Selbst Rechtsakte der Mitgliedstaaten unterliegen dieser Prüfung, soweit sie Unionsrecht anwenden und umsetzen. Dagegen bleiben die Mitgliedstaaten in den rein nationalen Bereichen der Gesetzgebung nur ihren eigenen Grundrechtsregelungen unterworfen. Darin lässt sich auch schon im geltenden Unionsrecht ein föderatives

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

541

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

und des BVerfG N. Reich, [Zur Notwendigkeit einer Europäischen Grundrechtsbeschwerde](#), in: ZRP 2000, S. 375 ff. m.w. N. Allerdings gibt es einen ²²³ wesentlichen Unterschied: Während das Grundgesetz wie die meisten staatlichen Verfassungen die Grundrechte detailliert regelt, findet sich in Art. 6 EUV nur der Verweis auf die vorgenannten Rechtsquellen. Für den Bürger ist dies wenig transparent und voraussehbar, zumal in dem

223 Anerkanntermaßen gewährleistet die Rechtsprechung des EuGH in Luxemburg seit Jahrzehnten weitgehenden Schutz gegen die Hoheitsgewalt der

Textstelle (Originalquellen)

Hjalte: European Court of Justice, Copenhagen 1998 (zitiert als Rasmussen, ECJ) Reich, Norbert: Bürgerrechte in der Europäischen Union, Baden-Baden 1999 (zitiert als Reich, Bürgerrechte) Reich, Norbert: [Zur Notwendigkeit einer Europäischen Grundrechtsbeschwerde](#), in ZRP 2000, S. 375ff. (zitiert als Reich in ZRP 2000, S. 375) Rengeling, Hans-Werner: Brauchen wir die Verfassungsbeschwerde auf Gemeinschaftsebene?, in Festschrift für Ulrich Everling, Baden-Baden 1995, S. 1187ff. (zitiert als Rengeling in

ein föderatives Element erkennen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass der Europäischen Gerichtshof einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. [Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied: Während das Grundgesetz wie die meisten staatlichen Verfassungen die Grundrechte detailliert regelt, findet sich im Unionsvertrag \(Art. 6\) nur der Verweis auf die vorgenannten Rechtsquellen. Für den Bürger ist dies wenig transparent und voraussehbar, zumal in dem](#) gemeinsamen Rechtsraum der Union jetzt schon 15 und künftig mehr als 25 verschiedene Rechtstraditionen zusammenwachsen sollen. Einzelheiten seines Verfahrens und der Auslegung seines Mandats sollte das Gremium

- 195 Effektiver Rechtsschutz in Grundrec..., 2003, S.
- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

542

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

226 Vgl. J. Meyer, [Will Europa sein Modell opfern? Die EU-Grundrechtecharta belebt die alte Debatte über die Notwendigkeit sozialer Rechte neu](#), in: Frankfurter Rundschau vom 28. 4. 2000.

Textstelle (Originalquellen)

European Parliament: Founding of an Intergroup "European Constitution", Straßburg, 16. ⁷⁸ September 1999. ⁷⁹ 79 Vgl. u.a.: Frankfurter Rundschau, 6. April 2000: "Streit um soziale Grundrechte", sowie Jürgen Meyer in der FR ⁷⁹ vom 28. 4. 2000: "[Will Europa sein Modell opfern? Die EU-Grundrechtecharta belebt die alte Debatte über die ⁷⁹ Notwendigkeit sozialer Rechte neu](#)". ⁸⁰ 80 Vgl. Interview mit Jacques Delors in Le Monde, 19. Januar 2000, abgedruckt in: Internationale Politik, Nr. 8, ⁸⁰ 55. Jg., August 2000. ⁸¹ 81 Vgl. Arnaud, Jean-Louis: Die Franzosen und Europa: "Der

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

543

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 93

228 Vgl. J.-L. Arnaud, [Die Franzosen und Europa: Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der französischen Ratspräsidentschaft](#). Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d'Etudes et de Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3. Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag im Jahre 2000 in Essen deutlich machte, vgl. Essener Erklärung, Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000.

Textstelle (Originalquellen)

die Notwendigkeit sozialer Rechte neu".⁸⁰ 80 Vgl. Interview mit Jacques Delors in Le Monde, 19. Januar 2000, abgedruckt in: Internationale Politik, Nr. 8, 55. Jg., August 2000.⁸¹ 81 Vgl. Arnaud, Jean-Louis: [Die Franzosen und Europa: "Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der französischen Ratspräsidentschaft"](#). Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d'Etudes et de Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3.⁸² 82 Vgl. Essener Erklärung. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O.⁸³ 83 "Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration", Berlin, 12. Mai 2000, a.a.O.⁸⁴ 84 Vgl. u.a.: FR, 13. 5. 2000: "Mit der

im Vertrag" nicht einer Verfassung eine "Föderation der Nationalstaaten" bilden sollten.⁸⁰ Die ehemaligen Regierungschefs Helmut Schmidt und Valéry Giscard d'Estaing stimmten diesem Vorschlag zu.⁸¹ [Die CDU hielt an ihrem Konzept des Verfassungsvertrages fest, was sie auf ihrem Parteitag in Essen wieder deutlich machte](#).⁸² Zweite Phase: Von Fischers Humboldt-Rede zum Gipfel von Nizza Mit der Rede Fischers an der Humboldt-Universität am 12. Mai 2000

Europa: "Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der⁸¹ französischen Ratspräsidentschaft". Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d'Etudes et de⁸¹ Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3.⁸² 82 Vgl. [Essener Erklärung. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O.](#)⁸³ 83 "Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration", Berlin, 12.⁸³ Mai 2000, a.a.O.⁸⁴ 84 Vgl. u.a.: FR, 13. 5. 2000: "Mit der Schwerkraft zum Ziel" und FAZ, 13. 5. 2000: Fischer greift nach

- 196 Die Debatte um die europäische Verf..., 2001, S. #P#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 18
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

544

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

230 Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung zu dieser Zeit mit großer²³⁰ Wahrscheinlichkeit gefährdet gewesen, so auch W. Dix, Grundrechtecharta und Konvent - auf neuen Wegen zur Reform der EU?, in: Integration 1/2001, S. 34ff, 36. Für Dix, ebenda, ist die "Charta ein weiteres Beispiel, dass sich die Union auch ohne Berufung auf staatsrechtlich geprägte Zielvorstellungen pragmatisch und schrittweise weiterentwickeln kann. Hierfür genügen ihr die schon immer anerkannten funktionalen Grundsätze

230 Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung zu dieser Zeit mit großer

Textstelle (Originalquellen)

Klarheit und Verständlichkeit den Grundrechtskatalogen der staatlichen Verfassungen vergleichbar ist, über die Europäische Menschenrechtskonvention hinausgeht und für eine spätere Aufnahme in den Unionsvertrag geeignet ist. Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung mit Sicherheit gefährdet gewesen. Damit ist die Charta ein weiteres Beispiel, dass sich die Union auch ohne Berufung auf staatsrechtlich geprägte Zielvorstellungen pragmatisch und schrittweise

ist. Hätte man sich auf einen Streit um Verfassung und Staatlichkeit der Union eingelassen, so wäre diese Einigung mit Sicherheit gefährdet gewesen. Damit ist die Charta ein weiteres Beispiel, dass sich die Union auch ohne Berufung auf staatsrechtlich geprägte Zielvorstellungen pragmatisch und schrittweise weiterentwickeln kann. Hierfür genügen ihr die schon immer anerkannten funktionalen Grundsätze der Integration: die Handlungsfähigkeit der Organe, die demokratische Legitimation, die

- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta un..., 2001, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

545

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

231 [Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der europäischen Integration" als "Privatmann" dar, in der er nicht nur ausdrücklich eine "Verfassung" bzw. einen "Verfassungsvertrag" forderte, sondern durchaus konkrete Inhalte und Realisierungschancen nannte, vgl. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, Rede vor der Humboldt-Universität Berlin am 12.5. 2000, abgedruckt u. a. in: Integration 2000, S. 149 ff. Die Rede fand nicht nur innerhalb Deutschlands Zustimmung von den Regierungs- und Oppositionsparteien \(siehe u. a. die Darstellungen²³¹ in der deutschen Tagespresse: etwa Frankfurter Rundschau, 13. 5. 2000: "\[Mit der Schwerkraft zum Ziel\]\(#\)"; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.5.2000:](#)

Textstelle (Originalquellen)

Mai 2000 begann die zweite Phase der Debatte, in der sich zahlreiche Spitzenpolitiker aus verschiedensten Mitgliedsstaaten zu Wort meldeten und ihre Verfassungskonzepte der europäischen Öffentlichkeit vorstellten. [Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer am 12. Mai 2000 seine "Gedanken über die Finalität der europäischen Integration" als "Privatmann" dar, in der er nicht nur ausdrücklich eine "Verfassung" bzw. einen "Verfassungsvertrag" forderte, sondern als erster Politiker auch deren konkrete Inhalte und Realisierungschancen nannte⁸³](#). Die Rede fand nicht nur innerhalb Deutschlands Zustimmung von den Regierungs- und Oppositionsparteien,⁸⁴

europäische Integration ist im²⁰⁶ Begriff, sich aus einer wirtschaftlichen und monetären zu einem echten Band demokratischer Solidarität²⁰⁶ auszuweiten. Dieser Prozess macht eine Europäische Verfassung erforderlich". [J. Fischer, Vom²⁰⁶ Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, FCE-Spezial²⁰⁶ 2/2000, www.whi-berlin.de/fischer.htm, Rn. 56; J. Chirac, Mit Deutschland und Frankreich eine²⁰⁶ "Avantgarde-Gruppe" bilden. Die Europa-Rede](#)

die Idee eines Konvents, ohne jedoch die genaue Rolle eines Konvents näher zu spezifizieren. Auch der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Wolfgang Clement hat sich in einer [Rede vor der Humboldt-Universität Berlin am 12. Februar 2001](#) in dieser Richtung (Zweikammernparlament, Konvent zur Vorbereitung) geäußert¹⁷⁵. Zur Kompetenzordnung schlug er vor, drei Kategorien einzuführen, nämlich ausschließliche Kompetenzen der EU, Grundsatzkompetenzen der EU

Privatmann" dar, in der er nicht nur ausdrücklich eine "Verfassung" bzw. einen "Verfassungsvertrag" forderte, sondern als erster Politiker auch deren konkrete Inhalte und Realisierungschancen nannte⁸³. [Die Rede fand nicht nur innerhalb Deutschlands Zustimmung von den Regierungs- und Oppositionsparteien,⁸⁴ sie provozierte vor allem auf französischer Seite die unterschiedlichsten Reaktionen. Noch kurz zuvor hatte die französische Tageszeitung Lib ration den Mangel an](#)

CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O.⁸³ 83 "Vom Staatenverbund zur

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 18
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P.M.
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 49
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

546

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Fischer greift nach dem europäischen Rettungsring"; sowie Süddeutsche Zeitung, 17. Mai 2000: "Schäuble lobt Fischers Europa-Idee"), sie provozierte vor allem auf französischer Seite die unterschiedlichsten Reaktionen. Sowohl in der Sonderrolle der Ratspräsidentschaft als ²³¹ auch im Hinblick auf die , Kohabitation wollte Frankreich keine Spaltungen durch provokante Visionen hervorrufen und die für Nizza vorgesehenen institutionellen Reformen nicht gefährden, vgl. allgemein J.-L. Arnaud, Die Franzosen und Europa: Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der französischen Ratspräsidentschaft. Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d Etudes et de Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3.

Textstelle (Originalquellen)

Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration", Berlin, 12. ⁸³ Mai 2000, a.a.O. ⁸⁴ 84 Vgl. u.a.: FR, 13. 5. 2000: "Mit der Schwerkraft zum Ziel" und FAZ, 13. 5. 2000: Fischer greift nach dem ⁸⁴ europäischen Rettungsring"; sowie die Regierungserklärung des niedersächsischen Ministerpräsidenten Sigmar ⁸⁴ Gabriel, am 21. Juni 2000, Hannover, a.a.O.; sowie SZ, 17. Mai 2000: "Schäuble lobt Fischers Europa-Idee". ⁸⁵ 85 Die französische "Zurückhaltung" in Fragen der Europapolitik forderte, sondern als erster Politiker auch deren konkrete Inhalte und Realisierungschancen nannte⁸³ . Die Rede fand nicht nur innerhalb Deutschlands Zustimmung von den Regierungs- und Oppositionsparteien,⁸⁴ sie provozierte vor allem auf französischer Seite die unterschiedlichsten Reaktionen. Noch kurz zuvor hatte die französische Tageszeitung Lib ration den Mangel an Visionen beklagt, der dem nüchternen Konzept von Premierminister Lionel Jospin zur französischen Ratspräsidentschaft zu Grunde lag. In der Sonderrolle der Ratspräsidentschaft wollte Frankreich keine Spaltungen durch provokante Visionen hervorrufen und die für Nizza vorgesehenen institutionellen Reformen nicht gefährden. Dieser Effekt wurde noch durch die Kohabitation verstärkt: Beide Regierungsparteien wollten vermeiden, dass die Ratspräsidentschaft dem "Partner-Gegner" Gelegenheit geben könnte, mit hochgesteckten Visionen "Punkte die ⁷⁹ Notwendigkeit sozialer Rechte neu". ⁸⁰ 80 Vgl. Interview mit Jacques Delors in Le Monde, 19. Januar 2000, abgedruckt in: Internationale Politik, Nr. 8, ⁸⁰ 55. Jg., August 2000. ⁸¹ 81 Vgl. Arnaud, Jean-Louis: Die Franzosen und Europa: "Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der ⁸¹ französischen Ratspräsidentschaft". Studien und Forschung Nr. 10, Notre Europe, Groupement d tudes et de ⁸¹ Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3. ⁸² 82 Vgl. Essener Erklärung. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O. ⁸³ 83 "Vom in: Internationale Politik, Nr. 8, 55. Jg., August 2000. ⁸¹ 81 Vgl. Arnaud, Jean-Louis: Die Franzosen und Europa: "Der Stand der Debatte in Frankreich bei Eröffnung der französischen Ratspräsidentschaft". Studien und Forschung Nr.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 18
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

547

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Konservative wie sozialistische Parteien bekundeten in der französischen Öffentlichkeit ihre Zustimmung zu Fischers Konzept. Der Präsident

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der

Textstelle (Originalquellen)

10, Notre Europe, Groupement d'Etudes et de Recherches, Paris, Juli 2000, S. 3.⁸² Vgl. Essener Erklärung. Beschluss des 13. CDU- Parteitages, April 2000, a.a.O.⁸³ 83 "Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration", Berlin, 12. Mai 2000, a.a.O.⁸⁴ 84 Vgl. u.a.: FR, 13. 5. 2000: "Mit der

die Debatte über die Perspektiven Europas nun von außen angestoßen worden war und Fischer das deutsch-französische Verhältnis in den Mittelpunkt seiner Rede gestellt hatte. [Konservative wie sozialistische Parteien bekundeten in der französischen Öffentlichkeit ihre Zustimmung zu Fischers Konzept. Der Präsident](#) der konservativen UDF, Francois Bayrou, legte mit dem grünen Europaabgeordneten Daniel Cohn-Bendit sogar einen eigenen Verfassungsentwurf vor.⁸⁵ kurz darauf folgten die Neogaullisten Alain Jupp

- 196 Die Debatte um die europäische Verf..., 2001, S. #P#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debat..., 2001, S. 19

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

548

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

des damaligen französischen Außenministers J.-P. Chev nement in ein offenes Streitgespräch mit Fischer (dokumentiert in Die Zeit, Dossier, 7. Juni 2000). Nach dem deutsch-französischen Gipfel in Mainz, auf dem der französische Staatspräsident Chirac sich positiv zu Fischers Visionen geäußert hatte, veröffentlichten der britische Premierminister T. Blair und der spanische Staatschef J.M. Aznar am 13. Juni einen gemeinsamen²³¹ Artikel in der Financial Times und El Mundo, in dem sie sich ebenfalls skeptisch zu Fischers Rede äußerten und ein gemeinsames Auftreten in der Wirtschaftspolitik signalisierten. Auch das Europäische Parlament und die Kommission reagierten ambivalent. Während Kommissionspräsident²³¹ R. Prodi die Ideen der Rede begrüßte, befürchteten Kollegen, er wolle mit seinen Verfassungsplänen die Kommission abschaffen; ähnliche Befürchtungen

Textstelle (Originalquellen)

Le Monde dokumentiert wurden.⁸⁸ Auch Delors äußerte sich in einer Rede am 29. Juni 2000 skeptisch: Er vermutete "hinter der Idee von einer Verfassung eher eine Arglist"⁸⁹. Nach dem deutsch-französischen Gipfel in Mainz, auf dem der französische Staatspräsident Chirac sich positiv zu Fischers Visionen geäußert hatte, veröffentlichten der britische Premierminister Tony Blair und der spanische Staatschef Jos Aznar am 13. Juni einen gemeinsamen Artikel in der Financial Times und El

wurde die Debatte durch den Vorschlag des französischen Staatspräsidenten Chirac, einen Europäischen Präsidenten (des Europäischen Rates) zu wählen eine Idee, der sich sehr bald auch der britische Premierminister Blair und der spanische Ministerpräsident Aznar anschlossen.⁴ Strikte Ablehnung fand dieser sogenannte ABC-Vorschlag bei den Benelux-Staaten und den meisten kleineren Mitgliedstaaten, die darin eine übermäßige Betonung der

Staatspräsident Chirac sich positiv zu Fischers Visionen geäußert hatte, veröffentlichten der britische Premierminister Tony Blair und der spanische Staatschef Jos Aznar am 13. Juni einen gemeinsamen Artikel in der Financial Times und El Mundo, in dem sie sich skeptisch zu Fischers Rede äußerten und ein gemeinsames Auftreten in der Wirtschaftspolitik signalisierten.⁹⁰ Aber auch das EP und die Kommission reagierten ambivalent. Während Romano Prodi die Ideen der Rede begrüßte, befürchteten Kollegen, er wolle mit seinen Verfassungsplänen die

zu haben, kämpfte Giscard d'Estaing weiter für die Schaffung dieses Amtes. Seine Vorgehensweise brachte ihm Kritik nicht nur aus den Reihen der kleineren Mitgliedsstaaten ein, auch das Europäische Parlament und die Kommission sowie die meisten Fraktionen kritisierten das Vorgehen heftig. So kommentierte beispielsweise Monica Frassoni, die Vizepräsidentin der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament, den Vorschlag von Giscard d'

sich skeptisch zu Fischers Rede äußerten und ein gemeinsames Auftreten in der Wirtschaftspolitik signalisierten.⁹⁰ Aber auch das EP und die Kommission reagierten ambivalent. Während Romano Prodi die Ideen der Rede begrüßte, befürchteten Kollegen, er wolle mit seinen Verfassungsplänen die Kommission

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 19
- 197 Die Methode des Konvents-ein Modell..., 1904, S. 99
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 19
- 121 Zwischen Macht und Ausgleich: zur R..., 2006, S. 177

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

549

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

äußerten einzelne Abgeordnete des Europäischen Parlaments (siehe Süddeutsche Zeitung, 16. Mai 2000, S. 1: "Prodi lobt Fischers Rede zu sowie Süddeutsche Zeitung, 18. Mai 2000, S. 5: "Beifall fürs Ganze, Kritik am Detail").

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der

231 Drei Tage vor dem 50jährigen Jubiläum des Schuman-Plans legte Fischer seine "Gedanken über die Finalität der

Textstelle (Originalquellen)

abschaffen. Ähnliche Befürchtungen äußerten einzelne EP-Abgeordnete.⁹¹ Die ambivalente Haltung des EP wurde bei der Rede Fischers vor dem konstitutionellen Ausschuss am 7. Juli 2000 deutlich, in der jener diesmal

Die Europäische Avantgarde", Paris, 29. ⁸⁹ Juni 2000, a.a.O. ⁹⁰ 90 Vgl. SZ, 14. Juni 2000: "Blair lobt Bedeutung des Euro für Europa". ⁹¹ 91 SZ, 16. Mai 2000: "Prodi lobt Fischers Rede zu Europa"; SZ, 18. Mai 2000: "Beifall fürs Ganze, Kritik am ⁹¹ Detail". ⁹² 92 SZ, 7. Juli 2000, S. 8. ⁹³ 93 Rede vor dem Berliner Reichstag: "Unser Europa", 27. Juni 2000, a.a.O., S. 320. ⁹⁴ 94 Verhofstadt, Guy: "A Vision for Europe", 21. September 2000, a.a.O. ⁹⁵ 95 Blair, Tony: "Speech to the Polish Stock Exchange", Warschau, 6.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 19
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

550

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

235 P. Lipponen, [Speech at the College of Europe, Brügge, 10. November 2000](http://www.vn.fi/english/speech/20001110e.htm), abrufbar unter www.vn.fi/english/speech/20001110e.htm.

Textstelle (Originalquellen)

vor dem Berliner Reichstag: "Unser Europa", 27. Juni 2000, a.a.O., S. 320.⁹⁴
94 Verhofstadt, Guy: "A Vision for Europe", 21. September 2000, a.a.O.⁹⁵
95 Blair, Tony: "Speech to the Polish Stock Exchange", Warschau, 6. Oktober 2000, a.a.O.⁹⁶
96 Lipponen, Paavo: "[Speech at the College of Europe](http://www.vn.fi/english/speech/20001110e.htm)", Brügge, 10. November 2000, a.a.O.⁹⁷
97 Die Welt, 15. September, sowie Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, a.a.O.⁹⁸
98 So der Bericht des konstitutionellen Ausschusses über die Konstitutionalisierung der Verträge vom 12. Oktober⁹⁸ 2000, a.a.O.; sowie der

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

551

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

236 J. Rau, Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, 19. Oktober 2000; vgl. ders., [Die Quelle der Legitimation deutlich machen](#), in: FAZ vom 4. 11.1999; ders., [Une Constitution pour l' Europe](#), in: Le Monde vom 4. 11. 1999; ders., [Wir brauchen eine europäische Verfassung](#), in: Die Welt vom 15. 9. 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Oktober 2000. Der Text ³¹ ist abrufbar über die Web-Seite der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige ³¹ Politik (DGAP) www.dgap.org, Stichwort: ³¹ European Constitution Watch. ³¹ 32 Siehe Rau, Johannes: [Die Quelle der Legitimation deutlich machen](#), in: FAZ, ³¹ 4.11.1999; ders.: [Une Constitution pour l' Europe](#), in: Le Monde, 4.11.1999 und ³¹ ders.: [Wir brauchen eine europäische Verfassung](#), in: Die Welt, 15.9.2000. ³¹ 33 Vgl. den Entwurf für eine Europäische ³¹ Verfassung

von Gerhard "Schröder" und Giuliano "Amato". [6] Ferner haben verschiedene europäische Parteien Verfassungsentwürfe [7] [1] Johannes "Rau", [Die Quelle der Legitimation deutlich machen](#), in: "Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)", 4.11.1999; "ders.", [Une Constitution pour l' Europe](#), in: "Le Monde", 4.11.1999; 'ders'., [Wir brauchen eine europäische Verfassung](#), in: "Die Welt", 15.9.2000. [2] Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration, 12. 5. 2000, gekürzt abgedruckt in: "Internationale Politik (IP)", 8/2000, S. 100 ff. [3] Abgedruckt in: "IP", 8/2000, S. 126 ff. [4] "Europe s Political Future"; abgedruckt auf S. 73 ff. in

- 166 POLITISCHE STUDIEN 376, 2001, S. #P125#ISBN 3-7892-8019-4
- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

552

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

237 So etwa der [Bericht des konstitutionellen Ausschusses](#) des Europäischen Parlaments [über die Konstitutionalisierung der Verträge vom 12. Oktober 2000](#); sowie der [Vorschlag der Kommission zur Neuordnung der Verträge vom 14. Juli 2000](#).

Textstelle (Originalquellen)

Paavo: "Speech at the College of Europe", Brügge, 10. November 2000, a.a.O. ⁹⁷
97 Die Welt, 15. September, sowie Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, a.a.O. ⁹⁸ 98 So der [Bericht des konstitutionellen Ausschusses über die Konstitutionalisierung der Verträge vom 12. Oktober](#) ⁹⁸ 2000, a.a.O.; sowie der [Vorschlag der Kommission zur Neuordnung der Verträge vom 14. Juli 2000](#), a.a.O. ⁹⁹ 99 Beispielsweise SZ, 7. Dezember 2000: Interview mit EU-Kommissar Chris Patten: "Europa braucht ein zweites ⁹⁹ Parlament", sowie die Beiträge von Daniel Cohn-Bendit in der taz, 3. November 2000: "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

553

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

239 Vgl. etwa die Aufsätze in: M. Jopp / B. Lippert / H. Schneider (Hrsg.), *Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, 2001* sowie in: D. Melissas / I. Pernice (Hrsg.), *Perspectives of the Nice Treaty and the Intergovernmental Conference in 2004, 2001*; K.H. Fischer, *Der Vertrag von Nizza, 2001*; R. Gnan, *Der Vertrag von Nizza*, in: BayVBl. 2001, S. 449 ff.; E. Brok, *Die Ergebnisse von Nizza. Eine Sichtweise aus dem Europäischen Parlament*, in: *Integration* 1/2001, S. 86 ff.; J. Schwarze, *Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza*, in: NJW 2002, S. 993 ff.; T. Bender, *Die verstärkte Zusammenarbeit nach Nizza*, in: ZaöRV 2001, S. 729 ff.; R. Streinz, *(EG-)Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrages von Nizza*, in: ZÖR 58 (2003), S. 137 ff.; A. Hatje, *Die institutionelle Reform der Europäischen Union - der Vertrag von Nizza auf dem Prüfstand*, in: EuR 2001, S. 143 ff.; P. Schäfer, *Der Vertrag von Nizza - seine Folgen für die Zukunft der Europäischen Union*, in: BayVBl. 2001, S. 460 ff.; H.-G. Franzke, *Das weitere Schicksal des Vertrages von Nizza*, in: ZRP 2001, S. 423 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Außenpolitiker, Bonn 1996, S. 99- 109; Jo Leinen/Justus Schönlau: *Die Erarbeitung der EU-Grundrechtecharta im Konvent: Nützliche Erfahrungen für die Zukunft Europas*, in: Mathias Jopp/Barbara Lippert/ Heinrich Schneider (Hrsg.): *Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union*, Bonn 2001, S. 123-130, S. 123; Jürgen Meyer/Markus Engels: *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Eine Einführung*, in: dies.: *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Berichte und*
der Kooperation zwischen den Verfassungsorganen "als zweites²⁵ grundlegendes Axiom des europäischen Verfassungsverbundes".²⁶ 26 Vgl. dazu näher: Pernice, *The Role of National Parliaments in the European Union*, in: Melissas/Pernice (Hrsg.),²⁶ *Perspectives of the Nice Treaty and the Intergovernmental Conference in 2004, 2001* i.E. <http://www.wiwi-berlin.de/pernice-competencies.htm>.²⁷ 27 BVerfGE 102, 147 (163) als Zitat der früheren Rechtsprechung (BVerfGE 89, 155): "Der Europäische Gerichtshof²⁷ sei unter den Voraussetzungen, die der Senat in BVerfGE 73, 339 -
der Grundrechte der Europäischen Union, 2002; [...] I. Pernice, *Eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union*, DVBl. 2000, S. 847 ff.; P.J. Tettinger, *Die Charta der Grundrechte der EU*, NJW 2001, S. 1010 ff. Fussnote 20, S. 606: Vgl. auch E. Brok, *Die Ergebnisse von Nizza. Eine Sichtweise aus dem Europäischen Parlament*, *Integration* 24 (2001), S. 86 ff. Allgemein: J. Schwarze, *Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza*, NJW 2002, S. 993 ff.; D. Melissas/I. Pernice (Hrsg.), *Perspectives of the Nice Treaty and the Intergovernmental Conference in 2004, 2001*; T. Bender, *Die verstärkte Zusammenarbeit nach Nizza*, ZaöRV 2001, S. 729 ff.; R. Streinz, *(EG-)Verfassungsrechtliche Aspekte des Vertrages von Nizza*, ZÖR 58 (2003), 137-161. Fussnote 236, S. 60f: Aus der Lit. zum Vertrag von Nizza siehe A. Hatje, *Die institutionelle Reform der Europäischen Union - der Vertrag von Nizza auf dem Prüfstand*, EuR 2001, S. 143 ff.; R. Gnan, *Der Vertrag von Nizza*, BayVBl. 2001, S. 449 ff.; P. Schäfer, *Der Vertrag von Nizza - seine Folgen für die Zukunft der Europäischen Union*, BayVBl. 2001, S. 460 ff.; H.-G. Franzke, *Das weitere Schicksal des Vertrages von Nizza*, ZRP 2001, S. 423 ff. S. noch Anhang Fussnote 93: [...] allgemein: H. Roggemann, *Verfassungsentwicklung und*

- 190 Der Konvent: Modelle für eine innov..., 2002, S. 97
- 198 Der Beitrag Walter Hallsteins zur Z..., 2001, S. #P14#und www.
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

554

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

240 Vgl. U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/2001, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Mehr Demokratie für Europa wagen durch Regionalismus, in: Böttcher, W. (Hrsg.), ⁵³⁵ Europäische Perspektiven, Zur Zukunft Europas, Bd. 3, Lit Verlag Münster - Hamburg - London 2002, S. 66 ⁵³⁶ 536 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2000, S. 278 ⁵³⁷ 537 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2002, S. 208 ⁵³⁷ 130 ⁵³⁸ 538 Gu rot, U., Eine Verfassung für Europa, Neue Regeln für den alten Kontinent? in: Internationale ⁵³⁸ Politik, 2/2001, S. 35 ⁵³⁹ 539 Vgl. dazu "regionale Stabilisierungspolitik" bei: Kohler-Koch, B., Conzelmann, T., Knodt, M., a.a.O., 2004, ⁵³⁹ S. 313ff. ⁵⁴⁰ 540 S. Interview mit Prof. W. Daschitschew, Antwort auf Frage 2 im Anhang 9 6 3 ⁵⁴¹ 541 Vgl. Plümper, T., Einführung: Externe Effekte

- 199 Russland und der europäische Integr..., 2002, S. #P322#Zwerew, J.152, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

555

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 97

241 Siehe zur EU-Osterweiterung angesichts ausufernder Literatur die Bibliographie im "Dresdner Internetportal zur EU-Osterweiterung", abrufbar unter [dipo.tu-dresden.de / browse.php?topic=Literature](http://dipo.tu-dresden.de/browse.php?topic=Literature). Mit grundsätzlichen Erwägungen H. Roggemann, *Verfassungsentwicklung und Verfassungsrecht in Osteuropa*, in: *Recht in Ost und West*, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz / B. Wieser (Hrsg.), *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa*, 2000. Zu den einzelnen osteuropäischen Staaten vgl. den Literaturhinweis bei P. Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, 4. Aufl. 2006, S. 217 Fn. 93. Vgl. zu den jüngsten Erweiterungs- und Fortschritten der Länder des westlichen Balkans K.-T. zu Guttenberg, *Vorsichtig in die Unabhängigkeit*, in: *Die Welt* vom 8. 10. 2005 sowie ders., *Eine Lösung für den Kosovo*, in: *Berliner Zeitung* vom 18. 2. 2006.

Textstelle (Originalquellen)

Franzke, *Das weitere Schicksal des Vertrags von Nizza*, ZRP 2001, S. 423 ff. S. noch Anhang. Fussnote 93: [...] allgemein: H. Roggemann, *Verfassungsentwicklung und Verfassungsrecht in Osteuropa*, in: *Recht in Ost und West*, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), *Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa*, 2000. [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, *Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft*, 1970; N. Kotalakidis, *Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft*, 2000; [...] M. Degen, *Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über*

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

556

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

243 Siehe den 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506) sowie²⁴³ aus dem Schrifttum P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 353 ff. Siehe bereits E. Grabitz, Europäisches Bürgerrecht²⁴³ zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970; S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger?, in: DÖV 1987, S. 221 ff.; später ders., Der Rechtsstatus der Unionsbürger, in: K. Dicke u. a. (Hrsg.), Weltinnenrecht, Liber amicorum Jost²⁴³ Delbrück, 2005, S. 429 ff.; vgl. auch M. Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, in: DÖV 1993, S. 749 ff.; A. Randelzhofer, Marktbürgerschaft - Unionsbürgerschaft - Staatsbürgerschaft, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995, S. 581 ff.; N. Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000.

243 Siehe den 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506) sowie

243 Siehe den 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506) sowie

243 Siehe den 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506) sowie

Textstelle (Originalquellen)

die schrittweise Integration in der Gründerphase der europäischen Einigung, die so genannte Monnet-Methode, in der Gründerphase der europäischen Integration insgesamt die adäquate Methode. [8] [6] Vgl. 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506 endg.) [7] Nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung der Ansicht, dass die Union eine Verfassung haben sollte, vgl. Bulletin Quotidien Europe Nr. 8192 v. 15. / 16. 4. 2002, S. 7 und Nr. 8194 v. 18. 4. 2002, S. 6. Sie

Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000; [...] M. Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, DÖV 1993, S. 749 ff.; A. Randelzhofer, Marktbürgerschaft [sic!] Unionsbürgerschaft Staatsbürgerschaft, GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger, DÖV 1987, S. 221 ff.; [...] S. Magiera, Der Rechtsstatus der Unionsbürger, FS Delbrück, 2005, S. 429 ff. 534 Zu "Amsterdam" etwa: U. Karpenstein, Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastricht-Entscheidung des BVerfG, DVBl. 1998, S. 942 ff.; R. Streinz,

West, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000. [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970; N. Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000; [...] M. Degen, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union, DÖV 1993, S. 749 ff.; A. Randelzhofer, Marktbürgerschaft [sic!] Unionsbürgerschaft Staatsbürgerschaft, GS Grabitz, 1995, S. 581 ff.; [...] S. Magiera, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zu einem Europa der Bürger,

in Osteuropa, in: Recht in Ost und West, 1996, S. 177 ff.; A. Stolz/B. Wieser (Hrsg.), Verfassungsvergleichung in Mitteleuropa, 2000. [...] Fussnote 265: Aus der Lit.: E. Grabitz, Europäisches Bürgerrecht zwischen Marktbürgerschaft und Staatsbürgerschaft, 1970; N. Kotalakidis, Von der nationalen Staatsangehörigkeit zur Unionsbürgerschaft, 2000; [...] M. Degen, Die

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

557

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

244 Von der Notwendigkeit einer europäischen Verfassung überzeugt zeigten sich 2002 nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung, vgl. Bulletin Quotidien Europe Nr. 8192 v. 15. / 16. 4. 2002, S. 7 und Nr. 8194 v. 18. 4. 2002, S. 6.

Textstelle (Originalquellen)

den Geboten von Transparenz, Effizienz und Demokratie wahrhaftig genügen, einer verfassungsmäßigen "Generalüberholung" bedarf. Inzwischen ist auch eine große Mehrheit der Bürger in der Europäischen Union von der Notwendigkeit einer europäischen Verfassung überzeugt [7]. Hätte man eine solche Verfassungsdiskussion mit aller Konsequenz bereits zu Beginn der europäischen Einigung geführt, wäre der Integrationsprozesses wahrscheinlich blockiert worden, noch bevor er richtig

Einigung, die so genannte Monnet-Methode, in der Gründerphase der europäischen Integration insgesamt die adäquate Methode. [8] [6] Vgl. 3. Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft v. 7. 9. 2001 (KOM (2001) 506 endg.) [7] Nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung der Ansicht, dass die Union eine Verfassung haben sollte, vgl. Bulletin Quotidien Europe Nr. 8192 v. 15. / 16. 4. 2002, S. 7 und Nr. 8194 v. 18. 4. 2002, S. 6. Sie hat die Union schrittweise, orientiert am jeweils Machbaren und ohne die Beteiligten zu überfordern, fortentwickelt,

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

558

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

245 Ein Vorgehen, das die Union schrittweise, orientiert am jeweils Machbaren und ohne die Beteiligten zu überfordern, fortentwickelt, aber umgekehrt auch zu derjenigen Unübersichtlichkeit des Vertragswerks beigetragen hat, die zu einem weiteren ernst zu nehmenden Argument für die gegenwärtige Verfassungsdiskussion wurde. Vgl. zur sog. "MonnetMethode" u. a. W. Wessels, Jean Monnet - Mensch und Methode, 2001.

Textstelle (Originalquellen)

Nach der 56. Ausgabe des Eurobarometers 2/3 der Bevölkerung der Ansicht, dass die Union eine Verfassung haben sollte, vgl. Bulletin Quotidien Europe Nr. 8192 v. 15. / 16. 4. 2002, S. 7 und Nr. 8194 v. 18. 4. 2002, S. 6. Sie hat die Union schrittweise, orientiert am jeweils Machbaren und ohne die Beteiligten zu überfordern, fortentwickelt, aber umgekehrt auch zu derjenigen Unübersichtlichkeit des Vertragswerks beigetragen, die zu einem weiteren ernst zu nehmenden Argument für die gegenwärtige Verfassungsdiskussion wurde. [8] Neuere Stimmen in der Literatur sehen aber auch in dieser evolutionären Entwicklung schon verfassunggebende Elemente: So konstatiert etwa Anne Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

559

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

246 Neben den grundlegenden Erwägungen und [in dieser](#) Hinsicht Pionierwerken P. Häberles (vgl. nur ders., Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 36 ff.) hebt diese verfassungsgebenden Elemente etwa auch A. Peters, [Elemente einer Theorie der Verfassung Europas](#), 2001 hervor, die [Züge einer "Kontinuierlichen Verfassungsgebung"](#) konstatiert und eine "Konstitution durch Evolution" (S. 375 ff.) sowie eine "Legitimation durch Bewährung" (S. 580 ff.) postuliert. Grundsätze, nach denen der Union bereits heute unstreitig Verfassungsqualität zukommt; vgl. dazu lediglich noch I. Pernice / P.M. Huber / G. Lübbe-Wolff / C. Grabenwarter, [Europäisches und nationales Verfassungsrecht](#), in: VVDStRL 60 (2001) und H. Steinberger / E. Klein / D. Thürer, [Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft](#), in: VVDStRL 50 (1991).

Textstelle (Originalquellen)

auch [in dieser](#) evolutionären Entwicklung schon verfassungsgebende Elemente: So konstatiert etwa Anne Peters, [Elemente einer Theorie der Verfassung Europas](#), 2001 [Züge einer "Kontinuierlichen Verfassungsgebung"](#) und postuliert eine "Konstitution durch Evolution" (S. 375 ff.) sowie eine "Legitimation durch Bewährung" (S. 580 ff.) postuliert. Grundsätze, nach denen der Union bereits heute unstreitig Verfassungsqualität zukommt; vgl. dazu lediglich noch Ingolf Pernice / Peter M. Huber / Gertrude Lübbe-Wolff / Christoph Grabenwarter, [Europäisches und nationales Verfassungsrecht](#), VVDStRL 60 (2001), und Helmut Steinberger / Eckart Klein/ Daniel Thürer, [Der Verfassungsstaat als Glied](#)

[Bürgers im schweizerischen Recht](#). Festgabe zur 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung, 1948, S. 53. ⁶⁹ 69 Vgl. Schneider, [Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?](#) 23 [integration 2000](#), S. 171. ⁷⁰ 70 Hierzu die Beiträge von: [Pernice/Huber/Lübbe-Wolff/Grabenwarter](#), [Europäisches und nationales Verfassungsrecht](#), 60 VVDStRL 2001, S. 148/194/246/290 m.w.N. ⁷¹ 71 Weitsichtig: Tomuschat, [Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen](#), 36 VVDStRL 1978, S. 7. ⁷² 72 BVerfGE 89, 155. Man mag diese Schlussfolgerung dem Subsidiaritätsprinzip entnehmen; auch lässt

und die Art. 102-117, hrsg. von Hans C. Nipperdey, Berlin 1929. Thürer, Daniel [Demokratie in Europa: Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte](#), in: [Festschrift für Ulrich Everling](#), Bd. III, S. 1561- 1573. Thürer, Daniel [Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft](#), in: VVDStRL, Heft 50 (1991), S. 97-139. Tietje, [Christian Europäischer Grundrechtsschutz nach dem Maastricht-Urteil, ?Solange III??](#), in: JuS 1994, S. 197-202. Tobback, [Louis Herausforderungen zeitgemäßer Polizeiarbeit in einem sich vereinigenden Europa](#), in: [Die Polizei 1993](#), S. 9-13.

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, [Sylvia/Pop...](#), 2002, S. 0
- 57 Nettesheim, Martin: [Die konsoziativ...](#), 2002, S. 0
- 47 [Das Demokratieprinzip als Auslegung...](#), 2002, S. 413

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

560

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

247 Zutreffend diesbezüglich auch J. Schwarze, in: ders. (Hrsg.), *Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung*, 2000, S. 13, 182, ders., *Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza*, in: NJW 2002, S. 993 ff.; ein wenig zu skeptisch bezüglich des politischen Willens für "konstitutionalisierende europäische Verträge" : W. Graf Vitzthum, *Die Identität Europas*, in: EuR 2002, S. 1 ff., 16.

Textstelle (Originalquellen)

Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), und Helmut Steinberger / Eckart Klein/ Daniel Thürer, *Der Verfassungsstaat als Glied einer europäischen Gemeinschaft*, VVDStRL 50 (1991). [9] Zutreffend konstatiert auch von Jürgen Schwarze, in: Ders. (Hrsg.), *Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung*, 2000, S. 13, 182, ders., *Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza*, NJW 2002, S. 993 ff.; etwas zu skeptisch bezüglich des politischen Willens für "konstitutionalisierende europäische Verträge" jüngst Wolfgang Graf Vitzthum, *Die Identität Europas*, EuR 2002, S. 1 ff (16). "4.2 "Post-Nizza" und die Beratungen im Deutschen Bundestag " Mit den wenig überzeugenden Reformergebnisse des Vertrags von Nizza [...].

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

561

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

248 Im Einzelnen U. Karpenstein, *Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastrichtentscheidung des BVerfG*, in: DVBl 1998, S. 942 ff.; R. Streinz, *Der Vertrag von Amsterdam*, in: JURA 1998, S. 57 ff.

Textstelle (Originalquellen)

wir in Schwierigkeiten geraten?" So Frowein, Jochen ¹ Abr., Die rechtliche Bedeutung des Verfassungsprinzips der parlamentarischen Demokratie für den europäischen ¹ Integrationsprozess, 18 EuR 1983, S. 301. ² Im Einzelnen Karpenstein, Ulrich, *Der Vertrag von Amsterdam im Lichte der Maastrichtentscheidung des ² BVerfG*, 113 DVBl. 1998, S. 942 ff.; Streinz, Rudolf, *Der Vertrag von Amsterdam*, 20 JURA 1998, S. 57 ff. ³ Vgl. allgemein zum Vertrag von Nizza nur Fischer, Klemens H., *Der Vertrag von Nizza*, 2001; Pache, ³ Eberhard, Schorkopf, Frank,

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

562

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 100

250 Die Lit. ist Legion : vgl. etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; J.-C. Piris, Hat die Europäische Union eine Verfassung? Braucht sie eine?, in: EuR 2000, S. 311 ff.; T. Stein, Europas Verfassung, in: Festschrift Krause, 2000, S. 233 ff.; G. Hirsch, Kein Staat, aber eine Verfassung, in: NJW 2000, S. 46 f.; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; W. Hertel, Suprationalität als Verfassungsprinzip, 1999. Siehe auch G.C. Rodriguez Iglesias, Zur "Verfassung" der Europäischen Gemeinschaft, in: EuGRZ 1996, S. 125 ff.; ders., Gedanken zum Entstehen einer Europäischen Rechtsordnung, in: NJW 1999, S. 1 ff.; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: EuR 1996, S. 27 ff.; T.

Textstelle (Originalquellen)

Stimmen, meist in Sammelbänden, zu Wort kommen lässt: vgl. etwa J. Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung, 2000; J. Schwarze/P.-C. Müller-Graff (Hrsg.), Europäische Verfassungsentwicklung, EuR Beiheft 1, 2000, S. 5 ff.; J.-C. Piris, Hat die Europäische Union eine Verfassung? Braucht sie eine?, in: EuR 2000, S. 311 ff. Zuletzt: T. Stein, Europas Verfassung, FS Krause, 2000, S. 233 ff.; [...] J.H.H. Weiler, The Constitution of Europe, 1999.; G. Hirsch, EG. Kein Staat, aber eine Verfassung, NJW 2000, S. 46 f.; [...] Klassisch: P. Pescatore, Die Gemeinschaftsverträge als Verfassungsrecht,

neues Ordnungsmuster der Europäischen Union?, EuR 1996, S. 347 ff.; R. Hrbek (Hrsg.), Die Reform der Europäischen Union, 1997; [...] H. Heberlein, Regierungskonferenz 1996: Eine Neue Verfassung für die Europäische Union? (Tagungsbericht), in: BayVBl. 1997, S. 78 ff.; [...] P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; W. Hertel, Suprationalität als Verfassungsprinzip, 1999. [...] S. noch unten Anm. 338. Fussnote 338 (Seite 181): Vgl. I. Pernice, Vertragsrevision oder europäische Verfassungsgebung?, FAZ vom 7. Juli 1999, S. 7; [...] [Anmerkung: Die folgenden Nachweise in G. sind in diesen Fussnoten von Häberle

Verfassung, NJW 2000, S. 46 f.; [...] Klassisch: P. Pescatore, Die Gemeinschaftsverträge als Verfassungsrecht, FS Kutscher, 1981, S. 319 ff. Fussnote 285 (S. 163) Vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, 1995, bes. S. 44: "Der europäische Politikebene fehlt die Öffentlichkeitsentsprechung". S. aber auch G.C. Rodriguez Iglesias, Zur "Verfassung" der Europäischen Gemeinschaft, in: EuGRZ 1996, S. 125 ff.; ders., Gedanken zum Entstehen einer Europäischen Rechtsordnung, NJW 1999, S. 1 ff.; A. von Bogdandy/M. Nettesheim, Die Europäische Union: Ein einheitlicher Verband mit eigener Rechtsordnung, EuR 1996, S. 3 ff.; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, EuR 1996, S. 27 ff.; T. Schilling, Die Verfassung

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

563

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

Schilling, Die Verfassung Europas, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1996, S. 387 ff.; A. von Bogdandy / M. Nettesheim, Die Europäische Union: Ein einheitlicher Verband mit eigener Rechtsordnung, in: EuR 1996, S. 3 ff.; P.M. Huber, Differenzierte Integration und Flexibilität als neues Ordnungsmuster der Europäischen Union?, in: EuR 1996, S. 347 ff.; R. Hrbek (Hrsg.), Die Reform der Europäischen Union, 1997; H. Heberlein, Regierungskonferenz 1996: Eine Neue Verfassung für die Europäische Union? (Tagungsbereich), in: BayVBl. 1997, S. 78 ff. Vgl. auch I. Pernice, Vertragsrevision oder Verfassunggebung?, in: FAZ vom 7.7. 1999; J.H.H. Weiler, The Constitution of Europe, 1999. Siehe auch die Sammelbände von J. Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung, 2000; J. Schwarze / P.-C. Müller-Graff (Hrsg.), Europäische Verfassungsentwicklung, EuR Beiheft 1, 2000; R. Herzog / S. Hobe (Hrsg.), Die europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, 2004; M. Jopp, S. Matl (Hrsg.), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa - Analysen zur Konstitutionalisierung der EU, 2005. Von manchen als "klassisch" bezeichnet: P.

Textstelle (Originalquellen)

einer Europäischen Rechtsordnung, NJW 1999, S. 1 ff.; A. von Bogdandy/M. Nettesheim, Die Europäische Union: Ein einheitlicher Verband mit eigener Rechtsordnung, EuR 1996, S. 3 ff.; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, EuR 1996, S. 27 ff.; T. Schilling, Die Verfassung Europas, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1996, S. 387 ff.; P.M. Huber, Differenzierte Integration und Flexibilität als neues Ordnungsmuster der Europäischen Union?, EuR 1996, S. 347 ff.; R. Hrbek (Hrsg.), Die Reform der Europäischen Union, 1997; [...] H. Heberlein, Regierungskonferenz 1996: Eine Neue Verfassung für die Europäische Union? (Tagungsbericht), in: BayVBl. 1997, S. 78 ff.; [...] P. Häberle, Europäische Union: Ein einheitlicher Verband mit eigener Rechtsordnung, EuR 1996, S. 3 ff.; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, EuR 1996, S. 27 ff.; T. Schilling, Die Verfassung Europas, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1996, S. 387 ff.; P.M. Huber, Differenzierte Integration und Flexibilität als neues Ordnungsmuster der Europäischen Union?, EuR 1996, S. 347 ff.; R. Hrbek (Hrsg.), Die Reform der Europäischen Union, 1997; [...] H. Heberlein, Regierungskonferenz 1996: Eine Neue Verfassung für die Europäische Union? (Tagungsbericht), in: BayVBl. 1997, S. 78 ff.; [...] P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999. [...] S. noch unten Anm. 338. Fussnote 338 (Seite 181): Vgl. I. Pernice, Vertragsrevision oder europäische Verfassunggebung?, FAZ vom 7. einer europäischen Verfassung sei im Folg. vor allem die Lit. zitiert, die zugleich mehrere nationale Stimmen, meist in Sammelbänden, zu Wort kommen lässt: vgl. etwa J. Schwarze (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung, 2000; J. Schwarze/P.-C. Müller-Graff (Hrsg.), Europäische Verfassungsentwicklung, EuR Beiheft 1, 2000, S. 5 ff.; J.-C. Piris, Hat die Europäische Union eine Verfassung? Braucht sie eine?, in: EuR 2000, S. 311 ff. Zuletzt: T. Stein, Europas Verfassung, FS Krause, 2000, S. 233 ff.; [...] J.H.H. Weiler, The Constitution of Europe, 1999.; G. Hirsch, EG. Kein Staat, aber eine Verfassung, NJW 2000, S. 46 f.; [...] Klassisch: P. Pescatore, Die Gemeinschaftsverträge als Verfassungsrecht, FS Kutscher, 1981, S. 319 ff.

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

564

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

Pescatore, Die Gemeinschaftsverträge als Verfassungsrecht - ein Kapitel Verfassungsgeschichte in der Perspektive des Europäischen Gerichtshofs, in: W.G. Grewe / H.H. Rupp, H. Schneider (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, 1981, S. 319 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Fussnote 285 (S. 163) Vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, 1995, bes. S. 44: "Der europäische Politikebene fehlt die Öffentlichkeitsentsprechung". S. aber auch G.C. Rodriguez

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

565

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

252 Vgl. J. Rau, Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. 11. 1999; ders., Une Constitution pour l' Europe, in: Le Monde, 4. 11. 1999; ders., Wir brauchen eine europäische Verfassung, in: Die Welt, 15. 9. 2000 sowie A. von Bogdandy, A Bird's Eye View on the Science of European Law, in: European Law Journal, Bd. 6, Nr. 3, September 2000, S. 208 ff., 215 ff.; vgl. auch die "Mailänder Erklärung zur Europäischen Verfassung" von DGAP, ifri und ISPI, 28. 11. 2000, abrufbar über: www.dgap.org, Stichwort: "European Constitution Watch".

Textstelle (Originalquellen)

in Warschau, [4] der Beitrag von Aleksander "Kwasniewski" [5] und schließlich der gemeinsame Artikel von Gerhard "Schröder" und Giuliano "Amato". [6] Ferner haben verschiedene europäische Parteien Verfassungsentwürfe [7] [1] Johannes "Rau", Die Quelle der Legitimation deutlich machen, in: "Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)", 4.11.1999; "ders.", Une Constitution pour l' Europe, in: "Le Monde", 4.11.1999; "ders.", Wir brauchen eine europäische Verfassung, in: "Die Welt", 15.9.2000. [2] Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration, 12. 5. 2000, gekürzt abgedruckt in: "Internationale Politik (IP)", 8/2000, S. 100 ff. [3] Abgedruckt in: "IP", 8/2000, S. 126 ff. [4] "Europe's Political Future"; abgedruckt

einer tiefer gehenden Integration dazu genutzt werden könnte, indirekt, insbesondere über die Frage der Kompetenzabgrenzung, eine versteckte Renationalisierungsdebatte zu führen. [10] Rau, a.a.O. (Anm. 1) sowie von Bogdandy, a.a.O., S. 215-217; vgl. auch die "Mailänder Erklärung zur Europäischen Verfassung" von DGAP, ifri und ISPI, 28.11.2000, abrufbar über: www.dgap.org, Stichwort: "European Constitution Watch". [11] A Constitution for the European Union in: The Economist, 28.10.2000, S. 22. Oder, wie es der luxemburgische Premierminister Jean-Claude Juncker formulierte: "Die Regierungskonferenz 2004 darf keine Abbaukonferenz werden". [12] Financial

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

566

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

253 Siehe auch U. Gu rot, [Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?](#), in: IP 2/2001, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Mehr Demokratie für Europa wagen durch Regionalismus, in: Böttcher, W. (Hrsg.), ⁵³⁵ Europäische Perspektiven, Zur Zukunft Europas, Bd. 3, Lit Verlag Münster - Hamburg - London 2002, S. 66 ⁵³⁶ 536 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2000, S. 278 ⁵³⁷ 537 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2002, S. 208 ⁵³⁷ 130 ⁵³⁸ 538 Gu rot, U., [Eine Verfassung für Europa, Neue Regeln für den alten Kontinent?](#) in: Internationale ⁵³⁸ Politik, 2/2001, S. 35 ⁵³⁹ 539 Vgl. dazu "regionale Stabilisierungspolitik" bei: Kohler-Koch, B., Conzelmann, T., Knodt, M., a.a.O., 2004, ⁵³⁹ S. 313ff. ⁵⁴⁰ 540 S. Interview mit Prof. W. Daschitschew, Antwort auf Frage 2 im Anhang 9 6 3 ⁵⁴¹ 541 Vgl. Plümper, T., Einführung: Externe Effekte

- 199 Russland und der europäische Integr..., 2002, S. #P322#Zwerew, J.152, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

567

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 101

254 A [Constitution for the European Union](#) in: [The Economist](#), 28. 10. 2000, S. 22.

Textstelle (Originalquellen)

Anm. 1) sowie von Bogdandy, a.a.O., S. 215 217; vgl. auch die "Mailänder Erklärung zur Europäischen Verfassung" von DGAP, ifri und ISPI, 28.11.2000, abrufbar über: www.dgap.org, Stichwort: "European Constitution Watch". [11] [A Constitution for the European Union](#) in: [The Economist](#), 28.10.2000, S. 22. Oder, wie es der luxemburgische Premierminister Jean-Claude Juncker formulierte: "Die Regierungskonferenz 2004 darf keine Abbaukonferenz werden".¹² [12] [Financial Times Deutschland](#), 16.1.2001. Die Frage nach der (notwendigen?) Konstitutionalisierung

- 40 [Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für...](#), 2001, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

568

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

256 D. Freiburghaus, Stellungnahme, in: G. Kreis (Hrsg.), [Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 66, 2003, S. 60 f., 60.](#) Anders allerdings S. Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, CAP-Working Paper, 2001.

Textstelle (Originalquellen)

IX. Der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft. In: www.ifg-muenster.de. Der Newsletter des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Nr. 1/2003, S. 28-29. Diskussionsbeitrag in G. Kreis (Hrsg.), O. Budelacci (Redaktion), [Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU, Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel, Basler Schriften zur Europäischen Integration Nr. 66](#), Basel 2003, S. 43-47, 53-55.
Buchbesprechung von: J. Heath, Communicative action and rational choice, in: Public Choice, Bd. 116, 2003, S. 457-465. Buchbesprechung von: Jac. C. Heckelman und Dennis Coates (Hrsg.), Collective Action - Essays in

- 200 Redaktion, 2004, S. 36

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

569

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

257 L. Jospin, Rede zur "Zukunft des erweiterten Europas", 28. 5. 2001, abrufbar unter www.franco-allemand.com/de/de-traite-jospineurope2001.htm.

Textstelle (Originalquellen)

Union": "Die Demokratie in der EU vertiefen", 11. Oktober 2000, SEK (2000) 1547 end. ²⁴⁹ 249 Prodi: "Umriss...", 2000, a.a.O., S. 6. ²⁵⁰ 250 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O., ²⁵¹ 251 Vgl. Jupp /Toubon: "Constitution...", 2000, a.a.O. ²⁵² 252 Chirac: "Unser Europa", 2000, a.a.O. ²⁵³ 253 Jospin: Rede zur "Zukunft des erweiterten Europas", 2001, a.a.O. ²⁵⁴ 254 Clement: "Europa gestalten...", 2001, a.a.O. ²⁵⁵ 255 Vgl. dazu "Mehr Demokratie wagen". Der Spiegel 35/2001, S. 145. ²⁵⁶ 256 Vgl. Prodi: Rede am 3. Okt. 2000 vor dem EP, a.a.O.; Stoiber: Rede in Berlin, 2000, a.a.O.; Verhofstadt: ²⁵⁶ "Welche Zukunft..", 2001, a.a.O., S. 8;

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

570

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

258 K. Biedenkopf, [Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen](#), Rede am Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000, S. 3.

Textstelle (Originalquellen)

vom 10. Nov. 1999.¹⁸⁸ 188 Prodi, Romano: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu strukturieren", Rede vor dem EP¹⁸⁸ am 17. Januar 2001, a.a.O.¹⁸⁹ 189 Biedenkopf, Kurt: "[Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen](#)", Rede am¹⁸⁹ Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000, a.a.O.¹⁹⁰ 190 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O., S. 5.¹⁹¹ 191 Streitsgespräch mit Chevenement in der ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13-18, hier S. 15.¹⁹² 192 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.¹⁹³ 193 "Unser Europa", Rede vor dem deutschen Bundestag, 27. Juni 2000, a.a.O, S. 320.¹⁹⁴ 194 Im Redemanuskript

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

571

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 102

259 H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration 3/2000, S. 171 ff., 171.

Textstelle (Originalquellen)

zwar von "Föderation" sprach, aber von einem "Bundesstaat" nichts wissen wollte, damit bestimmte Formen von Staatlichkeit ablehnte und andere Formen der "civitas" anvisieren wollte; Heinrich Schneider: Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation oder was sonst?, in: integration 3/2000, S. 171-184. Ähnlich nennt Peter Glotz die Europäische Union provokativ "das Ding" so der Titel seines Beitrages in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.5.2002, und behauptet einerseits, die "

- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kan..., 2002, S. 265

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

572

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

260 J. Fischer, [Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union, Rede vor der französischen Nationalversammlung, 20. Januar 1999](#), im Internet abrufbar unter www.auswaertigesamt.de/www/de/infoservice/download/pdf/reden/1999/r990120a.pdf.

Textstelle (Originalquellen)

Februar 2001, a.a.O. ¹¹⁶ 116 "Zur Zukunft des erweiterten Europa", a.a.O. ¹¹⁷ 117 Rede am 24. Juni, "Welche Zukunft für welches Europa?", a.a.O. ¹¹⁸ 118 Jospin: "Zur Zukunft...", a.a.O., S. 7. ¹¹⁹ 119 "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3. ¹²⁰ 120 Schneider: "Alternativen...", 2000, a.a.O., S. 171. ¹²¹ 121 Fischer, Joschka: ["Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union", Rede vor der französischen ¹²¹ Nationalversammlung, 20. Januar 1999, a.a.O., S. 38.](#) ¹²² 122 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ¹²³ 123 Chirac, Jacques: zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in der Semperoper in ¹²³ Dresden, 3. Oktober 2000, a.a.O. ¹²⁴ 124 Blair: "Speech to...", 2000, S. 2. ¹²⁵ 125 Janning, Josef: "Leitbilder

dem Nizza-Gipfel tu el le F r a n k r e i c h - A n a l y s e n 6 "Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration", dokumentiert unter: www.auswaertigesamt.de/www/de/infoservice/download/pdf/reden/2000/r000512a.pdf. 7 In deutsch-französischer Perspektive vgl. Joachim Schild: Über Nizza hinaus. Deutsch-französische Debatten über die Zukunft der EU, Aktuelle Frankreich- Analysen Nr.16, August 2000, hrsg. vom

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 201 Den Rhein vertiefen und erweitern, 1999, S. 3

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

573

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

261 J. Fischer, [Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), in: [Integration 3/2000](#), S. 149 ff. sowie in: F. Ronge (Hrsg.), [In welcher Verfassung ist Europa - welche Verfassung für Europa?](#), 2001, S. 299 ff.

Textstelle (Originalquellen)

als Stärkung einer intergouvernementalen als auch einer supranationalen oder föderalen Ausrichtung der Union bewertet. U. M. Literatur: Bieber, R.: [Föderalismus in Europa](#). In: Weidenfeld, W. (Hg.), [Europa-Handbuch](#). Gütersloh 2004, S. 125 140 [Fischer, J.: Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#). In: [integration 3/2000](#), S. 149 156 Ders.: [Europäische Identität und universalistisches Handeln](#) Nachfragen an Jürgen Habermas. In: [Blätter für deutsche und internationale Politik](#), 2003, S. 801 806 Schneider, H.: [Die Zukunft der differenzierten Integration in der](#)

- 134 [Festung Europa - Omnia - Verlag](#), 2005, S. 611

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

574

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

262 So J. Chirac, [Zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in der Semperoper in Dresden, 3. Oktober 2000](#), abrufbar unter <http://www.sachsendebf.fredenundinterviewsreden0010Chtm>

Textstelle (Originalquellen)

Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3. ¹²⁰ 120 Schneider: "Alternativen..." , 2000, a.a.O., S. 171. ¹²¹ 121 Fischer, Joschka: "Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union", Rede vor der französischen ¹²¹ Nationalversammlung, 20. Januar 1999, a.a.O., S. 38. ¹²² 122 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ¹²³ 123 Chirac, Jacques: [zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in der Semperoper in ¹²³ Dresden, 3. Oktober 2000, a.a.O.](#) ¹²⁴ 124 Blair: "Speech to...", 2000, S. 2. ¹²⁵ 125 Janning, Josef: "Leitbilder der europäischen Integration", in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Europa ¹²⁵ von A-Z. Bonn, 1997, S. 258. ¹²⁶ 126 Müller-Graff: "Europäische Föderation...", 2000, a.a.O., S. 157. ¹²⁷ 127 Schneider: "Alternativen...", 2000, a.a.O., S. 172. ¹²⁸ 128 Schneider: "Alternativen...", 2000, a.a.O., S. 174. ¹²⁹ 129

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

575

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

264 Vgl. dazu auch J. Janning, Leitbilder der europäischen Integration, in: W. Weidenfeld / W. Wessels (Hrsg.), Europa von A-Z. Taschenbuch der Europäischen Integration, 1997, S. 253 ff., 258.

Textstelle (Originalquellen)

Sicht von Bundestag und Bundesbank, Eine Dokumentation, eingeleitet von Wilhelm Nölling, Hamburg 1992 Schmuck, Otto, Der Maastrichter Vertrag zur Europäischen Union, in: Europa Archiv, Nr. 4, Bonn 1992 Weidenfeld, W./ Wessels, W. (Hrsg.), Europa von A-Z, Taschenbuch der europäischen Integration, Bonn 1991 Wessels, Wolfgang, Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen, und Langzeittrends, in: Integration, Nr. 1, Bonn 1992 Hans van Dijck (Hogeschool Gelderland/Nijmegen) Die Rolle der Erziehung in der Entwicklung

- 202 Lehrerbildung in Europa, 1993, S. 35

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

576

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

265 So P.-C. Müller-Graff, Europäische Föderation als Revolutionskonzept im europäischen Verfassungsraum?, in: Integration, 3/2000, S. 157 ff., 157.

Textstelle (Originalquellen)

Zur Kompetenzabgrenzung in der ¹⁷⁶ Europäischen Union, 24 integration 2001, S. 308. ¹⁷⁷ 177 Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, 23 ¹⁷⁷ integration 2000, S. 149. ¹⁷⁸ 178 Dazu etwa Müller-Graff, Peter-Christian, Europäische Föderation als Revolutionskonzept im europäischen ¹⁷⁸ Verfassungsraum?, 23 integration 2000, S. 157; Schneider, Heinrich, Alternativen zur Verfassungsfinalität: ¹⁷⁸ Föderation, Konföderation - oder was sonst?, 23 integration 2000, S. 171; Kohler-Koch, Beate, Ziele und ¹⁷⁸ Zukunft der Europäischen Union: Eine Frage der Perspektive, 23

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

577

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 104

266 J. Fischer, Vom Staatenverbund zur Föderation. Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, in: Integration 3/2000, S. 149 ff. sowie in: F. Ronge (Hrsg.), In welcher Verfassung ist Europa - welche Verfassung für Europa?, 2001, S. 299 ff. Dieser Logik folgend, fordert Fischer zunächst staatsähnliche Merkmale für diese Föderation: "Ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung, die tatsächlich die gesetzgebende und exekutive Gewalt [...] ausüben". Im Laufe der Rede macht Fischer jedoch deutlich, dass er mit "Föderation" schließlich etwas anderes meint: "Die bisherige Vorstellung eines europäischen Bundesstaates, der als neuer Souverän die alten Nationalstaaten und ihre Demokratien ablöst, erweist sich als ein Konstrukt jenseits der gewachsenen politischen Realitäten". Statt dessen definiert Fischer den Föderationsbegriff jenseits der althergebrachten Begriffsbestimmungen, die hinter jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Zielsetzung der Europapolitik standen, vgl. auch H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration 3/2000, S. 171 ff., 172.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als Stärkung einer intergouvernementalen als auch einer supranationalen oder föderalen Ausrichtung der Union bewertet. U. M. Literatur: Bieber, R.: Föderalismus in Europa. In: Weidenfeld, W. (Hg.), Europa-Handbuch. Gütersloh 2004, S. 125 140 Fischer, J.: Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration. In: integration 3/2000, S. 149 156 Ders.: Europäische Identität und universalistisches Handeln Nachfragen an Jürgen Habermas. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2003, S. 801 806 Schneider, H.: Die Zukunft der differenzierten Integration in der

ersten Mal aufbringt, inspiriert von der bundesstaatlichen Rhetorik der Nachkriegszeit: Er bezieht sich auf die "Europäische Föderation, die Robert Schuman bereits vor 50 Jahren gefordert hat". Dieser Logik folgend, fordert Fischer zunächst staatsähnliche Merkmale für diese Föderation: "Ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung, die tatsächlich die gesetzgebende und exekutive Gewalt ... ausüben". Im Laufe der Rede macht Fischer jedoch deutlich, dass er mit "Föderation" etwas anderes meint: "Die bisherige Vorstellung eines europäischen Bundesstaates, der als neuer Souverän die alten Nationalstaaten und ihre Demokratien ablöst, erweist sich als ein Konstrukt jenseits der gewachsenen politischen Realitäten". Statt dessen definiert Fischer den Föderationsbegriff jenseits der "althergebrachten Begriffsbestimmungen, die hinter jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Zielsetzung der Europapolitik standen"¹²⁷. Seine "Föderation der Nationalstaaten" beruht auf dem Prinzip der "Souveränitätsteilung" zwischen Mitgliedsstaaten und EU nach dem Subsidiaritätsgrundsatz, die sich aus einer doppelten Legitimation ableitet: Eine

zwar von "Föderation" sprach, aber von einem "Bundesstaat" nichts wissen wollte, damit bestimmte Formen von Staatlichkeit ablehnte und andere Formen der "civitas" anvisieren wollte; Heinrich Schneider: Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation oder was sonst?, in: integration 3/2000, S. 171-184. Ähnlich nennt Peter Glotz die Europäische

- 134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005, S. 611
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 23
- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kan..., 2002, S. 265

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

578

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

Seine "Föderation der Nationalstaaten" beruht auf dem Prinzip der "Souveränitätsteilung" zwischen Mitgliedsstaaten und Europäischen Union nach dem Subsidiaritätsgrundsatz, die sich aus einer doppelten Legitimation ableitet: Eine Bürgerkammer mit direkt gewählten Abgeordneten vertritt die Bürger direkt, eine Staatenkammer wahrt die Interessen der Nationen. Damit diese Dualität gewährleistet bleibt, baut Fischer "Unitarisierungsbremsen" ein, die "bundesstaatlichen Tendenzen einen Riegel" verschieben sollen, z. B. mit einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen Mitgliedsstaaten und EU-Organen. Dabei tendierte er teilweise sogar zu einer stärkeren Intergouvernementalisierung: Fischer konnte sich im Streitgespräch mit seinem französischen Amtskollegen Chev nement (vgl. DIE ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13 ff., 18), "sehr gut vorstellen, dass bestimmte Aufgaben wieder [auf die Nationalstaaten] rückübertragen werden". Die von Fischer erwogene Alternative, den Ministerrat als "echte Regierung" der Europäischen Union zu etablieren, würde die Kommission allerdings zu einer bloßen administrativen Körperschaft degradieren. Vgl. dazu die vergleichsweise intellektuell klare, wenngleich durchaus streitbare Replik auf Fischers "Humboldt-Rede" von C. Leben, A Federation of Nation States or a Federation of States?, in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer, 2000, S. 100 ff., insb. 103: "The Commission would become only an administrative body".

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Union provokativ "das Ding" so der Titel seines Beitrages in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.5.2002, und behauptet einerseits, die "jenseits der gewachsenen politischen Realitäten". Statt dessen definiert Fischer den Föderationsbegriff jenseits der "althergebrachten Begriffsbestimmungen, die hinter jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Zielsetzung der Europapolitik standen"¹²⁷. Seine "Föderation der Nationalstaaten" beruht auf dem Prinzip der "Souveränitätsteilung" zwischen Mitgliedsstaaten und EU nach dem Subsidiaritätsgrundsatz, die sich aus einer doppelten Legitimation ableitet: Eine Bürgerkammer mit direkt gewählten Abgeordneten vertritt die Bürger direkt, eine Staatenkammer wahrt die Interessen der Nationen. Damit diese Dualität gewährleistet bleibt, baut Fischer "Unitarisierungsbremsen" ein, die "bundesstaatlichen Tendenzen einen Riegel" verschieben sollen, z. B. mit einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen Mitgliedsstaaten und EU-Organen.¹²⁸ Dabei tendiert er teilweise sogar zu einer stärkeren Intergouvernementalisierung: Fischer kann sich "sehr gut vorstellen, dass bestimmte Aufgaben wieder [auf die Nationalstaaten] rückübertragen werden"¹²⁹. Auch die von ihm erwogene Alternative, den Ministerrat als "echte Regierung" der EU zu etablieren¹³⁰, würde die Kommission zu einer "bloßen administrativen Körperschaft"¹³¹ degradieren. Fischers ursprüngliches Konzept des Doppelmandats in der ersten Kammer stellt einen Rückschritt zu Bonn, 1997, S. 258.¹²⁶ 126 Müller-Graff: "Europäische Föderation...", 2000, a. a. O., S. 157.¹²⁷ 127 Schneider: "Alternativen...", 2000, a. a. O., S. 172.¹²⁸ 128 Schneider: "Alternativen...", 2000, a. a. O., S. 174.¹²⁹ 129 Im Streitgespräch mit Chev nement, 2000, a. a. O., S. 18.¹³⁰ 130 Wie am 6. Juli 2000 vor dem EP angedeutet, SZ, 7. Juli 2000, a. a. O.¹³¹ 131 Leben, Charles: "A Federation of Nation States or a Federation of States?", in: Joerges, Christian/M ny,¹³¹ Yves/ Joseph H. H. Weiler (Hrsg.): What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer.¹³¹ Fischer. Florenz, 2000, S. 100-108, hier S. 103: "The Commisiosn would become only an administrative body".¹³² 132 Vgl.: Börzel, Tanja A./Risse, Thomas: "Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a¹³² Multi-

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 23
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 24
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

579

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

Fischers ursprüngliches Konzept des Doppelmandats in der ersten Kammer stellt in der Konsequenz einen Rückschritt zu den Zeiten dar, als das Europäische Parlament noch aus Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt war. Des weiteren erwähnt Fischer entscheidende föderationsqualifizierende Merkmale nicht, wie etwa die Übertragung des Haushaltsrechts auf die europäische Ebene (s. auch T.A. Börzel / T. Risse, *Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a Multi-Level Governance System*, in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.) (2000), S. 45 ff., 48).

Textstelle (Originalquellen)

werden"¹²⁹. Auch die von ihm erwogene Alternative, den Ministerrat als "echte Regierung" der EU zu etablieren¹³⁰, würde die Kommission zu einer "bloßen administrativen Körperschaft"¹³¹ degradieren. Fischers ursprüngliches Konzept des Doppelmandats in der ersten Kammer stellt einen Rückschritt zu den Zeiten dar, als das EP noch aus Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt war. Des weiteren erwähnt Fischer entscheidende föderationsqualifizierende Merkmale nicht, wie etwa die Übertragung des Haushaltsrechts auf die europäische Ebene. Ein eigenes Besteuerungs- und Ausgaberecht wäre aber nötig, damit die Föderation die von Fischer vorgesehenen "weitgehenden legislativen" und exekutiven Befugnisse ausüben könnte.¹³² Fischers Leitbild ist

Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka¹³¹ Fischer. Florenz, 2000, S. 100-108, hier S. 103: "The Commisiosn would become only an administrative body".¹³² 132 Vgl.: Börzel, Tanja A./Risse, Thomas: "*Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a¹³² Multi-Level Governance System*", in: Joerges et. al.: *What Kind of*" 2000, a.a.O., S. 45-61, hier: S. 48.¹³³ 133 MdEP Voggenhuber, in: Pahl: Bericht zum Forum Constutionis..., 2000, a.a.O.¹³⁴ 134 Schneider: "Alternativen der Verfassungsfinalität...", 2000, a.a.O., S. 173.¹³⁵ 135 Fischer: "Zukunftsfähigkeit und Legitimität....", 1999, a.a.O., hier S. 38.¹³⁶ 136 Streitgespräch in

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: *Die Debatt...*, 2001, S. 24
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: *Die Debatt...*, 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

580

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

268 Vgl. H. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?, in: Integration, 3/2000, S. 171 ff., 173.

Textstelle (Originalquellen)

zwar von "Föderation" sprach, aber von einem "Bundesstaat" nichts wissen wollte, damit bestimmte Formen von Staatlichkeit ablehnte und andere Formen der "civitas" anvisieren wollte; Heinrich Schneider: Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation oder was sonst?, in: integration 3/2000, S. 171-184. Ähnlich nennt Peter Glotz die Europäische Union provokativ "das Ding" so der Titel seines Beitrages in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.5.2002, und behauptet einerseits, die "

- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kan..., 2002, S. 265

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

581

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

269 J. Fischer, [Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union, Rede vor der französischen Nationalversammlung, 20. Januar 1999](#). Umfassend zum Föderalismusbegriff in rechtsvergleichender Perspektive unten B.IV.3.b).

Textstelle (Originalquellen)

Februar 2001, a.a.O. ¹¹⁶ 116 "Zur Zukunft des erweiterten Europa", a.a.O. ¹¹⁷ 117 Rede am 24. Juni, "Welche Zukunft für welches Europa?", a.a.O. ¹¹⁸ 118 Jospin: "Zur Zukunft...", a.a.O., S. 7. ¹¹⁹ 119 "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3. ¹²⁰ 120 Schneider: "Alternativen...", 2000, a.a.O., S. 171. ¹²¹ 121 Fischer, Joschka: ["Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union", Rede vor der französischen ¹²¹ Nationalversammlung, 20. Januar 1999, a.a.O., S. 38.](#) ¹²² 122 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ¹²³ 123 Chirac, Jacques: zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000 in der Semperoper in ¹²³ Dresden, 3. Oktober 2000, a.a.O. ¹²⁴ 124 Blair: "Speech to...", 2000, S. 2. ¹²⁵ 125 Janning, Josef: "Leitbilder

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

582

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

271 Siehe auch das Interview mit Fischer in DIE ZEIT, 20. Juli 2000, S. 3, "Europas Werte": "Dass meine Rede Anstoß erregen würde, davon ging ich aus, das sollte sie". Zur durchaus kontraproduktiven Wirkung der Rede Fischers vgl. auch H. Wagner, Die Rechtsnatur der EU. - Anmerkungen zu einer in Deutschland stattfindenden Debatte, in: ZEuS 2006, S. 287 ff., 288 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Ende aufgegeben und gesagt haben: Wir müssen akzeptieren, dass dies das Wort ist".¹³⁶ Gleichwohl ist Fischer mit dieser Wortwahl seiner Intention gerecht geworden, zu provozieren: "Dass meine Rede Anstoß erregen würde, davon ging ich aus, das sollte sie"¹³⁷. Dass Fischer aber nicht voll hinter dem Begriff steht, lässt sich anhand der Tatsache vermuten, dass Fischer seinen Verfassungsgedanken zwar weiterhin an den Vorstellungen der "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 24

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

583

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

272 In der Rede vor dem belgischen Parlament, in der Fischer seine Konzepte der Humboldt-Rede noch einmal fast wortgetreu wiedergibt, ersetzt er das Wort "Föderation" durch "Europa": "Wichtigster Ansatzpunkt muss eine klare Souveränitätsteilung zwischen Europa und den Nationalstaaten sein"

Textstelle (Originalquellen)

Legitimität....", 1999, a.a.O., hier S. 38. ¹³⁶ 136 Streitgespräch in der ZEIT, Juni 2000, a.a.O., S. 17/18. ¹³⁷ 137 Interview in der ZEIT, 20. Juli 2000: "Europas Werte". ¹³⁸ 138 In den folgenden Reden taucht der Begriff "Föderation" nicht mehr auf. In der Rede vor dem belgischen ¹³⁸ Parlament, in der Fischer seine Konzepte der Humboldt-Rede noch einmal fast wortgetreu wiedergibt, ersetzt er ¹³⁸ das Wort "Föderation" durch "Europa": "Wichtigster Ansatzpunkt muss eine klare Souveränitätsteilung ¹³⁸ zwischen Europa und den Nationalstaaten sein". ¹³⁹ 139 "Plädoyer für eine Europäische Verfassung" am 4. April 2001 vor dem EP, a.a.O., S. 3. ¹⁴⁰ 140 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O. ¹⁴¹ 141 So im "Plädoyer für...", 2001, a.a.O., S. 5. ¹⁴² 142 Jospin: "Zur Zukunft...", 2001, a.a.O., S. 7. ¹⁴³ 143 Interview in Le Monde, 2000, a.a.O. ¹⁴⁴ 144 "Bündnis

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

584

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

273 Siehe J. Rau, Plädoyer für eine Europäische Verfassung" Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001, S. 3.

Textstelle (Originalquellen)

über die Finalität der europäischen Integration, Rede an der Humboldt Universität am 12. Mai 2000 <www.whi-berlin.de/fischer.htm>; SPD-¹⁷ Bundesparteitag, 19. - 23. November 2001, Leitantrag: Verantwortung für Europa; Rau, J., Plädoyer für¹⁷ eine europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001 in Straßburg;¹⁷ Jospin, L., L avenir de l Europe largie, Le Monde, 28 Mai 2001; Habermas, J., Warum braucht Europa¹⁷ eine Verfassung? Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in

- 203 Das föderale Prinzip in der Europäi..., 1998, S. #P13#Verfassungslehre

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

585

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 106

274 J. Rau, Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, 19. Oktober 2000. [Widersprüchlich ist allerdings, dass Rau den Ministerrat in eine zweite Kammer neben einem gleichberechtigten Europäischen Parlament umwandeln und das nationale Vetorecht aufgeben wollte und noch betonte, diese Kammer "wahre die Souveränität der Nationalstaaten"](#), vgl. ders., [Plädoyer für eine Europäische Verfassung](#) Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001, S. 5.

Textstelle (Originalquellen)

uns für morgen wünschen können: ein Zusammenschluss von Staaten, die einen Teil ihrer Hoheitsrechte gemeinschaftlichen Einrichtungen übertragen, damit sie durch gemeinsames Handeln Souveränität zurückgewinnen können".¹⁴⁰ [Widersprüchlich ist allerdings, dass Rau den Ministerrat in eine zweite Kammer neben einem gleichberechtigten EP umwandeln und das nationale Vetorecht aufgeben will und noch betont, diese Kammer "wahre die Souveränität der Nationalstaaten"](#)¹⁴¹. Auch auf französischer Seite ist das Konzept aufgegriffen worden. Ähnlich hat auch Jospin in seiner Pariser Rede für eine "Föderation von Nationalstaaten" plädiert. Wie Fischer

die Finalität der europäischen Integration, Rede an der Humboldt Universität am 12. Mai 2000 <www.whi-berlin.de/fischer.htm>; SPD-¹⁷ Bundesparteitag, 19. - 23. November 2001, Leitantrag: Verantwortung für Europa; Rau, J., [Plädoyer für¹⁷ eine europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001](#) in Straßburg; ¹⁷ Jospin, L., L avenir de l Europe largie, Le Monde, 28 Mai 2001; Habermas, J., Warum braucht Europa ¹⁷ eine Verfassung? Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 25
- 203 Das föderale Prinzip in der Europäi..., 1998, S. #P13#Verfassungslehre

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

586

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

275 L. Jospin, Rede zur "Zukunft des erweiterten Europas", 2001, ebenda, S. 7.

Textstelle (Originalquellen)

Union": "Die Demokratie in der EU vertiefen", 11. Oktober 2000, SEK (2000) 1547 end.²⁴⁹ 249 Prodi: "Umriss...", 2000, a.a.O., S. 6.²⁵⁰ 250 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.,²⁵¹ 251 Vgl. Jupp /Toubon: "Constitution...", 2000, a.a.O.²⁵² 252 Chirac: "Unser Europa", 2000, a.a.O.²⁵³ 253 Jospin: Rede zur "Zukunft des erweiterten Europas", 2001, a.a.O.²⁵⁴ 254 Clement: "Europa gestalten...", 2001, a.a.O.²⁵⁵ 255 Vgl. dazu "Mehr Demokratie wagen". Der Spiegel 35/2001, S. 145.²⁵⁶ 256 Vgl. Prodi: Rede am 3. Okt. 2000 vor dem EP, a.a.O.; Stoiber: Rede in Berlin, 2000, a.a.O.; Verhofstadt:²⁵⁶ "Welche Zukunft...", 2001, a.a.O., S. 8;

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

587

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 106

277 Vgl. J. Chirac, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000, abgedruckt in: FAZ vom 28. 6. 2000, S. 10 f. Fischers Vorschlag sorgte auch in diesem Kontext für nahezu reflexartige Abwehrreaktionen. So etwa des bereits benannten "Souveränisten" Chev nement auf das empfohlene Leitbild der Föderation: "Weil Deutschland immer noch die Nation diabolisiert, neigt es zur Flucht ins Postnationale und findet sich wieder im wehmütigen Traum einer Art von Föderation, die unterschiedliche Teile möglichst regional zusammenhält". Chev nement sah den wichtigsten Bezugspunkt der Bürger in der Nation und hielt deshalb den Begriff des "Verfassungspatriotismus" für "oberflächlich". Gleichzeitig verdächtigte er Fischers Verfassungskonzept als "verkappten deutschen Hegemonieanspruch" (zitiert nach K. v. Beyme, Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung, in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer, 2000, S. 61 ff., 61) Einerseits neige Deutschland dazu, "

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsbefürworter aber gerade dies im Sinn hätten, zeigt sich an der reflexartigen Abwehrreaktion des "Souveränisten" Chev nement auf das von Fischer vorgeschlagene Leitbild der Föderation. "Weil Deutschland immer noch die Nation diabolisiert, neigt es zur Flucht ins Postnationale und findet sich wieder im wehmütigen Traum einer Art von Föderation, die unterschiedliche Teile möglichst regional zusammenhält". Chev nement sieht den wichtigsten Bezugspunkt der Bürger in der Nation und hält deshalb den Begriff des "Verfassungspatriotismus" für "oberflächlich". Gleichzeitig verdächtigt er Fischers Verfassungskonzept als "verkappten deutschen Hegemonieanspruch"¹⁶⁹ : Einerseits neige Deutschland dazu, "die Nation zu verteufeln"¹⁷⁰, andererseits habe Fischer aber genau verstanden, dass die Nation ein "unentbehrlicher Rahmen der demokratischen Auseinandersetzung" sei. Hinter

Europa", 2000, a.a.O., S. 319. ¹⁴⁷ 147 SZ, 12. März 2001, S. 4: "Im Profil: Alain Jupp, alter und neuer Bürgermeister von Bordeaux". ¹⁴⁸ 148 "Constitution de l'Union Europeenne", 2000, a.a.O. ¹⁴⁹ 149 Biedenkopf: "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3-6. ¹⁵⁰ 150 Beyme, Klaus von: "Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung", in: Joerges et.al.: What Kind..., 2000, ¹⁵⁰ a.a.O., S. 61-72; hier S. 70. ¹⁵¹ 151 Gabriel, Sigmar: Regierungserklärung am 21. Juni 2000 in Hannover, a.a.O., S. 2. ¹⁵² 152 Clement: "Europa gestalten...", 2001, a.a.O. ¹⁵³ 153 Vgl. neben Clement auch Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, S. 3 und

Wie am 6. Juli 2000 vor dem EP angedeutet, SZ, 7. Juli 2000, a.a.O. ¹³¹ 131 Leben, Charles: "A Federation of Nation States or a Federation of States?", in: Joerges, Christian/M ny, ¹³¹ Yves/Joseph H. H. Weiler (Hrsg.): What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka ¹³¹ Fischer. Florenz, 2000, S. 100-108, hier S. 103: "The Commisiosn would become only an administrative body". ¹³² 132 Vgl.: Börzel, Tanja A./Risse, Thomas: "Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a ¹³² Multi-Level Governance System", in:

in der Nation und hält deshalb den Begriff des "Verfassungspatriotismus" für "oberflächlich". Gleichzeitig verdächtigt er Fischers Verfassungskonzept als "verkappten deutschen Hegemonieanspruch"¹⁶⁹ : Einerseits neige Deutschland

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 28
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

588

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

die Nation zu verteufeln" (vgl. DIE ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13), andererseits habe Fischer aber genau verstanden, dass die Nation ein "unentbehrlicher Rahmen der demokratischen Auseinandersetzung" sei. Hinter diesen "Zweideutigkeiten" witterte Chev nement offensichtlich den Versuch, Fischer wolle den anderen "ein Konzept aufzwingen, das ihm entspricht, aber nicht uns". In diesem Kontext ist auch das Zitat zu verstehen, Deutschland müsse sich "von den Entgleisungen des Nationalsozialismus" erholen. Dass die Deutschen den anderen einen europäischen Bundesstaat nach deutschem Vorbild überstülpen wollen, schien auch J. Delors anzudeuten, wenn er hinter der Diskussion um eine Verfassung "eine Arglist" vermutete (so in seiner Rede bei einem Kolloquium der Friedrich-Ebert-Stiftung, "Die Europäische Avantgarde" in Paris, 2001, S. 1). Obwohl er die Position Chev nements ablehnte, meinte auch H. V drine: "Niemand kann behaupten, eine Patentlösung für Europa zu haben". Er betonte wiederholt, die Antwort auf Herausforderungen könne "nur das Ergebnis einer wirklichen, loyalen [...] Diskussion sein" (vgl. H. V drine, Schreiben an den deutschen Außenminister J. Fischer, vom 8. Juni 2000, abrufbar unter ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/w2001/eu1/dokumente/). Nicht allein, weil er sich in der Position des Ratsvorsitzes zu diesem Zeitpunkt um kurzfristigere Ziele kümmern musste, stand V drine der Verfassungsidee skeptisch gegenüber. Auch bei ihm rief das Schlagwort²⁷⁷ "Föderation" Souveränitätsverlustängste hervor: "Wenn man die Direktwahl des Präsidenten der Föderation, der deren Außen- und Sicherheitspolitik unter der Kontrolle des Parlaments umzusetzen hätte, in Erwägung zieht, welche Zuständigkeiten verbleiben dann dem Nationalstaat? [...] Wie lange gäbe es in Frankreich noch einen Präsidenten [...] und in Deutschland noch einen Bundeskanzler?" (vgl. Vedrine, ebenda). Auch T. Blair sah

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dazu, "die Nation zu verteufeln"¹⁷⁰, andererseits habe Fischer aber genau verstanden, dass die Nation ein "unentbehrlicher Rahmen der demokratischen Auseinandersetzung" sei. Hinter diesen "Zweideutigkeiten" wittert Chev nement den Versuch, Fischer wolle den anderen "ein Konzept aufzwingen, das ihm entspricht, aber nicht uns". In diesem Kontext ist auch das Zitat zu verstehen, Deutschland müsse sich "von den Entgleisungen des Nationalsozialismus" erholen. Dass die Deutschen den anderen einen europäischen Bundesstaat nach deutschem Vorbild überstülpen wollen, scheint auch Delors anzudeuten, wenn er hinter der Diskussion um eine Verfassung "eine Arglist"¹⁷¹ vermutet. Obwohl er die Position Chev nements ablehnt¹⁷², meint auch V drine: "Niemand kann behaupten, eine Patentlösung für Europa zu haben". Er betont immer wieder, die

an den deutschen Außenminister, vom 8. Juni 2000, in: ⁸⁷ Internationale Politik, Nr.8, 55 Jg., August 2000. ⁸⁸ 88 Vgl. dazu SZ, 23. Mai 2000: Chev nement beschwert sich"; s. auch Die Zeit, Dossier, 7. Juni 2000. ⁸⁹ 89 So in seiner Rede bei einem Kolloquium der Friedrich-Ebert-Stiftung, "Die Europäische Avantgarde", Paris, 29. Juni 2000, a.a.O. ⁹⁰ 90 Vgl. SZ, 14. Juni 2000: "Blair lobt Bedeutung des Euro für Europa". ⁹¹ 91 SZ, 16. Mai 2000: "Prodi lobt Fischers Rede zu Europa"; SZ, 18. Mai 2000: "Beifall fürs Ganze,

scheint auch Delors anzudeuten, wenn er hinter der Diskussion um eine Verfassung "eine Arglist"¹⁷¹ vermutet. Obwohl er die Position Chev nements ablehnt¹⁷², meint auch V drine: "Niemand kann behaupten, eine Patentlösung für Europa zu haben". Er betont immer wieder, die Antwort auf Herausforderungen könne "nur das Ergebnis einer wirklichen, loyalen ... Diskussion sein"¹⁷³. Nicht allein, weil er sich in der Position des Ratsvorsitzes zu diesem Zeitpunkt um kurzfristigere Ziele kümmern musste, steht V drine der Verfassungsidee skeptisch gegenüber. Auch bei ihm ruft das Schlagwort "Föderation" Souveränitätsverlustängste hervor: "Wenn man die Direktwahl des Präsidenten der Föderation, der deren Außen- und Sicherheitspolitik unter der Kontrolle des Parlaments umzusetzen hätte, in Erwägung zieht, welche Zuständigkeiten verbleiben dann dem Nationalstaat? ... Wie lange gäbe es in Frankreich noch einen Präsidenten ... und in Deutschland noch einen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 28
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 28
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 29

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

589

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

in Fischers Konzept ein etatistisch geprägtes Leitbild, welches er dem konföderalen Modell der britischen Konservativen gegenüberstellte: "Zwei Modelle wurden bis jetzt vorgeschlagen: Europa als eine bloße Freihandelszone, und das klassische föderalistische Modell, in dem Europa seinen Kommissionspräsidenten wählt und das Europäische Parlament eine echte Legislative und Europas wichtigste demokratische Kontrollinstanz wird". Europa dürfe aber nie ein "Superstaat" werden, denn die wichtigste Quelle demokratischer Legitimität seien die direkt gewählten nationalen Parlamente und Regierungen: "Europa ist ein Europa freier, unabhängiger souveräner Nationen, die frei wählen, ihre Souveränität in ihrem eigenen Interesse und zum gemeinsamen Gut zusammenschließen" (vgl. ders. Speech to the Polish Stock Exchange, 2000, S. 5 ff.) Außerdem sei es für die Briten aufgrund ihrer eigenen Verfassungstradition "einfacher zu verstehen", dass eine konstitutionelle Debatte nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enden müsse, schon gar nicht bei einer so "dynamischen und komplexen Einheit wie der EU". Auch für Blair war das von Fischer vorgeschlagene "Gravitationszentrum" mit eigenen Institutionen nicht akzeptabel. Statt eines "Superstaates" sah (und sieht) Blair Europa als "Supermacht" und "wirtschaftliches Kraftwerk" (vgl. ders. (2000), S. 7).

277 Vgl. J. Chirac, Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 2000, abgedruckt in: FAZ vom 28. 6. 2000, S. 10 f. Fischers Vorschlag sorgte auch in diesem Kontext für nahezu reflexartige Abwehrreaktionen. So etwa des bereits benannten "Souveränisten" Chev nement auf das empfohlene Leitbild der Föderation: "Weil Deutschland immer noch die Nation diabolisiert, neigt es zur Flucht ins Postnationale und findet sich wieder im wehmütigen

Textstelle (Originalquellen)

Bundeskanzler?" Auch Blair sieht in Fischers Konzept ein etatistisch geprägtes Leitbild, welches er dem konföderalen Modell der britischen Konservativen gegenüberstellt: "Zwei Modelle wurden bis jetzt vorgeschlagen: Europa als eine bloße Freihandelszone, und das klassische föderalistische Modell, in dem Europa seinen Kommissionspräsidenten wählt und das EP eine echte Legislative und Europas wichtigste demokratische Kontrollinstanz wird"¹⁷⁴. Europa dürfe aber nie ein "Superstaat" werden, denn die wichtigste Quelle demokratischer Legitimität seien die direkt gewählten nationalen Parlamente und Regierungen: "Europa ist ein

Integration und nationaler Unabhängigkeit. Toni Blair spricht sich für ein "vereintes und starkes Europa" aus, in dem die Bürger "eine Macht in der Welt" darstellen. Europa ist "ein Europa freier unabhängiger souveräner Nationen, die diese Souveränität bündeln"⁸¹, aber nicht gewillt sind, diese abzugeben. Die Befugnisse der Europäischen Union leiten sich demnach aus der Souveränität der Mitgliedstaaten, nicht jedoch aus

Parlamente und Regierungen: "Europa ist ein Europa freier, unabhängiger souveräner Nationen, die frei wählen, ihre Souveränität in ihrem eigenen Interesse und zum gemeinsamen Gut zusammenschließen"¹⁷⁵. Außerdem sei es für die Briten aufgrund ihrer eigenen Verfassungstradition "einfacher zu verstehen", dass eine konstitutionelle Debatte nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enden müsse, schon gar nicht bei einer so "dynamischen und komplexen Einheit wie der EU". V drine sieht sogar eine Steigerung dieser Komplexität durch eine Verfassung, wenn sie in einer "Kerngruppe" von Staaten zur Verdoppelung der Institutionen führen würde¹⁷⁶. Auch für Blair ist das von Fischer vorgeschlagene "Gravitationszentrum" mit eigenen Institutionen nicht akzeptabel: Es dürfe in Europa keine Bürger zweiter Klasse geben¹⁷⁷. Statt eines "Superstaates" sieht Blair Europa als "Supermacht" und "wirtschaftliches Kraftwerk": Die Außen- und Sicherheitspolitik der EU soll deshalb durch eine stärkere Rolle des Generalsekretärs im Rat ausgebaut werden.¹⁷⁸ Kurz nach der Rede Fischers legten Blair

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 29
- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. 23
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 29

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

590

Textstelle (Prüfdokument) S. 107

278 J. Chirac, [Rede zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000](#). S. auch ders., Rede vor dem Deutschen Bundestag: "Unser Europa", 27. Juni 2000, wonach die wichtigsten Bezugspunkte unserer Völker "auch in Zukunft die Nationen darstellen" würden.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung" am 4. April 2001 vor dem EP, a.a.O, S. 3. ¹⁴⁰ 140 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O. ¹⁴¹ 141 So im "Plädoyer für...", 2001, a.a.O., S. 5. ¹⁴² 142 Jospin: "Zur Zukunft...", 2001, a.a.O., S. 7. ¹⁴³ 143 Interview in Le Monde, 2000, a.a.O. ¹⁴⁴ 144 "Bündnis auf Bewährung", SZ, 28. Juni 2000, S. 4: ¹⁴⁵ 145 [Rede zum zehnten Jahrestag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2000, a.a.O.](#) ¹⁴⁶ 146 "Unser Europa", 2000, a.a.O., S. 319. ¹⁴⁷ 147 SZ, 12. März 2001, S. 4: "Im Profil: Alain Jupp , alter und neuer Bürgermeister von Bordeaux". ¹⁴⁸ 148 " Constitution de l Union Europeenne", 2000, a.a.O. ¹⁴⁹ 149 Biedenkopf: "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3-6. ¹⁵⁰ 150 Beyme, Klaus

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

591

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 108

279 Siehe A. Jupp / J. Toubon, [Constitution de l'Union Européenne. Contribution à une réflexion sur les institutions futures de l'Europe](#), vom 28. 6. 2000, abrufbar unter www.mic-fr.org/proposition-mic-ce.rtf. [Chiracs Leitbild](#) ist zwar moderater, doch erwähnt er beispielsweise die Kommission auch nicht.

Textstelle (Originalquellen)

Heft. [5] Der Weg zur Politischen Union, in: "FAZ", 2.12.2000. [6] Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas, in: "FAZ", 21. 9.2000. [7] 1. Der Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR): "[Constitution de l'Union Européenne. Contribution à une réflexion sur les institutions futures de l'Europe](#)", vom 28.6. 2000. 2. Der Entwurf der französischen UDF: "Projet pour une Constitution de l'Union Européenne", Oktober 2000. Beide Texte können bei der DGAP abgerufen werden. 3. Das Positionspapier der

geht es mit der Abschaffung der Kommission, der Aufwertung des Rates, der Beschränkung europäischer Kompetenzen und der übergeordneten Position der "Staatenkammer" um eine weitgehende Renationalisierung.¹⁴⁸ [Chiracs Leitbild](#) ist zwar moderater, doch erwähnt er beispielsweise die Kommission auch nicht. 4.3 "Europa der Regionen" Dieses Leitbild verfolgen besonders die deutschen Bundesländer, aber auch die Regierungschefs der kleineren Staaten (Lipponen und Verhofstadt) unterstützen dieses Leitbild. Es gibt

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 26

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

592

Textstelle (Prüfdokument) S. 108

280 Vgl. K. Biedenkopf, [Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen](#), Rede am Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000.

Textstelle (Originalquellen)

vom 10. Nov. 1999.¹⁸⁸ 188 Prodi, Romano: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu strukturieren", Rede vor dem EP¹⁸⁸ am 17. Januar 2001, a.a.O.¹⁸⁹ 189 Biedenkopf, Kurt: ["Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen"](#), Rede am¹⁸⁹ Walter-Hallstein-Institut der Humboldt Universität, Berlin, 4. Dezember 2000, a.a.O.¹⁹⁰ 190 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O., S. 5.¹⁹¹ 191 Streitsgespräch mit Chevenement in der ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13-18, hier S. 15.¹⁹² 192 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.¹⁹³ 193 "Unser Europa", Rede vor dem deutschen Bundestag, 27. Juni 2000, a.a.O, S. 320.¹⁹⁴ 194 Im Redemanuskript

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

593

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 108

281 So K. von Beyme, [Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung](#), in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), [What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer](#), 2000, S. 61 ff., 70.

Textstelle (Originalquellen)

Europa", 2000, a.a.O., S. 319. ¹⁴⁷ 147 SZ, 12. März 2001, S. 4: "Im Profil: Alain Jupp , alter und neuer Bürgermeister von Bordeaux". ¹⁴⁸ 148 "Constitution de l Union Europeenne", 2000, a.a.O. ¹⁴⁹ 149 Biedenkopf: "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3-6. ¹⁵⁰ 150 Beyme, Klaus von: "[Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung](#)", in: Joerges et.al.: [What Kind...](#), 2000, ¹⁵⁰ a.a.O., S. 61-72; hier S. 70. ¹⁵¹ 151 Gabriel, Sigmar: Regierungserklärung am 21. Juni 2000 in Hannover, a.a.O., S. 2. ¹⁵² 152 Clement: "Europa gestalten...", 2001, a.a. O. ¹⁵³ 153 Vgl. neben Clement auch Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, S. 3 und Wie am 6. Juli 2000 vor dem EP angedeutet, SZ, 7. Juli 2000, a.a.O. ¹³¹ 131 Leben, Charles: "A Federation of Nation States or a Federation of States?", in: Joerges, Christian/M ny, ¹³¹ Yves/Joseph H. H. Weiler (Hrsg.): [What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka](#) ¹³¹ Fischer. Florenz, 2000, S. 100-108, hier S. 103: "The Commisiosn would become only an administrative body". ¹³² 132 Vgl.: Börzel, Tanja A./Risse, Thomas: "Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a ¹³² Multi-

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

594

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 109

283 So der damalige Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens W. Clement, [Europa gestalten - nicht verwalten. Die Kompetenzordnung der EU nach Nizza](#), Rede in Berlin, 12. Febr. 2001, abrufbar unter www.pressearchiv.nrw.de/01_textdienst/12_rede/2001/mskr20010212_1.htm.

Textstelle (Originalquellen)

Schröder: "Verantwortung für Europa", 2001, a.a.O., S. 5. ²⁸² 282 Vgl. SZ, 27. Juli 1998, S. 4., Regierungserklärung von Erwin Teufel, April 1999, in: Schwarze: "Auf dem Weg", ²⁸² 1999, a.a.O., sowie Rede von Edmund Stoiber, November 1999 a.a.O. ²⁸³ 283 Clement, Wolfgang: "[Europa gestalten, nicht verwalten Die Kompetenzordnung der EU nach Nizza](#)", Vortrag ²⁸³ am WHI, 12. Februar 2001. ²⁸⁴ 284 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ²⁸⁵ 285 Jupp /Toubon: "Constitution de...", 2000, a.a.O.: "Elles concernent la politique agricole commune, la politique ²⁸⁵ mon taire et les accords commerciaux

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

595

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 109

284 Interview mit K. Beck in der FAZ, 2. Juli 2000, S. 5. Auch E. Stoiber sah den Kernpunkt eines Verfassungsvertrags Europas in der Frage: "Welche Kompetenzen behalten die Nationen und Regionen?", vgl. ders., Rede am 13. November 1999 in München, abrufbar unter www.bayern.de/Presse-Info/Regierungserklaerungen/pdf/reg_000322.pdf?PHPSESSID.

Textstelle (Originalquellen)

Ebene entgegenzuwirken und diese wiederzugewinnen"¹⁵³. So fordert z.B. der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck: "Die Rechte der Bundesländer müssen in die EU-Verfassung"¹⁵⁴. Auch Stoiber sieht den Kernpunkt eines Verfassungsvertrags Europas in der Frage: Welche Kompetenzen behalten die Nationen und Regionen?¹⁵⁵. 4.4 Offenes Leitbild mit Gemeinschaftsansatz In diese Kategorie fallen jene Akteure, die in ihren Reden und anderen Statements keinem fest definierten Leitbild folgen, aber mit einer

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 27

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

596

Textstelle (Prüfdokument) S. 109

285 C. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig, 6. Juli 2000, abrufbar unter www.quirinale.it/ex_presidenti/Ciampi/Discorsi/Discurso.asp?id=12718, mit dem weiteren Hinweis, dass "[...] die Begriffe Bundesstaat, Staatenbund oder Staatenverbund unterschiedliche Hypothesen [verkörpern], die in neuen, kombinierten Formen allesamt brauchbar sind".

Textstelle (Originalquellen)

deutlich machen. Eine föderale Verfassung für Europa, FAZ Nr. 257 v. 4. Nov. 1999, S. 16; jetzt ders.,²⁰⁶ "Wir brauchen eine europäische Verfassung", Die Welt v. 18. 9. 2000,²⁰⁶ www.welt.de/daten/2000/09/15/0915eu1915eu191092.htm. C.A. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung²⁰⁶ der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig (5.-6. Juli 2000): "Die europäische Integration ist im²⁰⁶ Begriff, sich aus einer wirtschaftlichen und monetären zu einem echten Band demokratischer Solidarität²⁰⁶ auszuweiten. Dieser Prozess macht eine Europäische Verfassung

als Vertreter der kleinen Mitgliedsstaaten. Auch Ciampi will sich nicht an "starre Schemata gebunden fühlen", denn "die Begriffe Bundesstaat, Staatenbund oder Staatenverband verkörpern unterschiedliche Hypothesen, die in neuen, kombinierten Formen allesamt brauchbar sind"¹⁵⁶. Lipponen vermeidet den Ausdruck "Föderation" ausdrücklich, da dieser "unterschiedliche Dinge für verschiedene Leute bedeutet", nämlich für die Briten die Bildung eines "Superstaates", für andere aber

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P.M.
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 27

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

597

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 110

286 R. Prodi, [Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2001](#), abrufbar unter europe.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/index_de.htm.
²⁸⁶ Nach G. Verhofstadt, Welche Zukunft für welches Europa? Rede am 24. Juni 2001, abrufbar unter www.europadigital.de/aktuell/dossier/reden/verhofstadt.shtml,²⁸⁶ könnten "Transparenz, Effizienz, Legitimität" nur mit der Gemeinschaftsmethode gewährleistet werden. "Eine starke Kommission müsse ihre Kraft aus einem neuen Verhältnis mit den anderen Institutionen schöpfen, mit einem Rat, der die Prioritäten der Union festlege und zusammen mit dem Parlament als Gesetzgeber fungiere" (vgl. ders. A Vision of Europe, Rede vom 21. 9. 2000, abrufbar unter www.theepc.be/About_The_EPC/EPC_Documents/Communications_Doc/305.asp?ID=305). Für P. Lipponen, [Speech at the College of Europe, Brügge, 10. November 2000](#), abrufbar unter www.vn.fi/english/speech/20001110e.htm., war die Kommission

Textstelle (Originalquellen)

traditionell starkes Verfassungsbewusstsein, das durch die aktive Beteiligung des Bundesverfassungsgerichts an der Debatte noch gestärkt wurde. Es war Außenminister Fischer, der in seiner frühen programmatischen [Rede vor dem Europäischen Parlament am 12. Januar 1999](#) in Straßburg grundsätzliche Fragen nach der Zukunft bzw. Finalität Europas stellte (Fischer 1999). Damit knüpfte er an das traditionelle europapolitische Engagement der Bundesrepublik Deutschland an, das

<http://europeanconvention.eu.int/Docs/Treaty/pdf42020Berger%20EN.pdf>
Europäische Kommission Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union Wer macht was in der Europäischen Union?, im Internet unter: http://europe.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/guidicitoen_de.pdf
Europäische Kommission Regierungskonferenz 2000 Themenbezogene Arbeitsunterlagen: Der Gerichtshof, im Internet unter: http://europaeu.int/comm/archives/igc2000/geninfo/fact-sheets/fact-sheet11/index_de.

Dreieck der Gemeinschaftsmethode beruhe, würde auch in Zukunft zu Ergebnissen führen.¹⁶⁰ Verhofstadt geht es nicht um den Namen, sondern um "Transparenz, Effizienz, Legitimität". Diese können nur mit der Gemeinschaftsmethode gewährleistet werden.¹⁶¹ "Eine starke Kommission müsse ihre Kraft aus einem neuen Verhältnis mit den anderen Institutionen schöpfen, mit einem Rat, der die Prioritäten der Union festlege und zusammen mit dem Parlament als Gesetzgeber fungiere"¹⁶². Lipponen fügt hinzu, die Kommission sei von "ausschlaggebender Bedeutung", damit in Zukunft nicht mehr die größeren über

vor dem Berliner Reichstag: "Unser Europa", 27. Juni 2000, a.a.O., S. 320.⁹⁴
⁹⁴ Verhofstadt, Guy: "A Vision for Europe", 21. September 2000, a.a.O.⁹⁵
⁹⁵ Blair, Tony: "Speech to the Polish Stock Exchange", Warschau, 6. Oktober 2000, a.a.O.⁹⁶
⁹⁶ Lipponen, Paavo: "[Speech at the College of Europe](#)", Brügge, 10. November 2000, a.a.O.⁹⁷
⁹⁷ Die Welt, 15. September, sowie Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, a.a.O.⁹⁸
⁹⁸ So der Bericht des konstitutionellen Ausschusses über die Konstitutionalisierung der Verträge vom 12. Oktober⁹⁸ 2000, a.a.O.; sowie der

- 204 verschiedene, verschiedene: Europa bauen Deutschland bewahren: ..., 2003, S. 4
- 205 Die Gerichtsbarkeit der Union, 2003, S.
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. 27
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

598

Textstelle (Prüfdokument) S. 110

von "ausschlaggebender Bedeutung", damit in Zukunft nicht mehr die größeren über die kleineren Staaten dominieren könnten. Dies würde auch die Gleichberechtigung jedes Mitglieds im Ministerrat nötig machen.

286 R. Prodi, Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2001, abrufbar unter europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/index_de.htm.

286 R. Prodi, Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2001, abrufbar unter europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/index_de.htm.

Textstelle (Originalquellen)

Institutionen" schöpfen, mit einem Rat, der die Prioritäten der Union festlege und zusammen mit dem Parlament als Gesetzgeber fungiere¹⁶². Lipponen fügt hinzu, die Kommission sei von "ausschlaggebender Bedeutung", damit in Zukunft nicht mehr die größeren über die kleineren Staaten dominieren könnten. Dies mache auch die Gleichberechtigung jedes Mitglieds im Ministerrat nötig¹⁶³. Das Parlament verfolgt eine ähnliche Absicht, wenn es ein Leitbild der "Union der Staaten und Bürger"¹⁶⁴ entwirft, die den Ministerrat und das Parlament als wirklich

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 27

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

599

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 110

288 Vgl. G. Verhofstadt, A Vision of Europe, Rede des belgischen Ministerpräsidenten v. 21. 9. 2000, ebenda sowie K. Hänsch, Ziel und Zukunft der Einigung Europas, Rede [auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000](#), abrufbar unter www.europaweb.de/europa/01lvkvjf/102LV/haensch.htm.

Textstelle (Originalquellen)

Peoples is ²²³ represented by the European Parliament and the Union of the States is represented by the Council". ²²⁴ 224 Vgl. dazu die Rede von Hänsch, Klaus [auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000](#); sowie das ²²⁴ Papier von Willi Görlach, Jo Leinen und Rolf Linkohr: "Europa als demokratischer Staat", 18. Okt. 2000. ²²⁵ 225 Konstitutioneller Ausschuss: Bericht zur Konstitutionalisierung...", 2000, a.a.O., S. 17. ²²⁶ 226 Verhofstadt: "Welches Europa...", 2001, S. 9. ²²⁷ 227 Rau: "

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

600

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

290 K. v. Beyme, [Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung](#), in: C. Joerges / Y. M ny / J.H.H. Weiler (Hrsg.), [What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka Fischer](#), 2000, S. 61 ff., 67.

Textstelle (Originalquellen)

Europa", 2000, a.a.O., S. 319. ¹⁴⁷ 147 SZ, 12. März 2001, S. 4: "Im Profil: Alain Jupp , alter und neuer Bürgermeister von Bordeaux". ¹⁴⁸ 148 "Constitution de l Union Europeenne", 2000, a.a.O. ¹⁴⁹ 149 Biedenkopf: "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3-6. ¹⁵⁰ 150 Beyme, Klaus von: "[Fischers Griff nach einer Europäischen Verfassung](#)", in: Joerges et.al.: [What Kind...](#), 2000, ¹⁵⁰ a.a.O., S. 61-72; hier S. 70. ¹⁵¹ 151 Gabriel, Sigmar: Regierungserklärung am 21. Juni 2000 in Hannover, a.a.O., S. 2. ¹⁵² 152 Clement: "Europa gestalten...", 2001, a.a. O. ¹⁵³ 153 Vgl. neben Clement auch Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, S. 3 und Wie am 6. Juli 2000 vor dem EP angedeutet, SZ, 7. Juli 2000, a.a.O. ¹³¹ 131 Leben, Charles: "A Federation of Nation States or a Federation of States?", in: Joerges, Christian/M ny, ¹³¹ Yves/Joseph H. H. Weiler (Hrsg.): [What Kind of Constitution for What Kind of Policy? Responses to Joschka](#) ¹³¹ Fischer. Florenz, 2000, S. 100-108, hier S. 103: "The Commisiosn would become only an administrative body". ¹³² 132 Vgl.: Börzel, Tanja A./Risse, Thomas: "Who is afraid of a European Federation? How to Constitutionalize a ¹³² Multi-

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

601

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

291 J. Fischer, [Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der Europäischen Integration](#), Rede an der Humboldt-Universität Berlin, 12. Mai 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Kirchhof, P., *Entscheidungszuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Europäischen Union und ¹⁵ ihren Mitgliedstaaten*, Münster: Eine Veröffentlichung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, 2000. ¹⁶ 16 Delors, J., 1998; Häberle, P., *Gemeineuropäisches Verfassungsrecht*, Europäische Grundrechtezeitschrift, 1991. ¹⁷ 17 Fischer, J., [Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), Rede an der Humboldt Universität am 12. Mai 2000 <www.whi-berlin.de/fischer.htm>; SPD- ¹⁷ Bundesparteitag, 19. - 23. November 2001, Leitantrag: Verantwortung für Europa; Rau, J., Plädoyer für ¹⁷ eine europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament

- 203 Das föderale Prinzip in der Europäi..., 1998, S. #P13#Verfassungslehre

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

602

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

293 C. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig, 6. Juli 2000.

Textstelle (Originalquellen)

deutlich machen. Eine föderale Verfassung für Europa, FAZ Nr. 257 v. 4. Nov. 1999, S. 16; jetzt ders.,²⁰⁶ "Wir brauchen eine europäische Verfassung", Die Welt v. 18. 9. 2000,²⁰⁶ www.welt.de/daten/2000/09/15/0915eu1915eu191092.htx. C.A. Ciampi, Rede anlässlich der Verleihung²⁰⁶ der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig (5.-6. Juli 2000): "Die europäische Integration ist im²⁰⁶ Begriff, sich aus einer wirtschaftlichen und monetären zu einem echten Band demokratischer Solidarität²⁰⁶ auszuweiten. Dieser Prozess macht eine Europäische Verfassung

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P.M.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

603

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

295 Tatsächlich hatte J. Rau in den Namensartikeln in Le Monde und der FAZ schon im November 1999 für dieses System plädiert, es fand aber nicht ein vergleichbares Echo; vgl. FAZ, 4. November 1999, S. 8: "Die Quelle der Legitimation deutlich machen". Nach Fischers ursprünglicher Auffassung sollten die Abgeordneten der ersten Kammer zunächst "zugleich Mitglieder der Nationalparlamente" sein, denn nur so sei gewährleistet, dass das EP die "unterschiedlichen nationalen Öffentlichkeiten tatsächlich zusammenführt", vgl. ders. In seiner Humboldt-Rede (2000), ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.²¹⁴ 214 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a.a.O., S. 319.²¹⁵ 215 Ciampi, Carlo: Rede anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Leipzig, 2000, a.a.O.²¹⁶ 216 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.²¹⁷ 217 Tatsächlich hatte Rau in einem Artikel in Le Monde und der FAZ schon im November 1999 für dieses System²¹⁷ plädiert, es fand aber nicht das Echo wie die Fischer-Rede. Vgl. FAZ, 4. November 1999, S. 8: "Die Quelle der²¹⁷ Legitimation deutlich machen".²¹⁸ 218 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.²¹⁹ 219 Vgl. dazu Bericht über das Diskussionsforum am Walter-Hallstein-Institut vom 22. Juni 2000 mit Johannes²¹⁹ Voggenhuber, MdEP und Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle

Kammern im Laufe der Debatte modifiziert und verändert. Laut Fischer, der in seiner Humboldt-Rede das Zwei-Kammer-System als erster auf die Agenda brachte,²¹⁷ sollten die Abgeordneten der ersten Kammer zunächst "zugleich Mitglieder der Nationalparlamente" sein, denn nur so sei gewährleistet, dass das EP die "unterschiedlichen nationalen Öffentlichkeiten tatsächlich zusammenführt".²¹⁸ Auf heftige Kritik stieß dieser Vorschlag in vielen Fraktionen des EP. Zahlreiche Abgeordnete warfen ihm vor, Fischer stelle die Eigenständigkeit des EP in Frage. Da

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 33

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

604

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

296 Da es zeitlich nicht möglich sei, gleichzeitig zwei Mandate "auch nur annähernd sachgerecht auszuüben", führe ein solches Doppelmandat zu einer "Schwächung des Europäischen Parlaments und seiner Kontrollfunktion", vgl. dazu den Bericht über das Diskussionsforum am Walter-Hallstein-Institut vom 22. Juni 2000 mit Johannes Voggenhuber, MdEP und Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (Grüne): "Umfassende Demokratisierung gefordert. Gegenposition zu Joschka Fischer aus dem Europäischen Parlament".

Textstelle (Originalquellen)

zusammenführt".²¹⁸ Auf heftige Kritik stieß dieser Vorschlag in vielen Fraktionen des EP. Zahlreiche Abgeordnete warfen ihm vor, Fischer stelle die Eigenständigkeit des EP in Frage. Da es zeitlich nicht möglich sei, gleichzeitig zwei Mandate "auch nur annähernd sachgerecht auszuüben", führe ein solches Doppelmandat zu einer "Schwächung des EP und seiner Kontrollfunktion".²¹⁹ Im Laufe der Debatte modifizierte Fischer dann dieses Konzept, welches er vor dem EP am 6. Juli 2000 darstellte. Ähnlich wie in den plädiert, es fand aber nicht das Echo wie die Fischer-Rede. Vgl. FAZ, 4. November 1999, S. 8: "Die Quelle der ²¹⁷ Legitimation deutlich machen". ²¹⁸ 218 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ²¹⁹ 219 Vgl. dazu Bericht über das Diskussionsforum am Walter-Hallstein-Institut vom 22. Juni 2000 mit Johannes ²¹⁹ Voggenhuber, MdEP und Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (Grüne): "Umfassende ²¹⁹ Demokratisierung gefordert. Gegenposition zu Joschka Fischer aus dem Europäischen Parlament". ²²⁰ 220 Vgl. SZ, 7. Juli 2000, S. 8: "Rede vor dem EP in Straßburg: Fischer fordert Entscheidungen über die Zukunft der ²²⁰ EU". Da diese Rede sehr frei gehalten wurde, ist

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 33
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

605

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

297 Dazu SZ, 7. Juli 2000, S. 8: "Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg: Fischer fordert Entscheidungen über die Zukunft der EU". Das Redemanuskript des Auswärtigen Amtes entspricht der im Wesentlichen frei gehaltenen Rede nur in Grundzügen.

Textstelle (Originalquellen)

in ihren Verfassungsmodellen die Annahme, dass die Verfassung als "höchste" Institution eines Gemeinwesens einen besonders starken und expliziten Wertebezug hat. So wies Rau in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg im April 2001 darauf hin, dass die Verfassung für ein politisches Gemeinwesen nicht nur "Grammatik der Freiheit" (Paine), sondern auch "Grammatik der Solidarität" sei,

Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (Grüne): "Umfassende²¹⁹ Demokratisierung gefordert. Gegenposition zu Joschka Fischer aus dem Europäischen Parlament".²²⁰ 220 Vgl. SZ, 7. Juli 2000, S. 8: "Rede vor dem EP in Straßburg: Fischer fordert Entscheidungen über die Zukunft der²²⁰ EU". Da diese Rede sehr frei gehalten wurde, ist kein Redemanuskript erhältlich.²²¹ 221 So in seiner Rede vor dem EP am 6. Juli 2000, vgl. SZ-Bericht, a.a.O.²²² 222 Rau: "Rede

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 41
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debat..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

606

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

298 So beispielsweise J. Rau, der für die gleichberechtigte Repräsentation mit einer "gleichen Anzahl von Stimmen" in der zweiten Kammer warb (vgl. ders., Rede beim VIII Kongress der Eurochambres Berlin, 19. Oktober 2000).

Textstelle (Originalquellen)

setzte sich ersteres in der Debatte durch. Nicht nur Fischer befürwortete in späteren Reden das Senatmodell mit je zwei Abgeordneten pro Mitgliedsstaat.²²¹ Auch Rau ist für die gleichberechtigte Repräsentation mit einer "gleichen Anzahl von Stimmen" in der zweiten Kammer.²²² Vor allem die kleinen Länder wie Belgien und Finnland pochen auf das US-Modell, weil es garantiert, dass sie nicht übergangen werden. Die Kommission äußert

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

607



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

299 Verfechter von mehr Supranationalität forderten ein Zwei-Kammer-System, in dem das Europäische Parlament und der Ministerrat gleichberechtigt Gesetze erlassen könnte. Teile des Europäischen Parlaments sahen vor, dass die "Komposition, das Funktionieren und die Balance zwischen den Institutionen der Union" die "doppelte Legitimität als eine Union der Völker und eine Union der Staaten" reflektieren müsse, und zwar durch den "Ministerrat und das Europäische Parlament" (Konstitutioneller Ausschuss: Bericht über die Vorschläge des Europäischen Parlaments für die Regierungskonferenz, Dok. Nr.: A5 -0086/2000, 27. März 2000, S. 5: "An overall equilibrium must be struck between the small and large States [...] therefore [...] the constitutional principle that the Union of Peoples is represented by the European Parliament and the Union of the States is represented by the Council"). Zahlreiche Abgeordnete forderten in Anlehnung an die früheren Verfassungsentwürfe aus der Mitte des Europäischen Parlamentes ein "echtes Zwei-Kammer-System", in dem "alle Gesetzgebung doppelt legitimiert sein muss: Durch eine Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitgliedsstaaten im Rat und durch eine Mehrheit im Parlament" (Vgl. dazu etwa die Rede von K. Hänsch

Textstelle (Originalquellen)

Intergouvernementalisten, die dem EP nur eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Ministerrat zuweisen. Diese Vorschläge kommen vor allem von französischer Seite. Verfechter von mehr Supranationalität fordern ein Zwei-Kammer-System, in dem das EP und der Ministerrat gleichberechtigt Gesetze erlassen. Das EP sieht vor, dass die "Komposition, das Funktionieren und die Balance zwischen den Institutionen der Union" die "doppelte Legitimität als eine Union der Völker und eine Union der Staaten" reflektieren müsse, und zwar durch den "Ministerrat und das EP".²²³ Zahlreiche Abgeordnete fordern in Anlehnung an die früheren Verfassungsentwürfe des EP ein "echtes Zwei-Kammer-System", in dem "alle Gesetzgebung doppelt legitimiert sein muss: diese Rede sehr frei gehalten wurde, ist kein Redemanuskript erhältlich.²²¹ 221 So in seiner Rede vor dem EP am 6. Juli 2000, vgl. SZ-Bericht, a.a.O.²²² 222 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O.²²³ 223 Konstitutioneller Ausschuss: Bericht über die Vorschläge des Europäischen Parlaments für die²²³ Regierungskonferenz, Dok. Nr.: A5-0086/2000, 27. März 2000, S. 5: "An overall equilibrium must be struck²²³ between the small and large States ... therefore ... the constitutional principle that the Union of Peoples is²²³ represented by the European Parliament and the Union of the States is represented by the Council".²²⁴ 224 Vgl. dazu die Rede von

deal with a discrete SRNG class prediction, the z-values are discretized by median cuts into 17 states, as shown in the right panel of Figure 5.8, and each of the states is represented by the same number of data. The training of three prototypes per class without neighborhood cooperation and squared Euclidean metric is related to standard GRLVQ training which

eine Union der Staaten" reflektieren müsse, und zwar durch den "Ministerrat und das EP".²²³ Zahlreiche Abgeordnete fordern in Anlehnung an die früheren Verfassungsentwürfe des EP ein "echtes Zwei-Kammer-System", in dem "alle Gesetzgebung doppelt legitimiert sein muss: Durch eine Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitgliedsstaaten im Rat und durch eine Mehrheit im Parlament".²²⁴ Der konstitutionelle Ausschuss modifiziert diese Forderung, indem er die "Aufteilung in zwei Gruppen von Rechtsakten" verlangt, "in denen

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 206 Self-organizing neural networks for..., 2005, S. 5
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

608

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000; sowie das Papier von W. Görlach / J. Leinen / R. Linkohr, Europa als demokratischer Staat, in: H. Mahrhold, Die neue Europadebatte, 2001, S. 298 ff.). Der konstitutionelle Ausschuss modifizierte diese Forderung, indem er die "Aufteilung in zwei Gruppen von Rechtsakten" verlangte, "in denen das Parlament oder der Rat das letzte Wort haben" sollten (ebenda, S. 17).

Textstelle (Originalquellen)

das Parlament oder der Rat das letzte

Peoples is ²²³ represented by the European Parliament and the Union of the States is represented by the Council". ²²⁴ 224 Vgl. dazu die Rede von Hänsch, Klaus auf der Landestagung der Europa-Union Hessen, 3. Juni 2000; sowie das ²²⁴ Papier von Willi Görlach, Jo Leinen und Rolf Linkohr: "Europa als demokratischer Staat", 18. Okt. 2000. ²²⁵ 225 Konstitutioneller Ausschuss: Bericht zur Konstitutionalisierung...", 2000, a.a.O., S. 17. ²²⁶ 226 Verhofstadt: "Welches Europa...", 2001, S. 9. ²²⁷ 227 Rau: "Plädoyer für eine europäische

Gesetzgebung doppelt legitimiert sein muss: Durch eine Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitgliedsstaaten im Rat und durch eine Mehrheit im Parlament". ²²⁴ Der konstitutionelle Ausschuss modifiziert diese Forderung, indem er die "Aufteilung in zwei Gruppen von Rechtsakten" verlangt, "in denen das Parlament oder der Rat das letzte Wort haben". ²²⁵ Seit Nizza plädieren auch Regierungschefs verstärkt dafür, dass der Rat und das EP sich "zu den Kammern einer einzigen Legislative entwickeln", wobei ein ständiger Rat

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

609

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

300 Laut G. Verhofstadt sollte im Rat die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, und das Europäische Parlament ein generelles Mitentscheidungsrecht erhalten (vgl. ders., Rede in Göttingen am 24. Juni 2001, S. 9). Das gleiche Konzept schlug auch J. Rau vor: "Der Ministerrat soll zur Staatenkammer werden, in der jeder Staat, vertreten durch seine Regierung, abstimmt". Das Europäische Parlament würde zur "Bürgerkammer" werden. Beide Kammern sollten "gleichwertig und gleichberechtigt entscheiden" (J. Rau, Plädoyer für eine Europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001, S. 5). Auch W. Clement forderte, dass das Europäische Parlament "als Bürgerkammer in allen Bereichen mit dem Rat gleichberechtigt entscheiden" sollte (vgl. ders., Europa gestalten - nicht verwalten. Die Kompetenzordnung der EU nach Nizza, 12. Febr. 2001). Ähnlich argumentierte auch E. Stoiber, der beiden - Rat und Europäischem Parlament - ein Initiativrecht zubilligte (ders., Reformen

Textstelle (Originalquellen)

einer einzigen Legislative entwickeln", wobei ein ständiger Rat als Beauftragter der Mitgliedsstaaten fungieren soll, und das EP als Vertreter der europäischen Völker. Laut Verhofstadt soll im Rat die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, und das EP ein generelles Mitentscheidungsrecht erhalten.²²⁶ Das gleiche Konzept schlägt auch Rau vor: "Der Ministerrat soll zur Staatenkammer werden, in der jeder Staat, vertreten durch seine Regierung, abstimmt". Das EP würde zur "Bürgerkammer" werden. Beide Kammern sollten "gleichwertig und gleichberechtigt entscheiden".²²⁷ Auch Clement fordert, dass das EP "als Bürgerkammer in allen Bereichen mit dem Rat gleichberechtigt entscheiden"²²⁸ soll. Ähnlich argumentiert auch Stoiber, der beiden Rat und

über die Finalität der europäischen Integration, Rede an der Humboldt Universität am 12. Mai 2000 <www.whi-berlin.de/fischer.htm>; SPD-¹⁷ Bundesparteitag, 19. - 23. November 2001, Leitantrag: Verantwortung für Europa; Rau, J., Plädoyer für¹⁷ eine europäische Verfassung, Rede vor dem Europäischen Parlament am 4. April 2001 in Straßburg;¹⁷ Jospin, L., L'avenir de l'Europe large, Le Monde, 28 Mai 2001; Habermas, J., Warum braucht Europa¹⁷ eine Verfassung? Nur als politisches Gemeinwesen kann der Kontinent seine in

Staat, vertreten durch seine Regierung, abstimmt". Das EP würde zur "Bürgerkammer" werden. Beide Kammern sollten "gleichwertig und gleichberechtigt entscheiden".²²⁷ Auch Clement fordert, dass das EP "als Bürgerkammer in allen Bereichen mit dem Rat gleichberechtigt entscheiden"²²⁸ soll. Ähnlich argumentiert auch Stoiber, der beiden Rat und EP ein Initiativrecht zubilligt.²²⁹ Am weitesten geht Schröder. Er plädiert nicht nur für Schröder: "Verantwortung für Europa", 2001, a.a.O., S. 5.²⁸² 282 Vgl. SZ, 27. Juli 1998, S. 4., Regierungserklärung von Erwin Teufel, April 1999, in: Schwarze: "Auf dem Weg",²⁸² 1999, a.a.O., sowie Rede von Edmund Stoiber, November 1999 a.a.O.²⁸³ 283 Clement, Wolfgang: "Europa gestalten, nicht verwalten Die Kompetenzordnung der EU nach Nizza", Vortrag²⁸³ am WHI, 12. Februar 2001.²⁸⁴ 284 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.²⁸⁵ 285

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34
- 203 Das föderale Prinzip in der Europäi..., 1998, S. #P13#Verfassungslehre
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

610

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

für Europas Zukunft, Rede in Berlin, 27. September 2000, abrufbar unter www.bayern.de/Berlin/Veranstaltungen/Redenarchiv/?PHPSESSID=eb06875d90a340f2d38d4976). Am weitesten ging Bundeskanzler G. Schröder. Er plädierte nicht nur für den "Ausbau des Rates zu einer europäischen Staatenkammer" und für die "weitere Stärkung der Rechte des Europäischen Parlamentes mittels Ausweitung der Mitentscheidung", sondern forderte damals als einziger Regierungschef die "volle Budgethoheit" für das Europäische Parlament (hier G. Schröder in seiner Funktion als SPD-Parteichef, zitiert nach dem SPD-Leitantrag "Verantwortung für Europa", 30. April 2001, S. 2). Überlegungen auf französischer Seite waren diesen bundesstaatlichen Tendenzen entgegengesetzt. Die Neogaullisten A. Jupp und J. Toubon verorteten Legitimität und Kompetenzkompetenz hauptsächlich bei den Nationalstaaten. In ihrem Verfassungsentwurf vom Juni 2000 ist die "Chambre des Nations" der Kammer der europäischen Abgeordneten deutlich übergeordnet, vgl. eingehender S. Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, CAP-Working Paper, 2001, S. 34 ff.

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bereichen mit dem Rat gleichberechtigt entscheiden"²²⁸ soll. Ähnlich argumentiert auch Stoiber, der beiden Rat und EP ein Initiativrecht zubilligt.²²⁹ Am weitesten geht Schröder. Er plädiert nicht nur für den "Ausbau des Rates zu einer europäischen Staatenkammer" und für die "weitere Stärkung der Rechte des EP mittels Ausweitung der Mitentscheidung", sondern fordert als einziger Regierungschef die "volle Budgethoheit" für das EP.²³⁰ Der Kommissionspräsident zielt in eine ähnliche Richtung. Er betont, dass "alle Probleme, die für die Union bedeutsam sind, in erster Linie vor diesem Parlament die für die Union bedeutsam sind, in erster Linie vor diesem Parlament als Zentrum und Ausdruck unserer Demokratie erörtert werden".²³¹ Überlegungen auf französischer Seite sind diesen bundesstaatlichen Tendenzen entgegengesetzt. Die Neogaullisten Jupp und Toubon verorten Legitimität und Kompetenzkompetenz hauptsächlich bei den Nationalstaaten. In ihrem Verfassungsentwurf vom Juni 2000 ist die "Chambre des Nations"²³² der Kammer der europäischen Abgeordneten deutlich übergeordnet. Die Parlamentarier der Mitgliedsstaaten wachen nicht nur über das konstitutionelle Prinzip der Subsidiarität, welches die Kompetenzen zugunsten der unteren Ebene regelt. Sicht ein Mitgliedsstaat "eine

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 34
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 35

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

611

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

des Verfassungsvertrages und nach dem Vertrag von Lissabon, aktuelle analysen Nr. 46 [der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, 2008, S. 13 ff.](#) Vgl. auch M. Herdegen, Die Europäische Union als Wertegemeinschaft: aktuelle Herausforderungen, in: Festschrift für Rupert Scholz, 2007, S. 139 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Rothacher, Albrecht, Dr. internationaler Beamter in Brüssel und Lehrbeauftragter am Irischen Kolleg in Loewen Rotte, Ralph, Dr. Referent für Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und internationale politische Ökonomie [der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.](#), München Ströbinger, Rudolf, Dr. Präsident des Exil-PEN-Clubs, Hage/Ostfriesland Uterwedde, Henrik, Dr. Direktor des Deutsch-Französischen Instituts, Ludwigsburg Autorenverzeichnis ¹⁴ 14 Z.B. NATO-Rat Madrid 1996/1997, doch ¹⁴

- 166 POLITISCHE STUDIEN 376, 2001, S. #P125#ISBN 3-7892-8019-4

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

612

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

306 So Bundeskanzler G. Schröder in seiner Regierungserklärung vom 19. Januar 2001 (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages). 305

Textstelle (Originalquellen)

vernichtet; weltweit betrogen die Verluste an den Aktienmärkten etwa 5,8 Billionen 37. In Deutschland sind zwischen März 2000 und März 2003 an den Börsen rund 700 Mrd. buchstäblich vernichtet worden, so Bundeskanzler Schröder in seiner Regierungserklärung vom 14. März 2003. Doch wie in jeder Krise dürfte es wenige Gewinner geben, die ihre Papiere noch rechtzeitig verkauft haben und eine Menge Verlierer, denen dies nicht

- 207 DIE SOZIALE STRUKTUR DER GLOBALISIE..., 2005, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

613

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

307 J. Fischer, [Vom Staatenverbund zur Föderation- Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), Abdruck seiner Rede vor der Humboldt Universität Berlin (2000). Die ["für die Europapolitik unverzichtbare Akzeptanz"](#) würde sich auch laut Fischer deshalb nur dann einfinden, wenn der ["Zugang der Bürger zum Recht"](#) verbessert wird (vgl. auch ders., Rede zu den [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, 28. Oktober 1999](#)). vgl. European University Institute, [A Basic Treaty for the European Union, 2000](#) sowie Centrum für angewandte [Politikforschung, Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000](#)). Die Kommission stieß deswegen die Diskussion um die "Neugestaltung der vorhandenen Texte"(vgl. die Rede von R. Prodi, [Nizza - und danach, 29. November 2000](#), abrufbar unter www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_ac

Textstelle (Originalquellen)

europäische Integration ist im ²⁰⁶ Begriff, sich aus einer wirtschaftlichen und monetären zu einem echten Band demokratischer Solidarität ²⁰⁶ auszuweiten. Dieser Prozess macht eine Europäische Verfassung erforderlich". J. Fischer, [Vom ²⁰⁶ Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), FCE-Spezial ²⁰⁶ 2/2000, www.whi-berlin.de/fischer.htm, Rn. 56; J. Chirac, Mit Deutschland und Frankreich eine ²⁰⁶ "Avantgarde-Gruppe" bilden. Die Europa-Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac

bei den Bürgern Sorgen und Ängste auslösen würde, unter anderem, weil die EU noch undurchsichtiger und unverständlicher³⁴¹ werde. Die ["für die Europapolitik unverzichtbare Akzeptanz"](#) wird [sich auch laut Fischer deshalb nur dann einfinden, wenn der "Zugang der Bürger zum Recht" verbessert wird.](#)³⁴² Als Lösung, dass sich die Bürger wieder als Teilnehmer des europäischen Gemeinwesens verstehen, gilt deshalb die Vereinfachung der bestehenden Verträge. "Wer Rechte hat, sie kennt

FAZ, 10. Januar 2000, S. 11. ³³⁶ 336 Chirac: "Unser Europa", 2000, a.a.O., S. 318. ³³⁷ 337 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ³³⁸ 338 Konstitutioneller Ausschuss: "Bericht über die Konstitutionalisierung...", 2000, a.a.O. ³³⁹ 339 Prodi: "Umrisse...", 2000, a.a.O., S. 4. ³⁴⁰ 340 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O. ³⁴¹ 341 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O. ³⁴² 342 Rede des Bundesaußenministers [zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, 28. Oktober ³⁴² 1999, a.a.O., S. 729.](#) ³⁴³ 343 Däubler-Gmelin: "Vom Marktbürger...", 2000, a.a.O. ³⁴⁴ 344 European University Institute: [A Basic Treaty for the European Union, Florenz 2000](#), sowie: Centrum für ³⁴⁴ angewandte Politikforschung: [Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000, a.a.O.](#) ³⁴⁵ 345 Prodi, Romano: ["Nizza und danach", 29. November 2000, Rede 00/475.](#) ³⁴⁶ 346 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a.a.O. ³⁴⁷ 347 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O. ³⁴⁸ 348 Konstitutioneller Ausschuss: "Bericht zur...", 2000, a.a.O. ³⁴⁹ 349 Programm

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P.M.
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 46
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

614

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

308 Diese Überlegung resultierte aus dem Bericht der "Drei Weisen", den die Kommission im Oktober 1999 in Auftrag gegeben hatte (vgl. [European University Institute, A Basic Treaty for the European Union, 2000](#) sowie [Centrum für angewandte Politikforschung, Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000](#)). Die Kommission stieß deswegen die Diskussion um die "Neugestaltung der vorhandenen Texte"(vgl. die Rede von R. Prodi, Nizza - und danach, 29. November 2000, abrufbar unter www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/00/475%7C0%7CRAPID&lg=DE) bereits in der ersten Phase der Debatte an.

Textstelle (Originalquellen)

Konstitutionalisierung...", 2000, a.a.O.³³⁹ 339 Prodi: "Umrisse...", 2000, a.a.O., S. 4.³⁴⁰ 340 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O.³⁴¹ 341 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.³⁴² 342 Rede des Bundesaußenministers zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, 28. Oktober³⁴² 1999, a.a.O., S. 729.³⁴³ 343 Däubler-Gmelin: "Vom Marktbürger...", 2000, a.a.O.³⁴⁴ 344 [European University Institute: A Basic Treaty for the European Union, Florenz 2000](#), sowie: [Centrum für angewandte Politikforschung: Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000, a.a.O.](#)³⁴⁵ 345 Prodi, Romano: "Nizza und danach", 29. November 2000, Rede 00/475.³⁴⁶ 346 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a.a.O.³⁴⁷ 347 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O.³⁴⁸ 348 Konstitutioneller Ausschuss: "Bericht zur...", 2000, a.a.O.³⁴⁹ 349 Programm der schwedischen Ratspräsidentschaft, 2001, a.a.O., S. 7.³⁵⁰ 350 Blair: "Speech to the...", 2000, a.a.O.³⁵¹ 351 So der vom CAP ausgearbeitete "Grundvertrag", a.a.O.³⁵² 352 Vgl.

Überlegung resultierte aus dem Bericht der "Drei Weisen", den die Kommission im Oktober 1999 in Auftrag gegeben hatte³⁴⁴. Die Kommission stieß deswegen die Diskussion um die "Neugestaltung der vorhandenen Texte"³⁴⁵ bereits in der ersten Phase der Debatte an. Der Idee der "Neuorganisation der Verträge"³⁴⁶ schließen sich alle Akteure an, weil sie die unlesbaren Bestimmungen in

der Kommission vom 4. Dezember 2002, S. 12.⁴⁸⁰ 480 Vgl. ebenda, S. 13.⁴⁸¹ 481 CONV 448/02, S. 12f. und S. 17.⁴⁸² 482 Vgl. European Report, No. 2734, 7. Dezember 2002, S. 7.⁴⁸³ 483 Prodi, Romano: The European Union's new institutional structure, Brüssel, 5. Dezember⁴⁸³ 2002, Dok. SPEECH/02/615. [Abrufbar unter: europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/02/615/0/RAPID&lg=EN&display=.](#)⁴⁸³ Vgl. u. a. Bulletin Quotidien Europe, No. 8355, 6. Dezember 2002, S. 3.⁴⁸⁴ 484 Vgl. Kleger, 2004, S. 152.⁴⁸⁵ 485 Vgl. European Commission, Press Room, Press Releases: Commission proposes a⁴⁸⁵ radical simplification of how

Bericht der "Drei Weisen", den die Kommission im Oktober 1999 in Auftrag gegeben hatte³⁴⁴. Die Kommission stieß deswegen die Diskussion um die "Neugestaltung der vorhandenen Texte"³⁴⁵ [bereits in der ersten Phase der](#)

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 47
- 121 Zwischen Macht und Ausgleich: zur R..., 2006, S. #P344#Fax: 0251/4841628#A#

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

615

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

616

Debatte an. Der Idee der "Neuorganisation der Verträge"³⁴⁶ schließen sich alle Akteure an, weil sie die unlesbaren Bestimmungen in einen "in verständlicher Sprache gehaltenen Verfassungstext"³⁴⁷ umwandeln würde.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 47

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

309 I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: EuR 1996, S. 27 ff. Die von I. Pernice entwickelte **Konzeption des Verfassungsverbunds** hat inzwischen hohen Bedeutungsgrad **in der deutschen Debatte** erlangt. **Danach stehen Verfassung und Rechtsordnung des Verbands "Europäische Union" und der mitgliedstaatlichen Verbände in einem so engen Verhältnis der gegenseitigen Verweisung, der gegenseitigen Anhängigkeit und der Verflechtung, dass man die klassisch-völkerrechtliche Sichtweise (unabhängiger Staat und internationaler Zusammenschluss) überwinden müsse. Europäische Union und Mitgliedstaaten sind danach rechtsnormativ in einer Weise zusammengewachsen, dass man sie als Bestandteile eines miteinander zusammengewachsenen Verbundes betrachten müsse. Die zwischen der EU und den Mitgliedstaaten bestehende Trennung werde durch den Prozess des konstitutiven Zusammenwachsens aufgehoben. EU-Rechtsordnung und nationale Rechtsordnung würden miteinander verschmolzen. Die Verflechtung hätte einen Grad erreicht, der es konzeptionell nicht mehr sinnvoll erscheinen ließe, zwischen zwei verschiedenen Rechtsordnungen zu unterscheiden (vgl. I. Pernice, Art. 23, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 1998, Rdnr. 20). Die in der Vergangenheit immer wieder auftauchenden Konflikte zwischen dem Geltungsanspruch beider Rechtsordnungen wären damit hinfällig. Im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Verfassungen müsse auch von einer einheitlichen "Verfassung Europas" gesprochen werden, in der EUVerfassungsrecht und nationale Verfassungen aufgegangen seien. Dies mündet in ein Verfassungsverständnis, in dessen Mittelpunkt die europäische Verfassungsgesamtheit steht, in der die mitgliedstaatlichen Verfassungen und die unionale Verfassung als Teilverfassungen" (P. Häberle) aufgehen ("Mehrebenen Verfassungsverbund", vgl. nur I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.). Im Übrigen steht nicht die Frage nach der Souveränität bzw. nach dem Ausnahmefall**

● **86%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und integriert werden. 27 (1) Die Herausbildung eines Verfassungsverbunds Große Bedeutung hat **in der deutschen Diskussion** zunächst die **Konzeption des Verfassungsverbunds** erlangt, die Ingolf Pernice entwickelt hat. **Danach stehen Verfassung und Rechtsordnung des Verbands "Europäische Union" und der mitgliedstaatlichen Verbände in einem so engen Verhältnis der gegenseitigen Verweisung, der gegenseitigen Anhängigkeit und der Verflechtung, dass man die klassisch-völkerrechtliche Sichtweise (unabhängiger Staat und internationaler Zusammenschluß) überwinden müsse. EU und Mitgliedstaaten sind danach rechtsnormativ in einer Weise zusammengewachsen, dass man sie als Bestandteile eines miteinander zusammengewachsenen Verbundes betrachten müsse. Die zwischen der EU und den Mitgliedstaaten bestehende Trennung werde durch den Prozeß des konstitutiven Zusammenwachsens aufgehoben.⁶³ EU-Rechtsordnung und nationale Rechtsordnung würden miteinander verschmolzen. Die Verflechtung hätte einen Grad erreicht, der es konzeptionell nicht mehr sinnvoll erscheinen liesse, zwischen zwei verschiedenen Rechtsordnungen zu unterscheiden.⁶⁴ Die in der Vergangenheit immer wieder auftauchenden Konflikte zwischen dem Geltungsanspruch beider Rechtsordnungen wären damit hinfällig. Im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Verfassungen müsse auch von einer einheitlichen "Verfassung Europas" gesprochen werden, in der EU-Verfassungsrecht und nationale Verfassungen aufgegangen seien. Dies mündet in ein Verfassungsverständnis, in dessen Mittelpunkt die europäische Verfassungsgesamtheit steht, in der die mitgliedstaatlichen Verfassungen und die unionale Verfassung als "Teilverfassungen" aufgehen ("Mehrebenen-Verfassungsverbund"⁶⁵). Ingolf Pernice hat mit diesen Überlegungen die verfassungstheoretische Diskussion in kaum zu überschätzender Weise vorangebracht und befruchtet. Der unschätzbare Wert dieser**

on Public Law Presented to the XV. International Congress on Comparative Law, Bristol, 26 July to 1 August 1998, Nomos, Baden-Baden 1998, pp. 40 sgg. (in particolare p. 44 e pp. 47 sg.); pi in dettaglio: I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in "Common Market Law Review" , 36, 1999, pp. 703 sgg., in

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 27
- 188 la Costituzione integrata dell 39 E..., 2000, S. 64

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

617

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

im Zentrum des Denkens von Pernice, sondern der Regelfall der Kooperation, vgl. auch M. Nettesheim, EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, (zu finden im Internet unter www.fide2002.org/reportseulaw.htm).

Textstelle (Originalquellen)

particolare pp. 707 sg.; Id., Kompetenzverteilung in der Europäischen Union, in "Juristenzeitung", 2000, pp. 866 sgg. 27 Cfr. Corte di Giustizia, 18.2.1970, "Bollmann", causa 40/69, racc. pp. 69 sgg. (pp. 80

nur im gegenseitigen Zusammenspiel zu verwirklichende Zielsetzung der Verwirklichung eines europäischen Gemeinwohls im "europäischen Verfassungsraum".⁶⁷ Nicht die Frage nach der Souveränität, 28 nach dem Ausnahmefall, steht im Zentrum des Denkens von Pernice, sondern der Regelfall der Kooperation. Die europäische Verfassungstheorie hat insofern Anschluß an das Verfassungsdenken in bundesstaatlich gestuften Ordnungen gefunden. Es kann insofern als programmatische Formulierung angesehen werden, wenn Pernice seine

des Gemeinsamen Marktes, in: Ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i.Br., 401-415. Mussler, Werner 1998: Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft im Wandel. Von Rom nach Maastricht, Baden-Baden. Nettesheim 2002: EU-Recht und nationales Verfassungsrecht. Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, <http://www.fide2002.org/pdfs/Nettesheim.pdf>. Neyer, Jürgen/Wolf, Dieter/Zürn, Michael 1999: Recht jenseits des Staates, ZERP-Diskussionspapier 1/99, Bremen. Oeter, Stefan 1999: Europäische Integration als Konstitutionalisierungsprozess, in: Zeitschrift

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 28
- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, b..., 2003, S.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

618

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

310 Zum "Volksbegriff" [aus der Lit: A. Augustin, Das Volk der Europäischen Union. Zu Inhalt und Kritik eines normativen Begriffs, 2000](#); vgl. P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 306 f.

Textstelle (Originalquellen)

weiteren Kontext "vertikaler Gewaltenteilung" siehe auch M. Simm, Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im föderalen Kompetenzkonflikt, 1998. Fussnote 507, S. 423 (zu "institutionellen Gleichgewicht" im Fliesstext): [...] R. Streinz, Europarecht, 6. Aufl. 2003, S. 217; [...] Fussnote 100, S. 306: [Aus der Lit.: A. Augustin, Das Volk der Europäischen Union, Zu Inhalt und Kritik eines normativen Begriffs, 2000](#); [...] Aus der Grundsatzliteratur: A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001; M. Zuleeg, Die Vorzüge der europäischen Verfassung, Der Staat 41 (2002), S. 359 ff.; I. Pernice, Die Europäische Verfassung, FS Steinberger, 2002, S. 1319 ff.; H.H. Rupp,

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

619

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

312 Zitate nach R. Bieber, [Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der EG](#), in: R. Wildenmann (Hrsg.): Staatswerdung Europas? Optionen für eine Europäische Union, 1991, S. 393 ff., 412 f.

Textstelle (Originalquellen)

Die Rolle...", 1994, a.a.O., S. 215. ³⁹ 39 Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1964, Rechtssache 6/64, S. 1251. ⁴⁰ 40 Fall 11/70: Internationale Handelsgesellschaft (1970), zitiert nach Chalmers, Damian: European Union Law, ⁴⁰ London, 1999, S. 292. ⁴¹ 41 Preuß: "Auf der Suche...", 1999, a.a.O., S. 155. ⁴² 42 Bieber, Roland: "[Verfassungsentwicklung und Verfassungsgebung in der EG](#)", in: Wildenmann, Rudolf (Hrsg.): ⁴² Staatswerdung Europas?: Optionen für eine Europäische Union, 1991, S. 393-414, hier: S. 412-413. ⁴³ 43 Pernice: "Der europäische Verfassungsverbund...", 2000, a.a.O., S. 210. ⁴⁴ 44 Sammlung der Rechtsprechung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1963, a.a.O., S. 25. ⁴⁵ 45 Di Fabio: "Eine

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

620

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

313 I. Pernice, [Der europäische Verfassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung](#), in: JöR, Bd. 48 (2000), S. 205 ff., 210.

Textstelle (Originalquellen)

dem Wege zu einer europäischen Verfassung Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, EuR Beiheft 1 2000, S.7ff.; Di Fabio, U.: Eine Europäische Charta Auf dem Weg zur Unionsverfassung, JZ 2000, S.737ff.; [Pernice, I.: Der Europäische Verfassungsverbund auf dem Wege der Konsolidierung](#), JöR 48 (2000), S.205ff.; Walter, C.: Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, DVBl. 2000, S.1ff.; Limbach, J.: Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, 2001, S.¹⁶ /¹⁷ ; Häberle, P.: Europa als werdende Verfassungsgemeinschaft,

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 51

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

621

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

314 Grundsätzlich zur Frage eines konstitutionellen Europas: P. Häberle, Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien, 1999; ders., Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006; A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001; M. Zuleeg, Die Vorzüge der europäischen Verfassung, in: Der Staat 41 (2002), S. 359 ff.; R. Scholz, Wege zur Europäischen Verfassung, in: ZG 2002, S. 1 ff.; A. von Bogdandy, Europäische Prinzipienlehre, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 149 ff.; I. Pernice, Die Europäische Verfassung, in: Festschrift Steinberger, 2002, S. 1319 ff.; H.H. Rupp, Anmerkungen zu einer Europäischen Verfassung, in: JZ 2003, S. 18 ff.; E. Pache, Eine Verfassung für Europa - Krönung oder Kollaps der Europäische Integration?, in: EuR 2002, S. 767 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Aus der Lit.: A. Augustin, Das Volk der Europäischen Union, Zu Inhalt und Kritik eines normativen Begriffs, 2000; [...] Aus der Grundsatzliteratur: A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 200 1; M. Zuleeg, Die Vorzüge der europäischen Verfassung, Der Staat 41 (2002), S. 359 ff.; I. Pernice, Die Europäische Verfassung, FS Steinberger, 2002, S. 1319 ff.; H.H. Rupp, Anmerkungen zu einer Europäischen Verfassung, JZ 2003, S. 18 ff.; R. Scholz, wege zur Europäischen verfassung, ZG 2002, S. 1 ff.; E. Pache, Eine Verfassung für Europa Krönung oder Kollaps der europäischen Integration?, EuR 2002, S. 767 ff.; A. von Bogdandy, Europäische Prinzipienlehre, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 149 ff.; [...] Fussnote 516, S. 425: Dazu aus der Lit.: P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff.; H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, Strukturprinzip einer europäischen Union, 1993; [...] Fussnote 820, S. 521: Aus normativen Begriffs, 2000; [...] Aus der Grundsatzliteratur: A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 200 1; M. Zuleeg, Die Vorzüge der europäischen Verfassung, Der Staat 41 (2002), S. 359 ff.; I. Pernice, Die Europäische Verfassung, FS Steinberger, 2002, S. 1319 ff.; H.H. Rupp, Anmerkungen zu einer Europäischen Verfassung, JZ 2003, S. 18 ff.; R. Scholz, wege zur Europäischen verfassung, ZG 2002, S. 1 ff.; E. Pache, Eine Verfassung für Europa Krönung oder Kollaps der europäischen Integration?, EuR 2002, S. 767 ff.; A. von Bogdandy, Europäische Prinzipienlehre, in: ders. (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 149 ff.; [...] Fussnote 516, S. 425: Dazu aus der Lit.: P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus Sicht der

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

622

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

315 Vgl. dazu allgemein A. Riklin, *Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen*, 1972.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.): *Fundamentale*¹² *Rechtsgrundlagen einer EG-Mitgliedschaft*, 1991, S. 236ff.¹² 13 Vgl. dazu Hummer, Waldemar: *Die Zukunft der EU Staatenbund oder Bundesstaat?*, in: *Die Union* 3/02, S.29ff. (S.32).¹⁴ 14 Vgl. dazu allgemein Riklin, Alois: *Die*¹⁴ *Europäische Gemeinschaft im System der*¹⁴ *Staatenverbindungen*, 1972.¹⁵ 15 Meng, Werner: *Das Recht der internationalen Organisationen eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur*¹⁵ *des Rechts der Europäischen Gemeinschaften*, 1979.¹⁵ 16 Fischer, Peter: *Die EU*

- 37 Gerhard Robbers: *Europäische Verfas...*, 2003, S. #P143#mit.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

623

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

316 W. Hallstein, *Die Europäische Gemeinschaft*, 1. Aufl. 1973, S. 49; H.P. Ipsen, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1972, S. 197 ff., **sieht in der Gemeinschaft einen Zweckverband und unterstreicht damit auch den Unterschied zur "Staatlichkeit als umfassender geistig-sozialer Wirklichkeit, potenziell unbeschränkter Kompetenzfülle von Gebiets- und Personalhoheit"**. Zu W. Hallstein: M. Kilian, *Der Visionär*, in: C.D. Classen u. a. (Hrsg.), **"In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ..."**. *Liber amicorum Thomas Oppermann*, 2001, S. 119 ff. Hallsteins Werke dürfen zu den Klassikern des gemeinschaftsrechtlichen Schrifttums gezählt werden, vgl. auch ders., *Der unvollendete Bundesstaat. Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse*, 1969. Zur Europäischen Union als "Rechtsgemeinschaft" R. Streinz, *Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft. Rechtsstaatliche Anforderungen an einen Staatenverbund*, in: Festschrift für Detlev Merten, 2007, S. 395 ff. 313

Textstelle (Originalquellen)

der Europäischen Union Scheuing, D.H.: Zur Europäisierung des deutschen Verfassungsrechts, in: J. Drexel u.a. (Hrsg.), *Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union*, 1997, S.87ff. 9 Hallstein, W.: *Die Europäische Gemeinschaft*, 19742, S.49; Ipsen, H.P.: *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, 1972, S.197ff., **sieht in der Gemeinschaft einen Zweckverband und unterstreicht damit auch den Unterschied zur "Staatlichkeit als umfassender geistig-sozialer Wirklichkeit, potenziell unbeschränkter Kompetenzfülle von Gebiets- und Personalhoheit"** ; s. a. Böckenförde, E.-W.: *Welchen Weg geht Europa?*, 1997, S.24: "Zur Staatlichkeit gehört die Gesamtzuständigkeit und -verantwortung für das Gemeinwohl der zu einer politischen Einheit verbundenen Menschen". 10 EuGH Slg. 1986, 1339 (1365f.). S. a. EuGH,

Beitritt", FAZ v. 19.2.2002, S. 7. ⁴⁸ 48 Zum ganzen Verfahren vgl. Garlicki, *Der Verfassungsgerichtshof und die "europäische ⁴⁸ Klausel"* in der polnischen Verfassung von 1997, in: Claassen / Dittmann / Fechner / ⁴⁸ Gassner / Kilian (Hrsg.), **"In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen..."**, ⁴⁸ *Liber amicorum Thomas Oppermann*, Berlin 2001, S. 285 (287ff.). ⁴⁹ 49 Hierzu allgemein Dorau, *Die Öffnung der Europäischen Union für europäische Staaten* ⁴⁹ "Europäisch" als Bedingung für einen EU-Beitritt nach Art. 49 EUV, *Europarecht* 1999, ⁴⁹ S. 736 753. ⁵⁰ 50 So auch

American Government and Politics 1835 1864, Berkeley, Los Angeles 1957 Haller, Herbert (Hrsg.): *Staat und Recht*. Festschrift für Günther Winkler, Wien, New York 1997 (zit.: FS Winkler) Hallstein, Walter: *Der unvollendete Bundesstaat. Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse*, Düsseldorf 1969 *Die europäische Gemeinschaft*, 5. Aufl., Düsseldorf 1979 Hallström, Pär: *Parlement europ en. Symposium organis par la Commission juridique et des droits des citoyens sur les relations*

- 37 Gerhard Robbers: *Europäische Verfas...*, 2003, S. 51
- 165 EU-Osterweiterung welche Arbeitsmig..., 2002, S. #P169#länder
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

624

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

318 Vgl. auch W. Hummer, "[Verfassungs-Konvent](#)" und neue [Konventsmethode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union](#), in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff. 55 f.; umfassend bereits W. Meng, [Das Recht der internationalen Organisationen - eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, 1979.](#)

Textstelle (Originalquellen)

sondern vielmehr durch sog. "Konvente" ausarbeiten zu lassen, in denen Parlamentarier (sowohl Abgeordnete des Europäischen Parlaments als auch der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten) und nicht "[Verfassungs-Konvent](#)" und neue [Konventsmethode Instrumente zur "Verstaatlichung" der EU?](#) Waldemar Hummer mehr (diplomatische) Staatenvertreter den Ton angeben noch dazu unter intensiver Mitwirkung der organisierten und nicht-organisierten "Zivilgesellschaft" .9 Auch dieser Wechsel von der

Waldemar: Die Zukunft der EU Staatenbund oder Bundesstaat?, in: Die Union 3/02, S.29ff. (S.32).¹⁴ 14 Vgl. dazu allgemein Riklin, Alois: Die ¹⁴ Europäische Gemeinschaft im System der ¹⁴ Staatenverbindungen, 1972. ¹⁵ 15 Meng, Werner: [Das Recht der internationalen Organisationen eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur ¹⁵ des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, 1979.](#) ¹⁵ 16 Fischer, Peter: Die EU eine autonome ¹⁵ Rechtsgemeinschaft? Gleichzeitig ein ³³ 33 EuG, verb. Rs. T-222, 327 und 329/99, ³³ Jean Claude Mart nez ua/Europäisches ³³ Parlament, Slg. 2001, S. II-2823 (Rdnr.48). ³³ 34 EuGH, Rs. C-359/92, Deutschland/

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 2003
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

625

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als zweite Säule sowie [die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen \(PJZ\)](#) als dritte

Textstelle (Originalquellen)

aber dem - wenn auch überwiegend intergouvernementalen Europarecht verhaftet bleibt und damit dem klassischen Völkerrecht nicht mehr ohne weiteres zuzurechnen ist (vgl. etwa die Vorschriften über [die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen](#) des Titel VI des EUV). Der Blick auf die Gesamtheit von nationalem und europäischem Verwaltungsrecht macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass zur Entwicklung eines kohärenten Systems

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 87

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

626

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Wirkung annehmen können. Die sog. intergouvernementale Zusammenarbeit wirkt insbesondere **in den Bereichen der zweiten und dritten Säule** der

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaaten neu erschlossen. Über diesen drei Säulen wölbt sich - gleichsam als gemeinsames Dach - die Europäische Union⁵³⁰. Die Rechtsnatur der Europäischen Union ist schwer zu fassen⁵³¹. **In den Bereichen der zweiten und dritten Säule** findet nur eine "intergouvernementale", d. h. nicht mit der Übertragung von Hoheitsrechten verbundene Zusammenarbeit statt, für die das Vertragsregime des Maastrichter Vertrages den institutionellen Rahmen schafft. Eine

- 208 KARSTEN MERTENS Das neue deutsche S..., 2004, S. 108

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

627

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

325 Bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1950 eröffnete sich durch

Textstelle (Originalquellen)

einer supranationalen Behörde und eines Gerichtshofs. Die Kommission hat das alleinige Initiativrecht für Gesetze (Art. 211 EGV) und kontrolliert die Implementierung dieser Gesetze auf nationaler Ebene. Bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1950 eröffnete sich durch diesen Souveränitätsverzicht für Frankreich die Möglichkeit, auf friedliche Weise den Kern des deutschen Wirtschaftspotentials zu kontrollieren, und für den Kriegsverlierer Deutschland die gleichberechtigte Aufnahme in

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 7

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

628

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

326 Zu diesem Begriff siehe auch S. Hobe, [Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht](#), in: *Der Staat*, Nr. 32 (1993), S. 245 ff., 246.

Textstelle (Originalquellen)

am Centrum für ³² angewandte Politikforschung entworfene "Grundvertrag für die Europäische Union" zu Hilfe genommen, ³² welcher die Artikel mit konstitutionellem Charakter bereits herausstellt. Mai 2000, a.a.O. ³³ 33 Hobe, Stephan: ["Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht"](#), in: *Der Staat*, Nr. 32, 1993, S.245- ³³ 268, S. 246. ³⁴ 34 Vgl. Koenig: "Ist die...", 1998, a. a.O., S. 255. ³⁵ 35 Hitzel-Cassagnes, Tanja: "Der Europäische Gerichtshof: Ein europäisches Verfassungsgericht "?", in: *APuZ*, ³⁵ B52-53/2000, S. 22. ³⁶ 36 Dausies, Manfred A.: "Die Rolle des EuGH als Verfassungsgericht der EU",

- ³⁶ 36 Volkmann-Schluck, Sonja: *Die Debatt...*, 2001, S. #P71#könnte.#A#

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

629

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

327 Die Lit. zum "Subsidiaritätsprinzip" ist uferlos. Vgl. etwa H. Lecheler, [Das Subsidiaritätsprinzip - Strukturprinzip einer europäischen Union, 1993](#); P. Häberle, [Das Prinzip der Subsidiarität aus Sicht der vergleichenden Verfassungslehre](#), in: AöR 118 (1994), S. 169 ff.; A. Riklin / G. Batliner (Hrsg.), Subsidiarität, 1994; D. Merten (Hrsg.), Die Subsidiarität Europas, 1993.

Textstelle (Originalquellen)

Juridical World Image, 1999. ²⁶ ²⁶ De la amplia literatura M. Heintzen, Subsidiaritätsprinzip und Europäische Gemeinschaft, ²⁶ JZ 1991, 317 y sigs.; V. J. Pipkorn, Das Subsidiaritätsprinzip im Vertrag über die Europäische ²⁶ Union, EuZW 1992, 677 y sigs.; H. Lecheler, [Das Subsidiaritätsprinzip. Strukturprinzip einer ²⁶ europäischen Union, 1993](#); P. Häberle, [Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der ²⁶ vergleichenden Verfassungslehre](#), AöR 119 (1994), 169 y sigs.; Herzog, Subsidiaritätsprinzip, ²⁶ en: J. Ritter/K. Gründer (coord.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Vol. 10, 1998; J. P. ²⁶ Müller, Föderalismus Subsidiarität Demokratie, en: M. Vollkommer (coord.),

- 125 Federalismo, regionalismo y autonom..., 2004, S. #P.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

630

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

328 Gleichzeitig ist die Unionsbürgerschaft aber nur als Ergänzung zur nationalen Staatsangehörigkeit gedacht: "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten" (Art. 6, Abs. 3 EUV).

Textstelle (Originalquellen)

EU ermöglichen und so zur Integration und Identifikation beitragen. Auch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EGV) soll garantieren, dass Entscheidungen " möglichst bürgernah getroffen werden sollen" (Präambel EUV). Gleichzeitig ist die Unionsbürgerschaft aber nur als Ergänzung zur nationalen Staatsangehörigkeit gedacht: "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten" (Art. 6, Abs.3 EUV). Die konstitutionellen Merkmale des Gemeinschaftsrechts erschließen sich nicht nur aus dem Wortlaut der Verträge, sondern auch aus den Leitentscheidungen des EuGH.³⁵ In seiner Rolle als

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 8

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

631



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

329 Die diesbezüglichen Ansätze des französischen Conseil Constitutionnel beleuchtet J. Dutheil de la Roch re, *The French Conseil Constituionnel and the constitutional development of the European Union*, in: M. Kloepfer / I. Pernice (Hrsg.), *Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des Vertrags von Amsterdam*, 1999, S. 43 ff. Das BVerfG hat verschiedentlich untechnisch von einer Gemeinschaftsverfassung gesprochen, zur verfassungstheoretischen Einordnung der Verträge aber bislang nicht Stellung genommen. Gleichwohl ist (trotz inflationärer Literatur) in diesem Zusammenhang die "Maastricht"-Entscheidung des BVerfG vom 12. Oktober 1993 zu nennen, in welchem das BVerfG den Gründungsvertrag der Union sowie die Europäische Union selbst mit folgenden Worten qualifiziert: "Der Vertrag begründet einen europäischen Staatenverbund, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat [...]."

Textstelle (Originalquellen)

de comp tences gegenüber. Zu diesem Terminologiewechsel s. Gundel, *Die Einordnung des Gemeinschaftsrechts in die französische Rechtsordnung*,³⁹³ S. 131 f. mwN.; Hecker, *Europäische Integration als Verfassungsproblem in Frankreich*, S.190 f.³⁹³ sowie Dutheil de la Roch re, *The French Conseil Constitutionnel and the constitutional development of the European Union*, in: Kloepfer/Pernice (Hrsg.), *Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des Vertrags von Amsterdam*, S. 48 ff. S. auch den Wortlaut des 1993³⁹⁵ 395 Grewe/Ruiz Fabri, *Le Conseil constitutionnel et l'intégration européenne*, RUDH 1992, 277³⁹⁵ (283). Eine solche Aufzählung muß unvollständig bleiben,

mit der Entscheidung Les Verts von 1986 und dem 1. Gutachten zum EWR-Abkommen von 1991 übernommen, ohne sie allerdings näher zu begründen oder zu erläutern. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich untechnisch von einer Gemeinschaftsverfassung gesprochen, zur verfassungstheoretischen Einordnung der Verträge aber bislang nicht Stellung genommen. In der Staatsrechtslehre und in der Allgemeinen Staatslehre ist die verfassungsrechtliche Sichtweise hingegen ganz überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Der zentrale Einwand lautet, daß nur ein

des deutschen Bundesverfassungsgerichts (1993) In seinem sog. "Maastricht-Urteil" vom 12. Oktober 1993 qualifiziert das deutsche Bundesverfassungsgericht den Gründungsvertrag der Union sowie die EU selbst mit folgenden Worten: "Der Vertrag begründet einen europäischen Staatenverbund, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat (...) Der Unions-Vertrag begründet (...) einen Staatenverbund zur Verwirklichung

zu einem Ziel aller Unionsorgane geworden." sowie Einecke (2004); Pfeiffer (2004). die Bundesrepublik Teil eines (Bundes-)Staates auf europäischer Ebene sein könne. Der Unionsvertrag betreffe nämlich nur "die Mitgliedschaft

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 50 Schmitz, Thomas: *Integration in der...*, 2001, S. 17
- 37 Gerhard Robbers: *Europäische Verfas...*, 2003, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

632

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 124

Der Unions-Vertrag begründet [...] einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat [...]. Wohin ein europäischer Integrationsprozess nach weiteren Vertragsänderungen letztlich führen soll, mag in der Chiffre der Europäischen Union zwar im Anliegen einer weiteren Integration angedeutet BVerfGE 89, S. 155 ff. (Rdnr. 33, 51, 53). Damit verwirft ³²⁹ das BVerfG nicht nur (für den damaligen Integrationsstand) jedweden Staatsbezug, sondern sieht auch für die weitere Ausgestaltung der Gemeinschaften bzw. der Union - nicht einmal für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion - "keinen in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren Automatismus" (BVerfGE ebenda, Rdnr. 88), der unter Umständen zu Formen föderaler Staatlichkeit führen könnte. In der vom BVerfG gewählten Beschreibung der Europäischen Union als "Staatenverbund" drückt sich allerdings die ganze Hilflosigkeit nicht nur der Doktrin, sondern auch der höchstrichterlichen Judikatur mitgliedstaatlicher Gerichte aus, die hybride Rechtsnatur der Europäischen Union auch nur einigermaßen ³²⁹ exakt zu beschreiben. Der Begriff "Staatenverbund" stellt in diesem Zusammenhang (und bis zur wegweisenden Ausgestaltung durch I. Pernice, vgl. statt vieler Aufsätze ders., Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: EuR 1996, S. 27 ff.) geradezu den Schulfall einer "semantischen Leerformel"

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Deutschlands in supranationalen Organisationen, nicht eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat" (BVerfGE 89, 155 (181, vgl. 188)). Dabei beriefen sie sich auf die Selbstdefinition der Union als einen "Verbund demokratischer Staaten" (184). Insofern kann an dieser Stelle auch nur überprüft werden,

von BVerfGE 58, 1 (27)). Allerdings übt das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem "Kooperationsverhältnis" zum Europäischen Gerichtshof aus. 8. Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der - staatlich organisierten - Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat. 9. a) Art. F Abs. 3 EUV ermächtigt die Union nicht, sich aus eigener Macht die Finanzmittel oder sonstige Handlungsmittel zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Zwecke für

jedoch offen. Jedenfalls ist eine Gründung "Vereinigter Staaten von Europa", die der Staatswerdung der Vereinigten Staaten von Amerika vergleichbar wäre, derzeit nicht beabsichtigt".²³ Damit verwirft das BVerfG nicht nur (für den damaligen Integrationsstand) jedweden Staatsbezug, sondern sieht auch für die weitere Ausgestaltung der Gemeinschaften bzw. der Union nicht einmal für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) "keinen in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren 'Automatismus' ²⁴, der unter Umständen zu Formen föderaler Staatlichkeit führen könnte. In der vom BVerfG gewählten Beschreibung der Europäischen Union als "Staatenverbund"²⁵ drückt sich allerdings die ganze Hilflosigkeit nicht nur der Doktrin, sondern auch der höchstrichterlichen Judikatur mitgliedstaatlicher Gerichte aus, die hybride Rechtsnatur der EU auch nur einigermaßen exakt zu beschreiben. Der Begriff "Staatenverbund" stellt in diesem Zusammenhang geradezu den Schulfall einer "semantischen Leerformel", eines sog. "dilatatorischen Formelkompromisses" im Sinne von Carl Schmitt dar, täuscht er doch allerdings nur auf der semantischen Ebene

exakt zu beschreiben. Der Begriff "Staatenverbund" stellt in diesem

- 209 Die Bedeutung des Europ. 2004, S. 62
- 210 Die Auswirkungen des Vertrages von ..., 1998, S.
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 57
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 58

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

633



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

dar, täuscht er doch - allerdings nur auf der semantischen Ebene - einen (vermeintlichen) Konsens in der (völkerrechtlichen) Lehre der Staatenverbindungen über die rechtliche Qualität der Europäischen Union vor, der als solcher aber nicht existiert.

329 Die diesbezüglichen Ansätze des französischen Conseil Constitutionnel beleuchtet J. Dutheil de la Roch re, The French Conseil Constituionnel and the constitutional development of the European Union, in: M. Kloepfer / I. Pernice (Hrsg.), Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des

329 Die diesbezüglichen Ansätze des französischen Conseil Constitutionnel beleuchtet J. Dutheil de la Roch re, The French Conseil Constituionnel and the constitutional development of the European Union, in: M. Kloepfer / I. Pernice (Hrsg.), Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des

Textstelle (Originalquellen)

Zusammenhang geradezu den Schulfall einer "semantischen Leerformel" , eines sog. "dilatorischen Formelkompromisses" im Sinne von Carl Schmitt dar, täuscht er doch allerdings nur auf der semantischen Ebene einen (vermeintlichen) Konsens in der (völkerrechtlichen) Lehre der Staatenverbindungen über die rechtliche Qualität der EU vor, der als solcher aber nicht existiert, wie vorstehend aufgezeigt wurde. Urteile des EuGH und des EuG Der EuGH hatte sich bereits 1963 in der Rs. Van Gend & Loos²⁶ mit der Rechtsnatur der

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 58

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

634

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

330 Vgl. auch M.A. Dausen, [Die Rolle des EuGH als Verfassungsgericht der EU](#), in: [Integration](#), 4/1994, S. 215 ff., 215. Zu ebendieser Rolle des EuGH als "Verfassungsgericht" siehe bereits G.C. Rodríguez Iglesias, [Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Verfassungsgericht](#), in: [EuR](#) 1992, S. 225 ff.; T. Hitzel-Cassagnes, [Der Europäische Gerichtshof: Ein europäisches Verfassungsgericht](#) ?, in: [APuZ](#), B. 52 -53/2000. Siehe auch F.G. Jacobs, [A new Constitutional Role for the European Court of Justice in the next decade?](#), in: [M. Klopfer / I. Pernice \(Hrsg.\), Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des Vertrags von Amsterdam, Baden-Baden 1999, S. 56 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

dem Vertrag von Maastricht", in: [Der Staat](#), Nr. 32, 1993, S.245-³³ 268, S. 246.³⁴
34 Vgl. Koenig: "Ist die...", 1998, a.a.O., S. 255.³⁵ 35 Hitzel-Cassagnes, Tanja: "Der Europäische Gerichtshof: Ein europäisches Verfassungsgericht"?, in: [APuZ](#),³⁵ B52-53/2000, S. 22.³⁶ 36 Dausen, Manfred A.: "[Die Rolle des EuGH als Verfassungsgericht der EU](#)", in: [Integration](#), 17. Jg. 4/94, S. 215-³⁶ 229, hier S. 215.³⁷ 37 Vgl. Sammlung der Rechtsprechung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1963, Rechtssache 26/62, Van³⁷ Gend en Loos, S. 24.³⁸ 38 Dausen: "Die Rolle...", 1994, a.a.O., S. 215.³⁹ 39 Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1964, Rechtssache 6/64, S. 1251.⁴⁰ 40 Fall 11/70:

konstitutionellem Charakter bereits herausstellt. Mai 2000, a.a.O.³³ 33 Hobe, Stephan: "Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht", in: [Der Staat](#), Nr. 32, 1993, S.245-³³ 268, S. 246.³⁴ 34 Vgl. Koenig: "Ist die...", 1998, a.a.O., S. 255.³⁵ 35 [Hitzel-Cassagnes, Tanja: "Der Europäische Gerichtshof: Ein europäisches Verfassungsgericht"?, in: APuZ, B52-53/2000, S. 22.](#)³⁶ 36 Dausen, Manfred A.: "Die Rolle des EuGH als Verfassungsgericht der EU", in: [Integration](#), 17. Jg. 4/94, S. 215-³⁶ 229, hier S. 215.³⁷ 37 Vgl. Sammlung der Rechtsprechung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1963, Rechtssache 26/62, Van³⁷ Gend

Dordrecht u.a. 1994, S. 467 - 483. Weiler, Joseph H. H.: In der Unterwelt der Ausschüsse, Interview in der Zeit vom 22. Oktober 1998, S. 9. Weiler, Joseph H. H.: Journey to an Unknown Destination. A Retrospective and Prospective of [the European Court of Justice in the Arena of Political Integration](#). in: [Journal of Common Market Studies](#) 31 (1993), S. 417 - 446. Weiler, Joseph H. H.: The Community System. The Dual Character of Supranationalism, in: [Yearbook of European Law](#) (1981), S. 267 - 306.

Zem nek, Jiri: Mittel- und Osteuropa vor dem EU-Beitritt: Erwartungen an die Europäische Union und rechtliche Bedingungen für den Verzicht auf die nationale Souveränität, in: [Klopfer/Pernice \(Hrsg.\), Entwicklungsperspektiven der europäischen Verfassung im Lichte des](#)

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 115 Verfassungspolitik in der Europäische..., 2002, S. 118

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

635

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

636

[Vertrags von Amsterdam, Baden-Baden 1999, S. 132 138](#) Zierlein, Karl-Georg:
Prüfungs- und Entscheidungskompetenzen der Landesverfassungsgerichte bei
Verfassungsbeschwerden gegen landesrechtliche Hoheitsakte, die auf
Bundesrecht beruhen oder in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren
ergangen sind,

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

334 Die Organe müssen demnach bei der Gesetzgebung, die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung von EG-Recht diese Menschenrechte beachten. Auch ohne Grundrechtskatalog gab es also genügend Mechanismen, die sicherstellen, " dass die Organe und Mitgliedsstaaten die Grenzen der ihnen übertragenen öffentlichen Autorität nicht überschreiten" (so U.K. Preuß, Auf der Suche nach Europas Verfassung, in: Transit 1999 (17), S. 154 ff., 155).

Textstelle (Originalquellen)

Diskriminierung aufgrund der Nationalität hinausging. Weil die Verträge keinen Grundrechtskatalog besitzen, beruft sich der EuGH seit 1970 auf die gemeinsamen Überlieferungen der Mitgliedsstaaten und der EMRK.⁴⁰ Die Organe müssen demnach bei der Gesetzgebung, die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung von EG-Recht diese Menschenrechte beachten. Auch ohne Grundrechtskatalog gibt es also genügend Mechanismen, die sicherstellen, " dass die Organe und Mitgliedsstaaten die Grenzen der ihnen übertragenen öffentlichen Autorität nicht überschreiten".⁴¹ Die Verfassungsentwicklung der EU stellt demnach keinen "eindeutig abgrenzbaren linearen" Prozess dar, sondern ein "mehrpoliges System", in dem "zwischen den Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft sowie

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 9

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

637

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

338 EuGH, Gutachten 1/76 vom 26. April 1977, Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt, Slg. 1977, S. 741 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der europäischen Integration, in: Isensee/ Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd.VII, 1992 (Rdnr.6, ³⁸, ⁴¹ ff.,69). 26 EuGH, Rs. 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, S.1ff. (Rdnr.9, 10). 27 EuGH, Rs: 6/64, Costa/ENEL; Slg: 1964, S.1141ff. (Rdnr.8). 28 EuGH, Gutachten 1/76 vom 26. April 1977, Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt, Slg. 1977, S.741ff. (Rdnr.21). 29 EuGH, Rs. 294/83, Particoliste "Les Verts"/Europäisches Parlament, Slg. 1986, S.1339ff. (Rdnr.23). 30 EuGH, Rs. C-2/88, J. J. Zwartveld ua, Beschluss vom 13. Juli 1990, Slg. 1990, S.I- 3365 (Rdnr.16). 31 EuGH, Gutachten 1/91 vom 14. Dezember 1991, EWR,

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

638

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

339 In der französischen Fassung: "charte constitutionnelle de base", vgl. insgesamt [EuGH, Rs. 294/83, Part cologiste "Les Verts"/Europäisches Parlament, Slg. 1986, S. 1339 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Bd.VII, 1992 (Rdnr.6,³⁸,⁴¹ ff.,69). 26 EuGH, Rs. 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, S.1ff. (Rdnr.9, 10). 27 EuGH, Rs: 6/64, Costa/ENEL; Slg: 1964, S. 1141ff. (Rdnr.8). 28 EuGH, Gutachten 1/76 vom 26. April 1977, Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt, Slg. 1977, S.741ff. (Rdnr.21). 29 [EuGH, Rs. 294/83, Part cologiste "Les Verts"/Europäisches Parlament, Slg. 1986, S.1339ff. \(Rdnr.23\)](#). 30 EuGH, Rs. C-2/88, J. J. Zwartveld ua, Beschluss vom 13. Juli 1990, Slg. 1990, S.I- 3365 (Rdnr.16). 31 EuGH, Gutachten 1/91 vom 14. Dezember 1991, EWR, Slg. 1991 S.6079ff. (Rdnr.20f.). 32 EuGH, Rs. C-314/91, Beate Weber/Europäisches Parlament, Slg. 1993, S.I- 1093ff. (Rdnr. 8). 43

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

639

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 128

342 EuGH, Rs. C-314/91, Beate Weber / Europäisches Parlament, Slg. 1993, S. I-1093 ff., Rdnr.8. in Widerspruch zu der Verteilung der Befugnisse zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten" und gehe damit "über die Befugnisse hinaus,

Textstelle (Originalquellen)

Rs. 294/83, Part cologiste "Les Verts"/Europäisches Parlament, Slg. 1986, S. 1339ff. (Rdnr.23). 30 EuGH, Rs. C-2/88, J. J. Zwartveld ua, Beschluss vom 13. Juli 1990, Slg. 1990, S.I- 3365 (Rdnr.16). 31 EuGH, Gutachten 1/91 vom 14. Dezember 1991, EWR, Slg. 1991 S.6079ff. (Rdnr.20f.). 32 EuGH, Rs. C-314/91, Beate Weber/Europäisches Parlament, Slg. 1993, S.I- 1093ff. (Rdnr.8). 43 Die Mitwirkung der Türkei, die zwar Beitrittswerber, aber kein Beitrittskandidat ist, mit dem bereits Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden ein Erfordernis, das noch in der "Erklärung (Nr.23) zur Zukunft der Union" in der Schlussakte von Nizza enthalten war wurde durch die Wortwahl " Bewerberland" in der Erklärung von Laeken ermöglicht; vgl. Hummer (Fn.13) S.36; Hummer, Waldemar: Vom Grundrechte- Konvent zum Zukunfts-Konvent. Semantische und andere

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

640

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 128

344 So weist er zu dem Vorbringen der deutschen Bundesregierung in der Rs. C-359/92 - die der Kommission in Art. 9 der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (1992) eingeräumte Befugnis stehe "in Widerspruch zu der Verteilung der Befugnisse zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten" und gehe damit "über die Befugnisse hinaus, die in einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland dem Bund gegenüber den Ländern zustünden" - darauf hin, "dass die Vorschriften, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten betreffen, nicht die gleichen sind wie diejenigen, die den Bund und die EuGH, Rs. C-359/92, Deutschland / Rat, Slg. 1994, S. I-3681 ff., S. I-3712, Rdnr.38). Auch der Generalanwalt F.G.

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaaten betrifft. So weist er zu dem Vorbringen der deutschen Bundesregierung in der Rs. C-359/9234 die der Kommission in Art. 9 der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie (1992) eingeräumte Befugnis stehe " in Widerspruch zu der Verteilung der Befugnisse zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten" und gehe damit "über die Befugnisse hinaus, die in einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland dem Bund gegenüber den Ländern zustünden" darauf hin, "dass die Vorschriften, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft

des Bundes betreffen Eine Entscheidung, C die ein Mitgliedstaat zur Anwendung zu bringen hat C und deren Vorschriften in allen Teilen für den Mitgliedstaat verbindlich sind, kann in einem Bundesstaat wie der Bundesrepublik Deutschland in einem Bereich, der zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört und bei dem die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen, nur durch den Bund erfolgen. Er

sich demnach die Rechtsfrage, ob und inwieweit § 48 anwendbar war. EuGH: " 17 Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen, auf denen das institutionelle System der Gemeinschaft beruht und die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beherrschen, ist es gemäß Artikel [10 EGV] Sache der Mitgliedstaaten, in ihrem Hoheitsgebiet für die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen, namentlich im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

sich folgende Regeln aufstellen: 1. Die verwaltungsrechtlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen Privater folgen (ebenso wie die verwaltungsprivatrechtlichen) den Vorschriften der §§ 116 ff. BGB, da die auf dem Spiel stehenden Interessen die gleichen sind wie diejenigen, die den Regelungen des bürgerlichen Rechts zugrundeliegen. 2. Demgegenüber erfordern die das Verwaltungsverfahren betreffenden Willenserklärungen Privater eine differenzierte rechtliche Behandlung; die für diese Willenserklärungen geltenden Rechtsregeln können nur

der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten betreffen, nicht die gleichen sind wie diejenigen, die den Bund und die Länder miteinander verbinden." Auch der

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 59
- 211 Zur Umsetzung von EG-Richtlinien un..., 2004, S. 238
- 212 Weiß, Wolfgang: Europarecht I: Europ. Verfassungsrecht, 2006, S. 35
- 213 Obermayer, Klaus: Grundzüge des Ver..., 1975, S. 135

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

641



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Jacobs weist in seinen Schlussanträgen in dieser Rechtssache darauf hin, dass "mir eine solche Analogie zur Verteilung der Befugnisse nach der deutschen Verfassung jedoch neben der Sache zu liegen [scheint]" (vgl. die Schlussanträge des GA Jacobs in der Rs. C-359/92 (Fn. 34), S. I-3694, Rdnr.39). Damit erkennen sowohl der EuGH als auch der Generalanwalt, dass die "vertikale Kompetenzverteilung" im Sinne einer (bloßen) "begrenzten Einzelermächtigung" mit final ausgerichteten Organkompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bzw. der Union mit der bundesrepublikanischen föderalen Kompetenzverteilung nichts gemein hat, sondern anderen Gesetzmäßigkeiten - außerhalb des Staatsrechts - folgt. Vgl. auch W. Hummer (2003), S. 57 f.

Textstelle (Originalquellen)

Generalanwalt Sir Francis G. Jacobs weist in seinen Schlussanträgen in dieser Rechtssache darauf hin, dass "mir eine solche Analogie zur Verteilung der Befugnisse nach der deutschen Verfassung jedoch neben der Sache zu liegen (scheint)"³⁵. Damit erkennen sowohl der EuGH als auch Generalanwalt Jacobs, dass die "vertikale Kompetenzverteilung" im Sinne einer (bloßen) "begrenzten Einzelermächtigung" mit final ausgerichteten Organkompetenzen zwischen den

Art. 51 Abs. 1 AEVO gehören soll die ⁹³ elementaren strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Garantien beachtet werden ⁹³ müssen s. Schwarze, Rechtsstaatliche Grenzen der Qualifikation von Verwaltungsanktionen, EuZW 2003, S. 261, 266. ⁹⁴ 94 S. zu der Abgrenzung die Schlussanträge des GA Jacobs in der Rs. C 240/90, Slg. ⁹⁴ 1992, I 5383 sowie Prieß in Groeben/Thiesing/Ehlermann, Sonderdruck zu Art. 209 ⁹⁴ a EGV, Rdnr. 31 m.w.N; Feit, Das System zum Schutz der finanziellen Interessen der ⁹⁴ Gemeinschaft im Ausfuhrerstattungsrecht, S.162 weist

in dieser Rechtssache darauf hin, dass "mir eine solche Analogie zur Verteilung der Befugnisse nach der deutschen Verfassung jedoch neben der Sache zu liegen (scheint)"³⁵. Damit erkennen sowohl der EuGH als auch Generalanwalt Jacobs, dass die "vertikale Kompetenzverteilung" im Sinne einer (bloßen) "begrenzten Einzelermächtigung" mit final ausgerichteten Organkompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bzw. der Union mit der bundesrepublikanischen föderalen Kompetenzverteilung nichts zu tun hat, sondern anderen, nichtstaatsrechtlichen Gesetzmäßigkeiten folgt. Dieser Rechtsansicht wird im Rahmen des gegenwärtigen "Europäischen Konvents" aber nicht entsprechend Rechnung getragen. So wird bei

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 59
- 214 Subventionsbetrug bei Agrarexporten, 2004, S. #P275#verfolgen. _____
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 59

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

642

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

347 Einem sehr allgemeinen Ansatz folgend liegt der **Unterschied zwischen Staatenbünden und Bundesstaaten grundsätzlich im Ausmaß der Zentralisierung bzw. Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung, wobei die Grenzen aber fließend sind.**

Textstelle (Originalquellen)

den völkerrechtlichen Staatenverbindungen¹⁷ flexibel genug sind, um auch eine Einordnung der EU nach herkömmlicher Terminologie vornehmen zu können.¹⁸ Der **Unterschied zwischen Staatenbünden und Bundesstaaten liegt grundsätzlich im Ausmaß der Zentralisierung bzw. Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung, wobei die Grenzen aber fließend sind.** Sogar das bisherige Abgrenzungskriterium der "Kompetenz- Kompetenz" stellt keine scharfe Trennlinie dar und zwar aus folgendem Grund: Völkerrechtlich maßgeblich ist nämlich die souveräne Selbstbestimmung, also

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 56

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

643



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

348 Vgl. P. Fischer, [Die EU - eine autonome Rechtsgemeinschaft? Gleichzeitig ein "Verfassungs-Konvent" und neue Konventsmethode. Beitrag zur Problematik des dualistischen Rechtsdenkens in der internationalen Jurisprudenz](#), in: W. Hummer (Hrsg.), [Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen](#), 2003, S. 3 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der ¹⁴ Staatenverbindungen, 1972. ¹⁵ 15 Meng, Werner: Das Recht der internationalen Organisationen eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur ¹⁵ des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, 1979. ¹⁵ 16 Fischer, Peter: [Die EU eine autonome ¹⁵ Rechtsgemeinschaft? Gleichzeitig ein ³³ 33](#) EuG, verb. Rs. T-222, 327 und 329/99, ³³ Jean Claude Mart nez ua/Europäisches ³³ Parlament, Slg. 2001, S. II-2823 (Rdnr.48). ³³ 34 EuGH, Rs. C-359/92, Deutschland/Rat, ³³ Slg. 1994, S.I-3681ff., S.I-3712 (Rdnr.38) ³³ 35 Schlussanträge des GA Jacobs in der

auf S.61. 10 Ipsen, Hans-Peter: Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 196ff. 11 Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz (Hrsg.), Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bd.2, 2. Halbband: Das Gutachtenverfahren (30.7. 15.12.1952) (1953). [Beitrag zur Problematik des dualistischen Rechtsdenkens in der internationalen Jurisprudenz](#), in: W. Hummer (Hrsg.), [Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen](#), 2003, S.3ff. 17 Klassisch z.B. Jellinek, Georg: Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882); Kunz, Josef Laurenz: Die Staatenverbindungen, 1929; Kelsen, Hans: General Theory of Law and State, 1949; Bindschedler, Rudolf: Rechtsfragen der

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

644

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 129

349 Klassiker etwa G. Jellinek, [Die Lehre von den Staatenverbindungen](#), 1882; J.L. Kunz, [Die Staatenverbindungen](#), 1929; H. Kelsen, [General Theory of Law and State](#), 1949; R. Bindschedler, [Rechtsfragen der europäischen Einigung. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen](#), 1954.

Textstelle (Originalquellen)

im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Völkerrechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S.3ff. 17 Klassisch z.B. Jellinek, Georg: [Die Lehre von den Staatenverbindungen \(1882\)](#); Kunz, Josef Laurenz: [Die Staatenverbindungen](#), 1929; Kelsen, Hans: [General Theory of Law and State](#), 1949; Bindschedler, Rudolf: [Rechtsfragen der europäischen Einigung. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen](#), 1954. 18 Griller, Stefan: Der "Sui Generis-Charakter" der EU und die Konsequenzen für die Verfassungsoptionen. Ein Versuch der Entmythologisierung des Verfassungsstreits, in: Waldemar Hummer (Hrsg.),

- 37 Gerhard Robbers: [Europäische Verfas...](#), 2003, S. 63

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

645

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 129

350 Diese Beobachtung und Differenzierung stützt sich auf W. Hummer, "Verfassungskonvent" und neue Konventsmethode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union, in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff. 56. Vgl. auch S. Griller, Der "Sui Generis-Charakter" der EU und die Konsequenzen für die Verfassungsoptionen. Ein Versuch der Entmythologisierung des Verfassungsstreits, in: W. Hummer (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Europarechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S. 23 ff.; siehe auch A. Riklin, Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen, 1972, S. 330 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Stärke für die Zukunft 26 Joachim Wuermeling Warum die EU zentralistisch ist und was man dagegen tun muss 37 Dieter Blumenwitz Wer gibt die Verfassung Europas? 44 Waldemar Hummer "Verfassungskonvent und neue Konventsmethode Instrumente zur Verstaatlichung" der EU?..... 53 Gerhard Robbers Europäische Verfassung und Religion 65 Peter M. Huber Demokratische und rechtsstaatliche Anforderungen an eine europäische Verfassung 77 Ronald Clapham Eine Wirtschaftsverfassung für Europa 96 Inhalt Es Staatenverbindungen, 1929; Kelsen, Hans: General Theory of Law and State, 1949; Bindschedler, Rudolf: Rechtsfragen der europäischen Einigung. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen, 1954. 18 Griller, Stefan: Der "Sui Generis-Charakter" der EU und die Konsequenzen für die Verfassungsoptionen. Ein Versuch der Entmythologisierung des Verfassungsstreits, in: Waldemar Hummer (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Europarechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S.23ff.; Riklin, Alois: Die Europäische Gemeinschaft, S.330ff. 19 Griller, Stefan: Der "Sui Generis-Charakter", S.23ff. 20 Vgl. Griller, Stefan: Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union, Forschungsinstitut Hrsg.): Fundamentale ¹² Rechtsgrundlagen einer EG-Mitgliedschaft, 1991, S. 236ff. ¹² 13 Vgl. dazu Hummer, Waldemar: Die Zukunft der EU Staatenbund oder Bundesstaat?, in: Die Union 3/02, S.29ff. (S.32). ¹⁴ 14 Vgl. dazu allgemein Riklin, Alois: Die ¹⁴ Europäische Gemeinschaft im System der ¹⁴ Staatenverbindungen, 1972. ¹⁵ 15 Meng, Werner: Das Recht der internationalen Organisationen eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur ¹⁵ des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, 1979. ¹⁵ 16 Fischer, Peter: Die EU

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 5
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
646

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

352 Die folgenden völkerrechtlichen Begründungsansätze lehnen sich an W. Hummer, "[Verfassungs-Konvent](#)" und [neue Konventsmethode. Instrumente zur Verstaatlichung der Union](#), in: Politische Studien, Der Europäische Verfassungskonvent - Strategien und Argumente, Sonderheft 1/2003, S. 53 ff., 56 an.

Textstelle (Originalquellen)

sondern vielmehr durch sog. "Konvente" ausarbeiten zu lassen, in denen Parlamentarier (sowohl Abgeordnete des Europäischen Parlaments als auch der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten) und nicht "[Verfassungs-Konvent](#)" und [neue Konventsmethode Instrumente zur "Verstaatlichung" der EU?](#) Waldemar Hummer mehr (diplomatische) Staatenvertreter den Ton angeben noch dazu unter intensiver Mitwirkung der organisierten und nicht-organisierten "Zivilgesellschaft" .9 Auch dieser Wechsel von der

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 2003

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

647

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 130

353 Hierzu auch S. Griller, [Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union](#), IEF Working Paper Nr. 21, 1996, S. 14: "Warum die Festlegung dieses Gebiets in der Staatsverfassung nicht unter Bezugnahme auf die räumliche Abgrenzung seiner territorialen Untergliederungen, etwa der Länder einer bundesstaatlichen Organisation, möglich sein soll - etwa in Form von Art. 3 B-VG: Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer - bleibt unerfindlich".

Textstelle (Originalquellen)

Paradigmenwechsel im Europarecht zur Jahrtausendwende. Ansichten österreichischer Europarechtler zu aktuellen Problemlagen, 2003, S.23ff.; Riklin, Alois: Die Europäische Gemeinschaft, S.330ff. 19 Griller, Stefan: Der "Sui Generis-Charakter", S.23ff. 20 Vgl. Griller, Stefan: [Ein Staat ohne Volk? Zur Zukunft der Europäischen Union](#), Forschungsinstitut für Europafragen/WU-Wien (Hrsg.), IEF Working Paper Nr.21, October 1996, S.14ff. 21 Griller/Droutsas/Falkner/Forg /Nentwich: The Treaty of Amsterdam. Facts, Analysis, Prospects, 2000, S.65ff. 22 Vgl. Abkommen

Einwände sind aber nicht zwingend. Das Völkerrecht verlangt hinsichtlich des Staatsgebietes nur den Bestand eines gesicherten Raumes, auf dem das Staatsvolk seine Herrschaft ausüben kann: "Warum die Festlegung dieses Gebiets in der "Staatsverfassung" nicht unter Bezugnahme auf die räumliche Abgrenzung seiner territorialen Untergliederungen, etwa der Länder einer bundesstaatlichen Organisation, möglich sein soll etwa in Form von Art. 3 B-VG: "Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer" bleibt unerfindlich"²⁰. Was die Existenz eines "europäischen Volkes" anbelangt, so verlangt das Völkerrecht an sich auch kein homogenes Staatsvolk bzw. eine "subjektive Bekenntnisgemeinschaft" im Sinne einer "Nation",

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 63
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 56

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

648

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 131

354 Bezüglich der damit zusammenhängenden, dogmatisch ebenfalls bestrittene Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Union unterscheidet W. Hummer (2003), ebenda, zwischen einer "Innensicht" im Sinne einer "Autostereotypisierung" und einer "Außensicht" im Sinne einer "Heterostereotypisierung". Im Inneren wachse "der Union implizit vor allem über den bereits durch sie selbst mehrfach erfolgten Vertragsschluss mit Drittstaaten gem. Art. 24 EUV mehr und mehr Handlungsfähigkeit und damit (partielle) Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht zu, hinsichtlich des "Außenaspektes" muss ein in der Literatur völlig vernachlässigtes Kriterium erwähnt werden, nämlich der Umstand, wie denn die Staatengemeinschaft als solche die EU als "internationalen Akteur" sieht. Diese "Heterostereotypisierung" der EU als eigenständige Rechtsperson durch dritte Völkerrechtssubjekte wird mit zunehmender Verdichtung der Außenbeziehungen der EU immer wahrscheinlicher und würde die EU diesbezüglich "von außen" in Zugzwang bringen, ihre Handlungs- und damit auch Rechtsfähigkeit "nachzujustieren".

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zurückzuführen und weniger auf die fehlende hinreichende Staatsgewalt oder die in den Gründungsverträgen enthaltenen Garantien für die einzelstaatliche Identität (Art. 6 Abs. EU betrifft, so muss zwischen einer "Innensicht" im Sinne einer "Autostereotypisierung" und einer "Außensicht" im Sinne einer "Heterostereotypisierung, " unterschieden werden: Im Inneren wächst der Union implizit vor allem über den bereits durch sie selbst mehrfach erfolgten Vertragsschluss mit Drittstaaten gem. Art. 24 EUV22 mehr und mehr Handlungsfähigkeit und damit (partielle) Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht zu, hinsichtlich des "Außenaspektes" muss ein in der Literatur völlig vernachlässigtes Kriterium erwähnt werden, nämlich der Umstand, wie denn die Staatengemeinschaft als solche die EU als "internationalen Akteur" sieht. Diese "Heterostereotypisierung" der EU als eigenständige Rechtsperson durch dritte Völkerrechtssubjekte wird mit zunehmender Verdichtung der Außenbeziehungen der EU immer wahrscheinlicher und würde die EU diesbezüglich "von außen" in Zugzwang bringen, ihre Handlungs- und damit auch Rechtsfähigkeit "nachzujustieren" . 3.2. Judikative Qualifikationen Nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Judikatur sowohl der Gemeinschaftsgerichte (EuGH und EuG) als auch nationaler Höchstgerichte begegnet die Qualifikation

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

649



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

357 Vgl. nur A. Bleckmann, [Das europäische Demokratieprinzip](#), in: *JZ* 2001, S. 53 ff., 57; D. Tsatsos, [Die Europäische Unionsgrundordnung im Schatten der Effektivitätsdiskussion](#), in: *JöR* 49 (2001), S. 63 ff., 69 ff. Vgl. auch J. Drexl u. a. (Hrsg.), [Europäische Demokratie](#), 1999; D. Thürer, [Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte](#), in: O. Due u. a. (Hrsg.), [Festschrift für U. Everling](#), 1995, Band 2, S. 1561 ff.; M. Kaufmann, [Europäische Integration und Demokratieprinzip](#), 1997. Siehe auch P.M. Huber, [Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess](#), in: *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 1992, S. 349 ff.; I. Pernice, [Maastricht, Staat und Demokratie](#), in: *Die Verwaltung* 29 (1993), S. 449 ff.; H.H. Rupp, [Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation](#), in: *AöR* 120 (1995), S. 269 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), [Subsidiarität](#), 1994; P. Häberle, [Das Prinzip der Subsidiarität aus Sicht der vergleichenden Verfassungslehre](#), *AöR* 119 (1994), S. 169 ff.; D. Merten (Hrsg.), [Die Subsidiarität Europas](#), 1993; [...] [Fussnote 102](#), S. 307: Zuletzt etwa A. Bleckmann, [Das europäische Demokratieprinzip](#), *JZ* 2001, S. 53 (57); D. Tsatsos, [Die Europäische Unionsgrundordnung im Schatten der Effektivitätsdiskussion](#), *JöR* 49 (2001), S. 63 (69 ff). [...] J. Drexl u.a. (Hrsg.), [Europäische Demokratie](#), 1999; D. Thürer, [Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte](#), FS Everling, 1995, S. 1561 ff.; M Kaufmann, [Europäische Integration und Demokratieprinzip](#), 1997; [...] [Fussnote 32](#), S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, [Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess](#), *Staatswissenschaften* Demokratie, 1999; D. Thürer, [Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte](#), FS Everling, 1995, S. 1561 ff.; M Kaufmann, [Europäische Integration und Demokratieprinzip](#), 1997; [...] [Fussnote 32](#), S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, [Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess](#), *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 3 (1992), S. 349 ff; I. Pernice, [Maastricht, Staat und Demokratie](#), *Fussnote 32*, S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, [Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess](#), *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 3 (1992), S. 349 ff.; I. Pernice, [Maastricht, Staat und Demokratie](#), [Die Verwaltung](#) 29 (1993), S. 449 ff.; [...] H.H. Rupp, [Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation](#), *AöR* 120 (1995), S. 269 ff.; [...] [Fussnote 63](#), S. 637: 63 Aus der Lit. zu den Arbeiten des Europäischen Konvents: [...] T. Oppermann, [Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003](#), DVBl. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Mayer, [Ein Referendum über die Europäische](#)

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

650

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

359 Vgl. D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff., 581. **Unter dieser Prämisse könnte selbst die Stärkung der legislativen Rechte des Europäischen Parlaments dieses Defizit nicht verringern. Denn die Unionsbürger orientieren sich bei der Wahl der Abgeordneten an Präferenzen, die sich "sachlich in den nationalen nach wie vor segmentierten öffentlichen Meinungen widerspiegeln"** (so C. Koenig, Ist die

Textstelle (Originalquellen)

Damit kann die materielle "Verfassung" der EU ihre integrative Kraft nicht entfalten, weil die Bürger sich nicht als Mitträger des durch sie konstituierten Gemeinwesens verstehen.⁴⁶ **Unter dieser Prämisse könnte selbst die Stärkung der legislativen Rechte des EP dieses Defizit nicht verringern. Denn die Unionsbürger orientieren sich bei der Wahl der Abgeordneten an Präferenzen, die sich "sachlich in den nationalen nach wie vor segmentierten öffentlichen Meinungen widerspiegeln"**.⁴⁷ Das größte Hemmnis der Bildung eines europäischen öffentlichen Raumes, in dem

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 10

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

651



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 132

361 In die gleiche Richtung zielte auch das BVerfG in seiner "Maastricht"-Entscheidung vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, S. 155 ff.). Nur innerhalb der Mitgliedsstaaten könne sich das "Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozess politischer Willensbildung entfalten und artikulieren", um so dem, was es "relativ homogen - geistig, sozial und politisch - verbindet [...] rechtlichen Ausdruck zu geben".

Textstelle (Originalquellen)

zu schaffen. Da diese Kompetenzkompetenz aber nicht von einer Art europäischem Staatsvolk legitimiert wäre, wäre die durch eine europäische Verfassung vermittelte Legitimation nur eine "Scheinlegitimation".⁴⁸ In die gleiche Richtung zielte auch das Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993. Nur innerhalb der Mitgliedsstaaten könne sich das "Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozeß politischer Willensbildung entfalten und artikulieren", um so dem, was es "relativ homogen geistig, sozial und politisch verbindet ... rechtlichen Ausdruck zu geben".⁴⁹ Dagegen lässt sich argumentieren, dass die Grundlage der europäischen Idee gerade nicht die Homogenität eines Staatsvolks, sondern das "Recht zum Anderssein", die "Garantie für Vielfalt"

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 10

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

652

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

362 Vgl. I. Pernice, [Der europäische Verfassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung](#), in: JöR 48 (2000), S. 205 ff. sowie die Aufsatzsammlung bei J. Schwarze (Hrsg.), [Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht](#), 2000.

Textstelle (Originalquellen)

dem Wege zu einer europäischen Verfassung Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, EuR Beiheft 1 2000, S.7ff.; Di Fabio, U.: Eine Europäische Charta Auf dem Weg zur Unionsverfassung, JZ 2000, S.737ff.; Pernice, I.: [Der Europäische Verfassungsverbund auf dem Wege der Konsolidierung](#), JöR 48 (2000), S.205ff.; Walter, C.: Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, DVBl. 2000, S.1ff.; Limbach, J.: Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, 2001, S.¹⁶ /¹⁷ ; Häberle, P.: Europa als werdende Verfassungsgemeinschaft,

aus französischer Sicht, EuR Beiheft 1/2000, ¹² 31, und ders., Vers un droit constitutionnel europ en. Quel droit constitutionnel europ en, RUDH 7 ¹² (1995) , 357-468; zusammenfassend ders., Rapport fran ais, in: J. Schwarze (Hrsg.), [Die Entstehung einer ¹² europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem ¹² Verfassungsrecht](#), 2000, S. 25, 103 ff., mwN.; J. Boulouis, Droit institutionnel de l'Union europ enne, 5. ¹² Aufl. 1995, S. 39; D. Simon, Le syst me juridique communautaire, 1997, S. 33 ff., beschreibt das ¹² "syst me constitutionnel communautaire". Für F. Chaltiel, La souverainet

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 51
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

653

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

363 Vgl. zu alledem [Centrum für angewandte Politikforschung, Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000, S. 13.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Bundesaußenministers zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, 28. Oktober ³⁴² 1999, a.a.O., S. 729. ³⁴³ 343 Däubler-Gmelin: "Vom Marktbürger...", 2000, a.a.O. ³⁴⁴ 344 European University Institute: A Basic Treaty for the European Union, Florenz 2000, sowie: [Centrum für angewandte Politikforschung: Ein Grundvertrag für die Europäische Union, 2000, a.a.O.](#) ³⁴⁵ 345 Prodi, Romano: "Nizza und danach", 29. November 2000, Rede 00/475. ³⁴⁶ 346 Chirac: "Unser Europa...", 2000, a.a.O. ³⁴⁷ 347 Rau: "Rede anlässlich...", 2000, a.a.O. ³⁴⁸ 348 Konstitutioneller Ausschuss: "Bericht zur...", 2000, a.a.O. ³⁴⁹ 349 Programm der schwedischen Ratspräsidentschaft, 2001, a.a.O., S. 7. ³⁵⁰ 350 Blair: "Speech to the...", 2000, a.a.O. ³⁵¹ 351

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

654

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

364 Art. 13 EGV: [Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmige Vorkehrungen treffen, um diese Diskriminierungen \[...\] zu bekämpfen.](#)

Textstelle (Originalquellen)

der in den Verträgen festgelegten Grundrechte ist beschränkt. Vor dem EuGH haben Einzelpersonen kein Klagerecht, und erst seit Amsterdam gibt es einen sehr schwerfälligen Sanktionsmechanismus: [Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments einstimmige Vorkehrungen treffen, um diese Diskriminierungen ... zu bekämpfen](#) (Art. 13 EGV). Weil der EuGH sich in Bezug auf die Menschenrechte gerade nicht auf die autonome Rechtsordnung der EU, sondern auf die Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 11

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

655

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

365 Hierzu G. De B rca, [Fundamental Rights and the Reach of EC-Law](#), in: [Oxford Journal of Legal Studies](#), 3/1993, S. 283 ff., 301.

Textstelle (Originalquellen)

Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung: Das Ineingreifen von nationalem und europäischem ⁵⁰ Verfassungsrecht, Baden-Baden, 2000. ⁵¹ 51 CAP: "Ein Grundvertrag....", 2000, a.a.O., S. 13. ⁵² 52 Vgl. dazu den Fall "Grogan", in: De B rca, Grainne: ["Fundamental Rights and the Reach of EC-Law"](#), in: ⁵² [Oxford Journal of Legal Studies](#), Bd. 13, Nr.3, 1993, S. 283-319, hier S. 301. ⁵³ 53 Weiler, Joseph H. H.: *The Constitution of Europe*, 1999, S. 190: ⁵⁴ 54 Weidenfeld: *Wie Europa verfaßt...*, 1991, a.a.O., S. 76. ⁵⁵ 55 Vgl. hierzu die Dokumente in Lipgens, Walter: *45 Jahre Ringen um eine europäische*

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: *Die Debatt...*, 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

656

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 135

368 Hierzu etwa M. Kotzur, Ein nationaler Beitrag zur Europäischen Verfassungsdiskussion: deutsche Erfahrungen im Post-Nizza-Prozess, in: P. Häberle / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos. Zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003, S. 257 ff.; C. Dorau, [Die Verfassungsfrage der EU - Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Verfassungsentwicklung nach Nizza, 2001](#); M. Stolleis, Europa nach Nizza. Die historische Dimension, in: NJW 2002, S. 1022 ff.; P.C. Müller-Graff, [Der Post-Nizza-Prozess. Auf dem Weg zu einer neuen europäischen Verfassung](#), in: Integration 2/2001, S. 208 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Auswahl überwiegend jüngerer deutschsprachiger Literatur: Argirakos,⁴³ Dimitros, Eine Verfassung für Europa, 2001, Bruha, Thomas u.a. (Hrsg.), Welche Verfassung für Europa, 2001;⁴³ Dorau, Christoph, [Die Verfassungsfrage der Europäischen Union, Möglichkeiten und Grenzen der europäischen⁴³ Verfassungsentwicklung nach Nizza, 2001](#), Peters, Anne, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas,⁴³ 2001; Frowein, Jochen Abr., Die Verfassung der Europäischen Union aus der Sicht der Mitgliedstaaten, 30 EuR⁴³ 1995, S. 315, Häberle, Peter, Gemeineuropäisches der Europäische Gemeinschaften sowie²⁹ einiger damit zusammenhängender Rechtsakte; AbIEG Nr. 80 v. 10.3.2001²⁹ (2001/C/80/01); S. 85 f.³⁰ 30 Hummer, Vom Grundrechte - Konvent zum Zukunfts-Konvent; ZParl; Heft 2/2002;³⁰ S.327.³¹ 31 Müller-Graff; [Der Post-Nizza-Prozess, Auf dem Weg zu einer neuen europäischen³¹ Verfassung?](#); in: Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union;³¹ Jopp, Lippert, Schneider (Hrsg.); S. 188.³² 32 Wessels; Die Vertragsreformen von Nizza - Zur institutionellen³² Erweiterungsreife; in: Das Vertragswerk

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129
- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. #P67#de

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

657

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

369 Vgl. R. Prodi, Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. 1. 2001: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu strukturieren", s. Protokolle der Sitzungen des Europäischen Parlaments.

Textstelle (Originalquellen)

konstitutionelle Fragen: "Bericht über die Konstitutionalisierung der ¹⁸⁶ Verträge", 12. Oktober 2000. ¹⁸⁷ 187 Prodi, Romano in der Konferenz der Präsidenten, Europäisches Parlament, Stenographisches Protokoll Nr. 3- ¹⁸⁷ 008, vom 10. Nov. 1999. ¹⁸⁸ 188 Prodi, Romano: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu strukturieren", Rede vor dem EP ¹⁸⁸ am 17. Januar 2001, a.a.O. ¹⁸⁹ 189 Biedenkopf, Kurt: "Europa vor dem Gipfel in Nizza: Perspektiven, Aufgaben und Herausforderungen", Rede am ¹⁸⁹ Walter-Hallstein-Institut der Humboldt

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

658



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

370 M. Barnier, [Rede vor Vertretern der Region Aquitaine und Emilia-Romagna und des Landes Hessen: "Die Perspektiven der EU nach Nizza"](#), Brüssel, 18. Januar 2001, abrufbar unter www.europe.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/index_de.htm.

Textstelle (Originalquellen)

Debatte im Internet unter: ¹⁰⁸ <http://europa.eu.int/futurum.htm> ¹⁰⁹ 109 Vgl. Rede vor dem EP am 17. Januar 2001: "Es ist an der Zeit, die Debatte über die Zukunft Europas zu ¹⁰⁹ strukturieren", a.a.O. ¹¹⁰ 110 [Rede vor Vertretern der Region Aquitaine und Emilia-Romagna und des Landes Hessen: "Die Perspektiven der EU nach Nizza"](#), Brüssel, 18. Januar 2001, a.a.O. ¹¹¹ 111 Regierungserklärung vom 19. Januar 2001, a.a.O. ¹¹² 112 Im Rede-Manuskript ist zwar von "Verfasstheit" die Rede. Seinen Wunsch nach einer europäischen Verfassung ¹¹² äußerte er aber spontan. Vgl. dazu SZ, 22.

http://europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/guidecitoyen_de.pdf
Europäische Kommission Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union Wer macht was in der Europäischen Union?, im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/info/offdoc/guidecitoyen_de.pdf
Europäische Kommission Regierungskonferenz 2000 Themenbezogene Arbeitsunterlagen: Der Gerichtshof, im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/archives/igc2000/geninfo/fact-sheets/fact-sheet11/index_de.

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#
- 205 Die Gerichtsbarkeit der Union, 2003, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

659

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

373 Trotz deutlicher Zurückhaltung des Gastgeberlandes Schweden sprachen sich im Verlauf der Beratungen immer mehr Delegierte für ein konventsähnliches Verfahren in Anlehnung an den Grundrechtekonvent aus. Nachhaltig unterstützt wurde die Bundestagsdelegation in ihrer Forderung nach einer Verfahrensreform von der COSAC-Delegation der Assemblée Nationale und des französischen Senats sowie den Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Am Ende der zweitägigen Konferenz verabschiedete die COSAC einstimmig bei einer Stimmenthaltung einen Beitrag, in dem die Einrichtung einer am Vorbild Grundrechtekonvent orientierten Konferenz zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 gefordert wurde, vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 631. Nach dem ersten Schulterschluss mit den anderen mitgliedstaatlichen Parlamenten blieb der Europaausschuss des Bundestages in engem Kontakt mit der Bundesregierung über die Frage der weiteren Verfahrensschritte im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses. Am 4. Juli 2001 fasste er mit den Stimmen aller Fraktionen einen weiteren Konventsbeschluss, vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 245, in dem er unter anderem forderte, das Mandat des Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 auf Vorschläge zur zukünftigen Rolle der Organe der EU sowie ihr Verhältnis zueinander, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten, zur Vereinfachung der Verträge, zur künftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur Integration der Europäischen Grundrechtecharta in die Verträge auszuweiten. Um den Ergebnissen eines zweiten Konvents in der anschließenden Regierungskonferenz Gewicht

Textstelle (Originalquellen)

Parlamente für die neue Methode zu gewinnen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums betonten die Delegationen die Notwendigkeit einer starken und frühzeitigen parlamentarischen Beteiligung. Trotz deutlicher Zurückhaltung des Gastgeberlandes Schweden sprachen sich im Verlauf der Beratungen immer mehr Delegierte für ein konventsähnliches Verfahren in Anlehnung an den Grundrechtekonvent aus. Nachhaltig unterstützt wurde die Bundestagsdelegation in ihrer Forderung nach einer Verfahrensreform von der COSAC-Delegation der Assemblée Nationale und des französischen Senats sowie den Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Am Ende der zweitägigen Konferenz verabschiedete die COSAC einstimmig bei einer Stimmenthaltung einen Beitrag, in dem die Einrichtung einer am Vorbild Grundrechtekonvent orientierten Konferenz zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 gefordert wurde [26: s. Seite 631. (Teil III, Teil D, 1).] [...] Nach dem ersten Schulterschluss mit den anderen mitgliedstaatlichen Parlamenten blieb der Europaausschuss des Bundestages in engem Kontakt mit der Bundesregierung über die Frage der weiteren Verfahrensschritte im Rahmen des Post-Nizza-Prozesses. Am 4. Juli 2001 fasste er mit den Stimmen aller Fraktionen einen weiteren Konventsbeschluss [27: s. Seite 245(Teil II, Teil D)], in dem er unter anderem forderte, das Mandat des Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 auf Vorschläge zur [zukünftigen Rolle der Organe der

einen gemeinsamen Text zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des neuen Konvents. [Am 4. Juli 2001 fasste er mit den Stimmen aller Fraktionen einen weiteren Konventsbeschluss [27: s. Seite 245 (Teil II, Teil D)], in dem er unter anderem forderte, das Mandat des Konvents zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 auf Vorschläge zur] zukünftigen Rolle der Organe der EU sowie ihr Verhältnis zueinander, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten, zur Vereinfachung der Verträge, zur künftigen Rolle der nationalen Parlamente sowie zur Integration der Europäischen Grundrechtecharta in die Verträge auszuweiten. Um den Ergebnissen eines zweiten Konvents in der anschließenden Regierungskonferenz Gewicht zu verleihen, betonte der

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● 86% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

660

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

in EU von den Staats- und Regierungschefs als Thema der Zukunftsdebatte noch nicht explizit genannt worden war.

Textstelle (Originalquellen)

Europäisches Parlament, Slg. 1993, S.I- 1093ff. (Rdnr.8). 43 Die Mitwirkung der Türkei, die zwar Beitrittswerber, aber kein Beitrittskandidat ist, mit dem bereits Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden ein Erfordernis, das noch in der "Erklärung (Nr.23) zur Zukunft der Union" in der Schlussakte von Nizza enthalten war wurde durch die Wortwahl "Bewerberland" in der Erklärung von Laeken ermöglicht; vgl. Hummer (Fn.13) S.36; Hummer, Waldemar: Vom

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 64

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

661

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 137

374 Zum Auftakt seiner Ratspräsidentschaft erklärte der belgische Premierminister G. Verhofstadt, dass der Post-Nizza-Prozess in "die Konstitutionalisierung der Union" münden müsse. Vgl. ders., Rede am 24. Juni, "Welche Zukunft für welches Europa?", 2001.

Textstelle (Originalquellen)

gehalten, in der er sich u.a. für eine europäische Verfassung ausgesprochen hat.¹¹⁴ Zum Auftakt seiner Ratspräsidentschaft sprach sich der belgische Premierminister Guy Verhofstadt nachdrücklich dafür aus, dass der Post-Nizza-Prozess in "die Konstitutionalisierung der Union"¹¹⁷ münden müsse. Auf den Europäischen Räten im Oktober in Gent, vor allem aber im Dezember in Laeken steht die Frage, wie die Debatte weiter verlaufen

SZ vom 12. Februar 2001 mit Gabriel: "Integration funktioniert nicht nach dem Wolfsprinzip".¹¹⁵ Clement: "Europa gestalten nicht verwalten", 12. Februar 2001, a.a.O.¹¹⁶ 116 "Zur Zukunft des erweiterten Europa", a.a.O.¹¹⁷ 117 Rede am 24. Juni, "Welche Zukunft für welches Europa?", a.a.O.¹¹⁸ 118 Jospin: "Zur Zukunft...", a.a.O., S. 7.¹¹⁹ 119 "Europa vor dem Gipfel...", 2000, a.a.O., S. 3.¹²⁰ 120 Schneider: "Alternativen...", 2000, a.a.O., S. 171.¹²¹ 121 Fischer, Joschka: "Zukunftsfähigkeit und Legitimität der Europäischen Union", Rede vor der französischen¹²¹ Nationalversammlung, 20. Januar 1999, a.a.O., S. 38.¹²² 122 Fischer: "Vom

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. 22
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

662

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 137

375 So befasste sich der Deutsche Bundestag bereits [in einer Sondersitzung des Europaausschusses am 15. Dezember 2000](#) (vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 49 ff.) mit der [Initiative der Bundesregierung zum Anstoß der europaweiten Zukunftsdebatte](#); die Abgeordneten machten mehrheitlich deutlich, dass die [Ausgestaltung des Prozesses zur Zukunft der EU und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen neuen Verfahrensansatz](#) erfordere. Dabei wurde [das Konventsmodell "als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der nächsten Vertragsrevisionsverhandlungen"](#), vgl. M. Fuchs usw. (2002), ebenda, angesehen. [Die Bundestagsabgeordneten stellten sich damit auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische Parlament auf europäischer Ebene gegenüber den Staats- und Regierungschefs in seiner Bewertung zu Nizza einnahm](#), vgl. M. Fuchs usw. (2002), S. 561 ff. [Mit dem Fortschreiten der Ausschussberatungen und im Anschluss an eine öffentliche Anhörung zur Zukunftsdebatte in der EU mit nationalen Verfassungsexperten fasste der Europaausschuss des Bundestages im April 2001 zur Vorbereitung der XXIV. COSAC, der gemeinsamen Konferenz der ³⁷⁵ Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einen von allen Bundestagsfraktionen getragenen Beschluss](#), vgl. ³⁷⁵ M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 241 ff.,

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aus, die in der Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der EU von den Staats- und Regierungschefs als Thema der Zukunftsdebatte noch nicht explizit genannt worden war. [In einer Sondersitzung des Europaausschusses am 15. Dezember 2000](#) würdigten die Abgeordneten im Gespräch mit Bundesaußenminister Joschka Fischer [20: s. Seite 49 (Teil II, Teil A).] die [Initiative der Bundesregierung zum Anstoß der europaweiten Zukunftsdebatte](#), machten aber gleichzeitig deutlich, dass die [Ausgestaltung des Prozesses zur Zukunft der EU und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen neuen Verfahrensansatz](#) erfordere. [...] sah der Europaausschuss [das Konventsmodell als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der nächsten Vertragsrevisionsverhandlungen](#) an. [Damit stellten sich die Bundestagsabgeordneten auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische \[Parlament auf europäischer Ebene gegenüber den Staats- und Regierungschefs in seiner](#)

hatte. Gleichzeitig lag den Parlamenten besonders an der Ausstattung des Konvents mit einem weit gefassten und seine Autonomie wahren Mandat. [Damit stellten sich die Bundestagsabgeordneten [auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische\] Parlament auf europäischer Ebene gegenüber den Staats- und Regierungschefs in seiner Bewertung zu Nizza einnahm](#) [23: s.S Seite 561 (Teil III, Teil C, 2).]. [Mit dem Fortschreiten der Ausschussberatungen und im Anschluss an eine öffentliche Anhörung zur Zukunftsdebatte in der EU mit nationalen Verfassungsexperten](#) [24] fasste der Europaausschuss des Bundestages im April 2001 zur Vorbereitung der XXIV. COSAC, [der gemeinsamen Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einen](#)

worden. Ihr Name ist ein Akronym der französischen Konferenzbezeichnung: "Conf rrence des Organes sp cialis s en Affaires communautaires". Die zutreffende deutsche Bezeichnung ist "Konferenz der [Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments](#)". Die vom Europäischen Parlament verwendete Bezeichnung "Konferenz der Sonderorgane für EG-Angelegenheiten (der Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments)" ist direkt vom Französischen übernommen

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 215 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1989

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

663

Textstelle (Prüfdokument) S. 137

in dem er forderte, dass die Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer Verfassung im Rahmen des in Nizza beschlossenen Prozesses zur Zukunft der Europäischen Union verstärkt durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente, einschließlich der Parlamente der Beitrittsländer, wahrgenommen werden müssten. Gleichzeitig regten die Ausschussmitglieder an, dass zur Vorbereitung³⁷⁵ der für 2004 geplanten Regierungskonferenz eine an den Konvent angelehnte Konferenz zusammengerufen werden sollte, um Vorschläge für die Reform

375 So fasste sich der Deutsche Bundestag bereits in einer Sondersitzung des Europaausschusses am 15. Dezember 2000 (vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 49 ff.) mit der Initiative der Bundesregierung zum Anstoß der europaweiten Zukunftsdebatte; die Abgeordneten machten mehrheitlich deutlich, dass die Ausgestaltung des Prozesses zur Zukunft der EU und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen neuen Verfahrensansatz erfordere. Dabei wurde das Konventsmodell "als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der nächsten Vertragsrevisionsverhandlungen", vgl. M. Fuchs usw. (2002), ebenda, angesehen. Die Bundestagsabgeordneten stellten sich damit auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische Parlament auf europäisch

375 So fasste sich der Deutsche Bundestag bereits in einer Sondersitzung des Europaausschusses am 15. Dezember 2000 (vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 49 ff.) mit der Initiative der Bundesregierung zum Anstoß der europaweiten Zukunftsdebatte; die Abgeordneten machten mehrheitlich deutlich, dass die Ausgestaltung des Prozesses zur Zukunft der EU und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen neuen Verfahrensansatz erfordere. Dabei wurde das Konventsmodell "als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der nächsten Vertragsrevisionsverhandlungen", vgl. M. Fuchs usw. (2002), ebenda, angesehen. Die Bundestagsabgeordneten stellten sich damit auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische Parlament auf europäisch

375 So fasste sich der Deutsche Bundestag bereits in einer Sondersitzung des Europaausschusses am 15. Dezember 2000 (vgl. M. Fuchs / S. Hartleif / V. Popovic (2002), S. 49 ff.) mit der Initiative der Bundesregierung zum Anstoß der europaweiten Zukunftsdebatte; die Abgeordneten machten mehrheitlich deutlich, dass die Ausgestaltung des Prozesses zur Zukunft der EU und die Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen neuen Verfahrensansatz erfordere. Dabei wurde das Konventsmodell "als kreative, transparente und unmittelbar demokratisch legitimierte Methode zur Vorbereitung der nächsten Vertragsrevisionsverhandlungen", vgl. M. Fuchs usw. (2002), ebenda, angesehen. Die Bundestagsabgeordneten stellten sich damit auf den gleichen Standpunkt, den auch das Europäische Parlament auf europäisch

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorbereitung der XXIV. COSAC, der gemeinsamen Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einen von allen Bundestagsfraktionen getragenen Beschluss [25: siehe Seite 241 (Teil II, Teil C).], in dem er forderte, dass die Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer Verfassung im Rahmen des in Nizza beschlossenen Prozesses zur Zukunft der Europäischen Union verstärkt durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente, einschließlich der Parlamente der Beitrittsländer, wahrgenommen

durchführen, die Rede ist bereits von einem "europäischen FBI"²⁹. Aus diesem Grund ist bereits jetzt eine umfassende Kontrolle besonders wichtig. Laut Verfassung soll die Kontrolle durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente erst durch europäische Gesetze festgelegt werden. Die ursprünglich von der Konventsarbeitsgruppe X "Freiheit, Sicherheit und Recht" vorgesehene Überwachung von Europol durch Eurojust ist in der Verfassung

Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/01) <http://www.whiberlindepfluegerhthm> Seite 14 zurückfallen! Deshalb hat sich der Europaausschuss Anfang dieses Monats in einem einstimmigem Beschluss dafür ausgesprochen, dass zur Vorbereitung der für 2004 geplanten Regierungskonferenz eine an den Konvent angelehnte Konferenz zusammengerufen werden sollte, um Vorschläge für die Reform der EU zu erarbeiten. Ein "Rat der Weisen", wie er von der schwedischen Ratspräsidentschaft thematisiert worden ist, genügt nach unserer einhelligen Überzeugung der Forderung nach

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0
- 73 VERFASSUNG FÜR EUROPA - Europa-Unio..., 2004, S. 188
- 216 Die Beteiligung der Parlamente in d..., 2001, S. #P14#mehr

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

664

ProfNet
Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

380 Aus der unüberschaubaren Lit. insbesondere W. Hertel, Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 32 ff., 69 ff.; C. Koenig, [Ist die Europäische Union verfassungsfähig?](#), in: [DÖV 1998, 268 ff.](#) Siehe auch D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, in: [EuGRZ 1995, S. 287 ff.](#); I. Pernice, Der Europäische Vervassungsverbund auf dem Weg der Konsolidierung, in: [JöR 48 \(2000\), S. 205 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Die demokratische Legitimation der Europäischen Union, Berlin 1995. Kluth, Winfried Funktionale Selbstverwaltung: verfassungsrechtlicher Status verfassungsrechtlicher Schutz, Tübingen 1997. Koenig, Christian Haratsch, Andreas Europarecht, 2. Auflage, Tübingen 1998. Koenig, Christian [Ist die Europäische Union verfassungsfähig?](#), in: [DÖV 1998, S. 268-275.](#) Kokott, Juliane Deutschland im Rahmen der Europäischen Union - zum Vertrag von Maastricht, in: [AöR, Bd. 119 \(1994\), S. 207-237.](#) Kölbach, Jochen B. Möglichkeiten und Grenzen von EUROPOL auf der Grundlage

- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 398

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

665

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 141

381 Ein "gemischtes Verfassungsverständnis" betont P. Häberle, [Verfassungslehre als Kulturwissenschaft](#), 2. Aufl. 1998, S. 397, 399 ff.; ders., [Europäische Verfassungslehre](#), 4. Aufl. 2006, S. 187 ff. Ähnlich K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995, S. 3 ff., der in Abgrenzung zur Verfassungstheorie für die Verfassungsrechtslehre auf einen vielseitig beeinflussten Verfassungsbegriff zurückgreift und diesen wohl mit dem Verfassungsverständnis gleichsetzt. Vgl. aber auch P. Häberle zum (erweiterten) Ansatz eines "gemischten, kulturwissenschaftlichen Verfassungsverständnisses", ders., *Europäische Verfassungslehre*, 4.

Textstelle (Originalquellen)

government".⁵¹ 51 Vgl. C. Walter, *Globalisierung* (Fn. 30), 5, 8 ff., mit der Unterscheidung insbes. von Organisations- und Legitimationsfunktion, Begrenzungsfunktion (Grundrechte) und Integrationsfunktion.⁵² 52 S. etwa Swedish Riksdag (Hrsg.), *Constitutional documents of Sweden*, 1995, S. 9 f.⁵³ 53 Vgl. P. Häberle, [Verfassungslehre als Kulturwissenschaft](#), 2. Aufl. 1998, S. 620; ders., [Europäische Verfassungslehre](#) (Fn. 28), 16. Ihm folgend: H. Hofmann, *Von der Staatssoziologie zur Soziologie der Verfassung?*, JZ 1999, 1065, 1066; s. auch K. Sobotta, *Das Prinzip Rechtsstaat*, 1997, S. 30 ff.⁵⁴ 54 Vgl. C.A.J.M. Kortmann, *Constitutioneel* (Fn. 46), 21 f., 25 ff.; ähnl. mit Hinweis auf

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

666

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 141

384 Vgl. N. Achterberg, Die Verfassung als Sozialgestaltungsplan, in: ders. (Hrsg.), [Recht und Staat im sozialen Wandel](#). Festschrift für H.U. Scupin, 1983, S. 293 ff.

Textstelle (Originalquellen)

BVerfGE 83, S. 37 (54); Burmeister, Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, S. 14 und - besonders prägnant - S. 97 ff; ¹⁰³ von Unruh, Die kommunale Selbstverwaltung im Grundgesetz und ihr genetisches Modell, in: ¹⁰³ Achterberg/Krawietz/Wyduckel (Hrsg.), [Recht und Staat im sozialen Wandel](#), Festschrift für Hans ¹⁰³ Ulrich Scupin, S. 391 (413). ¹⁰³ 104 Vgl. dazu auch Detlef Czybulka, Die Legitimation der öffentlichen Verwaltung, 1989, S. 195. ¹⁰⁵ 105 Fritz Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage 1928, S. 80; Vgl. dazu ¹⁰⁵ auch Fritz Ossenbühl,

- 217 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid..., 1997, S. #P301#Straßenbau 196

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

667



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

390 Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281 f. EGV, 188 f. EAGV.

Textstelle (Originalquellen)

Juristisch könnte man daraus ein "Verfassungserfordernis" fuer die EU ableiten bzw. die Notwendigkeit, das politische Ziel, zu einer Gesamtverfassung von Gemeinschaften und Union zu kommen. [16] Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281f., EGV, 188f. EAGV. [17] Z.B. Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV. [18] Z.B. Befugniss zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc. [19]

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

668



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

391 Siehe etwa die [Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV](#).

Textstelle (Originalquellen)

EU ableiten bzw. die Notwendigkeit, das politische Ziel, zu einer Gesamtverfassung von Gemeinschaften und Union zu kommen. [16] Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281f., EGV, 188f. EAGV. [17] Z.B. [Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV](#). [18] Z.B. Befugniss zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc. [19] Vgl. insb. Art. 220ff. EGV. Auf den ersten Blick ist das Argument

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

669



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

392 Vgl. nur die [Befugnis zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc.](#)

Textstelle (Originalquellen)

von Gemeinschaften und Union zu kommen. [16] Vgl. die Texte von Art. 6 EGKSV, 281f., EGV, 188f. EAGV. [17] Z.B. Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen im Sinne von Art. 249 Abs. 2 EGV. [18] Z.B. [Befugnis zur Aufsicht über staatliche Beihilfen, zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln etc.](#) [19] Vgl. insb. Art. 220ff. EGV. Auf den ersten Blick ist das Argument einleuchtend, dass die politische Bereitschaft, sich auf eine Europäische Verfassung einzulassen, um so größer

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

670

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

394 Vgl. aber den Redebeitrag von O. Jouanjan, Stellungnahme, in: G. Kreis (Hrsg.), [Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU](#). Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 66, 2003, S. 12 ff.

Textstelle (Originalquellen)

IX. Der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft. In: www.ifg-muenster.de. Der Newsletter des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Nr. 1/2003, S. 28-29. Diskussionsbeitrag in G. Kreis (Hrsg.), O. Budelacci (Redaktion), [Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU](#), Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel, [Basler Schriften zur Europäischen Integration Nr. 66](#), Basel 2003, S. 43-47, 53-55.
Buchbesprechung von: J. Heath, Communicative action and rational choice, in: *Public Choice*, Bd. 116, 2003, S. 457-465. Buchbesprechung von: Jac. C. Heckelman und Dennis Coates (Hrsg.), *Collective Action - Essays in*

- 200 Redaktion, 2004, S. 36

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

671

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

395 So J.H.H. Weiler, *F d ralisme et constitutionnalisme: le Sonderweg de l Europe*, in: R. Dehousse (Hrsg.), *Une Constitution pour l Europe?*, 2002, S. 151.

Textstelle (Originalquellen)

juristischen Begriffe müssten danach metahistorische Grösse sein. Es gäbe einen "juristischen Begriffshimmel", wohin der vom Ihering inszenierte Romanist nach seinem Tod endlich kommt: [...] [Fn 2] Joseph H. H. Weiler, *F d ralisme et constitutionnalisme: le Sonderweg de l Europe*, R. Dehousse (Hrsg.), *Une Constitution pour l Europe?*, Paris, 2002, S. 151. "In ihm findest Du alle die juristischen Begriffe, mit denen Du Dich auf Erden so viel beschäftigt hast,

- 53 Jouanjan, Oliver: *Monodisziplinäre ...*, 2003, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

672

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

396 R. von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Neudruck, Darmstadt 1992, S. 249 f.

Textstelle (Originalquellen)

Jellinek fest behauptet[5]. Die Bemerkung sollte uns etwas gegen wissenschaftlich vertarnten Essentialismus schützen. Es gibt kein ideales Wesen der "Verfassung" nur einen geschichtlichen Typus. [Fn 4] R. von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Neudruck, Darmstadt, 1992, S. 249 f. [Fn 5] Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin, 1914, S. 39. Der Bürger " erwartet mehr Ergebnisse, bessere Antworten auf konkrete Fragen, nicht aber einen europäischen Superstaat oder europäische Organe, die sich

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

673

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

398 Siehe den Text der Erklärung, u. a. abgedruckt in EuGRZ 2001, S. 662, wonach der Bürger "mehr Ergebnisse, bessere Antworten auf konkrete Fragen [erwartet], nicht aber einen europäischen Superstaat oder europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen."

Textstelle (Originalquellen)

der "Verfassung" nur einen geschichtlichen Typus. [Fn 4] R. von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Neudruck, Darmstadt, 1992, S. 249 f. [Fn 5] Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin, 1914, S. 39. Der Bürger "erwartet mehr Ergebnisse, bessere Antworten auf konkrete Fragen, nicht aber einen europäischen Superstaat oder europäische Organe, die sich mit allem und jedem befassen [Fn 6: S. den Text der Erklärung in: EuGRZ 2001, S. 662.]".
Wenn wir von einem idealen und metahistorischen Begriff der Verfassung sowie von der traditionellen Verbindung zwischen Staat und

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

674



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

399 Vgl. M. Nettesheim, [EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, S. 10](#) (abrufbar unter www.fide2002.org/reportseulaw.htm).

Textstelle (Originalquellen)

des Gemeinsamen Marktes, in: Ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i.Br., 401-415. Mussler, Werner 1998: Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft im Wandel. Von Rom nach Maastricht, Baden-Baden. [Nettesheim 2002: EU-Recht und nationales Verfassungsrecht. Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002, httpwwwfide2002orgpdfs Nettesheim.pdf](#). Neyer, Jürgen/Wolf, Dieter/Zürn, Michael 1999: Recht jenseits des Staates, ZERP-Diskussionspapier 1/99, Bremen. Oeter, Stefan 1999: Europäische Integration als Konstitutionalisierungsprozess, in: Zeitschrift

- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, b..., 2003, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

675

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

405 Vgl. J. Schwarze, [Verfassungsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft](#), in: J. Schwarze / R. Bieber (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 1. Aufl. 1984, S. 15 ff., 17.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), [Europäischer Geist Europäische Verantwortung](#), 1993, S. 135 (139); A. v. Bogdandy, [Skizzen einer Theorie der Gemeinschaftsverfassung](#), in: v. Danwitz/Heintzen/Jestaedt/Korioth/Reinhardt (Hrsg.), [Auf dem Wege zu einer Europäischen Staatlichkeit](#), 1993, S. 9 (25); J. Schwarze, [Verfassungsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft](#), in: ders./R. Bieber (Hrsg.), Eine Verfassung für Europa, 1984, S. 15 (23 ff.). 47 Der EuGH bezeichnet das Primärrecht schon im Urteil "Les Verts" (EuGHE 1986, 1339, 1365) und seit dem sog. ¹. EWR-Gutachten (EuGHE 1991, I-6079,

- 218 Deutsches Referendum über den EU-Ve..., 2006, S. 11

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

676

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

406 Vgl. nur J. Isensee, [Staat und Verfassung](#), in: J. Isensee / P. Kirchhof, [Handbuch des Staatsrechts](#) der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1987, S. 644.

Textstelle (Originalquellen)

dem sog. Zweiten und Dritten Sektor s. Walz, Die Selbstlosigkeit²¹ gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen im Dritten Sektor, JZ 2002, 268, 274 f.²² 22 Isensee (Fn. 1), § 57 Rz. 2; Sachs, in: Stern, Staatsrecht III/2 (Fn. 8), 5 79 IV 4²² (S. 341 f.).²³ 23 Isensee, [Staat und Verfassung](#), in: Isensee/ Kirchhof, [Handbuch des Staatsrechts](#),²³ Bd. 1, 2. Aufl., Heidelberg 1995, 5 13 Rz. 106; Bull, Die Staatsaufgaben nach dem²³ Grundgesetz, Habil. Hamburg, Frankfurt a. M. 1973, 20 ff.²⁴ 24 Aufgrund dieser Ausrichtung sind staatlich getragene Einrichtungen auch potentiell²⁴ gemeinnützigkeitsfähig, ausf. Seer/

- 219 Monika Jachmann (Hrsg.) Gemeinnützi..., 2003, S. #P356#Hamburg

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

677



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

408 Vgl. statt vieler etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; E.-W. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 1999, S. 68 ff.; T. Bruha / J.J. Hesse / C. Nowak (Hrsg.), Welche Verfassung für ⁴⁰⁸ Europa? Erstes interdisziplinäres "Schwarzkopf-Kolloquium" zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union, 2001; J. Habermas, Die postnationale ⁴⁰⁸ Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 91 ff.; ders., Braucht in: 6 ELJ 2000, S. 257 ff.; E.-U. Petersmann, ⁴⁰⁸

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsbegriff in das Zentrum ihrer Betrachtungen stellen, der für die Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben wesentlich ist." ²⁷ 27 Siehe vor allem: Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, 50 JZ 1995, S. 581; Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 1999, S. 68 ff.; Bruha/Hesse/Nowak (Hrsg.), Welche Verfassung für Europa? Erstes interdisziplinäres "Schwarzkopf-Kolloquium" zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union, 2001; Habermas, Die

Weg geht Europa?, in: Ders., Staat, ¹¹ Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 1999, S. 68 ff.; Bruha, ¹¹ Thomas / Hesse, Joachim Jens / Nowak, Carsten (Hrsg.), Welche Verfassung für Europa? Erstes ¹¹ interdisziplinäres "Schwarzkopf-Kolloquium" zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union, 2001; ¹¹ Habermas, Jürgen, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: Ders., Die postnationale ¹¹ Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 91 ff.; Habermas, Jürgen, Braucht Europa eine Verfassung? Eine ¹¹ Bemerkung zu Dieter Grimm, in: Ders., Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996, ¹¹ S. 185 ff.; Frankenberg, Günter, The Return

Schwarzkopf-Kolloquium" zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union, 2001; Habermas, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 91 ff.; Habermas, Braucht Europa eine Verfassung? Eine Bemerkung zu Dieter Grimm, in: Grimm, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996, S. 185 ff.; Frankenberg, The Return of Contract: Problems and Pitfalls of European Constitutionalism, 6 ELJ 2000, S. 257 ff.; Petersmann, Proposals for a Constitutional Theory and Constitutional Law of the EU, 32 CMLRev. 1995, S. 1123 ff. ²⁸ 28 Kirchhof, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Isensee (Hrsg.),

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129
- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

678

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

[Proposals for a Constitutional Theory and Constitutional Law of the EU](#), in: 32 CMLRev. 1995, S. 1123 ff.

408 Vgl. statt vieler etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; E.-W. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien

408 Vgl. statt vieler etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; E.-W. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien

408 Vgl. statt vieler etwa D. Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, in: JZ 1995, S. 581 ff.; I. Pernice, Multilevel Constitutionalism and the Treaty of Amsterdam: European Constitution-Making Revisited?, in: 36 CMLRev. 1999, S. 703 ff.; P. Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: ders., Europäische Rechtskultur, 1994, S. 33 ff.; E.-W. Böckenförde, Welchen Weg geht Europa?, in: ders., Staat, Nation, Europa. Studien

Textstelle (Originalquellen)

Ders., Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996, ¹¹ S. 185 ff.; Frankenberg, Günter, The Return of Contract: Problems and Pitfalls of European Constitutionalism, 6 ¹¹ ELJ 2000, S. 257 ff.; Petersmann, Ernst-Ulrich, [Proposals for a Constitutional Theory and Constitutional Law of ¹¹ the EU](#), 32 CMLRev. 1995, S. 1123 ff. ¹² 12 Kirchhof, Paul, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Isensee, ¹² Josef (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 1993, S. 63, 82. ¹³ 13 Wie es

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

679

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

411 Der Verf. versteht in dieser Arbeit unter "Supranationaler Union" eine von mehreren Staaten zum Zwecke der Integration gegründete, auf ständige Fortentwicklung angelegte, konzeptionell für Aufgaben aller Art offene internationale Organisation, welche ihrer⁴¹¹ Integrationsfunktion vor allem dadurch nachkommt, dass sie in erheblichen Umfang durch Ausübung von Hoheitsgewalt in den Mitgliedstaaten selbst öffentliche Aufgaben wahrnimmt, vgl. auch die Definition von T. Schmitz (2001), S. 168. Die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften fallen somit hierunter.

411 Der Verf. versteht in dieser Arbeit unter "Supranationaler Union" eine von mehreren Staaten zum Zwecke der Integration

Textstelle (Originalquellen)

einer neuen Kategorie von Staatengemeinschaften zuzuordnen, für die der Begriff der Supranationalen Union angemessen ist. Dieser läßt sich wie folgt definieren: Eine Supranationale Union ist eine von mehreren Staaten zum Zwecke der Integration gegründete, auf ständige Fortentwicklung angelegte, konzeptionell für Aufgaben aller Art offene internationale Organisation, welche ihrer Integrationsfunktion vor allem dadurch nachkommt, daß sie in erheblichem Umfang durch Ausübung von Hoheitsgewalt in den Mitgliedstaaten selbst öffentliche Aufgaben wahrnimmt.^{16 17} . B. Nachdem festgestellt worden ist, daß es sich bei der Europäischen Union um den Vertreter einer neuen Organisationsform handelt, gilt es deren Stellung aufzubauen. Er war mit Blick auf amerikanische Erfahrungen jedoch der Ansicht, dass ein einheitliches Verfassungsdokument hilfreich für die Schaffung eines europäischen demos sein könnte, zumal die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften noch vergleichsweise jung seien. Integration 2/2003 14.01.1904 11:00 Uhr Seite 176 Gormley betonte, dass Verfassungen eine Einheit nicht nur widerspiegeln, sondern auch durch gemeinsame Anstrengungen und eine gemeinsame Mission

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 6
- 197 Die Methode des Konvents-ein Modell..., 1904, S. 176

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

680

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

412 Vgl. W. Wessels, [Die europäischen Staaten und ihre Union - Staatsbilder in der Diskussion](#), in: H. Schneider / D. Biehl / W. Wessels (Hrsg.), [Föderale Union - Europas Zukunft?](#), 1994, S. 51 ff., 53.

Textstelle (Originalquellen)

Optionen", in: Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels (Hrsg.): Wege zur Europäischen Union: vom Vertrag zur Verfassung?, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 248, Bonn, 1986. Ders.: "[Die europäischen Staaten und ihre Union Staatsbilder in der Diskussion](#)", in: Schneider, Heinrich / Dieter Biehl / Wolfgang Wessels (Hrsg.): [Föderale Union - Europas Zukunft?](#) München, 1994. Ders.: "Der Amsterdamer Vertrag - Durch Stückwerksreformen zu einer effizienteren, erweiterten und föderalen Union?", in:

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

681

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

413 C. Schmitt, [Verfassungslehre, 1928, S. 11ff](#) sowie zur Differenzierung von [Verfassung und Verfassungsgesetz](#), ebenda S. 3: "Das Wort ,Verfassung' muss auf die Verfassung des Staates, d. h. der politischen Einheit eines Volkes beschränkt werden, wenn eine Verständigung möglich sein soll".

Textstelle (Originalquellen)

zu einer europäischen Verfassung Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht aus französischer Sicht, EuR Beiheft 1 2000, S.31 40. 4 Schmitt, Carl.: [Verfassungslehre, 1928, S.11ff.](#) und zur Unterscheidung von [Verfassung und Verfassungsgesetz](#) S.3: "Das Wort [Verfassung](#) muss auf die Verfassung des Staates, d.h. der politischen Einheit eines Volkes beschränkt werden, wenn eine Verständigung möglich sein soll".
5 Zur Bindung der verfassungsgebenden Gewalt aus der Sicht des modernen zwischenstaatlichen Rechts s. Blumenwitz, D.: Wie offen ist die Verfassungsfrage nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands?,

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 51

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

682

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

414 Für Hegel ist der Staat als "die Wirklichkeit der Sittlichen Idee" das "an und für sich Vernünftige", vgl. G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, S. 398 f. (§ § 257 ff.); Zum modernen sittlichen Staat vgl. W. Pauly, Hegel und die Frage nach dem Staat, in: Der Staat 2000, S. 381 ff., vor allem 392 ff., E.-W. Böckenförde, Der Staat als sittlicher Staat, 1978.

Textstelle (Originalquellen)

Staatlichen reduziert, 50 JZ 1995, S. 581, 582. ¹⁴ 14 Kirchhof, Paul, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Isensee, ¹⁴ Josef (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 1993, S. 63, 84. ¹⁵ 15 Für Hegel ist der Staat als "die Wirklichkeit der Sittlichen Idee" das "an und für sich Vernünftige", vgl. Hegel. ¹⁵ Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, S. 398 f (§§ 257 ff); Zum modernen ¹⁵ sittlichen Staat vgl. Pauly, Walter, Hegel und die Frage nach dem Staat, 39 Der Staat 2000, S. 381, vor

JZ 1995, S. 581, 582. ³⁰ 30 Kirchhof, (Fn. 28), S. 63, 84. ³¹ 31 Für Hegel ist der Staat als "die Wirklichkeit der Sittlichen Idee" das "an und für sich Vernünftige", vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, S. 398 f. (257 ff.); Zum modernen sittlichen Staat vgl. Pauly, Hegel und die Frage nach dem Staat, 39 Der Staat 2000, S.381, vor allem 392 ff., Böckenförde, Der Staat als sittlicher Staat, Berlin, 1978. ³² 32 Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, 50 JZ 1995, S. 581; Koenig, Ist die Europäische Union verfassungsfähig?, 51 DÖV 1998, S. 268. ³³ 33 Zur Frage der europäischen Staatlichkeit etwa Oeter, Vertrag oder Verfassung: Wie

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129
- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

683

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

417 Vgl. nur P. Kirchhof, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: J. Isensee (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 1993, S. 63 ff., 82.

Textstelle (Originalquellen)

Theorie, 1996, S. 185 ff.; Frankenberg, The Return of Contract: Problems and Pitfalls of European Constitutionalism, 6 ELJ 2000, S. 257 ff.; Petersmann, Proposals for a Constitutional Theory and Constitutional Law of the EU, 32 CMLRev. 1995, S. 1123 ff.²⁸ 28 Kirchhof, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Isensee (Hrsg.), Europa als politische Idee und als rechtliche Form, 1993, S. 63, 82.²⁹ 29 Wie es Grimm etwa tut, der zwar von Verfassung als Grundordnung eines Gemeinwesens ausgeht, dieses aber gleichwohl in Bezug auf die Vorfindlichkeit des Staatlichen reduziert, 50

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

684

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

418 In diesem Sinne auch U. di Fabio, [Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich?](#) Die Spannung zwischen Unionsgewalt und Souveränität der Mitgliedstaaten ist kein Hindernis für die Einheit Europas, in: FAZ v. 2. 2. 2001, S. 8, "[...]dass es eine europäische Verfassung im herkömmlichen Sinne staatlicher verfassungsgebender Gewalt. Allerdings auch ders., [Eine europäische Charta. Auf dem Weg zu einer Unionsverfassung](#), in: JZ 2000, S. 737 ff., 739, wonach "[...] ⁴¹⁸ wir uns längst im Strudel des Epochenwechsels befinden, der die **Konnexität von souveränem Staat und Verfassung auflöst**", und es nicht ⁴¹⁸ mehr erlaubt ist, "auf der klassischen Idee von der Verfassung als Ausdruck staatlicher Selbstherrschaft zu beharren".

418 In diesem Sinne auch U. di Fabio, [Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich?](#) Die Spannung zwischen Unionsgewalt und Souveränität der Mitgliedstaaten ist kein Hindernis für die Einheit Europas, in: FAZ v. 2. 2. 2001, S. 8, "[...]dass es eine europäische Verfassung im herkömmlichen Sinne staatlicher verfassungsgebender Gewalt

418 In diesem Sinne auch U. di Fabio, [Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich?](#) Die Spannung zwischen Unionsgewalt und Souveränität der Mitgliedstaaten ist kein Hindernis für die Einheit Europas, in: FAZ v. 2. 2. 2001, S. 8, "[...]dass es eine europäische Verfassung im herkömmlichen Sinne staatlicher verfassungsgebender Gewalt

Textstelle (Originalquellen)

die Entscheidung vorgeschlagen. Auch der Vor-¹¹⁰ Richter Siegfried Bross laut einem Beitrag 'Das Bundesverfassungsgericht weigert sich, den Rammbock gegen Europa zu spielen', FOCUS v. 27.11.2000, S. 66. ¹¹¹ Richter Udo di Fabio, [Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich?](#), FAZ v. 2.2.2001, S. 8. ¹¹² H. J. Wolff/O. Bachof, Verwaltungsrecht, Bd. II, 4. Aufl. 1976, S. 27 weisen auf früher in Bayern bestehende ¹¹² Kompetenzkonfliktgerichte hin. ¹¹³ 113 S. dazu F. Delp r e/A. Rasson-Roland, La Cour d'arbitrage, 1996, S. 47 ff.; s. auch F. C. Mayer (Fn. 5), S. ¹¹³ 176 ff. Die

Delors, Jacques (1992): Europa im Umbruch. Vom Binnenmarkt zur Europäischen Union, in Kommission der EG (Hrsg.), Europäische Gespräche, Heft 9 (Bonn). Di Fabio, Udo (2000): Di Fabio, Udo 2000: [Eine Europäische Charta. Auf dem Weg zu einer Unionsverfassung](#), Juristen Zeitung 55, S. 737-741. Eichener, Volker (1997): Das Entscheidungssystem der Europäischen Union. Institutionelle Analyse und demokratietheoretische Bewertung (Opladen). Eriksen, Erik O.; Fossum, John E. (1999): The European Union and Post-national

Verfassungscharakter erlangen kann. 3. Der ganze Pathos der modernen Verfassungsidee mahnt jedoch heutzutage zur Vorsicht. Die westeuropäische Erfahrung befindet sich gerade auf dem Kurs eines Epochenwechsels, [der die Konnexität von souveränem Staat und Verfassung](#) aufzulösen versucht. ¹⁸ Der beschriebene Verfassungsbegriff wurde darüber hinaus in einen anderen Kontext übertragen: Nach der Schaffung des Völkerbundes (1919) und der Gründung der Vereinten Nationen fehlte

- 220 Die drei Dimensionen der europ, 2001, S. #P.
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 84
- 221 Die Dynamik des rechtlichen Wandels..., 2002, S. 237

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

685

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

419 I. Pernice, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, Bericht, VVDStRL 60 (2001), Ziff. II. (i. E.); vgl. auch ders., Die Europäische Verfassung. Grundlagenpapier, in: Herbert Quandt-Stiftung (Hrsg.), 16. Sinclair-Haus Gespräch. Europas Verfassung Eine Ordnung für die Zukunft der Union, 2001, S. 18 ff., 20 f. Grundsätzlich J. Habermas, Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 1998, S. 105 ff. sowie speziell zur Entwicklung in der Europäischen Union D.H. Scheuing, Zur Europäisierung des deutschen Verfassungsrechts, in: J. Drexel u. a. (Hrsg.), Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, 1997, S. 87 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 49/91, S.3ff. 6 BVerfGE 89, 155 (Maastricht-Urteil). 7 Vgl. Pernice, I, Der europäische Verfassungsbund, S.207. 8 Grundsätzlich Habermas, J.: Die postnationale Konstellation, 1998, S.105ff., und speziell zur Entwicklung in der Europäischen Union Scheuing, D.H.: Zur Europäisierung des deutschen Verfassungsrechts, in: J. Drexel u.a. (Hrsg.), Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, 1997, S. 87ff. 9 Hallstein, W.: Die Europäische Gemeinschaft, 19742, S.49; Ipsen, H.P.: Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S.197ff., sieht in der Gemeinschaft einen Zweckverband und unterstreicht damit auch den Unterschied zur " Staatlichkeit als umfassender geistig-sozialer

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 51

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

686



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

420 Vgl. P. Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 620; ders., *Europäische Verfassungslehre - Ein Projekt*, in: ders., *Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien*, 1999, S. 16. Ihm letztlich folgend: H. Hofmann, *Von der Staatssoziologie zur Soziologie der Verfassung?*, in: JZ 1999, S. 1065 ff., 1066; vgl. auch K. Sobotta, *Das Prinzip Rechtsstaat*, 1997, S. 30 ff.

Textstelle (Originalquellen)

of government".⁵¹ 51 Vgl. C. Walter, *Globalisierung* (Fn. 30), 5, 8 ff., mit der Unterscheidung insbes. von Organisations- und Legitimationsfunktion, Begrenzungsfunktion (Grundrechte) und Integrationsfunktion.⁵² 52 S. etwa Swedish Riksdag (Hrsg.), *Constitutional documents of Sweden*, 1995, S. 9 f.⁵³ 53 Vgl. P. Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 620; ders., *Europäische⁵³ Verfassungslehre* (Fn. 28), 16. Ihm folgend: H. Hofmann, *Von der Staatssoziologie zur Soziologie der⁵³ Verfassung?*, JZ 1999, 1065, 1066; s. auch K. Sobotta, *Das Prinzip Rechtsstaat*, 1997, S. 30 ff.⁵⁴ 54 Vgl. C.A.J.M. Kortmann, *Constitutioneel* (Fn. 46), 21 f., 25 ff.; ähnl. mit Hinweis auf den klassischen⁵⁴ Gedanken der Konstituierung von Staat und Organisations- und Legitimationsfunktion, Begrenzungsfunktion (Grundrechte) und Integrationsfunktion.⁵² 52 S. etwa Swedish Riksdag (Hrsg.), *Constitutional documents of Sweden*, 1995, S. 9 f.⁵³ 53 Vgl. P. Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. Aufl. 1998, S. 620; ders., *Europäische⁵³ Verfassungslehre* (Fn. 28), 16. Ihm folgend: H. Hofmann, *Von der Staatssoziologie zur Soziologie der⁵³ Verfassung?*, JZ 1999, 1065, 1066; s. auch K. Sobotta, *Das Prinzip Rechtsstaat*, 1997, S. 30 ff.⁵⁴ 54 Vgl. C.A.J.M. Kortmann, *Constitutioneel* (Fn. 46), 21 f., 25 ff.; ähnl. mit Hinweis auf den klassischen⁵⁴ Gedanken der Konstituierung von Staat und Institutionen durch eine

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

687

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

421 Dies umfasst eine "Offenheit" für die rechtliche Erfassung supra- und internationaler Strukturen gleicher Ziel- und Zwecksetzung, vgl. I. Pernice, [Die Europäische Verfassung](#). Grundlagenpapier, in: Herbert Quandt-Stiftung (Hrsg.), 16. [Sinclair-Haus Gespräch. Europas Verfassung-Eine Ordnung für die Zukunft der Union, 2001, S. 18 ff., 20](#). Für einen vom Staat gelösten Verfassungsbegriff siehe auch G. [Biaggini, Die Idee der Verfassung - Neuausrichtung im Zeitalter der Globalisierung](#), in: ZSR 119 (2000), S. 445 ff., 463.

Textstelle (Originalquellen)

Nowak (Hrsg.): Welche Verfassung für Europa? Erstes interdisziplinäres "Schwarzkopf-Kolloquium" zur Verfassungsdebatte in der Europäischen Union, 2001, S. 19-39. Pernice, Ingolf: [Die Europäische Verfassung](#), in: [Sinclair-Haus Gespräche 16, Europas Verfassung - Eine Ordnung für die Zukunft der Union, 2001, S. 18-37](#); auch in: H.-J. Cremer/ T. Giegerich/ D. Richter/ A. Zimmermann (Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts. Festschrift für Helmut Steinberger, 2001, S. 1319-1345. Beiträge in Zeitschriften Pernice, Ingolf: Der Europäische Verfassungsverbund auf

construction europ enne, Notre Europa (Hrsg.), Probl matiques europ ennes no 5, 2000, S. 31 ; Guti rrez Guti rrez, Un orden jur dico para Alemania y Europa, Teor a y Realidad Constitucional 3 (1999), 215, 218 ; [Biaggini, Die Idee der Verfassung - Neuausrichtung im Zeitalter der Globalisierung](#), ZSR 119 (2000), 445, 467 f.; ders., Eine Verfassung für Europa ? Perspektiven europäischer Verfassungstheorie, NZZ Nr. 264 v. 11./12. 11. 2000, 57 ; Pernice/Mayer, De la constitution compos e de l Europe, RTDeur. 36 (2000), 623, 631 ff. 15 an die durch den Vertrag

- 222 Regieren in der Europäischen Union, 2006, S. 153
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. 14

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

688

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 151

423 T. Schmitz spricht ähnlich, jedoch in einem etwas zu weitgehendem Ansatz, vom "Verfassungsdilemma [der supranationalen Integration](#)". Als [Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt](#) ders. (2001), S. 393 ff., die "[vorsichtige Einbeziehung einzelner nichtstaatlicher Organisationsformen in die Verfassungstheorie](#)" vor. Es ⁴²³ müsse unterschieden werden zwischen den gewöhnlichen nichtstaatlichen Verbänden, die aus vielfachen Gründen nicht für eine Verfassung geeignet sind, und den wenigen herausragenden Typen, bei denen sich aufgrund einer besonderen Staatsähnlichkeit die Übernahme des Konzepts der Verfassung ⁴²³ trotz der damit verbundenen Probleme rechtfertigen lässt. Auf diese Weise lasse sich das zentrale Anliegen der Verfassungstheorie, für eine

423 T. Schmitz spricht ähnlich, jedoch in einem etwas zu weitgehendem Ansatz, vom "Verfassungsdilemma der supranationalen Integration". Als Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt ders. (2001), S. 393 ff., die "vorsichtige Einbeziehung einzelner nichtstaatlicher Organisationsformen in die Verfassungstheorie" vor. Es

423 T. Schmitz spricht ähnlich, jedoch in einem etwas zu weitgehendem Ansatz, vom "Verfassungsdilemma der supranationalen Integration". Als Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt ders. (2001), S. 393 ff., die "vorsichtige Einbeziehung einzelner nichtstaatlicher Organisationsformen in die Verfassungstheorie" vor. Es

Textstelle (Originalquellen)

hier vor einer schwierigen Weichenstellung, die man als das Verfassungsdilemma in [der supranationalen Integration](#) umschreiben kann.⁵⁹ 53. Als [Ausweg aus dem Verfassungsdilemma schlägt](#) diese Arbeit die [vorsichtige Einbeziehung einzelner nichtstaatlicher Organisationsformen in die Verfassungstheorie](#) vor. Es muß unterschieden werden zwischen den gewöhnlichen nichtstaatlichen Verbänden, die aus vielfachen Gründen nicht für eine Verfassung geeignet sind, und den wenigen herausragenden Typen, bei denen sich aufgrund einer besonderen Staatsähnlichkeit die Übernahme des Konzepts der Verfassung trotz der damit verbundenen Probleme rechtfertigen läßt. Auf diese Weise läßt sich das zentrale Anliegen der Verfassungstheorie, für eine verlässliche grobe Ordnung der politischen Verhältnisse und eine Grundausrichtung und Mäßigung der öffentlichen Gewalt zu sorgen, in das Zeitalter der relativierten und integrierten Staatlichkeit weitertragen,

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 18

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

689

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

eine Fortschreibung, nicht Verfälschung. Es ist richtig: Dieser Lösungsansatz erlaubt eine möglichst weitgehende Verfassungsgebundenheit öffentlicher Gewalt auch unter den Bedingungen der Globalisierung und Georegionalisierung und berücksichtigt außerdem den Bedarf an vorstaatlichen Verfassungserfahrungen im multinationalen Integrationsverband, auf die sich später bei der Erarbeitung einer Staatsverfassung zurückgreifen lässt. Er vermeidet die negativen Folgen einer Integration ohne Verfassung, vernachlässigt aber nicht die Gefahren, die mit einer Öffnung der Verfassungstheorie einhergehen.

Textstelle (Originalquellen)

Theorie, der Grundgedanke der Bindung jedes Machtträgers in einem Herrschaftsverband an übergeordnete rechtliche Vorgaben, verändert würde. Es handelt sich also um eine Fortschreibung, nicht Verfälschung. Dieser Lösungsansatz erlaubt eine möglichst weitgehende Verfassungsgebundenheit öffentlicher Gewalt auch unter den Bedingungen der Globalisierung und Georegionalisierung und berücksichtigt außerdem den Bedarf an vorstaatlichen Verfassungserfahrungen im multinationalen Integrationsverband, auf die sich später bei

deutlich erhöhen (Scharpf 1995). Bei diesen Andeutungen will ich es bewenden lassen. Es geht hier nicht um die Präsentation von Patentrezepten, sondern um die These, daß auch unter den Bedingungen der Globalisierung und der Standortkonkurrenz im Binnenmarkt die nationale Politik keineswegs zum bloßen Vollzug ökonomischer Sachzwänge verurteilt ist, sondern weiterhin in der Lage bleibt, mit voller demokratischer Legitimität

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 18
- 223 Internationale Wirtschaft, national..., 2006, S. 171

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

690

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 153

427 M. Nettesheim, [Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#), in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff. [Staatliches Recht genoss zwar vor dem Hintergrund der staatlichen Zwangsgewalt eine besonders prägnante Normativität; an seiner Seite stand aber immer auch Recht, hinter dem diese Gewalt nicht stand, das aber gleichwohl in seiner Existenz und Wirksamkeit als Recht nicht in Zweifel gezogen werden konnte. Insofern bedarf es eines Hinweises, dass die Durchsetzung des Unionsrechts in den Händen der Mitgliedstaaten liegt, nicht.](#)

427 M. Nettesheim, [Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#), in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff. [Staatliches Recht genoss zwar vor dem](#)

427 M. Nettesheim, [Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#), in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff. [Staatliches Recht genoss zwar vor dem](#)

Textstelle (Originalquellen)

[Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#) Martin Nettesheim*
Inhalt Die Diskussion um Gestalt und Zukunft der EU Die Europäische Union: Ein werdender Staat Wirkmächtigkeit und Rechtsetzungsgewalt der Europäischen Union Die Verbandsqualität

zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts genügend Beispiele. Insbesondere war der Rechtsbegriff zu keiner Zeit ausschließlich auf den Staat bezogen. [Staatliches Recht genoß zwar vor dem Hintergrund der staatlichen Zwangsgewalt eine besonders prägnante Normativität; an seiner Seite stand aber immer auch Recht, hinter dem diese Gewalt nicht stand, das aber gleichwohl in seiner Existenz und Wirksamkeit als Recht nicht in Zweifel gezogen werden konnte.](#)⁴⁶ Es sei daran erinnert, dass sich

Mare,⁴⁵ Thomas de la, Article 177 in Social and Political Context, in: Craig, Paul / B rca, Gr inne de (Hrsg.), The ⁴⁵ Evolution of EU Law, 1999, S. 215 ff. ⁴⁶ [Insofern bedarf es eines Hinweises, daß die Durchsetzung des Unionsrechts in den Händen der Mitgliedstaaten ⁴⁶ liegt, nicht.](#) ⁴⁷ Ausführliche Diskussion bei Pechstein, Matthias/Koenig, Christian, Die Europäische Union, 3. Aufl. 2000, S. 5 ⁴⁷ ff. ⁴⁹ 49 So Dörr, Oliver, Zur Rechtsnatur der Europäischen Union, 30 EuR 1995, S. 334. ⁵⁰ 50 So Pechstein, Matthias/Koenig, Christian,

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 19
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
691

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

428 So etwa M. Nettesheim, [EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002](#), (zu finden im Internet unter [www.fide2002.org /reportseulaw.htm](http://www.fide2002.org/reportseulaw.htm)).

Textstelle (Originalquellen)

des Gemeinsamen Marktes, in: Ders.: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i.Br., 401-415. Mussler, Werner 1998: Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Gemeinschaft im Wandel. Von Rom nach Maastricht, Baden-Baden. [Nettesheim 2002: EU-Recht und nationales Verfassungsrecht. Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung 2002](#), <http://www.fide2002.org/pdfs/Nettesheim.pdf>. Neyer, Jürgen/Wolf, Dieter/Zürn, Michael 1999: Recht jenseits des Staates, ZERP-Diskussionspapier 1/99, Bremen. Oeter, Stefan 1999: Europäische Integration als Konstitutionalisierungsprozess, in: Zeitschrift

- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, b..., 2003, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

692

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 154

429 Zum Ganzen P. Craig, *Constitutions, Constitutionalism and the European Union*, in: 7 ELJ 2001, S. 125 ff. Zur Begriffsbildung vgl. zusammenfassend etwa M. Nettesheim (2002), mit zahlreichen Nachweisen sowie R. Bieber, *Verfassungsfrage und institutionelle Reform*, in: T. Bruha u. a. (Hrsg.), *Welche Verfassung für Europa?*, 2001, S. 111 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 19. Aufl. 1993, 1 III 1, Rz. 17.⁵¹ 51 Ibid.; vgl. auch *Verfassung und Verfassungsrecht*, in: Benda u.a. (Hrsg.), *HdBVR*, S. 1, 7, Rz. 10.⁵² 52 Werterechtsprechung, vgl. etwa BVerfGE 6, 55 (72); 10, 59 (81) usw.⁵³ 53 Zum Ganzen Craig, *Constitutions, Constitutionalism and the European Union*, 7 ELJ 2001, S. 125.⁵⁴ 54 Zur Begriffsbildung vgl. zusammenfassend etwa Bieber, *Verfassungsfrage und institutionelle Reform*, in: Bruha u.a. (Hrsg.), *Welche Verfassung für Europa?*, 2001, S. 111.⁵⁵ 55 Vgl. auch die Einschätzung von Biaggini, *Eine Verfassung für Europa?*, in *NZZ* vom 11./12. November 2000, S. 57: "Dem neuen internationalen Verfassungsbegriff liegt ein in erster Linie deskriptives Verfassungsverständnis

- 57 Nettesheim, Martin: *Die konsoziativ...*, 2002, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

693

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 155

431 Vgl. aber J.H.H. Weiler, [Der Staat "über alles". Demos, Telos und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#), in: JöR 44 (1996), S. 91 ff. (gemeinsam mit A. Ballmann und F. Mayer). [Aus der nationalstaatlichen Sphäre vertraute Baumuster können beim Bürger eher ein Gefühl der Transparenz und Verständlichkeit vermitteln als eine "sui generis" - Konstruktion](#). Eine zu ausgeprägte Verwendung nationaler Verfassungsvorstellungen kann aber zum Missverständnis führen, dass über eine EU-Verfassung eine Staatlichkeit der Union angestrebt wird ("Superstaat")

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), [Nationalité et citoyenneté en Europe](#), Paris 1999 (= Hanson, Randall und Patrick Weil (Hrsg.), [Towards European Citizenship. Immigration and Nationality Law in the EU](#), New York 2001 [Weiler, J.H.H., Der Staat "über alles". Demos, Telos und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#), JöR n.F. 44 (1996) (engl. Original: [The State "über alles". Demos, Telos and the German Maastricht Decision](#), in: Due/Lutter/Schwarze (Hrsg.), [Festschrift Everling](#),

im Wesentlichen die Elemente eines Verfassungsvertrags abdecken, die breite Beteiligung verschiedener Interessengruppen, der Parlamentarier und der Bürger. [Aus der nationalstaatlichen Sphäre](#) bekannte Baumuster vermitteln dem [Bürger eher ein Gefühl der Transparenz und Verständlichkeit als eine "sui generis"¹²⁸ Konstruktion](#). Anders als Verfassungsgebung im klassischen, staatsbezogenen Sinne ist die europäische Verfassungsgebung ein Prozess, der beide Ebenen erfasst - die nationale und

- 224 Salemer Thesen zur Europäischen Idee..., 2002, S. #P41#Opladen 1995 37
- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

694

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

435 Zu diesem Ergebnis kommt auch F.C. Mayer, [Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz - Merkmale europäischen Verfassungsrechts?](#), in: *Integration* 4/2003, S. 398 ff., 405 f. 436 Vgl. auch Art. 79 Abs. I GG. 437 Siehe aber die justiziellen Grundrechte in Art. 101 ff. GG.

Textstelle (Originalquellen)

Öhlinger, supra note 24, at 389. ³¹ 31 For examples, see Jan Wouters, *The European Constitution, Parts I and III: Some Critical Reflections*, 12 ³¹ MAASTRICHT JOURNAL OF EUROPEAN AND COMPARATIVE LAW 3 (2005). ³¹ 17.10.2015
32 Franz C. Mayer, [Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz: Merkmale europäischen Verfassungsrechts?](#), ³² *INTEGRATION* 398, 399 (2003). ³³ 33 See Commission Communication: *A Basic Treaty for the European Union*, COM(2000) 434 final. ³⁴ 34 See Jörg Monar, *Justice and Home Affairs in the EU Constitutional Treaty: What*

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

695

- 225 The Unity of the European Constitution, 2000, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 156

438 Eine Besonderheit bildet die Einbeziehung der Art. 136 bis 141 der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz durch Verweis. Materiell besteht grundsätzlich eine Gleichrangigkeit der Grundgesetzbestimmungen, allerdings ergibt sich durch die "Ewigkeitsklausel" des Art. 79 Abs. 3 GG eine Abstufung in der Änderungsfestigkeit der Verfassungsartikel. Insgesamt verwundert es nicht, dass aus deutscher Sicht die Struktur des Konventsentwurfs eines Verfassungsvertrages vor allem unter zwei Aspekten Kritik fand: zum einen wegen der Positionierung der Grundrechtecharta lediglich in Teil II des Entwurfs, zum anderen aufgrund des unklaren Verhältnisses zwischen Teil I und insbesondere Teil III des Entwurfs.

Textstelle (Originalquellen)

und im Grundgesetz in Abkehr von der Struktur der Weimarer Verfassung die Herausstellung der (meisten) Grundrechte durch ihre Positionierung an der Spitze der Verfassung, in einem Teil I ("Die Grundrechte") in den Artikeln 1 bis 19. Eine Besonderheit ist die Einbeziehung der Art. 136 bis 141 der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz durch Verweis. Materiell besteht [* 404] grundsätzlich eine Gleichrangigkeit der Grundgesetzbestimmungen, allerdings ergibt sich durch die "Ewigkeitsklausel" des Art. 79 Abs. 3 GG eine Abstufung in der Änderungsfestigkeit der Verfassungsartikel.¹⁵ Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass aus deutscher Sicht die Struktur des Verfassungsentwurfs vor allem unter zwei Gesichtspunkten kritisiert wird: einmal wegen der Positionierung der Grundrechte-Charta nur in Teil II des Entwurfs, zum anderen wegen des unklaren Verhältnisses zwischen Teil I und insbesondere Teil III des Entwurfs. 2. Die anderen 27 Konventsteilnehmerstaaten: Pluralität der Verfassungsstrukturen Betrachtet man die Verfassungsstrukturen der anderen im Konvent vertretenen Staaten, so erscheint die Struktur des Entwurfs indessen nicht als

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 7

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

696

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

439 Sie stehen vielmehr auf derselben Rangstufe wie andere Parlamentsgesetze. Demzufolge könnten durch entgegenstehende "Statutes" Verfassungsrechte aufgehoben werden, vgl. insgesamt auch P. Birkinshaw, Britischer Landesbericht, in: J. Schwarze (Hrsg.), [Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht](#), 2000, S. 208 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsrecht aus französischer Sicht, EuR Beiheft 1/2000, ¹² 31, und ders., *Vers un droit constitutionnel europ en. Quel droit constitutionnel europ en*, RUDH 7 ¹² (1995), 357-468; zusammenfassend ders., *Rapport fran ais*, in: J. Schwarze (Hrsg.), [Die Entstehung einer ¹² europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem ¹² Verfassungsrecht](#), 2000, S. 25, 103 ff., mwN.; J. Boulouis, *Droit institutionnel de l'Union europ enne*, 5. ¹² Aufl. 1995, S. 39; D. Simon, *Le syst me juridique communautaire*, 1997, S. 33 ff., beschreibt das ¹² "syst me constitutionnel communautaire". Für F. Chaltiel, *La souverainet*

- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

697

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

442 Davor bestand ein eigenes Verfassungsgesetz über Bürgerrechte von 1991. Diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung.

Textstelle (Originalquellen)

seit 1992 eine neue Verfassung, die von einem Verfassungsumsetzungsgesetz begleitet wird. Die Verfassung in Lettland geht auf die Verfassung von 1922 zurück, die 1998 umfängliche Änderungen erfahren hat. Davor bestand ein eigenes Verfassungsgesetz über Bürgerrechte von 1991, diese finden sich nunmehr im Schlusskapitel der Verfassung. Die Verfassung von Malta von 1996 ist gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass sie durch sog. Schedules ergänzt wird. In der Tschechischen Republik gilt die Verfassung von 1992.

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 9

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

698

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

443 Die **Verfassung von Dänemark (1953)** wird etwa **durch das "Thronfolgesetz"** ergänzt. **In Irland sind alle Verträge, auf die sich die europäische Integration gründet, explizit in den Wortlaut der derzeitigen Verfassung (Ausgangsfassung aus dem Jahre 1937) aufgenommen und damit gleichsam in das irische Verfassungsrecht einbezogen**, vgl. auch F.C. Mayer, **Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz - Merkmale europäischen Verfassungsrechts?**, in: *Integration* 4/2003, S. 398 ff., 404f: **"Damit genügt es nicht, zur Ermittlung des geltenden irischen Verfassungsrechts den Verfassungstext von 1937 aufzuschlagen, vielmehr muss man auch das europäische Primärrecht heranziehen."**

Textstelle (Originalquellen)

auf einzelne Bestimmungen der **Verfassung von 1972**, die damit fortgelten. Verfassungsergänzende Bestimmungen, auf die verwiesen wird, können unterschiedlichste Gestalt annehmen: Die Verfassung von Dänemark von 1953 wird **durch das Thronfolgesetz ergänzt. In Irland sind alle Verträge, auf die sich die europäische Integration gründet, explizit in den Wortlaut der Verfassung von 1937 aufgenommen und damit gleichsam in das irische Verfassungsrecht einbezogen**. Damit genügt es nicht, zur Ermittlung der geltenden irischen Verfassungsrechts den Verfassungstext von 1937 aufzuschlagen, vielmehr muss man [*405] auch das europäische Primärrecht heranziehen. In Schweden bestehen

Öhlinger, supra note 24, at 389. ³¹ 31 For examples, see Jan Wouters, The European Constitution, Parts I and III: Some Critical Reflections, 12 ³¹ MAASTRICHT JOURNAL OF EUROPEAN AND COMPARATIVE LAW 3 (2005). ³² 32 Franz C. Mayer, **Verfassungsstruktur und Verfassungskohärenz: Merkmale europäischen Verfassungsrechts?**, ³² *INTEGRATION* 398, 399 (2003). ³³ 33 See Commission Communication: A Basic Treaty for the European Union, COM(2000) 434 final. ³⁴ 34 See Jörg Monar, Justice and Home Affairs in the EU Constitutional Treaty: What

Integration gründet, explizit in den Wortlaut der Verfassung von 1937 aufgenommen und damit gleichsam in das irische Verfassungsrecht einbezogen. Damit genügt es nicht, zur Ermittlung der **geltenden irischen Verfassungsrechts den Verfassungstext von 1937 aufzuschlagen, vielmehr muss man [*405] auch das europäische Primärrecht heranziehen**. In Schweden bestehen vier Grundgesetze mit Verfassungsrang. Neben der Verfassung (Regeringsformen) von 1975, und dem Thronfolgesetz sind dies Gesetze mit Verfassungsrang, die jeweils grundrechtliche Gewährleistungen zur

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8
- 225 The Unity of the European Constitution, 2000, S. 2
- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

699

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

444 Neben der Verfassung ("Regeringsformen") aus dem Jahre 1975, und dem "Thronfolgegesetz" sind dies Gesetze mit Verfassungsrang, die jeweils grundrechtliche Gewährleistungen zur Pressefreiheit ("Tryckfrihetsförordningen") und zur Meinungsfreiheit ("Yttrandefrihetsgrundlagen") enthalten.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsrechts den Verfassungstext von 1937 aufzuschlagen, vielmehr muss man [*405] auch das europäische Primärrecht heranziehen. In Schweden bestehen vier Grundgesetze mit Verfassungsrang. Neben der Verfassung (Regeringsformen) von 1975, und dem Thronfolgegesetz sind dies Gesetze mit Verfassungsrang, die jeweils grundrechtliche Gewährleistungen zur Pressefreiheit (Tryckfrihetsförordningen) und zur Meinungsfreiheit (Yttrandefrihetsgrundlagen) enthalten. Als Relikt aus den Zeiten der Zugehörigkeit Finnlands zum schwedischen Königreich war auch die finnische Verfassungsordnung bis in die jüngste Zeit auf mehrere Verfassungsgesetze mit

- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag ..., 2003, S. 8

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

700

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

445 Demzufolge kann der Gesetzgeber unter denselben Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Verfassungsänderung erforderlich sind, Gesetze verabschieden, die nicht mit der Verfassung vereinbar sind. Der Unterschied zu einer Verfassungsänderung besteht darin, dass die "Verfassungsausnahmegesetze" zwar in einem qualifizierten Verfahren zustande kommen, jedoch durch ein einfaches Parlamentsgesetz zurückgenommen werden können (allein in den Jahren 1919 bis 1995 ist in 869 Fällen ein Verfassungsausnahmegesetz verabschiedet worden). In diesem Kontext ist beachtenswert, dass nach der Verfassung des Konventsteilnehmers Rumäniens von 1991 mit Zweidrittelmehrheit verfassungswidrige Gesetze bestätigt werden können (Art. 145 der Verfassung).

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß materielle Abweichungen von der Verfassung durch Verfassungsausnahmegesetze zugelassen werden können, wie auch die Verfassung von 2000 in §73 I vorsieht⁹⁰¹. Danach kann der Gesetzgeber unter den selben Voraussetzungen, wie sie für eine förmliche Verfassungsänderung erforderlich sind, Gesetze verabschieden, die nicht mit der Verfassung vereinbar sind. Der Unterschied zu einer Verfassungsänderung besteht darin, daß die Verfassungsausnahmegesetze zwar in einem qualifizierten Verfahren zustande kommen, jedoch durch einfaches Parlamentsgesetz zurückgenommen werden können. Von 1919 bis 1995 ist in 869 Fällen ein Verfassungsausnahmegesetz verabschiedet worden⁹⁰². Nach §73 der finnischen Verfassung von 2000 kann eine Verfassungsänderung entweder durch Zustimmung zweier Parlamente erfolgen, wobei zwischenzeitlich eine Parlamentswahl erfolgt, oder aber nach einer Feststellung über

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 2000

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

701

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 160

449 Vgl. etwa Art. 20 Abs. II GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus."

Textstelle (Originalquellen)

der Währungsunion mit der Selbstbestimmungsgarantie in ⁶⁴ Art. 1 Abs. 2 GG, in: Der Staat, 31. Bd., H. 1-4/1992, S. 500 (ins. S. 495-518). ⁶⁵ ⁶⁵ ⁶⁵ In der Bundesrepublik Deutschland ist die Volkssouveränität verfassungsrechtlich ⁶⁵ garantiert, siehe Art. 20 Abs. 2 GG: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (...)" ⁶⁶ ⁶⁶ ⁶⁶ So unter anderen Kriele, Martin: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen ⁶⁶ Legitimationsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Opladen 1981, ⁶⁶ S. 111ff.: "Im Verfassungsstaat gibt es keinen Souverän (...)". ⁶⁷ ⁶⁷ Vgl.

- 210 Die Auswirkungen des Vertrages von ..., 1998, S. #P153#bleibt.#A#

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

702

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

450 A. Jupp und J. Toubon forderten daher in ihrem Verfassungsentwurf vom 28. 06. 2000 (ganz in der französischen Verfassungstradition) exekutive und legislative Tätigkeiten klarer voneinander zu trennen, vgl. A. Jupp / J. Toubon, [Constitution de l Union Europe enne. Contribution une r flexion sur les institutions futures de l Europe, vom 28.6.2000](#), abrufbar unter www.mic-fr.org/proposition-mic-ce.rtf. Ein anderer Mangel der Gewaltenteilung zwischen europäischer Exekutive und europäischer Legislative könnte darin zu sehen sein, dass das Europäische Parlament, zunehmend in die administrative Umsetzung von Ratsbeschlüssen durch die Kommission (im Ausschuss-/"Komitologie"Verfahren) eingreifen möchte. Kritisch ist ebenfalls zu erwähnen, dass das

Textstelle (Originalquellen)

Heft. [5] Der Weg zur Politischen Union, in: "FAZ", 2.12.2000. [6] Weil es uns Ernst ist mit der Zukunft Europas, in: "FAZ", 21. 9.2000. [7] 1. Der Entwurf der französischen Neogaullisten (RPR): "[Constitution de l Union Europe enne. Contribution une r flexion sur les institutions futures de l Europe](#)", vom 28.6.2000. 2. Der Entwurf der französischen UDF: "Projet pour une Constitution de l Union Europe enne", Oktober 2000. Beide Texte können bei der DGAP abgerufen werden. 3. Das Positionspapier der

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für..., 2001, S. 1

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

703

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 161

453 Bislang [gibt es in der Europäischen Union eine](#) institutionelle Dreiecksbeziehung zwischen Rat, Europäischen Parlament und Kommission. Die europäische Legislative wird aus Rat und Europäischen Parlament gebildet, die europäische Exekutive aus Kommission und Rat (mit einer dominierenden Rolle des letzteren in weiten Bereichen), die europäische Judikative aus dem EuGH. Wann immer es um die Einführung einer föderalen zweiten EU-Kammer neben dem Eu

Textstelle (Originalquellen)

Sachproblematik her zwingend geboten ist. Nimmt man die unklare Rolle des Parlaments bzw. das demokratische Legitimationsdefizit der ESVP und der EU-Krisenreaktionskräfte noch hinzu, so [gibt es in der Europäischen Union eine](#) nur schwer zu harmonisierende und in der Regel konkurrierende Akteursvielfalt, die weder von der Sache, noch von der Integrationslogik vertretbar ist. Eine häufig wechselnde EU-

- 190 Der Konvent: Modelle für eine innov..., 2002, S. 114

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

704

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 164

des europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem Prüfstand, in: DÖV 11/2003, S. 429 ff.) vorgestellt

Textstelle (Originalquellen)

gemäß Art. 189 Absatz 8 des EG-Vertrags: ³⁸ Anwendungsbereich der Mitentscheidung, Dok. SEC(96)1225 final vom 3.7.1996. ³⁹ 39 Vgl. zu den Entwürfen für eine EU-Verfassung: Häberle, Peter: "Die Herausforderungen des ³⁹ europäischen Juristen vor den Aufgaben unserer Verfassungs-Zukunft: 16 Entwürfe auf dem ³⁹ Prüfstand", in: Die öffentliche Verwaltung, Nr. 11/2003, S.429-443. ⁴⁰ 40 Vgl. hierzu die Arbeitsdokumente aus der Gruppe: <http://europeanconvention.eu.int/dynadoc.asp?lang=DE&-Content=WGIX>. ⁴¹ 41 Frage Nr. 28 des Katalogs von Laeken: "Sollen wir

- ⁸⁹ Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. E

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

705

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 164

Vgl. auch T. Oppermann, [Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003](#), in: DVBl. 2003, S. 1 ff. J. Schwarze, Europäische Verfassungsperspektiven nach Nizza, in NJW 2002, S. 993 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Staatspraxis 3 (1992), S. 349 ff.; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, Die Verwaltung 29 (1993), S. 449 ff.; [...] H.H. Rupp, Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation, AöR 120 (1995), S. 269 ff.; [...] Fussnote 63, S. 637: 63 Aus der Lit. zu den Arbeiten des Europäischen Konvents: [...] T. Oppermann, [Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003](#), DVBl. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Mayer, Ein Referendum über die Europäische Verfassung?, EuZW 2003, S. 321; ders., Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung, Zur Arbeit des europäischen Verfassungskonvents, ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

706

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 164

462 H.W. Maull, R. Kirt (Hrsg.), Eine [Verfassung für Europa](#). Trierer Verfassungsentwurf für die Europäische Union. Ergebnis eines Projektseminars Trierer Studentinnen und Studenten, 2003. 463 "[The Constitution of the European Union](#)" ([Discussion Paper](#)), 10. November 2002, [Text of the EPP Convention Group meeting in Frascati](#), abrufbar unter <http://www.wcap.uni-muenchende-konventdownload/EPPConstitution2.pdf>

Textstelle (Originalquellen)

Union vom 20. November 2002, ¹⁸⁶ www.guenter-gloser.de. ¹⁸⁷ 187 CONV 499/03. ¹⁸⁸ 188 CONV 369/02. ¹⁸⁹ 189 Durchführbarkeitsstudie, Beitrag zum Vorentwurf einer [Verfassung für die Europäische Union](#); Arbeitspapier; www.europa.eu.int/futurum/documents/. ¹⁹⁰ 190 EVP; [The Constitution of the European Union; Discussion Paper](#); 27 January 2003. ¹⁹¹ 191 Giering; Der EU-Reformkonvent vor der Bewährungsprobe; Internationale Politik ¹⁹¹ 1/2003; S. 32. ¹⁹² 192 CONV 528/03. ¹⁹³ 193 Die Welt vom 18. März 2003; Die "sieben Zwerge" der EU fühlen sich übergangen. ¹⁹⁴ 194

vom September 2002 wurde jetzt dem Vorentwurf des ⁵¹ Präsidiums für einen Verfassungsvertrag in der Struktur angepaßt in: "The Constitution of the European Union" - ⁵¹ Discussion Paper - 10 Nov. 2002 ([Text of the EPP Convention Group Meeting in Frascati](#)), ⁵¹

<http://www.epp.org/newstheme01constitutionuepdf> ⁵² 52 Andrew Duff, Beitrag: Ein Verfassungsmodell für eine föderale Europäische Union, 3. September 2002, ⁵² CONTRIBUTION 82, CONV 234/02 <european-convention.eu.int>. ⁵³ 53 J. Schwarze, "Freiburger Entwurf für einen Europäischen

- ⁶⁰ Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. #P67#de
- ¹⁹¹ Eine neue Kompetenzordnung FÜR DIE ..., 2002, S. #P40#be-

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

707

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

472 "Draft Constitutional Treaty of the European Union and related documents"
, vgl. CONV 345/02 REV 1 sowie
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv/0000345r1d2.pdf>

Textstelle (Originalquellen)

rumms.uni-mannheim.de. attempts to construct an imagined community , to use Benedict Anderson successful concept.² In the present days, with the ratification of the **Constitutional Treaty of the European Union, and** given the fact that, for the first time in its history, a great part of the old continent is now freely unified under the same political

- 226 ARTICLES: SPECIAL ISSUE CONFRONTING..., 2000, S. 274

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

708

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 165

474 "Constitution of the European Union" (Discussion Paper) neuere Version zum Entwurf vom 10. September 2002 (abrufbar unter <http://www.weltpolitik.net/textepolicy/verfassung/brok.pdf>), vgl. CONV 325/02 vom 8. Oktober 2002 (CONTRIB 111) sowie <http://register.consilium.eu.int/pdfde/02/cv/0000325d2.pdf>

Textstelle (Originalquellen)

vom 20. November 2002,¹⁸⁶ www.guenter-gloser.de.¹⁸⁷ 187 CONV 499/03.¹⁸⁸ 188 CONV 369/02.¹⁸⁹ 189 Durchführbarkeitsstudie, Beitrag zum Vorentwurf einer Verfassung für die Europäische Union; Arbeitspapier; www.europa.eu.int/futurum/documents/.¹⁹⁰ 190 EVP; The Constitution of the European Union; Discussion Paper; 27 January 2003.¹⁹¹ 191 Giering; Der EU-Reformkonvent vor der Bewährungsprobe; Internationale Politik ¹⁹¹ 1/2003; S. 32.¹⁹² 192 CONV 528/03.¹⁹³ 193 Die Welt vom 18. März 2003; Die "sieben Zwerge" der EU fühlen sich übergangen.¹⁹⁴ 194

- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. #P67#de

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

709

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 166

480 Aus der Lit: T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, in: DVBl. 2003, S. 1 ff.; F.C. Mayer, Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung. Zur Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents, in: ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine neue Kompetenzordnung für die Europäische Union, in: P. Häberle / M. Morlok / W. Skouris (Hrsg.), Festschrift Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos. Zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003, 2003, S. 477 ff.; S. Magiera, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, in: DÖV 2003, S. 578 ff.; D. Tsatsos, Der Europäische Konvent, in: Festschrift für T. Fleiner, 2003, S. 749 ff. Siehe insb. auch die Bibliographie des Verf. (2006).

Textstelle (Originalquellen)

Staatspraxis 3 (1992), S. 349 ff.; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, Die Verwaltung 29 (1993), S. 449 ff.; [...] H.H. Rupp, Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation, AöR 120 (1995), S. 269 ff.; [...] Fussnote 63, S. 637: 63 Aus der Lit. zu den Arbeiten des Europäischen Konvents: [...] T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, DVBl. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Mayer, Ein Referendum über die Europäische Verfassung?, EuZW 2003, S. 321; ders., Macht und Gegenmacht in der Europäischen Verfassung, Zur Arbeit des europäischen Verfassungskonvents, ZaöRV 63 (2003), S. 59 ff.; I. Pernice, Eine neue Kompetenzordnung für die Europäische Union, FS Tsatsos, 2003, S. 477 ff.; [...] S. Magiera, Die Arbeit des europäischen Verfassungskonvents und der Parlamentarismus, DÖV 2003, S. 578 ff.; [...] D. Tsatsos, Der Europäische Konvent, FS Fleiner, 2003, S. 749 ff.; [...] Fussnote 692, S. 478: Früh [...] J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983. S. auch O. Dörr/ U. Mager, Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

710

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

481 Aus Deutschland gehörten zuletzt dem Konvent an: Bundesminister J. Fischer (Grüne), und Staatsminister H.M. Bury als Vertreter der Bundesregierung, Ministerpräsident E. Teufel (CDU) und W. Gerhards (SPD), als Vertreter des Bundesrates, J. Meyer (SPD) und P. Altmaier (CDU) als Vertreter des Bundestages, E. Brok (CDU), K. Hänsch (SPD), S. Kaufmann (PDS) und J. Wuermeling (CSU) in der Delegation des Europäischen Parlaments.

Textstelle (Originalquellen)

Vertreter des Bundesrates, Jürgen Meyer (SPD) und Peter Altmaier (CDU) als Vertreter des Bundestages, Elmar Brok (CDU), Klaus Hänsch (SPD), Sylvia Kaufmann (PDS) und Joachim Wuermeling (CSU) in der Delegation des Europäischen Parlaments. Arbeitsgruppe: RECHTSPERSÖNLICHKEIT
Vorsitzender: AMATO, Ministerpräsident a.D. (Italien) Zeitplan: Beginn: Juni 02 Aussprache über die Schlussfolgerungen am 03.10.02 Bisherige Ergebnisse: Vorlage der Schlussfolgerungen am 3.10 mit anschließender Aussprache. Einvernehmen darüber,

- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

711

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 167

482 Der **zweite Konvent hat daraus** zumindest vordergründig **seine Konsequenzen gezogen: Bereits vor der Eröffnungssitzung am 28. März 2002** fanden sowohl die ersten Treffen der Institutionengruppen als auch Koordinierungssitzungen der "politischen Familien" statt.

Textstelle (Originalquellen)

politischen Familien im Vorfeld der Plenarsitzungen führten so schon beim ersten Konvent zu einer Abstimmung über die nationalen Grenzen hinweg. Der **zweite Konvent hat daraus seine Konsequenzen gezogen: Bereits vor der Eröffnungssitzung am 28. März 2002** fanden sowohl die ersten Treffen der Institutionengruppen als auch Koordinierungssitzungen der politischen Familien statt.

- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Pop..., 2002, S. 0

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

712

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

durch J. Chirac zu den traurigen Kapiteln tatsächlicher "Interessensvertretung" zu zählen ist). Die Auswechslung des Regierungsvertreters P. Glotz durch Außenminister J. Fischer erfolgte zu spät. Zudem gehörte Fischer als Grüner keiner der großen politischen Gruppen an, in der die Linien verabredet wurden.

Textstelle (Originalquellen)

Rot-Grün im Konvent keine maßgebliche Rolle gespielt. Sie haben das Potential Deutschlands als größten Mitgliedstaat nicht nutzen können. Die Auswechslung des ursprünglichen Regierungsvertreters Peter Glotz durch Außenminister Fischer erfolgte zu spät. Schröder hatte zu Beginn der Konventsberatungen deren Bedeutung und Tragweite nicht erkannt. Fischer bekam dann zu seinem späten Auftauchens im Konvent noch das Problem, als der Arbeit. Die Auswechslung des bisherigen Regierungsvertreters Peter Glotz ist dafür ein Eingeständnis. Außenminister Fischer, der ihn ersetzt hat, gehört als Grüner keiner der prägenden großen politischen Gruppen an, in der die Grundpositionen und weitere Vorgehensweise verabredet werden. Der Konvent wird gesteuert durch seinen Präsidenten Valery Giscard d Estaing, das Präsidium und das Generalsekretariat. Der Präsident war zunächst

- 227 Koeppen, Arndt: Die zukünftige Roll..., 2003, S. 0
- 66 Langen, Werner: Wo steht der europä..., 2003, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

713

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 169

486 Vgl. nur R. Vaubel, [Weshalb das Defizit an Demokratie bestehen bleibt](#), in: NZZ am Sonntag vom 16. 2. 2003.

Textstelle (Originalquellen)

[Weshalb das Defizit an Demokratie bestehen bleibt](#): Die Schöpfer der EU-Verfassung geben sich mehr Macht, als für das Gemeinwesen gut ist, schreibt Roland Vaubel - Nachrichten - NZZ.ch document.onkeydown = function (e) (e = e || window.

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

714



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 170

487 In diesem Kontext entwickelt der Gedanke eines Referendums in der Regel besondere Anreize, vgl. dazu A. Maurer/ S. Schunz, [Ratifikation durch Referendum. Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz](#), SWP-Papier, 2003, S. Hölscheidt, I. Putz, Referenden in Europa, in: DÖV 18 (2003), S. 737 ff.; K. Schmitt (Hrsg.), Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Economics & Organization 17(2): 413-48. Maurer, A. (2005), "Die Ratifikationsverfahren zum EU-Verfassungsvertrag", Diskussionspapier der FG 1, 2005 /8. September 2005, 10. Auflage, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik. Online, verfügbar über: <
<http://www.swpberlin.org/forscherforscherprofil.php?id=1362>> (abgerufen am 21. Januar 2006). Maurer, A./Schunz, S. (2003), "[Ratifikation durch Referendum? Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz](#)", Diskussionspapier der FG 1, 2003/28, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Online, verfügbar über HTTP: <
<http://www.swpberlin.org/commongetdocument.php?id=721>> (abgerufen am 8.01. 2006). Mayer, H. (2000), "Art. 146 GG. Ein

- 228 PLEBISZIT UND RATIFIKATION, 2006, S. 177

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

715



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

Schwarze, in: AöR 125 (2000), S. 386 ff.; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 478 ff.; W. Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht - rechtsvergleichende Aspekte, in: JZ 1998, S. 161 ff. vgl. auch den Sammelband⁴⁸⁸ von J. Schwarze (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998; P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter⁴⁸⁸ im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH, in: Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; A. Wolf-Niedermaier, Der Europäische Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997.

488 Siehe nur G.G. Saner, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988. Zur bisherigen Rolle des EuGH J. Schwarze,

488 Siehe nur G.G. Saner, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988. Zur bisherigen Rolle des EuGH J. Schwarze,

Textstelle (Originalquellen)

JöR 42 (1994), S. 571 ff.; B. Maaßen, Der US-Supreme Court im gewaltenteilenden amerikanischen Rechtssystem (1787-1972), 1977; A.S. Miller, The Supreme Court. Myth and Reality, 1978; L. Tribe, Constitutional Choices, 1985, S. 51 f.; [...] W.H. Rehnquist, The Supreme Court, 1987. Fussnote 692 J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; S. auch O. Dörr/ U. Mager, Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam Zu den neuen Zuständigkeiten des EuGH, AöR 125 (2000), S. 386 ff.; W. Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht rechtsvergleichende Aspekte, JZ 1998, S. 161 ff.; G.G. Saner, Der Europ. Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988; [...] Zum EuGH: P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation

durch völkerrechtlichen Vertrag ein¹⁰ vernachlässigtes Problem des Maastrichter Unionsvertrages, in: FS 180 Jahre¹⁰ Carl Heymanns Verlag, 1995, S.499ff.¹⁰ 11 Zum Begriff Häberle, P.: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und "Verfassung" der EG, in: Schwarze (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998, S.11,¹⁰ 18f.¹⁰ 12 Huber, P.M.: Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60¹⁰ (2001), 194, 215f.¹⁰ 13 BVerfGE 37, 271, 280ff.; 73, 339, 376ff.;¹⁰ 89, 155, 174f.¹⁰ 14 BVerfGE 102, 147, 164.¹⁵ 15 R v. Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs ex p. Rees¹⁵ Mogg [1994] 1 All ER 457 at p. 467;¹⁵ Birkinshaw, P.: British report,

Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht rechtsvergleichende Aspekte, JZ 1998, S. 161 ff.; G.G. Saner, Der Europ. Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988; [...] Zum EuGH: P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH, Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; M.P. Maduro, We the Court, The European Court of Justice and the european economic constitution, 1998; [...] A. Wolf-Niedermaier, Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; [...] G.

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
716

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

489 Eine Ausnahme bildet etwa das schweizerische Bundesgericht, da es nicht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund zuständig ist. ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

Textstelle (Originalquellen)

die Verfassungsgerichte kaum gegen Zentralisierungstendenzen vorgehen und sie meist sogar durch ihre Rechtsprechung verstärken. (Das schweizerische Bundesgericht ist hier eine Ausnahme, da es zum Glück nicht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund zuständig ist.) Weil die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten beim Europäischen Gerichtshof keine Chance hätten, müssen sie über eine zweite Kammer des Europaparlaments oder direkt an der europäischen Gesetzgebung beteiligt werden. Oder man müsste zumindest dem

- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit..., 2003, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

717

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 172

des Verfassungskonvents auf wenig Widerhall. Die ECG ist im Juni 2002 in Berlin mehr oder weniger neu lanciert worden, um das Vorhaben des EU-Verfassungskonvents⁴⁹⁰ kritisch zu begleiten; Zielsetzung war u. a. sozusagen als Schatten-Konvent zu arbeiten, um bei der Veröffentlichung des offiziellen Verfassungsentwurfs des EU-Konvents mit einem liberalen Gegenvorschlag aufzuwarten. Die wiedererweckte ECG umfasste 18 Ökonomen und Rechtsexperten. Der Entwurf⁴⁹⁰ der ECG war naturgemäß viel schlanker als die Dokumente des EU-Konvents, inhaltlich aber radikaler. Die Autoren waren der Meinung, dass für⁴⁹⁰ eine wachsende Europäische Union in gewissem minimalem Ausmaß eine föderale Union nötig sei, um deren Funktionsfähigkeit zu sichern. Gesucht wurden deshalb Spielregeln für eine demokratische, föderal aufgebaute Europäische Union mit klarer Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen⁴⁹⁰ Staatsebenen; Verfassungsregeln, die die Rechte der Bürger schützen, nicht - wie es eher EU-Tradition ist - die Rechte von Staaten. Als⁴⁹⁰ Grundrechte sollten die in der Konvention von 1950 umschriebenen Freiheitsrechte gelten und nicht - wie es der EU-Konvent

Textstelle (Originalquellen)

sie so wenig zu sagen haben wie damals zum Maastricht-Vertrag, der den DM-Euro-Übergang brachte. Die European Constitutional Group Die European Constitutional Group (ECG) ist im Juni 2002 in Berlin mehr oder weniger neu lanciert worden, nachdem sie bereits vor zehn Jahren einen ersten Entwurf für eine europäische Verfassung vorgestellt hatte, die auf EU-Ebene eine liberale Ordnung gewährleisten sollte. Otto

sich der offizielle EU-Konvent ans Ausarbeiten eines verfassungsmässigen Dokuments gemacht hatte. Dieses Vorhaben möchte die ECG kritisch begleiten; man will sozusagen als Schatten-Konvent arbeiten, um bei der Veröffentlichung des offiziellen Verfassungsentwurfs des EU-Konvents mit einem liberalen Gegenvorschlag aufzuwarten. Die ECG umfasst 18 Ökonomen und Rechtsexperten, darunter Ökonomeprofessoren wie Peter Bernholz (Basel), Friedrich Schneider (Linz), Roland Vaubel (

Dokuments gemacht hatte. Dieses Vorhaben möchte die ECG kritisch begleiten; man will sozusagen als Schatten-Konvent arbeiten, um bei der Veröffentlichung des offiziellen Verfassungsentwurfs des EU-Konvents mit einem liberalen Gegenvorschlag aufzuwarten. Die ECG umfasst 18 Ökonomen und Rechtsexperten, darunter Ökonomeprofessoren wie Peter Bernholz (Basel), Friedrich Schneider (Linz), Roland Vaubel (Mannheim) oder Jan Winiecki (Frankfurt/Oder). Der ECG-Vorschlag

präsentiert, und mit Blick auf die Arbeiten des EU-Konvents soll bald ein aktualisierter Vorschlag präsentiert werden. Eine stilreine Alternative Der Entwurf der ECG ist naturgemäss viel schlanker als die Dokumente des EU-Konvents, inhaltlich aber radikaler. Die Autoren sind der Meinung, dass für eine wachsende EU in gewissem minimalem Ausmass eine föderale Union nötig sei, um deren Funktionsfähigkeit zu sichern. Gesucht wurden deshalb Spielregeln für eine demokratische, föderal aufgebaute EU mit klarer Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Staatsebenen; Verfassungsregeln, die die Rechte der Bürger schützen, nicht - wie es eher EU-Tradition ist - die Rechte von Staaten. Als Grundrechte sollen die in der Konvention von 1950 umschriebenen Freiheitsrechte gelten und nicht - wie es

- 229 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S. 0
- 230 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S.
- 229 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S. 0

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

718

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

letztlich vorsah - die im Dezember 2000 verkündete Grundrechte-Charta der Europäischen Union. Begründet wurde dies damit, dass die Charta zur verfassungsmäßigen Beschränkung der Staatsgewalt ungeeignet sei, da sie neben Freiheitsrechten viele Stellen enthalte, aus denen zahlreiche Schutz- und Umverteilungs-Versprechen ableitbar wären. Im ECG-Vorschlag wird die zweite Kammer nicht aus dem Europäischen Rat gebildet; dieser bleibt näher bei seiner heutigen Rolle. Die Zuständigkeit der europäischen Regierung beschränkt⁴⁹⁰ sich auf Verteidigung, Außenpolitik, Außenhandelspolitik, die Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital innerhalb der Europäischen Union, auf Wettbewerbspolitik sowie Umweltpolitik mit Blick auf EU- weite Umweltprobleme. All dies soll nur an die oberste Ebene delegiert werden, wenn unter den Mitgliedstaaten darüber Konsens herrscht und ein Referendum darüber die Volks- und Ländermehrheit findet. Der Haushalt der europäischen Regierung muss über die Legislaturperiode hinweg ausgeglichen sein. Die europäische Regierung wird⁴⁹⁰ durch eine speziell bezeichnete Steuer finanziert, etwa durch eine proportionale indirekte Steuer. Steueränderungen sind nur bei Zweidrittelmehrheit

Textstelle (Originalquellen)

der EU-Konvent vorschlägt - die im Dezember 2000 verkündete Grundrechte-Charta der EU (vgl. Kasten). Diese Charta ist zur verfassungsmäßigen Beschränkung der Staatsgewalt ungeeignet, denn sie enthält neben Freiheitsrechten viele Stellen, aus denen vielfältige Schutz- und Umverteilungs

-
der Ländervertreter - ähnlich dem Bundesrat in Deutschland. Erste Kammer ist das vom Volk gewählte Europäische Parlament. Gesetze auf EU-Ebene bedürfen der Zustimmung beider Kammern. Im ECG-Vorschlag wird die zweite Kammer nicht aus dem Europäischen Rat gebildet; dieser bleibt näher bei seiner heutigen Rolle. Der EU- Konvent hingegen hat sich erst ansatzweise an Modifikationen der EU-

und Institutionen gewagt, etwa mit Blick auf die Zusammensetzung der Kommission oder die Vertretung der EU in der Aussenpolitik. Die Zuständigkeit der europäischen Regierung beschränkt sich auf Verteidigung, Aussenpolitik, Aussenhandelspolitik, die Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital innerhalb der EU, auf Wettbewerbspolitik sowie Umweltpolitik mit Blick auf EU- weite Umweltprobleme. All dies soll nur an die oberste Ebene delegiert werden, wenn unter den Mitgliedstaaten darüber Konsens herrscht und ein Referendum darüber die Volks- und Ländermehrheit findet. Welch ein Unterschied

des EU-Konvents formuliert wird: Die heutige Aufgabenteilung ist prägend, man sieht Landwirtschaft, Sozialpolitik oder wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt wenigstens teilweise als EU-Angelegenheiten an. Der Haushalt der europäischen Regierung muss über die Legislaturperiode hinweg ausgeglichen sein. Ähnliche Ansätze werden im Vorschlag des Konvents formuliert. Die europäische Regierung wird durch eine speziell bezeichnete Steuer finanziert, etwa durch eine proportionale indirekte Steuer. Steueränderungen sind nur bei Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern und Zustimmung des Volkes möglich. In der Konvent- Vorlage dagegen ist nur vage von einer Ausstattung der Union mit Eigenmitteln die Rede.

Konvents formuliert. Die europäische Regierung wird durch eine speziell

- 229 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

719



36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

in beiden Kammern und Zustimmung des Volkes möglich. Für wichtige Geschäfte gilt ein obligatorisches, für andere Vorlagen bei bestimmten UnterschriftenQuoren ein fakultatives Referendum. Vorlagen bedürfen zur Annahme einer Volks- und Ländermehrheit. Jeder Staat hat das Recht,⁴⁹⁰ aus der Europäischen Union auszutreten, wobei das Volk mit qualifizierter Mehrheit zustimmen muss und Verfahren mit Übergangszeiten festzulegen sind. Schliesslich ist das Verfahren bei Entwurf und Verabschiedung einer Verfassung von zentraler Bedeutung, zumal diese eine Art Grundkonsens⁴⁹⁰ der EU-Bürger darstellen sollte. Eine Verfassung nach dem Geist der ECG müsste wohl dem Volk vorgelegt werden, und zwar in der ganzen Europäischen Union.

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

490 Solche Vorschläge, wie sie die "European Constitutional Group" (ECG) in einem Entwurf für

● **44%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bezeichnete Steuer finanziert, etwa durch eine proportionale indirekte Steuer. Steueränderungen sind nur bei Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern und Zustimmung des Volkes möglich. In der Konvent-Vorlage dagegen ist nur vage von einer Ausstattung der Union mit Eigenmitteln die Rede. Für wichtige Geschäfte gilt ein obligatorisches, für andere

in beiden Kammern und Zustimmung des Volkes möglich. In der Konvent-Vorlage dagegen ist nur vage von einer Ausstattung der Union mit Eigenmitteln die Rede. Für wichtige Geschäfte gilt ein obligatorisches, für andere Vorlagen bei bestimmten Unterschriften-Quoren ein fakultatives Referendum. Vorlagen bedürfen zur Annahme einer Volks- und Ländermehrheit. Der Konvent dagegen zieht die direkte Demokratie nirgends als Kontrollinstrument heran. Jeder Staat hat das Recht, aus der EU auszutreten, wobei das Volk mit qualifizierter Mehrheit zustimmen muss und Verfahren mit Übergangszeiten festzulegen sind. Im Konvent sind Austrittsoptionen noch umstritten. Schliesslich ist das Verfahren bei Entwurf und Verabschiedung einer Verfassung von zentraler Bedeutung, zumal diese ja eine Art Grundkonsens der EU-Bürger darstellen sollte. Eine Verfassung nach dem Geist der ECG müsste wohl dem Volk vorgelegt werden, und zwar in der ganzen EU. Dadurch käme denn auch eine intensivere Diskussion zustande als heute. Der EU-Konvent dagegen wird sich auf die Regierungen konzentrieren, denn nur deren Zustimmung

- 230 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S.
- 229 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für ..., 2003, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

720



Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Textstelle (Originalquellen)

eine europäische Verfassung im Sinne einer liberalen Ordnung 1993 vorgestellt hatte, stießen jedoch bei der Mehrheit

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

721



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

496 Vgl. A. Maurer/ S. Schunz, Auf dem Weg zum Verfassungsvertrag. Der Entwurf einer Europäischen Verfassung in der Regierungskonferenz, 2003, S. 3. Bezug zu.: A. Moravcsik, Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach, in: Journal of Common Market Studies, Nr 4, 1993.

Textstelle (Originalquellen)

Schunz Auf dem Weg zum Verfassungsvertrag Der Entwurf einer Europäischen Verfassung in der Regierungskonferenz Dezember 2003 SWP Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit Ludwigkirchplatz 3?4 10719 Berlin Telefon +49 30 880 07-0 Fax +49 30 880 07-100 www.swp-berlin.org swp@swp-berlin.org Dezember 2003

York: Council on Foreign Relations Press. Moravcsik, A. (1998b): The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht, Ithaca, NY: Cornell University Press. Moravcsik, A. (1993a): Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach, Journal of Common Market Studies 31 (4). Moravcsik, A. (1993b): Introduction: Integrating International and Domestic Theories of International Bargaining in Evans, P.B.; Jacobson, H.K. and Putnam, R.D. (eds.): Double-Edged

Hg.), S. 32-49. Moravcsik, Andrew (1991): Negotiating the Single European Act, in: Keohane, Robert O./Hoffmann, Stanley (Hg.), S. 41-84. Moravcsik, Andrew (1993a): Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach, in: Journal of Common Market Studies 31, 4, S. 473-524. Moravcsik, Andrew (1993b): Introduction: Integrating International and Domestic Theories of International Bargaining, in: Evans, Peter B./Jacobson, Harold K./Putnam, Robert D. (Hg.), S. 3-42. Moravcsik, Andrew (1994): Why the European Community

- 231 Maurer, Andreas/Schunz, Simon: Auf d..., 2003, S.
- 232 Arguing about enlargement, 2005, S. 147
- 233 Europ, 1999, S. 288

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

722

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

überein, dass kein eigenständiger Legislativrat gebildet werden sollte, vielmehr sollten die einzelnen Fachräte immer dann als ein solcher⁴⁹⁸ zusammentreten, wenn sie ein Gesetzgebungsverfahren durchführen und in diesem Zusammenhang öffentliche Beratungen stattfinden, vgl. Artikel I - 24, Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, Fassung vom 06. 08. 2004, CIG 87/04. Zur näheren Definition der Rolle des⁴⁹⁸ künftigen Außenministers der EU vereinbarte man einen den anderen Kommissionsmitgliedern gleichberechtigten Status (Artikel I - 28, Entwurf Fassung vom 06. 08. 2004, CIG 87/04). Gegenstände der Einigung waren die Klärung seines Stimmrechtes⁴⁹⁸ außerhalb der Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Frage, ob ein Misstrauensvotum des Parlaments gegen die Kommission

498 Darunter waren die Funktion und Flexibilität des durch den Konvent vorgeschlagenen Legislativrates im Verhältnis

498 Darunter waren die Funktion und Flexibilität des durch den Konvent vorgeschlagenen Legislativrates im Verhältnis

498 Darunter waren die Funktion und Flexibilität des durch den Konvent vorgeschlagenen Legislativrates im Verhältnis

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch jeder Fachministerrat seinen Vorsitz autonom wählen. 2. Funktion und Flexibilität des vom Konvent vorgeschlagenen Gesetzgebungsrates im Verhältnis zu den anderen Ratsformationen. Hierzu kamen die Außenminister überein, daß kein eigenständiger Legislativrat gebildet werden sollte. Statt dessen sollten die einzelnen Fachräte immer dann als "Legislativrat" in Erscheinung treten, wenn sie Gesetzgebungsmaßnahmen annehmen und in diesem Zusammenhang öffentliche Beratungen stattfinden. 3. Status und Rolle des künftigen Außenministers.⁷ Umstritten war vor allem seine Stellung im Kommissionskollegium. Letzten Endes ging es um die Frage, ob er auch in

kam es zu einer Einsetzung der Arbeitsgruppen vor der Sommerpause, doch wurde deren Leitung ausschließlich den Mitgliedern des Präsidiums anvertraut. Zentrale Fragen wie die Zukunft der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Vereinfachung der Entscheidungsverfahren wurden ebenfalls anfänglich ausgeklammert und auf Drängen des Plenums in einer zweiten Welle von Arbeitsgruppen thematisiert. Entgegen der ersten Befürchtungen zeichnet sich

seine Stellung im Kommissionskollegium. Letzten Endes ging es um die Frage, ob er auch in Bereichen außerhalb der GASP über ein Stimmrecht verfügen sollte und ob ein Misstrauensvotum des Parlaments gegen die Kommission auch die Amtsniederlegung des Außenministers nach sich zöge. Daneben existierten jedoch einige äußerst kontrovers diskutierte Punkte, die von einzelnen oder Gruppen von Staaten im Vorfeld

- 231 Maurer, Andreas/Schunz, Simon: Auf d..., 2003, S. 2003
- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als ve..., 2003, S. 30
- 231 Maurer, Andreas/Schunz, Simon: Auf d..., 2003, S. 2003

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

723

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

504 Vgl. Regierungserklärung von Bundesaußenminister J. Fischer [zum Europäischen Rat vor dem Deutschen Bundestag am 11. 12. 2003](#), abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=5179.

Textstelle (Originalquellen)

Bündnis in der Anpassungskrise, Berlin 2005, S.7ff. ²¹ 21 Krause, Joachim: Die transatlantischen Beziehungen seit dem Ende des Kalten Krieges, Kieler ²¹ Analysen zur Sicherheitspolitik, 9/2003, S.27. ²² 22 Fischer, Joschka: Regierungserklärung des Bundesaußenministers [zum Europäischen Rat vor dem Deutschen Bundestag am 11.12.2003](#). ¹⁹⁶³ 1963 zu einer Europareise aufbrach, in der er seine Politik mit Überzeugung und ¹⁹⁶³ Charme vertrat. Sein Auftritt in Berlin ("ich bin ein Berliner") machte zudem in ¹⁹⁶³

Joschka (2004): Rede zur Verlängerung des Afghanistanmandates vor dem Deutschen Bundestag, Berlin, ⁵⁵¹ 30.09.2004, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/archivprintarchiv/6217> [03.12.2004]. ⁵⁵² 552 Vgl. Fischer, Joschka (2001): Rede vor der 56. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York, ⁵⁵² 12.11.2001, www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=2908. [03.12.2004] ⁵⁵³ 553 Scharping, Rudolf (2002): Interview mit der "Welt am Sonntag" zum Airbus A 400 M und zum Afghanistaneinsatz der ⁵⁵³ Bundeswehr 03.02.2002, abgedruckt in Stichworte zur Sicherheitspolitik 12/2002. ⁵⁵⁴ 554 Struck, Peter (2002): "In Kabul ist

- ²³⁴ 234 Deutsche Sicherheitspolitik 8211 Rü..., 2006, S. #P132#Handlungsbedarf.
- ²³⁵ 235 Studien zur Deutschen und Europäisc..., 2005, S. #P./

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

724

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

508 So im Redemanuskript beim Internationalen Bertelsmann-Forum 2001: "Das entgrenzte Europa", 19. Januar. 2001, mit G. Amato in der FAZ, 21. 9. 2000: "Weil es uns ernst ist mit der Zukunft Europas", sowie in der Regierungserklärung zu Nizza, 19. Januar 2001 (vgl. das entsprechende Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages).

Textstelle (Originalquellen)

Berlin, 4. Dezember 2000, a.a.O.¹⁹⁰ 190 Biedenkopf: "Europa vor...", 2000, a.a.O., S. 5.¹⁹¹ 191 Streitsgespräch mit Chev nement in der ZEIT, 7. Juni 2000, S. 13-18, hier S. 15.¹⁹² 192 Fischer: "Vom Staatenverbund...", 2000, a.a.O.¹⁹³ 193 "Unser Europa", Rede vor dem deutschen Bundestag, 27. Juni 2000, a.a.O., S. 320.¹⁹⁴ 194 Im Redemanuskript beim Internationalen Bertelsmann-Forum 2001: "Das entgrenzte Europa", 19. Januar. 2001,¹⁹⁴ mit Giuliano Amato in der FAZ, 21. 9. 2000: "Weil es uns ernst ist mit der Zukunft Europas"; in der¹⁹⁴ Regierungserklärung zu Nizza, 19. Januar 2001.¹⁹⁵ 195 Vgl. z. B. Lipponen: "Speech at the", 2000, a.a.O., S. 2: "constitutionalisation process"; sowie Verhofstadt:¹⁹⁵ "Welche Zukunft", 2001, S. 4.¹⁹⁶ 196 Vgl. Schäuble/Lamers: "Europa braucht...", 1999, a.a.O., sowie die Erklärungen zu den Parteitag 1999 und¹⁹⁶ 2000, a.a.O.; sowie Stoiber, Edmund:

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

725

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

509 [Europäisches Parlament, Ausschuss für konstitutionelle Fragen: "Bericht über die Konstitutionalisierung der Verträge"](#), 12. Oktober 2000. 510 Dieser Frage widmet sich auch P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Auflage 2006, S. 647 f.

Textstelle (Originalquellen)

these problems can be solved with a traditional top-down approach ["] deeper integration reflected¹⁸⁵ as a change in the text of the treaties", in: Speech at the", 2000, a.a.O.¹⁸⁶ 186 [Europäisches Parlament, Ausschuss für konstitutionelle Fragen: "Bericht über die Konstitutionalisierung der¹⁸⁶ Verträge"](#), 12. Oktober 2000.¹⁸⁷ 187 Prodi, Romano in der Konferenz der Präsidenten, Europäisches Parlament, Stenographisches Protokoll Nr. 3-¹⁸⁷ 008, vom 10. Nov. 1999.¹⁸⁸ 188 Prodi, Romano: "Es ist an der Zeit, die Debatte über

- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatt..., 2001, S. #P71#könnte.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

726

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 182

515 Ein Umstand, der die "Lesbarkeit" des Gesamtwerkes - einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von Laeken - nicht unbedingt fördert.

Textstelle (Originalquellen)

womit er die Stellung der Südstaaten vor dem Sezessionskrieg begründete[8]. Der Konvent formuliert hier also eine Art Selbstlob durch Dritte. was die Lesbarkeit des Ganzen einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von Laeken nicht fördert. [Fn 8: S. C. Schmitt, Verfassungslehre, 7. Aufl., Berlin, 1989, S. 374 f.] Die vertragsmässige Gründung des Deutschen Reichs 1866-1871 sollte auch bei dem bayerischen Staatsrechtler Max von Seydel das Sezessionsrecht der Länder

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

727

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

517 Vgl. dazu C. Schmitt, *Verfassungslehre*, 7. Aufl., 1989, S. 374 f. Die vertragsmäßige Gründung des Deutschen Reichs 1866-1871 sollte auch bei dem bayerischen Staatsrechtler M. von Seydel das Sezessionsrecht der Länder gewähren. Umgekehrt wurde das vom sowjetischen Föderalismus immer formell anerkannte Austrittsrecht der autonomen Republiken schon von Lenin so interpretiert, dass seine Ausübung auf jeden Fall durch die unwahrscheinliche Bewilligung der Union bedingt und folglich faktisch unmöglich war (vgl. S.M. Mouskhely, *Les contradictions du f d ralisme sovi tique*, in : *Centre de recherches sur l URSS et les Pays de l Est* (Hrsg.), *L URSS: Droit, conomie, sociologie, politique, culture*, t. 1, Paris 1962, S. 25.).

Textstelle (Originalquellen)

durch Dritte. was die Lesbarkeit des Ganzen einer der wichtigen Aufträge des Konvents nach der Erklärung von Laeken nicht fördert. [Fn 8: S. C. Schmitt, *Verfassungslehre*, 7. Aufl., Berlin, 1989, S. 374 f.] Die vertragsmäßige Gründung des Deutschen Reichs 1866-1871 sollte auch bei dem bayerischen Staatsrechtler Max von Seydel das Sezessionsrecht der Länder gewähren. In jedem Fall schwächt die Anerkennung eines Austrittsrecht die integrative Symbolik, die man dem Terminus "Verfassung" beimisst. Der derivative Charakter der EU-Zuständigkeiten wird in der Formulierung des vorgesehenen Art. I-9 gegenüber Art. 5 EGV noch akzentuiert. Das Prinzip der Einzelermächtigung ist durch EGV wie folgt ausformuliert: "Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der

Republiken schon von Lenin so interpretiert, dass seine Ausübung auf jeden Fall durch die unwahrscheinliche Bewilligung der Union bedingt und folglich faktisch unmöglich war [Fn 9: S. M. Mouskhely, *Les contradictions du f d ralisme sovi tique*, in : *Centre de recherches sur l URSS et les Pays de l Est*, *L URSS : Droit, conomie, sociologie, politique, culture*, t. 1, Paris, 1962, S. 25.]. Für eine Auslegung der Sowjetverfassung als zwischenstaatlich abgeschlossenen Vertrag war

Son plus r cent ouvrage (livre I) , *Psychology and Politics, est une version plus 2. O U V R A G E S RE US* , *Annuaire de l'U.R.S.S. et des pays socialistes europ ens* 1974, Strasbourg, Centre de *recherches sur l 'URSS et les Pays de l' Est*, 1974, 700p., index. ANTHONY, John Duke (d.), *The Middle East : OU, Politics and Development*, Washington, American Enterprise Institute for Public Policy Research, 1975, 109p. , *Antitrust Parens Patriae Bill, Consumer Damage*

- 53 Jouanjan, Oliver: *Monodisziplinäre ...*, 2003, S. 0
- 236 West, Renyard, *International Law an...*, 1976, S. #P3#et, 308

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

728

Textstelle (Prüfdokument) S. 183

518 Im Konventsentwurf lautete [Art. I-9 Abs. II S. 1](#) noch: "Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden." Die zukunfts offene Formulierung bezüglich der Zuständigkeiten, die [der Union](#) "zugewiesen werden", änderte sich bemerkenswerterweise in eine engere Fassung (nunmehr: "zugewiesen haben").

Textstelle (Originalquellen)

wie folgt ausformuliert: "Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig." [Art. I-9 Abs. 2](#) des Entwurfs lautet: "Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr "von den Mitgliedstaaten" in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle [der Union](#) nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten." Es wird damit klargestellt, dass die Verfassung keine originäre Macht, sondern eine

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

729

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten". Eine solche klare Begrenzung des dem EU-Recht zukommenden Vorrangs steht im ⁵²⁰ Übrigen der vom deutschen Bundesverfassungsgericht in seiner Maastricht-Entscheidung behaupteten Prüfungskompetenz nicht entgegen, vgl. BVerfGE 89, 155: "Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrundeliegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden."

Textstelle (Originalquellen)

als zwischenstaatlich abgeschlossenen Vertrag war ja kein Raum. Dieses Prinzip wird im Art. I-10 Abs. 1 im Verhältnis mit dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten" gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten". Eine solche klare Begrenzung des dem EU-Recht zukommenden Vorrangs steht mit der vom deutschen Bundesverfassungsgericht

der Ziele der Union gefährden könnten. Artikel I-6: Das Unionsrecht Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Artikel I-7: Rechtspersönlichkeit Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit. Artikel I-8: Die Symbole der Union Die Flagge der Union stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund

Wendell Holmes, in: Laski (Hrsg.), Oliver Wendell Holmes, Collected Legal Papers, ¹ S. 295 f. Holmes (1841 1935) war von 1902 bis 1932 Richter am US-Supreme Court. ² 2 BVerfGE 89, 155 (188) Maastricht. Wörtlich heißt es: "Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem ² Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrundeliegt, nicht mehr gedeckt wäre, so ² wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die ² deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in ² Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte ² der europäischen Einrichtungen

bis jetzt keine 33 Vgl. Kap. 7 unter 1.1. Zur insoweit anderen Auffassung des Verfassers vgl. Kap. 7 unter 1.2.5, 1.2.6 sowie 2. 34 Hierzu heißt es im Urteil des BVerfG vom 12.10. 1993, BVerfGE 89, ¹⁵ (188): Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0
- 52 Verfassung der Europäischen Union V..., 2005, S. 35
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 211 Zur Umsetzung von EG-Richtlinien un..., 2004, S. 33

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

730

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen." Man kann auch eine gewisse Zurückhaltung in den vorgesehenen Garantien erkennen, die den Rückgriff auf die neu gestaltete Flexibilitätsklausel einrahmen (Art. I-17). Damit soll die viel diskutierte Gefahr einer durch diese Flexibilität ins System möglicherweise einflussenden Kompetenz-Kompetenz der Europäischen Union abgewandt werden. Nach wie vor wird die Geltung und die Anwendung von Europarecht in Deutschland "von dem Rechtsanwendungsbefehl des (zur Ratifizierung der Verfassung verabschiedeten) Zustimmungsgesetzes" abhängen.⁵²⁰ Die Bezeichnung des Vertrags als "Verfassung" kann an dieser vom Bundesverfassungsgericht in seiner Maastricht-Entscheidung ausgesprochenen⁵²⁰ Behauptung nichts ändern. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Blick nach Frankreich. In Art. 55 der nationalen Verfassung heißt⁵²⁰ es: "

Textstelle (Originalquellen)

aus ihnen ausbrechen.

spätere wesentliche Änderungen des im Unions-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gedeckt sind (vgl. schon BVerfGE 58, 1, [37]; BVerfGE 68, 1, [98 f.]). (...) Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen (vgl. BVerfGE 58, 1 [30 f.]; 75, 223 [235, 242])?¹⁹⁴ Aus diesen Aussagen im Kontext des Zustimmungsgesetzes zum Maastricht-Vertrag folgt zugleich, daß nach

vorzubeugen, hatte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil ein (allerdings bislang recht theoretisches) Prüfungsrecht vorbehalten, " ob Rechtsakte der europäischen (...) Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen". Zudem prüft auch der EuGH diesen Umstand, wie etwa sein Tabakwerbung-Urteil (Rs. C-376/98) zeigt. Das Gemeinschaftsrecht kennt allerdings auch Generalermächtigungen (wie derzeit insbes. die Kompetenzergänzungsbzw.

Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen." Man kann doch noch eine gewisse Zurückhaltung in den vorgesehenen Garantien sehen, die den Rückgriff auf die neu gestaltete Flexibilitätsklausel einrahmen (Art. I-17 des Entwurfs, vgl. mit Art. 308 EG-Vertrag). Damit soll die viel diskutierte Gefahr einer durch diese Flexibilität ins System möglicherweise einflussenden Kompetenz-Kompetenz der EU abgewandt werden. Damit soll die viel diskutierte Gefahr einer durch diese Flexibilität ins System möglicherweise einflussenden Kompetenz-Kompetenz der EU abgewandt werden. Nach wie vor wird die Geltung und die Anwendung von Europarecht in Deutschland "von dem Rechtsanwendungsbefehl des [zur Ratifizierung der "Verfassung" verabschiedeten] Zustimmungsgesetzes" abhängen. Die Bezeichnung des Vertrags als "Verfassung" kann an dieser vom Bundesverfassungsgericht in

- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 64
- 134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005, S. 615
- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

731

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

Die ordnungsgemäß ratifizierten oder genehmigten Verträge oder Abkommen erlangen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als die Gesetze, vorausgesetzt, dass die Abkommen oder Verträge von den Vertragspartnern angewandt werden" (Übersetzung des Verf.). Nach der⁵²⁰ französischen Rechtsprechung ist diese Bestimmung der Geltungsgrund des primären sowie des sekundären EG Rechts in der nationalen Rechtsordnung. Die ratifizierte EU-Verfassung könnte auch diesen Weg zur nationalen Rechtsordnung über den Art. 55 der französischen Verfassung nehmen. Damit ist aber auch ein Vorbehalt zum Vorranganspruch des EU-Rechts verbunden: nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Frankreich gilt⁵²⁰ diese "höhere Rechtskraft" der internationalen Verträge den Verfassungsbestimmungen gegenüber nicht (vgl. Conseil d'Etat, 30. Oktober 1998, M Sarran, M. Levacher et autres, Les Grands Arrêts de la Jurisprudence Administrative, 13. Aufl., 2001, Nr. 113 ; Cour de cassation, 2. Juni 2000, Mademoiselle Fraisse, 2000, S. 865, Anm. Mathieu et Verpeaux). Anders gesagt: über den Weg des Art. 55 der französischen Verfassung⁵²⁰ wird eine Unions-Verfassung aus der französischen nationalen Perspektive nie vor der nationalen Verfassung Vorrang haben, sondern umgekehrt.

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EU-Rechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

An dieser Tatsache ändert das Wort Verfassung nichts. ----- [Weitere Fundstelle des angeblich selbst übersetzten franz. Artikels: "Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten" 2. Aufl. München 1990 lautet: "Art. 55 " Die ordnungsgemäß ratifizierten oder genehmigten Verträge oder Abkommen erlangen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als die Gesetze, vorausgesetzt, dass die Abkommen oder Verträge von den Vertragspartnern angewandt werden." Dr. Adolf Kimmel, Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten 2. Aufl. München 1990, 5. Aufl. München 2005

Verträge oder Abkommen erlangen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als die Gesetze, vorausgesetzt, dass die Abkommen oder Verträge von den Vertragspartnern angewandt werden". Nach der Rechtsprechung ist diese Bestimmung der Geltungsgrund des primären sowie des sekundären EG Rechts in der nationalen Rechtsordnung. Die ratifizierte EU-Verfassung sollte auch diesen Weg zur nationalen Rechtsordnung über den Art. 55 der französischen Verfassung nehmen. Damit ist aber auch ein Vorbehalt zum Vorranganspruch des EU-Rechts verbunden: nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Frankreich gilt diese "höhere Rechtskraft" der internationalen Verträge den Verfassungsbestimmungen gegenüber "nicht" [Fn 11: Conseil d'Etat, 30. Oktober 1998, Sarran, Levacher et autres, Les Grands Arrêts de la Jurisprudence Administrative, 13. Aufl., Paris, 2001, Nr. 113 ; Cour de cassation, 2. Juni 2000, Mademoiselle Fraisse, Dalloz 2000, S. 865, Anm. Mathieu et Verpeaux.]. Anders gesagt: über den Weg des Art. 55 wird die EU-Verfassung aus der französischen nationalen Perspektive nie vor der nationalen Verfassung Vorrang haben, sondern umgekehrt. An dieser Tatsache ändert das Wort Verfassung nichts. ----- [Weitere Fundstelle des angeblich selbst übersetzten franz. Artikels: "Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten" 2. Aufl. München 1990 lautet: "Art. 55 "

- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre ..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

732

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Textstelle (Originalquellen)

520 Dieses Prinzip wird in Art. I-5a im Kontext des Grundsatzes vom Vorrang des EURechts wiederholt: "Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

733

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

529 Vgl. auch U. Gu rot, [Eine Verfassung für Europa - Neue Regeln für den alten Kontinent?](#), in: IP 2/2001, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Mehr Demokratie für Europa wagen durch Regionalismus, in: Böttcher, W. (Hrsg.), ⁵³⁵ Europäische Perspektiven, Zur Zukunft Europas, Bd. 3, Lit Verlag Münster - Hamburg - London 2002, S. 66 ⁵³⁶ 536 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2000, S. 278 ⁵³⁷ 537 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2002, S. 208 ⁵³⁷ 130 ⁵³⁸ 538 Gu rot, U., [Eine Verfassung für Europa, Neue Regeln für den alten Kontinent?](#) in: Internationale ⁵³⁸ Politik, 2/2001, S. 35 ⁵³⁹ 539 Vgl. dazu "regionale Stabilisierungspolitik" bei: Kohler-Koch, B., Conzelmann, T., Knodt, M., a.a.O., 2004, ⁵³⁹ S. 313ff. ⁵⁴⁰ 540 S. Interview mit Prof. W. Daschitschew, Antwort auf Frage 2 im Anhang 9 6 3 ⁵⁴¹ 541 Vgl. Plümper, T., Einführung: Externe Effekte

- 199 Russland und der europäische Integr..., 2002, S. #P322#Zwerew, J.152, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

734

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 187

531 Vgl. auch L. Kühnhardt, Der Verfassungsentwurf des EU-Konvents. Bewertung der Strukturentscheidungen, ZEI Discussion-Paper, 2003, S. 6 f.: "Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der Präambel einer Verfassung zu suchen, die nicht nur politischen Akteuren als Referenzpunkt dienen soll, sondern die von Schülern und Studenten in ganz Europa studiert wird, um Auskunft über die Frage zu bekommen, was die politische Identität Europas bedeutet?"

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung gut getan oder aber man verzichtet auf eine Präambel und beginnt den Verfassungstext stattdessen unmittelbar mit der Evokation der Grundrechte in der Europäischen Union. Dass den Verfassungsschöpfern Dank gebührt, ist wohl wahr. Aber was hat dieser Dank in der Präambel einer Verfassung zu suchen, die nicht nur politischen Akteuren als Referenzpunkt dienen soll, sondern die von Schülern und Studenten in ganz Europa studiert wird, um Auskunft über die Frage zu bekommen, was die politische Identität Europas bedeutet? Gelungen ist das Motto, das Konventspräsident Giscard d'Estaing in letzter Minute für den Text der Präambel einbrachte: "In Vielfalt geeint" (es wird in Artikel IV-1: "Die

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

735

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 189

[Ratifikation](#) Papier, 2003; K. Schmitt (Hrsg.), Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. für eine Kurzübersicht die Tabelle im Anhang (letzte Spalte). Für eine detailliertere Übersicht zur Debatte um ein Referendum zum Verfassungsentwurf: ⁴⁷ Maurer, Andreas; Schunz, Simon: [Ratifikation durch Referendum? Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz](#). SWP-Diskussionspapier. November 2003. ⁴⁷ [http://www.swpberlin.org/pdf/brennpunktreferendum_ratifikat_mrr_schunz_031103.pdf] ⁴⁸ 48 "Kein deutsches EU-Verfassungsreferendum" in: NZZ vom 7.11.2003. ⁴⁸ [[http://www.nzz.ch/2003/11/07/al\(page-article970M1.html\)](http://www.nzz.ch/2003/11/07/al(page-article970M1.html))] ⁴⁹ 49 "No constitution vote for

- 231 Maurer,Andreas/Schunz, Simon: Auf d..., 2003, S. #P27#dar.#A# 7.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

736

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 189

Es zu berücksichtigen, um die Majorisierung von Bürgern kleiner Mitgliedstaaten (deren auch-nationale Identität zu respektieren ist) zu verhindern.⁵³⁶ Die bloß parallelen nationalen, auf Europa bezogenen Referenden können diesen Minderheitenschutz nicht leisten. Allerdings: ein gesamteuropäisches Referendum (gar mit dem geschilderten föderalen Mechanismus) bleibt utopisch.

536 In einem "europäischen Verfassungsreferendum" müsste verfahrensmäßig der föderale Aspekt zum Tragen kommen. Es

Textstelle (Originalquellen)

Es dürfte nicht nur auf die Zustimmung der gesamten europäischen Bürgerschaft ankommen, sondern es wäre auch die regionale Verteilung der Zustimmung zu berücksichtigen, um die Majorisierung von Bürgern kleiner Mitgliedstaaten (deren auch-nationale Identität zu respektieren ist) zu verhindern. Die bloss parallelen nationalen, auf Europa bezogenen Referenden könnten diesen Minderheitenschutz nicht leisten. Und ein gesamteuropäisches Referendum (gar mit dem geschilderten föderalen Mechanismus) ist noch utopisch. Dementsprechend kann ein einmaliger, punktueller Akt eine Verfassung ohnehin nicht legitimieren. Denn dieser bezieht sich immer nur auf den Status quo. Wenn

- 76 Peters, Anne: Monodisziplinäre Stel..., 2003, S. 0

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

737

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Erfahrungen mit Referenden zu Fragen der europäischen Integration heraus: In beiden Fällen hatte das Votum eines Mitgliedslandes Auswirkungen für alle anderen Mitgliedsländer und ihren Integrationswillen. Dies war letztlich der - sowohl integrationstheoretisch wie auch demokratietheoretisch nachvollziehbare - Grund, warum in beiden Fällen ein zweites Referendum angesetzt wurde. Im Falle Dänemark geschah dies nach Konzessionen⁵³⁸ an die dänischen Kritiker des Maastricht-Vertrages ("opting out"-Klauseln). Im irischen Fall - bei dem doppelten Votum der Iren zum Vertrag von Nizza - wurde das zweite Votum nach einer Periode des Wartens angesetzt, verbunden mit deutlichen Worten von außen, dass ein Land nicht⁵³⁸ die ganze Europäische Union zur Geisel nehmen dürfe. Im dänischen Fall wurde die integrationspolitische Logik des erzielten Kompromisses kritisiert, im irischen Fall die demokratietheoretische Logik des zweiten Referendums. In beiden Fällen obsiegte ein gewisser Sinn für Pragmatismus, der⁵³⁸ in der Europäischen Union offenbar vor jeder Form von Purismus immer dann obwaltet, wenn das Einigungswerk insgesamt in eine Sackgasse zu geraten droht.

538 Die zweifachen Abstimmungen in Dänemark (1992 und 1993) und Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen

538 Die zweifachen Abstimmungen in Dänemark (1992 und 1993) und Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen

538 Die zweifachen Abstimmungen in Dänemark (1992 und 1993) und Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Formierung einer europäischen Öffentlichkeit, wie die Erarbeitung des nun zur Abstimmung stehenden Textes selbst es gewesen ist. Zwei Fälle ragen aus dem Kontext der Erfahrungen mit Referenden zu Fragen der europäischen Integration heraus: die zweifache Abstimmung in Dänemark (1992 und 1993) und in Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen Fortgang des Integrationsprozesses. In beiden Fällen hatte das Votum eines Mitgliedslandes Auswirkungen für alle anderen Mitgliedsländer und ihren Integrationswillen. Dies war

nemark (1992 und 1993) und in Irland (2001 und 2003) über den konstitutionellen Fortgang des Integrationsprozesses. In beiden Fällen hatte das Votum eines Mitgliedslandes Auswirkungen für alle anderen Mitgliedsländer und ihren Integrationswillen. Dies war letztlich der - sowohl integrationstheoretisch wie auch demokratietheoretisch nachvollziehbare - Grund, warum in beiden Fällen ein zweites Referendum angesetzt wurde. Im Falle Dänemark geschah dies nach Konzessionen an die dänischen Kritiker des Maastricht-Vertrages ("opting out"-Klauseln). Im irischen Fall - bei dem doppelten Votum der Iren zum Vertrag von Nizza - wurde das zweite Votum nach einer Periode des Wartens angesetzt, verbunden mit deutlichen Worten von aussen, dass ein Land nicht die ganze EU

von Nizza wurde das zweite Votum nach einer Periode des Wartens angesetzt, verbunden mit deutlichen Worten von aussen, dass ein Land nicht die ganze EU zur Geisel nehmen dürfe. Im dänischen Fall wurde die integrationspolitische Logik des erzielten Kompromisses kritisiert, im irischen Fall die demokratietheoretische Logik des zweiten Referendums. In beiden Fällen obsiegte ein gewisser Sinn für Pragmatismus, der in der EU offenbar vor jeder Form von Purismus immer dann obwaltet, wenn das Einigungswerk insgesamt in eine Sackgasse zu geraten droht. Andere wurden durch die Ratifikationskrise in ihrer demokratietheoretischen Skepsis gegenüber der EU gestärkt. Selbst wenn sich im ersten Anlauf die Ratifikationshürde als zu hoch für

- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0
- 237 Ludger Kühnhardt: Auf dem Weg zu ei..., 2004, S.
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellung..., 2003, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

738

Textstelle (Prüfdokument) S. 191

540 Vgl. umfassend und m.w. N. B. [Thalmaier, Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages](#), C.A.P.-Analyse, 2005; siehe ⁵⁴⁰ auch C. [Closa, Ratifying the EU-Constitution: Referendums and their Implications](#), 2004. Vgl. auch D. Göler / H. Marhold, [Die Zukunft der Verfassung - Überlegungen zum Beginn der Reflexionsphase](#), in: [integration 28/2005](#), S. 332 ff.; D. Göler/ M. Jopp, [Die europäische Verfassungskrise](#) ⁵⁴⁰ [und die Strategie des "langen Atems"](#), in: [integration 29/2006](#), S. 91 ff.; B. Laffan / I. Sudbury, [Zur Ratifizierungskrise des Verfassungsvertrages - drei politikwissenschaftliche Lesarten und ihre Kritik](#), in: [integration 29/2006](#), S. 271 ff.; D. [Thym, Weiche Konstitutionalisierung - Optionen](#) ⁵⁴⁰

Textstelle (Originalquellen)

Papier ist im Rahmen des Projekts 'Das größere Europa' entstanden, das die Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit der Bertelsmann Forschungsgruppe Politik am C A P durchführt. Ausgabe 2 Nov 2005 Bettina [Thalmaier Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages](#) Bertelsmann Forschungsgruppe Politik Analyse Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages Zusammenfassung Nach dem Scheitern der Referenden in Frankreich und den Niederlanden ist von [http://euobserver.com/920986print1](#). Brn?i?, A., 2005. "Komuniciranje Europe" [online]. Euroscope, (78). Available from: [[http://www.imohreuropapubliceuroscopes078-dodatak.pdf](#)]. Bulmer, S. J. and Radaelli, C. M., 2004. "The Europeanisation of National Policy?". Queen's Papers on Europeanisation, No 14. [Closa, C., 2004. "Ratifying the EU Constitution: referendums and their implications"](#) [online]. The Brookings Institution: U.S.-Europe Analysis series, Center on the United States and Europe, November. Available from: [[http://www.ceps.be](#)]. Crum, B., 2005. EU referendum Tests the Dutch Political Studies, Policy Brief Nr. 75, Brüssel, Juni 2005; Charles Grant: Europe beyond the Referendums. Centre for European Reform, CER Bulletin, Issue 42, London, Juni/July 2005; Daniel Göler/Hartmut [Marhold: Die Zukunft der Verfassung Überlegungen zum Beginn der Reflexionsphase](#). In: [Integration 4/2005](#), S. 332-335; Udo Diedrichs / Wolfgang Wessels: [Die Europäische Union in der Verfassungsfälle? Analysen, Entwicklungen und Optionen](#). In: [Integration 4/2005](#), S.287-306. 17) Auch der Vorschlag von Duff und Voggenhuber (vgl. Anm. 15) Union Bestand?, in: Johannes Varwick/Wilhelm Knelangen (Hrsg.): Neues Europa alte EU? Fragen an den europäischen Integrationsprozess, Opladen 2004, S. 59-76. Göler, Daniel/Jopp, Matthias: [Die europäische Verfassungskrise und die Strategie des langen Atems](#), in: [Integration \(2\) 2006](#), S. 91-105. Graf Lambsdorff, Alexander: Die Neuorientierung deutscher Europapolitik im Jahr 2014, in: [Internationale Politik \(7\) 2006](#), S. 74-81. 25.10.2006 Leitfragen: Hätte die EVG eine Initialzündung für die politische Integration dargestellt?

- 75 Nach den gescheiterten Referenden: ..., 2005, S.
- 238 class gs ctg2 von fes.defes.de Croa..., 2006, S. 81
- 75 Nach den gescheiterten Referenden: ..., 2005, S.
- 239 Rules of Engagement, 2006, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

739

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 191

der Umsetzung einzelner Reformschritte des Verfassungsvertrages ohne Vertragsänderung, in: *integration* 28/2005, S. 307 ff.

540 Vgl. umfassend und m.w. N. B. Thalmaier, Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages, C.A.P.-Analyse, 2005; siehe

540 Vgl. umfassend und m.w. N. B. Thalmaier, Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages, C.A.P.-Analyse, 2005; siehe

540 Vgl. umfassend und m.w. N. B. Thalmaier, Nach den gescheiterten Referenden: Die Zukunft des Verfassungsvertrages, C.A.P.-Analyse, 2005; siehe

Textstelle (Originalquellen)

Welche Auswirkungen

Verfassungsvertrag vorgesehene Ausweitung der Kompetenzen der EU im Bereich Justiz und Inneres. 21) Vgl. dazu ausführlicher Andreas Maurer et al (Anm. 8), S. 86-91; Daniel Thym: *Weiche Konstitutionalisierung Optionen der Umsetzung einzelner Reformschritte des Verfassungsvertrages ohne Vertragsänderung. In: Integration* 4/2005, S. 307-315. 22) So z.B. die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Fachräten und dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten im Ratssystem und der Übergang zu öffentlichen Sitzungen des Rates bei Beratungen

- 75 Nach den gescheiterten Referenden: ..., 2005, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

740

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 192

542 Die [unbestrittene Legitimität des deutschen GG, das bekanntlich an diversen "Geburtsmakeln" litt, illustriert diese These](#), vgl. zu alledem auch A. Peters, Stellungnahme, in: G. Kreis (Hrsg.), [Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 66, 2003, S. 24 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

durch die Art und Weise ihrer Erzeugung legitimiert als über ihre - nur ex post feststellbare - Leistungen und kontinuierliche Akzeptanz. Die [unbestrittene Legitimität des deutschen Grundgesetzes, das bekanntlich an diversen "Geburtsmakeln" litt, illustriert diese These](#).

IX. Der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft. In: [www.ifg-muenster.de. Der Newsletter des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Nr. 1/2003, S. 28-29. Diskussionsbeitrag in G. Kreis \(Hrsg.\), O. Budelacci \(Redaktion\), \[Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU, Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel, Basler Schriften zur Europäischen Integration Nr. 66, Basel 2003, S. 43-47, 53-55.\]\(#\)](#)

Buchbesprechung von: J. Heath, Communicative action and rational choice, in: [Public Choice, Bd. 116, 2003, S. 457-465.](#) Buchbesprechung von: Jac. C. Heckelman und Dennis Coates (Hrsg.), [Collective Action - Essays in](#)

- 76 Peters, Anne: [Monodisziplinäre Stel...](#), 2003, S. 0
- 200 Redaktion, 2004, S. 36

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

741

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

gegen das Verfahren namhafter Historiker, die Antike aus der europäischen Geschichte auszugrenzen und Europa irgendwann zwischen Spätantike und Hochmittelalter entstehen zu lassen, vgl. nur H. Pirenne, Geschichte Europas. Von der Völkerwanderung bis zur Reformation, 1956; D. Gerhard, Heer, Europäische Geistesgeschichte, 1953; A. Mirgeler, Revision der europäischen Geschichte, 1971. Tatsächlich reicht die Antike als historisch wirkende Kraft bis in unserer Gegenwart, ist also auch Neueste Geschichte, und zwar in erster Linie in Gestalt ihrer Verwandlungen, die sie im Laufe der Zeit in den Köpfen und Herzen der Menschen durchgemacht hat.

544 Namentlich Letzteres spricht übrigens

Textstelle (Originalquellen)

zwar zugleich auf zwei Ebenen: Als Realgeschichte wie als mythisch vermittelte Vergangenheitswahrnehmung, als welche sich Geschichte in dauernder Verwandlung ständig wiederholt. Namentlich Letzteres spricht übrigens gegen das Verfahren namhafter Historiker, die Antike aus der europäischen Geschichte auszugrenzen und Europa irgendwann zwischen Spätantike und Hochmittelalter entstehen zu lassen³³. Tatsächlich reicht die Antike als historisch wirkende Kraft bis in unserer Gegenwart, ist also auch Neueste Geschichte, und zwar in

Nietzsche: Der Antichrist, in: Werke, hrsg.v. G. Colli, M. Montinari, München, Berlin 1980, Bd. VI, S. 251. ³² 32 Benedict Anderson: Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of ³² Nationalism, London 1983. ³³ 33 Henri Pirenne: Geschichte Europas. Von der Völkerwanderung bis zur Reformation, ³³ Berlin/Frankfurt/M. 1956; Dietrich Gerhard: Das Abendland 800-1800. Ursprung ³³ und

Letzteres spricht übrigens gegen das Verfahren namhafter Historiker, die Antike aus der europäischen Geschichte auszugrenzen und Europa irgendwann zwischen Spätantike und Hochmittelalter entstehen zu lassen³³. Tatsächlich reicht die Antike als historisch wirkende Kraft bis in unserer Gegenwart, ist also auch Neueste Geschichte, und zwar in erster Linie in Gestalt ihrer Verwandlungen, die sie im Laufe der Zeit in den Köpfen und Herzen der Menschen durchgemacht hat.

Bewältigung von Kriegsfolgen und dem Wiederaufbau kriegsgeschädigter Gesellschaften ja vor allem in der Verhütung eines neuerlichen Gewaltkonflikts besteht. In den folgenden Passagen wird der "Friede in den Köpfen und Herzen" der Menschen in Nachkriegsgesellschaften thematisiert, auf die "Macht unversöhnter Erinnerungen" aufmerksam gemacht und auf "Vertrauen als Lebenselement von Gemeinschaft" hingewiesen: "Nach einem Krieg, wenn die Waffen schweigen

- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 24
- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. #P25#beginnt.#A#
- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europ..., 1999, S. 24
- 240 class gs ctg2 von vifapol.devifapol..., 2003, S. 207

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

742

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

547 Dazu umfassend W. Rees, [Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1912 \(Neudr. 1968\)](#); S.-J. Samwer, [Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1970](#).

Textstelle (Originalquellen)

stellte Lafayette in der französischen Constituante den Antrag, ebenfalls eine Erklärung der Menschenrechte zu erlassen. An dem eingebrachten Entwurf hatte Jefferson mitgewirkt (Vossler, in Schnur 1964, 193 ff.). W. Rees, [Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1912 \(Neudr. 1968\)](#); [...] S.-J. Samwer, [Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1970 \[...\]](#).

- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Sta..., 1999, S. 0

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

743

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

548 Diese Konstellation beschreibt O. Vossler, Studien zur Erklärung der Menschenrechte, in: R. Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1964 (2. Aufl. 1974), S. 166 ff., S. 193 ff. [Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen](#) beschreibt ebenfalls O. Vossler in seiner gleichnamigen Monographie (1929).

Textstelle (Originalquellen)

Samuel Pufendorf), S. 387 ff.; Hashagen, Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen ¹ Erklärungen der Menschenrechte, S. 129 ff.; vgl. auch Scheuner, Die rechtliche Tragweite ¹ für Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, S. 142; ¹ Dossier, [Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen ¹ s - 18 ff. ¹ 51 ³ 3](#) Art. 1: Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen ³ gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, ³

- 155 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. #P296#Zweckmäßigkeit 176

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

744

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

551 S.G. Calabresi, *An Agenda for Constitutional Reform*, in: W.N. Eskridge / S. Levinson (Hrsg.), *Constitutional Stupidities, Constitutional Tragedies*, 1998, S. 22.

Textstelle (Originalquellen)

We honor Montesquieu and Madison best by seeking new constitutional forms to master these challenges, even at the cost of transcending familiar trinitarian formulations. ¹ Steven G. Calabresi, *An Agenda for Constitutional Reform*, in *CONSTITUTIONAL STUPIDITIES, CONSTITUTIONAL TRAGEDIES* 22, 22 (William N. Eskridge, Jr. & Sanford Levinson eds., 1998) ¹ [hereinafter *CONSTITUTIONAL STUPIDITIES*]. ² Of the three defeated Axis powers, Japan and Italy became unified nation

- 78 Ackerman, Bruce: *The New Separation...*, 2000, S. #P93#who

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

745

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 197

556 Es entspricht der hier vorgeschlagenen Problemstellung, dass sowohl an ...
... Gewicht in der Regel auf der Behandlung des westlichen
Konstitutionalismus. Bezeichnend ist, dass der von K. Löwenstein in seiner
Verfassungslehre (1959) konzipierte historisch-vergleichende Ansatz erst in den
vergangenen Jahrzehnten wiederaufgenommen wurde. Ein Grund hierfür mag
darin zu sehen sein, dass der Strukturfunktionalismus als dominante Richtung
der "comparative politics" die Verfassungsfragen marginalisierte. Die Arbeiten
von J. Elster / R. Slagstat (Hrsg.), Constitutionalism and Democracy, 1988, D.
Grimm, Die Zukunft der Verfassung, 1991, U.K. Preuß (Hrsg.), Zum Begriff
der Verfassung, 1994, J. Gebhardt/ R. Schmalz-Bruns (Hrsg.), Demokratie,
Verfassung und Nation, 1994, A. Kimmel (Hrsg.), Verfassungen als Fundament
und Instrument der Politik, 1995 und H. Vorländer, Die Verfassung. Idee und
Geschichte, 1999, haben in unterschiedlicher Perspektive die Bedeutung des
Konstitutionellen für die moderne Staatlichkeit erneut thematisiert. Die
Problemstellung der Hybridisierung und Indigenisierung konstitutioneller
Formen wurde erst in der neueren Forschung als ein eigenständiger
Untersuchungsgegenstand begriffen (Y. M ny (Hrsg.), Le Politiques du m

Textstelle (Originalquellen)

ähnliche Richtung Leisner, Walter, "Werteverlust", "Wertewandel" und
Verfassungsrecht, 56 JZ 2001, S. ²²¹ 313, 317f, der hinter jedem
Verfahrensergebnis immer auch eine "durchaus materielle Wervorstellung"
sieht (S. ²²¹ 318); zum ganzen auch Rödel, in Gebhardt/Schmalz-Bruns (Hrsg.),
Demokratie, Verfassung und Nation, 1994, ²²¹ S. 123 ff, 133. ²²² 222 Hierzu
schon Ipsen, Hans P., Über Verfassungshomogenität in der Europäischen
Gemeinschaft, in Maurer, ²²² Hartmut (Hrsg.), Das akzeptierte Grundgesetz,
Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 159; Grawert, Rolf, ²²² Demokratische
Regierungssysteme,
in the Construction of Constitutions, in: Ratio Juris, International Journal of
Jurisprudence and Philosophy of Law 2001. 161J. Gebhardt: Die Idee der
Verfassung: Symbol und Instrument, in: A. Kimmel (Hrsg.): Verfassungen als
Fundament und Instrument der Politik, Baden-Baden 1995, 9ff. 162H. Hofmann:
Die versprochene Menschenwürde, in: Archiv des öffentlichen Rechts 3 (1995)
, 369. Eberhard Denninger (in: Sicherheit/Vielfalt/Solidarität: Ethisierung der
Verfassung, in: U. K. Preuß: Zum Begriff der

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129
- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

746

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 197

556 Es entspricht der hier vorgeschlagenen Problemstellung, dass sowohl an ...
... Bedeutung des Konstitutionellen für die moderne Staatlichkeit erneut
thematisiert. Die Problemstellung der Hybridisierung und Indigenisierung
konstitutioneller Formen wurde erst in der neueren Forschung als ein
eigenständiger Untersuchungsgegenstand begriffen (Y. M ny (Hrsg.), Le
Politiques du mim tisme institutionel, 1993; W. Reinhard (Hrsg.),
Verstaatlichung der Welt, 1998). Hier ist insbesondere auf die
regionalspezifische verfassungsgeschichtliche Forschung zu islamischen (aus
der Lit. M. Bayat, The Constitutionalization of Power in Shia Iran, in: J.
Gebhardt (Hrsg.), Verfassung und politische Kultur, 1999; dies., Iran s First
Revolution, Shi ism, and the Constitutional Revolution, 1991; H.G. Ebert, Die
Interdependenz von Staat, Verfassung und Islam im Nahen und Mittleren Osten
in der Gegenwart, 1991; A. Schirazi, The Constitution of Iran, 1997) und
ostasiatischen (K.J. Antoni, Der himmlische Herrscher und sein Staat, 1991; W.
Seifert, Verfassung und Politische Kultur am Beispiel der Meiji-Verfassung von
1889, in: J. Gebhardt (Hrsg.), Verfassung und politische Kultur, 1999, S. 139
ff.; M. Schmiegelow, Democracy in Asia, 1997) Gesellschaften zu verweisen.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

University Press. Bartleby (2010), Iran , in World Factbook, see
<http://www.bartleby.com/151/country/ir.html> (2008 statistics) and
<https://www.cia.gov/library/publication/the-world-factbook/geos/ir.html> (online
edition, last accessed February 2010). Washington, D.C.: Central Intelligence
Agency. Bayat, M. (1991), Iran s first revolution: Shi ism and the
constitutional revolution of 1905-1909. New York/Oxford: Oxford University
Press. Boroujerdi, M. (1996), Iranian intellectuals and the West: The tormented
triumph of nativism. Syracuse: Syracuse University Press. Buchta, W. (2000),
Who rules
Hrsg.): Geschichte der arabischen Welt, München 1987 sowie Arnold
Hottinger: Die Araber vor ihrer Zukunft. Geschichte und Problematik der
Verwestlichung, Paderborn 1989 Ausführlicher hierzu siehe Hans-Georg Ebert:
Die Interdependenz von Staat, Verfassung und Islam im Nahen und Mittleren
Osten in der Gegenwart, Frankfurt aMain 1991, S. 12 ff. 10 11 12 13 14 15 16
17 18 19 Beck-Verlag, Die arabische Bibliothek, München 1989 Zum
politischen und philosophischen Ansatz beider Reformer siehe ausführlicher
Friedemann Büttner: Islamische Reform, in: derselbe (Hrsg.): Reform

- 241 9 Sharia and national law in Pakistan, 1973, S.
- 242 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 1993, S. 103

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
747



Textstelle (Prüfdokument) S. 197

559 Zustimmung verdient G. Burghardt, [Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA](#), Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, abgedruckt in: Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.), [Die europäische Verfassung im globalen Kontext](#), 2004, S. 41 ff., 41, der hinsichtlich des derzeitigen transatlantischen Verhältnisses⁵⁵⁸ feststellt: "Indessen gleicht das Verhältnis der USA und der EU einer langjährigen partnerschaftlichen Beziehung, die beide Partner als so selbstverständlich ansehen, dass sie sich über den Grad der Belastbarkeit beim Austragen von Streitigkeiten keine Sorgen zu machen glauben."

558 Während Hybridisierung für jeden Fall der Verfassungsübernahme charakteristisch ist, gilt für den Fall eines gelungenen Konstitutionalisierungsprozesses, dass die mimetische Anverwandlung der institutionellen Form an die geschichtlich-kulturellen Vorgänge, d. h. die Indigenisierung des Konstitutionalismus in einer politischen Kultur gebunden ist.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

[DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN USA Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002](#) Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) [httpwwwwhiberlindeburghardthtm](#) Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der unvollendete Bundesstaat" (S. 238): "Dieses Amerika ist das Kind Europas." * * * Einleitung Es gibt gute

zu einer¹¹ europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht,¹¹ DVBl. 1999, 1677, 1682. Ähnl. D. Tsatsos, Zum Prinzip einer gemeineuropäischen¹¹

Verfassungsverantwortung - Am Beispiel der Revisionsproblematik der Europäischen Verträge, in:¹¹ [Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht](#) (Hrsg.), Grundfragen der europäischen¹¹

Verfassungsentwicklung, 2000, S. 117, 123 ff.¹² 12 Zu Frankreich vgl. J.F. Flauss, Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen¹² zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht aus französischer Sicht,

Dritte Gewalt im Verfassungsgefüge der EU". Bericht und Anmerkung zur Vorstellung des EuGH an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE spezial 2/02), in: Walter Hallstein-Institut (Hrsg.), [Die Europäische Verfassung im globalen Kontext](#), FCE Band 5, i.E. (zitiert als Lenski in FCE-V, i.E.) VMagiera, Siegfried: Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, in DÖV 2000, S. 1017ff. (zitiert als Magiera in DÖV 2000, S. 1017) Mayer, Franz: Europäische Verfassungsgerichtsbarkeit.

Einigungsprozess wegzudiskutieren und die strategische Bedeutung eines gut funktionierenden transatlantischen partnerschaftlichen Verhältnisses zu unterschätzen. Dies an einem Ort wie Berlin zu sagen, mag banal klingen. Indessen gleicht das Verhältnis der USA und der EU einer langjährigen partnerschaftlichen Beziehung, die beide Partner als so selbstverständlich ansehen, daß sie sich über den Grad der Belastbarkeit beim Austragen von Streitigkeiten keine Sorgen zu machen glauben. Das "taking for granted" aber

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37
- 195 Effektiver Rechtsschutz in Grundrec..., 2003, S.
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P2#Juni 2002

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

748

Textstelle (Prüfdokument) S. 199

565 Zitiert nach B. Neuss, Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung, in: R.C. Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität, 2001, S. 155 ff., 155.

Textstelle (Originalquellen)

zwischen Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, Der "gütige Hegemon" ⁵⁵ und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung, in: MEIER-WALSER/RILL, ⁵⁵ Gedanke (wie Anm. 1), S. 155 167. ⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, Europa und die Wiedervereinigung (wie Anm. 53). ⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, Karl Arnold (1901 1958). Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, ⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Brigitte KAFF/Hans-

Weltgeschichte, Augsburg 1998, S.58ff. ²⁰⁴ 204 Panzer, S.77. ²⁰⁵ 205 Clogg, S. 186f. ²⁰⁶ 206 Shaw, S.54. ²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goetz, Werner: Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit, in: Reinhard C. ²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität. Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28. ²⁰⁸ 208 Shaw, S.52. ²⁰⁹ 209 Ebd. ²¹⁰ 210 Karpat, Kemal H.: Millets and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the

- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

749

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 201

567 Vgl. etwa K.K. Patel, Rezension zu G. Lundestad, [The United States and Europe since 1945. From "Empire by Invitation" to Transatlantic Drift, 2003](#), in: H-Soz-u-Kult, 21. 10. 2004, S. 6, abrufbar unter <http://sozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2004-4-049>.

Textstelle (Originalquellen)

for Security Studies, 2005. - LUNDESTAD Geir, 'Empire' by Integration. [The United States and European Integration, 1945-1997](#). Oxford: Oxford University Press, 1998, 29-57. - LUNDESTAD Geir, [The United States and Western Europe since 1945: From 'Empire' by Invitation to Transatlantic Drift](#). Oxford: Oxford University Press, 2003. - MÖCKLI Daniel, [European Foreign Policy during the Cold War](#). London: I.B. Tauris, 2009. - ROSATO Sebastian, [Europe United: Power Politics and the Making of](#)

- 244 Transatlantic relations: Actors, dy..., 1986, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

750

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 201

568 Vgl. G. Lundestad, "Empire" by Integration. *The United States and European Integration 1945 -1997*, 1998, S. 13 f.; K.K. Patel (2004); ähnlich auch B. Neuss, *Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung*, in: R.C. Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), *Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität*, 2001, S. 155 ff., 155.

Textstelle (Originalquellen)

Major Wars, Princeton (Princeton University Press), 2001; Ders.: Institutions, Strategic Restraint, and the ²⁵ Persistence of American Postwar Order, in: *International Security*, Jg. 23, Nr. 3, 1998/99, S. 43-78. ²⁶ 26 Vgl. beispielsweise Geir Lundestad, "Empire" by Integration. *The United States and European Integration, 1945-1997*, Oxford (Oxford University Press). 1998; Art 1996, David A. Lake, *Entangling Relations: ²⁶ American Foreign Policy in its Century*, Princeton (Princeton University Press), 1999; Beate Neuss, *Geburtshelfer Europas? Die Rolle zwischen Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, *Der "gütige Hegemon" ⁵⁵ und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung*, in: MEIER-WALSER/RILL, ⁵⁵ Gedanke (wie Anm. 1), S. 155 167. ⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, *Europa und die Wiedervereinigung (wie Anm. 53)*. ⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, *Karl Arnold (1901 1958). Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen*, ⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Brigitte KAFF/Hans-Weltgeschichte, Augsburg 1998, S.58ff. ²⁰⁴ 204 Panzer, S.77. ²⁰⁵ 205 Clogg, S. 186f. ²⁰⁶ 206 Shaw, S.54. ²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goetz, Werner: *Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit*, in: Reinhard C. ²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), *Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität*. Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28. ²⁰⁸ 208 Shaw, S.52. ²⁰⁹ 209 Ebd. ²¹⁰ 210 Karpát, Kemal H.: *Millet and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the**

- 245 Ein Sturm im Wasserglas, 2003, S. #P37#Staaten,
- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

751

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

569 So der Titel einer Monographie von B. Neuss, [Geburtshelfer Europas? Die Rolle der Vereinigten Staaten im europäischen Integrationsprozess 1945 -1958](#), 2000. Siehe auch dies., [Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: R.C. Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#), 2001, S. 155 ff., 155.

Textstelle (Originalquellen)

in der Atlantischen Allianz, in: [Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage 29-30/1999](#). Anthony McGrew and Christopher Brook (Eds): [Asia-Pacific in the New World Order](#), London 1998. Beate Neuss: [Geburtshelfer Europas? Die Rolle der Vereinigten Staaten im europäischen Integrationsprozess 1945 1958](#), Baden-Baden 2000. Peter J. Opitz: [China und Westeuropa: Metamorphosen einer Beziehung](#), in: [ZfP h. 1/2000](#). Wladimir Putin: "Der Westen darf nicht Sieger sein", in: [Süddeutsche Zeitung vom 23. Dezember 1999](#).

Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, [Der "gütige Hegemon" ⁵⁵ und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: [MEIER-WALSER/RILL, ⁵⁵ Gedanke \(wie Anm. 1\), S. 155 167. ⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, Europa und die Wiedervereinigung \(wie Anm. 53\). ⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, Karl Arnold \(1901 1958\). Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, ⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Brigitte KAFF/Hans-](#)

[Weltgeschichte](#), Augsburg 1998, S.58ff. ²⁰⁴ 204 Panzer, S.77. ²⁰⁵ 205 Clogg, S. 186f. ²⁰⁶ 206 Shaw, S.54. ²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goez, Werner: [Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit](#), in: Reinhard C. ²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#). Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28. ²⁰⁸ 208 Shaw, S.52. ²⁰⁹ 209 Ebd. ²¹⁰ 210 Karpát, Kemal H.: [Millet and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the](#)

- 81 Neuss, Beate: [Der "gütige Hegemon" ...](#), 2000, S. 57
- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

752

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

572 Siehe etwa noch J. Heideking, Die Vereinigten Staaten, der Marshall-Plan und die Anfänge der europäischen Integration, in: R. Dietl / F. Knipping (Hrsg.), Begegnungen zweier Kontinente. Die Vereinigten Staaten und Europa seit dem Ersten Weltkrieg, 1999, S. 17 ff., 17 m.w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Kenneth Hanf/Ben Soetendorp, Adapting to European Integration. Small⁹² States and the European Union, London New York 1998.⁹³ 93 Jürgen Elvert, Geschichte Irlands, München 21996, S. 444.⁹⁴ 94 Ulfert Zöllner, Irland und die Anfänge der europäischen Integration, in: Gehler/Steininger (Hg.), Die Neutralen und die europäische Integration 1945-1995,⁹⁴ S. 113-143, hier S. 129-130.⁹⁵ 95 Vgl. Häikiö, A Brief History of Modern Finland, S. 28-29 und die Beiträge im⁹⁵ Band von Jukka Nevakivi (

- 246 Finis Neutralität, 2001, S. #P110#httpwwwZEIde

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

753

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 202

573 G. Lundestad, [The United States and Europe since 1945. From "Empire by Invitation" to Transatlantic Drift](#), 2003, hebt diesen Aspekt wiederholt hervor.

Textstelle (Originalquellen)

for Security Studies, 2005. - LUNDESTAD Geir, 'Empire' by Integration. [The United States and European Integration, 1945-1997](#). Oxford: Oxford University Press, 1998, 29-57. - LUNDESTAD Geir, [The United States and Western Europe since 1945: From 'Empire' by Invitation to Transatlantic Drift](#). Oxford: Oxford University Press, 2003. - MÖCKLI Daniel, [European Foreign Policy during the Cold War](#). London: I.B. Tauris, 2009. - ROSATO Sebastian, [Europe United: Power Politics and the](#)

- 244 [Transatlantic relations: Actors, dy..., 1986](#), S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

754

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

574 So z. B. bei der gescheiterten supranationalen Umorganisation der OEEC, der Errichtung der EGKS oder beim Scheitern von EVG und EPG. Siehe auch H.R. Hammerich, Jeder für sich und Amerika gegen alle? Die Lastenteilung der NATO am Beispiel des Temporary Council Committee 1949 bis 1954, 2003 sowie B. Neuss, [Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: R.C. Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#), 2001, S. 155 ff., 157 f., 159 ff.

Textstelle (Originalquellen)

zwischen Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, [Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: MEIER-WALSER/RILL,⁵⁵ [Gedanke \(wie Anm. 1\)](#), S. 155 167.⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, Europa und die Wiedervereinigung (wie Anm. 53).⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, Karl Arnold (1901 1958). Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen,⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Brigitte KAFF/Hans-

Weltgeschichte, Augsburg 1998, S.58ff.²⁰⁴ 204 Panzer, S.77.²⁰⁵ 205 Clogg, S. 186f.²⁰⁶ 206 Shaw, S.54.²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goez, Werner: Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit, in: Reinhard C.²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#). Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28.²⁰⁸ 208 Shaw, S.52.²⁰⁹ 209 Ebd.²¹⁰ 210 Karpat, Kemal H.: Millets and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the

- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

755

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

575 G. Lundestad, "Empire" by Integration. [The United States and European Integration 1945 -1997](#), 1998, S. 2 ff. sowie umfassend ders, [The United States and Europe since 1945. From "Empire by Invitation" to Transatlatic Drift](#), 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Major Wars, Princeton (Princeton University Press), 2001; Ders.: Institutions, Strategic Restraint, and the ²⁵ Persistence of American Postwar Order, in: *International Security*, Jg. 23, Nr. 3, 1998/99, S. 43-78. ²⁶ 26 Vgl. beispielsweise Geir Lundestad, "Empire" by Integration. [The United States and European Integration, 1945-1997](#), Oxford (Oxford University Press). 1998; Art 1996, David A. Lake, *Entangling Relations: ²⁶ American Foreign Policy in its Century*, Princeton (Princeton University Press), 1999; Beate Neuss, *Geburtshelfer Europas? Die Rolle*

for Security Studies, 2005. - LUNDESTAD Geir, 'Empire' by Integration. [The United States and European Integration, 1945-1997](#). Oxford: Oxford University Press, 1998, 29-57. - LUNDESTAD Geir, [The United States and Western Europe since 1945: From 'Empire' by Invitation to Transatlantic Drift](#). Oxford: Oxford University Press, 2003. - MÖCKLI Daniel, *European Foreign Policy during the Cold War*. London: I.B. Tauris, 2009. - ROSATO Sebastian, *Europe United: Power Politics and the*

- 245 Ein Sturm im Wasserglas, 2003, S. #P37#Staaten,
- 244 Transatlantic relations: Actors, dy..., 1986, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

756

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

578 J.F. Kennedy, *The Goal of an Atlantic Partnership. Rede in Philadelphia* am 4. Juli 1962, zit. nach M.J. Hillenbrand (1977), S. 289; vgl. ⁵⁷⁸ auch E.-O. Czempiel / C.C. Schweitzer, *Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente*, 1989, S. 254.

578 J.F. Kennedy, *The Goal of an Atlantic Partnership. Rede in Philadelphia* am 4. Juli 1962, zit. nach M.J. Hillenbrand (1977), S. 289; vgl.

Textstelle (Originalquellen)

Staaten zu wesentlich höheren Anstrengungen bereit und in der 112) ¹¹¹ Lage seien , und sollte sich in dieser Prognose bestätigt ¹¹¹ sehen. 1963 wurden die in Mitteleuropa sofort einsatzbereiten ¹²⁰ 120) Kennedy, *The Goal of an Atlantic Partnership*, Address made at Philadelphia, on July 4, 1962, in: Department of State Bulletin, July-Sept. 1962, S. 132, deutsch: Europa-Archiv, 14/1962, S. D 375, vgl. auch Kennedys *Rede in* der Frankfurter Paulskirche am 25.

Vol: IV), New York: Cambridge UP Crabb, Cecil V. (1990): *American Foreign Policy in the Nuclear Age*, 5th ed., New York: Harper Collins * Czempiel, Ernst-Otto/Carl-Christoph Schweitzer (1989): *Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für pol. Bldg., Bd. 210), erw. Neuaufl., Bonn: Bundeszentrale für pol. Bldg. Dougherty, James E./Robert L. Pfaltzgraff (1986): *American Foreign Policy: FDR to Reagan*, New

- 247 Pöttering, Hans-Gert: *Die verteidigungspolitische Konzept...*, 1974, S. 143
- 248 BIBLIOGRAPHIE - Ruprecht-Karls-Univ..., 2003, S. 1995

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

757

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

durch den Übergang von der Strategie der "massiven Vergeltung" zur Strategie der "flexiblen Antwort" bei den Europäern ausgelöste

Textstelle (Originalquellen)

einer öffentlichen Kampagne gegen die Force de frappe. In seiner berühmten Festrede an der Universität von Michigan (bei der er den Übergang der Vereinigten Staaten von der Strategie der massiven Vergeltung zur Strategie des begrenzten Atomkriegs verkündete) kritisierte McNamara -schwache nationale Atomstreitkräfte- als "gefährlich und kostspielig. Sie hätten die Tendenz zu veralten und als Abschreckungsmittel unglaubwürdig zu werden.-

- 249 Atommacht Israel, 1991, S. 4

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

758

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Alleingang der Franzosen; der Rückzug Frankreichs aus der Verteidigungsorganisation der NATO im März 1966; die Weigerung, sich in die Rüstungskontrollgespräche mit der Sowjetunion einbinden zu lassen, vgl. hierzu W. Link, [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis - Folgerungen für die Zukunft](#), in: M. Kahler / W. Link (Hrsg.), *Europa nach der Zeitenwende - die Wiederkehr der Geschichte*, 1995, S. 49 ff., 117, 120 sowie jüngst I. Wallerstein, *Die USA und Europa - 1945 bis heute*, im Internet unter: www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/wallerstein.html.

Textstelle (Originalquellen)

Stuttgart: Steiner, hier S. 30-35. Heuser, Beatrice 1996: *Transatlantic Relations. Sharing Ideals and Costs*. London: Royal Institute of International Affairs, hier S. 5-7, 14-33 ("Transatlantic Relations in the Past"). Link., Werner 1995: [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis Folgerungen für die Zukunft](#), in: Kahler, Miles/Ders. (Hg.): *Europa und Amerika nach der Zeitenwende die Wiederkehr der Geschichte*. Gütersloh: Bertelsmann, hier S. 103-140 ("Die transatlantische Allianz im Kalten Krieg"). Warwick, Johannes/Woyke, Wichard 1999: *NATO 2000. Transatlantische Sicherheit im Wandel*. Opladen: Leske&Budrich, hier S. 16-20, 47-57 ("Herausbildung des Kalten

de/fb10/frieden/regionen/Irak/paech.htm (03.03.04). ? PAECH, Norman (b): "Interventionsimperealismus. Von der Monroe- zur Bush-Doktrin", in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 10, Oktober 2003. Im Internet unter: www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Weltordnung/paech.html (03.03.04). ? RIKLIN, Alois: "Gerechter Krieg?", in: *NZZ*, Nr. 25, 31.01.03: 64. ? ROCHEFORT, David/ COBB, Roger W. (1993): "Problem Definition, Agenda Access, and Policy Choice", in: *Policy Studies Journal* 21: 56-73. ?

- 250 Seminarplan und Reader, 2004, S. 1
- 251 Die Manipulation der Gegenwart durc..., 2004, S. 23.03.04

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

759

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

581 Vgl. E.-O. Czempiel / C.-C. Schweitzer, [Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#), 1989, S. 256 f.

Textstelle (Originalquellen)

Vol: IV), New York: Cambridge UP Crabb, Cecil V. (1990): American Foreign Policy in the Nuclear Age, 5th ed., New York: Harper Collins *
Czempiel, Ernst-Otto/Carl-Christoph [Schweitzer \(1989\): Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#) (Schriftenreihe der Bundeszentrale für pol. Bldg., Bd. 210), erw. Neuaufl., Bonn: Bundeszentrale für pol. Bldg.
Dougherty, James E./Robert L. Pfaltzgraff (1986): American Foreign Policy: FDR to Reagan, New

- 248 BIBLIOGRAPHIE - Ruprecht-Karls-Univ..., 2003, S. 1995

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

760

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

582 Siehe auch J.G. Giauque, *Grand Designs and Visions of Unity. The Atlantic Powers and the Reorganization of Western Europe, 1958 - 1963*, 2002.

Textstelle (Originalquellen)

europo: il piano Fouchet, Padua 2000; Ulrich Lappenküper, Die ¹⁹⁶² deutsch-französischen Beziehungen 1949-1964. Von der "Erbfeindschaft" zur "Entente elementaire". 2 Bde., München 2001, S. 1480-1602, hier S. 1543 ff.; Koopmann, Das schwierige Bündnis, S. 125-184; Jeffrey Glen Giauque, *Grand Designs and Visions of Unity: The Atlantic Powers ¹⁹⁶² and the Reorganization of Western Europe, 1955-1963*, Chapel Hill/London 2002, S 126-157. ¹⁹⁶² 21 ¹⁹⁶² "[J]ede Außenpolitik wird durch Notwendigkeiten der Sicherheit und der Verteidigung ¹⁹⁶² bestimmt", de Gaulle zu Staatssekretär Karl Carstens, Geheimprotokoll, 4. 7. 1964, in: AAPD ¹⁹⁶² 1964, Bd. II, Dok. 186, S. 767.

- 252 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 2005, S. #P185#policy.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

761

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

583 R.M. Nixon, U.S. [Foreign Policy for the 1970's. A New Strategy for Peace](#). Bericht des Präsidenten an den Kongress, Washington 1970, zit. nach M. J. Hillenbrand, Die USA und die EG. Spannungen und Möglichkeiten, in: K. Kaiser / H.-P. Schwarz (Hrsg.), Amerika und Westeuropa. Gegenwarts- und Zukunftsprobleme, 1977, S. 288 ff., 300.

Textstelle (Originalquellen)

en 1972 par la Brookings Institution : US Troops in Europe : Issues, Costs and Choices de John NEWHOUSE, Melvin CROAN, Edward FRIED et Timothy STANLEY. 39. " United States [Foreign Policy for the 1970's. A New Strategy for Peace](#)", DSB, 9 mars 1970. 40. " United States Foreign Policy for the 1970's. Building for Peace", du 25 février 1971, DSB, 5 mars 1971. 41. Robert L. PFALTZGRAFF Jr., "Problème der Sicherheit Westeuropas unter der

- 253 Les aspects militaires de la d, 1973, S. 137

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

762

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 208

584 Ausführlicher G. Lundestad, "Empire" by Integration. [The United States and European Integration 1945 -1997](#), 1998, S. 96 ff.; W. Link, [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis - Folgerungen für die Zukunft](#), in: M. Kahler / W. Link (Hrsg.), [Europa nach der Zeitenwende - die Wiederkehr der Geschichte](#), 1995, S. 49 ff., 122 f.; E.-O. Czempiel / C.-C. Schweitzer, [Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#), 1989, S. 257, 313 f.

Textstelle (Originalquellen)

Major Wars, Princeton (Princeton University Press), 2001; Ders.: Institutions, Strategic Restraint, and the ²⁵ Persistence of American Postwar Order, in: [International Security](#), Jg. 23, Nr. 3, 1998/99, S. 43-78. ²⁶ 26 Vgl. beispielsweise Geir Lundestad, "Empire" by Integration. [The United States and European Integration, 1945-1997](#), Oxford (Oxford University Press). 1998; Art 1996, David A. Lake, [Entangling Relations: ²⁶ American Foreign Policy in its Century](#), Princeton (Princeton University Press), 1999; Beate Neuss, [Geburtshelfer Europas? Die Rolle](#)

Stuttgart: Steiner, hier S. 30-35. Heuser, Beatrice 1996: [Transatlantic Relations. Sharing Ideals and Costs](#). London: Royal Institute of International Affairs, hier S. 5-7, 14-33 ("[Transatlantic Relations in the Past](#)"). Link., Werner 1995: [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis Folgerungen für die Zukunft](#), in: Kahler, Miles/Ders. (Hg.): [Europa und Amerika nach der Zeitenwende die Wiederkehr der Geschichte](#). Gütersloh: Bertelsmann, hier S. 103-140 ("[Die transatlantische Allianz im Kalten Krieg](#)"). Varwick, Johannes/Woyke, Wichard 1999: [NATO 2000. Transatlantische Sicherheit im Wandel](#). Opladen: Leske&Budrich, hier S. 16-20, 47-57 ("[Herausbildung des Kalten](#)

Vol: IV), New York: Cambridge UP Crabb, Cecil V. (1990): [American Foreign Policy in the Nuclear Age](#), 5th ed., New York: Harper Collins * Czempiel, Ernst-Otto/Carl-Christoph Schweitzer (1989): [Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#) (Schriftenreihe der Bundeszentrale für pol. Bldg., Bd. 210), erw. Neuaufl., Bonn: Bundeszentrale für pol. Bldg. Dougherty, James E./Robert L. Pfaltzgraff (1986): [American Foreign Policy: FDR to Reagan](#), New

- 245 Ein Sturm im Wasserglas, 2003, S. #P37#Staaten,
- 250 Seminarplan und Reader, 2004, S. 1
- 248 BIBLIOGRAPHIE - Ruprecht-Karls-Univ..., 2003, S. 1995

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

763

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

587 Zitiert nach W. Link (1995), S. 124f; vgl auch B. Neuss, [Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#), 2001, S. 155 ff., 165.

Textstelle (Originalquellen)

zwischen Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, [Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung](#), in: MEIER-WALSER/RILL,⁵⁵ [Gedanke \(wie Anm. 1\)](#), S. 155 167.⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, [Europa und die Wiedervereinigung \(wie Anm. 53\)](#).⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, Karl Arnold (1901 1958), Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen,⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Fischer Weltgeschichte, Augsburg 1998, S.58ff.²⁰⁴ 204 Panzer, S.77.²⁰⁵ 205 Clogg, S.186f.²⁰⁶ 206 Shaw, S.54.²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goetz, Werner: [Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit](#), in: Reinhard C.²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), [Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität](#). Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28.²⁰⁸ 208 Shaw, S.52.²⁰⁹ 209 Ebd.²¹⁰ 210 Karpat, Kemal H.: [Millets and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the](#)

- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

764

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

588 So z. B. in der Diskussion über die als Folge der ersten Ölkrise notwendig gewordenen Änderungen der energiepolitischen Strategie des Westens. 589 Dazu E.-O. Czempiel / C.-C. Schweitzer, [Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#), 1989, S. 257, 313.

Textstelle (Originalquellen)

Vol: IV), New York: Cambridge UP Crabb, Cecil V. (1990): American Foreign Policy in the Nuclear Age, 5th ed., New York: Harper Collins * Czempiel, Ernst-Otto/Carl-Christoph [Schweitzer \(1989\): Weltpolitik der USA nach 1945. Einführung und Dokumente](#) (Schriftenreihe der Bundeszentrale für pol. Bldg., Bd. 210), erw. Neuaufl., Bonn: Bundeszentrale für pol. Bldg. Dougherty, James E./Robert L. Pfaltzgraff (1986): American Foreign Policy: FDR to Reagan, New

- 248 BIBLIOGRAPHIE - Ruprecht-Karls-Univ..., 2003, S. 1995

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

765

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 211

593 Vgl. m.w. N. W. Link, [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis - Folgerungen für die Zukunft](#), in: M. Kahler / W. Link (Hrsg.), [Europa nach der Zeitenwende - die Wiederkehr der Geschichte](#), 1995, S. 49 ff., 132 f.

Textstelle (Originalquellen)

Stuttgart: Steiner, hier S. 30-35. Heuser, Beatrice 1996: [Transatlantic Relations. Sharing Ideals and Costs](#). London: Royal Institute of International Affairs, hier S. 5-7, 14-33 ("[Transatlantic Relations in the Past](#)"). Link., Werner 1995: [Historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten im transatlantischen Verhältnis Folgerungen für die Zukunft](#), in: Kahler, Miles/Ders. (Hg.): [Europa und Amerika nach der Zeitenwende die Wiederkehr der Geschichte](#). Gütersloh: Bertelsmann, hier S. 103-140 ("[Die transatlantische Allianz im Kalten Krieg](#)"). Varwick, Johannes/Woyke, Wichard 1999: [NATO 2000. Transatlantische Sicherheit im Wandel](#). Opladen: Leske&Budrich, hier S. 16-20, 47-57 ("[Herausbildung des Kalten](#)

- 250 Seminarplan und Reader, 2004, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

766

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 213

598 Ausführlicher B. Neuss, Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung, in: R.C. Meier-Walser / B. Rill (Hrsg.), Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität, 2001, S. 155 ff., 165.

Textstelle (Originalquellen)

zwischen Ost und West nun die Vorstellung einer "die Welt mit einer neuen und menschlicheren Form der Herrschaft" regierenden "Pax Americana". Aus heutiger Sicht: Beate NEUSS, Der "gütige Hegemon" ⁵⁵ und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung, in: MEIER-WALSER/RILL, ⁵⁵ Gedanke (wie Anm. 1), S. 155 167. ⁵⁶ 56 COUDENHOVE-KALERGI, Europa und die Wiedervereinigung (wie Anm. 53). ⁵⁷ 57 Rudolf UERTZ, Karl Arnold (1901 1958). Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, ⁵⁷ in: Günter BUCHSTAB/Brigitte KAFF/Hans-

Weltgeschichte, Augsburg 1998, S.58ff. ²⁰⁴ 204 Panzer, S.77. ²⁰⁵ 205 Clogg, S. 186f. ²⁰⁶ 206 Shaw, S.54. ²⁰⁷ 207 Zitiert bei: Goetz, Werner: Die Theorie der Translatio Imperii und die Spaltung der Christenheit, in: Reinhard C. ²⁰⁷ Meier-Walser/Bernd Rill, (Hrsg.), Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität. Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2000, S.28. ²⁰⁸ 208 Shaw, S.52. ²⁰⁹ 209 Ebd. ²¹⁰ 210 Karpat, Kemal H.: Millets and Nationality: The Roots of the Incongruity of Nation and State in the

- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005, S. #P385#Augustin 378
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: C..., 2002, S. #P140#Tschetschenien

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

767

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

604 Bei der Definition des parlamentarischen Regierungssystems kommt es nicht in erster Linie darauf an, dass in dieser Herrschaftsordnung ein Parlament existiert, das verfassungsmäßig festgelegte Befugnisse bei der politischen Willensbildung hat. Andernfalls würde Verschiedenes zu einer künstlichen Einheit zusammengefügt - die Präsidialdemokratie der USA ebenso wie das Direktorialsystem der Schweiz oder die parlamentarischen Regierungsformen westeuropäischer Staaten.

Textstelle (Originalquellen)

Angelsachsen die politischen Prozesse umschreiben. Diese Unterschiede schlagen sich notwendigerweise auch in der Sphäre der "policy", bei der Planung und Durchführung konkreter politischer Gestaltungsaufgaben, nieder. Bei der Definition des parlamentarischen Regierungssystems kommt es nicht in erster Linie darauf an, daß in dieser Herrschaftsordnung ein Parlament existiert, das verfassungsmäßig festgelegte Befugnisse bei der politischen Willensbildung hat. Begnügten wir uns damit, würden wir Verschiedenes zu einer künstlichen Einheit zusammenfügen - die Präsidialdemokratie der USA ebenso wie das Direktorialsystem der Schweiz oder die parlamentarischen Regierungsformen der westeuropäischen Staaten. Ihre Befugnisse entsprechen in kleinerem Maßstab denjenigen des US-Präsidenten. Die amerikanische Herrschaftsordnung unterscheidet sich nach Meinung vieler Betrachter auf den ersten

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

768

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 217

605 Vgl. hierzu D. Blumenwitz, [Einführung in das anglo-amerikanische Recht](#), 6. Aufl. München 1998, S. 20 Fn. 32, mit Verweis auf American State Papers, Miscellaneous, Washington D.C. 1834, I, S. 114, 222. Nachdem sich zwei Kongressausschüsse für den Antrag ausgesprochen hatten, wurde er im Plenum mit 42 zu 41 Stimmen abgelehnt. Laut Blumenwitz (1998), soll "die entscheidende Stimme der Speaker of the House, der deutschstämmige F.A.C. Mühlenberg, abgegeben haben (...). Dies war der Anlaß für die in Deutschland immer wieder hochgespielte Legende, Deutsch sei nur wegen des Votums eines Deutschen nicht die Amtssprache der Vereinigten Staaten geworden."

Textstelle (Originalquellen)

in einen Teil des Satzungsrechts der beiden Anwaltsberufe eingegriffen. Die weitere Entwicklung des nach wie vor starren Systems bleibt abzuwarten. VI. Englische Urteilssammlungen und Gesetze Literatur: Blumenwitz, [Einführung in das anglo-amerikanische Recht](#), 3. Aufl., München 1987 S.68ff; Kiralfy, *The English Legal System*, 8. Aufl., London 1990; Smith and Keenan's *English Law*, 10. Aufl., London 1992; Williams, *Learning the Law*, 11. Aufl., London 1982. Die Unterteilung des englischen Rechts

- 254 Graf von Bernstorff, Christoph: Ein..., 1995, S. 174

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

769

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

609 Das schließt Minderheitenschutz durch intelligente Verfahren ein, etwa durch Garantien von Mandaten, Vetorechten, Wechsel im Vorsitz, Ausklammerung streitiger Themen und "Herunterzonen", Formelkompromisse und "praktische Konkordanz", vgl. M. Stolleis (2002), S. 1023.

Textstelle (Originalquellen)

die traditional geformte Räume, spezifische Mentali-[täten, Bedürfnisse von ganzen "Landschaften", konfessionelle oder sprachliche Besonderheiten den Betroffenen zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen, letztlich die effektiveren sind.] Das schließt Minderheitenschutz durch intelligente Verfahren ein, etwa durch Garantien von Mandaten, Vetorechten, Wechsel im Vorsitz, Ausklammerung streitiger Themen und "Herunterzonen", Formelkompromisse und "praktische Konkordanz". [Das hat den geschichtlich unzählige Male bestätigten Vorteil, dass diejenigen Politiken, die traditional geformte Räume, spezifische Mentali-]täten, Bedürfnisse von ganzen "Landschaften", konfessionelle oder sprachliche

- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizz..., 2002, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

770

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 222

613 Zur Geschichte der Amendments in großer Ausführlichkeit R.K. Newman (ed.), The Constitution and its Amendments, 4 Vol., 1999. Den Bezug zum politikwissenschaftlichen Ansatz arbeitet J. R Vile, [The Constitutional Amending Process in American Political Thought](#), 1992, heraus. Siehe auch die Quellensammlung von ders.(ed.), The Theory and Practice of Constitutional Change in America : a Collection of Original Source Materials, 1993.

Textstelle (Originalquellen)

of Constitutional Change, 69 TEMP. ⁷¹ L. REV. 1203, 1223 (1996). During the Progressive Era, reformers often proposed that successive Congresses approve an amendment before submission to the voters. See JOHN R. VILE, [THE ⁷¹ CONSTITUTIONAL AMENDING PROCESS IN AMERICAN POLITICAL THOUGHT](#) 137 56 (1992). The ⁷² 72 James Fishkin has proposed the innovative use of "deliberative polling," under which a random ⁷² sample of citizens expresses a considered judgment on a matter of public controversy

- ⁷⁸ Ackerman, Bruce: The New Separation..., 2000, S. #P93#who

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

771

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

616 Vgl. in englischer Übersetzung [Plutarch, The Rise and Fall of Athens: Nine Greek Lives, 1960, S. 67 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

American Founding Fathers, numerous thinkers had demonstrated the need for balancing legal stability against an almost equally desirable need for change. Fn. 1: Esther 12; Daniel 6. Fn. 2: [PLUTARCH, THE RISE AND FALL OF ATHENS: NINE GREEK LIVES 67-69 \(1960\)](#). Seeking both to protect such liberty and aware that his plan of government, like all other such arrangements drafted by mortals, would require alterations, Penn

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

772

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

formulierte, dass "no Act, Law or Ordinance whatever" shall "alter, change or diminish the Form or Effect of this Charter [...] without the Consent of the Governor [...] and Six Parts of Seven of the Assembly [...]." Darüberhinaus fand sich in der Charter eine Garantie, dass⁶¹⁷ "the First Article of this Charter relating to liberty of Conscience, and every Part and Clause therein [...] shall be kept and remain, without any Alteration, inviolably for ever", zitiert nach F. Thorpe, *The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and Other Organic Laws of the States, Territories, and Colonies Now or Heretofore Forming the United States of America, 1909*, S. 560. In einigen der einzelstaatlichen

⁶¹⁷ Einen profunden Überblick über die amerikanischen Ansätze im 18. Jahrhundert gibt J.R. Vile, *Ideas of Legal*

Textstelle (Originalquellen)

invented an amending process and included it within his charters. Penn's Charter of Delaware (1701) typified his developed thinking on this subject. After first providing that "no Act, Law or Ordinance whatever" shall [sic!] "alter, change or diminish the Form or Effect of this Charter. . .without the Consent of the Governor. . .and Six Parts of Seven of the Assembly. . .", Penn went on to guarantee that "the First Article of this Charter relating to liberty of Conscience, and every Part and Clause therein . . . shall be kept and remain, without any Alteration, inviolably for ever." [Fn. 14: 1 F. THORPE, *THE FEDERAL AND STATE CONSTITUTIONS, COLONIAL CHARTERS AND OTHER ORGANIC LAWS OF THE STATES, TERRITORIES, AND COLONIES NOW OR HERETOFORE FORMING THE UNITED STATES OF AMERICA* 560 (1909).] As in the aforementioned example of William Penn,[Fn. 22] however,

- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

773

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 223

wurden, vgl. R. Taylor, [A New Look at Article V and the Bill of Rights](#), in: 6 [Ind. L. Rev.](#) (1973), S. 699 ff.

Textstelle (Originalquellen)

were sometimes limited to changes in governmental structure rather than to matters of individual liberties, proclaimed in separable bills of rights, to be inviolable.[Fn. 23: [Taylor, A New Look at Article V and the Bill of Rights](#), 6 [IND. L. REV.](#) 691-709 (1973).] Unanimity haven proven an impossible means of effecting needed [S. 49] changes, prudent statesmen had sought an alternate route to this end. [...] by comparison the

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

774

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 224

618 Der Begriff "legislatures" in Artikel V bezeichnet "deliberative, representative bodies of the type which in 1789 exercised the legislative power in the several States. It does not comprehend the popular referendum which has subsequently become a part of the legislative process in vgl. Das Urteil des US-Supreme Court in Hawke v. Smith, 253 U.S. 221, 231 (1920) sowie Leser v. Garnett, 258 U.S. 130, 137 (1922): "[t]he function is a federal function derived from the Federal Constitution; and it transcends any limitations sought to be imposed by the people of a State."

Textstelle (Originalquellen)

found the language of Article V too clear⁶⁶ to admit of reading any exception into it by implication. ⁶⁶ The term "legislatures" as used in Article V means deliberative, representative bodies of the type which in 1789 exercised the ⁶⁶ legislative power in the several States. It does not comprehend the ⁶⁶ popular referendum which has subsequently become a part of the ⁶⁶ legislative process in many of the

that a private citizen could not sue in the federal courts to secure ⁷¹ an indirect determination of the validity of a constitutional amendment about to be ⁷¹ adopted. ⁷¹ function of a state legislature in ratifying a proposed amendment ⁷¹ to the Federal Constitution, like the function of Congress in proposing the amendment, is a federal function derived from the Federal ⁷¹ Constitution; and it transcends any limitations sought to be imposed by the people of a State." ⁶⁷ ⁷¹ Authentication and Proclamation.

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1967

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

775

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 225

[Governing the Interpretation of Exercises of Article V Powers](#), in: 35 [The Western Pol. Q.](#) (1982), S. 213 ff. Der Delegierte [Col. Mason](#) aus Virginia ⁶²⁰ meinte etwa, dass Amendments vonnöten seien und es wäre "better to provide for them, in an easy, regular and Constitutional way than to trust chance and violence", zitiert nach [M. Farrand, The Records of the Federal Convention](#), Bd. 1, rev.ed. 1937 sowie 1966 (hier zitiert), S. 202.

⁶²⁰ Obgleich alle Aufzeichnungen des Verfassungskonvents wiederholt Gegenstand intensiver Untersuchungen im Hinblick auf Hintergründe des Amendment-Prozesses

Textstelle (Originalquellen)

examined and reexamined for insights which they might cast on the amending process, the subject was not discussed extensively at this gathering.[Fn. 30: [Gaugush, Principles Governing the Interpretation of Exercises of Article V Powers](#), 35 [THE WESTERN POL. Q.](#) 213 (1982).] There was a general appreciation, perhaps best expressed by [Col. Mason](#) of Virginia, that amendments would certainly be required and that it would "be better to provide for them, in an easy, regular and Constitutional way than to trust to chance and violence." [Fn. 31: 1 [M FARRAND, THE RECORDS OF THE FEDERAL CONVENTION](#) 202 (1966).] Anti-Federalist fears that the amending process was too difficult [...] Anti-Federalist fears

Term, 88 [Harv. L. Rev.](#) 13, 23 30 (1974). ¹⁹⁷³ 728 The impeachment clause, Article I, § 3, cl. 7, provides that the party convicted upon impeachment shall nonetheless be liable to criminal proceedings. [Morris](#) ¹⁹⁷³ in the Convention, 2 [M. FARRAND, THE RECORDS OF THE FEDERAL CONVENTION OF](#) ¹⁹⁷³ 1787 (New Haven: rev. ed. 1937), 500, and [Hamilton](#) in [THE FEDERALIST](#), Nos. 65, ¹⁹⁷³ 69 ([J. Cooke](#) ed., 1961), 442, 463, asserted that criminal trial would follow a successful impeachment. ¹⁹⁷³ 729 Brief for the Respondent,

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1967

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

776



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

in Virginia, zitiert bei J. Elliott, [The Debates in State Conventions on the Adoption of the Federal Constitution](#), Bd. 3, 1888, S. 48 sowie die ⁶²¹ Einschätzung von W. Livingston, [Federalism and Constitutional Change](#), 1956, S. 242 ff.) eng mit der Auffassung verknüpft, dass die grundsätzlich ⁶²¹ notwendige Aufnahme und Garantie einer Bill of Rights eines zweiten Verfassungskonvents vor der eigentlichen Verfassungsratifizierung bedürfte, ⁶²¹ vgl. E.P. Smith, [The Movement Towards a Second Constitutional Convention in 1788](#), in: J.F. Jameson, [Essays in the Constitutional History of the](#)

⁶²¹ Bei den Anti-Federalists war die Befürchtung, das Amendment-Verfahren sei zu schwierig (siehe die Kritik von P. Henry vor dem Ratifizierungskonvent

⁶²¹ Bei den Anti-Federalists war die Befürchtung, das Amendment-Verfahren sei zu schwierig (siehe die Kritik von P. Henry vor dem Ratifizierungskonvent

⁶²¹ Bei den Anti-Federalists war die Befürchtung, das Amendment-Verfahren sei zu schwierig (siehe die Kritik von P. Henry vor dem Ratifizierungskonvent

Textstelle (Originalquellen)

put in the hands of the representatives of the people, or in other hands independent of the government altogether?" 3 J. ELLIOT, [THE DEBATES IN THE SEVERAL STATE CONVENTIONS ON THE ADOPTION OF THE FEDERAL CONSTITUTION](#) (Washington: 1836), 393. In the North Carolina convention, Iredell said: "From the nature of the thing, the command of armies ought to be delegated to one person

the Document and that the best guarantee of such an addition was a second convention which would append such guarantees prior to constitutional ratification. [Fn. 38: See [Smith, The Movement Towards a Second Constitutional Convention in 1788 in ESSAYS IN THE CONSTITUTIONAL HISTORY OF THE UNITED STATES IN THE FORMATIVE PERIOD, 1775-1789](#) 46-115 (1909).] [...] To his general defense of the amending articles a "neither as wholly national nor wholly federal" [Fn 40] cure for any

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 437
- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

777

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

versehen mit der Funktion "equally against that extreme facility, which would render the Constitution too mutable, and that extreme difficulty, which might perpetuate its discovered faults" (The Federalist No. 43) zu wachen. Vgl. dazu auch J.R. Vile, American Views of the Constitutional

Textstelle (Originalquellen)

To his general defense of the amending articles a "neither as wholly national nor wholly federal" [Fn 40] cure for any discovered faults in the Constitution guarding, "equally against that extreme facility, which would render the Constitution too mutable, and that extreme difficulty, which might perpetuate its discovered faults," [Fn 41] Madison gave assurances that, once the new document was ratified, he and other Federalists would work toward the

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

778

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 227

Congress, Senate -Committee on the Judiciary, Subcommittee on the Constitution, Balanced-Budget Amendment to the Constitution. Hearings before ⁶³³ the Subcommittee on the Constitution of the Committee on the Judiciary, United States Senate, One Hundred Third Congress, second session, on Res. 41, February 15, 16, and 17, 1994, 1995; United States Congress, Senate - Committee on the Judiciary, BalancedBudget Amendment. Hearings ⁶³³ before the Committee on the Judiciary, United States Senate, One Hundred Fifth Congress, first session on S.J. Res. 1, a bill proposing

Textstelle (Originalquellen)

Committee on the Judiciary. Subcommittee on the Constitution. Constitutional restraints upon the judiciary. Hearings, 97th Congress, 1st session, on S. 583. May 20-21, and June 22, 1981. (not yet published) U.S. Congress. Senate. Committee on the Judiciary. Subcommittee on Separation of Powers. Proposed human life statute. Hearings, 97th Congress, 1st session, on S. 158. Apr. 23-24, May 20-21, June I, 10, 12, 18, 1981. (not Yet published) CHRGNOLOGY OF EVENTS 08/13/81 -- P.L. 97-35 signed by President

trial in France. Christian Science Monitor. 70 Fralic, W. (1989). Hearings on steroids in amateur and professional sports -the medical and social costs of steroid abuse (testimony before the Committee on the Judiciary, United States Senate). One-hundred first Congress, first session, April 3 and May 9. Francis, C. (1990). Speed trap. New York: St. Martin's Press. Franke, W. & Berendonk, B. (1997). Hormonal doping and androgenization of athletes: A secret program for Appropriations for Fiscal Year 1995 ¹⁹⁹⁵ and the Future Years Defense Program (S. HRG. 103-765, Pr. 1), Hearings before the Committee on Armed ¹⁹⁹⁵ Services United States Senate, One Hundred Third Congress, Second Session On S. 2182, Part 1, February 8; ¹⁹⁹⁵ March 2, 3, 8, 9, 15, 23; April 20, 1994, Washington 1994, S. 188. ¹⁹⁹⁵ 4378 Vgl. Mazarr, Michael J.: North Korea and the Bomb, 1995, S. 13. ¹⁹⁹⁵ 4379Ebd., S. 107. ¹⁹⁹⁵ 4380Ebd., S. 177. ¹⁹⁹⁵ 4381 Vgl. Nonproliferation and Export Control Policy, in: U. S. Policy Information and and Police Department of the District of Columbia in connection with the woman's suffrage parade on March 3, 1913. Washington, Govt. Print. Off. 1913 Item identification number 7084. Reel: 864 United States. Congress. Senate. Committee on the Judiciary. References on divorce. Washington, Gov. Print. Off. 1915 Item identification number 7088; List of references submitted to the Committee on the judiciary, United States Senate, sixty-third

on trial in France. Christian Science Monitor. 70 Fralic, W. (1989). Hearings on steroids in amateur and professional sports -the medical and social costs of steroid abuse (testimony before the Committee on the Judiciary, United States Senate). One-hundred first Congress, first session, April 3 and May 9. Francis, C. (1990). Speed trap. New York: St. Martin's Press. Franke, W. & Berendonk,

- 255 Abortion: Judicial and Legislative ..., 1981, S. 119
- 256 History of doping in sport, 2002, S. 71
- 257 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2005, S. 1992
- 148 Reel: 1 Abbot, Gorham Dummer, 1807-..., 2002, S. #P534#Reel: 864#A# 534
- 256 History of doping in sport, 2002, S. 71

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

779

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 227

an [to require a balanced budget](#), January 17 and 22, 1997, 1997. Zum "flag desecration amendment": ⁶³³ [United States, Congress, House - Committee on the Judiciary](#). Subcommittee on the Constitution, Flag Desecration Amendment to the Constitution.

633 Innerhalb weniger Jahre haben etwa in den 1990er Jahren sechs vorgeschlagene Verfassungsergänzungen (u. a. einen ausgeglichenen Haushalt, Wahlkampffinanzierung, Religionsfreiheit, Verfahren zur Erhebung neuer Steuern, aber auch Flaggenentweihung ("flag desecration") betreffend) das Plenum einer der beiden oder beider Kammern des Kongresses erreicht. Dabei wurden zwei ("balanced budget amendment" und "flag desecration amendment") vom Repräsentantenhaus verabschiedet, eine Version des "balanced budget amendment" verfehlte die erforderliche Senatsmehrheit zweimal jeweils nur um eine Stimme, vgl. United States,

633 Innerhalb weniger Jahre haben etwa in den 1990er Jahren sechs vorgeschlagene Verfassungsergänzungen (u. a. einen ausgeglichenen Haushalt, Wahlkampffinanzierung, Religionsfreiheit, Verfahren zur Erhebung neuer Steuern, aber auch Flaggenentweihung ("flag desecration") betreffend) das Plenum einer der beiden oder beider Kammern des Kongresses erreicht. Dabei wurden zwei ("balanced budget amendment" und "flag desecration amendment") vom Repräsentantenhaus verabschiedet, eine Version des "balanced budget amendment" verfehlte die erforderliche Senatsmehrheit zweimal jeweils nur um eine Stimme, vgl. United States,

633 Innerhalb weniger Jahre haben etwa in den 1990er Jahren sechs vorgeschlagene Verfassungsergänzungen (u. a. einen ausgeglichenen Haushalt, Wahlkampffinanzierung, Religionsfreiheit, Verfahren zur Erhebung neuer Steuern, aber auch Flaggenentweihung ("flag desecration") betreffend) das Plenum einer der beiden oder beider Kammern des Kongresses erreicht. Dabei wurden zwei ("balanced budget amendment" und "flag desecration amendment") vom Repräsentantenhaus verabschiedet, eine Version des "balanced budget amendment" verfehlte die erforderliche Senatsmehrheit zweimal jeweils nur um eine Stimme, vgl. United States,

Textstelle (Originalquellen)

B. (1997). Hormonal doping and androgenization of athletes: A secret program

Government Printing Office, available on the Internet at www.access.gpo.gov/usbudget/fy2000/. U.S. Senate, 1997, ?S.J. Res. 1, proposing an amendment to the Constitution of the United States [to require a balanced budget,](#)? available on the Internet at <http://thomas.loc.gov>, accessed April 19, 1999. ⁹ 9 percent (relative to the mean), while a 1 percentage ¹⁹⁹⁷ 1997 (total capital spending averaged 9 percent of the ¹⁹⁹⁷ federal budget over

amendment to the Constitution of the United States, extending the right of suffrage to women, Tuesday, Feb. 15, 1906. Washington, Govt. print. office. 1906 Item identification number 6206. Reel: 775 [United States. Congress. House. Committee on the Judiciary](#). Woman suffrage. Washington, Govt. Print. Office. 1914 Item identification number 7080; Hearings on woman suffrage, March 3, 1914. Reel: 864 United States. Congress. Senate. Woman suffrage. Washington, Gov. Print. Off. 1913

- 258 State budgets and the business cycl..., 1999, S. #P16#January 29.#A#
- 148 Reel: 1 Abbot, Gorham Dummer, 1807-..., 2002, S. #P533#Reel: 775#A# 533

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

780



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

637 Siehe zu dieser Problematik D. Donnelly, Are Elections for Sale?, 2001. Ein interessanter Vergleich zwischen amerikanischer und europäischer Methodik der Wahlkampf und Parteienfinanzierung wird im Sammelband von A.B. Gunlicks (ed.), [Campaign and Party Finance in North America and Western Europe](#), 1993, angestellt.

Textstelle (Originalquellen)

Evaluating the 1999 Election, HSRC, Pretoria. ¹⁹⁹⁴ Muthien Y (ed). 1999. Democracy South Africa: Evaluating the 1999 Election, ¹⁹⁹⁴ HSRC, Pretoria. ¹⁹⁹⁴ Nassmacker K-H. 1992. Comparing party and campaign finances in western ¹⁹⁹⁴ democracies, in [Gunlicks \(ed\), Campaign and party finance in North America and Western Europe](#), Westview, Boulder Colorado. ¹⁹⁹⁴ O Donovan M. 1999. Election day exit poll, in Y Muthien (ed), Democracy ¹⁹⁹⁴ South Africa: Evaluating the 1999 Election, HSRC, Pretoria. ¹⁹⁹⁴ Olivier J. 1999. The Independent Electoral Commission (IEC):

- 259 SOUTH AFRICA 39 s 2004 ELECTION, 2005, S. 2006

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

781

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 229

638 Zum Stellenwert der "original meaning" bzw. des "original intent" in der Verfassungsinterpretation siehe einen der prominentesten Vertreter des sog. "originalism" R.H. Bork, Tradition and Morality in Constitutional Law, in: W.F. Murphy / C.H. Pritchett (eds.), Courts, Judges & Politics. An Introduction to the Judicial Process, 4. Aufl. 1986, S. 635 ff.; ders., [Neutral Principles and Some First Amendment Problems](#), in: 47 [Indiana Law Journal](#) (1979), S. 1 ff.; ders., [The Tempting of America. The Political Seduction of the Law](#), 1990.

Textstelle (Originalquellen)

Fourteenth Amendment (Cambridge, MA, 1977); Walter ⁶¹ Berns (Anm. 59), p. 214 ff. und passim ausführlich zu "government by ¹⁹⁸⁶ 1986), 32-35. Robert Bork, "Interpreting the Constitution", Dialogue No. 1 (1987), ¹⁹⁸⁶ 28-32; zu einigen Aspekten auch schon ders., ["Neutral Principles and some ¹⁹⁸⁶ First Amendment Problems"](#), [Indiana Law Journal](#) 47 (Fall 1971), 1-35. Oder ¹⁹⁸⁶ Spec. Asst. to the Att. Gen. Terry Eastland, "The Burger Court and the ¹⁹⁸⁶ Founding Fathers", Policy Review 28 (Spring 1984), 14-19. ¹⁹⁸⁶ 73 Unter Historikern

is universally approved as both right and necessary[;] [m]ore powerful than any academic theory of constitutional interpretation is the legend of Brown"). 410. See, e.g., Robert Bork, [The Tempting of America: The Political Seduction of the Law 77 \(1990\)](#) (stating that "any theory that seeks acceptance must, as a matter of psychological fact, if not of logical necessity, account for the result in Brown"); Michael W.

- 260 JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAM..., 1988, S. #P77#Berlin 1988.#A#
- 261 BROWN AND LAWRENCE (AND GOODRIDGE), 2005, S. 431

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

782

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 229

die Ausgestaltung eines Änderungsverfahrens kontrovers diskutiert. Zunächst wurde erwogen, dass "provision ought to be made for the amendment of the Constitution] whensoever it shall seem necessary" - ohne jegliche Beteiligung des Kongresses, vgl. M. Farrand, The Records of the Bd. 1, rev.ed. 1937 (hier zitiert) sowie 1966, S. 22, 202 f., 237; Bd. 2, S. 85. Auf dieser Grundlage gestaltete

Textstelle (Originalquellen)

Convention, much controversy surrounded the issue of the process by which the document then being drawn should be amended. At first, it was voted that "provision ought to be made for the amendment [of the Constitution] whensoever it shall seem necessary" without the agency of Congress being at all involved. 8 Acting upon this instruction, the Committee on Detail

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 898

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

783

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 230

641 Siehe Annals of Congress, Bd. 1 (1789), S. 433 ff. Gleichzeitig war bei den AntiFederalists die Befürchtung, das Amendment-Verfahren sei zu schwierig, eng mit der Auffassung verknüpft, dass die grundsätzlich notwendige Beifügung und Garantie einer Bill of Rights eines zweiten Verfassungskonvents vor der eigentlichen Verfassungsratifizierung bedürfte, vgl. E.P. Smith, [The Movement Towards a Second Constitutional Convention in 1788](#), in: J.F. Jameson, [Essays in the Constitutional History of the United States in the Formative Period, 1775 -1789, 1889, S. 46 ff.](#) Madison freilich vertröstete die Anhänger dieser Idee auf den Zeitraum nach der Ratifizierung und versicherte die anschließende Aufnahme einer Bill of Rights. Die "amending articles" verteidigte er im übrigen als ein "neither wholly national nor wholly federal" (The Federalist No. 39) Heilmittel gegen alle erdenklichen Fehler in der Verfassung, versehen mit der Funktion "equally against that extreme facility, which would render the Constitution too mutable, and that extreme difficulty, which might perpetuate its discovered faults" (The Federalist No. 43) zu wachen, vgl. auch J.R. Vile, American Views of the Constitutional Amending Process: An Intellectual History of Article V, in: 25 AJLH (1991), S. 44 ff., 49 f.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

the Document and that the best guarantee of such an addition was a second convention which would append such guarantees prior to constitutional ratification. [Fn. 38: See [Smith, The Movement Towards a Second Constitutional Convention in 1788 in ESSAYS IN THE CONSTITUTIONAL HISTORY OF THE UNITED STATES IN THE FORMATIVE PERIOD, 1775-1789 46-115 \(1909\).](#)] [...] To his general defense of the amending articles a "neither as wholly national nor wholly federal" [Fn 40] cure for any discovered faults in the Constitution guarding, "equally against that extreme facility, which would render the Constitution too mutable, and that extreme difficulty, which might perpetuate its discovered faults," [Fn 41] Madison gave assurances that, once the new document was ratified, he and other Federalists would work toward the adoption of a Bill of Rights. While

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

784

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

644 Siehe National Prohibition Cases 253 U.S. 350, 386 (1920): "The adoption by both Houses of Congress, each by a two-thirds vote, joint resolution proposing an amendment to the Constitution, sufficiently shows that the proposal was deemed necessary by all who voted Im selben Fall wurde im übrigen auch das bereits oben genannte Quorum, wonach für das "proposal" die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kongressmitglieder ausreichend sein sollte, vom Supreme Court festgestellt.

Textstelle (Originalquellen)

of ratification is the equal rights amendment, which formally died on June 30, 1982, after a disputed congressional extension of the original seven-year period for ratification. HOUSE JOINT RESOLUTION 208 Proposing an amendment to the Constitution of the United States relative to equal rights for men and women. Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 49

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

785

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 231

645 Art. 138 der Schweizer Bundesverfassung. Am 18. April 1999 kam in der Schweiz eine zweite große Totalrevision nach 1874 zur Abstimmung und wurde trotz niedriger Stimmbeteiligung (35,4%) deutlich angenommen. Die neue Verfassung trat am 1.1.2000 in Kraft. Ausschnitte der langen Diskussion um eine Totalrevision der Schweizer Verfassung bieten etwa M. Imboden, *Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte (1959)*, in: ders., *Staat und Recht*, 1971, S. 219 ff.; L. Wildhaber, *Das Projekt einer*⁶⁴⁵ *Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung*, in: *JöR 26 (1977)*, S. 239 ff. (zum *Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung*⁶⁴⁵ *einer Totalrevision der Bundesverfassung, 1977*) und B. Ehrenzeller, *Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung. Der gegenwärtige*

645 Art. 138 der Schweizer Bundesverfassung. Am 18. April 1999 kam in der Schweiz eine zweite große Totalrevision nach 1874 zur Abstimmung und wurde trotz niedriger Stimmbeteiligung (35,4%) deutlich angenommen. Die neue Verfassung trat am 1.1.2000 in Kraft. Ausschnitte der langen Diskussion um eine Totalrevision der Schweizer Verfassung bieten etwa M. Imboden, *Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte (1959)*, in: ders., *Staat und Recht*, 1971, S. 219 ff.; L. Wildhaber, *Das Projekt einer*

645 Art. 138 der Schweizer Bundesverfassung. Am 18. April 1999 kam in der Schweiz eine zweite große Totalrevision nach 1874 zur Abstimmung und wurde trotz niedriger Stimmbeteiligung (35,4%) deutlich angenommen. Die neue Verfassung trat am 1.1.2000 in Kraft. Ausschnitte der langen Diskussion um eine Totalrevision der Schweizer Verfassung bieten etwa M. Imboden, *Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte (1959)*, in: ders., *Staat und Recht*, 1971, S. 219 ff.; L. Wildhaber, *Das Projekt einer*

Textstelle (Originalquellen)

4: M. Imboden, *Die Bundesverfassung, wie sie sein könnte (1959)*, in: ders., *Staat und Recht*, 1971, S. 219 ff.; *Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, 1977*; [...] L. Wildhaber, *Das Projekt einer Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung*, in: *JöR 26 (1977)*, S. 239 ff.; B. Ehrenzeller, *Die Totalrevision der schweizerischen Bundesverfassung. Der gegenwärtige Stand des Vorhabens*, *ZaöRV 47 (1987)*, S. 699 ff. Fussnote 38, S. 76: Aus der deutschen Lit. zu "Maastricht": I. Pernice, *Maastricht, Staat und Demokratie, Die Verwaltung 26 (1993)*, S. 449 ff.; P. Lerche, *Die Europäische Staatlichkeit und die Identität*

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

786

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

648 Eine umfangliche Studie der "convention method" gibt C. Brickfield, [Problems Relating to a Federal Constitutional Convention, 85th Congress, 1st sess., 1957](#). Siehe auch R. Caplan, [Constitutional Brinkmanship. Amending the Constitution by National Convention, 1988](#).

Textstelle (Originalquellen)

THE CONSTITUTION BY NATIONAL CONVENTION (1988). 22 Ibid. See also Federal Constitutional Convention, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on Separation of Powers, 90th Congress, 1st sess. (1967). 23 C. Brickfield, [Problems Relating to a Federal Constitutional Convention, 85th Congress, 1st sess. \(Comm. Print; House Judiciary Committee\) \(1957\), 7, 89](#). 24 Id., 8 9, 89. 25 R. CAPLAN, [CONSTITUTIONAL BRINKSMANSHIP AMENDING THE CONSTITUTION BY NATIONAL CONVENTION \(1988\), 73 78, 78 89](#). rounded by a lengthy list of questions. 21 When and how is a convention to be convened? Must the applications of the requisite number of States be identical

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 900

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

787

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 232

650 Eine gründliche Analyse der einzelnen Fragestellungen mit einigen bemerkenswerten Lösungsansätzen geben Brickfield (1957) und Caplan (1988). Siehe auch [Federal Constitutional Convention, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on Separation of Powers, 90th Congress, 1st sess. \(1967\)](#); W. Edel, *A Constitutional Convention: Threat or Challenge?*, 1981; American Bar. Association (Hrsg.), *Amendment of the Constitution by the Convention Method under Article V*, 1974.

Textstelle (Originalquellen)

and critical study of activity under the petition method can be found in R. CAPLAN, *CONSTITUTIONAL BRINKSMANSHIP AMENDING THE CONSTITUTION BY NATIONAL CONVENTION* (1988). 22 Ibid. See also [Federal Constitutional Convention, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on Separation of Powers, 90th Congress, 1st sess. \(1967\)](#). 23 C. Brickfield, *Problems Relating to a Federal Constitutional Convention*, 85th Congress, 1st sess. (Comm. Print; House Judiciary Committee) (1957), 7, 89. 24 Id., 8 9, 89. 25 R. CAPLAN, *CONSTITUTIONAL BRINKSMANSHIP AMENDING THE CONSTITUTION BY NATIONAL*

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 900

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

788

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 233

652 Vgl. G. Rees, [The Amendment Process and Limited Constitutional Conventions](#), in: 2 Benchmark (1986), S. 66 f.; Caplan (1988), S. 73 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Amendments: The Constitution's Other Method, 11 PUBLIUS 1113-46 (1981). For critique of Diamond's view, see Vile, Ann Diamond on an Unlimited Constitutional Convention, 19 PUBLIUS 177-183 (1989). 146: Dellinger supra note 145 at 1630. 160: [Rees, The Amendment Process and Limited Constitutional Conventions](#), 2 BENCHMARK 66-108 (1986). 162: Id. at 80. [Dazu aus dem Haupttext an dieser Stelle:] While Rees does not necessarily see himself as an advocate of another convention, 162 he does

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

789

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

655 Siehe nur Caplan (1988); P. Weber, *The Constitutional Convention: A Safe Political Option*, in: 3 *The J. of Law & Politics* (1986), S. 51 ff., J.T. Noonan, *The Convention Method of Constitutional Amendment - Its Meaning, Usefulness and Wisdom*, in: 10 *Pac. L.J.* (1979), S. 641 ff.

Textstelle (Originalquellen)

the adoption of a Bill of Rights. While some scholars have soberly argued that there are numerous safeguards that would make a convention a safe political option, [FN 140: Weber, *The Constitutional Convention: A Safe Political Option*, 3 *THE J. OF LAW & POLITICS* 51-70; Noonan, *The Convention Method of Constitutional Amendment-Its Meaning, Usefulness and Wisdom*, 10 *PAC. L. J.* 641-6 (1979); R. CAPLAN supra note 21.] probably even more commentators have raised caution flags, sometimes expressing their concerns in dramatic language. [FN 141: Rovere, *Affairs of State*, *THE*

- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

790

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

656 Vgl. etwa L. Kean, [A constitutional Convention Would Threaten Rights We Have Cherished for 200 Years](#), in: 4 *Det.Col. of L. Rev.* (1986), S. 1087 ff.; A. Sorenson, [The Quiet Campaign to Rewrite the Constitution](#), in: *Sat. Rev.* vom 15. Juli 1967, S. 17 ff.; G. Gunther, [Constitutional Brinkmanship. Stumbling Toward a Convention](#), in: 65 *Amer. Bar Assoc. J.* (1979), S. 1046 ff.

Textstelle (Originalquellen)

YORKER 136, 137 (March 19, 1979). Also see Sorenson, [The Quiet Campaign to Rewrite the Constitution](#), *SAT. REV.* 17-20 (July 15, 1967), Gunther, [Constitutional Brinkmanship: Stumbling Toward a Convention](#), 65 *AMER. BAR ASSOC. J.* 1046-1049 (1979), and Kean, [A Constitutional Convention Would Threaten Rights We Have Cherished for 200 Years](#), 4 *DET. COL. OF L. REV.* 1087-91 (1986).] Much of the concern stems from the fact that, despite some efforts-the most publicized by former Senator Sam Ervin [FN 142:

even more commentators have raised caution flags, sometimes expressing their concerns in dramatic language. [FN 141: Rovere, [Affairs of State](#), *THE NEW YORKER* 136, 137 (March 19, 1979). Also see [Sorenson, The Quiet Campaign to Rewrite the Constitution](#), *SAT. REV.* 17-20 (July 15, 1967), [Gunther, Constitutional Brinkmanship: Stumbling Toward a Convention](#), 65 *AMER. BAR ASSOC. J.* 1046-1049 (1979), and [Kean, A Constitutional Convention Would Threaten Rights We Have Cherished for 200 Years](#), 4 *DET.*

- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

791

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

657 Freilich unternahmen einige, insbesondere der ehemalige Senator S. Ervin, den Versuch, einen Gesetzentwurf zu formulieren mit dem Vorsatz, den wissenschaftlichen Spekulationen um die Einzelheiten eines ungenutzten Instruments ein Ende zu bereiten, vgl. S. Ervin, [Proposed Legislation to Implement the Convention Mechanism of Amending the Constitution](#), in: 66 Michigan L. Rev. (1968), S. 875 ff.; siehe auch ders., [Proposed Legislation on the Convention Method of Amending the United States Constitution](#), in: 85 Harvard L. Rev. (1977), S. 1612 ff.

Textstelle (Originalquellen)

COL. OF L. REV. 1087-91 (1986).] Much of the concern stems from the fact that, despite some efforts—the most publicized by former Senator Sam Ervin [FN 142: Irvin, [Proposed Legislation to Implement the Convention Mechanism of Amending the Constitution](#), 66 MICH. L. REV. 875-902 (1968) and Note, [Proposed Legislation on the Convention Method of Amending the United States Constitution](#), 85 HARV. L. REV. 1612-1648 (1977).] to do so, no legislation has ever been passed which would govern such a convention, and, as an unused mechanism, the convention option has

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

792

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 234

658 Siehe W. Dellinger, [The Recurring Question of the Limited Constitutional Convention](#), in: 88 *Yale L. Rev.* (1979), S. 1623 ff. Eine ähnliche ⁶⁵⁸ Sichtweise offenbart auch C.L. Black, [Amending the Constitution: A Letter to a Congressman](#), in: 82 *Yale L.J.* (1972), S. 189 ff. Eine Begrenzung des Verfassungskonvents auf lediglich "stückweise Änderungen" ("piecemeal changes") schlägt A. Diamond, [A Convention for Proposing Amendments. The Constitution's Other Method](#), in: 11 *PUBLIUS* (1981), S. 1113 ff. vor. Dagegen J.R. Vile, [Ann Diamond on an Unlimited Constitutional](#)

658 Siehe W. Dellinger, [The Recurring Question of the Limited Constitutional Convention](#), in: 88 *Yale L. Rev.* (1979), S. 1623 ff. Eine ähnliche

658 Siehe W. Dellinger, [The Recurring Question of the Limited Constitutional Convention](#), in: 88 *Yale L. Rev.* (1979), S. 1623 ff. Eine ähnliche

658 Siehe W. Dellinger, [The Recurring Question of the Limited Constitutional Convention](#), in: 88 *Yale L. Rev.* (1979), S. 1623 ff. Eine ähnliche

Textstelle (Originalquellen)

as a set of formal rules rather than as the embodiment of vague policy objectives."154 [...] presumably utilizing Rees's own concern over "contemporary consensus" to resolve ambiguities. 145: [Dellinger, The Recurring Question of the 'Limited' Constitutional Convention](#), 88 *THE YALE L. REV.* 1623-1640 (1979). For a similar point of view, see [Black, Amending the Constitution: A Letter to a Congressman](#), 82 *YALE L. J.* 189-215 (1972). For the view that a constitutional convention would be limited to proposing piecemeal changes, see [Diamond, A Convention for Proposing Amendments: The Constitution's Other Method](#), 11 *PUBLIUS* 1113-46 (1981). For critique of Diamond's view, see [Vile, Ann Diamond on an Unlimited Constitutional Convention](#), 19 *PUBLIUS* 177-183 (1989). 146: Dellinger supra note 145 at 1630. 160: Rees, [The Amendment Process and Limited Constitutional Conventions](#), 2 *BENCHMARK* 66-108 (1986). 162: Id. at 80. [Dazu aus dem Haupttext an dieser Stelle:] While

- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

793

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

660 Vgl. G. Rees, [The Amendment Process and Limited Constitutional Conventions](#), in: 2 Benchmark (1986), S. 66 ff. Obgleich sich auch Rees selbst nicht als Befürworter eines erneuten Verfassungskonvents sieht, vgl. ebenda, S. 80, so widerspricht er doch Dellinger insoweit als er keinen Anlass erkennt, den Staaten lediglich die Wahl zwischen einem von allen Fesseln befreiten oder eben keinem Konvent zu geben.

Textstelle (Originalquellen)

Amendments: The Constitution's Other Method, 11 PUBLIUS 1113-46 (1981). For critique of Diamond's view, see Vile, Ann Diamond on an Unlimited Constitutional Convention, 19 PUBLIUS 177-183 (1989). 146: Dellinger supra note 145 at 1630. 160: [Rees, The Amendment Process and Limited Constitutional Conventions](#), 2 BENCHMARK 66-108 (1986). 162: Id. at 80. [Dazu aus dem Haupttext an dieser Stelle:] While Rees does not necessarily see himself as an advocate of another convention, 162 he does

- 85 Vile, John R.: American Views of th..., 1991, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

794

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

666 Dazu ausführlich H. Ames, [The Proposed Amendments to the Constitution of the United States During the First Century of Its History](#), H. Doc. 353, pt. 2, 54th Congress, 2d sess., 1897, S. 363.

Textstelle (Originalquellen)

were to ² be regarded merely as provisional regimes to perform the functions ² of government pending action by Congress. On the ground that the ² 2 57 CONG GLOBE 1263 (1861). ² 3 H. Ames, [The Proposed Amendments to the Constitution of the United States ² During the First Century of Its History](#), H. Doc. 353, pt. 2, 54th Congress, 2d sess. ² (Washington: 1897), 363. ² MODE OF AMENDMENT ² ARTICLE V ² The Congress, whenever two thirds of both Houses shall ² deem it necessary, shall propose Amendments to this Constitution, or, on

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 1967

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

795

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 236

671 Zur Ratifikation der Gründungsverfassung und der Bill of Rights C.R. Smith, To Form a More Perfect Union. The Ratification of the Constitution and the Bill of Rights, 1787 - 1791, 1993.

Textstelle (Originalquellen)

the United States upon Iraq, Afghanistan, and even upon ourselves in the form of the rolling out of the creeping police state and the usurpation of the Constitution and the Bill of Rights. How many times have you heard or read of some Brinks or Loomis armored truck being robbed in a daring heist? Who are the usual first

- 156 The Big Lie, 2006, S. 93

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

796

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 236

673 In Black's Law Dictionary wird "reasonable time" definiert als "such length of time as may fairly, properly, and reasonably be allowed or required, having regard to the nature of the act or duty, or of the subject-matter, and to the attending circumstances", vgl. H.C. Black, Black's Law Dictionary, 6 th edition 1990, S. 1483 (vgl. auch die achte Neuauflage von B.A. Garner (ed.), 2006). Den wahren Bezugspunkt dieser Definition hat der Supreme Court in Twin Lick Oil Co. v. Marbury, 91 U.S. 587, 591, 23 L. Ed. 328 hergestellt, indem er feststellte: "how long a reasonable time ought to be is not defined in law, but is left to the discretion of the judges."

Textstelle (Originalquellen)

of the State or public order (ordre public) was threatened. Report of the Human Rights Committee, General Assembly, Official Records: Thirty-Fourth Session, Supplement No. 40 (A/34/40), pp. 72-73. 280. "Having regard to the nature of the enemy, who was threatening the life of the Syrian nation, and the escalation of the conflict as a result of Egypt's capitulation, which had destabilized the

the mathematical meaning School mathematics instruction is often ruled by a material-quantitative representation of mathematical knowledge, with the teachers devoting themselves entirely to the service of the subject matter and to the duty of conveying it. They know what the result has to be, and the pupils also know that potential results are already predetermined. As a consequence, makes general searches under them impossible and prevents the seizure of one thing under a warrant describing another. As to what is to be taken, nothing is left to the discretion of the officer executing the warrant." 111 This requirement thus acts to limit the scope of the search, inasmuch as the executing officers should be limited to 112 ``This

- 140 Political rights in the contemporar..., 1989, S.
- 262 class gs ctg2 von uni-dortmund.deun..., 2001, S. 322
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1220

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

797

Textstelle (Prüfdokument) S. 237

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

798

judges."

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 237

676 In *Coleman v. Miller*, ebenda, wurde auch der Frage nachgegangen, inwieweit ein Staat, der bereits **einmal einen** Ergänzungsvorschlag **abgelehnt hat, sich nachträglich anders** entscheiden **und ihn doch annehmen kann**. Der Supreme Court erklärte diese Konstellation **für zulässig** mit der etwas seltsam anmutenden Begründung, dass **damit eine Stimme mehr für das Zustandekommen der Dreiviertelmehrheit** gegeben sei. Umgekehrt ist es aber einem Staat, der ein "proposal" bereits angenommen hat, nicht ermöglicht, diesen wieder wirksam abzulehnen. Vgl. dazu auch kritisch K. Loewenstein, *Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten*, 1959, S. 42.

Textstelle (Originalquellen)

Staat, wenn er **einmal einen** Änderungsvorschlag **abgelehnt hat, sich nachträglich anders** besinnen **und ihn annehmen kann**. Dies wurde in "*Coleman v. Miller*" **für zulässig** erklärt, da **damit eine Stimme mehr für das Zustandekommen der Dreiviertelmehrheit** vorliegt. Umgekehrt aber kann ein Staat, hat er einmal angenommen, später nicht mehr ablehnen. Vor allem bringt der Oberste Gerichtshof durch seine ständige Auslegung sowohl

- 7 Loewenstein, Karl : *Verfassungsrech...*, 1959, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

799

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 238

681 So schrieb beispielsweise L.H. Tribe, *The 27th Amendment Joins the Constitution*, in: *Wall Street Journal*, 13. Mai 1992, S. A15: "Article V says an amendment shall be valid to all Intents and Purposes, as part of this Constitution when ratified by three-fourths of the states - not that it might face a veto for tardiness. Despite the Supreme Court's suggestion, no speedy ratification rule may be extracted from Article V's text, structure or history."

Textstelle (Originalquellen)

that it might face a veto for tardiness. Despite the Supreme Court's suggestion, no speedy ratification rule may be extracted from Article V's text, structure or history." Tribe, *The 27th Amendment Joins the Constitution*, *Wall Street Journal*, May 13, 1992, A15. 34 16 Ops. of the Office of Legal Coun. 102 (1992) (prelim.pr.). 35 Id., 109 110. Coleman's endorsement of the dictum in the Hughes opinion was similarly

Court majority thought Congress had complete and sole control over the amending process, subject to no judicial review. Id., 459. 32 *Supra*, p. 126 127; *infra*, p. 1997. 33 Thus, Professor Tribe wrote: "Article V says an amendment shall be valid to all Intents and Purposes, as part of this Constitution' when ratified' by threefourths of the states not that it might face a veto for tardiness. Despite the Supreme Court's suggestion, no speedy ratification rule may be extracted from Article V's text, structure or history." Tribe, *The 27th Amendment Joins the Constitution*, *Wall Street Journal*, May 13, 1992, A15. 34 16 Ops. of the Office of Legal Coun. 102 (1992) (prelim.pr.). 35 Id., 109 110. Coleman's endorsement of the

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 902

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

800

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. (1978); Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. (1977 -78).

Textstelle (Originalquellen)

by already-ratified States embroiled Congress, the States, and the courts in argument with respect to the proposed Equal Rights 40 See Equal Rights Amendment Extension, [Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. \(1978\); Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. \(1977 78\)](#). 41 H.J. Res. 638, 95th Congress, 2d sess. (1978); 92 Stat. 3799. 42 Idaho v. Freeman, 529 F. Supp. 1107 (D.C.D. Idaho, 1981), prob. juris. noted, 455 U.S. 918 (1982),

University Law Center; former Assistant Secretary, Department of Health and Human Services, Clinton administration The Honorable Don Edwards, former Member of Congress (D- CA); former Chair, [House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights*](#) Rosemary Freeman, Director of Public Affairs, Verner, Liipfert, Bernhard, McPherson & Hand, Chartered; former Deputy Director, State of Michigan Washington Office under Governor James J. Blanchard* Michael J.

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 904
- 141 Seidman, Loius/u.a.: Great and Extr..., 1999, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

801

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

688 307 U.S. 433, 448. (1939): "Thus, the political departments of the Government dealt with the effect of previous rejection and of attempted withdrawal and determined that both were ineffectual in the presence of an actual ratification."

Textstelle (Originalquellen)

the Constitution. In *Coleman v. Miller*, 48 the congressional action was interpreted as going directly to the merits of withdrawal after ratification and of ratification after rejection. "Thus, the political departments of the Government dealt with the effect of previous rejection and of attempted withdrawal and determined that both were ineffectual in the presence of an actual ratification." Although rescission was hotly debated with respect to the Equal Rights Amendment, the failure of ratification meant that nothing definitive 49 F.R.Doc. 92 11951, 57 FED. REG. 21187; 138 CONG. REC. (

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 905

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

802

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

diese Fragen im Kontext des bereits genannten, vorgeschlagenen "Equal Rights Amendment", siehe [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. \(1978\)](#); [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. \(1977 -78\)](#). Allerdings konnte angesichts des ⁶⁸⁹ gescheiterten " amendment-proposal" keine Klärung der Angelegenheit erzielt werden, vgl. dazu insgesamt ausführlich Congressional Research Center, *Analysis and Interpretation. Annotations of Cases Decided by the Supreme Court of the United States, 1992 Edition: Cases Decided to June 29, 1992, Senate Document No. 103 -6 and 1998 Supplement: Cases Decided to June 26, 1998, Senate Document No. 106 -8, S. 905*. Siehe auch E.S. [Corwin / M.L. Ramsey, The Constitutional Law of Constitutional Amendment](#), in: *27 Notre Dame Lawyer* (1951), S. 185 ff., 201 ff.

689 Nach den Widerrufen der Ratifikation des 14. Amendments seitens der Staaten Ohio und New Jersey und insbesondere nach Ratifikation - durch neu eingesetzte Regierungen - dreier Staaten (Georgia, North Carolina, South Carolina), die im Vorfeld bereits die Ratifikation versagt hatten, entbrannte ein Streit sowohl über

Textstelle (Originalquellen)

period without necessitating action by already-ratified States embroiled Congress, the States, and the courts in argument with respect to the proposed Equal Rights 40 See [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. \(1978\)](#); [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. \(1977 78\)](#). 41 H.J. Res. 638, 95th Congress, 2d sess. (1978); 92 Stat. 3799. 42 *Idaho v. Freeman*, 529 F. Supp. 1107 (D.C.D. Idaho, 1981), prob. juris. noted, 455 U.S. 918 (1982), vacated

University Law Center; former Assistant Secretary, Department of Health and Human Services, Clinton administration The Honorable Don Edwards, former Member of Congress (D- CA); former Chair, [House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights*](#) Rosemary Freeman, Director of Public Affairs, Verner, Liipfert, Bernhard, McPherson & Hand, Chartered; former Deputy Director, State of Michigan Washington Office under Governor James J. Blanchard* Michael J.

The Secretary was then responsible for receiving notices of ratification and proclaiming adoption. 46 15 Stat. 706, 707. 47 15 Stat. 709. 48 307 U.S. 433, 488 450 (1939) (plurality opinion). For an alternative construction of the precedent, see [Corwin & Ramsey, The Constitutional Law of Constitutional Amendment, 27 Notre Dame Law](#). 185, 201 204 (1951). The legislature of New York attempted to withdraw its ratification of the 15th Amendment; although the Secretary of State listed New York

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 904
- 141 Seidman, *Loius/u.a.: Great and Extr...*, 1999, S.
- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 905

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

803

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 241

692 Eingehender zu diesem Prinzip aus der deutschsprachigen Lit. mit zahlreichen Nachweisen M. Leder, [Die sichtbare und die unsichtbare Hand in der Evolution des Rechts](#), 1998 sowie G. Seyfarth, [Die Änderung der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht](#), 1998, insb. Teil I.

Textstelle (Originalquellen)

Kirzner, I. (1985), Prices, the Communication of Knowledge, and the Discovery Process, in: Leube, K., Zlabinger, A. (eds.): *The Political Economy of Freedom, Essays in Honor of F. A. Hayek*, München: 193 206. Leder, M. (1998), [Die sichtbare und die unsichtbare Hand in der Evolution des Rechts](#), Berlin. Mantzavinos, Chr. (2005), Das institutionenökonomisch-evolutionäre Wettbewerbsleitbild. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. 225/2: 205 224. Mestmäcker, E.-J. (1974), Das Prinzip der Rule of Reason der Länder an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Raisch, ²² aaO, S. 190. Vgl. auch Martin Kriele, *Recht und praktische Vernunft*, Göttingen ²² 1979, 91ff.; Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a. M. 1994, S. ²² 504ff.; Georg Seyfarth, [Die Änderung der Rechtsprechung durch das ²² Bundesverfassungsgericht](#), Berlin 1998 ²³ 23 Vgl. Josef Isensee, Das Amt als Medium des Gemeinwohls in der freiheitlichen ²³ Demokratie, in: Gunnar Folke Schnuppert/Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), *Gemeinwohl Auf der Suche*

- 263 econstor, 2006, S. 31
- 97 Chiang, Yu-Lin: *Umdenken des Verfas...*, 2003, S. 1

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

804

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 241

694 Ähnlich Chief Justice Hughes in *Coleman v. Miller*, 307 U.S. 433, 450 ff. (1939), der "no basis in either Constitution or statute" fand, der Gerichtsbarkeit entsprechende Eingriffsbefugnisse zuzusprechen. "Article V, speaking solely of ratification, contains no provision as to rejection." Hinsichtlich einer etwaigen Fristsetzungskompetenz des Supreme Courts befand Hughes: "Where are to be found the criteria for such a judicial determination? None are to be found in Constitution or statute", vgl. ebenda 453 f. Siehe insgesamt zur Fragestellung, inwieweit es sich hierbei um eine "political question" handelt L. Henkin, *Is There a Political Question Doctrine?*, in: 85 *Yale L.J.* (1976), S. 597 ff.

Textstelle (Originalquellen)

due great respect from the others." *United States v. Nixon*, 418 U.S. 683, 703 (1974). 54 *Coleman v. Miller*, 307 U.S. 433, 450, 453 (1939) (plurality opinion). Thus, considering the question of ratification after rejection, the Chief Justice found "no basis in either Constitution or statute" to warrant the judiciary in restraining state officers from notifying Congress of a State's ratification, so that it could decide to accept or reject. "Article 5, speaking solely of ratification, contains no provision as to rejection." And in considering whether the Court could specify a reasonable time for an amendment to be before the State before it lost its validity as a proposal, Chief Justice Hughes asked: "Where are to be found the criteria for such a judicial determination? None are to be found in Constitution or statute." His discussion of cision about the validity of rescission, to what standards should it look? That a question of constitutional interpretation may be "political" in the

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 907

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

805



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 242

der Verfassung unter der Bedingung einer Berücksichtigung gewisser Amendments diskutiert wurde: "The Constitution requires an adoption in toto and for ever. It has been so adopted by the other States. An adoption for a limited time would be as defective as an adoption of some of the articles only. In short any condition whatever must viciate the ratification", zitiert nach: H. Syrett (Hrsg.), *The Papers of Alexander*

Textstelle (Originalquellen)

that the State approve the document on condition that certain amendments the delegates thought necessary be adopted. Madison wrote: "The Constitution requires an adoption in toto and for ever. It has been so adopted by the other States. An adoption for a limited time would be as defective as an adoption of some of the articles only. In short any condition whatever must viciate the ratification." 5 THE PAPERS OF ALEXANDER HAMILTON, H. Syrett ed. (New York: 1962), 184. 58 256 U.S. 368 (1921). Of course, we recognize,

- 84 Article V. Mode of amendment. *Analy...*, 1992, S. 908

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

806

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 243

Stat. 1272. Sec. 106b.

Textstelle (Originalquellen)

agency discretion" provision. Id., § 701(a)(2). 65 282 U.S. 716 (1931). 67
Leser v. Garnett, 258 U.S. 130, 137 (1922). 68 Act of April 20, 1818, § 2, 3
Stat. 439. The language quoted in the text is from Leser v. Garnett, 258 U.S.
130, 137 (1922). 69 65 Stat. 710⁷¹, § 2; Reorg. Plan No. 20 of 1950, § 1(c), 64
Stat. 1272. 70 National Archives and Records Administration Act of 1984, 98
Stat. 2291, 1 U.S.C. § 106b. 74 Coleman v. Miller, 307 U.S. 433, 456,⁴⁵⁹ (1939)
(Justices Black, Roberts, Frankfurter, and Douglas concurring). Because the
four believed that the parties lacked standing to bring the action, id., 456, 460 (Justice Frankfurter

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 911

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

807



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 243

706 Vgl. Coleman v. Miller, 307 U.S. 433 (1939). Streitpunkt war die erfolgte Bestätigung einer einer Ratifikationsresolution des Staates Kansas, die sich aus dreierlei Gründen Angriffen ausgesetzt sah: zum einen sei das Amendment ("child labor amendment") bereits einmal zurückgewiesen worden; darüberhinaus sei für die Ratifikation ein "unreasonable" Zeitraum, nämlich dreizehn Jahre verstrichen; zum dritten seien die Kompetenzen des Vizegouverneurs im Ratifikationsverfahren überschritten worden, indem seine Stimme als die entscheidende zugunsten der Ratifikation gewertet wurde. Ausführlich zu dieser Entscheidung statt vieler H.H. Clark, Coleman v. Miller: A major reduction of the jurisdiction of the Supreme Court, 1942; R.F. Fairchild Cushman / B.S. Koukoutchos, Cases in Constitutional Law, 9. Aufl. 1999, Ch. I 1. Siehe aber auch bereits Fairchild v. Hughes, 258 U.S. 126 (1922), als der Supreme Court konstatierte, eine private Person könne nicht vor den Bundesgerichten eine indirekte Entscheidung über die Gültigkeit und Annahme eines Amendments erstreiten.

Textstelle (Originalquellen)

celebration, Febr. 4*, 1890. Prepared under direction of the Judiciary Centennial Gommittee. Philadelphia, J. V. Huber C", and London, S. Low, 1891. Imp. in-8. XVI 746 pp. with 53 etched portraits. 4. . (Contents: General introductory view. Sources of the Jurisdiction of the Supreme Court of the United States, 1680 1774. The establishment of the Supreme Court. The Supreme Court of the ü. States: Organization; First epoch, 1790 1801; Second epoch, 1801 bis 1816; Third epoch, 1816 1835; Fourth

- 264 Jahrbücher für Nationalökonomie und..., 1899, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

808

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

707 Dazu neben den Sondervoten in *Coleman v. Miller* der bereits oben im Zusammenhang mit dem Steit um Einzelfragen des Konvents erwähnte G. Rees, [Throwing Away the Key: The Unconstitutionality of the Equal Rights Amendment Extension](#), in: 58 Texas L. Rev. (1980), S. 875 ff., 886 ff.; ders, [Comment, Rescinding Ratification of Proposed Constitutional Amendments. A Question for the Court](#), in: 37 La. L. Rev. (1977), S. 896ff, der eine generelle Befugnis des Supreme Court zum "judicial review" befürwortet. Im Ergebnis ähnlich, jedoch mit klaren Einschränkungen auf lediglich "formale Fragen" W. Dellinger, [The Legitimacy of Constitutional Change: Rethinking the Amendment Process](#), in: 97 Harvard L. Rev. (1983), S. 386 ff., 414 ff. Siehe weiterhin L.H. Tribe, [A Constitution We Are Amending: In Defense of a Restrained Judicial Role](#), in: 97 Harvard L. Rev. (1983), S. 433 ff., 435 ff. Eine Vielzahl von Argumenten zu dieser Thematik findet sich auch in den "Hearings" zur [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. \(1978\)](#); [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. \(1977-78\)](#). Zudem befassten sich zwei gliedstaatliche Gerichte mit der Problematik, um zu dem Schluß einer zumindest eingeschränkten Justiziabilität zu kommen, *Dyer v. Blair*, 390 F. Supp. 1291 (D.C.N.D. Ill., 1975); *Idaho v. Freeman*, 529 F. Supp. 1107 (D.C.D. Idaho, 1981), aufgehoben und "remanded to dismiss" durch den Supreme Court, 459 U.S. 809 (1982).

Textstelle (Originalquellen)

Reed, and Butler would have been the four finding the issue justiciable. 77 The strongest argument to the effect that constitutional amendment questions are justiciable is [Rees, Throwing Away the Key: The Unconstitutionality of the Equal Rights Amendment Extension](#), 58 Tex. L. Rev. 875, 886 901 (1980), and his student note, [Comment, Rescinding Ratification of Proposed Constitutional Amendments A Question for the Court](#), 37 La. L. Rev. 896 (1977). Two perspicacious scholars of the Constitution have come to opposite conclusions on the issue. Compare [Dellinger, The Legitimacy of Constitutional Change: Rethinking the Amendment Process](#), 97 Harv. L. Rev. 386, 414 416 (1983) (there is judicial review), with Tribe, [A Constitution We Are Amending: In Defense of a Restrained Judicial Role](#), 97 Harv. L. Rev. 433, 435 436 (1983). Much of the scholarly argument,

period without necessitating action by already-ratified States embroiled Congress, the States, and the courts in argument with respect to the proposed Equal Rights 40 See [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the Senate Judiciary Subcommittee on the Constitution, 95th Congress, 2d sess. \(1978\)](#); [Equal Rights Amendment Extension, Hearings before the House Judiciary Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, 95th Congress, 1st/2d sess. \(1977 78\)](#). 41 H.J. Res. 638, 95th Congress, 2d sess. (1978); 92 Stat. 3799. 42 *Idaho v. Freeman*, 529 F. Supp. 1107 (D.C.D. Idaho, 1981), prob. juris. noted, 455 U.S. 918 (1982), vacated and [remanded to dismiss](#), 459 U.S. 809 (1982). 43 Nebraska (March 15, 1973), Tennessee (April 23, 1974), and Idaho (February 8, 1977) all

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 913
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 904

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

809

Textstelle (Prüfdokument) S. 245

712 Siehe beispielsweise im Kontext des Bürgerkrieges die "Amendments Proposed in Congress by Senator John J. Crittenden, December 18, 1860" bzw. "Amendments Proposed by the Peace Conference, February 8 -27, 1861" (im Wortlaut abgedruckt bei P.L. Ford, [The Federalist. A commentary on the Constitution of the United States by Alexander Hamilton, James Madison and John Jay edited with notes, illustrative documents and a copious index by Paul Leicester Ford, 1898](#)).

Textstelle (Originalquellen)

Appeal to the people of the commonwealth of ²³ Pennsylvania in behalf of the Constitution : read, ²³ reflect, and decide. ²³ [S.l. : s.n.]. [1838] ²³ Constitutional Law ²³ 29 p. ; 21 cm.; US-61-141. ²³ Fiche: 27466 ²³ Hamilton, Alexander. ²³ [The Federalist : a commentary on the Constitution ²³ of the United States, a collection of essays. ²³ Philadelphia : J.B. Lippincott. 1865 ²³ Constitutional Law 2 v. \(clxv, 659, vi p.\) : port. ; 24 cm.; US-61-142; by ²³ Alexander Hamilton, Jay, and Madison. Also the ²³ Continentalist and other papers by Hamilton; edited ²³ by John C. Hamilton. ²³ Fiche: 27467-27476 ²³ Contributions to American history, 1858. ²³ Philadelphia : J.B. Lippincott for the Historical ²³ Society of Pennsylvania. 1858 ²³ Politics & Government ²³ v, 15-429, 7 p., \[2\] leaves of](#)

- ²⁶⁵ Leavitt, John Brooks, 1849-1930., 1886, S. #P.H.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

810

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

713 Die Ratifizierung des zunächst letzten, bereits geschilderten 27. Amendment überraschte selbst Kenner des amerikanischen Verfassungslebens; das über 200-jährige Verfahren trug unterdessen nicht wesentlich zur Prägung der amerikanischen Verfassungskultur bei, vgl. dazu bereits vor der erfolgten Ratifikation S. Slavin, (ed.), The Equal Rights Amendment. The Politics and Process of [Ratification of the 27th Amendment to the U.S. Constitution](#), Vol. 2, 1982.

Textstelle (Originalquellen)

was introduced in 1894 but found unconstitutional the following year; it reappeared as a gross receipts tax in 1909, and was modified to become a genuine income tax following [ratification of the 16th amendment to the U.S. constitution](#) in 1913. The U.S. corporate tax rate in 1913 was one percent. The corporate tax rate rose over time, though it remained below 15 percent until World War II, at

- 266 Corporate taxation, 2001, S. 2

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

811

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

714 Da diese sechs "proposals" bislang in der deutschsprachigen Literatur nicht zu finden sind (vgl. aber G. Anastaplo, The Constitution of 1787, 1989, S. 298 f.), werden sie im Originaltext im Anhang abgebildet. Zu dem prominenten, gescheiterten "Equal Rights Amendment" vgl. M. Berry, Why ERA Failed: Politics, Women's Rights, and the Amending Process of the Constitution, 1986; J. Manbridge, Why we lost the ERA, 1986.

Textstelle (Originalquellen)

and Bayonets: The Propaganda War of the American Revolution. Rev. Edn. San Rafael, Calif.: Presido Press, 1976. KA 3498 B 496 Berry, Mary Frances. Why ERA Failed: Politics, Women's Rights, and the Amending Process of the Constitution. Bloomington, Indiana: Indiana University Press, 1986. MA 3441 B 534 Bettinghaus, Erwin P., and Michael J. Cody. Persuasive Communication. 4Th edn. New York: Holt, Rinehart and Winston, 1968. N 1332 B 565 Bishop, Robert L. The Overseas

- 267 JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAM..., 1996, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

812



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 246

718 C. Tiedeman, [The Unwritten Constitution of the United States, 1890, S. 43](#): "[the] flesh and blood of the Constitution [are found] in the decisions of the courts and acts of legislature, which are published and enacted in the enforcement of the written Constitution." Das Werk kann als "Klassiker" amerikanischer Verfassungsliteratur bezeichnet werden.

Textstelle (Originalquellen)

cm.; US-85-134; Charles Spear, editor. 3rd ed., rev. Fiche: 52069-52072
Greenleaf, Simon, 1783-1853. A treatise on the law of evidence. Boston : C.C. Little and J. Brown. 1850-1859 Evidence 708 Tiedeman, Christopher Gustavus, 1857-1903. [The unwritten constitution of the United States : a philosophical inquiry into the fundamentals of American constitutional law](#). New York : G.P. Putnam's Sons. 1890 Constitutional Law iii, 165 p. ; 19 cm.; US-61-303. Fiche: 52098-52099 Abbott, Benjamin Vaughan, 1830-1890. A collection of forms of

- 265 Leavitt, John Brooks, 1849-1930., 1886, S. #P708#Evidence 708

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

813



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 246

719 Fundierte Einblicke in das Wechselspiel zwischen Artikel V und der Rolle der Gerichtsbarkeit gibt B. Ackerman, [The Storrs Lectures: Discovering the Constitution](#), in: 93 Yale L.J. (1984), S. 1013 ff.; ders., Transformative Appointments, in: 101 Harvard L. Rev. (1988), S. 1164 ff.

Textstelle (Originalquellen)

solchen "Obsession" kritisch gegenüberstehen.[66] [...] Letztes Beispiel ist Steven Croley, der in einem 1995 veröffentlichten Beitrag zwar die Problematik umzukehren sich bemüht ("The Majoritarian Difficulty")[68] [...] [Fn. 66] Bruce A. Ackerman, [The Storrs Lectures: Discovering the Constitution](#), 93 Yale Law Journal 1013 (1984), S. 1016.: "Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to the countermajoritarian difficulty, or, even

- 118 Haltern, Ulrich: Verfassungsgericht..., 1998, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

814



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 246

Why by the people, what is the difference, whether their consent be expressed by a Legislature or by a Convention which they have elected, or before If the people should be dissatisfied, they can say so through another Congress. If they continue to be satisfied after the alteration is tried, it would be thus established as a precedent to be engrafted on the Constitution, as is the case in England." Weiter bekräftigte Fisher, "[t]he Constitution belongs to the people of 1862, not to those of 1787", woraus er schließlich folgert: "[i]t must and will be modified to suit the wishes of the former, by their representatives in Congress, just as the English Constitution has been modified by Parliament", vgl. ebenda, S. 96 f. Ähnlich später H. Croly, *Progressive Democracy*, 1909, S. 130, der Artikel V als "the most formidable legal obstacle in the path of progressive democratic fulfilment" zu portraituren wußte.

Textstelle (Originalquellen)

who have stressed judicial adaptation. [...] there have also been periodic concerns about the adequacy and anti-democratic features of the amending mechanism. Fisher rhetorically asked: Why should they not be made by Congress, if demanded by necessity, as they would be by an English Parliament? Should they be approved and ratified by the people, what is the difference, whether their consent be expressed by a Legislature or by a Convention which they have elected, or before or after

that certain matters can best be resolved without resort to the Constitution. It would still be the wishes of the same people carried into effect. If the people should be dissatisfied, they can say so through another Congress. If they continue to be satisfied after the alteration is tried, it would be thus established as a precedent to be engrafted on the Constitution, as is the case in England.[83] Fisher proclaimed that "[t]he Constitution belongs to the people,-to the people of 1862, not to those of 1787," and he concluded from this that, "[i]t must and will be modified to suit the wishes of the former, by their representatives in Congress, just as the English Constitution has been modified by Parliament.... "[84] [84] Id. at 96 7. Typical was Herbert Croly who, while crediting the difficulty of the amending process with contributing to the stability of the political system in

amending process with contributing to the stability of the political system in the early years of the Republic,[109: H. CROLY, *PROGRESSIVE DEMOCRACY* 130 (1909).] now portrayed Article V as "the most formidable legal obstacle in the path of progressive democratic fulfilment." [110: Id. at 230.] 163. For prominent amendment clusters, see GRIMES "supra" note 11 at 157-8. [...] hence the growing number of proposals, like Tugwell's, for a new constitution. (R. TUGWELL, *THE EMERGING*

- 85 Vile, John R.: *American Views of th...*, 1991, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

815

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

721 Eine Darstellung auffälliger "amendment clusters" bietet A. Grimes, [Democracy and the Amendments to the Constitution, 1978, S. 157 f.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Supreme Court s Role in Voting Rights Disputes, 1845-1896. Cambridge, Mass. : Harvard University Press, 1974. Gould, Julius, and Kolb, William L. A Dictionary of the Social Sciences. New Grimes, Alan P. [Democracy and the Amendments to the Constitution](#). Lexington, Iyengar, Shanto, and Kinder, Donald R. News That Matters: Television and Ameri- Kelley, Stanley, Jr. Interpreting Elections. Princeton: Princeton University Press, Lazarsfeld, Paul F.; Berelson, Bernard;

- 268 The Pseudodemocratization of the Am..., 1988, S. #P40#Press, 1974.#A#

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

816

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 248

728 Es ist daher durchaus schlüssig, dass **die unter** bundesstaatlicher Sichtweise **besonders wichtigen** Amendments **allesamt noch vor den** sogenannten "New Deal"-Reformen **angenommen wurden**: so die "Bill of Rights", die Abschaffung der Sklaverei (13. Amendment), das Recht auf "due process" (14. Amendment), die Einführung einer Bundeseinkommenssteuer (16. Amendment) und die Volkswahl der Senatoren (17. Amendment), vgl. auch mit Betonung der gliedstaatlichen Aspekte J. Annaheim, Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat, 1992, S. 220 mit Fn. 4.

Textstelle (Originalquellen)

daß **die unter** bundesstaatlichen Gesichtspunkten **besonders wichtigen** Verfassungszusätze **allesamt noch vor den** Reformen des "New Deal" **angenommen wurden**: nämlich die "Bill of Rights" (I. bis X. Amendment, 1791), die Abschaffung der Sklaverei (XIII. Amendment, 1865), das Recht auf "due process" (XIV. Amendment, 1868), die Einführung einer Bundeseinkommenssteuer (XVI. Amendment, 1913) und die Volkswahl der Senatoren (XVII. Amendment, 1913).

- 87 Annaheim, Jörg: Die Gliedstaaten im..., 1992, S. 0

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

817

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

730 So T. Schmitz, [Integration in der Supranationalen Union. Das europäische Organisationsmodell einer prozesshaften geo-regionalen Integration und seine rechtlichen und staatstheoretischen Implikationen](#), 2001, S. 432 ff.

Textstelle (Originalquellen)

[Integration in der Supranationalen Union Das europäische Organisationsmodell einer prozesshaften geo-regionalen Integration und seine rechtlichen und staatstheoretischen Implikationen](#) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2001 Ergebnisse (Zusammenfassung) (Quelle: www.jura.uni-goettingen.de/Schmitz)¹. Kapitel: Problemstellung 1. A. Die Weltordnung des 20. Jahrhunderts, an die das 21. anknüpft, beruht auf einem

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

818



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 250

731 T. Schmitz (2001), S. 440 ff. spricht mit ähnlicher Ausrichtung von einem "Doppelreferendum" und schlägt weitere "Schritte" wie etwa eine "vorbereitende **Verfassungsversammlung**" deren notwendige Unterstützung "durch eine breite öffentliche Diskussion durch flankierende Maßnahmen zur Förderung einer unionsweiten öffentlichen Verfassungsdiskussion" gesichert würde. **Solche Schritte** ließen es zudem "sinnvoll erscheinen, zunächst einen Vorvertrag über die Modalitäten der Verfassungsgebung zu schließen".

Textstelle (Originalquellen)

Staatsvolk ist, aber als allgemeine politische Gemeinschaft von Menschen ebenso für seinen Herrschaftsverband demokratische Legitimation vermitteln kann. Ein zweiter Schritt ist die Einberufung einer vorbereitenden **Verfassungsversammlung, deren notwendige Unterstützung durch eine breite öffentliche Diskussion durch flankierende Maßnahmen zur Förderung einer unionsweiten öffentlichen Verfassungsdiskussion gesichert wird. Solche Schritte** lassen es sinnvoll erscheinen, zunächst einen Vorvertrag über die **Modalitäten der Verfassungsgebung zu schließen.**⁶⁵ 60. Ein weiteres besonderes Problem bildet die Verfassungsänderung. Die Unterscheidung zwischen einer verfassungsgebenden und einer verfassungsändernden Gewalt erscheint in der Supranationalen Union auf den ersten Blick

- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der..., 2001, S. 21

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

819

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 252

733 Nicht weiter thematisiert wird im Folgenden die Kategorie des ungeschriebenen Primärrechts.

Textstelle (Originalquellen)

EU-Vertrag geregelt. Danach kann die Regierung jedes Mitgliedstaates oder [die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.] [1] Nicht weiter thematisiert wird im Folgenden die Kategorie des ungeschriebenen Primärrechts. [Danach kann die Regierung jedes Mitgliedstaates oder] die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen. Nach einem unionsinternen

- 88 Görnitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

820

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 253

734 [Dazu ausführlich H.-H. Herrfeld, in: J. Schwarze \(Hrsg.\), EU-Kommentar, 2000, Art. 48, Rn. 11, mit umfangreichen Nachweisen](#); vgl. auch eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (vom 24. 10. 2003) im Auftrag des Verf.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 48 EUV vorgesehenen regulären Vertragsänderungsverfahren dadurch, dass [an Stelle einer Regierungskonferenz Vertragsänderungen durch den Rat mit einstimmigem Votum vorgenommen werden.] [2] [Dazu ausführlich "Herrfeld", in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 11, mit umfangreichen Nachweisen](#). Das sog. "vereinfachte" Verfahren unterscheidet sich von dem in Art. 48 EUV vorgesehenen regulären Vertragsänderungsverfahren dadurch, dass an Stelle einer Regierungskonferenz Vertragsänderungen durch den Rat mit

- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

821

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 254

735 Beispielhaft seien an dieser Stelle die folgenden Anwendungsgebiete dieses Verfahrens genannt: Art. 17 Abs. 1 EUV (Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik); Art. 42 EUV (Überführung von Teilen der

Textstelle (Originalquellen)

etwa der bereits erreichte Stand der Integration. Eine "Umgehung" der genannten ausdrücklichen Vertragsänderungsverfahren durch implizite Vertragsänderungen hält der Europäische Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung für ausgeschlossen. [3] Beispielhaft seien an dieser Stelle die folgenden Anwendungsgebiete dieses Verfahrens genannt: Art. 17 Abs. 1 EUV (Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik); Art. 42 EUV (Überführung von Teilen der bisherigen dritten Säule des EUV in den EG-Vertrag); Art. 190 Abs. 4 EGV (einheitliches Wahlverfahren für das Europäische Parlament); Art. 22 EGV (Begründung neuer Rechte im Rahmen

- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

822

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

736 Hierzu zählen etwa die Bereiche: Art. 187 (Verfahren der Assoziierung); Art. 213 Abs. 1 (Änderung der Zahl der Kommissionsmitglieder); Art. 245 Abs. 2 (Änderung der Satzung des EuGH); Art. 7 Abs. 3 EUV (Aussetzung des Stimmrechts bestimmter Mitgliedstaaten); Art. 67 Abs. 2 ([Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit](#) im Bereich Justiz und Inneres). Vgl. zu den umfangreichen weiteren Anwendungsgebieten dieses Verfahrens nur die Auflistung bei H.-H. Herrfeld (2000), Art. 48, Rn. 12.

Textstelle (Originalquellen)

Kompetenzübertragungen erreichten ein solches Ausmaß und geschähen unter solchen Bedingungen, daß die essentiellen Bedingungen für die Ausübung der nationalen Souveränität betroffen sein könnten. Auch der [Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit](#) und zum "Mitentscheidungsverfahren" bei Maßnahmen zum Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 2/98) Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten könne dazu führen, daß die essentiellen

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P24#mäßigt.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

823

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 254

737 H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), [Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn. 4, mit ausführlichen weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum.](#)

Textstelle (Originalquellen)

and Labour Unions in the European Union, Aldershot, 1999, S. 1ff⁹ 9 Langer in: Fuchs (Hrsg.), [Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, II, Vorbemerkungen zu Art.39 - 42 EG, S. 9 43ff.](#)¹⁰ 10 Dazu MünchArbR-Birk, 2. Aufl. 2000, § 19 Rn. 41f.¹¹ 11 Brechmann in [Callies/Ruffert \(Hrsg.\), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 39 Rn. 11 45 f.](#)¹² 12 Vgl. hierzu die RL 98/49/EG v. 29.6.1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche, dazu Steinmeyer in:¹² Fuchs (Hrsg.), [Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, S. 676ff.](#) und den aktuellen Vorschlag für eine¹² RL nur die Auflistung bei "Herrfeld", in: Schwarze, [EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 12.](#) [5] "Cremer", in: [Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. Neuwied, Art. 48 EUV, Rn. 4, mit ausführlichen weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum.](#) [6] In diesem Sinne "Vedder/Folz", in: Grabitz/Hilf, [Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Art. 48, Rn. 20,](#) die diese Aussage auf eine angebliche völkerrechtliche Verpflichtung bzw.

- 32 Abkehr vom Rechts- und Europagedank..., 1990, S. #P262#Umwelt. 1998, 143 S., 9,20 75
- 88 Görlitz, Niklas: [Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1](#)

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

824

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 254

738 In diesem Sinne m.w. N. C. Vedder / H.P. Folz, in: E. Grabitz / M. Hilf (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union, Kommentar*, 2003 (Stand: 21. Erg. Lieferung), Art. 48, Rn. 20, die diese Aussage auf eine angebliche völkerrechtliche Verpflichtung bzw. verfassungsrechtliche Selbstbindung der Mitgliedstaaten stützen. Im Ergebnis ebenso, allerdings mit abweichender Begründung H.-H. Herrfeld (2000), Art. 48, Rn. 8, der dies damit begründet, dass die Strukturprinzipien als allen Mitgliedstaaten gemeinsame, ihrer Verfügungsgewalt entzogene Grundsätze auch dem Unionsvertrag bereits vorgegeben seien und damit nicht erst durch diesen gewährt, sondern durch diesen lediglich anerkannt werden (in diesem Sinne auch W. Meng, in: H. von der Groeben / J. Thiesing / C.D. Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EGV / EUV*, 5. Aufl. 1999, Art. N, Rn. 59 f).

Textstelle (Originalquellen)

Neuwied, Art. 48 EUV, Rn. 4, mit ausführlichen weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum. [6] In diesem Sinne "Vedder/Folz", in: Grabitz/Hilf, *Das Recht der Europäischen Union, Kommentar*, Art. 48, Rn. 20, die diese Aussage auf eine angebliche völkerrechtliche Verpflichtung bzw. verfassungsrechtliche Selbstbindung der Mitgliedstaaten stützen. Im Ergebnis ebenso, allerdings mit abweichender Begründung "Herrfeld", in: Schwarze, *EU-Kommentar*, Art. 48, Rn. 8, der dies damit begründet, dass die Strukturprinzipien als allen Mitgliedstaaten gemeinsame, ihrer Verfügungsgewalt entzogene Grundsätze auch dem Unionsvertrag bereits vorgegeben seien und damit nicht erst durch diesen gewährt, sondern durch diesen lediglich anerkannt werden (in diesem Sinne auch "Meng", in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, *EGV/EUV*, Art. N, Rn. 59 f.). Eine Umgehung der genannten ausdrücklichen Vertragsänderungsverfahren durch im- plizite Vertragsänderungen hält der Europäische Gerichtshof

- 88 Görnitz, Niklas: *Einzelfragen zur A...*, 2003, S. 1

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

825

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

739 EuGH, Rs. 43/75, Slg. 1976, 455, rn. 56/58 (Defrenne / Sabena); vgl. hierzu auch H.-H. Herrmfeld (2000), Art. 48, Rn. 16.

Textstelle (Originalquellen)

an den jeweiligen völkerrecht- lichen Änderungsakt, so dass sich an der parlamentarischen Mitwirkungsbefugnis der nationalen Parlamente in diesem Fall nichts ändern würde. [7] EuGH, Rs. 43/75, Sig. 1976, 455, rn. 56/58 (Defrenne/ Sabena); vgl. hierzu auch "Herrmfeld", in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 16. [8] Dazu ausführlich "Cremer", in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. Neuwied, Art. 48 EUV, Rn 4 f.. Anders

- 88 Görnitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

826

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

740 Dazu ausführlich H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), [Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn 4 f. Anders aber BVerfGE 68, 1 \(82\), das eine konkludente Vertragsänderung durch einen sonstigen Änderungsvertrag für möglich hält. I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 8. Aufl. 1994, Rn. 529 hält auch eine nachträgliche Änderung durch Erzeugung von Gewohnheitsrecht für denkbar.](#)

Textstelle (Originalquellen)

and Labour Unions in the European Union, Aldershot, 1999, S. 1ff⁹ 9 Langer in: Fuchs (Hrsg.), [Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, II, Vorbemerkungen zu Art.39 - 42 EG, S. 9 43ff.](#)¹⁰ 10 Dazu MünchArbR-Birk, 2. Aufl. 2000, § 19 Rn. 41f.¹¹ 11 Brechmann in [Callies/Ruffert \(Hrsg.\), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 39 Rn. 11 45 f.](#)¹² 12 Vgl. hierzu die RL 98/49/EG v. 29.6.1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche, dazu Steinmeyer in: ¹² Fuchs (Hrsg.), [Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, S. 676ff.](#) und den aktuellen Vorschlag für eine ¹² vgl. hierzu auch "Herrnfeld", in: Schwarze, [EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 16.](#) [8] Dazu ausführlich "Cremer", in: Calliess/Ruffert, [Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. Neuwied, Art. 48 EUV, Rn 4 f. Anders aber BVerfGE 68, 1 \(82\), das eine konkludente Vertragsänderung durch einen sonstigen Änderungsvertrag für möglich hält. "Seidl-Hohenveldern", Völkerrecht, 8. Aufl. 1994, Rn. 529 hält auch eine nachträgliche Änderung durch Erzeugung von Gewohnheitsrecht für denkbar.](#) [9] In diesem Sinne EuGH Rs. 68/86, Slg. 1988, 855, Rn. 24 (Vereinigtes Königreich/Rat). (10) Diese völkerrechtlich wirksame Vorgehensweise kann aber zu einem Konflikt mit Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht führen. Vgl.

- 32 Abkehr vom Rechts- und Europagedank..., 1990, S. #P262#Umwelt. 1998, 143 S., 9,20 75
- 88 Görlitz, Niklas: [Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1](#)

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

827

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 255

742 Diese völkerrechtlich wirksame Vorgehensweise kann aber zu einem Konflikt mit Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht führen. Vgl. zur hierzu geführten, wissenschaftlich komplexen Debatte nur C. Vedder / H.P. Folz, in: E. Grabitz / M. Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 2003 (Stand: 21. Erg.Lieferung), Art. 48, Rn. 46 ff. So auch etwa H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn. 5; differenzierend ⁷⁴² aber H.-H. Herrfeld, (2000), Art. 48, Rn. 16, der eine (unionsrechtliche) Bindung der Mitgliedstaaten annimmt, das Verfahren des Art. 48 EUV sollen demgegenüber durch Art. 48 EUV verdrängt worden sein. Jedoch stehe dieser

742 Diese völkerrechtlich wirksame Vorgehensweise kann aber zu einem Konflikt mit Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht führen. Vgl. zur hierzu geführten, wissenschaftlich komplexen Debatte nur C. Vedder / H.P. Folz, in: E. Grabitz / M. Hilf (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, 2003 (Stand: 21. Erg.Lieferung), Art. 48, Rn. 46 ff. So auch etwa H.-J. Cremer, in: C. Calliess / M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 48 EUV, Rn. 5; differenzierend

Textstelle (Originalquellen)

denkbar. [9] In diesem Sinne EuGH Rs. 68/86, Slg. 1988, 855, Rn. 24 (Vereinigtes Königreich/Rat). (10) Diese völkerrechtlich wirksame Vorgehensweise kann aber zu einem Konflikt mit Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht führen. Vgl. zur hierzu geführten, wissenschaftlich komplexen Debatte nur Vedder/Folz, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Art. 48, Rn. 46 ff.. In diesem Sinne etwa Cremer, in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2.

and Labour Unions in the European Union, Aldershot, 1999, S. 1ff⁹ 9 Langer in: Fuchs (Hrsg.), Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, II, Vorbemerkungen zu Art.39 - 42 EG, S. ⁹ 43ff. ¹⁰ 10 Dazu MünchArbR-Birk, 2. Aufl. 2000, § 19 Rn. 41f. ¹¹ 11 Brechmann in Callies/Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, Art. 39 Rn. ¹¹ 45 f. ¹² 12 Vgl. hierzu die RL 98/49/EG v. 29.6.1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche, dazu Steinmeyer in: ¹² Fuchs (Hrsg.), Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., 2005, S. 676ff. und den aktuellen Vorschlag für eine ¹² RL Sinne etwa Cremer, in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. Neuwied, Art. 48 EUV, Rn. 5; differenzierend aber Herrfeld , in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 48, Rn. 16, der eine (unionsrechtliche) Bindung der Mitgliedstaaten annimmt, das Verfahren des Art. 48 EUV in jedem Falle zu respektieren. Die allgemeinen Regelungen des Völkerrechts sollen demgegenüber durch Art. 48 EUV verdrängt worden sein. Jedoch stehe dieser unionsrechtlichen Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten die diesen verbliebene völkerrechtliche Kompetenz gegenüber, sich durch eine gegenteilige Übereinkunft von dieser Selbstverpflichtung zu lösen. Zusammenfassend kann deshalb festgehalten

- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1
- 32 Abkehr vom Rechts- und Europagedank..., 1990, S. #P262#Umwelt. 1998, 143 S., 9,20 75
- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur A..., 2003, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

828

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 257

743 Vgl. A. Maurer, Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. [Die neuen Handlungsermächtigungen der Organe](#), SWP-Diskussionspapier, 2005.

Textstelle (Originalquellen)

[Die neuen Handlungsermächtigungen der Organe](#) Diskussionspapier der FG 1, 2005/ 03, März 2005 SWP Berlin Diskussionspapiere sind Arbeiten im Feld der Forschungsgruppe, die nicht als SWP-Papiere herausgegeben werden. Dabei kann es sich um

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

829



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 258

744 Andererseits stellt die Passarelle als Befugnisserweiterung des Europäischen Rates einen Schritt dar, der die institutionelle Balance zwischen den Organen Parlament, Rat und Kommission deutlich zugunsten des Rates bzw. des Europäischen Rates verändert. In der Umsetzung von Art. IV-444 werden sich daher wohl auch grundsätzlichere Fragen der demokratischen Kontrolle des Europäischen Rates und seines Vorsitzenden stellen, vgl. auch A. Maurer (2005), S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

nicht gelungen ist. Die Einstimmigkeit der Übergangentscheidung gewährleistet in diesem Zusammenhang, daß jeder Staat die Entscheidungshoheit über diesen wichtigen Schritt behält. Andererseits stellt die Passarelle als Befugnisserweiterung des Europäischen Rates einen Schritt dar, der die institutionelle Balance zwischen den Organen Parlament, Rat und Kommission deutlich zugunsten des Rates bzw. des Europäischen Rates verändert. In der Umsetzung von Artikel IV-444 werden sich daher sicherlich auch grundsätzlichere Fragen der demokratischen Kontrolle des Europäischen Rates und seines Vorsitzenden stellen. Auf einer dritten Stufe sieht der Verfassungsvertrag vor, daß der Europäische Rat nach Artikel IV-445 EVV eine "Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen von Teil III

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 25

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

830

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 258

745 Diese Formulierung bezieht **alle internen Politiken der Union vom Binnenmarkt über die Wirtschafts-, Währungs-, Innen- und Justizpolitik bis hin zur Gesundheits- und Bildungspolitik** mit ein.

Textstelle (Originalquellen)

vor, daß der Europäische Rat nach Artikel IV-445 EVV eine "Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen von Teil III Titel III erlassen" kann. Diese kryptische Formulierung betrifft **alle internen Politiken der Union vom Binnenmarkt über die Wirtschafts-, Währungs-, Innen- und Justizpolitik bis hin zur Gesundheits- und Bildungspolitik**. Ein entsprechender Änderungsbeschluß des Europäischen Rates erfolgt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission. Im Unterschied zu den ersten beiden Fällen verfügen die

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 25

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

831



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 259

748 Bei entsprechend [extensiver Praxis würde Art. 136 VerfV wohl eher den "Rückbau" der Integration sanktionieren.](#)

Textstelle (Originalquellen)

VVE). Während die Notbremse im Bereich der sozialen Sicherheit keine weiteren Folgen für die faktische Fortentwicklung der Integration hat bei [extensiver Praxis würde Art. 136 VVE wohl eher den "Rückbau" der Integration sanktionieren](#) -, ermöglicht das Vetoverfahren in der Strafrechtsszusammenarbeit tatsächlich eine Weiterentwicklung dieses Politikfelds unterhalb der Schwelle der Vertragsreform. Problematisch an beiden Notbremsen ist die Unbestimmtheit des Verfahrenszeitpunkts.

- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über ei..., 2005, S. 26

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

832

Textstelle (Prüfdokument) S. 261

750 McCulloch vs. Maryland 17 U.S. 316 (407). Der Richter hat innerhalb des Interpretationsrahmens durch Auslegung die normative Aussage zu finden, die den konkreten Fall löst. Hierfür steht ihm etwa in Deutschland eine gefestigte Methodik zur Verfügung, die mit den Stichworten "Wortlaut der Norm", "Wille des Gesetzgebers" und "Teleologie" angedeutet sei, insbesondere durch die "Rechtsvergleiche" ⁷⁵⁰ anzureichern ist (P. Häberle). Noch immer gilt der klassische Ansatz von Savigny, wonach Auslegung "die Rekonstruktion des klaren oder unklaren Gedankens ist, der im Gesetz angesprochen wird, insofern er aus dem Gesetz erkennbar ist." Die Aufgabe des Richters, Recht zu sprechen, verbietet

750 McCulloch vs. Maryland 17 U.S. 316 (407). Der Richter hat innerhalb des Interpretationsrahmens durch Auslegung die normative Aussage zu finden, die den konkreten Fall löst. Hierfür steht ihm etwa in Deutschland eine gefestigte Methodik zur Verfügung, die mit den Stichworten "Wortlaut der Norm", "Wille des Gesetzgebers" und "Teleologie" angedeutet sei, insbesondere durch die "Rechtsvergleiche"

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb eines Auslegungsspielraumes, der von drei einhalb bis vier einhalb reicht. Dies macht den Umgang mit ihnen für Nichtjuristen so schwierig. Der Richter hat somit innerhalb des Interpretationsrahmens durch Auslegung die normative Aussage zu finden, die den konkreten Fall löst. Hierfür steht ihm eine gefestigte Methodik zur Verfügung, die mit den Stichworten "Wortlaut der Norm", "Wille des Gesetzgebers" und "Teleologie" angedeutet sei. Noch immer gilt der klassische Ansatz von Savigny, wonach Auslegung "die Rekonstruktion des klaren oder unklaren Gedankens ist, der im Gesetz angesprochen wird, insofern er aus dem Gesetz erkennbar ist." Die Auslegung des abstrakten Gesetzeswortlautes im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des

ihres Mannes die Implantation ihrer konservierten befruchteten Eizelle verlangt? Was tun, wenn die Medizintechnik die ehemals klaren Grenzen zwischen Leben und Tod verwischen kann? Die Aufgabe des Richters, Recht zu sprechen, verbietet ihm grundsätzlich, die Entscheidung einer Streitfrage zu verweigern. Dieses insbesondere im französischen Recht entwickelte Verbot der Rechtsverweigerung ("d ni de justice") gibt dem Richter die Kompetenz,

- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

833

Textstelle (Prüfdokument) S. 261

ihm grundsätzlich, die Entscheidung einer Streitfrage zu verweigern. Dieses insbesondere im französischen Recht entwickelte Verbot der Rechtsverweigerung ("d ni de justice") gibt dem Richter die Kompetenz, das Recht erforderlichenfalls fortzuentwickeln und Lücken zu füllen, etwa durch Analogien. Diese Kompetenz versteht sich nicht von selbst. **Scheint es doch auf den ersten Blick** durchaus paradox, dass Richter, die dem gesetzten Recht unterworfen sind, zugleich die Kompetenz haben sollen, dieses Recht fortzubilden und damit in gewissem Sinne selbst die Normen zu schaffen, an die sie gebunden sind. Diesen Zwiespalt brachte der Richter am US-Supreme Court Hughes treffend auf den Punkt: "We, the judges, we are under the constitution, but the constitution is, what the judges s

Textstelle (Originalquellen)

ihre Befürworter in den Herren Lavertujon und Paulliat fanden und im Kongogebiet autonome und souveräne Kolonisationsgesellschaften errichtet wissen wollten (vgl. die Verhandlungen im Senat 1895, 1896, 1899), so **scheint es doch auf den ersten Blick** dem Artikel V der Kongoakte direkt zu widersprechen. Es dauerte auch nicht lange, so führten Differenzen zwischen deutschen und hauptsächlich englischen Handelshäusern und einigen der Konzessionsgesellschaften

- 269 Zeitschrift für die gesamte Staatsw..., 1913, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

834

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 261

ihm grundsätzlich, die Entscheidung einer Streitfrage zu verweigern. Dieses
.. erforderlichenfalls fortzuentwickeln und Lücken zu füllen, etwa durch Analogien. Diese Kompetenz versteht sich nicht von selbst. Scheint es doch auf den ersten Blick durchaus paradox, dass Richter, die dem gesetzten Recht unterworfen sind, zugleich die Kompetenz haben sollen, dieses Recht fortzubilden und damit in gewissem Sinne selbst die Normen zu schaffen, an die sie gebunden sind. Diesen Zwiespalt brachte der Richter am US-Supreme Court Hughes treffend auf den Punkt: "We, the judges, we are under the constitution, but the constitution is, what the judges say, it is" (zitiert nach en.thinkexist.com/quotation/we_are_under_a_constitution|but_the_constitution/158023.html). Der Richter war - entgegen der Forderung von Montesquieu - in Europa niemals lediglich "la bouche qui prononce les paroles de la loi"(der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet). Im kontinentaleuropäischen Recht ist deshalb die Kompetenz des Richters zur Fortentwicklung des geschriebenen Rechts feste Praxis. Anders im angelsächsischen Recht.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Normen zu schaffen, an die sie gebunden sind. Diesen Zwiespalt brachte der Richter am US-Supreme Court Hughes treffend auf den Punkt: "We, the judges, we are under the constitution, but the constitution is, what the judges say, it is."
Der Richter war - entgegen der Forderung von Montesquieu - in Europa niemals lediglich "la bouche qui prononce les paroles de la loi" (

Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Teil 2, Berlin 1984, S. 1258; Schlaich (Fn.14), Rn. 105. Charles E. Hughes 1907 in einem kurzen und bündigen Satz unterstrichen:"We are under a Constitution, but the constitution is what the judges say it is."²⁹ Ähnlich äußert sich auch Rudolf Smend im Festvortrag zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 26. Januar 1962: "Das

Supreme Court Hughes treffend auf den Punkt: "We, the judges, we are under the constitution, but the constitution is, what the judges say, it is." Der Richter war - entgegen der Forderung von Montesquieu - in Europa niemals lediglich "la bouche qui prononce les paroles de la loi" (der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet). Im kontinentaleuropäischen Recht ist deshalb die Kompetenz des Richters zur Fortentwicklung des geschriebenen Rechts feste Praxis. Anders z.B. im angelsächsischen Recht. Man erzählt, daß bei einer Änderung des amerikanischen Rechts durch ein Versehen die in allen Rechtsordnungen enthaltene Vorschrift gestrichen wurde, nach der der Mörder nicht

- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0
- 97 Chiang, Yu-Lin: Umdenken des Verfas..., 2003, S. 156
- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

835

Textstelle (Prüfdokument) S. 264

761 Siehe den Titel des von U.K. Preuß herausgegebenen Sammelbandes "Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen, 1994".

Textstelle (Originalquellen)

the Constitution. Essays in Honour of Geoffrey Marshall, Oxford 1999, S. 78 - 101. Preuß, Ulrich K.: Einleitung: Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik, in: Ulrich K. Preuß (Hg.), **Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen**, Frankfurt am Main 1994, S. 7 - 33. Rajani, Sona: Die Geltung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Der Grundsatz der Parlamentssouveränität im Wandel, Frankfurt

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 117

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

836

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 265

767 Hierzu gibt es Ansätze bei J. Gebhardt/ R. Schmalz-Bruns (Hrsg.), [Demokratie, Verfassung und Nation, 1994](#) und im Gesamtwerk P. Häberles. Bedeutsam vor allem das Werk von D.N. MacCormick / R. S. Summers, [Interpreting Statutes: a Comparative Study, 1991](#).

Textstelle (Originalquellen)

ähnliche Richtung Leisner, Walter, "Werteverlust", "Wertewandel" und Verfassungsrecht, 56 JZ 2001, S. ²²¹ 313, 317f, der hinter jedem Verfahrensergebnis immer auch eine "durchaus materielle Wervorstellung" sieht (S. ²²¹ 318); zum ganzen auch Rödel, in [Gebhardt/Schmalz-Bruns \(Hrsg.\), Demokratie, Verfassung und Nation, 1994, ²²¹ S. 123 ff, 133. ²²² 222](#) Hierzu schon Ipsen, Hans P., Über Verfassungshomogenität in der Europäischen Gemeinschaft, in Maurer, ²²² Hartmut (Hrsg.), [Das akzeptierte Grundgesetz, Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 159; Grawert, Rolf, ²²² Demokratische Regierungssysteme,](#)

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

837

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 266

771 Siehe P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Auflage 1998, S. 228 ff., 229. Grundlegend ders., [Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten](#), in: *JZ 1975*, S. 297 ff., auch in: ders., [Verfassung als öffentlicher Prozess](#), 3. Auflage 1998, S. 155 ff.; vgl. auch ders., [Verfassungsinterpretation als öffentlicher Prozess - ein Pluralismuskonzept](#), in: *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 3. Auflage 1998, S. 121 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Gerichte ihre Bedeutung. In neu gebildeten Staaten weisen sie der Institutionalisierung von Recht und Politik die Richtung, wie man an der [1] So Peter Häberle, [Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten](#), in: *JZ 1975*, S. 297-305. [2] Ernst Wolfgang Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: *NJW 27* (1974) 1529 Priorität erkennen kann, die Verfassungsgerichten in den nach 1990 glücklich um-gewendeten Staaten rund um das zerfallene Sowjetreich

Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976; Häberle, P., Demokratische Verfassungstheorie im Lichte des Möglichkeitsdenkens, *AöR 102* (1977) S. 27ff., abgedruckt mit Nachtrag in: ders., [Verfassung als öffentlicher Prozeß](#), 1978, S. 17ff.; Schwabe, J., Probleme der Grundrechtsdogmatik, 1977; Häberle, P., [Verfassungsinterpretation als öffentlicher Prozeß - Ein Pluralismuskonzept](#), in: ders., [Verfassung als öffentlicher Prozeß](#), 1978, S. 121ff.; Hernekamp, K., *Soziale Grundrechte*, 1979; Schmidt-Jortzig, ., *Die Einrichtungsgarantien der Verfassung*, 1979; Schneider, H, *Die Güterabwägung des Bundesverfassungsgerichts bei Grundrechtskonflikten*, 1979; Grimmer, K., *Demokratie und Grundrechte*, 1980;

- 101 Blankenburg, Erhard: *Die Verfassung...*, 1998, S. 0
- 270 Stein, Ekkehart: *Staatsrecht*, 10. A..., 1986, S. 37

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

838

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

773 W.F. Murphy, [Constitutional Interpretation](#) as Constitutional Creation, 1999 -2000 Harry Eckstein Lecture, Princeton 2000, www.democ.uci.edu/democ/papers/murphy.htm. Siehe auch W.F. Murphy / J.E. Fleming / S.A. Barber, [American Constitutional Interpretation](#), 2 nd ed., 1995, Part III; W.F. Murphy, [Who Shall Interpret the Constitution?](#), in: 48 [Review of Politics](#), 1986, S. 401 ff.; ders., [Constitutions, Constitutionalism, and Democracy](#), in: D. Greenberg / S.N. Katz / M.B. Oliviero / S.C. Wheatley (eds.), [Constitutionalism and Democracy](#), 1993, S. 14 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen. Entsprechend

Textstelle (Originalquellen)

of Constitutionalism (Durham, NC: Duke University Press, 1964). 8. See, for instance, Walter F. Murphy, James E. Fleming, and Sotirios A. Barber, [American Constitutional Interpretation](#) (2d ed; Westbury, NY: Foundation Press, 1995), Part III; Murphy, "Who Shall Interpret the Constitution?" 48 [Review of Politics](#). 401 (1986); and Murphy, "Constitutions, Constitutionalism, and Democracy," in Douglas Greenberg, Stanley N. Katz, Melanie Beth Oliviero, and Steven C. Wheatley, eds., [Constitutionalism and Democracy](#) (New Dezember 1813, in: ¹ Gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 11 (1903), ¹ 99. ² J. Rawls: [Political Liberalism](#), New York 1993, 212-213. ³ N. Johnson: [Constitutionalism in Europe since 1945: Reconstruction and Reappraisal](#). In: D. ³ Greenberg/S. N. Katz/M. B. Oliviero/S. C. Wheatley (eds.): [Constitutionalism and Democracy](#), ³ Transitions in the Contemporary World, New York/Oxford 1993. N. Johnson: [Constitutionalism: ³ Procedural Limits and Political Ends](#), in: J. J. Hesse/N. Johnson (eds.): [Constitutional Policy and ³ Change in Europe](#),

- 94 Murphy, Walter: [Constitutional Inte...](#), 2000, S. 13
- 162 [Verfassung, Zivilgesellschaft und e...](#), 2001, S. #P78#London 1967.#A# 77

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

839

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

wäre höchstens vertretbar, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlprozesse zu gewährleisten "for an independent body to strike down laws that seriously damage rights and interests that[,] while not external to the democratic process[,] are demonstrably necessary to it would not vgl. ders., Democracy end Ist Critics, 1989, S. 191. Ähnlich M. Walzer, Philosophy⁷⁷³ and Democracy, in: 9 Political Theory (1981), S. 379 ff. 397: "The judges must hold themselves as closely as they can to the decisions of the democratic assembly, enforcing first of all the basic political rights that serve to sustain the character of the assembly and protecting its

773 W.F. Murphy, Constitutional Interpretation as Constitutional Creation, 1999 -2000 Harry Eckstein Lecture, Princeton 2000, www.democ.uci.edu/democ/papers/murphy.htm. Siehe auch W.F. Murphy / J.E. Fleming / S.A. Barber, American Constitutional Interpretation, 2 nd ed., 1995, Part III; W.F. Murphy, Who Shall Interpret the Constitution?, in: 48 Review of Politics, 1986, S. 401 ff.; ders., Constitutions, Constitutionalism, and Democracy, in: D. Greenberg / S. N. Katz / M.B. Oliviero / S.C. Wheatley (eds.), Constitutionalism and Democracy, 1993, S. 14 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen. Entsprechend

Textstelle (Originalquellen)

checks through open electoral processes. Reluctantly, however, he would (like Michael Walzer) allow judges to intervene to ensure that those processes were in fact open: "for an independent body to strike down laws that seriously damage rights and interests that[,] while not external to the democratic process[,] are demonstrably necessary to it would not seem to constitute a violation

demonstrably necessary to it would not seem to constitute a violation of the democratic process." Democracy and Its Critics (New Haven: Yale University Press, 1989), p. 191. Walzer says: "The judges must hold themselves as closely as they can to the decisions of the democratic assembly, enforcing first of all the basic political rights that serve to sustain the character of the assembly and protecting its members from discriminatory

- 94 Murphy, Walter: Constitutional Inte..., 2000, S. 13

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

840

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

774 A. Lincoln, First Inaugural Address, in: R.P. Basler (Hrsg.), [The Collected Works of Abraham Lincoln](#), Vol. IV 1953, S. 262 f.

Textstelle (Originalquellen)

Farragut ... 2 vols. Annapolis, Md.: United States Naval Institute, 1941-43, Lewis, Lloyd. Captain Sam Grant. Boston: Little, Brown, 1950. Sherman, Fighting Prophet. New York: Harcourt, Brace. 1932. Lincoln, Abraham. [The Collected Works of Abraham Lincoln](#). 9 vols. Edited by Roy P. Basler. New Brunswick, N.J.: Rutgers Univ. Press, 1953-55. Link, Arthur. Wilson... Princeton, N.J.: Princeton Univ. Press, 1947-. Livezey, William. Mohan on Sea Power. Norman: Univ.

- 271 The United States and the World Mil..., 1979, S. 218

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

841

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 268

776 Aus der überbordenden Literatur dazu etwa C. Tomuschat, Wege zur deutschen Einheit, in: VVDStRL 49 (1990), S. 39 ff.; das Sammelwerk von K. Stern (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Bde., 1991; siehe auch L. Michael, Die Wiedervereinigung und die europäische Integration als Argumentationstopoi in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zur Bedeutung der Art. 23 S. 2 a. F. und 23 Abs. 1 S. 1 n. F. GG, in: AöR 124 (1999), S. 583 ff. Interessant ist diesbezüglich auch die Sichtweise aus dem amerikanischen Rechtskreis, vgl. nur P. Quint, [The Constitutional Law of German Unification](#), in: 50 *Md. L. Rev.* (1991), S. 475 ff. und ders., [The Imperfect Union: Constitutional Structures of German Unification](#), 1997.

Textstelle (Originalquellen)

Basler, ed., *The Collected Works of Abraham Lincoln* (NewBrunswick, NJ: Rutgers University Press), IV, 262-271. 10. For a discussion of the constitutional implications and alternatives open, see Peter [Quint](#), "[The Constitutional Law of German Unification](#)," 50 *Md. L. Rev.* 475 (1991), and his [The Imperfect Union: Constitutional Structures of German Unification](#) (Princeton: Princeton University Press, 1997). Compare the West German government's decision in 1972 to sign a treaty with East Germany, under which, in effect, the two Germanies recognized

- 94 Murphy, Walter: *Constitutional Inte...*, 2000, S. 14

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

842

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 270

779 Als **Beispiele der Lückenausfüllung** sollen zum einen der Aufbau der Bundesgerichtsbarkeit durch die "judiciary acts" dienen, da die Verfassung nur einen obersten Gerichtshof vorschreibt und die Schaffung von untergeordneten Gerichten dem Kongress überlässt (Artikel III § 1 der Bundesverfassung); darüberhinaus die Organisationshoheit **für die Schaffung von Bundesbehörden, die allein dem Kongress zusteht**; oder die Nachfolgeregelung, wenn sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Ämter gehindert sind. Als ein bedeutendes Kapitel der Verfassungsgebung durch den Kongress erwiesen sich die verfassungsrechtlich zugewiesenen Bundeszuständigkeiten. Berühmtheit erlangte dabei die Auslegung der sogenannten "commerce"-Klausel (Artikel I § 8 par. 3 der Bundesverfassung) seitens des Kongres

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung fortbilden. Hierdurch werden nicht nur Lücken Verfassungstext ausgefüllt, [...] sondern auch die Verfassungsbestimmungen selbst einem ständigen Wandel unterworfen. **Beispiele der Lückenausfüllung** sind etwa die Organisationseinheit **für die Schaffung von Bundesbehörden, die allein dem Kongreß zusteht**, der Aufbau der Bundesgerichtsbarkeit, da die Verfassung nur einen Oberstem Gerichtshof vorschreibt, und die Schaffung von Untergerichten dem Kongreß überläßt (Artikel III, Sektion 1), durch die Gerichtsgesetze ("

- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

843

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 270

[Regelung des gesamten Geld-, Bank-, und Börsenwesens ab](#). Eine Rechtsfigur, die später auch in den Europäischen Gemeinschaften eine gewichtige

Textstelle (Originalquellen)

mittelbar in Verbindung steht, einschließlich der gesamten Industrie- und Agrarproduktion [1]. Aus der ursprünglichen Zuständigkeit zur Kreditaufnahme - ""borrowing money"" - (Artikel I, Sektion 8, Klausel 2) leitete der Kongreß die [Regelung des gesamten Geld- Bank- und Börsenwesens ab](#). Wo die Verfassung, die natürlich nicht allwissend sein konnte, keine unmittelbaren Zuständigkeiten der Bundesgewalt begründete, nahm sie der Kongreß mit Hilfe der "implied powers", der

- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrech..., 1959, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

844

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 271

781 Zur Interpretation und insbesondere Verfassungsinterpretation (insb. durch den EuGH) im europäischen Kontext (P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 268 ff. spricht von einer "offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten in Europa"): C. Buck, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1998; J. Ukrow, Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH, 1995; J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997; W. Dänzer-Vanotti, Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung, in: O. Due u. a. (Hrsg.), Festschrift für U. Everling, 1995, Band 1, S. 205 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Blätter 2000, S. 691 ff.; [...] A. Wolf-Niedermaier, Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; Fußnote 163, S. 246: Aus der Lit. hier nur [...]. Allgemein: J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997; J. Ukrow, Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH, 1995; C. Buck, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998; [...] W. Dänzer-Vanotti, Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung, FS Everling, 1995, S. 205 ff. Fussnote 629: Aus der Lit. (

dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts (im Druck), 294, 309²¹⁹ in Fußn. 96.²²⁰ 220²²⁰ Vgl. Lenz-Borhardt, Art. 220 EGV Rdnr. 1615; Callies/Ruffert-Wegener, Art. 220 EGV Rdnr. 4.²²¹ 221²²¹ Ausführlichst zu den Auslegungsmethoden des EuGH Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; Bengoetxea, The Legal Reasoning of the European Court of Justice; Buck, Über die Auslegungsmethoden des²²¹ Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft.²²² 222²²² Nahe gelegen hätte zumindest beim Primärrecht

unten in diesem Kapitel.⁶⁹² 692 Hummer/Obwexer, EuZW 1997, 303.⁶⁹³ 693 Dies hat der EuGH im Ur. v. 5.3.1996, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, 1144 f.,⁶⁹³ Rn. 26 Brasserie du p cheur betont.⁶⁹⁴ 694 vgl. Reich, Bürgerrechte, 142 f.⁶⁹⁴ 171⁶⁹⁵ 695 a.A. Dänzer Vanotti, Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung,⁶⁹⁵ in: FS für Everling, 205, 214 ff; ders., Unzulässige Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs,⁶⁹⁵ RIW 1992, 733.⁶⁹⁶ 696 vgl. auch Obwexer, WBl, 1996, 184⁶⁹⁷ 697 So stellt die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein Grunderfordernis der⁶⁹⁷ gemeinschaftlichen

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 272 Wege zu einem Europäischen Privatrecht, 2001, S. 122
- 273 Die Entwicklung eines autonomen eur..., 2002, S. #P262#CMLRev 1992, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

845

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

782 Aus der deutschspr. Lit: W. Haller, [Supreme Court und Politik in den USA, 1972](#); B. Maaßen, [Der US-Supreme Court im gewaltenteilenden amerikanischen Rechtssystem \(1787 -1972\), 1977](#); W. Brugger, [Verfassungsinterpretation in den Vereinigten Staaten von Amerika](#), in: JöR 42 (1994), S. 571 ff. Siehe auch (streitbar) M. Tushnet, [Taking the Constitution away from the Courts, 1999](#); A.S. Miller, [The Supreme Court. Myth and Reality, 1978](#); L. Tribe, [Constitutional Choices, 1985](#); W.H. Rehnquist, [The Supreme Court. How It Was - How It Is, 1987](#).

Textstelle (Originalquellen)

Vanotti, [Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtssetzung, FS Everling, 1995, S. 205 ff. Fussnote 629: Aus der Lit. \(kritisch\): M. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts, 1999. Im übrigen W. Haller, Supreme Court und Politik in den USA, 1972; \[...\] W. Brugger, Verfassungsinterpretation in den Vereinigten Staaten von Amerika, JöR 42 \(1994\), S. 571 ff.; B. Maaßen, Der US-Supreme Court im gewaltenteilenden amerikanischen Rechtssystem \(1787-1972\), 1977; A.S. Miller, The Supreme Court. Myth and Reality, 1978; L. Tribe, Constitutional Choices, 1985, S. 51 f.; \[...\] W.H. Rehnquist, The Supreme Court, 1987. Fussnote 692 J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; S. auch O.](#)

Buck, [Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998; \[...\] W. Dänzer-Vanotti, Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtssetzung, FS Everling, 1995, S. 205 ff. Fussnote 629: Aus der Lit. \(kritisch\): M. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts, 1999. Im übrigen W. Haller, Supreme Court und Politik in den USA, 1972; \[...\] W. Brugger, Verfassungsinterpretation in den Vereinigten Staaten von Amerika, JöR 42 \(1994\), S. 571 ff.; B. Maaßen, Der US-Supreme Court im gewaltenteilenden amerikanischen Rechtssystem \(1787-1972\), 1977; A.S. Miller, The Supreme Court. Myth and Reality, 1978; L. Tribe, Constitutional Choices, 1985, S. 51 f.; \[...\] W.H. Rehnquist,](#)

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

846

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

785 Vgl. hierzu W. Brugger, Verfassungen im Vergleich: USA & Deutschland, in: Ruperto Carola - Forschungsmagazin der Universität Heidelberg, Heft 3/1994, S. 22 ff., 22. [Im deutschen GG finden sich diese Leitlinien in den Artikeln 1, 20, 92 und 93.](#)

Textstelle (Originalquellen)

diese Verfassungsbindung zu überprüfen. (4) Verstößt ein Akt von Exekutive oder auch Legislative gegen die Verfassung, kann das höchste Gericht die Verfassungswidrigkeit aussprechen. [Im deutschen Grundgesetz finden sich diese Leitlinien in den Artikeln 1, 20, 92 und 93.](#) Da fast jeder gesellschaftliche Konflikt als Freiheits- und Gleichheitsproblem formuliert werden kann, stellt sich die Frage: Sollen Verfassungsgerichte in jedem dieser Konflikte das letzte Wort

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

847



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

786 So W. [Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit](#) in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 5.

Textstelle (Originalquellen)

Staat 39 (2000), 163, 168, 183; Hilf, M.: Grundrechte in einer europäischen Verfassung, in: Weidenfeld (Hrsg.), Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, 1992, S.⁶¹ f.; Weber, A.: NJW 2000, 537, 539; FT23(73), 81. zu den amerikanischen Erfahrungen [Brugger, W.: Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit](#) in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S.45ff. 59 EuGHE 1989, 2609ff. Wachauf; 1991, I-2925, 2964-ERT, Rz. 43; 1992, I-2601, 2609-Kommission/Deutschland; 1997, I-3689, 3717-Familiapress; Huber, P.M.: Recht der Europäischen Integration, § 8 Rdnr.59; Streinz, R.: Europarecht, 5. Aufl., 2001, Rdnr.368. 63 Huber, P.M. in:

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 94

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

848

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

787 Vor allen Arten von "Hüterideologie" warnt P. Häberle, da entgegen der oft zitierten These, der Staatspräsident oder das Verfassungsgericht seien "Hüter" der Verfassung, der Schutz derselben gerade **allen Bürgern und allen Staatsorganen gleichermaßen anvertraut** sei. Zum anderen sei die Verfassung "öffentlicher Prozess", was sich in **der Bewahrung von Vorhandenem** nicht erschöpfe, vgl. ders., **Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit**, in: P. Badura / H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, S. 311 ff., 316. M.E. birgt die Bezeichnung des "Hütens" jenseits aller ideologischen Anklänge allerdings auch die Verpflichtung zur Fortentwicklung, wenn man so will zur "Erziehung" in sich und darf daher nicht lediglich als starres Bewahren verstanden werden, da ein verantwortungsvolles "Be-hüten" nur in der Vermittlung einer Zukunftsperspektive aufgehen kann. Der gleichzeitige Hinweis au

Textstelle (Originalquellen)

Hüterideologien Peter Häberle, Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Peter Badura, Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, ² Band I, 2001, S. 311 (316), der den Schutz der Verfassung **allen Bürgern und allen Staatsorganen gleichermaßen ² anvertraut** sieht und das Prozesshafte **der Bewahrung von Vorhandenem** gegenüberstellt. ³ 3 CONV 850/03 v. 18. Juli 2003; CIG 86/04 v. 25. Juni 2004. ⁴ 4 S.o. Fn. 1. ⁵ 5 Schmitt (o. Fn. 1), S. 141, 150. ⁶ 6 Zum Begriff schon Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 31 f. ⁷ 7 Schmitt (o. Fn. 1), S. 48. ⁸ 8 Ebd. ⁹ 9

Verfassungsrecht, Prof. Dr. Ingolf Pernice). ¹ 1 Carl Schmitt" Der Hüter der Verfassung, 1931, S. 1. S. auch schon ders., Der Hüter der Verfassung, AöR 1929 ¹ (XVI), S. 161. ² 2 Zur Warnung vor Hüterideologien Peter Häberle, **Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit**, in: Peter Badura, Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, ² Band I, 2001, S. 311 (316), der den Schutz der Verfassung allen Bürgern und allen Staatsorganen gleichermaßen ² anvertraut sieht und das Prozesshafte

- 113 Mayer, Franz C.: Wer soll Hüter der..., 2004, S. #P28#well.#A#

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

849

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

791 Jedoch **ist der** Kongress **ermächtigt, insoweit Ausnahmen** zu erklären **und das Verfahren** einer Regelung zu unterwerfen, Artikel III § 2 par. 2 S. 2 der Bundesverfassung. **In der** Praxis kam es aber nicht zu **nennenswerten Einschränkungen der Zuständigkeit des Supreme Court**, sondern in der Regel zu Festlegungen, **in welchen** Fällen eine Verpflichtung des Supreme Courts zur Entscheidungsannahme **und in welchen** Fällen ein **Annahmeermissen besteht**, vgl. C. Egerer, Verfassungsrechtsprechung des **Supreme Court** der USA: die Wurzeln des Prinzips des "judicial review" in Marbury v. Madison, in: ZvgIRWiss 88 (1989), S. 416 ff., 417.

Textstelle (Originalquellen)

in der amerikanischen Verfassung. Allerdings **ist der** Kongreß **ermächtigt, insoweit Ausnahmen** festzulegen **und das Verfahren** zu regeln [6: Art. III Sec.2 Unterabs.2 Satz 2.]. Legislative Regelungen haben keine **nennenswerten Einschränkungen der Zuständigkeit des Supreme Court** zur Folge gehabt. Gesetzesvorschriften legen insbesondere fest, welche Fälle der **Supreme Court** verpflichtet ist, zur Entscheidung anzunehmen, **und in welchen Annahmeermissen besteht**. Eine ausdrückliche Regelung,

- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsp..., 1989, S. 0

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

850

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 274

793 Dazu umfänglich D.P. Currie, [The Constitution in the Supreme Court: The First Hundred Years 1789 -1888, 1985, S. 61 ff.](#); siehe auch die einflussreichen Schriften von E.S. Corwin: beispielsweise ders., [The Supreme Court and Unconstitutional Acts of Congress](#), in: 4 Michigan L. Rev. (1906), S. 616 ff.; ders., [The Establishment of Judicial Review](#), in: 9 Michigan L. Rev. (1910), S. 102 ff. und in: 9 Michigan L. Rev. (1911), S. 283 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Tube Co. v. Sawyer, 343 U.S. 579, 637 (1952).³¹⁹ 319 See, e.g., HESSE, supra note 6, Para. Nr. 508, 524. ¹ 1 Davidson v. New Orleans, 96 U.S. 97, 104 (1878) (Miller, J.). This and other American decisions noted in ¹ this article are discussed in Currie, [The Constitution in the Supreme Court: The First Hundred Years](#) ² 2 Calder v. Bull, 3 Dall. 386, 387(1798) (separate opinion). 1990 by The University of Chicago. All rights ² reserved. 0-226-09571-1/90/1989-0011\$ 02.00 ³ 3 Slaughter-House Cases, 83 U.S. 36, 116 24(1873) (dissenting opinion) . ⁴ 4 Griswold v. Connecticut, 381 U.S. 479,486 93(1965) (concurring opinion). ⁵ 5 87 U.S. 655 (1875). ⁶ 6 E.g., Munn v. Illinois, 94 U.S. 113, 136 54(1877) (Field, J.). ⁷ 7 E.g.,

und Seite); Teil IV: The Jurisdiction of Courts, London 1797 (Teil und Seite). ders., Reports, London 1738. Edward S. Corwin, The "Higher Law" Background of American Constitutional Law, in H. L. R. 1928/29, S. 365 ff. ders., [The Establishment of Judicial Review](#), in Mich. L.R. 9, S. 104 ff. Denis Victor Cowen, Legislature and Judiciary, Teil I, in M. L.R. 1952, S. 282 ff. ders., Legislature and Judiciary, Teil LI, in M. L.R. 1953, S.273 ff. ders., The Entrenched Sections of the South Africa Act, in S.A. L.J. 1953, S. 238 ff.

- 274 MEMORIAL: DAVID CURRIE AND GERMAN C..., 2000, S. 1
- 275 Vollmer, Rudolf: Die Idee der mater..., 1969, S. 175

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

851

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

794 In den Vereinigten Staaten ist es gängige Praxis, den Supreme Court [begrifflich mit dem jeweiligen Chief Justice zu identifizieren](#), insbesondere wenn es um die historische Einordnung "bewegter" gerichtlicher Zeiten geht. Marbury v. Madison wurde [vom sog. Marshall-Court entschieden](#), aktuell sprach man wegen [des seit 1986 \(und bis 2006\) amtierenden Chief Justice W. Rehnquist vom Rehnquist-Court](#). 795 Dazu u. a. F. Frankfurter, John Marshall and the Judicial Function, in: 69 Harvard L. Rev. (1955), S. 217 ff.

Textstelle (Originalquellen)

[begrifflich mit dem jeweiligen Chief Justice zu identifizieren](#). Marbury wurde also [vom sog. Marshall-Court entschieden](#); gegenwärtig ist wegen [sic!] [des seit 1986 amtierenden Chief Justice William Rehnquist vom Rehnquist-Court](#) die Rede. Marbury v.

- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

852

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

der Supreme Court für sich das benannte Recht, [Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen](#) und im Falle ihrer Unvereinbarkeit

Textstelle (Originalquellen)

Betreiben der SPD eingerichtet. Die hinter dieser Einrichtung stehenden linksoppositionellen Kräfte versprachen sich verständlicherweise, da das BVerfG ja z. B. die mit der Mehrheit der Regierungsparteien verabschiedeten [Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen](#) hat, von der Tätigkeit dieses Gerichts Erleichterung in einer ziemlich verzweifelten parlamentarischen Minderheitssituation (die Bundestagswahlen 1949, 1953 und 1957 waren gewaltige Niederlagen für die "Linke"; die Bundestageswahlen 1953 drückten

- 276 Ridder, H.: Bemerkungen zur Funktio..., 1983, S. 3

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

853

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

zum Urteil ausführlich etwa W. Brugger, [Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit](#) in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 5 ff.; [ders.](#), Auflage 2001, S. 7 ff.; C. Egerer (1989), S. 418 ff.; D.P. Currie, Die Verfassung der Vereinigten zur historischen Einordnung vgl. G. Stourzh, [Vom Widerstandsrecht zur Verfassungsgerichtsbarkeit: zum Problem der Verfassungswidrigkeit im 18. Jahrhundert](#), 1974. Aus der Flut der amerikanischen Literatur: E.S. Corwin, [Marbury v. Madison and the Doctrine of Judicial Review](#), in: 12 Michigan L. Rev. (1914), S. 538 ff.; [ders.](#), [John Marshall and the Constitution: A Chronicle of the Supreme Court](#), 1921; C.G. Haines, [The American Doctrine of Judicial Supremacy](#), 2 nd ed. 1959; R.L. Clinton, [Marbury v. Madison and Judicial Review](#), 1989; aus ⁷⁹⁶ jüngerer Zeit die umstrittenen Monographien von P.W. Kahn, [The Reign of Law: Marbury v. Madison and the Construction of America](#), 1997 sowie W.E.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Staat 39 (2000), 163, 168, 183; Hilf, M.: Grundrechte in einer europäischen Verfassung, in: Weidenfeld (Hrsg.), [Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft](#), 1992, S.⁶¹ f.; Weber, A.: NJW 2000, 537, 539; FT23(73), 81. zu den amerikanischen Erfahrungen [Brugger, W.: Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit](#) in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S.45ff. 59 EuGHE 1989, 2609ff. Wachauf; 1991, I-2925, 2964-ERT, Rz. 43; 1992, I-2601, 2609-Kommission/Deutschland; 1997, I-3689, 3717-Familiapress; Huber, P.M.: [Recht der Europäischen Integration](#), § 8 Rdnr.59; Streinz, R.: [Europarecht](#), 5. Aufl., 2001, Rdnr.368. 63 Huber, P.M. in:

Sullivan, [Constitutional Law](#); Stone u.a., [Constitutional Law](#). In ⁸ deutscher Sprache, ausgehend von Fragen der Grundrechtsgewährleistung, s. Brugger, [Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika](#), passim; [ders.](#), [Einführung in das öffentliche Recht der USA](#), S.1 163. ⁹ Der erste US-Kongreß erarbeitete zunächst den in etlichen Verfassungskonventen geforderten ⁹ Grundrechtskatalog, der als 1. bis 10. Zusatzartikel zur US-Verfassung im Dezember 1791 in Kraft ¹¹ 11 Eine vollständige

IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND IN DER SCHWEIZ 62 ¹⁶ (1948). ¹⁷ 17 Art. 79(3) of the German Basic Law enshrines this idea in positive German constitutional law. ¹⁸ 18 Cf. [STOURZH, VOM WIDERSTANDSRECHT ZUR VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT: ZUM PROBLEM DER](#) ¹⁸ [VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT IM 18. JAHRHUNDERT](#) 23 (1974). ¹⁹ 19 See STOURZH, supra note 18, at 10, 19, and 23. ²⁰ 20 See Madison in THE FEDERALIST NO. 51, 26 (Garry Wills ed., 1982). See further Alton, [From Marbury v. Madison](#)

mit dem berühmten einstimmigen Urteil "Marbury v. Madison" des [Supreme Court](#) vom Februar 1803, definiert durch Chief Justice [John Marshall](#), angesetzt. Wie die Untersuchung von Charles Grove [Haines "The American Doctrine of Judicial Supremacy" \(1914\)](#)⁹⁷ ergab, soll der Ursprung der [judicial review](#)-Doktrin in einem 1610 gefällten Urteil des englischen Richters Sir

- 37 Gerhard Robbers: [Europäische Verfas...](#), 2003, S. 94
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 277 Private law, 2000, S. #P145#to
- 19 Mathiopoulos, Margarita: [Amerika: Das Experiment des Fortsch...](#), 1987, S. 9

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

854

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

[Nelson, Marbury v. Madison: The Origins and Legacy of Judicial Review, 2000.](#)
Siehe auch L.D. Kramer, Foreword: We the Court, in: 115 Harvard L. Rev. (2001), S. 4 ff.

796 Da der Fall auch im deutschsprachigen Schrifttum eine umfängliche Darstellung

796 Da der Fall auch im deutschsprachigen Schrifttum eine umfängliche Darstellung

Textstelle (Originalquellen)

Edward Coke⁹⁸ begründet liegen, der in einer nebensächlichen Angelegenheit, by first rate banks .⁷ 7 The State Statistics Committee of Ukraine: www.ukrstat.gov.ua¹ 1 [Marbury v. Madison](#), 5 U.S. (1 Cranch) 137 (1803).² 2 Cf. Van Alstyne, A Critical Guide to Marbury v. Madison, 1969 Duke L.J 1; [NELSON, MARBURY V. MADISON: THE ORIGINS AND LEGACY OF JUDICIAL REVIEW \(2000\)](#).³ 3 S. Van Alstyne, 1969 Duke L.J. 2.⁴ 4 Concerning his career see J. E. SMITH, JOHN MARSHALL (1996).⁵ 5 This is an ongoing discussion, cf. Troper, The Logic of Justification of Judicial Review, 99 Int l J.

- 277 Private law, 2000, S. #P145#to

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

855

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

wurde, einer Volksabstimmung zu unterziehen, vgl. dazu K. Heller, Der Supreme Court der Vereinigte Staaten von Amerika. Probleme eines Höchstgerichts, in: EuGRZ 1985, S. 685 ff., 686. Siehe auch W.W. [van Alstyne, A Critical Guide to Marbury v. Madison](#), in: 1969 Duke L.J., S. 1 ff., 17 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Congress was conferring on the Court an original jurisdiction to issue writs of mandamus per se. 589 Marbury v. Madison, 1 Cr. (5 U.S.) 137, 173 180 (1803). For a classic treatment of Marbury, see [Van Alstyne, A Critical Guide to Marbury v. Madison, 1969](#) Duke L. J. 1. Chief Justice Marshall's achievement that, in doubtful circumstances and an awkward position, he carried the day for the device, which, though questioned, has expanded

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 701

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

856

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 276

scheint die Annahme einer "Judizokratie" übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890 -1937 tatsächlich extensiv⁷⁹⁸ auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Roosevelt schen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte.

⁷⁹⁸ Insbesondere unter amerikanischen Sozialwissenschaftlern ist der Begriff "judicial supremacy" von scharfen Debatten begleitet. Er wird zwar

Textstelle (Originalquellen)

Manche Sozialwissenschaftler haben zuweilen von einer richterlichen Vorherrschaft im amerikanischen Herrschaftsprozess gesprochen. Bei näherer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der USA erscheint jedoch etwa der Begriff "Judizokratie" übertrieben, hat sich der Supreme Court doch lediglich zwischen 1890 1937 auf politischem Parkett bewegt, als er ca. 35 Gesetze oder Präsidialakte sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts zurückwies und vor allem in den ersten Jahren des Roosevelt schen New Deal sozialreformerische Initiativen des Staates zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise blockierte. Ansonsten aber hat sich das Oberste Bundesgericht politischen Auseinandersetzungen entzogen und sich lieber für unzuständig erklärt als in öffentliche Konflikte eingemischt. Denn die Richter haben

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

857

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

803 Laut W. Brugger wird "judicial review" - gerichtliche Überprüfung - in den Vereinigten Staaten üblicherweise im Sinn der (verfassungs-)gerichtlichen Kontrolle staatlicher Akte anhand der Verfassung verstanden, vgl. [ders., Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, 1987, S. 1 Fn. 2. 804](#) Siehe E.S. [Corwin, Marbury v. Madison and the Doctrine of Judicial Review](#), in: 12 Michigan L. Rev. (1914), S. 538 ff., 552.

Textstelle (Originalquellen)

Einführung in das öffentliche Recht der USA, München 1993, ³² S. 96f. ³³ 33 Lochner v. People of State of New York, 198 U.S. 45 (1905). Für die einschlägige Diskussion zu diesem Fall siehe Brugger, aaO, S. 97f.; [ders., Grundrechte und ³³ Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten](#) von Amerika, Tübingen ³³ 1987, S. 54ff.; Markus Schefer, Konkretisierung von Grundrechten durch den ³³ U.S.-Supreme Court. Zur sprachlichen, historischen und demokratischen Argumentation im Verfassungsrecht, Berlin 1997, S. 74f. ³³ 177 ³⁵ 35 Ebd. ³⁶ 36 Ebd. ³⁷ 37 Brugger (Fn.32), S. 98. ³⁸ 38

his case"), Wilson v Mason, 5 US (1 Cranch) 45, 91-92 (1801) (Marshall for the Court) (deciding jurisdiction at outset); United States v More, 7 US (3 Cranch) 159, 172-74 (1805) (Marshall for the Court) (similar); Edward S. [Corwin, Marbury v Madison and the Doctrine of Judicial Review](#), 12 Mich L Rev 538, 539 (1914) (citing these and other cases). Second, Marshall's inversion of issues does not of course avoid reaching the constitutionality of § 13, and along his circuitous

- 97 Chiang, Yu-Lin: Umdenken des Verfas..., 2003, S. 1
- 278 56 UCHILR 443, 1989, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

858

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

819 Siehe nur L.H. Tribe, American Constitutional Law, 3 rd ed. 2000, S. 549: "[...] infamous decision [...] often recalled for its politically disastrous dictum [...]"; W. Wiecek in: K. Hall / J.W. Ely / J.B. Grossman / W. Wiecek (eds.), [The Oxford companion to the Supreme Court of the United States](#), 1992, S. 380: "[...] the greatest disaster the Supreme Court has ever inflicted on the nation."

Textstelle (Originalquellen)

die ihrerseits Dred Scott konterkarieren sollten.][37] [Fn. 31] 60 U.S. (19 How.) 393 (1857). [...] [Fn. 35] "... the greatest disaster the Supreme Court has ever inflicted on the nation," Wiecek, in: Oxford Companion, S. 380; "... infamous decision ... often recalled for its politically disastrous dictum ...", Tribe, Constitutional Law, § 7-2, S. 549. [Schließlich war es nicht zuletzt die Dred Scott-Entscheidung,] die die Verfassungszusätze nach dem Bürgerkrieg provozierte, die ihrerseits Dred Scott konterkarieren sollten.[37]

Griffith, J. A. G. 1979. The political constitution. Modern Law Review, 42: 1
21. 1991. The Politics of the Judiciary. 4th edn. London: Fontana. 202
POLITICAL INSTITUTIONS 1993. Judicial Politics since 1920. Oxford:
Blackwell.Hall, K. L., ed. 1992. [The Oxford Companion to the Supreme Court of the United States](#). New York: Oxford University Press. Harden, I. 1992. The Contracting State. Buckingham: Open University Press. Harlow, C., and Rawlings, R. 1992. Pressure Through

Schließlich war es nicht zuletzt die Dred Scott-Entscheidung, [die die Verfassungszusätze nach dem Bürgerkrieg provozierte, die ihrerseits Dred Scott konterkarieren sollten.][37] [Fn. 31] 60 U.S. (19 How.) 393 (1857). [...] [Fn. 35] "... the greatest disaster the Supreme Court has ever inflicted on the nation," Wiecek, in: Oxford Companion, S. 380; "... infamous decision ... often recalled for its politically disastrous dictum ...", Tribe, Constitutional Law, § 7-2, S. 549. [Schließlich war es nicht zuletzt die Dred Scott-Entscheidung,]

- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0
- 279 Political institutions: rational ch..., 1996, S. 1920
- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

859



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

820 C. Rau, [Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts](#), 1996, S. 24 mit einer breiten Darstellung der Entscheidung und des Sachverhaltes, a. a. O., S. 24 f.

Textstelle (Originalquellen)

Who Shall Interpret? The Quest for the Ultimate Constitutional Interpreter, 48 *Review of Politics* ⁴⁵ 401 (1986); Trute, Zur Entwicklung des Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, ⁴⁵ *ZaöRV* 49 (1989), 191 (213 ff.); [Rau, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts](#), S. 21 ff. S. auch Gunther/Sullivan, ⁴⁵ *Constitutional Law*, S.60 ff. ⁴⁶ 46 Rep. v. Cobett, 3 Dall. 467, vgl. Warren, *Legislative and Judicial Attacks on the Supreme* ⁴⁶ *Court of the United States*, 47 *Am. L. Rev.* 1, 4 (1913). ⁴⁶ 47 1 Stat. 73.

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

860

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

821 Als "reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Periode des "Wiederaufbaus" ⁸²¹ des amerikanischen Bundesstaates bezeichnet, dessen Zusammenhalt unter der Bedrohung einer Sezession der Südstaaten stand. Die Phase fand ihre ⁸²¹ gesetzgeberische Unterlegung insbesondere mit den "reconstruction amendments" (13 -15) zur amerikanischen Verfassung und mit dem "reconstruction act" aus dem Jahre 1867. Mit den Amendments wurde unter anderem die Sklaverei abgeschafft, alle in den Vereinigten Staaten geborenen Menschen ⁸²¹ als Bürger eingestuft und das Wahlrecht ausgeweitet. Der gegen das präsidentielle Veto verabschiedete "reconstruction act" verlieh den Südstaatenregierungen einen lediglich provisorischen Status und stellte sie bis zur Verabschiedung von Einzelstaatsverfassungen und Durchführung

821 Als "reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Periode des "Wiederaufbaus"

821 Als "reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Periode des "Wiederaufbaus"

821 Als "reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Periode des "Wiederaufbaus"

Textstelle (Originalquellen)

daß das Gericht den Präsidenten nicht daran hindern könne, ein angeblich verfassungswidriges Gesetz anzuwenden. Ähnlich zurückhaltend zeigte sich der Supreme Court in Ex parte McCordle.[40] Als "Reconstruction" wird die mit dem Ende des Bürgerkrieges beginnende und etwa ein Jahrzehnt dauernde Phase bezeichnet, in der es darum ging, den durch die Auseinandersetzung um die Sklaverei und die Sezession der Südstaaten bedrohten amerikanischen Bundesstaat wieder "aufzubauen" und zusammenzubringen. Gesetzgeberisch sollte dies vor allem mit den Reconstruction Amendments zur amerikanischen Verfassung und mit dem Reconstruction Act von 1867 bewerkstelligt werden. Als Reconstruction Amendments werden die zwischen 1865 und 1870 in Kraft getretenen Verfassungszusätze 13 bis 15 bezeichnet, in denen unter anderem die Sklaverei abgeschafft, alle in den USA geborenen Menschen als Bürger eingestuft und das Wahlrecht all dieser Bürger festgeschrieben wird. Der gegen das präsidentielle Veto verabschiedete Reconstruction Act verlieh den von Präsident Johnson, dem Nachfolger des 1865 ermordeten Präsidenten Lincoln, eingesetzten Südstaatenregierungen einen nur provisorischen Status und stellte sie bis zur Verabschiedung von Einzelstaatsverfassungen und Abhaltung von Neuwahlen unter militärische Kontrolle. [Fn. 38] 71 U.S. 475 (1867). [Fn. 40] 74 U.S. 506 (1869). Hier hatte das Gericht als Rechtsmittel instanz über die Verfassungsmäßigkeit des Reconstruction Act zu befinden. Nach der

- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

861

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

822 71 U.S. 475 (1867).⁸²³ 823 74 U.S. 506 (1869). In dieser Entscheidung hatte der Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz **über die Verfassungsmäßigkeit des Reconstruction Act zu** urteilen. Die Richter entschlossen sich **nach der mündlichen Verhandlung im März 1868** mehrheitlich für eine Verzögerung der Entscheidung **bis der Kongress die die Zuständigkeit des Gerichts begründende Norm außer Kraft gesetzt hatte**. Anschließend **wies Chief Justice Chase die Klage wegen fehlender Zuständigkeit des Supreme Court ab**.

823 74 U.S. 506 (1869). In dieser Entscheidung hatte der Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz über die Verfassungsmäßigkeit des Reconstruction Act zu urteilen. Die Richter entschlossen sich nach der mündlichen Verhandlung im März 1868 mehrheitlich für eine Verzögerung der Entscheidung bis der Kongress die die Zuständigkeit des Gerichts begründende Norm außer Kraft gesetzt hatte. Anschließend wies Chief Justice Chase die Klage wegen fehlender Zuständigkeit des Supreme Court ab.

Textstelle (Originalquellen)

Status und stellte sie bis zur Verabschiedung von Einzelstaatsverfassungen und Abhaltung von Neuwahlen unter militärische Kontrolle. [Fn. 38] 71 U.S. 475 (1867). [Fn. 40] 74 U.S. 506 (1869). Hier hatte das Gericht als Rechtsmittelinstanz **über die Verfassungsmäßigkeit des Reconstruction Act zu** befinden. **Nach der mündlichen Verhandlung im März 1868** sorgte eine Mehrheit der Richter dafür, daß die Entscheidung so lange zurückgehalten wurde, **bis der Kongreß die die Zuständigkeit des Gerichts** in diesem Fall begründete **Norm außer Kraft gesetzt hatte**. Daraufhin **wies Chief Justice Chase die Klage wegen mangelnder Zuständigkeit des Supreme Court ab**, [...] Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht ist der United States Supreme Court kein genuiner Verfassungsgerichtshof, der etwa nur über spezifisches

- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte ..., 1996, S. 0

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

862

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 284

826 Dazu eingehend und in einer allgemeinen Darstellung etwa H. Schulze-Fielitz, Die deutsche Wiedervereinigung und das Grundgesetz, in: J.J. Hesse / G.F. Schuppert / K. Harms (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa, 1999, S. 65 ff., 66 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sieht. ¹⁰⁴ 104 U. Di Fabio, Das Recht offener Staaten, 1998, S. 5; J. Schwarze, Deutscher Landesbericht, in: ¹⁰⁴ ders. (Hrsg.), Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung, 2000, S. 109, 181; R. ¹⁰⁴ Steinberg, Grundgesetz und Europäische Verfassung, ZRP 1999, 365, 373. ¹⁰⁵ 105 Siehe etwa H. Schulze-Fielitz, Die deutsche Wiedervereinigung und das Grundgesetz. Zur ¹⁰⁵ Theorie und Praxis von Verfassungsentwicklungsprozessen, in: Hesse / Schuppert / Harms ¹⁰⁵ (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen, 1999, S. 65, 66 ff. ¹⁰⁶ 106 Deutschland: BVerfGE 52, 197, 200; 73, 339, 367 f. - Solange II; Frankreich: CC No. 92 - 308, ¹⁰⁶ 9.4.1992, EuGRZ 1993, 187, 190: die unionale Rechtsordnung

Aufl., 1996, Art.146 Rdnr.13ff. 64 So aber Kirm, M.: in: v.Münch/Kunig, a.a.O., Art.146 Rdnr.14. 65 Schulze-Fielitz, H.: Die deutsche Wiedervereinigung und das Grundgesetz. Zur Theorie und Praxis von Verfassungsentwicklungsprozessen, in: Hesse/Schuppert/ Harms (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen, 1999, S.65, 66ff. 66 Hesse, K.: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., 1995, Rdnr.6. 67 Bogdandy, A.v.: Zweierlei Verfassungsrecht, Der Staat 39 (2000), 163, 181. 68 Meessen, M.: EuR 34 (1999), 701, 702; Kluth, W.: Europa der Bürger

Administrative Transformation in Central and Eastern Europe. Towards Public Sector Reform in Post-Communist Societies. Oxford: Blackwell Publishers. Hesse, Joachim J., Gunnar F. Schuppert & Katharina Harms (Hg.), 2000: Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen. Zur Rolle des Rechts in staatlichen Transformationsprozessen in Europa. Baden-Baden: Nomos. Heuer, Uwe-Jens (Hg.), 1995: Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden: Nomos. Heydebrand, Wolf, 1983: "Organization and Praxis", in: G. Morgan (Hg.),

- 280 Klarere Verantwortungsteilung von B..., 2004, S. #P180#abzulehnen.#A# 40.
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. 95
- 221 Die Dynamik des rechtlichen Wandels..., 2002, S. 260

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

863

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

nicht neutral bleiben sollten (dazu M. Kriele, [Recht und Politik in der Verfassungsrechtsprechung](#), in: NJW 1976, S. 777 ff.). Dass ihre Entscheidungen⁸²⁸ durch die massive Beeinflussung im Zuge der juristischen Argumentation an politischer Macht verlieren, wird sogar durch Misstrauensverfahren⁸²⁸ nachgewiesen (vgl. EuGH, EuGRZ 1976, S. 11; EuGH, EuGRZ 1983, S. 500). [Die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit](#)

828 Freilich handelt es sich auch um eine deutsche Debatte: der zentrale Einwand, der gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen, insbesondere aber auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erhoben wird, lautet, dass Politik im Gewand des Rechts betrieben werde, vgl.

828 Freilich handelt es sich auch um eine deutsche Debatte: der zentrale Einwand, der gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen, insbesondere aber auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erhoben wird, lautet, dass Politik im Gewand des Rechts betrieben werde, vgl.

Textstelle (Originalquellen)

und staatsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts Berlin 1972; ferner die Thesen zur Staatsrechtslehrertagung 1980¹⁰⁷ m Innsbruck von Kosinek. Müller und Schiaich über: Die Verfassungsgerichtsbarkeit¹⁰⁷ im Ueluge der Staatsfunktionen. DÖV 1980, S 793 ff.¹⁰⁸ 108 [Kriele, Recht und Politik in der Verfassungsrechtsprechung](#). NJW 1976. S. 777-¹⁰⁸ Scheuner. Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung. DÖV 1980, S. 473 ff.¹⁰⁸ 184¹⁰⁹ 109 Scheuner a.a.O. (Fn. 108). S. 477.¹⁰⁹ 185¹¹⁰ 110 Vgl. den Schafftleischfall. oben Fn. 26. dazu Meier a.a.O.. ferner das Urteil des französischen Conseil d' Etat vom 22. Dezember 1978 (Cohn

für den Datenschutz der DaimlerChrysler AG veranstalteten Workshops. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des Human Genom Projekt (HGP) und der Firma Celera entfachten Mitte des Jahres 2001 [die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der](#) Verwertung von (human-)genetischen Informationen. Dies betrifft zum einen staatliche DNA-Untersuchungen z. B. für Zwecke der Strafverfolgung (§§ 81e und 81f StPO) verbunden etwa mit dem Aufbau einer Analysedatenbank

- 281 Europäische Gerichtsbarkeit und nat..., 1981, S. 98
- 282 Tätigkeitsbericht 2001/2002 des Ins..., 2003, S. 56

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

864

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

der Bundesrepublik und lehnt ihre Anwendung durch das Bundesverfassungsgericht ab (S. etwa C. [Rau, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des BVerfG, 1996, S. 230](#); K. Chryssogonos, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, 1987, S. 175.; C.

Textstelle (Originalquellen)

Who Shall Interpret? The Quest for the Ultimate Constitutional Interpreter, 48 Review of Politics ⁴⁵ 401 (1986); Trute, Zur Entwicklung des Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, ⁴⁵ ZaöRV 49 (1989), 191 (213 ff.); [Rau, Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, S. 21 ff. S. auch Gunther/Sullivan, ⁴⁵ Constitutional Law, S.60 ff. ⁴⁶ 46 Rep. v. Cobett, 3 Dall. 467, vgl. Warren, Legislative and Judicial Attacks on the Supreme ⁴⁶](#)

Hildegard Krämer/Harald Zimmermann. Leipzig 2000 Brohm, Winfried: Forum: Humanbiotechnik, Eigentum und Menschenwürde. JuS 1998, S. 197 ff. Brugger, Winfried: Abtreibung - ein Grundrecht oder ein Verbrechen? Ein Vergleich der Urteile [des United States Supreme Court und des BVerfG](#), NJW 1986, S. 896 ff. Cannold, Leslie: Women, Ectogenesis and Ethical Theory, Journal of Applied Philosophy, Band 12, 1995, S. 55 ff. Coester-Waltjen, Dagmar: Künstliche Fortpflanzung und Zivilrecht, FamRZ 1992, S. 369 ff. L i t e r a t u r 257Corea, Gena: Muttermaschine. Reproduktionstechnologien.

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 283 Dissertation der Universit, 2004, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

865

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

gehalten. Dennoch sind es nur wenige Stimmen in der Literatur, die eine Anwendung der Doktrin für möglich halten, ja sogar dessen Anwendung durch das Bundesverfassungsgericht schon als vorhanden ansehen (so R. Dolzer, [Verfassungskonkretisierung durch das Bundesverfassungsgericht und durch politische Verfassungsorgane, 1982, S. 29 ff.](#) am Bsp. von EuGRZ 1983, 57 (70)).

Textstelle (Originalquellen)

ausgelegt werden, daß sie die heutigen Gefahren bewältigt. Wir haben ferner oben gezeigt, daß diese Regeln für die Konkretisierung der Grundrechte völlig unzureichend sind. b) Rudolf Dolzer ([Verfassungskonkretisierung durch das Bundesverfassungsgericht und durch politische Verfassungsorgane, 1982](#)) will die Entscheidungen des BVerfG vom 8. August 1978 zum "Schnellen Brüter von Kalkar" (BVerfGE 49, 79) und vom 16. Dezember 1980 im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des in damals Berlin-

- 284 Bleckmann, Albert: Staatsrecht II -..., 1989, S. 94

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

866

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

831 Hierzu insbesondere F.W. Scharpf, [Grenzen der richterlichen Verantwortung. Die Political-question-Doktrin in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court, 1965](#). Vgl. auch den Überblick bei H. Laufer, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer

Textstelle (Originalquellen)

Die Kompetenzstruktur des modernen⁵⁰ Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, Berlin, Heidelberg, New York 1977, S. 133 f.⁵⁰ 51 BVerfGE 50, 290 (336 f.).⁵² 52 Dazu Haller, aaO (Anm. 25), S. 41 und 164 f.⁵³ 53 Dazu Starcfe, aaO (Anm. 8), s. 83 f.⁵⁴ 54 Vgl. Fritz Wilhelm Scharpf, [Grenzen der richterlichen Verantwortung, Die political-question-Doktrin in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court, Karlsruhe](#)⁵⁴ 1965, S. 15 f.; Haller, aaO (Anm. 25), S. 194.f.⁵⁵ 55 Vgl. Kriele, aaO (Anm. 21), S. 780; ferner Folke Schuppert,⁵⁵ Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Auswärtigen Gewalt, Baden-

Demokratie²²¹) und zur Bedingung rationaler politischer Entscheidungen²²²). Freilich wurde die Justiz von diesem - Informiertheit voraussetzenden ständigen Prozeß der öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung bislang ausgenommen²²³). Während [in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court](#) klargestellt wurde, "that there is no special prerequisite of the judiciary which enables it as distinguished from other institutions of democratic government, to suppress, edit,

- 285 Scheuner, U.: Verfassungsgerichtsba..., 1980, S. #P#Art. 14, S. 434 39.#A#
- 286 Justiz und Massenmedien, 1979, S. 77

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

867

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

834 Dazu aus dem deutschen Schrifttum J. Wittmann, Self-restraint als Ausdruck der Gewaltenteilung, in: B. Rill (Hrsg.), [Fünfzig Jahre freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat. Vom Rechtsstaat zum Rechtswegestaat](#), 1999, S. 109 ff., 110 ff. und vor allem W. Brugger, [Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten](#), 1987, S. 38 ff.

Textstelle (Originalquellen)

am Beginn des 21. Jahrhunderts Von der ewigen Suche nach dem Frieden Neue und alte Bedingungen für die Friedenssicherung Über den Buchhandel kann bezogen werden: f Bernd, [Rill \(Hrsg.\): Fünfzig Jahre freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat Vom Rechtsstaat zum Rechtswegestaat](#), Baden-Baden 1999. (ISBN 3-7890-6238-3) f Reinhard C. Meier-Walser/Gerhard Hirscher (Hrsg.): [Krise und Reform des Föderalismus. Analysen zu Theorie und Praxis bundesstaatlicher Ordnungen](#), München 1999. (ISBN: 3-7892-8019-4) Politische Studien,

verfassungswidrige Ausübung der Macht der Exekutive oder Legislative [richterlicher Kontrolle unterworfen ist, die gerichtliche Machtausübung nur unserem eigenen Sinn für Selbstbeschränkung ("self-restraint") unterliegt." [10]] [9] Vgl. vor allem W. Brugger, [Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten](#) (1987), S. 38 ff. [Das andere ist, daß, während verfassungswidrige Ausübung der Macht der Exekutive oder Legislative] richterlicher Kontrolle unterworfen ist, die gerichtliche Machtausübung nur unserem eigenen Sinn für

- 287 POLITISCHE STUDIEN 371, 2000, S.
- 102 Wittmann, Johann: Self-restraint al..., 1999, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

868

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

836 Das Oberste Gericht kann sich also weigern, dort Recht zu sprechen, wo es die Verantwortung für die Folgen seiner Entscheidung nicht übernehmen kann. Es erklärt dann solche Fälle zu "political questions". Als solche werden vor allem⁸³⁶ Rechtsstreitigkeiten mit möglichen internationalen Implikationen betrachtet, etwa Konflikte im Bereich der auswärtigen Beziehungen (über

836 Das Oberste Gericht kann sich also weigern, dort Recht zu sprechen, wo es die Verantwortung für

Textstelle (Originalquellen)

Dauerkonflikt zwischen der Judikative und den anderen Staatsgewalten, zwischen Richterentscheid und öffentlicher Meinung für ihr Ansehen und Gewicht heraufbeschwören kann. Das Oberste Gericht kann sich weigern, dort Recht zu sprechen, wo es die Verantwortung für die Folgen seiner Entscheidung nicht übernehmen kann. Es erklärt dann solche Fälle zu "politischen Fragen". Als "politische Fragen" werden vor allem Rechtsstreitigkeiten mit möglichen internationalen Auswirkungen betrachtet, etwa Konflikte im Bereich der auswärtigen Beziehungen (über die Geltung bzw. Einhaltung von Verträgen, Grenzstreitigkeiten, Anerkennung von Staaten, Einreiseverweigerungen für Ausländer oder deren Ausweisung). Die amerikanischen Verfassungsväter dürfen als Erfinder bundesstaatlicher Ordnung gelten.

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

869

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 289

838 Hierzu insbesondere A. Bickel, [The Least Dangerous Branch - The Supreme Court at the Bar of Politics](#), 1962. Es sind jedoch vermehrt Stimmen vernehmbar, die einer allzu erhöhten Stellung dieses Gedankens **kritisch gegenüberstehen**, vgl. nur B.A. Ackerman, [The Storrs Lectures: Discovering the Constitution](#), in: 93 Yale L.J. (1984), S. 1013ff, S. 1016: "**Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to the countermajoritarian difficulty, or, even more darkly, that the countermajoritarian difficulty is insolvable.**" Siehe auch E. Chemerinsky, in: 103 Harvard L. Rev. (1989), S. 43 ff.; **ders.**, [The Price of Asking the Wrong Question: An Essay on Constitutional Scholarship and Judicial Review](#), in: 62 Texas L. Rev. (1984), S. 1207 ff.; B. Friedman, [Dialogue and Judicial Review](#), in: 91 Michigan L. Rev. (1993), S. 577 ff.; M.V. Tushnet, [Anti-Formalism in Recent Constitutional Theory](#), in: 83 Michigan L. Rev. (1985), S. 1502 ff.; mit dem Versuch einer Umkehrung der Problematik ("the majoritarian difficulty") auch S. Croley, [The Majoritarian](#)

Textstelle (Originalquellen)

President supporting that faction with military force.¹ 551 Baker v. Carr, 369 U.S. 186, 217, 226 (1962) (opinion of the Court); id., 268, ¹ 287, 295, (Justice Frankfurter dissenting.)¹ 552 For a statement of the "prudential" view, see generally A. BICKEL, [THE LEAST DANGEROUS BRANCH THE SUPREME COURT AT THE BAR OF POLITICS](#) (New ¹ mine what the basic standards are, 543 and it will decide certain ¹ questions if the political branches are in disagreement. 544 ¹ (4) Prior to Baker v. Carr, 545 cases

solchen "Obsession" **kritisch gegenüberstehen**. [66] [...] Letztes Beispiel ist Steven Croley, der in einem 1995 veröffentlichten Beitrag zwar die Problematik umzukehren sich bemüht ("The Majoritarian Difficulty") [68] [...] [Fn. 66] Bruce A. Ackerman, [The Storrs Lectures: Discovering the Constitution](#), 93 Yale Law Journal 1013 (1984), S. 1016.: "**Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to the countermajoritarian difficulty, or, even more darkly, that the countermajoritarian difficulty is insoluble.**" Barry Friedman, [Dialogue and Judicial Review](#), 91 Michigan Law Review 577 (1993), S. 578: "At least since Law Review 577 (1993), S. 578: "At least since Alexander Bickel's [The Least Dangerous Branch](#) [...]"; Mark V. Tushnet, [Anti-Formalism in Recent Constitutional Theory](#), 83 Michigan Law Review 1502 (1985), S. 1502: [...] [Fn. 67] Vgl. v.a. Erwin Chemerinsky, [The Supreme Court 1988 Term - Foreword: The Vanishing Constitution](#), 103 Harvard Law Review 43 (1989); auch **ders.**, [The Price of Asking the Wrong Question: An Essay on Constitutional Scholarship and Judicial Review](#), 62 Texas Law Review 1207 (1984). [Fn. 68] Steven P. Croley, [The Majoritarian Difficulty: Elective Judiciaries and the Rule of Law](#), 62 The University of Chicago Law Review 689 (1995). Teilweise unternimmt die

that the countermajoritarian difficulty is insoluble." Barry Friedman, [Dialogue and Judicial Review](#), 91 Michigan Law Review 577 (1993), S. 578: "At least since Alexander Bickel's [The Least Dangerous Branch](#) [...]"; Mark V. Tushnet, [Anti-Formalism in Recent Constitutional Theory](#), 83 Michigan Law Review 1502 (1985), S. 1502: [...] [Fn. 67] Vgl. v.a. Erwin Chemerinsky, [The Supreme](#)

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 1967
- 118 Haltern, Ulrich: Verfassungsgericht..., 1998, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

870

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 289

[Difficulty: Elective Judiciaries and the Rule of Law](#), in: 62 [The University of Chicago](#) L. Rev. (1995), S. 689 ff.

838 Hierzu insbesondere A. Bickel, *The Least Dangerous Branch - The Supreme Court at the Bar of Politics*, 1962. Es sind jedoch vermehrt Stimmen vernehmbar, die einer allzu erhöhten Stellung dieses Gedankens kritisch gegenüberstehen, vgl. nur B.A. Ackerman, *The Storrs Lectures: Discovering the Constitution*, in: 93 *Yale L.J.* (1984), S. 1013ff, S. 1016: "Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to

838 Hierzu insbesondere A. Bickel, *The Least Dangerous Branch - The Supreme Court at the Bar of Politics*, 1962. Es sind jedoch vermehrt Stimmen vernehmbar, die einer allzu erhöhten Stellung dieses Gedankens kritisch gegenüberstehen, vgl. nur B.A. Ackerman, *The Storrs Lectures: Discovering the Constitution*, in: 93 *Yale L.J.* (1984), S. 1013ff, S. 1016: "Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to

838 Hierzu insbesondere A. Bickel, *The Least Dangerous Branch - The Supreme Court at the Bar of Politics*, 1962. Es sind jedoch vermehrt Stimmen vernehmbar, die einer allzu erhöhten Stellung dieses Gedankens kritisch gegenüberstehen, vgl. nur B.A. Ackerman, *The Storrs Lectures: Discovering the Constitution*, in: 93 *Yale L.J.* (1984), S. 1013ff, S. 1016: "Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to

838 Hierzu insbesondere A. Bickel, *The Least Dangerous Branch - The Supreme Court at the Bar of Politics*, 1962. Es sind jedoch vermehrt Stimmen vernehmbar, die einer allzu erhöhten Stellung dieses Gedankens kritisch gegenüberstehen, vgl. nur B.A. Ackerman, *The Storrs Lectures: Discovering the Constitution*, in: 93 *Yale L.J.* (1984), S. 1013ff, S. 1016: "Hardly a year goes by without some learned professor announcing that he has discovered the final solution to

Textstelle (Originalquellen)

Court 1988 Term - Foreword: *The Vanishing Constitution*, 103 *Harvard Law Review* 43 (1989); auch ders., *The Price of Asking the*

auch ders., *The Price of Asking the Wrong Question: An Essay on Constitutional Scholarship and Judicial Review*, 62 *Texas Law Review* 1207 (1984). [Fn. 68] Steven P. [Croley](#), [The Majoritarian Difficulty: Elective Judiciaries and the Rule of Law](#), 62 [The University of Chicago](#) Law Review 689 (1995). Teilweise unternimmt die Literatur Versuche, eine der politischen Ebene äquivalente Verantwortlichkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit zu konstruieren. Dies geschieht insbesondere mit

- 118 Haltern, Ulrich: *Verfassungsgericht...*, 1998, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

871

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

842 Einiges mag dafür sprechen, die Institution des Verfassungsgerichts als "Dritte Kammer" des legislativen Prozesses zu begreifen (vgl. A. Stone, [The Birth of Judicial Politics in France, 1992, S. 209 ff.](#)). Wie bereits der "Schöpfer" des europäischen Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit, H. Kelsen, festgestellt hat, wird ein Verfassungsgericht unvermeidlich legislativ tätig.

Textstelle (Originalquellen)

Luchoire/Conac (Hrsg.), La constitution de la r publique fran aise, mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Zur Entwicklung des Conseil constitutionnel in Richtung auf ein ³⁷¹ Verfassungsgericht s. etwa Stone, [The Birth of Judicial Politics in France](#); s. auch Pinto, R flexions ³⁷¹ sur le r le du Conseil constitutionnel, JDI 1987, 289. ³⁷² 372 Der Conseil d Etat ist erstmals am 25. Dezember 1799 zusammengetreten, läßt sich aber in ³⁷² seinen Wurzeln bis

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

872

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

847 Auch wenn der soziale Rückhalt **hinreichen sollte, absichtliche Verfassungsverstöße zu verhindern, kann er doch nicht divergierende Auffassungen über konkrete verfassungsrechtliche Anforderungen ausschließen**, vgl. auch D. Grimm, Verfassung, in: Staatslexikon, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Bd. 5, 1989 und 1995, S. 634 ff., 639.

Textstelle (Originalquellen)

Anforderungen und zur Erhaltung des verfassungsrechtlichen Konsenses einen wesentlichen Beitrag leisten. Ohne Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Verfassung allein auf ihren sozialen Rückhalt verwiesen. Selbst wenn dieser **hinreichen sollte, absichtliche Verfassungsverstöße zu verhindern, kann er doch nicht divergierende Auffassungen über konkrete verfassungsrechtliche Anforderungen ausschließen**. Konflikte im Rahmen der Verfassung weiten sich dann schnell zu Konflikten über die Verfassung selbst aus. Da die stärkeren Kräfte im Endeffekt ihre Auffassung zur

aristotelischen Theorie des Glücks, in: Ehrengabe an Alfred Petzelt, Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik, 32. Jg., Bochum 1956¹⁹⁵⁸ Hegel und die französische Revolution, Köln und Opladen 1957¹⁹⁵⁸ Art. Hegel, I u. II, in: Staatslexikon, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, 6.¹⁹⁵⁸ Aufl., Bd. 4, Freiburg 1959¹⁹⁶³ 1963¹⁹⁶³ Vinci Leonardo da¹⁹⁶³ Tagebücher und Aufzeichnungen, Leipzig 1952¹⁹⁶³ Philosophische Tagebücher, Hamburg 1958²²⁴ 224²²⁴ Hengstenberg, Ernst Wilhelm 104,²²⁴ 112, 141²²⁴ Heraklit 36¹²⁴ 124¹²⁴ Landgrebe, Ludwig 206¹²⁴ Landshut, Siegfried 206¹²⁴ Lange, Max Gustav 206¹²⁴ Laube, Heinrich 85¹²⁴ Lavater,

- 18 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 21
- 288 class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 1971, S. 1839

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

873

Textstelle (Prüfdokument) S. 293

848 Bei einem Scheitern dieser "vor-gerichtlichen Wirkung" ist es dann Aufgabe eines funktionierenden Verfassungsgerichts, die Verfassung dem politischen oder gesellschaftlichen Streit zu entziehen und ihrer in diesem Fall entscheidenden Funktion als Konsensbasis widerstreitender Interessen wieder zuzuführen. D. Grimm (1989 und 1995) betont aber zutreffend, dass "[d]ie Bereitschaft, Machtfragen durch Gerichte schlichten zu lassen, [...] freilich soziale und kulturelle Wurzeln [hat], die keineswegs überall, wo eine Verfassung besteht, gegeben sind. Fehlen sie, werden Verfassungsgerichte mit den Machthabern kurzgeschlossen oder zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Beide Male ist der Schaden für die Verfassung größer als beim völligen Verzicht auf Verfassungsgerichtsbarkeit."

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

diese Vorwirkung, so ermöglicht es der autoritative Gerichtsspruch, die Verfassung dem politischen Streit zu entziehen und ihrer Funktion als Konsensbasis der Konkurrenten wieder zuzuführen. Die Bereitschaft, Machtfragen durch Gerichte schlichten zu lassen, hat freilich soziale und kulturelle Voraussetzungen, die keineswegs überall, wo eine Verfassung besteht, gegeben sind. Fehlen sie, werden Verfassungsgerichte mit den Machthabern kurzgeschlossen oder zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Beide Male ist der Schaden für die Verfassung größer als beim völligen Verzicht auf Verfassungsgerichtsbarkeit. Dagegen liegt das Risiko einer effektiven Verfassungsgerichtsbarkeit darin, daß die Gerichte bei dem geringen Präzisionsgrad vor allem der materiellen Verfassungsnormen im Gewände von Verfassungsanwendung zu

- 18 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 21

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

874

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

849 Siehe etwa M. Cappelletti, *Who Watches the Watchmen?*, in: ders., *The Judicial Process in Comparative Perspective*, 1989, S. 57 ff., 79 ff.; dazu auch U. Haltern, *Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen*, 1998, S. 200 f.

Textstelle (Originalquellen)

gesellschaftlich oder öffentlich verantwortlich^[114] und führt manche dazu, zwischen der individuellen Verantwortlichkeit der Richter und der instrumentellen Verantwortlichkeit des Gerichts zu unterscheiden.^[115] [Fn. 114] Etwa Mauro Cappelletti, *Who Watches the Watchmen?*, in: ders., *The Judicial Process in Comparative Perspective*, 1989, S. 57 ff. (79 ff.). [...] [Fn. 115] "Seen as an institution, the judiciary appears accountable." Barry Friedman, *Dialogue and Judicial Review*, 91 *Michigan Law Review* 557 (1993), auf S. 614. Arbeiten zur Stellung der Bundesverfassungsgerichts werden

- 118 Haltern, Ulrich: *Verfassungsgericht...*, 1998, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

875

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

851 Über die Verfassungsgerichtsbarkeit als "Instrument zur Sicherung des Vorrangs der Verfassung" sehr instruktiv C. Starck, [Vorrang der Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit](#), in: C. Starck / A. Weber (Hrsg.), [Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa](#), Teilband I: Berichte, 1986, S. 11 ff. Zu den antiken Grundlagen auch des Prinzips des Vorrangs der Verfassung vgl. bereits E.S. Corwin, [The "Higher Law". Background of American Constitutional Law](#), in: [42 Harvard L. Rev.](#) (1928), S. 149ff, 153 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), [Europa reformieren](#), S.136 f., sowie ¹² 12 Wolff/Bachof, [Verwaltungsrecht Bd. II](#), 4. Aufl., S. 27, weisen auf früher in Bayern bestehende Kompetenzkonfliktgerichte hin. ¹³ 13 S.dazu Delp r e/Rasson-Roland, [La Cour d arbitrage](#), S. 47 ff. ¹⁴ 14 S.dazu [Starck, Vorrang der Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit](#), in: [Starck/Weber ¹⁴ \(Hrsg.\)](#), [Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa](#), S. 79 ff.; McWhinney, [Comparative Federalism](#), ¹⁴ S.21: "Umpiring the federal system: the special role of the Supreme Court in a federal state"; allgemein Orban, [F d ralisme et Cours Supr mes](#). Für

Citoyen von F. MacDonald, [We the People: The Economic Origins of the Constitution](#), Chicago 1958. Vgl. auch M. Farrand, [The Framing of the Constitution](#), New Haven 1965 und E. S. Corwin, [The "Higher Law" Background of American Constitutional Law](#), in: ⁴² /⁴³ [Harvard Law Review](#) (1928-29), 149ff., 365 ff. 39 Ausführlich dazu H. Arendt, [Über die Revolution](#), a.a.O. (Anm. 9), Kap. 4 und j. 40 J. Madison, [The Federalist](#), Nr. 10. 41 Die Überhöhung der amerikanischen Bundesverfassung als bindender Ausdruck eines einheitlichen

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 289 Rödel, Ulrich/Günter Frankenberg/He..., 1989, S. 132

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

876

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, [Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil](#), in: A. Ranzelzhofer u. a. (Hrsg.), [Gedächtnisschrift E. Grabitz](#), 1995, S. 57 ff.; ders., [Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs](#), in: W. Weidenfeld⁸⁵³ (Hrsg.), [Reform der Europäischen Union](#), 1995, S. 256 ff.; M.A. Dausen, [Aufgabenteilung und judizieller Dialog zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH als Funktionselemente des Vorabentscheidungsverfahrens](#), in: O. Due u. a. (Hrsg.), [Festschrift für U. Everling](#), 1995,⁸⁵³ Band 1, S. 223 ff.; C. Tomuschat, [Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts](#), in: [EuGRZ](#) 1993, 489 ff., 494 f.;⁸⁵³ M. Schröder, [Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Staates im Prozess der europäischen Integration - Bemerkungen zum Maastricht Urteil](#), in: [DVBl.](#) 1994, S. 316 ff., 323 f.; H. Gersdorf, [Das Kooperationsverhältnis zwischen deutscher Gerichtsbarkeit und EuGH](#), in: [DVBl.](#) 1994, S. 674 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Maastricht-Urteil und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, [ZaöRV](#) 54 (1994), 1; Hans-Peter Ipsen, [Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil](#), [EuR](#) 1994, 1. 205 Winkelmann, [Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993](#), S.50. 206 Everling, [Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil](#), in: Ranzelzhofer/Scholz/Wilke (Hrsg.), [GedS Grabitz](#), S. 68: "nahezu unbeschränktes Konfliktpotential". 207 Hirsch, [Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht Kooperation oder Konfrontation?](#), [NJW](#) 1996, 2457 mwN. S. auch das vom Rechtsausschuß des Europäischen

Weiler: [The State "über alles". Demos, Telos and the German Maastricht Decision](#), [EUI](#)¹⁸⁵ Working Paper, Florence 1995; H.-P. Ipsen: [Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil](#), in: [Europarecht](#)¹⁸⁵ 1 (1994), 1-21; Ch. Tomuschat: [Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts](#), in: [Europäische Grundrechte Zeitschrift](#) 20-21 (1993), 489-496 und B.-O.¹⁸⁵ Bryde: [Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie](#), in: [Staatswissenschaften und Staatspraxis](#) 3 (1994), 305-330. Vgl. dazu aber auch die mehr nuancierenden Beiträge von: J.

Karlsruhe, in: Brunner, Manfred (Hrsg.): [Kartenhaus Europa?](#), München 1994, S. 101-116. Schachtschneider, Karl Albrecht: [Die Staatlichkeit der Europäischen Gemeinschaft](#), in: Brunner, Manfred (Hrsg.): [Kartenhaus Europa?](#), München 1994, S. 117-141. Schröder, Meinhard: [Das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Staates im Prozeß der europäischen Integration Bemerkungen zum Maastricht-Urteil](#), in: [Deutsches Verwaltungsblatt](#) 6 (1994), S. 316-325. Telö, Mario (Hrsg.): [L'Union Europeenne et les Defis de l'Elargissement](#), Brüssel 1994. Tomuschat, Christian: [Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts](#), in:

Hans G. [Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik](#), Tübingen 1960. Gehlen, Arnold [Die Seele im technischen Zeitalter](#), Hamburg 1957. Gehlen, Arnold [Urmensch und Spätkultur](#), Bonn 1956. Gersdorf, Hubertus [Das Kooperationsverhältnis zwischen deutscher](#)

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.
- 162 [Verfassung, Zivilgesellschaft und e...](#), 2001, S. #P78#London 1967.#A# 77
- 290 [Die Europapolitik in der wissenscha...](#), 1994, S. #P12#Pouvoirs

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

877

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil, in: A.

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil, in: A.

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil, in: A.

853 Vgl. beispielsweise U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil, in: A.

Textstelle (Originalquellen)

[Gerichtsbarkeit und EuGH, in: DVBl. 1994, S. 674-684.](#) Geyer, Dietrich Der Zerfall des Sowjetimperiums und die Renaissance der Nationalismen, in: Nationalismus - Nationalitäten - Supranationalität, hrsg. von Heinrich A. Winkler, Hartmut Kaelble, Stuttgart 1993, S. 156-186. Giering, Claus Europa

- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegung..., 2002, S. 388

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

878



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

DVPW, ÖGPW und SVPW am 8. / 9. Juni 2001 in Berlin zum Thema: "Der Wandel föderativer Strukturen", Verfassungsgerichte im Wandel föderativer Strukturen - eine institutionentheoretische Analyse am Beispiel der BRD, der Schweiz und Österreichs, 2001, angelehnt. Lhotta bettet seine

Textstelle (Originalquellen)

DVPW, ÖGPW und SVPW am 8./9. Juni 2001 in Berlin zum Thema: "Der Wandel föderativer Strukturen" Verfassungsgerichte im Wandel föderativer Strukturen - eine institutionentheoretische Analyse am Beispiel der BRD, der Schweiz und Österreichs 1. Verfassungsgerichte als institutionelle Faktoren bundesstaatlichen Wandels 2. Das institutionelle Design der drei Bundesstaaten als

und dogmatische Herausforderungen für die deutsche Staatsrechtslehre" in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen, Hg. Jahrbuch des Föderalismus 2001 Baden- Baden: Nomos 35-55 (2002a) "

Verfassungsgerichte im Wandel föderativer Strukturen eine institutionentheoretische Analyse am Beispiel der BRD, der Schweiz und Österreichs" in: Europäisches Zentrum für Föderalismus- Forschung Tübingen, Hg. Jahrbuch des Föderalismus 2002 Baden-Baden: Nomos (i.E.) (2002b) " Vermitteln statt Richten: Das Bundesverfassungsgericht als judizieller Mediator im LER- Verfahren"

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S.
- 291 3.1 Allgemeine Angaben zu Teilproje..., 2002, S. 345

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

879

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

855 Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Dies hat etwa der Nachhall zum Präsidentschaftsurteil "Bush-Gore"⁸⁵⁵ in den Vereinigten Staaten (1998/99) oder in Deutschland auf den "Kruzifix-Beschlusses" (BVerfGE 93,1) des BVerfG gezeigt. Soweit eine unterlegene⁸⁵⁵ Prozesspartei scharfe Kritik übt, ist sie verständlich und meist auch bald vergessen. (vgl. zur "Richterschelte in Deutschland" etwa H.-J.⁸⁵⁵ Vogel, Videant Judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: DÖV 1978, S. 665 ff.). In jüngster Zeit indessen wird die Kritik anlässlich einiger Entscheidungen des Gerichts oder seiner Kammern grundsätzlicher. E. W. Böckenförde etwa hat die Gefahr des Übergangs zum "verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat" bzw. "Verfassungs-Areopag" beschworen (siehe ders.,

855 Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Dies hat etwa der Nachhall zum Präsidentschaftsurteil "Bush-Gore"

855 Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Dies hat etwa der Nachhall zum Präsidentschaftsurteil "Bush-Gore"

855 Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Dies hat etwa der Nachhall zum Präsidentschaftsurteil "Bush-Gore"

Textstelle (Originalquellen)

sein, was die Verfassungsgerichte wiederum durch spezielle Formen wie Apellentscheidungen, verfassungskonforme Auslegung oder auch Fristsetzungen - z.B. beim letzten Urteil des BVerfG zum Finanzausgleich zu kompensieren trachten. Bei den als hochgradig politisch rezipierten Entscheidungen, dies hat etwa der Nachhall zum Kruzifix-Urteil gezeigt, kann jedoch die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen rasch absinken. Die österreichische Praxis, gelegentlich missliebige Entscheide des VfGH dadurch zu kompensieren, daß etwaig verworfene Normen durch

offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" ("P. Häberle") angenommen werden darf. [54] Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, 1971, S. 340. Soweit eine unterlegene Prozeßpartei solche Kritik übt, [24: Vgl. "H.-J. Vogel", DÖV 1978, 665 ff.; "ders"., NJW 1996, 1505 ff.; "W. Geiger", DRiZ 1991, 357 ff.] ist sie verständlich und meist auch bald vergessen, aber in jüngster Zeit wird die Kritik wieder pointierter und grundsätzlicher Natur. [...] aber in jüngster Zeit wird die Kritik wieder pointierter und grundsätzlicher Natur. Bundesverfassungsrichter E. W.

Grundsätze, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts (Hrsg. G. Anschütz und R. Thoma), S. 108-159, 2. Band, Tübingen 1932. Tigges, Hans, Die Stellung des Richters im modernen Staat, Berlin 1935. Vogel, Hans-Jochen, Videant judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: DÖV 1978, Heft 18, S. 665-668. Vogel, Kurt, Das Bundesverfassungsgericht und die übrigen Verfassungsorgane, Bundes- verfassungsgerichtliche Argumentationsfiguren zu den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, Frankfurt a.M. 1988. Vogel, Thilo, Zur Praxis und Theorie der

aber in jüngster Zeit wird die Kritik wieder pointierter und grundsätzlicher Natur. [...] aber in jüngster Zeit wird die Kritik wieder pointierter und grundsätzlicher Natur. Bundesverfassungsrichter E. W. Böckenförde etwa hat die Gefahr des Übergangs zum "verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat", "Verfassungs-Areopag" oder "autoritativen Praeceptor" beschworen, [25: Der Staat 29 (1990), S. 1 (25) und BVerfGE 93, 121 (152) - Sondervotum] "I. v. Münch" hat Autoritätsschwund festgestellt [26: NJW 1993, 1673 (1675)] und "

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 21
- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0
- 292 Miersch, Matthias: Der sogenannte r f r l gislatif. Ei..., 1999, S. 321
- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

880

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

of judges", von "richterlicher Zensur", von "richterlichem Veto" oder ähnlichen Charakterisierungen (siehe m.w. N. die Zusammenstellung bei K. Stern, Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik, 1980, S. 17).

Textstelle (Originalquellen)

Autoritätsschwund festgestellt [26: NJW 1993, 1673 (1675)] und "B. Großfeld" gar von "Götterdämmerung" gesprochen. [27: NJW 1995, 1719 ff. Vgl. Auch "V. Krey": Das Gericht "laufe aus dem Ruder" (JR 1995, 221 (228).] Frühere Kritiker sprachen vom "government of judges", von "richterlicher Zensur", von "richterlichem Veto" oder ähnlichen Charakterisierungen. [28: Vgl. "K. Stern", Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik, S. 17.] Es steht außer Zweifel, daß die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte der

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

881

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

857 Hier geht es primär um Variablen wie die Zahl der Richter, der Senate, der Assistenten, der Vorselektionsverfahren für Annahme / Ablehnung sowie Geschäftsordnungen, mit denen die Verfassungsgerichte institutionell auf die anfallenden Aufgaben reagieren.

Textstelle (Originalquellen)

eng zusammen mit der Coherence der Fähigkeit der Institution, ihr eigenes Arbeitsaufkommen selbst zu steuern und Prozeduren zu entwickeln, Aufgaben schnell und effizient zu lösen. Hier geht es primär um Variablen wie die Zahl der Richter, der Senate, der Assistenten, der Vorselektionsverfahren für Annahme/Ablehnung sowie Geschäftsordnungen, mit denen die Verfassungsgerichte institutionell auf die anfallenden Aufgaben reagieren. Congruence der Grad, in dem intrainstitutionelle Beziehungen die sozialen Beziehungen abbilden, die sie zu regeln beanspruchen. Hier wird man zweierlei zu berücksichtigen haben: Zum einen

- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte ..., 2001, S. 22

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

882

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

von 28 U.S.C. Section 1254 (von Bundesgerichten aus) bzw. Section 1257 (von Einzelstaatsgerichten aus) ein. Nach einer erheblichen Beschränkung⁸⁵⁸ des als "appeal" bezeichneten Rechtsbehelfs durch den 1988 erlassenen **Judicial Improvements and Access to Justice Act**, biden die sogenannten⁸⁵⁸ "certiorari-Verfahren" den bei weitem größten Teil der zum Supreme Court kommenden Verfahren. Dabei bittet die unterlegene Partei das Gericht in einer "petition for certiorari", den Fall zur Entscheidung anzunehmen, vgl. hierzu auch C. Rau, **Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts**, 1996, S. 17 f.

858 Einen hohen praktischen Stellenwert für seine Funktion als Rechtsmittelgericht nehmen die die Appellationszuständigkeit begründenden Normen

858 Einen hohen praktischen Stellenwert für seine Funktion als Rechtsmittelgericht nehmen die die Appellationszuständigkeit begründenden Normen

Textstelle (Originalquellen)

es rechtfertigt, ihn für unsere Zwecke primär als Verfassungsgericht anzusehen. [3] Von besonderer praktischer Bedeutung für seine Funktion als Rechtsmittelinstanz sind die die Appellationszuständigkeit begründenden Normen von 28 U.S.C. Section 1254 (von Bundesgerichten aus) bzw. Section 1257 (von Einzelstaatsgerichten aus). Nachdem der 1988 erlassene **Judicial Improvements and Access to Justice Act** den als appeal bezeichneten Rechtsbehelf stark eingeschränkt hat, machen die sogenannten **certiorari-Verfahren** den ganz überwiegenden Teil der zum Supreme Court kommenden Verfahren aus. Dabei bittet die unterlegene Partei das

Who Shall Interpret? The Quest for the Ultimate Constitutional Interpreter, 48 *Review of Politics* 45 401 (1986); Trute, Zur Entwicklung des Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, 45 *ZaöRV* 49 (1989), 191 (213 ff.); Rau, **Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung** des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts, S. 21 ff. S. auch Gunther/Sullivan,⁴⁵ *Constitutional Law*, S.60 ff. 46 *Rep. v. Cobett*, 3 *Dall.* 467, vgl. Warren, *Legislative and Judicial Attacks on the Supreme* 46

Wahl der Mitglieder des BVerfG als verfassungsrechtliches- und politisches Problem, *ZRP* 1988, 389 Quint, Peter E.: Amerikanisches Verfassungsrecht- Allgemeiner Überblick, *JZ* 1986, 619 Rau, Christian: **Selbst entwickelte Grenzen der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts**, Berlin 1996 Robbers, Gerhard: Die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, *JuS* 1990, 257 Rudzio, Wolfgang: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, München 1996 Rupperecht, Reinhard: Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, *NJW* 1971, 169

- 98 Rau, Christian: *Selbst entwickelte ...*, 1996, S. 0
- 62 *Untitled - Fakultät für Rechtswisse...*, 2006, S. 1
- 104 *Das Bundesverfassungsgericht als Ma...*, 2001, S. 142

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

883



23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 297

860 Vgl. ausführlich zum Themenkreis der richterlichen Unabhängigkeit in den Vereinigten Staaten J. Zättsch, [Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland](#), 2000.

Textstelle (Originalquellen)

Seite 189. ²²¹ ²²¹ Die Gerichtssysteme der einzelnen Staaten weichen stark voneinander ab. Sie sind so unterschiedlich, dass hier ²²¹ nicht weiter darauf eingegangen werden kann. Vgl. hierzu: Jörg Zättsch, [Richterliche Unabhängigkeit und Richterauswahl in den USA und Deutschland](#). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2000. Seite 23 33. ²²² ²²² ²²² Zweigert und Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, Seite 249. ²²³ ²²³ ²²³ Zweigert und Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, Seite 249, 250. ²²⁴ ²²⁴ ²²⁴ Reimann, Einführung in das

- ²⁹³ class gs ctg2 von uni-muenchen.deun..., 2005, S. #P218#Sorgeplan

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

884

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

861 Im Kontext mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung steht es **außer Zweifel, dass die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte der neuralgische Punkt ausgewogener Balancierung zwischen Erster und Dritter Gewalt ist.** Dies belegt ein Blick auf die Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit Marbury v. Madison über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht auch in Deutschland, der im übrigen nicht erst mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. November 1925 (vgl. RGZ 111, 320) begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreicht (zur Geschichte G. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 736 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

in die Hand eines Organs der rechtsprechenden Gewalt gelegt wird, d. h. einer spezifisch für die Rechtskontrolle eingerichteten Institution und nicht eines genuin politischen Organs. Es steht **außer Zweifel, daß die Kontrolle der rechtsetzenden Tätigkeit vor allem der Parlamente durch die Verfassungsgerichte der neuralgische Punkt ausgewogener Balancierung zwischen Erster und Dritter Gewalt ist.** Die lange Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der

Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff. [23] "B.-O. Bryde", Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.[...] Die lange Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der nicht erst mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. November 1925 [35] begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreichte [36], bis zur fest etablierten Normenkontrolle bei allen Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht in der Gegenwart ist hierfür Beweis genug.

der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison von 1803[34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland, der nicht erst mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. November 1925 [35: RGZ 111, 320.] begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert zurückreichte, [36: Vgl. "E.v. Hippel", HdbDStR II, S. 552; zur Geschichte "G. Meyer-Anschütz", Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S.736 ff.][...]. Fragen wir nach der Rechtfertigung für den verfassungsgerichtlich geprägten Verfassungsstaat, so ist sie darin zu erblicken, daß die Verfassung als oberste Norm die Ausübung aller

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

885



28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 298

864 Vgl. W.J. Witteveen, The Symbolic Constitution, in: B. v. Roermund (Hrsg.), [Constitutional Review - Verfassungsgerichtsbarkeit - Constitutionele Toetsing: Theoretical and Comparative Perspectives](#), 1993, S. 79 ff., 79.

Textstelle (Originalquellen)

Frankfurt/M. 1989. Roellecke, G.: Von Frankfurt über Weimar und Bonn nach Berlin. Demokratische Verfassungen in Deutschland und die gesellschaftliche Entwicklung in Europa, in: Juristenzeitung 3 (2000), 113ff. Roermund, B. van (ed.): [Constitutional Review, Verfassungsgerichtsbarkeit, Constitutionele Toetsing. Theoretical and Comparative Perspectives](#), Deventer 1993.
Rousseau, J. J.: Contrat Social, J.-L. Lecercle (ed.), Paris 1971. Rüthers, B.: Auf dem Weg zum Richterstaat, Mein juristisches Jahrhundert. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 2.11.2000. Sandel, M. J.: Liberalism and the Limits

- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. 74

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

886

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 299

866 Siehe auch K. Stern, [Der Einfluß der Verfassungsgerichte auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern](#), in: H.H. Klein / H. Sandler / K. Stern (Hrsg.), [Justiz und Politik im demokratischen Rechtsstaat, Interne Studien der Konrad Adenauer Stiftung Nr. 119/1996](#), 1996.

Textstelle (Originalquellen)

Warnung vor "unabsehbaren und nicht ungerade prozessualen Weiterungen" bei Bettermann, JZ 1964, 601 (602 in Fn. 13). [133] Vgl. noch einmal E.-W. Beckenrde (Fn.14), S.61f. [134] Jüngst: [Stern, Der Einfluß der Verfassungsgerichte auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern](#), in: Hans H. Klein/Sandler/Stern, [Justiz und Politik im demokratischen Rechtsstaat](#), 1996, S.7ff. (13ff.); Hans-Jochen Vogel, [Gewaltenvermischung statt Gewaltenteilung?](#), NJW 1996, 1505 (bes. 1508ff.). [135] Jüngstes Beispiel: Das Sondervotum des

Deutschland: Der Beitrag der ¹² Konrad-Adenauer-Stiftung, in: Heinrich Reiner mann, F.F. Ridley, Jean-Claude Thoenig, [Neues Politik- und ¹² Verwaltungsmanagement in der kommunalen Praxis - ein internationaler Vergleich, \[Interne Studien der Konrad- ¹² Adenauer-Stiftung Nr. 158/1998\]\(#\), St. Augustin, 1998, S. 9 ff; vgl. Erfahrungen in Skandinavien: Stefan Fölster, \[Sveriges ¹² systemskifte i fara? Erfarenheter av privatisering, avreglering och decentralisering \\(Schwedens Systemwechsel in Gefahr? ¹² Erfahrungen mit Privatisierung, Dezentralisierung\]\(#\)](#)

- 294 Auf dem Weg in den "verfassungsgeri...", 1997, S.
- 295 Das Neue Steuerungsmodell Vereinbar..., 2001, S. #P293#manner.#A# Ré

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

887

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 299

867 Vgl. W. Brugger, [Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht](#), in: [StWissStPr 1993, S. 319 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreichte [36], bis zur fest etablierten Normenkontrolle bei allen Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht in der Gegenwart ist hierfür Beweis genug. [22] "W. Brugger", [Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff](#) . [23] "B.-O. Bryde", [Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.\[...\]](#) Die lange Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung *Marbury vs. Madison* (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht

- 55 Stern, K.: [Das Staatsrecht der Bund...](#), 1977, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

888

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 300

870 Heute ergehen nur noch wenige Entscheidungen des Supreme Courts im Allgemeinen eine "concurring opinion", in der er seine Rechtsauffassung darlegt. Ist er mit dem tatsächlichen Ergebnis nicht einverstanden, so schreibt er eine "dissenting opinion" oder / und schließt sich der eines Kollegen an. Concurrences und Dissents können sich auch nur auf Teile einer Entscheidung beziehen. Beide stehen in der Tradition der aus der englischen Gerichtspraxis stammenden "seriatim opinions". Vgl. zu Bedeutung, Praxis und Geschichte der Sondervoten beim Supreme Court, K.-H. Millgramm, [Separate Opinion und Sondervotum in der Rechtsprechung des Supreme Court of the United States und des Bundesverfassungsgerichts](#), 1985, S. 59 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978 Lechner, Hans / Zuck, Rüdiger: Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 4. Auflage, München 1996
Millgramm, Karl-Heinz: Casebook - Einführung in die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit 2 Bände, 2. Auflage, Halle 1993 ders. [Separate Opinion und Sondervotum in der Rechtsprechung des Supreme Court of the United States und des Bundesverfassungsgerichts](#), 1. Auflage, Berlin 1985
Moors, Christiane: Die Rolle von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der politischen Auseinandersetzung in den USA und Kanada am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs, 1. Auflage, Berlin 1997

- 104 Das Bundesverfassungsgericht als Ma..., 2001, S. 74

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

889

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 301

871 Zum Vorrang der Verfassung u. a. allgemein R. [Wahl, Der Vorrang der Verfassung, in: Der Staat 20 \(1981\), S. 485 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

HRG, 26. Lief., 1986, S. 367. Peter J. Tettinger. Fairneß und Waffengleichheit, 1984. Richard Thonia, Rechtsstaatsidee und Verwaltungswissenschaft, in: JöR 4 (1910). S. 196ff. Carl Hermann Uli: Rechtsstaat und Verwaltung, in: VerwArch 76 (1985), S. 1ff. und S. 129 ff. Rainer [Wahl, Der Vorrang der Verfassung, in: Der Staat 20 \(1981\). S. 485ff.](#) Werner Weber, Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, '1970. Gerhard Zimmer, Funktion - Kompetenz - Legitimation, 1979. L043 § 25 Das soziale Staatsziel Hans F. Zacher II. D" III. Dil Gr I\ Dil .rddiilKliL-i Umfeld laufer Landesverfassungen "

- 56 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 26

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

890

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 301

873 Auf der Grundlage der Unterscheidung von "pouvoir constituant" und "pouvoirs constitués".

Textstelle (Originalquellen)

auf der Grundlage der Unterscheidung von pouvoir constituant und pouvoirs constitués, ein Gedanke der Gewaltenteilung. Die Begründung dafür wurde bereits in den Gründungsstaaten der USA und bei der Entstehung der Unionsverfassung von 1787 gegeben. 1783 spricht der Jurist

- 107 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verfas..., 1999, S. #P#In

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

891

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 301

874 Das Zitat findet sich bei G. Stourzh, [Vom Widerstandsrecht zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Zum Problem der Verfassungswidrigkeit im 18. Jahrhundert](#), in: ders., [Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates](#), 1989, S. 55 ff., 64.

Textstelle (Originalquellen)

in Harvard Law Review 42 (1928/29), 149-185 und 365-409; ¹³ besonders wichtig sind mehrere Arbeiten von Gerald Stourzh zur Entstehung ¹³ des modernen Verfassungsbegriffs in England und Amerika im 17. und 18. Jh.: ¹³ [Vom Widerstandsrecht zur Verfassungsgerichtsbarkeit; Zum Problem der Verfassungswidrigkeit im 18. Jahrhundert](#), Kleine Arbeitsreihe des Instituts für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Graz, Heft 6 (Graz, 1974); ¹³ "Staatsformenlehre und Fundamentalgesetze in England on Late ² Imperial Austria, in "Austrian History Yearbook", XXII (1992), pp. 1-22, e in ² particolare pp. 11 e 13. Sempre di Stourzh, cfr. Zur Institutionengeschichte der ² Arbeiterbeziehungen und der sozialen Sicherung (1986), ora in Id., [Wege zur ² Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des ² liberalen Verfassungsstaates](#), Wien-Köln, Böhlau, 1989, pp. 335-61 (e la ³ 3 Cfr. le osservazioni di Stourzh, The Multinational Empire Revisited cit., p. 3, ³ con riferimento a C. Schorske, Fin-de-Si cle

- 260 JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAM..., 1988, S. #P77#Berlin 1988.#A#
- 296 Le elezioni galiziane al Reichsrat ..., 1994, S. #P141#well.#A#

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

892

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 302

Bürgern, 1997, der darauf verweist, dass "[e]ine an sich selbst gewöhnte Demokratie wie etwa die der Niederlande bislang an jegliche richterliche Kontrolle der Gesetze an der Verfassung verzichten zu können [glaubt]; sie muss sich dann gelegentlich von europäischen Richtern vorhalten lassen, dass ihre Institutionen nicht den inzwischen normierten Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit oder Grundrechtsverwirklichung entsprechen", siehe auch [Benthem vs Staat der Niederlande, EGMR 23 Oktober 1985](#). Grundsätzlich fand die französische Gerichtsbarkeit einen starken Widerhall⁸⁷⁷ in der europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei ist in besonderem Maße die formale Prägung durch gewisse Auslegungsmethoden und Stilelemente⁸⁷⁷ spürbar, vgl. dazu auch C. Buck, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (1998), S. 58 ff., 101 ff., 143ff; [Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat, JBl 2000, S. 691 ff., 694 f.](#) Obgleich diese anfänglich eher historisch ausgerichtet

⁸⁷⁷ In den Niederlanden wird hingegen der politische Test an der Verfassung eher politischen Institutionen (einschließlich dem "politisch-rechtlichen

⁸⁷⁷ In den Niederlanden wird hingegen der politische Test an der Verfassung eher politischen Institutionen (einschließlich dem "politisch-rechtlichen

Textstelle (Originalquellen)

um das zerfallene Sowjetreich oder auch in Südafrika zuerkannt wird. An sich selbst gewöhnte Demokratien wie die der Niederlande oder Großbritanniens bislang auf jegliche richterliche Kontrolle der Gesetze an der Verfassung verzichten zu können; sie müssen sich dann gelegentlich von europäischen Richtern vorhalten lassen, daß ihre Institutionen nicht den inzwischen normierten Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit [3:[...] [Benthem vs Staat der Niederlande, EGMR 23 Oktober 1985 \[...\]](#)

International Journal of Constitutional Law 3 (2005) 383 (383 ff) .²⁶ 26 Unter Verfassung wird soweit eine Staatsverfassung verstanden und der²⁶ Staat als Verfassungsstaat mit dieser (Staatsverfassung) untrennbar verknüpft. Vgl dazu näher [Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht²⁶ ohne Staat, JBl 2000, 691 \(695 f\).](#)²⁷ 27 Für eine Relativierung des Verfassungsbegriffs, der das Phänomen Verfassung nicht notwendig auf die Herrschaftsorganisation des Nationalstaates²⁷ beschränkt, statt vieler Möllers, Verfassungsgebende Gewalt Verfassung²⁷ Konstitutionalisierung, in:

- 101 Blankenburg, Erhard: Die Verfassung..., 1998, S. 0
- 297 Wissensbilanzierung Titel - Interna..., 2005, S. #P195#Freiburg i.B.#A#

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

893

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

878 Beispielhaft das gesteigerte öffentliche Interesse in Deutschland, das durch sozial relevante und kontroverse Entscheidungen und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes geweckt wurde, vgl. hinsichtlich der gesteigerten Kritik am Bundesverfassungsgericht: H.J. Vogel, [Videant Judices! - Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht](#), DÖV 1978, S. 665ff; R. Lamprecht, [Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts](#), 1996; H.P. Schneider, [Acht an die Macht! Das BVerfG als Reparaturbetrieb des Parlamentarismus?](#), in: NJW 1999, S. 1303 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Gehalt, den sie haben⁶, qualifiziert die Grundrechte nicht um. Wenn die Grundrechte 2 K. A. Bettermann, [Hypertrophie der Grundrechte](#), in: ders., Staatsrecht, Verfahrensrecht, Zivilrecht (Ges. Schriften), 1988, S. 49 ff. 3 Statt anderer H. J. Vogel, [Videant judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht](#): DÖV 1978, S. 665 ff.; Chr. Gusy, [Das Bundesverfassungsgericht als politischer Faktor](#): EuGRZ 1982, S. 93 ff. 4 Siehe K. Hesse, [Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland](#), 16. Aufl. 1988, Rdnr. 300 ff. 5 Für die Weimarer Verfassung zeigt sich die

das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Frankfurt a.M., 70 86. Rousseau, Jean-Jacques, 1994: [Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts \(1762\)](#). Stuttgart. Schneider, Hans-Peter, 1999: [Acht an der Macht! Das BVerfG als "Reparaturbetrieb" des Parlamentarismus](#), in: Neue Juristische Wochenschrift 18, 1303 1305. Sebaldt, Martin/Straßner, Alexander, 2004: [Verbände in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung](#). Wiesbaden. Simon, Helmut/Rupp-von Brünneck, Wiltraut, 1993: [Abweichende Meinung zu BVerfGE 35, 79](#),

- 298 Genexpressionsanalyse der - OPUS - ..., 2006, S. 2
- 299 Gesetzgebungs- oder Justizstaat Zum..., 2006, S. 70

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

894

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988; O. Dörr / U. Mager, Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam Zu den neuen Zuständigkeiten des EuGH, in: AöR 125 (2000), S. 386 ff.; P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 478⁸⁸¹ ff.; W. Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht - rechtsvergleichende Aspekte, in: JZ 1998, S. 161 ff. vgl. auch den Sammelband⁸⁸¹ von J. Schwarze (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998; P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter⁸⁸¹ im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH, in: Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; A. Wolf-Niedermaier, Der Europäische Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; G.

Textstelle (Originalquellen)

Rechtssystem (1787-1972), 1977; A.S. Miller, The Supreme Court. Myth and Reality, 1978; L. Tribe, Constitutional Choices, 1985, S. 51 f.; [...] W.H. Rehnquist, The Supreme Court, 1987. Fussnote 692 J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; S. auch O. Dörr/ U. Mager, Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam Zu den neuen Zuständigkeiten des EuGH, AöR 125 (2000), S. 386 ff.; W. Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht rechtsvergleichende Aspekte, JZ 1998, S. 161 ff.; G.G. Saner, Der Europ. Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988; [...] Zum EuGH: P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation

durch völkerrechtlichen Vertrag ein¹⁰ vernachlässigtes Problem des Maastrichter Unionsvertrages, in: FS 180 Jahre¹⁰ Carl Heymanns Verlag, 1995, S.499ff.¹⁰ 11 Zum Begriff Häberle, P.: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht und "Verfassung" der EG, in: Schwarze (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998, S.11,¹⁰ 18f.¹⁰ 12 Huber, P.M.: Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60¹⁰ (2001), 194, 215f.¹⁰ 13 BVerfGE 37, 271, 280ff.; 73, 339, 376ff.;¹⁰ 89, 155, 174f.¹⁰ 14 BVerfGE 102, 147, 164.¹⁵ 15 R v. Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs ex p. Rees¹⁵ Mogg [1994] 1 All ER 457 at p. 467;¹⁵ Birkinshaw, P.: British report,

Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht rechtsvergleichende Aspekte, JZ 1998, S. 161 ff.; G.G. Saner, Der Europ. Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, 1988; [...] Zum EuGH: P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH, Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; M.P. Maduro, We the Court, The European Court of Justice and the european economic constitution, 1998; [...] A. Wolf-Niedermaier, Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; [...] G.

Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; M.P. Maduro, We the Court, The European

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

895

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 303

Hirsch, Der EuGH im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, in: NJW 2000, S. 1817 ff.; M.P. Maduro, We the Court. The European Court of Justice and the European economic Constitution, 1998.

881 Aus der uferlosen Lit. zum EuGH: J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; G.G. Saner,

881 Aus der uferlosen Lit. zum EuGH: J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; G.G. Saner,

881 Aus der uferlosen Lit. zum EuGH: J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983; G.G. Saner,

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Court of Justice and the european economic constitution, 1998; [...] A. Wolf-Niedermaier, Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; [...] G. Hirsch, Der EuGH im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, NJW 2000, S. 1817 ff.; Fussnote 215, S. 259: Dazu K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995 (Neudruck 1999), S. 19 ff.; R. Dreier/F. Schwegmann (Hrsg.), Probleme der Verfassungsinterpretation, 1976. Fussnote 641, S. 465: Mehr als nur "Materialien" liefert hierzu z.B. M.

und Hüter der Integration, 1988; [...] Zum EuGH: P. Pernthaler, Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH, Juristische Blätter 2000, S. 691 ff.; M.P. Maduro, We the Court, The European Court of Justice and the european economic constitution, 1998; [...] A. Wolf-Niedermaier, Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997; [...] G. Hirsch, Der EuGH im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, NJW 2000, S. 1817 ff.; Fussnote 215, S. 259: Dazu K. Hesse, Grundzüge des

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

896

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

882 Zivilprozessualer Art sind die Zuständigkeiten des EuGH nach dem Europäischen [Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in Zivil- und Handelssachen](#) (EuGVÜ) von 1968. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche werden ausführlich von T. Oppermann, Europarecht, 2. Aufl 1999, Rdnrn. 709 ff., 372 ff. m.w. N. geschildert.

Textstelle (Originalquellen)

Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II) Die sog. Brüssel I-Verordnung ersetzt mit Wirkung zum 1. 3. 2002 das Brüsseler [Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in Zivil- und Handelssachen](#) aus dem Jahr 1968 und schafft einheitliche Zuständigkeitsvorschriften und ein vereinfachtes Vollstreckbarerklärungsverfahren, das gegenüber dem Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen schneller und einfacher ausgestaltet ist. Die mit

- 134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005, S. 397

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

897

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 305

883 So etwa T. Oppermann (1999), Rdnr. 382; H. Rösler, Zur Zukunft des Gerichtssystems der EU, in: ZRP 2000, S. 52 ff., 56; U. Everling, Zur Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als Verwaltungsgericht, in: B. Bender (Hrsg.), Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz, Festschrift für Konrad Redeker, 1993, S. 293 ff., 294, nennt den EuGH "Universalgericht".

Textstelle (Originalquellen)

aaO, der freilich von einem "zu starken" Eingriff spricht⁵⁸ 58 ähnlich Fischer, aaO⁵⁹ 59 Fischer, aaO¹³ 60 nach dem nachfolgenden Abschnitt C soll dieses Schema erweitert werden (Seite 23)⁶¹ 61 so z.B. Everling, Zur Funktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als Verwaltungsgericht, FS⁶¹ für Redeker, Seite 293 f.⁶² 62 Dausen, Gutachten D zum 60. Deutschen Juristentag Münster 1994, Seite D 57⁶³ 63 Aktualisierte Übersicht nach Schweitzer / Hummer, Europarecht, Rn. 465, 466 ff.⁶⁴ 64 Dausen, Gutachten D zum 60. Deutschen Juristentag Münster 1994, Seite D 47⁶⁵ 65

Rn. 14.¹⁰⁸³ 1083 Vgl. RUTHIG, JOSEF, BayVBl. 1997, S. 289 ff. (294).¹⁰⁸⁴ 1084 Vgl. SCHOCH, FRIEDRICH, NVwZ 1999, S. 457 ff. (464).¹⁰⁸⁵ 1085 Vgl. KUTSCHEID, ERNST, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Drittschutz in: BENDA, BERND/BREUER,¹⁰⁸⁵ RÜDIGER/OSSENBÜHL, FRITZ/SENDER, HORST (Hrsg.), Rechtsstaat zwischen Sozialgestaltung und Rechtsschutz. Festschrift für Konrad Redeker zum 70. Geburtstag, München 1993. S. 439 ff. (454); a.A.¹⁰⁸⁵ SCHMIDT-PREUß, MATTHIAS, Kollidierende Privatinteressen im Verwaltungsrecht, Berlin 1992, S. 69 ff.¹⁰⁸⁶ 1086 Vgl. EuGH, NVwZ 1991, S. 866 ff., Rn. 16.¹⁰⁸⁷ 1087 Vgl. JARASS, HANS DIETER (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommentar, unter Berücksichtigung

- 205 Die Gerichtsbarkeit der Union, 2003, S. #P32#pdf 32
- 184 Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite ..., 2006, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

898

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

884 Von 1952 -1957 war der EuGH zunächst Gerichtshof der EGKS, seit 1958 ist er laut [Art. 3 f. des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. 3. 1957 i. V. m. Art. 220 ff. EGV, 136 ff. EAGV, 31 ff. EGKSV](#) gemeinsamer Gerichtshof der drei Gemeinschaften.

Textstelle (Originalquellen)

sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften". Vgl. [sinn gemäß Art. 164 E W G V und Art. 136 E A G V](#). Nach Maßgabe von [Art. 3 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. 3. 1957](#) werden die in den zitierten Vertragsbestimmungen verankerten Zuständigkeiten durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt. - Zur Auslegungstechnik des Gerichtshofes vgl. etwa Anna Bredimas, *Methods of Interpretation*

- **300** Das Sozialrecht in der Rechtsprechu..., 1979, S. 384

● **6%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

899



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

886 Siehe hierzu J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz. Einführung und Problemaufriß, in: ders. (Hrsg.), [Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz](#), 1983, S. 20 f.; J. Coppel / A. O'Neill, [The European Court of Justice: Taking Rights Seriously?](#), in: 29 CMLRev. (1992), S. 669 ff.; F. Jacobs, Curtin / D. O'Keefe (eds.), [Constitutional Adjudication](#)⁸⁸⁶ in [European Community and National Law](#), Dublin 1992; J.H.H. Weiler / N. Lockhart, ["Taking Rights Seriously" Seriously: The European Court and its Fundamental Rights Jurisprudence](#), in: 32 CMLRev. (1995), S. 51ff, 59 ff.; J.

Textstelle (Originalquellen)

Despina: [The application of Community law in Greece](#)¹ (1989 1991), 19 ELRev 412 (1994)¹ Ipsen, Hans-Peter: [Europäisches Gemeinschaftsrecht](#), Tübingen 1972¹ Die Verfassungsrolle des Europäischen Gerichtshofs für die Integration, in: Schwarze (Hrsg.), [Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz](#), Baden-Baden¹ 1983, S. 29 62¹ Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil, EuR 1994, 1¹ Ipsen, Jörn u.a. (Hrsg.): [Verfassungsrecht im Wandel. Wiedervereinigung Deutschlands. Deutschland in der Europäischen Union. Verfassungsstaat und Föderalismus. Zum 180](#)

knowledge, no claims based on human rights alone have been upheld by the ECJ. Coppel & O'Neill submit that Wachauf was decided 'on fundamental rights grounds' (J. Coppel & A. O'Neill, ["The European Court of Justice: Taking Rights Seriously?"](#), in CML Rev. vol. 29 (1992), pp. 669-692, at p. 676) but at the same time they express their regret that in this case fundamental rights 'were treated as no more than a

REV. 1054 (1999).¹¹³ 113 See, J. Rinze, [The Role of the European Court of Justice as a Federal Constitutional Court](#), 5 E. P. L. 426¹¹³ (1993); W. Van Gerven, [Towards a Coherent Constitutional System within The European Union](#), E. P. L. 81¹¹³ 1996; F.G. Jacobs, [Is the Court of Justice of the European Communities a Constitutional Court](#), in¹¹³ [CONSTITUTIONAL ADJUDICATION IN EUROPEAN COMMUNITY AND NATIONAL LAW](#), ESSAYS FOR THE HON.¹¹³ MR JUSTICE T.F. O HIGGINS 25 (D. O'Keefe & D. Curtin eds., Ireland 1992); A. Donner, [The Constitutional](#)¹¹³ Powers of the

paras. 249 257.³⁶ 36 E.g., S. Douglas-Scott, [Opinion 2/13 on EU Accession to the ECHR: A Christmas Bombshell from the European](#)³⁶ Court of Justice, U.K. CONST. L. BLOG, (Dec. 24 2014), available at <http://ukconstitutionallaw.org>³⁷
³⁷ See J.H.H. Weiler & N.J.S. Lockhart, [Taking Rights Seriously Seriously: The European Court of Justice and its](#)³⁷ [Fundamental Rights Jurisprudence](#), 32 C.M.L. Rev. Parts I & II (1995); J. Coppel & A. O'Neill, [The European Court of](#)³⁷ [Justice: Taking Rights Seriously?](#), 29 C.M.L. Rev. 669 (1992).³⁸ 38 See, e. g., VIKING, LAVAL, AND BEYOND (M.

Making of a Constitution for a Europe, 26 COMMON MARKET L. REV. 613 (

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 301 Confusion and conflict Diverging in..., 1978, S. 222
- 302 PRIVATE LAW, 2000, S. #P157#benefit
- 303 Articles continued, 2000, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

900

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

Rinze, [The Role of the European Court of Justice as Federal Constitutional Court](#), in: Eur. Public Law 1999, S. 426 ff.; J. Schwarze, The Procedural Guarantees in the [Recent Case-law of the European Court of Justice](#), in: D. Curtin / T. Heukels (eds.), [Institutional Dynamics of European Integration. Essays in Honour of Henry G. Schermers](#), Vol. II, Dordrecht 1994, S. 487 ff.

886 Siehe hierzu J. Schwarze, Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz. Einführung und Problemaufriß, in: ders. (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983, S. 20 f.; J. Coppel / A. O'Neill, The European Court of Justice: Taking Rights Seriously?, in: 29 CMLRev. (1992), S. 669 ff.; F. Jacobs,

Textstelle (Originalquellen)

1989).¹¹² 112 See J. McInnes, Case Note on Case C-249, Lisa Jacqueline Grant v. South West Trains Ltd, 36 COMMON¹¹² MARKET L. REV. 1054 (1999).¹¹³ 113 See, J. Rinze, [The Role of the European Court of Justice as a Federal Constitutional Court](#), 5 E. P. L. 426¹¹³ (1993); W. Van Gerven, Towards a Coherent Constitutional System within The European Union, E. P. L. 81¹¹³ 1996; F.G. Jacobs, Is the Court of Justice of the European Communities a Constitutional Court, in¹¹³

Albany⁶⁷ International BV et al. v. Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie et al., [1999] ECR I-5751; case C-⁶⁷ 379/98, PreussenElektra AG v. Schleswag AG, [2001] ECR I-2099) in light of these Treaty amendments. See⁶⁷ Edward, [?Recent Case Law of the European Court of Justice?](#), in: Schwarze (Ed.), [Europäisches⁶⁷ Wettbewerbsrecht im Wandel](#) (Baden-Baden, 2001), p. 51; idem, [?Competition and National Rule-making?](#), in:⁶⁷ Von Bogdandy, Mavroidis & M ny (Eds.), [European Integration](#)

[Law Journal](#) (1955), S. 172 - 197. Waelbroeck, Denis F.: Treaty Violations and Liability of Member States and the European Community. Convergence or Divergence?, in: Deirdre Curtin und Tom Heukels (Hg.), [Institutional Dynamics of European Integration. Essays in Honour of Henry G. Schermers](#), Bd. 2, Dordrecht u.a. 1994, S. 467 - 483. Weiler, Joseph H. H.: In der Unterwelt der Ausschüsse, Interview in der Zeit vom 22. Oktober 1998, S. 9. Weiler, Joseph H. H.: Journey to an Unknown Destination. A Retrospective and Prospective

- 302 PRIVATE LAW, 2000, S. #P157#benefit
- 304 Non-competition concerns: resolutio..., 2005, S. 2K
- 115 Verfassungspolitik in der Europäische..., 2002, S. 118

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

901

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

891 Vgl. schon A.W. Green, [Political Integration by Jurisprudence. The Work of the Court of Justice of the European Communities in European Political Integration, 1969, Kap. VII: "The court builds a system of community law."](#) Zum Satz "[More Powerful Than Intended](#)" vgl. den gleichlautenden Aufsatz in der [Financial Times vom 22. August 1974](#). Siehe auch K.J. Alter, [Explaining National Court Acceptance of European Court Jurisprudence. A Critical Evaluation of Theories of Legal Integration](#), in: A.-M. Slaughter / A. StoneSweet / J.H.H.

Textstelle (Originalquellen)

neunten Kongresses. 25.-27 September 1980. London 1980. Fuss, Ernst-Werner. Die Verantwortung der nationalen Gerichte für die Wahrung des europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Gs Sasse. Bd I. S 171 Green. Andrew Wilson. [Political Integration by Jurisprudence The work of the Court of Justice of the European Communities in European political int gration. Leyden, 1969](#) Hoffmann-Becking. G.. Normaufbau und Methode Eine Untersuchung zur Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen

Eine starke europäische Gemeinschaft braucht starke Volksvertretungen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. August 2001, S. 8 Green, Andrew Wilson: [Political Integration by Jurisprudence. The Work of the Court of Justice of the European Communities in European Political Integration, Leyden 1969. Griffith, J. A. G. und Michael Ryle: Parliament. Functions, Practice and Procedures, London 1989. Griffith, John: Geoffrey Marshall and Public Law. The Early Years](#), in: David Butler u.a.: [The Law, Politics](#)

Stefan Schieren, Der Human ⁶⁹ Rights Act 1998 und seine Bedeutung für Großbritanniens Verfassung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 30 ⁶⁹ (1999), S. 999-1013. ⁷⁰ 70 Vgl. schon Green, [Political Integration by Jurisprudence, 1969, Kap. VII: "The court builds a system of ⁷⁰ community law."](#) ⁷¹ 71 "[More Powerful Than Intended](#)", [Financial Times vom 22. August 1974](#). Vgl. Alter, [Explaining National Court ⁷¹ Acceptance](#), 1998, S. 227; Dänzer-Vanotti, [Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und ⁷¹ Rechtsetzung](#), 1995, S. 205-221; Lenaerts, [Some](#)

Funktion von Ultra vires-Konflikten zwischen Gerichten 349 Constraints, in: Slaughter/Stone Sweet/Weiler (Hrsg.), [The European Court and National Courts](#), S. 255; zu diesem neo-funktionalistischen Ansatz [Alter, Explaining National Court Acceptance of European Court Jurisprudence: A Critical Evaluation of Theories of Legal Integration](#), in: [Slaughter/ Stone Sweet/Weiler \(Hrsg.\), The European Court and National Courts](#), S.238, die selbst wiederum die Interessen von Gerichten als Erklärungselement für die europäische Integration herausstellt, ebd., S. 241 ff.

in: Bulmer/Scott (Hrsg.), [Economic and Political Integration in Europe](#):

- 38 Die Europäische Union: Rechtsordnun..., 1993, S. 283
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 115
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. #P178#Paper o
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

902



20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

Weiler (Hrsg.), *The European Court and National Courts. Doctrine and Jurisprudence. Legal Change in its Social Context*, 1998, S. 227 ff., 227; W. Dänzer-Vanotti, *Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung*, in: O. Due / M. Lutter / J. Schwarze (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Everling*, Band 1, 1995, S. 205ff; K. Lenaerts, *Some Thoughts about the Interaction between Judges and Politicians in the European Community*, in: *Yearbook of European Law* 12 (1992), S. 1 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Internal Dynamics and Global Context, Oxford, Cambridge (Mass.) 1994, S.278-287 Slaughter, Anne-Marie, Stone Sweet, Alec und Weiler, J.H.H. (Hrsg.): *The European Court and National Courts Doctrine and Jurisprudence. Legal Change in Its Social Context*, Oxford Spyropoulos, Philippos C.: *Constitutional Law in Hellas*, Den Haag, Boston 1995Stadie, Holger: *Unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien und Bestandskraft von Verwaltungsakten*, NVwZ 1994, 435 Starck, Christian und

unten in diesem Kapitel. ⁶⁹² 692 Hummer/Obwexer, EuZW 1997, 303. ⁶⁹³ 693 Dies hat der EuGH im Urt. v. 5.3.1996, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, 1144 f, ⁶⁹³ Rn. 26 Brasserie du p cheur betont. ⁶⁹⁴ 694 vgl. Reich, Bürgerrechte, 142 f. ⁶⁹⁴ 171 ⁶⁹⁵ 695 a.A. Dänzer Vanotti, *Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung*, ⁶⁹⁵ in: FS für Everling, 205, 214 ff; ders., *Unzulässige Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs*, ⁶⁹⁵ RIW 1992, 733. ⁶⁹⁶ 696 vgl. auch Obwexer, WBl, 1996, 184 ⁶⁹⁷ 697 So stellt die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein Grunderfordernis der ⁶⁹⁷ gemeinschaftlichen

Public Law, London und New York 1997. Lee, Simon: *Law and the Constitution*, in: David Kavanagh und Anthony Seldon (Hg.), *The Major Effect*, London 1994, S. 122 - 144. Lenaerts, Koen: *Some Thoughts about the Interaction between Judges and Politicians in the European Community*, in: *Yearbook of European Law* 12 (1992), S. 1 - 34. Lester of Herne Hill, Lord: *Pepper v. Hart Revisited*, in: *Statute Law Review* 15 (1994), S. 10 - 22. Lester, Anthony: *English Judges as Law Makers*, in: *Public Law* (1993), S. 269 - 290. Lord Steyn, *The*

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.
- 273 Die Entwicklung eines autonomen eur..., 2002, S. #P262#CMLRev 1992, S.
- 115 Verfassungspolitik in der Europäise..., 2002, S. 116

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

903

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

892 Vgl. J.H.H. Weiler, [Journey to an Unknown Destination. A Retrospective and Prospective of the European Court of Justice in the Arena of Political Integration](#). in: [Journal of Common Market Studies](#) 31 (1993), S. 417 ff. Zum Begriff "Motor ..." U. Everling, [Die Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit in einer erweiterten Europäischen Union](#), in: [Europarecht](#) 32 (1997), S. 398 ff., 398 f. Zur Bedeutung des EuGH als Motor der Integration C.-D. Ehlermann, [The European Communities, its Law and Lawyers](#), in: [Common Market Law Review](#) 29 (1992), S. 213 ff., 218; G.F. Mancini, [The Making of a Constitution for Europe](#), in: [Common Market Law Review](#) 26 (1989), S. 595 ff.; M.L. Volcansek,

Textstelle (Originalquellen)

European Integration. Essays in Honour of Henry G. Schermers, Bd. 2, Dordrecht u.a. 1994, S. 467 - 483. Weiler, Joseph H. H.: In der Unterwelt der Ausschüsse, Interview in der Zeit vom 22. Oktober 1998, S. 9. Weiler, Joseph H. H.: [Journey to an Unknown Destination. A Retrospective and Prospective of the European Court of Justice in the Arena of Political Integration](#). in: [Journal of Common Market Studies](#) 31 (1993), S. 417 - 446. Weiler, Joseph H. H.: The Community System. The Dual Character of Supranationalism, in: [Yearbook of European Law](#) (1981), S. 267 - 306. Weiler, Joseph H. H.: The Future of the European Community in the

und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil, in: Albrecht Randelzhofer, Rupert Scholz und Dieter Wilke (Hg.), [Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz](#), München 1995, S. 57 - 75. Everling, Ulrich: [Die Zukunft der europäischen Gerichtsbarkeit in einer erweiterten Europäischen Union](#), in: [Europarecht](#) 32 (1997), S. 398 - 418. Everling, Ulrich: [Will Europe slip on Bananas? The Bananas Judgment of the Court of Justice and National Courts](#), in: [Common Market Law Review](#) 33 (1996), S. 401 - 438. Ewing, K. D.: The Human Rights Act and Parliamentary Democracy, in: [Modern](#)

Hg.): [A Claim of Right for Scotland](#). Report of the Constitutional Steering Committee, Presented to the Campaign for a Scottish Assembly, Edinburgh Juli 1988, Edinburgh 1989. Ehlermann, Claus-Dieter: [The European Communities, its Law and Lawyers](#), in: [Common Market Law Review](#) 29 (1992), S. 213 - 227. Elazar, Daniel J.: [Contrasting Unitary and Federal Systems](#), in: [International Political Science Review](#) Esser, Josef: [Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts](#). Rechtsvergleichende Beiträge

und westliche Ab- und Eingrenzung: Hier umschließt der Atlantik und seine Fortsetzung als Nördliches Eismeer Island, die Britischen Inseln und Skandi- der Literatur dazu prägnant [Mancini, The Making of a Constitution for Europe](#), in: ders (Hrsg), [Democracy and Constitutionalism in the European Union](#). [Collected Essays](#) (2000) 1 (4 ff). Durch Art I-6 Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) ist dieser hinkünftig auch positivrechtlich

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 118
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 115
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 114
- 297 Wissensbilanzierung Titel - Interna..., 2005, S. 88

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

904

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

[The European Court of Justice. Supranational Policy-Making, in: West-European Politics 15 \(1992\), S. 109 ff., 109.](#)

Textstelle (Originalquellen)

London 1992, S. 125 - 137. Sturm, Roland: Staatsordnung und politisches System, in: Hans Kastendiek, Karl Rohe und Angelika Volle (Hg.), Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, 2. Auflage, Bonn 1998, S. 194 - 223. Volcansek, Mary L.: [The European Court of Justice. Supranational Policy-Making, in: West-European Politics 15 \(1992\), S. 109 - 121.](#) Wade, H. W. R.: Constitutional Fundamentals, Neuauflage, London 1989. Wade, H. W. R.: The Basis of Legal Sovereignty, in: Cambridge Law Journal (1955), S. 172 - 197. Waelbroeck, Denis F.: Treaty Violations and Liability of Member States and

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 118

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

905

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 309

893 So K. Bahlmann, Europäische Grundrechtsperspektiven, in: B. Börner u. a. (Hrsg.), *Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag*, 1984, S. 17 ff., 19.

Textstelle (Originalquellen)

Eine Ordnungspolitik für Europa. Festschrift für Hans von der ⁴² Groeben zu seinem 80. Geburtstag, Baden-Baden 1988, S. 333 ff. ⁴³ 43 Lesenswert zu "Europa und Utopia" Nicolaysen, in: Börner / Jahrreiß/Stern (Hrsg.), *Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag* am 14. ⁴³ Dezember 1984, Bd. 1: Europarecht. Völkerrecht, Köln et al. 1984, S. 231 ff. Ebenfalls ⁴³ dazu jetzt die rhetorische Fragestellung bei Franz, in: Jenninger (Hrsg.), "Unverdrossen ⁴³ für Europa". Festschrift für Kai-

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

906



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 305 Globales und Euro-Marketing, 1988, S. #P340#Rechtsprechung -



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

894 J.H.H. Weiler, [The Community System. The Dual Character of Supranationalism](#), in: [Yearbook of European Law \(1981\)](#), S. 267 ff.; siehe auch ders., [The Transformation of Europe](#), in: [Yale Law Journal 100 \(1991\)](#), S. 2403 ff. Demgegenüber hat H. Rasmussen dem EuGH vorgeworfen, ohne demokratisches Mandat weit außerhalb der vertraglichen Ermächtigung zu agieren und dabei die erkennbaren Absichten der Mitgliedstaaten ignoriert, ja, deren Kompetenzen an sich gerissen zu haben, vgl. H. Rasmussen, [On Law and Policy in the European Court of Justice](#), 1986. Rasmussens

Textstelle (Originalquellen)

Unknown Destination. A Retrospective and Prospective of the European Court of Justice in the Arena of Political Integration. in: [Journal of Common Market Studies 31 \(1993\)](#), S. 417 - 446. Weiler, Joseph H. H.: [The Community System. The Dual Character of Supranationalism](#), in: [Yearbook of European Law \(1981\)](#), S. 267 - 306. Weiler, Joseph H. H.: The Future of the European Community in the Light of the American Federal Experience, in: Koen Lenaerts (Hg.), [Two Hundred Years of U.S. Constitution and thirty Years of EEC Treaty](#), Löwen 1988, S. 49 - 58. Weiler, Joseph H. H.: [The Transformation of Europe](#), in: [Yale Law Journal 100 \(1991\)](#), S. 2403 - 2483. Williams, Shirley: The New Authoritarianism, in: [The Political Quarterly 60 \(1989\)](#), S. 4 - 9. Winter, J. A.: Direct Applicability and Direct Effect. Two Distinct and Different Concepts in Community Law, in: [Common](#)

supranationalism".⁷⁶ Erwägungen der Legitimation des EuGH, den Gang der Ereignisse in dieser Weise zu bestimmen, treten hinter den Aspekt der Nützlichkeit zurück.⁷⁷ Demgegenüber hat Hjalte Rasmussen dem EuGH vorgeworfen, ohne demokratisches Mandat weit außerhalb der vertraglichen Ermächtigung zu agieren und dabei die erkennbaren Absichten der Mitgliedstaaten ignoriert, ja, deren Kompetenzen usurpiert zu haben.⁷⁸ Rasmussens Kritik ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Zeitgleich mit der Veröffentlichung seiner voluminösen Dissertation unternahmen die Mitgliedstaaten mit der Verabschiedung der Einheitlichen

The European Court s Political Power, 1996, S. 462; Alter, Who Are the "Masters of the Treaty"?,⁸² 1998, S. 132f; Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, 1997, S. 1; Everling,⁸² Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof, 1995, S. 73f; Meier, Nationale Rechtskontrolle, 1998, S. 193; H.⁸² Rasmussen, [On Law and Policy in the European Court of Justice](#), 1986, S. 62; Roller, Die Mitwirkung der⁸² deutschen Länder, 1998, S. 24; Rupp, [Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts?](#), 1998, S. 215; Schultz,⁸² [Die Legitimitätsprobleme des Europäischen Gerichtshofes](#), 1998, S. 57f; Stein, [Lawyers, Judges](#), 1981, S. 1; ⁸² Weiler, [The Transformation of Europe](#), 1991, S. 274; Winter, [Direct Applicability](#), 1972, S. 437; de Witte,⁸² [Community Law and National Constitutional Values](#), 1991/92, S. 3. ⁸³ 83 Assembl e Nationale,

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 118
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 107
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. #P178#Paper o

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

907

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

895 Aus der Lit. K.J. Alter, [The European Court's Political Power. The Emergence of an Authoritative International Court in the European Union](#), in: [West European Politics 19 \(1996\)](#), S. 458 ff., 462; dies., [Who Are the "Masters of the Treaty"?](#) [European Governments and the European Court of Justice](#), in: [International Organization 52 \(1998\)](#), S. 121 ff., 132 f.; J. Anweiler, [Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997](#), S. 1; U. Everling, [Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil](#), in: [A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke \(Hrsg.\), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995](#), S. 57 ff., 73 f.; G. Roller,

Textstelle (Originalquellen)

Slaughter, Alec Stone-Sweet und J. H. H. Weiler (Hg.), [The European Court and National Courts. Doctrine and Jurisprudence. Legal Change in its Social Context](#), Oxford 1998, S. 227 - 252. Alter, Karen J.: [The European Court's Political Power. The Emergence of an Authoritative International Court in the European Union](#), in: [West European Politics 19 \(1996\)](#), S. 458 - 487. Alter, Karen J.: [Who Are the "Masters of the Treaty"?](#) [European Governments and the European Court of Justice](#), in: [International Organization 52 \(1998\)](#), S. 121 - 148. Anweiler, Jochen: [Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften](#), Frankfurt am Main u.a. 1997 [Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht 17]. Atiyah, Patrick: [Judicial-Legislative Relations in Britain](#),

[Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des EuGH](#), [Juristische Blätter 2000](#), S. 691 ff.; [...] A. Wolf-Niedermaier, [Der Europ. Gerichtshof zwischen Recht und Politik, 1997](#); Fußnote 163, S. 246: Aus der Lit. hier nur [...]

Allgemein: J. Anweiler, [Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997](#); J. Ukrow, [Richterliche Rechtsfortbildung durch den EuGH, 1995](#); C. Buck, [Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998](#); [...] W. Dänzer-Vanotti, [Der Europäische Gerichtshof zwischen Rechtsprechung und Rechtssetzung](#), FS

[Maastricht-Urteil und die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit](#), [ZaöRV 54 \(1994\)](#), 1; Hans-Peter Ipsen, [Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil](#), [EuR 1994](#), 1. 205 Winkelmann, [Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993](#), S.50. 206 [Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Nach dem Maastricht-Urteil](#), in: [Randelzhofer/Scholz/Wilke \(Hrsg.\), GedS Grabitz](#), S. 68: "nahezu unbeschränktes Konfliktpotential". 207 Hirsch, [Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht Kooperation oder Konfrontation?](#), [NJW 1996](#), 2457 mwN. S. auch das vom Rechtsausschuß des Europäischen Parlamentes anlässlich der Maastricht-

[On Law and Policy in the European Court of Justice](#), Dordrecht u.a. 1986. Reich, Norbert: [Nationale Rechtskontrolle der Unionskompetenzen?](#) (Editorial),

- 115 [Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002](#), S. 113
- 44 [Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997](#), S. 0
- 62 [Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006](#), S.

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

908

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Umweltpolitik, in: AöR 123 (1998), S. 21 ff., 24; H.H. Rupp, Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹⁵ durch den Amsterdamer Vertrag?, in: JuristenZeitung 53 (1998), S. 213 ff., 215; E. Schultz, Die Legitimitätsprobleme des Europäischen Gerichtshofes⁸⁹⁵ und die Auswirkungen auf seine institutionelle Autonomie, in: S. Pfahl / E. Schultz / C. Matthes / K. Sell (Hrsg.), Institutionelle Herausforderungen im Neuen Europa. Legitimität, Wirkung und Anpassung, 1998, S. 57 ff.; J.H.H. Weiler,

Textstelle (Originalquellen)

in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (1998), S. 321. Roller, Gerhard: Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Umweltpolitik, in: Archiv für öffentliches Recht 123 (1998), S. 21 - 59. Rose, David: UK: Silent Revolution. Judges with Radical Views, in: The Observer vom 9. Mai 1993. Rupp, Hans Heinrich: Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts durch

der Rechtskultur: Kommission, Parlament und Rat halten den Europäischen Gerichtshof zum Narren, in: Franfurter Allgemeine Zeitung vom 24. Juli 2001, S. 8. Schultz, Elmar: Die Legitimitätsprobleme des Europäischen Gerichtshofes und die Auswirkungen auf seine institutionelle Autonomie, in: Stefanie Pfahl, Elmar Schultz, Claudia Matthes und Katrin Sell (Hg.), Institutionelle Herausforderungen im Neuen Europa. Legitimität, Wirkung und Anpassung, Opladen 1998, S. 57 - 80. Schwarze, Jürgen: Die europäische Dimension

Schmuck, O. (Hrsg.): Die Europäische Union nach Amsterdam. Analysen und Stellungnahmen zum neuen EU-Vertrag. Bonn 1998 Läufer, T.: Der Europäische Gerichtshof moderate Neuerungen des Verfassungsentwurfs. In: integration, 4/2003, S. 510 519 Pfahl, S./Schultz, E. /Matthes, C. /Sell, K. (Hrsg.): Institutionelle Herausforderungen im neuen Europa. Legitimität, Wirkung und Anpassung. Opladen/Wiesbaden 1998 Schild, J.: Die Reform der Kommission: Vorschläge des Konvents. In: integration, 4/2003, S. 493 500 Warwick, J./Knelangen, W. (Hrsg.): Neues Europa alte

Die Legitimitätsprobleme des Europäischen Gerichtshofes und die Auswirkungen auf seine institutionelle Autonomie, in: Stefanie Pfahl, Elmar Schultz, Claudia Matthes und Katrin Sell (Hg.), Institutionelle Herausforderungen im Neuen Europa. Legitimität, Wirkung und Anpassung, Opladen 1998, S. 57 - 80. Schwarze, Jürgen: Die europäische Dimension des Verfassungsrechts, in: Ole Due, Marcus Lutter und Jürgen Schwarze (Hg.), Festschrift für Ulrich Everling, Band 2, Baden-Baden 1995, S. 1355 - 1378. Smith,

the Light of the American Federal Experience, in: Koen Lenaerts (Hg.), Two

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 117
- 189 Hans Furler, 2004, S.
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 117

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

909

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

[The Transformation of Europe](#), in: [Yale Law Journal 100 \(1991\)](#), S. 2403 ff.; [B. de Witte, Community Law and National Constitutional Values](#), in: [Legal Issues of European Integration \(1991/92\)](#), S. 1ff, 3.

895 Aus der Lit. K.J. Alter, The European Court's Political Power. The Emergence of an Authoritative International Court in the European Union, in: [West European Politics 19 \(1996\)](#), S. 458 ff., 462; dies., Who Are the "Masters of the Treaty"? European Governments and the European Court of Justice, in: [International Organization 52 \(1998\)](#), S. 121 ff., 132 f.; J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 1; U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), [Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995](#), S. 57 ff., 73 f.; G. Roller, Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen. Eine rechtsv

895 Aus der Lit. K.J. Alter, The European Court's Political Power. The Emergence of an Authoritative International Court in the European Union, in: [West European Politics 19 \(1996\)](#), S. 458 ff., 462; dies., Who Are the "Masters of the Treaty"? European Governments and the European Court of Justice, in: [International Organization 52 \(1998\)](#), S. 121 ff., 132 f.; J. Anweiler, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1997, S. 1; U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), [Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, 1995](#), S. 57 ff., 73 f.; G. Roller, Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen. Eine rechtsv

Textstelle (Originalquellen)

Hundred Years of U.S. Constitution and thirty Years of EEC Treaty, Löwen 1988, S. 49 - 58. Weiler, Joseph H. H.: [The Transformation of Europe](#), in: [Yale Law Journal 100 \(1991\)](#), S. 2403 - 2483. Williams, Shirley: The New Authoritarianism, in: [The Political Quarterly 60 \(1989\)](#), S. 4 - 9. Winter, J. A.: Direct Applicability and Direct Effect. Two Distinct and Different Concepts in Community Law, in: [Common](#)

Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 27; E. Denninger: ²⁰ Sicherheit/Vielheit/Solidarität: Ethisierung der Verfassung? In: U. K. Preuß (Hrsg.): [Zum Begriff ²⁰ der Verfassung](#), Die Ordnung des Politischen, Frankfurt/M. 1994; [B. de Witte: Community Law ²⁰ and National Constitutional Values](#), in: [Legal Issues of European Integration 2 \(1991\)](#), 7; [M. ²⁰ Schäfer: Memory in the Construction of Constitutions](#), in: [Ratio Juris, International Journal of ²⁰ Jurisprudence and Philosophy of Law 2001](#) und ders.: [Die Rationalität von Demokratie, ²⁰ Liberalismus](#)

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 118
- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. #P78#London 1967.#A# 77

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

910

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

896 [Assemblée Nationale, Quelles formes pour l'Europe de demain?, Rapport d'information no 1939, Paris 1996, S. 24.](#) auch [W. Hummer / W. Obwexer](#), Vom "Gesetzesstaat zum Richterstaat" und wieder retour? Reflexionen über das britische Memorandum über der EuGH vom 23. 7. 1996 zur Frage der "korrigierenden Kodifikation" von Richterrecht des EuGH, in: EZW (1997) 10, S. 295 ff., 301 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Schultz,⁸² Die Legitimitätsprobleme des Europäischen Gerichtshofes, 1998, S. 57f; Stein, Lawyers, Judges, 1981, S. 1; ⁸² Weiler, The Transformation of Europe, 1991, S. 274; Winter, Direct Applicability, 1972, S. 437; de Witte,⁸² Community Law and National Constitutional Values, 1991/92, S. 3. ⁸³ 83 [Assemblée Nationale, Quelles formes pour l'Europe de demain?, Rapport d'information no 1939, Paris 1996,](#)⁸³ S. 24. ⁸⁴ 84 Diese im Inland bekannte Praxis hätte zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in der Gemeinschaft geführt⁸⁴ und wurde von den Partnerstaaten auch nicht weiter verfolgt. Memorandum des Vereinigten Königreichs über⁸⁴ den Europäischen Gerichtshof vom 23. Juli 1996, CONF 3883/96, Anlage. Vgl. [Hummer/Obwexer](#)

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. #P178#Paper o

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

911

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

897 Memorandum des Vereinigten Königreichs über den Europäischen Gerichtshof vom 23. Juli 1996, CONF 3883/96, Anlage. Vgl. auch W. Hummer / W. Obwexer, Vom "Gesetzesstaat zum Richterstaat" und wieder retour? Reflexionen über das britische Memorandum über der EuGH vom 23. 7. 1996 zur Frage der "korrigierenden Kodifikation" von Richterrecht des EuGH, in: EZW (1997) 10, S. 295 ff., 301 ff.

Textstelle (Originalquellen)

unbekannte Wesen, Heidelberg 1997. Günter Hirsch, Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der europäischen Integration, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 49 (2001), S. 79 - 88. Hummer, Waldemar / Walter Obwexer: Vom "Gesetzesstaat zum Richterstaat" und wieder retour? Reflexionen über das britische Memorandum über der EuGH vom 23. 7. 1996 zur Frage der "korrigierenden Kodifikation" von Richterrecht des EuGH, in: Europäische Zeitschrift für Wietschaftsrecht (1997) 10, S. 295 - 304. Jennings, Ivor: The Law and the Constitution, 5. Auflage, London 1959 [Nachdruck 1970]. Knodt, Mich le: Die Prägekräft regionaler Politikstile, in: Beate Kohler-Koch (

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 116

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

912

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

898 So etwa W. Schäuble, damal. [Vorsitzender der CDU / CSU-Bundestagsfraktion, am 3. Dezember 1999 in der Bundestagsdebatte zur Regierungserklärung zum EU-Gipfel in Helsinki](#) (vgl. das Amtl. Protokoll des Tages). 899 Dazu etwa die [Editorial Comments. Quis Custodiet the European Court of Justice?](#), in: *Common Market Law Review* 30 (1993), S. 899 ff.

Textstelle (Originalquellen)

in creating confidence by ⁸⁵ means of professional competence, impartiality without emotion and balanced reasoning." Vgl. Everling in der ⁸⁵ Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. April 1991. ⁸⁶ Wolfgang Schäuble, [Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, am 3. Dezember 1999 in der Debatte ⁸⁶ zur Regierungserklärung zum EU-Gipfel in Helsinki](#). Vgl. auch Bundespräsident Roman Herzog vor dem 62. ⁸⁶ Deutschen Juristentag in Bremen am 25. September 1998: "Die europäischen Institutionen neigen durchaus ⁸⁶ dazu, für sich mehr Kompetenzen zu reklamieren, als

Law Journal 37 (1978), S. 76 - 97. Dicey, Albert Venn: *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, Allison Pointe Trail 1982, Nachdruck der 8. Auflage, London (Macmillan) 1915 [1. Auflage London 1885]. [Editorial Comments. Quis Custodiet the European Court of Justice?](#), in: *Common Market Law Review* 30 (1993), S. 899 - 905. Editorial Comments. The IGC 1996 and the Court of Justice, in: *Common Market Law Review* 32 (1995), S. 883 - 892. Edwards, Owen Dudley (Hg.): *A Claim of Right for Scotland*. Report of

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. #P178#Paper o
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 114

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

913

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

901 Vgl. [Rs. C-378/98 Deutschland v. Europäisches Parlament \(2000\)](#). Urteil vom 5. Oktober 2000 über die RL 98/43/EG (sog. Tabakwerbeverbot). Besondere Aufmerksamkeit verdient die unter Rdnr. 83 ausgeführte Begründung: "Diesen Artikel [i. e. Art. 100a EGV] dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber eine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes gewähre, widerspräche nicht nur dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, sondern wäre auch unvereinbar mit dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz, dass die Befugnisse der Gemeinschaft auf Einzelermächtigungen beruhen." Das Gericht bezieht sich auf Art. 3b EG-Vertrag, um mit der begrenzten Einzelermächtigung die Nichtzuständigkeit der Gemeinschaft festzustellen, als sei diese erst mit diesem Artikel normiert worden. Dabei war diese seit jeher das vorwaltende Organisationsprinzip der Gemeinschaft, vgl. ⁹⁰¹ auch BVerfGE 89, 155 (Maastricht-Entscheidung). Das war aber allem Anschein nach im Lauf der Jahre angesichts der Spruchpraxis des EuGH unkenntlich geworden. Diese hatte in den Augen eines Beobachters nämlich einen Zustand erreicht, dass "[s]pätestens mit Maastricht [...] die der Kompetenzstruktur der Gemeinschaft schon bislang nicht gerecht werdende Postulierung eines Prinzips der (begrenzten) Einzelermächtigung der Vergangenheit angehören" sollte (vgl. T.C.W. Beyer, Die Ermächtigung der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften, in: Der Staat 35 (1996), S. 189 ff.), obwohl diese Formel erst gerade in den Maastricht Vertrag aufgenommen worden war. Es war also nicht allgemein abzusehen, dass sich ein Wandel in der Auffassung des EuGH abzeichnete, dass das Prinzip durch

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Europäischen Gerichtshofes, 1998, S. 69ff; vgl. Epping, Die ⁸⁹ demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 1997, S. 349-380; Odersky, Vertrauen in die Rechtsordnungen, 1995, S. 1001-1015. Günstiger Magiera, Das Europäische Parlament als Garant demokratischer ⁸⁹ Legitimation, 1995, S. 789-801. ⁹⁰ 90 [Rs. C-378/98 Deutschland v. Europäisches Parlament \[2000\]](#). Urteil vom 5. Oktober 2000 über die RL ⁹⁰ 98/43/EG (sog. Tabakwerbeverbot). Vgl. Weiler, The Future of the European Community, 1988, S. 54; de ⁹⁰ Witte, Community Law and National Constitutional Values, 1991/92, S. 3. ⁹¹ 91 Vgl. auch BVerfGE 89, 155 (Maastricht-Urteil). ⁹² 92 Beyer, Die Ermächtigung der jenseits ihrer Ermächtigung agiert habe. ⁹⁰ Besondere Aufmerksamkeit verdient die unter Rd.-Nr. 83 ausgeführte Begründung: "Diesen Artikel (i. e. Art. 100a EGV, St.S.) dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber eine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes gewähre, widerspräche nicht nur dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, sondern wäre auch unvereinbar mit dem in Artikel 3b EG-Vertrag (jetzt Artikel 5 EG) niedergelegten Grundsatz, dass die Befugnisse der Gemeinschaft auf Einzelermächtigungen beruhen." Das Gericht bezieht sich auf Art. 3b EG-Vertrag (jetzt Artikel 5 EG), um mit der begrenzten Einzelermächtigung die Nichtzuständigkeit der Gemeinschaft festzustellen, als sei diese erst mit diesem Artikel normiert worden. Dabei war diese seit jeher das vorwaltende Organisationsprinzip der Gemeinschaft. ⁹¹ Das war aber allem Anschein nach im Lauf der Jahre angesichts der Spruchpraxis des EuGH unkenntlich geworden. Diese hatte in den Augen eines Beobachters nämlich einen Zustand erreicht, dass "[s]pätestens mit Maastricht ... die der Kompetenzstruktur der Gemeinschaft schon bislang nicht gerecht

zum 70. Geburtstag]. Besselink, L.: Entrapped by the Maximum Standard. On Fundamental Rights, Pluralism and Subsidiarity in the European Union, in: Common Market Law Review 35 (1998), S. 629 - 680. Beyer, Thomas C. W.: Die Ermächtigung der Europäischen Union und ihrer Gemeinschaften, in: Der Staat 35 (1996), S. 189 - 220. Beyme, Klaus von: Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789 - 1999, 3. Auflage, Opladen 1999. Birkenshaw, Patrick: British Report, in: Jürgen Schwarze (Hg.), Die

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. #P178#Paper o
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 109

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

914



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

den Maastricht-Vertrag gestärkt wurde (vgl. auch BVerfGE 89, 155 (181)).
Denn der EuGH könnte mit seiner Begründung deutlich machen wollen,

901 Vgl. Rs. C-378/98 Deutschland v. Europäisches Parlament (2000). Urteil vom 5. Oktober 2000 über die RL 98/43/EG (sog. Tabakwerbeverbot). Besondere Aufmerksamkeit verdient die unter Rdnr. 83 ausgeführte Begründung: "Diesen Artikel [i. e. Art. 100a EGV] dahin auszulegen, dass er dem Gemeinschaftsgesetzgeber

Textstelle (Originalquellen)

Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung. Das Ineinandergreifen von nationalem und europäischem Verfassungsrecht, Baden-Baden 2000, S. 205 - 286. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999. Bogdanor, Vernon: Geoffrey Marshall, in: David Butler u.a. (Hg.), The

Es war also nicht allgemein abzusehen, dass sich ein Wandel in der Auffassung des EuGH abzeichnete, dass das Prinzip durch den Maastricht-Vertrag gestärkt wurde.⁹³ Denn der EuGH könnte mit seiner Begründung deutlich machen wollen, dass er die Vertragsänderung von Maastricht zum Anlass nimmt, dem impliziten Wunsch der Politik zu entsprechen und das Subsidiaritätsprinzip zum neuen Maßstab seiner Rechtsprechung zu

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 113
- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 109

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

915

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

902 G. Hirsch, [Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der europäischen Integration](#), in: [Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 49 \(2001\)](#), S. 79 ff., 88.

Textstelle (Originalquellen)

Percy-Smith: *The Coercive State. The Decline of Democracy in Britain*, London und New York 1988. Hirsch, Günter: *Der Europäische Gerichtshof. Das unbekannte Wesen*, Heidelberg 1997. Günter [Hirsch, Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs bei der europäischen Integration](#), in: [Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 49 \(2001\)](#), S. 79 - 88. Hummer, Waldemar / Walter Obwexer: *Vom "Gesetzesstaat zum Richterstaat" und wieder retour? Reflexionen über das britische Memorandum über der EuGH vom 23. 7. 1996 zur Frage der "korrigierenden Kodifikation"*

- 115 Verfassungspolitik in der Europäisc..., 2002, S. 115

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

916

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

903 Zur Frage, ob die Rechtsprechung Spiegel der Gesellschaft ist oder nicht: Sieht man als Gesellschaft den Souverän, der im Sinne des berühmten Hauptwerks von J.J. Rousseau (1762) "Der Gesellschaftsvertrag" den Staat konstituiert, so ist das Gesetz Spiegel des volunt g n ral. Die Richter haben den in Gesetze geronnenen Willen des obersten Souverän zu effektuieren und dem leblosen Buchstaben des Gesetzes Wirkung in der Fülle der Lebenssachverhalte zu geben. Dies führt nicht ohne Auslegung und Rechtsfortbildung zum Erfolg. In diesem Rahmen der Gesetzesinterpretation setzt der Richter Recht

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Ehre eines anderen verletzt. Die Skandinavier dagegen konnten mit der " Ehre" als Rechtsbegriff nichts anfangen. V. Schlußbemerkung Diese Probleme führen zurück zu der eingangs zurückgestellten Frage, ob die Rechtsprechung Spiegel der Gesellschaft ist oder nicht. Sieht man als Gesellschaft den Souverän, der im Sinne des berühmten Hauptwerks von Jean Jacques Rousseau (1762) "Der Gesellschaftsvertrag" den Staat konstituiert, so ist das Gesetz Spiegel des volunt g n ral. Die Richter haben den in Gesetze geronnenen Willen des obersten Souverän zu effektuieren und dem leblosen Buchstaben des Gesetzes Wirkung in der Fülle der Lebenssachverhalte zu geben. Dies geht, wie festgestellt, nicht ohne Auslegung und Rechtsfortbildung. In diesem Rahmen der Gesetzesinterpretation setzt der Richter Recht im materiellen Sinne und durchbricht damit in legitimer Weise die Gewaltenteilung. Die Auslegung und Fortbildung des Rechts ist der Bereich, in dem der Richter Navigationshilfe

- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

917

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

der Richter, sondern Realisierung der verfaßten Leitbilder der Gesellschaft, verfaßt etwa in "Grundgesetzen", aber auch in ethischen Parametern.⁹⁰³ Nicht von ungefähr ist der Richter nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern an Gesetz und Recht. Es ist die Idee des Rechts, die Ambition der

903 Zur Frage, ob die Rechtsprechung Spiegel der Gesellschaft ist oder nicht: Sieht man als Gesellschaft den Souverän, der im Sinne des berühmten Hauptwerks von J.J. Rousseau (1762) "Der Gesellschaftsvertrag" den Staat konstituiert, so ist das Gesetz Spiegel des volunt g n ral. Die Richter haben den in Gesetze geronnenen Willen des obersten Souverän zu effektuieren und dem leblosen Buchstaben des Gesetzes Wirkung in der Fülle der Lebenssachverhalte

Textstelle (Originalquellen)

Rechts ist der Bereich, in dem der Richter Navigationshilfe braucht. Dieser Leitstern kann nicht kurzschlüssig die vox populi, der "Stammtisch" sein. Nicht Populismus ist Sache der Richter, sondern Realisierung der verfaßten Leitbilder der Gesellschaft, verfaßt im Grundgesetz, aber auch in ethischen Parametern. Nicht von ungefähr ist der Richter nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern an Gesetz und Recht. So wie eine Kathedrale mehr ist als die Summe ihrer Steine und eine Symphonie mehr als die Summe ihrer Töne, ist das Recht mehr als die Summe der Paragraphen. Es ist die Idee des

- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung..., 2001, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

918



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

in Europa, in: EuGRZ 1986, S. 42 ff.; A. Weber, Verfassungsgerichte in anderen Ländern, in: M. Piazolo (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht. Ein Gericht im Schnittpunkt von Recht und Politik, 1995, S. 61 ff.; M. Fromont, La justice constitutionnelle dans le monde, 1996.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsinterpretation, 1976. Fussnote 641, S. 465: Mehr als nur "Materialien" liefert hierzu z.B. M. Fromont, La justice constitutionnelle dans le monde, 1996; [...] Ergiebig auch H.J. Faller, Zur Entwicklung der nationalen Verfassungsgerichte in Europa, EuGRZ 1986, S. 42 ff.; A. Weber, Verfassungsgerichte in anderen Ländern, in: M. Piazolo (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht. Ein Gericht im Schnittpunkt von Recht und Politik, 1995, S. 61 ff.; [...] Allg. rechtsvergleichende Ansätze finden sich teilweise sehr zurückhaltend in neueren Entscheidungen: [...]; vgl. dazu mit weiterführenden Nachweisen M. Tushnet,

Auflage, Baden-Baden, 1980 Pestalozza, Christian: Verfassungsprozessrecht, Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder mit einem Anhang zum Internationalen Rechtsschu z, 3. Auflage, München, 1991 Piazolo, Michael: Das Bundesverfassungsgericht, Ein Gericht im Schnittpunkt von Recht und Politik, Bodenheim, 1995 Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard: Staatsrecht II: Grundrechte, 14. Auflage, Heidelberg 1998 Reich, Andreas: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Kommentar, Bad Honnef, 1994 Rozek, Jochen: Das Grundgesetz als Prüfungs-

NJW 2000, S. 1817 ff.; Fussnote 215, S. 259: Dazu K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995 (Neudruck 1999), S. 19 ff.; R. Dreier/F. Schwegmann (Hrsg.), Probleme der Verfassungsinterpretation, 1976. Fussnote 641, S. 465: Mehr als nur "Materialien" liefert hierzu z.B. M. Fromont, La justice constitutionnelle dans le monde, 1996; [...] Ergiebig auch H.J. Faller, Zur Entwicklung der nationalen Verfassungsgerichte in Europa, EuGRZ 1986, S. 42 ff.; A. Weber, Verfassungsgerichte in anderen Ländern, in: M. Piazolo (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht. Ein Gericht im Schnittpunkt

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 104 Das Bundesverfassungsgericht als Ma..., 2001, S. 294
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

919

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

905 Vgl. etwa U. Scheuner, [Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert](#), in: C. Starck (Hrsg.), [Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe](#) aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, 1976, S. 1 ff. [Entscheidende Weichen stellte](#)⁹⁰⁵ [die Paulskirchenverfassung von 1849, die dem damals vorgesehenen "Reichsgericht" bereits formelle Verfassungsstreitigkeiten, wie den Organstreit,](#)

905 Vgl. etwa U. Scheuner, [Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert](#), in: C. Starck (Hrsg.), [Bundesverfassungsgericht](#)

Textstelle (Originalquellen)

zum 21. Jahrhundert, Wien 2000, S. 15.² 2 Vgl. ebd., S. 18.³ 3 Vgl. Denkschrift vom 27. 6. 1952 über die Stellung des BVerfG, in: [Jahrbuch des öffentlichen Rechts \(JöR\)](#), 6 (1957), S. 144 ff. u. 198 ff.; vgl. auch BVerfGE 6, 300 (304) sowie § 19 GeschOBVerfG.⁴ 4 Vgl. U. Scheuner, [Die Überlieferung der deutschen Staatsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert](#), in: C. Starck⁴ (Hrsg.), [Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe](#) aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, Tübingen 1976, S. 1 ff.⁵ 5 Zur Richterwahl vgl. z.B. K. Schlaich, [Das Bundesverfassungsgericht](#), München 19974, S. 36 ff.⁶ 6 Vgl. ebd., S. 36 ff.⁷ 7 Vgl. K. Schlaich (Anm. 5), S. 72ff.⁸ 8 BVerfGE 12, 45 (51); 28,175 (189); 37, 57 (65).⁹ 9

dagegen schon früh zu einer auch formell eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, deren erste Wurzeln man schon in der Rechtsprechung etwa des Reichskammergerichts entdecken kann.⁴ [Entscheidende Weichen stellte die Paulskirchenverfassung von 1849, die dem damals vorgesehenen "Reichsgericht" bereits formelle Verfassungsstreitigkeiten, wie den Organstreit](#), bundesstaatliche Streitigkeiten und die Verfassungsbeschwerde zuwies. Im Deutschen Bund gab es nach 1815 verschiedene Ansätze für eine Staatsgerichtsbarkeit auf Länderebene. Das System der Reichsverfassung von 1871 kannte

- 117 Scholz, Rupert: [Fünfzig Jahre Bunde...](#), 2001, S. 14
- 117 Scholz, Rupert: [Fünfzig Jahre Bunde...](#), 2001, S. 6

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

920

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

Jahre nach dem Reichsgericht im Sinne der Paulskirchenverfassung bekannte sich der deutsche Verfassungsgeber nunmehr zu einem kompletten Verfassungsgericht,

Textstelle (Originalquellen)

Staatsgerichtshof dagegen noch nicht. Dieser Schritt gelang erst mit dem BVerfG unter dem Grundgesetz von 1949. Hundert Jahre nach dem Reichsgericht im Sinne der Paulskirchenverfassung entschied sich der deutsche Verfassungsgeber nunmehr zu einem kompletten Verfassungsgericht, das nicht nur für die Entscheidung organisationsrechtlicher Streitigkeiten (Staatsgerichtsbarkeit im engeren Sinne), sondern auch und namentlich für den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz des Bürgers (Verfassungsbeschwerde) zuständig ist.

- 117 Scholz, Rupert: Fünfzig Jahre Bunde..., 2001, S. 6

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

921

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 314

907 Siehe etwa K. Stern, [Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung](#), in: B. Ziemeke u. a. (Hrsg.), [Staatsphilosophie und Rechtspolitik - Festschrift für Martin Kriele](#), 1997, S. 411 ff.; Mit Bezug auf das Bundesverfassungsgericht C. Gusy, [Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht](#), 1985; R. Häußler, [Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung](#), 1994; dazu kritisch U.R. Haltern, Book Review of Richard Häußler, [Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung](#), in: 7 EJIL (1996), S. 137 f.

Textstelle (Originalquellen)

meine" knappe Besprechung in EJIL 7 (1996), S. 137 f. Ebenso wie "Häußler" etwa "Christoph Gusy", [Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht](#), 1985; "Klaus Stern", [Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung](#), in: Burghardt Ziemeke et al. (Hrsg.), [Staatsphilosophie und Rechtspolitik Festschrift für Martin Kriele](#), 1997, S. 411 ff.; [10]

Alexy, [Das Gebot der Rücksichtnahme im baurechtlichen Nachbarschutz](#), S. 957 f.; ¹ 135 n " 8 e m e i n Schenke, [Baurechtlicher Nachbarschutz](#), S. 86 f. ¹ Dazu Breuer, [Legislative und administrative Prognoseentscheidungen](#), S.21; Ossenbühl, ¹ [Die Kontrolle von Tatsachenfeststellungen und Prognoseentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht](#), S. 739 ff.; Gusy, [Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht](#), ³ 3 6 Vgl. BVerwGE 52, 122/129, 41, 58/63; 32, 173/175 ; 28, 268/275 f.; 27, 29/33; BVerwG ³ VB1. 83, S. 183; vgl. auch Kopp, [Verwaltungsgerichtsordnung](#), § 42, Rdnr. 52. ³ 183 ¹ 1 3 7 Vgl. dazu differenzierend Ebsen, [Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung](#), S. 320 ff.; von der besonderen Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit ¹

fällt es ihr heute leichter, den Beitrag anderer sozialer Systeme (sowie, in liberaler Tradition, des Individuums überhaupt) zur Prägung der Gesellschaft wahrzunehmen. [12] [9] Zuletzt etwa "Richard Häußler", [Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung](#), 1994; vgl. dazu etwa "meine" knappe Besprechung in EJIL 7 (1996), S. 137 f. Ebenso wie "Häußler" etwa "Christoph Gusy", [Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht](#), 1985; "Klaus Stern", [Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung](#), in: Burghardt

Dadurch fällt es ihr heute leichter, den Beitrag anderer sozialer Systeme (sowie, in liberaler Tradition, des Individuums überhaupt) zur Prägung der Gesellschaft wahrzunehmen. [12] [9] Zuletzt etwa "Richard Häußler", [Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung](#), 1994; vgl. dazu etwa "meine" knappe Besprechung in EJIL 7 (1996), S. 137 f. Ebenso wie "Häußler" etwa "Christoph Gusy", [Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht](#), 1985; "Klaus Stern", [Verfassungsgerichtsbarkeit und](#)

- 118 Haltern, Ulrich: [Verfassungsgericht...](#), 1998, S. 0
- 155 Robbers, G.: [Sicherheit als Mensch...](#), 1987, S. #P296#Zweckmäßigkeit 176
- 118 Haltern, Ulrich: [Verfassungsgericht...](#), 1998, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

922

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

908 Siehe nur das richtungsweisende Werk von B. [Ackerman](#), [We The People 1: Foundations](#), 1991; vgl. auch P.W. [Kahn](#), [Legitimacy and History: Self-Government in American Constitutional Theory](#), 1992.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, in: Burghardt Ziemke et al. (Hrsg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 411 ff.; [10] Vgl. nur "Bruce [Ackerman](#)", [We The People 1: Foundations](#), 1991; "Paul W. [Kahn](#)", [Legitimacy and History: Self-Government in American Constitutional Theory](#), 1992.

- 118 Haltern, Ulrich: Verfassungsgericht..., 1998, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

923

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 315

910 Vgl. H. Schiwiek, Sozialmoral und Verfassungsrecht: dargestellt am Beispiel [der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und](#) ihrer Analyse durch die amerikanische Rechtstheorie, 2000, S. 23.

Textstelle (Originalquellen)

derer ein Eingriff² nur dann rechtfertigt sein könne, wenn er wiederum in² einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.² Der EGMR liegt damit auf einer Linie mit [der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und](#) des² BVerfG, die jeweils die objektive Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft betonen. So hat in der Bundesrepublik die Rechtsprechung² des BVerfG Umfang und

- 306 Editorial - Osteuropa-Institut - Fr..., 2006, S. #P136#um

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

924

Textstelle (Prüfdokument) S. 315

The Possibilities of Comparative Constitutional Law, in: [Yale Law Journal](#), 108 (1999), S. 1225ff, 1230 ff.; siehe auch [W.H. Rehnquist, Verfassungsgerichte - vergleichende Bemerkungen](#), in: [P. Kirchhof / D.P. Kommers \(Hrsg.\), Deutschland und sein Grundgesetz](#), 1993, S. 454. Kritisch gegenüber der "Einbahnstraßenpraxis" des Supreme Courts M.A. Glendon, [Rights Talk. The Impoverishment of Political Discourse](#), 1991, S. 151.

Textstelle (Originalquellen)

ließe, der alle durch Sitte etablierten Rechtsregeln²⁹ identifizieren würde, bliebe es jedenfalls unwahrscheinlich, daß ein solcher Aspekt²⁹ 86² 2 Raz, - Legal Principles and the Limits of Law", in [Yale Law Journal](#) 81 (1972),² S. 823. Siehe auch [G. Carrio, Legal Pnnaples and Legal Positivism](#) (1971); Christie,² The Model of Principl es", in [Duke L.J.](#) (1968), S. 649; Gross, "Jurisprudence", in² Annual Survey ofAm. L.J. (1968/69),\$. j75;Probert, "The Right Way", in

finden sich teilweise sehr zurückhaltend in neueren Entscheidungen: [...]; vgl. dazu mit weiterführenden Nachweisen [M. Tushnet, The Possibilities of Comparative Constitutional Law](#), [Yale Law Journal](#), Vol. 108 (1999), S. 1225 ff.; insbes. 1230 ff. - [...] ([W. Rehnquist, Verfassungsgerichte - vergleichende Bemerkungen](#), in: [P. Kirchhof/D.P. Kommers \(Hrsg.\), Deutschland und sein Grundgesetz](#), 1993, S. 454). Die zu geringe Bereitschaft des Supreme Court, rechtsvergleichend zu arbeiten, kritisiert demgegenüber [M.A. Glendon, Rights Talk. The Impoverishment of Political Discourse](#), 1991, S. 158 ("one way 'overseas trade' in rights"). Fussnote 536, S. 431: 536 Pionierhaft: [F. Esterbauer \(Hrsg.\), Regionalismus](#), 1979. [...] Fussnote 195, S. 137: [...] s. auch [F. Ossenbühl \(Hrsg.\), Föderalismus und Regionalismus in Europa](#), 1990; [...] [A. Weber, Die Bedeutung der Regionen](#)

- 307 Dworkin, R.: Bürgerrechte ernst gen..., 1984, S. 2
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

925

Textstelle (Prüfdokument) S. 316

913 Vgl. O. Gerstenberg, Bürgerrechte und deliberative Demokratie. Elemente einer pluralistischen Verfassungstheorie, 1997, S. 107: "Das Gericht stellt [...] in Form von Verfahrensordnungen eine Diskussionsstruktur bereit,

Textstelle (Originalquellen)

Baden-Baden 1995. Gebhardt, J./Schmalz-Bruns, R.: Was hält heutige Gesellschaften politisch zusammen, in: dies. (Hrsg.): Demokratie, Verfassung und Nation. Die politische Integration moderner Gesellschaften, Baden-Baden 1994. Gerstenberg, O.: Bürgerrechte und deliberative Demokratie, Elemente einer pluralistischen Verfassungstheorie, Frankfurt/M. 1998. Giesen, B.: National Identity as Trauma: The German Case, in: B. Str th (ed.): Myth and Memory in the Construction of Community, Historical Patterns in Europe

- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. 66

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

926

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 316

914 W. Brugger, Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, in: StWissStPr 1993, S. 319 ff.

Textstelle (Originalquellen)

begann, sondern weit in das 19. Jahrhundert hineinreichte [36], bis zur fest etablierten Normenkontrolle bei allen Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht in der Gegenwart ist hierfür Beweis genug. [22] "W. Brugger", Verfassungsstabilität durch Verfassungsgerichtsbarkeit? Beobachtungen aus deutsch-amerikanischer Sicht, StWissStPr 1993, S. 319 ff . [23] "B.-O. Bryde", Verfassungsentwicklung, 1982, S. 162 ff.[...] Die lange Geschichte der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen seit der Supreme Court-Entscheidung Marbury vs. Madison (1803) [34] über den Kampf um das richterliche Prüfungsrecht

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

927

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 317

[RGZ 111, 320](#). Deutschen Staatsrechts, 7. Auflage 1919, S. 736 ff.

Textstelle (Originalquellen)

auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen dürfen und müssen, gibt es keinen Parlamentsabsolutismus mehr. Der Gesetzgeber hat vielmehr größte Aufmerksamkeit auf die Verfassungsbeachtung seines Handelns zu legen. [917] [RGZ 111, 320. \[918\] \[...\] zur Geschichte "G. Meyer-Anschütz", Lehrbuch des](#)

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

928

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 317

919 Dies ist ihm in Deutschland durch Art. 20 Abs. 3 GG generell und durch Art. 1 Abs. 3 GG nochmals besonders für die Grundrechte aufgegeben.

Textstelle (Originalquellen)

Parlamentsabsolutismus mehr. Der Gesetzgeber hat vielmehr größte Aufmerksamkeit auf die Verfassungsbeachtung seines Handelns zu legen. [917] RGZ 111, 320. [918] [...] zur Geschichte "G. Meyer-Anschütz", Lehrbuch des Deut. Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 736 ff. Dies ist ihm in Deutschland durch Art. 20 Abs. 3 GG generell und durch Art. 1 Abs. 3 GG nochmals besonders für die Grundrechte

- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

929

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

921 Ähnlich auch G. Burghardt, [Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA](#), Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, abgedruckt in: [Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht \(Hrsg.\), Die europäische Verfassung im globalen Kontext](#), 2004, S. 41 ff., 45 f.

Textstelle (Originalquellen)

[DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN USA](#) Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002
Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02)
[httpwwwwhiberlindeburghardt.htm](#) Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der unvollendete Bundesstaat" (S. 238): "
zu einer ¹¹ europäischen Verfassung - Wechselwirkungen zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht, ¹¹ DVBl. 1999, 1677, 1682.
Ähnl. D. Tsatsos, Zum Prinzip einer gemeineuropäischen ¹¹ Verfassungsverantwortung - Am Beispiel der Revisionsproblematik der Europäischen Verträge, in: ¹¹ [Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht \(Hrsg.\), Grundfragen der europäischen ¹¹ Verfassungsentwicklung](#), 2000, S. 117, 123 ff. ¹² 12 Zu Frankreich vgl. J.F. Flauss, Auf dem Wege zu einer europäischen Verfassung - Wechselwirkungen ¹² zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht aus französischer Sicht, EuR
Gewalt im Verfassungsgefüge der EU". Bericht und Anmerkung zur Vorstellung des EuGH an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE spezial 2/02), in [Walter Hallstein-Institut \(Hrsg.\), Die Europäische Verfassung im globalen Kontext](#), FCE Band 5, i.E. (zitiert als Lenski in FCE-V, i.E.) VMagiera, Siegfried: Die Grundrechtecharta der Europäischen Union, in [DÖV 2000](#), S. 1017ff. (zitiert als Magiera in [DÖV 2000](#), S. 1017) Mayer, Franz: Europäische Verfassungsgerichtsbarkeit.

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisc..., 2005, S. #P38#dieses 37
- 195 Effektiver Rechtsschutz in Grundrec..., 2003, S.

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

930

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

924 Die Wahl der Senatoren durch die einzelstaatlichen Parlamente wurde erst im Jahre 1913 mit dem 17. Verfassungsamendment durch allgemeine direkte Wahlen abgelöst.

Textstelle (Originalquellen)

transatlantischen Partnerschaft von Gleichen zur Wahrnehmung unserer gemeinsamen globalen Interessen zu verankern. Das Forum Constitutionis Europae wird aus Mitteln der Robert Bosch Stiftung GmbH gefördert. ¹ 1 Die Wahl der Senatoren durch die einzelstaatlichen Parlamente wurde erst im Jahre 1913 mit dem 17. ¹ Verfassungsamendment durch allgemeine direkte Wahlen abgelöst. ² 2 Siehe dazu die erfrischende Kritik von Harvard Professor Andrew Moravcsik in der Mai/Juni Ausgabe 2001 ² von Foreign Affairs. ⁴ 4 Ebenfalls nachzulesen als Inschrift auf dem Roosevelt

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P14#eingemeißelt.#A#

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

931

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 319

Begründung für das neue politische System: nicht bloß sollte es den Erhalt der frisch errungenen nationalen Einheit nach innen und außen sichern; vielmehr würde der Föderalismus eine wichtige Rolle bei dem Bemühen spielen, das Prinzip der "checks and balances" zu verwirklichen.⁹²⁶ Eine Verfassung, so J. Madison (siehe insbesondere die Artikel 18 ff. sowie 41 ff.), welche die Ausübung öffentlicher Gewalt zwischen Bund und Einzelstaaten teile, banne die Gefahr staatlicher Allmacht, sichere die Vielgestaltigkeit des politischen und gesellschaftlichen Lebens in den USA.

926 Die Federalist Papers lieferten die ideologische

Textstelle (Originalquellen)

und das ist das verfassungspolitisch Neue - unterstellt den Bürger einer doppelten Souveränität, der des Einzelstaates und der des Bundes. Die "Federalist Paper"s lieferten die ideologische Begründung für das neue politische System. Nicht bloß sollte es den Erhalt der frisch errungenen nationalen Einheit nach innen und außen sichern; vielmehr würde der Föderalismus eine wichtige Rolle bei dem Bemühen spielen, das Prinzip der "checks and balances" zu verwirklichen. Eine Verfassung, so James Madison,

Dialogs erschweren. 3. Transnationale soziale Bewegungen, oder: Gibt es eine neue Friedensbewegung? Die Tatsache, dass durch den politischen Schulterschluss zwischen Exekutive, Legislative und Teilen der Öffentlichkeit das Prinzip der checks and balances zu einem gewissen Grad ausgehebelt worden ist, macht es notwendig, an jenen Teil der amerikanischen und internationalen Öffentlichkeit zu erinnern, der die neue Außen- und Sicherheitspolitik

sichern; vielmehr würde der Föderalismus eine wichtige Rolle bei dem Bemühen spielen, das Prinzip der "checks and balances" zu verwirklichen. Eine Verfassung, so James Madison, welche die Ausübung öffentlicher Gewalt zwischen Bund und Einzelstaaten teile, banne die Gefahr staatlicher Allmacht, sichere die Vielgestaltigkeit des politischen und gesellschaftlichen Lebens in den USA. Die Machtverteilung der Constitution of the

dem Fortschritt der Demokratie, dem "good sense" und der "moderation" des amerikanischen Volkes widersprechen-: wenn sie z. B. der John Birch Society vorhalten, daß diese behaupte, 80 bis 90 % des politischen und gesellschaftlichen Lebens in den USA stünde unter kommunistischem Einfluß, so ist ihr eigener Antikommunismus damit noch keineswegs in Frage gestellt. Unfähig zu erkennen, daß der wachsende Rechtsradikalismus ein Ausfluß des

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 308 Dimensionen nationaler Sicherheit i..., 2003, S. 8
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0
- 309 Das Argument 68, 1971, S. 884

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

932

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

927 Dass im Grundsatz der "zweifachen Souveränität" freilich auch Konflikte zwischen Bund und Staaten vorprogrammiert waren, hat die Geschichte

Textstelle (Originalquellen)

of the United States of America - und das ist das verfassungspolitisch Neue - unterstellt den Bürger einer doppelten Souveränität, der des Einzelstaates und der des Bundes. Daß im Grundsatz der "zweifachen Souveränität" freilich auch Konflikte zwischen Bund und Staaten vorprogrammiert waren, hat die Geschichte des 19. Jahrhunderts drastisch verdeutlicht: Die Südstaaten rechtfertigten ihre Sezession mit dem Hinweis, die Union habe die Souveränität der Einzelstaaten keinesfalls beseitigt und eben jetzt, im

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

933

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 320

gilt der durch eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1869 ausdrücklich bestätigte Grundsatz, dass kein Einzelstaat das Recht hat,

Textstelle (Originalquellen)

der Trennung vom bisherigen Staatsverband. Mit dem Sieg des Nordens wurde künftigen Sezessionsbestrebungen ein Riegel vorgeschoben. Seither gilt der durch eine Entscheidung des Obersten Bundesgerichts aus dem Jahre 1869 ausdrücklich bestätigte Grundsatz, daß kein Einzelstaat das Recht hat, aus der Union auszutreten. Der Begriff "Bundesstaat" beschreibt ein politisches System, [...]. So beanspruchen die fünfzig Einzelstaaten der USA ein höheres Maß an Eigenständigkeit, eine umfassendere

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

934

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

(auch nach einer "Föderalismusreform" im Jahre 2006). Der Begriff "Bundesstaat" beschreibt ein politisches System, in dem Gesamtstaat

Textstelle (Originalquellen)

politisches System, [...]. So beanspruchen die fünfzig Einzelstaaten der USA ein höheres Maß an Eigenständigkeit, eine umfassendere Kompetenzfülle als die deutschen Länder unter dem Bonner Grundgesetz, [...]. Der Begriff "Bundesstaat" beschreibt ein politisches System, in dem Gesamtstaat und Gliedstaaten einander in der Weise zugeordnet sind, daß sie zum einen als eigenständige Entscheidungszentren wirken, zum andern sich wechselseitig beeinflussen, um das "Gesamtinteresse" eines

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

935

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

an Eigenständigkeit, eine umfassendere Kompetenzfülle als die deutschen Länder unter dem Bonner Grundgesetz, weshalb die Übertragung der ⁹²⁸ Begrifflichkeit "Land" auf amerikanische Verhältnisse nur mit einigem Vorbehalt möglich ist.

⁹²⁸ Wird auch das politische System der USA als "Bundesstaat" bezeichnet, beanspruchen doch die amerikanischen

Textstelle (Originalquellen)

zu verwirklichen, kann das Schwergewicht der Macht stärker beim Bund oder den Ländern angesiedelt sein. So beanspruchen die fünfzig Einzelstaaten der USA ein höheres Maß an Eigenständigkeit, eine umfassendere Kompetenzfülle als die deutschen Länder unter dem Bonner Grundgesetz, weshalb die Übertragung des Begriffs "Land" auf amerikanische Verhältnisse nur mit einigem Vorbehalt möglich ist. Fünfzig Staaten und der das Gebiet der Bundeshauptstadt Washington umgreifende District of Columbia bilden derzeit die USA: Fünfzig Verfassungen kanalisieren den Herrschaftsprozess in diesen Staaten,

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

936

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 322

932 So standen den verfassungsrechtlich eng formulierten Kompetenzzuweisungen nach Politikfeldern unter anderem die general welfare clause (Präambel und Art. 1 § 8) und die necessary and proper clause (Art. 1 § 8 par 18) die den Bund ermächtigte "alle zur Ausübung der vorstehenden Befugnisse und aller anderen Rechte, die der Regierung der Vereinigten Staaten, einem ihrer Zweige oder einem einzelnen Beamten auf Grund dieser Verfassung übertragen sind, notwendigen und zweckdienlichen Gesetze zu erlassen", entgegen.

Textstelle (Originalquellen)

von Befestigungen, Magazinen, Arsenalen, Werften und anderen notwendigen Bauwerken mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft desjenigen Staates, in dem diese angelegt werden sollen, angekauft werden; und alle zur Ausübung der vorstehenden Befugnisse und aller anderen Rechte, die der Regierung der Vereinigten Staaten, einem ihrer Zweige oder einem einzelnen Beamten auf Grund dieser Verfassung übertragen sind, notwendigen und zweckdienlichen Gesetze zu erlassen. Die Einwanderung oder Hereinholung solcher Personen, deren Zulassung einer der derzeit bestehenden Staaten für angebracht hält, darf vom Kongreß vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden,

- 310 VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN ..., 2003, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

937

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

die Kontrolle über den Kongress erlangt hatten, setzen sie die Reagan-Politik der Übertragung von Bundeszuständigkeiten (vor allem im Wohlfahrts- und Gesundheitsbereich) auf die Einzelstaaten fort. Mit dem Hinweis, man müsse das Washingtoner "big government" reduzieren und Sozialprogramme näher bei den Adressaten ansiedeln, planten sie den Einzelstaaten umfangreiche Garantien einzuräumen, die ihnen bei der Durchführung neu übertragener

Textstelle (Originalquellen)

Ihre Befugnisse entsprechen in kleinerem Maßstab denjenigen des US-Präsidenten. Seit die Republikaner in den Zwischenwahlen von 1994 wieder die Kontrolle über den Kongreß erlangt haben, setzen sie die Reagan-Politik der Übertragung von Bundeszuständigkeiten (vor allem im Wohlfahrts- und Gesundheitsbereich) auf die Einzelstaaten fort. Mit dem Hinweis, man müsse das Washingtoner big government reduzieren und Sozialprogramme näher bei den Adressaten ansiedeln, wollen sie den Einzelstaaten umfangreiche Garantien einräumen, die ihnen bei der Durchführung neu übertragener Aufgaben einen relativ großen Verwendungsspielraum zubilligen. Vom Sonderfall Nebraska abgesehen, sind die Legislativen der Staaten durchweg als Zweikammersysteme organisiert, mit Repräsentantenhaus und Senat. Verfassungsvorschriften beschränken

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

938

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

936 Umfassend mit föderalen Strukturen für die Europäische Union befassen sich beispielsweise A. von Bogdandy, [Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform](#), 1999; P.M. Huber, [Europäisches und nationales Verfassungsrecht](#), in: VVDStRL 60 (2001), S. 194 ff., 240.

Textstelle (Originalquellen)

Theory and Practice, 1968; sobre lo mismo M. Höreth, ⁴⁸ [Die Europäische Union](#) im Legitimationstrilemma, 1999, 108 y sigs.; P. M. Schmidhuber, ⁴⁸ Föderalistische und demokratische Grundlagen des Europäischen Unionsrechts, FS U. Everling, ⁴⁸ Vol. II, 1995 1265 y sigs. ⁴⁹ ⁴⁹ A. v. Bogdandy, [Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform](#), 1999; P. M. Huber, [Europäisches und nationales Verfassungsrecht](#), VVDStRL ⁴⁹ 60 (2001), 194 y sigs.: el federalismo supranacional o la idea uni n de Estados como "marco ⁴⁹ flexible para la cada vez m s estrecha uni n de los pueblos de Europa". ⁵¹ ⁵¹ Conformando

- 125 Federalismo, regionalismo y autonom..., 2004, S. #P.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

939

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

937 Der deutsche Bundesrat wird von den Landesregierungen bestückt und zwingt die Länder damit zur Zusammenarbeit und zur Zustimmung bei bundesstaatlichen Aufgaben kooperativer Föderalismus"). Der "unitarische Bundesstaat" (K. Hesse, vgl. ders., Der unitarische Bundesstaat, 1962) unterscheidet

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz hat damit den Föderalismus europäischen Typs bereits ziemlich klar vorbereitet: Institutionelle Verflechtungen gemäß dem Grundsatz von Macht- und Einflussteilung anstelle der US-amerikanischen -trennung: Der deutsche Bundesrat wird von den Landesregierungen bestückt und zwingt die Länder damit zur Zusammenarbeit und zur Zustimmung bei bundesstaatlichen Aufgaben ("kooperativer Föderalismus"). Der unitarische Bundesstaat (Konrad Hesse) unterscheidet nach Kompetenzarten; er hat es aber dennoch geschafft, das Paradoxon der sogenannten "Gemeinschaftsaufgaben" in die Verfassung zu integrieren. Allerdings befanden sich auch die deutschen Länder in der "Stunde Null" auf einer gemeinsamen Ausgangsbasis, wodurch eine einheitliche Einteilung der Länder in der Verfassung erleichtert

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bund..., 2001, S. 0

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

940

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

in Bundes- und Landeskompetenzen nur [in der Sache](#) umstritten. Vgl. auch H. [Bülck / P. Lerche, Föderalismus als nationales und internationales](#) Ordnungsprinzip, in: [VVDSStRL 21 \(1964\), S. 1 ff.](#), 83. Zum Bundesstaat als Rechtsbegriff siehe bereits H. Nawiasky, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, 1928; vgl. auch M. Usteri, Theorie des Bundesstaates, 1964 sowie U. [Scheuner, Struktur und Aufgabe des Bundesstaates in der Gegenwart](#), in: DÖV 1962, S. 641 ff. Zu einer "gemischten" Bundesstaatstheorie bereits P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 4. Aufl. 2006, S. 428 m.w. N.

Textstelle (Originalquellen)

[in der](#) Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. In: Recht der Arbeit 1979, S. 1 ff.; ders., Der soziale Rechtsstaat, HdbVerfR 1983, S. 477ff.; Böckenförde, Die Kodifizierung des Widerstandsrechts im Grundgesetz, JZ 1970, S. 168; [Bülck-Lerche, Föderalismus als nationales und internationales](#) Ordnungsprinzip [VVDSStRL 21 \(1964\) S. 1 ff.](#), S.66ff.; Deuerlein, Föderalismus, Aus Politik und Zeitgeschichte 1968, Heft 5, S. 1-39; Doehring, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes und das überpositive Recht, Der Staat (1969), S. 429ff.; Forsthoff, Rechtsstaat im Wandel, 1964; ders.,

bekenne sich ausdrücklich zu einem dreistufigen Aufbau der Europäischen Union. ⁶ 0 Nur der Mitgliedstaat, in Deutschland also der Bund, kann für die Erfüllung der Gemeinschaftspflichten eintreten.⁶¹ 58 u. [Scheuner, Struktur und Aufgabe des Bundesstaates in der Gegenwart, 1962](#), in: ders., Staatstheorie und Staatsrecht, 1978, S. 415/417 f., 420; J. Isensee, Idee und Gestalt des Föderalismus im Grundgesetz, HStR, Bd. IV, 1990, § 98, S. 517/521. 59 Insoweit mißleitend die Begründung der BReg zur GG-Novelle, Gesetzentwurf (FN 7), S. 6. - 2 4 -Der

- 311 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Fra..., 1983, S. 413
- 185 Der Bundesstaat Deutschland im Proze, 1993, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

941

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

938 Vgl. etwa M. Cappelletti / M. Seccombe / J.H.H. Weiler, *General Introduction*, in: dies. (Hrsg.), *Integration through Law*, Vol 1, Book 1 S. 4; K. Heckel, *Der Föderalismus als Prinzip überstaatlicher Gemeinschaftsbildung*, 1998; W. Hertel, *Supranationalität als Verfassungsprinzip*, 1999; A. von Bogdandy, *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform*, 1999.

Textstelle (Originalquellen)

eine zweite⁶⁸ Chance der Entfaltung, 23 *Integration* 2000, S. 89.⁶⁹ 69 Mayer, Franz C., *Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung*, Das Maastricht-Urteil des⁶⁹ Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra vires-Akte in Mehrebenensystemen, 2000, S. 51⁶⁹ ff.⁷⁰ 70 Cappelletti, Seccombe, Weiler, *General Introduction*, in: Dies. (Hrsg.), *Integration through Law*, Vol 1, Book 1⁷⁰ S. 4; Heckel, Katharina, *Der Föderalismus als Prinzip überstaatlicher Gemeinschaftsbildung*, 1998; Hertel,⁷⁰ Wolfram, *Supranationalität als Verfassungsprinzip*, 1999; von Bogdandy, Armin, *Supranationaler Föderalismus*⁷⁰ als

und Letztentscheidung, Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra vires-Akte in Mehrebenensystemen, 2000, S. 51 ff.⁶⁶ 66 Cappelletti/Seccombe/Weiler, *General Introduction*, in: Cappelletti/Seccombe/Weiler (Hrsg.), *Integration through Law*, Vol 1, Book 1 S. 4; Heckel, *Der Föderalismus als Prinzip überstaatlicher Gemeinschaftsbildung*, 1998; Hertel, *Supranationalität als Verfassungsprinzip*, 1999; von Bogdandy, *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform*, 1999.⁶⁷ 67 Fischer, Joschka, *Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration*, 23 *integration* 2000, S. 149.⁶⁸ 68 Kägi, in: *Die Juristischen Fakultäten der Schweizer Universitäten* (Hrsg.), *Die Freiheit*

- 49 Martin Nettesheim: *EU-Recht und nat...*, 2002, S. #P129#bauen.#A# 129
- 57 Nettesheim, Martin: *Die konsoziativ...*, 2002, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

942

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

939 So etwa J. Fischer, [Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), 23 *integration* 2000, S. 149.

Textstelle (Originalquellen)

unter www.europarl.eu.int.¹⁷⁵ 175 Europa gestalten nicht verwalten, FCE 3/01, Rz. 28 ff, 31 ff.¹⁷⁶ 176 Kritisch hierzu Bieber, Roland, Abwegige und zielführende Vorschläge: Zur Kompetenzabgrenzung in der¹⁷⁶ Europäischen Union, 24 *integration* 2001, S. 308.¹⁷⁷ 177 [Vom Staatenverbund zur Föderation Gedanken über die Finalität der europäischen Integration](#), 23 *integration* 2000, S. 149.¹⁷⁸ 178 Dazu etwa Müller-Graff, Peter-Christian, Europäische Föderation als Revolutionskonzept im europäischen¹⁷⁸ Verfassungsraum?, 23 *integration* 2000, S. 157; Schneider, Heinrich, Alternativen zur Verfassungsfinalität: ¹⁷⁸ Föderation, Konföderation - oder was sonst?, 23 *integration* 2000, S. 171;

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. #P129#bauen.#A# 129

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

943

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 326

941 Gleichlautend M. Nettesheim, [Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#), in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff., der ebenda weiter konstatiert: "Föderalistische Ordnungen sind als mehrstufige politische Systeme zu begreifen, in denen an die Seite der politischen Einheit der Glieder die politische Gesamtexistenz tritt. Föderalismus ist damit Bildung eines Ganzen unter gleichzeitiger Bewahrung der Freiheit der engeren territorialen und personellen Gemeinschaften. Er dient der Selbstbehauptung der Eigenart und der Anerkennung des Eigenrechtes dieser Eigenart. Dies kann nur gelingen, wenn man - allen Unterschieden zum Trotz - im Wertverständnis und in der Formulierung der Interessen auf einen Grundkonsens aufbauen kann." Vgl. auch W. Kägi, in: [Die Juristischen Fakultäten der Schweizer Universitäten \(Hrsg.\), Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung, 1948, S. 53.:](#) "

Textstelle (Originalquellen)

[Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#) Martin Nettesheim*
Inhalt Die Diskussion um Gestalt und Zukunft der EU Die Europäische Union: Ein werdender Staat Wirkmächtigkeit und Rechtsetzungsgewalt der Europäischen Union Die Verbandsqualität

ein politisches Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten mit der Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden. Föderalistische Ordnungen sind als mehrstufige politische Systeme zu begreifen, in denen an die Seite der politischen Einheit der Glieder die politische Gesamtexistenz tritt. Föderalismus ist damit Bildung eines Ganzen unter gleichzeitiger Bewahrung der Freiheit der engeren territorialen und personellen Gemeinschaften. Er dient der Selbstbehauptung der Eigenart und der Anerkennung des Eigenrechtes dieser Eigenart. Dies kann nur gelingen, wenn man allen Unterschieden zum Trotz im Wertverständnis und in der Formulierung der Interessen auf einen Grundkonsens aufbauen kann. "Freiheit ist dort, wo diese Eigenart nicht durch Unitarismus und Zentralismus negiert, sondern durch Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung der engeren Gemeinschaften respektiert und geschützt wird.

von Bogdandy, Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform, 1999. ⁶⁷ 67 Fischer, Joschka, Vom Staatenverbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration, 23 integration 2000, S. 149. ⁶⁸ 68 Kägi, in: [Die Juristischen Fakultäten der Schweizer Universitäten \(Hrsg.\), Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung, 1948, S. 53.](#) ⁶⁹ 69 Vgl. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst? 23 integration 2000, S. 171. ⁷⁰ 70 Hierzu die Beiträge von: Pernice/Huber/Lübbe-Wolff/Grabenwarter, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, 60 VVDStRL 2001, S. 148/194/246/290 m.w.N. ⁷¹ 71

dieser Eigenart. Dies kann nur gelingen, wenn man allen Unterschieden zum Trotz im Wertverständnis und in der Formulierung der Interessen auf einen

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 29
- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

944

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

Freiheit ist dort, wo diese Eigenart nicht durch Unitarismus und Zentralismus negiert, sondern durch Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung der engeren Gemeinschaften respektiert und geschützt wird. Diese föderalistische Freiheit ist die Grundbedingung für die Einheit eines vielgestaltigen Staatswesens."

Textstelle (Originalquellen)

Grundkonsens aufbauen kann. "Freiheit ist dort, wo diese Eigenart nicht durch Unitarismus und Zentralismus negiert, sondern durch Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung der engeren Gemeinschaften respektiert und geschützt wird. Diese föderalistische Freiheit ist die Grundbedingung für die Einheit eines vielgestaltigen Staatswesens."⁷² In der Existenz einer politischen Gesamtexistenz unterscheiden sich föderalistische Ordnungen vom bloßen vertraglichen Zusammenwirken verschiedener Staaten. Im Fortbestand und der Erhaltung der politischen Einheit der

- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 29

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

945

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

942 Im "Vortitel" der spanischen Verfassung (1978) sind in Art. 2 die Unteilbarkeit ("unteilbares Vaterland aller Spanier") und als Konnexgarantie "das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen" niedergelegt.

Textstelle (Originalquellen)

seinen Willen, "die Völker Spaniens" bei der Pflege ihrer Kultur und Traditionen, Sprachen und Institutionen zu schützen. Die Verfassung "anerkennt und gewährleistet das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen" (Art. 2). Die nationalen Befindlichkeiten und politischen Bedürfnisse, denen sie gerecht werden mußte, konnten indes verschiedener nicht sein. Während sich die einflußreich gebliebenen franquistischen Verwaltungseliten

- 312 Die politische Erfindung des Autono..., 1997, S. 371

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

946

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 327

945 Zum Regionalismus bereits F. Esterbauer (Hrsg.), [Regionalismus](#), 1979; vgl. auch F. Ossenbühl (Hrsg.), [Föderalismus und Regionalismus in Europa](#), 1990; A. Weber, [Die Bedeutung der Regionen für die Verfassungsstruktur der Europäischen Union](#), in: J. Ipsen u. a. (Hrsg.), [Verfassungsrecht im Wandel](#), 1995, S. 681 ff.; M. Kotzur, [Föderalisierung, Regionalisierung und Kommunalisierung als Strukturprinzipien des europäischen Verfassungsraums](#), in: [JöR 50 \(2002\)](#), S. 257 ff.; P. Häberle, [Europäische Verfassungslehre](#), 4. Aufl. 2006, S. 431 ff. mit zahlreichen Nachweisen; siehe auch ders., [Kulturföderalismus in Deutschland - Kulturregionalismus in Europa](#), in: [Festschrift für T. Fleiner](#), 2003, S. 61 ff.

Textstelle (Originalquellen)

rechtsvergleichend zu arbeiten, kritisiert demgegenüber M.A. Glendon, [Rights Talk. The Impoverishment of Political Discourse](#), 1991, S. 158 ("one way 'overseas trade' in rights"). Fussnote 536, S. 431: 536 Pionierhaft: F. Esterbauer (Hrsg.), [Regionalismus](#), 1979. [...] Fussnote 195, S. 137: [...] s. auch F. Ossenbühl (Hrsg.), [Föderalismus und Regionalismus in Europa](#), 1990; [...] A. Weber, [Die Bedeutung der Regionen für die Verfassungsstruktur der Europäischen Union](#), in: J. Ipsen u.a. (Hrsg.), [Verfassungsrecht im Wandel](#), 1995, S. 681 ff. Fussnote 558, S. 442: [...] M. Kotzur, [Föderalisierung, Regionalisierung und Kommunalisierung als Strukturprinzipien des europäischen Verfassungsraumes](#), [JöR 50 \(2002\)](#), S. 257 ff.; P. Häberle, [Kulturföderalismus in Deutschland](#) Kulturregionalismus in Europa, FS [Fleiner](#), 2003., S. 61 ff. [274] Dazu aus der Lit.: M. Zuleeg, [Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht](#), in: [M langes en hommage](#) F.

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

947

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 328

946 Dazu m.w. N. H. [Schneider, Die Zukunft der differenzierten Integration in der Perspektive des Verfassungsvertrags und der Erweiterung, in: integration 4/2004, S. 259 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

über die Finalität der europäischen Integration. In: integration 3/2000, S. 149
156 Ders.: Europäische Identität und universalistisches Handeln Nachfragen an Jürgen Habermas. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2003, S. 801 806 [Schneider, H.: Die Zukunft der differenzierten Integration in der Perspektive des Verfassungsvertrags und der Erweiterung, in: integration 4/2004, S. 259 273](#) Schäuble, W.: Fusion oder Spaltung? Die Kerneuropa-Initiative in der Debatte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2003, S. 935 945. Wessels, W.: Die institutionelle Architektur der EU nach der

- [134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005, S. 611](#)

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

948

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 328

947 Vgl. etwa U. Ruge, Europa [variable Geometrie. Die erweiterte Union braucht eine Avantgarde](#), in: [Blätter für deutsche und internationale Politik](#), 3/2003, S. 314 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 9, S. 375 ff Richter, Emanuel (2002): Altväterliches Gremium mit Hang zum Autoritativen. Der "Europäische Konvent" und die Demokratie. In: Frankfurter Rundschau v. 18. November, S. 11. Ruge, Undine (2003): Europas [variable Geometrie. Die erweiterte Union braucht eine Avantgarde](#). In: [Blätter für deutsche und internationale Politik](#), Heft 3, S. 314 ff. Scharpf, Fritz W. (2003): Was man von einer europäischen Verfassung erwarten und nicht erwarten sollte. In: [Blätter für deutsche und internationale Politik](#), Heft 1, S. 49 ff. Vobruba, Georg (2003): Alle

- 144 Die gewerkschaftliche Sicht auf Eur..., 2005, S. 50

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

949

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 328

948 Vgl. etwa F. Breuss / S. Griller (Hrsg.), *Flexible Integration in Europa. Einheit oder „Europa a la carte“*, 1998.

Textstelle (Originalquellen)

hierzu Heinrich Schneider, Zukunftsperspektiven der Europäischen Union, in: Waldemar Hummer¹⁰ (Hrsg.), *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Amsterdam*, Wien 1998, S. 331ff., hier v. a. S. 370ff.¹¹ 11 Vgl. z. B. Fritz Breuss / Stefan Griller (Hrsg.), *Flexible Integration in Europa: Einheit oder „Europe la carte“*?, Wien/New York 1998.¹² 12 David Calleo, in: *Wie ist Europa zu sichern?* 111. Bergedorfer Gesprächskreis (November 1997), 1998,¹³ S. 64.¹³ 13 Am 18. November 1999 auf Grund des Leinen-Dimitrakopulos-Berichts;

- 174 Eine f, 2000, S. #P20#Wien 1998, S. 331ff.#A#

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

950

Textstelle (Prüfdokument) S. 328

949 Vgl. M. Nettesheim, [Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#), in: ZEuS 5 (2002), S. 507 ff.; H. Schneider, [Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst?](#), in: [23 integration 2000](#), S. 171 ff. Anders als im "bundesstaatlichen Föderalismus" fließt die verfassungsgebende Gewalt der Glieder in der konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der Europäischen Union); anders als im "bundesstaatlichen Föderalismus" haben die Glieder auch ihre

Textstelle (Originalquellen)

[Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten](#) Martin Nettesheim*
Inhalt Die Diskussion um Gestalt und Zukunft der EU Die Europäische Union: Ein werdender Staat Wirkmächtigkeit und Rechtsetzungsgewalt der Europäischen Union Die Verbandsqualität

zwar von "Föderation" sprach, aber von einem "Bundesstaat" nichts wissen wollte, damit bestimmte Formen von Staatlichkeit ablehnte und andere Formen der "civitas" anvisieren wollte; Heinrich Schneider: [Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation oder was sonst?](#), in: [integration 3/2000](#), S. 171-184. Ähnlich nennt Peter Glotz die Europäische Union provokativ "das Ding" so der Titel seines Beitrages in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.5.2002, und behauptet einerseits, die "

Integrationsverbund weiterhin (empirisch und normativ) als Ausprägung eines bündisch verfaßten Zusammenschlusses anzusehen. Europäischer Föderalismus läßt sich insofern als konsoziativer Föderalismus treffend kennzeichnen ("Föderation von Staaten").⁷³ Anders als im [bundesstaatlichen Föderalismus](#) fließt die verfassungsgebende Gewalt der Glieder in der [konsoziativen Föderation](#) nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der EU); anders als im [bundesstaatlichen Föderalismus](#) haben die Glieder auch ihre Souveränität bewahrt. Weiterhin liegt die Befugnis zur Verfassungsfortschreibung nach Art. 48 EGV weitgehend, allerdings schon nicht mehr ausschließlich in den Händen der Glieder; auch haben die

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0
- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kan..., 2002, S. 265
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nat..., 2002, S. 29

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

951

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

950 Siehe nur [die Beiträge von: I. Pernice / P.M. Huber / G. Lübbe-Wolff / C. Grabenwarter](#), Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: 60 VVDStRL 2001, S. 148/194/ 246/290 m.w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung, 1948, S. 53. ⁶⁹ 69 Vgl. Schneider, Alternativen der Verfassungsfinalität: Föderation, Konföderation - oder was sonst? 23 integration 2000, S. 171. ⁷⁰ 70 Hierzu [die Beiträge von: Pernice/Huber/Lübbe-Wolff/Grabenwarter](#), Europäisches und nationales Verfassungsrecht, 60 VVDStRL 2001, S. 148/194/246/290 m.w.N. ⁷¹ 71 Weitsichtig: Tomuschat, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, 36 VVDStRL 1978, S. 7. ⁷² 72 BVerfGE 89, 155. Man mag diese Schlussfolgerung dem Subsidiaritätsprinzip entnehmen; auch lässt

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziativ..., 2002, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

952

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 330

951 Dazu aus der Lit.: H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, 1993; P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, in: AöR 119 (1994), S. 169 ff.; M Zuleeg, Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht, in: M langes en hommage F. Schockweiler, 1999, S. 635 ff. Im Entwurf des VerfV wurde die Legaldefinition des Subsidiaritätsprinzips präzisiert (Art. I-9 Abs. 3).

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsraumes, JöR 50 (2002), S. 257 ff.; P. Häberle, Kulturföderalismus in Deutschland Kulturregionalismus in Europa, FS Fleiner, 2003., S. 61 ff. [274] Dazu aus der Lit.: M. Zuleeg, Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht, in: M langes en hommage F. Schockweiler, 1999, S. 635 ff.; [...]; H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, 1993; P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff. S. 395, Fussnote 395: Aus der neueren Lit.: K. Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997; E. Sarcevic, Der Rechtsstaat, 1996; P. Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986; ders., Der Rechtsstaat, in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Fussnote 558, S. 442: [...] M. Kotzur, Föderalisierung, Regionalisierung und Kommunalisierung als Strukturprinzipien des europäischen Verfassungsraumes, JöR 50 (2002), S. 257 ff.; P. Häberle, Kulturföderalismus in Deutschland Kulturregionalismus in Europa, FS Fleiner, 2003., S. 61 ff. [274] Dazu aus der Lit.: M. Zuleeg, Das Subsidiaritätsprinzip im Europarecht, in: M langes en hommage F. Schockweiler, 1999, S. 635 ff.; [...]; H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, 1993; P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff. S. 395, Fussnote 395: Aus der neueren Lit.: K. Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997; E. Sarcevic,

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

953

Textstelle (Prüfdokument) S. 330

952 Die Anwendung der deutschen Bedeutung des "Föderalismus"-Begriffs auf das politische System der Vereinigen Staaten ist grundsätzlich problematisch, obwohl die amerikanischen Verfassungsväter sich selbst als "Federalists", die neu geschaffene Herrschaftsordnung als "federal system" und die Zentralgewalt in Washington als "federal government" bezeichneten. Denn wo das verfassungsrechtliche Denken der Deutschen mit "Föderalismus" Autonomiebestrebungen der Länder verbindet, meinen Amerikaner Zentralisierungstendenzen, wenn von federalism die Rede ist. Wo im deutschen Sprachgebrauch der Begriff Föderalismus ein universales Gestaltungsprinzip meint, den Zusammenschluß im gesellschaftlichen, staatlichen oder internationalen Raum mit sehr verschiedenen Ordnungsstrukturen, erscheinen im amerikanischen Sprachbereich die Begriffe "Bundesstaat" und "Föderalismus" fast identisch.

Textstelle (Originalquellen)

USA geprägt durch regionale und einzelstaatliche Besonderheiten, die trotz aller vereinheitlichenden Tendenzen das amerikanische kulturelle, wirtschaftliche und politische Mosaik ausmachen. Problematisch bleibt auch die Anwendung des "Föderalismus"-Begriffs auf das politische System der USA, obwohl die amerikanischen Verfassungsväter sich selbst als "Federalists", die neu geschaffene Herrschaftsordnung als "federal system" und die Zentralgewalt in Washington als "federal government" bezeichneten. Denn wo das verfassungsrechtliche Denken der Deutschen mit "Föderalismus" Autonomiebestrebungen der Länder verbindet, meinen Amerikaner Zentralisierungstendenzen, wenn von "federalism" die Rede ist. Wo im deutschen Sprachgebrauch der Begriff Föderalismus ein universales Gestaltungsprinzip meint, den Zusammenschluß im gesellschaftlichen, staatlichen oder internationalen Raum mit sehr verschiedenen Ordnungsstrukturen, erscheinen im amerikanischen Sprachbereich die Begriffe "Bundesstaat" und "Föderalismus" fast identisch. Amerikanische Politik ist stets von der Rivalität zwischen Kapitol (Kongreß) und Weißem Haus (Präsident) geprägt worden, einer Rivalität, die nicht zuletzt in der teilweise unscharfen

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

954

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Currie, Die Gewaltenteilung in den USA, in: JA 1991, S. 261 ff. Vgl. allgemein bereits D. Tsatsos, [Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der](#)

Textstelle (Originalquellen)

und verfassunggebende Gewalt des Volkes, 1966; Winkler, Das österreichische Konzept der Gewaltentrennung in Recht und Wirklichkeit: Staat 1967, 293-326; Klaus von Beyme, Die verfassunggebende Gewalt des Volkes, 1968; Themistokles Tsatsos, [Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der](#) Gewaltenteilung (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil-hist. Kl. 1968, Abh. 6); Leisner, Die quantitative Gewaltenteilung: DöV 1969, 405-411; Heinz Rausch (Hg), Zur heutigen Problematik der Gewaltentrennung, 1969; Norbert

- 313 WOLFF, Hans Julius/BACHOF, Otto: Ve..., 1974, S. 15

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

955

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

954 Vgl. allgemein K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 475 ff., 482; E. Schmidt-Assmann, *Der Rechtsstaat*, in: *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. I, 1987, § 24 Rn. 50.

Textstelle (Originalquellen)

von Münch/Kunig, GG, Art. 12 Rdnr. 93; H.-P. ⁸¹⁶ Schneider, Freiheit des Berufs, VVdStRL 43 (1985), S. 38 f. ⁸¹⁷ 817 ⁸¹⁷ U. Klocke, a.a.O., S. 215; vgl. H.-U. Erichsen, Allgemeine Handlungsfreiheit, HdStR VI, 1989, §152, ⁸¹⁷ Rdnr. 25 ff.; M. Gubelt, a.a.O., Rdnr. 85. ⁸¹⁸ 818 ⁸¹⁸ B. Pieroth/B. Schlink, a.a.O., Rdnr. 382 ff.; F.R. Balmes, a.a.O., S. 178. ⁸¹⁹ 819 ⁸¹⁹ C. Creisfeld, Rechtswörterbuch, a.a.O., S. 1054 f. ⁸²⁰ 820 ⁸²⁰ E. Schmidt-Aßmann, *Der Rechtsstaat*, in: *Handbuch des Staatsrecht*, Bd I 1987, § 24, Rdnr. 69 ff. ⁸²¹ 821 ⁸²¹ C. Creisfeld, a.a.O.: S. 1055; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, S. 861 ⁸²¹ ff.; vgl. R. Wendt, Der Garantiegehalt der Grundrechte und das Übermaßverbot, Zur maßstabsetzenden ⁸²¹ Kraft der Grundrecht

- 314 Die rechtliche Problematik der Einf..., 2006, S. #P.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

956

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

955 Vgl. auch [Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte \(1789\)](#); [Titel III Art. 1 - 5 der Französischen Verfassung von 1791](#).

Textstelle (Originalquellen)

DöV 1994, S. 596. ²² <http://www.rewi.hu-berlin.de/WHI/Seite10> ²³ 23 Vgl. BVerfGE 3, 225 <247>; 34, 52 <59>; 49, 89 <124>. ²⁴ 24 BVerfGE 68, 1 <86>; Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. ²⁴ Aufl. 1995, Rn. 475 ff., 482; Eberhard Schmidt-Assmann, Der Rechtsstaat, HStR Band I 1987, § 24 Rn. 50. ²⁵ 25 Vgl. [Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte \(1789\)](#); [Titel III Art. 1 - 5 der Französischen ²⁵ Verfassung von 1791](#). ²⁶ 26 Vgl. Richard Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in: Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des ²⁶ Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 183 <187 Fußnote 4>. ²⁷ 27 Klaus Stern, Idee der Menschenrechte und Positivität der

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P27#mitgliedstaatliche

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

957

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

956 Vgl. bereits R. Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in: Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 183 ff., 187 Fn. 4.

Textstelle (Originalquellen)

Rn. 475 ff., 482; Eberhard Schmidt-Assmann, Der Rechtsstaat, HStR Band I 1987, § 24 Rn. 50.²⁵ 25 Vgl. Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789); Titel III Art. 1 - 5 der Französischen²⁵ Verfassung von 1791.²⁶ 26 Vgl. Richard Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in: Festgabe zur Feier des 50-jährigen Bestehens des²⁶ Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 1925, S. 183 <187 Fußnote 4>.²⁷ 27 Klaus Stern, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, HStR V, 1992, § 108 Rn. 38.²⁸ 28 Herbert Schambeck, Föderalismus und Gewaltenteilung, in: Festschrift für Willi Geiger, 1974, S. 662; Otto²⁸ Kimminich, Der

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P27#mitgliedstaatliche

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

958

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 331

957 Vgl. umfassend P. Kirchhof, [Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen](#), in: I. Pernice (Hrsg.), Grundfragen der europäischen Verfassungsentwicklung, Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Band 4, Forum Constitution is Europae - Band 1, 2000, S. 37 ff.

Textstelle (Originalquellen)

ratification case: The constitutional dimension,⁷⁶⁰ 22 The Irish Jurist 77, 99 (1997) (noch vor der Entscheidung zu möglichen Parallelen); Ring/Olsen-⁷⁶⁰ Ring, Souveränitätsübertragung nach dänischem Verfassungsrecht, EuZW 1998, 589 Fn.1, 591.⁷⁶⁰ 761 Bei Kirchhof, [Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen](#), JZ⁷⁶⁰ 1998, 965 (973), finden diese Unterschiede zum deutschen Maastricht-Urteil keine Erwähnung.⁷⁶² 762 Zum griechischen Verfassungsrecht s. Spyropoulos, Constitutional Law in Hellas, mwN. auf⁷⁶² S.36.⁷⁶² 763 Zuletzt geändert am 12.3.1986.⁷⁶⁴ 764 Papadimitriou, Europäische

- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

959

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 332

959 Vgl. P. Badura, Die parlamentarische Demokratie, in: [Handbuch des Staatsrechts](#), Bd. I, 1987, § 23 Rn. 6; das [Prinzip deutlicher dem Demokratieprinzip unterordnend](#) E.W. Böckenförde, [Demokratie als Verfassungsprinzip](#), daselbst, § 22 Rn. 87 ff. Siehe auch BVerfGE 68, 1 (86).

Textstelle (Originalquellen)

Trier. Wuermeling, Joachim, Dr. Mitglied des Europäischen Parlaments, Brüssel. Autorenverzeichnis ¹⁶ 16 Vgl. den grundsätzlichen Beitrag von ¹⁶ Kirchhof, Paul: Der deutsche Staat im ¹⁶ Prozess der europäischen Integration, in: ¹⁶ [Handbuch des Staatsrechts Bd.VII, 1992](#), ¹⁶ §183 Rn.37: "Das Sprachbild einer verfassunggebenden Gewalt' des zustimmenden ¹⁶ Staatsvolkes (...) vermag aber vor allem ¹⁶ seine eigenen Prämissen nicht zu begründen, nämlich die Gemeinsamkeit ¹⁶ eines zusammengehörigen Staatsvolkes: ¹⁶ eine Mindesthomogenität

Herbert Schambeck, Föderalismus und Gewaltenteilung, in: Festschrift für Willi Geiger, 1974, S. 662; Otto ²⁸ Kimminich, Der Bundesstaat, HStR I, 1987, § 26 Rn. 43 f. ²⁹ 29 BVerfGE 68, 1 <86>; Peter Badura, Die parlamentarische Demokratie, HStR I, 1987, § 23 Rn. 6; das [Prinzip ²⁹ deutlicher dem Demokratieprinzip unterordnend](#) Ernst-Wolfgang Böckenförde, [Demokratie als ²⁹ Verfassungsprinzip](#), daselbst, § 22 Rn. 87 ff. ²⁹

[httpwwwrewihuberlindeWHI Seite 11](#) ³⁰ 30 Schmidt-Assmann a.a.O. § 24 Rn. 47. ³¹ 31 Vgl. BVerfGE 68, 1 <86>. ³² 32 Schmidt-Assmann a.a.O., Rn. 58. ³² [httpwwwrewihuberlindeWHI Seite 12](#) ³³ 33 BVerfGE 73, 339 <367 ff.> - Solange II. -. ³⁴ 34 Vgl. insbesondere Art. 177

- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfas..., 2003, S. #P143#mit.#A#
- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P27#mitgliedstaatliche

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

960

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

965 Als Stellvertreter (bei Amtsunfähigkeit) und potentieller Nachfolger des Präsidenten ist er Teil der Exekutive; als Präsident des Senats, der dessen Sitzungen leiten und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zugunsten einer Entscheidung geben kann, gehört er auch zur Legislative. Von strikter Gewaltentrennung lässt sich im Falle des Vizepräsidenten gewiß nicht reden.

Textstelle (Originalquellen)

vom Präsidenten auch dann nicht verkürzt werden kann, wenn der Kongreß schiere Obstruktionspolitik betreiben, das heißt, die Arbeit der Exekutive in jeder Hinsicht blockieren würde. Als Stellvertreter (bei Amtsunfähigkeit) und potentieller Nachfolger des Präsidenten ist er Teil der Exekutive; als Präsident des Senats, der dessen Sitzungen leiten und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zugunsten einer Entscheidung geben kann, gehört er auch zur Legislative. Von strikter Gewaltentrennung läßt sich im Falle des Vizepräsidenten gewiß nicht reden. Sie gründet sich auf die Volkswahl, auf den Umstand also, daß unter allen Wahlbeamten Amerikas allein der Chef des Weißen Hauses sein Herrschaftsrecht aus der

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

961

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 333

967 Sie gründet sich auf die Volkswahl, auf den Umstand also, dass unter allen Wahlbeamten Amerikas allein der Chef des Weißen Hauses sein Herrschaftsrecht aus der Wahl durch die gesamte Bürgerschaft ableiten kann, und darauf, dass die Verfassung dem Präsidenten eine Amtsperiode von vier Jahren zuweist, die auch von oppositionellen Mehrheiten im Kongress nicht beschnitten werden kann.

Textstelle (Originalquellen)

Stimmengleichheit den Ausschlag zugunsten einer Entscheidung geben kann, gehört er auch zur Legislative. Von strikter Gewaltentrennung läßt sich im Falle des Vizepräsidenten gewiß nicht reden. Sie gründet sich auf die Volkswahl, auf den Umstand also, daß unter allen Wahlbeamten Amerikas allein der Chef des Weißen Hauses sein Herrschaftsrecht aus der Wahl durch die gesamte Bürgerschaft ableiten kann, und darauf, daß die Verfassung dem Präsidenten eine Amtsperiode von vier Jahren zuweist, die auch von oppositionellen Mehrheiten im Kongreß nicht beschnitten werden kann. Freilich haben die amerikanischen Verfassungsväter wie John Adams, James Madison oder Alexander Hamilton, die Gefahren erkannt, die einer strikten Anwendung der Gewaltentrennungslehre innewohnen. So kann

- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

962

Textstelle (Prüfdokument) S. 334

968 Mit dem Senat schufen die amerikanischen Verfassungsväter darüber hinaus eine äußerst mächtige und selbstbewusste Kammer, die mit ihren Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik insbesondere für das Verhältnis zu Europa von enormer Bedeutung ist und eine wichtige Ergänzung der präsidentiellen Kompetenzen darstellt. Die Zustimmungsbefähigung durch den Senat bei der Ernennung von Mitgliedern und hohen Beamten

Textstelle (Originalquellen)

für die Handelsgesetzgebung, was aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle darstellt. Mit dem Senat schufen die amerikanischen Verfassungsväter darüber hinaus eine äußerst mächtige und selbstbewusste Kammer, die mit ihren Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik insbesondere für das Verhältnis zu Europa von enormer Bedeutung ist und eine Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.hiberlin.de/burghardt.htm> Seite 7 wichtige Ergänzung der präsidentiellen Kompetenzen darstellt. Die Zustimmungsbefähigung durch den Senat bei der Ernennung von Mitgliedern und hohen Beamten der Administration stellt einen anderen wichtigen Gegenpol zu den präsidentiellen Prärogativen dar. In der Europäischen

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"?

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

963

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 334

969 Ein Umstand, der **aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle** beansprucht.

Textstelle (Originalquellen)

hat nicht nur das alleinige Recht gibt, Finanzgesetze einzubringen, sondern auch das Budget aufzustellen. Das Repräsentantenhaus besitzt außerdem das wichtige Initiativrecht für die Handelsgesetzgebung, was **aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle** darstellt. Mit dem Senat schufen die amerikanischen Verfassungsväter darüber hinaus eine äußerst mächtige und selbstbewusste Kammer, die mit ihren Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik insbesondere

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"?

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

964

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 335

971 Die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Exekutive und Legislative im Umfeld des Vietnam-Krieges in den sechziger und siebziger Jahren belegen dies. Was die treaty power anbelangt, das verfassungsrechtlich verbriefte Zustimmungsrecht des Senats zu internationalen Verträgen,

Textstelle (Originalquellen)

bis in die Gegenwart im Kompetenzstreit um Rechte im Bereich der Kriegführung (war power) und Befugnisse hinsichtlich des Eingehens internationaler Vertragsverpflichtungen (treaty power) fortgesetzt,] was die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Exekutive und Legislative im Umfeld des Vietnam-Krieges in den sechziger und siebziger Jahren belegen. [...] Was die treaty power anbelangt, das verfassungsrechtlich verbriefte Zustimmungsrecht des Senats zu internationalen Verträgen, so hat die Exekutive im 20. Jahrhundert immer wieder versucht, den Senat dadurch zu unterlaufen, daß sie statt Verträgen (treaties) Regierungsabkommen (executive agreements) geschlossen hat, die

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

965

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

im Jahre 1945 sind dem Senat nicht zur Abstimmung vorgelegt worden. [Auch in den folgenden Jahrzehnten haben die](#) Regierungen der USA zahlreiche

Textstelle (Originalquellen)

bezeichnend, daß sie sowohl 1437 wie 1438 versucht haben, mit der ersehnten Herstellung einer geordneten Rechtspflege im Reiche deren Unterordnung unter ihre Gerichtsbarkeit zu erreichen (vgl. oben S. 8). [Auch in den folgenden Jahrzehnten haben die](#) Fürsten gelegentlich Kaiser und Reich für die Durchsetzung ihrer Gewalt gegenüber ihren Untertanen in Anspruch genommen; es sei an die Bestimmungen über das Recht der

- 315 Grundriss der Geschichtswissenschaft..., 1914, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

966

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 335

972 Vgl. statt vieler R.A. Lorz, [Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt - Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung](#), in: P.-C. Müller-Graff / E. Riedel (Hrsg.), [Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union](#), 1998, S. 99 ff.; H.-D. Horn, [Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa](#), in: *JöR* 49 (2001), S. 287 ff. Aus der Perspektive der amerikanischen Bundesstaatskonzeption bereits E. Fraenkel, [Das amerikanische Regierungssystem](#), 2. Aufl. 1962, S. 106. Siehe des weiteren M. Simm, [Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im föderalen Kompetenzkonflikt](#), 1998. Zum "institutionellen Gleichgewicht" R. Streinz, [Europarecht](#), 6. Aufl. 2003, S. 217.

Textstelle (Originalquellen)

der EU, 2005.] Fussnote 504, S. 422 (aber auch Fussnote 445, S. 404 identisch) : Zum Gewaltenteilungsprinzip in der EU: M. Brenner, [Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der europäischen Union](#), 1996, S. 157 ff. ("Gewaltenteilungsprinzip als gemeineuropäisches Verfassungsprinzip"); R. A. Lorz, [Der gemeineuropäische Bestand von Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt - Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtsbindung](#), in: P.-C. Müller-Graff/E. Riedel (Hrsg.), [Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union](#), 1998, S. 99 ff.; H.-D. Horn, [Über den Grundsatz der Gewaltenteilung in Deutschland und Europa](#), *JöR* 49 (2001), S. 287 ff., 288. Fussnote 454, S. 407: [...]; über Wirkungen der vertikalen Gewaltenteilung aus Sicht der [amerikanischen Bundesstaatskonzeption](#) schon klassisch E. Fraenkel, [Das amerikanische Regierungssystem](#), 2. Aufl. 1962, S. 106. Fussnote 505, S. 422: Im weiteren Kontext "vertikaler Gewaltenteilung"

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

967

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 335

973 So etwa bereits K. Vogel, [Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit](#), 1964, S. 33 f., 42 f. Siehe im europäischen Kontext auch P. Kirchhof, [Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen](#), in: I. Pernice (Hrsg.), *Grundfragen der europäischen Verfassungsentwicklung*, Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Band 4, Forum Constitutionis Europae - Band 1, 2000, S. 37 ff.

Textstelle (Originalquellen)

in der vertraglich-parlamentarischen Wahrnehmung dieser Ermächtigung¹⁷ in fortwährender Gebundenheit einer europaoffenen Verfassungsstaatlichkeit.¹⁶ 16 Vgl. Pernice, HStR VIII, 1995, § 191 Rn. 23.¹⁶ 17 Vgl. BVerfGE 89, 155 < 188 f.>.¹⁶ [httpwwwrewihuberlindeWHI Seite 8](#)¹⁹ 19 BVerfGE 89, 155 <175>.¹⁹ [httpwwwrewihuberlindeWHI Seite 9](#)²⁰ 20 Klaus Vogel, [Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit](#), 1964,²⁰ S. 33 f., 42 f.²¹ 21 Vgl. Peter Badura, *Arten der Verfassungsrechtssätze*, HStR VII, 1992, § 160 Rn. 16.²² 22 Christian Tomuschat, *Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts*, EuGRZ 1993,²² S. 489 <493>; Karl-Peter Sommermann, *Staatsziel "Europäische Union"*, AöR 120 (1995), 100 (110 f.) in der kritischen Auseinandersetzung mit Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, S. 388 f. Für die deutsche Diskussion im Hinblick auf die Weimarer Verfassung s. Thoma, *Das Reich als Bundesstaat*, HdbDStR I, §15, S. 170 f. S. auch Kirchhof, [Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen](#), JZ 1998, 965 (968). "[Der] europarechtliche Gedanke einer Duldung verflochtener, nebeneinander geltender Rechtsordnungen scheint dem Staatsrecht [sic!] zunächst fremd". sich darüber hinaus einem allgemeineren Paradigmenwechsel gegenüber, der jeden-

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P27#mitgliedstaatliche
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

968

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

975 Vgl. dazu K.-P. Sommermann, Staatsziel "Europäische Union", in: [DÖV 1994, S. 596 ff.](#); C. Tomuschat, [Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts](#), in: [EuGRZ 1993, S. 489 ff.](#), 493.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), Akten des 23. Österreichischen Völkerrechtstages, S. 19 ff. Für eine Anwendung der Position des BVerfG auf einen konkreten Fall s. Scholz, Zum Verhältnis von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Verwaltungsverfahrensrecht, [DÖV 1998, 261.](#) ²⁶² [262 Tomuschat, Die Europäische Union unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts](#), ²⁶² [EuGRZ 1993, 489 \(494 ff.\)](#); Schwarze, Europapolitik unter deutschem Verfassungsrichtervorbehalt, [NJ 1994, 1 \(3\)](#); Fromont, Europa und nationales Verfassungsrecht nach dem Maastricht-Urteil Kritische Bemerkungen, [JZ 1995, 800 \(803\)](#); Voss, Das "Maastricht"-Urteil und die

- ⁶² Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

969

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 337

979 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung des Vertrages zu und sichert durch den Gerichtshof eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts im ⁹⁷⁹ Geltungsbereich des Gemeinschaftsvertrages, vgl. BVerfGE ebenda, während die mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte die Rechtsverantwortung ⁹⁷⁹ für ihr Europaverfassungsrecht und die Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsanwendungsbefehls tragen. So wird für das Verhältnis

979 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die

979 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die

Textstelle (Originalquellen)

isoliert nebeneinander", sondern sind "in vielfältiger Weise aufeinander bezogen, miteinander verschränkt und wechselseitigen Einwirkungen geöffnet"³⁵. Damit ist der Auftrag der Gewaltenuordnung, Gewaltenbalancierung und Gewaltenkooperation definiert. 30 Der Rechtsmaßstab dieser Kooperation weist dem Europäischen Gerichtshof die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung des Vertrages zu und sichert durch den Gerichtshof eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Geltungsbereich des Gemeinschaftsvertrages³⁶, während die mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte

als unvereinbar mit dem EWG- Vertrag angesehen⁵. Den daraufhin geänderten Abkommensentwurf erklärte der EuGH in dem Gutachten 1/926 für mit dem EWG-Vertrag vereinbar. Um weiterhin eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts im EWR zu gewährleisten, sieht die Neufassung nicht mehr einen EWR-Gerichtshof vor, sondern neben einem auf den EFTA-Bereich beschränkten EFTA-Gerichtshof einen

Vertrages zu und sichert durch den Gerichtshof eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Geltungsbereich des Gemeinschaftsvertrages³⁶, während die mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte die Rechtsverantwortung für ihr Europaverfassungsrecht und die Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsanwendungsbefehls tragen. So wird für das Verhältnis von Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaat ein Gewaltenmonismus auf der einen oder anderen Seite vermieden. 3. Das Subsidiaritätsprinzip 31 Die Gewaltenbalance zwischen europäischen und staatlichen Organen findet sodann

- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P13#Gemeinschaft
- 316 Der Gerichtshof, 1992, S. #P1#SIEGFRIED
- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltenbalance..., 1998, S. #P13#Gemeinschaft

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

970

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 337

980 Vgl. U. Gu rot, Eine Verfassung für Europa. Neue Regeln für den alten Kontinent?, in: IP 2/2001, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Mehr Demokratie für Europa wagen durch Regionalismus, in: Böttcher, W. (Hrsg.), ⁵³⁵ Europäische Perspektiven, Zur Zukunft Europas, Bd. 3, Lit Verlag Münster - Hamburg - London 2002, S. 66 ⁵³⁶ 536 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2000, S. 278 ⁵³⁷ 537 Böttcher, W., Krawczynski, J., a.a.O., 2002, S. 208 ⁵³⁷ 130 ⁵³⁸ 538 Gu rot, U., Eine Verfassung für Europa, Neue Regeln für den alten Kontinent? in: Internationale ⁵³⁸ Politik, 2/2001, S. 35 ⁵³⁹ 539 Vgl. dazu "regionale Stabilisierungspolitik" bei: Kohler-Koch, B., Conzelmann, T., Knodt, M., a.a.O., 2004, ⁵³⁹ S. 313ff. ⁵⁴⁰ 540 S. Interview mit Prof. W. Daschitschew, Antwort auf Frage 2 im Anhang 9 6 3 ⁵⁴¹ 541 Vgl. Plümper, T., Einführung: Externe Effekte

- 199 Russland und der europäische Integr..., 2002, S. #P322#Zwerew, J.152, 312, 313, 314, 315, 317, 318, 319, 320

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

971

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

981 Die rechtsordnungsübergreifende Natur insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung erweist sich nicht zuletzt im vertikal gewaltenteilenden

Textstelle (Originalquellen)

wird damit zumindest partiell überwunden. Die auf Gewalten- und Funktionentrennung zielenden Regelungen des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts sind Emanationen eines rechtsordnungsübergreifenden Grundsatzes der Gewaltenteilung. 8. Die rechtsordnungsübergreifende Natur insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung erweist sich nicht zuletzt im vertikal gewaltenteilenden Subsidiaritätsprinzip, das auch eine Gewaltenbalance zwischen europäischen und staatlichen Organen schaffen will. Es weist über die jeweilige Rechtsordnung hinaus und setzt notwendigerweise die Existenz einer

- 126 Haratsch, Andreas: Der Grundsatz de..., 2000, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

972

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

und etwa Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG das Demokratieprinzip und die Grund- und Menschenrechte, deren Beachtung wechselseitig von der jeweils anderen

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsetzung berufenen Ebene voraus. 9. Neben dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der den Grundsatz der Gewaltenteilung einschließt, findet man bei einem Abgleich von Art. 6 Abs. 1 EUV und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG das Demokratieprinzip und die Grund- und Menschenrechte, deren Beachtung wechselseitig von der jeweils anderen

- 126 Haratsch, Andreas: Der Grundsatz de..., 2000, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

973

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

[Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986](#); ders., [Der Rechtsstaat](#), in: P. Badura / H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht II, 2001, S. 379 ff.; K. [Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997](#); E. [Sarcevic, Der Rechtsstaat, 1996](#). Zur europäischen Ebene bereits E.-W. [Fuss, ⁹⁸¹ Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Gemeinschaften](#), in: DÖV 1964, S. 577 ff.; vgl. auch D. [Buchwald, Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen ⁹⁸¹ Union](#), in: Der Staat 37 (1998), S. 189 ff.; J. [Schwarze, Rechtsstaatliche Grundsätze für das Verwaltungshandeln in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs](#), in: Festschrift für G.C. [Rodriguez Iglesias, 2003](#), S. 147 ff.

981 Die rechtsordnungsübergreifende Natur insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung erweist sich nicht zuletzt im vertikal gewaltenteilenden

981 Die rechtsordnungsübergreifende Natur insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung erweist sich nicht zuletzt im vertikal gewaltenteilenden

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Subsidiaritätsprinzip, 1993; P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff. S. 395, Fussnote 395: Aus der neueren Lit.: K. [Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997](#); E. [Sarcevic, Der Rechtsstaat, 1996](#); P. [Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986](#); ders., [Der Rechtsstaat](#), in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre BVerfG II, 2001, S. 379 ff. S. 401, Fussnote 434: Früh: E.-W. [Fuss, Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Gemeinschaften](#), DÖV 1964, S. 577 ff.; s. auch D. [Buchwald, Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union](#), Der Staat 37 (1998), S. 189 ff.; J. [Schwarze,](#)

in: M langes en hommage F. [Schockweiler, 1999](#), S. 635 ff.; [...]; H. [Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip, 1993](#); P. Häberle, Das Prinzip der Subsidiarität aus der Sicht der vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff. S. 395, Fussnote 395: Aus der neueren Lit.: K. [Sobota, Das Prinzip Rechtsstaat, 1997](#); E. [Sarcevic, Der Rechtsstaat, 1996](#); P. [Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, 1986](#); ders., [Der Rechtsstaat](#), in: P. Badura/H. Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre BVerfG II, 2001, S. 379 ff. S. 401, Fussnote 434: Früh: E.-W. [Fuss, Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Gemeinschaften](#), DÖV 1964, S. 577 ff.; s. auch D. [Buchwald, Zur Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union](#), Der Staat 37 (1998), S. 189 ff.; J. [Schwarze, Rechtsstaatliche Grundsätze für das Verwaltungshandeln in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs](#), FS [Rodriguez Iglesias, 2003](#), S. 147 ff. Fußnote 213, S. 54: [...] Aus der neueren und neuesten Lit. siehe weiterhin: H. [Haarmann \(Hrsg.\), Europäische Identität und Sprachenvielfalt, 1995](#); D. [Scholz, Europa vom Mythos zur Union. Gedanken](#)

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

974

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

984 Zu den ökonomischen Vorteilen zählt der Wegfall der Zollschränken, eine bessere Erschließung von Ressourcen, das Auffangen von Angebots- und Nachfrageschwankungen im gemeinsamen Markt und die Belebung des Außenhandels durch ein Warenangebot, das aufgrund der freien Rohstoff- und Warenzirkulation in der Union preislich und qualitativ auch für andere Nationen attraktiv wird. Was die Sicherheitspolitik angeht, so sahen die "Federalists" in einer engen Union den Garanten für Frieden zwischen den Staaten wie auch zwischen der Union und anderen Nationen; schon die gemeinsame Stärke sollte andere davon abschrecken, nach dem bewährten Prinzip des "divide et impera" zu verfahren und die Staaten gegeneinander auszuspielen. Bloße militärische Allianzen lehnten die Autoren allerdings ab. Wer erst im Krisenfall als Einheit auftritt, hat vorher vielleicht politische Fakten geschaffen, die dann ein gemeinsames militärisches Vorgehen unmöglich machen, vgl. hierzu A. und W.P. Adams, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Hamilton, Alexander. Die Federalist-Artikel, 1994, S. xxvii ff. sowie M. Diamond, Democracy and The Federalist: A Reconsideration of the Framers Intent, in: American Political Science Review 53 (1959), S. 52 ff. In weiterem Kontext E.F. Miller, What Publius Says about Interests, in: Political Science Reviewer 19 (1990), S. 11 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Union zugeschrieben, auch unmittelbar evident, weil von der Art, wie sie im Überlebenskampf zählen: Die Union der Staaten ermöglicht wirtschaftlichen Wohlstand und eine effizientere Sicherheitspolitik. Zu den ökonomischen Vorteilen zählt der Wegfall der Zollschränken, eine bessere Erschließung von Ressourcen, das Auffangen von Angebots- und Nachfrageschwankungen im gemeinsamen Markt und die Belebung des Außenhandels durch ein Warenangebot, das aufgrund der freien Rohstoff- und Warenzirkulation in der Union preislich und qualitativ auch für andere Nationen attraktiv wird. Was die Sicherheitspolitik angeht, so sahen die "Federalists" in einer engen Union den Garanten für Frieden zwischen den Staaten wie auch zwischen der Union und anderen Nationen; schon die gemeinsame Stärke sollte andere davon abschrecken, nach dem bewährten Prinzip des "Teile und herrsche" zu verfahren und die Staaten gegeneinander auszuspielen. Bloße militärische Allianzen lehnten die Autoren allerdings ab. Wer erst im Krisenfall als Einheit auftritt, hat vorher vielleicht politische Fakten geschaffen, die dann ein gemeinsames militärisches Vorgehen unmöglich machen. So offenkundig die Vorzüge einer engen Union sind - die Kräfte, die sich bislang in der internen Konkurrenz aufrieben, können nun nach außen gewendet werden -, so

- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment..., 1997, S.

● 62% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

975

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

985 Siehe auch G. Burghardt, [Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA](#), Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, sowie J. Ellis, Founding Brothers. The Revolutionary Generation, 2002, Ch. "Generations: Sovereignty did not reside with the federal government or the individual states; it resided with The People. What that meant was anyone's guess, since there was no such thing at this formative stage as an American people; indeed, the primary purpose of the Constitution was to provide the framework to gather together Dem großen "amerikanischen" Europäer A. Einstein wird inflationär folgender Satz zugeschrieben: "America is not a state, it is a continent. The Americans are not a people but the result of permanent immigration which has not yet come to an end."

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

[DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION](#)
IN DEN USA Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002
Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02)
[httpwwwwhiberlindeburghardthtm](#) Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der das amerikanische Volk sei gleichsam mit unteilbarer Identität und Souveränitätsbewusstsein "geboren". Lassen Sie mich dazu noch einmal Joseph Ellis zitieren: "Sovereignty did not reside with the federal government or the individual states; it resided with The People. What that meant was anyone's guess, since there was no such thing at this formative stage as an American people; indeed, the primary purpose of the Constitution was to provide the framework to gather together the scattered as are necessary and proper to carry into effect the enumerated powers, is categorically true only in respect of our internal affairs. In that field the primary purpose of the Constitution was to carve from the general mass of legislative powers then possessed by the states such portions as were thought desirable to vest in the federal government, worthy of that designation." Oder der große Europäer Albert Einstein (der vor nunmehr 80 Jahren seine erste USA Reise antrat und vor 60 Jahren amerikanischer Staatsbürger wurde): "America is not a state, it is a continent. The Americans are not a people but the result of permanent immigration which has not yet come to an end." In der Tat, die demographische Landschaft der USA wird auch in diesem Jahrhundert wieder einer gewaltigen Bewährungsprobe ausgesetzt. Waren um 1900 noch 90 % aller Amerikaner europäischer (davon 25 %

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P9#innerhalb
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 419
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P9#innerhalb

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

976



Textstelle (Prüfdokument) S. 340

986 Vgl. H. Haarmann (Hrsg.), [Europäische Identität und Sprachenvielfalt](#), 1995; M. Schauer, [Europäische Identität und demokratische Tradition](#), 1996; D. Scholz, [Europa - vom Mythos zur Union. Gedanken über die europäische Identität und die Aufgaben Europas nach Maastricht II](#), 1996. Vgl. auch E. Pache, [Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?](#), in: DVBl. 2002, S. 1154ff; W. Graf Vitzthum, [Die Identität Europas](#), in: EuR 2002, S. 1 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltungshandeln in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, FS Rodriguez Iglesias, 2003, S. 147 ff. Fußnote 213, S. 54: [...] Aus der neueren und neuesten Lit. siehe weiterhin: H. Haarmann (Hrsg.), [Europäische Identität und Sprachenvielfalt](#), 1995; D. Scholz, [Europa vom Mythos zur Union. Gedanken über die europäische Identität und über die Aufgaben Europas nach Maastricht II](#), 1996; M. Schauer, [Europäische Identität und demokratische Tradition](#), 1996; [...] Fußnote 2, S. 600: [...] E. Pache, [Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?](#), DVBl. 2002, S. 1154 ff.; [...] W. Graf Vitzthum, [Die Identität Europas](#), EuR 2002, S. 1 ff. Fussnote 222, S. 57: Aus der Lit. zur "nationalen Identität": K. Doehring, [Die nationale "Identität" der Mitgliedstaaten der EU](#), FS Everling, Bd. I, 1995, S. 263 ff.; A.

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz" ..., 1997, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

977

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 341

987 Der [europäische Verfassungskonvent](#) stand letztlich auch in diesem Kontext [vor der Aufgabe, Europa den Bürgern näher zu bringen, die Identifizierung des Einzelnen mit dem Einigungswerk zu erleichtern, den europäischen Bürger zum "stakeholder" der gemeinsamen Zukunft zu machen.](#) Ein symbolträchtiger Anfang war [mit europäischer Hymne, Flagge und dem Euro](#) gelungen.

Textstelle (Originalquellen)

Frieden, Wohlstand, Solidarität, Freiheit, und der Absicht, Europa eine aktive Rolle in der Weltpolitik zu geben, ins Leben gerufen worden. Der [europäische Verfassungskonvent](#) steht nun [vor der Aufgabe, Europa den Bürgern näher zu bringen, die Identifizierung des Einzelnen mit dem Einigungswerk zu erleichtern, den europäischen Bürger zum "stakeholder" der gemeinsamen Zukunft zu machen.](#) [Mit europäischer Hymne, Flagge und dem Euro](#) ist ein symbolhafter Anfang gelungen, der auch in den USA Eindruck macht. Lassen Sie mich dazu den Präsidenten des Verfassungskonvents, Valérie Giscard d'Estaing, zitieren: "Wir

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P9#innerhalb

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

978

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 341

988 Vgl. J. Habermas (mit J. Derrida), [Nach dem Krieg: Die Wiedergeburt Europas](#)", in: [FAZ vom 31. Mai 2003](#), auch in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 7 (Juli 2003) S. 877 ff.

Textstelle (Originalquellen)

rechtlich geregelten internationalen Ordnung verbindet sich mit der Hoffnung auf eine effektive Weltinnenpolitik im Rahmen reformierter Vereinter Nationen. (aus: Jacques Derrida/Jürgen Habermas: Unsere Erneuerung. [Nach dem Krieg: Die Wiedergeburt Europas](#). In: [FAZ vom 31.5.2003](#) Aufgaben 1. Wie beschreiben die Autoren den Weg des weiteren Ausbaus der EU? Welche Probleme sehen sie? Welche Erwartungen formulieren sie? Wie sehen sie die wirtschaftliche

- 317 A nforderungen an Nationale Bildung..., 2004, S. 54

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

979

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 342

989 Aus der Lit. zur "nationalen Identität": A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, in: JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift⁹⁸⁹ für Eberhard Grabitz, 1995, S. 157 ff.; U. Haltern, Europäischer Kulturkampf. Zur Wahrung "nationaler Identität" im Unionsvertrag, in: ⁹⁸⁹ Der Staat 37 (1998), S. 591 ff.; K. Doehring, Die nationale "Identität" der Mitgliedstaaten der EU, in: O. Due u. a. (Hrsg.), Festschrift für U. Everling, 1995, Band 1, S. 263 ff.

989 Aus der Lit. zur "nationalen Identität": A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, in: JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift

989 Aus der Lit. zur "nationalen Identität": A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, in: JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: A. Randelzhofer / R. Scholz / D. Wilke (Hrsg.), Gedächtnisschrift

Textstelle (Originalquellen)

DVBl. 2002, S. 1154 ff.; [...] W. Graf Vitzthum, Die Identität Europas, EuR 2002, S. 1 ff. Fussnote 222, S. 57: Aus der Lit. zur "nationalen Identität": K. Doehring, Die nationale "Identität" der Mitgliedstaaten der EU, FS Everling, Bd. I, 1995, S. 263 ff.; A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, GS E. Grabitz, 1995, S. 157 ff.; U. R. Haltern, Europäischer Kulturkampf. Zur Wahrung "nationaler Identität" im Unionsvertrag, Der Staat 37 (1998), S. 591 ff.; A. Puttler, in:

daß als Problem die jedem Mitgliedstaat eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben, die gerade die nationale Verfassungsidentität ausmachen ("identit constitutionnelle nationale", ebd., S. 95).⁴⁹ 49 Zu Art. F I EUV (jetzt Art. 6 III) s. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, in: Randelzhofer/Scholz/Wilke (Hrsg.), GedS Grabitz, S. 160 ff.; Grabitz/Hilf-Hilf,⁴⁹ Art.F EUV; Doehring, Die nationale "Identität" der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: ⁴⁹ Due/Lutter/Schwarze (Hrsg.), FS Everling, S. 263; Bleckmann, Die

der Mitgliedstaaten der EU, FS Everling, Bd. I, 1995, S. 263 ff.; A. Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, JZ 1997, S. 265 ff.; M. Hilf, Europäische Union und nationale Identität der Mitgliedstaaten, GS E. Grabitz, 1995, S. 157 ff.; U. R. Haltern, Europäischer Kulturkampf. Zur Wahrung "nationaler Identität" im Unions-Vertrag, Der Staat 37 (1998), S. 591 ff.; A. Puttler, in: Ch. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 1999, Art. 6 EUV, Rn. 191 ff. Allgemein: E. V. Heyen, Kultur und Identität

Häberle:¹⁰ Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: J. Schwarze (Hrsg): Verfassungsrecht und ¹⁰ Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, Baden-Baden 1998, 33-34; A. Bleckmann: Die ¹⁰ Wahrung der "nationalen Identität" im Unions-Vertrag, in: Juristenzeitung 6 (1997), 265ff.; K. ¹⁰ Doehring: Die nationale 'Identität' der Mitgliedstaaten der EU, in: Festschrift für Ulrich Everling, ¹⁰ hrsg. von O. Due u.a., Baden-Baden 1995, 263ff. und M. Hilf: Europäische Union und nationale ¹⁰ Identität der Mitgliedstaaten, in:

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswisse..., 2006, S. 1
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und e..., 2001, S. #P78#London 1967.#A# 77

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

980

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 342

992 Die Aufklärung ging hauptsächlich von drei Prämissen aus, von der Vernunft, vom Universalismus und vom Individualismus. Anstelle der Vernunft wurde in der Romantik die Emotion betont, anstelle der universalen Betrachtungsweise das Kleinräumige, das Besondere, die kulturelle Eigenart, und anstelle des Individuums die Gruppe.

Textstelle (Originalquellen)

Die "Nation" war durch die Romantik ursprünglich als ein rein kulturelles Phänomen erfunden worden, und zwar als Reaktion auf die als zu intellektuell empfundene Aufklärung. Die Aufklärung ging hauptsächlich von drei Prämissen aus, von der Vernunft, vom Universalismus und vom Individualismus. Anstelle der Vernunft wurde in der Romantik die Emotion betont, anstelle der universalen Betrachtungsweise das Kleinräumige, das Besondere, die kulturelle Eigenart, und anstelle des Individuums die Gruppe. Diese drei romantischen Gegenwerte zur Aufklärung fanden im ursprünglich rein kulturell gedachten Begriff der Nation ihren Niederschlag. Für die abstrakten, aufklärerischen Ideen des Republikanismus brauchte

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

981

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 344

995 Nach der Konzeption der amerikanischen Verfassung kann das Gemeinwohl nur durch das freie Zusammenspiel der Einzelinteressen erreicht werden. Hierzu sind Spielregeln erforderlich, die - zum Mindesten in der ersten Periode der amerikanischen Verfassungsgeschichte - sehr viel stärker durch rechtsstaatliche und pluralistische als durch demokratische Gedankengänge bestimmt waren.

Textstelle (Originalquellen)

die von der Vorstellung ausgeht, daß jede staatliche Hoheitstätigkeit die Resultate aus dem Kräftespiel der verschiedenen Gruppen- [willen darstellen und von diesen gebilligt werden solle. Nach der Konzeption der amerikanischen Verfassung kann das Gemeinwohl nur durch das freie Zusammenspiel der Einzelinteressen erreicht werden. Hierzu sind Spielregeln erforderlich, die - zum Mindesten in der ersten Periode der amerikanischen Verfassungsgeschichte - sehr viel stärker durch rechtsstaatliche und pluralistische als durch demokratische Gedankengänge bestimmt waren. [Eine plebiszitäre Vorstellung der Demokratie, die von der These ausgeht, daß jede staatliche Hoheitstätigkeit eine Emanation (Ausfluß) eines einheitlichen nationalen "Gemeinwillens" darstellen und von ihm

- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im p..., 1997, S. 0

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

982

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 345

997 Vgl. R.A. Dahl, [How Democratic Is the American Constitution](#), 2002, S. 5, 161.

Textstelle (Originalquellen)

worse for the definition; we must enlarge it till it is broad enough to answer to realities."⁸⁹ ¹ On the deficiencies of American legislatures, see ROBERT A. DAHL, [HOW DEMOCRATIC IS THE AMERICAN CONSTITUTION?](#) (New Haven 2001). It was just the best they could do in the 18th century. CAROL BARKIN, ¹ A BRILLIANT SOLUTION: INVENTING THE AMERICAN CONSTITUTION (New York 2002). ² ² 1 DEMOCRACY

- 318 SPECIAL ISSUE THE POLITICAL ECONOMY..., 2004, S. #P110#between

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

983

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 345

998 Vgl. auch G. Haller, [Recht - Demokratie- Politik. Zum unterschiedlichen Verständnis von Staat und Nation dies- und jenseits des Atlantiks. Referat anlässlich der Tagung "Die USA - Innenansichten einer Weltmacht", 7. / 8. Februar 2003 an der Katholischen Akademie in Bayern, München,](#)
<http://www.grethallerchkathakmuenchen.html>

Textstelle (Originalquellen)

[Recht Demokratie Politik Zum unterschiedlichen Verständnis von Staat und Nation dies- und jenseits des Atlantiks Referat anlässlich der Tagung "Die USA- Innenansichten einer Weltmacht", 7. / 8. Februar 2003 an der Katholischen Akademie in Bayern, München](#) In einer Hinsicht werden sich meine Ausführungen nicht ganz in den Titel der heutigen Tagung einfügen lassen, der da lautet "Die USA-Innenansichten einer Weltmacht" :

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

984

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 346

Schatten der Effektivitätsdiskussion, in: JöR 49 (2001), S. 63 ff., 69 ff. Vgl. auch J. Drexl u. a. (Hrsg.), Europäische Demokratie, 1999; D. Thürer, Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte, in: O. Due u. a. (Hrsg.), Festschrift für U. Everling, 1995, ⁹⁹⁹ Band 2, S. 1561 ff.; M. Kaufmann, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997. Siehe auch P.M. Huber, Die Rolle des Demokratieprinzips ⁹⁹⁹ im europäischen Integrationsprozess, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1992, S. 349 ff.; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, in: Die Verwaltung 29 (1993), S. 449 ff.; H.H. Rupp, Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation, in: AöR 120 (1995), S. 269 ff.; D. Murswiek, Maastricht und der pouvoir constituant, in: Der Staat 32 (1993), S. 191 ff.

⁹⁹⁹ Vgl. etwa A. Bleckmann, Das europäische Demokratieprinzip, in: JZ 2001, S. 53 ff., 57; D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung im

⁹⁹⁹ Vgl. etwa A. Bleckmann, Das europäische Demokratieprinzip, in: JZ 2001, S. 53 ff., 57; D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung im

Textstelle (Originalquellen)

vergleichenden Verfassungslehre, AöR 119 (1994), S. 169 ff.; D. Merten (Hrsg.), Die Subsidiarität Europas, 1993; [...] Fussnote 102, S. 307: Zuletzt etwa A. Bleckmann, Das europäische Demokratieprinzip, JZ 2001, S. 53 (57); D. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung im Schatten der Effektivitätsdiskussion, JöR 49 (2001), S. 63 (69 ff). [...] J. Drexl u.a. (Hrsg.), Europäische Demokratie, 1999; D. Thürer, Demokratie in Europa. Staatsrechtliche und europarechtliche Aspekte, FS Everling, 1995, S. 1561 ff.; M Kaufmann, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997; [...] Fussnote 32, S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess, Staatswissenschaften

Aspekte, FS Everling, 1995, S. 1561 ff.; M Kaufmann, Europäische Integration und Demokratieprinzip, 1997; [...] Fussnote 32, S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess, Staatswissenschaften und Staatspraxis 3 (1992), S. 349 ff; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie,

Fussnote 32, S. 612: Allgemein zur Frage der demokratischen Legitimation des Integrationsprozesses P.M Huber, Die Rolle des Demokratieprinzips im europäischen Integrationsprozess, Staatswissenschaften und Staatspraxis 3 (1992), S. 349 ff.; I. Pernice, Maastricht, Staat und Demokratie, Die Verwaltung 29 (1993), S. 449 ff.; [...] H.H. Rupp, Europäische Verfassung und Demokratische Legitimation, AöR 120 (1995), S. 269 ff.; [...] Fussnote 63, S. 637: 63 Aus der Lit. zu den Arbeiten des Europäischen Konvents: [...] T. Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, DVBl. 2003, S. 1 ff.; [...] F.C. Mayer, Ein Referendum über die Europäische

Against the Case for Statehood cit. 49 Per quanto riguarda la Germania cfr. U. di Fabio, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, in "Der Staat", 32, 1993, pp. 191 sgg., in particolare p. 206; D. Murswiek, Maastricht und der Pouvoir constituant, in "Der Staat", 32, 1993, pp. 161 sgg. Cfr. anche T. de Berranger,

- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz"..., 1997, S. 0
- 188 la Costituzione integrata dell 39 E..., 2000, S. 66

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

985

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

1002 Vgl. F. Scharpf, Die Politikverflechtungs-Falle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift, 1985, S. 323 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Interesse ⁷ liegende koordinierte Expansion in Westeuropa und Japan dringen. ⁷ GMH 1/88 17 ⁸ 8 Vgl Schmidt, Strategie sowie Peter Glotz, Manifest für eine neue Europäische Linke, Berlin Siedler 1985 ⁸ 18 GMH 1/88 ⁹ 9 Vgl. F. W. Scharpf, Die Politikverflechtungs-Falle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im ⁹ Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift 26, S. 323-356. ⁹ GMH 1/88 19 ¹⁰ 10 Wener Glastetter/Rüdiger Paulen/Ulrich Spörel, Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik ¹⁰ Deutschland 1950-1980. Befunde, Aspekte, Hintergründe. Frankfurt: Campus 1983, S. 392. ¹¹ 11 Manfred Euler, Geldvermögen privater Haushalte Ende 1983.

- 319 Weltweite, europäische oder nationa..., 1988, S. #P12#und

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

986

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 347

1003 Vgl. auch H. Abromeit, [Ein Maß für Demokratie? Europäische Demokratien im Vergleich](#), Vortrag [am Institut für Höhere Studien in Wien](#) am 15. März 2001, 2001.

Textstelle (Originalquellen)

der Unüberschaubarkeit der Politik den Bürgern Gestaltung möglich ist, desto mehr muss demokratische Selbstbestimmung sich in Widerspruch und Kontestierung aktualisieren können. Author: Heidrun Abromeit Title: "[Ein Maß für Demokratie. Europäische Demokratien im Vergleich](#)" Reihe Politikwissenschaft / Political Science Series 76 Editor: Christine Neuhold Associate Editor: Gertrud Hafner ISSN: 1605-8003 2001 by the Department of Political Science, Institute for Advanced Studies (IHS), Stumpergasse 56, A-1060

Universität Wien und ab 1978 am Institut für Volkswirtschaftstheorie und -politik der Universität Wien. Doktorat 1980, Habilitation 1988. Zahlreiche Publikationen zu verschiedenen Fragen der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte. Gastprofessor [am Institut für Höhere Studien in Wien](#) und an der Zentraleuropäischen Universität Budapest. Derzeitiger Forschungsschwerpunkt: Sozialpolitik und Geschichte der ökonomischen Theorie. Wolfgang Ruttensdorfer, geboren 1950 in Wien. Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, Promotion. 1976

- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S.
- 320 Möglichkeiten und Grenzen der Geldp..., 1999, S. 275

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

987

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 348

1005 Für H. Abromeit, [Ein Maß für Demokratie? Europäische Demokratien im Vergleich](#), Vortrag [am Institut für Höhere Studien in Wien](#) am 15. März 2001, 2001, gilt das in **zweierlei Hinsicht**: "(1) **Tiefe Segmentierung der Gesellschaft legt konsoziative Entscheidungsstrukturen an der Spitze nahe. In der Tat verfügt nach Ansicht etlicher Beobachter die EU über alle wesentlichen Merkmale einer konsoziationalen Politie, vom power-sharing at the top über das Prinzip der Proportionalität bis hin zur Autonomie der Segmente. Bei genauerem Hinsehen hapert es aber nicht nur an der Proportionalität; es fehlt vielmehr ein entscheidender Aspekt des Konsozialismus, nämlich**

Textstelle (Originalquellen)

der Unüberschaubarkeit der Politik den Bürgern Gestaltung möglichst ist, desto mehr muss demokratische Selbstbestimmung sich in Widerspruch und Kontestierung aktualisieren können. Author: Heidrun Abromeit Title: "[Ein Maß für Demokratie. Europäische Demokratien im Vergleich](#)" Reihe Politikwissenschaft / Political Science Series 76 Editor: Christine Neuhold Associate Editor: Gertrud Hafner ISSN: 1605-8003 2001 by the Department of Political Science, Institute for Advanced Studies (IHS), Stumpergasse 56, A-1060

Universität Wien und ab 1978 am Institut für Volkswirtschaftstheorie und -politik der Universität Wien. Doktorat 1980, Habilitation 1988. Zahlreiche Publikationen zu verschiedenen Fragen der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte. Gastprofessor [am Institut für Höhere Studien in Wien](#) und an der Zentraleuropäischen Universität Budapest. Derzeitiger Forschungsschwerpunkt: Sozialpolitik und Geschichte der ökonomischen Theorie. Wolfgang Ruttensdorfer, geboren 1950 in Wien. Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, Promotion. 1976

des Entscheidungssystems für die Gesellschaftsstruktur sind Defizite zu vermelden: Das System berücksichtigt die große Heterogenität und mehrdimensionale Segmentierung nur unzureichend, und zwar in **zweierlei Hinsicht**. (1) **Tiefe Segmentierung der Gesellschaft legt konsoziative Entscheidungsstrukturen an der Spitze nahe. In der Tat verfügt nach Ansicht etlicher Beobachter²⁷ die EU über alle wesentlichen Merkmale einer konsoziationalen Politie, vom power-sharing at the top über das Prinzip der Proportionalität bis hin zur Autonomie der Segmente. Bei genauerem Hinsehen hapert es aber nicht nur an der Proportionalität; es fehlt vielmehr ein entscheidender Aspekt des Konsozialismus, nämlich die systematische Einbeziehung auch,**

- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S.
- 320 Möglichkeiten und Grenzen der Geldp..., 1999, S. 275
- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demo..., 2001, S. 19

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

988



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

1007 Es gibt [zahlreiche Studien und Untersuchungen zur Direkten Demokratie in den amerikanischen Bundesstaaten](#), vgl. etwa R.J. Ellis, [Democratic LeDuc](#), The Politics of Direct Democracy. Referendums in Global Perspective, 2003; L. LeDuc / R.G. Niemi / P. Norris (Hrsg.), [Comparing Democracies. Elections and Voting in Global Perspective](#), 1996; S.L. Piott, Giving Voters a Voice. The Origins of the Initiative and Referendum in America, 2003; J.F. Zimmerman, [The Referendum. The People Decide Public Policy](#), 2001; C. Stelzenmüller, ¹⁰⁰⁷ Direkte Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1994; L.J. Sabato / H.R. Ernst / B.A. Larson (Hrsg.), Dangerous Democracy? The battle

1007 Es gibt zahlreiche Studien und Untersuchungen zur Direkten Demokratie in den amerikanischen Bundesstaaten, vgl. etwa R.J. Ellis, Democratic

Textstelle (Originalquellen)

gelten daher wie die Schweiz als Pioniere der Direkten Demokratie. Entsprechend des hohen Standes politikwissenschaftlicher Forschung in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es auch [zahlreiche Studien und Untersuchungen zur Direkten Demokratie in den amerikanischen Bundesstaaten](#).²⁷ Die Anhänger der Direkten Demokratie haben sich auf nationaler und internationaler Ebene organisiert. Im Zeitalter des Internets fällt dabei die Kommunikation entsprechend leichter.²⁸ 6.1 Direkte Demokratie

REVIEW 54 (3):695-704. Eisenhardt, Kathleen M. 1989. Agency Theory: An Assessment And Review. ACADEMY OF MANAGEMENT REVIEW 14 (1):57-
Eisenstadt, S. N. 1969. THE POLITICAL SYSTEMS OF EMPIRES. New York: Free Press. Ellis, Richard. 2002. [DEMOCRATIC DELUSIONS: THE INITIATIVE PROCESS IN AMERICA](#). Lawrence: University Press of Kansas. Elster, Jon. 1999. Accountability in Athenian Politics. In DEMOCRACY, ACCOUNTABILITY, AND REPRESENTATION, edited by A. Przeworski, S. C. Stokes and B. Manin. Cambridge, U.K. ; New York:

Vgl. Winfried Schulz, Politische Kommunikation. Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung, Opladen 1997, S.186 - 187.2.Vgl. David M. Farrell, Campaign Strategies and Tactics, in: Lawrence LeDuc / Richard G. Niemi / Pippa Norris (Hrsg.), [Comparing Democracies. Elections and Voting in Global Perspective](#), Thousand Oaks u. a. 1996, S. 160 - 183.3.Vgl. z. B. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Politik überzeugend vermitteln. Wahlkampfstrategien in Deutschland und den USA, Gütersloh 1996.4.Vgl. Gary R. Orren, Thinking about the Press and Gov"

Systems beitragen. Wittmann, Walter (2001). Direkte Demokratie. Bremsklotz der Revitalisierung. Frauenfeld/Stuttgart/Wien. Huber. Young, Iris Marion (2000). Inclusion and Democracy. Oxford. Oxford University Press. Zimmerman, Joseph F. (2001). [The Referendum. The People Decide Public Policy](#). Westport, Conneticut/London. Praeger. * * * * *¹ Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes geht der Dank an den Forscherkollegen im Liechtenstein-¹ Institut, Dr. Zolt n Tibor P llinger.² Marcinkowski 2004; P llinger (i.

- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 25
- 321 Seeking salvation for accountability, 2002, S. 23
- 322 "Amerikanisierung" der politischen ..., 2001, S.
- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. #P48#beitragen.#A#

PlagiatService
Prüfbericht

22831

17.10.2015

989

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

1009 Das Initiative&Referendum Institut in Amsterdam hat die 15 EU-Mitgliedsstaaten, die (damals) 13 Beitrittskandidaten sowie die vier EFTA-Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz hinsichtlich ihrer direktdemokratischen Qualitäten

Textstelle (Originalquellen)

der Direkten Demokratie haben sich auf nationaler und internationaler Ebene organisiert. Im Zeitalter des Internets fällt dabei die Kommunikation entsprechend leichter.²⁸ 6.1 Direkte Demokratie in Europa Das Initiative&Referendum Institut in Amsterdam hat die 15 EU-Mitgliedsstaaten, die (damals) 13 Beitrittskandidaten sowie die 4 EFTA-Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz hinsichtlich ihrer direktdemokratischen Qualitäten bewertet und rangiert. Als Qualifikationskriterien wurden die folgenden drei festgelegt: Existieren direktdemokratische Verfahren auf nationaler Ebene? Können solche Verfahren vom Volk lanciert werden, etwa in

- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 26

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

990

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

Ebene? Können solche Verfahren vom Volk lanciert werden, etwa in Form von Initiativen und Referenden? Sind obligatorische Referenden vorgesehen? Im [Ranking des Jahres 2003](#) rangierte Liechtenstein aus der Sicht des IRI noch gemeinsam mit der Schweiz in der ersten Kategorie,¹⁰⁰⁹ wurde aber aufgrund der Erfahrungen rund um die Volksabstimmung vom 16. März 2003 zurückgestuft. (Den Ausschlag für diese Zurückstufung dürfte die herausragende Stellung des Staatsoberhauptes geben, dem es freigestellt ist, vom Volk beschlossene Vorlagen zu sanktionieren. Im Zuge der¹⁰⁰⁹ Auseinandersetzung über die Verfassungsrevision drohte das Staatsoberhaupt auch tatsächlich damit, die ihm nicht genehme Gegenvorlage im Falle

1009 Das Initiative&Referendum Institut in Amsterdam hat die 15 EU-Mitgliedsstaaten, die (damals) 13 Beitrittskandidaten sowie die vier EFTA-Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz hinsichtlich ihrer direktdemokratischen Qualitäten

1009 Das Initiative&Referendum Institut in Amsterdam hat die 15 EU-Mitgliedsstaaten, die (damals) 13 Beitrittskandidaten sowie die vier EFTA-Länder Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz hinsichtlich ihrer direktdemokratischen Qualitäten

Textstelle (Originalquellen)

genannt werden. An der²⁸ Universität Genf werden im Centre d études et de documentation sur la démocratie directe (C2D)²⁹ 29 Im [Ranking des Jahres 2003](#) also ein Jahr zuvor - rangierte Liechtenstein aus der Sicht des IRI noch²⁹ gemeinsam mit der Schweiz in der Kategorie der "Avantgarde", wurde aber aufgrund der Erfahrungen²⁹ rund um die Volksabstimmung vom 16. März 2003 zurückgestuft. Den Ausschlag für diese²⁹ Zurückstufung dürfte die herausragende Stellung des Staatsoberhauptes geben, dem es freigestellt ist,²⁹ vom Volk beschlossene Vorlagen zu sanktionieren. Im Zuge der Auseinandersetzung über die²⁹ Verfassungsrevision drohte das Staatsoberhaupt auch tatsächlich damit, die ihm nicht genehme²⁹ Gegenvorlage im Falle einer Volksmehrheit nicht zu sanktionieren.³⁰ 30 Zwischen 1904 und 2002 nahmen nach Waters (2003:³⁰ (279), Colorado (183), North Dakota (168) und Ariz³⁰ Volksabstimmungen auf Bundesstaatenebene ein. popular³⁰ referendum Neither method³⁰ t vor allem

- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. #P48#beitragen.#A#

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

991

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

1010 In den Doppeldekaden ist die Zahl der Volksabstimmungen von rund 50 (1901 - 1920) auf etwa 350 (1981 - 2000) gestiegen.

Textstelle (Originalquellen)

Quelle: IRI University of California. (www.iandrinstitute.o 6.3 Zunahme der Direkten Demokratie Insgesamt kann im 20. Jahrhundert eine kontinuierliche Zunahme der direktdemokratischen Entscheidungen auf nationalstaatlicher Ebene festgestellt werden. In den Doppeldekaden ist die Zahl der Volksabstimmungen von rund 50 (1901-1920) auf rund 350 (1981-2000) gestiegen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einerseits wurden nach LeDuc (2003: 20f.) in vielen Staaten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die Rechtsgrundlagen für direkte Volksbeteiligung geschaffen. Andererseits

- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Vol...", 2004, S. 29

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

992

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 351

1013 Durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 ist das US-amerikanische Nationalgefühl zutiefst getroffen worden. In der Folge betrachteten die Vereinigten Staaten das in ihrer Nation verkörperte "Gute" als so bedroht, dass alle anderen, universell geltenden Werte daneben zurücktraten, so auch die Menschenrechte von Gefangenen, die des Terrorismus verdächtigt werden (Stichworte wie "Guantanamo" und "Abu Ghraib" sollen an dieser Stelle genügen).

Textstelle (Originalquellen)

Lassen Sie mich noch auf ein letztes Element der moralisch bedingten Verwandtschaft zwischen dem US-innerstaatlichen Rechtsverständnis und der tendenziellen Ablehnung völkerrechtlich verbindlicher Ordnungen hinweisen: Durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 ist das US-amerikanische Nationalgefühl zutiefst getroffen worden. In der Folge betrachteten die Vereinigten Staaten das in ihrer Nation verkörperte "Gute" als so bedroht, dass alle anderen, universell geltenden Werte daneben zurücktraten, so auch die Menschenrechte von Gefangenen, die des Terrorismus verdächtigt werden. Man diskutierte sogar medienöffentlich die Frage, ob das Folterverbot auch für potentielle Terroristen gelte. Dass die USA keinen einzigen internationalen Ueberwachungsmechanismus mit Individualbeschwerde im Bereich

- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Poli..., 2003, S. 0

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

993

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

1014 Vgl. zu den Grundfragen des transatlantischen Verhältnisses (insb. [mit Blick auf den Konflikt um das iranische Nuklearprogramm](#)) K.T. zu

Textstelle (Originalquellen)

Analyse soll als ein erster Beitrag verstanden werden, den Eigensinn des Konfliktes um islamische Symbole, wie er sich alltäglich in deutschen Städten entspinnt, zu entschlüsseln. [Mit Blick auf den Konflikt um das Kleinstädter Minarett](#) macht die fallgestützte Analyse deutlich, dass das eingelebte und sowohl bei den Alteingesessenen wie auch bei den Zuwanderern lebensweltlich verankerte Gastrecht, obschon es

- [323 für Konflikt-und Gewaltforschung, 2006, S. 100](#)

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

994

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 353

1015 Durch die Abtretung aller einzelstaatlichen Landansprüche an den Kongress, Erschließung des Westens geschaffen worden. Mit der Annexion von Texas (1845), dem Kompromiss mit England über Oregon und die nach dem Krieg mit Mexiko (1846 -48) vorgenommene Angliederung Kaliforniens und New Mexikos war Mitte des 19. Jahrhunderts die kontinentale Expansion abgeschlossen. Dazu etwa das klassische Werk von S. E. Morison u. a., The Growth of the American Republic, 2 Bde., 1930; vgl. auch A.M. Schlesinger, The Cycles of American History, 1986; historische Abrisse aus der deutschsprachigen Lit: H.R. Guggisberg, Geschichte der USA, 2. Aufl. 1988; P. Lösche, Amerika in Perspektive, Politik und Gesellschaft der Vereinigten Staaten, 1989.

Textstelle (Originalquellen)

bei Weischenberg 1993b, a.a.O.; s. auch: Die Kerben im Federhalter. In: ⁵ Der Spiegel, Nr. 19/1993, S. 16 - 20; Hunde an die Leine. In: Der Spiegel, Nr. 27/1994, S. 102 ⁵ - 111. ⁶ So auch die Einschätzung bei Peter Lösche: [Amerika in Perspektive. Politik und Gesellschaft ⁶ der Vereinigten Staaten](#), Darmstadt 1989, S. 281 - 282. Daß journalistische Kritiker in der ⁶ Bundesrepublik sehr leicht ausgegrenzt werden können betont Gert Heidenreich: Recherchejournalismus - die ungeliebte Disziplin. In: Liberal, Nr. 5/1980, S. 378 - 386. ⁶ 320 ⁷ 7 Vgl. Kap. 5.4.2 und s.

- 324 Investigative Reporting in den USA, 1996, S. 1

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

995

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 355

1017 Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das über die gemeinsame Gesetzgebung mit dem Senat hinausgeht, ist dabei das Budgetrecht, das dem Repräsentantenhaus nicht nur das alleinige Recht¹⁰¹⁷ gibt, Finanzgesetze einzubringen, sondern auch das Budget aufzustellen. Das Repräsentantenhaus besitzt außerdem das wichtige Initiativrecht für die Handelsgesetzgebung, was aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha

1017 Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das

Textstelle (Originalquellen)

der "Federalist Papers" die Einsicht, daß - im Gegensatz zu einer Monarchie - in der Republik nicht die Exekutive der dominierende Machtarm sein müsse, sondern die Legislative. Der amerikanische Kongress gilt heute mit Recht als die wohl stärkste Legislative der Welt. Das bedeutende Vorrecht des Repräsentantenhauses, das über die gemeinsame Gesetzgebung mit dem Senat hinausgeht, ist dabei das Budgetrecht, das dem Repräsentantenhaus hat nicht nur das alleinige Recht gibt, Finanzgesetze einzubringen, sondern auch das Budget aufzustellen. Das Repräsentantenhaus besitzt außerdem das wichtige Initiativrecht für die Handelsgesetzgebung, was aktuell bei der Frage von Trade Promotion Authority, insbesondere für die Verhandlungen im Rahmen der Doha Development Agenda eine Schlüsselrolle darstellt.

vorbehaltlos. Auch außerhalb Europas können Agrargüter durchaus umweltfreundlich und nutztiergerecht produziert werden (Grote et al., 2001). Mitte Dezember 2002 wurde von der Kommission der EU die Position für die Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde präzisiert. In einem umfassenden Reformvorschlag strebt die Kommission unter anderem folgende Veränderungen beginnend mit dem Jahr 2006 an (Fischler, 2002): Zollsenkung im Durchschnitt um weitere 36 % und

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P6#happiness"?
- 325 2 INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSPOLITIS..., 2002, S. 262

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

996

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

der präsidentiellen Kompetenzen darstellt. Die Zustimmungsbefähigung durch den Senat bei der Ernennung von Mitgliedern und hohen Beamten

Textstelle (Originalquellen)

Außenpolitik insbesondere für das Verhältnis zu Europa von enormer Bedeutung ist und eine Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) <http://www.hiberlindeburghardt.htm> Seite 7 wichtige Ergänzung der präsidentiellen Kompetenzen darstellt. Die Zustimmungsbefähigung durch den Senat bei der Ernennung von Mitgliedern und hohen Beamten der Administration stellt einen anderen wichtigen Gegenpol zu den präsidentiellen Prärogativen dar. In der Europäischen Union steht die Klärung der Rollenverteilung zwischen den Institutionen einerseits

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P7#eine

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

997

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 355

1018 Vgl. auch G. Burghardt, [Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA](#), Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002. Die in vielen Verfassungsstaaten eingerichteten Rechnungshöfe vergleicht H. [Schulze-Fielitz, Kontrolle der Verwaltung durch Rechnungshöfe](#), in: VVDStRL 55 (1996), S. 231 ff.

Textstelle (Originalquellen)

[DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN USA](#) Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002
Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02)
[httpwwwwhiberlindeburghardt.htm](#) Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der unvollendete Bundesstaat" (S. 238): "

Kisker, (Fn. 6), Rdnr. 90. ¹¹ 11 Schwarz, (Fn. 8), Art. 114 GG Rdnr. 97. ¹² 12 Schwarz, (Fn. 8), Art. 114 GG Rdnr. 91. ¹³ 13 Vogel/Kirchhof, (Fn. 7), Art. 114 Rdnr. 90; Schwarz, (Fn. 8), Art. 114 GG Rdnr. 87 ff. ¹⁴ 14 Vgl. Kisker, (Fn. 6), Rdnr. 110; Helmuth [Schulze-Fielitz, Kontrolle der Verwaltung durch Rechnungshöfe](#), VVDStRL 55 (1996), S. 231 (243 f.). ¹⁵ 15 Vgl. Kisker, (Fn. 6), Rdnr. 110. ¹⁶ 16 Gesetz über das Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG in der Fassung der ¹⁶ Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 ¹⁶ (BGBl. I S. 3386). ¹⁷ 17 Vgl. Kisker, (

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER
- 326 Empfiehlt es sich, das deutsche Fin..., 2004, S. #P18#werden

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

998

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 356

1021 Die "Föderalisten" plädierten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte. Hamilton, Madison und Jay vertraten in den Federalist Papers die Ansicht, Gerechtigkeit und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere.

Textstelle (Originalquellen)

und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert;] [So verwunderlich das heute klingen mag - im Prozeß der amerikanischen Verfassungsgebung 1787/88 plädierten die Föderalisten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte. Hamilton, Madison und Jay, drei der wichtigsten Gründerväter, vertraten in den gemeinsam von ihnen verfaßten Federalist Papers die Ansicht, Gerechtigkeit] und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: [...]. Der Ablösungsprozeß kulminierte in der vom Kongreß am 4. Juli 1776 angenommenen Unabhängigkeitserklärung, die von Thomas Jefferson ausgearbeitet worden war. Die Unabhängigkeitserklärung besteht aus drei argumentativen Teilen:

- 10 Brugger, Winfried: Einführung in da..., 2001, S. 0

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

999

Textstelle (Prüfdokument) S. 358

1024 Vgl. auch J. Habermas, [Warum braucht Europa eine Verfassung?](#), in: [DIE ZEIT](#) vom 28. 06. 2001, S. 7.

Textstelle (Originalquellen)

Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt am Main Habermas, J. (1996) Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur Politischen Theorie. Frankfurt am Main Habermas, J. (2001) [Warum braucht Europa eine Verfassung?](#) in: [Die Zeit](#) Nr. 27 Hirschmann, A. (1970) Exit, Voice and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations and States. Cambridge Keohane, R.O., Nye, J.S. (2000) The Club Model of Multilateral Cooperation and Problems

- 327 Marginalien zur demokratischen Legitimation, 2001, S. #P11#Wechsel3/2001 71 72

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1000

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 360

1028 [Vgl. zu Struktur und Arbeitsweise des Konvents](#) auch J. Meyer/ S. Hartleif, Die [Konventsidee](#), in: [Zeitschrift für Parlamentsfragen](#), 2/2002, S. 268 ff.; P. Zimmermann-Steinhart, [Der Konvent: Die neue EU-Methode](#), in: [Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft](#), 2001, S. 65 ff.

Textstelle (Originalquellen)

einwirkender (supranationaler) Hoheitsgewalt zum Gegenstand hat und damit allenfalls in materieller Hinsicht eine "Verfassung" darstellen kann (Anlage 7, S. 97-99, vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates Anlage 1, S. 1 f.). [...] ([vgl. zu Struktur und Arbeitsweise des Konvents](#) die Anlagen 3, 4 und 5). [...] 4. Meyer Jürgen / Hartleif, Sylvia, [Die Konventsidee](#), in: [Zeitschrift für Parlamentsfragen](#), Heft 2/2002, S. 368-376 5. [Zimmermann-Steinhart, Petra, Der Konvent: Die neue EU-Methode](#), in: [Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft](#), 2001, S. 65-72 [...] (Anlage 6) [...] 6. Oppermann, Thomas, Eine Verfassung für die Europäische Union, in: [Deutsches Verwaltungsblatt](#), Heft 18/2003, S. 1165-1124 [...] (Anlage 1, S. 15) [...] 1. Hobe, Stephan, Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des

- 5 Görlitz, Nils: [Europäischer Konvent...](#), 2003, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1001

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 360

1029 Vgl. etwa T. [Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische Union](#), in: DVBl, 2003, S. 1165 ff.

Textstelle (Originalquellen)

des Vorsitzes, in: Bulletin der EU, 12/ ²⁰⁰³ 2001, Ziff. I. 27, S. 21 26. ²⁰⁰³ 2 Vgl. Europäischer Konvent, Dokument CONV 850/03, ²⁰⁰³ Brüssel, 18./19. 7. 2003. Für eine erste Analyse des Verfassungsentwurfs vgl. die Beiträge in: Integration, (2003) 4; ²⁰⁰³ Thomas [Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische ²⁰⁰³ Union](#), in: Deutsches Verwaltungsblatt, 118 (2003) 18, ²⁰⁰³ S. 1165 1176 (Teil I), und Deutsches Verwaltungsblatt, 118 ²⁰⁰³ (2003) 19, S. 1234 1246. Kritisch aus US-amerikanischer ²⁰⁰³ Sicht Jack Rakove, Europe s Floundering Fathers, in: Foreign ²⁰⁰³ Policy, (September/Okttober 2003), S. 28 38. ²⁰⁰³ 3 Vgl. EU cannot reach

- 328 Aus Politik und Zeitgeschichte - Bu..., 2004, S. #P56#Zeitalter

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1002

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 360

1031 Dazu etwa H.-G. Dederer, [Die Konstitutionalisierung Europas](#), in: [Zeitschrift für Gesetzgebung](#), 2/2003, S. 97 ff. Weitergehend W. Wessels, Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: [Integration](#), 2/202 (2002), S. 83 ff., 91 f.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungskonvent, in: [Europarecht](#), Heft 1, Januar - Februar, 38. Jahrgang 2003, S. 1-17 [...](Anlage 7, weitergehend Anlage 2, S. 91 ff.)[...] 2. Wessels, Wolfgang, Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, in: [INTEGRATION](#), 25. Jg., 2/2002, S. 83-98 [...] 7. Dederer, Hans-Georg, [Die Konstitutionalisierung Europas](#), in: [Zeitschrift für Gesetzgebung](#), Heft 2/2003, S. 97-119 Demgemäß handelt es sich bei der jetzt vorliegenden "Europäischen Verfassung" nach fast einhelliger Auffassung um keine Verfassung im staatsrechtlichen Sinne, sondern nach Überzeugung der

- 5 Görlitz, Nils: [Europäischer Konvent...](#), 2003, S. 0

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1003



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 361

1033 So aber doch H.-G. Dederer (2003), S. 97 ff., [vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates](#) auch S. Hobe (2003), S. 1 f.

Textstelle (Originalquellen)

von den Mitgliedstaaten abgeleiteter, auf den Bürger direkt einwirkender (supranationaler) Hoheitsgewalt zum Gegenstand hat und damit allenfalls in materieller Hinsicht eine "Verfassung" darstellen kann (Anlage 7, S. 97-99, [vgl. zur damit zusammenhängenden Funktionswandlung des Staates](#) Anlage 1, S. 1 f.). Die nun vorliegende "EU-Verfassung" als solche stellt in diesem Konstitutionalisierungsprozess der EU lediglich eine Etappe dar (Anlage 1, S. 15 f.) und bildet damit weder Beginn noch

- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent..., 2003, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1004



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 362

1034 Vgl. H. Dippel, [Das Zeitalter der Revolution \(1763 -1789\)](#), in: [Geschichte der USA](#), 2001, S. 18 ff.

Textstelle (Originalquellen)

beruht. Die Bundesverfassung trat nach ihrer Ratifizierung durch alle Einzelstaaten im Jahre 1788 in Kraft und begründete damit völkerrechtlich einen neuen Staat. (Anlage 11). [...] (Anlage 10) [...] 10. Dippel, Horst, [Das Zeitalter der Revolution \(1763-1789\)](#), in: [Geschichte der USA](#),

- 5 Görlitz, Nils: [Europäischer Konvent...](#), 2003, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1005



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

1035 Diese wurde sogar seitens Rhode Islands und North Carolinas zugestanden - diese beiden Staaten hatten die Verfassung zunächst abgelehnt und damit sogar kurzzeitig die Union verlassen.

Textstelle (Originalquellen)

als die Vereinigten Staaten und mit mulmigem Gefühl eine Vielzahl muslimischer Einwanderer aufnimmt, sich in seiner Verfassung auf das Erbe des christlichen Abendlandes berufen sollte. Diese wurde sogar seitens Rhode Islands und North Carolinas zugestanden diese beiden Staaten hatten die Verfassung zunächst abgelehnt und damit sogar kurzzeitig die Union verlassen. Hinzu kommt die andauernde Debatte über die Frage, ob ein Europa, das wesentlich säkularer ist als die Vereinigten Staaten und mit mulmigem Gefühl eine Vielzahl

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1006

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 364

1037 Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschlossen hätten, einen allgemeinen Volksentscheid¹⁰³⁷ über die endgültige Version des Verfassungsvertrags anzuberaumen, anstatt sich in einem bunten Sammelsurium von Verfahren zu verheddern, bei denen einige Staaten den Gesetzgeber entscheiden und andere eine Volksabstimmung durchführen lassen wollen. Natürlich würde ein Verfahren la amerikanische Volkssouveränität im Jahr 1787 erhebliche Probleme mit sich bringen (obwohl die meisten europäischen Länder in dieser¹⁰³⁷ Beziehung wesentlich mehr Erfahrung haben als damals die Vereinigten Staaten), vgl. ausführlich A. Maurer / S. Schunz, Ratifikation durch Referendum. Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz, SWP-Papier, 2003.

1037 Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschlossen hätten, einen allgemeinen Volksentscheid

1037 Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschlossen hätten, einen allgemeinen Volksentscheid

Textstelle (Originalquellen)

in ihrem Staat. Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb die Postzustellung die einzige Zuständigkeit des Bundes, von der die Amerikaner normalerweise direkt etwas mitbekamen. Vielleicht sähe es anders aus, wenn die Mitgliedstaaten sich dazu entschließen könnten, einen allgemeinen Volksentscheid über die endgültige Version der Verfassung anzuberaumen, anstatt sich in einem bunten Sammelsurium von Verfahren zu verheddern, bei denen einige Staaten den Gesetzgeber entscheiden und andere eine Volksabstimmung durchführen lassen wollen. Natürlich würde ein Verfahren la amerikanische Volkssouveränität im Jahr 1787 erhebliche Probleme mit sich bringen (obwohl die meisten europäischen Ländern in dieser Beziehung wesentlich mehr Erfahrung haben als damals die Amerikaner). Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb die Postzustellung die einzige Zuständigkeit des Bundes, von der die Amerikaner normalerweise direkt etwas mitbekamen. Trotzdem besaß

Economics & Organization 17(2): 413-48. Maurer, A. (2005), "Die Ratifikationsverfahren zum EU-Verfassungsvertrag", Diskussionspapier der FG 1, 2005 /8. September 2005, 10. Auflage, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik. Online, verfügbar über: <<http://www.swpberlin.org/forscherforscherprofil.php?id=1362>> (abgerufen am 21. Januar 2006). Maurer, A./Schunz, S. (2003), "Ratifikation durch Referendum? Europas Verfassung nach der Regierungskonferenz", Diskussionspapier der FG 1, 2003/28, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Online, verfügbar über HTTP: <<http://www.swpberlin.org/commongetdocument.php?id=721>> (abgerufen am 8.01.2006). Mayer, H. (2000), "Art. 146 GG. Ein

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0
- 228 PLEBISZIT UND RATIFIKATION, 2006, S. 177

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1007



20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 365

1038 Vgl. m.w. N. J. Rakove, [Europe's Floundering Fathers, in: Foreign Policy, 138/2003, S. 28 ff.](#); mit einigen (historisch) vergleichenden Gedanken R. Palmer, *Das Zeitalter der demokratischen Revolution*, 1970.

Textstelle (Originalquellen)

die Beiträge in: *Integration*, (2003) 4; ²⁰⁰³ Thomas Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische ²⁰⁰³ Union, in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 118 (2003) 18, ²⁰⁰³ S. 1165 1176 (Teil I), und *Deutsches Verwaltungsblatt*, 118 ²⁰⁰³ (2003) 19, S. 1234 1246. Kritisch aus US-amerikanischer ²⁰⁰³ Sicht Jack Rakove, [Europe's Floundering Fathers, in: Foreign Policy](#), (September/Oktober 2003), S. 28 38. ²⁰⁰³ 3 Vgl. EU cannot reach deal on constitution, in: *International Herald Tribune (IHT)* vom 14. 12. 2003. ²⁰⁰³ 4 Vgl. Andreas Maurer/Simon Schunz, *Auf dem Weg zum ²⁰⁰³ Verfassungsvertrag*,

- 328 Aus *Politik und Zeitgeschichte - Bu...*, 2004, S. #P56#Zeitalter

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1008



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 366

1039 So J. Rakove, Europe s Floundering Fathers, in: Foreign Policy, 138/2003, S. 28 ff., 31.

Textstelle (Originalquellen)

die Beiträge in: Integration, (2003) 4; ²⁰⁰³ Thomas Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische ²⁰⁰³ Union, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 118 (2003) 18, ²⁰⁰³ S. 1165 1176 (Teil I), und Deutsches Verwaltungsblatt, 118 ²⁰⁰³ (2003) 19, S. 1234 1246. Kritisch aus US-amerikanischer ²⁰⁰³ Sicht Jack Rakove, Europe s Floundering Fathers, in: Foreign ²⁰⁰³ Policy, (September/Oktober 2003) , S. 28 38. ²⁰⁰³ 3 Vgl. EU cannot reach deal on constitution, in: International Herald Tribune (IHT) vom 14. 12. 2003. ²⁰⁰³ 4 Vgl. Andreas Maurer/Simon Schunz, Auf dem Weg zum ²⁰⁰³ Verfassungsvertrag,

- 328 Aus Politik und Zeitgeschichte - Bu..., 2004, S. #P56#Zeitalter

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1009

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 368

1040 Vielleicht wäre eine solche Änderung möglich gewesen, wenn nicht der Krieg im Irak die Arbeit des Konvents unterbrochen hätte. Dieses

Textstelle (Originalquellen)

der Tatsache steckt, dass man diesen neuen Schritt im Integrationsprozess als "Verfassung" bezeichnet, hat ihren eigentlich graduellen Charakter nur abzuschwächen, aber nicht zu ändern vermocht. Vielleicht wäre eine solche Änderung möglich gewesen, wenn nicht der Krieg im Irak die Arbeit des Konvents unterbrochen hätte. Dieses Ereignis erinnerte die Akteure schmerzlich daran, wie weit man noch vom Ideal einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik entfernt ist. Die Vorstellung, dass Briten, Italiener, Spanier oder

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1010

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 368

1041 "Es gibt keine Hoffnung für Europa ohne Integration." (J.F. Dulles, Memo of Discussion at the 159 th Meeting of the National

Textstelle (Originalquellen)

Das ist eo ipso konfliktrichtig, besonders aber, weil trotz wachsenden Gewichts der EU eine Gleichgewichtigkeit mit den USA noch in weiter Ferne liegt. 2. Neuordnung Europas "Es gibt keine Hoffnung für Europa ohne Integration."² So die Einschätzung der Truman- und Eisenhower-Administrationen (1945 1961) zur Zukunft Europas. Weißes Haus und State Department unterstützten entschieden alle Ansätze der Europäer, das traditionelle Nationalstaatsensystem

IV 2/202/ 14. 40. "Die Rolle des feindlichen Rundfunks bei den Ereignissen in Berlin" [The Role of Hostile Broadcasts During the Events in Berlin], 21 June 1953, SAPMO- BArch, NL 90/437. 41. Memorandum of Discussion at the 150th Meeting of the National Security Council, 18 June 1953, Foreign Relations of the United States, 1952-1954, VII, 1587. This view is corroborated by a telegram from HICOG Berlin to the Secretary of State, 17 June 1953. Reporting

- 81 Neuss, Beate: Der "gütige Hegemon" ..., 2000, S. 4
- 329 Cold War Crises, 1962, S. 57

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1011

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 369

1042 Vgl. auch R.A. Dahl, [How Democratic Is the American Constitution](#), 2002, S. 3.

Textstelle (Originalquellen)

worse for the definition; we must enlarge it till it is broad enough to answer to realities."⁸⁹ ¹ On the deficiencies of American legislatures, see ROBERT A. DAHL, [HOW DEMOCRATIC IS THE AMERICAN CONSTITUTION?](#) (New Haven 2001). It was just the best they could do in the 18th century. CAROL BARKIN, ¹ A BRILLIANT SOLUTION: INVENTING THE AMERICAN CONSTITUTION (New York 2002). ² ² 1 DEMOCRACY

- 318 SPECIAL ISSUE THE POLITICAL ECONOMY..., 2004, S. #P110#between

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1012

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 370

1043 G. Burghardt, [The Development of a European Constitution from the US Point of View, Berlin, Vorlesung vom 6. Juni 2002 an der Humboldt-Universität Berlin, www.eurunion.org/news/speeches/2002/020606gb.htm](#).

Textstelle (Originalquellen)

gesetzt werden. Auf diesem Wege wird Europa vielleicht schon bald einen friedensstiftenden Gegenpol zur Hegemonie der USA in gleichzeitiger transatlantischer Interdependenz darstellen. Literaturverzeichnis Burghardt, Guenter: [The Development of a European Constitution from the US Point of View, Berlin, Vorlesung vom 6. Juni 2002 an der Humboldt-Universität Berlin, <httpwww.eurunion.org/news/speeches/2002020606gb.htm>](#) (4. März 2003) Dahl, Robert Alan: How Democratic Is the American Constitution, Yale: Yale University, 2002 Gebhardt, Jürgen: "The Federalist", in: Klassiker des politischen Denkens, Bd.2,

- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion üb..., 2003, S. 15

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1013



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

1044 G. Burghardt, Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002, S. 42.

Textstelle (Originalquellen)

DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNGSENTWICKLUNG AUS DEM BLICKWINKEL DER USA DR. GÜNTER BURGHARDT BOTSCHAFTER DER EUROPÄISCHEN UNION IN DEN USA Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002 Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin (FCE 4/02) http://www.hi-berlin.de/burghardt/htm Seite 2 * * * Walter Hallstein, "Der unvollendete Bundesstaat" (S. 238): "

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1014

- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische ..., 2002, S. #P1#WALTER

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 371

1045 Aber die politischen Wirkkräfte dieser neuen Ämter sind in ähnlicher Weise problematisch. Es geht letztlich um einen Präsidenten, der die durch den Rat miteinander verbundenen Regierungen repräsentiert, aber nicht die Völker, die diese Regierungen vertreten.

Textstelle (Originalquellen)

europäischen Außenministers wird zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Politik und Koordinierung der Arbeit zwischen Rat, Kommission und Parlament haben,] aber die politischen Auswirkungen dieser neuen Ämter sind in ähnlicher Weise problematisch. Wir sprechen hier von einem Präsidenten, der die durch den Rat miteinander verbundenen Regierungen repräsentiert, aber nicht die Völker, die diese Regierungen vertreten.

- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering ..., 2003, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1015



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 373

2 So z. B. Frankfurter Rundschau v. 13. 11. 2002: "Die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen"; FAZ v. 16. 11. 2002: "Gott in Europa"; Süddeutsche Zeitung v. 28. 1. 2003: "Segen lässt auf sich warten"; Die Welt v. 30. 1. 2003: "Gottloses Europa!"; Schwäbische Zeitung v. 5. 2. 2003: "Gott kommt bisher nicht vor" - ein Interview mit J. Meyer; FAZ v. 8. 2. 2003: "Vatikan vermisst Bezug auf Gott in den Entwürfen", Bayern Kurier v. 13. 2. 2003: "Europa streitet über Gott"; M. Wissmann, Ganz ohne Gott geht es nicht, in: FAZ v. 11. 4. 2003; ² FAZ v. 5. 6. 2003: "Kritik in der Union am Konventsentwurf"; W. Schäuble, Für die Würde der Welt, in: Der Tagesspiegel v. 18. 6. 2003.

2 So z. B. Frankfurter Rundschau v. 13. 11. 2002: "Die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen"; FAZ v. 16. 11. 2002: "Gott in Europa"; Süddeutsche Zeitung v. 28. 1. 2003: "Segen lässt auf sich warten"; Die Welt v. 30. 1. 2003: "Gottloses Europa!"; Schwäbische Zeitung v. 5. 2. 2003: "Gott kommt bisher nicht vor" - ein Interview mit J. Meyer; FAZ v. 8. 2. 2003: "Vatikan vermisst Bezug auf Gott in den

Textstelle (Originalquellen)

Staatspräsident Val ry Giscard d'Estaing vielfältige Reaktionen der politisch Beteiligten, der Medien [3] , der nationalen und europäischen Kirchenverbände [4] und der europäischen Zivilgesellschaft [5] hervor. (3) So z. B. Frankfurter Rundschau v. 13.11.2002: "Die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen", Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16.11.2002: "Gott in Europa"; Süd-deutsche Zeitung v. 28.1.2003: "Segen lässt auf sich warten"; Die Welt v. 30.1.2003: "Gottloses Europa!"; Schwäbische Zeitung v. 5.2.2003: "Gott kommt bisher nicht vor" - ein Interview mit Jürgen Meyer; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8.2.2003: "Vatikan vermisst Bezug auf Gott in den Entwürfen"; Bayern Kurier v. 13.2.2003: "Europa streitet über Gott"; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.4.2003: "Ganz ohne Gott geht es nicht" - ein Artikel von Matthias Wissmann; Frankfurter All-gemeine

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1016

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 373

3 Vgl. die [Gemeinsame Stellungnahme des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konvent zur Zukunft Europas v. Mai 2002](#); [Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland](#) anlässlich der Anhörung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zum Europäischen Verfassungskonvent am 26. 6. 2002; Mitteilung des Präsidenten der Kommission der Bischofskonferenz der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), Agence Europe v. 1. 11. 2002, S. 4, Bischof J. Homeyer, Ja, der Gottesbezug wird kommen, in: Rheinischer Merkur v. 15. 5. 2003, Pressemitteilung des Exek

Textstelle (Originalquellen)

von Matthias Wissmann; Frankfurter All-gemeine Zeitung v. 5.6.2003: "Kritik in der Union am Konventsentwurf", Der Tagesspiegel v. 18.6.2003: "Für die Würde der Welt" - ein Artikel von Wolfgang Schäuble. (4) [Z.B.] [Gemeinsame Stellungnahme des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konvent zur Zukunft Europas v. Mai 2002](#), [Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland](#)

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1017

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 373

in Deutschland zum Konvent zur Zukunft Europas v. Mai 2002; Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland anlässlich der Anhörung der Europaausschüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zum Europäischen Verfassungskonvent am 26. 6. 2002; Mitteilung des Präsidenten der Kommission der Bischofskonferenz der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), Agence Europe v. 1. 11. 2002, S. 4, Bischof J. Homeyer, Ja, der Gottesbezug wird kommen, in: Rheinischer Merkur v. 15. 5. 2003, Pressemitteilung des Exekutivausschusses der COMECE v. 19. 6. 2003: "Reaktion auf den EU-Verfassungsentwurf".

Textstelle (Originalquellen)

am 26.6.2002; Mitteilung des Präsidenten der Kommission der Bischofskonferenz der Europäischen Gemeinschaft (COMECE), Agence Europe v. 1.11.2002, S. 4, Bischof Josef Homeyer in Rheinischer Merkur v. 15. 5.2003: "Ja, der Gottesbezug wird kommen", Pressemitteilung des Exekutivausschusses der COMECE v. 19.6.2003: "Reaktion auf den EU-Verfassungsentwurf". (5) Kritik an einem exklusiven Hinweis auf das Christentum wurde z.B, vom Europäischen Netz gegen den Rassismus (ENAR) geäußert, Agence Europe vom 14.11.2002. Ähn-[lich äußerten sich der

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1018

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 373

4 Kritik an einem exklusiven Hinweis auf [das Christentum](#) wurde z. B. vom Europäischen Netz gegen des Rassismus (ENAR) geäußert, Agence Europe vom 14. 11. 2002. Ähnlich [äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands \(HVD, \[www.humanismus.de\]\(http://www.humanismus.de\)\) und European Humanist Federation \(EHF, \[www.humanism.be\]\(http://www.humanism.be\)\)](#). Eine spezielle Anhörung zum Thema "[Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union](#)" führte der Europaausschuss des Landes Schleswig-Holstein am 23. 8. 2002 durch. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen veranstaltete am 1. / 2. 2. 2003 eine Tagung zum Thema "[Der Status der Religionsgemeinschaften im künftigen Europa](#)". Vgl. auch M. H. Weninger, Europa ohne Gott? Die Europäische Union und

4 Kritik an einem exklusiven Hinweis auf das Christentum wurde z. B. vom Europäischen Netz gegen des Rassismus (ENAR) geäußert, Agence Europe vom 14. 11. 2002. Ähnlich äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands (HVD, www.humanismus.de) und European Humanist Federation (EHF, www.humanism.be). Eine spezielle Anhörung zum Thema "[Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union](#)" führte der Europaausschuss des

Textstelle (Originalquellen)

keinen Bezug auf Gott oder [das Christentum](#). Spezielle Regelungen existieren dagegen zur Stellung der Kirchen und zu den Religionen in Europa, darunter insbesondere: [[Ähn-\]lich äußerten sich der Humanistische Verband Deutschlands \(HVD, \[www.humanismus.de\]\(http://www.humanismus.de\)\) und European Humanist Federation \(EHF, \[www.humanism.be\]\(http://www.humanism.be\)\)](#). Eine spezielle Anhörung zum Thema "[Wertegemeinschaft: Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union](#)" führte der Europaausschuss des Landes Schleswig-Holstein am 23.8.2002 durch. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen veranstalteten am 1./2.2.2003 eine Tagung zum Thema "[Der Status der Religionsgemeinschaften im künftigen Europa](#)". Art. 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG), der den Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1019

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

6 Siehe auch bereits P. Häberle, "Gott" im Verfassungsstaat?, 1987 (nunmehr in: ders., [Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates](#), 1992, S. 213 ff.) sowie ders., Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 951 ff. mit der dort zitierten Kommentarlit.

Textstelle (Originalquellen)

Württemberg. Edikt vom 31.12.1819 und Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden vom 11.3.1822. 56 Vgl. zu einer größenmäßigen Differenzierung auf Staatsebene Peter Häberle, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates, in: ders., [Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates](#), Berlin 1992, S. 739- 787; vgl. auf kommunaler Ebene dazu auch die revidierte Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche (Bayern) betreffend vom 1. Juli 1834 (dazu Wilhelm Volkert, § 4

- 330 Machtkontrolle im Staats-, Gemeinde..., 1998, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1020

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

7 Vgl. A. Epiney, in: C. Callies / M. Ruffert (Hrsg.), *Kommentar zum EUV und EGV*, 2. Aufl., 2002, Art. 13 EGV Rn. 1; G. Jochum, *Der neue Art. 13 EGV oder "political correctness" auf europäisch?*, in: ZRP 1999, S. 280 ff.; S. Griller, *Der Anwendungsbereich der Grundrechtscharta*, in: A. Duschaneck / S. Griller (Hrsg.), *Grundrechte für Europa - Die Europäische Union nach Nizza*, 2002, S. 147 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Wertedebatte diskutierte der Grundrechtskonvent die Frage eines Gottes- bzw. Religionsbezugs in der Präambel der Grundrechtecharta (EuGRC) mit großer Intensität.] (6) Astrid Epiney, in; Christian Callies/Matthias Ruffert (Hrsg.), *Kommentar zum EUV und EGV*, 2. Aufl., [Neuwied und Kriftel] 2002, Art. 13 EG Rn. 1; Georg Jochum, *Der neue Art. 13 EGV oder "political correctness" auf europäisch?*, ZRP 1999, S. 280; Stefan Griller, *Der Anwendungsbereich der Grundrechtscharta*, in: Alfred Duschaneck/Stefan Griller (Hrsg.), *Grundrechte für Europa - Die Europäische Union nach Nizza*, [Wien] 2002, S. 147. (7) Erstmals anerkannt in: EUGH, Urteil vom 27.10.1976, Prais/Rat, Rs. 130/75 - Slg. 1976, S. 1589. Vgl. auch [Doeff 1977, S. 408 ff. mit Anmerkungen von Hans Werner Rengeling;] Ingolf Pernice, *Religionsrechtliche Aspekte im*

- 133 Hartleif, Silvia: *Vergleichende Dar...*, 2004, S. 1

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1021

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

[JZ 1977, S. 777 ff.](#) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verbindlich und bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu beachten. Für das deutsche Recht ist die Erklärung vor allen mit Blick

Textstelle (Originalquellen)

anerkannt in: EUGH, Urteil vom 27.10.1976, Prais/Rat, Rs. 130/75 - Slg. 1976, S. 1589. Vgl. auch [Doeff 1977, S. 408 ff. mit Anmerkungen von Hans Werner Rengeling;] Ingolf Pernice, Religionsrechtliche Aspekte im europäischen Gemeinschaftsrecht, [JZ 1977, S. 777 ff. \(8\) Die Erklärung Nr. 11 ist nach Artikel 31 Abs. 2](#) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge verbindlich und bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu beachten. Für das deutsche Recht ist die Erklärung vor

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1022

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung von Bedeutung, der den Religionsgemeinschaften ein Organisations- und Selbstverwaltungsrecht zugesteht, denn gemäß der Erklärung bleibt diese Regelung durch das Gemeinschaftsrecht unberührt. Hierzu ausführlich J. Meyer / M. Engels, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), 2001. Vgl. auch J. H. nard, Ehre sei Gott ... in der EU. Deutschland besteht darauf, in: Die Zeit vom 2. 11. 2000, S. 9. Im weiteren Sinne W. Bausback, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Gemeinschaftsgrundrecht, in: EuR 2000, S. 261 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Recht ist die Erklärung vor allen mit Blick auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung von Bedeutung, der den Religionsgemeinschaften ein Organisations- und Selbstverwaltungsrecht zugesteht, denn gemäß der Erklärung bleibt diese Regelung durch das Gemeinschaftsrecht unberührt. [S. hierzu Sven Hölscheidt/Eva Mund, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, www.gruene-fraktion.de.] (9) Hierzu ausführlich Jürgen Meyer/Markus Engels, Die Charta der Grundrechte der

Hölscheidt/Eva Mund, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, www.gruene-fraktion.de.] (9) Hierzu ausführlich Jürgen Meyer/Markus Engels, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin 2001. (10) Schlussfolgerung Europäischer Rat (Köln), Anhang IV: Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU, 4.6. 1999[, abrufbar unter httpwwweuropaeuint]. [Im Zuge der damit

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1023

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

11 [Schlussfolgerung Europäischer Rat \(Köln\), Anhang IV: Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU, 4. 6. 1999.](#)

Textstelle (Originalquellen)

im europäischen Verfassungsverbund, www.gruene-fraktion.de.] (9) Hierzu ausführlich Jürgen Meyer/Markus Engels, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin 2001. (10) [Schlussfolgerung Europäischer Rat \(Köln\), Anhang IV: Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU, 4.6.1999](#)], abrufbar unter <http://www.europaeu.int>]. [Im Zuge der damit untrennbar verbundenen] Wertedebatte diskutierte der Grundrechtskonvent die Frage eines Gottes- bzw. Religionsbezugs in der Präambel der Grundrechtecharta (EuGRC)

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1024

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 376

12 Vgl etwa P. B res, [Die Charta - Ein Kampf für die Werte der Union](#), in: S.Y. Kaufmann (Hrsg.), Grundrechtscharta der Europäischen Union, 2001, S. 21 f.; H.M. Heinig, [Die Religionen, die Kirchen und die europäische Grundrechtscharta](#), in: [Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht](#) 2001, S. 440 ff., 457; G. Robbers, [Religionsrechtliche Gehalte der Europäischen Grundrechtscharta](#), in: H.W. Arndt / M.-E. Geis / D. Lorenz (Hrsg.), [Kirche-Staat-Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag](#), 2001, S. 425 ff., 431.

Textstelle (Originalquellen)

Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entspricht [12]; das Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung in Art. 14 Abs. 3 EuGRC [13]; (11) [Jürgen Meyer, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Präambel Rn. 32,] Pervenche B res, [Die Charta - Ein Kampf für die Werte der Union](#), in: Sylvia-Yvonne Kaufmann (Hrsg.), Grundrechtscharta der Europäischen Union, Bonn 2001, S. 21 f.; Hans Michael Heinig, [Die Religionen, die Kirchen und die europäische Grundrechtscharta](#), [Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht](#) 2001, S. 440, 457; Gerhard Robbers, [Religionsrechtliche Gehalte der Europäischen Grundrechtscharta](#), in: FS für Hartmut Maurer, [Kirche Staat Verwaltung](#), München 2001, S. 425, 431; [Sven Hölscheidt/Eva Mund, Fn. 8.] das Verbot der Diskriminierung aufgrund Religion oder Weltanschauung in Art. 21 Abs. 1 EuGRC,

des Verwaltungsprozessrechts, Köln, Berlin u.a. 1999, S. 69 ff. ¹³¹⁶ 1316 Vgl. BVerwGE 107, 1 ff. (28). ¹³¹⁷ 1317 Vgl. BVerwGE 105, 348 ff. (353 f.). ¹³¹⁸ 1318 Vgl. PIETZCKER, JOST, [Verfahrensrechte und Folgen von Verfahrensfehlern](#), in: GEIS, MAX-EMANUEL/LORENZ, ¹³¹⁸ DIETER (Hrsg.), [Staat, Kirche, Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag](#), München ¹³¹⁸ 2001, S. 695 ff. (711). ¹³¹⁹ 1319 Vgl. ERICHSEN, HANS-UWE, NVwZ 1992, S. 409 ff. (417); MASING, JOHANNES, [Die Mobilisierung des Bürgers](#) ¹³¹⁹ für die Durchsetzung des Rechts, [Europäische Impulse für eine Revision der Lehre vom](#)

- 133 Hartleif, Silvia: [Vergleichende Dar...](#), 2004, S. 1
- 184 [Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite ...](#), 2006, S. 1

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1025

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

13 Vgl. zur Kommentierung von Art. 10 EuGRC z. B. N. Bernsdorff, in: J. Meyer (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2003, Art. 10 Rn. 1; ebenso die neuen Erläuterungen, CONV 828/103 v. 18. 7. 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Formulierung aufgenommen werden:] (12) Vgl. zur Kommentierung von Art. 10 EuGRC z.B. Norbert Bernsdorff, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, [Baden-Baden] 2003, Art. 10 Rn. 1; ebenso die neuen Erläuterungen, CONV 828/1/03 v. 18.7.2003. (13) Hierzu besteht mit Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 ein MRK-Referenzrecht, vgl. auch Norbert Bernsdorff, [Fn. 11,] Art. 14 Rn. 21. (15) Sven Hölscheidt, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Art. 21 Rn. 32. (16) Die

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1026

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 377

16 Die Charta entfaltet bereits heute Auswirkungen: Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit haben mehrere Generalanwälte des EuGH in ihren Schlussanträgen auf sie Bezug genommen. Auch das EuG weist in einem Urteil auf Art. 41 Abs. 1 der Charta hin. Im Einzelnen hierzu S. Hölscheidt / E. Mund, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, in: Europarecht, 2003, S. 1083 ff.

Textstelle (Originalquellen)

CONV 828/1/03 v. 18.7.2003. (13) Hierzu besteht mit Art. 2 S. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 ein MRK-Referenzrecht, vgl. auch Norbert Bernsdorff, [Fn. 11,] Art. 14 Rn. 21. (15) Sven Hölscheidt, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Art. 21 Rn. 32. (16) Die Charta entfaltet bereits heute Auswirkungen: Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit haben mehrere Generalanwälte des EuGH in ihren Schlussanträgen auf sie Bezug genommen. Auch das EuG weist in einem Urteil auf Art. 41 Abs. 1 der Charta hin. Im einzelnen hierzu Sven Hölscheidt/Eva Mund, [Fn.8.] (17) Plenartagungen am 27.2., 18.3. und 26.3.2003. Die Wortprotokolle der Sitzungen sind unter <http://www.europarl.eu.int/europe2004/indexde.htm> abrufbar. (18) CONV 722/03 v. 28.5.2003. (19) "The constitution of the European Union" Bedeutung, der den Religionsgemeinschaften ein Organisations- und Selbstverwaltungsrecht zugesteht, denn gemäß der Erklärung bleibt diese Regelung durch das Gemeinschaftsrecht unberührt. [S. hierzu Sven Hölscheidt/Eva Mund, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, www.gruene-fraktion.de.] (9) Hierzu ausführlich Jürgen Meyer/Markus Engels, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin 2001. (10) Schlussfolgerung Europäischer Rat (

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
22831
17.10.2015
1027



Textstelle (Prüfdokument) S. 377

CONV 722/03 v. 28. 5. 2003. "The constitution of the European Union" vom 10. 11. 202, EPP-Convention Group Meeting in Frascati, abrufbar unter www.epp-ed.org.

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 1 der Charta hin. Im einzelnen hierzu Sven Hölscheidt/Eva Mund, [Fn.8.] (17) Plenartagungen am 27.2., 18.3. und 26.3.2003. Die Wortprotokolle der Sitzungen sind unter <http://www.europarleu.int/europe2004/index.de.htm> abrufbar. (18) CONV 722/03 v. 28.5.2003. (19) "The constitution of the European Union" vom 10.11.2002, EPP-Convention Group Meeting in Frascati, abrufbar unter www.epp-ed.org. (20) "Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag", CONV 480/03 vom 31.1.2003. Mitunterzeichner waren u.a. die deutschen Konventsmitglieder MdEP Elmar Brok und Ministerpräsident Erwin Teufel sowie MdB Peter Altmeier als stellvertretender

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1028



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

20 "Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag", CONV 480/03 vom 31. 1. 2003. Mitunterzeichner waren u. a. die deutschen Konventsmitglieder MdEP E. Brok und Ministerpräsident E. Teufel sowie MdB P. Altmeier als stellvertretender Delegierter des Deutschen Bundestages.

Textstelle (Originalquellen)

epp-ed.org. (20) "Religiöse Bezugnahme im Verfassungsvertrag", CONV 480/03 vom 31.1.2003. Mitunterzeichner waren u.a. die deutschen Konventsmitglieder MdEP Elmar Brok und Ministerpräsident Erwin Teufel sowie MdB Peter Altmeier als stellvertretender Delegierter des Deutschen Bundestages. [Zum einen sollte der Hinweis auf das geistig-religiöse Erbe Europas Eingang in die Präambel finden, zum zweiten sollte an spä-]terer Stelle in Anlehnung

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1029



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

21 "Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit unter religiösen Neutralität des Staates", CONV 587/03 vom 26. 2. 2003.

Textstelle (Originalquellen)

Elmar Brök und Ministerpräsident Erwin Teufel erklärten, dass die griechische und römische Zivilisation nicht ohne den Glauben an Gott und andere Religionen aufgezählt werden könne.] (21) "Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit unter religiösen Neutralität des Staates", CONV 587/03 vom 26.2.2003 (22) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.11.2002: "Gott in Europa"; Die Welt vom 30.1.2003: "Gottloses Europa"; Die Zeit vom 30.1.2003; "Zum Erfolg verdammt". [In der folgenden Plenarsitzung vom 4. bis 6. Juni 2003

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1030

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 378

22 Vgl. auch FAZ vom 16. 11. 2002: "Gott in Europa", DIE WELT vom 30. 1. 2003: "Gottloses Europa", DIE ZEIT vom 30. 1. 2003: "Zum Erfolg verdammt" . <http://european-convention.eu.int/amendments> zusammengestellt. Die Anträge lagen dem

Textstelle (Originalquellen)

den Glauben an Gott und andere Religionen aufgezählt werden könne.) (21) "Achtung der Grundsätze der Religionsfreiheit unter religiösen Neutralität des Staates", CONV 587/03 vom 26.2.2003 (22) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.11.2002: "Gott in Europa"; Die Welt vom 30.1.2003: "Gottloses Europa"; Die Zeit vom 30.1.2003; "Zum Erfolg verdammt". [In der folgenden Plenarsitzung vom 4. bis 6. Juni 2003 wurde die Forderung nach einem Bezug auf Gott, das jüdisch-christliche Erbe oder das Christentum] mit Nachdruck erhoben. MdEP Elmar Brök und Ministerpräsident Erwin

- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Dar..., 2004, S. 1

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1031



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 382

27 Möglicherweise vorausblickend bereits H. Heine, Deutschland. Ein Wintermärchen, 1844: "Die Jungfrau Europa ist verlobt / Mit dem schönen Geniesse / Der Freiheit, sie liegen einander im Arm, / Sie schwelgen im ersten Kusse. / Und fehlt der Pfaffensegen dabei, Die Ehe wird gültig nicht minder - / Es lebe Bräutigam und Braut, / Und ihre zukünftigen Kinder!"

Textstelle (Originalquellen)

haben wir es mit einem Systemwechsel im Vergleich zum Grundgesetz zu tun. Die Jungfer Europa ist verlobt... "Die Jungfer Europa ist verlobt Mit dem schönsten Geniesse Der Freiheit, sie liegen einander im Arm, Sie schwelgen im ersten Kusse." (Heinrich Heine, 1844) ... und wie die Liebesgeschichte sich 161 Jahre später darstellt : die Jungfer Europa ist verlobt mit dem schönsten Geniesse. dem freien Markt liegt sie im

- 144 Die gewerkschaftliche Sicht auf Eur..., 2005, S. 21

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1032

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 382

28 Auf eine wörtliche Wiedergabe wird verzichtet. Siehe aber zum Thema Gottesklausel in der Bundesrepublik Deutschland umfassend (insbesondere mit dem wichtigen Verhältnis zwischen Präambel und Art. 1 Abs 1 GG) P. Häberle, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 951 ff., ders., "Gott" im Verfassungsstaat?, 1987 (nunmehr in: ders., [Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 213 ff.](#)) mit der dort zitierten Kommentarliteratur. Vgl. auch E.L. Behrendt, Gott im Grundgesetz, 1980; D. Blumenwitz, Gott im Grundgesetz, in: E.L. Behrendt (Hrsg.), Rechtsstaat und Christentum, Bd. I, 1982, S. 127 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Württemberg. Edikt vom 31.12.1819 und Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden vom 11.3.1822. 56 Vgl. zu einer großemäßigen Differenzierung auf Staatsebene Peter Häberle, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates, in: ders., [Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates](#), Berlin 1992, S. 739- 787; vgl. auf kommunaler Ebene dazu auch die revidierte Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche (Bayern) betreffend vom 1. Juli 1834 (dazu Wilhelm Volkert, § 4

- 330 Machtkontrolle im Staats-, Gemeinde..., 1998, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1033

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

Mitte angerufen werden? Obwohl die Fronten nicht ganz eindeutig verliefen, hat sich schließlich das Althergebrachte durchgesetzt. Mit der Berufung²⁹ auf den "Namen Gottes des Allmächtigen" und die "Verantwortung gegenüber der Schöpfung" bekennt sich die Verfassung zu einer Schweiz, die sich ihres religiösen Fundaments bewusst ist und sich als Teil jener Schöpfung versteht, wie sie die jüdisch-christliche Tradition beschreibt.²⁹ Die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung geht, implizit zumindest, davon aus, dass es sich noch immer um den christlichen Gott handelt,

29 Bemerkenswert ist im Kontext des Gottesbezuges auch das Beispiel der Schweiz. Als man dort Mitte

29 Bemerkenswert ist im Kontext des Gottesbezuges auch das Beispiel der Schweiz. Als man dort Mitte

Textstelle (Originalquellen)

in der europäischen Verfassung Die Präambel will modern sein; sie ist seltsam unmodern, schreibt Klara Obermüller 22. Juni 2003 Merken E-Mail Drucken 0 Als man in der Schweiz Mitte der neunziger Jahre eine Revision der Bundesverfassung in Angriff nahm, gab ein Punkt besonders zu reden: Sollte in der Präambel der Name Gottes angerufen werden, ja oder nein? Obwohl die Fronten nicht ganz eindeutig verliefen, schien doch einigermaßen klar, dass, wer dafür votierte, mehr dem konservativen, wer dagegen sprach, dem eher progressiven Lager zuzurechnen war. Durchgesetzt hat sich schliesslich das Althergebrachte. Mit der Berufung auf den "Namen Gottes des Allmächtigen" und die "Verantwortung gegenüber der Schöpfung" bekennt sich die Verfassung zu einer Schweiz, die sich ihres religiösen Fundaments bewusst ist und sich als Teil jener Schöpfung versteht, wie sie die jüdisch-christliche Tradition beschreibt. Nun lässt sich gewiss

Schöpfung versteht, wie sie die jüdisch-christliche Tradition beschreibt. Nun lässt sich gewiss darüber diskutieren, ob Gott in die Verfassung gehört und, wenn ja, welcher. Die Präambel der schweizerischen Bundesverfassung geht, implizit zumindest, davon aus, dass es sich noch immer um den christlichen Gott handelt, obwohl die ethnisch-religiösen Verhältnisse des Landes längst in eine andere Richtung weisen. So gesehen, mag man den Text konservativ und seine Befürworter altmodisch nennen.

- 135 Obermüller, Klara: Gott hat keinen ..., 2003, S. 0

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1034

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

37 [Beschlossen von dem 5. Verfassungsändernden Parlament am 9 Juni 1975 und in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt geändert am 16. April 2001.](#)

Textstelle (Originalquellen)

unbekannt. [3] Vom 5. Juni 1953 [...] [4] Ähnlich die Regelung in Kap. VIII § 71 Abs. 1 der Verfassung [5] Beschlossen am 11. Juni 1999, in Kraft getreten am 11. März 2000 [6] Vom 4. Oktober 1958, zuletzt geändert am 8. Juli 1999 [7] [Beschlossen von dem 5. Verfassungsändernden Parlament am 9. Juni 1975 und in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt geändert am 12. März 1986 \[...\]](#) [20] Vom 28 Juli 1992, <http://www.woefreunibe.ch/wielen00000.html> und wird geleitet von der Heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Bischöfe und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauernden

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1035



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 385

39 Das deutsche GG [sieht eine "neutrale" Erklärung ohne die Anrufung Gottes vor](#), vgl. etwa Art. 56 Satz 2 GG.

Textstelle (Originalquellen)

des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Staatsrates treu und gewissenhaft erfüllen werde." Die Verfassung [sieht eine "neutrale" Erklärung ohne die Anrufung Gottes vor](#). [9] Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bestimmt, dass jeder nach der Verfassung ernannte Richter folgende Erklärung mündlich und schriftlich in Gegenwart des Präsidenten und der Richter der

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1036



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

46 Vom 10. November 1920, in der Fassung vom 7. Dezember 1929, zuletzt geändert am 28. Juni 2002.

Textstelle (Originalquellen)

kann. [10] Vom 27. Dezember 1947, zuletzt geändert am 20. Januar 2000 [11] Vom 17. Oktober 1868, zuletzt geändert am 2. Juni 1999 [12] Vom 17. April 1983, zuletzt geändert am 10. Juli 1995 [13] Vom 10. November 1920, in der Fassung vom 7. Dezember 1929, zuletzt geändert am 13. August 1999 [...] [21] Vom 7. August 1992, zuletzt geändert am 30. April 2002 [...] [22] Vom 25. Oktober 1992, httpwwwrktlkonstengconstitutionhtml [23] Vom 13. Dezember 1974, httpwwwrdkundeonlinedeverfassungenmaltapdf Lediglich Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 lassen eine religiöse Beteuerung für

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1037



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

55 Vom 20. August 1949, in der Fassung vom 24. August 1990.

Textstelle (Originalquellen)

April 2002, <http://www.verfassungen.de/eu> [27] Vom 23. Dezember 1991, <http://www.verfassungen.de/eu> [28] Vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert und in Kraft getreten am 1. März 2003, <http://www.verfassungen.de/eu> [29] Vom 20. August 1949, in der Fassung vom 24. August 1990, <http://www.verfassungen.de/eu> So enthält etwa die Magna Charta Libertatum (1215) mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1). 3.

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1038



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 388

August 1990.

Textstelle (Originalquellen)

Dezember 1991, <http://www.verfassungen.de/eu> [28] Vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert und in Kraft getreten am 1. März 2003, <http://www.verfassungen.de/eu> [29] Vom 20. August 1949, in der Fassung vom 24. August 1990, <http://www.verfassungen.de/eu> So enthält etwa die Magna Charta Libertatum (1215) mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1). 3. Der Gottesbezug in den Verfassungen

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1039



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 388

61 Dazu im einzelnen W. Weinhold, Gott in der Verfassung - Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1949, 2001, S. 40 ff.

Textstelle (Originalquellen)

beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern ..." [19] Vom 16. August 1960 [31] Vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449). [32] Dazu im einzelnen: Werner Weinhold, Gott in der Verfassung - Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1949 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Band 723), Frankfurt/Main 2001, S. 40 ff. In Art. 1 Abs. 1, Halbsatz 2 beruft sich die Verfassung auf die "Erfüllung des christlichen Sittengesetzes", Art. 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, hinsichtlich der Feiertage sei die christliche Überlieferung zu wahren. Abschnitt II widmet

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1040



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

Eine von Richter Moore beim US-Supreme Court gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde nicht zur Entscheidung angenommen. In einem Verfahren in dem es um die Worte "one nation under God" in der Pledge of Allegiance geht, wurde jedoch die Zulässigkeit der Klage bejaht.

Textstelle (Originalquellen)

des Sächsischen Verwaltungsfach- 58 Hochschulgesetzes sowie zum Erlass des Sächsischen Parlamentsinformationsgesetzes. In Anknüpfung an Forschungsarbeiten mit Dr. Ralf Brinktrine übernahm er vor dem Bundesverfassungsgericht die Prozessvertretung in einem Verfahren, in dem es um die Versetzung eines Landtagsdirektors in den einstweiligen Ruhestand geht. Am Lehrstuhl schloss Dr. Ralf Brinktrine seine Habilitationsschrift ab, in der er die Auswirkungen von Verwaltungshandeln auf

ohne ein klares Religionsbekenntnis auszukommen. Trotz einzelner Vorbehalte wurde, um die antikommunistische Haltung der USA auch in den Schulen zu positionieren, 1954 mit Einführung der Phrase "one Nation under God" in der "Pledge of Allegiance"⁴⁶⁵, dem Fahngelöbnis "that most children were required to recite each day" (Ferrante 2000: 484) ein klares religiöses Signal gesetzt. Das Bekenntnis, an eine höhere Macht (supernatural power)

- 331 Forschungsbericht 2004 - Lehrstuhl ..., 2005, S. 58
- 332 Der Einfluss von Religion auf Arbei..., 2003, S. 216

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1041

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 392

84 Vgl. nur die instruktive Darstellung von K. Ege, Staatstränke für die durstige Christenheit - die Regierung, die Gläubigen und die Toleranz, in: Freitag 15 vom 6. April 2001.

Textstelle (Originalquellen)

Thomas Jefferson, der Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dritter Präsident der USA, mit der zitierten Formulierung offenbar angenommen hat. [1] Vgl. nur die instruktive Darstellung Konrad Ege, Staatstränke für die durstige Christenheit - die Regierung, die Gläubigen und die Toleranz, in: "Freitag 15" vom 6. April 2001, <http://www.freitag.de/2001/1501150901.php> S. 1 ff. (Stand: 12. Mai 2004) [2] Erich Geldbach, Religion und Politik: Religious Liberty, S. 240, in: Klaus M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA Über den Einfluss der Religion,

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1042

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 392

85 Vgl. E. Geldbach, Religion und Politik: Religious Liberty, in: K.M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA - Über den Einfluss der Religion, 1988, S. 230 ff., 240.

Textstelle (Originalquellen)

instruktive Darstellung Konrad Ege, Staatstränke für die durstige Christenheit - die Regierung, die Gläubigen und die Toleranz, in: "Freitag 15" vom 6. April 2001, <http://www.freitag.de/2001/1501150901.php> S. 1 ff. (Stand: 12. Mai 2004) [2] Erich Geldbach, Religion und Politik: Religious Liberty, S. 240, in: Klaus M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA - Über den Einfluss der Religion, Frankfurt/Main 1988, S. 230 ff. [3] Axel von Campenhausen, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, S. 65 f., in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2.

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1043

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 392

86 Dazu auch A. von Campenhausen, [Der heutige Verfassungsstaat und die Religion](#), in: J. Listl / D. Pirson (Hrsg.), [Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland](#), Bd 1, 2. grundlegend neu bearbeitete Auflage, 1994, S. 65 f.

Textstelle (Originalquellen)

Mai 2004) [2] Erich Geldbach, [Religion und Politik: Religious Liberty](#), S. 240, in: Klaus M. Kodalle (Hrsg.), [Gott und Politik in USA Über den Einfluss der Religion](#), Frankfurt/Main 1988, S. 230 ff. [3] Axel von Campenhausen, [Der heutige Verfassungsstaat und die Religion](#), S. 65 f., in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), [Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland](#), Bd. 1, 2. grundlegend neu bearbeitete Auflage, Berlin 1994 1. Die Frage nach einem "Gottesbezug" in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika [...] Lediglich im ersten Halbsatz des Zusatzartikels I vom 15. Dezember 1791 ist die Religion

- 136 Tammner, Ulrich: [Der Gottesbezug in...](#), 2003, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1044

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 393

87 Zur Entwicklung und den Hintergründen des 1. Amendments zur US-Verfassung siehe aus der deutschsprachigen Lit. E. Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, in: K.M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA - Über den Einfluss des Religiösen, 1988, S. 216 ff., 217 ff.

Textstelle (Originalquellen)

das englische Mutterland bestanden in den meisten Kolonien "establishments of religion" in verschiedener [4] [...] Zur Entwicklung und den Hintergründen des Zusatzartikels I zur US Verfassung siehe Ernst Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, S. 217 ff., in: Klaus M. Kodalle (Hrsg.), Gott und Politik in USA Über den Einfluss des Religiösen, Frankfurt/Main 1988, S. 216 ff. [5] Vgl. Vollrath, Die Trennung von Staat und Kirche im Verfassungsverständnis der USA, S. 216 f. Gestalt. In den südlichen Kolonien etwa war die Anglikanische Kirche

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1045

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 395

92 Vgl. G. Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung der religious clauses der USVerfassung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2000, S. 505 ff., 509 ff. mit Fn. 22. Gegen die Einbeziehung⁹² der Einzelstaaten in die "establishment clause" ist eingewandt worden, diese stelle kein Freiheitsrecht dar. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Verbot des "establishment" unzweifelhaft mit dem Freiheitsrecht der Religionsfreiheit zusammenhängt, das sich gegen jede Einwirkung⁹² des Staates auf religiöse Freiheit richtet. Daneben war das Verbot auch von einer eher säkular geprägten Auffassung beeinflusst, der das

92 Vgl. G. Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung

92 Vgl. G. Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung

Textstelle (Originalquellen)

bevorzugt (sog. "accomodationists" bzw. "nonpreferentialists"). Letztgenannte Richtung hat in den 80er Jahren des vergangen Jahrhunderts Unterstützung von Verfassungshistorikern erhalten, die zweierlei Aspekte herausgearbeitet haben: [11] Günter Krings, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität - Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung der religious clauses der US-Verfassung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2000, S. 505 ff. (509 ff. mit Fußnote 22) Gegen die Einbeziehung der Einzelstaaten in die establishment clause ist eingewandt worden, diese stelle kein Freiheitsrecht dar. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Verbot des establishment unzweifelhaft mit dem Freiheitsrecht der Religionsfreiheit zusammenhängt, das sich gegen jede Einwirkung des Staates auf religiöse Freiheiten richtet. Daneben war das Verbot auch von einer eher säkular geprägten Auffassung beeinflusst, der das Individuum und auch den Staat vor religiösen Einflüssen schützen wollte; letztlich sieht diese Auffassung sowohl den Staat durch eine Beeinflussung seitens der Kirche als auch

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1046

Textstelle (Prüfdokument) S. 395

Bischöfe in der amerikanischen Politik der 80er Jahre, in: K.M. Kodalle (Hrsg.) , Gott und Politik in USA - Über den Einfluss des Religiösen, 1988, S. 155 ff., 167 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sowohl den Staat durch eine Beeinflussung seitens der Kirche als auch diese durch eine Einflussnahme des Staates gleichermaßen als gefährdet an. [12: Thomas M. Gannon, Die katholischen Bischöfe in der amerikanischen Politik der 80er Jahre, S. 155 ff. (167 ff.), in: Klaus-M. Kodalle, Gott und Politik in USA, Frankfurt/Main 1988] des vergangenen Jahrhunderts Unterstützung von Verfassungshistorikern erhalten, die zweierlei Aspekte herausgearbeitet haben: 1. Die Verfassungsväter der USA haben in der establishment-Klausel nur die Gründung einer Staatskirche und die

- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in..., 2003, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1047

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 399

109 "We the people of the State of Alabama, invoking the favor and guidance of Almighty God, do ordain and establish the following Constitution [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1048

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 399

111 "We, the people of the State of Arizona, grateful to Almighty God for our liberties, do ordain this Constitution [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1049



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

112 "We, the people of the State of Arkansas, grateful to Almighty God for the privilege of choosing our own form of government [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1050



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

113 "We, the People of the State of California, grateful to Almighty God for our freedom [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1051



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 399

117 "We, the people of the State of Florida, grateful to Almighty God for our constitutional liberty establish this Constitution [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1052



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

123 "We, the People of the State of Iowa, grateful to the Supreme Being for the blessings hitherto enjoyed, and feeling our dependence on Him for a continuation of these blessings establish this Constitution."

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1053



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

126 "We, the people of the State of Louisiana, grateful to Almighty God for the civil, political and religious liberties we enjoy."

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1054



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

128 "We, the people of the state of Maryland, grateful to Almighty God for our civil and religious liberty [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1055



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

130 "We, the people of the State of Michigan, grateful to Almighty God for the blessings of freedom [...] establish this Constitution."

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1056



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

131 "We, the people of the State of Minnesota, grateful to God for our civil and religious liberty, and desiring to perpetuate its blessings [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1057



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 400

135 "We, the people, grateful to Almighty God for our freedom, establish this Constitution.

Textstelle (Originalquellen)

el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1058



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

140 "We the people of the State of North Carolina, grateful to Almighty God, the Sovereign Ruler of Nations, for our civil, political, and religious liberties, and acknowledging our dependence upon Him for the continuance of those [...]"

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1059



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

142 "We the people of the state of Ohio, grateful to Almighty God for our freedom, to secure its blessings and to promote our common [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1060



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

145 "We the People of the State of Rhode Island grateful to Almighty God for the civil and religious liberty which He hath so long permitted us to enjoy, and looking to Him for a blessing [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1061



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

146 "We, the people of the State of South Carolina, grateful to God for our liberties, do ordain and establish this Constitution."

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1062



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

150 "We the People of the State of Washington grateful to the Supreme Ruler of the Universe for our liberties, do ordain this Constitution [...]". 151 "We, the people of Wisconsin, grateful to Almighty God for our freedom, domestic tranquility [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of..., grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios forma parte de la sagrada soberan a, l es

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1063



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 401

152 "We, the people of the State of Wyoming, grateful to God for our civil, political, and religious liberties [...] establish this Constitution [...]".

Textstelle (Originalquellen)

se apela a los "sagrados derechos del pueblo", el ciudadano sencillo siempre puede sentirse rodeado del aura sublime de "soberano". "Nosotros, el pueblo libre de Norteamérica...", "We, the people of the State of...", grateful to Almighty God for our freedom...", esto le suena al norteamericano desde su infancia en el o do. El ltimo y el m s pobre de los proletarios

- 139 Por que no hay socialismo en los Es..., 1995, S. 324

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1064



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 402

156 Bill of Rights, XVI: "[...] Religion, or the Duty which we owe our Creator [...] can be directed only by Reason, and that it is the mutual duty of all to practice Christian Forbearance, Love and Charity towards each other [...]"

Textstelle (Originalquellen)

be preserved to any people, but by a firm adherence to justice, moderation, temperance, frugality and virtue, and by a frequent recurrence to fundamental principles . XVI . That religion, or the duty which we owe to our Creator, and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force or violence ; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience ;

Gesetzes." Das Gebot der Nächsten- und Feindesliebe³ fand Eingang in die Virginia Bill of Rights vom 12.⁶.1776⁴. Sie verpflichtete die Menschen in ihrem Art. 16 über die Religionsfreiheit: "It is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other." Verwandt mit dem Liebesgebot ist die Goldene Regel, die sowohl im Alten als auch im Neuen

men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience ; and that it is the duty of all the practice, Christian forbearance, love and charity towards each other . Declaración de derechos hecha por los Representantes del buen Pueblo de Virginia, reunidos, en plena y libre Convención ; derechos que pertenecen a ellos y a su posteridad, como base y

- 333 La Declaración de Derechos de Virgi..., 1969, S.
- 334 Grundpflichten Privater im schweize..., 1989, S. 27
- 333 La Declaración de Derechos de Virgi..., 1969, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1065

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 402

157 Part I, Art. I, Sec. V: "Every individual has a natural and unalienable right to worship God according to the dictates of his own conscience."

Textstelle (Originalquellen)

act of the British Parliament, commonly called the Toleration Act, every subject in England, except Papists, &c., was restored to, and re-established in, his natural right to worship God according to the dictates of his own conscience. And, by the charter of this Province, it is granted, ordained, and established (that is, declared as an original right) that there shall be liberty

- 335 The Rights of the Colonists, 1772, S. 11

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1066



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 402

158 Art. XI. III: "That all men have a natural and indefeasible right to worship Almighty God according to the dictates of their conscience [...]".

Textstelle (Originalquellen)

of despotism." Compare the Constitution of 1795, Section XIV, Article 354. Constitution of Pennsylvania, Article 9, S 3: "All men have received from nature the imprescriptible right to worship the Almighty according to the dictates of their conscience, and no one can be legally compelled to follow, establish, or support against his will any religion or religious ministry. No human authority can, in

- 336 On the Jewish question, 1958, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1067

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 414

1926) mit der notwendigen Mehrheit durchlaufen wurden, ratifizierten lediglich 28 Staaten folgenden Entwurf: "Joint Resolution Proposing an Amendment to the Constitution of the United States. Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That the following article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several States, shall be valid to all intents and purposes as a part of the Constitution: Article- Section 1. The Congress shall have power to limit, regulate, and prohibit the labor of persons under eighteen years of age. Section 2. The power of the several States is unimpaired by this article except that the operation of State laws shall be suspended

Textstelle (Originalquellen)

child-labor amendment, which was submitted to the States during the 1st session of the 68th Congress in June 1924, as follows: JOINT RESOLUTION PROPOSING AN AMENDMENT TO THE CONSTITUTION OF THE UNITED STATES Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That the following article is proposed as an amendment to the Constitution of the United States, which

Gio. Vinegia. 1545 Item identification number 81; Boccaccio della donne illustri, tradotto per Messer Giuseppe Betussi. Reel: 15 Bock, Annie. Woman suffrage. Washington. 1913 Item identification number 9317; Address opposing an amendment to the constitution of the United States extending the right of suffrage to woman, written for presentation to the Committee on woman suffrage, United States Senate. Reel: 952 Bock, Hugo, 1878. Die gegenseitige

several states, shall call a convention for²⁵ proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and²⁵ purposes, as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three²⁵ fourths of the several states, or by conventions in three fourths thereof, as the one or²⁵ the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided that no²⁵ amendment which may be made prior to the year one

vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, colour, or previous condition of servitude. Section 2. The Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation. End of the Project Gutenberg EBook of Democracy In America, Volume 2 (of 2), by Alexis de Toqueville *** END OF THIS

intents and purposes as a part of the Constitution: ARTICLE SECTION 1. The Congress shall have power to limit, regulate, and prohibit the labor of persons under 18 years of age. SECTION 2. The power of the several States is unimpaired by this article except that the operation of State laws shall be suspended to the extent necessary to give effect to legislation enacted by the

- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 48
- 148 Reel: 1 Abbot, Gorham Dummer, 1807-..., 2002, S. #P61#Reel: 155#A# 61
- 337 Time Was of the Essence: Timing and..., 2003, S. #P292#impossible.#A# 284
- 338 Democracy In America, Volume 1 (of 2), 1890, S.
- 84 Article V. Mode of amendment. Analy..., 1992, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1068



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 414

to the extent necessary to give effect to legislation enacted by the Congress." 5)
Ein Amendment, das die Gleichberechtigungsfragen zwischen

Textstelle (Originalquellen)

Congress. The second proposed amendment to have failed of ratification is the equal

section 68, the holder of an international registration shall be entitled to the benefits of extension of protection of that international registration to the United States to the extent necessary to give effect to any provision of the Madrid Protocol. (b) If the United States is Office of Origin Where the United States Patent and Trademark Office is the office

- 339 Markenschutz in den USA aus Sicht d..., 2003, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1069

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 414

[Senate and House of Representatives](#) of the United States of America in Congress assembled (two-thirds of each House concurring therein), That

Textstelle (Originalquellen)

People's Republic of China" zu schließen, während sich diese im Besitz der amerikanischen Regierung befinden. Der Text dieser Übereinkunft lautet: "Be it enacted by the [Senate and House of Representatives](#) of the United States of America in Congress assembled. That the Secretary of State or such officer as he may designate is authorized to conclude

- 340 Frfr. von Schorlemer, Sabine: Internationaler Kulturgüterschutz. ..., 1991, S. 366

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1070

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1979
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1979_2.pdf
- 2 Zhenpfennig, Barbara: Das Experiment einer großräumigen Republik, 1997
<http://www.faz.net/aktuell/politik/das-experiment-einer-grossraeumigen-republik-1590883.html>
- 3 Eine Verfassung für Europa, 2004
<http://web.archive.org/web/20041011180007/http://www.nzz.ch/dossiers/2003/eukonvent/index.html>
- 4 Kühnhardt, Ludger: Weichenstellungen und Auswirkungen (auszug), 2003
http://www.zei.de/download/zei_dp/dp_c124_zei.pdf
- 5 Görlitz, Nils: Europäischer Konvent und der Konvent von Philadelphia - Parallelen und Unterschiede (Auszug), 2003
- 6 Burghardt, Günter: Die Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA , 2002
<http://www.whi-berlin.de/documents/burghardt.pdf>
- 7 Loewenstein, Karl : Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten (Auszug), 1959
- 8 Berg, Manfred: Vereinigte Staaten von Amerika. II. Historische und politische Entwicklung (Auszug), 1992
- 9 Brockhaus (Auszüge), 1991
- 10 Brugger, Winfried: Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Aufl. München (Auszug), 2001
- 11 The stylistic artistry of the declaration of independence, 1990
http://www.blogs.uni-osnabrueck.de/studyskills/files/2008/12/lucas_doi.pdf
- 12 Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien, 2. Aufl. , 1963
- 13 Steinberger, Helmut: 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung. Zu den Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechts auf die deutsche Verfassungsentwicklung Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 4. Juni 19, 1986
- 14 Heideking, Jürgen: Revolution, Verfassung und Nationalstaatsgründung, 1763 1815 (Auszug), 1990
- 15 Shell, Kurt L.: Die Verfassung von 1787 (Auszug), 1990
- 16 Pentzlin, Daniel: Die Diskussion über den zukünftigen konstitutionellen Rahmen der EU aus dem Blickwinkel der Verfassungsgeschichte der USA, 2003
<http://userpage.fu-berlin.de/~diloeba/ZBhausarbeitUNBEKANNT.doc>
- 17 Zippelius, Reinhold: Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. Ein Studienbuch (Auszug), 1999
- 18 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, 1990
- 19 Mathiopoulos, Margarita: Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa, 1987
- 20 Sautter, Udo: Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika (Auszug), 1976
- 21 Caspar: Die Karlsruher Republik , 2001
http://www.stanford.edu/group/gcasper_project/cgi-bin/files/papers/karlsruhe.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1071

Quellenverzeichnis

- 22 Indien heute. Brennpunkte seiner Innenpolitik - Hanns-Seidel-Stiftung, 2005
<http://www.hss.de/downloads/internetargu41.pdf>
- 23 Hay, Peter: U.S.-Amerikanisches Recht. Ein Studienbuch , 2000
- 24 Wasser, Hartmut: Institutionen im politischen System Sammlung: Politisches System der USA (Auszug), 1997
- 25 Wasser, Hartmut: Institutionen im politischen System (Auszug), 1997
- 26 Fuchs, Michael/Hartleif, Sylvia/Popovic, Vesna: Der Weg zum EU-Verfassungskonvent. Berichte und Dokumentationen (Auszug), 2002
- 27 Hellriegel, Christoph/Thomas, Barbara: Europäische Verfassungsentwürfe seit 1945 (Auszug), 2005
- 28 Burgard, Oliver: Europa von oben. Warum die politischen Initiativen für eine Europäische Union nach dem Ersten Weltkrieg scheiterten, 2000
http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Kategorie:Burgard_2000
- 29 Bauer, Diana: Der Vertrag von Maastricht. Der Weg zur politischen Union. Inhalte, Chancen und Risiken (Auszug), 2002
<http://www.grin.com/de/e-book/30492/der-vertrag-von-maastricht-der-weg-zur-politischen-union-inhalte-chan>
- 30 class gs ctg2 von u-strasbg.fru-strasbg.fr 1. Einleitung1, 2004
<http://iep-inscription.u-strasbg.fr/VIEETUDIANTE/SE2005/conf/supports/grosse2.pdf>
- 31 Leber, A./Gräfin von Moltke, F.: Für und Wider, 1961
- 32 Abkehr vom Rechts- und Europagedanken des politischen Widerstands nach 1945 Joachim Perels , 1990
<http://www.uni-kassel.de/upress/online/frei/978-3-89958-431-8.volltext.frei.pdf#page=93>
- 33 Kreis, Georg: Der längere Weg der Bemühungen um eine gesamteuropäische Verfassung (Auszug), 2003
- 34 Europarecht und politisch - Arcor.de, 2006
<http://home.arcor.de/falcon17/eu1.pdf>
- 35 Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, beate (Hrsg.): Europäische Integration, 2. Aufl., 2003
<http://de.scribd.com/doc/98110070/Jachtenfuchs-Kohler-Koch-Europaische-Integration>
- 36 Volkmann-Schluck, Sonja: Die Debatte um eine europäische Verfassung. Leitbilder - Konzepte - Strategien , 2001
http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2002/2002_wp_eu_verfassung.pdf
- 37 Gerhard Robbers: Europäische Verfassung und Religion Zeitschrift: Politische Studien. Zweimonatsschrift für Politik und Zeitgeschehen. Sonderheft, 2003
http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_sonderheft_1_2003.pdf
- 38 Die Europäische Union: Rechtsordnung und Politik. 4. Auflage, 1993
- 39 Europa MUSS MAN RICHTIG MACHEN, 1999
http://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Programme_Europaparlament/Beschluss_Europawahl1999.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1072



Quellenverzeichnis

- 40 Gu rot, Ulrike: Eine Verfassung für Europa. Neue Regeln für den alten Kontinent (Auszug), 2001
- 41 Pieper, Hans-Gerd: Synopse der Grundrechte des Grundgesetzes und europäischer Grundrechte , 1998
<http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2010/4388/html/mrm5-4.htm>
- 42 Medienkonzentration-Kontrollmechanismen innerhalb der Staaten der EU-Vergleichendes Forschungsvorhaben, 2003
http://www.researchgate.net/profile/Cornelia_Brantner/publication/268924439_Medienkonzentration_Kontroll
- 43 Dix, Wolfgang: Grundrechtecharta und Konvent auf neuen Wegen zur Reform der EU (Auszug), 2001
- 44 Häberle, Peter: "Werkstatt Schweiz": Verfassungspolitik im Blick auf das künftige Gesamt Europa (Auszug), 1997
- 45 Auf der Suche nach einer europ, 2003
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-10591/Magisterarbeit_Sebastian_Es
- 46 Giering, Claus: Entwurf eines europäischen Grundvertrages , 2002
<http://www.cap.uni-muenchen.de/konvent/download/CAP-Grundvertrag-Erklaerung.pdf>
- 47 Das Demokratieprinzip als Auslegungsgrundsatz und Norm im Integrationskontext, 2002
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13787/tenea_juraweltbd57_luetgens.pdf
- 48 class gs ctg2 von lmu.delmu.de Den Stier bei den Hörnern gepackt Definition, Werte und Ziele der Europäischen Union im Verfassungsprozess, 2004
http://www.cap.lmu.de/download/2005/2005_eu_metz.pdf
- 49 Martin Nettesheim: EU-Recht und nationales Verfassungsrecht. Deutscher Bericht für die XX. FIDE-Tagung, 2002
<http://www.europawissenschaften-berlin.de/texte/Nettesheim.pdf>
- 50 Schmitz, Thomas: Integration in der Supranationalen Union, 2001
http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Downloads/Schmitz_SupranUnion-Ergebnisse.pdf
- 51 Entwicklungsfaktoren und-dynamiken des Dritten Sektors als Arbeitsmarkt, 2003
<http://paritaet-th.de/attachments/article/71/Entwicklungsfaktoren%20und%20-dynamiken%20des%20Dritten%20Se>
- 52 Verfassung der Europäischen Union Verfassungsvertrag vom 29 , 2005
<http://www.bpb.de/system/files/pdf/OASNMH.pdf>
- 53 Jouanjan, Oliver: Monodisziplinäre Stellungnahmen Rechtswissenschaft. Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium (Auszug), 2003
http://europa.unibas.ch/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/europa/redaktion/PDF_Basler_Schri
- 54 Dieter Grimm: Verfassung. Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft. Bd. 5 (Auszug), 1989
- 55 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung (Auszug), 1977
- 56 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts, 1987

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1073

Quellenverzeichnis

- 57 Nettesheim, Martin: Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, 2002
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=285>
- 58 Stolleis, Michael: Europa nach Nizza. Die historische Dimension, NJW (Auszug), 2002
- 59 Hager, Johannes: Gesetzes- und sittenkonforme Auslegung und Aufrechterhaltung von Rechtsgeschäften, 1983
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/5666/1/5666.pdf>
- 60 Ratzmann, Dörte: Der Konvent als verfassungsgebende Institution , 2003
<http://www.ie-ei.eu/IE-EI/Ressources/file/memoires/2003/RATZMANN.pdf>
- 61 Franz C. Mayer: Verfassungsvertrag und Verfassungskohärenz - Merkmale Europäischen Verfassungsrechts , 2003
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper1703.pdf>
- 62 Untitled - Fakultät für Rechtswissenschaft Universität Bielefeld, 2006
http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrestuehle/mayer/dokumente/MAYER_Kompetenzueberschreitung_MUS_150.PDF
- 63 Kimmel, Adolf: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen (Auszug), 1994
- 64 Ingolf Pernice Kompetenzabgrenzung im Europäischen - Hu-berlin.de, 2000
<http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/pernice-ingolf/PDF/Pernice.pdf>
- 65 ZEW, 1992
<http://ftp://zinc.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp9215.pdf>
- 66 Langen, Werner: Wo steht der europäische Verfassungskonvent Halbzeitbilanz des EU-Konvents zur Zukunft Europas , 2003
http://www.seidl.de/mdep/langen_konvent.pdf
- 67 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit an Demokratie bestehen bleibt, 2003
<http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article8ob1k-1.214421>
- 68 Vaubel, Roland: Weshalb das Defizit an Demokratie bestehen bleibt, 2003
http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/article8ob1k_1.214421.html
- 69 Landtag BW: Mitteilung der Landesregierung. Der Europäische Konvent nach seinem ersten Drittel. Zwischenbilanz und Ausblick, 2002
http://www.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/1000/13_1278_d.pdf
- 70 Die institutionelle Architektur der EU nach der Europäischen Verfassung: Höhere Entscheidungsdynamik-neue Koalitionen , 2004
http://www.schwertschlag.de/geschichte/klasse%2010/load/eu_bewertung.pdf
- 71 Europa neu begründen. Europe 39 s new foundation. ZEI Discussion Papers C167, 2006, 2006
http://aei.pitt.edu/7092/1/dp_c167Kuehnhardt.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1074

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 72 Kühnhardt, Ludger: Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus Die Perspektive der Referenden in vielen Mitgliedsstaaten, 2004
<http://dl.dropboxusercontent.com/u/12840704/nzz-gutt.pdf>
- 73 VERFASSUNG FÜR EUROPA - Europa-Union Deutschland e.V., 2004
http://www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/Verfassungskommentar_Text.pdf
- 74 Nadja Janssen: Der Ratifizierungsprozess zum europäischen Verfassungsvertrag. Sachstand und Stimmungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union , 2005
<http://www.kas.de/bruessel/de/publications/6099/>
- 75 Nach den gescheiterten Referenden: die Zukunft des Verfassungsvertrages, 2005
http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2013/4733/pdf/CAP_Analyse_2005_02.pdf
- 76 Peters, Anne: Monodisziplinäre Stellungnahmen Rechtswissenschaft, 2003
<http://europa.unibas.ch/>
- 77 Schulze, Hagen: Die Identität Europas und die Wiederkehr der Antike , 1999
http://aei.pitt.edu/310/1/dp_c34_schulze.pdf
- 78 Ackerman, Bruce: The New Separation of Powers, 2000
http://www.palermo.edu/derecho/eventos/pdf/Ackerman_The_New_Separation_of_Powers_HLR.pdf
- 79 Gebhardt, Jürgen: Kulturhermeneutik und Hermeneutik des Politischen. Kurzbeschreibung eines für den Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes, 2004
http://univis.uni-erlangen.de/formbot/dsc_3Danew_2Fresrep_view_26projs_3Dphil_2Fdsp_2Fipowi_2Flpowi2_2Fk
- 80 Regionale Kooperation in Zentralasien - Justus-Liebig-Universität, 2004
<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2005/2206/pdf/ListDoerthe-2004-11-11.pdf>
- 81 Neuss, Beate: Der "gütige Hegemon" und Europa. Die Rolle der USA bei der europäischen Einigung, 2000
http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_sonderheft_4_2000.pdf
- 82 Boeckle, Henning/u.a.: Europa. Eine Außenpolitik - viele Identitäten , 2001
http://www.bernhard-stahl.de/docs/pafe_igapha.pdf
- 83 Jahresbericht 2001, 2001
http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/2001_Jahresbericht.pdf
- 84 Article V. Mode of amendment. Analysis and Interpretation of the Constitution. Annotations of Cases Decided by the Supreme Court of the United States, 1992
<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/GPO-CONAN-1992/pdf/GPO-CONAN-1992.pdf>
- 85 Vile, John R.: American Views of the Constitutional Amending Process. An Intellectual History of Article V , 1991

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1075

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 86 The Constitution of the United States of America: Analysis, and Interpretation - 1992 Edition , 1992
<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/GPO-CONAN-1992/pdf/GPO-CONAN-1992.pdf>
- 87 Annaheim, Jörg: Die Gliedstaaten im amerikanischen Bundesstaat. Institutionen und Prozesse gliedstaatlicher Interessenwahrung in den Vereinigten Staaten von Amerika (Auszug), 1992
- 88 Görlitz, Niklas: Einzelfragen zur Abänderbarkeit des derzeitigen und künftigen europäischen Primärrechts (Auszug), 2003
- 89 Andreas Maurer: Der Vertrag über eine Verfassung für Europa. Die neuen Handlungsermächtigungen der Organe, 2005
http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Ordnung_KS.pdf
- 90 Ein Beitrag zur Identifikation von dynamischen Strukturmodellen mit Methoden der adaptiven Kalman-Filterung, 2004
<http://dgk.badw.de/fileadmin/docs/c-585.pdf>
- 91 Bocklet, Reinhold: Bericht über die Ergebnisse des EU-Konvents, 2003
- 92 APuZ I/1989, 1989
- 93 Schlothauer, Reinhold: Die Verhängung des permanenten Ausnahmezustandes im Wege der Verfassungsinterpretation, Leviathan 1977, S. 538-551, 1977
- 94 Murphy, Walter: Constitutional Interpretation as Constitutional Creation. The 1999-2000 Harry Eckstein Lecture , 2000
<http://escholarship.org/uc/item/850266jm>
- 95 Egerer, Claudia: Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court der USA. Die Wurzeln des Prinzips des "judicial review" in Marbury v. Madison (Auszug), 1989
- 96 „Norrnenkontrolle in den USA - DAMM amp MANN, 2004
http://damm-mann.de/files/ja_1989_73.pdf
- 97 Chiang, Yu-Lin: Umdenken des Verfassungsstaates im Anschluß an Michel Foucault, 2003
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13794/tenea_juraweltbd50.pdf
- 98 Rau, Christian: Selbst entwickelte Grenzen in der Rechtsprechung des United States Supreme Court und des Bundesverfassungsgerichts (Auszug), 1996
- 99 Dippel, Horst: Geschichte der USA (Auszug), 2001
- 100 Interkulturelle Beziehungen an Wiener Schulen (IBW): Freundschaften und Feindschaften in multikulturellen Schulklassen, 2005
http://images.derstandard.at/20060223/bericht_end_interkulturelle_beziehungen.pdf
- 101 Blankenburg, Erhard: Die Verfassungsbeschwerde. Nebenbühne der Politik und Klagemauer von Bürgern (Auszug), 1998
- 102 Wittmann, Johann: Self-restraint als Ausdruck der Gewaltenteilung , 1999
http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/Seite_287-288
- 103 JOHN BYRNE amp CO., 1921
<http://www.matrixfiles.com/int/int.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1076

Quellenverzeichnis

- 104 Das Bundesverfassungsgericht als Machtfaktor im gewaltenteilenden System des Grundgesetzes, 2001
http://edoc.bibliothek.uni-halle.de:8080/servlets/MCRFileNodeServlet/HALCoRe_derivate_00000001/seminar.pdf
- 105 Roland Lhotta: Verfassungsgerichte im Wandel föderativer Strukturen - eine institutionentheoretische Analyse am Beispiel der BRD, der Schweiz und Österreichs. , 2001
http://www.hsu-hh.de/download-1.4.1.php?brick_id=INdteTjIda6pWHJE
- 106 Europäische Sicherheitspolitik und amerikanische Verteidigungskonzeptionen, 2006
http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-15282/RF_Europaeische_Sicherhei
- 107 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Verfassungsgerichtsbarkeit. Strukturfragen, Organisation, Legitimation (Auszug), 1999
- 108 Die Haftungsbelastung des Arbeitnehmers bei Schädigung Dritter eine rechtsvergleichende Untersuchung mit dem Regelungsentwurf für ein europäisches Modellgesetz, 2004
<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/schelp-ira-2004-10-28/PDF/Schelp.pdf>
- 109 Das ABC des Gemeinschaftsrechts - Arcor, 2000
http://home.arcor.de/ed64/EU-EBS/txt_de-1.pdf
- 110 Wissenschaftliche Debatten über die Zukunft der Gesellschaft der multikulturellen Gesellschaft und der Zivilgesellschaft , 2001
http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_046.pdf
- 111 Kagi, Werner: Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates. Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht , 1971
- 112 Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983
- 113 Mayer, Franz C.: Wer soll Hüter der europäischen Verfassung sein , 2004
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper2004.pdf>
- 114 Stein, Torsten: Laudatio, 1997
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=335>
- 115 Verfassungspolitik in der Europäischen Union, 2002
http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/books/verfassungspolitik_EU.pdf
- 116 Hirsch, Günther: Die Rechtsprechung - ein Spiegel der Gesellschaft. Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Günter Hirsch zum Schöffentag am 15. September 2001 in Karlsruhe , 2001
<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede15092001.html>
- 117 Scholz, Rupert: Fünfzig Jahre Bundesverfassungsgericht , 2001
<http://www.bpb.de/files/JZ2NP9.pdf>
- 118 Haltern, Ulrich: Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen. Das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungstheorie zwischen Populismus und Progressivismus (Auszug), 1998

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1077

Quellenverzeichnis

- 119 Schwab, Andreas: Föderalismus: Bundesstaat, Regionalismus und Devolution Unterschiedliche Ansätze staatlicher Gliederung, 2001
<http://www.leforum.de/de/de-revue-europe24.htm>
- 120 Duftner, Maria: DIE VERFASSUNGSENTWÜRFE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, 2001
<http://www.duftner.com/downloads/papers/Verfassungsentwuerfe%20des%20EP.pdf>
- 121 Zwischen Macht und Ausgleich: zur Rolle der permanenten Präsidentschaft des Europäischen Rates im Verfassungsentwurf, 2006
http://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/edaed10e-71d4-4028-9241-c3323d81d5e2/diss_kasanen.pdf
- 122 Kirchhof, Paul: Die Gewaltbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, 1998
<http://www.whi-berlin.de/documents/kirchhof.pdf>
- 123 Mittel staatlichen Handelns, 1988
<http://www.cfmuellet-campus.de/data/resources/e6d3c440447.pdf>
- 124 Freiheitliche Demokratie, 1969
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9896/1/9896.pdf>
- 125 Federalismo, regionalismo y autonom a local como principios estructurales del espacio constitucional europeo, 2004
<http://dialnet.unirioja.es/descarga/articulo/1098437.pdf>
- 126 Haratsch, Andreas: Der Grundsatz der Gewaltenteilung als rechtsordnungsübergreifender Rechtssatz. Ansätze einer einheitlichen Europäischen Rechtsordnung (Auszug), 2000
- 127 Haller, Gret: Recht Demokratie Politik. Zum unterschiedlichen Verständnis von Staat und Nation dies- und jenseits des Atlantiks, 2003
http://www.grethaller.ch/texte/2003/recht-demokratie-politik_europa-und-usa.html
- 128 Scharpf, Fritz W.: Autonomieschonend und gemeinschaftsverträglich. Zur Logik der europäischen Mehrebenenpolitik (Auszug), 1995
http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_sonderheft_1_2003.pdf
- 129 Abromeit, Heidrun: Ein Maß für Demokratie Europäische Demokratien im Vergleich, 2001
http://aei.pitt.edu/281/1/pw_76.pdf
- 130 Marxer, Wilfried: "Wir sind das Volk". Direkte Demokratie - Verfahren, Verbreitung, Wirkung (Auszug), 2004
http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LI
- 131 Habermas, Jürgen: Warum braucht Europa eine Verfassung , 2001
http://www.zeit.de/2001/27/200127_verfassung.xml
- 132 Rakove, Jack: Europe's Floundering Fathers (Auszug), 2003
- 133 Hartleif, Silvia: Vergleichende Darstellung des Gottes- und Religionsbezuges in den bisherigen und alternativen Textvorschlägen für einen europäischen Verfassungsvertrag (Auszug), 2004

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1078

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 134 Festung Europa - Omnia - Verlag, 2005
http://www.omnia-verlag.de/upload_files/lexeu_321_649.pdf
- 135 Obermüller, Klara: Gott hat keinen Platz in der europäischen Verfassung , 2003
<http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/gott-hat-keinen-platz-in-der-europaeischen-verfassung-1.268200#>
- 136 Tammler, Ulrich: Der Gottesbezug in den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Beitrittskandidaten und in den Verfassungen der 16 Bundesländer (Auszug), 2003
- 137 Das Ende der Selbstverständlichkeit, 2006
https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46176854/2006_rosert_schirmbeck_magister.pdf
- 138 Brief aus New York: Amerika nach den Wahlen - Deutsche Bank, 2001
http://www.dbresearch.de/PROD/DBR_INTERNET_DE-PROD/PROD000000000024849.pdf
- 139 Por que no hay socialismo en los Estados Unidos, 1995
http://disenso.info/wp-content/uploads/2013/06/Por-que-no-hay-Socialismo-en-los-EE.UU_-W.-Sombart.pdf
- 140 Political rights in the contemporary Arab legal order, 1989
<http://theses.gla.ac.uk/4815/1/1989el-atrashphd.pdf>
- 141 Seidman, Loius/u.a.: Great and Extraordinary Occasions . Developing Guidelines for Constitutional Change , 1999
<http://www.constitutionproject.org/pdf/32.pdf>
- 142 Moisi, Dominique: Europa träumt anders als Amerika , 2001
<http://www.welt.de/print-welt/article473763/Europa-traeumt-anders-als-Amerika.html>
- 143 Studien zur Deutschen und Europ, 2005
<http://136.199.199.248/resources/monographies/musekamp.pdf>
- 144 Die gewerkschaftliche Sicht auf Europa ist unrealistisch und weltfremd Europa-Ausweg aus der Globalisierungsfalle , 2005
http://sbest.de/downloads/reader_EU_global-fatal.pdf
- 145 Was bringt die EU-Verfassung - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2004
http://www.kas.de/wf/doc/kas_5113-544-1-30.pdf
- 146 Vertrag über eine Verfassung für Europa, 2004
<http://ue.eu.int/igcpdf/de/04/cg00/cg00087.de04.pdf>
- 147 Women 39 s Rights: The Struggle Continues, 1914
<http://faculty.newpaltz.edu/lauradull/files/C-TEN-Units.pdf>
- 148 Reel: 1 Abbot, Gorham Dummer, 1807-1874., 2002
<http://microformguides.gale.com/Data/Download/1007000A.pdf>
- 149 Hofmeister, Burkhard: Fischer-Länderkunde. Bd. 6: Nordamerika (Auszug), 1988

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1079

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 150 Literaturlauswahl - Prof. Dr. Thomas Schmitz, 2006
http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_Durchsetzung_EU-Recht_Literatur
- 151 Opolka, Uwe: politische Erklärungen: Die Verfassungen der nordamerikanischen Staaten der Französischen Revolution (Auszug), 1998
- 152 DIPPEL, Horst: Die amerikanische Revolution. 1763 1787. Frankfurt am Main, Suhrkamp (Auszug), 1985
- 153 Bouton, Terry: Whose Original Intent Expanding the Concept of the Founders (Auszug), 2001
- 154 Römer, Peter: Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie , 1989
- 155 Robbers, G.: Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987 , 1987
- 156 The Big Lie, 2006
http://habiru.de/Dirk_Gerhardt/TheBigLie.pdf
- 157 Grundgesetzliche Vorgaben bei der staatlichen Anerkennung von Feiertagen, 2003
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2521>
- 158 Waibel, Dieter: Junges Volk mit alter Verfassung - Entstehung und Inhalt der amerikanischen Verfassung von 1787 (Auszug), 2001
- 159 Föderalismus und Staatsausgaben, 2004
<http://192.124.238.248/fbpdf/dp-010.pdf>
- 160 Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst - soFid - Gesis, 2006
<http://www.gesis.org/fileadmin/upload/dienstleistung/fachinformationen/servicepublikationen/sofid/Gesamtd>
- 161 US-Geschichte. Einführung, 2001
<http://usa.usembassy.de/geschichte.htm>
- 162 Verfassung, Zivilgesellschaft und europäische Integration: Deutschland und die Niederlande, 2001
<http://www.econstor.eu/bitstream/10419/56480/1/335951279.pdf>
- 163 Ottmann, Henning: Konservatismus. Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft. Bd. 3 (Auszug), 1987
- 164 Rechtsstaat und Verfassungsverfassung - Osteuropa-Institut - Freie, 2004
http://www.oei.fu-berlin.de/media/publikationen/ap/intercentar_ap/ap03.pdf
- 165 EU-Osterweiterung welche Arbeitsmigration und wie viele Grenzpendler, 2002
<http://www.uni-tuebingen.de/uni/qxf/ocp26.pdf>
- 166 POLITISCHE STUDIEN 376, 2001
http://www.hanns-seidel-stiftung.de/downloads/politische_studien_376.pdf
- 167 Titelei.fm - Konrad-Adenauer-Stiftung, 2005
http://www.kas.de/upload/ACDP/HPM/HPM_12_05/HPM_12_2005.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1080

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 168 Steinkamp, Volker: Die Europa-Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem Ersten Weltkrieg, 1999
http://www.zei.uni-bonn.de/dateien/discussion-paper/dp_c49_steinkamp.pdf
- 169 GG Art. 1 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 12, 2005
[http://www.icrc.org/ihl-nat.nsf/46707c419d6bdfa24125673e00508145/1e292a0ce343daa3c12575d1004abc90/\\$FILE/B](http://www.icrc.org/ihl-nat.nsf/46707c419d6bdfa24125673e00508145/1e292a0ce343daa3c12575d1004abc90/$FILE/B)
- 170 Isensee, J./Kirchhof, P.: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, Heidelberg (Auszug), 1988
- 171 Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die - Hauke Möller, 2004
<http://www.hauke-moeller.org/art79.pdf>
- 172 Adenauer, Konrad: Erinnerungen 1945-1953, 4. Aufl., 1980
http://www.konrad-adenauer.de/files/7613/8746/5768/Adenauer_Erinnerungen.pdf
- 173 Weißbuch 1975/1976 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr , 1975
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/07/045/0704554.pdf>
- 174 Eine f, 2000
http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi_faecher/politik/BBEurop/beip2.pdf
- 175 Die Bilanz der Europäischen Integration 2003/2004, 2003
http://wissen-europa.de/fileadmin/user_upload/website/Artikel/Artikel_2003-04/Die%20Bilanz%20der%20Europa
- 176 Strategische Partnerschaft: Wie kann die EU Russland starker einbinden , 2002
<http://iep-berlin.de/wp-content/uploads/2014/11/integration-2002-4.pdf>
- 177 Schminke, Alexander: Die Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 2004
http://www.politikexperten.de/Diplomarbeit_SdEU.pdf
- 178 Die Europäische Union in der Verfassungsfalle Analysen, Entwicklungen und Optionen, 2005
<http://www.mpil.de/files/pdf3/wessels.pdf>
- 179 Walter Hallstein-Institut Europäisches und Nationales - WHI-Berlin, 2005
<http://www.whi-berlin.eu/documents/whi-paper1301.pdf>
- 180 Rollenorientierungen von Abgeordneten in Europa, 2001
http://www.achim-kielhorn.de/kielhorn_diss-2001.pdf
- 181 Die Bilanz der europäischen Integration 1989/90. Abschied von der alten Ordnung, 1989
http://wissen-europa.de/fileadmin/user_upload/website/Artikel/Artikel_1989-90/Die%20Bilanz%20der%20Europa
- 182 Teil C. Steuerpolitik als wichtiger Schritt der europäischen Integration, 2001
http://www.diss.fu-berlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000000367/3_TeilC.pdf
- 183 de Beer, Timo: Die Geschichte der EU (Auszug), 2000
<http://www.grin.com/de/e-book/3861/die-geschichte-der-eu>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1081

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 184 Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite im - OPUS Würzburg, 2006
<https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/files/1638/sussmann.pdf>
- 185 Der Bundesstaat Deutschland im Proze, 1993
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9022/1/9022.pdf>
- 186 Drucksache 12/7600. Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes) , 1994
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/076/1207600.pdf>
- 187 Europ, 1999
http://www.hjpp.de/59_1999/59_1999_4_a_901_918.pdf
- 188 la Costituzione integrata dell 39 Europa, 2000
<http://www.whi-berlin.eu/documents/whi-paper0703.pdf>
- 189 Hans Furler, 2004
http://www.buergerimstaat.de/1_04/Osterweiterung.pdf
- 190 Der Konvent: Modelle für eine innovative Integrationsmethode, 2002
<http://iep-berlin.de/wp-content/uploads/2014/11/integration-2002-2.pdf>
- 191 Eine neue Kompetenzordnung FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION, 2002
<http://whi-berlin.de/documents/whi-paper1502.pdf>
- 192 Die digitale Identit, 2005
http://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dateien/fakultaeten/jura/lehrstuehle/hornung/hornung_die-digitale
- 193 Wettbewerbsrechtliche Probleme des Direktmarketing im deutschen und europäischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der E-mail-Werbung, 2002
<http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-2518>
- 194 VORLESUNG EUROPARECHT I (EUROPÄISCHES VERFASSUNGSRECHT , 2003
<http://www.whi-berlin.eu/documents/eu1.pdf>
- 195 Effektiver Rechtsschutz in Grundrechtsfragen durch Vorlagepflicht oberster Bundesgerichte oder europäische Verfassungsbeschwerde , 2003
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper0603.pdf>
- 196 Die Debatte um die europäische Verfassung , 2001
http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2002/2002_wp_eu_verfassung.pdf
- 197 Die Methode des Konvents-ein Modell deliberativer Demokratie , 1904
<http://iep-berlin.de/wp-content/uploads/2014/11/integration-2003-2.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1082

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 198 Der Beitrag Walter Hallsteins zur Zukunft Europas, 2001
<http://whi-berlin.eu/documents/whi-paper0901.pdf>
- 199 Russland und der europäische Integrationsprozess, 2002
http://darwin.bth.rwth-aachen.de/opus/volltexte/2006/1653/pdf/Ramm_Inna.pdf
- 200 Redaktion, 2004
<http://www.eucken.de/fileadmin/bilder/Dokumente/Jahresberichte/jahresbericht2003-5MBversion.pdf>
- 201 Den Rhein vertiefen und erweitern , 1999
http://kms1.isn.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/26273/ipublicationdocument_singledocument/ab47776c-4e8c-4
- 202 Lehrerbildung in Europa, 1993
https://repositorium.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-201001305025/1/ELibD100_ed_tagung1
- 203 Das föderale Prinzip in der Europäischen Union, 1998
<http://www.ecln.net/documents/lopez-pina.pdf>
- 204 verschiedene, verschiedene: Europa bauen Deutschland bewahren: Rot-grüne Europapolitik, 2003
<http://www.siegfried-schieder.de/pubs/europa.pdf>
- 205 Die Gerichtsbarkeit der Union, 2003
http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Vollstaedt_EU-Gerichtsbarkeit.pdf
- 206 Self-organizing neural networks for sequence processing., 2005
http://luna2.informatik.uni-osnabrueck.de/marc/papers/diss_strickert.pdf
- 207 DIE SOZIALE STRUKTUR DER GLOBALISIERUNG, 2005
<http://de.scribd.com/doc/23362222/Die-soziale-Struktur-der-Globalisierung-OKOLOGIE-OKONOMIE-GESELLSCHAFT>
- 208 KARSTEN MERTENS Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht eine verfassungsrechtliche Untersuchung, 2004
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13773/tenea_juraweltbd72_mertens.pdf
- 209 Die Bedeutung des Europ, 2004
<http://userpage.fu-berlin.de/~krax/da.pdf>
- 210 Die Auswirkungen des Vertrages von Maastricht zur Europ, 1998
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-1819/181_1.pdf
- 211 Zur Umsetzung von EG-Richtlinien und staatengerichteten EG, 2004
<https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/10/tuenger.pdf>
- 212 Weiß, Wolfgang: Europarecht I: Europ. Verfassungsrecht, 2006
<http://www.drwolfgangweiss.de/docs/euverf.doc>
- 213 Obermayer, Klaus: Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozeßrechts, 2. Aufl., 1975

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1083

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 214 Subventionsbetrug bei Agrarexporten, 2004
<http://www.efa-schriften.de/pdfs/Halla.pdf>
- 215 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999
- 216 Die Beteiligung der Parlamente in der Europ, 2001
<http://www.whi-berlin.eu/documents/pflueger.pdf>
- 217 Ritgen, Klaus: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Dargestellt am Beispiel des 26 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung, 1997
- 218 Deutsches Referendum über den EU-Verfassungsvertrag , 2006
<http://tobias-herbst.de/Material/Referendum.pdf>
- 219 Monika Jachmann (Hrsg.) Gemeinnützigkeit, 2003
<http://www.dstjg.de/tagungsbaende/5108863-9783504620288.pdf>
- 220 Die drei Dimensionen der europ, 2001
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper0202.pdf>
- 221 Die Dynamik des rechtlichen Wandels in Mittel-und Osteuropa, 2002
http://www.researchgate.net/publication/237019396_Recht_in_der_Transformation_Rechts-_und_Verfassungswan
- 222 Regieren in der Europäischen Union , 2006
http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/papers/DFG_Schwerpunktprogramm_1023_Regieren_in_der_EU_Absch
- 223 Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie - MPIfG, 2006
http://www.mpifg.de/pu/mpifg_book/mpifg_sbd_ws1998.pdf
- 224 Salemer Thesen zur Europäischen Identität, 2002
<http://www.whi-berlin.de/documents/whi-paper0102.pdf>
- 225 The Unity of the European Constitution, 2000
http://www.germanlawjournal.com/pdfs/Vol06/pdf_Vol_06_No_11.pdf
- 226 ARTICLES: SPECIAL ISSUE CONFRONTING MEMORIES: EUROPEAN , 2000
http://www.germanlawjournal.org/pdfs/Vol06/pdf_vol_06_no_02.pdf
- 227 Koeppen, Arndt: Die zukünftige Rolle der Region in Europa. Klagerecht für gesetzgebende Gebietskörperschaften , 2003
<http://www.lacdj.de/aktuelles/rede-koepen.htm>
- 228 PLEBISZIT UND RATIFIKATION, 2006
<http://www.foev-speyer.de/files/de/fbpdf/FB-248.pdf>
- 229 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für Regierungen. Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 2003
<http://web.archive.org/web/200307251/http://nzz.ch/dossiers/2003/eukonvent/2003.06.01-wi-article8VYBG.htm>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1084

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 230 Gygi, Beat: Eine EU-Verfassung für Regierungen, 2003
<http://replay.waybackmachine.org/20030725100243/http://nzz.ch/dossiers/2003/eukonvent/2003.06.01-wi-artic>
- 231 Maurer,Andreas/Schunz, Simon: Auf dem Weg zum Verfassungsvertrag , 2003
http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/EUVVerfassungRegKonf_mrr_scz_031209.p
- 232 Arguing about enlargement, 2005
http://www.sv.uio.no/arena/english/research/projects/cidel/old/Reports/AvilaReport_PartI.pdf
- 233 Europ, 1999
http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-2506/250_1.pdf
- 234 Deutsche Sicherheitspolitik 8211 Rückblick, Bilanz und Perspektiven, 2006
http://www.hss.de/downloads/Berichte_Studien_87_Sicherheitspolitik.pdf
- 235 Studien zur Deutschen und Europäischen Außenpolitik, 2005
<http://136.199.199.248/resources/monographies/jakobs.pdf>
- 236 West, Renyard, International Law and Psychology, Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York, 1974, 260 p. West, Renyard, International Law and hellip , 1976
<http://www.erudit.org/revue/ei/1976/v7/n2/700686ar.pdf>
- 237 Ludger Kühnhardt: Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus, 2004
<http://replay.waybackmachine.org/20041125210055/http://www.nzz.ch/dossiers/2003/eukonvent/2004.07.16-al-a>
- 238 class gs ctg2 von fes.defes.de Croatia and the Lisbon strategy: convergence towards goals , 2006
<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/kroatien/04579.pdf>
- 239 Rules of Engagement, 2006
<http://www.johannes-varwick.de/wp-content/eu-in-der-krise-rules-of-engagement.pdf>
- 240 class gs ctg2 von vifapol.devifapol.de Gerechter Friede Weltgemeinschaft in der Verantwortung, 2003
http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2013/4203/pdf/Gerechter_Friede_Weltgemeinschaft_i_d_Verantwortung_d
- 241 9 Sharia and national law in Pakistan, 1973
<https://openaccess.leidenuniv.nl/bitstream/handle/1887/21170/file221087.pdf>
- 242 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Islamischer Fundamentalismus, 1993
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10275/1/10275.pdf>
- 243 Zwischen Konflikt und Koexistenz: Christentum und Islam im Libanon, 2002
http://www.hss.de/downloads/aktuelle_analysen_28.pdf
- 244 Transatlantic relations: Actors, dynamics, challenges, 1986
http://formation.sciences-po.fr/sites/default/files/enseignement/2013/DAFF1990A_plan.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1085

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 245 Ein Sturm im Wasserglas, 2003
http://kms1.isn.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/29869/ipublicationdocument_singledocument/0857E67F-6A9F-4
- 246 Finis Neutralität, 2001
http://aei.pitt.edu/200/01/dp_c92_gehler.pdf
- 247 Pöttering, Hans-Gert: Die verteidigungspolitische Konzeption der Bundesregierung von 1955-1963, unter besonderer Berücksichtigung der Militärstrategie der USA, 1974
- 248 BIBLIOGRAPHIE - Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2003
<http://www.uni-heidelberg.de/md/politik/harnisch/person/publikationen/usbibliografie1996.pdf>
- 249 Atommacht Israel, 1991
<http://www.allmystery.de/dateien/pr2254,1167483770,HERSHsamsond.pdf>
- 250 Seminarplan und Reader, 2004
http://www.soz.uni-frankfurt.de/brock/mat/Seminarplan_Inhalte_TB.pdf
- 251 Die Manipulation der Gegenwart durch die Vorwegnahme der Zukunft, 2004
http://gsoa.feinheit.ch/media/filecontent/VanDerPol_Praeventivkrieg.pdf
- 252 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 2005
http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2005_2.pdf
- 253 Les aspects militaires de la d, 1973
<http://nelson.cen.umontreal.ca/revue/ei/1973/v4/n1-2/700283ar.pdf>
- 254 Graf von Bernstorff, Christoph: Einführung in das englische Recht, 1995
- 255 Abortion: Judicial and Legislative Control, 1981
http://digital.library.unt.edu/ark:/67531/metacrs8401/m1/1/high_res_d/IB74019_1981Oct13.pdf
- 256 History of doping in sport, 2002
<http://library.la84.org/SportsLibrary/ISS/ISS2401/ISS2401e.pdf>
- 257 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Das Verhalten der amerikanischen Regierung in der nordkoreanischen Nuklearkrise, 2005
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/3520/1/Bischof_Beatrice.pdf
- 258 State budgets and the business cycle: Implications for the federal balanced budget amendment debate, 1999
<https://de.chicagofed.org/~media/publications/economic-perspectives/1999/ep3q99-1-pdf.pdf>
- 259 SOUTH AFRICA 39 s 2004 ELECTION, 2005
<http://dspace.africaportal.org/jspui/bitstream/123456789/30347/1/rr12.pdf>
- 260 JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAMERIKASTUDIEN, 1988
http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCS_derivate_00000001103/workingpaper013.p

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1086

Quellenverzeichnis

- 261 BROWN AND LAWRENCE (AND GOODRIDGE), 2005
<http://www.michiganlawreview.org/assets/pdfs/104/3/Klarman.pdf>
- 262 class gs ctg2 von uni-dortmund.deuni-dortmund.de Studying values in mathematics education: Aspects of the VAMP Project, 2001
http://www.mathematik.uni-dortmund.de/~erme/doc/CERME2_proceedings.pdf
- 263 econstor, 2006
<http://core.ac.uk/download/pdf/6385884.pdf>
- 264 Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1899
http://www23.us.archive.org/stream/jahrbcherfrn58hilduoft/jahrbcherfrn58hilduoft_djvu.txt
- 265 Leavitt, John Brooks, 1849-1930., 1886
<http://microformguides.gale.com/Data/Download/1012000F.pdf>
- 266 Corporate taxation, 2001
<http://www.bus.umich.edu/OTPR/WP2001-6paper.pdf>
- 267 JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAMERIKASTUDIEN, 1996
http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCS_derivate_00000001177/workingpaper094.p
- 268 The Pseudodemocratization of the American Presidency, 1988
http://tannerlectures.utah.edu/_documents/a-to-z/d/dahl89.pdf
- 269 Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1913
http://www.archive.org/stream/zeitschriftfrd69tbuoft/zeitschriftfrd69tbuoft_djvu.txt
- 270 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 271 The United States and the World Military Scene Since 1945, 1979
<http://www.dtic.mil/dtic/tr/fulltext/u2/a211837.pdf>
- 272 Wege zu einem Europäischen Privatrecht, 2001
http://www.zivilrecht4.uni-bayreuth.de/de/team/owner_of_chair/Leible_Stefan/stefan_leible.pdf
- 273 Die Entwicklung eines autonomen europäischen Kartellrechts, 2002
http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/E-Diss318_Heine_mernik.pdf
- 274 MEMORIAL: DAVID CURRIE AND GERMAN CONSTITUTIONAL LAW, 2000
http://www.germanlawjournal.org/pdfs/FullIssues/Vol_09_No_12.pdf
- 275 Vollmer, Rudolf: Die Idee der materiellen Gesetzeskontrolle in der englischen Rechtsprechung, 1969
- 276 Ridder, H.: Bemerkungen zur Funktion und Jurisprudenz des Bundesverfassungsgerichts, in: DuR 1983, S. 3 ff. , 1983
- 277 Private law, 2000
http://www.germanlawjournal.com/pdfs/Vol05/pdf_vol_05_no_06.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1087

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 278 56 UCHILR 443, 1989
<http://www.law.yale.edu/documents/pdf/1989marbury.pdf>
- 279 Political institutions: rational choice perspectives, 1996
[http://www.consensocivico.com.ar/uploads/54327af28e765-NewHandbook%20\(CC\).pdf](http://www.consensocivico.com.ar/uploads/54327af28e765-NewHandbook%20(CC).pdf)
- 280 Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen , 2004
http://www.bundesrat.de/nm_8364/DE/foederalismus/bundesstaatskommission/unterlagen/AU-032,templateId=raw,
- 281 Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, 1981
- 282 Tätigkeitsbericht 2001/2002 des Instituts für Informations, 2003
<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/taetigkeitsbericht0102.pdf>
- 283 Dissertation der Universit, 2004
<http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-13987/heim.pdf>
- 284 Bleckmann, Albert: Staatsrecht II - Die Grundrechte, 3. Aufl. (Auszug) , 1989
- 285 Scheuner, U.: Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, DÖV 1980, S. 473 ff. , 1980
- 286 Justiz und Massenmedien, 1979
http://www.hjpp.de/39_1979/39_1979_1_a_38_82.pdf
- 287 POLITISCHE STUDIEN 371, 2000
http://www.hanns-seidel-stiftung.de/downloads/politische_studien_371.pdf
- 288 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de Theorie und Praxis bei Hegel und den Junghegelianern, 1971
http://www.philosophie.uni-muenchen.de/lehreinheiten/philosophie_5/personen/treptow/veroeffentlichungen/h
- 289 Rödel, Ulrich/Günter Frankenberg/Helmut Dubiel: Die demokratische Frage, 1989
- 290 Die Europapolitik in der wissenschaftlichen Debatte, 1994
http://www.wissen-europa.de/fileadmin/user_upload/website/Artikel/Artikel_%201993-94/Die%20Europapolitik%
- 291 3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt B, 2002
http://www.staat.uni-bremen.de/download/de/forschung/B1_2003_projektantrag.pdf
- 292 Miersch, Matthias: Der sogenannte r f r l gislatif. Eine Untersuchung zum Verhältnis Gesetzgeber, Gesetz und Richteramt seit dem 18. Jahrhundert, 1999
- 293 class gs ctg2 von uni-muenchen.deuni-muenchen.de BUCH B Law and society in a time of transition: die Reform des Scheidungs-und Sorgerechts in den Vereinigten Staaten von Amerika, 2005
http://edoc.ub.uni-muenchen.de/5359/01/Bull_Patricia_C_J.pdf
- 294 Auf dem Weg in den "verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat" , 1997
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=172>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1088

Quellenverzeichnis

- 295 Das Neue Steuerungsmodell Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip und kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit, 2001
[http://scidok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2002/63/pdf/Das%20Neue%20Steuerungsmodell-\(H\).doc](http://scidok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2002/63/pdf/Das%20Neue%20Steuerungsmodell-(H).doc)
- 296 Le elezioni galiziane al Reichsrat di Vienna, 1907-1911, 1994
<http://polis.unipmn.it/pubbl/RePEc/uca/ucapdv/franzinetti.pdf>
- 297 Wissensbilanzierung Titel - International Constitutional Law, 2005
http://www.internationalconstitutionallaw.net/download/f64b278cc5d55e34006b520e0552b114/Reflexionen_zum_I
- 298 Genexpressionsanalyse der - OPUS - Universität Würzburg, 2006
http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/volltexte/2006/1874/pdf/Doktorarbeit_2005.pdf
- 299 Gesetzgebungs- oder Justizstaat Zum (Macht-)Verhältnis zwischen, 2006
http://www.mbechtel.com/downloads/kub_jstaat.pdf
- 300 Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europ, 1979
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10135/1/10135.pdf>
- 301 Confusion and conflict Diverging interpretations of the European Convention on human rights in Strasbourg and Luxembourg, 1978
<http://core.ac.uk/download/pdf/15591177.pdf>
- 302 PRIVATE LAW, 2000
http://www.germanlawjournal.com/pdfs/Vol05/pdf_vol_05_no_03.pdf
- 303 Articles continued , 2000
https://germanlawjournal.com/pdfs/FullIssues/PDF_Vol_16_No_01_Complete%20Issue.pdf
- 304 Non-competition concerns: resolution of conflicts in the integrated Article 81 EC, 2005
<http://intranet.law.ox.ac.uk/ckfinder/userfiles/files/CCLP%20L%2008-05.pdf>
- 305 Globales und Euro-Marketing, 1988
- 306 Editorial - Osteuropa-Institut - Freie Universität Berlin, 2006
http://www.oei.fu-berlin.de/media/publikationen/boi/boi_14/boi14_gesamtes_heft.pdf
- 307 Dworkin, R.: Bürgerrechte ernst genommen, Frankfurt a. M. , 1984
- 308 Dimensionen nationaler Sicherheit in den USA1, 2003
<http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-1541/lehmkuhl.pdf>
- 309 Das Argument 68, 1971
<http://www.inkrit.de/argument/archiv/Das%20Argument%2068.pdf>
- 310 VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA 17, 2003
<http://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1089

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 311 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Auszug), 1983
312 Die politische Erfindung des Autonomiestaates in Spanien, 1997
http://www.hjil.de/57_1997/57_1997_2_3_a_363_408.pdf
313 WOLFF, Hans Julius/BACHOF, Otto: Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch, 9. Aufl. München, 1974
314 Die rechtliche Problematik der Einführung einer CO2-Abgabe in der Bundesrepublik Deutschland, 2006
https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2006030314/2/E-Diss526_thesis.pdf
315 Grundriss der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der Deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1914
http://www.archive.org/stream/grundrissdergesc0204meisuoft/grundrissdergesc0204meisuoft_djvu.txt
316 Der Gerichtshof, 1992
http://wissen-europa.de/fileadmin/user_upload/website/Artikel/Artikel%201992-93/Der%20Gerichtshof.pdf
317 Anforderungen an Nationale Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen, 2004
<http://www.gpje.de/Bildungsstandards.pdf>
318 SPECIAL ISSUE THE POLITICAL ECONOMY OF JURISDICTION FOR HUMAN RIGHTS, 2004
http://www.germanlawjournal.org/pdfs/FullIssues/pdf_vol_05_no_12.pdf
319 Weltweite, europäische oder nationale Optionen der Vollbeschäftigungspolitik, 1988
<http://195.243.222.33/gmh/main/pdf-files/gmh/1988/1988-01-a-014.pdf>
320 Möglichkeiten und Grenzen der Geldpolitik, 1999
<http://212.39.192.43/dms/oenb/Publikationen/Volkswirtschaft/Volkswirtschaftliche-Tagung/1999/Volkswirtschaft>
321 Seeking salvation for accountability, 2002
<http://pubpages.unh.edu/dubnick/papers/2002/salv2002.pdf>
322 "Amerikanisierung" der politischen Kommunikation, 2001
<http://www.bpb.de/apuz/25991/amerikanisierung-der-politischen-kommunikation>
323 für Konflikt- und Gewaltforschung, 2006
<http://www.uni-bielefeld.de/ikg/jkg/2-2003/huettermann.pdf>
324 Investigative Reporting in den USA, 1996
<https://netzwerkrecherche.org/wp-content/uploads/2014/09/redelfs-investigative-reporting-1996.pdf>
325 2 INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN, 2002
<http://www.ihs.ac.at/publications/lib/eb7.pdf>
326 Empfiehlt es sich, das deutsche Finanz- und Haushaltsrecht um eine Verbandsklage zu erg, 2004
http://finanzreform.de/attachments/023_2004-06Jochum_VerbandsklageNeu.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1090

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 327 Marginalien zur demokratischen Legitimität, 2001
http://www.beigewum.at/wordpress/wp-content/uploads/062_viktor_scherz.pdf
- 328 Aus Politik und Zeitgeschichte - Bundeszentrale für politische Bildung, 2004
<http://www.bpb.de/system/files/pdf/AXQMTY.pdf>
- 329 Cold War Crises, 1962
http://theislamistsarecoming.wilsoncenter.org/sites/default/files/CWIHP_Bulletin_5.pdf
- 330 Machtkontrolle im Staats-, Gemeinde- und Vereinsverfassungsrecht des 19. Jhs.- einheitliche Strukturmerkmale oder beliebige terminologische Identität, 1998
<http://s6.rewi.hu-berlin.de/FHI/articles/pdf-files/9809baer.pdf>
- 331 Forschungsbericht 2004 - Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, 2005
<http://bras.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/boemke/forschungsberichte/fb2004.pdf>
- 332 Der Einfluss von Religion auf Arbeitsfelder amerikanischer Jugendhilfe und seine Charakterisierung, 2003
https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/21542/2/Dissertation_Richter.doc
- 333 La Declaración de Derechos de Virginia (12 de Junio de 1776), 1969
<http://dialnet.unirioja.es/descarga/articulo/2062239.pdf>
- 334 Grundpflichten Privater im schweizerischen Verfassungsrecht, 1989
http://www.rwi.uzh.ch/lehre/forschung/alphabetisch/kley/container/Diss_Grundrechte_Privater.pdf
- 335 The Rights of the Colonists, 1772
<http://www.eigstudies.com/wp-content/uploads/2012/09/03roc.pdf>
- 336 On the Jewish question, 1958
<http://people.ucalgary.ca/~uwr/courses/CCF/Marx-1844-Jewish%20Question.txt.pdf>
- 337 Time Was of the Essence: Timing and Framing Europe's Constitutional Convention, 2003
http://www.sv.uio.no/arena/english/research/projects/cidel/old/Reports/Albarracin_Report_PartI.pdf
- 338 Democracy In America, Volume 1 (of 2), 1890
http://www.highwaywriter.com/documents/Alexis_De_Tocqueville.pdf
- 339 Markenschutz in den USA aus Sicht des deutschen Anmelders, 2003
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13814/tenea_juraweltbd24.pdf
- 340 Vfrfr. von Schorlemer, Sabine: Internationaler Kulturgüterschutz. Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1991

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1091

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Glossar

- **Ampel**

Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**

Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**

Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**

Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**

Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1092

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1093

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

22831

17.10.2015

1095



ProfNet

Institut für Internet-Marketing